

VIII  
26/  
12

# Wechselrecht.

~~Von~~

C. S. Grünhut.

Zweiter Band.

Mit einem Register über beide Bände.



DAR  
PRÁVNICKÉ JEDNOTY  
MORAVSKÉ.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.

1897.



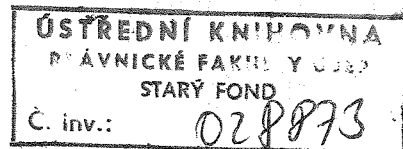
## Inhaltsverzeichnis.

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

### Die einzelnen Wechselskripturakte.

	Seite
§ 72. 1. Der Wechselskripturakt des Trassanten . . . . .	1
Haftung für die Annahme und Zahlung (1). Die sog. Acceptabilität der Tratte (3). Garantieverprechen für Acceptation (5). Garantieverprechen für Zahlung (6).	
§ 73. 2.* Der Wechselskripturakt des Indossanten . . . . .	8
Der Indossant steht dem Trassanten gleich (8). Die Klausel: ohne Obligo (10). Individuelle Wirkung der Klausel (11). Haftung für die Echtheit (12). Nachträgliche Hinzufügung der Klausel: ohne Obligo (12).	
§ 74. 3. Der Wechselskripturakt des Acceptanten. . . . .	12
Accept einer falschen Tratte (13).	
§ 75. Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten. . . . .	16
Einwendung der mangelnden Deckung (19).	
§ 76. 4. Der Wechselskripturakt des Avalisten . . . . .	21
Wechselmitschuldner (21). Avalisten (22). Platz und Form des Avals (25). Aval ohne Angabe des Hauptschuldners (26). Wer kann Avalist sein? (27). Zeit der Avalierung (27). Verpflichtung des Avalisten (27). Regressrecht des Avalisten (30). Regressrechte der principalen Mitunterzeichner eines und desselben Skripturakts und mehrerer Avalisten für denselben Hauptschuldner untereinander (31). Giro an den Avalisten und den principalen Mitschuldner (31).	
§ 77. <b>Widerruflichkeit des Skripturakts</b> . . . . .	32
Durchstreichung der Tratte und des Indossaments (33). Durchstreichung des Accepts (34). Haftung des Acceptanten gegenüber den Erwerbenden des Wechsels nach der Durchstreichung (33). Durchstreichung mit Zustimmung des Wechselgläubigers (39). Modifikation des Accepts (41). Wechselrechtliche Wirkung des durchstrichenen Accepts (41).	

Das Recht der Übersetzung wird vorbehalten.



**Bedingungen der Wechselverpflichtung.****Präsentation und Protesterhebung.**

- § 78. Die durch Präsentation und Protesterhebung bedingten Wechselverpflichtungen. Die wechselfällige Vigilanz oder Diligenz . . . . . 42  
Vorteile der Protesturkunde (44). Präjudizierung des Wechsels (45).
- § 79. Die Protesturkunde . . . . . 46  
Wesen der Protesturkunde (46). Form der Protesturkunde (47). Organe für die Protesterhebung (49). Die einzelnen Erfordernisse der Protesturkunde (50). Protesterhebung bei mehreren Wechsels (52). Platz für die Wechselabschrift (53). Veränderung des Wechsels nach der Protesterhebung (53). Bezeichnung des Protestanten und Protestaten (55). Konstatierung der Abwesenheit des Protestaten (58). Angabe der Lokalität (63). Maßgebend ist die gegenwärtige Lokalität (65). Ortsrichtigkeit des Platzprotestes (65). Wind-Nachforschungs-Perquisitionsprotest (67). Zeitangabe im Proteste (71). Proteststunden (71). Protesterhebung außerhalb der Proteststunden (72). Eine Protesturkunde über mehrere Präsentationen desselben Wechsels (74). Protestregister (75). Neue Ausfertigungen und Berichtigungen auf Grund des Protestregisters (76). Gegenbeweis gegen die Protesturkunde (78).
- § 80. Stellung des Notars gegenüber dem Requirenten . . . . . 78  
Rechtswirkung der gegenüber dem Notar abgegebenen Erklärungen (81). Zahlungsempfang durch den Notar (82).

**Die Cirkulation des Wechsels.**

- § 81. Das Indossament . . . . . 84  
Das Indossament ist ein accessorischer Skripturakt (84). Allonge (85). Das Indossament bewirkt den Eintritt eines neuen Gläubigers (85).
- § 82. Der Rectawechsel . . . . . 86  
Die Rectaklausel (88). Wirkung der Rectaklausel des Ausstellers (89). Rectaklausel des Indossanten (92).
- § 83. Form des Indossaments . . . . . 94  
Das Blancoindossament (96). Inhaberindossament (99). Umwandlung des ausgefüllten Indossaments in ein Blancoindossament (101). Recht zur Ausfüllung des Blanco (103). Modalitäten der Ausfüllung (106).
- § 84. Wirkungen des Indossaments . . . . . 107  
Das Recht weiter zu indossieren (108). Die Garantieflicht des Indossanten (110).
- § 85. Die Legitimation des Indossatars . . . . . 110  
Vorhandensein der formellen Legitimation (111). Falsches Indossament (114). Durchstrichenes Indossament (116). Unterbrechung in der Reihe der Indossamente (117). Legitimation eines Vormannes (119). Mangel der materiellen Legitimation. Die Pflicht zur Herausgabe des Wechsels (122). Die Klage auf Herausgabe des Wechsels. Aktive Legitimation (125).

- § 86. Selbständige Berechtigung des Indossatars . . . . . 126
- § 87. Einzelne Einreden. 1. Die Einrede der Zahlung . . . . . 135
- § 88. 2. Die exceptio doli . . . . . 138
- § 89. 3. Die Einrede des bloßen Prokuraindossaments . . . . . 143  
Die Einrede des Scheingiro (147).
- § 90. Das Recht des Indossatars auf die Deckung . . . . . 149
- § 91. Indossament und Cession . . . . . 150
- § 92. Das Teilindossament . . . . . 154
- § 93. Das Rückindossament . . . . . 158  
Rückindossament an den Trassanten (159). Rückindossament an den Indossanten (160). Indossament an den Bezogenen (163). Indossament an den Acceptanten (163).

**Das Indossament nach Verfall.**

- § 94. Die Wirkungen des Nachindossaments im allgemeinen . . . . . 165  
Legitimation (166). Materielle Wirkung des Nachindossaments (168). Begriff des Nachindossaments (171).
- § 95. Die Rechte des Nachindossatars . . . . . 173  
Mehrere Nachindossamente (174). Haftung des Nachindossanten (175). Nachindossament bei Protesterlaß (175). Das Recht gegen den Acceptanten (176). Nachindossament eines — nicht acceptierten — Wechsels (177). Die Rechte gegen den Trassanten, gegen die Vorindossanten und die Nachindossanten (177). Protestfrist (178). Beweislast (181).
- § 96. Die Legitimation des Nachindossatars durch Vorblancoindossament, seine materiellen Wirkungen . . . . . 183  
Materielle Wirkungen der Begebung nach Verfall auf Grund eines Vorblancoindossaments (186).
- § 97. Das Prokuraindossament . . . . . 188  
Internes Verhältnis (190). Stellung des Prokuraindossatars nach außen (191). Indossament des Prokuraindossatars (193). Einrede des Scheinprokuraindossaments (194).

**Die Honorierung des Wechsels.****a. Die Acceptation.**

- § 98. Die Präsentation zum Accepte . . . . . 196  
Fakultative Präsentation zur Acceptation (196). Präsentationspflicht (198). Das Princip des prompten Accepts (202). Dauer der Präsentationsbefugnis (203). Anfangstermin für die Präsentation (205). Verbot oder Einschränkung der Präsentation (205). Legitimation zur Präsentation (206). Präsentat. Präsentationsort. Präsentationstag (207).
- § 99. Form des Accepts . . . . . 207  
Das Accept auf der Kopie (211).

	Seite
§ 100. Identität des Bezogenen und des Acceptanten. Das Alleinaccept eines Nichtbezogenen . . . . .	213
§ 101. Qualifizierte Acceptation . . . . .	216
Teilaccept (Partikularaccept, limitiertes Accept) (218). Einzelne Modifikationen des Accepts. 1. Accept unter einer Bedingung (220). 2. Accept mit Zins- oder Ratenzahlungsversprechen (221). 3. Accept mit dem Zusatz: „zahlbar an mich selbst“ (221). 4. Accept mit Hinausschiebung oder Zurückrückung der Zahlungszeit (222). 5. Accept mit Abänderung des Zahlungsorts (223). Begebung eines Wechsels mit einer Modifikation in Zahlungszeit oder Zahlungsort (224). 6. Accept über die Wechselsumme hinaus (225).	
<b>b. Die Zahlung.</b>	
§ 102. Die Präsentation zur Zahlung . . . . .	226
Die Präsentation zur Zahlung als Regrefsbedingung und als Voraussetzung des Erfüllungsverzugs (226). Die Präsentation zur Zahlung als Bedingung des Rechts gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels bei domizilierten Wechseln mit genanntem Domiziliaten (230). Der domizilierte Wechsel ohne Domiziliaten (233). Der Domiziliat als Wechselinhaber (235).	
§ 103. Die Zeit der Zahlung . . . . .	237
Der Zahlungstag (237). Zahlung vor Verfall (240). Zahlung nach Verfall (243).	
§ 104. Die Prolongation . . . . .	243
Wirkung des Stundungsvertrags (246). Regrefsrecht des Prolonganten (247). Regrefsrecht der Nachmänner des Prolonganten (248).	
§ 105. Das Recht zur Deposition nach Verfall . . . . .	249
§ 106. Gegenstand der Zahlung. Teilzahlung . . . . .	252
Die Geldsorte ist nicht angegeben (252). Die Geldsorte ist angegeben (252). Die angegebene Geldsorte kursiert nicht (253). Angabe der Geldsorte mit der Klausel: „effektiv“ (253). Rechnungswährung (255). Teilzahlung (255).	
§ 107. Wem muß und kann der Wechselschuldner zahlen? . . . . .	256
Wem kann der Wechselschuldner zahlen? (257). Prüfungspflicht des Zahlers (259). Identitätsprüfung (260). Rückforderung der dem Wechselgläubiger geleisteten Zahlung (262).	
§ 108. Modalitäten der Zahlung . . . . .	263
Zahlung gegen den quittierten Wechsel (263). Quittung bei Teilzahlung (265). Präsuumtion der Tilgung der Wechselschuld (266).	
§ 109. Die Amortisation . . . . .	268
Rechte des Amortisationswerbers während des Amortisationsverfahrens (273). Dauer der Haftung der Kautio (276). Recht des Amortisationswerbers gegen die Regrefspflichtigen (277). Recht des Amortisationswerbers bei dem domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten (280).	

	Seite
§ 110. Anfechtbarkeit der geleisteten Zahlung . . . . .	230
§ 111. Die Kompensation im Konkurse des Wechselschuldners . . . . .	235
§ 112. Die Revalierungsklage des Zahlers . . . . .	238
§ 113. <b>Rückwirkung des Wechsels auf das vorhandene Schuldverhältnis (Novation)</b> . . . . .	296
Bedingte Aufhebung der alten Schuld (298). Befristung der alten Schuld (302). Unbedingte Existenz der neuen Schuld (303). Konkurrenz beider Forderungen (303). Voraussetzungen des Rückgriffs auf die alte Forderung (304). Rückgabe des Wechsels (306). Sofortige, definitive Tilgung der alten Schuld (309). Quittierung der alten Schuld (310).	

### Die Wechselvervielfältigung.

§ 114. Die Förderung des normalen Wechselverkehrs durch Duplikate und Kopien . . . . .	312
Erhöhung der Sicherheit (312). Kassatorische Klausel (313). Erleichterung der Cirkulation (314). Gefährlichkeit der Duplikate (318). Erleichterung der Cirkulation durch Kopien (318). Gefährlichkeit der Kopien (320). Natur der Duplikate und Kopien (321).	

#### 1. Die Duplikate.

§ 115. Das Recht auf Duplikate . . . . .	321
Die Duplikatsbezeichnung (321). Das Verfahren zur Erlangung der Duplikate (323). Gesetzliches Recht auf Duplikate (325). Zeitgrenze für das Recht auf Duplikate (326). Anzahl der Duplikate (326). Das Recht auf Duplikate bei Verlust des Wechsels (327). Duplikate bei eigenen Wechseln (329).	
§ 116. Das Verhältnis der Duplikate zu einander . . . . .	330
Prinzipielle Gleichwertigkeit aller Duplikate (330). Für das Recht aus jedem Exemplare ist sein specieller Inhalt maßgebend (332). Recht des gutgläubigen, legitimierten Erwerbers eines Exemplars auf Herausgabe aller Exemplare (334). Wiederholung des Skripturakts eines Vormanns auf mehreren Duplikaten (336). Mehrfache Haftung des Indossanten bei Begebung der Duplikate an verschiedene Personen (337). Einmalige Haftung der Vormänner und der Nachmänner des mehrfach haftenden Indossanten (338). Einlösung der an verschiedene Indossatare begebenen Duplikate (339). Mehrfache Haftung bei mehrfacher Acceptation von Duplikaten (344).	
§ 117. Die Verwendung der Duplikate zur Erleichterung der Cirkulation . .	347
Die Abholung des Acceptexemplars ist Regrefsbedingung, wenn dessen Aufbewahrungsstelle auf dem Begebungsexemplare angegeben ist (347). Unvollständige Notiz auf dem Begebungsexemplare (348). Regrefsbedingungen bei vollständiger Notiz (349). Regrefs gegen alle Vormänner auf der Sekunda, nicht bloß gegen den Versender und seine Nachmänner (351). Ohne besonders übernommene Verpflichtung keine Haftung des Senders und seiner	

Nachmäher für das Vorhandensein der Prima beim Verwahrer und für deren Ausfolgung (353). Rechtsstellung des Verwahrers gegenüber dem Versender (356). Contreordre des Senders (357). Rechtsstellung des Verwahrers gegenüber dem Sekundainhaber (358).

## 2. Die Kopien.

- § 118. . . . . 362  
Die Bezeichnung der Kopie (362). Reproduktion des Originals (362). Originalindossament auf der Kopie (363). Ausstellung der Kopie nach vorhergegangener Indossierung des Originals. Gefahr doppelter Haftung für den Aussteller der Kopie (363). Die Verwendung der Kopie zur Erleichterung der Cirkulation (365). Bloß die Abholung des Originals ist Regrefsbedingung, nicht auch die Präsentation der Kopie zur Annahme oder Zahlung (365). Regrefs gegen die Originalindossanten auf der Kopie (367). Rechtzeitige Abforderung des Originals ist notwendig (368). Bei unvollständiger oder fehlender Notiz auf der indossierten Kopie besteht ohne Besitz des Originals kein Regrefs gegen die Originalindossanten der Kopie (369). Ohne besonders übernommene Verpflichtung keine Haftung des Senders des Originals für das Vorhandensein des Originals beim Verwahrer und für dessen Ausfolgung (370). Rechtsstellung des Verwahrers des Originals gegenüber dem Inhaber der indossierten Kopie (370).

## Der anormale Lauf des Wechsels.

### I. Der Wechselregrefs.

- § 119. 1. Der Kautionsregrefs. a. wegen Nichtannahme . . . . . 371  
Pflicht zur Kautionsleistung oder Deposition (371). Der Regrefsberechtigte (374). Der Regrefspflichtige (376). Umfang der Haftung der bestellten Sicherheit (377). Recht auf eine einzige Sicherheit (379). Leistung der Sicherheit gegen Aushändigung des Protestes (380). Art der Sicherheit (381). Dauer der Haftung (381).
- § 120. b. wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels. . . . . 383  
Fälle der Unsicherheit (384). Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Thatsache (386). Regrefsbedingungen (387). Legitimation zur Kautionsforderung und Klage (388). Dauer der Haftung der Kautions (390).
- § 121. 2. Der Zahlungsregrefs. Die Erfüllung der Regrefsbedingungen. . . 390  
Regrefsbedingungen (390). Protesterhebung im Falle des Konkurses, des Todes, der Handlungsunfähigkeit (392). Zeit und Ort der Präsentation und Protesterhebung (394). Vis major (397).
- § 122. Der Protesterlaß. . . . . 399  
Modalitäten der Klausel (402). Wer kann die Klausel setzen? (403). Zeitgrenze für die Zulässigkeit der Klausel (403). Wirkungen der Klausel (403). Umstellung der Beweislast (405). Erlaß der Präsentation (405). Notifikationspflicht trotz Protesterlaß (406).

- § 123. Die Notifikation . . . . . 406  
Die Notifikation ist Bedingung des vollen Regrefrechts und zugleich Pflicht des Wechselinhabers (406). Wem ist zu notifizieren? (410). Form der Notifikation (413). Notifikationsfrist (414). Präjudiz (415). Beweislast (417).
- § 124. Das Einlösungsrecht des Wechselschuldners. . . . . 418
- § 125. Inhalt des Regrefsanspruchs des letzten Inhabers . . . . . 421  
Regrefs auf einen ausländischen Ort (424). Fingierte Rücktratte (424). Retourrechnung (427).
- § 126. Inhalt des Regrefsanspruchs des einlösenden Vormannes . . . . . 428  
Regrefs auf einen ausländischen Ort (430). Kumulation der fingierten Rücktratten (430).
- § 127. Modalitäten der Regrefszahlung . . . . . 432  
Regrefleistung gegen Auslieferung der Papiere (432). Recht zur Durchstreichung von Indossamenten (434).
- § 128. Regrefsnahme mittelst wirklicher Rücktratte. . . . . 435
- § 129. Haftung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — für die Regrefsschuld . . . . . 442
- § 130. Solidare Haftung für die Regrefsschuld . . . . . 445
- § 131. Konkurs mehrerer Wechselschuldner . . . . . 448
- § 132. Konkurs des Regrefsschuldners beim Kontokorrentverkehre. . . . . 455

### II. Die anormale Honorierung durch Intervention.

- § 133. Begriff, Zweck und Arten der Intervention. Die Notadresse. Voraussetzung und Beurkundung der Intervention . . . . . 458  
Begriff und Zweck der Intervention (458). Arten der Intervention (459). Die Notadresse insbesondere (460). Ortsangabe in der Notadresse (462). Wer kann eine Notadresse setzen? (464). Wer kann als Notadresse berufen werden? (466). Verhältnis des Notadressanten zum Adressaten (467). Voraussetzung der Intervention (468). Intervention ohne Protest (469). Intervention ohne Notfall (472). Beurkundung der Intervention (472). Beurkundung der Rechtzeitigkeit bei der Ehrenzahlung (475). Beurkundung der nicht erfolgten Intervention (480). Ersatz der Protestkosten (482).
- § 134. Das Ehrenaccept. . . . . 482  
Formelle Erfordernisse (483). Ehrenaccept auf der Kopie (484). Wechselfähigkeit (484). Zeitliche Grenze für das Ehrenaccept (484). Bedingtes Ehrenaccept (485). Mehrheit von Ehrenaccepten (485). Natur des Ehrenaccepts (486). Der Ehrenacceptant ist nicht Regrefspflichtiger (487). Bedingte Verpflichtung des Ehrenacceptanten (488). Verjährung des Rechts gegen den Ehrenacceptanten (490). Bereicherungsklage (490). Das Recht gegen den Ehrenacceptanten bei Amortisation des Wechsels (490). Konstatierung und Notifikation der Ehrenannahme (490). Gegenstand der Leistung des Ehrenacceptanten (491). Wem ist der Ehrenacceptant verpflichtet? (491). Perfektion des Ehrenaccepts. Durchstreichung. Hinzutritt

	Seite
des ordentlichen Accepts (492). Unsicherheit des Ehrenacceptanten (492). Rechte des Ehrenacceptanten: a. auf Auslieferung des Protestes (492). b. auf Provision (493). Ehrenaccept der Notadresse (495). Unsicherheit der Notadresse (496). Das Ehrenaccept der Notadresse entzieht dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten das Kautionsregrefsrecht (497). Notifikation an den Honoraten (498). Kein Kautionsregrefsrecht der acceptierenden Notadresse (500). Beschränktes Accept der Notadresse (500). Nichtbeachtung der Notadresse (500). Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen (502).	
§ 135. Die Ehrenzahlung . . . . .	504
Der Ehrenzahler entrichtet keine Provision (504). Wechselregrefs des Ehrenzahlers (505). Selbständige Berechtigung des Ehrenzahlers (506). Modalitäten der Ehrenzahlung (510). Gegenstand des Anspruchs des Ehrenzahlers (510). Die Notifikation ist Bedingung des vollen Regrefsrechts des Ehrenzahlers (510). Keine Pflicht zur Annahme einer Teilehrenzahlung (511). Verjährung des Regrefsrechts des Ehrenzahlers (512). Das Recht des Ehrenzahlers zu indossieren (512). Wechselfähigkeit des Ehrenzahlers (513). Ehrenzahlung der Notadresse und des Ehrenacceptanten (513). Ehrenzahlung eines fremden Intervenienten (515).	
§ 136. Der Honorat und der Intervenient . . . . .	517
Zu wessen Ehren kann interveniert werden? (517). Intervention zu Ehren des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels (458). Intervention zu Ehren des Ehrenacceptanten (520.) Zu wessen Ehren ist interveniert? (520). Wer kann Intervenient sein? (522).	
§ 137. Konkurrenz mehrerer Intervenienten . . . . .	527
1. Konkurrenz von Notadressen (527). Angabe der Reihenfolge im Wechsel (527). Keine Angabe der Reihenfolge im Wechsel (529). 2. Konkurrenz von nicht berufenen Intervenienten (532). Konkurrenz bei der Ehrenacceptation (532). Konkurrenz bei der Ehrenzahlung (533). 3. Konkurrenz von Notadressen und von nicht berufenen Intervenienten (536).	

### Die Wechselverjährung.

§ 138. Verhältnis der Wechselverjährung zur civilrechtlichen Verjährung . .	538
Kurze Dauer der Wechselverpflichtung (538). Verjährungsfristen, nicht Ausschlussfristen (540). Unzulässigkeit der Verlängerung der Dauer der Wechselverpflichtung durch Vertrag (541). Berücksichtigung der Verjährung von Amtswegen (542). Hemmungsgründe der Verjährung (543).	
§ 139. Die Dauer und der Beginn der Verjährungsfristen . . . . .	543
1. Gegen den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels (543). 2. Gegen den Trassanten und gegen einen Indossanten (545). Regrefsnahme nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist (549).	

	Seite
§ 140. Unterbrechung der Verjährung . . . . .	550
Wiederbeginn der Verjährung (553). Dauer der neuen Verjährungsfrist (554). Wirkung der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung (555).	
§ 141. Das Recht aus dem präjudizierten und verjährten Wechsel. Die wechselrechtliche Bereicherungsklage . . . . .	557

### Das internationale Wechselrecht.

§ 142. . . . .	565
1. Die Wechselfähigkeit eines Ausländers (569). 2. Die Form der Wechselskripturakte (571). 3. Form der im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen (577). 4. Rechtswirkungen der im Auslande ausgestellten Skripturakte. a. Mafgebende Bedeutung des Ausstellungsortes (578). b. Mafgebende Bedeutung des Zahlungsortes (584).	

#### Berichtigung:

Bd. II S. 306 Z. 10 von oben ist „Forderung“ anstatt „Wechselforderung“ zu setzen.



## Die einzelnen Wechselskripturakte.

### § 72.

#### 1. Der Wechselskripturakt des Trassanten.

Haftung für die Annahme und Zahlung. Dadurch, daß der Trassant seine Unterschrift an den Fuß des Grundwechsels gesetzt hat, übernimmt er kraft des Gesetzes, gleichgültig, ob er diese Rechtsfolge gewollt hat oder nicht, gegenüber dem Remittenten und den Indossataren eine suspensiv bedingte, wechselförmige Garantiepflicht von doppeltem Inhalte: er haftet sowohl für die Annahme als auch für die Zahlung des Wechsels (Art. 8)<sup>1</sup>, also nicht bloß für das, was im Wortlaute des Wechsels selbst, wenn auch nicht in Form eines Versprechens, sondern in Form einer Aufforderung (eines Befehls) zum Ausdrucke gebracht erscheint, nämlich dafür, daß das Papier für den Wechselinhaber ein genügendes Mittel sein werde, um sich bei dem Bezogenen die Zahlung der angegebenen Wechselsumme zur bestimmten Zeit am bestimmten Orte zu verschaffen, sondern auch — obgleich sich aus dem Wortlaute des Wechsels selbst keine Andeutung hiefür ergibt — kraft Rechtsnotwendigkeit dafür, daß der Bezogene die Tratte im Falle der Präsentation vor der Verfallzeit sofort acceptieren, also selbst durch seinen eigenen Skripturakt eine Wechselverpflichtung übernehmen werde.

---

<sup>1</sup> Ebenso Frankreich Art. 118; Holland Art. 108, 177, 186, 187; Ungarn § 7; Belgien Art. 7; Schweiz Art. 726; Skandinavien § 8; England sect. 55 § 1 (Chalmers S. 174); Portugal Art. 283; Italien Art. 256, 310, 314, 318; Rumänien Art. 277, 339, 343; Spanien Art. 458; Chili Art. 647; Argentinien Art. 616.

Wird der Wechsel, obwohl der Inhaber die Acceptation gehörig verlangt hat, von dem Bezogenen überhaupt nicht oder nicht rein acceptiert und wird dies durch Protest konstatiert oder tritt nach gehörig geleisteter Acceptation Unsicherheit des Acceptanten ein, so ist die gesetzliche Folge die, daß der Trassant wegen der nunmehr verringerten Aussicht auf Zahlung des Bezogenen dem Wechselinhaber ein Äquivalent gewähren und Kautionsregrefs leisten muß (Art. 25, 26, 28). Wird der Wechsel, obwohl der Inhaber die Zahlung gehörig verlangt hat, von dem Bezogenen nicht gezahlt, und wird dies durch Protest konstatiert, so ist die gesetzliche Folge die, daß der Trassant die Regrefszahlung, d. h. die von Rechtswegen durch gewisse, gesetzlich fixierte Zuschläge erweiterte Wechselsumme (Art. 50, 51, 54) zu leisten hat.

Nur dann, wenn der Wechselinhaber den bestimmten, gesetzlich vorgezeichneten Weg, die Bedingung seines Regrefsanspruchs, nicht beobachtet hat, ist der Trassant gegen den Regrefs geschützt, auch dann, wenn durch das Versäumnis des Inhabers für den Trassanten selbst ein Schaden in Wirklichkeit nicht entstanden wäre<sup>2</sup>.

In der ausdrücklich an den Bezogenen gerichteten Aufforderung: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie“ soll kraft des Gesetzes — das im Interesse der Verkehrsfunktion des Wechsels eine alte Auffassung des Handelsverkehrs sanktioniert — stets zugleich die Aufforderung an den Bezogenen gelegen sein, auf Verlangen auch vorher zu acceptieren, sich durch eigenen Skripturakt zur Zahlung zu verpflichten, so wie wenn es hiesse: „Gegen diesen Wechsel acceptieren und zahlen Sie“, selbst dann, wenn es an dem Willen des Trassanten, diese Rechtsfolge herbeizuführen, in Wirklichkeit gefehlt hat.

Diese kraft des Gesetzes eintretende Haftung des Trassanten für die Acceptation ist auch innerlich dadurch gerechtfertigt, daß ja der Trassant den Bezogenen in der Regel selbst ausgewählt, also auf seine eigene Gefahr gehandelt hat, wenn er sich der Acceptations-

<sup>2</sup> Einert § 42 S. 206. Der Trassant kann infolge des Versäumnisses des Wechselinhabers leicht in die Gefahr kommen, die von ihm dem Bezogenen gemachte Deckung zu verlieren, wenn z. B. der Bezogene nach dem Zeitpunkte, an dem die Präsentation zur Zahlung hätte erfolgen sollen, insolvent wird; wegen des — zuweilen möglichen — Schadens wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Schaden wirklich eingetreten ist, der Regrefsverlust im Falle der Nichtbeobachtung der wechselmäßigen Diligenz oder Vigilanz allgemein gesetzlich statuiert. Daher darf aber auch in diesem Falle kein Regrefsanspruch gegen die Indossanten bestehen, da sich diese sonst an den Trassanten halten und dessen Befreiung illusorisch machen könnten.

erteilung nicht im voraus versichert hat, oder wenn der Bezogene hinterher die Erwartung des Trassanten täuscht und die Tratte trotz der gegebenen Zusicherung nicht acceptiert. In solchem Falle ist es nur billig, wenn der Trassant an Stelle jener Garantie, die er dem Wechselinhaber — gemäß dem durch Rechtssätze bestimmten Inhalte seiner in der Tratte enthaltenen Aufforderung — in einem besonderen Skripturakte des Bezogenen in Aussicht gestellt, und die der Wechselinhaber trotz der beobachteten Vigilanz nicht zu erlangen vermocht hat, ein gleichwertiges Äquivalent gewähren und Kautionsregrefs leisten muß.

Der Inhaber einer Tratte braucht sich demnach mit dem Skripturakte des Trassanten nicht zu begnügen; er hat das Recht, bevor er Zahlung verlangt, den Bezogenen zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er gesonnen sei, sich persönlich durch Acceptation des Wechsels zur Zahlung wechselrechtlich zu verpflichten und er darf im Falle der Nichtleistung der Acceptation Protest erheben lassen und Kautionsregrefs nehmen.

Die sog. Acceptabilität der Tratte. In diesem Rechte des Wechselinhabers liegt die sog. Acceptabilität der Tratte, eine vorteilhafte, den Verkehrszweck der Tratte fördernde, rechtliche Qualität des Papiers, in folge welcher der Tratteninhaber in der Lage ist, dadurch, daß er in dem Acceptanten, neben den anderen Garanten der Tratte, einen Wechselschuldner mehr erlangt, seiner Rechtsstellung eine erhöhte Sicherheit zu verschaffen; denn so lange der Bezogene nicht acceptiert hat, steht es dem Trassanten frei, dem Bezogenen gegenüber seine ganze Anordnung zu widerrufen, die dem Bezogenen bereits gegebene Deckung zurückzuziehen und nach Belieben darüber zu verfügen. Hat aber einmal der Bezogene die Tratte infolge der Präsentation vor Verfall acceptiert, so hat er einen entscheidenden Schritt zur Ausführung der an ihn gerichteten Aufforderung gethan — res ist nicht mehr integra — der Trassant ist daher nicht mehr berechtigt, die von ihm getroffene Anordnung durch Widerruf rückgängig zu machen<sup>3</sup>, da sie durch die Acceptation in dem einen, durch das Gesetz subintelligierten, Teile der in der Tratte enthaltenen Aufforderung bereits ausgeführt erscheint. Der Bezogene, der nach der Acceptation in folge des Auftrags selbst Wechsel verpflichtet geworden ist, wird nunmehr in seinem eigenen Interesse darauf bedacht sein, jeder seine eigene Sicherheit gefährdenden Disposition des Trassanten über die Deckung Widerstand zu leisten.

<sup>3</sup> R.O.H.G. XXII S. 142; Thöl § 190 S. 777.



Nach der deutschen Wechselordnung (Art. 18, Nov. 5) erscheint die Acceptabilität als eine wesentliche Eigenschaft der Tratte<sup>4</sup>. Dem Nehmer einer Tratte kann die Befugnis, auf der sofortigen Vervollständigung der Tratte durch den Skripturakt des Bezogenen zu bestehen und mangels Acceptation Protest erheben zu lassen, weder vom Trassanten, noch von einem Indossanten entzogen werden; eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung, die betreffende Klausel ist als nicht geschrieben anzusehen. Im Gegensatz zum Indossanten, der seine wechselrechtliche Haftung ganz ausschliesen, also auch auf die Haftung für die Zahlung beschränken kann, kann der Trassant seine Garantiepflcht nicht wirksam auf die Haftung für die Zahlung beschränken (Art. 18, Nov 5); er darf sich der Verpflichtung, auch für die Acceptation zu haften, nicht entziehen.

In folge der Acceptabilität und der eventuellen Regrefsmöglichkeit ist der Trassant, der nicht vollkommen sicher ist, daß ihm der Bezogene Kredit gewähren werde, genötigt, um die Zurückweisung der Tratte von seiten des Bezogenen und den dadurch begründeten Regref sicher hintanzuhalten, die Deckung dem Bezogenen so schleunig zu übersenden, daß sie schon zur Zeit einer allfälligen Präsentation der Tratte zur Annahme, also jedenfalls vor der Verfallzeit bei dem Bezogenen eingetroffen sei, damit dieser durch den Besitz der Deckung zur Leistung des Accepts sicher bestimmt werde. Der Trassant kann daher nicht im ungestörten Genusse der für den Wechsel empfangenen Valuta bis zur Verfallzeit bleiben, da er

<sup>4</sup> Ebenso Ungarn § 17; Schweiz Art. 726; Skandinavien § 17; anders in Frankreich (Lyon Caen et Renault IV Nr. 192), wo der Trassant durch die Worte: „payez par la présente lettre de change laquelle n'est pas acceptable“ oder „non susceptible d'acceptation“ oder ähnliche gleichbedeutende Ausdrücke — ungenügend ist zu diesem Zwecke die Bezeichnung des — alle wesentlichen Bestandteile eines Wechsels enthaltenden — Papiers als „mandat“, oder der Umstand, daß sich auf dem Papiere schon ein Aval befindet — bewirken kann, daß die Acceptation nicht verlangt werden kann; so, wenn er befürchtet, daß er nicht in der Lage sein werde, die Deckung vor Verfall zu beschaffen und sich nicht der Gefahr des Kautionsregresses aussetzen will oder wenn er sich die Möglichkeit wahren will, die Deckung zurückzuziehen. Durch diese Klausel wird der Kredit des Papiers vermindert und die Begebung erschwert; sie ist unschädlich bei Wechseln auf geringe Summen mit kurzer Verfallzeit. Die Banquiers pflegen in ihren Cirkularen an ihre Korrespondenten zu bedingen, daß die auf sie gerichteten Tratten nicht acceptabel sein sollen und daß bei jenen Tratten, die acceptabel sind, die Deckung im voraus übermacht werden muß. Ebenso für Italien Vidari Nr. 171, 159.

schon früher genötigt erscheint, in der Deckung das Äquivalent dem Bezogenen hinzugeben.

Die Unterschrift des Trassanten unter der von ihm in der Tratte getroffenen Anordnung hat kraft des Gesetzes die Bedeutung eines Garantieverprechens, daß der Bezogene Annahme und Zahlung leisten werde. Der Wechselinhaber kann nun sicher darauf rechnen, daß der Trassant es sich angelegen sein lassen werde, die Acceptation und die Zahlung des Wechsels zu verschaffen; er braucht sich aber gar nicht darum zu kümmern, in welcher Weise der Trassant in dieser Beziehung vorzusorgen für gut findet; es ist ausschliesslich Sache des Trassanten, jene Mafsregeln rechtzeitig zu ergreifen, die er für geeignet hält, den Bezogenen zur Acceptation und Zahlung des Wechsels mit Sicherheit zu bestimmen; der Trassant handelt dabei auf eigene Gefahr. Der Trassant wird von der Regrefspflicht nicht befreit, selbst wenn er beweist, daß er, um den Bezogenen zur Acceptation und Zahlung zu bewegen, alles, was von ihm abhing, mit der grössten Sorgfalt gethan, daß er ihm rechtzeitig die genügende Deckung besorgt und auch Avis erteilt habe; es kommt lediglich auf den Erfolg seiner Bemühungen an, blofs darauf, ob wirklich acceptiert und gezahlt worden ist oder nicht.

Garantieverprechen für Acceptation. Die Bedingung des Garantieverprechens des Trassanten ist eingetreten, sobald die Tratte trotz gehöriger Präsentation zur Acceptation von dem Bezogenen nicht acceptiert und sobald wegen nicht geleisteter Acceptation Protest erhoben worden ist. Diese Bedingung ist jedoch nicht eingetreten, die Kautionsregrefspflicht des Trassanten besteht daher nicht, wenn der Zahlungsregref gegen den Trassanten nicht gewahrt wird, wenn der Wechsel wegen versäumter Protesterhebung mangels Zahlung präjudiziert ist. Auch im letzteren Falle kann, selbst wenn der Wechselinhaber ohne sein Verschulden — nur durch Zufall — aufser stande war, rechtzeitig Protest mangels Zahlung zu erheben, von einem gemeinrechtlichen Anspruch gegen den Trassanten auf nachträgliche Herbeischaffung des in der Zahlungsaufforderung ipso jure versprochenen Acceptes oder auf Ersatz des Interesses in der Regel<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Anders wäre es nur im Falle besonderer Vereinbarung, so z. B. wenn der Trassant dem Remittenten die Acceptation des Wechsels in sichere Aussicht gestellt hat, so daß der letztere den Wechsel überhaupt nicht genommen hätte, wenn er rücksichtlich der Acceptation nicht in falsche Sicherheit gewiegt worden wäre. Hätte in einem solchen Falle ein späterer Wechselinhaber wegen nicht geleisteter Acceptation Kautionsregref gegen den Trassanten ge-

nicht mehr die Rede sein; denn es ist Sache des Wechselinhabers, vor der Verfallzeit den Skripturakt des Bezogenen einzuholen, wenn er zu den anderen Garanten der Tratte im Acceptanten einen Wechselschuldner mehr zu erlangen wünscht. Hat jedoch der Wechselinhaber zur Verfallzeit die Präjudizierung des Wechsels eintreten lassen, so entfällt selbstverständlich mit der Haftung für die Zahlung auch die Haftung des Trassanten wegen des nicht geleisteten Acceptes, wie ja auch in einem solchen Falle sogar eine von ihm wegen Nichtannahme schon geleistete Kautio frei werden würde (Art. 28), da das Accept und die Kautio nur dazu bestimmt sind, die Zahlung des Wechsels selbst vorzubereiten und zu sichern<sup>6</sup>.

Garantieversprechen für Zahlung. Der Trassant garantiert kraft des Gesetzes, daß der Trassant die von ihm in der Tratte angeordnete Zahlung am Zahlungsorte leisten werde<sup>7</sup>.

nommen und wäre die Kautio wegen Präjudizierung, die der Remittent ohne sein Verschulden nicht verhindern konnte, frei geworden, so bliebe doch die Haftung des Trassanten gegenüber dem Remittenten wegen des versprochenen Accepts bestehen. Ebenso kann der Remittent, der die Valuta dem Trassanten nur unter der Bedingung gezahlt hat, daß die Tratte acceptiert werde, *deficiente conditione* die Valuta zurückverlangen.

<sup>6</sup> Mit Unrecht hält Thöl § 94 S. 337 eine gemeinrechtliche Haftung des Trassanten für das Accept im Falle der Präjudizierung des Wechsels für die notwendige Konsequenz der — von ihm bekämpften — Auffassung, daß der Trassant das Accept des Trassanten verspreche. Die Haftung des Trassanten sowohl für Acceptation, als auch für Zahlung ist im Falle der Präjudizierung des Wechsels erloschen. Für den Fall der Nichtleistung des *ipso jure* versprochenen Accepts ist der Trassant, abgesehen von besonderer Vereinbarung (s. Note 5), unter allen Umständen lediglich zur Leistung des gesetzlich festgestellten Interesses, der Kautio, verpflichtet, eines Äquivalents, das eine — doch nur gemeinrechtliche — Klage gegen den Trassanten auf Verschaffung des Accepts vollständig aufwiegt. Die Leistung dieses Äquivalents hat im Falle eingetretener Präjudizierung zu entfallen (Art. 28), wie es andererseits der Trassant, auch bei gänzlich mangelndem Interesse des Wechselinhabers an der Acceptation — z. B. wenn der die Acceptation verweigernde Bezogene wechselfähig geworden, sein Accept also wertlos gewesen wäre — leisten muß. Nach Thöls Auffassung müßte der Wechselinhaber, der im Falle verweigerter Acceptation freiwillig ein Ehrenaccept zugelassen hat, dessenungeachtet das Recht behalten, vom Trassanten die Verschaffung des *ipso jure* versprochenen, aber nicht geleisteten Accepts zu verlangen, da ja dieses Versprechen noch nicht erfüllt erscheint, während es doch zweifellos ist, daß der Wechselinhaber in einem solchen Falle Kautionsregress — also das Äquivalent des versprochenen Accepts — zu nehmen nicht berechtigt ist.

<sup>7</sup> Der Trassant verspricht nicht, daß er selbst durch den Trassanten am Zahlungsorte zahlen werde; so Einert S. 204 fg.; denn wenn auch die Zahlung des Bezogenen in der Regel im Interesse des Trassanten erfolgt, der ja auch ge-

Die Bedingung seines Garantieversprechens ist eingetreten, wenn diese von ihm in der Tratte angeordnete Zahlung trotz gehöriger Präsentation des Wechsels zur Zahlung ausgeblieben und der Wechsel mit dem wegen nicht geleisteter Zahlung gehörig levierten Proteste an den Trassanten zurückgekommen ist; er ist nur zur Vergütung des gesetzlich fest bestimmten Interesses, zum Rembours der Regresssumme, verpflichtet<sup>8</sup>.

Daß der Trassant seine Garantiepflicht nicht beseitigen kann, daß die Ausschließung der Haftung für die Acceptation als nicht geschrieben gilt, die Ausschließung der Haftung für die Zahlung sogar den Grundwechsel selbst ungültig macht s. oben S. 4 u. Bd. I S. 474—477. Die Wechselverpflichtung des Trassanten ist, solange der Bezogene nicht acceptiert hat und der Wechsel nicht indossiert ist, die einzige Verpflichtung aus dem Wechsel. Der Trassant ist unter den Regresspflichtigen die Hauptperson, auf die zum Schlusse der ganze aus der Regressnahme entstehende Schaden (Art. 50—53) niederfallen muß, wenn andere Regresspflichtige, die als seine Nachmänner ihm gegenüber nur als Bürgen erscheinen, vor ihm in Anspruch genommen sind und der auch dann noch regresspflichtig sein kann, wenn schon seine Nachmänner aufgehört haben regresspflichtig zu sein. Die Verpflichtung des Trassanten tritt jedoch in zweite Linie zurück, sobald der Bezogene acceptiert hat; die Hauptklage aus dem Wechsel geht dann nicht mehr gegen den Trass-

wöhnlich Mafsregeln ergreift, um den Bezogenen zu dieser Zahlung zu bestimmen, so ist die Zahlung des Bezogenen doch nur als seine eigene Zahlung, die auch zuweilen — so bei Gefälligkeitstratten — nur in seinem eigenen Interesse erfolgt und nicht als Zahlung in Stellvertretung des Trassanten anzusehen. Dies ist klar, wenn der Bezogene acceptiert, also persönlich eine Wechselverpflichtung übernommen hat, diese Zahlung zu leisten; seine Zahlung ist Erfüllung seiner Verpflichtung. An dieser Bedeutung der Zahlung des Bezogenen wird aber auch dann nichts geändert, wenn er zahlt, obwohl er nicht acceptiert hat, also in dem Falle, wo es sich lediglich um die Erfüllung der in der Tratte vorliegenden Anordnung des Ausstellers handelt; denn auch diese Zahlung erfolgt doch nicht im Namen und in Vertretung des Trassanten, wie es z. B. dann der Fall ist, wenn bei dem domizilierten, eigenen Wechsel mit benanntem Domiziliaten der Domiziliat zahlt, was juristisch allerdings bloß als Zahlung des Ausstellers selbst erscheint — sondern es fallen nur die Folgen der von dem Bezogenen in eigenem Namen vorgenommenen Zahlung auf den Trassanten zurück und wirken auf das innere Rechtsverhältnis zwischen Trassanten und Bezogenen ein. Vgl. Thöl § 93 S. 328 fg.

<sup>8</sup> Der Trassant ist nicht zur Rückgabe der Valuta, nicht zur Leistung der Wechselsumme, auch nicht des wirklichen Interesses verpflichtet. Einert § 56 S. 283—287; Thöl § 93 S. 331 fg.

santen, wie es der Fall ist, so lange das Accept fehlt, sondern gegen den Acceptanten.

Der Trassant ist im Falle der Präjudizierung des Wechsels, wenn also die Zahlung nicht erfolgt und die gehörige Protesterhebung mangels Zahlung versäumt worden ist, der Bereicherungsklage des Wechselinhabers ausgesetzt (Art. 83).

Der Trassant ist verpflichtet, nicht bloß bei der Ausstellung des Wechsels, sondern auch später, wenn es verlangt wird, Duplikate auszustellen (Art. 66).

## § 73.

### 2. Der Wechselskripturakt des Indossanten.

Der Indossant steht dem Trassanten gleich. Jeder Indossant übernimmt kraft des Gesetzes jedem nachfolgenden Indossatar gegenüber dieselbe suspensiv bedingte, wechselmäßige Garantiepflicht für Annahme und Zahlung des Wechsels, die der Trassant gegenüber dem Remittenten und den Indossataren auf sich genommen hat. (Art. 14)<sup>1</sup>. Jeder Indossant kann als ein Trassant angesehen werden<sup>2</sup>, der die in der Tratte enthaltene Anforderung des Trassanten wiederholt und zu dem Trassanten und den vorausgehenden Indossanten als Garant für die Erfüllung (Annahme und Zahlung) hinzutritt<sup>3</sup>. Anstatt daß der Indossant auf einem besondern Papiere eine neue, selbständige Grundtratte ausstellt, in der er den unverändert bleibenden Inhalt der ersten Grundtratte ausdrücklich wiederholt und nur den abweichenden, neuen Inhalt

<sup>1</sup> Ebenso Ungarn § 12; Schweiz Art. 732; Skandinavien § 14; Belgien Art. 7; Italien art. 256 al. 2; Rumänien Art. 277; England sect. 55 § 2 (Chalmers S. 175); Frankreich Art. 118; Spanien Art. 467; Portugal Art. 335; Holland Art. 146; Chili Art. 663; Argentinien Art. 735, 736.

<sup>2</sup> S. Bd. I S. 142, 143 Note 21. 24. Thöl § 114 S. 428; Vidari Nr. 105; Argentinien Art. 625 sagt ausdrücklich, daß der Indossant ein wahrer Trassant gegenüber seinen Nachmännern sei.

<sup>3</sup> Durch ein jedes neue, Vertrauen einflößende Indossament gewinnt der Kredit des Wechsels erhöhte Kraft, da jeder Indossant als Mitgarant in den Wechselverband eintritt. Durch solche Indossamente wird die Begebung des Wechsels außerordentlich erleichtert, denn der Erwerber des Wechsels braucht nicht erst die Kreditwürdigkeit des Acceptanten zu erforschen, sondern kann den Wert des Papiers schon nach der Kreditwürdigkeit seines Indossanten, den er ja in der Regel kennt, bemessen.

hinzufügt, kann er dem Indossamente, da es als Annex des Grundwechsels selbst auf demselben Papiere erscheint, einen sehr summarischen Inhalt geben; er kann sich darauf beschränken, den unveränderten Inhalt des Grundwechsels stillschweigend zu reproduzieren und nur den abweichenden, neuen Inhalt der neuen Tratte ausdrücklich anzugeben, so in seiner Unterschrift den neuen Trassanten, in dem Namen des Indossatars — bei dem ausgefüllten Indossamente — den neuen Remittenten. Der Indossant fordert also als neuer Trassant den Bezogenen auf, das Papier gemäß dem unveränderten Inhalte der Grundtratte für Rechnung des ersten Trassanten gegenüber dem Indossatar zu honorieren<sup>4</sup>.

Der Indossant haftet, wie der Trassant, also nur unter der Bedingung, daß der Bezogene nicht acceptiert, nicht gezahlt hat oder daß Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels (Art. 29, 98, P. 4) eingetreten ist; er haftet aus dem einseitigen Skripturakte gegenüber jedem gutgläubigen, legitimierten Inhaber<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Die Formel des Indossaments: „für mich an die Ordre des Herrn X (den Indossatar), B (Unterschrift des Indossanten)“ — hätte an und für sich keine Bedeutung, wenn sie nicht aus dem Grundwechsel, dem sie hinzugefügt erscheint, und auf den sie sich bezieht, ihre Ergänzung fände. — Ein Indossament des ganzen Wechsels auf einen geringeren Betrag als die Wechselsumme (z. B. im Falle der aus dem Wechsel nicht ersichtlichen Teilzahlung), nicht ein sog. Teilindossament, gilt für die geringere Summe. — Ein Indossament auf einen größeren Betrag als die Wechselsumme hat eine Haftung des Indossanten nur für die Wechselsumme zur Folge; für den Überschufs fehlt die Wechselform (Art. 4, 96). Der Indossatar darf nicht erwarten, auf Grund dieses Papiers mehr als die Wechselsumme erheben zu können, hat also in der Regel auch dem Indossanten nur eine entsprechende Valuta gegeben. Enthält der Wechsel zwei Wechselsummen, so haftet der Indossant für jene Summe, die durch das Gesetz (Art. 5) als maßgebend anerkannt ist, also für die in Buchstaben angegebene Summe.

<sup>5</sup> Seine Verpflichtung ist dem gutgläubigen Indossatar gegenüber unabhängig von der causa, er haftet, gleichgültig ob er Valuta empfangen oder nicht; seine Haftung kann aber infolge des unterliegenden Verhältnisses dem unmittelbaren Indossatar gegenüber ausgeschlossen sein, z. B. wenn er bloß dessen Mandatar ist und nicht del credere steht (s. mein Recht des Kommissionshandels S. 515—523). Die wechselrechtliche Haftung des Indossanten auf Grund des Skripturakts ist von der civilrechtlichen auf Grund des unterliegenden Verhältnisses zu unterscheiden; die erstere kann infolge versäumter Protesterhebung m. Z. bereits erloschen sein, während die letztere noch fortbestehen bleibt, z. B. weil der Indossant, ohne daß der Indossatar es entdecken konnte, eine nicht existierende Forderung verkauft und abgetreten hat, so der Remittent und erste Indossant eine falsche Tratte, oder weil bei der Tratte an eigene Ordre der Trassant-Remittent die mit falschem Accepte versehene Tratte begeben hat.

Die Klausel: ohne Obligo. Jeder Indossant kann seine gesetzliche Garantiepflcht durch eine besondere Klausel ganz ausschließen, daher auch beschränken (Art. 14)<sup>6</sup>. Die Klausel kann

<sup>6</sup> Ebenso Ungarn § 12; Schweiz Art. 792; Skandinavien § 14; Italien Art. 259 al. 2; Rumänien Art. 280; Spanien Art. 467 al. 2; England sect. 16 § 1 (Chalmers S. 35). In Frankreich kommt die Klausel „sans garantie“ oder „à forfait“ in der Praxis vor und ist ihre Gültigkeit anerkannt (Lyon Caen et Renault IV Nr. 133). S. noch Bd. I S. 143 Note 25, 26. Diese Klausel ist nicht beliebt; schon Einert S. 144 nennt sie ein „undelikates Mittel“; sie verrät Mißtrauen des Gebers in das Geschäft. Die Klausel ist daher selten, außer bei einem schon kranken Wechselgeschäfte; denn sie drückt dem Papier den Makel des Mißtrauens auf, daher „Angstklausel“ genannt; sie läßt vermuten, daß die Einkassierung des Wechsels zweifelhaft sei. Infolge der Klausel wird dem Bezogenen die Veranlassung gegeben, an der Solidität des Trassanten zu zweifeln; er wird daher nicht zahlen wollen, so daß für den Trassanten vielleicht überflüssiger Weise Regrefskosten entstehen. Das Papier erscheint demnach entwertet und kann schwer begeben werden. Wer es nimmt, wird nur einen geringeren Preis dafür bezahlen; denn er berechnet sich eine Versicherungsprämie, deren Höhe von der Meinung abhängt, die auf dem betreffenden Platze über die Zahlungsfähigkeit jenes Wechselschuldners herrscht, für den der betreffende Indossant die Haftung ablehnt. Der Indossant ohne Obligo zahlt diese Versicherungsprämie gerne, um sich gegen den höheren Schaden, der aus der Übernahme der Garantiepflcht für ihn hervorgehen könnte, zu versichern. Obwohl demnach die Klausel: „ohne Obligo“ bedenklich erscheint, so ist sie doch von dem Gesetze mit Recht für zulässig erklärt worden; denn die Garantiepflcht des Indossanten ist im Interesse des Wechselgläubigers statuiert, dem sie allein zum Vorteil gereicht; es steht ihm daher frei, auf diesen Vorteil zu verzichten; er kann ja jeden Solidarschuldner aus der Haftung entlassen. Die Vormänner können sich darüber nicht beklagen, denn sie haben kein Recht gegen die Nachmänner; sie können daher keinen Einspruch erheben gegen das, was ein Nachmann zu thun für gut findet. Die späteren Wechselnehmer erwerben das Papier, obwohl die Klausel bei dem Indossamente des Vormannes steht; sie unterwerfen sich also freiwillig den Wirkungen dieser Klausel. Wer sich mit einer so beschränkten Verpflichtung, wie sie jetzt im Wechsel vorliegt, nicht begnügt, braucht ja den Wechsel nicht zu nehmen. Übrigens thut der Indossant hier nur ausdrücklich, was bei der Benützung eines in blanco indossierten Wechsels stillschweigend dadurch geschieht, daß der Erwerber eines solchen Wechsels ihn einfach einem Dritten übergibt, ohne seinen eigenen Namen darauf zu setzen, denn für jeden späteren Inhaber bedeutet ein Indossament „ohne obligo“ dasselbe, als ob der Name des Indossanten ganz fehlen würde. Der Nutzen eines Indossaments „ohne Obligo“ liegt darin, daß es als Mittel dienen kann, dem Laufe des Wechsels, wenn nötig, besser nachforschen zu können, was zuweilen sehr vorteilhaft sein kann. Auch kann jemand als Mandatar einen Wechsel kaufen, den der Verkäufer auf den Namen des Mandatars indossiert; dieser handelt nur als Mittelsperson, will, nachdem er sein Mandat vollzogen, jede Haftung ablehnen und fügt daher diese Klausel seinem Indossamente bei. Unzulässig ist dies beim Kommissionär, der, wenn er an den Kommit-

verschieden lauten, muß aber jedenfalls in präzisen, formellen Ausdrücken abgefaßt sein<sup>7</sup>, um die gesetzlich statuierte Haftpflcht beseitigen zu können. Auch muß sie auf dem Papiere selbst in dem Indossamente eingefügt erscheinen<sup>8</sup>, nicht bloß in einem separaten Briefe, da sie im letzteren Falle, ebenso wie wenn die Ausschließung der Haftung nur mündlich vereinbart wird, lediglich zwischen dem betreffenden Wechselnehmer und dem betreffenden Indossanten (inter partes) wirken würde.

Individuelle Wirkung der Klausel. Die Klausel kommt nur jenem Indossanten zu gute, der sich durch dieselbe die Entlastung von der Garantiepflcht ausbedungen hat; er befreit sich sowohl von der Haftung bei Nichtannahme, als auch bei Nichtzahlung zur Verfallzeit. Die Klausel kann weder die Haftpflcht der vorausgehenden Indossanten vermindern, noch auch auf die der nachfolgenden einwirken<sup>9</sup>; es ist Sache der letzteren, wenn sie der gesetzlichen Garantiepflcht aus dem Indossamente entgehen wollen, sich die Vorteile der Klausel durch eine deutliche Erklärung auf dem Papiere zu verschaffen. Die Ausschließung der Garantiepflcht des einen Indossanten darf den anderen nicht zu gute kommen, da diese, wenn sie die Klausel nicht wiederholen, durch ihr Schweigen den Willen zu erkennen geben, daß sie es bei den gewöhnlichen Rechtsfolgen des Indossaments verbleiben lassen wollen; es ergibt sich aus der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Ver-

tenten indossiert, ohne diese Klausel indossieren muß (Art. 373 Hgb.); vgl. mein Recht des Kommissionshandels S. 513—523. Anders Spanien Art. 468 (hier muß der Kommissionär, wenn nichts anderes vereinbart ist, indossieren, kann aber ohne Obligo indossieren).

<sup>7</sup> So „ohne Obligo“, „ohne mein Delcredere“, „ohne Rückgang auf mich“, „ohne Garantie“, „ohne wechselrechtliche Haftung“, „ohne Praejudiz“, „ohne irgend einen Regref“, „ohne zu etwas verpflichtet zu sein“, „ohne Gewährleistung“. Ungenügend sind undeutliche Abkürzungen, so: „o. O.“, „o. G.“, „s. O.“, „o. Vertr.“ Borchardt Zus. 276 u. Note (Ob.Trib. Stuttgart, Ob.Trib. Berlin, öst. obst. Ghf.). Deutlich, also genügend ist die Klausel: „ohne Gewährleistung für den Acceptanten“ Borchardt (A.G. Magdeburg) zu Art. 14 Note \*\*; dagegen Rehbein zu Art. 9—17 Anm. 16; Staub zu Art. 14 § 4. Ungenügend wäre es, wenn in einem folgenden Indossamente die Klausel: „ut supra“, „ut retro“, also bloß die Beziehung auf die in einem vorangehenden Indossamente stehende Klausel, sich befände, da eine solche Angabe zu allgemein lautet und den Zweifel offen läßt, ob sich die Verweisung auf die eine oder auch auf die andere im Wechsel selbst oder in einem vorübergehenden Indossamente stehende Klausel beziehe.

<sup>8</sup> Die Klausel kann vor und hinter der Unterschrift des Indossanten stehen, Borchardt Zus. 275 (Ob.Trib. Berlin).

<sup>9</sup> Vgl. R.O.H.G. I S. 97; R.G. XVIII Nr. 19; öst. obst. Ghf. 1878 Czelechowsky Nr. 213, s. Bd. I S. 474 Note 9.

pflichtung eines jeden Vormannes von der Verpflichtung der anderen Vormänner, daß jeder Vormann, der von dem Bande der gesetzlichen Solidargarantie befreit sein will, diese Befreiung deutlich in seinem Skripturakte zum Ausdruck bringen muß.

Haftung für die Echtheit. In der Klausel „ohne Obligo“ liegt nicht auch die Ablehnung der civilrechtlichen Haftpflicht für die Echtheit des Wechsels<sup>10</sup>.

Nachträgliche Hinzufügung der Klausel: ohne Obligo. Der Wechselinhaber, der in das Indossament eines entfernteren Vormanns nachträglich die Klausel „ohne Obligo“ hineinfügt, gefährdet sein Regrefsrecht, denn er muß den Wechsel dem Regrefspflichtigen unversehrt herausgeben (Art. 54), damit dieser in der Lage sei, die Regrefsrechte gegen seine Vormänner auszuüben.

### § 74.

#### 3. Der Wechselskripturakt des Acceptanten.

Die Wechselverpflichtung des Acceptanten entsteht aus dem Accepte, aus dem von dem Bezogenen gemachten Skripturakte seiner Namenszeichnung auf dem Wechsel; bis dahin steht der Bezogene der Wechselverpflichtung aus dem Papiere fremd gegenüber, selbst dann, wenn er dem Trassanten das — gemeinrechtlich bindende — Versprechen gegeben hätte, die Tratte zu honorieren. Erst durch das Accept verpflichtet sich der Bezogene wechselmäÙsig und selbständig, die Wechselsumme zur Verfallzeit gemäß dem Inhalte des Wechsels zu zahlen (Art. 23)<sup>1</sup>, insoferne nicht das Accept in seinem eigenen Inhalte beschränkt erscheint; die Tratte wird daher erst durch das Accept der vom Trassanten getroffenen Anordnung entsprechend ergänzt; doch wird keiner der bis-

<sup>10</sup> Daher ist der Indossant ohne Obligo nicht befreit von der civilrechtlichen Haftung aus dem unterliegenden Verhältnisse, indem er z. B. als Verkäufer für die Existenz der Forderung zu haften hat, da er ja im Falle der Nichtexistenz der Forderung im Widerspruch mit seiner Vertragspflicht nichts übertragen hätte. Spanien art. 467 al. 3 bestimmt ausdrücklich, daß der Indossant ohne Obligo in solcher Weise zu haften habe. S. noch Bd. I S. 143.

<sup>1</sup> Ebenso Ungarn § 23; Schweiz Art. 742; Skandinavien § 23; Belgien Art. 11; Italien Art. 268 (Vidari Nr. 188); Rumänien Art. 290; England sect. 54 (Chalmers S. 172); Frankreich Art. 121 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 218, 219); Holland Art. 119, 144, 146; Spanien Art. 480; Portugal Art. 290; Chili Art. 676; Argentinien Art. 647.

herigen Wechselschuldner durch das Accept liberiert; es fügt nur zu den bereits vorhandenen Wechselschuldnern, zu den garantiepflchtigen Vormännern — dem Trassanten und den Indossanten —, einen neuen Wechselschuldner, den Acceptanten, hinzu, der nunmehr das wird, was bisher der Trassant war, der Hauptschuldner aus dem Wechsel. Die Zahlung des Acceptanten als des Hauptschuldners bereitet dem Wechsel ein definitives Ende, sie tilgt die Wechselschuld für alle Wechselverpflichteten, während die Zahlung eines Indossanten die Wechselverpflichtung seiner Vormänner und die des Acceptanten, die Zahlung des Trassanten die Wechselverpflichtung des Acceptanten noch weiter bestehen läßt.

Der Acceptant haftet zwar solidarisch mit dem Trassanten und allen Indossanten, der Wechselinhaber kann aber den Trassanten oder die Indossanten aus ihrer Garantiepflcht erst dann in Anspruch nehmen, wenn er vom Acceptanten Zahlung vergebens verlangt und die Nichtleistung der Zahlung durch Protest konstatiert hat. Der Acceptant kann daher nicht als Bürge des Trassanten und der Indossanten angesehen werden<sup>2</sup>; er tritt allerdings zu der von diesen übernommenen Wechselverpflichtung hinzu, doch nicht als Bürge, sondern als Hauptschuldner, denn er ist es, von dem in erster Linie die Zahlung verlangt werden muß; die anderen haften nur dann, wenn er selbst nicht erfüllt hat.

Accept einer falschen Tratte. Der Acceptant haftet für die Zahlung zur Verfallzeit auf Grund seines Skripturakts, als ob er allein in einem eigenen Wechsel ein Zahlungsverprechen gegeben hätte; seine Wechselverpflichtung ist eine selbständige, ganz auf sich selbst ruhende, obgleich sie sich formell an die Wechselverpflichtung eines Trassanten anschließen muß; denn nur, wenn eine Tratte formell mit allen wesentlichen Bestandteilen, also auch mit der Unterschrift eines Trassanten, vorliegt, ist das Accept gültig; doch verpflichtet das echte Accept gegenüber dem gutgläubigen Inhaber, auch wenn die Tratte falsch (Art. 75) oder wenn ein bloß fingierter Name als Trassant gesetzt ist<sup>3</sup>. Der Acceptant kann sich

<sup>2</sup> Dies wird von Einert S. 97, 202 angenommen.

<sup>3</sup> Ebenso Ungarn § 81; Schweiz 801; Skandinavien § 88; Belgien Art. 47; Italien Art. 327, 328; Rumänien Art. 352, 353; England sect. 54 § 2 (Chalmers S. 172); Spanien Art. 480, Chili 676 und Argentinien Art. 647 al. 2 bestimmen dagegen ausdrücklich das Gegenteil. In Frankreich ist die Frage streitig; gegen die Haftung des Acceptanten einer falschen Tratte Nougier I Nr. 322; Bédarride II Nr. 378; Boistel Nr. 810. Dafür Pardessus I Nr. 348;

nicht darauf berufen, daß das Accept auf der irrtümlichen Voraussetzung beruhe, daß auf ihn trassiert sei, daß es, da der angebliche Trassant ihm keinen Auftrag gegeben habe, der notwendigen Basis entbehre und nicht zu Recht bestehe; denn seine Wechselverpflichtung beruht nicht auf dem Auftrage, der lediglich in dem internen Verhältnisse zwischen dem Acceptanten und dem Trassanten, jedoch nicht in dem Verhältnisse zwischen dem Acceptanten und dem Wechselinhaber in Betracht kommt, sondern lediglich darauf, daß er selbst als Acceptant den Wechsel unterzeichnet, den Skripturakt auf einem Papiere vollzogen hat, das deshalb, weil es falsch ist, nicht aufgehört hat formell ein Wechsel zu sein<sup>4</sup>. Jeder gutgläubige Erwerber des Wechsels muß auf die in dem echten Accepte gelegene Garantie rechnen können. Er ist nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, ob auch die Unterschrift des Trassanten echt sei; er darf die Echtheit voraussetzen, da er nicht annehmen kann, daß der Bezogene die Tratte sonst acceptiert hätte; es kann ihm nicht zugemutet werden, daß er die Fälschung erkennen müsse, wenn diese sogar dem Bezogenen entgangen ist, der vermöge seiner Beziehungen zum Trassanten doch eher als der dritte Wechselwerber in der Lage ist, die Echtheit der Unterschrift des Trassanten zu prüfen<sup>5</sup>.

Alauzet IV Nr. 1408; Lyon Caen et Renault IV Nr. 201 bis. S. noch Bd. I S. 224 Note 1.

<sup>4</sup> Der Acceptant hätte den Avisbrief abwarten sollen, bevor er acceptierte; wenn er das Accept einlösen muß, so hat er Regrets gegen den Fälscher der Unterschrift des Trassanten.

<sup>5</sup> „Wer acceptiert, muß zahlen“, „qui acceptat solvat“, „chi accetta paghi“, „qui accepte paye“ (s. Bd. I S. 162—164). Das Vertrauen in die Accepte würde sehr geschwächt, die Brauchbarkeit des Wechsels, an Stelle des Geldes als Zahlungsmittel zu dienen, sehr vermindert werden, wenn diese Regel nicht gälte. Gemäß dieser strengen Regel des Wechselrechts muß der Acceptant seine Unterschrift, die er ja freiwillig erteilt, auch dann honorieren, wenn er im Irrtum über die Echtheit der Unterschrift des Trassanten befangen war, selbst wenn er sich lediglich durch die Rücksicht auf den vermeintlichen Trassanten und durch seine Beziehungen zu ihm zur Acceptation veranlaßt sah, wenn er irrtümlich geglaubt hat, daß ihm der Trassant Deckung gegeben habe oder daß er gegenüber dem Trassanten Schuldner eines der Wechselsumme gleichkommenden Betrags sei, wegen dessen er sich durch das Accept liberieren wollte; er muß das Accept honorieren, gleichgültig, ob der Trassant ohne Wissen des Acceptanten vor oder nach der Acceptation in Konkurs geraten ist oder nicht. In vielen Gesetzen wird ausdrücklich die Haftung des Acceptanten auch in diesem Falle bestimmt, so in Italien Art. 268 al. 2; Rumänien Art. 290; Frankreich Art. 121 al. 2 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 201); Belgien art. 11 al. 2; Portugal Art. 290; Chili Art. 679; Argentinien Art. 646; Guatemala Art. 563; Honduras

Der Acceptant haftet als principaler Wechselschuldner jedem gutgläubigen Wechselinhaber, nicht bloß dem gegenwärtigen, sondern allen, die das Papier schon vorher als Wechselinhaber gehabt haben und allen, die es noch in Zukunft haben werden; er haftet nur gemäß dem Inhalte des Papiers, kann daher alle Einwendungen, die aus dem Papiere selbst hervorgehen, aus ihm ersichtlich sind, jedem Inhaber gegenüber vorbringen (Art. 82); er kann sich aber nicht, um sich zu liberieren, auf die besondere Lage berufen, in der sich ein früherer Wechselinhaber ihm gegenüber befand und aus der er eine Einwendung diesem früheren Wechsel-

Art. 677. — Das Accept geht auf Gefahr des Acceptanten, wenn er unvorsichtig acceptiert, wenn er sich nicht zuvor wegen der Echtheit der Unterschrift des Trassanten erkundigt, nicht den Avisbrief abgewartet oder wenn er auf einen falschen Avisbrief hin acceptiert oder den wahren Stand seiner Geschäftsbeziehungen zum Trassanten nicht gekannt oder sich die Deckung nicht gesichert hat. Wäre der Acceptant nicht in allen diesen Fällen auf Grund seines Skripturakts verpflichtet, so bestünde die Gefahr, daß durch Kollusion des Trassanten und des Acceptanten, welch' letzterer vielleicht als Mitwisser gerade durch sein Accept die Begebung des Wechsels begünstigt haben könnte, die Rechte des Wechselinhabers beseitigt werden könnten. Der Wechselinhaber braucht sich daher nicht darum zu kümmern, aus welchem Grunde der Bezogene sich bestimmt gefühlt hat, das Accept zu leisten. Dem Acceptanten, der das Accept eingelöst hat, bleibt sein Regretsrecht gegen den Fälscher oder sein Revalierungsanspruch gegen den Trassanten. Unter Umständen kann jedoch dem Acceptanten eine *exceptio doli* zustehen, wenn der Wechselinhaber selbst *dolos* vorgegangen ist, um die Acceptation herbeizuführen. Ein solcher *Dolus* liegt nicht schon dann vor, wenn der Wechselinhaber bei der Präsentation zum Accept verschweigt, daß der Konkurs des Trassanten unmittelbar bevorstehe, auch dann nicht, wenn er sich beeilt, das Accept auf raschestem Wege einzuholen, weil er weiß, daß wenn er auf gewöhnlichem Wege das Accept einholte, der Bezogene früher noch von dem bevorstehenden Konkurse des Trassanten Kenntnis erhalten könnte (s. Bd. I S. 163 Note 29); denn man kann dem Wechselinhaber nicht eine Pflicht zur Verständigung des Bezogenen auferlegen, der ja in der Regel selbst ein Geschäftsfreund des Trassanten ist und diesen meist besser kennt als der Wechselinhaber; auch ist ja der Bezogene keineswegs dadurch, daß der Wechselinhaber von seinem Rechte zur Präsentation schleunigst Gebrauch gemacht hat, zur Acceptation bestimmt worden; es war seine Sache, wenn er ohne Deckung acceptierte, sich zuvor über die Zahlungsfähigkeit des Trassanten zu vergewissern. *Dolus* liegt jedoch dann vor, wenn der Wechselinhaber sich bemüht, dem Bezogenen Sicherheit einzufloßen und ihn an der Entdeckung der wahren Sachlage zu verhindern, wenn er dem Bezogenen lügenhafte Angaben über die Zahlungsfähigkeit des Trassanten gemacht hat, wenn er vorgiebt, daß zwar das Accept bei der zweifellosen Kreditwürdigkeit des Trassanten an und für sich überflüssig sei, daß er es aber behufs Erleichterung der Begebung des Wechsels, nur aus übergroßer Vorsicht, verlange.

inhaber entgegengesetzt konnte<sup>6</sup>. Der Acceptant haftet in der Regel (anders nach Art. 43) trotz eines Versäumnisses des Wechselinhabers in der Präsentation zur Zahlung und in der Protesterhebung<sup>6a</sup>; es kommt ihm nur die dreijährige Verjährungszeit — vom Verfalltage an (Art. 77) — zu gute, nach deren Ablauf bloß die Bereicherungsklage (Art. 83) unter Umständen gegen ihn statt hat. Das Accept kann auch im voraus (in blanco) auf das Papier gesetzt und hinterher durch nachträgliche Ausfüllung des Papiers mit allen wesentlichen Bestandteilen eines Wechsels wirksam gemacht werden (s. Bd. I S. 443—450).

### § 75.

#### Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten.

Auch der Trassant<sup>1</sup> hat eine Wechselklage gegen den Acceptant<sup>2</sup>. Das Gesetz (Art. 23, Abs. 2) regelt die Wirkungen des Accepts in dieser Weise<sup>3</sup> von dem Gesichtspunkte aus, daß der Acceptant nicht bloß aus der Annahme der in der Tratte an ihn gerichteten Aufforderung haftet<sup>4</sup>, die allerdings nur zu Gunsten des

<sup>6</sup> Vgl. Wendt, Anweisungsrecht S. 179 fg., 183 fg., der in Art. 82 W.O. keine eigentümliche wechselrechtliche Bestimmung, sondern nur eine Folge des allgemeinen Anweisungsrechts sieht, da schon die dem heutigen Anweisungsaccepte entsprechende römische Delegationsstipulation unanfechtbar, das Versprechen des Delegaten ein abstraktes gewesen sei, der Delegat keine Einreden aus dem unterliegenden Deckungs- oder Valutaverhältnisse vorzubringen berechtigt war.

<sup>6a</sup> S. Bd. I S. 164 Note 34.

<sup>1</sup> Für das Wechselrecht des Trassanten besonders Heise in Heise u. Cropp, Jur. Abh. II Nr. 1 S. 1—47; nur aus wichtigen legislativen Gründen, nicht aus Rechtsgründen ist dafür Thöl § 82 S. 285 fg.; dagegen Einert Arch. VI S. 133—140; ders. W.R. S. 95; Biener S. 237, 393. S. Bd. I S. 164 Note 34. Nach Wendt, Anweis. S. 102, 176 hat diese Wechselklage keinen civilrechtlichen Hintergrund, sondern beruht auf einer rein wechselrechtlichen Vorschrift.

<sup>2</sup> Es ist so, als ob der Acceptant einen eigenen Wechsel zu Gunsten des Trassanten und dessen Ordre ausgestellt hätte, so daß der Sache nach das Accept berufen erscheint, den im Handelsverkehre unbeliebten, eigenen Wechsel zu vertreten. Der Trassant ist berechtigt, auch wenn sein Name durch einen Stellvertreter formlos (Bd. I S. 323) geschrieben ist; öst. obst. Ghf. 1890 Czelechowsky Nr. 565.

<sup>3</sup> Ebenso Ungarn § 23; Schweiz Art. 742; Skandinavien § 23; Italien Art. 268 (Vidari Nr. 189); Rumänien Art. 290; England sect. 57 § 1, sect. 59 § 2a (Chalmers S. 179, 192).

<sup>4</sup> Würde die Annahme des in der Tratte enthaltenen Auftrags der juristische Grund der Wechselverpflichtung des Acceptanten sein, so wäre dieser nicht verpflichtet, wenn die Unterschrift des Trassanten falsch wäre, da dieser angebliche Trassant einen Auftrag überhaupt nicht erteilt hat; ebenso würde der Acceptant

Wechselnehmers und dessen Ordre lautet<sup>5</sup>, sondern daß der Acceptant eines Wechsels aus dem Skripturakte haftet, daß es darauf, ob der Acceptant die Absicht hatte, sich auch dem Trassanten zu verpflichten, nicht weiter ankomme, daß aber gar kein Grund besteht, warum dieser Skripturakt nur zu Gunsten des Remittenten und der Indossatare, nicht auch zu Gunsten des Trassanten Kraft haben sollte. Die aus dem Wechselverkehre geschöpfte Erfahrung lehrt ja auch, daß sich Remittent und Indossatare bei dem Erwerbe des Wechsels in der Regel doch nur um die Unterschrift ihres Vormanns, nicht um das Accept zu kümmern pflegen. Der Bezogene, der das Accept zunächst allerdings auf Verlangen des Wechselinhabers erteilt, verpflichtet sich dadurch nicht bloß zu Gunsten dieses Inhabers, sondern er will jedem gutgläubigen legitimierten Wechselinhaber Zahlung leisten, also auch dem Trassanten, wenn er legitimiert ist, sei es, daß der Wechsel an ihn indossiert wird oder im Regreßwege an ihn zurückgelangt. Der Bezogene acceptiert auf Grund der aus den Worten des Wechsels ersichtlichen Aufforderung des Trassanten; er hat also auch dem Trassanten durch diese Acceptation die Aussicht eröffnet, daß der Wechsel bei Verfall sicher bezahlt werden und eben dadurch zugleich der Trassant vor der Regreßnahme geschützt bleiben werde. Der Trassant hat ja wegen seiner Garantiepflicht ein Interesse an der rechtzeitigen Erfüllung dieses Einlösungsversprechens des Acceptanten, es liegt ihm sogar mehr als den anderen Garanten daran, daß der Acceptant das im Accepte gegebene Zahlungsverprechen nicht breche, er hat daher, wenn er durch Nichterfüllung dieses Versprechens seine berechtigte Erwartung vereitelt sieht, da er nun in die Lage kommt, selbst den Wechsel einlösen zu müssen, einen Schadenersatzanspruch, der von dem Trassanten nicht bloß mit der actio mandati geltend gemacht werden kann, wie wenn der Bezogene außerhalb des Wechsels zu acceptieren und zu zahlen versprochen, dann aber nicht acceptiert und nicht gezahlt hätte, sondern, da sich der Bezogene durch Wechselskripturakt zur Honorierung verpflichtet hat, den Trassanten zu einer Wechselklage gegen den Acceptanten berechtigt. Hätte aber der Trassant sogar schon die Deckung gemacht, so wäre es sehr unbillig, wenn zwar der Trassant

von mehreren Duplikaten nur einfach, nicht mehrfach haften; denn er hätte in allen Duplikaten nur einen Auftrag angenommen, also nur eine Verpflichtung für sich erzeugt.

<sup>5</sup> Der Acceptant einer indossablen Anweisung (Art. 301 Hgb.) haftet aus der Annahme bloß zu Gunsten des Anweisungsempfängers und seiner Indossatare.

seinerseits den Wechsel im Wechselregreßwege einlösen müßte, selbst aber nicht sofort in der Lage wäre, von dem Acceptanten, der die durch Skripturakt versprochene Zahlung nicht geleistet hat, durch eine Wechselklage die Rückstellung der ihm übermachten Deckung, die der Bezogene doch nicht grundlos behalten darf, und den Ersatz der Kosten in Anspruch zu nehmen. Mit Recht ist daher an Stelle der direkten Mandatsklage des Trassanten gegen den Bezogenen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung zur rechtzeitigen Einlösung des Wechsels die Wechselklage des Trassanten gegen den Acceptanten getreten, die jedoch losgelöst von der Frage, ob Mandat und Schadenersatzpflicht wirklich vorhanden sei, in jedem Fall einzig und allein nur auf dem Skripturakte des Acceptanten beruht<sup>6</sup>; für ihn liegt keine Härte darin, daß er, auch wenn er vom Trassanten geklagt wird, zur Einlösung des Accepts verpflichtet bleibt; ihm kann es ja gleichgültig sein, ob er von diesem oder jenem Wechselinhaber in Anspruch genommen wird. Dem Trassanten könnte ja auch vom Remittenten der Wechsel indossiert werden, in welchem Falle der Acceptant dem Trassanten in seiner Eigenschaft als Indossatar haften würde; ebenso haftet ja der Acceptant einer Tratte an eigene Ordre schon nach dem Wortlaute der Tratte dem Trassanten in seiner Eigenschaft als Remittenten. Der Trassant, der auf seinen Schuldner zieht, um sich mittelst des Wechsels rücksichtlich seiner Forderung gegen den Bezogenen bezahlt zu machen, will ihn stärker verpflichten und der Bezogene weiß sehr wohl, daß er sich durch das Accept dem Trassanten wechselrechtlich verpflichten soll; er hat daher durch die Thatsache der geleisteten Acceptation eingewilligt, eine Wechselverpflichtung auch zu Gunsten des Trassanten, seines Gläubigers, einzugehen. Übrigens träte ja der Trassant, der vom Wechselinhaber wegen Nichtzahlung des Acceptanten belangt den Wechsel eingelöst hätte, durch die Befriedigung des Wechselinhabers als Bürge in die Rechte des befriedigten Gläubigers gegen den Acceptanten als Hauptschuldner<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> Acceptiert der Bezogene den Wechsel, so wird die etwa bereits früher bestehende Rechtsbeziehung des Bezogenen zum Trassanten in der Regel nicht beseitigt oder geändert, die Stellung des Trassanten wird nur gefestigt dadurch, daß er durch das Accept auch ein Wechselrecht gegen den Bezogenen erlangt. Der Trassant hat nun in der Regel zwei Rechtstitel gegen den Acceptanten. Zu der bereits bestehenden Rechtsbeziehung tritt infolge des Acceptes eine neue von strengem Charakter hinzu.

<sup>7</sup> Deutsches bürgl. Gb. § 774, öst. bürgl. Gb. § 1358. S. Bd. I S. 292 Note 37. Dieser Eintritt ist wegen der Bestimmung des Art. 23 überflüssig, da der Trassant ohnehin ein Wechselrecht gegen den Acceptanten hat. R.G. XXIV S. 8. Anders nach jenen Gesetzen, in denen das Wechselrecht des Trassanten gegen den

Auch könnte ja der Trassant dadurch, daß er zu seinen eigenen Ehren intervenierte, Rechte aus dem Wechsel gegen den Acceptanten erlangen. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Wechselordnung im Interesse des Handelsverkehrs auch dem Trassanten ein ursprüngliches, selbständiges Wechselrecht gegen den Acceptanten gewährt; es liegt ja in der Hand des Bezogenen, sich gegen diese Wechselklage des Trassanten dadurch zu schützen, daß er bloß ein Ehrenaccept leistet und dann als Ehrenzahler sich sogar selbst ein Wechselrecht gegen den Trassanten verschafft.

Einwendung der mangelnden Deckung. Der Acceptant haftet aus dem Skripturakte auch dem Trassanten, sei es, daß er wegen einer bereits empfangenen Deckung acceptiert hat, oder daß er dem Trassanten kreditiert und im Vertrauen auf die versprochene Deckung das Accept erteilt hat. Die Wechselklage des Trassanten hat jedoch in dem Normalfalle, daß in der Zahlungsaufforderung der Tratte ein wirklicher Auftrag gelegen ist, nur dann Bedeutung, wenn der Acceptant die ihm geschuldete Deckung schon empfangen hat, sonst kann er, da der Trassant als Mandant dem Bezogenen die Deckung geben muß, zu seinem Schutze gegen die Wechselklage des Trassanten die Einwendung der mangelnden Deckung vorbringen; während aber sonst der Mandatar nicht zu beweisen braucht, daß ihm der Mandant die zur Ausführung des übernommenen Auftrags erforderlichen Fonds noch nicht übergeben habe, so muß hier der Acceptant beweisen, daß er von dem Trassanten die Deckung noch nicht empfangen habe. Beschränkt sich der Acceptant darauf, bloß zu negieren, daß er bereits im Besitze der Deckung sei, so genügt dies nicht, um dem Trassanten die Beweislast über die gegebene Deckung aufzuwälzen, sonst wäre die durch Art. 23 dem Trassanten gegebene Wechselklage illusorisch gemacht.

Jedem anderen Wechselinhaber gegenüber ist der Acceptant verpflichtet, die Zahlung des Wechsels, den er ohne Vorbehalt angenommen, auch dann zu leisten, wenn ihm der Wechsel ohne Deckung zugekommen wäre; es bleibt ihm nur seine Revalierungsklage gegen den Trassanten vorbehalten. Anders aber verhält es sich gegenüber dem Trassanten; ihm kann der Acceptant, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, mit Rechtswirkung entgegensetzen, daß er vor der Verfallzeit die zur Deckung nötigen Fonds zu überschießen hatte; denn der Mandatar ist in Ermanglung einer anderweitigen Verabredung nicht verpflichtet, für den Mandanten in Vorschufs zu gehen;

Acceptanten nicht ausdrücklich anerkannt ist, so in Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, Portugal, Chili, Argentinien.



er kann vielmehr im Zweifel verlangen, daß ihm vom Mandanten *anticipando* — also vor Verfall — die Barfonds zur Verfügung gestellt werden, um das aufgetragene Geschäft, hier also um die durch das *Accept* eingegangene Wechselverpflichtung, erfüllen zu können, damit er nicht sein eigenes Vermögen zu Gunsten des Mandanten angreifen müsse. Der *Acceptant* braucht demnach das übernommene Mandat nicht ohne Deckung auszuführen. Allerdings ist für den *Trassanten* ein Schaden erwachsen, wenn er im guten Glauben sich darauf verlassen hat, daß der *Bezogene* ohne vorherige Deckung den Auftrag ausführen werde und wenn dann der Wechsel wider Erwarten im *Regreßwege* auf den *Trassanten* zurückgelangt ist; allein er hätte sich die Ausführung des Auftrags durch die rechtzeitige Einsendung der nötigen Deckung sichern und sich den Schaden ersparen können. Der *Acceptant* kann sich also gegen die Wechselklage des *Trassanten* durch die Einwendung der mangelnden Deckung verteidigen; er ist allerdings — bloß als *Acceptant* — noch nicht Gläubiger des *Trassanten*, der schon auf *Revalierung* klagen könnte, sondern nur unter der Bedingung, daß er den Wechsel, ohne Deckung empfangen zu haben, wirklich einlöst; allein da der *Acceptant*, sobald er dem *Trassanten* zahlen würde, sofort gegen den *Trassanten*, der ihn jedenfalls entschädigen muß, die Forderung auf *Revalierung* hätte, so kann er dem *Trassanten* von vornherein die Zahlung des Wechsels verweigern; der Anspruch des *Trassanten* kann als gegen die *bona fides* verstößend von dem *Acceptanten* mit der *exceptio doli* abgewehrt werden, denn *dolo facit qui petit quod redditurus est*. Der *Acceptant* haftet demnach dem *Trassanten*, wenn dieser, wie in der Regel, zur Deckung verpflichtet ist, wechselrechtlich nur unter der Voraussetzung, daß ihm die Deckung für die Einlösung des Wechsels gemacht wurde; er ist daher gegen die Wechselklage des *Trassanten* geschützt, wenn er den Wechsel, ohne Deckung empfangen zu haben, bloß in Erwartung der Deckung *acceptiert* hat; es ist so, als ob er dem *Trassanten* gegenüber nur unter der stillschweigenden Bedingung der Anschaffung der Deckung *acceptiert* hätte. Er muß aber beweisen, daß er Deckung nicht empfangen habe<sup>8</sup>. Der *Trassant* kann replizieren, daß er zu einer Deckung nicht verpflichtet gewesen sei.

<sup>8</sup> Diese Regelung der Beweislast folgt demnach aus Art. 23 W.O.; es besteht jedoch nicht, wie in Frankreich Art. 117, eine Vermutung dafür, daß der *Acceptant* Deckung empfangen habe — in Chili Art. 677, Argentinien Art. 649 ist diese Präsumtion ausdrücklich negiert —; dies zeigt sich praktisch nicht bloß dann, wenn die Bereicherungsklage (Art. 83) gegen den *Acceptanten* angestellt wird, da der Kläger in diesem Falle beweisen muß, daß der *Acceptant* Deckung empfangen habe, also bereichert sei, sondern auch bei der *Re-*

## § 76.

Der Wechselskripturakt des Avalisten<sup>1</sup>.

**Wechselmitschuldner.** Mehrere Personen können als *principale* Aussteller eines und desselben Skripturaktes erscheinen, z. B. als *Mittrassanten* oder *Mitaussteller* eines eigenen Wechsels, oder weil jeder von ihnen als *Bezogener* erscheint, als *Mitacceptanten*, oder weil jeder von ihnen als *Remittent* oder als *Indossatar* angegeben ist, als *Mitindossanten*<sup>2</sup>. Jeder von diesen *principalen* Mitunterzeichnern eines und desselben Skripturaktes steht wechselrechtlich durchaus in derselben Rechtsstellung, als ob er ganz für sich allein den betreffenden Skripturakt ausgestellt hätte; jeder von ihnen ist *Trassant* oder *Aussteller* des eigenen Wechsels oder *Acceptant* oder *Indossant*<sup>3</sup>.

*Revalierungsklage* des *Acceptanten*, der den Wechsel bezahlt hat, da hier der *Trassant* beweisen muß, daß er Deckung gegeben habe; bestünde die Vermutung, daß der *Acceptant* Deckung empfangen habe, so müßte hier umgekehrt der *Acceptant* beweisen, daß er für den *Trassanten* in *Vorschufs* gegangen sei.

<sup>1</sup> Hoffmann, Arch. XII S. 337; Löwy, N. Arch. IV S. 1; Swoboda, Arch. XVII S. 1; s. Bd. I § 20.

<sup>2</sup> Thöl § 145 erklärt auch denjenigen Mitunterzeichner eines *Indossaments* als *Mitindossanten*, auf den die *Tratte* oder das voranstehende *Indossament* nicht lautet; auch er gebe dem *Trassanten* den Zahlungsauftrag, verweise dabei ebenso, wie der andere *Indossant*, für die Deckung auf den *Trassanten* und verspreche die *Regreßsumme* mangels Zahlung des *Trassanten*. Allein wenn jener Mitunterzeichner des *Indossaments* wirklich *Mitindossant* wäre, so wäre der *Indossatar* auch auf Grund des Schriftaktes dieses, nicht bloß des anderen *Indossanten* berechtigt, daher auch dann, wenn die Unterschrift dieses anderen *Indossanten* hinterher durchstrichen würde, was im Widerspruch mit dem Grundsatz des Art. 36 steht, daß die *Legitimation* des Wechselinhabers durch eine äußerlich zusammenhängende — mit dem Namen des *Remittenten* beginnende — Kette von *Indossamenten* hergestellt werden muß.

<sup>3</sup> Jeder von ihnen will aus diesem Skripturakte in gleicher Linie als *Mitschuldner* verpflichtet sein, wie ja auch in der Regel jeder in gleicher Weise an der dem Skripturakte unterliegendem *causa* beteiligt ist, z. B. durch gemeinschaftlichen Empfang der *Valuta*, und wie auch jeder für sich allein, wenn er als *Indossant* oder *Trassant* den Wechsel im *Regreßwege* eingelöst hat, das Recht aus dem Papiere geltend zu machen berechtigt ist. Gleichgültig ist es, ob der Wechsel im *Singular* oder *Plural* abgefäßt ist, ob er bloß auf einen einzelnen oder auf mehrere Unterzeichner desselben Skripturaktes, z. B.: „Gegen diesen meinen Wechsel“ oder „gegen diesen unseren Wechsel“ hindeutet. Auch im ersteren Falle hat jeder Mitunterzeichner den Wechsel als seinen Wechsel bezeichnet,

Avalisten. Die Mitunterzeichnung eines und desselben Skripturaktes kann aber auch so erfolgen, daß sich sofort aus dem Wechsel selbst, sei es durch einen Zusatz<sup>4</sup> oder sonst in unzweifelhafter Weise<sup>5</sup>, erkennen läßt, daß bloß die eine Unterschrift als die Hauptunterschrift, die andere aber nur als die accessorische Unterschrift eines für den Hauptunterzeichner eintretenden Wechselbürgen in Betracht kommen soll; ein solcher bloß accessorischer Wechselskripturakt heißt Aval<sup>6</sup> und bildet die

ihn also so zu vertreten, als ob er allein unterschrieben wäre; es befinden sich auf demselben Papiere so viele Wechsel für dieselbe Summe, als Mitunterzeichner da sind. Wenn auch durch die Thatsache, daß mehrere Unterschriften unter einem und demselben Skripturakte figurieren, die Sicherheit des Wechselgläubigers erhöht wird, so hat doch von den mehreren Mitausstellern desselben Skripturakts kein einziger bloß accessorisch als Garant des Anderen unterschrieben, vielmehr soll jede Unterschrift die Unterschrift eines Mithauptschuldners aus dem betreffenden Skripturakte sein.

<sup>4</sup> „Per aval“, „als Bürge“, „als Garant“, „obige Summe zahle ich, wenn es noththut“, „Valuta in übernommener Gewährleistung für X.“ u. s. w. Dieser Zusatz kann vorausgehen oder nachfolgen und kann zwar einen verschiedenen Inhalt haben, darf jedoch die Übernahme einer Wechselverpflichtung nicht geradezu ausschließen, wie z. B. wenn er ausdrückt, daß man nur als Zeuge, Assistent, oder um zu bescheinigen, oder um als Ehemann den Konsens zur Eingehung der Wechselverpflichtung der Ehegattin zu geben, unterschrieben habe. (R.O.H.G. XII S. 150, XVIII S. 141; App.G. Nürnberg 1865 Borchardt Zus. 766 P. 6; Ob.Trib. Berlin 1855 Seuffert XIII S. 152, 1856, 1860 ebd. XI S. 427, Arch. X S. 215; öst. obst. Ghf. 1886 Czelechowsky Nr. 454.) Anders verhält es sich bei dem Zusatz: „csgn.“ (contrasigniert), da darin keine Ausschließung der Haftung liegt, Ob.Trib. Berlin 1854 Arch. IV S. 457. Häufig kommen mehr oder weniger ausführliche Bürgschaftserklärungen vor (z. B. unter der Unterschrift des Ausstellers des eigenen Wechsels steht die Erklärung: „Für die prompte Zurückzahlung obiger Wechselschuld hafte ich als selbstschuldiger Wechselbürge — Datum — Unterschrift“, R.O.H.G. XII S. 148. Eine noch so vollständige Auseinandersetzung über das unterliegende Bürgschaftsverhältnis kann die Bedeutung der Unterschrift als Aval nicht beeinträchtigen, es wäre denn, daß sie durch ihren Inhalt zweifellos die Übernahme einer wechselförmigen Mithaftung ausschließt, R.O.H.G. XII S. 148, XVIII S. 301.

<sup>5</sup> Z. B. im Falle des Mitaccepts eines Nichtbezogenen oder der Mitindossierung durch einen nicht aus dem vorhergehenden Indossament Legitimierten.

<sup>6</sup> Vgl. Bd. I S. 58 Note 14, S. 88 Note 5. Das Wort: Aval findet sich in Art. 7 und 81 W.O.; der Name kommt nicht von à valere (valoir) von der damit verknüpften Werterhöhung des Papiers, sondern von firmare à valle, da sich der Bürge am Fusse des Wechsels zu unterzeichnen pflegte, so daß die Bezeichnung für den Ort der Unterschrift des Bürgen dazu verwendet wurde, um, so wie es mit dem Worte: Indossament für den Übertragungsakt geschehen ist, metaphorisch die Wechselbürgschaft selbst zu bezeichnen. Die principalen Mitaussteller desselben Skripturakts werden ebenfalls als Avalisten bezeichnet von Thöl § 144;

eigentliche, offene Wechselbürgschaft<sup>7</sup>. Die accessorische Natur des Skripturaktes des Avalisten zeigt sich darin, daß seine Gültigkeit nicht bloß, wie in dem Falle der Mitunterschriften mehrerer Principalunterzeichner eines und desselben Skripturakts,

dagegen Lehmann § 120 S. 476; Canstein § 21; Staub zu Art. 81 § 2. Der Zweck des Avals ist einzig und allein, die Zahlung des Wechsels zu garantieren, daher die Mitunterzeichnung eines Skripturakts dann nicht als Aval bezeichnet werden sollte, wenn die Mitunterschrift nicht bloß die Garantiefunktion hat, sondern auch als Alleinunterschrift geeignet erscheint, die Rechte aus dem Wechsel zu übertragen, so wenn mehrere als wechsellrechtliche Mitschuldner mittrassieren oder einen eigenen Wechsel mitausstellen oder als Remittenten oder Indossatäre eines Wechsels mitindossieren.

<sup>7</sup> Obgleich der Aval durch die Vermehrung der Anzahl der Wechselverpflichteten die Sicherheit des Wechselgläubigers erhöht, so ist er — wenigstens bei der Tratte — doch nicht beliebt; denn die Avalierung macht für Jedermann erkennbar, daß die Hauptunterschrift kein genügendes Vertrauen einflößt, daher der Kredit des Wechselschuldners gerade dadurch geschädigt werden kann, daß für ihn avaliert wurde. Eben deshalb vermeidet man es im Handelsverkehre, durch einen Aval auf dem Wechsel selbst eine Garantie zu übernehmen; man zieht hier die Verbürgung auf einer besonderen Schrift oder die verkleidete Bürgschaft vor (fidejussio palliata), indem der Bürge als Trassant oder Indossant oder Acceptant oder als Aussteller eines eigenen Wechsels auftritt, z. B. der Bürge als Remittent dem Trassanten sein Giro giebt, die Tratte, wie es in der Verkehrssprache heißt, unter sein Giro nimmt, dem Trassanten keine Valuta zahlt und selbst die Valuta von dem Indossatar für Rechnung des Trassanten empfängt. Die Valutaklausel würde wahrheitsgemäß lauten: „Valuta in übernommener Garantie — Gewährleistung — für die Tratte“. Für die verkleidete Bürgschaft gilt der Satz, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem dritten Wechselgläubiger und dem Bürgen sich nicht nach der durch den Wechsel beabsichtigten Bürgschaft, sondern nur nach der Rechtsform bestimmt, in welche die Bürgschaft eingekleidet ist, also nach dem Wechsel; öst. obst. Ghf. 1890 Czelechowsky Nr. 573. Die unterliegende Verbürgung kommt nur als Motiv und Zweck der Wechselverpflichtung in Betracht, also nur insoweit als überhaupt die causa der Obligation in Betracht kommt, jedoch nicht als zweite selbständige Obligation neben der Wechselverpflichtung. Die Verbürgung in Wechselform ist nicht handelsrechtliche oder civilrechtliche Verbürgung mit bloßem Hinzutritt der Wechselstrenge, sondern ausschließliche Wechselverpflichtung. Ist daher die letztere unwirksam, so ist die ganze Bürgschaft unwirksam, weil sie nur als Wechselverbindlichkeit geleistet ist. Allerdings ist möglich, daß die Parteien eine zweifache Verbürgung beabsichtigten, eine gewöhnliche und eine nur verstärkende, wechsellrechtliche; es ist aber an und für sich unwahrscheinlich, daß eine solche zweite Verbürgung gewollt sei, weil die Verbürgung durch den Wechsel die strengste und stärkste Form der Verbürgung ist, neben welcher die schwächere wenig Raum hat. Die Parteien können auch beabsichtigen, es solle die in Wechselform gekleidete Bürgschaft, im Falle der Ungültigkeit des Wechsels, als eine gewöhnliche Bürgschaft gelten. Allein um eine Konversion dieser Art als den Intentionen der Parteien entsprechend anzunehmen, bedarf es besonderer Anhaltspunkte; sie ist namentlich bei Obligationen von wesentlich verschiedener

von dem formellen Vorhandensein der wesentlichen Voraussetzungen eines Wechsels überhaupt (Art. 4,96), sondern auch von dem formellen Vorhandensein der Hauptunterschrift als der Basis der accessorischen Unterschrift abhängig erscheint.

Der Skripturakt des Avalisten ist demnach hinfällig, sobald die Hauptunterschrift, zu der die Unterschrift des Avalisten accessorisch hinzutreten soll, überhaupt fehlt oder doch als nicht vorhanden anzusehen ist, so z. B. weil als Hauptunterschrift ein bloßes Handzeichen eines Analphabeten figurirt, das nicht nach Art. 94 beglaubigt ist<sup>8</sup> oder weil die Hauptunterschrift durchstrichen ist, es wäre denn, daß sie trotz der Durchstreichung noch als vorhanden gilt, wie es bei dem Accept der Fall ist<sup>9</sup>.

Wirkung keineswegs selbstverständlich. Wird behauptet (R.G. IV Nr. 3, VIII Nr. 10), daß der Bürge neben der Wechselverpflichtung eine umfassendere, darüber hinausgehende, dieselbe überdauernde civilrechtliche Bürgschaft übernommen habe, so muß die Übernahme dieser umfassenderen Verpflichtung bewiesen werden. Klagt z. B. der Gläubiger nach Präjudizierung des Wechsels den Giranten wegen der civilrechtlichen Bürgschaft, so muß der Kläger beweisen, daß der Beklagte nicht bloß die beschränktere, wechselrechtliche, sondern auch die umfassendere civilrechtliche Verpflichtung übernommen habe.

<sup>8</sup> Dernburg § 263; Lehmann § 120 Anm. 4; Canstein l. c. Anm. 35; R.O.H.G. XV S. 346; oder weil die Hauptunterschrift des Indossanten nicht in der zusammenhängenden Reihe der Indossamente nach Art. 36 erscheint oder weil das Indossament, zu dem der Avalist seine Unterschrift hinzugefügt, die Klausel: ohne Obligo, enthält; anders, wenn nicht ein Aval, sondern die Mitunterschrift eines zweiten Indossanten vorliegt, der also selbst legitimierter Inhaber des Wechsels war und als solcher mitindossiert hat; er haftet, wenn er nicht durch besonderen Zusatz seine eigene Haftung ausgeschlossen hat.

<sup>9</sup> Ob.Trib. Berlin 1858 Arch. VIII 229. Daher ist der Wechsel ungültig, wenn er nur eine oder mehrere accessorische Unterschriften von Avalisten des Trassanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, jedoch nicht die Hauptunterschrift trägt. Lehmann § 120 Anm. 5a; Dernburg § 263 Note 4; R.O.H.G. XIX S. 89; R.G. X S. I; öst. obst. Ghf. 1865 bei Peitler Nr. 378. Daher liegt es im Interesse jenes Mitunterzeichners eines Skripturakts, der bloß als Avalist und nicht als Mitschuldner eintreten will, seine Eigenschaft als Avalist im Skripturakte selbst unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen, insbesondere dann, wenn er seine Unterschrift im voraus in blanco erteilt, bevor noch die Unterschrift des Hauptschuldners auf dem Papier existiert; wenn, z. B. zu dem Zwecke, um den Remittenten, der dem Trassanten oder Aussteller des eigenen Wechsels nicht genügendes Vertrauen schenkt, zum Erwerbe des Wechsels zu bestimmen, für den Trassanten oder den Aussteller des eigenen Wechsels avalliert wird, bevor noch die Tratte oder der eigene Wechsel von dem Aussteller selbst unterschrieben ist; denn da der Aval nur eine von dem formellen Vorhandensein der Hauptunterschrift (des Trassanten, des Ausstellers des eigenen Wechsels, des Indossanten, des Acceptanten) abhängige Wechselverpflichtung erzeugt, so wird erst mit der Erfüllung

Der Aval bleibt jedoch gültig, wenn auch die Hauptunterschrift, weil sie von einem Wechselunfähigen herrührt oder falsch ist, eine Wechselverpflichtung überhaupt nicht erzeugt.

Platz und Form des Avals. Die accessorische Unterschrift des Avalisten wird in der Regel räumlich unmittelbar unter die Hauptunterschrift gesetzt, so daß schon der Platz die Zugehörigkeit des Avals zur Hauptunterschrift erkennbar macht; allein das Gesetz schreibt einerseits diese Form der räumlichen Mitunterzeichnung nicht als wesentlich vor, und es genügt andererseits dieser räumliche Zusammenhang einer Unterschrift mit einer anderen nicht, wenn die Bedeutung der Mitunterzeichnung als ein zu der anderen Unterschrift hinzugekommener Aval durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen erscheint<sup>10</sup>.

Die Unterschrift des Avalisten kann auch neben oder über die Hauptunterschrift gesetzt werden; sie kann sogar von der Haupt-

dieser Suspensivbedingung die Wechselverpflichtung des Avalisten eine definitive. Hat aber der Avalist des künftigen Trassanten oder des künftigen Ausstellers des eigenen Wechsels seine Eigenschaft als Avalist im Skripturakte selbst nicht angegeben, sondern einfach dort, wo die Unterschrift des Trassanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels auf der Vorderseite des Wechsels zu stehen hat, seinen Namen unterschrieben, so bleibt sein Skripturakt gültig, auch wenn hinterher der Skripturakt des Trassanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels formell nicht hinzukommt, so als ob er den Skripturakt nicht bloß als Avalist mitunterzeichnet, sondern als ob er als Mitwechelschuldner mittrassiert oder den eigenen Wechsel mit ausgestellt hätte. Anders verhält es sich, wenn, damit der künftige Indossant um so leichter einen Indossatar finde, oder damit sich derjenige, dem der Wechsel angeboten wird und der den Bezogenen nicht kennt oder ihm keinen Kredit gewährt, sich leichter entschliesse, den Wechsel zu erwerben, für den künftigen Indossanten oder für den künftigen Acceptanten im voraus avalliert wird; hier ergibt sich auch ohne besonderen Zusatz sofort aus dem Papiere selbst, daß es sich bloß um ein Aval, nicht aber um eine Wechselmitschuld handle, da letzteres nur dann der Fall sein könnte, wenn der Avalist selbst als Remittent oder auf Grund des letzten vorhergegangenen Indossaments als Wechselinhaber legitimiert wäre oder wenn er im Papier selbst als Bezogener erschiene; daher ist ein solcher im voraus für einen künftigen Indossanten oder Acceptanten erteilter Skripturakt des Avalisten auch ohne besonderen, die Wechselbürgschaft ausdrückenden Zusatz nur dann gültig, wenn die Hauptunterschrift des Indossanten oder Acceptanten nachträglich formell auf dem Wechsel erscheint.

<sup>10</sup> Steht z. B. unter dem Namen des Trassanten ein anderer Name, jedoch vor demselben das Wort „acceptiert“, so ist er nicht Avalist des Trassanten (Ob.Trib. Berlin 1862 Arch. XIII 183), was dann von Wichtigkeit ist, wenn der Bezogene selbst das Accept verweigert.

unterschrift räumlich getrennt sein<sup>11</sup>, während sich die Hauptunterschrift auf der Vorderseite befindet, nicht bloß auf der Rückseite stehen, sondern auch auf der Allonge, auf einem Duplikate oder auf einer Kopie erscheinen<sup>12</sup>.

Aval ohne Angabe des Hauptschuldners. Liegt zweifellos der Skripturakt eines Avalisten vor, ohne daß es klar ist, für wen avaliert worden ist, so daß die Tragweite der eingegangenen Wechselverpflichtung in Frage steht<sup>13</sup>, so besteht zwar keine Vermutung dafür, daß der Avalist für den Acceptanten oder wenn das Accept noch nicht existiert, für den Trassanten eingetreten sei<sup>14</sup>, allein der Wechselinhaber kann das Recht aus dem Skriptur-

<sup>11</sup> Auf der zweiten Seite eines ganzen Bogens stand der Aval, auf der ersten der Wechsel selbst und viele Prolongationen; R.O.H.G. XII S. 255; Aval auf der Rückseite, öst. obst. Ghf. 1884 Czelechowsky Nr. 382, auf der Vorderseite: „als Girant“, ders. 1875 ebd. Nr. 83.

<sup>12</sup> Der Aval setzt wie jede Wechselverpflichtung einen Skripturakt auf dem Wechsel oder der Kopie voraus; wenn er in einer separaten Urkunde erfolgt, so liegt bloß eine civilrechtliche Bürgschaft vor. Ebenso Ungarn § 66; Skandinavien § 87; Schweiz Art. 808; Italien 274; Rumänien Art. 296. — Anders in Frankreich Art. 142 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 258); Holland Art. 131; Belgien Art. 32; Portugal Art. 305; Chili Art. 681; Argentinien Art. 680, wo auch der in einem besonderen Briefe erteilte Aval wechselrechtliche Wirkung hat, daher die Banquiers sich häufig die Zahlung mehrerer Wechsel durch denselben Avalisten garantieren lassen, der bloß eine Liste der betreffenden Wechsel zu unterzeichnen braucht. — Wird die Bürgschaft nicht auf dem Wechsel selbst, sondern außerhalb des Wechsels erteilt, sei es in einer besonderen Bürgschaftsurkunde oder mündlich, oder zwar auf dem Wechsel selbst, jedoch so, daß aus dem Skripturakt unzweifelhaft sich ergibt, daß der Unterzeichner nur als gewöhnlicher Bürge, nicht als Wechselschuldner haften wollte (z. B. N. als Bürge, jedoch ohne wechselrechtliche Haftung), so unterliegt sie den Grundsätzen des Civilrechtes (deutsches bürgl. Gb. § 765 fgd., öst. bürgl. Gb. § 1346 fgd.). Die Bürgschaft außerhalb des Wechsels gilt nur inter partes; der Bürge kann nur von demjenigen Wechselgläubiger gemeinrechtlich belangt werden, dem gegenüber er sich verpflichtet hat, von anderen Wechselgläubigern nur nach Cession des Rechtes gegen den Bürgen. Der Aval aber wird nicht bloß einem Person, sondern dem legitimierten Papierinhaber (in rem) gegeben, also im Interesse aller späteren Wechselinhaber, so daß also nicht bloß der Kredit eines bestimmten Schuldners gegenüber einem bestimmten Gläubiger, sondern der Kredit des Papiers überhaupt gehoben wird.

<sup>13</sup> Z. B. auf der Rückseite einer Tratte steht der allgemeine Vermerk: „Als Wechselbürge hafte ich für den umstehenden Betrag“, ohne daß ersichtlich ist, ob die Wechselbürgschaft für den Trassanten oder für den Acceptanten erteilt worden ist — für unwirksam erklärt vom App.G. Nürnberg 1864 Centr.-Org. N. F. II, 91 —. Vgl. dagegen öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 83.

<sup>14</sup> Ungarn § 67, § 110 P. 7, Italien Art. 275, Rumänien Art. 297, Portugal Art. 307 nehmen im Zweifel an, daß der nach der erfolgten Acceptation der Tratte erteilte Aval sich auf den Acceptanten, der vor der Acceptation er-

akte des Avalisten jedenfalls geltend machen, da die Hervorhebung des Umstandes, für wen er avaliert habe, lediglich im Interesse des Avalisten selbst — um die Geltendmachung seines Regrefsrechts als Bürge gegen den Hauptschuldner zu erleichtern — gelegen und für seine Verpflichtung aus dem Skripturakte gleichgültig ist; poterat apertius loqui. Der Wechselinhaber muß jedoch vorsichtsweise die Regrefsbedingungen erfüllen, da er sonst Gefahr läuft, zurückgewiesen zu werden, wenn der Avalist beweisen kann, daß er für einen solchen Wechselschuldner avaliert hatte, gegen den das Recht aus dem Wechsel nur durch die Einhaltung der von dem Wechselinhaber nicht beobachteten Regrefsbedingungen gewahrt werden konnte.

Wer kann Avalist sein? Die Avalierung kann durch Jedermann erfolgen, der die passive Wechselfähigkeit besitzt<sup>15</sup>; sie gewährt dem Wechselinhaber die bezweckte Verstärkung der Garantie nur dann, wenn der Avalist bisher noch nicht auf dem betreffenden Wechsel als Wechselverpflichteter unterschrieben war; sie erscheint als ganz überflüssig, wenn der Trassant oder Acceptant avaliert<sup>16</sup>, da sie ohnehin allen Wechselinhabern verpflichtet sind, durch ihr Aval also keine neue Wechselverpflichtung zu Gunsten irgend eines Wechselinhabers hinzugefügt wird. Ein nachfolgender Indossant kann für einen vorhergehenden Indossanten oder für den Trassanten avalieren, da durch den neuen Skripturakt des Avalisten eine neue Wechselverpflichtung erzeugt wird, die auch noch dann bestehen bleibt, wenn der Avalist auf Grund seines früheren Skripturaktes liberiert wird.

Zeit der Avalierung. Die Avalierung kann vor oder nach Verfall erfolgen, so lange der Wechsel nicht zu Gunsten desjenigen, für den avaliert werden soll, präjudiziert oder verjährt ist. Der Avalist ist daher nicht verpflichtet, wenn er für einen Indossanten vor Verfall erst nach eingetretener Präjudizierung des Wechsels avaliert hat.

Verpflichtung des Avalisten. Jeder Avalist wird durch seinen Skripturakt, vorausgesetzt, daß sich aus dessen Inhalte nichts anderes ergibt<sup>17</sup>, jedem Wechselinhaber gegenüber genau so, also

teilte auf den Trassanten, der Aval bei dem eigenen Wechsel auf den Aussteller beziehe.

<sup>15</sup> So ausdrücklich Chili Art. 684, Argentinien Art. 684.

<sup>16</sup> Nach Chili Art. 684 kann weder der Trassant, noch der Acceptant, noch ein Indossant avalieren.

<sup>17</sup> Der Avalist kann in seinem accessorischen Skripturakte seine Wechselverpflichtung bloß auf einen Teil der Wechselschuld desjenigen, für den er avaliert, beschränken, R.O.H.G. XII S. 259, oder nur auf eine bestimmte Zeit oder nur

auch nur unter denselben Voraussetzungen, verpflichtet, wie jener Wechselschuldner, für den er als Wechselbürge eingetreten ist, sei es wirklich verpflichtet ist, oder doch verpflichtet wäre, wenn der Skripturakt echt oder seine Wechselfähigkeit vorhanden wäre<sup>18</sup>. Der Avalist des Trassanten haftet demnach in demselben Umfange, wie der Trassant, allen Nachmännern des Trassanten, der Avalist des Acceptanten haftet außerdem auch dem Trassanten. Der Avalist eines Indossanten haftet nur den Nachmännern dieses Indossanten. Der Avalist des Teilacceptanten haftet nur für den acceptierten Teil der Wechselsumme und wenn er durch einen ausdrücklichen Zusatz die ganze Wechselsumme angenommen hat, so liegt für den Überschuss ein Alleinaccept eines Nichtbezogenen vor. Der Avalist eines Wechselschuldners, der, wie sich aus dem Wechsel ergibt, nur noch einen Rest schuldet, haftet nur für diesen Restbetrag<sup>19</sup>.

Der Umstand jedoch, daß der Avalist seine Mitunterschrift bloß accessorisch zu einer Hauptunterschrift hinzugefügt, daß er den Skripturakt nicht principal als Mitschuldner mitunterzeichnet hat, muß die Folge haben, daß das Recht aus der Mitunterschrift des Avalisten schon dann besteht, wenn von dem Wechselinhaber erfüllt ist, was von ihm behufs Wahrung seines Rechtes aus dem Papiere gegenüber dem Hauptschuldner, für den avaliert worden ist, beobachtet werden muß (Präsentation, Protesterhebung,

zu Gunsten eines bestimmten Wechselgläubigers oder nur unter bestimmten Bedingungen avalieren. So ausdrücklich Spanien Art. 487; Chili Art. 681, 682; Argentinien Art. 682; Portugal Art. 304; ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 265.

<sup>18</sup> Mit Rücksicht auf den Zweck des Avals, die Sicherheit des Wechselinhabers zu erhöhen und die Begebung des Papiers zu erleichtern, darf man mit Recht von der Annahme ausgehen, daß, wer einen fremden Skripturakt als Avalist mitunterzeichne und in der Skriptur selbst nichts anderes erkläre, die Absicht habe, eine solche Wechselverpflichtung einzugehen, die der durch die Hauptunterschrift begründeten Wechselverpflichtung vollkommen gleich sein und kumulativ neben ihr bestehen soll, so daß es dem Wechselinhaber freistehen soll, das Recht aus dem Skripturakte nach Belieben gegen den Einen oder gegen den Anderen oder gegen Beide als principale Solidarwechselschuldner geltend zu machen, so daß zu Gunsten des Avalisten weder ein beneficium excussionis noch ein beneficium divisionis besteht. Art. 81 Al. 2. Ebenso Schweiz Art. 808; Skandinavien § 87; Ungarn § 67; Italien Art. 275; Rumänien Art. 297; Belgien Art. 10, 32; Frankreich Art. 142; Holland Art. 132; Spanien Art. 486, 487; Chili Art. 680, 683; Portugal Art. 306; Argentinien Art. 682, 736.

<sup>19</sup> Nicht selten läßt sich der Wechselgläubiger, der eine Teilzahlung empfangen hat, zu einer Prolongation herbei, wenn für den Rest avaliert wird, R.O.H.G. XII S. 255.

Notifikation)<sup>20</sup>. Daher kann sich der Avalist des Trassanten, des Indossanten, bei einem domizilierten Wechsel mit benanntem Domiziliaten auch der Avalist des Acceptanten und des Ausstellers des domizilierten eigenen Wechsels auf ein eingetretenes Präjudiz berufen, durch welches das Recht aus der Hauptunterschrift erloschen ist<sup>21</sup>. Daher braucht dem Avalisten des Indossanten und Trassanten — im Gegensatze zum Mitindossanten und Mittrassanten — nicht speciell notifiziert zu werden, damit er für die volle Regresssumme hafte, es genügt, wenn die Notifikation an den Indossanten oder Trassanten allein erfolgt ist. Der Avalist des Trassanten und eines Indossanten haftet auch für die Acceptation und muß daher im Falle der Protesterhebung mangels Annahme und im Falle des Sekuritätsprotestes Kautions leisten (Art. 25, 29). Der Avalist haftet für die Regresssumme im Ausmaße einer fingierten, von dem Regressnehmer auf den Wohnort des Hauptschuldners gezogenen Rücktratte, während dem Mitindossanten und dem Mittrassanten eine auf ihren Wohnort gezogene fingierte Rücktratte in Rechnung gestellt werden kann. Der Avalist des Trassanten, Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels haftet nicht für die Bereicherung (Art. 83), wohl aber der Mittrassant, der Mitacceptant, der Mitaussteller des eigenen Wechsels.

Das Recht gegen den Avalisten geht durch Verjährung unter denselben Voraussetzungen verloren, wie gegen den Hauptschuldner, für den avaliert worden ist. Der Avalist hat jedoch ebenso, wie der principale Mitunterzeichner eines Skripturakts, ein Recht zu verlangen, daß der Wechselinhaber, um sein Recht gegen ihn zu wahren, den Lauf der Verjährungsfrist ihm gegenüber speciell unterbreche.

Die Wechselverpflichtung des Avalisten erlischt, wenn und soweit die Wechselverpflichtung aus der Hauptunterschrift erfüllt oder sonst (durch Leistung an Erfüllungsstatt, Erlaß, Kompensation) getilgt worden ist, denn der Avalist kann alle Einwendungen geltend

<sup>20</sup> So ausdrücklich Ungarn § 68; Italien Art. 275; Rumänien Art. 296; Argentinien Art. 681, 682, 683.

<sup>21</sup> Andererseits ergibt sich, daß, wenn zu Gunsten des Acceptanten ein Avalist hinzuge treten ist, die Regressrechte des Wechselinhabers, da ja seine Sicherheit durch den Aval erhöht, seine rechtliche Stellung also nicht erschwert werden soll, nicht auch dadurch bedingt erscheinen, daß der Wechselinhaber — außer bei dem in der Adresse des Wechsels genannten Acceptanten — auch noch beim Avalisten präsentiert und protestiert habe; R.G. VIII S. 66; Staub zu Art. 81 § 6. Der Avalist des Acceptanten steht nicht auf einer Linie mit dem Mitacceptanten, dem Mitbezogenen, mit einer von einem Vor-

machen, die dem Hauptschuldner zustehen<sup>22</sup>; daher kommt es dem Avalisten — im Gegensatze zum principalen Mitunterzeichner des Skripturakts — auch zugute, wenn von dem Kläger dem Hauptschuldner, für den avaliert worden ist, nur persönliche Stundung gewährt worden ist<sup>23</sup>.

Der Avalist kann, wenn derjenige, für den er avaliert hat, ihm gegenüber als legitimierter Inhaber des Wechsels mit der Wechselklage auftritt, seine Einreden als Bürge auf Grund des Art. 82 geltend machen, also diesem Kläger gegenüber die Zahlung des Wechsels ablehnen, da er als Bürge das Gezahlte sofort von ihm zurückverlangen könnte.

Regrefsrecht des Avalisten. Während der Mitindossant im Falle der Einlösung im Regrefswege selbständige Regrefsrechte und ebenso, wie der Mittrassant in diesem Fall, selbständige Rechte gegen den Acceptanten hat, da beide als im Regrefswege einlösende Vormänner zur Geltendmachung dieser Rechte aus dem Wechsel legitimiert erscheinen, so hat der Avalist des Trassanten und eines Indossanten, auch dann, wenn er den Wechsel im Regrefswege eingelöst hat, keine selbständigen Regrefsrechte und auch keine selbständigen Wechselrechte gegen den Acceptanten; denn da er bisher nicht legitimierter Wechselinhaber gewesen ist, so erscheint er auch im Falle der Einlösung nicht, wie ein im Regrefswege einlösender Vormann, als ein zur Geltendmachung der Rechte aus dem Papiere legitimierter Inhaber<sup>24</sup>; er kann jedoch, da er als Wechselbürge die Wechselschuld des Hauptschuldners gezahlt und dessen Gläubiger befriedigt hat, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts<sup>25</sup>, in folge des gesetz-

manne gesetzten Notadresse, oder mit dem Ehrenacceptanten, der zu Gunsten eines Vormannes eingetreten ist, bei denen allen bei sonstigem Präjudiz präsentiert und protestiert werden muß.

<sup>22</sup> So ausdrücklich Argentinien Art. 681.

<sup>23</sup> Anders R.O.H.G. XVIII 304, XXV S. 26; Lehmann S. 475 Anm. 2; Staub zu Art. 81 § 6a.

<sup>24</sup> Während der einlösende principale Mitunterzeichner eines Wechselskripturakts, der Mittrassant, Mitindossant, schon infolge der Einlösung wieder indossieren kann, so kann dies der einlösende Avalist nur dann thun, wenn der Wechsel an ihn indossiert worden ist. Der Indossatar erwirbt, da das Indossament nach Verfall und Protest erfolgt, lediglich abgeleitete Wechselrechte, daher das Recht des Indossanten, die principalen Mitunterzeichner pro rata, oder das Recht des Avalisten, den Mitunterzeichner als Hauptschuldner für die ganze Wechselschuld in Anspruch zu nehmen.

<sup>25</sup> Deutsches bürgerl. Gb. § 774; öst. bürgerl. Gb. § 1358. So auch Ungarn § 69; Schweiz Art. 809; Italien Art. 275; Rumänien Art. 297; Portugal Art. 308; Argentinien Art. 682.

lichen Untergangs der Forderung des befriedigten Wechselinhabers, dessen Recht aus dem Wechsel gegen den Hauptschuldner geltend machen, für den er avaliert hat, auch gegen dessen Vormänner, und gegen den Acceptanten, nicht aber gegen die dem Hauptschuldner nachfolgenden Indossanten, da er diesen in folge seines Skripturaktes selbst wechselverpflichtet ist<sup>26</sup>.

Regrefsrechte der principalen Mitunterzeichner eines und desselben Skripturakts und mehrerer Avalisten für denselben Hauptschuldner untereinander. Es entscheiden die Grundsätze des Civilrechts<sup>26a</sup> über die Ausgleichung unter Gesamtschuldnern, daher kann der Zahler gegen die anderen durch seine Zahlung liberierten Mitschuldner zwar nur rücksichtlich des sie treffenden gleichen Anteils (pro rata parte) in der gemeinschaftlichen Schuld Regrefs nehmen<sup>27</sup>, er tritt aber insoweit in die dem befriedigten Gläubiger zugestandenen Rechte aus dem Wechsel gegen die Mitschuldner ein. Der für die ihn betreffende Quote einlösende Mitschuldner hat kein Recht darauf, daß ihm der Wechsel selbst ausgehändigt werde, solange die anderen Quoten noch ausstehen.

Giro an den Avalisten und den principalen Mitschuldner<sup>28</sup>. Ist der Wechsel an den Avalisten oder den principalen Mitunterzeichner eines Skripturakts giriert worden, so sind sie wechselrechtlich nach Art. 36 legitimiert, ihre Vormänner, daher auch die anderen principalen Mitunterzeichner des Skripturaktes, und auch die anderen Avalisten auf Grund des Wechsels in Anspruch zu

<sup>26</sup> Der Avalist des Acceptanten hat überhaupt keine Regrefsrechte, sondern nur das Wechselrecht des befriedigten Inhabers gegen den Acceptanten. Der Avalist des Trassanten hat die Wechselregrefsklage gegen den Trassanten und die Wechselklage gegen den Acceptanten.

<sup>26a</sup> Deutsches bürgerl. Gb. § 426, 774; öst. bürgerl. Gb. § 896, 1359; öst. obst. Ghf. 1890, Czelechowsky Nr. 561, 573, vgl. ders. 1882 ebd. Nr. 598.

<sup>27</sup> Hat z. B. einer von den drei principalen Mitunterzeichnern desselben Skripturakts oder von den drei Avalisten für denselben Hauptschuldner den Wechsel eingelöst, so kann er jeden der beiden anderen Mitschuldner nur auf ein Drittel der Wechselsumme in Anspruch nehmen. O.A.G. Rostock bei Borchardt Zus. 767 P. 2 Note \*.

<sup>28</sup> Der Avalist und der principale Mitunterzeichner eines Skripturakts, der als Mitacceptant, Mitaussteller des eigenen Wechsels den Wechsel einlöst, müssen sich mit der Auslieferung des Papieres und der Quittierung zufrieden geben (Art. 39); dies genügt ja auch zur Ausgleichung der Mitschuldner, der Mitbürgen, der Bürgen und des Hauptschuldners unter einander; er hat also nicht außerdem das Recht, um selbst weiter girieren zu können, die Girierung des Wechsels an sich zu verlangen, R.G. VIII Nr. 10.

nehmen<sup>29</sup>. Ein solcher Wechselinhaber ist zwar zugleich Wechselschuldner, so daß sich also Recht und Pflicht in seiner Person vereinigen, allein dessenungeachtet tritt für die anderen Mitschuldner keine sie liberierende Konfusion<sup>30</sup> ein, gleichgültig, ob die Mitunterschrift des Wechselklägers nachträglich durchstrichen ist oder nicht. Jeder principale Mitunterzeichner des betreffenden Skripturakts und jeder andere Mitavalist kann sich jedoch gegenüber der Wechselklage des Mitunterzeichners darauf berufen, daß dieser das, was er mit der Wechselklage fordere, nach civilrechtlichen Grundsätzen dem Verklagten zurückzugeben verpflichtet erscheine (exc. doli, Art. 82), daß der Indossatar als Gesamtmitschuldner nur pro rata Regrefs nehmen könne, oder daß er, als einziger Hauptschuldner, der z. B. allein das dem Wechsel zu Grunde liegende Darlehen erhalten habe, gegen ihn als den bloßen Bürgen gar nicht regrefsberechtigt sei. Umgekehrt kann der Indossatar, wenn er in Wahrheit bloß Bürge war, von dem prinzipalen Mitunterzeichner als dem Hauptschuldner den Ersatz der ganzen Summe beanspruchen.

## § 77.

## Widerruflichkeit des Skripturakts.

Die durch den einseitigen Skripturakt der Namenszeichnung auf dem Wechsel begründete Verpflichtung äußert ihre volle Wirksamkeit dann, wenn das Papier mit dem Skripturakte, wie immer, in die Hand eines gutgläubigen, formell legitimierten Erwerbers gelangt ist. Solange dies nicht der Fall ist, solange sich das Papier lediglich im rechtlich anerkannten Machtbereiche des Ausstellers des Skripturakts selbst befindet, ihm also ein gutgläubiger, legitimer Inhaber des Papiers nicht gegenübersteht, behält der Skripturakt nur einen provisorischen Charakter, da es in seiner rechtlichen Macht gelegen ist, das Papier mit seinem Skripturakte zurückzubehalten, das niedergeschriebene zu durchstreichen und die Bedingung der Wirksamkeit des Papiers zu vereiteln<sup>1</sup>. Befindet sich aber das Papier zur Zeit, wo der Skripturakt hinzutritt, bereits in der Hand eines gutgläubigen, legitimierten Inhabers, so ist der Skripturakt, auch wenn

<sup>29</sup> R.O.H.G. XVIII S. 369; anders öst. obst. Gbf. 1878 bei Czelechowsky Nr. 194, vgl. aber auch 1878, 1888 Nr. 211, 522, 524; Strafs, Arch. IX S. 234; Böhlau in Goldschmidt Ztschr. XVIII S. 404; Lehmann S. 478 Anm. 10; Canstein § 21 Anm. 38, 39.

<sup>30</sup> Deutsches bürgerl. Gb. § 425.

<sup>1</sup> Es verhält sich so, wie wenn eine Offerte widerrufen wird, bevor sie beim Adressaten angelangt ist.

er ohne Wissen und Willen dieses Inhabers erfolgt ist, zu Gunsten desselben sofort vollwirksam und besteht definitiv zu Recht; die Vernichtung des Skripturakts würde nunmehr einen Eingriff in das wohlverworbene Recht des Anderen aus dem Papiere bedeuten.

Durchstreichung der Tratte und des Indossaments. Daher kann der Trassant seine Unterschrift, und jeder Indossant sein Indossament durchstreichen, solange sie das Papier dem Remittenten oder Indossatar nicht herausgegeben haben und sich dadurch wieder in jene Lage zurückversetzen, in der sie sich befanden, bevor sie ihre Unterschrift auf das Papier niedergeschrieben hatten<sup>2</sup>. Es liegt ein bloßes Projekt vor; eine Wechselverpflichtung einzugehen, das, wie die Durchstreichung beweist, wieder aufgegeben worden ist. Was vorbereitet war, um das Recht aus dem Papiere für den Remittenten zu begründen, das Papier auf den Indossatar zu übertragen, ist wieder ungeschehen gemacht worden. Die durchstrichene Unterschrift des Trassanten ist keine Unterschrift; das durchstrichene Indossament ist als nicht geschrieben anzusehen. Wenn jedoch die Durchstreichung erst, nachdem die Niederschrift in den rechtlich anerkannten Machtbereich eines Anderen gekommen war, nachdem einmal der Trassant das Papier dem Remittenten oder der Indossant dem Indossatar ausgehändigt hatte, eigenmächtig erfolgt ist, so entsteht gegenüber dem dadurch benachteiligten Wechselinhaber eine civilrechtliche Schadenersatzpflicht; die Durchstreichung beseitigt allerdings den Schriftakt, daher auch die Wechselverpflichtung, aber nicht die civilrechtliche Gebundenheit. Um diesen civilrechtlichen Anspruch geltend zu machen, muß dem Trassanten und dem Indossanten gegenüber bewiesen werden, daß die Durchstreichung erst nach der Herausgabe erfolgt sei. Ebenso besteht eine civilrechtliche Schadenersatzpflicht, wenn der Trassant dem Remittenten, der Indossant dem Indossatar auch nur davon Nachricht gegeben haben, daß sie, der an sie ergangenen Aufforderung entsprechend, die Tratte

<sup>2</sup> Der Trassant kann Veranlassung haben, solange er die Tratte noch in Händen, der Remittent daher noch kein Recht aus dem Papiere erworben hat, seine Unterschrift zu durchstreichen, weil er z. B. die Tratte in Erwartung einer Transaktion mit dem genannten Remittenten im voraus unterschrieben hat, die mit demselben begonnenen Verhandlungen sich aber zerschlagen haben. Für den Remittenten oder den Indossatar kann, solange sie das Papier noch in ihren Händen haben, also das Recht aus dem Papiere noch ihnen, nicht dem Indossatar zusteht, Veranlassung bestehen, ihr Indossament zu durchstreichen, weil sie es z. B. irrtümlich auf den Namen einer anderen Person als derjenigen, die wirklich Indossatar werden sollte, gestellt haben, oder weil die von ihnen erwartete Begehung des Wechsels an den genannten Indossatar nicht zu stande gekommen ist.

unterschieden, das Indossament ausgestellt haben, der Remittent oder Indossatar im Vertrauen auf diese Mitteilung gehandelt haben und hinterher der Trassant oder Indossant den Skripturakt wieder eigenmächtig durchstreichen.

Durchstreichung des Accepts. Anders verhält es sich mit dem Skripturakte des Acceptanten. Würde der Bezogene das Accept auf ein besonderes Papier erteilen können, so wäre auch der Bezogene durch die Niederschrift nicht verpflichtet, solange das Papier nicht in die Hand eines dritten, gutgläubigen, legitimierten Erwerbers gelangt ist. Da aber der Bezogene das Accept auf eine schon bestehende Tratte schreibt, auf ein Stück Papier, das nicht ihm, sondern einem anderen, dem Wechselinhaber, gehört, über das er zu verfügen nicht berechtigt ist, das daher von ihm auch nicht zurückbehalten werden darf, so ist er nicht berechtigt, den Skripturakt, auch wenn er ihn in Abwesenheit des Wechselinhabers auf dem ihm übergebenen Wechsel niedergeschrieben hat und selbst, solange er das Papier noch in Händen hat, also noch vor der Rückgabe des Papiers, zu durchstreichen; er hat das Papier von dem Wechselinhaber anvertraut erhalten und muß es unversehrt wieder herausgeben; er muß es daher auch, sobald er sein Accept darauf gesetzt hat, in unverändertem Zustande erhalten, also mit intaktem Accepte aufbewahren. Hat er das Accept einmal niedergeschrieben, so entsteht seine Wechselverpflichtung zu Gunsten des legitimierten Wechselinhabers sofort mit der Niederschrift, bevor noch das Papier aus seiner Hand gekommen ist, auch ohne Wissen des Gläubigers. Das Accept wird sofort von dem Wechselinhaber, der ja den Besitz des Papiers nicht aufgegeben hat, mit dem Papiere besessen; der Acceptant steht sofort mit der Niederschrift einem dritten, gutgläubigen, legitimierten Inhaber gegenüber und, wenn er das Accept wieder durchstreicht, so macht er den Versuch, ein von dem Wechselinhaber bereits erworbenes Recht aus dem Papiere wieder zu beseitigen; daher bleibt der Acceptant verpflichtet, obwohl er den Skripturakt durchstrichen oder unlesbar gemacht hat<sup>3</sup>. Es bedarf daher nicht erst des schwierigen Beweises von Seiten des Wechselinhabers, daß das Accept erst nach der Rückgabe durchstrichen worden sei; denn das Accept bindet, auch wenn es vor der Rückgabe durchstrichen ist; die Durchstreichung des Accepts ist überhaupt wirkungslos (Art. 21 al. 4). Während der Trassant und der Indossant durch die Unter-

<sup>3</sup> Vgl. bes. Grawein, Die Perfektion des Accepts (1876); Lehmann §§ 63, 64 S. 228—251.

schrift noch nicht unwiderruflich verpflichtet sind, da die Bedingung ihrer Verpflichtung, daß nämlich die Skriptur in der Hand eines gutgläubigen, formell legitimierten Inhabers sei, noch nicht eingetreten ist, daher insolange — vor der Aushändigung — res integra erscheint, die Niederschrift einseitig durchstrichen, die bloß bedingte Wechselverpflichtung wieder beseitigt werden kann, so ist der Acceptant schon durch den einseitigen Akt der Niederschrift unbedingt, daher unwiderruflich gebunden; er kann, was er gethan, nicht mehr ungeschehen machen; er kann die durch den äußerlich hervortretenden Akt der Niederschrift erkennbar gemachte Wechselverpflichtung einseitig nicht mehr widerrufen; einem solchen Widerruf steht das durch die Niederschrift des Bezogenen wohlervorbene Recht des Wechselinhabers entgegen<sup>4</sup>.

Der Rechtssatz des Art. 21 Al. 4<sup>5</sup>, der die Durchstreichung des Accepts für unwirksam erklärt, ist — allerdings nicht bei Rectawechseln und nicht bei noch nicht begebenen Ordrewechseln —

<sup>4</sup> Der Bezogene handelt daher vorsichtig, wenn er das Accept, da er es nicht mehr rückgängig machen kann, erst dann niederschreibt, bis der Wechselinhaber wieder erscheint, um das Papier zurückzunehmen oder bis er den Wechsel zurückzuschicken beabsichtigt.

<sup>5</sup> Ebenso Ungarn § 21; Holland Art. 119 Al. 2; Skandinavien § 21; Schweiz Art. 740 (die nachträgliche Einwilligung des Wechselinhabers zur Durchstreichung oder Beschränkung, die nicht aus dem Wechsel selbst hervorgeht, kann einem Dritten nicht entgegengesetzt werden); dagegen ist in Italien Art. 265 (Vidari Nr. 187), Rumänien Art. 287, das Accept erst mit der Rückgabe bindend; in Belgien Art. 11 Al. 3, 4 kann der Bezogene das Accept vor der Aushändigung durchstreichen, vorausgesetzt daß die durch Art. 14 gegebene Bedenkzeit von 24 Stunden — von der Zustellung der Tratte angefangen — noch nicht abgelaufen ist; die Durchstreichung ist nichtig, wenn nicht der Bezogene dem Inhaber davon binnen jener 24 Stunden Kenntnis gibt. Nach franz. Praxis (Lyon Caen et Renault IV Nr. 215) bindet das Accept vor der Rückgabe, sobald es bekannt gegeben ist, obwohl das Papier noch in Verwahrung des Acceptanten ist. Auch nach Ablauf der 24stündigen Bedenkzeit (Art. 125) soll die Durchstreichung ungültig sein (dagegen Lyon Caen et Renault cit.); in der That hätte der Inhaber ein Interesse, einige Tage mit der Abholung des Papiers zu warten, um behaupten zu können, das Accept sei erst nach der 24stündigen Bedenkzeit durchstrichen worden. Nach England sect. 21 § 2 steht der Rückgabe die Notifikation des Acceptanten von der erfolgten Niederschrift gleich (Chalmers S. 48). In Portugal Art. 288 § 3 kann der Acceptant das Accept binnen der ihm in § 1 gewährten Überlegungsfrist von 24 Stunden nach der Präsentation durchstreichen. (Nach dem früheren Hgb. v. 1833 Art. 340 konnte er die einmal niedergeschriebene Acceptation nicht mehr annullieren, zurücknehmen oder ausstreichen.)



durch das Verkehrsinteresse gerechtfertigt<sup>6</sup>; er verhütet den Übelstand, daß der Bezogene leichtsinnig, auch wenn er Zweifel in die Kreditwürdigkeit des Trassanten setzt, acceptiert und dann hinterher sein Accept durchstreicht. In folge der Bestimmung des Art. 21 muß der Bezogene in solchem Falle das Accept verweigern, was im Interesse des Wechselinhabers vorzuziehen ist; denn da man diese Verweigerung dem Papiere nicht ansieht, so kann ein solches Papier, obwohl es kein Accept trägt, dessenungeachtet ohne Schwierigkeit begeben werden. Könnte aber das einmal erteilte Accept wirksam durchstrichen werden, so läge ein Wechsel mit durchstrichenem Accepte vor, also ein Papier, das schwerlich begebbar sein dürfte, da jedermann aus dem durchstrichenen Accepte den Schluß ziehen würde, daß das Papier wenig Vertrauen verdiene.

Hätte der Acceptant das Recht, das Accept einseitig wieder zu durchstreichen, so würde dies insbesondere bei Duplikaten und begebenen Kopien Übelstände herbeiführen. Hier bleibt der Acceptant oft im Besitze der zum Accepte versandten Prima oder des zum Accepte versandten Originals bis kurz vor Verfall, wo erst der Inhaber der Sekunda oder der indossierten Kopie die Auslieferung verlangt (Art. 68, 72). Der Acceptant könnte also bis dahin, also kurz vor Verfall, weil er vielleicht von dem ungünstigen Vermögensstande des deckungspflichtigen Trassanten hört, sich veranlaßt sehen, das Accept zu durchstreichen, oder der Verwahrer der Prima oder des Originals könnte in Kollusion mit dem Acceptanten diese Durchstreichung vornehmen, so daß der Sekundainhaber und der Indossatar der Kopie, die die Sekunda und Kopie nur im Vertrauen auf das auf der Prima oder dem Originale, die sie vor Verfall gar nicht zu Gesicht bekommen, befindliche Accept genommen haben, da auf der Sekunda oder der Kopie die Bemerkung stand, wo die Prima oder das Original acceptiert zu finden seien, hinterher wider Erwarten finden würden, daß die Prima oder das Original lediglich ein durchstrichenes Accept haben.

Der Zweck des Art. 21 Al. 4<sup>7</sup> kann bloß der sein zu bestimmen,

<sup>6</sup> Allerdings kann die Unwiderruflichkeit unter Umständen praktisch bedenklich sein; Biener S. 399. Ein Kaufmann will z. B. den Wechsel des A. acceptieren und acceptiert den Wechsel des B., oder er hat die Sekunda acceptiert und einige Zeit später unterschreibt er irrümlich auch die Prima; allein solche Fälle sind selten und verdienen keine Berücksichtigung.

<sup>7</sup> Art. 21 Al. 4 stimmt mit § 61 des preufs. Entw. v. 1836 u. § 74 v. 1845 überein, der noch ausdrücklich hinzufügte, daß die Durchstreichung des Accepts wirkungslos sei (ebenso Art. 604 würtemb. Entw.), ein Zusatz, der als selbstver-

daß der Bezogene schon durch die Unterschrift wechselrechtlich gebunden sei, daß jeder Wechselinhaber ein Recht aus dem Accepte erworben habe, sobald der Bezogene seinen Namen auf der Skriptur niedergeschrieben, auch wenn er das Papier mit dem intakten Accepte noch nicht an den Wechselinhaber zurückgestellt habe, daß also, wenn der Bezogene das Papier nur mit durchstrichenem Accepte zurückgebe, diese Durchstreichung widerrechtlich und als nicht geschehen anzusehen sei<sup>8</sup>. Keineswegs soll durch die Bestimmung des Art. 21 Al. 4, daß die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden könne, bloß der Satz ausgesprochen werden, daß der Bezogene, nachdem er das Papier mit dem intakten Accepte an den Wechselinhaber zurückgestellt habe, gebunden sei, daß er sich nicht einseitig von dieser Gebundenheit losmachen könne, da ein solcher Satz selbstverständlich ist und obwohl er nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, ebenso auch von der Ausstellung der Tratte und von dem Indossamente gilt, sobald nur die Skripturakte der Trassierung und Indossierung durch den Besitzerwerb des Papiers von Seiten eines gutgläubigen, legitimierten Inhabers perfekt geworden sind<sup>9</sup>.

ständig im Entw. v. 1847 weggelassen wurde. Diese Entwürfe folgen dem preufs. Landr. § 997: Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen. § 998: Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet. Nach § 998 ist also die Acceptation schon vor der Durchstreichung, die der Acceptant in der Regel doch nur vor der Rückgabe des Papiers vornehmen kann, als perfekt anzusehen, also schon mit der Niederschrift, nicht erst mit der Rückgabe. Die Motive zum letzten preufs. Entw. berufen sich einfach auf §§ 997, 998 preufs. Landr.

<sup>8</sup> Ebenso bes. Grawein l. c. S. 95 fg.; Lehmann § 63; Goldschmidt in s. Ztschr. XXVIII S. 84 fg.; Staub zu Art. 21 § 9; Brauer in Goldschmidt Ztschr. I S. 25—33; L. Wächter, Arch. VI S. 41, 44; (— e —) N. Arch. III S. 91—122; Nürnberg. Konf. betr. W.O., Prot. XLV, XLVI (in Goldschmidt Ztschr. I S. 550); R.G. IX S. 59, vgl. R.O.H.G. I S. 274; dagegen bes. Thöl § 79 S. 273—277; Jacobi, Arch. X S. 337—367; Ladenburg, Arch. IX S. 340, XII S. 41, 260; Biener S. 398; Vidari Nr. 187; öst. obst. Ghf. 1857 Peitler Nr. 90.

<sup>9</sup> Ebensowenig soll etwa darin bloß der Satz ausgesprochen sein, daß der Acceptant sich nicht auf Grund des unterliegenden, materiellen Rechtsverhältnisses von seiner Wechselverpflichtung losmachen könne, da in dieser Beziehung für das Accept nichts anderes gilt als für die anderen Wechselskripturakte, die ja ebenfalls von der materiellen causa losgelöst sind; auch nicht bloß der Satz, daß, wenn das Papier mit dem undurchstrichenen Accepte zurückgegeben sei, der erste Nehmer des Accepts nicht mehr das Recht habe, zum Nachteile der anderen Wechselgläubiger die Zurücknahme des Acceptes zu gestatten, denn es ist selbstverständlich, daß ein Wechselinhaber auf die Rechte, die Anderen aus dem Accepte erworben sind, nicht verzichten dürfe, daß es ihm nicht erlaubt sein könne, liberalem esse ex re aliena oder cum dominio alieno.

Haftung des Acceptanten gegenüber den Erwerbenden des Wechsels nach der Durchstreichung. Die Durchstreichung und jede sonstige Beseitigung des Accepts sind als nicht geschehen, das durchstrichene oder sonst beseitigte Accept ist ipso jure als unverändert vorhanden anzusehen. Das durchstrichene Accept bleibt daher auch denjenigen Wechselinhabern gegenüber wirksam, die das Papier erst nach der Durchstreichung des Accepts erworben haben. Darin, daß das Gesetz den Skripturakt des Accepts, obwohl er in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden ist, als vorhanden fingiert, liegt keineswegs eine auffallende wechselrechtliche Neuerung; sie ist nur ein im Interesse des Handelsverkehrs, damit der Acceptant seiner Unterschrift unter allen Umständen Ehre erweise, festgehaltener Rest des in den meisten älteren Wechselordnungen (s. Bd. I S. 160 Note 17) anerkannten, weitergehenden, strengen Princip, daß, wenn die Acceptation von vornherein bloß modifiziert erfolgt sei, der Acceptant so in Anspruch genommen werden könne, als ob er rein acceptiert hätte. Die deutsche Wechselordnung erkennt zwar nicht mehr, wie jene früheren Wechselordnungen, den Satz an, daß der Acceptant nicht einmal von vornherein bloß ein modifiziertes Accept geben könne, sie erkennt aber den Satz an, daß, wenn das Accept einmal niedergeschrieben sei, sich daran nichts mehr ändern lasse, daß jede Änderung an dem einmal Niedergeschriebenen ipso jure als nicht geschehen anzusehen sei. Jeder Wechselinhaber kann daher, gleichgültig ob er zum Erwerbe des Wechsels durch das Vorhandensein des Accepts bestimmt worden ist oder nicht, das Accept so behandeln, als ob es nicht durchstrichen wäre. Nicht der Gesichtspunkt ist für das Gesetz maßgebend, daß, wer im Vertrauen auf das Vorhandensein eines Accepts das Papier erworben habe, geschützt werden müsse, sondern der Gesichtspunkt, daß, wer ein Accept niederschreibe, auf seine Gefahr handle. Daher finden sowohl jene Wechselinhaber Schutz, die von dem Vorhandensein des Accepts überhaupt keine Kenntnis hatten, als auch jene, die sofort bei dem Erwerbe aus dem Papier ersehen konnten, daß das Accept durchstrichen sei, daß also der Skripturakt nicht mehr existiere<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Wird ein trassiert-eigener Wechsel sogleich nach der Ausstellung vor der Begebung an den Remittenten acceptiert, hierauf das Accept durchstrichen und dann erst das Papier dem Remittenten begeben, so ist das Accept ipso jure als undurchstrichen anzusehen. Wird bei dem Teilaccepte nach erfolgter Zahlung des Acceptanten, die auf der Allonge quittiert wird, das Teilaccept durchstrichen und dann der Wechsel mit dem durchstrichenen Teilaccept von dem Inhaber nach Abtrennung der mit der Quittung versehenen Allonge weitergegeben, so muß der Teilacceptant dem gutgläubigen Wechselnehmer noch einmal zahlen.

Da das durchstrichene Accept als undurchstrichen gilt, so hat kein Wechselinhaber ein Recht auf Kautionsregress mangels Annahme<sup>11</sup>.

Durchstreichung mit Zustimmung des Wechselgläubigers. Ist die Durchstreichung des Acceptes von dem Acceptanten nicht einseitig, sondern mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgt, so liegt ein gültiger Erlaßvertrag vor, denn jeder Gläubiger ist berechtigt, seinen Schuldner zu liberieren, daher ist der Acceptant dem einwilligenden Wechselinhaber selbst gegenüber durch die Einrede des Erlasses geschützt. Den Vormännern und Nachmännern des Einwilligenden bleibt jedoch der Acceptant verhaftet (Art. 21 Al. 4), da das Accept nicht bloß dem einwilligenden Inhaber, sondern auch den Vormännern und Nachmännern erteilt ist, auf deren Rechte jener nicht verzichten konnte. Ohne diese Fortdauer der Haftung des Acceptanten könnte die Rechtsstellung der Vormänner willkürlich verschlechtert, das Papier nach Durchstreichung des Accepts an den Acceptanten selbst mit der Wirkung giriert werden, daß nunmehr der Acceptant Wechselrechte gegen den Trassanten und die Indossanten erwerben würde. Wegen dieser gesetzlich anerkannten Fortdauer der Haftung des Acceptanten trotz der ihm bewilligten Durchstreichung des Accepts kann andererseits der einwilligende Wechselinhaber selbst nach Erfüllung der Regressbedingungen das Regressrecht auf Zahlung gegen seine Vormänner geltend machen; sie haben nicht das Recht, ihm eine exceptio doli entgegenzusetzen. Von der Kautionsregresspflicht sind sie allerdings durch die Thatsache der einmal vollzogenen gewesenen Acceptation definitiv liberiert, da die Handlung, für deren Vornahme sie garantiert hatten, bereits einmal geschehen war; die Last der Kautionsregresspflicht kann den Vormännern durch die Einwilligung des Inhabers in die Durchstreichung nicht von neuem willkürlich aufgebürdet werden. Vom Zahlungsregress sind aber die Vormänner nicht befreit; denn wenn auch der Wechselinhaber in die Durchstreichung des Accepts eingewilligt hat, so liegt darin doch kein absoluter Verzicht (in rem) auf seine Rechte aus dem Wechsel, sondern nur eine relative Entsagung zu Gunsten des Acceptanten (intuitu personae, in personam), durch die also nur die Verpflichtung des Acceptanten allein die Zahlung zu leisten ihm gegenüber beseitigt wird, es bleibt aber noch immer die in der Tratte und in den Indossamenten enthaltene, durch Garantiehaftung gedeckte Zahlungsaufforderung an den Bezogenen aufrecht,

<sup>11</sup> Dagegen Ob.Trib. Berlin 12. Okt. 1858 Arch. VII S. 412; Ob.A.G. Dresden 26. Nov. 1865 Arch. XIV S. 107.

deren Nichterfüllung den Regrefs gegen die Garanten begründet. Der Erlafs des Wechselinhabers befreit nur den Acceptanten von seiner Verpflichtung ihm gegenüber, beläßt aber jene Wechselgaranten, an die er sich nicht richtet, für den Fall, daß der Bezogene nicht zahlt, in den Banden ihrer Regrefspflicht. Für diese Regrefspflicht ist es gleichgültig, ob der Bezogene mit oder ohne Accept die Zahlungsleistung unterläßt; die Regrefspflichtigen sind in jedem Falle, ohne daß sie die Ausklagung des Acceptanten verlangen können, zur Einlösung im Regrefwege verpflichtet. Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß die Regrefspflichtigen ein Recht auf Auslieferung eines unversehrten Acceptes besitzen, ein Recht, das ihnen durch die Einwilligung des Wechselinhabers in die Durchstreichung vereitelt worden sei; denn nach Art. 21 Al. 4 ist das durchgestrichene und sonst beseitigte Accept als ein rechtlich unversehrtes Accept anzusehen. Man kann daher nicht sagen, daß, wenn der Wechselinhaber trotz der Einwilligung in die Durchstreichung des Accepts das Recht behalte, sich im Regrefwege gegen seine Vormänner zu kehren, der Verzicht auf die Rechte aus dem Accepte auf Kosten der Vormänner, der Solidarbürgen des Acceptanten, erfolgte, daß ihnen nunmehr, da der Wechselinhaber den Hauptschuldner liberiert habe und das Recht gegen die Solidarbürgen geltend mache, die ganze Last aus dem Wechsel ausschließlic aufgewälzt werde; denn in folge der Bestimmung des Art. 21 Al. 4 erscheint die rechtliche Stellung des Trassanten und der Indossanten, da sie nach wie vor das Recht gegen den Acceptanten, den Hauptschuldner, behalten, durch die Einwilligung des Wechselinhabers in die Durchstreichung des Acceptes nicht als zu ihrem Nachteile verändert; ihre Lage ist vielmehr auch nach diesem Verzicht des Wechselinhabers gegenüber dem Acceptanten dieselbe, die sie früher war; die Durchstreichung nützt nur dem Acceptanten, ohne ihnen selbst zu schaden.

Dem Inhaber eines Wechsels mit durchgestrichenem Accepte kann demnach von dem Acceptanten mit Erfolg bloß der Umstand eingewendet werden, daß die Durchstreichung mit Einwilligung dieses Wechselinhabers erfolgt sei, nicht aber, daß sein Accept schon zur Zeit, als der gegenwärtige Wechselinhaber den Wechsel erworben habe, durchgestrichen gewesen sei; denn der Acceptant ist trotz der Durchstreichung von der Haftung gegenüber denjenigen, die die Rechte aus dem Wechsel nach der Durchstreichung erwerben, nicht befreit. Die Erwerber nach der Durchstreichung befinden sich ipso jure in derselben Lage, wie wenn sie den Wechsel — nicht, wie es dem äußeren Anschein nach der Fall ist, mit einem durchgestrichenen,

nen, einem offensichtlich nicht vorhandenen Accepte, also einen Wechsel ohne Accept — sondern so, wie wenn sie den Wechsel mit unversehrtem Accepte erworben hätten.

Die mit Bewilligung eines Wechselinhabers erfolgte Durchstreichung des Acceptes tilgt demnach die Wechselschuld des Acceptanten bloß gegenüber dem einwilligenden Wechselinhaber, nicht aber die Zahlungsregrefspflicht der Vormänner des einwilligenden Inhabers diesem letzteren gegenüber, ebensowenig die Wechselschuld des Acceptanten gegenüber den Vormännern und Nachmännern des einwilligenden Inhabers.

Modifikation des Accepts. Wie die Durchstreichung des Accepts, ist auch die eigenmächtige Hinzufügung einer dem Wechselgläubiger nachteiligen Modifikation zum Accepte, nachdem dieses einmal unbeschränkt niedergeschrieben war, unzulässig<sup>12</sup>. Jede solche spätere Beschränkung steht einer teilweisen Zurücknahme gleich<sup>13</sup>. Während aber bei dem durchgestrichenen Accepte der Wechselinhaber den Acceptanten ohne weiteres in Anspruch nehmen kann und der Acceptant beweisen muß, daß dieser Wechselinhaber in die Durchstreichung eingewilligt habe, so muß hier der Wechselinhaber beweisen, daß der Acceptant erst nachträglich sein Accept beschränkt habe<sup>14</sup>; der Acceptant seinerseits kann darthun, daß der Kläger zu dieser Modifikation seine Einwilligung gegeben habe.

Wechselrechtliche Wirkung des durchgestrichenen Accepts. Das durchgestrichene Accept steht ipso jure dem undurchgestrichenen gleich<sup>15</sup>, daher bleibt der Acceptant trotz

<sup>12</sup> Beachtenswert ist der auf der Leipz. Konf. in der Sitzung v. 2. November gestellte Antrag, daß jeder beschränkende Zusatz, sowie auch die Bemerkung, nicht annehmen zu wollen, als nicht beigesetzt anzusehen sei, wenn nicht der Niederschrift einer derartigen Erklärung die Einwilligung des Inhabers und die Aufnahme eines Protokolls vorausgegangen seien. Dafür Grawein § 18.

<sup>13</sup> Z. B. der Bezogene, der des Morgens einen auf 10000 fl. lautenden Wechsel acceptiert hatte, dessen Trassanten er für durchaus kreditwürdig hielt, hört im Laufe jenes Tages, an dem sich der Wechsel noch in seiner Hand befindet, daß der Trassant unsicher sei und schreibt nachträglich hinter seinem Accepte: „Acceptiert für 1000 Gulden.“

<sup>14</sup> H.G. Hamburg 1857 N. Arch. III S. 111.

<sup>15</sup> Ebenso Grawein S. 126; Lehmann § 63; Liebe S. 96; Koch S. 167 (vorausgesetzt Protesterhebung); Volkmar u. Löwy in Goldschmidt Ztschr. II S. 566, dies., W.O. S. 113. Dagegen lassen nur einen civilrechtlichen Anspruch zu: Thöl § 79 S. 275, der in der Zerstörung des Accepts die Verletzung eines Wechselvertrags sieht, daher eine Civillklage auf Restitution des Accepts — die

der Durchstreichung wechselverpflichtet, sowohl wenn das Accept-bloß einfach durchstrichen, als auch wenn es ganz unleserlich gemacht (radiert, auf chemischem Wege gelöscht) ist, so daß sich gar nicht erkennen läßt, daß früher ein Accept auf dem Papiere gestanden war<sup>16</sup>; es bleibt daher nicht bloß eine civilrechtliche Verpflichtung zur Ausstellung eines neuen Skripturakts zurück, wie bei den Skripturakten der Ausstellung oder Indossierung, wenn sie eigenmächtig gestrichen worden sind; doch bedarf es des Beweises von Seiten des Wechselinhabers, daß sich an der betreffenden Stelle des Papiers wirklich ein Accept des Bezogenen befunden habe<sup>17</sup>. Ist dieser Beweis erbracht, so besteht der wechselrechtliche Anspruch gegen den Acceptanten zu Recht. Von der Form, in welcher der Beweis geführt wird, hängt es ab, ob diese Wechselverpflichtung des Acceptanten trotz der durch die Durchstreichung herbeigeführten Unleserlichkeit des Accepts — ebenso wie im Falle der Amortisation — im Wechselprozesse geltend gemacht werden kann.

### Bedingungen der Wechselverpflichtung. Präsentation und Protesterhebung.

#### § 78.

#### Die durch Präsentation und Protesterhebung bedingten Wechselverpflichtungen. Die wechselförmige Vigilanz oder Diligenz.

Die Wechselverpflichtung des Trassanten, des Indossanten (Art. 41, Art. 31, 62, Art. 98 P. 5, 6 und 7), des Acceptanten

der Wechselinhaber dann anstellen dürfte, wenn er hoffe, den Wechsel mit wiederhergestelltem Accept leichter begeben zu können — oder auf das Interesse gewährt; Siegel, Das Versprechen S. 134; L. Wächter, Arch. VI S. 44, ders. in Goldschmidt Ztschr. I S. 456; Lutteroth, Arch. II S. 436; Jolly, krit. Vierteljahrschr. II S. 229—231; Biener S. 152, 398, 399; Hartmann S. 330; Kuntze S. 90, 303; Nürnberger Nov. Komm. Verh. S. XLV Arch. IX S. 236; O.A.G. Lübeck N. Arch. III S. 114; Ob.G. Hamburg, Hg. Hamburg Arch. II S. 436, VIII S. 127, N. Arch. III S. 110, 113; Arch. VI S. 44, Borchardt Zus. 269d.

<sup>16</sup> Daß bei Zerstörung des Accepts bis zur Unleserlichkeit und nur in diesem Falle die Wechselverpflichtung des Acceptanten erloschen sei, behaupten Renaud § 36 S. 93, Hoffmann S. 301, Brauer S. 66.

<sup>17</sup> Es verhält sich hier ebenso, wie dort, wo nach älteren W.O. (s. Bd. I S. 156 Note 10) das Accept mündlich erteilt werden konnte. Auch das mündliche Accept mußte bewiesen werden. Daher schreibt die W.O. von Weimar § 69 vor, daß bei

bei der domizilierten Tratte mit genanntem Domiziliaten (Art. 43), des Ausstellers des eigenen domizilierten Wechsels mit genanntem Domiziliaten (Art. 99) ist gesetzlich dadurch bedingt, daß der Wechselinhaber die Zahlung der Wechselsumme von der im Wechsel bezeichneten Person (dem Bezogenen, dem Aussteller des eigenen Wechsels, der Notadresse, dem Ehrenacceptanten, dem Domiziliaten), die Wechselverpflichtung des Trassanten und der Indossanten bei Zeitsichtwechselformen überdies dadurch, daß der Wechselinhaber die Datierung des Accepts oder bei dem eigenen Wechsel der geschehenen Sicht (Art. 19, 20, 98, P. 3) ordnungsmäßig gefordert habe, daß die gesuchten Handlungen jedoch nicht geleistet und daß diese Thatsachen, — die Präsentation zur Vornahme der rechtlich relevanten Handlung und das Nichterfolgen der gesuchten Handlung — durch gehörige Protesterhebung konstatiert worden seien.

Die Wechselverpflichtung des Ehrenacceptanten ist gesetzlich (Art. 60) dadurch bedingt, daß ihm der Wechsel spätestens am zweiten Werketage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt und im Falle der Nichtzahlung Protest erhoben werde.

Die Wechselverpflichtung des Trassanten und der Indossanten Kautionsleistung ist gesetzlich dadurch bedingt, daß der Wechselinhaber die Acceptation der Tratte (Art. 25), im Falle der Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels (Art. 29, 98 P. 4) die Sicherheit, vergeblich verlangt habe, und daß diese Thatsachen — die Präsentation behufs Acceptation, Sicherheitsleistung und das Nichterfolgen der gesuchten Handlung — durch gehörige Protesterhebung konstatiert werden.

Durch Privatdisposition erscheint die Wechselverpflichtung des Trassanten und der Indossanten bedingt, wenn die Präsentation eines Domizilwechsels zur Annahme von dem Trassanten (Art. 24) vorgeschrieben ist, wenn Notadressen (Art. 56, 62) auf den Wechsel gesetzt werden, und wenn auf dem Duplikate oder der Kopie angegeben erscheint (Art. 69, 72, 98 P. 8), wo das zum Accepte versendete Exemplar, resp. wo das versendete Original abzuholen sei.

In allen diesen Fällen soll die Verpflichtung dieser Wechselschuldner aus ihren Skripturakten nur dann Wirksamkeit erlangen, wenn der Wechselinhaber durch Protest, als das einzig zu-

mündlicher Acceptation eine öffentliche Urkunde darüber aufgenommen und darin der Wechsel genau beschrieben sein müsse, wenn wechselförmig gegen den Acceptanten geklagt werden solle.

lässige Beweismittel, darzuthun vermag, daß alles, was nach Wechselrecht zur Beförderung des richtigen Ganges des Wechselgeschäfts erforderlich erscheint, mit dem Wechsel vorgenommen, daß der zu diesem Zwecke wechselrechtlich genau bestimmte Vorgang mit dem Wechsel eingeschlagen, daß von dem Wechselinhaber die zur Wahrung seiner Rechte erforderliche, wechselmäßige Vigilanz oder die ihm im Interesse der Wechselschuldner obliegende, wechselmäßige Diligenz beobachtet worden sei, daß er weder selbst, noch ein Vormann, von dem er den Wechsel erworben hat, noch ein Nachmann, von dem der Wechsel an ihn zurückgekommen ist, durch eigenes Verhalten das Unterbleiben der Honorierung des Wechsels verschuldet habe. Obgleich also der Wechselskripturakt lediglich eine einseitige Wechselverpflichtung zum Vorteile des Wechselinhabers zur Entstehung bringt, so muß es sich der Wechselinhaber doch, als Kehrseite des zu seinen Gunsten entstandenen weitgehenden Rechts, gefallen lassen, daß er dieses Recht in gewissen Fällen nicht geltend machen kann, wenn er nicht gewisse gesetzliche oder durch Privatdisposition auferlegte Pflichten pünktlich erfüllt hat und diese pünktliche Erfüllung durch eine gehörige Protesturkunde zu konstatieren in der Lage ist, Pflichten, durch deren Vernachlässigung sich der Wechselinhaber zwar nicht schadenersatzpflichtig macht, deren pünktliche Erfüllung aber notwendig ist, wenn er sich die Ausübung der ihm aus dem Wechsel nur unter dieser Bedingung zustehenden Rechte erhalten will<sup>1</sup>.

Vorteile der Protesturkunde. Dadurch, daß dem Wechselinhaber in gewissen Fällen rücksichtlich eines Wechselschuldners der solenne Beweis durch Protesturkunde darüber auferlegt ist, daß mit dem Wechsel korrekt vorgegangen sei, wird das rechtliche Interesse dieses Wechselschuldners wirksam geschützt. Vor allem wird ihm, wenn er selbst regresspflichtige Garanten hat, sein Wechselregress wesentlich erleichtert, da die regresspflichtigen Garanten in der Lage sind, sofort und sicher beurteilen zu können, ob der Protest gültig erhoben, ob die Form erfüllt sei; aber auch abgesehen davon wird der Wechselschuldner durch diese Regelung der Beweislast vor Schaden gesichert. Wäre ihm, um sich von der Haftung für den Eingang des Wechsels zu befreien, der schwierige Beweis auferlegt,

<sup>1</sup> Die wechselmäßige Diligenzpflicht unterscheidet sich demnach dadurch von der civilrechtlichen, daß ihre Vernachlässigung eine positive Ersatzverpflichtung des Diligenzpflichtigen nicht begründet, sondern nur negativ wirkt, nur den Regressanspruch des Diligenzpflichtigen nicht entstehen läßt.

daß der Wechselinhaber mit dem Wechsel nicht korrekt vorgegangen sei, daß dieser das Ausbleiben der wechselrechtlich relevanten Handlung selbst verschuldet habe — daß, wenn z. B. die Zahlung des Wechsels rechtzeitig gefordert worden wäre, der Bezogene sie geleistet hätte, daß aber, weil der Wechselinhaber mit dem Zahlungsverlangen nicht rechtzeitig gekommen sei, der Bezogene sich in der Zwischenzeit anders besonnen habe, daß daher das Ausbleiben der Zahlung durch den Wechselinhaber selbst verschuldet sei, — so wäre die Trassierung und Indossierung von Wechseln eine bedenkliche Sache, zu der sich ein vorsichtiger Mann nur ungerne entschliesse; denn der Trassant und Indossant würden rücksichtlich der von ihnen gegebenen Wechsel lange Zeit in Ungewissheit bleiben, ob sie für den Eingang derselben noch verbindlich seien oder nicht, ob es ihnen gelingen werde, den Beweis zu erbringen, daß ein Wechselinhaber aus der ihnen noch unbekanntem Reihe der Nachmänner, in deren Hände der Wechsel noch kommen kann, nicht korrekt vorgegangen sei und so den aus der Nichthonorierung entstandenen Schaden auf den Nachmann, der ihn verschuldet, abzuwälzen oder ob sie ihn selbst tragen müssen. Dadurch, daß der Wechselinhaber die Einhaltung des korrekten Verfahrens mit dem Wechsel durch Protesturkunde, also in möglichst einfacher und sicherer Weise, konstatieren muß, ist die Möglichkeit gegeben, das Wechselobligo schleunig zu lösen und dessen Existenz wechselmäßig zu konstatieren. Durch den Solennitätsakt des Protests wird alles liquid gestellt, es bedarf nicht erst einer Erforschung der Umstände, die in ihrem Resultate zweifelhaft bleibt.

Präjudizierung des Wechsels. Versäumt es der Wechselinhaber, die wechselmäßige Vigilanz der Protesterhebung zu beobachten, so tritt die Präjudizierung des Wechsels ein<sup>2</sup>. Das nur unter einer Bedingung zustehende Recht aus dem Wechsel kann nicht ausgeübt werden; der Wechselberechtigte wird nicht gehört, wenn er beweisen wollte, daß das Versäumnis in Wahrheit keinen Einfluß geäußert habe, daß auch, wenn er korrekt vorgegangen und das Versäumnis nicht vorgefallen wäre, der Wechsel nicht honoriert worden wäre.

<sup>2</sup> Das wichtigste Praejudiz, das der Wechselinhaber erleiden kann, ist der Verlust des Zahlungsregresses, daher in diesem Fall ganz besonders von einem präjudizierten Wechsel gesprochen wird.

## § 79.

## Die Protesturkunde.

Wesen der Protesturkunde. Der Protest ist ein in gesetzlich bestimmter Form errichteter Solennitätsakt<sup>1</sup>, durch den nach dem Gesetze einzig und allein konstatiert werden kann, daß gewisse zur Wahrung des Rechts aus dem Wechsel gesetzlich oder durch Privatdisposition als Bedingung auferlegte Handlungen mit der gesetzlich vorgeschriebenen, formellen Pünktlichkeit vorgenommen worden seien, und welchen Erfolg die Vornahme dieser Handlungen gehabt habe<sup>2</sup>. Diese an eine bestimmte, authentische, solenne Form gebundene Beweisurkunde ist in gewissen Fällen gesetzlich eine *conditio sine qua non*, um von dem Rechte aus dem Wechsel Gebrauch machen zu können, sie ist also in diesem Falle allein statthaft und kann durch keine andere Urkunde ergänzt, oder ersetzt<sup>3</sup>, auch nicht durch die Klage vertreten werden.

Der Protest ist zwar eine Form, bei deren Nichtbeobachtung das Recht aus dem Wechsel entfällt; er ist aber nicht, gleich dem von dem unterliegenden Verhältnisse unabhängigen Wechsel, ein Formalakt<sup>4</sup> in dem Sinne, daß er schon durch die bloße Beobachtung der gesetzlichen Form Gültigkeit erlangt, wenn auch der unterliegende Vorgang in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat, z. B. obgleich die Zahlung überhaupt nicht verlangt oder die verlangte Zahlung in

<sup>1</sup> Thöl § 89 S. 310, Kuntze § 52 S. 117, Biener, W. Abh. S. 342, L. Wächter Arch. VII S. 235; Goldschmidt in s. Ztschr. XXXV 229. R. O. H. G. VII S. 183, VIII S. 91, XII S. 113, XIV S. 39, XVIII S. 272, 349, XIX S. 147; Borchardt Zus. 917 (Ob. Trib. Berlin). S. noch Bd. I S. 70, 71 Note 19, 20 S. 168—170.

<sup>2</sup> Der Protest soll also nicht bloß die beobachtete Diligenz, sondern auch den Erfolg beweisen, also auch die Thatsache, daß die gesuchte Handlung — Zahlung, Acceptation, Datierung, Kautionsleistung, Herausgabe — nicht geleistet worden ist. Thöl § 89 S. 321.

<sup>3</sup> R. O. H. G. XXV S. 212; anders öst. obst. Ghf. 1890 Czelechowsky No. 556. Ist die vorhanden gewesene Protesturkunde verloren gegangen, so kann unter Umständen der Beweis genügen, daß eine formgerechte Protesterhebung stattgefunden habe; R. O. H. G. XXIII S. 411; so gegenüber dem Acceptanten bei domizilierten Tratten, der ja selbst keinen Wechselregrefs hat; in jedem Falle kann der abhanden gekommene Protest durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Protestregister (Art. 90) ersetzt werden; s. unten S. 76.

<sup>4</sup> Als Formalakt wird der Protest angesehen von Ob. Trib. Berlin Arch. XII 37, Hartmann S. 391; Hoffmann S. 612; Volkmar & Löwy S. 169, 335, Swoboda Arch. XVII S. 363, 367; vgl. L. Wächter Arch. VII 233, dagegen R.O.H.G. VII S. 184, XIX S. 149.

Wahrheit nicht verweigert worden ist. Der Protest ist bloß Beweisurkunde, allerdings das einzig zulässige Beweismittel, er ist nicht ein dispositiver Formalakt, er erzeugt überhaupt keine Verpflichtungen und giebt keine Rechte; er wird auch nicht, wie ein dispositiver, rechtserzeugender Formalakt, um seiner selbst willen errichtet, sondern nur, um dem Berechtigten die ihm aus dem rechtserzeugenden, dispositiven Formalakte des Wechsels allein wegen vergebens gesuchter Zahlung, Acceptation u. s. w. zustehenden Rechte durch diesen ausschließlicly zulässigen, solennen Beweisakt darüber, daß die Bedingung dieser Rechte erfüllt sei, zu erhalten. Der Protest ergänzt nicht den Wechsel<sup>5</sup>, der ja an sich selbst schon vollständig sein muß, zu dem nichts mehr hinzugefügt zu werden braucht, um das Recht aus dem Wechsel als ein bedingtes zur Entstehung zu bringen; er bezeugt nur den Eintritt jener Thatsachen, von denen das Recht aus dem Wechsel abhängig erscheint. Wäre der Protest ein ergänzender, gleichsam ein zweiter Teil des Wechsels selbst, so könnte auf diesen Teil des Formalakts ebenso wenig Verzicht geleistet werden, als auf den Wechsel, den ersten Teil des Formalakts. Allein da der Protest nicht Teil eines dispositiven, rechtserzeugenden Formalakts, sondern nur ein solenner Beweisakt ist, ein Formalakt in dem Sinne eines über gewisse für das Recht aus dem Wechsel entscheidende Thatsachen allein statthaften Zeugnisses, so kann von Seiten der Regrefspflichtigen durch die Protesterlafsklausel darauf verzichtet werden. Auch ein solennes Beweismittel ist nur Beweismittel, nichts mehr. Der Regrefspflichtige kann erklären, seine Regrefspflicht erfüllen zu wollen, ohne daß der Wechselinhaber in dieser den Regrefspflichtigen sichernden Form zu beweisen braucht, daß er die Bedingungen des Regrefsrechts erfüllt habe.

Form der Protesturkunde. Der Protest muß als solenne Beweisurkunde über die erfolglose Präsentation in gesetzlich bestimmter Form abgefaßt, aufgenommen, erhoben, leviert<sup>6</sup> werden. Art. 88 stellt gewisse, durch den Zweck des Protestes notwendig gebotene, wesentliche Erfordernisse für den Inhalt der Protesturkunde auf. Die deutsche Wechselordnung hat die unnützen,

<sup>5</sup> Anders Dernburg § 252 Anm. 11, § 254: Der Protest sei eine Ergänzung der Wechselurkunde, mit der er bezüglich derjenigen Erklärungen, die in den Protest gehören, eine Einheit bilde.

<sup>6</sup> Es ist derselbe Ausdruck, wie: „cartam levare“, die Urkunde von der Erde „aufnehmen“, für den symbolischen Traditionsakt bei Grundstücken im mittelalterlichen deutschen Rechte, später für den Errichtungsakt der Urkunde selbst. Thöl § 89 S. 321; Goldschmidt, Grundrifs S. 274.

solennen Formalitäten, mit denen früher der Protest durch die Notariatspraxis belastet war (s. B. I S. 169) beseitigt, und die Erfordernisse des Protestes wesentlich vereinfacht<sup>7</sup>, so daß aus dem Proteste nur die summarische Konstatierung dessen, was vorgegangen, die gehörige Präsentation, und das Resultat derselben entnommen werden muß. Diese Erfordernisse des Protestes sind übrigens durch die Wechselordnung erschöpfend angegeben, die Notariatsordnungen kommen

<sup>7</sup> Ebenso Ungarn § 99; Schweiz Art. 815; Skandinav. § 81; ähnlich Belgien, Protestges. v. 10. Juli 1877, Art. 4; Italien Art. 305 (Vidari Nr. 353); Rumänien Art. 328; England sect. 51 § 7; (Chalmers S. 163); Frankreich Art. 174 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 355); Holland Art. 182; Spanien Art. 504; Portugal Art. 328, Chili Art. 732; Argent. Art. 717. In England sect. 51 § 1, 2 ist der Protest überhaupt nur für ausländische Wechsel zur Wahrung des Regrefrechts notwendig, nicht aber für inländische Wechsel (Chalmers S. 160). Der Protest kann in Ermangelung eines Notars durch ein an dem Protestorte von einem angesehenen Einwohner in Gegenwart von 2 Zeugen ausgestelltes Zeugnis über die Nichtonorierung ersetzt werden (sect. 94 Chalmers S. 261; das Formular eines solchen Zeugnisses S. 267). In Belgien kann die öffentliche Protesturkunde durch eine spätestens am vorletzten Protesttage abgegebene einfache Privaterklärung ersetzt werden, in der die Weigerung zu acceptieren oder zu zahlen von dem dazu Aufgeforderten konstatiert wird, vorausgesetzt daß der Wechselinhaber in dieses Surrogat einwilligt. Diese Privaterklärung ist aber bei Tratten, deren Acceptation oder Einlösung mit Hilfe der Post erfolgen soll, unzulässig; die Erklärung muß datiert und binnen 4 Tagen registriert werden; sie kann auf dem Wechsel selbst oder in einer besonderen, den wesentlichen Inhalt des Wechsels enthaltenden Urkunde erfolgen. Ges. v. 10. Juli 1877 (Art. 5, 67) Postges. 30. Mai 1879, Art. 35—38, königl. Verordnung v. 12. Okt. 1879, Art. 72—75. Ebenso kann in Italien Art. 307 (Vidari Nr. 377) der Protest M.A. und M.Z. mit Einwilligung des Wechselinhabers durch eine innerhalb der Protestfrist datierte Privaterklärung ersetzt werden, die, von den die Acceptation oder Zahlung verweigernden Personen unterzeichnet und binnen zwei Tagen nach dem Datum registriert sein muß. Diese Erklärung kann auf dem Wechsel selbst oder in einer separaten Urkunde erfolgen, welche letztere eine genaue Abschrift des Wechsels (wie der Protest) enthalten muß; ebenso in Rumänien Art. 331, doch ist hier diese Privaterklärung auch binnen 24 Stunden nach der Protestfrist zulässig und entfällt die Registrierung. Für ein solches Surrogat Cohn Z. f. vgl. R. IV S. 208; allein ein solches Surrogat sichert die Vormänner nicht gegen Kollusion bei versäumter Erfüllung der Regrefbedingungen; die Kosten des Protestes werden allerdings dadurch erspart, doch kann man einerseits den Bezogenen zu dieser Erklärung nicht zwingen, andererseits braucht auch der Wechselinhaber nicht einzuwilligen. Die Klausel: „ohne Kosten“ erfüllt diesen Zweck ebensogut. Nicht zu empfehlen ist es, wenn die Weigerung zu acceptieren oder zu zahlen sogar auf dem Wechsel selbst bestätigt werden kann, da der Kredit des Trassanten geschädigt wird und ein Wechsel mit einer solchen Erklärung schwerlich mehr genommen werden dürfte. Anderer Ans. Makower in Goldschmidt Ztschr. Bd. XLI S. 361.

nicht etwa noch außerdem in Betracht<sup>8</sup>. Der Protest, der eines dieser Erfordernisse überhaupt nicht enthält, wäre formwidrig, daher ungültig<sup>9</sup>; die Form des Protestes muß präzise geregelt werden, so daß jeder Regrefspflichtige überall, wohin der Protest im Rücklaufe gelangen mag, im Stande sein soll, auf Grund des Gesetzes allein die Regelmäßigkeit des Protestes zu erkennen und über die Erfüllung der Form zu wachen. Allein ein strenges Festhalten an dem starren Formalismus rücksichtlich der einzelnen Erfordernisse würde dem Geiste des Gesetzes widersprechen; es ist vielmehr in jedem Falle zu untersuchen, ob der in einem einzelnen Erfordernisse vorhandene Mangel wesentlich sei, ob der Protest trotz einer solchen mangelhaften Angabe seinem Zwecke nicht entsprechen würde. Dabei kommt in Betracht, daß nicht alle Angaben, die nach Art. 88 in dem Proteste enthalten sein müssen, für den Rechtszweck der Protesturkunde einander gleichstehen, daß vielmehr jene Angaben, die über den eigentlichen Protestakt referieren — die Aufforderung und die Antwort, Anwesenheit oder Abwesenheit, Zeit und Ort, die Unterschrift (P. 3, 4, 6) — offensichtlich von größerer Bedeutung sind als jene Angaben, die (wie P. 1, 2) bloß die Einleitung zu dem den Protest in Wahrheit konstituierenden Teile ausmachen<sup>10</sup>.

Organe für die Protesterhebung. Die für die Protesterhebung kompetenten Organe sind die Notare oder die Gerichtsbehörden<sup>11</sup>; eine Zuziehung von Zeugen oder Protokollführer oder eines zweiten Notars ist nicht nötig<sup>12</sup>.

<sup>8</sup> R.O.H.G. X S. 109.

<sup>9</sup> Die Gültigkeit des Protestes — als einer formalen Voraussetzung des Wechselregresses, als pars fundamenti außer dem Fall des Protesterlasses (anders öst. obst. Ghf. 1890 Czelechowsky Nr. 556) — ist von Amtswegen zu prüfen. Thöl § 89 S. 311; Staub zu Art. 88 § 3; R.O.H.G. VII S. 186, XVIII S. 278; Swoboda Arch. XVII 337fg. S. 387; dagegen Vidari Nr. 357. Nachträgliche, amtliche Richtigstellung eines bloßen Schreibfehlers in der Protesturkunde macht sie nicht ungültig; so irrümliche Angabe des Protesttags (15. Mai anstatt 14., 23. April anstatt 25.); öst. obst. Ghf. 1871 Krall Nr. 183, 1888 Czelechowsky Nr. 519.

<sup>10</sup> Auch ist zu beachten, daß zwar Art. 88 bestimmt: „Der Protest muß enthalten“ u. s. w., daß er aber nicht, wie es in Art. 7 für den Wechsel geschieht, erklärt, daß der Protest, in dem eine dieser Angaben fehle, nichtig sei. R.O.H.G. I S. 142, XVIII S. 209; Ob.Trib. Berlin Arch. XIII 193, XV 86; O.A.G. Lübeck Arch. III S. 226. IX S. 77.

<sup>11</sup> Darüber, welche Gerichtsbeamte außer den zur freiwilligen Gerichtsbarkeit berufenen Richtern im Deutschen Reiche Protest aufnehmen dürfen, s. Staub zu Art. 87 § 1—3. S. Bd. I S. 168 Note 52.

<sup>12</sup> Ebenso Ungarn § 98; Portugal Art. 328. In Schweiz Art. 814, Skandinavien § 81 sind neben den Notaren andere obrigkeitlich oder gesetzlich ermächtigte Personen berufen; in Frankreich (Art. 178 al. 1, Ord. v. 1673 tit. V

Die einzelnen Erfordernisse der Protesturkunde<sup>13</sup>. Die Protesturkunde muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen (Art. 88 Z. 1)<sup>14</sup>.

Unter den in die Abschrift aufzunehmenden „Bemerkungen“ sind nur diejenigen zu verstehen, die sich auf den Wechsel selbst und auf den Verkehr mit dem Wechsel beziehen, z. B. das Accept, das Domizil, der Aval, die Notadresse, die Klausel: „Prima zum Accept bei X.“, die Quittung, nicht aber jene Bemerkungen, die der individuellen Laune des Inhabers entspringen, zu dem Wechselgeschäfte selbst jedoch in gar keiner Beziehung stehen, oder die von den Inhabern des Wechsels bloß im Interesse des eigenen Geschäftsbetriebs beigefügt oder nur zufällig auf das Papier gekommen sind<sup>15</sup>. Sind solche unwesentliche Bemerkungen in der Wechselabschrift weggelassen, so schadet dies der Gültigkeit der Protesturkunde nicht, immer vorausgesetzt, daß es in Folge der Weglassung nicht zweifelhaft geworden ist, ob sich der Protest nicht auf einen ganz anderen Wechsel beziehe als denjenigen, aus dem auf Grund des Protestes Regrefs genommen wird. Sind aber solche, wenn auch an sich unwesentliche, Bemerkungen in der Abschrift unrichtig wiedergegeben, so kann der Protest bedenklich werden, da nunmehr in Folge der Nichtübereinstimmung des vorgelegten Wechsels mit der im Proteste wiedergegebenen Abschrift die Zugehörigkeit des Protestes zu diesem Wechsel zweifelhaft werden kann, also nicht bewiesen erscheint, daß in der That der vorgelegte Wechsel protestiert worden sei. In allen auf das Wechselgeschäft bezüglichen Punkten ist eine genaue Reproduktion des Inhalts des Wechsels notwendig, auch in den accessorischen Wechselakten, damit durch die volle Überein-

Art. 8 und décret v. 23. März 1848 art. 2) ein Notar oder huissier, (Lyon Caen et Renault IV Nr. 350), ebenso Italien Art. 303; in Belgien (Protestges. Art. 1) ein huissier oder eine obrigkeitlich bestimmte Person; in Rumänien Art. 326 (huissier oder Friedensrichter); in Spanien Art. 504 (Notar); in England sect. 94 (Notar, eventl. angesehener Einwohner mit 2 Zeugen); Holland Art. 182 erfordert außer dem Notar oder dem Gerichtsschreiber noch 2 Zeugen; ebenso sind in Chili Art. 727 und Argent. 712 außer dem Notar zwei Zeugen erforderlich.

<sup>13</sup> Formulare von Wechselprotesten bei Friedberg, Formelbuch S. 276 fg.; Lehmann S. 513, 514. S. Bd. I S. 169, Note 53.

<sup>14</sup> Ebenso Ungarn § 99; Schweiz Art. 815; Italien Art. 305; Rumänien Art. 328; Portugal Art. 328; Frankreich Art. 174; Spanien Art. 504; Chili Art. 732; Argent. Art. 717. In Skandinavien § 82 fehlt das Wort „wörtlich“, ebenso in England (sect. 51 § 7); in Belgien (Protestges. Art. 4) ist die Abschrift überhaupt nicht nötig. S. Bd. I S. 169, 170.

<sup>15</sup> So Verzierungen, Nummern, Firmazeichen, Abdruck der Stampiglie einer Firma, Seitenzahlen aus Handelsbüchern, Bemerkungen im Stempelinteresse, z. B.

stimmung zwischen Wechsel und Protest der zwischen beiden existierende Zusammenhang festgestellt, jeder Zweifel, ob dieser Wechsel gerade der protestierte sei, ob dieser Protest gerade zu diesem Wechsel gehöre, beseitigt werde. Es muß feststehen, sowohl daß sich der Protestbeamte gewissenhaft jener Pflichten entledigt habe, die ihm gerade dieser Wechsel auferlegte, als auch insbesondere, daß demjenigen, dessen Handlung, z. B. Zahlung, gesucht wurde, jeder Anlaß zum Irrtume genommen, daß er in der Lage war, die Wechselverpflichtung, deren Tilgung von ihm verlangt wurde, genau zu erkennen, den ihm vorgelegten Wechsel in seiner Individualität von den anderen Wechseln zu unterscheiden. Das Erfordernis: „wörtliche Abschrift“ ist daher nicht absolut wörtlich zu nehmen, sondern bedeutet nur eine vollständige Abschrift<sup>16</sup>. Der Protest wird nicht schon deshalb ungültig, weil die Abschrift nicht einem photographischen Faksimile gleichsteht, weil dies oder jenes in der Abschrift fehlt, vorausgesetzt, daß trotz der Weglassungen in der Wechselabschrift, trotz der Abweichungen vom Wechsel jeder begründete Zweifel über die Zugehörigkeit dieses Protestes zu diesem Wechsel abgeschnitten ist, jede Verwechslung dieses Protestes mit dem Proteste zu einem anderen Wechsel ausgeschlossen erscheint<sup>17</sup>.

die links oben angegebene Bemerkung: Wechsel über 1000 Mark oder weniger. R.O.H.G. I S. 143, XIV S. 40; Borchardt Zus. 884 (Ob. Trib. Berlin, O.H.G. Stuttgart).

<sup>16</sup> Thöl § 89 S. 313; Lehmann § 128 S. 505; Staub zu Art. 88 § 4–9; L. Wächter Arch. VII S. 242 fg. R.O.H.G. I S. 142, XIV S. 39, 163, XVIII S. 209.

<sup>17</sup> Für unerheblich wurde es erklärt, daß in der sonst getreuen Wechselabschrift an Stelle der dem Notar unleserlich gewesenen Namen des Trassanten und Indossanten an der betreffenden Stelle der Wechselabschrift die Worte: „unleserliche Unterschriften“ ständen, vorausgesetzt, daß diese Unterschriften wirklich unleserlich waren, (Ob. Trib. Berlin Arch. XIII 193), oder daß durchstrichene Indossamente gar nicht oder als „drei ausgestrichene Zeilen“ erwähnt wurden, (Borchardt Zus. 884 P. 6 Ob. Trib. Berlin, Stuttgart, O.A.G. Dresden) oder daß der schwer lesbare Name des Indossanten unrichtig wiedergegeben z. B. anstatt des Namens: Neuburger, Nickelsburg, anstatt H. Merner, H. Werner (R.O.H.G. XIV S. 40, XVIII S. 209, Ob. Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 884 P. 2) oder daß ein unter der Adresse des Bezogenen mit Bleistift geschriebener, kaum lesbarer, zweiter Wohnungsvermerk weggelassen war (Ob. Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 884 P. 3) oder daß in einem Falle, in dem auf dem ursprünglichen Wechsel ein Indossament unausgefüllt geblieben war: „Für mich an den Herrn . . . Wert . . . 18 . . .“ in der Wechselabschrift an Stelle dieses bloßen Giroentwurfs die Worte ständen: „ein unausgefülltes Indossament“ (Ob. Trib. Berlin, Arch. VII 393 IX 80), oder daß die Buchstaben a. c. beim Verfalltage weggelassen waren (Ob. Trib. Stuttgart 1866 Arch. XVI 107), ferner, daß in der Abschrift das auf dem Original befindliche Accept fehlte (in einem Falle, wo der Wechsel eine ungewöhnlich lange Reihe von Indossamenten trug, und wo der Notar im Kontexte des



Protesterhebung bei mehreren Wechseln. Ist rücksichtlich mehrerer ganz oder in einem Teile des Inhalts gleichlautender Wechsel für denselben Requirenten bei demselben Bezogenen Protest zu erheben, so genügt jedenfalls eine Protesturkunde; denn es entspricht nicht dem Geiste des Gesetzes (Arg. Art. 89), wenn leere Formalitäten überflüssigerweise verlangt werden<sup>18</sup>; es fragt sich aber, ob von allen jenen Wechseln besondere Abschriften in der Protesturkunde gemacht werden müssen. Nach einer Ansicht soll die Abschrift eines Wechsels rücksichtlich des gleichlautenden Teiles des Inhaltes aller dieser Wechsel genügen und rücksichtlich der übrigen Wechsel auf die erste Abschrift verwiesen werden können, etwa durch die Bemerkung: „er lautet ebenso“, so daß bloß die Verschiedenheiten anzugeben seien<sup>19</sup>. Allein so lästig und weitwendig es auch sein mag, so müssen doch alle protestierten Wechsel, trotz des gleichlautenden Inhalts, kopiert werden, denn der Protest ist bloß dazu bestimmt, gewisse Thatsachen zu konstatieren, nicht aber sie zu beurteilen; er muß die protestierten Wechsel selbst in Abschrift wiedergeben, er darf sich nicht darauf beschränken, zu erklären, daß die Abschrift mit dem Originale übereinstimme. Der Protestbeamte würde hier aber sein persönliches Urteil, daß die mehreren Wechsel in ihrem Inhalte ganz oder zum Teil mit einander übereinstimmen, an Stelle der objektiven Erfordernisse der Protesturkunde setzen<sup>20</sup>.

Protestes den Bezogenen zweimal als Acceptanten bezeichnet hatte (R.O.H.G. XIV S. 163). Es wurde sogar für kein wesentliches Gebrechen gehalten, daß ein Indossament ganz fehlte (O.A.G. Lübeck Arch. III 226). Dagegen wurde es für erheblich erklärt, daß an Stelle der Worte: 13. Okt. 1854 in der Abschrift die Worte 1. Okt. 1854 standen, daß in der Wechselsumme keine Übereinstimmung bestand (Arch. VII 76), daß ein ausgestrichenes Indossament als noch umversehrt dargestellt wurde und umgekehrt (Ob. Trib. Berlin Arch. IX 98) daß das Wort „angenommen“ vor dem Namen des Acceptanten weggelassen war (O.A.G. Dresden, Ob. Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 884 P. 8). — In jedem einzelnen Falle muß es als quaestio facti beurteilt werden, ob es in folge der Abweichung zweifelhaft geworden ist, ob sich dieser Protest auf diesen Wechsel oder auf einen anderen Wechsel beziehe. Sobald die Zugehörigkeit unzweifelhaft feststeht, ist der Protest trotz der Abweichung als gültig zu behandeln. Bleibt ein Zweifel übrig, so ist der Protest ungültig. R.O.H.G. XIV S. 40.

<sup>18</sup> R.O.H.G. II S. 216.

<sup>19</sup> Thöl § 89 S. 313; Hartmann 393, Arch. IX 77—80 (O.G. Hamburg); L. Wächter Arch. VII 242, dagegen Volkmar & Löwy S. 334; Staub zu Art. 88. § 10. Ob. Trib. Berlin 19. Okt. 1858 Arch. VII 424; Borchardt Zus. 886 b. (Ob. Trib. Berlin, O.H.G. Stuttgart).

<sup>20</sup> Ebenso verhält es sich mit dem gleichlautenden Inhalte in mehreren Exemplaren (Duplikaten) eines und desselben Wechsels; auch dieser darf nicht

Platz für die Wechselabschrift. Die Abschrift des Wechsels muß nicht notwendig als ein Teil des Kontextes der Protesturkunde erscheinen, sie muß überhaupt nicht mit dieser Urkunde ein zusammenhängendes Ganze bilden; sie kann dem Kontexte sowohl nachfolgen als auch ihm vorangehen; Kontext und Wechselabschrift bilden zwar ein untrennbares, durch die Unterschrift des Protestbeamten vollzogenes Ganze; eine bestimmte Stelle ist jedoch für die Abschrift nicht vorgeschrieben. Die Abschrift kann daher auch auf dem Rücken der Urkunde stehen oder auf der — untrennbar damit verbundenen — Allonge. In diesen Fällen, und ebenso, wenn sie auf der Vorderseite, jedoch erst hinter der Unterschrift des Protestbeamten folgt, muß die Wechselabschrift durch die Unterschrift und das Siegel des Protestbeamten besonders vollzogen, beglaubigt, abgeschlossen werden<sup>21</sup>, damit die volle Sicherheit gegeben sei, daß dieser Protest zu diesem Wechsel gehöre. Ungenügend wäre es, wenn bloß im Kontexte auf die „unterstehende“ oder auf die auf dem Rücken der Urkunde nachfolgende „umstehende“ Abschrift verwiesen wäre und wenn es sich nur um eine vom Notar nicht unterzeichnete, durch dessen Unterschrift nicht gedeckte Abschrift handelte; denn wenn sich der Protestbeamte nicht durch seine Unterschrift unter der Abschrift zu ihr bekennt, so fehlt die Sicherheit, daß diese Wechselabschrift die im Texte des Protestes in Bezug genommene sei<sup>22</sup>.

Veränderung des Wechsels nach der Protesterhebung. Sind erst nach der Protesterhebung Veränderungen in den Wechsel gebracht worden, so wird die Zusammengehörigkeit des Protestes mit diesem Wechsel zweifelhaft; denn solche nachträgliche

bloß einmal abgeschrieben werden, so daß von den anderen Exemplaren nur der abweichende Inhalt wiedergegeben würde. Wenn Original und Kopie präsentiert werden, so genügt die Abschrift des Originals und des originalen Teiles der Kopie. Arch. XVI 106.

<sup>21</sup> R.O.H.G. XXIII S. 64, Staub zu Art. 88 § 11 (der diese Entsch. des R.O.H.G. mit Unrecht im entgegengesetzten Sinne auffaßt). A. A. Hoffmann 618; Kuntze 117, O.A.G. Dresden 1870 in Seuffert Arch. Bd. XXV Nr. 276 S. 430 (gemäß einem älteren sächs. Gerichtsgebrauche, wonach eine solche Unterschrift dann unnötig sei, wenn die „wörtlich umstehende oder nachfolgende Abschrift“ bereits im Kontexte bezeugt sei. Nur wegen dieser Eigentümlichkeit der sächsischen Protestrechtsformen wurde der Protest in dem gegebenen Falle auch vom R.O.H.G. XXIII S. 64 für gültig erklärt).

<sup>22</sup> Ob die Einwendung, daß der Protesturkunde die Wechselabschrift erst nach Ablauf der Protestfrist eingerückt worden sei, zulässig sei, hängt von der Entscheidung der Frage ab, inwiefern gegen die Protesturkunde als eine öffentliche Urkunde der Gegenbeweis gestattet sei. Vgl. unten S. 78.

Veränderungen kommen ja in der im Proteste enthaltenen Wechselabschrift nicht vor. Dessenungeachtet können sie dem Wechselinhaber, der auf Grund des Wechsels und Protestes Regrefs nehmen will, nicht schaden. Die Übereinstimmung zwischen Wechsel und Protest braucht nicht etwa auch noch zur Zeit der Anstellung der Regrefsklage vorhanden zu sein. Art. 88 Z. 1 verlangt nur eine wörtliche Abschrift des Wechsels in dem Zustande, in dem er sich zur Zeit der Protesterhebung befand. Dieser Zustand der Übereinstimmung braucht jedoch keineswegs solange konserviert zu werden, als ein Regrefsanspruch überhaupt noch erhoben werden kann. Das Gesetz selbst erklärt ja Änderungen des Wechselinhaltes auch nach der Protesterhebung für zulässig (Art. 13, 16, 36, 55). Der Hauptzweck des Protestes ist gerade darin gelegen, den Zustand des Wechsels zur Zeit der Protesterhebung gegenüber solchen späteren Änderungen zu fixieren. Da aber aus dem Wechsel selbst keineswegs immer hervorgeht, daß diese Änderungen erst nach der Protesterhebung erfolgt sind, so liegt es dem Wechselinhaber ob, die Zusammengehörigkeit dieses Wechsels und Protestes zu beweisen, also darzuthun, daß die vorgelegte Protesturkunde dem Zustande des Wechsels zur Zeit der Protesterhebung entsprochen habe, und daß die Verschiedenheit zwischen der Wechselabschrift und dem Wechsel erst nach der Protesterhebung dadurch entstanden sei, daß der Wechsel erst nachher die vorliegenden Änderungen erfahren habe<sup>23</sup>.

2. Den Namen, oder die Firma der Personen, für

<sup>23</sup> Eine solche Veränderung kann insbesondere durch Indossamente nach Protest herbeigeführt sein. Trägt ein solches Indossament ein späteres Datum als der Protest, so bedarf es keines weiteren Beweises. Schwieriger ist es, wenn ein Indossament, das zur Zeit der Protesterhebung noch bestand und auch in der Abschrift mitaufgenommen erscheint, später von dem Wechsel verschwunden ist, oder wenn in der Wechselabschrift im Protest eine Quittung des Wechselinhabers enthalten ist, die er in der nicht erfüllten Erwartung der Zahlung auf den Wechsel geschrieben und später wieder durchstrichen hat; R.O.H.G. III S. 98. Handelt es sich um Veränderungen, die regelmäßig nach der Protesterhebung vorzukommen pflegen, so ist dem Wechselinhaber gegenüber zu beweisen, daß die in Frage stehende Nichtübereinstimmung zwischen Wechsel und Wechselabschrift schon vor der Protesterhebung vorhanden gewesen sei, da sonst auch solche regelmäßig vorkommende Veränderungen geeignet wären, die Geltendmachung des Regrefsanspruchs zu erschweren; genug, daß er überhaupt genötigt ist, mit seinen Vormännern wegen der Nichtkonformität zwischen Wechsel und Protest zu streiten. Vgl. Staub zu Art. 88 § 12, R.O.H.G. XVIII S. 384.

welche und gegen welche<sup>24</sup> der Protest erhoben wird (Art. 88 Z. 2).

3. Das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei<sup>25</sup> (Art. 88 Z. 3).

Bezeichnung des Protestanten und Protestaten. Der Inhalt der Protesturkunde darf keinen Zweifel darüber lassen, für und gegen welche Wechselinteressenten der Protest leviert worden ist<sup>26</sup>. Der Protest muß daher den Namen oder die

<sup>24</sup> Aus den Worten: „gegen welche der Protest erhoben wird“, folgt nicht, daß auch die traditionelle Floskel, durch die in der Protesturkunde alle Rechte vorbehalten werden, (s. Bd. I S. 169 Note 52) indirekt als ein wesentlicher Bestandteil des Protestes erklärt werden sollte, denn in Art. 43, 99 wird die Protesterhebung beim Domizilanten verlangt, daher das Wort „gegen“ nur dasselbe zu bedeuten hat, was durch das Wort „bei“ ausgedrückt wird. Die besondere Verwahrungsklausel ist noch notwendig in Holland Art. 182, Spanien Art. 504; Argent. Art. 717; Chili Art. 732; hier ist auch vorgeschrieben (Art. 728), daß der Notar in Begleitung von zwei Zeugen den Bezogenen oder Acceptanten zur Acceptation oder Zahlung aufordere mit der ausdrücklichen Drohung, allen Schaden ersetzt zu verlangen und unter Wahrung der Rechte des Wechseleigentümers gegen die Wechselgaranten.

<sup>25</sup> Ebenso Ungarn § 99; Schweiz Art. 815; Rumänien Art. 328; England sect. 51 § 7; (Chalmers S. 163); Skandinav. § 82 enthält nur Punkt 3; ähnlich Italien Art. 305 (Vidari Nr. 353); Frankreich Art. 174 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 355); Holland Art. 182; Spanien Art. 504; Portugal Art. 328; Chili Art. 732; Argent. 717. In Portugal Art. 326 § 1 ist der Protest, wenn der Protestat in seiner Wohnung nicht aufgefunden werden kann, ebenso, wie der Windprotest, im Bureau des Protestbeamten zu erheben; in Spanien Art. 504 muß, wenn der Protestat nicht angetroffen wird, mit seinen Angestellten, in deren Ermanglung mit der Gattin, den Kindern, den Dienstleuten oder mit dem nächsten Nachbar, dessen Haus offen ist, verhandelt werden; in Chili Art. 729 nur mit den Angestellten, der Gattin, den großjährigen Kindern und großjährigen Dienstleuten, in Argent. Art. 715 zunächst mit den Dienstleuten, dann mit der Gattin oder den großjährigen Kindern, in Ermanglung dieser mit der Ortsobrigkeit; auch muß eine Kopie des Protestes der betreffenden Person zurückgelassen werden.

<sup>26</sup> Die Bezeichnung der Wechselinteressenten im Proteste kann zweifellos sein, obwohl der Name oder die Firma gar nicht oder nicht genau angegeben sind; z. B. der Protest nennt bloß den „letzten Indossatar“ als Protestanten, den „Trassaten“ als Protestaten, R.O.H.G. X 107; oder der Domizilvermerk im Wechsel lautete: „zahlbar bei der Bank à Pirna“; protestiert war gegen die „Pirnaer Bank zu Pirna“; der Protest wurde für gültig erklärt, da für den Notar mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse ein Grund zur Bezweiflung der Identität der Stelle, wo Protest erhoben wurde, mit dem im Wechsel genannten Domizil nicht gegeben und die Abweichung im Domizilvermerk von der im Proteste richtig bezeichneten Firma der betreffenden Bank nur eine unverfängliche Abkürzung war. Ebenso

Firma des Requirenten angeben, dessen Recht in der Regel<sup>27</sup> durch die Protesterhebung gewahrt werden soll; er braucht nicht auch den Namen der Mittelsperson anzugeben, die dem Protestbeamten den Auftrag zur Protesterhebung im Namen des eigentlichen Requirenten erteilt hat<sup>28</sup>. Der Protest ist jedoch nur dann gültig, wenn er im Auftrage eines Requirenten erhoben wird, dem die Berechtigung zusteht, die gesuchte, wechselrechtlich relevante Handlung (Acceptation, Zahlung u. s. w.) zu verlangen, also der Protest mangels Annahme oder wegen nicht geleisteter Sicherheit auch dann, wenn er im Auftrage des bloßen Besitzers des Wechsels<sup>29</sup> (Art. 18, 29, 98 P. 4), der Protest mangels Zahlung nur dann, wenn er im Auftrage des nach Art. 36 legitimierten Inhabers, auch des Prokuraindossatars<sup>30</sup> oder eines sonstigen Bevollmächtigten des Wechselgläubigers, nicht aber, wenn er im Auftrage des bloßen Besitzers des

bei der Abweichung „R. Rothe“ und „Rothe“; „k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn“ und „Dux-Bod. Eisb.“; R.O.H.G. XII S. 243, XVII S. 54, XVIII S. 422; Lehmann § 128 S. 507; Staub zu Art. 88 § 17, 20.

<sup>27</sup> Anders bei dem Proteste mangels Annahme (Art. 18) und wegen Unsicherheit (Art. 29, 98 P. 4).

<sup>28</sup> Die Protesterhebung kann durch die Postämter als Boten vermittelt werden; die Post (des Adressortes), der die Präsentation des Wechsels übertragen war, beauftragt im Falle der Nichtonorierung sofort den Notar, Gerichtsvollzieher, überhaupt eine zur Protesterhebung befugte Person u. s. w. im Namen des Absenders mit der Protesterhebung, wenn der Absender auf der Rückseite des Postauftragformulars den Vermerk: „sofort zum Protest“ angebracht hat. Dem Absender ist die Ausfertigung zu erteilen und sind auch die etwaigen Nachrichten zu geben; er allein haftet für die Protestgebühren. Die Postverwaltung hat ihre Verpflichtung erfüllt, sobald sie den Postauftrag und die Beilagen an eine zur Protesterhebung befugte Person weitergegeben hat. Post. O. v. 8. März 1879 § 19 Nr. XV, § 20 Nr. X; Weisler preufs. Notar. S. 176; England sect. 41 § 1 e); sect. 45 § 8 (Chalmers S. 126, 136); franz. Ges. v. 5. April 1879 und v. 17. Juli 1880, (in Frankreich wurde 1890 in der Kammer der Antrag gestellt, den Protest durch eine Konstatierung des Postamts zu ersetzen; dagegen Lyon Caen et Renault IV Nr. 362 ter). Anders Belgien Postges. v. 30. Mai 1879 und Ausführungsverordnung, wo das Postamt selbst den Protest aufnimmt.

<sup>29</sup> Anders Staub zu Art. 26 § 3, der die Levierung des Protestes M. A. nur auf Antrag des legitimierten Inhabers gestattet, dagegen (zu Art. 29, § 3) zur Protesterhebung wegen nicht geleisteter Sicherheit den bloßen Besitzer für berechtigt hält.

<sup>30</sup> Auch der Prokuraindossatar kann nur im Namen des Prokuraindossanten Protest erheben; R.G. XXVII S. 129; auch der Prokuraindossant kann — ohne Durchstreichung des Prokuraindossaments — Protest erheben; Staub zu Art. 17 § 3, dagegen R.G. XXXII S. 77.

Wechsels erhoben wird; denn nur jenen darf die Zahlung nicht verweigert, daher auch nur auf ihr Ersuchen im Fall der Verweigerung Protest leviert werden; dagegen erscheint die Weigerung einem bloßen Besitzer zu zahlen als gerechtfertigt, daher nicht als ein genügender Grund zur Protesterhebung<sup>31</sup>.

In jeder Protesturkunde bedarf es ferner der Bezeichnung derjenigen Person, deren wechselrechtlich relevante Handlung gesucht wurde (des Protestaten). Der Protest kann auch im Auftrage des Wechselinhabers bei ihm selbst als Protestaten, z. B. in seiner Eigenschaft als Domiziliaten erhoben werden, sog. Deklarationsprotest<sup>31a</sup>. Während sich die Bezeichnung des Protestaten nach Art. 88, Z. 2 an die Bezeichnung im Wechsel anschließen, sich also z. B. darauf beschränken kann, bloß die bezogene Firma anzuführen, so wird nach Z. 3<sup>32</sup> die Verhandlung mit einer bestimmten physischen Person, die Rede und Antwort geben kann, vorausgesetzt, bei der der Protestbeamte die Präsentation wirklich vornimmt oder doch versuchen will; denn es wird Auskunft über das an diese Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, und deren Antwort verlangt<sup>33</sup>. Es muß daher, wenn der Protestbeamte überhaupt jemanden am Protestorte angetroffen hat, aus dem Proteste erkennbar sein, wer sich bei der Protestaufnahme, sei es als Protestat oder als Stellvertreter desselben, oder im Fall der Abwesenheit des Protestaten und eines Stellvertreters, wer sonst sich über den Wechsel erklärt habe, so daß aus der Protest-

<sup>31</sup> R.O.H.G. I S. 248, XVIII, S. 271; R.G. I S. 33, XXVII, S. 43, XXXII S. 78; Lehmann § 136 S. 544; Staub zu Art. 36 § 27; Borchartd Zus. 502.

<sup>31a</sup> R.O.H.G. XIV S. 160; öst. obst. Ghf. 1868 Krall Nr. 88.

<sup>32</sup> Der preufs. Entw. § 79 enthielt Z. 3 noch nicht, allein bei der Beratung (Thöl, Prot. S. 159; 23. Sitz. v. 18. Nov.) war man einverstanden, daß zwar der Notar nicht jedesmal den Namen desjenigen anführen könne, gegen den er sich des Auftrags entledigt habe, da er diesen Namen nicht immer wissen und erfahren könne, daß es aber erforderlich sei, daß der Protest eine allgemeinere Bezeichnung dieser Person enthalte, daß namentlich bemerkt werde, ob der Protestat selbst anwesend gewesen sei oder ob ein Teilnehmer des Geschäftes, oder ein Commis, Diener oder wer sonst auf seinen Antrag geantwortet habe.

<sup>33</sup> Daher muß aus dem gegen eine Firma erhobenen Proteste auch hervorgehen, mit welcher Person verhandelt wurde. Der Protest einer Aktiengesellschaft bei sich selbst, in dem keine Person angegeben war, der der Wechsel vorgelegt worden war, und die die Zahlung abgelehnt hatte, wurde daher für ungültig erklärt R.O.H.G. XIV S. 161, XV S. 207. Anders X S. 108, wo durch die Fassung des Protestes die Person, der die Vorlegung erfolgte, genau erkennbar war.

urkunde selbst hervorgehen muß, entweder daß der Protestat selbst oder ein — zur gesuchten Handlung ermächtigter — Vertreter desselben anwesend<sup>34</sup> gewesen sei, daß also bei ihnen die Präsentation ohne Erfolg vorgenommen worden sei oder daß in folge der Abwesenheit des Protestaten die Präsentation nicht vorgenommen werden konnte; im letzteren Falle ist es gleichgültig, ob, wie es gewöhnlich geschieht, im Proteste konstatiert wird, mit welcher anderen Person an Stelle des Protestaten vor der Protesterhebung verhandelt wurde. Der Notar braucht jedoch nicht die Identität der Parteien (des Requirenten, des Protestaten oder des Vertreters) im Proteste festzustellen; es genügt, daß er, wenn er die Identität nach der Lage der Umstände annehmen darf, die Parteien im Proteste als jene Personen aufführt, für die sie sich ausgegeben haben<sup>35</sup>.

Konstatierung der Abwesenheit des Protestaten. Der Notar, der weder den Protestaten selbst, noch einen — zur gesuchten Handlung ermächtigten — Vertreter im Protestlokale antrifft, muß die Thatsache der Abwesenheit des Protestaten im Proteste konstatieren<sup>36</sup>. Diese Konstatierung muß zur Gültigkeit

<sup>34</sup> Die Thatsache der Anwesenheit des Protestaten selbst braucht im Proteste nicht besonders konstatiert zu werden; denn sie ergibt sich von selbst aus der an den Protestaten gerichteten Aufforderung und aus der Konstatierung der von ihm gegebenen Antwort.

<sup>35</sup> Der Notar hat daher genug gethan, wenn er sich im Geschäftslokale oder in der Wohnung des Protestaten informiert, ob die Person, die er dort antrifft, der gesuchte Adressat selbst sei oder in welchem Verhältnisse sie zu ihm stehe. Der Notar ist in der Regel aufser stande, sich, was die Identität betrifft, eine andere Information zu verschaffen als die Auskunft, die der Angetroffene selbst giebt; der Notar kann meistens die Wahrheit der ihm gegebenen Antwort nicht sofort eruieren; er ist daher nicht verpflichtet, einen Beweis für die angebliche Identität oder Legitimation des Angetroffenen zu liefern oder gar in der Protesturkunde niederzulegen; es genügt, daß er die ihm erteilte oder verweigerte Auskunft im Protestakte beurkundet hat und dabei gewissenhaft verfahren ist. R.O.H.G. XVII S. 59, Borchardt Zus. 897 d (O.A.G. Dresden, R.O.H.G. 13. Juni 1873). Anders verhält es sich, wenn es auf die Identität des Protestaten oder seines Stellvertreters ankommt, weil der Protest nicht am richtigen Orte oder nicht zur richtigen Tageszeit erhoben worden ist; s. unten S. 65, 73. Bei dem am richtigen Ort zur richtigen Zeit levierten Proteste bleibt es juristisch gleichgültig, wenn der Protestbeamte durch falsche Auskünfte irreführt einen Andern für den Protestaten gehalten hat; denn der Protest ist auch dann gültig, wenn er in Abwesenheit des Protestaten erhoben wurde; entscheidend ist die Konstatierung, daß das am richtigen Orte zur richtigen Zeit an wen immer gestellte Begehren nicht erfüllt worden ist.

<sup>36</sup> Daher ist der Protest ungültig, aus dem sich weder ergibt, daß an den — anwesenden — Domiziliaten selbst das Zahlungsbegehren gestellt worden,

des Protestats genügen, da dem Protestaten nicht die Möglichkeit gegeben sein darf, jeden Protest dadurch zu vereiteln, daß er sich in dem für die Protesterhebung maßgebenden Lokale durch einige Zeit

noch auch, daß er nicht anzutreffen gewesen sei, sondern nur, daß im Geschäftslokale des Domiziliaten dessen Schwiegersohn, der sich dem Protestbeamten nicht als Vertreter kundgegeben hatte, angetroffen worden sei; denn der Protestbeamte mußte, wenn ihm nicht von vornherein der Schwiegersohn als ein Stellvertreter des Protestaten entgegenkam, nach dem Domiziliaten als dem eigentlichen Protestaten selbst Nachfrage halten; erst dann konnte er konstatieren, daß der Protestat selbst nicht anzutreffen gewesen sei oder er mußte beurkunden, daß der Schwiegersohn als Stellvertreter des Protestaten die beurkundete Erklärung abgegeben habe. Dagegen kann die Beurkundung im Proteste, daß die Präsentation an eine Person erfolgt sei, die im Proteste selbst als Vertreter des Protestaten nicht bezeichnet ist, nicht genügen, um die specielle Beurkundung der Abwesenheit des Protestaten selbst entbehrlich zu machen, daher erscheint dieser Protest wegen mangelnder Konstatierung der Abwesenheit des Protestaten als ungültig. Vgl. R.G. III S. 90 XXIII S. 123, XXIV S. 87. Ungenügend wäre es auch, wenn der Notar beurkundet hätte, daß er im Geschäftslokale des Präsentaten nur den Schwiegersohn angetroffen und daß dieser die beurkundete Erklärung gegeben habe; denn es ergibt sich daraus nicht, daß der Schwiegersohn als Vertreter des Protestaten gehandelt habe, noch auch mit Sicherheit, daß der Notar nach dem Protestaten selbst Nachfrage gehalten habe; (dagegen Staub zu Art. 88 § 40). Anders, wenn der Notar bei einer Bank Protest M.Z. erhebt und im Proteste nur beurkundet, daß er innerhalb der Geschäftslokale jene Stelle ermittelt habe, die dazu bestimmt war, das Zahlungsbegehren auf Wechsel zu stellen und daß der Kassier die Antwort erteilt habe, daß Deckung nicht eingegangen sei. Der Protest ist gültig, obgleich er nicht ausdrückt, daß der Vorstand der Bank nicht anzutreffen gewesen sei; denn der Notar darf mit Rücksicht auf den ordnungsmäßigen Geschäftsgang einer Bank, bei der solche Zahlungsbegehren zum laufenden Tagesverkehr gehören, annehmen, daß der Kassier zur Abgabe einer solchen Erklärung ermächtigt sei, also als Stellvertreter des Protestaten gehandelt habe; R.G. XXIV Nr. 16. Hat der Protestbeamte konstatiert, daß er im Geschäftslokale einer Bank zur Geschäftszeit die Kassa verschlossen gefunden habe, so liegt darin die Beurkundung, daß er die für die Beantwortung des Wechselzahlungsbegehrens und für die Zahlung berufenen Beamten in den zur Erledigung der Wechselzahlungsbegehren bestimmten Geschäftsräumen nicht angetroffen habe. Als Ort, in dem der Bezogene wegen der Zahlung gesucht und in dem gegen ihn protestiert werden soll, kann nicht das ganze Dienstgebäude der Bank angesehen werden, sondern nur der für die Wechselzahlungen bestimmte Raum. Ist dieser Ort offen, so genügt es, wenn die dort anwesenden Beamten erklärten, der Bezogene sei nicht da, und wenn keiner für ihn daselbst mit einem Zahlungsanerbieten auftritt. Ist aber das Lokal zur Geschäftszeit geschlossen, so ist damit genügend konstatiert, daß weder der Protestat noch ein Vertreter angetroffen worden sei; R.G. XIV Nr. 35. Andererseits braucht sich der Notar nur nach dem Protestaten selbst zu erkundigen, und wenn er im Lokale nicht zu treffen ist, dessen Abwesenheit im Proteste zu konstatieren; er ist nicht verpflichtet nachzuforschen, ob

nicht finden läßt. Um diese Konstatierung wirksam vornehmen zu können, hat der Notar genug gethan, wenn er im Proteste feststellt, daß er sich nach der physischen Person (dem Inhaber der Firma, dem vertretungsbefugten Organe der Aktiengesellschaft u. s. w.) erkundigt habe, an die als den Protestaten die Aufforderung zur Acceptation, zur Zahlung u. s. w. zu richten ist und die die Antwort zu geben hat<sup>37</sup>; er kann, ohne nach einem Vertreter des abwesenden

nicht etwa ein Vertreter des Protestaten da sei; es ist vielmehr Sache des Protestaten, im Falle seiner Abwesenheit für seine gehörige Vertretung zur Geschäftszeit im Geschäftslokale die nötigen Vorkehrungen zu treffen, etwa einen gehörig informierten Handlungsgehilfen an der zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Stelle des Geschäftslokals bereit stehen zu lassen, um Rede und Antwort zu geben oder sich eventuell vorher die nötige Information zu der zu ertheilenden Antwort zu holen. Der Protestbeamte ist weder berechtigt noch verpflichtet, durch sämtliche Räume des Geschäftslokals zu gehen oder jeden einzelnen Handlungsgehilfen zu fragen, ob er in der Lage sei, den Wechsel zu bezahlen, oder sein Begehren mit so lauter Stimme anzusprechen, daß es in allen Räumen und von jedem einzelnen der darin befindlichen Handlungsgehilfen verstanden werden kann. Der Protestbeamte genügt vielmehr seiner Pflicht vollständig, wenn er im Geschäftslokale die Abwesenheit des Protestaten selbst konstatiert und ohne nach einem Vertreter Nachforschungen zu halten mit irgend einer Person verhandelt, an die er sich eben zu wenden vermag, die bereit ist, ihm Rede und Antwort zu geben. In der Protesturkunde braucht weder der Name dieser Person angegeben, noch auch konstatiert zu werden, daß der Protestbeamte im Geschäftslokale nur diese Person, die ihm die Erklärung gegeben, sonst aber Niemanden angetroffen habe, oder daß keine der sonst anwesenden Personen bereit gewesen sei den Wechsel einzulösen, oder daß die Vorlegung des Wechsels so erfolgt sei, daß auch andere anwesende Personen, die zur Zahlung etwa bereit gewesen wäre, es hätten bemerken müssen; R.O.H.G. XVIII S. 327. Die Abwesenheit des Protestaten ist genügend konstatiert, — Staub zu Art. 88 S. 40, dagegen Borchardt Zus. 899 (O.A.G. Darmstadt, O.A.G. Rostock) — wenn sich aus dem Proteste ergibt, daß der Notar bloß mit dem Diener des Protestaten gesprochen, daß dieser geantwortet habe, daß sein Herr nicht sichtbar sei und daß er ihm davon Mitteilung machen werde, oder daß bloß ein Nachbar oder bloß der, wenn auch im Dienste aller Mieter des Hauses angestellte Portier in der Wohnung des Protestaten angetroffen worden sei, der für ihn geantwortet habe. Diese wie immer beschaffene Antwort kann als eine Weigerung angesehen werden. Der Protest ist gültig, auch wenn die Verhandlungen mit solchen Personen, die nicht Vertreter des Protestaten sind, nicht beurkundet werden, wenn nur die Abwesenheit des Protestaten konstatiert ist. Staub zu Art. 88 § 39.

<sup>37</sup> Bei dem domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten ist die Präsentation zur Zahlung bei dem Domiziliaten vorzunehmen; daher ist der Protest ungültig, wenn bloß nach der Person des Trassaten Nachfrage gehalten worden ist; Borchardt Zus. 896a (Ob.Trib. Berlin); gültig ist der Protest, wenn bloß die Abwesenheit des Domiziliaten konstatiert ist; keineswegs braucht in der Protesturkunde konstatiert zu werden, daß auch der Trassat im Geschäftslokale des Domiziliaten nicht anwesend gewesen sei; anders bei nicht ge-

Protestaten Nachfrage zu halten, im Proteste die Abwesenheit des Protestaten konstatieren; er ist nicht verpflichtet wiederzukommen und die Präsentation zu wiederholen. Die Konstatierung der Abwesenheit des Protestaten ist jedoch notwendig. Ohne diese Konstatierung genügt nicht die bloße Beurkundung, daß der Notar mit einer anderen im Lokale anwesenden Person über die Leistung der Zahlung u. s. w. verhandelt habe, ausgenommen, wenn er im Proteste konstatiert, daß sie in Stellvertretung des Protestaten gehandelt habe, da in diesem Falle der Protestat selbst als anwesend anzusehen ist<sup>38</sup>. Aus dem Inhalte der Protesturkunde muß sich die von dem Protestbeamten geschehene Aufforderung, das Verlangen der Acceptation oder Zahlung u. s. w., jedoch nicht notwendig in wörtlicher Reproduktion ergeben, ebenso die dem Protestbeamten gegebene Antwort; die letztere kann entweder, wie immer sie lauten mag, vollständig<sup>39</sup> wiedergegeben werden, oder es genügt, wenn sich der Notar darauf beschränkt, die Thatsache der Abwesenheit des Protestaten oder der Verweigerung der gesuchten Leistung (Annahme, Zahlung u. s. w.) in den Protest aufzunehmen; denn es ist gleichgültig, warum sich der Protestat zur Erfüllung des an ihn gestellten Begehrens nicht bereit finden läßt. Giebt er oder sonst jemand an seiner Stelle diese Gründe an, so können sie im Proteste aufgenommen werden, doch

nanntem Domiziliaten; R.O.H.G. XVIII S. 327 Borchardt Zus. 896 a (Ob.Trib. Berlin).

<sup>38</sup> Der Notar, dem an Stelle des gesuchten eigentlichen Protestaten ein nach der ganzen Sachlage genügend legitimierter Vertreter entgegentritt, kann auch bei diesem die Präsentation vornehmen, ohne zuvor nach dem Prinzipal weiter nachzufragen und er muß ihm präsentieren, wenn der Prinzipal abwesend ist und der Vertreter ihm seinen Willen kundgiebt für den Prinzipal zu handeln; R.G. XXIV S. 86; Borchardt Zus. 896 c. (R.O.H.G. v. 23. Okt. 1877). Die Präsentation bei dem Vertreter steht der Präsentation bei dem Prinzipal gleich, daher bedarf es in diesem Falle nicht der Konstatierung der Abwesenheit des Prinzipals im Protest; Borchardt Zus. 899 (Ob.Trib. Berlin, A.G. Nürnberg, O.G. Hamburg), Zus. 894 b. (R.O.H.G. v. 28. Juni 1872). Der Umstand, daß ein Vertreter an Stelle des eigentlichen Protestaten Auskunft gegeben hat, muß im Protest hervorgehoben, der Vertreter braucht aber nicht mit seinem Namen genannt zu werden; R.O.H.G. XIV S. 162, XVIII S. 327; Staub zu Art. 88 § 38.

<sup>39</sup> Selbst ein offenbar bloß aus Delikatesse vorgeschützter Grund der Zahlungsweigerung, etwa die Antwort, daß der Avisbrief noch fehle oder auch nur eine Entschuldigung, warum der Protestat der Aufforderung des Wechselinhabers nicht Folge leiste — Borchardt Zus. 893 c (Ob.Trib. Stuttgart) — die Erklärung des Protestaten, daß er die Sekunda nicht acceptiere, weil er die Prima acceptiert habe, oder daß er die Zahlung verweigere, weil der Protest nicht zur gehörigen Zeit oder nicht am gehörigen Orte erhoben werde, oder die Erklärung, daß er zwar zahlen, jedoch nicht die Protestkosten ersetzen wolle, weil ihm vorher der Wechsel nicht zur Zahlung präsentiert worden sei.

ist der Notar weder verpflichtet noch auch berechtigt, nach diesen Gründen zu fragen und er hat auch nicht, wenn diese Gründe freiwillig angegeben werden, zu beurteilen, ob sie stichhältig seien oder nicht<sup>40</sup>. Die Aufgabe des Notars besteht allein in der schriftlichen Konstatierung der Thatsache, daß das gestellte Begehren in folge der Abwesenheit des Protestaten oder trotz der Anwesenheit nicht erfüllt worden sei.

Aus dem Proteste muß hervorgehen und braucht bloß hervorzugehen, daß die gesuchte Handlung nicht oder nur mangelhaft erfolgte, also die Thatsache der Nichtzahlung, der Teilzahlung, der Nichtacceptation, der modifizierten Acceptation, der Abwesenheit des Protestaten, des Konkurses u. s. w. Der Protest beweist dadurch den Eintritt der Bedingungen des Regresses; denn er beweist die wirkliche, aber aus was immer für einem Grunde erfolglose Präsentation oder den Umstand, daß die Präsentation in folge der Abwesenheit des Protestaten unmöglich gewesen sei. Der Protestbeamte darf jedoch, wenn er sich nicht auf die Konstatierung der Thatsache des Eintritts der Regressbedingung beschränkt, sondern die Antwort des Protestaten oder der Person, mit der er verhandelt hat, im Proteste wiedergibt, diese Antwort nicht entstellen.

Bei der Stellung des Begehrens muß von dem Protestbeamten der Wechsel selbst präsentiert werden (Art. 41 P. 2); es wird dies in Art. 88 nur deshalb nicht ausdrücklich erwähnt, weil es sich ganz von selbst versteht. Daß diese Präsentation des Wechsels selbst wirklich erfolgt sei, braucht im Proteste nicht beurkundet zu werden<sup>41</sup>. Soll der Wechsel behufs Zahlung präsentiert werden, so kann dies zwar der Protestbeamte thun, ohne daß der Wechsel schon quittiert in seiner Hand ist, allein da der Bezogene mit Recht die Zahlung verweigert, solange ihm nicht gegen die Zahlung der quittierte Wechsel ausgehändigt wird (Art. 39) so wäre die trotz einer so begründeten Zahlungsverweigerung vorgenommene Protesterhebung ungerechtfertigt und nicht geeignet den Regress zu begründen<sup>41a</sup>.

4. Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist. (Art. 88 Z. 4)<sup>42</sup>.

<sup>40</sup> Ist im Protestlokale weder der Protestat selbst, noch ein Vertreter desselben, sondern eine andere Person angetroffen worden, so wird sie natürlich nicht in der Lage sein, den wahren Grund der Weigerung anzugeben.

<sup>41</sup> Ob. Trib. Berlin Arch. VII 396 Borchardt Zus. 893.

<sup>41a</sup> Vgl. noch unten S. 82, 83.

<sup>42</sup> Ebenso Ungarn § 99; Schweiz Art. 815. Skandinav. § 82, England sect. 51 § 7 verlangen nur allgemein Ort und Zeitangabe. In England

Angabe der Lokalität. Als der Ort, der in der Protesturkunde angegeben werden muß, ist nicht bloß die Ortschaft, sondern in der Regel<sup>43</sup> auch die Lokalität anzusehen, in der das Begehren nach Art. 88 Z. 3 von dem Protestbeamten gestellt oder ohne Erfolg versucht worden ist<sup>44</sup>; denn dieses Begehren kann innerhalb der Ortschaft in der Regel nicht in einer beliebigen Lokalität gestellt werden (Art. 91); aus dem Proteste muß aber hervorgehen, daß die Präsentation auch in dieser Beziehung eine ortsrichtige war. Ortsrichtig ist sie nur dann, wenn die gesetzliche Präsentationslokalität innerhalb der Ortschaft eingehalten ist; als solche gilt primär das Geschäftslokal<sup>45</sup>, subsidiär die Wohnung

sect. 51 § 6 ist der Protest am Orte der Dishonorierung zu levieren, bei Präsentation durch die Post alternativ an dem Orte, wohin der Wechsel retourniert worden ist (Chalmers S. 162). In den anderen Gesetzgebungen besteht das Formerfordernis der Ortsangabe nicht; nur Holland Art. 182 verlangt Angabe des Ortes, wo das Begehren gestellt worden ist, im Proteste selbst; die anderen Gesetze schreiben nur materiell den Ort vor, an dem der Protest zu levieren ist, jedoch nichts über die Lokalität; so bestimmt Frankreich Art. 173, daß der Protest in dem Wohnsitze des Protestaten oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze zu levieren sei (Lyon Caen et Renault IV Nr. 351—354); auch ein außerhalb des Wohnsitzes levierter Protest ist, da für die Beteiligten kein Schaden entstand, für gültig erklärt worden (Kass. Entsch. v. 1835 Nr. 353 cit. Note 5); im Wohnsitze wird in der Praxis zunächst das Geschäftslokal, dann die Wohnung aufgesucht (Nr. 353). In Italien Art. 304 ist Protestort der im Wechsel für Annahme oder Zahlung angegebene Ort oder der Wohnort des Protestaten oder sein letztes, bekanntes Domizil (Vidari Nr. 349, 350), ebenso Rumänien Art. 327; ähnlich Belgien Protestges. v. 10. Juli 1877 Art. 2; Spanien Art. 504; Portugal Art. 326; Argent. Art. 718; Chili Art. 733.

<sup>43</sup> Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß der Protest in Anwesenheit des Protestaten oder seines Stellvertreters erhoben wird; hier ist, wenn nicht eine Verwahrung des Protestaten wegen Ortswidrigkeit beurkundet ist, in folge stillschweigender Zustimmung jede Lokalität als die richtige anzusehen, daher es der besonderen Angabe einer Lokalität überhaupt nicht bedarf; ferner dann, wenn der Protest in Abwesenheit des Protestaten erhoben wurde, nachdem eine Nachfrage bei der Polizeibehörde wegen des Geschäftslokals oder der Wohnung fruchtlos vorangegangen war, da auch in diesem Falle jede Lokalität für die Protesterhebung gewählt werden kann.

<sup>44</sup> Anders Lehmann § 128 S. 509; Staub zu Art. 88 §§ 43—47, zu Art. 91 § 17, die unter Ort bloß die Ortschaft verstehen.

<sup>45</sup> Dieses ist in erster Linie das Lokal für den juristischen Betrieb des Gewerbes, wo sich die Bücher und die Kasse befinden (R.G. XVI S. 349), in Ermanglung eines solchen das Lokal, wo das Gewerbe faktisch betrieben wird; Brauer Arch. XI 122. Die Kanzlei eines bloß angestellten Beamten ist nicht sein Geschäftslokal. Auch wenn der Adressat im Konkurs ist, so ist der Protest im Geschäftslokale des Gemeinschuldners zu erheben, obwohl ihm selbst das Verfügungsrecht über das Lokal genommen ist, ebenso bei sonstiger gesetzlicher Stell-

(Art. 91<sup>46</sup>), auch wenn sie nur eine provisorische und vorübergehende ist z. B. im Gasthofs. Der Protestat, der ein Geschäftslokal hat, braucht sich daher bei der Präsentation in seiner Wohnung nicht zu erklären, er kann es aber freiwillig thun; denn mit Zustimmung des Protestaten ist sogar auch jede andere Lokalität, an der die Handlung gesucht wurde, z. B. die Börse, das Foyer des Theaters, das Kaffeehaus u. s. w. als die gesetzliche anzusehen<sup>47</sup>. Diese Zustimmung ist schon dann als vorhanden anzunehmen, sobald in dem Proteste nicht ausgesprochen ist, daß sich der Präsentat gegen den Ort der Präsentation als einen ungesetzlichen verwahrt habe, denn für die Amtshandlung des Protestbeamten spricht die Vermutung (präsumtio legalitatis), daß er sie mit der gesetzlich erforderten Zustimmung, also in der richtigen Lokalität, vorgenommen habe<sup>48</sup>. In solchem Falle darf daher auch der Regrefspflichtige die Gültigkeit der Protesterhebung bloß wegen der Lokalität nicht anfechten. Doch muß aus dem Proteste selbst hervorgehen, daß der Präsentat persönlich oder doch ein Stellvertreter angetroffen worden ist, da die Abweichung von der bestimmten Vorschrift, daß im Geschäftslokale oder in der Wohnung präsentiert und protestiert werden müsse, nur unter der Voraussetzung gestattet ist, daß diese Akte jedenfalls bei jener Person, der sie gelten, oder ihrem Stellvertreter und nicht bei einem unbefugten Dritten vorgenommen worden seien<sup>49</sup>,

vertretung, Entmündigung oder Verschwendung. Ist jedoch in folge der Konkursöffnung jeder Fortbetrieb des Geschäftes überhaupt aufgegeben, so ist das bisherige Lokal, das nur noch zur Ermittlung und Verwertung der Masse dient, nicht mehr Geschäftslokal, doch können es dritte Personen noch als Geschäftslokal behandeln, wenn nicht erkennbar ist, daß das thatsächlich benutzte Geschäftslokal nicht mehr für einen, sei es auch nur partiellen, Fortbetrieb benützt wird; R.G. II Nr. 8 S. 26.

<sup>46</sup> Der Gesetzgeber erkennt an, daß sich der Präsentat nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange an diesen Orten bereit halten muß, die gesuchte Handlung zu leisten. In diesen Räumlichkeiten kann er sich sofort auf Grund seiner Bücher u. s. w. entscheiden, ob er die Annahme leisten will, dort hat er die für die Erfüllung notwendigen Fonds, die er nicht überall mit sich herumtragen kann. Mit Art. 91 übereinstimmend: Ungarn § 102; Schweiz Art. 818; Skandinav. § 89.

<sup>47</sup> Öst. obst. Ghf. 1868 Krall Nr. 88. Diese Zustimmung ist jedoch nur geeignet, die Abweichung von der gesetzlichen Präsentationslokalität innerhalb der Ortschaft, nicht aber eine Abweichung von der Ortschaft selbst zu sanieren; ein in einer anderen Ortschaft, sei es auch mit Zustimmung des Protestaten, erhobener Protest ist ungültig; R.O.H.G. Bd. XIV S. 118, 121, XXI S. 148.

<sup>48</sup> R.O.H.G. I S. 142, Borchartd Zus. 897a, 920c Note b (O.A.G. Dresden).

<sup>49</sup> R.O.H.G. XIV S. 160, XVII Nr. 17 S. 53, XVIII S. 327.

daher in diesem Falle<sup>49a</sup> die Identität des Protestaten oder des Stellvertreters, also der Persönlichkeit, durch deren Zustimmung die Gültigkeit des Protestes bedingt ist, im Proteste selbst konstatiert sein muß, so daß aus dem Proteste selbst hervorgeht, daß der Protestbeamte den Protestaten oder dessen Stellvertreter gekannt oder sich von der Identität überzeugt habe. Nur wenn der Protest selbst diese Beurkundung enthält, kann der Regrefschuldner mit dessen Vorlegung die gültige Protesterhebung, also den Eintritt des Regrefsfalles, sicher erkennen und seine Regrefsschuld ohne Bedenken sofort erfüllen, daher genügt ein anderweitiger Nachweis über die Einwilligung des Protestaten nicht, da sonst die weitere Regrefsnahme des Regrefsschuldners gefährdet wäre.

Der in Anwesenheit des Protestaten oder seines Stellvertreters levirte Protest ist daher formrichtig, wenn irgend eine Lokalität, oder wenn überhaupt gar keine Lokalität, sondern bloß die Ortschaft angegeben erscheint; der Protest ist jedoch ungültig, wenn bewiesen wird, daß er in Wirklichkeit ohne die erforderliche Zustimmung, also in der unrichtigen Lokalität, erhoben worden sei.

Maßgebend ist die gegenwärtige Lokalität. Abgesehen von der Zustimmung des Protestaten muß die Präsentation und Protesterhebung, um Ortsrichtig zu sein, dort erfolgen, wo der Präsentat gegenwärtig, also zur Zeit der Vornahme des betreffenden Aktes, sein Geschäftslokal oder seine Wohnung hat. Eine in Abwesenheit des Protestaten vorgenommene Präsentation in einer solchen Lokalität, die der Präsentat zwar früher einmal vor der Präsentation z. B. als Geschäftslokal innegehabt, die aber seitdem aufgehört hat, seine Lokalität zu sein, für ihn als Geschäftslokal zu existieren, die jetzt von Anderen oder von Niemandem eingenommen wird, wäre ungenügend, der Protest selbst also ungültig<sup>50</sup>; wäre es anders, so könnte der Protestbeamte, wenn der Präsentat mehrere Lokale nach einander innegehabt hätte, irgend eines dieser Lokale beliebig auswählen und dort präsentieren, was offenbar zweckwidrig wäre.

Ortsrichtigkeit des Platzprotestes. Der in Abwesenheit des Protestaten im gegenwärtigen Geschäftslokale erhobene Protest (Platzprotest) ist jedenfalls Ortsrichtig, auch dann, wenn der Protestat in seiner Wohnung anzutreffen gewesen wäre, der Protestbeamte es aber unterlassen hat, ihn daselbst auf-

<sup>49a</sup> Rumänien Art. 327 stellt die allgemeine Vorschrift auf, daß der Huissier in dem Proteste die Mittel angeben muß, durch die er sich die Überzeugung von der Identität des Protestaten verschafft habe.

<sup>50</sup> R.O.H.G. XXI Nr. 116, XXII Nr. 92.

zusuchen<sup>51</sup>. Aber auch der in Abwesenheit des Protestaten in der gegenwärtigen Wohnung aufgenommene Protest (Platzprotest) ist gültig, wenn auch der Mangel eines Geschäftslokales im Proteste nicht festgestellt erscheint, vorausgesetzt, daß ein Geschäftslokal in Wirklichkeit nicht vorhanden war; denn zur Formrichtigkeit des in Abwesenheit des Protestaten erhobenen Protestes bedarf es nur der Angabe einer der beiden gesetzlichen Präsentationslokalitäten oder der Angabe, daß keine von beiden ermittelt worden sei. Der in Abwesenheit des Protestaten leviierte Protest ist aber ungültig, wenn er nur thatsächlich, obwohl der Protestat ein Geschäftslokal besaß, in der Wohnung erhoben wurde. Art. 91 stellt jedoch nicht etwa eine Präsuntion für das Vorhandensein eines Geschäftslokales bei einem jeden Präsentaten auf, sondern sagt nur, daß, wenn der Präsentat ein mit einem Geschäftslokale verbundenes Geschäft betreibt, in dem Geschäftslokale zu präsentieren sei. Der Protestbeamte braucht aber nicht in jedem Falle sich zunächst nach dem Geschäftslokale zu erkundigen, bei der Polizeibehörde Nachfrage zu halten und das Nichtvorhandensein des Geschäftslokals im Proteste festzustellen, damit der in der Wohnung erhobene Protest gültig sei<sup>52</sup>. Müßte der Protestbeamte auch bei solchen Präsentaten, die der ganzen Sachlage nach ein Geschäftslokal nicht zu haben pflegen, wegen des Bestehens eines Geschäftslokales Ermittlungen pflegen, sogar bei der Polizeibehörde nachfragen, so wäre dies eine leere, den Wechselverkehr zwecklos erschwerende Formalität, die im Widerspruch mit der zweifellosen Tendenz des Gesetzes steht, die Form der Protesterhebung zu vereinfachen. Art. 91 Abs. 2 bestimmt nur, daß, wenn das eine oder andere Lokal nicht ermittelt worden, im Protest zu bemerken sei, daß auch eine Nachfrage bei der Polizeibehörde fruchtlos geblieben sei, er schreibt aber nicht für jeden Fall die vorgängige Ausmittelung eines Geschäftslokales und die Feststellung der deshalb getroffenen Veranstaltungen im Proteste vor; ebensowenig verpflichtet Art. 91 den Protestbeamten, auch nur die Gründe anzugeben, die ihn dazu bestimmten, in der Wohnung und nicht im Geschäftslokale seine Amtshandlung zu vollziehen; für ihn spricht die Vermutung, daß er bei seiner Amtshandlung pflichtgemäß vorgegangen

<sup>51</sup> Ist der Bezogene gestorben, so ist im früheren Geschäftslokale des Verstorbenen oder in der Sterbewohnung zu präsentieren und Protest zu erheben; es kann auch den Erben gegenüber mangels Zahlung protestiert werden, doch besteht keine Pflicht dazu, da es oft schwer sein wird, innerhalb der Protestfrist zu erfahren, wer Erbe geworden sei. R.O.H.G. II S. 219; ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 360. S. noch Bd. I S. 170.

<sup>52</sup> R.G. II Nr. 18.

sei<sup>53</sup>. Der Notar braucht lediglich das Resultat der von ihm eingezogenen Erkundigungen, der von ihm angestellten Ermittlungen, nicht, wie er das Resultat erfahren hat, nicht die einzelnen Details seines Verfahrens im Proteste zu bezeugen. Daher ist, wenn sich aus dem Wechsel nicht mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Protestat zu denjenigen Personen gehöre, die ein Geschäftslokal zu haben pflegen, der in Abwesenheit des Protestaten in der Wohnung aufgenommene Protest als ordnungsmäßig auch dann anzusehen, wenn es an der Konstatierung des Nichtvorhandenseins eines Geschäftslokales im Proteste fehlt und obgleich der Notar, da eine Veranlassung zur Annahme eines Geschäftslokals nicht vorlag, von einer Nachfrage nach dem Geschäftslokale ganz abgesehen und sich sofort zur Protestaufnahme in die Wohnung begeben hat; die bloße Möglichkeit, daß der in der Wohnung nicht angetroffene Protestat auch noch ein Geschäftslokal habe, ist noch kein genügender Grund, den in der Wohnung aufgenommenen Protest als formwidrig zu erklären<sup>54</sup>; anders, wenn der Gegenbeweis erbracht wird, daß ein Geschäftslokal des Präsentaten wirklich vorhanden gewesen und nicht berücksichtigt worden sei. Ergiebt sich aber aus dem Wechsel die Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein eines Geschäftslokals des Protestaten, so ist der in Abwesenheit des Protestaten in der Wohnung aufgenommene Protest nur dann gültig, wenn im Protest festgestellt ist, daß auch die durch Art. 91 vorgeschriebene Nachfrage bei der Polizeibehörde wegen des Geschäftslokals zu keinem Resultate geführt habe.

Wind-Nachforschungs-Perquisitionsprotest<sup>55</sup>. Ist

<sup>53</sup> R.O.H.G. XIV S. 261, R.G. II S. 23; Borchardt Zus. 900 a (Ob.Trib. Berlin, O.H.G. Stuttgart), Zus. 897 a, b (O.A.G. Dresden), Zus. 920 c (O.A.G. Dresden).

<sup>54</sup> R.O.H.G. XXV Nr. 6.

<sup>55</sup> S. Bd. I S. 170. Zu einem solchen Proteste wird besonders bei domizilierten Wechsellern ohne genannten Domizilien Anlaß gegeben sein, da der Bezogene am Domizile vergebens gesucht werden wird. — Man versteht zuweilen unter Windprotest auch jeden anderen in Abwesenheit des Protestaten erhobenen Protest, jeden Platzprotest. Thöl, § 89, S. 318. Dagegen gebraucht Lehmann — und ihm folgend Staub — den Ausdruck Wandprotest für den in Abwesenheit des Protestaten, jedoch in der gesetzlichen Präsentationslokalität, erhobenen Protest im Gegensatz zum Windprotest, der in Abwesenheit des Protestaten, jedoch nicht in der gesetzlichen, Präsentationslokalität, erhoben wird; allein diese Bezeichnungen geben zu Verwechslungen sehr leicht Anlaß; es ist empfehlenswerter, wenn man den Ausdruck: Platzprotest auf den in Abwesenheit des Protestaten, jedoch auf dem gesetzlichen Präsentationsplatze erhobenen Protest, den Ausdruck: Windprotest auf den in Abwesenheit des Protestaten nach fruchtloser Nachfrage bei der Polizei an einem beliebigen Platze, also gleichsam in den Wind, erhobenen Protest beschränkt.



der Protest in Abwesenheit des Präsentaten weder im Geschäftslokale noch in der Wohnung erhoben worden, so muß er die Feststellung enthalten, daß weder das Geschäftslokale, noch die Wohnung des Präsentaten trotz einer Nachfrage bei der Polizeibehörde der — im Protest angegebenen — Ortschaft<sup>56</sup> oder bei Wechseln, aus denen sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Präsentat ein Geschäftslokale überhaupt nicht habe, die Feststellung, daß die Wohnung des Präsentaten trotz der Nachfrage bei der Polizeibehörde nicht zu ermitteln war<sup>57</sup>. Wie in jedem Protest, so muß auch im Windprotest das Begehren bezeichnet werden, das an den Protestaten gestellt werden sollte; dagegen ist die Angabe der Lokalität, in der der Windprotest erhoben worden ist, überflüssig, da jede Lokalität in der betreffenden Ortschaft dazu geeignet ist. Die Nachfrage bei der Polizeibehörde muß von dem Protestbeamten persönlich bewirkt werden, da er ja darüber im Proteste zu berichten hat und die Glaubwürdigkeit des in dem Proteste enthaltenen Zeugnisses zur Voraussetzung hat, daß die urkundliche Deposition auf Grund eigener Wahrnehmung des Ausstellers der Urkunde geschehen sei. Diese Nachfrage muß bei jenen Protestaten, von denen nach dem Wechsel anzunehmen ist, daß sie ein Geschäftslokale haben, nach dem Geschäftslokale und erst, wenn ein solches nicht zu ermitteln ist, nach der Wohnung,

<sup>56</sup> Die Nachforschung muß bei der Polizeibehörde erfolgen, also dort, wo der Protestbeamte die größte Aussicht hat, Auskunft zu erlangen, da die Polizei die Ortsbewegung der ansässigen Bewohner zu kontrollieren hat. Mit Art. 91 stimmen überein Ungarn § 102; Schweiz Art. 818; Skandinav. § 89. In Frankreich erfolgt die durch Art. 173 vorgeschriebene Nachforschung bei allen Personen, die Auskunft geben können; über diese Nachforschung wird ein Protokoll aufgenommen, hierauf der Protest leviert, von dem eine Kopie beim Handelsgericht affigiert, eine zweite dem Prokurator zugestellt wird, der das Original zu vidieren hat (Lyon Caen et Renault IV Nr. 352). Italien 304, Belgien Art. 2 Protestges., Rumänien Art. 327, England sect. 51 verlangen bloß die Konstatierung der Bemühungen zur Auffindung im Proteste. In Holland Art. 180 ist der Platzprotest im Postbureau oder beim Ortsvorstande, in Portugal Art. 326 § 1 im Bureau des Protestbeamten, in Spanien Art. 505 beim Nachbar, in Argent. Art. 716 bei dem Gemeindevorstand oder Gemeinderichter, in Chili Art. 729 bei dem Gemeindeprocurateur oder Distriktskommissar zu levieren. Die Anfrage bei bestimmten Auskunftsbehörden ist nirgends vorgeschrieben.

<sup>57</sup> Im Proteste muß bemerkt sein, daß eine Nachfrage bei der Polizeibehörde fruchtlos geblieben sei. Fehlt diese Bemerkung, so ist anzunehmen, daß die Nachfrage überhaupt nicht geschehen sei, und selbst wenn sie wirklich geschehen wäre, und anderweitig bewiesen werden könnte, so liegt dennoch ein ungültiger Protest vor, weil die Nachfrage im Proteste selbst nicht beurkundet erscheint; öst. obst. Ghf. 1869, 1871 Krall, Nr. 104, 184. Es genügt jedoch andererseits die Nachforschung bei der Polizei; nicht erforderlich ist eine Nachfrage bei dem Handelsfirmenregister. Staub zu Art. 91 § 9.

bei anderen Protestaten nur nach der Wohnung gerichtet werden<sup>58</sup>. Die Nachfrage bei der Polizeibehörde ist auch dann erforderlich, wenn die bisherige Wohnung des Präsentaten ermittelt ist, jedoch daselbst die Auskunft erteilt wird, daß er die Wohnung schon aufgegeben habe<sup>59</sup>. Hat einmal der Protestat die Wohnung, die er früher innegehabt, definitiv verlassen, so entscheidet bloß die aktuelle Wohnung zur Zeit der Protesterhebung; diese Wohnung gilt jedoch nur dann als nicht ermittelt, wenn selbst die Nachfrage bei der Polizeibehörde fruchtlos geblieben ist. Dies gilt auch dann, wenn der Präsentat — gemäß der dem Protestbeamten in der früheren Wohnung erteilten Auskunft — sogar nach einer anderen Ortschaft gezogen ist, also nicht bloß seine bisherigen Wohnräume, sondern auch seinen bisherigen Wohnort aufgegeben hat<sup>60</sup>; von einer aktuellen Wohnung des Präsentaten in dem früheren Orte kann nun nicht mehr die Rede sein, daher kann auch in dieser, wenn auch als letzten bekannten Wohnung Protest nicht erhoben werden, es ist vielmehr eine Nachfrage bei der Polizeibehörde notwendig. Der in Abwesenheit des Protestaten leviierte Protest, der weder im Geschäftslokale noch in der Wohnung erhoben wurde, soll (Art. 91 al. 2) konstatieren, daß das gegenwärtige Geschäftslokale, die gegenwärtige Wohnung trotz der Nachfrage bei der Polizeibehörde nicht zu ermitteln gewesen sei, daher darf er nicht bloß enthalten, daß der Protestbeamte zuverlässig erfahren habe, der Protestat sei nach einer anderen Ortschaft weggezogen; ebensowenig darf er bloß beurkunden, daß die Präsentation in einem vom Präsentaten früher einmal innegehabten, aber zur Zeit der

<sup>58</sup> Gibt die Polizeibehörde eine unrichtige Auskunft, z. B. infolge Verwechslung bei allgemein verbreiteten Namen, wie Mayer, Müller, Schmidt, so ist trotz der Nachforschung ein Geschäftslokale oder eine Wohnung des Adressaten nicht entdeckt worden, daher ist unter Konstatierung dieser Umstände Windprotest zu erheben. In der Angabe der Polizeibehörde, daß der gesuchte Adressat diese oder jene bestimmt bezeichnete Wohnung habe, liegt zugleich die Erklärung, daß der Behörde keine andere Wohnung des Adressaten an diesem Orte bekannt sei; R.O.H.G. XXV Nr. 6.

<sup>59</sup> R.O.H.G. XXII S. 401; XXV S. 211; öst. obst. Ghf. 1869, 1871 Krall Nr. 108, 185. Volkmar u. Löwy S. 346; Hoffmann 633, 635; Renaud S. 103 Note 6. Anders Hartmann S. 388; Ob. Trib. Berlin Arch. II 327, VIII 432.

<sup>60</sup> Der Wechselinhaber darf nicht zwischen der Präsentation an dem ursprünglichen Wohnorte (Adressorte) und dem neuen Wohnorte des Bezogenen wählen; sonst läge es in der Macht des Bezogenen, durch einseitigen Entschluß nachträglich zwei Zahlungsorte alternativ zu bestimmen. Die Präjudizierung des Wechsels wird daher nicht dadurch abgewendet, daß die Präsentation und Protesterhebung mit Zustimmung des Bezogenen oder des Domiziliaten in einer anderen Ortschaft (als dem wechselmäßigen Zahlungsorte) erfolgt. R.O.H.G. XIV S. 118, XXI S. 148; öst. obst. Ghf. 1879 Czelechowsky Nr. 238.

Präsentation bereits aufgegebenen Lokale erfolglos geblieben sei. Ist der Versuch der Ermittlung des gegenwärtigen Lokales erfolglos geblieben, so muß die durch Art. 91 vorgeschriebene Nachfrage bei der Polizeibehörde geschehen. Diese Pflicht des Wechselinhabers bleibt unverändert, selbst wenn die Adresse im Wechsel nicht bloß allgemein den Wohnort des Präsentaten angiebt, sondern auch speziell ein Geschäftslokal oder eine Wohnung des Präsentaten nennt. Auch in diesem Falle hat also die Präsentation und die Protesterhebung nicht bloß in dem im Wechsel angegebenen Lokale zu erfolgen, sobald dieses aufgehört hat das gegenwärtige Lokal des Adressaten zu sein, selbst wenn das angegebene Lokal das letzte, bekannte Lokal des Adressaten wäre, sondern es muß auch noch die Nachforschung bei der Polizeibehörde erfolgen. In einer solchen Angabe der Lokalität im Wechsel liegt nicht eine Zahlstelle, bei der ohne Rücksicht auf das wirkliche Geschäftslokal oder die wirkliche Wohnung des Adressaten die Zahlung zu suchen wäre, sondern die nähere Bestimmung der Person des Adressaten, besonders behufs Unterscheidung von gleichnamigen Personen, um die Auffindung in der zu diesem Zwecke angegebenen Lokalität zu erleichtern<sup>61</sup>. Der Präsentant darf sich jedoch nicht damit begnügen, diese im Wechsel besonders angegebene Lokalität vergebens aufgesucht zu haben, sondern muß dessenungeachtet bestrebt sein, das aktuelle, wirkliche Geschäftslokal resp. die Wohnung des Präsentaten zur Zeit der Präsentation am Zahlungsorte zu ermitteln, und erst, wenn er dies gethan und weder die eine noch die andere Lokalität aufgefunden hat, so kann er nach Art. 91 im Proteste konstatieren, daß das gesetzliche Präsentationslokal nicht zu ermitteln gewesen sei. Art. 91 ist daher nicht von einem früheren, aufgegebenen, sondern von dem durch den Präsentaten zur Zeit der Präsentation innegehabten, aktuellen Lokale zu verstehen. Der Protest muß in dem gegenwärtigen, wirklichen Geschäftslokale, in der gegenwärtigen, wirklichen Wohnung erhoben werden, auch wenn in dem Wechsel eine besondere Lokalität angegeben erscheint, sei es daß der Vermerk von vornherein unrichtig ist, so daß der Adressat in dem angegebenen Lokale vielleicht gar nicht bekannt ist oder daß der Adressat die angegebene Lokalität seit der Ausstellung des Wechsels verlassen, aufgegeben, geändert hat. Kann aber die maßgebende, gegenwärtige<sup>62</sup>, neue Lokalität nicht

<sup>61</sup> Wird ein solcher Vermerk im Wechsel hinterher geändert, so ist dies nicht als eine Abänderung in einem wesentlichen Teile, in der Angabe des Zahlungsortes, anzusehen.

<sup>62</sup> Der im wirklichen Geschäftslokale oder in der wirklichen Wohnung des

ermittelt werden, so muß der Protest jedenfalls bekunden, daß auch an dem in dem Wechsel besonders vorgeschriebenen Orte vergebens nachgeforscht worden sei, selbst wenn dem Protestbeamten durch sonstige sichere Mitteilungen bekannt geworden wäre, daß der Protestat an dem angegebenen Orte nicht zu finden sein werde; außerdem muß der Protest bekunden, daß auch die Nachfrage bei der Polizeibehörde fruchtlos geblieben sei; denn jeder Vormann darf erwarten, daß der Versuch gemacht werden werde, dieser in dem Wechsel erteilten Weisung, auch in dem angegebenen Lokale die Präsentation vorzunehmen, wirklich zu entsprechen, da die Hoffnung begründet ist, daß der Adressat daselbst zu finden sein werde<sup>63</sup>.

**Zeitangabe im Proteste.** Die Zeit der Protesterhebung muß nach Kalendertag, Monat und Jahr, braucht jedoch nicht nach Wochentagen (Montag, Dienstag u. s. w.), auch nicht nach der Tagesstunde angegeben zu sein<sup>64</sup>. Der in Abwesenheit des Protestaten leviierte Protest ist jedoch nur dann gültig, wenn er im Geschäftslokale nicht außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit, in der Wohnung nicht zu einer ganz ungewöhnlichen Stunde, z. B. um Mitternacht erhoben worden ist<sup>65</sup>.

**Proteststunden.** Dort, wo durch Partikulargesetze Proteststunden vorgeschrieben sind<sup>66</sup>, wird auch gewöhnlich die Tageszeit

Protestaten erhobene Protest ist jedenfalls gültig, obgleich er also nicht in der im Wechsel angegebenen Lokalität erhoben worden ist.

<sup>63</sup> R.O.H.G. XXI Nr. 116 S. 357.

<sup>64</sup> Die Angabe der Stunde ist notwendig in Portugal Art. 328; Argentinien Art. 717, Chili Art. 732.

<sup>65</sup> Anders Thöl § 89 S. 315; dagegen bes. Pappenheim in Goldschmidt Zeitschr. Bd. XXXIV S. 433 fg.; Goldschmidt, Grundriß S. 276, Staub zu Art. 41 § 11, zu Art. 92 § 4g.

<sup>66</sup> Die W.O. wollte es den einzelnen Staaten überlassen frei zu regeln, zu welcher Tageszeit innerhalb des gesetzlich festgehaltenen Rahmens der Geschäftsstunden der Protestbeamte sich anmelden müsse, Pappenheim in Goldschmidt Ztschr. Bd. XXXIV S. 440 fg. In den meisten Einf.Ges. wurde eine bestimmte Tageszeit festgesetzt. Das preuß. Einf.G. § 4 bestimmte die Zeit von 9 Uhr früh bis 6 Uhr abends; früher oder später kann nur mit Zustimmung des Protestaten Protest erhoben werden. Diese Bestimmungen der Einf.G. sind, soweit sie als ergänzende Bestimmungen zur W.O. erscheinen, gültig. Vgl. bes. Pappenheim in Goldschmidt Ztschr. Bd. XXXIV S. 431, Bd. XLIV S. 611. R.O.H.G. XVII S. 55; Staub zu Art. 41 § 11, zu Art. 92 § 4; dagegen Thöl § 89 S. 316, der sie ganz allgemein als abändernde für ungültig erklärt. Die letztere Ansicht wäre richtig, wenn die Einf.G. gegen den Geist der W.O. verstößend ganz beliebige Proteststunden oder nur eine einzige Proteststunde fixiert oder einen Protest ohne Angabe der Proteststunde für ungültig erklärt und dadurch die Formerfordernisse der W.O. abändert hätten; sie haben aber nur die von dem Gesetzgeber, der jedoch offenbar die Geschäftsstunden als den zeitlichen Rahmen

der Protesterhebung angegeben, also die Einhaltung der Proteststunden im Proteste ersichtlich gemacht, doch ist dies nicht einmal bei dem in Abwesenheit des Protestaten erhobenen, insbesondere auch nicht bei dem Windproteste notwendig; auch in diesen Fällen muß sich also nicht aus der Urkunde selbst ergeben, daß der Protest vor Ablauf der bestimmten Proteststunden vorgenommen worden sei, da für die pflichtgemäße Einhaltung der richtigen Stunde durch den Protestbeamten die Vermutung spricht<sup>67</sup>.

Protesterhebung außerhalb der Proteststunden. Da nach den Bestimmungen dieser Partikulargesetze in der Regel mit Zustimmung des Protestaten — in dessen Interesse allein die Festsetzung der bestimmten Tageszeit erfolgt ist — oder seines Stellvertreters auch zu einer jeden anderen Tageszeit gültig protestiert werden kann, so ist ein in Anwesenheit des Protestaten erhobener Protest, der eine Verwahrung des Protestaten wegen der unrichtigen Zeit nicht enthält, jedenfalls als ein zur gehörigen Tageszeit levierter Protest anzusehen, da für die Amtshandlung des Protestbeamten die Vermutung spricht, daß er sie pflichtgemäß, also zur gesetzlich bestimmten Tageszeit oder zu einer anderen Zeit nur mit Zustimmung des Protestaten, vorgenommen habe. Ergiebt sich aus dem in Anwesenheit des Protestaten erhobenen Proteste selbst, daß er erst nach Ablauf der Proteststunden erhoben wurde, so ist er nur dann gültig, wenn die Identität des Protestaten oder seines Stellvertreters in dem Proteste selbst konstatiert erscheint<sup>68</sup>. Steht in

allgemein eingehalten haben will, absichtlich offen gelassene Tageszeit (Thöl Prot. S. 160) für die Protesterhebung in lokal angemessener Weise näher präcisiert. Ähnlich Bremen Ges. v. 21. April 1876 § 3; vgl. über andere deutschen Staaten Rehbein zu Art. 91 Anm. 1; Staub zu Art. 92 § 4. In Prag, Triest, Lemberg kann am Zahlungstage von 1—5, in den folgenden zwei Werktagen von 9—5 Uhr, zu einer anderen Zeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, die im Proteste zu bemerken ist, Protest leviert werden (Justiz. Min. V. 30. Juli 1853). In Ungarn § 102 müssen die Akte zwischen 2—5 Uhr nachmittags oder 9—12 Uhr vormittags vorgenommen werden; in Skandinavien § 89 in der Geschäftszeit von 9—7 Uhr, in Spanien Art. 504 vor Sonnenuntergang; in Portugal Art. 314 § 1 innerhalb der Börsenstunden, resp. bis Sonnenuntergang; in Chili Art. 736 und Argent. Art. 713 vor drei Uhr nachmittags.

<sup>67</sup> Borchardt Zus. 905 (O.A.G. Dresden), Zus. 906 (Ob. Trib. Berlin, Stuttgart, A.G. Nürnberg, A.G. Glogau).

<sup>68</sup> Der Protestbeamte muß sich vergewissern, daß der Protestat, der in den verspäteten Protest einwilligt, der gesuchte Protestat ist; er darf den verspäteten Protest ebensowenig in Abwesenheit des Protestaten als dann erheben, wenn er sich die Überzeugung von der Identität des Einwilligenden mit dem Protestaten nicht zu verschaffen vermag, denn die wesentliche Voraussetzung der Gültigkeit des Protestes zu einer anderen Zeit ist die Zustimmung nicht eines unbefugten

solcher Weise die Identität des Protestaten oder seines Stellvertreters — der auf die an ihn gestellte Anfrage eine Erklärung abgegeben hatte, ohne die ungehörige Proteststunde zu rügen — fest, so ist, obgleich aus dem Proteste die Nichteinhaltung der Proteststunden hervorgeht, der Protest gültig; es ist anzunehmen, daß der Protestat oder dessen Stellvertreter in die Protesterhebung zu dieser Zeit einwilligt habe.

Die Präsentation mit dem Begehren eine wechselrechtliche Handlung vorzunehmen und die Protesterhebung können nicht mit Rechtswirksamkeit an Sonntagen und allgemeinen (kirchlichen und nach Landesrecht bestehenden politischen) Fest- und Feiertagen<sup>69</sup> vorgenommen werden (Art. 92)<sup>70</sup>, auch dann nicht, wenn diese Tage für die Beteiligten selbst nicht als Feiertage gelten. Ein an einem solchen ausgeschlossenen Tage erhobener Protest ist unbedingt nichtig, da die betreffende Handlung zu einer durch zwingende Rechtsvorschrift als ungehörig erklärten Zeit gesucht worden ist; selbst ein im Protest erklärter Verzicht des Protestaten ist daher ohne Wirkung. Fällt der Sonntag oder allgemeine Feiertag an den Endpunkt der gesetzlichen oder durch Privatdisposition bestimmten Frist, binnen der die Protesterhebung spätestens stattfinden mußte, so muß die Protesterhebung am nächsten Werktag erfolgen. Fällt der Sonntag oder allgemeine Feiertag mitten in jene Frist, so wird darauf keine Rücksicht genommen, sondern die Frist behält ihren gewöhnlichen Lauf.

5. Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehren-

Dritten, sondern des Protestaten oder eines Stellvertreters, und da aus jedem Proteste erhellen muß, daß er gültig erhoben worden sei, so muß auch in einem konsentierten Proteste die Identität des Einwilligenden mit dem Protestaten konstatiert, daher muß vom Protestbeamten beurkundet werden, daß er entweder den Protestaten kenne oder sich von der Identität überzeugt habe; R.O.H.G. XVII S. 59.

<sup>69</sup> Dies gilt jedoch nicht für bloß lokale und nicht für die besonderen jüdischen Festtage, im letzteren Falle auch nicht für die Juden; Brauer Arch. V 353, XIV 203; über die allgemeinen Feiertage in den einzelnen deutschen Staaten s. Staub zu Art. 92 § 3; Rehbein ebd. Note 2.

<sup>70</sup> Ungarn § 103; Schweiz Art. 819; Skandinavien § 91; für die Zahlung bestimmen dies Italien Art. 288, Rumänien Art. 310, Holland Art. 154, Portugal Art. 314 § 2, Art. 327 § 1. Anders Frankreich Art. 134 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 280), Belgien Art. 25, Spanien Art. 455, Chili Art. 646, Argentinien Art. 613, wo das französische System gilt, wonach für die Zahlung der vorhergehende Wochentag entscheidet. Letzteres gilt für den Sonntag und für einige Feiertage auch in England sect. 14 § 1a. Die Protesterhebung kann jedoch in Frankreich Art. 162 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 347), Holland Art. 179, Spanien Art. 504, Rumänien Art. 319, Portugal Art. 327, Chili Art. 724, Argentinien Art. 713 erst am Werktag nach dem Verfalltage erfolgen.

zahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird (Art. 88 Z. 5)<sup>71</sup>.

6. Die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, der den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels (Art. 88 Z. 6)<sup>72</sup>. Der Vorname ist nicht notwendig, ebensowenig die Unterschrift des Protestaten<sup>73</sup>.

Eine Protesturkunde über mehrere Präsentationen desselben Wechsels. Ist eine mehrfache Aufforderung verschiedener Personen zu einer wechselrechtlichen Leistung zu beurkunden<sup>74</sup>, so genügt es, wenn eine einzige Protesturkunde errichtet wird (Art. 89)<sup>75</sup>, so daß die verschiedenen Präsentationen und Protestakte in dieser einen Urkunde als eine Einheit zusammengefaßt werden; es bedarf also nicht ebensovieler Protesturkunden, als Personen da sind, die zur Acceptation, Zahlung u. s. w. aufgefordert werden, da dies eine unnötige Vermehrung der Kosten zur Folge hätte<sup>76</sup>; es können aber auch über die mehreren Präsen-

<sup>71</sup> Ebenso Ungarn § 99; Schweiz Art. 815; der Protest bei den Notadressen und Ehrenacceptanten ist vorgeschrieben in Frankreich Art. 173 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 354); Holland Art. 181; Belgien Art. 49, königl. Verordn. v. 12. Okt. 1879 Art. 64; Italien Art. 299, 304; Rumänien Art. 322, 327; Spanien Art. 507; Chili Art. 730; Argentinien Art. 719; Portugal Art. 326. Näheres in der Lehre von der Intervention.

<sup>72</sup> Ebenso Ungarn § 99, Schweiz Art. 815, Skandinavien § 82, England sect. 51 § 7 verlangen ausdrücklich bloß Unterschrift; alle anderen Gesetze begnügen sich stillschweigend mit der bloßen Unterschrift; s. für Italien Vidari Nr. 353. Gemäß dem zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn abgeschlossenen Staatsvertrage v. 25. Febr. 1880 Art. 2 bedürfen Wechselproteste, die von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Beglaubigung.

<sup>73</sup> Letztere muß in Frankreich Art. 174, Holland Art. 182 verlangt und es müssen die Gründe der Weigerung oder des Unvermögens angegeben werden; ebenso Portugal Art. 328; Chili Art. 732; Argentinien Art. 717; Spanien Art. 504; letzteres läßt im Falle des Unvermögens die Unterschrift zweier Zeugen zu.

<sup>74</sup> Die Präsentation und Protesterhebung muß kumulativ und successiv nach Art. 56, 58, 60, 62, 64, 69, 72 bei dem Bezogenen, Domiziliaten, bei den Notadressen und den Ehrenacceptanten, soviele ihrer sein mögen, bei dem Verwahrer des Acceptemplars oder des Originals erfolgen.

<sup>75</sup> Ebenso Holland Art. 181; Ungarn § 100; Schweiz Art. 816; Skandinavien § 83 (vorausgesetzt, daß gegen die mehreren Personen an demselben Orte protestiert werden kann). In Frankreich Art. 173 muß es in derselben Urkunde geschehen; ebenso in Italien Art. 304 (Vidari Nr. 351); Rumänien Art. 327; Spanien Art. 508; Chili Art. 731; Argentinien Art. 719; in Belgien (Protestges. v. 1877 Art. 11) ist für jedes Domizil ein besonderes Blatt im Protestregister zu verwenden, also auch die besondere Registrierungsgebühr (Art. 13) zu entrichten.

<sup>76</sup> Selbst wenn der Protest in verschiedenen Ortschaften, in verschiedenen Wohnungen und Geschäftslokalen mehrerer Personen erhoben werden muß, ist es

tationen mehrere Protesturkunden, auch von verschiedenen Protestbeamten, aufgenommen werden, in welchem Falle jede Protesturkunde selbstverständlich, als ein abgesondertes Ganze, den Formerfordernissen des Art. 88 entsprechen muß.

Protestregister. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register<sup>77</sup> einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist (Art. 90)<sup>78</sup>. Das vom Protestbeamten aufgenommene Urprotokoll, das Original der

nicht nötig mehrere Protesturkunden zu errichten, sondern es genügt, daß alle diese Aufforderungen durch dieselbe Protesturkunde konstatiert werden. Der Protestbeamte kann sich in seinem örtlichen Amtsbereiche (nam si excessit, privatus est) successive in jede Wohnung, in jedes Geschäftslokal begeben, wo der Wechsel präsentiert werden muß, er kann überall seine Aufforderung und die Antwort der Personen, an die er sich gewendet, in der Protesturkunde konstatieren und erst im letzten Lokale über den ganzen, einheitlichen Protestakt die eine Protesturkunde definitiv abschließen.

<sup>77</sup> S. Bd. I S. 170. Die Protesturkunde wird mit dem protestierten Wechsel von Ort zu Ort übertragen und gelangt im Rücklaufe des Wechsels successive in die Hände der verschiedenen Indossanten zurück; es besteht daher die Gefahr des Verlustes der Protesturkunde; das Protestregister dient dazu, um im Falle eines solchen Verlustes einen Ersatz zu verschaffen, da aus dem Protestregister jederzeit eine Abschrift erlangt werden kann. Besondere Protestregister sind von Vorteil, da sie leicht eingesehen werden können, ohne daß bei dieser Gelegenheit auch in andere, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Urkunden Einsicht genommen wird.

<sup>78</sup> Ebenso Ungarn § 101; Schweiz Art. 817; Skandinavien § 81; ebenso Italien (Art. 306), das aber ausdrücklich bestimmt, daß das Original dem Requirenten herauszugeben sei; ebenso Rumänien Art. 330, wo außerdem das dem Requirenten herauszugebende Original vom Handelsgericht zu verifizieren ist; auch ist hier bestimmt, daß im Falle des bewiesenen Verlustes des Originals dasselbe durch einen legalisierten Auszug aus dem Register ersetzt werden kann; auch in Portugal Art. 329 ist die Abschrift in ein besonderes Register einzutragen; in Belgien, Protestges. v. 1877 Art. 3, ist Eintragung binnen 4 Tagen (Art. 12) in einem Stammregister (Art. 9, 10) und Beileftung einer Kopie der Protesturkunde als Allonge an den protestierten Wechsel vorgeschrieben. Frankreich Art. 176 verlangt Herausgabe einer Abschrift an den Protestaten, Einschreibung in einem abgesonderten, gehörig beschaffenen Register und bedroht bei Übertretung oder Versäumnis mit der Strafe des Ersatzes des Interesses; ebenso Holland Art. 183, das auch noch ausdrücklich Herausgabe einer oder mehrerer Abschriften aus dem Register an den Interessenten vorschreibt. In Spanien art. 508 ist eine beglaubigte Kopie des Protestes dem Requirenten auszuliefern; ein besonderes Protestregister ist nicht vorgeschrieben. In Chili Art. 732 ist bei dem Protestaten eine Abschrift zurückzulassen, das Original bleibt beim Notar, doch ohne daß ein besonderes Register vorgeschrieben ist; in Argentinien Art. 718, 722 wird eine Kopie auf Verlangen den Beteiligten herausgegeben und die Protesterhebung auf dem Wechsel selbst angemerkt.

Protesturkunde, kann jedenfalls dem Requirenten ausgehändigt werden<sup>79</sup>; was dann im Protestregister eingeschrieben erscheint, ist eine bloße Abschrift des aufgenommenen Protestes. Nach Art. 91 sind die „aufgenommenen“ Proteste in das Register einzutragen; dies geschieht sowohl dann, wenn in das Protestregister das Originalprotestprotokoll selbst, als auch wenn bloß eine Abschrift davon eingetragen wird; der Protest ist dann „aufgenommen“, wenn über das ohne Erfolg gestellte Begehren der wechselrechtlichen Handlung die Beurkundung nach Art. 88 geschehen ist, also eine Protesturkunde vorliegt; allein diese Originalurkunde kann auch sofort in das Register eingetragen werden. Der Vorschrift des Art. 90 kann also Genüge geschehen, sowohl indem das Original dem Requirenten ausgehändigt wird, als auch indem das Original direkt in das Protestregister eingetragen und dem Requirenten bloß eine amtliche Kopie gegeben wird.

Neue Ausfertigungen und Berichtigungen auf Grund des Protestregisters. Auch das bloß aus amtlichen Abschriften bestehende Register kann, da die Eintragungen infolge der Amtsstellung des Registerführers öffentliche Urkunden sind<sup>80</sup>, dazu dienen im Falle des Verlustes des Originals eine neue Protesturkunde auszufertigen<sup>81</sup>; allein es ist selbstverständlich, daß Fehler und Mängel, die in dem an den Requirenten herausgegebenen Originalprotestprotokolle selbst vorkommen, aus einem Register, das bloß aus Abschriften besteht, nicht berichtigt werden können. Besteht jedoch das Register aus den Originalprotestprotokollen, so sind diese die eigentlich beweisenden Protesturkunden, daher die Ausfertigung auf Grund des Registers stets berichtigt und ergänzt oder durch eine neue Ausfertigung ganz ersetzt, wie auch das Originalprotokoll im Notfalle selbst vorgelegt werden kann<sup>82</sup>.

<sup>79</sup> Dies allein soll geboten sein nach Lehmann § 128 S. 518; Goldschmidt, Grundr. S. 275; öst. obst. Ghf. 1889 Czelechowsky Nr. 533; dagegen umgekehrt Wächter, Arch. VII S. 293, 329, der die Protesturkunde für die Abschrift hält und im Register allein das Original sieht. Die letztere Ansicht ist jedoch nur dann richtig, wenn das Register aus den Urprotokollen besteht, diese also bei dem Protestbeamten zurückbleiben. Staub zu Art. 87 § 8; Thöl § 89 S. 310.

<sup>80</sup> R.G. Entsch. in Strafsachen I S. 426.

<sup>81</sup> Ob. Trib. Berlin Arch. XII S. 198, XV S. 87; R.O.H.G. XXIII Nr. 131 S. 410. In der Konf. (Sitzung 23) wurde es für eine selbstverständliche Pflicht der Notare gehalten, auf Grund des Registers einfache oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten gegen Kostenersatz auszufolgen. So in Ungarn § 101 ausdrücklich vorgeschrieben; ebenso Holland Art. 183 P. 3; ebenso in dän. und norw. Einf.G. Als Beteiligte gelten alle Wechselverpflichteten (Ob. Trib. Berlin bei Weisler, Notariat S. 57), nicht bloß der Trassant, der Trassat und der Domiziliat s. dass. Ob. Trib. ebd.).

<sup>82</sup> R.O.H.G. XXIII Nr. 131 S. 410, VIII S. 89; Weisler S. 174; anders

Die Gültigkeit des aufgenommenen Protestes wird nicht dadurch berührt, daß der Protestbeamte es versäumt hat, ihn in das Protestregister einzutragen, doch macht er sich schadenersatzpflichtig<sup>83</sup>.

Das Originalprotestprotokoll muß innerhalb der Protestfrist vollständig aufgenommen, vollzogen und abgeschlossen, also auch mit der Unterschrift und dem Amtssiegel versehen sein, es kann später nicht mehr ergänzt werden. Dafür sprechen auch Art. 48, 58, 62, 63, 64, die alle von der Voraussetzung ausgehen, daß die Protesturkunde, also das Originalprotestprotokoll, innerhalb der Protestfrist fertig und vollendet sei<sup>84</sup>. Die Ausfertigung des Exemplars für den Requirenten kann auf Grund des Originalprotestprotokolls erst später, auch nach Ablauf der Protestfrist, erfolgen<sup>85</sup>. Jede solche Ausfertigung muß das Datum jenes Tages tragen, an dem der Protest laut dem Originalprotokolle erhoben worden ist<sup>86</sup>.

öst. obst. Ghf. 1889 Czelechowsky Nr. 533 Der Requirent erhält demnach vom Protestbeamten entweder das von ihm aufgenommene Urprotokoll, so ausdrücklich Ungarn § 101, Italien Art. 305, Rumänien Art. 330, durch besondere Vorschriften auch in Preußen, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Weimar, Hessen bestimmt, oder, was zweckmäßiger und die Regel ist, bloß eine Abschrift aus dem Register, eine zu öffentlichem Glauben unter öffentlicher Autorität ausgestellte Ausfertigung, ein amtliches Zeugnis über den Inhalt des Urprotokolls. Die Beibringung des Originalprotestprotokolls ist nicht vorgeschrieben. Ist es abhanden gekommen, so kann es durch eine Ausfertigung auf Grund des Protestregisters ersetzt werden. Ob. Trib. Berlin Arch. XII S. 198; R.O.H.G. VIII S. 88; Staub zu Art. 87 § 8.

<sup>83</sup> So ausdrücklich in Frankreich Art. 176, Holland Art. 183, Portugal Art. 329 bestimmt.

<sup>84</sup> R.O.H.G. VII S. 184. Das bei dem Protestbeamten zurückbleibende Originalprotestprotokoll bedarf daher zum gehörigen Abschlusse auch des Amtssiegels (Art. 88 P. 6); letzteres ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Urkunde ausgehändigt wird, wie R.O.H.G. VIII S. 89 in Widerspruch mit Art. 88 P. 6 angenommen hat. Staub zu Art. 88 § 53.

<sup>85</sup> Weisler S. 174.

<sup>86</sup> Notierung des Protestes. S. Bd. I S. 191 Note 66. Das bloße Notieren des Protestes innerhalb der Protestfrist ist nach der deutschen Wechselordnung nicht genügend. Es wird dabei vorausgesetzt, daß es sich nicht bloß um Hinausschiebung der Ausfertigung eines rechtzeitig und formal aufgenommenen Protestes handelt, so daß der Protest im Protestregister des Notars vollständig eingetragen erscheint und erst hinterher Exemplare für die Beteiligten auszufertigt werden. Ebensovienig nach den anderen Gesetzgebungen; in Frankreich wurde ein Antrag auf Zulassung von der Nationalversammlung 1871 abgelehnt (Lyon Caen et Renault IV Nr. 362 ter). Anders in England sect. 51, 93 (Chalmers S. 160, 261); dafür auch die Association These 18. Das Notieren ist ein Surrogat der förmlichen Protesterhebung, die aufgeschoben wird, damit einerseits die Protestkosten erspart, andererseits die Regreßrechte dennoch gewahrt bleiben; es ist eine vorläufige Notiz des Notars über die wegen der Dishonorierung notwendig gewordene Protesterhebung, jedoch ohne formelle Ausfertigung des Originalprotestprotokolls.

Gegenbeweis gegen die Protesturkunde. Gegen den Protest ist der Gegenbeweis der unrichtigen Beurkundung zulässig<sup>87</sup>, da der Gegenbeweis gegen den Inhalt öffentlicher Urkunden in Beziehung auf die Unrichtigkeit der darin bezeugten Thatsachen nach den Grundsätzen des Verfahrens<sup>88</sup> nicht ausgeschlossen ist.

In der Behauptung des Regrefspflichtigen, daß der Inhalt des Protestes dem thatsächlichen Sachverhalte nicht entspreche, liegt die Einwendung, daß eine gültige Protesturkunde überhaupt nicht vorhanden, daß also die Regrefsbefugnis nicht erfüllt sei; sie kann daher auch dem gutgläubigen Regrefnehmer entgegengesetzt werden (Art. 82). Allerdings kann dadurch ein regrefspflichtiger Wechselinhaber, der im Vertrauen auf den thatsächlichen, unrichtigen Inhalt des Protestes den Wechsel eingelöst hat, in eine üble Lage geraten, allein in dieser befindet er sich auch dann, wenn die Protesturkunde zwar äußerlich formgerecht erscheint, aber erwiesenermaßen gar nicht von dem betreffenden Protestbeamten herrührt, oder wenn der Skripturakt des einzigen zahlungsfähigen, regrefspflichtigen Vormannes gefälscht ist<sup>89</sup>.

### § 80.

#### Stellung des Notars gegenüber dem Requirenten.

Der Notar hat die Rechtsstellung eines Beauftragten<sup>1</sup>, der lediglich die Aufgabe hat, als eine mit öffentlicher Autorität ausgestattete Urkundsperson das, was vor ihm erklärt wird, in die verlangte Form

<sup>87</sup> Z. B. daß das angebliche Geschäftslokal, in dem der Protest erhoben wurde, gar nicht das Geschäftslokal des Protestanten gewesen, oder daß dessen Benutzung überhaupt aufgegeben war, oder daß der Inhalt der Protesturkunde falsch, daß die Präsentation überhaupt oder in der angegebenen Weise nicht erfolgt sei, daß der Protestbeamte die Einwilligung des wahren Protestanten in die Protesterhebung zur unrichtigen Tageszeit oder in der unrichtigen Lokalität nicht erlangt habe. Gegen die Zulässigkeit des Gegenbeweises Volkmar v. Löwy S. 169, 335; Hoffmann S. 612; Wächter S. 388; Swoboda Arch. XVII S. 363 fg.; Hartmann S. 391; Ob.Trib. Berlin Arch. IV S. 179, VII S. 395, XII S. 37; öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 110; dafür Dernburg I § 102 S. 220; Goldschmidt, Grundrifs S. 275; Renaud S. 110; Arch. XIV S. 329; R.O.H.G. XIX S. 147, XIV S. 262; O.L.G. Dresden in Goldschmidt Ztschr. XXXVIII S. 564 fg.

<sup>88</sup> ReichsC.Pr.O. § 380, 383, neue österr. Civ.Pr.O. § 292.

<sup>89</sup> In den meisten Fällen wird übrigens der Vormann, der auf Grund eines falschen Protestes den Wechsel in gutem Glauben eingelöst hat, gegen den Nachmann, dem er rembourst hat, die *condictio indebiti* haben; R.O.H.G. XIX S. 147, deutsch. bürgl. Gb. § 812—822, öst. bürgl. Gb. § 1431 fg., anders öst. obst. Gh. cit. Note 87, allein es handelt sich hier nicht um eine nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültige Schuld (§ 1432), sondern um eine bedingte Schuld, bei der die Bedingung vereitelt ist (§ 1434).

<sup>1</sup> Auch die Gerichtsvollzieher sind Mandatare der Parteien, R.G. XVI S. 397,

zu bringen; er darf die Protesterhebung nicht deshalb verweigern, weil der betreffende Wechsel nicht mit allen wesentlichen Erfordernissen ausgestattet ist, da über die Frage, ob das Papier ein Wechsel sei, der Richter zu entscheiden hat. Ebenso wenig deshalb, weil der Wechselinhaber formell nicht legitimiert erscheint; doch wird er den Auftraggeber, falls die Zeit dazu ausreicht, auf den Mangel der formellen Legitimation aufmerksam machen, und daß dies geschehen sei, zu vermerken haben<sup>2</sup>.

Der Auftraggeber kann den Auftrag zur Protesterhebung jederzeit zurücknehmen, selbst wenn der Notar den Wechsel bereits dem Bezogenen vorgelegt hat<sup>3</sup>. Wird dem Notar die gesuchte wechselrechtliche Handlung, z. B. die Zahlung gegen Auslieferung des Wechsels angeboten, so ist zwar der Notar ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, selbst die Zahlung in Empfang zu nehmen<sup>3a</sup>, er hat sie zurückzuweisen; er ist aber, wenn ihm die Protesterhebung nicht unter allen Umständen — also auch eine offenbar überflüssige Protesterhebung — aufgetragen wurde und wenn nicht die Gefahr besteht, daß die Protestfrist unbenutzt verstreicht, dessenungeachtet im Zweifel nicht berechtigt, Protest mangels Zahlung zu erheben<sup>4</sup>, der Auftrag zur Protesterhebung gilt vielmehr

nicht auch die Richter und Gerichtsschreiber, die nur einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit auf Antrag vornehmen. Staub zu Art. 87 § 12.

<sup>2</sup> Weisler, preufs. Notariat S. 172. Weist der Notar die Aufnahme eines Wechselprotestes als verspätet zurück, weil er übersieht, daß unter den drei seit dem Verfalltage verfloßenen Tagen ein Sonntag gewesen, so ist er in Verschulden und ersatzpflichtig; die Partei darf sich darauf verlassen, daß der Notar gesetzmäßig verfahren werde; sie ist nicht selbst in Verschulden, weil sie den Notar auf den Sonntag nicht aufmerksam gemacht hat. Weisler S. 82. Hätte aber der Notar den Protest erhoben, jedoch die irrtümliche Bemerkung gemacht, daß die Protestfrist abgelaufen sei, so wäre der Protest gültig, der Notar also nicht ersatzpflichtig; öst. obst. Ghf. 25. Okt. 1882 Juristenzeitung 1882 Nr. 49.

<sup>3</sup> Weisler S. 175.

<sup>3a</sup> S. unten S. 82.

<sup>4</sup> Dagegen Cosack S. 286, der den Notar für berechtigt hält, nicht nur die angebotene Zahlung zurückzuweisen, sondern auch wegen Nichtzahlung Protest zu erheben. Allein eine überflüssige Protesterhebung entspricht weder dem präsumtiven Willen des Requirenten, noch dem Geiste der W.O. Der Notar, der ohne zum Zahlungsempfang besonders ermächtigt zu sein, sich unerwarteter Weise einem zahlungsbereiten Präsentaten gegenüber befindet, hat, wenn es die noch offene Protestfrist gestattet, jedenfalls als Mandatar die Pflicht, dem Requirenten Bericht zu erstatten, der nun einen zum Zahlungsempfang Bevollmächtigten in Begleitung des Notars zum Präsentaten schicken und entweder die Zahlung empfangen oder Protest erheben lassen wird. Ist zur Berichterstattung an den Requirenten und nochmaliger Präsentation, event. Protesterhebung innerhalb der Protestfrist keine Zeit mehr vorhanden, so muß der Notar vorsichtsweise Protest erheben; es ist dann Sache des Requirenten nachzuweisen, daß das dem Notar

in diesem Falle als zurückgenommen<sup>5</sup>. Ist der Protest aus Verschulden des Notars — Unwissenheit, Nachlässigkeit, Nichtbeobachtung der für die Gültigkeit erforderlichen Förmlichkeiten — nichtig, so ist der Notar verantwortlich<sup>6</sup>, jedoch nur seinem Auftraggeber, nicht einem anderen Wechselgläubiger<sup>7</sup>.

gemachte Zahlungserbieten nicht ernst gemeint war, und sohin auf Grund des mit Recht levierten Protestes Regrefs zu nehmen oder den Schaden zu tragen, da er die Nichtzahlung durch die Unterlassung gehöriger Bevollmächtigung zum Zahlungsempfang selbst verschuldet hat. Ist infolge der Berichterstattung an den Requirenten ein zweitesmal unter gehöriger Bevollmächtigung zum Zahlungsempfang präsentiert und diesmal wegen Nichtzahlung protestiert worden, so hat die Kosten des fruchtlosen einmaligen Erscheinens des Notars bei dem Präsentaten der Requirent zu tragen, da es seine Sache war, für den immerhin möglichen Fall der Honorierung durch gehörige Bevollmächtigung vorzusorgen; die Kosten des zweiten Erscheinens des Notars hat dagegen der Präsentat zu tragen, da sie durch die Erfolglosigkeit der privaten Präsentation verursacht sind. Die W.O. gestattet die Protesterhebung mangels Zahlung sofort am Zahlungstage, vorausgesetzt daß die Präsentation durch den Protestbeamten erfolglos geblieben ist; unter dieser Voraussetzung bleibt auch der einmal levierte Protest gültig, der Regrefs begründet, selbst wenn hinterher gleich darauf die Zahlung angeboten wird; es besteht nur das Recht zur Ehrenzahlung und zum Anerbieten nach Art. 48. Keineswegs entspricht es aber dem Geiste der W.O., ein Recht zur Protesterhebung durch subtile Interpretation auch dann abzuleiten, wenn der Präsentat sich bereit erklärt, das an ihn gestellte Begehren zu erfüllen; es dient nicht zur Förderung des Instituts, wenn Wechsel unter Protest gehen; überflüssige Proteste sind daher zu vermeiden. In Spanien Art. 506, Chili Art. 736, Argentinien Art. 713 besteht sogar die beachtenswerte Vorschrift, daß die Notare, die bis spätestens 3 Uhr nachmittags zu erhebenden Proteste bis zum Sonnenuntergang bei sich behalten müssen, und daß, wenn der Bezogene in der Zwischenzeit sich meldet, um unter Ersatz der Protestkosten zu zahlen, der Protest als nicht erhoben anzusehen sei; in Argentinien gilt dies auch beim Protest mangels Annahme.

<sup>5</sup> Doch kann der Schuldner, wenn er gegen Zahlung die Aushändigung des Wechsels will, dies nur gegen Zahlung der durch die Inanspruchnahme des Notars herbeigeführten Kosten verlangen, vorausgesetzt, daß der Notar nicht unnötig in Bewegung gesetzt wurde, daß der Protest kein überflüssiger gewesen wäre, daß also eine vergebliche, private Präsentation z. B. zur Zahlung durch den Gläubiger oder einen Stellvertreter vorher vorgenommen worden ist, da die Kosten durch die vorhergegangene Weigerung des Präsentaten, z. B. bei der privaten Präsentation am Verfalltage zu zahlen, verursacht sind. Pappenheim in Goldschmidt Ztschr. XLII S. 311. Weigert sich der Präsentat auch diese Kosten zu ersetzen, so ist der Protest gerechtfertigt. Staub zu Art. 87 § 11. Der Wechselinhaber kann auch noch nachträglich den Ersatz dieser Kosten von dem Protestaten verlangen. Dieser Anspruch ist nicht an den Besitz des Wechsels und Protestes gebunden.

<sup>6</sup> Öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 110. So ausdrücklich Argentinien Art. 718.

<sup>7</sup> Ist dieser ein Vormann des Auftraggebers, so war er ja infolge der Ungültigkeit des Protestes von der Regrefspflicht befreit; hat er trotz der Ungültigkeit rembourst, so hat er entweder präsumtiv auf die Geltendmachung der Nichtigkeit des Protestes

Rechtswirkung der gegenüber dem Notar abgegebenen Erklärungen. Es fragt sich, ob eine in der Protesturkunde aufgenommene Erklärung<sup>8</sup> des Protestaten oder seines Stellvertreters verpflichtend, ob darin insbesondere eine Anerkennung der Gültigkeit des Wechsels, eine Übernahme der aus dem Wechsel für den Erklärenden hervorgehenden Zahlungsverpflichtung gelegen sei. Die Frage ist zu verneinen<sup>9</sup>. Der Notar ist gesetzlich bloß beauftragt, eine solenne Beweisurkunde über einen wechselrechtlich relevanten Vorgang (die Präsentation und deren Erfolglosigkeit) aufzunehmen, keineswegs aber auch die Antwort des Protestaten als eine mit verpflichtender Kraft gemachte rechtsgeschäftliche Erklärung entgegenzunehmen und zwischen dem Protestaten und dem Requirenten ein Rechtsgeschäft zu stande zu bringen. Die Protesturkunde soll nur die geschehene Aufforderung rücksichtlich des präsentierten Papiers und den Umstand, daß dieser Aufforderung keine Folge geleistet wurde, konstatieren; sie ist nicht dazu bestimmt, neue Verbindlichkeiten zu begründen; sie ist lediglich ein amtliches Zeugnis über jene Vorgänge und Thatsachen, die sich auf die dem Notar gesetzlich erteilte Aufgabe beziehen. Der Notar ist jedoch gesetzlich<sup>10</sup> ausschließlich dazu beauftragt, den Nichteintritt der wechselmäßigen

verzichtet, oder er hat, wenn er in Unkenntnis der Ungültigkeit rembourst hat, die *condictio indebiti* (s. § 79 Note 89), in keinem Falle hat er eine Ersatzklage gegen den Notar. Im ersteren Falle hat auch der Auftraggeber selbst keinen Ersatzanspruch gegen den Notar, da er von dem Vormanne definitiv befriedigt ist. Anders wenn der Vormann in irrthümlicher Annahme der Gültigkeit des Protestes rembourst hat und nun infolge der Nichtigkeit gegen den Auftraggeber auf Rückgabe klagt. Der aus der Nichtigkeit hervorgehende Schaden trifft hier den Auftraggeber; dieser kann daher vom Notar den Ersatz verlangen.

<sup>8</sup> Z. B. der Bezogene erklärt gegenüber dem Notar bei der Protestaufnahme, daß er zwar nicht im Augenblick, aber nach Ablauf einiger Tage zu zahlen bereit sei, oder der Aussteller eines bereits verjährten Wechsels erklärt bei der Protestaufnahme, den Wechsel am nächsten Montag zahlen zu wollen, oder der Bezogene erklärt durch seinen Vertreter, die Sache solle bei Verfall geordnet werden, verweigert aber hinterher die Honorierung.

<sup>9</sup> Für die Verneinung L. Wächter Arch. XIII S. 33, XIV S. 374 (im Anschluß an das die Frage bejahende Hamburger Hg. v. 20. Nov. 1862, 21. Okt., 23. Nov. 1863, 30. Sept. 1868), O.A.G. Lübeck 18. Mai 1865 Arch. XIV S. 377; R.O.H.G. XXI S. 168, R.G. XXIV Nr. 16, Staub zu Art. 87 § 12; dagegen Ladenburg Arch. XIII S. 423, der den Notar als *nuntius* des Requirenten betrachtet, in der Erklärung des Protestaten: „ich werde in 8 Tagen zahlen“ ein Zahlungsversprechen, in der Erklärung: „der Wechsel geht in Ordnung“ wenigstens eine Anerkennung der Unterschrift sieht.

<sup>10</sup> Dem Notar kann eine besondere Vollmacht eingeräumt sein; er kann auch als Geschäftsführer des Requirenten ohne Auftrag fungieren und eine mit dem

Leistung zu konstatieren und durch die Aufnahme der Erklärung des Protestaten in der Protesturkunde dem Requirenten in solenner Weise Nachricht von jener Erklärung zu geben, da sie auf dessen Rechtsbeziehungen zu anderen Wechselinteressenten von Einfluß sein kann, nicht aber die Anerkennung der Schuld des Protestaten, wenn sie in der dem Notar erteilten Antwort gelegen sein kann, oder eine sonstige Zusage entgegenzunehmen; er soll nicht im Namen des Requirenten ein Rechtsgeschäft abschließen. Die Erklärung wird dem Notar bloß zur Notiznahme, nicht animo obligandi mitgeteilt, sie kann rechtlich relevant sein, sie begründet aber keine Verbindlichkeit des Protestaten. Der Notar handelt im Zweifel lediglich als öffentlicher Beamter; er fungiert in der Regel nicht als ein Bevollmächtigter oder Geschäftsführer des Requirenten; daher dem Wechselinhaber aus solchen dem Notar gegenüber abgegebenen Erklärungen, mit denen in der Regel auch gar nicht der Wille sich zu verpflichten verknüpft ist, ein persönlicher Anspruch gegen den Erklärenden nicht erwächst.

Zahlungsempfang durch den Notar. Aus denselben Gründen ist der Notar, der zur Protesterhebung mangels Zahlung requiriert wurde, vermöge seiner amtlichen Funktion, wenn ihm eine besondere Vollmacht nicht gegeben ist, nicht dazu berufen<sup>11</sup>, die vom Protestaten angebotene Wechselsumme selbst zu erheben und mit ihm das Rechtsgeschäft der Zahlung an den Requirenten zu stande zu bringen, sondern nur dazu, um noch einmal in eigener Person<sup>12</sup>, jedoch im Namen des legitimierten Inhabers, zur Zahlung

Willen sich zu verpflichten abgegebene Erklärung des Protestaten entgegennehmen, so daß Ratihabition des Requirenten eintreten kann.

<sup>11</sup> Ebenso Lehmann § 133 S. 537; Cosack § 46 S. 285; Koch in Busch Arch. Bd. XLV S. 63, Bd. XLVI S. 157; L. Wächter Arch. N. F. V S. 366; Pappenheim in Goldschmidt Ztschr. Bd. XLII S. 312, Bd. XLIV S. 606; O.A.G. Kassel Seuffert XIX S. 114; dagegen Renaud in Busch Arch. Bd. XLIII S. 291, Bd. XLVI S. 41; bes. aber Staub zu Art. 87 §§ 14, 15.

<sup>12</sup> Man darf die Funktion des Protestbeamten, die Nichtzahlung eines Wechsels zu konstatieren, mit der Funktion des Standesbeamten, einen Geburtsfall zu konstatieren, nicht, wie Cosack § 46 S. 286 thut, auf eine Linie stellen. Der Geburtsfall ist vorhanden oder nicht, unabhängig davon, ob ihn der Standesbeamte registriert hat oder nicht; entscheidend ist lediglich die Thatsache selbst. Die Nichtzahlung des Wechsels ist aber für die Regrefsmöglichkeit nur dann, aber auch schon dann eingetreten, wenn sie vom Protestbeamten aus eigener Wahrnehmung gehörig konstatiert wird; auf die Wirklichkeit der Thatsache selbst kommt es nicht an. Ist die Zahlung des Wechsels bei der privaten Präsentation erfolgt, dessenungeachtet aber der — dem Zahler nicht ausgehändigte — Wechsel mit Verschweigung dieser Thatsache zur Protesterhebung übergeben und thatsächlich mangels Zahlung protestiert worden, so ist für jeden gutgläubigen Inhaber lediglich

an den letzteren aufzufordern, die in dieser Beziehung abgegebene Erklärung des Präsentaten entgegenzunehmen und sowohl das Begehren wie auch die Antwort im Proteste zu beurkunden oder darin zu konstatieren, daß der Bezogene nicht anzutreffen war; denn der Notar darf sich ja nicht damit begnügen, auf Grund der ihm anderweitig, sei es auch vom Wechselgläubiger, gemachten Mitteilung hin, daß der Wechsel nicht honoriert worden sei, Protest zu erheben, sondern muß sich persönlich in das gesetzliche Präsentationslokal begeben und sich selbst davon überzeugen, daß der Versuch, die Honorierung des Wechsels zu Händen des Wechselgläubigers oder seines Vertreters zu erlangen, erfolglos sei. In der Übergabe des quittierten Wechsels an den Notar liegt jedoch eine präsumtive Vollmacht zur Erhebung des Wechselbetrags; denn es darf angenommen werden, daß die von dem Wechselgläubiger für den Fall der Einlösung im voraus ausgestellte Quittung, da der Wechsel nicht eingelöst wurde, bei der Übergabe an den Notar zum Zweck der Protesterhebung durchstrichen worden wäre, damit der Wechsel nicht als quittierter Wechsel in dem Proteste erscheine, wenn nicht die Absicht darauf gerichtet gewesen wäre, den Notar zur Aushändigung des quittierten Wechsels gegen den Wechselbetrag oder im Fall der Protesterhebung zur Durchstreichung der Quittung vor der Protesterhebung zu bevollmächtigen<sup>13</sup>.

die durch den Protestbeamten aus eigener Wahrnehmung konstatierte Nichtzahlung entscheidend. Ist die Zahlung bei der privaten Präsentation nicht erfolgt, dem Protestbeamten gegenüber jedoch die Zahlungsbereitschaft erklärt worden, so ist ein dessenungeachtet erhobener Protest mangels Zahlung nicht genügend, um den Regrefs zu begründen (ebenso Goldschmidt, Grundrifs S. 273, Renaud in Busch Arch. XLIII S. 291, XLVI S. 41); entscheidend ist eben nicht die Thatsache der privaten Nichtzahlung, sondern die durch den Protestbeamten geschehene Beurkundung, daß auf die von ihm bewirkte Präsentation hin die Zahlung geleistet werden wollte. Daher ist Pappenheim in Goldschmidt Ztschr. Bd. XLII S. 312 beizustimmen, wenn er die Präsentation durch den Protestbeamten als die einzig maßgebende erklärt; denn sie ist allein entscheidend für die wichtige Frage, ob die wechselrechtlichen Regrefsbedingungen erfüllt sind oder nicht; die vorhergegangene private Präsentation hat daneben hauptsächlich nur wegen des Ersatzes der Protestkosten Bedeutung.

<sup>13</sup> Vgl. Ladenburg in Busch Arch. XLI S. 92. Dem praktischen Bedürfnisse des Verkehrs ist damit Genüge geleistet; dazu bedarf es nicht der Annahme Staubs, daß Art. 296 Hgb. durch Gewohnheitsrecht für den Notar gelte.



## Die Cirkulation des Wechsels.

### § 81.

#### Das Indossament<sup>1</sup>.

Das Indossament ist ein accessorischer Skripturakt. Das Indossament (Giro) ist ein auf den Wechsel selbst oder auf eine Kopie oder Allonge des Wechsels gesetzter Skripturakt, durch den der Wechselgläubiger, als Indossant, seinen Willen ersichtlich macht, daß an seine Stelle gemäß der — ausdrücklich im Wechsel ausgesprochenen oder gesetzlich subintelligierten — *Ordre des Ausstellers des Papiers* ein neuer Wechselgläubiger, als Indossatar, treten solle.

Das Indossament besteht in einem Schriftakte; es giebt ebenso wenig ein mündliches Indossament, wie einen mündlichen Wechsel. Dieser Schriftakt wird nach dem Handelsgebrauche in der Regel auf den Rücken des Papierses gesetzt, doch ist dies nach unserer Wechselordnung nicht notwendig<sup>1a</sup>.

Das Indossament ist ein accessorischer Wechselakt und muß als solcher auf den formell gültigen Wechsel selbst, eine Allonge oder eine Kopie (Art. 12)<sup>2</sup>, als den Prinzipalakt gesetzt werden, so daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist, daß sich der Schriftakt des Indossaments gerade auf diesen Wechsel beziehe, ein Umstand, der die für den Wechselverkehr besonders wichtige Raschheit der Übertragung wesentlich erleichtert. Ein Skripturakt gleichen Inhalts, der

<sup>1</sup> Vgl. Bd. I § 11, § 15, § 24 Note 7, § 28 S. 283—293, Bd. II § 73.

<sup>1a</sup> Das Indossament leitet seinen Namen von der ursprünglichen Stellung auf der Rückseite des Papiers ab (s. Bd. I S. 92 Note 11, 12); es behielt den Namen seines Ursprungs auch später, als Bezeichnung für den die Übertragung herbeiführenden Skripturakt des Indossanten, obwohl es jetzt nicht mehr notwendig auf dem Rücken steht, sondern auch auf der Vorderseite stehen kann. Der Platz auf der Rückseite ist vorgeschrieben in Ungarn § 10, Chili Art. 655, Guatemala Art. 539, Honduras Art. 653. S. Bd. I S. 141 Note 15.

<sup>2</sup> Ebenso Ungarn § 10; Schweiz Art. 729; Skandinavien § 11; Italien Art. 258, 282 (Vidari Nr. 97, 98); Rumänien Art. 279, 304; England sect. 32 § 1 (Chalmers S. 96); es gilt auch in Frankreich, Lyon Caen et Renault IV Nr. 117, Nr. 105; in Belgien wurde das Indossament auf einer bloßen Kopie nicht zugelassen (Namur Nr. 112), um zu verhüten, daß der ältere gutgläubige Indossatar der bloßen Kopie vor dem jüngeren gutgläubigen Indossatar des Originals den Vorrang habe; allein die Gefahr einer solchen Kollision besteht nicht, da der Nehmer der Kopie nur die Rechte aus den Originalskripturakten auf der Kopie, der Nehmer des Originals die Rechte aus allen auf dem Originale befindlichen Skripturakten hat. S. Bd. I S. 141 Note 15, 16.

auf ein von dem Wechsel abgesondertes Papier, das auch nicht als Kopie des Wechsels erscheint, gesetzt wird, kann nicht als Indossament gelten und hat, selbst wenn darin eine Garantie übernommen wird, höchstens gemeinrechtliche Wirkung, in keinem Fall aber die Wechselverpflichtung eines Indossanten zur Folge<sup>3</sup>.

Allonge. Geht der Wechsel durch so viele Hände, daß für ein neues Indossament kein leerer Raum auf dem Papiere zur Verfügung steht, was insbesondere bei solchen Wechseln leicht vorkommen kann, deren Verfallzeit lange hinausgeschoben ist, so wird häufig, anstatt eine Kopie oder ein Duplikat für die neuen Indossamente zu verwenden, dem Wechsel selbst ein Verlängerungsblatt, Allonge, hinzugefügt<sup>4</sup>, als eine bloße Fortsetzung, die als ein integrierender Teil des Wechsels mit ihm materiell und juristisch ein einziges, untrennbares Ganze für die Geltendmachung des Rechts bildet<sup>5</sup>. Auch das *Accept* und ein *Aval* können auf die Allonge kommen.

Der Name des neuen Gläubigers wird entweder ausdrücklich und bestimmt im Skripturakte angegeben, vollständiges, ausgefülltes Indossament, oder es wird der neue Berechtigte nicht genannt (*Blanco-Indossament*), so daß jeder Inhaber aus dem Wechsel berechtigt ist<sup>6</sup>.

Das Indossament bewirkt den Eintritt eines neuen Gläubigers. Das Indossament ist das Mittel, um einen neuen

<sup>3</sup> Öst. obst. Ghf. 1869 Arch. II S. 422; auch das O.A.G. Lübeck 1859 Seuffert, Arch. XIV Nr. 159 S. 272 läßt bei einem solchen Übertragungsakte nur die materiellen Folgen des Wechselrechts eintreten, versagt aber den Wechselprozefs.

<sup>4</sup> Bedenklich ist es, wenn in diesem Falle, um Raum zu gewinnen, die Indossamente quer durch andere Indossamente geschrieben werden, da der Zusammenhang der Kette der Indossamente nicht ersichtlich bleibt.

<sup>5</sup> Um der hier besonders nahe liegenden Gefahr des Betrugs vorzubeugen, muß das Verlängerungsblatt mechanisch mit dem Wechsel verbunden (angeheftet, angeklebt) werden, damit es nicht losgelöst und einem anderen Wechsel von größerem Betrage hinzugefügt werden könne; außerdem wird gewöhnlich das erste Giro, das nicht mehr in seinem ganzen Umfange auf den Wechsel selbst gesetzt werden kann, zur Hälfte auf den Wechsel, zur Hälfte auf die Allonge geschrieben. Auf der Rückseite der Allonge werden gewöhnlich die Hauptpunkte aus dem Inhalte des Wechsels, dem die Allonge als Accessorium beigefügt wird — die Wechselsumme, der Tag der Ausstellung, der Name des Trassanten und des Bezogenen — wiederholt. Es kann auch ein zweiter oder dritter Verlängerungszettel zur Anwendung kommen, der an die jedesmal vorhergehenden unter Beobachtung ähnlicher Vorsichtsmaßregeln befestigt wird. S. Bd. I S. 141 Note 15.

<sup>6</sup> Vorausgesetzt, daß er gutgläubig erworben (Borchardt Zus. 263 O.A.G. Rostock), und daß er überhaupt den Willen hat, Wechselgläubiger zu werden. Daher ist z. B. die Untersuchungsbehörde, zu deren Akten der Wechsel gekommen ist, nicht Wechselgläubiger; R.O.H.G. XIX Nr. 14 S. 44, Borchardt Zus. 209, 261 (Ob.Trib. Berlin, O.H.G. Stuttgart).

Gläubiger an Stelle des früheren Wechselgläubigers zu setzen; da die Gläubigerschaft aus dem Papiere und das Eigentum an dem Papiere in den meisten Fällen zusammenfallen, so ist das Indossament zugleich das Mittel, um einen neuen Wechseleigentümer an Stelle des früheren Wechseleigentümers treten zu lassen<sup>7</sup>.

Der Schriftakt auf dem Papiere für sich allein genügt nicht<sup>8</sup>, um den Übergang des Rechts aus dem Papiere zu bewirken; es liegt im Wesen der Skripturobligation, daß zu diesem Zwecke, außer dem Schriftakte auf dem Papiere, auch noch erforderlich ist, daß das Papier selbst dem neuen Gläubiger übergeben werde. Der in dem Schriftakte genannte neue Gläubiger kann nur gegen das Papier verlangen, daß die Zahlung an ihn, statt an den Vormann, geschehen solle. Der Schriftakt auf dem Papiere vermittelt daher nur dann den Eintritt des neuen Gläubigers aus dem Papiere, wenn letzterer gutgläubig in den Besitz des Papiers selbst gelangt ist. So lange dies nicht der Fall ist, kann der Indossant den Skripturakt tilgen und den Übergang des Rechts verhindern; s. oben S. 33.

Der Besitz des Papiers in Verbindung mit dem Schriftakte auf dem Papiere ist genügend, um die Berechtigung des neuen Wechselgläubigers darzuthun. Der Indossatar, der sich im Besitze des Papiers befindet, ist als Wechselgläubiger und Wechseleigentümer formell legitimiert; für ihn spricht aber auch die Vermutung des gutgläubigen Erwerbes des Papiers<sup>8a</sup>. Der Schriftakt auf dem Papiere ist ein Zeichen, daß der frühere Wechselgläubiger sich seiner Forderung aus dem Papiere zu Gunsten des Indossatars entäußert, daß der frühere Wechseleigentümer sein Eigentum an dem Papiere zu Gunsten des Indossatars aufgegeben habe. Für den Indossatar spricht daher die Vermutung materieller Legitimation.

## § 82.

### Der Rectawechsel.

Nicht jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden. Die Indossabilität und die dadurch begründete Ordrequalität ist keine

<sup>7</sup> S. Bd. I S. 288, 289. Diese das Eigentum am Papiere übertragende Funktion des Indossaments wird ausdrücklich und allein hervorgehoben in Frankreich Art. 136, Holland Art. 133, Spanien Art. 461, Chili Art. 655, Argentinien Art. 624, 625, in Belgien Art. 26 mit dem Zusatze, daß auch die damit verknüpften hypothekarischen Garantien mitübergehen (was auch in Frankreich nach der herrschenden Ansicht in Theorie und Praxis gilt, Lyon Caen et Renault IV Nr. 129); in Italien Art. 256 ist hinzugefügt, daß auch alle diesem Eigentume inhärierenden Rechte übergehen, ebenso in Rumänien Art. 277, Portugal Art. 301.

<sup>8</sup> S. Bd. I S. 284. Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 208.

<sup>8a</sup> S. Bd. I S. 287, 288.

wesentliche Eigenschaft des Wechsels, kein *essentiale negotii*; auch der nicht indossable Wechsel ist ein Wechsel<sup>1</sup>, doch muß im Zweifel, wenn im Wechselschluß nichts anderes vereinbart ist, der Wechsel als *Ordre* wechsel gegeben werden. Nach der deutschen W. O. (Art. 9)<sup>2</sup>, ist die Indossabilität eine regelmäßige Eigenschaft des Wechsels (*naturale negotii*), die nicht dadurch bedingt ist, daß sie durch die Ordreklausel im Wechsel ausdrücklich vorgeschrieben und ersichtlich gemacht werde<sup>3</sup>. Jedem Wechsel wohnt also (*ipso iure*) die Ordrequalität inne, wenn nicht aus dem Papiere selbst das Gegenteil erhellt. Hat der Aussteller des Wechsels nicht ausdrücklich in dem Inhalte des Papiers selbst dem Wechsel die Eigenschaft des Ordrewechsels abgesprochen, so ist kraft rechtlicher Notwendigkeit anzunehmen, daß er sich an *Ordre* verpflichtet habe, daß also der Wechselnehmer berechtigt sei, eine *Ordre* anzuweisen, durch Indossament einen neuen selbständig berechtigten Gläubiger an seine Stelle zu setzen.

Der Aussteller kann jedoch den Wechsel durch eine ausdrückliche Klausel zu einem nicht indossablen Wechsel, zu einem Rectawechsel machen (Art. 9)<sup>4</sup>; er kann ausdrücklich erklären, daß er sich nicht an *Ordre* verpflichte, daß es also dem Remittenten nicht gestattet sei, eine *Ordre* anzuweisen, einen neuen, selbständig berechtigten Gläubiger an seine Stelle durch Indossament zu setzen<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Anders in Frankreich Art. 110, wo ein solches Papier als Wechsel ungültig ist, Lyon Caen et Renault IV Nr. 70; ebenso in Holland Art. 100, Belgien Art. 1, Guatemala Art. 517, Honduras Art. 631. In Spanien Art. 466, Chili Art. 634, Argentinien Art. 600 bleibt der ohne Ordreklausel ausgestellte Wechsel gültig, kann jedoch nur cediert, nicht indossiert werden.

<sup>2</sup> Ebenso Ungarn § 8; Schweiz Art. 727; Skandinavien § 9; Italien Art. 251, 257 (Vidari Nr. 64, 111); Rumänien Art. 270, 278; England sect. 8 § 4 (Chalmers S. 21); Portugal Art. 280.

<sup>3</sup> Anders Frankreich Art. 110; Holland Art. 100; Belgien Art. 1; Rumänien Art. 270; Spanien Art. 444; Chili Art. 633, 634; Argentinien Art. 600; für Nordamerika Daniel I § 663 S. 590. S. Bd. I S. 467 Note 3.

<sup>4</sup> Ebenso Ungarn § 8; Schweiz Art. 727; Skandinavien § 9; Italien Art. 257; Rumänien Art. 278; Portugal Art. 280; England sect. 8 § 1 (Chalmers S. 21).

<sup>5</sup> Die Ausstellung des Wechsels als Rectawechsel liegt im Interesse des Trassanten, wenn er aus dem Rechtsverhältnisse zum Remittenten nicht heraustreten und sich alle Einwendungen, die ihm gegen den Remittenten zustehen, erhalten und wenn er die mit der Indossierung verknüpfte Gefahr der Erhöhung der Regresssumme vermeiden will. Der Remittent wird im Wechselschlusse seine Zustimmung zur Ausstellung des Wechsels als Rectawechsel dann geben,

Die Rectaklausel. Das Verbot der Girierung kann durch eine beliebige Klausel<sup>6</sup> ausgedrückt werden, muß aber deutlich aus dem Papiere selbst erhellen<sup>7</sup>. Das bloße Durchstreichen der Ordreklausel genügt nicht; denn da die durchstrichenen Worte als nicht vorhanden anzusehen sind, so ist der Wechsel so zu behandeln, wie ein Wechsel, der die Ordreklausel nicht enthält; er bleibt also ipso iure indossabel<sup>8</sup>. Ebenso wenig genügt das Wort: „Nur an die Ordre des A.“<sup>9</sup>, oder die Bezeichnung des Wechsels als Kautions- oder Depot-Wechsel<sup>10</sup>.

wenn der Wechsel nur für die Zwecke des Remittenten, insbesondere zu dessen Deckung bestimmt ist, wenn er nicht dazu ausgegeben wird, für die Cirkulation und für die Zwecke jedes legitimierten Inhabers, wer es auch sei, zu dienen. Zulässig wäre es — obwohl es in der Praxis kaum vorkommen dürfte —, wenn der Aussteller, anstatt die Indossierung ganz zu verbieten, sie nur in beschränktem Umfange gestattete, z. B. an X. oder dessen Indossatar, nicht an fernere Indossatare.

<sup>6</sup> Die Klausel kann z. B. auch lauten: „Nicht an Verfügung“ (Arch. I S. 224), „ohne Giro“, „ohne Cession“, „ohne Abtretung“, oder „nur an Herrn A. (den Remittenten)“, oder „der Wechsel soll bei Verlust der Wechselforderung nicht aus der Hand gegeben werden“, (Plenarentsch. d. öst. obst. Ghf. 1866 Peitler Nr. 423), nicht aber „Wert zum Inkasso“ (Hg. Hamburg bei Borchardt Zus. 217).

<sup>7</sup> Ein bloß mündlich oder aufserhalb des Wechsels schriftlich gegebenes Versprechen, den Wechsel nicht zu indossieren, kann inter partes eine exceptio doli wegen vertragswidriger Begebung begründen. O.A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 223; Dernburg § 268; Staub zu Art. 9 § 7.

<sup>8</sup> Ob.Trib. Berlin, A.G. Nürnberg bei Borchardt Zus. 218 und Note.

<sup>9</sup> Öst. obst. Ghf. 1867 Arch. XVII S. 214, Krall Nr. 2.

<sup>10</sup> Im kaufmännischen Verkehre geschieht es nicht selten, daß Kredit nur unter der Bedingung der Wechselstrenge gewährt wird, und, da im voraus nicht bestimmt werden kann, in welcher Höhe der zu eröffnende Kredit benützt werden werde, daß für den zu gewährenden Kredit eine Sicherstellung in der Form gegeben werden muß, daß der Kreditwerber für den ganzen Betrag des ihm eröffneten Kredits, soweit er also berechtigt wird, über den Kredit zu disponieren, einen Wechsel ausstellt, insbesondere ein Accept oder einen eigenen Wechsel, und ihn als Kautions für die künftige Forderung des Wechselnehmers und Kreditgebers deponiert, der seinerseits als Remittent berechtigt erscheint, diesen Wechsel in Zukunft bis zur Höhe der kreditierten Summe geltend zu machen. Die Sicherheit des Kreditgebers und Remittenten besteht darin, daß sich ihm der Kreditwerber wechselmäÙsig verpflichtet hat, daß also jener in der Lage ist, sich spätestens bei Verfall des Wechsels im Wege der Wechselklage zu decken und sich so unmittelbar in den Besitz der Wechselsumme zu setzen. Der Wechselberechtigte braucht dabei nicht zu beweisen, daß und wie hoch sich die durch den Wechsel zu deckende Forderung belaufe, daß seine Forderung in der Höhe der eingeklagten Wechselsumme begründet sei; er braucht also das Geschäft, zu dessen Sicherheit der Wechsel gegeben ist, und seine Forderung aus diesem Geschäft nicht erst klar zu legen, selbst dann nicht, wenn zur

Das Verbot der Girierung muß von dem Aussteller „im Wechsel“ (Art. 9), nicht gerade im Kontexte des Wechsels<sup>11</sup>, wohl aber, da es von so einschneidender Bedeutung ist, für Jedermann erkennbar auf der Vorderseite<sup>12</sup> ausgesprochen sein; auf der Rückseite geschrieben wäre das Verbot für den Remittenten nicht bindend<sup>13</sup>.

Wirkung der Rectaklausel des Ausstellers. Infolge der Rectaklausel des Ausstellers fehlt dem Skripturakte eines

Zeit der Ausstellung des Wechsels noch nicht feststand, ob der Wechselberechtigte überhaupt eine Forderung erwerben werde; vielmehr ist es Sache des Wechselverpflichteten, die ihm aus dem unterliegenden Geschäft etwa zustehenden Einwendungen zu substantiieren und zu beweisen. Die Bezeichnung des Wechsels als Depotwechsel, Kautionswechsel genügt nun nicht, um die Indossabilität auszuschließen, obgleich gerade Rectawechsel vorzugsweise dazu bestimmt und geeignet sind, als Pfand zur Sicherstellung einer Forderung zu dienen; allein der Zweck der Sicherstellung des Wechselgläubigers kann ja auch ohne Beschränkung der natürlichen Ordrequalität des Wechsels erreicht werden; daher ist diese Einschränkung aus der bloßen Angabe der Zweckbestimmung des Wechsels nicht zu folgern, wenn nicht, gerade so wie bei anderen Wechsels, aus dem übrigen Inhalte des Wechsels eine Untersagung der Begebung deutlich erhellt. Der Wechselgläubiger ist demnach im Zweifel berechtigt, den Kautions- oder Depotwechsel so gleich durch Begebung zu realisieren. Aus der Bezeichnung des Wechsels als Depot-, Kautionswechsel ergibt sich höchstens, daß der Remittent den Wechsel bis zum Verfalltage nicht in Cirkulation zu setzen berechtigt sein soll, damit der Acceptant an diesem Tage sein Accept selbst einlösen könne, daß aber, wenn diese Einlösung nicht erfolgt, der Wechsel indossiert werden könne, so daß also die Einlösung des Wechsels gegenüber dem Indossatar erfolgen muß. R.O.H.G. VI S. 437, VIII S. 141, XIII S. 236, 414, XVI S. 103, XVII S. 281; öst. obst. Ghf. 1864 Peitler Nr. 311; Ob.Trib. Berlin Borchardt Zus. 221a, Arch. VII S. 332. — Canstein § 12 S. 168 Anm. 22, § 16 S. 225 erklärt (im Widerspruch mit der herrschenden Lehre und mit der allgemeinen Praxis des Verkehrs) den eigenen Depotwechsel für ungültig, ebenso die (Depot-)Tratte an eigene Ordre und die nicht acceptierte (Depot-)Tratte an fremde Ordre, da es an einem Wechseleigentümer fehle und der Wechsel nur unter einer Bedingung zahlbar sei (nämlich nur dann, wenn die sichergestellte Forderung bestehe). Allein der Skripturakt ist in allen diesen Fällen ein unbedingter, der, wie sonst, jedem gutgläubigen Inhaber gegenüber eine Wechselverpflichtung begründet. Der betreffende Civilgläubiger hat, selbst wenn er nicht Eigentümer des Wechsels wird, wie der Nehmer eines anvertrauten Blancowechsels, jedenfalls das Recht, durch Indossament einen Dritten zum Wechseleigentümer zu machen.

<sup>11</sup> Anders R.O.H.G. II S. 409; Lehmann § 123 S. 490; dagegen Staub zu Art. 9 § 7, der aber auch nicht einmal Angabe auf der Vorderseite für notwendig hält.

<sup>12</sup> Sind über dem Kontexte des Solawechsels die Worte geschrieben: „Nur zum Accepte bestimmt und darf nicht begeben werden“, so drückt dies ein Verbot der Begebung deutlich aus. Anders Hg. Hamburg bei Borchardt Zus. 219c.

<sup>13</sup> R.O.H.G. II S. 409, A.G. Nürnberg bei Borchardt Zus. 219b Note.

jeden Wechselschuldners (des Trassanten, des Acceptanten, des Ausstellers des eigenen Wechsels) die Ordrequalität, er verpflichtet daher nur gegenüber dem genannten Remittenten, der Skripturakt des Acceptanten auch gegenüber dem Trassanten. Der Remittent wird also allein wechselberechtigt gegen den Trassanten, gegen den Acceptanten, gegen den Aussteller des eigenen Wechsels. Der Trassant wird im Regrefswege unbedingt wechselberechtigt gegen den Acceptanten. Das Papier bleibt definitiv ein nichtindossables Papier, ein Papier ohne Ordrequalität; es kann nicht durch einen Akt des Remittenten zu einem indossablen Papiere, zu einem Papiere mit Ordrequalität umgestaltet werden. Wenn der Remittent den Wechsel trotz des Verbotes durch Indossament überträgt, sei es auch durch Indossament nach Protest<sup>14</sup>, so ist dieses Indossament wechselrechtlich nicht vorhanden. Daher treten die wechselrechtlichen Wirkungen, die sonst mit dem Übertragungsakte des Indossaments verknüpft sind, nicht ein. Der Indossatar ist demnach nicht formell legitimiert und hat auch nicht die Präsumtion der materiellen Legitimation für sich; er wird nicht selbständig berechtigt, weder dem Acceptanten, noch dem Trassanten gegenüber; sogar der Remittent selbst ist aus einem solchen Indossamente nicht als Indossant wechselfähig garantispflichtig, auch nicht seinem unmittelbaren Indossatar gegenüber. Allein das wechselrechtlich ungültige Indossament kann als Anweisung gültig sein; der Remittent hat, da er nicht ein bloßer Mandatar des Trassanten ist, trotz des Verbots der Indossierung das unentziehbare Recht<sup>15</sup>, statt selbst vom Acceptanten die Zahlung zu empfangen, darüber durch Übertragung zu verfügen und die Leistung der Zahlung durch Anweisung an einen Anderen zu veranlassen; er kann diese Anweisung in Form des Indossaments ausstellen und so kann jeder Indossatar verfahren, nur daß mit diesen Indossamenten keine wechselrechtlichen Wirkungen verknüpft sind. Der Acceptant ist nicht verpflichtet, den Indossataren gegenüber die Anweisung zu honorieren, er kann es aber trotz der Klausel mit voller Wirkung thun, so daß er also das Recht auf Revalierung gegen den Trassanten hat. Ebenso kann der Bezogene, der noch nicht acceptiert hat, die Rectatratte wirksam gegenüber einem

<sup>14</sup> And. Ans. Staub (2. Aufl.) zu Art. 9 § 7.

<sup>15</sup> Vgl. Wendt, Anweis. S. 124, 137.

Indossatar honorieren; es wäre denn, daß ihm vor der Zahlung an den Indossatar eine Widerrufserklärung des Trassanten zukommt. Auch kann das ungültige Indossament eine gültige Cession sein<sup>16</sup>; wie jede andere Forderung, so kann der Remittent auch seine Forderung aus dem Rectawechsel cedieren, so daß der Erwerber nur die abgeleiteten Rechte eines Cessionars geltend machen kann und es auch der denuntiatio gegenüber dem Schuldner bedarf<sup>17</sup>. Die Cession kann in Form des Indossaments erfolgen, wenn dieses nach den für die Cession geltenden Rechtsgrundsätzen als eine für die Cession genügende Form erscheint. Der anscheinende Indossatar muß als bloßer Cessionar die Echtheit der Unterschrift des Remittenten als Indossanten beweisen und, wenn mehrere Indossamente auf einander folgen, eine zusammenhängende Reihe gehöriger Erwerbsarten des Wechsels aufdecken. Wie das ungültige Indossament des Rectawechsels als Cession gültig sein kann, so kann es auch, wenn der Parteiwille darauf gerichtet war, als Vollmacht zum Empfang der Wechselsumme für Rechnung des Indossanten Geltung haben<sup>18</sup>. Eine solche Vollmacht kann aber auch ausdrücklich erteilt werden, indem der Rectawechsel durch ein formelles Prokura-indossament übertragen wird<sup>19</sup>. Dieses Indossament widerstrebt nicht dem Wesen des Rectawechsels, da ja der Prokura-indossatar das Recht aus dem Wechsel nur als Bevollmächtigter des Remittenten geltend macht, daher der eigentliche Zweck der Rectaklausel, den Aussteller des Rectawechsels aus dem Rechtsverhältnisse zum Remittenten nicht heraustreten zu lassen, erreicht wird,

<sup>16</sup> Als Cession wird das Indossament des nicht indossablen Wechsels ausdrücklich behandelt in Italien Art. 257, Rumänien Art. 278, Spanien Art. 466, Chili Art. 634, Argentinien Art. 600, wahrscheinlich auch in Portugal arg. Art. 302.

<sup>17</sup> Öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 153.

<sup>18</sup> Renaud § 51 Anm. 4; Kuntze S. 83; Canstein § 9 Anm. 11; dagegen Dernburg § 268.

<sup>19</sup> Lehmann § 123 Anm. 7; Staub zu Art. 9 § 7. Die Zulässigkeit wird deshalb bezweifelt, weil der Wechselzug jedem Dritten verborgen bleiben soll und in der Konf. (Sitz. v. 29. Okt., Thöl, Prot. S. 24, 25, 31, 32, 33), die vielfach, insbesondere von Einert, bestrittene absolute Wirkung der Rectaklausel des Trassanten von der Majorität deshalb beschlossen wurde, weil dem Aussteller oft daran gelegen sei, daß das von ihm gemachte Geldgeschäft ein Geheimnis bleibe, daher jede dem Verbot zuwiderlaufende Handlung unwirksam sein müsse; allein die Unstichhaltigkeit dieses Grundes ergibt sich schon daraus, daß ja der Rectawechsel jedenfalls durch Cession übertragen werden kann; Jolly, Arch. IV S. 397.

und es dem Remittenten auch beim Rectawechsel gestattet sein muß, das, was er selbst zu thun das Recht hat<sup>20</sup>, durch einen Bevollmächtigten vorzunehmen, umso mehr, da es für den Aussteller des Rectawechsels ganz gleichgültig erscheint, ob die Honorierung des Wechsels an den Remittenten selbst oder an dessen Bevollmächtigten erfolgt.

Rectaklausel des Indossanten. Auch jeder Indossant kann seinem Indossamente die Rectaklausel: „Nicht an Ordre“ oder eine ähnliche beifügen (Art. 15)<sup>21</sup>, und dadurch bewirken, daß er nur seinem unmittelbaren Indossatar wechselrechtlich garantispflichtig wird, daß ihm seine Einreden gegen diesen Nachmann gewahrt bleiben, z. B. die Einrede, daß das Indossament nur ein verschleiertes Prokuraindossament sei. Die Rectaklausel des Indossanten, die selbstverständlich durch dessen Unterschrift gedeckt sein muß, wirkt nur relativ, nur zu seinen Gunsten. Die Folge ist, daß er für seine Person den Nachmännern seines Indossatars nicht direkt verpflichtet wird. Der Wechsel selbst bleibt jedoch indossabel; andere Wechselschuldner können sich auf diese Klausel nicht berufen und werden daher, wenn der Wechsel von dem unmittelbaren Nachmann des Rectaindossanten — dem Rectaindossatar — weiter begeben wird, der Ordre, also den späteren Indossataren, direkt und selbständig verpflichtet. Jeder auf den Rectaindossatar folgende, spätere Indossatar erwirbt selbständige Rechte aus dem Papiere gegen alle Wechselschuldner, ausgenommen gegen den Rectaindossanten, während der Indossatar eines vom Aussteller selbst: „nicht an Ordre“ ausgestellten Wechsels, da die Rectaklausel des Ausstellers absolut wirkt<sup>22</sup>, gegen keinen

<sup>20</sup> App.G. Nürnberg bei Borchardt Zus. 207a; Plenarentsch. des öst. obst. Ghf. 1866 Peitler Nr. 423; ders. Ghf. 1876 bei Czelechowsky Nr. 153.

<sup>21</sup> Ebenso Ungarn § 13; Schweiz Art. 733; Skandinavien § 15; Italien Art. 257; Rumänien Art. 278; England sect. 8; Portugal Art. 301; Chili Art. 665. In Frankreich (Art. 137 Al. 3) ist die Ordreklausel im Indossamente ebenso wesentlich, wie im Grundwechsel; Lyon Caen et Renault IV Nr. 125.

<sup>22</sup> Übereinstimmend nicht bloß Ungarn, Schweiz, Skandinavien, sondern auch, was zuweilen verkannt wird, England sect. 8 § 1: ein Grundwechsel, in dem die Übertragung deutlich ausgeschlossen ist, wirkt inter partes, ist aber nicht indossabel; sect. 36 § 1: hier ist bestimmt, daß wenn der Grundwechsel indossabel ist, der Wechsel indossabel bleibt bis zur Ausstellung eines Prokuraindossaments, also auch dann, wenn ein späterer Indossant die Rectaklausel hinzufügt; (Chalmers S. 21, 105). In Italien Art. 257

Vormann unmittelbare Regrefrechte, auch gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels keine selbständigen Rechte, sondern je nach dem dem Indossamente unterliegenden Verhältnisse entweder nur die abgeleiteten Rechte eines Cessionars aus dem Wechsel oder bloß die rechtliche Stellung eines Anweisungsempfängers oder eines Mandatars erlangt.

Gegen den Rectaindossanten selbst steht den Nachmännern seines Rectaindossatars kein unmittelbares, selbständiges, sondern, wenn überhaupt ein Recht, nur ein abgeleitetes zu<sup>23</sup>. Dadurch, daß der Rectaindossant die Indossierung untersagt, erzielt er nur die Wirkung, daß seine Regrefshaftung auf den ersten Nehmer des Rectaindossaments beschränkt wird und daß er ihm insbesondere auch für das durch weitere Indossamente herbeigeführte Anschwellen der Regrefssumme nicht zu haften hat; er kann aber nicht verhindern, daß der Rectaindossatar sein Regrefrecht gegen den Rectaindossanten in Form eines Indossaments cediere oder daß der Rectaindossatar in dieser Form seinem Indossatar und dieser wieder seinem Indossatar eine Anweisung auf die Regrefleistung des Rectaindossanten für den Fall des Eintritts der Regrefbedingungen erteile. Es fehlt an jedem Interesse des Rectaindossanten als Wechselregrefschuldners darauf zu bestehen, daß die Regrefszahlung nur dem Rectaindossatar und nicht auch mit dessen Willen an eine andere Person für ihn geschehen solle.

(Vidari Nr. 64) und Rumänien Art. 278 tritt dagegen immer bloß relative Wirkung des Verbotes der Indossierung ein; denn nur für denjenigen, der die Klausel hinzugefügt hat, hat jedes verbotswidrige Indossament bloß die Wirkung der Cession. In Portugal Art. 301, Chili Art. 665 wirkt das Indossierungsverbot des Indossanten absolut, also nicht bloß zu seinen Gunsten, sondern auch zu Gunsten der Nachmänner. — Nach dem von der deutschen W.O. beobachteten Systeme kann der Rectaindossant durch sein Verbot der Girierung die Cirkulation des Wechsels nicht, wie der Aussteller, ganz verhindern; der Indossant hat auch kein Interesse daran, dies thun zu können, wenn er nur selbst aus der Cirkulation keinen Nachteil rücksichtlich der Garantiepflicht erleidet; denn der Umstand, daß durch die Cirkulation offenkundig wird, er habe einen Wechsel genommen und weitergegeben, kann seinem Kredit nicht schaden. Anders verhält es sich beim Aussteller; für seinen Kredit kann es von Bedeutung sein, daß die Ausstellung des Wechsels nicht bekannt werde, daher er ein Interesse daran haben kann, dem Wechsel die Cirkulationsfähigkeit ganz zu nehmen. Es ist durchaus gerechtfertigt, wenn das Papier in derselben rechtlichen Beschaffenheit fortexistieren muß, in der es nach dem in dem Inhalte des Papiers ausgedrückten Willen des Ausstellers ins Leben getreten ist, wenn die von ihm in dem Papiere getroffene Bestimmung auch für die folgenden Wechselschuldner maßgebend bleibt.

<sup>23</sup> Dagegen Staub zu Art. 15 § 3; Volkmar u. Löwy S. 79.

## § 83.

## Form des Indossaments.

Wie im Wechsel, so sind auch im Indossamente gewisse Angaben als Formerfordernisse unumgänglich notwendig<sup>1</sup>. Das ausgefüllte Indossament muß den Namen des Indossatars<sup>2</sup> und den Namen des Indossanten enthalten. Der Indossant muß eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten seinen Namen als Unterschrift unter das Indossament setzen<sup>3</sup>. Das Indossament muß vom Indossanten unterzeichnet, durch die Unterschrift vollzogen sein<sup>4</sup>. Außerdem bedarf das Indossament noch einer ausdrücklichen Andeutung über die Beziehungen der beiden Namen zu einander, also der in irgend einer Weise zum Ausdruck gebrachten Erklärung indossieren zu wollen, da aus dem bloßen Nebeneinanderstehen der beiden Namen Verwirrung entsteht<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Je mehr solche Erfordernisse für das Indossament aufgestellt werden, desto leichter ist es möglich, daß eine Unregelmäßigkeit in der Abfassung des Indossaments einen gutgläubigen Erwerber um sein Recht bringt.

<sup>2</sup> Es können auch mehrere Indossatare vorhanden sein, wie es auch mehrere Remittenten geben kann; s. Bd. I S. 349; Staub zu Art. 9 § 4.

<sup>3</sup> Ungenügend wäre die Einfügung des Namens des Indossanten bloß in die Formel des Indossaments, z. B.: „es werde an meiner, des A., Stelle dem B. bezahlt“, oder „ich, A., übertrage den Wechsel auf B.“, die veraltete, an den Brief erinnernde Formel: „Sempronius dem Titius sal. — für mich zahle dem Gaius“; Staub zu Art. 9 § 2.

<sup>4</sup> Jedermann kann daher beim bloßen Anblicke des Papiers erkennen, daß das Indossament von dem zur Übertragung berechtigten Wechselgläubiger ausgegangen sei. Erst durch die Unterschrift wird der darüber, von wem immer, geschriebenen Formel der Übertragung die erforderliche fides verliehen.

<sup>5</sup> Die eine solche Erklärung bezweckende Andeutung kann in verschiedener Weise erfolgen, z. B.: „für mich an“, oder „zahlen Sie an“, oder „an“, oder „dem Herrn X.“, oder „der Ordre des Herrn X.“. — Lautet das Indossament: „für . . . an die Ordre des D.“ — Unterschrift des Indossanten — so ist die Lücke ohne Einfluß, da die Klarheit und Bestimmtheit darunter nicht leidet, daher offenbar eine Begebung des Wechsels vorliegt; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 215. Eine Quittierung des Indossanten kann nicht als Indossament gelten, da darin keine Übertragung des Rechtes aus dem Papiere von Seite des bisherigen Gläubigers, sondern eine Bestätigung desselben über den Empfang der Zahlung gelegen ist. S. Bd. I S. 140 Note 14. Daher liegt in der eigenmächtigen Umwandlung einer von dem Wechselgläubiger herrührenden Quittung in ein Indossament eine Fälschung — vgl. den Rechtsfall bei Borchardt Zus. 253a (Ob.Trib. Berlin), wo eine Quittung durch Durchstreichen der Worte: „Inhalt empfangen“ in ein Blancoindossament verändert wurde. — Wenn der Wechseleigentümer selbst eine von ihm provisorisch auf den Wechsel gesetzte Quittung durch-

Andere Angaben sind dem Indossamente nicht wesentlich (Art. 12)<sup>6</sup>. Das Indossament ist wie der Grundwechsel auch ohne Valutaklausel gültig, es bedarf aber auch nicht des Orts- und Zeitdatums<sup>7</sup>.

streicht und in ein Blancoindossament verwandelt, weil er z. B. den Wechsel mit einer solchen provisorischen Quittung, in sicherer Erwartung der Honorierung durch den Bezogenen, einem Mandatar zur Einziehung für ihn behändigt hatte und die Einlösung wider Erwarten unterblieben war, so ist ein so entstandenes Blancoindossament zwar bedenklich, aber gültig (s. unten S. 102). — Ist der Wechsel von dem Inhaber quittiert dem Trassanten oder einem anderen Vormanne übergeben worden, so liegt auch darin kein Indossament an den Vormann; wohl aber ist der Indossant, an den der Wechsel so zurückgelangt ist, auf Grund des früheren Skripturakts wieder Wechselgläubiger geworden. Die Quittierung des Wechselinhabers kann jedoch von demjenigen, der gemeinrechtlich Zahlung für den Wechselschuldner — z. B. den Acceptanten — geleistet hat, dazu benutzt werden, um seinen gemeinrechtlichen Eintritt als Gläubiger zu begründen.

<sup>6</sup> Ebenso Ungarn § 10; Schweiz Art. 730; Skandinavien § 12; England sect. 32 § 1 (Chalmers S. 95); Belgien Art. 27, 29; Italien Art. 258 (Vidari Nr. 110); Rumänien Art. 279; Portugal Art. 300. — In Frankreich (Art. 137) ist Angabe des Zeitdatums notwendig, nicht des Ortsdatums — ausgenommen bei Tratten an eigene Ordre, wo das Indossament auch den Ort angeben muß — ferner ist Valutaangabe und Ordreklausel notwendig. Das Indossament ohne Angabe der Valuta oder des Zeitdatums ist Dritten gegenüber bloßes Mandat (Art. 138), Lyon Caen et Renault IV Nr. 120—125, 147, 148. — In Holland Art. 134 ist Valuta und Datum notwendig; Blancoindossamente sind ohne Datum gestattet, das Valutabekennnis wird dabei fingiert (Art. 136); ebenso Argentinien Art. 626, 627; Honduras Art. 656, 659; Guatemala Art. 542, 545. In Spanien ist die Valutaangabe nicht wesentlich (Art. 465); das Indossament ohne Datum ist jedoch bloßes Mandat (Art. 463); das bloße Blancoindossament überträgt das Eigentum. In Chili (Art. 661) überträgt das bloße Blancoindossament mit oder ohne Datum das Eigentum und berechtigt zur Ausfüllung mit Namen, Valuta, Datum; das ausgefüllte Indossament ohne Valutaangabe ist bloßes Mandat (Art. 660). S. Bd. I S. 140 Note 13.

<sup>7</sup> Da Orts- und Zeitdatum unwesentlich sind, so kommen unrichtige Angaben über Ort und Zeit der Ausstellung des Indossaments wechselrechtlich nicht in Betracht. Die Ortsangabe kann von Bedeutung sein, um die Person des Indossanten, insbesondere bei oft vorkommenden Namen, wie Müller, Meyer, Schmidt, näher zu charakterisieren, damit der Regrefs nicht erschwert werde, ferner wegen des Rechtssatzes des Art. 85: locus regit actum, wegen der Retourrechnung (Cours des Rückwechsels), wegen der Notifikation (Art. 47); die Zeitangabe, um die Wechselfähigkeit des Indossanten zu beurteilen und um dem Betrage, insbesondere bei Konkursfällen, vorzubeugen. Wo die Zeitangabe des Indossaments nicht notwendig ist, kann der Wechselinhaber noch nach der Zahlungseinstellung den Wechsel seinen Gläubigern dadurch entziehen, daß er ihn ohne Zeitdatum an einen guten Freund indossiert, der ihm später die Valuta zahlt, oder an einen Gläubiger, den er vor den anderen begünstigt. Allein die Notwendigkeit der Zeitangabe gewährt nur sehr unvollkommenen Schutz. Derselbe Erfolg kann auch durch Antedatierung des Indossaments erreicht werden. Daher

Die wortkarge Formel<sup>8</sup> des Indossaments gewinnt ihre volle Bedeutung erst aus dem Inhalte des Grundwechsels, auf den es sich bezieht. Der Indossant stellt die Aufforderung, daß der Trassant oder der Aussteller des eigenen Wechsels nunmehr an den Indossatar zahle. Diese Aufforderung erfolgt bei der Tratte für Rechnung des Trassanten, nicht für Rechnung des Indossanten. Eine besondere Avisierung des Bezogenen durch den Indossanten ist unnötig, da der Bezogene schon den Avisbrief des Trassanten hat, also schon weiß, daß ein zu einer bestimmten Zeit zahlbarer auf eine gewisse Geldsumme lautender Wechsel auf ihn gezogen sei und es kein Interesse für ihn hat, auch noch die einzelnen Fälle der Indossierung zu kennen; denn wenn sich dadurch auch die Person des Gläubigers ändert, so bleibt doch die von ihm geforderte Leistung stets dieselbe<sup>9</sup>.

Das ausgefüllte Indossament kann sowohl auf der Vorderseite (in recto) als auch auf der Rückseite (in verso) des Papiers stehen<sup>10</sup>.

Das Blancoindossament<sup>11</sup>. Das Blancoindossament ist dann

wird letztere in Frankreich als Fälschung bestraft (Art 139) — ebenso in Holland Art. 138, Chili Art. 633, Spanien Art. 464, Argentinien Art. 633 — nicht auch die Antedatierung der Tratte von der Hand. Bei der letzteren ist nämlich die Gefahr, daß der Trassant antedatieren werde, nicht groß; denn eine Tratte von der Hand, die der bereits zahlungsunfähige Trassant antedatiert, wird von Niemandem genommen werden; anders verhält es sich mit der Antedatierung des Indossaments, also des gemachten Papiers. Die Antedatierung des gemachten Wechsels, der schon kreditwürdige Unterschriften, z. B. die des Acceptanten oder eines Indossanten trägt, schreckt von dem Erwerbe des Wechsels nicht ab; der Indossant findet leicht einen Käufer, selbst wenn er für seine Person zahlungsunfähig ist.

<sup>8</sup> Dem Wechselnehmer steht es frei, bevor er den Wechsel erwirbt, ein ausführliches Indossament mit genauen Angaben des Zeit- und Ortsdatums und der Valuta u. s. w. zu fordern. Das Indossament kann auch noch andere Bemerkungen enthalten, z. B. eine Haftungsklausel in Beziehung auf Stempelstrafen (O.A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 251 d) oder die Protesterlafsklausel oder eine Verpfändungsklausel.

<sup>9</sup> Wäre ein Avisbrief über jede einzelne Indossierung notwendig, so wäre dies mit der Pflicht zur denuntiatio bei der Cession vergleichbar.

<sup>10</sup> In Ungarn, Chili, Guatemala, Honduras nur auf der Rückseite. Der Platz auf der Vorderseite ist bedenklich, weil das Indossament in den Grundwechsel selbst hineingeschrieben und mit dem Kontexte vermischt werden könnte, während es als accessorischer Skripturakt zu dem Grundwechsel hinzutreten soll.

<sup>11</sup> Das Blancogiro ist in Holland Art. 136 und in sämtlichen neueren W.O. anerkannt; so in Ungarn § 10, Schweiz Art. 730; Skandinavien § 12; Belgien Art. 27; England sect. 32 § 1, sect. 34 (Chalmers S. 95, 100); Italien

vorhanden, wenn in dem Indossamente der Name des neuen Gläubigers und Wechseleigentümers nicht genannt ist, so daß jeder Inhaber, nicht bloß der erste Erwerber, in der Lage ist, das Indossament auf seinen Namen auszufüllen und den durch das Indossament bewirkten Übergang des Rechtes aus dem Wechsel direkt von dem Indossanten als dem alten Gläubiger auf sich selbst als den neuen Gläubiger hinüberzuleiten. Während bei dem vollständigen Indossamente, das auf den Namen des Gläubigers lautet, um den Eintritt eines neuen Gläubigers aus dem Papiere zu vermitteln, außer dem Erwerbe des Papiers stets ein neuer Schriftakt notwendig ist, sei es ein vollständiges oder ein Blancoindossament, so genügt bei dem in blanco indossierten Wechsel, um das Recht aus dem Papiere auf einen neuen Gläubiger zu übertragen, zwar nicht, wie bei dem reinen Inhaberpapier, der bloße gutgläubige Erwerb des Papiers, wohl aber ein solcher Erwerb des Papiers auf Grund des schon vorhandenen, mit dem Grundwechsel formell zusammenhängenden Schriftakts eines Vorgängers, des Blancoindossanten, ohne daß also der Veräußerer des Papiers einen neuen Schriftakt auszustellen genötigt wäre<sup>12</sup>.

Art. 258 (Vidari Nr. 130 fg.); Rumänien Art. 279; Portugal Art. 300; Spanien Art. 465; Chili Art. 661; Argentinien Art. 627; Guatemala Art. 545; Honduras Art. 659. In Frankreich ist das Blancoindossament Dritten gegenüber bloße Vollmacht, der letzte Indossatar gilt als Eigentümer; jeder Inhaber hat aber praesumtiv das Recht, wenn ihm dies paßt, es zu einem regelmäßigen Indossament mit allen Bestandteilen des Art. 137 zu vervollständigen; diese Ausfüllung darf nicht erfolgen nach dem Tode des Indossanten oder nach der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen; doch gilt die trotzdem vorgenommene Ausfüllung zu Gunsten dritter gutgläubiger Erwerber; Lyon Caen et Renault IV Nr. 149—152.

<sup>12</sup> Vorteile des Blancoindossaments. Durch das Blancoindossament wird der Diskont des Wechsels erleichtert. Da derjenige, der den Wechsel durch Vermittlung eines Anderen verkaufen will, nicht immer weiß, wer den Wechsel kaufen werde, so indossiert er ihn in blanco, damit später der Name des Indossatars in die Lücke über seiner Unterschrift hineingesetzt werden könne. Auch liegt es oft im Interesse des Nehmers des noch nicht fälligen Wechsels, der die Valuta unter Abzug des Interusuriums bezahlt, seinen Namen zu verbergen, daher er nur einen in blanco indossierten Wechsel nimmt, damit er nicht genötigt sei, im eigenen Namen die Zahlung des Wechsels verlangen zu müssen. Zuweilen widerspricht es dem Interesse des Wechselinhabers selbst, der einen Wechsel diskontieren, daher begeben will, diesen Umstand bekannt werden zu lassen, damit nicht etwa sein Kredit Schaden leide; er braucht nun nicht hervorzutreten, wenn der Wechsel, den er begeben will, schon von ihm als ein in blanco indossierter Wechsel erworben worden ist. Hat der Wechselinhaber einen mißlungenen Versuch gemacht, den Wechsel zu begeben, so kann er, wenn der Wechsel in blanco indossiert

Die Form des Blancoindossaments kann verschieden sein. Es kann über der Namensunterschrift des Indossanten an jener Stelle des Papiers, wo bei dem ausgefüllten Indossamente der Indossatar

ist, den Wechsel einfach zurücknehmen, während er das ausgefüllte Indossament durchstreichen müßte. Der in blanco indossierte Wechsel kann nicht bloß leicht verkauft, sondern auch ohne besondere Vollmacht durch einen Mandatar einkassiert werden. Der Hauptvorteil ist jedoch, daß der in blanco indossierte Wechsel so leicht, wie ein Inhaberpapier, von Hand zu Hand zirkulieren kann, da die späteren Inhaber, wenn sie den Wechsel übertragen wollen, nicht gezwungen sind, den Wechsel zu indossieren, daher sie, wenn ihr Name nicht auf dem Wechsel steht, einer Wechselhaftung nicht ausgesetzt sind, ein Vorteil, der hier ohne die sog. Angstklause: „Ohne Obligo“ erreicht wird, die im Verkehre nicht beliebt ist, da sich ja darin ein den Wechsel diskreditierendes Mißtrauen ausdrückt. Infolge dessen kann der Einkaufskommissionär, der den Auftrag erhalten hat einen Wechsel einzukaufen, den Wechsel für den Kommittenten einkaufen und ohne selbst eine Wechselhaftung durch Indossament übernehmen zu müssen den Wechsel dem Kommittenten übergeben. Durch das Blancoindossament werden auch die Kosten der Regressnahme wesentlich vermindert. — Nachteile des Blancoindossaments. Allerdings kann das Blancoindossament andererseits Anlaß zu Mißbrauch und Betrug geben. So z. B. kann, wenn der Wechseleigentümer das in blanco indossierte Papier verloren hat, jeder Finder sich als Eigentümer des Wechsels gerieren oder das Papier durch bloße Übergabe einem gutgläubigen Dritten in das Eigentum übertragen. Bei dem in blanco indossierten Wechsel ist man nicht in der Lage, den Lauf des Papiers durch die Reihe der Indossamente hindurch von Hand zu Hand zu verfolgen. Auch entbehrt natürlich das in blanco indossierte Papier, mag es auch schon längere Zeit zirkuliert haben, jenes höheren Wertes, den ein Papier mit ausgefüllten Indossamenten dadurch erlangt, daß es durch die Unterschriften aller derjenigen Personen garantiert wird, durch deren Hände es hindurchgegangen ist. Allein diese Nachteile sind nicht hoch anzuschlagen; wer den Verlust des in blanco indossierten Papiers befürchtet, hat es ja jederzeit in seiner Macht, sich vor dieser Gefahr dadurch zu schützen, daß er das Indossament mit seinem Namen ausfüllt und sich die Sicherheit des ausgefüllten Indossaments verschafft. Übrigens könnte auch beim ausgefüllten Indossamente Jedermann den Wechsel einkassieren, sobald der Indossatar seine Quittung auf das Papier gesetzt hat, so daß hier dieselbe Gefahr, wie beim Blancoindossamente, besteht. Entscheidend fällt ins Gewicht, daß im Handelsverkehre, der auf die schnelle Erledigung der Handelsgeschäfte großen Wert legt und verzögernde Formen scheidet, das Blancoindossament, als der einfachste Modus der Übertragung des Wechsels, weit häufiger vorkommt als das ausgefüllte Indossament. Auch lehrt die Erfahrung, daß das Blancoindossament ein dringendes Bedürfnis des Handelsverkehrs ist, da der Verkehr den Gebrauch des Blancoindossaments mit Zähigkeit festgehalten hat, obgleich es vom Gesetzgeber oft mit scheelem Auge angesehen, ja sogar verboten war (s. Bd. I S. 99 Note 21). In der Konf. (Sitz. v. 25. Okt.) wurden nur von einem einzigen Mitgliede Bedenken gegen das Blancoindossament geäußert; es wurde allgemein anerkannt, daß das Blancoindossament ein Handelsbedürfnis sei, das den Verkehr sehr erleichtere, daß das Verbot leicht umgangen werden könne, und daß man, da das Verbot nicht geeignet sei dem Mißbrauch zu steuern, dem Verkehre seine volle Freiheit lassen müsse.

genannt wird, ein zur Nennung des Namens des Indossatars hinreichender Raum offen gelassen sein oder nicht<sup>13</sup>. Das Blancoindossament kann sogar auch wortreicher als das ausgefüllte Indossament, z. B. mit Orts- und Zeitdatum, Valutaklausel versehen sein, nur darf es niemals den Namen des Indossatars enthalten. Als die knappste, wortkargste und gewöhnlichste Form des Blancoindossaments erscheint der bloße Name des Blancoindossanten. Ein so kurzgefaßtes Blancoindossament muß jedoch auf der Rückseite des Papiers stehen (Art. 12)<sup>14</sup>, da sonst eine Verwechslung mit einem anderen Wechselskripturakte (dem Accepte, dem Aval) leicht möglich wäre. Geht aber aus dem Schriftakte selbst seine Eigenschaft als Indossament mit genügender Deutlichkeit hervor<sup>15</sup>, was schon dann der Fall ist, wenn es nicht bloß in dem Namen des Blancoindossanten besteht, sondern z. B. den Zusatz: „als Girant“ hat oder sonst irgendwie, etwa durch das Wörtchen: „an“, den Übertragungswillen andeutet, so kann es auch auf der Vorderseite stehen<sup>16</sup>.

Inhaberindossament<sup>17</sup>. Ein Indossament, das auf Inhaber

<sup>13</sup> Ob.Trib. Berlin bei Seuffert XX Nr. 62 S. 103; Borchardt Zus. 251a (Hg. Hamburg); anders öst. obst. Ghf. 1862 bei Peitler Nr. 259, wonach ein Blanco, ein leerer Raum, frei bleiben muß.

<sup>14</sup> Ebenso Schweiz Art. 730; Skandinavien § 12; Belgien Art. 27; Italien Art. 258; Rumänien Art. 279; Portugal Art. 300; auch in England nach der Verkehrssitte (Chalmers zu sect. 34 S. 100).

<sup>15</sup> Dies ist zwar nicht dann der Fall, wenn der Name des Remittenten, also des ursprünglichen Wechselgläubigers, für sich allein in blanco auf der Vorderseite steht und eine Reihe zusammenhängender, ausgefüllter Giri auf der Rückseite sich befindet, so daß die Anknüpfung der Kette an den Remittenten durch dieses Blancogiro zu erfolgen hätte (Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 248), wohl aber ist dies auch dann der Fall, wenn der bloße Name des Blancoindossanten zwischen mehreren ausgefüllten Indossamenten auf der Vorderseite steht und zwischen ihnen den Zusammenhang vermittelt; dagegen Staub zu Art. 12 § 3.

<sup>16</sup> Thöl § 127 S. 486 Note 12. Gegen ein ausgefülltes Indossament auf der Vorderseite läßt sich dem gutgläubigen Indossatar gegenüber nicht einwenden, daß es ursprünglich ein bloß aus dem Namen des Indossanten bestehendes, daher ungültiges, Blancoindossament, daher nicht geeignet gewesen sei, den Übergang des Rechts aus dem Wechsel zu bewirken. Ein Indossament, in dem der Indossant sich selbst als Indossatar bezeichnet, ist kein Blancoindossament, sondern bedeutungslos; Borchardt Zus. 249 (Ob.Trib. Stuttgart); ebenso verhält es sich, wenn der Indossatar in mangelhafter Weise bezeichnet ist; denn es fehlt der Wille, es als Blancoindossament auszustellen. R.O.H.G. XVIII S. 419.

<sup>17</sup> In England ist zwar der Inhaberwechsel, aber nicht ein Inhaberindossament als solches, sondern nur ein Blancoindossament anerkannt (sect. 8 § 3, sect. 34); Chalmers S. 21, 100.



lautet, ist nicht als ein gültiges Blancoindossament anzusehen<sup>18</sup>, sondern es ist ein ungültiges Indossament; denn wenn es auch möglich ist, daß der Indossant in diese Form nichts anderes als ein Blancoindossament einkleiden wollte, so bleibt doch der Zweifel ungelöst, ob er nicht die Absicht hatte, in Wirklichkeit ein vollkommenes Inhaberindossament auszustellen, daher der Skripturakt überhaupt als ungültig erscheint<sup>19</sup>. Man darf den bloß in blanco indossierten Wechsel mit einem Inhaberpapier juristisch nicht in eine Linie stellen<sup>20</sup>. Schon in der äußeren Form ist das Inhaberpapier von dem in blanco indossierten Wechsel verschieden; in jenem findet sich eine ausdrückliche Bemerkung, die jeden Inhaber des Papiers für berechtigt erklärt, in dem letzteren aber ist der Gläubiger überhaupt nicht erwähnt, und es ist höchstens nur eine Lücke für den Namen des Gläubigers offen gelassen. Im letzteren, gewöhnlichen Falle ist das Papier von vornherein auf eine bestimmte Person als Gläubiger angelegt und wenn auch die ergänzende Ausfüllung der Lücke mit dem Namen des Gläubigers dem Belieben jedes künftigen Inhabers überlassen ist, so genügt schon die Möglichkeit dieser Ergänzung, um das Papier von einem reinen Inhaberpapier zu unterscheiden, und sie bewirkt zugleich, daß das Papier, so lange die Lücke offen bleibt, den Eindruck hervorrufen, daß es noch unvollständig sei. Ist andererseits der leere Raum einmal ausgefüllt, oder folgt auch nur überhaupt dem Blancoindossament ein ausgefülltes Indossament, so ist es nicht mehr richtig, daß, wie bei einem Inhaberpapier, der bloße Inhaber legitimiert sei. Anders verhält es sich bei dem das Papier zu einem wirklichen Inhaberpapier umgestaltenden Inhaberindossament; hier kommt bei der ferneren Cirkulation des Papiers die ganze Reihe der successiven Inhaber gar nicht in Betracht, und zwar

<sup>18</sup> And. Ans. Staub zu Art. 12 § 2, der aber andererseits zu Art. 13 § 4 selbst zugeibt, daß der in blanco indossierte Wechsel kein Inhaberpapier sei.

<sup>19</sup> Anders verhält es sich, wenn der Grundwechsel als: „an Herrn X. oder Inhaber“ als Remittenten ausgestellt erscheint. S. Bd. I S. 346 Note 3. Hier ergibt sich ganz unzweifelhaft aus dem Papiere selbst, daß es kein vollkommenes Inhaberpapier sein sollte, da ja der Remittent mit Namen genannt ist; man kann daher, um den Wechsel aufrecht zu erhalten, die Worte: „oder Inhaber“ als Surrogat der Worte: „oder Ordre“ gelten lassen.

<sup>20</sup> Ebenso Liebe, Braunschweig. Entw. S. 89, W.O. S. 46; Brunner bei Endemann II S. 194; Kuntze, Arch. XI S. 148; Laband in Goldschmidt Ztschr. XVII S. 343; Cosack § 52 S. 314; anders Thöl § 127 S. 483 und die herrschende Praxis (Ob.Trib. Berlin, O.A.G. Dresden, O.A.G. Lübeck, O.A.G. Jena, H.A.G. Nürnberg) Borchardt Zus. 259a; öst. obst. Ghf. 1862 Peitler Nr. 251.

auch dann nicht, wenn die einzelnen Personen, durch deren Hände der zum Inhaberpapier gewordene Wechsel geht, in einer Reihe von Indossamenten als Indossatäre auf dem Papiere genannt wären. Die ausgefüllten Indossamente, die sich auf dem Inhaberpapier befinden, sind juristisch gleichgültig; jeder Inhaber ist ohne Rücksicht auf die in den Indossamenten genannten Namen legitimiert; er hat das Recht, die Indossamente ohne weiteres wegzustreichen. Würde aber bei dem bloß in blanco indossierten Wechsel ein Inhaber ein auf das Blancoindossament folgendes, auf den Namen eines bestimmten Indossatars ausgefülltes Indossament wegstreichen, so läge darin eine Fälschung. Der Inhaber eines in blanco indossierten Wechsels ist auch nicht, wie der Inhaber eines Inhaberpapiers, als bloßer Inhaber, sondern nur als Indossatar berechtigt, er bedarf daher zu seiner Legitimation einer zwischen dem Grundwechsel und dem Blancoindossament formell zusammenhängenden Kette von Übertragungsakten.

Umwandlung des ausgefüllten Indossaments in ein Blancoindossament. Ein ausgefülltes Indossament kann von dem dadurch legitimierten Wechselinhaber selbst eigenmächtig nicht dadurch in ein gültiges Blancoindossament umgewandelt werden, daß er den ganzen Inhalt der Erklärung bis auf die Unterschrift des Indossanten durchstreicht. Ein solcher Wechselinhaber ist nunmehr auf Grund des so veränderten Skripturakts nicht legitimiert<sup>21</sup>; jener Indossant, dessen Skripturakt eigenmächtig in einem wesentlichen Teile verändert, also beseitigt wurde, ist von seiner wechselfähigen Regresspflicht befreit. Jeder Wechselinhaber, der sich auf ein solches, wie schon der Anblick des Papiers lehrt, durch Korrektur entstandenes, also verdächtiges Blancoindossament direkt oder indirekt stützt, muß den Beweis erbringen, daß die Korrektur unverfänglich, daß sie von dem betreffenden Indossanten selbst oder doch mit dessen Zustimmung vorgenommen, also nicht eigenmächtig erfolgt, daß also ein in der Kette zu beachtendes Indossament vorhanden sei; daher ist ein solcher Wechsel zur Geltendmachung im Wechselprozesse nicht

<sup>21</sup> Selbst wenn der Wechseleigentümer irrtümlich, um ein Blancogiro zu schaffen, eine solche Durchstreichung des ausgefüllten Indossaments bis auf den Namen des Indossanten eigenmächtig vorgenommen hat, ist seine Legitimation aus dem Wechsel zerstört und er kann sie auch nicht wieder dadurch herstellen, daß er einseitig seinen Namen wieder in das Indossament hineinschreibt (O.A.G. Rostock bei Borchardt Zus. 253c).

geeignet. Dem Wechselinhaber selbst steht nur das Recht zu, ein Blancoindossament auszufüllen (Art. 13), also den unvollständigen Skripturakt zu ergänzen, und nur das Recht, den ganzen Skripturakt des Indossaments vollständig zu durchstreichen (Art. 36, 55), nicht aber das Recht, den ein vollständiges Indossament darstellenden Skripturakt eigenmächtig zu korrigieren. Dem als vollständig abgegebenen, bestimmte Angaben enthaltenden Skripturakte des Indossanten darf kein späterer Wechselinhaber, ohne eine Fälschung zu begehen, eine andere Fassung geben, als die vom Indossanten selbst erteilte. Ebenso wenig wie ein Wechselnehmer berechtigt ist den Inhalt dieses Skripturakts eigenmächtig durch Zusätze, wie z. B. Angabe des Orts- und Zeitdatums, der Valutaklausel zu ergänzen, ebensowenig ist er berechtigt ihn durch Weglassungen eigenmächtig zu verändern. Die Wechselordnung stellt jedoch andererseits nirgends den Grundsatz auf, daß nur ein nicht korrigiertes Indossament gültig und in der Kette der Indossamente zu beachten sei. Ist sogar ein in seinen wesentlichen Bestandteilen korrigierter Grundwechsel gültig, wenn auch bedenklich, warum sollte ein korrigiertes Indossament nicht bloß bedenklich, sondern ganz ungültig sein? Ist aber auch ein korrigiertes Indossament an und für sich formell gültig, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch ein eine Korrektur aufweisendes Blancoindossament formell gültig sein sollte; auch kann es nicht darauf ankommen, welcher Bestandteil des Indossaments korrigiert erscheint; man könnte ja die Durchstreichung des Namens des Indossatars so vornehmen, daß das Durchstrichene ganz unleserlich wird und sodann behaupten, daß überhaupt nicht ein Name, sondern nur ein Zeit- und Ortsdatum u. s. w. durchstrichen sei. Auch das durch Korrektur entstandene Blancoindossament legitimiert daher jeden Inhaber, sobald er beweist, daß der Indossant selbst in solcher korrigierter Form das Blancoindossament erteilt, oder diese Umgestaltung des vollständigen Indossaments in ein Blancoindossament gestattet habe<sup>22</sup>; solche Korrekturen, die mit dem Willen des Ausstellers des Skripturakts selbst gemacht sind, stehen der Gültigkeit des Skripturakts nicht im Wege; sie lassen nur das Indossament als bedenklich erscheinen, legen dem Wechselinhaber die Beweislast in Beziehung auf die Existenz des Indossaments auf und

<sup>22</sup> Ebenso verhält es sich im Falle von Veränderungen an einer auf dem Wechsel ausgestellten Quittung, um sie in ein Blancoindossament umzugestalten (s. oben S. 95 Note 5); Dernburg § 269; anders Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 253a, das ein solches Blancoindossament als ungültig erklärt; ebenso Thöl § 183 S. 746; Staub l. c.

beeinflussen das Verfahren zur Geltendmachung des Rechts aus dem Wechsel in ungünstiger Weise<sup>23</sup>.

Recht zur Ausfüllung des Blanco. Der gutgläubige Erwerber eines in blanco indossierten Wechsels hat das Recht der Ausfüllung des Blanco, ein Recht, von dem er nach Belieben Gebrauch machen kann, oder nicht<sup>24</sup>, da er auch ohne Ausfüllung des leeren Raumes mit seinem Namen das Recht hat, zur Zahlung zu präsentieren, mangels Zahlung Protest zu erheben und die Klage anzustellen<sup>25</sup>; er kann aber, wenn er will,

<sup>23</sup> Vgl. R.O.H.G. XVII S. 412; vgl. XVI S. 141; Borchardt Zus. 253b (Trib. Celle, Wechselgericht Stuttgart, H.G. Wiesbaden, O.A.G. Rostock); öst. obst. Ghf. 1873 Czelechowsky Nr. 11; Dernburg § 269; Lehmann S. 482 Note 2; für die Ungültigkeit Thöl § 183 S. 746. Staub zu Art. 12 § 2 ist der Ansicht, daß das korrigierte Indossament, in dem nicht bloß der Name des Indossatars, sondern auch der Transportvermerk gestrichen sei, in jedem Falle ungültig sei; er führt mit Unrecht die cit. Entsch. bei Czelechowsky Nr. 11 für sich an, da in dem betreffenden Falle die Korrektur keineswegs mit Zustimmung des betreffenden Indossanten vorgenommen war. — Auch wenn man ein in ein Blancoindossament verwandeltes Vollindossament nicht als ungültig in der Kette der Indossamente ganz unbeachtet läßt, ist nicht jedem Finder des Wechsels die Möglichkeit gegeben, sich durch Beseitigung des Namens des Indossatars im Inhalte des letzten Indossaments die formelle Legitimation zu verschaffen und sodann den Wechsel an einen gutgläubigen Dritten zu veräußern; denn der Dritte trägt die Gefahr, daß der korrigierte Skripturakt überhaupt kein Indossament sei; für den Finder wird übrigens die Versuchung, ein falsches Indossament neu auszustellen, immer größer sein, als ein schon bestehendes ausgefülltes Indossament in ein Blancoindossament umzugestalten; denn den Wechsel mit korrigiertem Indossament kann er doch nur mit größerer Schwierigkeiten zu begeben hoffen, als den Wechsel mit falschem, also äußerlich korrektem Indossament.

<sup>24</sup> Wie das preufs. Landr. § 817, 818, Hannover W.O. § 14 (s. Bd. I S. 99, 100 Note 21), so verlangt § 44 des ersten preufs. Entw. die nachträgliche Ausfüllung, bevor ein in blanco indossierter Wechsel durch ein weiteres Indossament übertragen werden kann; es sollte dadurch die Verwirrung, die mit der Aufeinanderfolge mehrerer Blancoindossamente notwendig verbunden sei, vermieden werden. Bei der Beratung durch die Sachverständigenkommission (S. 30) bestimmte man ausdrücklich, daß ein in blanco indossierter Wechsel auch ohne vorherige Ausfüllung des Blancoindossaments durch Indossament weiter begeben werden könne. Als selbstverständlich hielt man die Zulässigkeit der Weiterbegebung eines in blanco indossierten Wechsels ohne Indossament, da ja darin der Hauptvorteil des Blancoindossaments gesehen wurde.

<sup>25</sup> Borchardt Zus. 264 (Ob.Trib. Berlin, O.A.G. Rostock); Nürnberger Nov. Komm. S. XLIV. Der Inhaber kann dies auch auf Grund seines eigenen, nicht durchstrichenen Blancogiro thun, das ja geeignet ist, wie jeden anderen Inhaber, so auch ihn zu legitimieren; Dernburg § 271; Borchardt Zus. 445d, e (Ob.Trib. Berlin); öst. obst. Ghf. 1885 Czelechowsky Nr. 416; Staub zu Art. 13 § 2.

- a. seinen Namen als Indossatar in die Lücke hineinsetzen<sup>26</sup>, oder
- b. die Lücke mit dem Namen des Wechselnehmers, an den er den Wechsel begiebt, ausfüllen<sup>27</sup>, oder
- c. ohne solche Ausfüllung den Wechsel durch Indossament — sei es ausgefülltes oder Blancoindossament — begeben, oder auch
- d. das Papier einfach ohne jeden weiteren Schriftakt übertragen<sup>28</sup>.

<sup>26</sup> Diese Ausfüllung ist, wenn der Inhaber das Papier durch sein eigenes Indossament begiebt, ohne Bedeutung, sie schützt ihn aber, wenn er den Wechsel vorläufig behält, gegen die durch das Blancoindossament erleichterte Aneignung des Wechsels durch einen Dritten; Phoonsen Kap. 40 § 6 rät daher einem jeden vorsichtigen Kaufmanne, alle Wechselbriefe, die ihm unter Blancoindossament remittiert werden, sofort auszufüllen, sobald ihm diese Wechselbriefe zu Händen kommen.

<sup>27</sup> Z. B. A. hat den Wechsel von dem Blancoindossanten B. gekauft und füllt die Lücke mit dem Namen des C. aus, so daß also das Indossament als Indossanten den B., als Indossatar den C. angiebt, bei dem vielleicht A. durch die Zusendung des Wechsels eine Geldschuld erfüllen will, daher das eine Indossament, da A. dem B. die Valuta für das Indossament an C. gezahlt hat, zwei Übertragungen des Wechsels — von B. an A., von A. an C. — vermittelt. Hat der Wechselinhaber A. in der sicheren Erwartung, daß C. den Wechsel erwerben wolle, das Blanco im voraus mit dem Namen des C. ausgefüllt, und hat sich dann C. geweigert, den Wechsel zu nehmen, so ist es dem A. gestattet, den Namen des C. wieder wegzustreichen und so das Blancoindossament des B. wiederherzustellen oder es mit einem anderen Namen auszufüllen; es verhält sich hier anders, als bei dem Erwerb eines acceptierten Blanketts, wo der Blancoacceptant unter der Bedingung der Ausfüllung haftet, die einmal eingetretene Bedingung die Verpflichtung des Blancoacceptanten definitiv bestimmt, daher jede nachträgliche ohne Wissen und Willen des Blancoacceptanten vorgenommene Abänderung als Fälschung erscheint; denn der Blancoindossant haftet unabhängig davon, ob und mit welchem Namen das Blanco ausgefüllt wird; seine Verpflichtung wird in keiner Weise davon berührt, daß der Wechselinhaber ohne seine Zustimmung an Stelle des früher in das Blanco gesetzten Namens hinterher einen anderen Namen gesetzt hat; es besteht gar kein Grund, warum das Blancoindossament infolge einer solchen, von dem Wechselgläubiger innerhalb seiner Rechtssphäre vorgenommenen Korrektur ungültig und das Wesen der Sache der bloßen Tadellosigkeit der Form geopfert werden sollte; es genügt zur Hintanhaltung leichtfertiger Korrekturen, daß der schwerwiegende Rechtsnachteil der Bedenklichkeit des Wechsels eintritt. Anders O.A.G. Berlin bei Borchardt Zus. 455 c.

<sup>28</sup> Art. 13 erwähnt die letzte Modalität der Begebung als eine selbstverständlich zulässige überhaupt nicht; die Folge dieser Art der Begebung ist dieselbe, wie wenn eine körperliche Sache in das Eigentum eines anderen gerät, der nun den ganzen Wert der von jeder Beziehung zu den früheren Eigentümern losgelösten Sache sich zu Nutze machen kann, so daß also jeder gutgläubige Nehmer ein

Im letzteren Falle erlangt jeder gutgläubige Erwerber — auch ohne Schriftakt des unmittelbaren Gebers — ein selbständiges Recht aus dem Wechsel<sup>29</sup>. Doch haftet andererseits der Geber des Papiers nur auf Grund des der Begebung unterliegenden Verhältnisses<sup>30</sup> und zwar in der Regel bloß für die Existenz einer im Papiere verkörperten Forderung im Augenblicke der Übergabe; er will ja mittelst des Papiers eine Forderung übertragen, wenn er sich auch des Skripturakts enthält, um nicht selbst wechselrechtlich haften zu müssen; er würde aber nichts übertragen, wenn eine Forderung aus dem Papiere gar nicht existierte; er haftet daher auf Grund des unterliegenden Verhältnisses in der Regel für die Echtheit des Blancoindossaments im ordentlichen Prozesse, so wie wenn er mit der Klausel: „ohne Obligo“ indossiert hätte<sup>30a</sup>.

selbständiges Recht aus dem Wechsel erwirbt; keineswegs will Art. 13 die Rechte des Wechselinhabers erschöpfend bestimmen und die Übertragung eines selbständigen Rechts aus dem Papiere durch die bloße Übergabe des Papiers ausschließen. O.A.G. Dresden Arch. X S. 406.

<sup>29</sup> Staub zu Art. 13 § 3; anders öst. obst. Ghf. 1862 Peitler Nr. 236, 1884 Czelechowsky Nr. 365; er erkennt die Möglichkeit originären Erwerbs nur für den ersten Indossatar auf Grund des Blancoindossaments an, beseitigt also eigentlich dessen praktische Spitze. — Wenn der Erwerber eines in blanco indossierten Wechsels dem Geber mißtraut und von ihm die Beschaffung einer besonderen Cessionserklärung des Blancoindossanten verlangt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er dennoch nicht etwa bloß als Cessionar, sondern daß er als Indossatar mit selbständigem Rechte den Wechsel geltend machen wolle er kann ein Interesse daran haben sich den geringer wirkenden, zweiten Rechtstitel des abgeleiteten Erwerbs durch Cession zu sichern, da er vielleicht befürchten muß, daß ihm der wirksamere, andere Rechtstitel des originären Erwerbs durch Indossament wegen grober Fahrlässigkeit beim Erwerbe bestritten werden könnte (s. über diese beiden Rechtstitel Bd. I S. 285); es kann aber im Zweifel nicht angenommen werden, daß er — gegen sein klares Interesse — auf den Rechtstitel des Erwerbs durch Indossament Verzicht leisten wolle; Lehmann in Jahrb. f. Dogm. Bd XXXIV S. 432; R.G. XXXIII S. 146. Wird der in blanco indossierte Wechsel von dem Inhaber ausdrücklich bloß cediert, so kann sich allerdings der Cessionar nicht den wirksameren Rechtstitel des originären Erwerbs auf Grund des Blancoindossaments anmaßen. Anderer Ans. Staub zu Art. 13 § 5; R.O.H.G. bei Borchardt Zus. 260.

<sup>30</sup> R.O.H.G. XVII S. 403; öst. obst. Ghf. Borchardt Zus. 262 b, c, Zus. 245. Übernimmt der Verkäufer des in blanco indossierten Wechsels in einer besonderen Schrift sogar die Haftung eines Indossanten, z. B. „ich will so verpflichtet sein, als hätte ich giriert“, so haftet er materiellrechtlich, wie ein Indossant, nicht bloß wie ein Cedent, also auch mit kürzerer Verjährungsfrist; er kann nur nicht im Wechselprozesse belangt werden; O.A.G. Lübeck 1859 Borchardt Zus. 244; öst. obst. Ghf. v. 1870 Krall Nr. 165.

<sup>30a</sup> S. oben S. 12.

Art. 13 giebt dem Wechselinhaber das Recht zur Ausfüllung nicht blofs des letzten, sondern auch aller anderen auf dem Wechsel befindlichen Blancoindossamente<sup>31</sup>.

Modalitäten der Ausfüllung. Die Blancoindossanten brauchen sich selbstverständlich nicht jede beliebige<sup>32</sup> Ausfüllung ihres Blancoindossaments gefallen zu lassen; es gelten in dieser Beziehung dieselben Grundsätze, wie bei dem Erwerbe eines — bedingt gültigen — Wechselblanketts<sup>32a</sup>. Die Ausfüllung des — schon gültigen<sup>33</sup> — Blancoindossaments muß demnach ohne Vertrauensmißbrauch, also gemäß dem ausdrücklich erklärten oder präsumtiven Willen des

<sup>31</sup> Ebenso Ungarn § 11; Schweiz Art. 731; Skandinavien § 13; Belgien Art. 27; Italien Art. 258; Rumänien Art. 279; England sect. 34 § 4 (Chalmers S. 101); Portugal Art. 300; Spanien Art. 465; Chili Art. 661; Guatemala Art. 545; Honduras Art. 659. Bei der Ausfüllung hat der Wechselinhaber darauf zu achten, daß in die Lücke des vorhergehenden Blancoindossaments der Name des zunächst folgenden Indossanten als Indossatar gesetzt werde. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat die nachteilige Folge, daß der zur Legitimation nach Art. 36 erforderliche äußere Zusammenhang in der Reihe der Indossamente unterbrochen wird, und daß, wenn auch eine Wiederherstellung der Kette durch die erforderlichen Korrekturen einseitig durch den Wechselinhaber selbst, der aus Versehen den Zusammenhang der Indossamente zerstört hatte, erfolgen kann (s. oben Note 27), ein solches Papier doch immer bedenklich bleibt und dem Wechselinhaber den Beweis auferlegt, daß die betreffenden Skripturakte als Indossamente in der Kette in Betracht kommen. — Das Recht zur Ausfüllung der Lücken darf übrigens von dem Wechselinhaber nicht dazu benutzt werden um einem Vornamen die in den Skripturakten der Blancoindossanten gelegenen Garantien, auf die sie bei dem Erwerbe des Wechsels rechneten, hinterher zu entziehen. Angenommen z. B. es liege ein Blancoindossament des A. vor und B. erwerbe den Wechsel, da er weder den Trassanten noch den Acceptanten kennt, blofs im Vertrauen auf die Kreditwürdigkeit des Blancoindossanten A. Wenn nun B. den Wechsel durch Indossament an C. überträgt, und C. sich vom Blancoindossanten A. dazu bestimmen läßt in das Blancoindossament des A. die Klausel: „Ohne Obligo“ hineinzusetzen, so hat B., wenn nun der Acceptant in Konkurs gerät, nicht jene Sicherheit im Indossamente des A., auf die er sich verlassen hat. B. ist daher nicht regrefspflichtig, da ihm der Wechsel nicht mehr rechtlich unversehrt (Art. 54) ausgeliefert werden kann.

<sup>32</sup> Könnte der Wechselnehmer, was ihm beliebt, in die Lücke hineinsetzen, so wäre dies geeignet, von jeder Ausstellung eines Blancoindossaments überhaupt abzuschrecken.

<sup>32a</sup> S. Bd. I S. 447—450.

<sup>33</sup> Erfolgt die Ausfüllung eines auf der Vorderseite befindlichen, blofs in dem Namen des Indossanten bestehenden, also ungültigen Blancoindossaments ohne Zustimmung des Indossanten durch den Wechselinhaber, so liegt eine Fälschung vor; ein solcher Indossant haftet Niemandem, ihm steht die exc. falsi zu; das betreffende Indossament genügt jedoch, um die Legitimation eines gutgläubigen Erwerbers herbeizuführen. Borchardt Zus. 267 (Ob.Trib. Berlin, O.H.G. Stuttgart).

Indossanten erfolgen. Abgesehen von besonderen Vereinbarungen hat der Wechselnehmer präsumtiv das feste, von dem Tode des Blancoindossanten und der Konkurseröffnung über dessen Vermögen unabhängige Recht, die Lücke, außer mit dem Namen des Indossatars<sup>34</sup>, nur noch mit den gewöhnlichen, regelmäßigen, typischen, naturalen Bestandteilen des Indossaments (z. B. dem Orts- und Zeitdatum, der Valutaklausel)<sup>35</sup> auszufüllen, mit irgend einer anormalen, exceptionellen, blofs accidentellen Klausel nur dann, wenn dadurch die Verpflichtung des Blancoindossanten erleichtert wird, wie z. B. durch die Klauseln: „Nicht an die Ordre“, „ohne Obligo“, „in Prokura“, nicht aber mit einer Klausel, durch die dessen Verpflichtung erschwert oder durch die ihm das Recht genommen wird, eine Einwendung, die ihm sonst zustände, entgegenzusetzen, z. B. die Klausel: „ohne Protest“, oder eine Klausel, durch die eine längere als die vom Aussteller gesetzte Präsentationsfrist (Art. 19, 31) bestimmt wird<sup>36</sup>.

Eine vertragswidrige und überhaupt jede zum Nachtheile des Blancoindossanten vorgenommene Ausfüllung des Blanco begründet die exc. doli, kann daher dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels nicht entgegengesetzt werden<sup>37</sup>.

## § 84.

### Wirkungen des Indossaments.

Die Wirkungen des Indossaments sind:

1. die wechselfähige Garantiepflicht des Indossanten,
2. die Legitimation und
3. die selbständige Berechtigung des Indossatars<sup>1</sup>.

<sup>34</sup> Skandinavien § 13 gestattet dem Wechselinhaber ausdrücklich nur die Ausfüllung mit dem Namen des Indossatars; auch England (sect. 34 § 4) regelt nur diese Modalität der Ausfüllung.

<sup>35</sup> Der ausfüllende Wechselinhaber macht sich gegenüber dem Blancoindossanten verantwortlich, wenn er ihm durch wahrheitswidrige Angaben, z. B.: „Wert bar erhalten“, einen Rechtsnachteil verursacht. S. Bd. I S. 456 Note 6, 7.

<sup>36</sup> R.O.H.G. XVII S. 267, O.A.G. Lübeck, Ob.Trib. Berlin, App.G. Nürnberg bei Borchardt Zus. 266.

<sup>37</sup> Öst. obst. Ghf. 1867 Krall Nr. 29, 1873 Czelechowsky Nr. 27.

<sup>1</sup> Durch das mit diesen Wirkungen ausgestattete Indossament wird der Wechsel negotiabel, cirkulationsfähig und kann als Stellvertreter des Geldes im kaufmännischen Verkehre durch Ausgleichung der verschiedensten Rechtsverhältnisse der vielen Teilnehmer am Wechselgeschäfte von größtem Nutzen sein. Die Ordrequalität des Wechsels, die ihn von der Unbeweglichkeit des gebundenen

Die erste und die dritte Wirkung treten zwar regelmässig ein, sie können aber auch wegfallen; so kann die wechselfähige Garantiepflicht des Indossanten durch den aus den Worten des Indossaments erkennbaren Willen des Indossanten beseitigt oder beschränkt werden (Art. 14, 15, 17, 19 bei Sichtwechseln Beschränkung auf eine kürzere Zeit) oder infolge äusserer Umstände (Indossament nach Protest Art. 16) wegfallen; ebenso kann die selbständige Berechtigung des Indossatars infolge der Klausel „nicht an Ordre“ (Art. 15) oder bei dem Indossamente nach Protest (Art. 16) fehlen. Dagegen ist die Wirkung der Legitimation jedem Indossamente wesentlich; ein Skripturakt, der keine legitimierende Kraft hat, der es dem Wechselinhaber nicht erspart, sein Recht aus dem Papiere zu beweisen, ist kein Indossament<sup>2</sup>.

Das Recht weiter zu indossieren. Jeder Indossatar — sei es, daß er es auf Grund eines ausgefüllten oder Blancoindossaments ist — kann seinerseits wieder indossieren (Art. 10), also auf Grund seines — in der Regel mit einer wechselfähigen Garantiepflicht verknüpften — Schriftakts kraft der Ordre des Ausstellers einen neuen, in der Regel selbständig berechtigten Gläubiger als legitimiert an seine Stelle treten lassen.

Der bloße Cessionar jedoch, der selbst nur von dem Cedenten abgeleitete Rechte aus dem Wechsel hat und — im Unterschiede vom Indossatar nach Protest — nicht kraft der Ordre des Ausstellers auf Grund eines Schriftakts aus dem Papiere selbst

Papiers vorteilhaft unterscheidet, kommt dadurch erst praktisch zur wirksamen Geltung und trägt dazu bei, den Kredit des Papiers zu heben; denn jeder Wechselgläubiger kann nun sicher darauf rechnen, daß er, wenn er das Recht aus dem Papiere nicht selbst geltend machen will, es ohne Schwierigkeit weiterbegeben kann, da er unter eigener Haftung den Anderen zum selbständig berechtigten, durch das Papier legitimierten Gläubiger machen kann.

<sup>2</sup> Nicht ausgeschlossen ist es, daß der Wechselinhaber zunächst den Beweis führen muß, daß ein auf dem Papiere befindlicher Skripturakt überhaupt als Indossament in Betracht komme und daher in der Reihe der Indossamente mit zu beachten sei z. B. bei Korrekturen im Skripturakte (s. oben S. 102, 104 Note 27, S. 106 Note 31); denn sobald er bewiesen hat, daß ein Indossament vorliegt und daher die Kette der Indossamente zusammenhänge, so erscheint er als legitimiert, braucht daher einen weiteren Nachweis für sein Recht nicht zu führen. Sache des Wechselinhabers ist es, den äusseren, formellen Zusammenhang der Indossamente nach Art. 36 darzuthun, wenn er nicht ohnehin klar vorliegt; z. B. ein Vormann hat Ehrenzahlung geleistet und hierauf den Wechsel indossiert, oder der Erbe des Indossatars indossiert, so daß äußerlich die Kette der Indossamente nicht zusammenhängt. Der Wechselinhaber trägt die Gefahr, wenn dieser formelle Zusammenhang von ihm gutgläubig angenommen wurde, z. B. bei schwer lesbaren oder korrigierten Indossamenten, in Wirklichkeit aber nicht vorhanden ist.

legitimierter Wechselgläubiger ist, kann nicht rechtswirksam indossieren, also durch seinen Schriftakt auf dem Papiere einen neuen Gläubiger formell legitimieren<sup>3</sup>; dies kann nicht einmal der Ehrenzahler, obgleich er auf Grund eines wechselfähigen Geschäfts aus dem Wechsel originär berechtigt ist (Art. 63). Als Indossatar kann sich nur derjenige legitimieren, der eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten für sich hat, so daß das erste Indossament von dem Remittenten, jedes folgende Indossament von dem vorhergehenden Indossatar ausgehen muß; nur unter dieser Voraussetzung genügt die bloße formelle Legitimation, bedarf es nicht erst des Nachweises des Rechtsübergangs. Dazu genügt es daher nicht, wenn das Indossament nicht vom vorhergehenden Indossatar selbst, sondern nur von dessen Cessionar als Indossanten unterzeichnet ist. Das Indossament des Cessionars müßte auch, wenn es vor Protest ausgestellt ist, den Indossatar zum selbständig berechtigten Gläubiger machen, obgleich er selbst nur abgeleitete Rechte hatte. Der Aussteller eines Ordreskripturaktes will aber, so lange das Papier nicht in blanco indossiert ist, nur jenen redlichen Inhaber des Papiers als selbständig berechtigten Gläubiger anerkennen, der selbst auf Grund eines aus dem Papiere ersichtlichen, wenigstens scheinbar von dem letzten, legitimierten Vormanne herrührenden Schriftakts legitimiert ist. Die durch ihre knappe Fassung ausgezeichnete Wechselordnung hätte die Befugnis des Indossatars, den Wechsel weiter zu indossieren, nicht mit jenem besondern Nachdrucke, wie es in Art. 10 geschehen ist, hervorgehoben, wenn diese Befugnis so selbstverständlich wäre, daß sie einem Anderen als dem Indossatar, insbesondere dem Cessionar des Indossatars, zustehen soll; ja die Bestimmung des Art. 10 wäre ganz überflüssig, wenn das Recht, weiter zu indossieren, nicht auf den Indossatar beschränkt werden sollte, da es ja ohnehin nach anderen Bestimmungen der Wechselordnung zweifellos wäre, daß der Indossatar jedenfalls das Recht haben müsse, weiter zu indossieren, da in diesen Bestimmungen eine mehrfache Indossierung des Wechsels vorausgesetzt ist. Das Gesetz gestattet ja nicht einmal dem Prokuraindossatar ein Eigentumsindossament auszustellen (Art. 17), obgleich seine Vollmacht über das Recht des Indossanten zu verfügen aus dem Papiere ersichtlich ist; umsoweniger darf dies dem Cessionar gestattet sein, da sein

<sup>3</sup> And. Ans. Staub zu Art. 9 § 9 (anders in der 1. Aufl.); im Widerspruch damit steht jedoch, was Staub selbst zu Art. 36 § 5, 7, 8 ausführt.

Eintritt in das Recht des Indossatars-Cedenten aus dem Papiere selbst nicht hervorgeht.

Der Erbe kann infolge seiner rechtlichen Identität mit dem Erblasser allerdings indossieren<sup>4</sup>.

Die Begebarkeit ist unbeschränkt, was die Zahl der Personen, durch deren Hände der Wechsel hindurchgehen kann, als auch was die Zeit betrifft. Der Wechsel kann schon am Tage der Ausstellung, noch am Verfalltage, ja sogar auch nach dem Verfalltage indossiert werden.

Die Garantiepflicht des Indossanten. Darüber, daß der Indossant durch seinen Schriftakt auf dem Papiere, um den Kredit und dadurch die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels zu erhöhen, eine wechselmäßige Garantiepflicht<sup>5</sup>, wie der Trassant, begründet, s. oben § 73.

## § 85.

### Die Legitimation des Indossatars.

Das Indossament bewirkt jedem Wechselschuldner gegenüber die formelle Legitimation des Indossatars<sup>1</sup>; seine materielle Legitimation, seine wirkliche Berechtigung das Recht aus dem Wechsel geltend zu machen, wird präsumiert. Diese Präsumtion kann

<sup>4</sup> Ebenso Staub Art. 36 § 14.

<sup>5</sup> Zuweilen hat das Indossament überhaupt lediglich den Zweck einer solchen Garantieübernahme, nicht auch den Zweck, einen Wechsel in der Gläubigerschaft herbeizuführen, so wenn ein in blanco indossierter Wechsel durch ein neues Indossament, ein ausgefülltes oder Blanco-Indossament, begeben wird, da in diesem Falle der Wechsel auch auf Grund des schon vorhandenen Blancoindossamentes übertragen werden könnte, daher für den Zweck der bloßen Übertragung des Rechtes aus dem Wechsel die Ausstellung eines besonderen Indossamentes unnötig wäre. Auch wird das Indossament zuweilen nur dazu verwendet, die Übernahme einer Bürgschaft zu verhüllen, da eine offene Bürgschaft wegen des Mißtrauens, das sich darin gegenüber den auf dem Wechsel schon vorkommenden Namen ausdrückt, gerne vermieden wird. Wer sich als Bürge verpflichten will, läßt daher den Wechsel an sich indossieren, um ihn, da er in Wirklichkeit nicht die Absicht hat, auch nur einen Augenblick selbst Wechselgläubiger sein zu wollen, sofort wieder durch Indossament zu übertragen und so als Indossant zu haften. S. oben S. 23 Note 7. Dagegen dient das Indossament nur zur Übertragung des Rechtes aus dem Papiere, wenn die Haftung des Indossanten durch eine besondere Klausel ausgeschlossen wird (s. darüber oben S 10 fg.).

<sup>1</sup> In dieser wesentlichen Wirkung liegt der Kern des Indossaments. Ein in der Form des Indossaments ausgestellter Skripturakt, der diese Wirkung nicht hervorbringt, ist kein Indossament, z. B. das Indossament eines Cessionars oder das Indossament einer Rectatratte (s. oben S. 109, 90, 91). Wer sich auf ein solches blofs der

jedoch widerlegt, es kann bewiesen werden, daß der formell legitimierte Wechselinhaber bösgläubig oder grobfahrlässig bei dem Erwerbe gewesen sei, daß er den Mangel seines eigenen Rechtserwerbs gekannt habe oder hätte kennen müssen, daß ihm also die materielle Legitimation als Wechselgläubiger fehle<sup>2</sup>. Der Wechselschuldner ist in diesem Falle nicht verpflichtet, dem Wechselinhaber trotz seiner formellen Legitimation zu zahlen. Auch muß in diesem Fall der blofs formell legitimierte Wechselinhaber dem materiell berechtigten Wechselgläubiger das Papier unter Umständen herausgeben (Art. 74).

Vorhandensein der formellen Legitimation. Während bei dem nicht indossierten Wechsel die formelle Legitimation dem im Papiere genannten Remittenten zusteht, so ist der Besitzer eines indossierten Wechsels dann formell legitimiert (Art. 36)<sup>3</sup>, wenn die Kette der Indossamente auf Grund des Anblicks des Papiers von dem Remittenten an bis auf ihn hinunter äußerlich, formell in einer ununterbrochenen aus dem Wechsel selbst ablesbaren Kontinuität erscheint, ohne daß es darauf ankommt, daß materiell beim Zusammenhange der rechtlichen Übertragungen eine Lücke vorhanden ist<sup>4</sup>. Diese Kontinuität ist vorhanden (Art. 36), wenn das erste Indossament mit dem Namen des Remittenten

Form nach vorhandenes Indossament stützt, muß die Erlangung des Rechts, das er in Anspruch nimmt, beweisen, z. B. durch den Beweis der Echtheit der Unterschrift des Vormannes. Dagegen ist das Indossament nach Protest wirkliches Indossament, obwohl der Indossatar nur abgeleitete Rechte erlangt, ebenso das Prokuraindossament, da auch in diesen Fällen die äußerliche Kontinuität der Skripturakte formell legitimiert und dem Indossatar den Beweis erspart, daß er das beanspruchte Recht wirklich erlangt habe.

<sup>2</sup> R.O.H.G. II S. 281, IX S. 26, R.G. IV S. 147, V S. 84 Ob.Trib. Berlin, Arch. XII S. 183, öst. obst. Ghf. 1870 Krall Nr. 155, 1878 Czelechowsky Nr. 185, Borchardt Zus. 431 P. 3.

<sup>3</sup> Ebenso Ungarn § 36; Schweiz Art. 755; Skandinav. § 39; Italien Art. 287; Rumänien Art. 309. Eine wenigstens äußerlich zusammenhängende Kette von Indossamenten wird auch in anderen W. O. vorausgesetzt (vgl. für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 297; für Belgien Namur zu Art. 35).

<sup>4</sup> Die Legitimation ist blofs auf Grund des Papiers zu prüfen. Ist sie in der Wechselklage irrtümlich angegeben, so kommt es doch nur darauf an, ob sie aus dem Wechsel selbst begründet ist. Z. B. der Kläger klagt als Remittent; er ist aber in Wahrheit als Blanco-Indossatar legitimiert. Der Irrtum in der Wechselklage schadet nicht, da sich der Kläger stillschweigend auf den ganzen Inhalt des beigeschlossenen Wechsels bezogen hat, er daher eigentlich überhaupt nicht noch einmal in der Klage diesen Inhalt hervorzuheben brauchte. R.O.H.G. XV S. 332; Borchardt Zus. 431 Nr. 4.

und jedes folgende Indossament mit dem Namen des Indossatars des unmittelbar vorhergehenden Indossaments unterzeichnet ist<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Der Zusammenhang ist auch dann vorhanden, wenn das dem Platze nach folgende Indossament ein früheres Zeitdatum trägt als das dem Platze nach vorangehende (Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 431 Nr. 13; Thöl § 130 S. 510; Dernburg § 269 Anm. 6; Staub zu Art. 36 § 15), oder solche Ortsdaten, aus denen die Unmöglichkeit des Überganges von dem einen Orte an den anderen innerhalb der durch die Zeitdaten ausgewiesenen Zeit sich ergibt; denn da die Angabe des Orts- und Zeitdatums im Indossamente unwesentlich ist, kommt es auf die Richtigkeit des angegebenen Orts- und Zeitdatums nicht an. — In einem praktischen Falle war bei einem nicht an eigene Ordre gezogenen Wechsel das erste Giro (in blanco) nicht vom Remittenten, sondern vom Trassanten unterzeichnet, das zweite Giro aber vom Remittenten unterschrieben. Mit Recht wurde die Reihe trotz der äußerlichen Incohärenz als nicht unterbrochen angesehen, da hier das erste Giro noch einmal die im Grundwechsel schon gegebene Erklärung des Trassanten, daß der Trassat dem Remittenten Zahlung leisten soll, wiederholt, daher schon bei dem äußeren Anblicke des Wechsels als ganz überflüssig und wechselrechtlich bedeutungslos erscheint, der Wechselinhaber es also jederzeit durchstreichen kann. Ebenso verhielte es sich, wenn derselbe Indossant demselben Indossatar dasselbe Indossament mehrmals hintereinander ausgestellt hätte und der Wechsel mit dieser Reihe abschlosse oder dann von diesem Indossatar begeben wäre. Die Wiederholung desselben Giro kann die durch das echte, ordnungsmäßige Giro einmal begründete Legitimation nicht zerstören; der Indossatar des ersten Giro bleibt legitimiert, sowohl wenn diesem Giro das Giro einer persona extranea, als auch wenn ihm noch einmal das Giro des Giranten des ersten Giro folgt; das eine, wie das andere ist nicht geeignet die Legitimation zu beseitigen; öst. obst. Ghf. 1867 Krall Nr. 2, Arch. XVII 214, R.O.H.G. XXI S. 231, vgl. XVIII Nr. 36. — Ist der Vorname des Remittenten im Wechselkontexte selbst nicht oder nur abgekürzt angegeben, dagegen im ersten Giro ganz ausgeschrieben, so fehlt deshalb nicht die formelle Identität des Remittenten und des ersten Giranten; Lehmann § 133 S. 533; Staub zu Art. 36 § 9; anders H.G. Hamburg (der vorausgehende Indossatar hieß: „J. J. C. Kindt“, der folgende Indossant bloß: „J. Kindt“) bei Borchardt Zus. 436. Auch kleine Abweichungen in der Angabe der Familiennamen (Clements-Clemens, Mayer-Meyer) stören nicht notwendig den im übrigen aus dem Papiere ersichtlichen Zusammenhang der Reihe; O.G. Hamburg 1873 bei Borchardt Zus. 436 (anders Hg. Hamburg 1866 ebd.); Staub l. c.; anders Lehmann l. c. — Wenn der Erbe des Remittenten oder Indossatars indossiert, so ist der Zusammenhang als vorhanden anzusehen, sobald der Wechselinhaber den Beweis der eingetretenen Erbfolge liefert, also außer Zweifel setzt, daß das betreffende Indossament mitzubeachten sei; nicht notwendig ist, daß die Berechtigung des Erben, zu indossieren, auf dem Wechsel selbst amtlich beglaubigt ist; anders Lehmann § 133 S. 533. — Dem formellen Zusammenhang der Indossamente schadet es nicht, wenn einem Indossanten das Recht zur Veräußerung fehlte, so daß dessen Giro, z. B. wegen mangelnder Vertretungsbefugnis oder Konkursöffnung rechtswirksam war; R.O.H.G. XVI S. 365, XV S. 128, 332; O.A.G. Rostock Arch. III 405; Ob.Trib. Berlin Arch. XVIII 175; öst. obst. Ghf. 1858 Arch. XII S. 325; Borchardt Zus. 431 Nr. 1, 8 (O.A.G. Wiesbaden, A.G. München, A.G. Nürnberg); Thöl § 130 S. 507; Hartmann § 102 S. 283.

Sobald ein Indossament auf den Namen eines Indossatars lautet, so muß, so lange der Wechsel nicht den Regrefsweg beschriften hat, entweder dieser Indossatar selbst noch Wechselinhaber sein, oder sein Name muß, wenn andere Indossamente folgen, als Indossant des folgenden Indossaments figurieren, da im letztern Falle sonst offenbar eine Unregelmäßigkeit in der Reihe der Indossamente vorhanden wäre<sup>6</sup>. Sind aber Blancoindossamente auf dem Wechsel, so kann jedes auf ein Blancoindossament unmittelbar folgende Indossament mit jedem beliebigen Namen als Indossanten unterzeichnet sein; denn die Wechselordnung (Art. 36 Al. 1 Satz 3) nimmt an (praesumptio juris et de jure), daß dieser Indossant zuletzt den Wechsel mittelst des Blancoindossaments erworben habe, daß also der erforderliche, äußere Zusammenhang der Reihe vorhanden sei<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> Anders verhält es sich, wenn der Wechsel rückläufig geworden, unter Protest mangels Zahlung gegangen ist und ein Vormann den Wechsel im Regrefswege oder als Ehrenzahler eingelöst hat; ein solcher Vormann kann, ohne die jenem Skripturakte, der ihn früher legitimiert und nun wieder legitimiert, folgenden Indossamente zu durchstreichen, den Wechsel indossieren, so daß der Indossatar nicht durch eine äußerlich zusammenhängende, bei dem bloßen Anblicke des Papiers ablesbare, sondern nur durch eine ipso jure als zusammenhängend anzusehende Kette von Indossamenten legitimiert ist; R.O.H.G. XII S. 49, XIII S. 67, XXIV S. 124. — Dagegen Thöl § 130 S. 509 Note d, der die nicht ausgestrichenen Indossamente nicht als ausgestrichene behandeln will. Damit steht allerdings in Widerspruch, daß er S. 513 den Vormann stets für legitimiert erklärt, sobald er den Wechsel wieder hat, sei es auch vor Verfall, auch wenn die seine Legitimation beseitigenden Indossamente nicht durchstrichen sind (s. unten S. 119 Note 20). — Solange der Wechsel im Laufe nach vorwärts begriffen ist, erscheint es als gerechtfertigt, wenn an dem Erfordernisse des äußeren Zusammenhangs der Glieder der Kette im Interesse der erleichterten Cirkulation streng festgehalten wird; von dem Augenblicke angefangen aber, wo der Wechsel in das Stadium des Rücklaufs getreten ist, fällt dieses Bedürfnis weg und es wäre ein leerer Formalismus, wenn der in der Sache vorhandene Zusammenhang ignoriert werden müßte, bloß weil dazu die Prüfung der Rechtsstellung des Indossanten erforderlich ist, eine Prüfung, die nicht schwer fällt, da die Frage, ob der Indossant als Vormann oder Ehrenzahler einen protestierten Wechsel wiedererlangt habe, aus dem Wechsel und Protest leicht zu konstatieren ist.

<sup>7</sup> Dem Wechselinhaber steht es frei (Art. 13) die auf dem Wechsel stehenden Blancoindossamente auszufüllen, nur muß er dabei beachten, daß der Indossant des dem Blancogiro folgenden Indossaments als Indossatar des vorhergehenden Blancoindossaments zu erscheinen habe. Im Falle einer irrthümlichen, mit dem Erfordernisse des formellen Zusammenhangs der Indossamente nicht in Einklang stehenden Ausfüllung ist eine Berichtigung zwar zulässig (s. oben S. 104 Note 27, S. 106 Note 31), macht aber das Papier bedenklich.

Falsches Indossament. Nicht erforderlich ist, daß eine ununterbrochene Reihe von echten Indossamenten vorliege; auch eine Reihe von scheinbar echten Indossamenten genügt zur formellen Legitimation (Art. 74, 76, 36)<sup>8</sup>. Der falsche Schriftakt steht, was die Übertragung des Rechtes aus den auf dem Wechsel befindlichen echten Skripturakten auf den gutgläubigen Erwerber des Papiers betrifft, dem echten Schriftakte gleich. Auch der erste, gutgläubige Nehmer auf Grund des falschen Indossaments erwirbt die Rechte aus dem Wechsel; sein Erwerb ist keineswegs immer ein grob fahrlässiger, wenn er sich über die Identität des Gebers nicht vergewissert, wenn er einem Betrüger vertraut hat; er empfängt den Wechsel oft aus der Hand eines Mäklers, so daß er in kein unmittelbares Verhältnis zum Geber tritt<sup>9</sup>. Nicht der redliche Erwerber, der den Wechsel unmittelbar von einem Betrüger oder Fälscher durch Indossament erworben hat, soll den Schaden tragen, sondern der frühere Wechselgläubiger, der den Wechsel verloren hat; seine Sache ist es, sich an den Fälscher zu halten; die Sicherheit des Wechselverkehrs erfordert es, daß für das Indossament des Fälschers der Grundsatz, daß niemand auf einen anderen mehr Rechte übertragen könne, als er selbst hat, nicht gelten darf<sup>10</sup>. Der Fälscher

<sup>8</sup> § 77 des zweiten preufs. Entw. bestimmt, daß falsche Indossamente dem rechtmäßigen Erwerbe eines Wechsels nicht entgegenstehen, vorausgesetzt Redlichkeit des Inhabers. Die Fassung ließe es zweifelhaft erscheinen, ob nicht der Wechselinhaber seine Redlichkeit beweisen müsse, daher die andere Fassung in Art. 74.

<sup>9</sup> R.O.H.G. II S. 282; Thöl Prot. S. 151 § 731, 732; Nürnberg. Komm. S. XLIX; Thöl § 172 S. 691.

<sup>10</sup> Anders ausdrücklich Holland (Art. 137), wo alle auf das falsche Indossament folgenden echten Indossamente zwar nicht ihre wechselrechtliche, gegenüber den Nachmännern obligierende, wohl aber ihre die Nachmänner legitimierende Kraft verlieren und der Wechsel im Eigentume desjenigen verbleibt, der unmittelbar dem in dem falschen Indossamente genannten Indossanten vorausgeht; dieser kann den Wechsel vindizieren, wenn er nur dem gutgläubigen Besitzer den Kaufpreis zurückgibt. Die Zahlung, die zur Verfallzeit mit der gehörigen Vorsicht gutgläubig an einen Wechselinhaber erfolgt, wirkt präsumtiv liberierend, auch wenn die Indossamente falsch sind (Art. 164). Letzteres gilt auch in Frankreich Art. 145 (Lyon Caen et Renault Nr. 294, 297); Belgien Art. 35; Spanien Art. 491; Portugal Art. 319; Chili Art. 716; Argent. Art. 691; in England sect. 59, 60 nur bei Zahlung von Sichtwechseln durch einen Banquier (Chalmers S. 197); sect. 24 spricht ausdrücklich dem falschen Indossamente die übertragende Kraft ab (Chalmers S. 64). Nach diesen Gesetzen liberiert sich zwar der Zahler, wenn er gutgläubig an einen Wechselinhaber gezahlt hat, der in folge eines falschen Indossa-

hatte zwar nicht das Recht, aber er hatte die faktische Möglichkeit, über das Papier zu verfügen, daher genügt für den Übergang des Rechts aus dem Papiere sein Schriftakt<sup>11</sup>. Das falsche Indossament ist also, wie das echte, ein wirksames Mittel, um das Recht aus dem Wechsel auf den gutgläubigen Erwerber zu übertragen<sup>12</sup>. Die Haftung aus den echten Skripturakten des Trassanten, eines jeden Indossanten, des Acceptanten<sup>13</sup> bleibt ihm gegenüber in Kraft, nur die falsche Unterschrift selbst hat natürlich eine Garantiepflicht nicht zur Folge. Der auf Grund des falschen Indossaments eingetretene redliche Erwerber haftet, wenn

ments nur formell, nicht materiell legitimiert war, allein es ist nicht anerkannt, daß der Nachmann ein Recht aus dem Wechsel erwirbt, wenn er auch gutgläubig einen ein falsches Indossament tragenden Wechsel erworben hat. Dieser letztere, weitergehende Rechtssatz ist außer in der deutschen W.O. in Ungarn § 36, 80, Schweiz Art. 755, 790, Skandinavien § 39, 76, Italien Art. 287, 332, Rumänien Art. 309, 357 und auch in Argentinien Art. 690 im Falle betrügerischer Übertragung des Wechsels durch einen Bevollmächtigten an einen gutgläubigen Erwerber anerkannt.

<sup>11</sup> Der redliche Erwerber, der nicht durch den bisherigen Eigentümer in den Besitz des Wechsels gelangt ist, erwirbt in diesem Falle nur originär (Art. 74), nicht, wie bei dem echten Indossamente, auch derivativ (s. Bd. I S. 285); sein Erwerb steht, da er auf Grund eines, wenn auch unechten Schriftakts erfolgt ist, in der Wirkung dem redlichen Erwerbe an einem Inhaberpapier gleich, das dem bisherigen Eigentümer gestohlen worden oder verloren gegangen war (Art. 307 Hgb.). Wollte man dem ersten, gutgläubigen Nehmer auf Grund des falschen Indossaments das Recht aus dem Wechsel absprechen, so könnte er sich selbst zu einem späteren Nehmer dadurch machen, daß er ein echtes Blancoindossament auf den Wechsel setzt und sich so formell legitimiert; er kann dann den Gegenbeweis der ihm fehlenden materiellen Legitimation abwarten; Borchardt Zus. 445 d, Ob.Trib. Berlin, Zus. 448 (O.A.G. Dresden); s. oben S. 103 Note 25.

<sup>12</sup> R.O.H.G. X S. 405. Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 431 Nr. 2; öst. obst. Ghf. 1867 Krall Nr. 21, 41. In der Konf. (31. Sitz., 1. Dez. Prot. S. 243) wurde hervorgehoben, daß man im Interesse der Sicherheit des Wechselverkehrs von einem späteren Indossatar nicht verlangen könne, daß er die Unterschriften aller früheren Indossanten kenne, zumal da falsche Indossamente gewöhnlich so nachgemacht werden, daß sie sich von einem echten nicht unterscheiden ließen, doch könne man von jedem Wechselnehmer mit Recht fordern, daß er vor der Einlösung des Wechsels ebenso, wie der Acceptant vor der Zahlung, die Rechtmäßigkeit des Besizes des früheren Inhabers prüfe und dabei die gewöhnliche Diligenz beobachte.

<sup>13</sup> In Art. 76 wird zwar der Acceptant nicht erwähnt, allein da nach Art. 75 der Acceptant haftet, auch wenn die Tratte falsch ist, so hat er umsomehr auch dann zu haften, wenn bloß das Indossament falsch ist.



er den Wechsel weiter indossiert, selbstverständlich wechselrechtlich als Indossant auf Grund seines Skripturakts.

**Durchstrichenes Indossament.** Ein durchstrichenes Indossament ist, auch wenn es noch lesbar ist, für die Legitimation als nicht geschrieben anzusehen (Art. 36)<sup>14</sup>. Solche Durchstreichungen machen den Wechsel nicht vitios und beeinträchtigen daher auch nicht die Beweiskraft der Urkunde<sup>15</sup>. War die Ausstreichung des Indossaments von einem dazu nicht Berechtigten vorgenommen worden, um den äußeren Zusammenhang der Kette und damit seine formelle Legitimation herzustellen, so liegt eine Fälschung vor; ihm selbst

<sup>14</sup> Ebenso ein sonst unkenntlich gemachtes, z. B. ein überklebtes, radiertes, auf chemischem Wege beseitigtes Indossament; Ob.Trib. Berlin Arch. VIII 441, Borchardt Zus. 445a. R.O.H.G. XIX S. 271. Mit Art. 36 stimmen überein: Ungarn § 36; Schweiz Art. 755; Italien Art. 287; Rumänien Art. 309; ebenso für Frankreich, Lyon Caen et Renault IV Nr. 127. Das Indossament ist seiner Natur nach nicht unwiderruflich (s. oben S. 33). Der Wechselinhaber kann in der sicheren Erwartung, daß er den Wechsel an einen bestimmten Geschäftsfreund werde begeben können, das Papier im voraus mit seinem Indossamente versehen, und dann, weil die Verhandlungen zu keinem Resultate geführt haben und der Wechsel unbegeben in seiner Hand verbleibt, die Absicht der Wechselbegebung ganz aufgeben; oder es kann mit beiderseitiger Übereinstimmung die bereits durchgeführte Operation der Wechselbegebung rückgängig gemacht werden, so daß der Indossant den Wechsel und der andere Teil die dafür gegebene Valuta wieder zurückbekommen. Der Wechselinhaber, der in diesem Falle unter einer Voraussetzung indossiert hat, die nicht eingetreten ist, müßte, wenn er nicht berechtigt wäre, das Indossament einfach zu durchstreichen, erst bei dem Indossatar durchsetzen, daß ihm dieser durch Rückgiro das Eigentum des Wechsels wieder zurückübertrage. Das Rückgiro hätte eine Garantiepflicht zur Folge; wenn nicht zu der — immer mißlichen — Klausel: „Ohne Obligo“ Zuflucht genommen würde; es ist daher von Wichtigkeit, daß die Möglichkeit der Durchstreichung ohne Schaden für das Recht aus dem Wechsel durch das Gesetz gegeben ist. Durch Ausstreichen eines Indossamentes kann nun die Kette der Indossamente unterbrochen oder umgekehrt ein den Zusammenhang der Reihe störendes Indossament beseitigt werden. Hier zeigt sich wieder die Wichtigkeit des Blancoindossaments. Liegt ein Indossament A an B und B an C vor, so ist C nicht legitimiert, sobald das Indossament B an C durchstrichen ist; denn das Indossament des A lautet auf B und nicht auf C. Wäre aber das Indossament des A ein Blancoindossament, an das sich das ausgefüllte Indossament B an C anschließt, so würde die Durchstreichung des Indossaments B an C nur zur Folge haben, daß C nunmehr auf Grund des Blancoindossamentes des A legitimiert wäre.

<sup>15</sup> Ebenso wenig wie die Durchstreichung nach Art. 55 oder die Durchstreichung einer provisorischen Quittung nach Art. 39; R.O.H.G. XII S. 378. S. Bd. I S. 433.

fehlt natürlich die materielle Legitimation; allein dieser Umstand stört die Legitimation eines späteren, gutgläubigen Inhabers ebenso wenig, wie wenn sonst ein falsches Indossament in die Reihe der echten Indossamente hineingekommen ist<sup>16</sup>.

**Unterbrechung in der Reihe der Indossamente.** Ist eine offenbare Lücke in der Reihe der Indossamente, sind also die Indossamente formell<sup>17</sup> nicht in Ordnung, da ein in der Reihe befindliches Indossament offensichtlich nicht den Namen des Indossatars des vorausgehenden Indossaments als Indossanten ausweist, so ist nur derjenige Wechselinhaber legitimiert, auf den das letzte Indossament vor der Lücke gerichtet ist. Die Indossamente vor der Lücke stehen in ordnungsmäßigem Zusammenhange und bringen daher die regelmässigen, gesetzlichen Wirkungen hervor. Die Indossatäre nach der Lücke sind jedoch nicht legitimiert, weder gegen die Vormänner der Lücke, noch gegen den Acceptanten, auch nicht einmal gegen die Indossanten nach der Lücke, obwohl die Indossamente nach der Lücke untereinander wieder ordnungsmäßig zusammenhängen. Die Indossanten nach der Lücke sind daher ihren Nachmännern auch nicht regrefspflichtig<sup>18</sup>. Art. 36 bezieht sich nach seinem Wortlaute nicht bloß auf die Legitimation gegenüber dem Bezogenen, sondern auch auf die Regrefsklage. Der Indossatar leitet sein Recht nicht bloß aus dem isolierten Indossamente allein ab, sondern aus diesem Skripturakte nur dann, wenn er sich auf einem formell gültigen Grundwechsel befindet und sich an diesen Grundwechsel und die vorausgehenden Indossamente im Zusammenhange anschließt. Daher ist darauf zu sehen, daß ein gültiger Grundwechsel vorhanden sei und daß sich die Indossamente in formeller Ordnung dem Grundwechsel anschließen; sonst könnte man konsequent dazu gelangen, auch das Indossament eines formell ungültigen Grundwechsels Rechte des Indossatars gegen den Indossanten begründen zu lassen. Das Indossament des ersten Indossanten nach der Lücke ist nicht geeignet, den Indossatar für das Recht aus

<sup>16</sup> Dernburg § 269 Anm. 9; R.O.H.G. XIV S. 153.

<sup>17</sup> Anders, wenn sie formell zusammenhängen, jedoch sachlich einem Vormanne die Berechtigung zur Indossierung fehlte.

<sup>18</sup> So mit maßgebenden Gründen Thöl § 130 S. 510, 517; Hoffmann Arch. XVI S. 378; Lehmann § 133 S. 592 Note 19; Staub Art. 36 § 16, Art. 14 § 1; R.O.H.G. XV S. 169, XVI S. 39, XVIII S. 139. Dagegen Hartmann S. 358; Jolly Arch. V S. 67; Renaud S. 293; öst. obst. Ghf. 1861 Peitler Nr. 203 Arch. XII 404.

dem Papiere formell zu legitimieren, also diese wesentliche Wirkung eines jedes Indossaments hervorzubringen; es ist also kein Indossament und kann daher auch nicht die Garantspflicht eines Indossanten zur Folge haben. Allerdings ist das Indossament eine neue Tratte, allein es muß sich formell an die ursprüngliche Tratte und die vorausgehenden Indossamente anschließen; sonst ist es ein wechselrechtlich bedeutungsloser Akt und daher sind auch die ihm folgenden Indossamente bedeutungslos. Der Indossant, der zuerst nach der Lücke kommt, ist offenbar nicht legitimiert; daher sind auch die folgenden Indossatäre nicht legitimiert. Die Reihe ist äußerlich unterbrochen; jeder Erwerber mußte dies sehen, wenn er mit der gebotenen Vorsicht handelte, kann sich also nicht darüber beschweren, daß ihm auch die Indossanten nach der Lücke nicht zu haften haben. Hätte der Gesetzgeber auch in diesem Falle, obwohl die Lücke in der Reihe der Indossamente für Jedermann erkennbar ist, eine Regrefspflicht der Indossanten nach der Lücke anerkennen wollen, so hätte er es ausdrücklich bestimmt, umso mehr, als er ja bei falschen Indossamenten, wo doch der Zusammenhang der Reihe äußerlich vorhanden ist, also ein Zweifel an der Regrefspflicht aus den echten Skripturakten der Indossamente eigentlich gar nicht bestände, es doch für nöthig befunden hat, diese Regrefspflicht ausdrücklich anzuerkennen (Art. 76)<sup>19</sup>.

<sup>19</sup> Der Indossant nach der Lücke könnte sich auch darauf berufen, daß er den Wechsel mit einer zusammenhängenden Reihe von Indossamenten, darunter z. B. mit einem Blancoindossament, begeben habe und daß der Zusammenhang der Indossamente erst hinterher durch unrichtige Ausfüllung des Blancoindossamentes unterbrochen worden sei, da ja auch nicht anzunehmen sei, daß der Wechselnehmer bei einer offenbaren Lücke in der Kette der Indossamente den Wechsel überhaupt genommen hätte. Der Indossant nach der Lücke könnte daher seine Regrefspflicht ablehnen, da ihm nicht der unversehrte Wechsel (Art. 54), also der Wechsel mit einer ununterbrochenen Kette der Indossamente, so daß er selbst Regrefs zu nehmen in der Lage ist, zurückgegeben wird. Wäre der Indossant nach der Lücke regrefspflichtig, so könnte der letzte Indossatar beliebig irgend einen aus der Reihe der Indossanten durchstreichen, z. B. den 4. und dadurch die Rechte des 5. und 6. in der Reihe (gegen den 4.) verkürzen, obgleich jene vielleicht den Wechsel nur deshalb erwarben, weil sie den Namen des 4. Indossanten auf dem Papiere sahen und gerade ihm kreditierten. Der 5. und 6. Indossatar müssen sich an den 4. Indossanten halten können; da sie dies wegen der Durchstreichung des 4. Indossaments nicht mehr thun können, so sind auch sie nicht mehr regrefspflichtig. Der Indossatar nach der Lücke mußte beweisen, daß der Indossant nach der Lücke, den er im Regrefsweg in Anspruch nimmt, den Wechsel mit der Lücke begeben habe, so, wie sie noch vorliegt; dann wäre aber der Indossatar nicht bloß durch das Papier, wie es die W.O. will, durch die nach

Legitimation eines Vormannes. Ist der Wechsel, auf dem der Vormann zuerst als Indossatar, dann als Indossant erscheint, noch nicht rückläufig, also noch nicht unter Protest mangels Zahlung gegangen, so ist der Vormann, auch wenn er den Wechsel hat, laut Inhalt des Wechsels gegenwärtig nicht legitimiert<sup>20</sup>; er kann daher den Wechsel auch nicht indossieren<sup>21</sup>. Aus der Skriptur ergibt sich ja, daß er den Wechsel weitergegeben habe, daß also das Recht aus dem Wechsel auf den Indossatar übergegangen sei. Nach Art. 36 ist aber nur derjenige legitimiert, der eine bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten für sich aufweisen kann; in dem gegebenen Falle kann man nicht sagen, daß die Kette im Sinne des Art. 36 auch bis auf diesen Vormann hinuntergehe, so lange ein anderes undurchstrichenes Indossament nachfolgt. Dies ergibt sich aus folgender Erwägung. Wäre es ein Blancoindossament, dem ein anderes, ausgefülltes Indossament folgt, so wäre nicht jeder Besitzer auf Grund des Blancoindossaments legitimiert, obgleich die Kette auch bis auf ihn hinuntergeht, weil ja noch ein undurchstrichenes, ausgefülltes Indossament auf das Blancoindossament folgt, sondern es wäre nur der Indossatar des nachfolgenden, ausgefüllten Indossaments als Wechseleigentümer anzusehen, als derjenige, bis auf den die Kette der Indossamente im Sinne des Art. 36 hinuntergeht. Sobald dem Blancoindossamente ein nicht durchstrichenes Indossament folgt, so steht es eben einem Indossamente gleich, das mit dem Namen des Indossanten des nachfolgenden Indossaments ausgefüllt ist; auf Grund eines solchen Blancoindossaments ist daher nur dann ein jeder Besitzer legitimiert, wenn das ihm nachfolgende, ausgefüllte Indossament durchstrichen ist. Ebenso wenig wird aber auch durch ein ausgefülltes Indossament der darin genannte Indossatar schon dadurch, daß er den Wechsel wieder besitzt, legitimiert, so-

der Lücke zusammenhängende Reihe von Indossamenten, legitimiert, sondern er mußte außerdem noch besonders den Umstand beweisen, daß das Papier mit dieser Lücke von diesem Indossanten begeben worden sei, was mit den Grundsätzen der W.O. über die formelle Legitimation des Indossatars in Widerspruch ist. Thöl l. c. Note 22.

<sup>20</sup> Anders Thöl § 130 S. 511; Jolly Arch. V 59. Ob.Trib. Berlin Arch. IV S. 200, V 425, VI S. 92; öst. obst. Ghf. 1851 Peitler Nr. 11, Arch. VI S. 309. O.A.G. Dresden Arch. IX S. 99. O.A.G. Lübeck, Ob.A.G. Kassel bei Borchardt Zus. 437a. Dagegen R.O.H.G. XIV S. 152, XXII Nr. 72.

<sup>21</sup> R.O.H.G. I S. 248, XIV S. 153.

lange noch ein undurchstrichenenes Indossament nachfolgt; es muß vielmehr auch bei der Prüfung der Legitimation dieses Indossatars, wie es bei dem Inhaber auf Grund des Blanco-indossaments geschieht, jedes noch folgende, undurchstrichene Indossament berücksichtigt werden. Allerdings ist es möglich, daß der Vormann wieder Eigentümer des Wechsels geworden und zur Durchstreichung dieses seine Legitimation zerstörenden Indossaments berechtigt sei; es kann jedoch immerhin auffallen, daß er sich nicht ein Rückgiro erteilen liefs, obwohl er wichtige Gründe dazu hätte, da er sich durch das Rückgiro die weitere Begebbarkeit des Papiers — infolge der Aufrechthaltung der Garantiepflicht der Zwischenindossanten zwischen seinem ersten und zweiten Giro — erleichtert; in keinem Fall aber steht hier, da der Protest mangels Zahlung noch nicht erhoben ist, das Indossament, blofs weil es nach Belieben ausgestrichen werden könnte, auch schon, so lange es noch nicht wirklich ausgestrichen ist, einem ausgestrichenen Indossamente gleich. Denn wäre das Indossament wirklich ausgestrichen, so wäre es definitiv ganz und gar beseitigt; solange es aber nicht ausgestrichen ist, kann es jederzeit durch weitere Begebung vor Protest auf Grund eines sich formell anschließenden Skripturakts wieder wirksam gemacht werden und eine Garantiepflicht zur Folge haben. Es geht daher nicht an, ein solches Indossament, obwohl es noch eine juristische Potenz ist, als nicht vorhanden anzusehen. Muß es aber als vorhanden gelten, so muß es auch bei der Prüfung der Legitimation mit beachtet werden, daher zeigt die Skriptur selbst, daß nicht dieser Vormann, sondern ein anderer das Recht aus dem Wechsel habe; der Vormann ist also nicht legitimiert; er kann ohne die Durchstreichung des seine Legitimation zerstörenden Indossaments die Rechte aus dem noch laufenden Wechsel nur durch ein Rückgiro erlangen<sup>22</sup>. Wenn er sich aber beim Erwerbe des Wechsels, den er ja animo emendi, nicht animo solvendi erlangt, ein Rückgiro nicht erteilen läßt, so bleibt nur die Alternative, daß er seine Legitimation durch Durchstreichung der folgenden Indossamente herstellt, also auch die Regrefspflicht der folgenden Indossanten definitiv beseitigt, oder, wenn er auf den in dieser Garantie bei einer eventuellen Begebung gelegenen Vorteil nicht verzichten, also die Indossamente noch als bestehend behandeln will, daß er es sich gefallen lassen muß, wenn er für

<sup>22</sup> R.O.H.G. XXII S. 322; R.G. I Nr. 16 S. 32, XXVII S. 43.

nicht legitimiert erklärt wird, da eben noch andere, zu Recht bestehende, durch Indossierung vor Protest zur vollen Wirksamkeit zu bringende Indossamente folgen.

Anders verhält es sich, wenn der Wechsel rückläufig geworden, wenn also Protest mangels Zahlung erhoben ist. Der Vormann, auch der Aussteller, der den Wechsel nach erhobenem Proteste mangels Zahlung erhalten hat, also mit diesem Proteste vorlegt<sup>23</sup>, ist legitimiert<sup>24</sup>, obgleich die folgenden Indossamente nicht durchstrichen sind; denn diese Indossamente sind nunmehr definitiv ohne jede materielle Wirkung, können daher auch für die Legitimation des Vormanns als nicht vorhanden gelten; auch wenn der Wechsel durch einen sich formell anschließenden Skripturakt weiter indossiert wird, so lebt die Regrefspflicht der Zwischenindossanten doch nicht wieder auf; denn die Zahlung des Vormanns, der ja den Wechsel animo solvendi erlangt hat, kommt auch seinen Nachmännern zu Gute, begründet daher auch zu deren Gunsten eine befreiende Einwendung, die auch jedem Indossatar nach Protest entgegengesetzt werden kann; es ist daher ganz gleichgültig, ob ein Rückgiro an den Vormann erfolgt, ob die Indossamente durchstrichen sind oder nicht; es wäre eine leere, überflüssige Formalität, wenn man in diesem Falle noch ein Rückgiro, und es wäre gefährlich, wenn man die Durchstreichung der folgenden Indossamente behufs Legitimation des Vormanns verlangte; denn infolge der Durchstreichung setzt man sich außer Stand, durch das Papier in einwandfreier Weise darzuthun, daß der nach Art. 36 legitimierte Inhaber des Wechsels den Protest mangels Zahlung erhoben habe, und daß der Protest gerade zu diesem Wechsel gehöre. Dieser Vormann hat nunmehr einfach seine früheren Rechte aus dem Wechsel wieder erlangt, da die Bedingung für das Wiederaufleben dieser Rechte eingetreten ist<sup>25</sup>. Dies gilt nicht für

<sup>23</sup> Wird der Protest mangels Zahlung nicht vorgelegt, so ist der Vormann nicht legitimiert, denn es ist zweifelhaft, ob nicht die der Legitimation des Vormannes im Wege stehenden Indossamente vollwirksame Nachindossamente eines präjudizierten Wechsels (Art. 16 al. 1) seien.

<sup>24</sup> R.O.H.G. XIV S. 154, XVIII S. 274, XXII S. 322; Borchardt Zus. 441 Nr. 9, 10 (Ob.Trib. Berlin, Hg. Hamburg).

<sup>25</sup> S. Bd. I S. 292; nicht nötig ist es, daß eine Quittung über die Befriedigung des Nachmannes vorgelegt wird, denn er übt nicht die Rechte des befriedigten Nachmannes aus, sondern sein altes Recht aus dem Wechsel lebt infolge des Rückgriffs wieder auf. Der Indossant, an den der Wechsel im Regrefwege zurückgegangen ist, hat sein Recht auf Grund des früheren Indossamentes, in dem er als Indossatar fungiert, also präsumtiv von dem Zeitdatum dieses In-

jenen Vormann, der infolge der Klausel: ohne Obligo, zur Einlösung im Rücklaufe nicht verpflichtet war, dies also nur freiwillig gethan hat<sup>26</sup>. Hat ein Vormann mit der Klausel: „ohne Kosten“ indossiert, so ist er vor Ablauf der Protestfrist ohne Protest nicht legitimiert, obgleich er den bereits verfallenen Wechsel wieder hat, so lange die ihm folgenden Indossamente nicht durchstrichen sind, wohl aber nach Ablauf der Protestfrist; denn es könnte, wenn die durch den Protest gebotene Garantie für die Zeit der Indossierung fehlt, noch nach Verfall bis zum Ablauf der Protestfrist eine Begebung mit der Wirkung vorgenommen werden, daß die Indossanten regreßpflichtig werden würden; nach Ablauf der Protestfrist aber sind die Indossamente definitiv ohne materielle Wirkung, so als ob Protest erhoben worden wäre.

Mangel der materiellen Legitimation. Die Pflicht zur Herausgabe des Wechsels. Ist das Papier dem nach Art. 36 formell und materiell legitimierten Inhaber abhanden gekommen (verloren gegangen, veruntreut oder gestohlen worden), so kann er, als der einzige aus dem Papiere materiell Legitimierter, von dem nach Art. 36 bloß formell legitimierten, gegenwärtigen Besitzer unter Umständen die Herausgabe des Papiers verlangen (Art. 74)<sup>27</sup>.

dossaments an; wäre sein Recht als ein neues, erst vom Tage der Einlösung des Wechsels datierendes (so Ob.Trib. Berlin Arch. VII 105—109; R.O.H.G. XVII S. 338, 410) anzusehen, so wäre es erst nach Verfall und Protest (Art. 16 Al. 2) entstanden, es könnten ihm daher die Einwendungen aus der Person des Nachindossanten entgegen gesetzt werden; auch wäre eine Kompensation des erst nach der Konkurseröffnung über den Acceptanten entstandenen Anspruchs des einlösenden Vormannes gegen eine schon früher vom Kridar gegen ihn erworbene Forderung nicht zulässig, § 48 R. Konk. O., § 21 öst. Konk. O. So schon Heise u. Cropp II S. 8 § 3, Note 14; Thöl § 130 S. 518 Note 28; Renaud Arch. VIII S. 331; Lehmann S. 257; Cosack § 43 S. 265; Dernburg S. 838; Goldschmidt in s. Zeitschr. XXVIII S. 93; Staub zu Art. 10 § 6, Art. 36 § 6; R.O.H.G. VII S. 80, 123, XIV S. 153, XVIII S. 274, XIX S. 48 XXIV S. 1 (Plenarentsch.); R.G. IV S. 257, XXI S. 401, XXXIV S. 52; O.A.G. Lübeck bei Borchardt Zus. 441 Nr. 13.

<sup>26</sup> Ebenso Lehmann § 136 S. 546 Anm. 11; Staub zu Art. 36 § 6, Art. 51 § 1.

<sup>27</sup> Ebenso Ungarn § 80; Schweiz Art. 790, wo noch hinzugefügt ist, daß der formell legitimierte Besitzer den Betrag herausgeben muß, den er durch Einkassierung oder Weiterbegebung empfangen hat; Skandinavien § 76; Italien Art. 332; Rumänien Art. 357. Dies muß unter den gleichen Voraussetzungen umso mehr gegenüber dem auch nicht einmal formell nach Art. 36 legitimierten Inhaber des Papiers gelten (Thöl § 176 S. 706 Note 3), nicht aber dann, wenn er das Papier durch einen civilrechtlichen Akt redlich erworben hat; er muß das Papier dem nach Art. 36 legitimierten, früheren Besitzer nicht herausgeben, sobald er

Der nach Art. 36 formell legitimierte Inhaber ist jedoch nur dann verpflichtet den Wechsel herauszugeben, wenn ihm gegenüber der Beweis erbracht wird, daß ihm die materielle Legitimation fehle (Art. 74), daß er den Wechsel in bösem Glauben oder mit grober Fahrlässigkeit erworben habe<sup>28</sup>. Böser Glaube ist vorhanden, sobald der Erwerber im Augenblicke des Erwerbs — mala fides superveniens non nocet — das Bewußtsein hatte, daß der Veräußerer des Papiers nicht das Recht zur Veräußerung hatte, z. B. daß er sich fälschlich als identisch mit dem durch das letzte Indossament Legitimierten oder als Bevollmächtigten desselben ausgegeben habe. Grobe Fahrlässigkeit ist vorhanden, wenn der Erwerber bei pflichtmäßiger Sorgfalt zur Zeit des Erwerbs hätte wahrnehmen können<sup>29</sup>, daß der Veräußerer des Papiers nicht das Recht zur Veräußerung hatte<sup>30</sup>. Der Erwerber muß insbesondere, um nicht als grob fahrlässig zu erscheinen, bei dem Erwerbe die Identität des Veräußerers des Papiers mit dem in dem Wechsel genannten letzten Indossatar, dem unmittelbaren Vormanne prüfen; er muß die Vollmacht und die Identität des Bevollmächtigten untersuchen; er darf über verdachterregende

seinen Rechtstitel nachgewiesen hat. Wenn z. B. der nach Art. 36 nicht legitimierte Besitzer an dem Wechsel gutgläubig ein Pfandrecht erworben hat, so braucht er den Wechsel nicht vor Tilgung der Pfandschuld herauszugeben. Vgl. R.G. XXXIII S. 147.

<sup>28</sup> Der redliche Erwerber des Wechsels wird nach Art. 36 Eigentümer, auch wenn das Papier gestohlen oder verloren war und von dem Diebe oder Finder durch falsches Indossament begeben worden ist. Art. 74 gilt auch vom Remittenten; Dernburg § 253 Anm. 5. Dagegen Lehmann S. 175, s. dagegen Bd. I S. 271 Note 11.

<sup>29</sup> Durch eine solche im Augenblicke des Erwerbs auferlegte Prüfung wird allerdings die rasche Cirkulation des Papiers einigermaßen gehemmt, allein sie ist notwendig, um Fälschungen zu verhüten. Es ist billig, daß der Wechsel-erwerber, um materiell legitimierter Besitzer des Wechsels zu werden, nicht ganz von der Notwendigkeit befreit sei, sich von der Gültigkeit der früheren Indossamente zu überzeugen und rücksichtlich der Gültigkeit des eigenen Erwerbes eine gewisse Sorgfalt zu entfalten, er soll z. B. nicht von einem ihm völlig unbekanntem Detentor eines Wechsels ohne irgend welche Prüfung, die den Mangel jener Bekanntschaft hätte ersetzen können, einen Wechsel erwerben. Die gänzliche Unterlassung dieser Prüfung ist grobe Fahrlässigkeit und hat zur Folge, daß das Recht aus dem Wechsel nicht erworben wird.

<sup>30</sup> So wenn die Firma eines bekannten, angesehenen Hauses augenscheinlich mit der ungeschickten, kindischen Handschrift eines Schreibunkundigen unterzeichnet wäre oder wenn sich auffallende Rasuren oder Umänderungen in einem Indossament zeigten.

Umstände nicht hinweggehen<sup>31</sup>. Weis er oder konnte er zur Zeit des Erwerbs wissen, daß sein Indossant selbst nicht Wechsel Eigentümer geworden sei, also selbst keinen Rechtstitel habe, so kann auch er durch einen Schriftakt eines solchen Indossanten kein Recht aus dem Papiere erwerben. Die Pflicht zur Herausgabe besteht demnach für den nach Art. 36 formell legitimierten Inhaber, der selbst durch Delikt — Diebstahl, Raub u. s. w. — sich den Wechsel verschafft hat, oder der von einem solchem bösgläubigen Vorbesitzer oder von einem dispositionsunfähigen Wechsel Eigentümer oder von einem Dritten, der zwar im Namen eines nach Art. 36 formell und materiell legitimierten Vormanns, aber ohne Vollmacht gehandelt hat, in bösem Glauben oder mit grober Fahrlässigkeit den Wechsel erworben hat. Dagegen kann jener Wechselinhaber, der selbst auf Grund eines Indossaments in gutem Glauben den Wechsel erworben hat, der also bei dem Erwerbe des Papiers die — nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhende — Überzeugung hatte, durch den Erwerb kein fremdes Recht zu verletzen, nicht gezwungen werden<sup>32</sup>, das Papier herauszugeben, selbst wenn bewiesen werden kann, daß der eine oder andere Vormann des gegenwärtigen Wechselinhabers einen Betrug verübt habe, daß bei den früheren Übertragungsakten Fälschungen vorgekommen seien. Der Nachfolger eines solchen redlichen Besitzers ist, wenn ihm auch bekannt war, daß sein Vormann das Papier von einem unredlichen Besitzer redlich erworben hatte, dennoch selbst redlicher Erwerber; denn durch den redlichen Erwerb des unmittelbaren Vormanns war das Hindernis des redlichen Erwerbes für den Nachmann beseitigt<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> Frankf. Handelskammer v. 4. Aug. 1853 Goldschmidt Ztschr. IV S. 767, O.A.G. Lübeck bei Borchardt Zus. 699. Die Nichtbeachtung einer durch das Handelsregister erfolgten Kundmachung oder der eingeleiteten Amortisation des Wechsels kann unter Umständen als eine grobe Fahrlässigkeit zu qualifizieren sein, z. B. bei Kaufleuten, Banquiers, die sich berufsmäßig rücksichtlich solcher Publikationen auf dem Laufenden halten müssen. Staub zu Art. 74 § 5.

<sup>32</sup> Weder von einem Dritten, noch auch von dem Veräußerer selbst; anders Ob.Trib. Stuttgart bei Borchardt Zus. 695.

<sup>33</sup> Staub zu Art. 36 § 26. Vgl. auch Pineles, Der Erwerb im redlichen Verkehr (Wien 1896). Wenn z. B. dem Wechsel Eigentümer das Papier gestohlen wird, der Dieb ein falsches Indossament darauf setzt und es in Cirkulation bringt, hierauf der gutgläubige Inhaber B. das Papier an C. indossiert, der die Fälschung vor dem Erwerbe des Papiers entdeckt hat, so ist C. dessenungeachtet gutgläubiger Erwerber. Der Umstand, daß C. von der Fälschung Kenntnis hatte und sich dessen ungeachtet von dem Erwerbe des Papiers nicht abhalten liefs, war übrigens in keiner Weise geeignet, das — bereits vollzogene —

Die Klage auf Herausgabe des Wechsels. Aktive Legitimation. Die Klage auf Herausgabe des Wechsels ist keine Wechselklage; es ist kein Recht aus dem Wechsel, das auf Grund eines Skripturakts des Beklagten mit dieser Klage geltend gemacht wird, sondern ein Recht auf den Wechsel, um nach vorhergegangener Durchsetzung dieses Rechts die Rechte aus der Skriptur geltend machen zu können<sup>34</sup>. Aktiv legitimiert die Herausgabe zu verlangen ist nur derjenige, der zur Zeit des Abhandenkommens des Papiers Wechselgläubiger gewesen ist<sup>35</sup>, sei es auch, daß er

Delikt zu fördern und irgend Jemanden zu schädigen. Hätte auch C. den früheren Eigentümer des Papiers verständigt, so hätte dieser doch nicht mehr das Recht gehabt, dem gutgläubigen B. den Wechsel wegzunehmen. Der Acceptant war daher jedenfalls verpflichtet an B. die Zahlung zu leisten. Daher liegt für den bestohlenen Wechsel Eigentümer auch kein Nachteil darin, wenn der Acceptant verpflichtet erscheint auch an C. Zahlung zu leisten.

<sup>34</sup> S. Bd. I S. 7. Die Klage ist jedoch in der Regel keine bloße *condictio sine causa* auf Herausgabe des Papiers, sondern eine wirkliche Vindikation; denn der nach Art. 36 formell legitimierte Besitzer ist wegen des mangelnden guten Glaubens nicht Wechsel Eigentümer geworden, vielmehr ist der Kläger in der Regel Wechsel Eigentümer gewesen und geblieben. — Der zur Herausgabe Verpflichtete muß, wenn er das Papier nicht mehr hat, dasjenige herausgeben, was er durch Einziehung des Papiers (als Zahlung auf den Wechsel) oder durch Weiterbegebung desselben (als Valuta) erlangt hat und also *sine causa* besitzt (App. G. Nürnberg, O.A.G. Lübeck, O.H.G. Stuttgart bei Borchardt Zus. 698). Hat er sich des Papiers absichtlich entäußert um den Erfolg der Vindikationsklage zu vereiteln, so haftet er auch als einer, *qui dolo malo possidere desiit*, für das volle Interesse. — Hat der zur Herausgabe Verpflichtete den Wechsel mit dem Proteste im Regreßwege wieder erlangt, so muß er Wechsel und Protest herausgeben. Der zur Herausgabe Berechtigte hat auch ein Recht auf die — nach Art. 40, 98 Z. 5 vom Acceptanten, Aussteller des eigenen Wechsels — deponierte Wechselsumme (Ob.Trib. Berlin 1857 Arch. VII 320 Borchardt Zus. 697). — Um das Papier von dem zur Herausgabe Verpflichteten sicher zu erlangen, wird der Eigentümer nach Eintritt des Verlustes den Bezogenen sowohl von dem Verluste verständigen als auch, wenn er den nunmehr formell legitimierten Inhaber kennt, zu gleicher Zeit ersuchen dem genannten Inhaber nicht zu zahlen; er wird auch den Trassanten eventuell um *Contreordre* für den Bezogenen bitten, damit das Papier unter Protest mangels Zahlung gehe. Der Bezogene wird, solange er nicht *acceptiert* hat, der *Contreordre* folgen, um sein Recht auf *Revalierung* nicht zu gefährden. Hat aber der zur Herausgabe Verpflichtete, formell legitimierte Inhaber das Papier bereits weiter begeben, so wird der Verlierer außerdem auch die Nachmänner desselben, etwa mit Hilfe des Bezogenen, verständigen, damit diese bei der Regreßnahme gerade den zur Herausgabe verpflichteten Vormann nicht etwa überspringen. Der Verlierer wird daher überhaupt vorsichtig handeln, wenn er alle Wechselbeteiligten, den Bezogenen, den Trassanten und jene Indossatäre verständigt, die als Nachmänner des zur Herausgabe Verpflichteten erscheinen.

<sup>35</sup> Auch der Trassant, dem das Papier abhanden gekommen ist, kann die Herausgabe verlangen, nicht aber derjenige, dem zwar das Papier gegeben werden

den Wechsel im Rücklaufe wiedererlangt hatte, so daß er in der Kette der Indossamente nicht unmittelbar vor dem zur Herausgabe verpflichteten Wechselnehmer als letzter Wechselgläubiger steht. Der zur Herausgabe Berechtigte kann jedoch seinen Anspruch auch cedieren. Ein früherer Wechselgläubiger aber, dem der Wechsel nicht wirklich abhanden gekommen ist, der vielmehr den Wechsel selbst begeben hat, kann die Herausgabe nicht verlangen, denn er hat in keinem Falle das Recht, das begebene Papier unentgeltlich wieder zu erlangen.

### § 86.

#### Selbständige Berechtigung des Indossatars.

Der Indossatar tritt in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu allen Wechselschuldern<sup>1</sup>; er erlangt selbständige Rechte, so als ob er der erste Nehmer des Wechsels wäre; er erlangt seine Rechte nicht bloß vom Indossanten, sondern auf Grund des Papiers selbst, auf Grund der Skripturakte der verschiedenen Schuldner aus dem Papiere, die sich ja im voraus Jedermann gegenüber, auf den das Papier in Zukunft durch Indossament übertragen werden würde, direkt verpflichtet haben. Die Rechte des Indossatars sind demnach von dem Indossanten unabhängig; der Indossatar erlangt aber doch immer nur Rechte aus dem Wechsel selbst, also nicht etwa das dem Trassanten zustehende Recht auf Herausgabe der Deckung von Seiten des Bezogenen, der nicht acceptiert hat (s. § 90). Alle Wechselschuldner sind aus ihren Skripturakten dem Indossatar direkt verpflichtet; sie können sich ihm gegenüber auf persönliche Beziehungen, in denen sie zu dessen Vormanne standen, nicht berufen. Der Indossatar ist, auch wenn sein Indossant wirklich Wechselgläubiger war, nicht bloß Rechtsnachfolger dieses Indossanten, in dessen Stelle er nunmehr als Erwerber des Papiers und Gläubiger nachrückt, sondern jedenfalls ein ebenso selbständiger Gläubiger, wie der frühere es war, weil auch ihm die Zahlung von Seite des Wechselschuldners direkt zugesagt ist, so als ob er direkt mit ihm verhandelt hätte, daher der

sollte, der aber selbst noch nicht Gläubiger geworden war, weil er überhaupt noch nicht gutgläubiger, legitimierter Inhaber des Papiers gewesen ist, z. B. derjenige, an den das Papier vom Trassanten zwar abgesendet wurde, ohne daß aber das Papier in seine Hände gelangte, weil es unterwegs abhanden kam, unterschlagen wurde. Hofg. Darmstadt 1858 bei Borchardt Zus. 669, Hoffmann W.O. S. 545.

<sup>1</sup> S. Bd. I S. 283—287.

Wechselschuldner gegen ihn keine Einwendung vorbringen darf, die sich bloß aus den Beziehungen des Wechselschuldners zum Vormanne des Indossatars ergibt. Der Ordrewechsel ist eben Träger einer bloß durch das Papier bestimmten, von persönlichen außerhalb des Papiers gelegenen Umständen unabhängigen Verbindlichkeit, die von vornherein nicht bloß gegenüber der bestimmten Person des Remittenten eingegangen wird, sondern gegenüber jedem, der nach ihm legitimierter Inhaber des Papiers sein wird, rücksichtlich welcher alle Wechselschuldner darauf gefaßt sein müssen, daß der Gläubiger bis zur Verfallzeit veränderlich ist, da jeder legitimierte Inhaber gegen Vorzeigung des Papiers zur Verfallzeit Zahlung verlangen kann. Dem Wechselschuldner liegt nichts daran, wem er zahlt, wenn er nur weiß, daß er einem Berechtigten zahlt. Wer aber dazu berechtigt sei, geht nach Art. 36 aus den Indossamenten hervor, mögen sie noch so oft wiederholt sein. Durch die ausdrücklich oder gesetzlich subintelligierte Ordreklausel hat der Aussteller des Wechsels und alle, die zu der durch den Skripturakt der Ausstellung begründeten Verpflichtung durch Indossament, Accept oder durch einen sonstigen Skripturakt hinzugetreten sind, die Zahlung, wie dem ursprünglichen Nehmer, so auch jedem späteren, legitimierten Inhaber zugesagt; sie sind diesem gegenüber ebenso, wie jenem, direkt verpflichtet. Dritte Wechsel-erwerber brauchen nur das zu glauben, was sie im Wechsel sehen; sie können sich auf den äußeren, offenbaren Zustand des Papiers verlassen; dies liegt im Interesse des Verkehrs, um die Schnelligkeit der Cirkulation des Wechsels zu befördern. Mit diesem Postulate des Verkehrs würde es nicht im Einklange stehen, wenn der Wechsel-erwerber genötigt wäre, sich nach den Beziehungen zu erkundigen, die zwischen den Wechselschuldnern und den Indossanten, den früheren Wechsel-eigentümern, möglicherweise existierten. Infolge der ausdrücklichen oder gesetzlich subintelligierten Ordreklausel hat sich jeder, der einen Skripturakt auf dem Wechsel ausgestellt hat, im Papiere selbst nicht bloß gegenüber einem bestimmten, genannten Gläubiger, sondern allgemein gegenüber allen successiven, legitimierten Inhabern verpflichtet, nicht bloß gegenüber dem unmittelbaren Nehmer des Papiers, sondern auch gegenüber dessen Ordre, also allen gegenüber, die der Nehmer und seine Nachmänner durch eine zusammenhängende Kette von Indossamenten als rechtmäßige Gläubiger angewiesen haben werden, so als ob er sich durch den Skripturakt direkt demjenigen verpflichtet hätte, der auf Grund eines Indossaments zur Verfallzeit legitimierter Wechselinhaber geworden ist. Der Indossatar ist daher jedenfalls aus eigenem Rechte berechtigt; diesem Rechte können

solche Umstände, die aus der Person des Indossanten herrühren, keinen Eintrag thun. In der Ausstellung eines Skripturakts auf einem Ordrewechsel liegt, — soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, wie bei dem Indossament nach Protest, — gegenüber jedem legitimierten Inhaber von vornherein eine stillschweigende Verzichtleistung auf alle jene Einwendungen, die der Unterzeichner aus seinen persönlichen Beziehungen gegenüber den successiven, früheren Wechselinhabern haben konnte und die dem gegenwärtigen Inhaber bei dem Erwerbe entweder überhaupt unbekannt geblieben oder zwar bekannt geworden sind, ohne daß jedoch dieses Wissen sich als Teilnahme an dem dolosen Vorgehen des früheren Wechselinhabers darstellen und somit den Fortbestand der Einreden rechtfertigen würde. Jeder, der auf einem Ordrewechsel einen Skripturakt ausstellt, hat im voraus seine Zustimmung zur Übertragung des Rechts aus dem Papiere auf den neuen Gläubiger gegeben; er kann diese Zustimmung hinterher nicht zurücknehmen. Der Indossatar leitet daher sein Recht nicht bloß von seinem unmittelbaren Vormanne, der ihm als bisheriger Gläubiger das Papier übertragen hat, sondern auch direkt aus den Skripturakten des Trassanten, des Acceptanten, der früheren Indossanten ab; denn alle diese Wechselschuldner haben sich ja der *Ordre*, also auch ihm gegenüber, unmittelbar verpflichtet; er hat gegen jeden eine Klage aus eigenem Rechte.

Diese selbständige Berechtigung jedes Indossatars — abgesehen von dem durch Art. 16 Al. 2 besonders geregelten Falle, daß der Indossatar erst nach Protest erworben hat —, die sich schon aus der Natur des auf einem *Ordre* aufgestellten Skripturakts von selbst ergibt, ist durch das Gesetz (Art. 82) in ihrer für den Kredit des Wechsels wichtigsten praktischen Konsequenz besonders zum Ausdruck gebracht worden<sup>1</sup>; denn die Begebbbarkeit des Papiers wäre

<sup>1</sup> Der in Art. 82 ausgesprochene Rechtssatz würde demnach auch dann gelten, wenn Art. 82 im Gesetze nicht vorhanden wäre. Vgl. *Wendt Anw.* S. 179—200, der in Art. 82 keine Eigentümlichkeit des Wechselrechts, sondern eine Folge aus dem allgemeinen Anweisungsrecht erblickt; denn bei jeder Anweisung verpflichtete sich der Angewiesene durch das *Accept* dem Anweisungsempfänger selbständig abstrakt, ohne Rücksicht auf das *Valuta* verhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger, ohne Rücksicht auf das Deckungsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen; bei der *Ordre* anweisung verpflichtete sich der Angewiesene nicht bloß dem Anweisungsempfänger, sondern auch selbständig abstrakt jedem Indossatar. — Art. 82 ist dessenungeachtet nicht überflüssig und wertlos, wie *Thöl* § 181 S. 737 annimmt; s. dagegen *Dernburg* S. 280 Anm. 5. Art. 82 zieht die Konsequenzen der Ordrequalität — Unzulässigkeit der Einreden aus der Person der Vormänner — und stellt sie dadurch in erwünschter Weise aufser

gelähmt, wenn der Wechselnehmer befürchten müßte, daß ihm am Verfalltage auch solche Einwendungen entgegengesetzt werden könnten, die in der Person eines Vormanns ihre Begründung finden, deren Existenz ihm ganz unbekannt war. Art. 82 hebt daher hervor, daß nur zwei Arten von Einreden gestattet seien:

1. solche, die „aus dem Wechselrechte selbst“ hervorgehen, deren Fundament im spezifischen Wechselrechte ruht, oder die sich schon aus der Natur der Wechselverpflichtung, als eines Skripturakts, ergeben und darin wurzeln, daß das Recht aus dem Skripturakte, als solchem, überhaupt nicht, also zu Gunsten keines Inhabers (absolut), oder daß es nur zu Gunsten dieses Inhabers, des Klägers, (relativ) nicht bestehe;

2. solche, die, ohne aus dem spezifischen Wechselrechte selbst oder aus der Natur der Wechselverpflichtung hervorzugehen und ohne die rechtliche Existenz des Skripturakts an und für sich anzutasten, nach sonstigem Rechte dem Wechselschuldner unmittelbar gegen diesen Kläger, auf Grund eines neben dem Wechsel zwischen ihnen bestehenden materiellen Rechtsverhältnisses, zustehen, einen Gegenanspruch gegen diesen Kläger begründen und dem Beklagten auch dann zuständen, wenn der Wechsel und der Skripturakt des Beklagten gar nicht vorhanden wären<sup>2</sup>.

Streit. Vgl. Art. 303 Hgb. *Wolff Arch.* XV 113; *Goldschmidt* in s. Z. VII 28; *Lehmann* S. 120, 423; *Cosack* § 49 S. 296; *Staub* zu Art. 82 § 1—5. Mit Art. 82 stimmen überein: *Ungarn* § 92; (§ 94 bestimmt über die Einrede der Kompensation, daß sie nur dann zulässig sei, wenn eine bereits fällige Wechselforderung oder eine auf *Judikat* oder gerichtlichen Vergleich sich gründende Geldforderung aufgerechnet werden soll); *Schweiz* Art. 811; ähnlich *Italien* § 324; *Rumänien* Art. 349; *England* sect. 38 (*Chalmers* S. 110). Die gleichen Grundsätze gelten in *Frankreich*; *Lyon Caen et Renault* IV Nr. 130, 131. Vgl. noch *Bd. I* S. 143 Note 28, 29.

<sup>2</sup> Der *Acceptant* kann z. B. einwenden, daß er selbst Gläubiger des Wechselinhabers und Klägers sei, daß er also durch Kompensation den Wechsel einlösen könne; ebenso kann der Wechselschuldner eine andere, gewöhnliche Tilgungsart der Wechselobligation einwenden, z. B. die an diesen Kläger von ihm selbst oder von einem Anderen für ihn ohne Aushändigung des Wechsels geleistete, wenn auch in dem Wechsel nicht ersichtlich gemachte Zahlung oder den von dem Kläger ihm gewährten Schuldverlaß oder eine zu seinen Gunsten von dem Kläger gewährte Stundung oder die Einwendung des mit dem Kläger bestehenden Kontokorrentverkehrs oder der Tilgung der Wechselschuld durch *Novation* mit dem Kläger, Hingabe an Zahlungsstatt an den Kläger oder die Einrede der *res judicata* — des zu seinen Gunsten gegenüber diesem Kläger ergangenen freisprechenden Erkenntnisses — oder die Einrede, daß eine die Niederschrift und das Geben des Wechsels hervorrufende Zweckbestimmung (*causa*) von Anfang an nicht vorhanden gewesen oder später weggefallen sei; denn wenn auch in

folge der Verkehrsfunktion des Wechsels dem dritten Inhaber gegenüber eine Prüfung der causa, die die Ausstellung des Wechsels veranlasste, unzulässig erscheint, da der Wechsel sonst die Eignung verlöre als ein Kreditpapier an Stelle des Geldes zu circulieren, so braucht doch demjenigen Wechselinhaber gegenüber, der selbst in direkten und persönlichen Beziehungen zu jenem Wechselschuldner gestanden hat, von dem er jetzt die Zahlung fordert, auf die Existenz dieses bei jeder Obligation wesentlichen Erfordernisses nicht verzichtet zu werden, daher in diesen direkten Beziehungen eine Prüfung der causa, der Rechtswirksamkeit des Titels dieser Forderung gegenüber diesem Schuldner, zulässig erscheint. Vgl. Bd. I S. 325—327, 454. Hierher gehört z. B. die Einrede, daß der Beklagte den Wechsel auf Ersuchen des Klägers nur als Zeuge unterzeichnet habe, also von ihm nicht in Anspruch genommen werden könne. (R.O.H.G. IV S. 392; öst. obst. Ghf. 1865 Peitler Nr. 333, 1883, 1888 Czelechowsky Nr. 322, 505) oder die Einrede des Acceptanten, daß er nur aus Gefälligkeit für den Kläger, den Trassanten, acceptiert habe, daß also der Kläger selbst sich ihm gegenüber verpflichtet habe, für die Einlösung zu sorgen, daher nicht berechtigt sei, sie von ihm zu verlangen. (R.O.H.G. IV S. 392, XIV S. 225, XIX S. 251; öst. obst. Ghf. 1872, 1874, 1875, 1876, 1881 Czelechowsky Nr. 8, 50, 99, 150, 298) oder die Einrede, daß der Wechsel irrtümlich gegeben wurde, um eine bereits bezahlte Schuld zu tilgen, oder der Wechsel sei unter der Voraussetzung gegeben worden, daß ein bestimmtes Geschäft, z. B. ein Kaufvertrag, über den die Verhandlungen noch schwebten, zu stande kommen werde, das Geschäft sei aber gescheitert oder der Kaufvertrag sei in beiderseitigem Einverständnis wieder aufgehoben worden, oder die Einrede, daß der Kläger nur unter einer Bedingung, die jedoch nicht eingetreten sei, das Recht aus dem Wechsel gegen den Beklagten geltend machen dürfe, so die *exceptio ordinis*, wenn Jemand als Bürge einen Wechsel acceptiert und der Wechsel von dem Bürgen nur dann gezahlt werden soll, wenn die Zahlung einer anderen Schuld, z. B. eines anderen Wechsels, nicht erfolgt, oder nur dann, wenn der Kläger zunächst ein Pfand verkauft oder zuvor einen anderen Wechselschuldner in Anspruch genommen hat oder, da der Wechsel als Kautions- oder Depotwechsel gegeben wurde, die Einrede, daß sich aus dem betreffenden, durch den Wechsel gesicherten, nunmehr endgültig abgewickelten Geschäftsverhältnisse zu Gunsten des Wechselnehmers und Klägers irgend eine Forderung nicht ergebe (R.O.H.G. VI S. 437, VIII S. 142, IX S. 439, XIII S. 238, 412, XVI S. 103, XVII S. 281; öst. obst. Ghf. 1873, 1875 Czelechowsky Nr. 15, 95; O.L.G. Hamburg in Goldschmidt Ztschr. XXXVIII S. 568) oder die Einrede der Nichterfüllung der von dem Wechselnehmer und Kläger ausdrücklich oder stillschweigend übernommenen Verpflichtung der Gegenleistung z. B. die Einrede, daß der Verkäufer, dem der Wechsel zur Deckung des Kaufpreises gegeben worden sei, gar nicht oder zu spät oder mangelhaft erfüllt habe und —, da der Wechsel im Zweifel als Kautionswechsel fungiert, um dem Verkäufer die Verfügung über den Kaufpreis zur Verfallzeit des Wechsels jedenfalls zu sichern, auch wenn die Erfüllung seinerseits noch nicht erfolgt sein sollte —, daß bereits feststehe, daß ein Anspruch aus diesem Kaufvertrage auch in Zukunft gegen den beklagten Wechselschuldner nicht mehr entstehen könne (R.O.H.G. II S. 228, III S. 315, XIII S. 167; R.G. II S. 412; öst. obst. Ghf. 1875, 1879, 1885 Czelechowsky Nr. 69, 233, 414; Dernburg § 280 Note 21; Staub zu Art. 82 § 40) oder die Einrede, der Kläger habe den Wechsel nur unter der Voraussetzung

Diese nicht aus dem spezifischen Wechselrechte oder aus der Natur der Wechselverpflichtung, sondern aus anderen Rechtssätzen fließenden Einreden müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß sie zu Gunsten dieses beklagten Wechselschuldners gegen diesen Kläger aus ihren neben dem Wechsel bestehenden materiellrechtlichen Beziehungen unmittelbar entstanden sind; sie sind stets nur gegenüber diesem Kläger — und selbstverständlich auch gegenüber dessen Rechtsnachfolgern<sup>3</sup> — und nur zu Gunsten dieses Beklagten

bekommen, gewisse Aufwendungen für den Beklagten zu machen, ihn z. B. gegenüber einem anderen Gläubiger zu liberieren, was noch nicht geschehen sei, (R.O.H.G. XVI S. 166, XXV S. 302; öst. obst. Ghf. 1878 Czelechowsky Nr. 181, 201), oder daß der Kläger dem beklagten Acceptanten versprochen habe, ihm vor Verfall Deckung zu machen, dem beklagten Indossanten Valuta zu zahlen, seine Verpflichtung aber bis dahin nicht erfüllt habe. In allen diesen Fällen könnte der beklagte Wechselschuldner, wenn er den Wechsel zu honorieren gezwungen wäre, das Gezahlte von dem Kläger vermöge des zwischen ihnen bestehenden materiellen Rechtsverhältnisses kondizieren, wie er ja auch das Recht hätte, den Wechsel selbst und das, was er ohne Dazwischenkunft des Wechsels geleistet hätte, als *sine causa* gegeben zurückzufordern; es steht ihm daher eine Einrede gegen die Geltendmachung des Rechtes aus dem Wechsel von Seiten dieses Klägers zu. Der Kläger, der sich auf den Wechsel stützt, hat jedoch *fundatam intentionem* für sich; es ist Sache des Beklagten darzuthun, daß das Recht aus dem Wechsel von diesem Kläger ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden könne, weil die Bedingung nicht eingetreten, die vereinbarte Gegenleistung nicht erfolgt, weil bei dem zur Sicherung gegebenen Wechsel — Kautionswechsel, Wechsel zur Vorausbezahlung des Kaufpreises oder für künftige Provisionsansprüche — eine Forderung gegen ihn auf Grund des betreffenden Geschäftes weder entstanden sei, noch auch in Zukunft entstehen werde, oder daß die entstandene Forderung bereits weggefallen sei, es wäre denn, daß zweifellos vereinbart wurde, der Kläger solle das Recht aus dem Wechsel gegen den Beklagten nicht früher geltend machen dürfen, als bis er die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig erfüllt habe, so daß der Kläger den Beweis dafür erbringen müßte; Dernburg § 280 S. 865; Staub zu Art. 82 § 69; dagegen R.G. V S. 26, wonach der Wechselinhaber darzuthun habe, daß er seine Verpflichtungen erfüllt und eine Forderung in Höhe des Wechselbetrags habe.

<sup>3</sup> Daß alle jene Wechselinhaber, die keine originären, sondern bloß abgeleitete Rechte haben, sich die gegen ihren Auktor begründete Einwendungen gefallen lassen müssen, ist selbstverständlich; gegenüber dem Indossatar nach Protest bedient sich der Wechselschuldner dieser Einreden zweifellos kraft des Wechselrechts selbst (Art. 16), gegenüber dem Cessionar, dem Erben, weil sie ihm nach den Grundsätzen der Cession, des Erbrechts unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Eine andere Auffassung bei Staub I. c. § 4; seine Zusammenfassung des Indossaments nach Protest, der Cession, Erbfolge mit dem Erwerbe des dolosen Indossatars, des sog. fiduciarischen Indossatars oder Incassomandatindossatars als anormaler Successionen führt zu unrichtigen Konsequenzen. Der Indossatar nach Protest hat zwar, wie der Cessionar, der Erbe, abgeleitete Rechte, er ist aber im Unterschiede von ihnen durch das Indossament



zulässig; sie bewirken, daß das an und für sich vorhandene Recht aus dem Skripturakte relativ gegenüber diesem Beklagten nicht geltend gemacht werden darf. Die Einreden aber, die aus dem spezifischen Wechselrechte oder aus der Natur der Wechselverpflichtung hervorgehen, wirken, da sie die Existenz des Rechts aus dem Skripturakte selbst in Frage stellen, über die enge Sphäre dieses Klägers und dieses Beklagten hinaus ins Allgemeine und können in der Regel insbesondere auch gegenüber jedem gutgläubigen Wechselinhaber durchgreifen. Diese letzteren Einreden sind entweder

1. solche, die jedem Wechselschuldner gegen jeden Wechselgläubiger zustehen, z. B. die Einrede der mangelnden Form, die sich ja aus dem Papiere selbst ergibt, also durch den bloßen Anblick des Papiers jedem Erwerber erkennbar werden konnte, die Einrede der Präjudizierung, auf die sich jeder bedingt verpflichtete Wechselschuldner gegenüber jedem Wechselinhaber berufen kann oder die Einrede der Verjährung oder die Einrede der im Wechsel selbst durch Quittung bestätigten Voll- oder Teilzahlung des Wechsels durch den Acceptanten<sup>4</sup> oder die Einwendung der nach Art. 40 erfolgten Deposition. Hierher gehören ferner die Ein-

nach Art. 36 legitimiert. Der dolose Indossatar hat entweder gar kein Recht aus dem Wechsel (Art. 74) — so z. B. der bösgläubige Erwerber, der als Strohmänn vorgeschobene Scheinindossatar (s. unten S. 148) — oder er hat originäre Rechte gegenüber allen Wechselschuldnern, muß sich aber von Seiten eines bestimmten Wechselschuldners die *exc. doli* gefallen lassen, weil er eben ihm gegenüber entweder selbst dolose vorgeht oder mit dem Indossanten *particeps doli* ist (s. unten S. 138, 139); er hat also in keinem Falle bloß abgeleitete Rechte; ebenso hat der fiduciarische Indossatar originäre Rechte, die aber, weil er die gegen den Indossanten bestehenden Einwendungen abschneiden will, durch eine in seiner Person begründete *exc. doli* gegenüber einem Wechselschuldner beschränkt sein können (s. unten S. 147).

<sup>4</sup> Eine solche nicht durchstrichene Quittung macht die gänzliche oder teilweise Tilgung der Wechselschuld für Jedermann erkennbar, begründet daher eine wechselrechtliche Einwendung für jeden Wechselschuldner gegenüber jedem neuen Wechselinhaber, auch wenn er den Wechsel vor Protest durch Indossament erworben hat; anders Staub zu Art. 82 § 58, der hier immer nur eine Einwendung in personam sieht. Ist jedoch der Wechsel mit nicht durchstrichener Quittung noch im Besitze jenes Wechselgläubigers, der die Quittung ausgestellt hat, oder mit dem Proteste im Besitze eines regreßpflichtigen Vormanns, so ist im Einklange mit der Verkehrssitte anzunehmen, daß die Tilgung des Wechsels nicht erfolgt, daß diese Quittung nur im voraus, nur in Erwartung der — nicht geleisteten — Zahlung geschrieben worden sei; R.G. VII S. 67, IX S. 62, Dernburg § 281; Staub zu Art. 82 § 50. Der beklagte Wechselschuldner kann in diesem Falle beweisen, daß die Tilgung wirklich erfolgt sei; ein neuer, vor Protest eingetretener Wechselinhaber kann als Kläger beweisen, daß der

reden aus Unregelmäßigkeiten des Papiers (Vitiosität) infolge hinterher gemachter Zusätze, Einschiebungen und Durchstreichungen, oder

2. solche Einreden, die zwar nur einem Wechselschuldner, diesem aber gegen jeden Wechselgläubiger zustehen, so z. B. die Einrede der Wechselunfähigkeit, die Einrede, daß der Wechsel falsch sei, oder daß der angebliche Bevollmächtigte keine Vollmacht hatte, die Einrede, daß der Wechsel verfälscht sei<sup>5</sup>, oder

3. solche Einreden, die zwar jedem Wechselschuldner, aber nur gegen einen Wechselgläubiger, nur gegen diesen Kläger zustehen, weil nur die Existenz seines Rechts aus dem Skripturakte bestritten wird, so z. B. die Einwendung der mangelnden formellen Legitimation<sup>6</sup> des Klägers, oder die Einrede, daß der Kläger, wenn auch gleichnamig, doch mit dem genannten Indossatar nicht identisch sei, die Einrede, daß der Kurs der Retourrechnung (Art. 50, 51) des Klägers nicht gehörig konstatiert sei, die auf dem Grundsätze des Wechselrechts, daß nur der gutgläubige Erwerber das Recht aus dem Wechsel erlange, beruhende Einwendung, daß der Kläger den Wechsel nicht rechtmäßig durch Begebung, sondern bösgläubig durch Delikt erlangt habe, z. B. durch Erpressung<sup>7</sup>, durch unberechtigte Aneignung des aus Versehen bei ihm zurückgelassenen Wechsels oder durch betrügerische Herauslockung des Wechsels<sup>8</sup> oder durch eine von dem Kläger mit Vertrauensbruch vorgenommene Ausfüllung eines Blanco, oder daß er den Wechsel durch ein Wuchergeschäft, oder nur durch Kollusion (*particeps doli*) mit dem Prokuristen des Beklagten oder mit dem vertretungsbefugten Gesellschafter

Wechsel trotz der nicht durchstrichenen Quittung nicht bezahlt worden sei. Anders Thöl § 183, der die Form des Wechsels als zerstört ansieht; dagegen Dernburg § 281 Anm. 6. Ist der Quittungsvermerk im Wechsel durchstrichen, so ist die Einwendung der Zahlung, als eine wechselrechtliche, gegenüber dem Indossatar vor Protest nur dann zulässig, wenn der Indossatar das Papier in Kenntnis der erfolgten Zahlung und der hinterher erfolgten Durchstreichung des Quittungsvermerks erworben hat; ein solcher bösgläubiger Erwerber erlangt kein Recht aus dem Wechsel; jeder Wechselschuldner kann sich ihm gegenüber auf die mangelnde materielle Legitimation berufen.

<sup>5</sup> Daß die Einrede des bei dem Skripturakte fehlenden Verpflichtungswillens, des Zwanges (ausgenommen *vis absoluta*), des Betruges, des Irrtums nicht hierher gehören, also dritten unbeteiligten Wechselinhabern nicht entgegengesetzt werden können s. Bd. I S. 325 fg.

<sup>6</sup> Der Mangel der formellen Legitimation ist von Amtswegen zu beachten. Dernburg § 280 zu Note 4.

<sup>7</sup> R.O.H.G. XXIII S. 226.

<sup>8</sup> R.O.H.G. XXV Nr. 17, R.G. V Nr. 20.

oder im Wege eines sonstigen unerlaubten Geschäfts<sup>9</sup>, z. B. durch verbotenes Spiel<sup>10</sup> erlangt habe, oder um eine Schuld, der das Gesetz die Klagbarkeit versagt — Spielschuld, Differenzgeschäft — indirekt klagbar zu machen oder um ein unstatthafes Geschäft, z. B. eine ehe- weibliche Bürgschaft<sup>11</sup> zu verhüllen<sup>12</sup>.

Alle diese aus dem spezifischen Wechselrechte oder aus der Natur der Wechselverpflichtung selbst hervorgehenden Einwendungen sind, da sie stets zu Gunsten des Beklagten das Recht des Klägers aus dem Skripturakte selbst bestreiten, jedenfalls so beschaffen, daß sie auch diesem beklagten Wechselschuldner gegen diesen Kläger unmittelbar zustehen<sup>13</sup>, daß sie dem Wechselschuldner also nicht

<sup>9</sup> R.G. VIII S. 96; öst. obst. Ghf. 1887, 1890 Czelechowsky Nr. 492, 589.

<sup>10</sup> R.O.H.G. X S. 387.

<sup>11</sup> R.O.H.G. VI S. 203, XI 214, XIV 144, R.G. XI S. 11, XV S. 22.

<sup>12</sup> In allen diesen Fällen fehlt dem Kläger nach den Grundsätzen des Wechselrechts das Recht aus dem Wechsel wegen des bösgläubigen unlauteren Erwerbs; anders in jenen Fällen, in denen der Kläger den Wechsel bona fide erworben hätte, wenn auch hinterher sich herausstellt, daß der Erwerb auf Grund eines civilrechtlich ungültigen Geschäfts z. B. wegen Nichtbeobachtung der Form oder dafs er sine causa erfolgt sei; R.O.H.G. XIV 144, R.G. XI S. 2, öst. obst. Ghf. 1880, 1884, 1885, 1888 Czelechowsky Nr. 251, 371, 414, 497; hier wird das an und für sich vorhandene Recht aus dem Wechsel durch die Einrede aus dem unterliegenden Geschäft paralysiert. Ist der Wechsel behufs Erfüllung eines Schenkungsversprechens gegeben worden, so liegt nicht mehr ein bloßes Schenkungsversprechen, sondern eine durch wirkliche Übergabe eines Wertpapiertes vollzogene Schenkung vor, es besteht daher das Recht aus dem Wechsel. R.G. II Nr. 3 S. 5, Goldschmidt in s. Ztsch. XXVIII S. 104; Staub zu Art. 82 § 38; Dernburg § 126 S. 452 Note 12. Hat der Wechselschuldner den über eine erlaubte Spielschuld ausgestellten Wechsel gegenüber dem gutgläubigen Erwerber bezahlt, so kann er von dem unmittelbaren Nehmer des Wechsels, dem Gewinner im Spiel, den gezahlten Betrag, soweit dieser bereichert ist, kondizieren, denn der Wechselschuldner war dem gutgläubigen Dritten gegenüber gezwungen zu zahlen, er hat nicht freiwillig gezahlt (I 11 § 578 preufs. Landrecht, § 1271, 1432 öst. bürgl. Gb., Art. 1976 franz. code civil). In der bloßen Unterschrift auf dem Wechsel und in der Übergabe des Papiers an den Gewinner liegt noch nicht die freiwillige Zahlung der Spielschuld, so daß die Wechselverpflichtung auch gegenüber dem unmittelbaren Nehmer, dem Gewinner, in Wirksamkeit stände; es wird zunächst nur eine Forderung begründet, die, da ihr die Einrede der mangelnden causa entgegensteht, als wertlos erscheint und erst in der Hand eines gutgläubigen Erwerbers Wert gewinnt (Dernburg § 158 S. 434. Anders nach deutsch. bürgl. Gb. § 762, 780, 812, 814).

<sup>13</sup> Sie können daher die Einwendung der res judicata begründen, obgleich dem Kläger gegenüber ein anderer Wechselschuldner, nicht der Beklagte, freigesprochen worden ist, z. B. wegen Bösgläubigkeit des Klägers, oder obgleich der beklagte Wechselschuldner gegenüber einem anderen Kläger freigesprochen worden ist, z. B. wegen Wechselunfähigkeit oder falscher Unterschrift. Liebe S. 161.

bloß aus der Person des Vormannes des Klägers zustehen. Da andererseits die nicht aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden Einreden überhaupt nur dann zulässig sind, wenn sie dem Wechselschuldner unmittelbar gegen diesen Kläger zustehen, so ergibt sich, daß Einreden, die bloß aus der Person des Vormannes genommen sind, unter allen Umständen nach Art. 82 ausgeschlossen erscheinen, da eine Einrede nach Art. 82 von einem Wechselschuldner überhaupt nur dann vorgebracht werden kann, wenn sie ihm entweder — als nicht aus dem Wechselrechte selbst entstanden oder zu den wechselrechtlichen Einreden (ad 3) gehörig —, bloß gegen den betreffenden Kläger in Person oder — als eine wechselrechtliche Einrede ad 1 und 2 — nicht bloß gegen andere Wechselgläubiger, sondern auch gegen den Kläger zusteht<sup>14</sup>.

## Einzelne Einreden.

### § 87.

#### 1. Die Einrede der Zahlung<sup>1</sup>.

Die Einrede der Zahlung kann, gleichgültig, ob der Wechsel selbst einen — nicht durchstrichenen — Zahlungsvermerk enthält

<sup>14</sup> Der Wechselschuldner kann sich nach Art. 82 nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder zwar nicht aus dem Wechselrecht selbst, aber ihm doch unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen; letzteres ist als eine *conditio sine qua non* für die Geldentmachtung einer jeden Einrede hingestellt, die nicht aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht, da jene Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, ohnehin stets so beschaffen sind, daß sie dem Wechselschuldner gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen. Der Gegensatz zwischen beiden Kategorien von Einwendungen liegt sowohl in der Quelle, aus der die Einwendung fließt als auch in der Wirkung; auf der einen Seite stehen die Einreden, die sich an den Skripturakt knüpfen und den Wechsel notwendig voraussetzen, die demnach aus dem spezifischen Wechselrecht und aus der Natur der Wechselverpflichtung an und für sich hervorgehen; sie wirken niemals bloß zwischen diesem Kläger und diesem Beklagten; auf der andern Seite stehen die Einreden, die auch, wenn der Wechsel gar nicht existierte, diesem Beklagten gegen diesen Kläger unmittelbar zuständen. Der Gegensatz zwischen *exceptiones in rem* und *exceptiones in personam* ist mit dem in Art. 82 hervorgehobenen Gegensatze nicht kongruent; es giebt Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen und doch nur in *personam* wirken z. B. die Einrede der mangelnden formellen oder materiellen Legitimation, des bösgläubigen Erwerbs des Klägers.

<sup>1</sup> Löwy Arch. XI S. 8, 163; Hoffmann ebd. XI 377; Wolff ebd. XII 127; Ladenburg in Goldschmidt Ztschr. VII 28; ders. in Centr. Org. III 465; ders. in Busch Arch. N. F. VII S. 153; Thöl § 184; Dernburg § 281; Staub zu Art. 82 §§ 50—60.

oder nicht, als eine Einrede der zweiten Kategorie jenem Kläger entgegengesetzt werden, der selbst die Zahlung empfangen hat, und zwar von demjenigen beklagten Wechselschuldner, dem die Zahlung zu Gute gekommen ist, von dem selbst oder für den von einem Anderen gezahlt worden ist. Es ist eine Frage des materiellen Rechts, ob die von dem einen Wechselschuldner geleistete Zahlung lediglich ihn selbst von seiner Verbindlichkeit befreit oder ob sie durch objektive Tilgung der Gesamtheit der Wechselverpflichtungen auch allen andern Wechselschuldnern zu Gute kommt.

Zahlt der Acceptant oder der Bezogene oder der Domiziliat, so ist die Gesamtheit der Wechselverpflichtungen gelöst<sup>2</sup>. Auch jeder Vormann kann daher im Falle dieser Zahlung die Regrefspflicht ablehnen; es fehlt die Bedingung des Regresses, die Nichtzahlung der Wechselsumme<sup>3</sup>.

Zahlt aber der Trassant oder ein Indossant, so ist im Zweifel anzunehmen<sup>4</sup>, daß er nur sich selbst von seiner Regrefspflicht, also auch seine Nachmänner befreien wollte, daß er aber die Absicht hatte, sich auf Grund des von ihm im Regrefwege zurückerworbenen Wechsels an die anderen ihm verpflichteten Wechselschuldner halten zu können. Soll die Zahlung des Trassanten oder eines Indossanten für ihn den Erfolg der Liberierung herbeiführen, so müssen auch seine Nachmänner durch diese Zahlung liberiert werden; denn wenn die Nachmänner regrefspflichtig blieben, so könnten sie ihrerseits gegen den Vormann, der die Zahlung geleistet hat, Regref nehmen, so daß auch für diesen Vormann der Zweck der Zahlung vereitelt wäre. Die Zahlung eines Vormanns liberiert daher alle

<sup>2</sup> R.O.H.G. V 128, VIII 389, XI S. 306, XII S. 247, 372, XV S. 36, XVIII S. 368; R.G. IX S. 64. Bei der Zahlung des Bezogenen und Domiziliaten wird vorausgesetzt, daß sie nicht bloß als Ehrenzahler eingetreten sind, oder daß nicht feststeht, daß sie bloß animo emendi den Wechsel erworben haben, oder daß sie, wenn sie zugleich regrefspflichtige Vormänner sind, nicht bloß als Regrefschuldner gezahlt haben, was — abgesehen vom Falle des Protesterlasses — die Erhebung des Protestes mangels Zahlung, nicht aber notwendig die Konstatierung der Erklärung der Regrefszahlung im Protest zur Voraussetzung hat.

<sup>3</sup> Dies gilt auch dann, wenn erst nach Protest gezahlt oder wenn das Gezahlte innerhalb der Protestfrist dem Zahlenden von dem Zahlungsempfänger zurückgegeben und Protest mangels Zahlung erhoben worden ist. Die Zahlung des Acceptanten erfüllt nur dann ihren liberierenden Zweck, wenn alle Regrefspflichtigen liberiert werden; denn könnte man auch nur einen Regrefspflichtigen in Anspruch nehmen, so könnte dieser wieder den Acceptanten klagen, daher der Vorteil der Liberierung für den Acceptanten verloren ginge.

<sup>4</sup> R.O.H.G. IX S. 42, XVI S. 216, R.G. IX S. 64, XI S. 18.

Nachmänner; diese sind ja als Bürgen ihrer Vormänner anzusehen, werden daher infolge der Zahlung des Hauptschuldners liberiert. Der Wille des zahlenden Indossanten geht aber im Zweifel keineswegs dahin, daß auch seine Vormänner befreit werden sollen, denn die Vormänner haben keine Regrefsklage gegen den Nachmann, der die Zahlung geleistet hat<sup>5</sup>. Es kann jedoch die Übereinkunft dahin gehen, daß durch die Zahlung des Trassanten oder eines Indossanten auch der Acceptant und die Vormänner des zahlenden Indossanten frei werden sollen; so z. B. kann sich der Trassant veranlaßt sehen, auch für den Acceptanten zu zahlen, weil der Acceptant nur aus Gefälligkeit für den Trassanten acceptiert hatte. Ist dies der Fall, so ist die Zahlung zugleich für sie erfolgt, es liegt Zahlung eines Dritten für den Schuldner vor<sup>6</sup>. In solchem Falle kann sich der Acceptant und jeder Vormann des zahlenden Indossanten auf die Zahlung des Trassanten oder Indossanten berufen<sup>7</sup>.

Durch die Zahlung des Indossanten oder Trassanten an den Wechselinhaber wird die Legitimation des letzteren gegen einen Vormann des Zahlers nicht in Frage gestellt; denn diese Legitimation besteht trotz des Zahlungsempfangs nach Art. 36, 39, 49, 54 fort. Wenn der Indossant oder Trassant ohne Aushändigung des quittierten Wechsels gezahlt hat, so steht ihm zwar das Recht zu, die nachträgliche Aushändigung des Wechsels von dem Zahlungsempfänger zu begehren (cond. sine causa), aber dieses persönliche Recht des Zahlers gegen den Zahlungsempfänger beeinträchtigt weder das Eigentum des Zahlungsempfängers an der Wechselurkunde, noch sein

<sup>5</sup> Wie mit der Zahlung verhält es sich auch mit dem Schuldnerlaß gegenüber dem Acceptanten, dem Trassanten oder einem Indossanten. Wenn der Wechselinhaber die Schuld dem Acceptanten erlassen hat, so werden auch alle Regrefspflichtigen frei; der Erlaß für den Trassanten liberiert alle Indossanten, da sonst der in Anspruch genommene Indossant gegen den Trassanten Regref nehmen könnte, so daß der Vorteil des Erlasses auch für den Trassanten verloren ginge. Der Erlaß für einen Indossanten liberiert nur die folgenden, nicht auch die vorausgehenden Indossanten und den Trassanten.

<sup>6</sup> Deutsch. bürgl. Gb. § 267; öst. bürgl. Gb. § 1423; preuß. Landr. I 16 § 43; R.O.H.G. XVI S. 216, VIII S. 390, XXV S. 19.

<sup>7</sup> Ein solcher Wille des zahlenden Trassanten oder Indossanten ist im Zweifel nicht anzunehmen; es müßte dieser Wille, die Wechselschuld ganz zu tilgen, durch Vernichtung des Wechsels in einem wesentlichen Bestandteile oder durch Quittierung der Zahlung auf dem Wechsel entsprechend ausgedrückt und außer Zweifel gesetzt werden; der Beweis, daß durch die Zahlung des Trassanten oder eines Indossanten die Wechselschuld überhaupt getilgt und erloschen sei, liegt dem Geklagten ob.

selbständiges Forderungsrecht aus dem Wechsel gegen die übrigen Wechselverpflichteten. Der Vormann des Zahlers kann nicht eine exceptio doli auf die von seinem Nachmanne an den Wechselinhaber geleistete Zahlung gründen, denn er selbst bleibt ja trotz dieser Zahlung dem Regrefsanspruche aus dem Wechsel ausgesetzt; in der Nichtrückgabe des Wechsels trotz geleisteter Zahlung tritt der übereinstimmende Wille des Zahlenden und des Zahlungsempfängers zu Tage, daß nicht der Zahlende, sondern der Zahlungsempfänger zur Verfolgung weiterer Wechselansprüche berechtigt sein, daß also der Zahlungsempfänger für Rechnung des Zahlenden Regrefs gegen den weiteren Vormann nehmen und das Empfangene an den ersten Zahlenden herausgeben soll. Der regrefspflichtige weitere Vormann kann daher, wie beim stillen Prokuraindossament oder dem fiduciarischen Indossament, im Interesse der Wahrung seiner Einreden gegenüber seinem Nachmanne — dem ersten Zahlenden — die exceptio doli haben, wenn die Sachlage so geartet ist, daß er durch diese Verschiebung des Zahlungsempfängers um diese ihm gegen seinen Nachmann — den ersten Zahlenden — zustehenden Einwendungen gebracht werden sollte<sup>8</sup>.

## § 88.

### 2. Die exceptio doli<sup>1</sup>.

Durch die exceptio doli soll verhütet werden, daß das materielle Recht durch den Kläger verletzt werde; sie kann auch eine Einrede sein, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht, wenn sie darauf beruht, daß der Kläger den Wechsel bösgläubig erworben, also überhaupt wegen mangelnder materieller Legitimation (Art. 74) kein Recht aus dem Wechsel habe, eine Einrede, die gegenüber diesem Kläger jedem Wechselschuldner aus dem betreffenden Papiere zusteht; sie kann aber auch bloß eine Einrede sein, die dadurch begründet ist, daß der — an für sich aus dem Papiere berechnete — Kläger, der das Papier von dem früher Berechtigten rechtmäßig und in gutem Glauben erworben hat, diesem Beklagten gegenüber wegen des konkreten materiellen Verhältnisses zu ihm ohne Widerrechtlichkeit von seinem Rechte keinen Gebrauch machen darf, weil die Geltendmachung des Rechts diesem Beklagten gegenüber einen rechtsverletzenden Charakter an

<sup>8</sup> S. unten § 89 S. 147. R.O.H.G. II S. 122, IX S. 42; öst. obst. Ghf. 1885 Czelechowsky Nr. 395.

<sup>1</sup> R.O.H.G. IV 121, VI 5, VII 121, 250, XI 107, XIII 434, XV 23; Römer in Goldschmidt Ztschr. XX S. 48—83.

sich trägt, so daß der Kläger alle Wechselschuldner aus anderen auf diesem Papiere befindlichen Skripturakten als selbständig berechtigter Wechselgläubiger allerdings in Anspruch nehmen kann; so wenn der Kläger selbst als Wechselinhaber z. B. als Indossatar einer acceptierten Tratte den Beklagten, z. B. den Avalisten des Acceptanten, zur Ausstellung des betreffenden Skripturakts dadurch veranlaßt hat, daß er ihn vergewisserte, er werde keineswegs den Wechsel gegen ihn einklagen; wenn also die Wechselverpflichtung von Seiten des Beklagten aus bloßer Gefälligkeit für den Kläger, um ihm die Begebarkeit des Wechsels durch den erhöhten Kredit des Papiers zu erleichtern, eingegangen worden ist, oder wenn der Kläger selbst sich vertragsmäßig verpflichtet hätte, den beklagten Wechselverpflichteten von seiner Haftung zu befreien<sup>2</sup>. In dem Vorgehen des Klägers gegenüber diesem Beklagten liegt eine Widerrechtlichkeit, welche die exceptio doli — jedoch nur für diesen Beklagten — begründet, daher dem Kläger, wenn er das Recht aus den anderen Skripturakten auf dem Papiere geltend macht, diese Einrede nicht entgegengesetzt werden kann; es verhält sich so, wie wenn rücksichtlich der Verpflichtung aus dem betreffenden Skripturakte ein Erlaßvertrag (pactum de non petendo in personam) geschlossen worden wäre. Ebenso, wenn der Kläger mit dem Beklagten verabredet hätte, es solle der Wechsel zur Sicherung für den eingeräumten Kredit, oder als Deckung für den Kaufpreis noch zu liefernder Waren gegeben werden, wenn zur Zeit der Geltendmachung des Rechts aus dem Wechsel durch den Kläger der eröffnete Kredit noch nicht die Höhe der Wechselsumme erreicht hat oder die Lieferung der Waren noch gar nicht oder nur mangelhaft erfolgt ist. In allen diesen Fällen kann die exc. doli nur jenem Wechselgläubiger, der die betreffende Vereinbarung geschlossen, jedoch nicht dem Indossatar, auch wenn er von dieser Sachlage bei dem Erwerbe des Wechsels Kenntnis hatte und die daraus fließenden Einwendungen für begründet hielt, entgegengesetzt werden, es wäre denn, daß es sich bloß um eine als fiduciarischen Indossatar oder gar nur als Scheinindossatar vorgeschobene Person handelt, denn alle diese Vereinbarungen sollen ihrer Natur nach lediglich inter partes wirken, müssen daher von dem Dritten, der das Papier auf Grund eines Skripturaktes von dem bisher Berechtigten erworben hat, nicht respektiert werden. Der aus Gefälligkeit gegebene Skripturakt soll ja nicht bloße Dekoration des Papiers sein und in der Hand

<sup>2</sup> R.O.H.G. XIX 352.

des ersten Nehmers bleiben; er hat überhaupt nur dann einen Verkehrszweck, wenn er jedem Dritten gegenüber verpflichtet, da der Dritte eben dadurch bestimmt werden soll, das Papier zu erwerben. Der zur Sicherung gegebene Wechsel soll auch indossiert werden können; sonst wäre ja das Papier von vornherein „nicht an Ordre“ ausgestellt worden. Darin, daß der Wechsel indossiert wird, obgleich die Saldoschuld des Wechselschuldners geringer als die Wechselsumme ist oder trotz mangelhafter Lieferung der Waren, liegt, solange die Kreditgewährung nicht abgebrochen, die Mangelhaftigkeit der Waren nicht gerügt ist, noch kein dolus des Indossanten, umsoweniger ein dolus des Indossatars. Ebenso wenig ist die exc. doli gegen den Indossatar begründet, wenn der Indossant und der Indossatar eine Gegenforderung des beklagten Acceptanten als eine begründete kannten, die Einrede der Kompensation sicher erwarten durften und ihn durch das Indossament um die Möglichkeit bringen<sup>3</sup>, diese Einrede entgegen zu setzen; denn so lange die Kompensationseinrede von dem Acceptanten nicht vorgebracht ist, bleibt es überhaupt zweifelhaft, ob er von seinem Kompensationsrecht Gebrauch machen werde; der Indossatar ist nicht verpflichtet sich darüber Gewißheit zu verschaffen. Ist sie aber einmal vorgebracht, so wirkt sie gleich der Zahlung so, wie stets die vereinbarte Kompensation; es kann also die Einrede der Tilgung dem wissenden Indossatar entgegengesetzt werden. Wer auf einen Ordrewechsel einen Skripturakt setzt, hat von vornherein die Gefahr übernommen, daß ihm solche gegen die Person eines Gläubigers gerichtete Einwendungen durch Indossierung entzogen werden können. Kein Indossatar ist verpflichtet darauf zu sehen, daß dem Wechselschuldner diese Einwendungen erhalten bleiben. Es würde den Wechselverkehr wesentlich erschweren, ja die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels lähmen, wenn man Anstand nehmen müßte einen Wechsel zu erwerben, weil man weiß, daß der Remittent dem Trassanten, der Indossatar seinem Indossanten — sei es auch im Widerspruche mit der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung — noch nicht die Valuta, der Trassant dem Acceptanten noch nicht die Deckung entrichtet hat. Es ist ja die Verkehrsfunktion des indossablen Wechsels, daß der Indossatar originäre und nicht bloß abgeleitete Rechte erlangen soll, daß er sich über solche Einwendungen, die dem normalen Verkehre angehören, die darauf be-

<sup>3</sup> Anders R.O.H.G. XIII S. 262. Staub zu Art. 82 § 29; dagegen Cosack S. 303.

ruhen, daß dem Rechte des Indossanten ein Gegenanspruch des Wechselschuldners, z. B. auf eine Gegenleistung, gegenüberstand, einfach hinwegsetzen kann<sup>4</sup>. Ein Indossatar, der einen Wechsel trotz der ihm bekannten Existenz solcher Einwendungen gegen Valuta erwirbt, thut dies nicht, um den betreffenden Wechselschuldner dolose zu schädigen, ihn um seine Einwendungen zu bringen, wie der fiduciarische oder gar der bloß vorgeschobene Scheinindossatar, die den Indossanten auf Kosten des beklagten Wechselschuldners bereichern wollen, sondern er nimmt den Wechsel aus solchen Gründen, aus denen man überhaupt im Verkehre einen Wechsel zu erwerben pflegt. Der Wechselschuldner, dem die Einwendung gegen den Vormann zustand, wußte entweder von vornherein — bei der Ausstellung seines Skripturakts —, daß dieser Vormann der Gläubiger sei, dann war es seine Sache, den Skripturakt mit der Rectaklausel zu versehen, oder der Vormann war zu jener Zeit noch gar nicht Wechselgläubiger, dann konnte ja der Wechselschuldner überhaupt nicht darauf rechnen, daß der Wechsel bei der Cirkulation gerade in die Hände jenes Vormanns gelangen werde, gegen den er zufällig eine Einwendung hat. Der Vormann, der trotz der Existenz dieser gegen ihn gerichteten Einwendung den Wechsel indossiert, macht nur von seinem durch die Ordrequalität des Papiers begründeten Rechte Gebrauch, er handelt vertragswidrig, aber nicht dolos, umsoweniger ist dies bei dem Indossatar der Fall, er kann nicht als particeps doli gelten; er weiß nur, daß dem Wechselschuldner gegen den Vormann eine Einwendung zusteht, die ihm zwar das Recht giebt, den Vormann in Anspruch zu nehmen und deren Nichtbeachtung den Vormann verantwortlich macht, die er aber kraft seiner Stellung als Indossatar nach dem Gesetze und gemäß dem Willen des Beklagten, der sich ja durch seinen an Ordre gestellten Skripturakt jedenfalls, wenn auch nicht dem Vormanne selbst, so doch jedem Dritten verpflichten wollte, nicht zu beachten braucht. Darin, daß er die Valuta entrichtet hat, liegt jedenfalls ein wichtiges Indiz dafür, daß er sich bona fide über die ihm bekannten Einwendungen hinweggesetzt habe<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Anders Staub zu Art. 82 § 16.

<sup>5</sup> Ebenso wird der Dritte, der mit dem Prokuristen, dem vertretungsbefugten offenen Gesellschafter, dem Vorstande einer Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf ihm bekannte interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis ein Geschäft innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Vollmacht abgeschlossen hat, gegenüber den Vertretenen berechtigt, solange er nicht particeps doli ist, solange nicht Kollusion zum Nachtheile des Vertretenen vorliegt. Wie es dem Dritten gestattet ist, über das ihm bekannte Verbot des Prinzipals hinweg mit dem Prokuristen abzuschließen, so ist es auch

Der Indossatar ist aber unredlich, die *exceptio doli* ist ihm gegenüber begründet, wenn er sich für die Durchführung einer von dem Indossanten beabsichtigten rechtswidrigen Vermögensbenachteiligung des Beklagten, zur Verfolgung eines unbegründeten Anspruchs bewußt als Werkzeug hergegeben hat, obwohl er bei dem Erwerbe des Wechsels von den Einreden des beklagten Wechselschuldners gegen den Wechselanspruch des Indossanten Kenntnis besaß, von der Stichhaltigkeit dieser Einreden überzeugt war und einsah, daß der für den Beklagten begründete Anspruch auf eine Gegenleistung des Indossanten, auf Kompensation u. s. w. nur dann mit Erfolg oder — abgesehen von der Verzögerung in der Befriedigung — ohne Nachteil geltend gemacht werden könne, wenn das Recht aus dem Wechsel bei dem Indossanten verbliebe. Eine solche im Einverständnis mit dem Indossanten (Kollusion) verwirklichte Schädigungsabsicht liegt z. B. sicher dann vor, wenn der Indossatar in Kenntnis der bevorstehenden Konkursöffnung über das Vermögen des Indossanten den Wechsel gegen Valuta erwarb, so daß dem Acceptanten die Möglichkeit genommen wurde, seine Gegenforderung durch Kompensation gegenüber der Konkursmasse in vollem Umfange durchzusetzen; ebenso wenn der Indossatar bei dem Erwerbe des Kautionswechsels weiß, daß das betreffende Verhältnis des Wechselschuldners zum Indossanten bereits erledigt und daß die Saldoschuld geringer als die Wechselsumme sei oder wenn der Indossatar bei dem Erwerbe des zur Berichtigung des Kaufpreises acceptierten Wechsels weiß, daß der Indossant nicht bloß um unbegründeten Weiterungen zu entgehen indossiert habe, sondern daß der Acceptant die — mit Recht beanstandeten — Waren bereits zur Disposition gestellt habe u. s. w. In allen diesen Fällen besteht die *exc. doli* gegenüber dem Indossatar<sup>6</sup>, obgleich er den Wechsel gegen Valuta erworben, jedoch

jedem Einzelkaufmann gestattet, seine Handelsgläubiger durch Eingehung einer offenen Handelsgesellschaft zu bloßen Privatgläubigern zu degradieren; der Prinzipal und die Handelsgläubiger müssen sich diesen Rechtsnachteil als Reflexwirkung gefallen lassen, sie können an und für sich nicht über *dolus* klagen; der Vorgang kann sich ja ohne Verletzung der *bona fides* von Seite der Beteiligten vollzogen haben. Muß der Prinzipal die Verpflichtung anerkennen, obwohl er durch dieses Geschäft des Prokuristen nicht verpflichtet werden wollte, müssen sich die Handelsgläubiger des Einzelkaufmanns die ihnen ohne ihr Zuthun bereitete, nachteilige Rechtslage gefallen lassen, so muß auch der Aussteller eines indossablen Skripturakts, der ja jedem Indossatar verpflichtet werden wollte, die Folgen tragen, wenn er in folge der Indossierung um die ihm aus den internen Rechtsbeziehungen gegen den Indossanten begründeten Einwendungen gebracht wird.

<sup>6</sup> Die Kollusionsabsicht des Indossatars, seine Teilnahme am *dolus* des Indossanten, muß feststehen; grobe Fahrlässigkeit des Indossatars in der Beachtung

nur zu Gunsten des benachteiligten Wechselschuldners, nicht zu Gunsten der anderen Wechselschuldner. Die *exceptio doli* ist jedoch gegen den Indossatar, der den Wechsel gegen Valuta erworben, als eine wechselrechtliche Einrede, also zu Gunsten jedes Wechselschuldners aus dem betreffenden Papiere dann begründet, wenn das dem Skripturakte zu Grunde liegende Geschäft gesetzlich unstatthaft, unsittlich oder unklagbar ist, also für den Indossanten selbst ein Recht aus dem Wechsel überhaupt nicht entstanden war, so daß der Indossatar, obwohl er bei dem Erwerbe wußte oder wissen mußte, daß der Indossant selbst ein Recht aus dem Wechsel nicht habe, das Papier, sei es auch gegen Valuta, erwarb; es fehlt ihm hier die materielle Legitimation, da er das Papier wissentlich oder nur mit grober Fahrlässigkeit von einem Nichtberechtigten erworben hat.

## § 89.

3. Die Einrede des bloßen Prokuraindossaments<sup>1</sup>.

Oft wird der Wechsel behufs Einkassierung durch ein Eigentumsindossament<sup>2</sup> übertragen<sup>2</sup>, das also materiell bloß die Zwecke eines Prokuraindossaments erfüllen soll, ein *fiduciarisches* Indossament<sup>3</sup>.

der Einreden des Wechselschuldners genügt nicht. Der Indossatar, der z. B. von Dritten über das Verhältnis zwischen seinem Indossanten und dem Wechselschuldner Mitteilungen empfangen hat, die es nur wahrscheinlich machen, aber nicht außer Zweifel setzen, daß dem Indossanten begründete Einwendungen entgegenstehen, um die er durch die Indossierung gebracht werden soll, ist nicht verpflichtet, darüber genauere Nachforschungen anzustellen.

<sup>1</sup> Wulff, Das Vollindossament zu Inkassozwecken (Berlin 1892); Regelsberger Arch. f. civ. Prax. LXIII S. 180; Werthauer in meiner Ztschr. XIII 586; Jonge ebd. XV 563; Goldschmidt in s. Ztschr. XXVIII 81; Kräwell in Central-Org. N. F. IX 263 und Arch. N. F. III S. 113; Hoffmann Arch. XIV S. 246; Wolff Arch. XV S. 153; de Fontenay in Goldschmidt Ztschr. XVIII S. 69; Dungs in Gruchot XXXII 8; Skonietzki ebd. XXIX 230; Kohler in dogm. Jahrb. XVI 149, 346; Jolly Arch. V S. 72; Koch Arch. XV S. 270; Engländer Arch. N. F. V 23; Ladenburg in Busch Arch. N. F. IV S. 28; Neumann ebd. IX 77; Hartmann S. 267, 523; Volkmar u. Löwy S. 310; Renaud § 62; Thöl § 182; Staub zu Art. 17 §§ 5—14.

<sup>2</sup> So z. B. wenn der Wechsel an einen Banquier, der ihn gegen Provision einkassieren soll, begeben wird, da die ausdrückliche Hinzufügung der Prokura-klausel Mißtrauen verrät, daher gerne vermieden wird.

<sup>3</sup> Es wird zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges eine Rechtsform gewählt, die in ihren Rechtsfolgen mehr gewährt als zur Erzielung

Unter den Parteien selbst, zwischen dem Indossanten und dem Indossatar, ist stets die Einrede zulässig, daß das Indossament unter ihnen gemäß der Übereinkunft nicht die normalen Folgen eines Indossaments haben soll, daß vielmehr der Indossatar dem Indossanten durch die Nebenverabredung obligatorisch verpflichtet sei von dem auf ihn übertragenen Rechte aus dem Wechsel gegen den Indossanten selbst keinen Gebrauch zu machen<sup>4</sup>. Der Indossatar ist jedoch Wechseleigentümer, jedermann, auch dem Indossanten<sup>5</sup>, gegenüber; er ist ein Wechselgläubiger mit selbständiger Berechtigung, wie ein sonstiger Indossatar; sein Recht aus dem Wechsel ist unwiderruflich<sup>6</sup>; er kann die Rechte aus

jenes wirtschaftlichen Erfolges erforderlich ist. Vgl. R.O.H.G. VI S. 61; Regelsberger S. 173 Anm. 7, S. 187; Kohler S. 150; Goldschmidt in s. Ztschr. XXVIII S. 82; Wulff S. 66; Werthauer S. 633; Dungs S. 15, 16, 31; Fontenay S. 72; Dernburg, Pand. I S. 230 Anm. 9 (2. Aufl.). Ein solches Indossament wird auch Inkassoindossament genannt; Staub l. c. Es erscheint durchaus zulässig, daß in solcher Weise für den beschränkteren materiellen Zweck der bloßen Beauftragung das weitergehende stärkere Mittel der Eigentumsübertragung gewählt werde (R.O.H.G. VI S. 54, öst. obst. Ghf. 1885, 1890 Czelechowsky Nr. 393, 574, anders früher 1857, 1866 Peitler Nr. 120, Krall Nr. 6), wie ja auch zum Zwecke der Einräumung bloßer Pfandsicherheit Eigentumsübertragung stattfinden oder der Mandatar ermächtigt sein kann, im eigenen Namen für fremde Rechnung zu handeln. Der Indossant thut ja hier im Wesen der Sache nichts anderes, als wenn er die Leistung der kreditierten Valuta von der Einlösung des Wechsels abhängig gemacht und ohne Obligo indossiert hätte, ein Vorgang, der gewiß keinem Bedenken unterliegt. Der Indossatar hat zuweilen ein eigenes Interesse an der Einkassierung, da er, ohne selbst die Gefahr zu tragen, die Provision lukriert und auch den eingegangenen Wechselbetrag zur Aufrechnung gegenüber dem Indossanten verwenden kann.

<sup>4</sup> R.O.H.G. I S. 95, X S. 323; Ob.Trib. Stuttgart Arch. VII 327; öst. obst. Ghf. 1882 Czelechowsky Nr. 596.

<sup>5</sup> Daher kann der Indossant, wenn der Indossatar in Konkurs gerät, den Wechsel nicht vindizieren, er ist gegenüber dem Indossatar und dessen Gläubigern nicht als Eigentümer anzusehen; § 35 deutsche Konkursordnung zählt diesen Indossanten nicht zu den Aussonderungsberechtigten; ebenso öst. obst. Ghf. 1852 (der Indossant könne nur als Mandant seine Forderung gegenüber der Konkursmasse civilrechtlich geltend machen) bei Peitler Nr. 26; Arch. IV 92; Seuffert VII Nr. 349. Wenn der Indossatar Kommissionär, z. B. Banquier ist, der für den Indossanten als Kommittenten die Einkassierung in eigenem Namen besorgen soll, so gilt die Wechselforderung des Indossatars im Verhältnis zum Kommittenten als eine Forderung des Kommittenten, auch gegenüber den Gläubigern des Kommissionärs (Arg. art. 368 Hgb.); Kohler S. 348 will dem Indossanten in allen Fällen eine rei vindicatio utilis geben.

<sup>6</sup> Hat ein solcher Eigentumsindossatar eine Verurteilung des Schuldners erlangt, so kann daher der Indossant, obwohl er Mandant ist, das Urteil nur nach

allen Skripturakten auf diesem Papiere geltend machen, ausgenommen gegenüber dem Indossanten selbst und gegenüber demjenigen Wechselschuldner, dem eine Einrede gegen den Indossanten zusteht; der Indossatar allein ist nach Art. 36 als Eigentümer legitimiert, er allein kann daher den Wechsel weiterindossieren, nicht der Indossant (dieser nur nach einem Rückgiro oder nach Durchstreichung des betreffenden Indossaments); der Indossant hat nur gemäß der Übereinkunft ein obligatorisches Recht (actio mandati directa) gegen den Indossatar auf Herausgabe des direkt oder im Regrefswege eingezogenen Wechselbetrags und wegen versäumter Wahrung seiner Interessen in Beziehung auf die Einkassierung<sup>7</sup>.

Dritten Personen gegenüber entscheidet bloß die äußere Form des Indossaments; ihnen gegenüber kommt die interne zwischen dem Indossanten und Indossatar geschlossene Übereinkunft gar nicht in Betracht; der Indossant ist ihnen gegenüber, die den Wechsel für eigene Rechnung erworben haben — abgesehen vom Falle der Kollusion mit dem fiduciarischen Indossatar — regrefspflichtig; es liegt im Interesse der Cirkulationsfähigkeit des Wechsels, daß die äußere Form des Indossaments vollen Beweis mache für das, was sie ausdrückt; der fiduciarische Indossatar ist daher Dritten gegenüber nach Art. 36 als Eigentümer des Wechsels formell und materiell legitimiert<sup>8</sup>; wenn er z. B. von dem Acceptanten die Zahlung in Anspruch nimmt und dieser selbst eine Einwendung nach Art. 82 nicht vorzubringen vermag, so kann er nicht etwa auf Ersuchen und im Interesse des Indossanten die Zahlung deshalb verweigern, weil im Wechsel nur ein stilles Prokuraindossament vorliege; es wäre dies eine unzulässige exc. de jure tertii. Auch dann, wenn der Indossatar selbst zugesteht, daß er bloß Mandatar sei, so hat er sich seiner Rechte aus dem Eigentumsindossament nicht begeben; er kommt nach außen als Wechselgläubiger, nicht als bloßer Mandatar des Indossanten in Betracht. Die mangelnde Form des Prokuraindossaments kann hier nicht durch

vorgängiger Cession der Rechte des Indossatars an ihn geltend machen, denn das Mandatsverhältnis kommt im Verhältnis zum Wechselschuldner nicht in Betracht. R.O.H.G. X S. 156.

<sup>7</sup> Anders Skonietzki S. 231, der den Indossanten als Eigentümer ansieht, dem Indossatar aber ein selbständiges Dispositionsrecht über das Recht aus dem Papiere gewährt; (dagegen Wulff S. 76 fg.); Jonge l. c., der den Indossatar nach außen als Eigentümer ansieht, nicht aber dem Indossanten gegenüber; ebenso R.O.H.G. I 168; Dernburg, Pand. I S. 230, (dagegen Wulff S. 79; Goldschmidt in s. Ztschr. XXVIII S. 82; Werthauer S. 623).

<sup>8</sup> R.G. XXVII Nr. 29.

den Gegenbeweis, daß in Wahrheit doch nur ein Prokuraindossament vorhanden sei, ersetzt werden. Der Indossant hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er statt eines Prokuraindossaments, das er materiell beabsichtigte, formell ein Eigentumsindossament auf den Wechsel geschrieben hat; er leidet durch seine eigene Schuld Schaden<sup>9</sup>. Das ohne jeden eine Vollmacht andeutenden Zusatz erteilte Indossament gilt Dritten gegenüber als schriftliches Anerkenntnis des Indossanten, daß das Eigentum des Wechsels und die Gläubigerschaft auf den Indossatar übergegangen sei; so, wie bei jedem anderen Indossatar — der gegen Valuta den Wechsel erworben — kein Wechselschuldner das Recht hat die causa der Übertragung des Wechsels zu untersuchen, so hat er auch hier nicht das Recht zu behaupten, daß das anscheinende Eigentumsindossament infolge der intern zwischen dem Indossanten und Indossatar geschlossenen Übereinkunft ein bloßes Incassomandat verberge, es wäre denn, daß er der Aufdeckung der causa bedarf, um das Recht zu erlangen, eine ihm gegen den Indossanten zustehende Einwendung auch gegen den Indossatar vorzubringen; denn der Indossatar, zu dessen Gunsten ein Eigentumsindossament ausgestellt erscheint, ist zwar, obwohl dem Indossamente materiell bloß ein Auftrag zu Grunde liegt, wirklicher Wechselgläubiger und Wechseleigentümer, er stellt nicht bloß die Klage im eigenen Namen an, sondern er fordert auch kraft eigenen Rechts, nicht bloß kraft fremden Rechts, wie ein Mandatar — daher auch eine Contreordre des Indossanten das Recht des Indossatars nicht beeinträchtigen kann —, es können ihm aber nicht bloß, wie einem sonstigen Indossatar, Einwendungen aus seiner Person<sup>10</sup>, sondern auch, wie es das Princip von Treu und Glauben fordert, Einwendungen ex persona indossantis entgegengesetzt werden, denn es erscheint durch Treu und Glauben geboten, das strenge wechselrechtliche Princip, daß der Indossatar kraft seiner formellen Rechtsstellung ein Wechselgläubiger mit originärer Berechtigung sei, zu durchbrechen und ihm gegenüber die materielle Rechtslage und das berechtigte Interesse der Wechselschuldner zur Geltung zu bringen. Wie nun die exceptio doli unter Umständen gegenüber dem Indossatar statt hat, auch wenn er dem Indossanten gegenüber nicht nur formell, sondern auch materiell

<sup>9</sup> Es stand in seiner Macht apertius conscribere l. 39 D. de pactis 2.14, cf. l. 21 D. de contr. emt. 18.1.

<sup>10</sup> R.O.H.G. XXI S. 119, XXII S. 254, R.G. XXVII S. 129. Anders Bernstein S. 114, der den Indossatar bloß als Bevollmächtigten behandelt, Staub zu Art. 17 § 8, der den Indossatar bloß ein fremdes Recht in eigenem Namen ausüben läßt.

Eigentümer des Wechsels und Wechselgläubiger geworden ist, so muß diese exceptio hier, wo der Indossatar dem Indossanten gegenüber nur formell, nicht materiell Eigentümer des Wechsels und Wechselgläubiger werden soll, immer schon dann gegeben werden, sobald dem Wechselschuldner gegen den Indossanten eine begründete Einwendung zusteht<sup>11</sup>; denn sobald der Schuldner beweisen kann, daß der Indossant den Wechsel indossiert habe, um ihm gegen ihn begründete Einwendungen<sup>12</sup> zu entziehen, so kann aus dem Verhalten des Indossatars gegenüber dem Wechselschuldner eine exceptio doli hergeleitet werden, da der Indossatar entweder von vornherein diese Einwendungen kannte und sich mit Bewußtsein als Mittel gebrauchen läßt um gestützt auf die formelle wechselrechtliche Stellung für Rechnung des Indossanten eine unbegründete Forderung zur Geltung zu bringen, also an der Arglist des Indossanten Teil nimmt oder, wenn er erst hinterher von der gegründeten Einwendung gegenüber der Forderung des Indossanten Kenntnis erlangt, erkennen muß, daß er dazu mitwirke, um durch Mißbrauch seiner formellen Rechtsstellung als Indossatar dem Indossanten eine ihm nicht gebührende Bereicherung zum Nachteil des Wechselschuldners zuzuwenden<sup>13</sup>.

Die Einrede des Scheingiro. Im Falle des fiduciarischen Indossaments liegt keine Simulation, kein bloßes Scheingiro vor; das erklärte Rechtsgeschäft ist ja vom Indossanten und Indossatar in

<sup>11</sup> Werthauer S. 661, 665 versagt die exceptio doli vollständig, giebt aber dem Wechselschuldner eine actio doli wegen seines Rechtes auf den Wechsel; dagegen Wulff S. 92, 93; gegen die Zulässigkeit der exceptio doli Koch Arch. XV S. 286; Ob.Trib. Berlin Seuffert Arch. XXII Nr. 163, 166.

<sup>12</sup> Vorausgesetzt, daß diese Einwendungen des Wechselschuldners nicht etwa dadurch begründet wurden, daß er selbst nach erlangter Kenntnis von der Indossierung — also im Widerspruch mit dem Princip von Treu und Glauben — das formelle Recht des Indossatars durch ein Rechtsgeschäft mit dem Indossanten beeinträchtigt hat, so z. B. wenn der Acceptant erst nach diesem Zeitpunkte dem Indossanten Zahlung geleistet hätte.

<sup>13</sup> R.G. IV S. 101, XI S. 9 und in Goldschmidt Ztschr. XXXI S. 382, im Gegensatz zum R.O.H.G. XI S. 111, nach welchem eine vom Indossatar nicht schon beim Erwerbe selbst, sondern erst später erlangte Kenntnis von dem Umgrunde des Klageanspruchs als Voraussetzung der Einrede nicht genügt; Werthauer S. 645; Thöl § 182 Nr. 5; Regelsberger S. 191, 192; Kohler S. 151. Dagegen Wulff S. 103 fg. Die exceptio doli ist daher begründet, wenn z. B. der Inkassaindossatar gewußt hat, daß auch der Vormann seines Indossanten nur Inkassomandant war, daß ihm also kein Regrefrecht gegen den Vormann seines Indossanten übertragen werden sollte und konnte, und wenn er dennoch Regrefrechte gegen jenen Vormann geltend macht.



Wahrheit gewollt, nicht ein anderes oder gar keines. Der Eigentumsindossatar soll nach dem Willen des Indossanten Jedermann gegenüber Eigentümer des Wechsels und Wechselgläubiger sein, er soll es nur nicht für eigene Rechnung sein; anders wenn besonders verabredet wäre, daß trotz des Eigentumsindossaments der Indossant selbst Eigentümer und Wechselgläubiger bleiben solle<sup>14</sup>, wenn z. B. die Indossierung nur als Deckmantel dient, um im Falle der Konkursöffnung dieses Vermögensaktivum zu verheimlichen oder um den Einreden der Kompensation, der empfangenen Zahlung zu entgehen, so daß die Indossierung eine bloße Spiegelfechterei ist, der Indossatar kein ernstlicher Wechsel-eigentümer und Wechselgläubiger, sondern ein bloßer Strohhalm, nur ein Scheinindossatar ist, durch dessen Verwendung die Konkursmasse geschädigt, dem Wechselschuldner Einwendungen, die er dem Indossanten hätte entgegensetzen können, abgeschnitten werden sollen. Dem Scheinindossatar, der zu der beabsichtigten Vermögensschädigung mitwirkt, kann nicht bloß die *exceptio doli*, wie unter den gleichen Umständen einem wirklichen Indossatar, sondern auch, da ihm der Wille, Wechseleigentümer und Wechselgläubiger zu werden, überhaupt gefehlt hat, die Einrede der mangelnden, materiellen Legitimation von jedem Wechselschuldner entgegengesetzt werden. Der Scheinindossant kann das Eigentum des Scheinindossatars am Papier anfechten, solange dieser noch Wechselinhaber<sup>15</sup> ist, da zwischen ihnen nicht die zum Scheine erklärte, sondern nur die wirklich gewollte Übereinkunft gilt; er kann das Mandat jederzeit, solange der Scheinindossatar selbst Wechselinhaber ist, widerrufen und den Wechsel zurückfordern; jeder gutgläubige Dritte kann aber, da er unter der Simulation nicht leiden darf, verlangen, daß das bloße Scheingiro als wirkliches Giro gelte, daß der Scheinindossatar als wirklicher Wechselgläubiger in Betracht komme.

<sup>14</sup> Dafür daß Simulation beim Indossament wegen der formalen Natur des Rechtsgeschäfts überhaupt unmöglich oder ganz irrelevant, weil perplex, eine *contradictio in adjecto* sei Koch Arch. XV S. 284; Werthauer S. 628 fg.; Ob.Trib. Berlin bei Seuffert IX S. 86; dagegen Regelsberger S. 183; Fontenay S. 69; Wulff S. 28 fg. Der Indossatar wird ja nur dann Wechseleigentümer und Gläubiger, wenn er es werden will; er wird es allerdings trotz seines Willens dann nicht, wenn er bösgläubig oder grobfahrlässig erworben hat.

<sup>15</sup> Wulff S. 84, Werthauer 658.

## § 90.

## Das Recht des Indossatars auf die Deckung.

Der Wechselinhaber hat, wenn der Bezogene den Wechsel nicht acceptiert und nicht zahlt, infolge der an ihn erfolgten Begebung des Wechsels lediglich auf Grund der Skripturakte der Garanten Wechselregreffe, jedoch kein selbständiges Recht auf die bei dem Bezogenen befindliche Deckung<sup>1</sup>, wie er auch nicht das Recht hat, aus dem Acceptationsversprechen, das der Bezogene dem Trassanten gegeben, im Klagewege das Accept zu erzwingen. Die Deckung berührt als internes Ausgleichsmittel lediglich das civilrechtliche Verhältnis zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen. Der Trassant macht die Deckung, damit der Bezogene honoriere und kann, wenn dieses nicht geschieht, die Deckung zurückverlangen; er kann auch sonst, sobald der Bezogene nichts dagegen hat, die Deckung zurücknehmen oder ihre Bestimmung ändern; er kann auch selbstverständlich seinen Anspruch auf die Deckung cedieren. Der Wechselinhaber kann nur, wenn er Cessionar des Trassanten rücksichtlich der in der Hand des Bezogenen befindlichen Deckung ist, auf die Deckung klagen, muß sich daher auch Einwendungen aus der Person des Trassanten gefallen lassen. Wer als Remittent einen Wechsel von der Hand nimmt, thut dies nicht mit Rücksicht auf das Deckungsversprechen oder die Deckungspflicht des Trassanten, dem es ja freisteht nach Belieben die Deckung zu machen, der, wenn er will, auch die gemachte Deckung zurückziehen kann; es fällt im Wechselverkehre dem Remittenten niemals ein, den Trassanten auch nur zu fragen, ob er bei dem Bezogenen Deckung habe oder haben werde, ebensowenig kommt es vor, daß er die Valuta nur unter der Bedingung giebt, daß der Trassant die Deckung machen werde, sondern der Remittent nimmt den Wechsel wegen des Vertrauens in die Zahlungsfähigkeit des Trassanten, und jeder spätere Wechselnehmer, der einen gemachten, also einen von einem anderen als dem Geber ausgestellten Wechsel erwirbt, läßt sich nur durch die Zahlungsfähigkeit seines

<sup>1</sup> Renaud § 33 Anm. 1, § 42; Hartmann § 42 S. 131; Volkmar u. Löwy S. 109; R.O.H.G. XVIII Nr. 51; dagegen Ladenburg Arch. IV S. 250. In Frankreich wird nach jetzt feststehender Praxis ein ausschließliches Recht des Wechselinhabers auf die Deckung aus praktischen Gründen anerkannt, Lyon Caen et Renault IV Nr. 174—188; ebenso jetzt in Belgien Ges. v. 1872 Art. 6; England sect. 53 § 2 (jedoch nur für Schottland) Chalmers S. 168; anders in Holland Art. 110.

unmittelbaren Vormanns, den er in der Regel kennt, bestimmen, keineswegs aber durch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung in Bezug auf die künftige Existenz einer Deckung, deren Bestellung ja doch immer von dem diskretionären Belieben des Trassanten abhängig bleibt. Im Verkehre werden einerseits sehr viele Wechsel honoriert (acceptiert und bezahlt), obgleich der Bezogene keine Deckung hat, also bloß auf Kredit, andererseits wird mancher Wechsel vom Bezogenen nicht honoriert, obwohl der Trassant Deckung gegeben hat; für den Wechselinhaber bleibt die Deckung eine *res inter alios acta*; er ist nicht als auf die Deckung angewiesen anzusehen; ihm steht der Regreß gegen den Trassanten zu, was nicht der Fall wäre, wenn er mit dem Erwerbe der Wechselforderung zugleich ein eigenes Recht auf die Deckung erlangt, also in der Deckung die Befriedigung für seine Wechselforderung zu finden hätte. Die Deckung ist kein mit der Wechselforderung unlösbar verknüpftes Accessorium; daher von einem gesetzlichen Übergange des Rechts auf die in der Hand des Bezogenen befindliche Deckung auf den Wechselinhaber bloß auf Grund der Wechselbegebung nicht die Rede sein kann<sup>2</sup>.

## § 91.

## Indossament und Cession.

Das Indossament, das regelmäÙig auch eine Cession in sich schließt, ist das natürliche, aber nicht das einzige Mittel der Übertragung des Ordrewechsels<sup>1</sup>. Auch die bloÙe Cession ist mög-

<sup>2</sup> Gerät der Trassant in Konkurs nach der Ausstellung des Wechsels und nachdem er die Deckung gemacht hat, so kann der Masseverwalter, wenn der Bezogene noch nicht acceptiert hat, die Deckung zurückziehen, da ja der Trassant bis zur Acceptation freie Hand hat über die angeschaffte Deckung anders zu verfügen, und da der Wechselinhaber kein Vorrecht auf die Deckung hat, sich daher aus derselben nicht mit Bevorzugung vor den anderen Gläubigern des Trassanten bezahlt machen kann, sondern in dieser Beziehung den anderen Gläubigern des Trassanten gleich steht; Heise und Cropp Bd. II Abh. 13 S. 343—403; Renaud Arch. VIII 239; dagegen Ladenburg Arch. IV 250, IX, 6.

<sup>1</sup> S. Bd. I S. 145, 146. Thöl § 109 S. 413; Renaud S. 175; Volkmar u. Löwy S. 65; Hoffmann S. 232; Hartmann S. 287; Dernburg § 272; Cosack S. 260; Lehmann Jahrb. f. Dog. XXXIV S. 430; Staub zu Art. 9 § 9; für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 154; für Italien Vidari Nr. 142—147. Ob.Trib. Berlin, Arch. IV 453, X 218, XII 174, XIII 186, öst. obst. Ghf. 1861 (Plenar-E.) Peitler Nr. 222; 1876 Czelechowsky Nr. 153;

lich. Zwischen beiden Arten der Übertragung der Wechselforderung bestehen große Verschiedenheiten<sup>2</sup>.

1. Der Cessionar ist bloÙer Rechtsnachfolger des Cedenten, er hat nicht mehr und nicht weniger<sup>3</sup> Rechte als der Cedent; er erlangt seine Rechte bloÙ durch den Willen des Cedenten, nicht auch des Schuldners (des *debitor cessus*). Der Cedent kann daher durch die Cession die Rechtsstellung des Schuldners nicht verschlechtern, überhaupt nicht verändern. Der Cessionar muß sich demnach alle Einwendungen, die dem *debitor cessus* gegen den Cedenten zustanden, gefallen lassen<sup>4</sup>, ausgenommen im Falle der Anerkennung durch den *debitor cessus*, da darin ein still-

R.O.H.G. IX S. 64, XI S. 250, XVII S. 403. R.G. III S. 329, XII S. 132, XXVI S. 100. O.G. Karlsruhe in Goldschmidt Ztschr. XXIX S. 561. Dagegen Kosmann in Gruchot, Beitr. II S. 200, vgl. auch Arch. XII S. 221, XVI S. 160, 175. Die Cession kommt selten vor, da sie nicht, wie das Indossament, geeignet ist, den Kredit des Wechsels zu befördern, sondern eher ihn zu benachteiligen, da die Cession deutlich ausdrückt, daß der Cedent nicht als Indossant haften will. Die Cession kann aber allerdings auch aus anderen Gründen stattfinden, so deshalb, weil der Cedent nicht schreiben kann, oder weil der Wechsel in einem Vermögenskomplexe, z. B. in den Aktiven eines ganzen Handelsgeschäfts, übertragen wird; öst. obst. Ghf. 1881 Czelechowsky Nr. 278, 282.

<sup>2</sup> In der Ermächtigung zur Abtretung von Forderungen liegt daher nicht auch die Ermächtigung zur Indossierung von Wechseln. R.O.H.G. wechslr. Sammlg. Nr. 40.

<sup>3</sup> Er erlangt auch nach den Grundsätzen der Cession die accessorischen Rechte (aus Pfand, Bürgschaft), die dem Cedenten außerhalb des Wechsels zustehen; Staub zu Art. 9 § 9. Der Cessionar eines Wechsels erlangt Wechselrechte, die er, wenn die Cession gehörig beurkundet ist, auch mit der Wechselklage im Wechselprozesse geltend machen kann. Die Art der Übertragung kann doch die Natur des Rechtes aus dem Papiere nicht verändern, nicht aus der Wechselforderung eine gemeinrechtliche Forderung machen; die Cession überträgt ja nicht weniger Rechte, als dem Cedenten zustehen, daher kann der Wechsel, der bei dem Cedenten die Wirkung der Wechselklage hatte, bei dem Übergange in die Hände des Cessionars diese Wirkung nicht verlieren. Der Cessionar kann daher auf Grund einer gehörig qualifizierten Cessionsurkunde im Wechselprozesse klagen (§ 565 R.C.Pr.O., § 557 öst. Civ.Pr.O.); dem Wechselschuldner geschieht kein Unrecht, ihm kann es gleichgültig sein, ob der Wechselberechtigte das Recht aus dem Wechsel durch Cession oder durch Indossament erworben habe. Thöl § 109 Note 1; Staub zu Art. 9 § 9; öst. obst. Ghf. (Plenar-E.) 1861 Peitler Nr. 222, 1876 Czelechowsky Nr. 153, Ob.Trib. Berlin 1860 Arch. X 218, dagegen öst. obst. Ghf. 1859 Peitler Nr. 180; Volkmar u. Löwy S. 66; Hartmann S. 288. Ungarn § 16 ermächtigt den Cessionar ausdrücklich, seine Rechte gegen den Acceptanten und die Vormänner des Cedenten wechselföÙig geltend zu machen.

<sup>4</sup> R.G. XXXIII S. 145, öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 153. Der Cessionar kann nicht, auf Art. 74 gestützt, die Herausgabe des Wechsels verweigern.

schweigender Verzicht gelegen ist, sich auf die gegen den Cedenten begründeten Einwendungen auch gegenüber dem Cessionar zu berufen. Was bei der Cession als Ausnahme erscheint, ist bei dem Indossament zur Regel geworden. Dem Indossatar können keine Einwendungen, die auf die Beziehungen des Wechselschuldners zu einem früheren Wechselinhaber gegründet sind, entgegengesetzt werden. Das Indossament wirkt demnach energischer als die bloße Cession, da es mehr Rechte übertragen kann als der Indossant selbst hatte, ohne deshalb ein von der Cession im juristischen Wesen grundverschiedener Rechtsakt, ein Akt sui generis, zu sein.

2. Die Anzeige von der Übertragung der Forderung, die denuntiatio an den debitor cessus, hat bei dem Indossamente keine Rechtswirkung<sup>5</sup>.

3. Der Indossant ist als solcher, bloß weil er geschrieben hat, regrefspflichtig; er haftet, sobald aus irgend einem Grunde die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt. Der Cedent haftet nur nach den Grundsätzen der Cession für die Existenz (veritas) und Einbringlichkeit (bonitas nominis), jedoch nicht bloß dafür, daß die Namensschrift seines unmittelbaren Vormanns, des Trassanten oder des Indossanten, auf dem Wechsel echt sei, also nicht bloß für die Existenz der Forderung und für die Zahlungsfähigkeit jenes Schuldners zur Zeit der Abtretung, von dem er den Wechsel erworben hat, sondern auch dafür, daß das vorhandene Accept echt sei<sup>6</sup>, nicht aber für die Zahlung zur Verfallzeit<sup>7</sup>.

4. Während die Cession zuweilen ganz formlos, zuweilen aber an größere Formen gebunden ist und nicht bloß auf dem Wechsel selbst<sup>8</sup>, sondern auch in einer besonderen Urkunde erfolgen kann,

R.G. XXXIII S. 147. In Frankreich ist die Frage streitig; dafür, daß auch dem Cessionar des Wechsels keine Einwendungen aus der Person des Cedenten entgegengesetzt werden können, Lyon Caen et Renault IV Nr. 155.

<sup>5</sup> In den meisten Fällen wird der Wechsel von einem Indossatar dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt, bevor dieser noch von der Übertragung des Wechsels überhaupt Kenntnis erlangt hat. Die Verständigung der verschiedenen, oft auf weit entfernten Plätzen, zuweilen sogar in anderen Weltteilen wohnhaften Wechselschuldner von der Indossierung des Wechsels wäre offenbar mit großen Schwierigkeiten verbunden.

<sup>6</sup> Auch Thöl § 109 läßt den Cedenten für die Echtheit aller Skripturakte auf dem Wechsel haften.

<sup>7</sup> Die Haftung des Cedenten kann übrigens durch Verabredung der eines Indossanten gleichgestellt werden.

<sup>8</sup> Ungarn § 16 bestimmt, daß die Cession, wie das Indossament, auf den Wechsel, die Kopie oder Allonge geschrieben werden muß. Wird die Cession

so genügt für das Indossament jedenfalls der bloße Schriftakt, der jedoch stets auf dem Wechsel selbst, der Kopie oder Allonge erfolgen muß.

Auch bei der Cession muß, wenn der Cessionar in der Lage sein soll, seine Rechte gegen die Wechselschuldner geltend zu machen, der Wechsel selbst mit übertragen werden<sup>9</sup>, da der Wechselschuldner nur gegen gehörige Auslieferung des Wechsels zu zahlen braucht. Wie für den Indossatar, so ist auch für den Cessionar das Recht aus der Skripturobligation gegenüber dem Wechselschuldner durch den Besitz des Wechsels bedingt. Der Cessionar kann daher, solange er nicht den Besitz des Wechsels erlangt, die durch die Cession erworbene Wechselforderung gegen den Wechselschuldner nicht geltend machen, sondern nur gegen den Cedenten auf Auslieferung des Wechsels oder Schadenersatz klagen. Die Cession ist daher auch ohne Übertragung des Wechsels nicht rechtlich unwirksam, sie wirkt inter partes; nur den Wechselschuldnern gegenüber wirkt sie erst dann, wenn der Cessionar in den Besitz des Wechsels gelangt<sup>10</sup>. Den Wechselschuldnern gegenüber ist noch der Cedent als Wechselgläubiger legitimiert; wird ihnen aber die Cession angezeigt, so wissen sie, daß dem Cedenten die materielle Legitimation fehlt, sie können daher dem Cedenten nicht ohne Gefahr zahlen; der Cessionar könnte sie sogar wegen wissentlicher Beeinträchtigung seines Rechtes auf Auslieferung des Wechsels, eventuell auf Leistung des Wechselbetrags in Anspruch nehmen; der Wechselschuldner wird daher unter solchen Umständen vorsichtig handeln, wenn er, anstatt dem Cedenten gegen Auslieferung des Wechsels zu zahlen, deponiert<sup>11</sup>.

5. Der Cessionar muß beweisen, daß er der materiell berechnigte Gläubiger sei, daß er den Wechsel vom letzten Gläubiger

nicht auf den Wechsel selbst geschrieben, so können allerdings leicht Streitigkeiten entstehen, ob sich die Cession gerade auf diesen Wechsel beziehe, daher die weitere Übertragung behindert erscheint. Vgl. Skonietzki bei Gruchot XXIX S. 235.

<sup>9</sup> R.O.H.G. XI S. 250, R.G. III S. 329, XXVI S. 99. Ob.Trib. Berlin (1860) Arch. X 218 (1861), XII 174 (1862), XIII 186; Dernburg § 272; Staub zu Art. 9 § 9; abweichend O.A.G. Lübeck in Goldschmidt Ztschr. XIII S. 595. Würde der Cedent im Besitze des Wechsels bleiben, so könnte er ihn auch noch indossieren, so daß der gutgläubige Indossatar den Vorzug vor dem Cessionar hätte.

<sup>10</sup> So auch R.G. XXVI S. 100, O.A.G. Lübeck bei Goldschmidt XII S. 595.

<sup>11</sup> Lehmann Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 431, R.G. XXVI S. 100; Staub zu Art. 9 § 9 geht zu weit, wenn er dem verständigten Wechselschuldner das Recht giebt, dem Cessionar, obgleich dieser den Wechsel nicht hat, mit liberierender Wirkung zu zahlen.

erworben habe; er muß daher die Echtheit der Unterschrift des Cedenten beweisen. Der Schuldner zahlt auf seine Gefahr, wenn der Cessionar diesen Beweis nicht erbracht hat. Der Indossatar aber, der nach Art. 36 formell legitimiert ist, braucht nichts zu beweisen; der Schuldner kann ihm gefahrlos zahlen.

6. Der Cessionar kann die Wechselforderung blofs cedieren, nicht indossieren (s. oben S. 108, 109); auch wenn er zu diesem Zwecke von der Form des Indossaments Gebrauch macht, so hat der Erwerber immer nur abgeleitete Rechte.

7. Während durch das Indossament nur alle Rechte aus dem Wechsel übertragen werden können, daher sowohl ein Teilindossament (s. unten § 92) als auch eine Übertragung des Rechts blofs gegen einen Wechselschuldner nicht statthaben kann, so verhält sich dies bei der Cession anders. Einerseits ist auch eine Teilcession zulässig, da der Cessionar nur abgeleitete Rechte hat — so daß die Schwierigkeiten, die sich aus dem Teilindossament ergeben, hier nicht bestehen; doch bedarf es auch bei der Teilcession zur Wirksamkeit gegenüber dem Wechselschuldner der Aushändigung des Wechsels —<sup>12</sup>; andererseits kann der Cedent auch blofs das Recht gegen einen Wechselschuldner cedieren und sich das Recht gegen die anderen Wechselschuldner vorbehalten<sup>13</sup>.

## § 92.

### Das Teilindossament.

Ein Teilindossament liegt nur dann vor, wenn mehrere Wechselinhaber gleichzeitig auf die ganze aus einem Wechsel geschuldete Wechselsumme berechtigt sind, jeder einzelne aber nur auf einen Teil.

<sup>12</sup> Ob.Trib. Berlin 1860 Arch. X 218, O.A.G. Wiesbaden Seuffert XX S. 51; Thöl § 109 Note 1.

<sup>13</sup> In der Cession des Regrefrechts gegen den Trassanten liegt z. B. nicht notwendig zugleich die Cession des Rechtes gegen den Acceptanten; R.O.H.G. IX S. 64. Da der Trassant, als debitor cessus, den Cessionar nur gegen Aushändigung des Wechsels befriedigt, so ist nur er allein in der Lage das Recht aus dem Wechsel gegen den Acceptanten geltend zu machen, nicht der Cedent, obwohl er sich gegenüber dem Cessionar das Recht gegen den Acceptanten vorbehalten hat; in keinem Falle ist der Cessionar berechtigt den Acceptanten in Anspruch zu nehmen, doch hat er Entschädigungsansprüche gegen den Cedenten, wenn dieser trotz der Cession im Besitze des Wechsels geblieben ist und durch Geltendmachung des Rechtes gegen den Acceptanten das dem Cessionar übertragene Recht gegen den Trassanten beeinträchtigt hat.

Die Zulässigkeit des Teilindossaments ist bedenklich<sup>1</sup>. Dem Acceptanten könnte anstatt eines Gläubigers bei mehrfacher

<sup>1</sup> Die Frage, ob Teilindossamente zulässig seien, hat zwar höchst selten ein praktisches Interesse, allein es kann immerhin vorkommen, daß die Wechselsumme bei einem Wechsel so groß ist, daß niemand gefunden wird, der den Wechsel als Indossatar für die ganze Wechselsumme erwerben will, so daß eine Begebung des Wechsels überhaupt nur dann möglich wird, wenn der Wechselinhaber die Summe in mehrere Teile zerlegt und jeden Teil abgesondert durch Prima und Sekunda, Original und Kopie an einen anderen Wechselnehmer indossiert, z. B. die Prima oder das Original des auf 1000 lautenden Wechsels für 800 an X, die Sekunda oder die Kopie für 200 an Y, wobei einerseits auf der Prima oder dem Originale notiert werden kann, daß die Sekunda oder die Kopie für 200 an Y, andererseits auf der Sekunda oder der Kopie, daß die Prima oder das Original für 800 an X indossiert worden sei. Dabei wird vorausgesetzt, daß für den einen Indossatar ein Recht aus dem Wechsel nur auf einen Teil der alten, aus dem Wechsel noch ganz geschuldeten Wechselsumme geschaffen werden soll, während einer von diesem Teilindossatar verschiedenen Person, sei es einem anderen Teilindossatar oder auch dem Teilindossanten selbst, ein Recht aus dem Wechsel auf den Rest der Wechselsumme gleichzeitig zustehen soll. Es ist dies verschieden von dem Falle, daß blofs das überhaupt nur noch zum Teile bestehende Recht aus dem Wechsel übertragen wird, während das Recht auf den Rest laut der auf dem Wechsel befindlichen Quittung bereits aufgehoben erscheint, in welchem Falle nicht ein blofses Teilindossament vorliegt, sondern das Indossament des ganzen Wechsels. Anders Canstein § 20 S. 300; dagegen Dernburg § 269 Note 11; Staub zu Art. 9 § 4. Für die Zulässigkeit des Teilindossamentes: Lehmann § 123 S. 491; Canstein § 20 S. 301; Brauer S. 47; Koch S. 137; Bluntschli S. 40; Renaud S. 178, 199; Liebe, Braunschweig-Entw. S. 102; Kuntze S. 84; Hoffmann S. 238; Hartmann S. 254; Brachmann S. 160. Ob.Trib. Berlin, Arch. X 218; Hg. Hamburg, O.A.G. Dresden, O.A.G. Rostock bei Borchardt Zus. 224. Es lassen sich dafür folgende Gründe anführen: Das Teilindossament ist nirgends verboten, jede Forderung auf Zahlung einer Geldsumme ist überhaupt regelmäßig teilbar, auch ist ja die Teilacceptation für zulässig erklärt. Da die Wechselforderung im Falle der Beerbung des Wechselgläubigers durch mehrere Personen geteilt wird, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch von vornherein durch Teilindossament geteilt werden dürfte. Auch bei dem Teilindossamente bleibt die Zahlungszeit des Wechsels für jeden Teil dieselbe, daher auch jeder Teilindossatar durch die Präsentation des Sichtwechsels die Verfallzeit für die ganze Wechselsumme herbeiführt. Der Indossant kann mit Hilfe der Duplikate die ganze Summe mehrmals an verschiedene Personen indossieren und ist aus jedem Exemplare für das Ganze verpflichtet. Warum sollte er nicht wirklich je einen Teil indossieren können? Den Vormännern geschieht dadurch kein Unrecht, denn sie haften rücksichtlich der einzelnen Teile nur so lange, bis die ganze Wechsel- oder Regrefsumme geleistet ist und sind nicht verpflichtet, mehr als einem Regrefnehmer Protestkosten und andere Auslagen zu vergüten. Duplikate und Kopien sind allerdings nicht dazu bestimmt, Teilindossamente möglich zu machen, sie können aber, da sie nun einmal, wenn auch zu anderen Zwecken, existieren, auch dazu verwendet werden. Die ordentliche Zahlung und

Teilung eine ganze Reihe von Gläubigern aufgedrungen werden, da der legitimierte Inhaber jedes auf je einen Teil indossierten Exemplars, wenn er in den Besitz des acceptierten Exemplars gesetzt wird, den Acceptanten zur Zahlung des Teiles zwingen könnte. Der Acceptant hat sich aber nicht verpflichtet die Wechselsumme in Teilen und auch nicht an mehrere Personen zu zahlen; dem Indossanten kann es nicht gestattet sein, die Rechtsstellung des Acceptanten dadurch zu verschlechtern, daß er ihm, anstatt einer einzigen Zahlung, zu der sich der Acceptant verpflichtet hat, zwei oder mehrere Teilzahlungen aufnötigt, weil ja die Zahlung von Teilen für den Schuldner zuweilen nicht minder große Unbequemlichkeiten zur Folge hat, wie für den Gläubiger die Forderung von Teilen. Wie von dem Acceptanten, so gilt dies auch von den übrigen Wechselverpflichteten, auf die der Wechselgläubiger im Falle der Nichtzahlung des Bezogenen regredieren kann. Hat der Bezogene überhaupt noch nicht acceptiert, so erwächst ihm zwar wider seinen Willen aus den Teilindossamenten keine Unbequemlichkeit, allein das Teilindossament kann leicht bewirken, daß der Bezogene eben deshalb überhaupt nicht acceptiert, daher der Teilindossant durch das Teilindossament die rechtliche Stellung des Trassanten, des Remittenten und der übrigen Indossanten wesentlich verschlechtert. Dazu kommt, daß im Wechselrechte principiell alles zu vermeiden ist, was leicht geeignet erscheint, Verwirrung zu erzeugen, daher auch das Teilindossament<sup>2</sup>; denn, wenn einem Wechselinhaber, der bisher den ganzen Wechsel hatte, gestattet ist den Wechsel bloß zum Teile zu indossieren, so muß folgerichtig auch wieder allen Teilindossataren und dann wieder deren Indossataren der gleiche Vorgang gestattet sein. Wird nun das Teilindossament wiederholt, so haben einerseits alle Teil-

die Regrefszahlung können nur von allen Teilindossataren gemeinsam gegen den Wechsel (Art. 39, 54) verlangt werden; aber auch, wenn dies nicht anerkannt wird, so darf sich der Bezogene nicht darüber beklagen, daß er in Teilen zahlen muß, denn er ist ja nicht verpflichtet, alle auf je einen Teil gestellten Exemplare zu acceptieren. Der regrefspflichtige Vormann des Teilindossanten muß es sich aber gefallen lassen, daß er die Regrefssumme in Teilen zu zahlen verpflichtet ist, er hat dafür die Hoffnung, im Regrefsweg schon mit der Leistung eines bloßen Teiles davonzukommen. S. noch Bd. I S. 148.

<sup>2</sup> Vgl. schon Brandenburg-Onolzbach W.O. v. 1739, cap. 11 Einleitung: Da es nicht anders sein kann, als daß, wenn das Indossament nicht auf die ganze Summe, sondern nur auf einen Teil derselben gerichtet ist, die größte Konfusion entstehen muß, so soll . . . u. s. w. Auch die W.O. v. Weimar § 38 erklärt das Teilindossament für ganz ungültig. Vgl. auch l. 3 D. fam. erc. 10.2 (Gajus).

indossatäre, und zwar ein jeder zu seinem Teile, Regrefrechte gegen die früheren Indossanten, die jeder einzelne Teilindossatar nach seinem Belieben auswählen kann, so daß die Regrefssumme an verschiedene Regrefnehmer in einzelnen Teilen zu verschiedenen Kursen geleistet werden muß, andererseits werden dem Bezogenen, der den Wechsel mit dem Willen acceptiert hat, bloß mit einem Gläubiger rücksichtlich der ganzen Wechselsumme zu thun zu haben, zahlreiche Gläubiger aufgedrungen, von denen jeder vielleicht nur eine kleine Teilsumme zu fordern berechtigt ist. Im Interesse der Einfachheit und Leichtigkeit bei der Realisierung des Wechsels sprechen demnach überwiegende Gründe gegen die Zulässigkeit der Zerstückelung der einheitlichen Wechselschuld durch Teilindossamente.

Das Teilindossament widerspricht auch dem Wesen des an das Papier geknüpften Rechtes aus dem Wechsel, da ja dieses Recht nur gegen Aushändigung des Papiers geltend gemacht werden kann (Art. 39, 54), die mehreren Teilindossatäre jedoch nicht gleichzeitig Inhaber des Papiers sein und das Papier dem Wechselschuldner ausfolgen können. Allerdings können Duplikate und Kopien, wenn sie auch dazu bestimmt sind, zunächst anderen Verkehrszwecken zu dienen, zu Teilindossamenten verwendet werden, allein das einzelne einem Teilindossatar gegebene, nicht acceptierte Duplikat oder die auf einen Teil indossierte Kopie kann den acceptierten Wechsel nicht ersetzen. Auch könnte sich bei Sichtwechseln der Übelstand ergeben, daß die verschiedenen Teilindossatäre den vor der geschehenen Sicht indossierten Sichtwechsel zu verschiedenen Zeiten präsentieren, so daß sie für dieselbe Wechselsumme eine verschiedene Zahlungszeitherbeiführen würden, daher in diesen Fällen das Teilindossament jedenfalls nach Art. 4 P. 4 für ungültig angesehen werden müßte<sup>3</sup>. Allerdings sind Teilzahlungen gestattet (Art. 39), allein es besteht kein Recht des Wechselinhabers, eine Teilzahlung zu fordern; der Wechselinhaber ist nur verpflichtet, einen solchen anormalen Akt des Wechselschuldners, wie es eine Teilzahlung ist, zuzulassen. Das sonst

<sup>3</sup> R.G. XI S. 157. Es kann nicht mit Lehmann l. c. angenommen werden, daß die sämtlichen Teilindossatäre nur gemeinsam zur Zahlung präsentieren können, eine Voraussetzung, deren praktische Realisierung vom Zufalle der schwer erreichbaren Verständigung unter den Teilindossatären abhängt, oder daß die Präsentation von Seite eines jeden Teilindossatars die Verfallzeit für die ganze Wechselsumme herbeiführe, da z. B. die Präsentation der auf einen Teil indossierten Kopie doch unmöglich diese Folge haben kann.

dem Gläubiger zustehende Recht eine Teilzahlung zurückzuweisen, ist dem Wechselgläubiger aus praktischen Rücksichten im Interesse der Regrefspflichtigen entzogen; es kann daher daraus kein Schluß auf die Zulässigkeit des Teilindossaments gezogen werden. Das Teilindossament widerstreitet auch dem Grundsatz, daß durch das Indossament nicht bloß einzelne Rechte aus dem Wechsel, sondern alle Rechte aus dem Wechsel (Art. 10) auf den Indossatar übergehen sollen. Bedenkt man die mannigfachen Schwierigkeiten und Verwicklungen, die sich aus dem Teilindossament, namentlich bei der Realisierung des Regrefrechtes, ergeben würden, während es gewiß im Geiste der Wechselordnung gelegen ist die Durchführung des Rechts aus dem Wechsel mit der größten Einfachheit und Sicherheit zu ermöglichen, so erscheint es gerechtfertigt, wenn nach unserer Wechselordnung Teilindossamente für ungültig erklärt werden, so daß das Teilindossament weder ein Wechselrecht gegen den Acceptanten, noch ein Wechselregrefrecht erzeugt<sup>4</sup>. Dem dritten Erwerber gegenüber liegt darin keine Ungerechtigkeit, denn er mußte die Sachlage, daß es sich bloß um ein Teilindossament handle, aus dem Papiere selbst erkennen<sup>5</sup>.

## § 93.

## Das Rückindossament.

Der Auffassung der Handelswelt entspricht es, daß der Wechsel auch an solche Personen wirksam giriert werden kann, die bereits im Wechselverbande stehen, so daß der Wechselschuldner wieder Wechselgläubiger werden kann. Die Rechte dieser Indossatäre als Wechselgläubiger werden selbstverständlich durch jene Verpflichtungen

<sup>4</sup> Für die Ungültigkeit Thöl § 128 S. 486; Dernburg § 269 S. 834 (anders früher); Jolly Arch. IV 399; Kheil Arch. X S. 176, W. R. § 128 S. 126; Volkmar u. Löwy S. 67; Wächter W.R. S. 220; Cosack S. 270; Gareis H.R. S. 740; Rehbein S. 27; Staub zu Art. 9 § 4; Georg Cohn in Ztschr. f. vgl. R. IV S. 47; Riesser Beil. z. Goldschmidt Ztschr. XXXIII S. 116; R.G. XI S. 148. In England sect. 32 § 2 (Chalmers S. 97), Argentinien Art. 634 ausdrücklich für ungültig erklärt; ebenso für Italien Vidari § 113 S. 122; für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 128 bis.

<sup>5</sup> Wer mehrere Gläubiger durch einen Wechsel bezahlen will, kann das Teilindossament entbehren, indem er einem Gläubiger die Erhebung der Wechselsumme überträgt und ihn ermächtigt mit der erhobenen Summe die anderen zu bezahlen.

beschränkt, ja paralytisiert, die von ihnen durch ihre früher vorausgegangenen Skripturakte als Wechselschuldner übernommen worden sind<sup>1</sup>.

Der Wechsel kann an den Trassanten, an einen vorangehenden Indossanten, an den Bezogenen, ja sogar an den Acceptanten, auch<sup>2</sup> an den Notadressaten, als den eventuellen Bezogenen, an den Ehrenacceptanten, an den Domiziliaten, an den Avalisten<sup>3</sup> giriert werden, sie alle können auch wieder weiterindossieren. Das Recht des Gläubigers und seine eigene Wechselschuld können demnach in der einen Person des Wechselinhabers zusammentreffen; dieser ist infolgedessen, da der zum Gläubiger gewordene Schuldner sich doch nicht selbst ausklagen kann, faktisch aufser stande, die Klage aus seiner eigenen Wechselverbindlichkeit geltend zu machen, er kann jedoch, soweit diese faktische Unmöglichkeit nicht vorliegt, alle Rechte aus dem Papiere geltend machen, also die Rechte gegen die anderen Wechselschuldner, aber auch diese Rechte gegen die anderen Wechselschuldner wirksam nur insoweit, als sie nicht ihrerseits gegen ihn selbst auf Grund seines Skripturakts Rechte aus dem Papiere haben; sobald er aber den Wechsel weiterindossiert, so kann der Indossatar alle Rechte aus dem Papiere ohne Beschränkung geltend machen, da für ihn jene Lähmung der Klage, die für den Vormann sich selbst gegenüber bestand, weggefallen ist.

Rückindossament an den Trassanten. Der Trassant wird Indossatar, also Wechselgläubiger; er hat als solcher kein Regref-

<sup>1</sup> S. Bd. I S. 146, 147. Hier findet der traditionelle Grundsatz, auf dem die ganze Theorie der confusio ruht, Anwendung: Quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio.

<sup>2</sup> Art. 10 beseitigt nur die Zweifel, ob der Wechsel an die daselbst besonders aufgezählten Personen (Aussteller, Bezogenen, Acceptanten, Indossanten) gültig giriert werden könne; er zählt sie aber nicht erschöpfend auf. R.O.H.G. V S. 126, X S. 286. Mit Art. 10 übereinstimmend: Ungarn § 9; Schweiz Art. 728; Skandinavien § 10; England sect. 37 (Chalmers S. 109). In Belgien Art. 28 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß im Falle der Weiterindossierung vor Verfall alle Indossanten regrefspflichtig bleiben; ebenso Portugal Art. 303 (wo aber das Rückgiro an den Acceptanten nicht erwähnt ist). In Argentinien Art. 642 ist bestimmt, daß das Indossament an den Bezogenen oder Acceptanten alle Wechselverpflichtungen tilgt, es bleibt ihm nur das Recht auf die Revalorierung gegen den Trassanten.

<sup>3</sup> Wird ein Avalist Wechselgläubiger, so kann er nach Abzug seines durch confusio gelähmten Anteils an der Schuld gegen jeden Mitavalisten die Solidarklage auf Zahlung auf Grund des Skripturakts anstellen; dem Belangten geschieht kein Unrecht, denn der Wechselgläubiger hatte auch früher die Wahl, welchen der Avalisten er belangen wollte; s. oben S. 31, 32.

recht, denn er selbst ist allen Nachmännern regrefspflichtig; seine Nachmänner sind für ihn als Bürgen eingetreten, sie sind daher liberiert, da ihr Hauptschuldner Gläubiger geworden ist. Würde der Trassant als Gläubiger gegen einen Vormann klagen, so könnte ja dieser Vormann sofort Regrefs vom Trassanten, seinem Hauptschuldner, verlangen. Das Regrefsrecht aus dem Wechsel erscheint derzeit gelähmt, es wird jedoch sofort wieder wirksam, wenn der Wechsel vom Trassanten weiterindossiert wird, denn die Indossatare erwerben die Rechte gegen alle Vormänner ohne jene Beschränkungen, denen der Indossant selbst deshalb unterworfen war, weil er selbst schon als Trassant wechselverpflichtet war; in der Person des Trassanten ist keine confusio eingetreten. Der Trassant selbst kann als Indossatar nur das Recht gegen den Acceptanten<sup>4</sup> wirksam geltend machen; dem Acceptanten als Hauptschuldner kann es nichts nützen, daß die beiden Eigenschaften des Gläubigers und des Bürgen in der Person des Trassanten vereinigt sind, daß, solange dies der Fall ist, die Garantieverpflichtungen, mit denen die Hauptschuld des Acceptanten ausgestattet erscheint, nicht wirksam bestehen. Der Trassant als Indossatar kann also von dem Acceptanten die Zahlung des Wechsels verlangen, dessen Gewicht ja schließlich auch bestimmungsgemäß auf ihm lasten soll, soweit er nicht Regrefs mit der Revalierungsklage nehmen kann.

Rückindossament an den Indossanten. Der Indossant wird wieder Indossatar, also Wechselgläubiger; als solcher erlangt er, außer dem Rechte gegen den Acceptanten, Regrefsrechte gegen die vorausgehenden Indossanten und gegen den Trassanten<sup>5</sup>; er kann selbstverständlich keinen Regrefs gegen sich selbst nehmen, da dies unmöglich ist, da Niemand sich selbst gegenüber Bürge sein kann; es wird aber auch der Regrefs gegen alle Zwischenindossanten, die Nachmänner gegenüber seinem früheren Giro, gelähmt; es wäre ja absurd, wenn der Indossant, an den der Wechsel durch Indossament zurückgegangen ist, das Regrefsrecht gegen jene Zwischenindossanten geltend machen könnte, denen er seinerseits wieder aus seinem früheren Indossamente verpflichtet erscheint; er wäre, da er selbst regrefspflichtig ist, seinerseits verpflichtet, dem verklagten Regrefspflichtigen alles zu ersetzen, was diesem wieder auf Grund seines eigenen Regrefsrechts zugesprochen werden könnte<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> S. Bd. I S. 146. Öst. obst. Ghf. 1878, 1887 Czelechowsky Nr. 213, 491.

<sup>5</sup> S. Bd. I S. 147. Öst. obst. Ghf. 1857 in öst. Ger. Ztg. f. 1857 Nr. 50.

<sup>6</sup> R.O.H.G. XVIII S. 413. In der Thatsache, daß der Wechsel an den Indossanten oder Trassanten zurückindossiert worden ist, ist nicht eine Verzicht-

Der Indossant erscheint seinen Nachmännern gegenüber als ein Hauptschuldner, für den die Nachmänner als Bürgen eingetreten sind. Dadurch daß der Indossant, der Hauptschuldner, zugleich Indossatar, also Gläubiger wird, erlischt die Bürgschaftsschuld der Nachmänner des Indossanten. Dagegen erlischt nicht die Schuld des Trassanten und der Vormänner des Indossanten; denn sie erscheinen dem Indossanten gegenüber als Hauptschuldner, der Indossant fungiert ihnen gegenüber als Bürge. Durch die confusio der Bürgschaftsschuld mit der Gläubigerschaft in der Person des Indossanten, eine confusio, die erst dann eintritt, wenn der Indossant als Gläubiger die Regrefsbedingungen erfüllt hat, tritt die Erlöschung der Hauptschuld nicht ein.

Der Indossant, an den der Wechsel durch Indossament zurückgegangen ist, kann den Wechsel durch ein zweites Indossament weiter indossieren; diese Weiterindossierung bewirkt, daß die Zwischenindossanten nicht mehr liberiert erscheinen, daß alle Indossanten dem neuen Wechselinhaber wirksam verhaftet sind. Die weiteren Indossatare erwerben demnach die Rechte gegen alle Vormänner, ohne jene Beschränkungen, denen der Indossant selbst deshalb unterworfen bleiben mußte, weil er selbst auch regrefspflichtig war.

Durch das Rückgiro an den Indossanten tritt an und für sich noch keine confusio ein, er wird zwar als Indossatar Wechselgläubiger, — unbedingt gegenüber dem Acceptanten, bedingt gegenüber den Vormännern —, er ist aber vor Verfall und vor Erfüllung der Regrefsbedingungen noch nicht unbedingter Wechselschuldner, es fehlt daher die Vorbedingung zur confusio, die ja erst dann eintreten kann, bis der Indossant unbedingt zugleich Gläubiger und Schuldner geworden ist. In der Erwerbung des Wechsels durch den Indossanten liegt nicht etwa die anticipierte Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld<sup>7</sup>; denn er wird erst dann unbedingt Wechselschuldner, wenn die Nichtzahlung durch Protest konstatiert ist. Würde schon durch den Wechselwerb des Indossanten, bevor noch die Regrefsbedingungen erfüllt sind, confusio eintreten, so wäre die Schuld des Indossanten erloschen, daher wäre auch die Schuld seiner Nachmänner, denen er als Hauptschuldner regrefspflichtig ist, erloschen, da diese Nachmänner nur als Bürgen für ihn eingetreten sind, also mit der Erlöschung der Hauptschuld liberiert wären; daher könnte auch durch ein weiteres Indossa-

erklärung auf das Regrefsrecht gegen sie gelegen. Art. 10 giebt diesem Rückindossamente keine stärkere Wirkung als sonst, sondern erklärt es nur für gültig.

<sup>7</sup> Daher ist das Rückgiro an den Indossanten, selbst wenn es innerhalb der kritischen Zeit vor dem Konkurse geschehen ist, nicht als Zahlung anfechtbar.

ment dieses Indossanten, des Hauptschuldners, nicht willkürlich bewirkt werden, daß die bereits erloschene Verpflichtung der Nachmänner, der Bürgen, wieder auflebe, da sie diesem neuen Übertragungsakte ihres Hauptschuldners ferne stehen, und dieser ihnen durch Wiederentziehung der zu ihren Gunsten einmal eingetretenen Liberierung nicht willkürlich schaden darf. Dadurch, daß in Folge des Rückindossaments an den Indossanten an und für sich die *confusio* noch nicht eintritt, daß also im Falle der Weiterindossierung durch diesen Indossanten die Nachmänner seines ersten Indossaments nicht liberiert sind, wird die Cirkulation des Wechsels begünstigt. Der dritte Wechselwerber ist meistens gar nicht in der Lage zu wissen, daß die Eigenschaft des Gläubigers und Schuldners eine Zeit lang in derselben Person eines Vormanns sich vereinigt fand, er hätte dies in der Regel nur dann erkennen können, wenn er alle Unterschriften auf dem Papiere genau beachtet hätte. Jeder Wechselwerber mußte sich davon überzeugen, ob nicht etwa unter den Indossanten der Acceptant, Trassant oder ein früherer Indossant vorkomme, wobei noch die Schwierigkeit besteht, daß aus der Gleichheit der Namen noch nicht mit Notwendigkeit die Identität der Personen zu folgern ist; durch den sofortigen Eintritt der *confusio* im Falle des Rückindossaments an den Indossanten würde demnach eine Erschwerung in den Wechselverkehr kommen<sup>8</sup>.

Wenn der Indossant, an den der Wechsel zurückindossiert worden ist, als Nachmann gegen die Zwischenindossanten — die Nachmänner gegenüber seinem früheren Indossante — Regrefs nimmt, was natürlich nur nach Erfüllung der Regrefsbedingungen geschehen kann, so können sie ihm, da dieser Regrefskläger zugleich ihr regrefspflichtiger Vormann ist, die Einwendung entgegenzusetzen, daß ihre Schuld in ihrer Eigenschaft als Bürgen durch *confusio* der Hauptschuld (des Vormanns) mit der Gläubigerschaft erloschen ist.

Der Indossant, an den der Wechsel durch Indossament von neuem zurückübertragen ist, kann, wenn er Besitzer des Wechsels bleiben will, die Zwischenindossamente ohne Nachteil durchstreichen und so den früheren Zustand des Wechsels wiederherstellen, so wie er beschaffen war, als er zuerst Besitzer des Wechsels gewesen; wenn er

<sup>8</sup> Preufs. Mot. S. 37. Die W.O. von Weimar § 184 liefs das Wechselrecht des Inhabers durch *confusio* erlöschen, sobald er Erbe des Acceptanten wurde, und wenn er Erbe des Trassanten oder eines Indossanten wurde, die Regrefsklage gegen die Hintermänner desselben. Auch Hannover W.O. § 41 liefs die *confusio* nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts eintreten.

aber den Wechsel weiterindossieren will, so liegt es im Interesse der folgenden Indossatäre, daß die Indossamente nicht durchstrichen werden; denn den folgenden Indossatären kann es sehr daran gelegen sein, daß ihnen alle Indossanten verpflichtet bleiben, da auf die Zahlung um so sicherer gerechnet werden kann, je mehr Indossanten da sind.

Wird der Wechsel erst nach Verfall und Protest an einen Vormann indossiert, so tritt sofort *confusio* ein; es erscheinen die Rechte aller Beteiligten als fixiert, daher werden die Zwischenmänner definitiv frei, denn, wenn auch dieser Vormann dann weiter indossiert, so überträgt er, als Nachindossant nach Protest (Art. 16 Al. 2), lediglich abgeleitete Rechte; wer den Wechsel von ihm erwirbt, muß sich daher die in der Person des Nachindossanten begründete Einwendung der Erlöschung der Schuld durch *confusio* entgegensetzen lassen.

Indossament an den Bezogenen<sup>9</sup>. Ein Bezogener, der den Betrag für die Tratte als Valuta für das auf ihn gestellte Indossament bezahlt, will nicht eine anticipierte Zahlung leisten, er hat als Wechselnehmer (*emendi causa*), keineswegs als Bezogener (*solvendi causa*) gehandelt; er vereinigt nun in seiner Person die beiden sehr verschiedenen Eigenschaften des Wechselinhabers und des Bezogenen, ist aber bloß Wechselgläubiger, als bloßer Bezogener nicht auch Wechselschuldner; er kann, wie jeder Dritte, als Indossatar bei sich selbst Protest erheben und Regrefs nehmen; er kann auch die Tratte durch Indossament wieder in Cirkulation setzen.

Indossament an den Acceptanten<sup>10</sup>. Der Acceptant ist von vornherein in der Regel unbedingt Wechselschuldner. Als Indossatar wird er sich selbst gegenüber unbedingt Wechselgläubiger; es ist daher die Vorbedingung für die Erlöschung der Schuld durch *confusio* gegeben; allein der Verkehrsfunktion des Wechsels und der kaufmännischen Ansicht entspricht es in dem Erwerbe des Wechsels durch den Acceptanten nicht eine anticipierte, die Wechselschuld definitiv für Alle tilgende Zahlung zu sehen, die der Acceptant in Form der Valuta dem bisherigen Wechselinhaber leistet, eine Zahlung, die der Acceptant vor Verfall nur auf seine Gefahr machen kann, sondern den Acceptanten, wie einen jeden anderen, der einen noch nicht

<sup>9</sup> S. Bd. I S. 147. Phoosen Kap. XVI § 4.

<sup>10</sup> S. Bd. I S. 147. In Frankreich wird hier von der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht *confusio* angenommen; Lyon Caen et Renault IV Nr. 137; anders in Belgien vor Verfall Art. 38, ebenso in England sect. 61 (Chalmers S. 198).



fälligen Wechsel erwirbt, zu behandeln, ihm also das Recht zu geben, sich des Wechsels bis zur Verfallzeit zur Begebung zu bedienen. Der Acceptant hat das Recht, Schuldner bis zum Verfalltag zu bleiben, er hat nicht die Pflicht, früher zu bezahlen<sup>11</sup>. Die bloße Thatsache, daß der Wechsel durch Indossament in die Hände des Acceptanten gekommen, gestattet noch nicht die Annahme, daß er ihn zahlen wollte. Durch das Indossament an den Acceptanten wird im Gegenteile deutlich genug ausgedrückt, daß der Wechsel von ihm emendi causa, nicht solvendi causa erworben worden sei, daß also der Wechsel vorläufig — gemäß dem Willen des Indossanten und Acceptanten — nicht als bezahlt gelten solle; kein regrefspflichtiger Wechselbeteiligter hat ein Recht darauf, daß der Wechsel vor Verfall, also verfrüht bezahlt werde. Der Acceptant kann daher vor Verfall weiterindossieren<sup>12</sup>. Es läge eine Ungerechtigkeit gegenüber dem dritten Erwerber vor, wenn ihm die Rechte aus dem vor Verfall von dem Acceptanten als seinem Indossanten erworbenen Papiere aberkannt würden; allerdings vermag der bloße Anblick des Papiers jedem Erwerber zu zeigen, daß das Papier in den Händen des Acceptanten angelangt war und daß es von ihm wieder in Cirkulation gesetzt worden ist, allein dem Erwerber vor Verfall liegt doch nur die Prüfung des äußeren Zusammenhangs der Kette der Indossamente ob, nicht auch die Prüfung, ob etwa in der Reihe der Indossanten auch der Acceptant vorkomme.

Solange allerdings der Acceptant selbst Wechselinhaber bleibt, ist Niemand da, der das Recht aus dem Papiere wirksam ausüben vermöchte; die Eigenschaften des Gläubigers und des Hauptschuldners sind in derselben Person vereinigt, daher ist die Klage aus der Forderung auch gegenüber allen Bürgen paralysiert. Allein diese confusio hat keinen dauernden Untergang der Forderung zur Folge, denn, solange der Verfalltag nicht gekommen ist, gelangt die Gläubigerschaft an den Acceptanten noch nicht definitiv, sondern von vornherein nur auf so lange Zeit, bis er den Wechsel, der ja bis zur Verfallzeit zur Cirkulation bestimmt ist, dieser seiner Bestimmung gemäß wiederbegeben hat. Sobald aber der Acceptant den Wechsel vor Verfall weiterindossiert, so erscheint die confusio wieder beseitigt,

<sup>11</sup> Vgl. l. 7 pr. D. 16. 2. Thöl § 86 S. 301, § 191 S. 780.

<sup>12</sup> Ist der Wechsel an den Acceptanten nicht indossiert, sondern cediert worden, so kann er auch vor Verfall nur abgeleitete Rechte übertragen, so daß jedem Nachmanne die Einwendung entgegengesetzt werden kann, daß dem Acceptanten selbst, dem Auctor, ein Forderungsrecht wegen confusio nicht zustand. Staub Art. 10 § 7, unrichtig Bernstein S. 88.

als ob sie niemals existiert hätte; das Recht aus dem Papiere, das eine Zeit lang geschlummert hat, erwacht wieder; der Acceptant haftet nun sowohl als Indossant als auch als Acceptant, ist also in einer Person zugleich Hauptschuldner und Bürge; mit der Hauptschuld des Acceptanten erwachen auch die Garantieverpflichtungen der Vormänner, mit denen die Hauptschuld ausgestattet war und die während der Dauer der provisorischen confusio nicht ganz erloschen, sondern nur zeitlich gelähmt waren. Nach Eintritt des Verfalltags aber kann der Acceptant, der zugleich Indossatar ist, den Wechsel nicht mehr begeben; es zeigt sich nun, daß er definitiv Gläubiger geblieben ist; seine Forderung ist nun durch confusio ganz und gar erloschen<sup>13</sup>, er hört also mit dem Verfalltage überhaupt auf Gläubiger zu sein, die Forderung schlummert nicht bloß, sie ist tot, es liegt daher auch nicht mehr in seiner Macht, die Forderung zum Nachteile der liberierten Garantiepflichtigen wieder ins Leben zu rufen; die Regrefspflichtigen könnten sich übrigens, wie gegenüber dem Acceptanten selbst als Gläubiger, so gegenüber jedem Nachindossatar, der ja gegen sie nur abgeleitete Rechte geltend machen kann (Art. 16 Al. 2); auf die definitive Erlöschung der Forderung durch confusio berufen<sup>14</sup>. Auch der Acceptant selbst ist dem Nachindossatar nicht verpflichtet (Art. 16 Al. 2), denn der Nachindossatar hat ja nur die Rechte seines Indossanten, also in letzter Linie des Acceptanten, dem natürlich ein Recht gegen sich selbst nicht zustand.

### Das Indossament nach Verfall<sup>1</sup>.

#### § 94.

#### Die Wirkungen des Nachindossaments im allgemeinen.

Mit dem Verfalltage tritt der Wechsel in eine neue Phase seiner Entwicklung, in das Stadium der Einlösung. So einschneidend auch der Verfalltag für die Bedeutung des Wechsels ist, so verliert dieser deshalb doch nicht die Eignung im Verkehre als ein negotiables,

<sup>13</sup> R.O.H.G. XXV S. 20, öst. obst. Ghf. 1881 Ozelechowsky Nr. 277.

<sup>14</sup> Auch wenn der Acceptant den Wechsel nach Verfall ohne vorhergegangene Protesterhebung weiterindossiert (Art. 16 Al. 1), so erlangt der Nachindossatar keine Rechte aus dem durch confusio getilgten Papiere, weder gegen den Acceptanten — in seiner doppelten Eigenschaft als Acceptant und als Nachindossant — noch auch gegen die anderen Nachindossanten.

<sup>1</sup> Grünhut, Die Wechselbegebung nach Verfall. Wien 1871.

cirkulationsfähiges Kreditpapier Dienste zu leisten; ja man wird den Wechsel nach Eintritt des Verfalltages, da nunmehr dessen Einlösung in jedem Augenblicke verlangt werden kann, im Verkehre ebensogern nehmen, wie einen reinen Sichtwechsel, sogar lieber als einen Wechsel mit einer noch entfernten Verfallzeit. Auch der bereits verfallene Wechsel behält daher die Eigenschaft eines Ordrepapiers (Art. 16)<sup>2</sup>; er verwandelt sich nicht in einen gewöhnlichen Schuldschein, so daß er nur gemeinrechtlich cediert, nicht wechselrechtlich indossiert werden könnte.

Legitimation. Das Indossament nach Verfall hat gerade so, wie das Indossament vor Verfall, die jedem Indossamente inwohnende wesentliche Wirkung, daß es den gutgläubigen Erwerber formell legitimiert (Art. 36); es ist keine bloße Cession, die lediglich in der Form des Indossaments auf den Wechsel selbst geschrieben worden ist, so daß der Nachindossatar als bloßer Cessionar seine Gläubigerschaft beweisen, etwa die Echtheit der Unterschrift aller Nachindossanten darthun müßte; es liegt vielmehr ein wirkliches Indossament<sup>3</sup> vor, daher es einer zusammenhängenden, ununterbrochenen Reihe civilrechtlicher Erwerbsarten, einer materiellen Kontinuität der Wechselbegebungen auch bei den Indossamenten nach Verfall nicht bedarf. Sobald der Nachindossatar selbst das Papier in gutem Glauben erworben hat, so kann ihm der Mangel, der bei einer früheren Wechselwerbung vorgekommen ist (z. B. Diebstahl des Vormanns, böser Glaube infolge des Bewußtseins, daß sein Vormann das Papier gestohlen habe), nicht entgegengehalten werden. Der

<sup>2</sup> Mit Art. 16 stimmt überein Schweiz Art. 734. In Ungarn § 14, Belgien Art. 27, Italien Art. 260, Rumänien Art. 281, England sect. 36 § 2 (Chalmers S. 106), Portugal Art. 302, Chili Art. 664, Guatemala Art. 548, Honduras Art. 662 hat der Nachindossatar stets nur abgeleitete Rechte. In Skandinavien ist der Nachindossatar wie der Vorindossatar stets selbständig berechtigt. Dafür Cohn, Beiträge S. 126, Z. f. vgl. R. IV S. 38. In Holland Art. 139 ist das Nachindossament unzulässig, das Eigentum des Wechsels kann nur durch einen besonderen Akt nach den Vorschriften des bürgerl. Gesetzb. übertragen werden; ebenso Spanien Art. 664, Argentinien Art. 635. In Frankreich ist das Nachindossament nicht geregelt, daher ist streitig, ob das Nachindossament nur abgeleitete oder selbständige Rechte giebt. Für letzteres die herrschende Ansicht in Theorie und Praxis; Lyon Caen et Renault IV Nr. 135. S. noch Bd. I S. 147, Note 46.

<sup>3</sup> Ist es ein Blancoindossament, so ist auch der Blancoindossant selbst legitimiert, sobald er den Wechsel wieder hat; es bedarf keiner Cession des früheren Wechselinhabers. O.G. Hamburg bei Borchardt Zus. 283 Note 3. S. oben S. 103 Note 25. Ist es ein ausgefülltes Indossament, so ist der Nachindossant wieder legitimiert, sobald er den Wechsel wieder zurückerlangt und sein Nachindossament durchstrichen hat. R.O.H.G. XIII S. 257.

Nachindossatar wird so, wie der Vorindossatar, berechtigt, also lediglich durch die Thatsache des gutgläubigen Besitzerwerbs des Wechsels nebst dem schriftlichem Vermerke auf dem Papiere.

Art. 16 Al. 2, der dem Nachindossatar des protestierten Wechsels lediglich die Rechte seines Indossanten giebt, bezieht sich nicht auch auf den Fall, daß dem Nachindossanten des protestierten Wechsels die aktive materielle Legitimation gemangelt hat. Könnte dem Nachindossatar die Einrede entgegengesetzt werden, daß der Nachindossant bei dem Wechselerwerbe in bösem Glauben gewesen sei, so stände dies mit Art. 74 nicht im Einklang; denn Art. 74 macht, was die Pflicht zur Herausgabe des Wechsels betrifft, keinen Unterschied zwischen dem Indossatar vor und nach Verfall, sondern bestimmt ganz allgemein, daß ein nach Art. 36 legitimierter Indossatar, also auch der Nachindossatar, nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden könne, wenn er ihn in bösem Glauben erworben habe oder wenn ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine große Fahrlässigkeit zur Last falle. Dazu kommt, daß im Falle der Präjudizierung des Wechsels nach Art. 16 Al. 1 der Nachindossatar trotz unterbrochener, materieller Kontinuität der Wechselwerbungen durch eine bloß formell zusammenhängende Kette von Indossamenten gegenüber dem Acceptanten legitimiert wäre, nicht aber nach Art. 16 Al. 2, wenn der Protest gehörig erhoben worden wäre, und doch besteht durchaus kein Grund, gegenüber dem Acceptanten dem Proteste eine solche einschneidende Bedeutung beizulegen. Das Gesetz (Art. 16)<sup>4</sup> wollte ja das Nachindossament als Indossament, nicht aber der Sache nach bloß als Cession behandeln<sup>5</sup>, es muß daher, ebenso wie vor Verfall, die formelle Legitimation des Indossatars zu begründen geeignet sein.

<sup>4</sup> § 16 preufs. Entw. legte dem Indossamente nach Verfall bloß die Wirkung einer Cession bei. In der Konferenz sprach man sich gegen diese Gleichstellung aus. Die gegenwärtige Fassung des Art. 16 kann nicht den Sinn haben, der Nachindossatar solle nur unter Vermeidung des Wortes: „Cessionar“ in Wahrheit doch nur Cessionar sein. In Italien, Rumänien, Portugal, Chili, Guatemala, Honduras ist das Nachindossament ausdrücklich der Cession gleichgestellt; anders in Ungarn, Belgien, England, wo das Nachindossament zwar nur abgeleitete Rechte giebt, aber doch als Indossament behandelt wird. In Holland, Spanien, Argentinien ist das Nachindossament überhaupt unzulässig, sondern es kann nur eine Übertragung des Wechsels nach bürgerl. Recht erfolgen.

<sup>5</sup> Martin N.Arch. II 408; Wolff Arch. XII 166; Hoffmann in Goldschmidt Ztschr. I 254, ders. Arch. XIV 242, ders. W.O. S. 254; Ladenburg in

Materielle Wirkung des Nachindossaments. Obgleich die Cirkulation eines verfallenen Wechsels rechtlich nicht behindert ist, so nimmt doch die Begebung eines solchen Papiers einen ganz anderen Charakter an, da bei dem verfallenen Wechsel insofern eine wesentliche Änderung in der Sachlage eingetreten ist, als an Stelle eines Zahlungsverprechens, das zu einer bestimmten Zeit erst in Zukunft erfüllt werden soll, nunmehr ein Zahlungsverprechen vorliegt, dessen Erfüllung schon in der Vergangenheit hätte verlangt werden können. Die Folge dieser veränderten Sachlage ist, daß die Begebung nach dem Verfalltage, als dem natürlichen Zeitpunkte für die Einlösung der Verbindlichkeit, nicht mehr die Wirkung haben sollte, daß dadurch die im Zeitpunkte des Verfalls bereits begründeten, materiellen Rechtsverhältnisse zwischen dem Wechselgläubiger und den Wechselschuldnern noch wechselrechtlich beeinflusst werden, daß also die Begebung nach Verfall für den Nachindossatar keine selbständigen Rechte erzeugen, sondern auf ihn nur abgeleitete Rechte übertragen sollte; denn mit Rücksicht auf die Verfallzeit ist der Wechsel geschaffen worden, und sind die einzelnen Wechselverpflichteten in den Wechselnexu getreten. Der Trassant und die sonstigen Garanten, sowie der Acceptant stehen dafür ein, daß der Wechsel am Verfalltage zu der bestimmt angegebenen Zeit an jede Person, die an diesem Tage legitimierter Wechselinhaber sein werde, bezahlt werden solle; sie haben daher im voraus in die Substitution beliebiger, neuer Gläubiger an Stelle der alten kraft der Ordre nur bis zum Verfalltage und nicht darüber hinaus für eine längere Zeit eingewilligt; sie brauchen daher einen späteren Indossatar als selbständigen Gläubiger nicht anzuerkennen. Vor dem Verfalltage ist die Person, gegenüber der die Wechselverpflichtung erfüllt werden muß, unbestimmt und unbekannt, da jeder Indossatar den Wechsel weiter indossieren kann. Vom Verfalltage an besteht aber die Wechselverpflichtung des Wechselschuldners nicht mehr einer unbestimmten Person gegenüber; denn zur Verfallzeit hat der Wechselschuldner das Recht erworben, sich zu liberieren (Art. 40), dem gegenwärtigen Wechselinhaber zu zahlen oder ihm gegenüber einen anderen Modus der Liberierung für sich geltend zu machen; daher darf ihm auch durch Nachindossament dieses Wechselinhabers das Recht auf Liberierung nicht entzogen und es dürfen die ihm zur Verfallzeit gegen diesen Wechselinhaber zustehenden Einreden durch Weiterbegebung des

Goldschmidt Ztschr. V 418; Volkmar u. Löwy § 44; Thöl § 128 Note 8 ebenso § 264 Note a. (3. Aufl.), anders in der zweiten Aufl. § 264 Note 10, 14.

Wechsels nicht vereitelt werden; daher sollte der Wechselschuldner stets berechtigt sein, dem Nachindossatar nicht bloß die ihm gegen ihn persönlich zustehenden, sondern auch alle Einwendungen aus der Person seines Rechtsvorgängers entgegenzusetzen. Der Wechselschuldner sollte daher auch dem Nachindossatar gegenüber nicht verpflichtet sein, wenn er durch Liberierung gegenüber dem Vormanne, z. B. durch Zahlung oder Kompensation, aufgehört hatte Wechselschuldner zu sein. In dieser Beziehung müßten alle Wechselschulder nach gleichem Maße behandelt werden, der Trassant und die Indossanten, ebenso wie der Acceptant; denn sobald bei den bedingten Wechselschuldnern die Bedingung ihrer Verpflichtung, die gehörige Protesterhebung mangels Zahlung, erfüllt ist, so stehen sie auf einer gleichen Linie wechselrechtlicher Haftung. Der einmal verfallene Wechsel sollte demnach definitiv eine Forderung des Wechselinhabers zur Verfallzeit geworden sein; sein Rechtsverhältnis zu den Wechselschuldnern müßte daher jeden Nacherwerb beherrschen. Das Schicksal aller Wechselbeteiligten sollte nunmehr fixiert und der Kreis jener Personen, die als selbständig berechnigte Gläubiger in die Rechte aus dem Papiere eintreten können, für immer geschlossen sein. Der Wechselinhaber zur Verfallzeit sollte demnach nicht mehr das Recht haben, die Wechselschuldner selbständig einem anderen Wechselgläubiger zu verpflichten, gleichgültig, ob er zur Wahrung seiner Regressrechte Protest erhoben hat oder nicht. Das Nachindossament sollte principiell eine selbständige Berechnigung nicht zur Folge haben.

Art. 16 legt jedoch das Hauptgewicht auf den Akt der Protesterhebung. Ist der Protest gehörig leviiert (Al. 2.), so erlangt der Nachindossatar bloß abgeleitete Rechte, der Nachindossant ist nicht garantiepflichtig. Ist aber der Wechsel präjudiziert (Al. 1), so erlangt der Nachindossatar selbständige Wechselrechte, der Nachindossant wird regresspflichtig<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Berechnigte Verkehrsrücksichten haben für diese rechtliche Regelung der Stellung des Nachindossanten den Ausschlag gegeben. (Dafür daß der Nachindossant immer regresspflichtig sein sollte, Thöl § 128 Note 31). Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß das Nachindossament eines gehörig protestierten Wechsels im Verkehre eine andere Bedeutung hat, als das Nachindossament eines präjudizierten Wechsels. Bei dem protestierten Wechsel ersieht der Nachindossatar aus dem Proteste, daß der Wechsel nicht bezahlt worden ist; wenn er dessen ungeachtet den Wechsel erwirbt, so darf angenommen werden, daß er gegen seinen Indossanten überhaupt nicht regredieren will. Der Nehmer eines protestierten Wechsels wird ja auch in der Regel für das diskreditierte Papier viel

Nach Eintritt der Verfallzeit und nach erhobenem Proteste kann zwar auch eine bisher dem Wechselnexus fremd gebliebene Person Rechte aus dem Wechsel erwerben, jedoch nur so, daß sie die Rechte von einem Vormanne ableitet (Art. 16 Al. 2); wäre es anders, so könnte einer Spekulation auf Zinsen, Kosten und Provision Raum geschaffen, die Wechselverpflichtung durch den fortwährenden Eintritt neuer, selbständiger Regrefsberechtigter drückender gemacht und so mit Hilfe der Nachindossamente die Verpflichtung der Wechselschuldner über den ursprünglichen Inhalt hinaus willkürlich erweitert werden.

Nur eine Person, die in dem Wechsel selbst, sei es als einer der Indossanten oder als Trassant oder die in dem Proteste mangels Zahlung als Wechselinhaber genannt ist, kann selbständige Wechselrechte<sup>7</sup>, alle Anderen können nur ab-

weniger als die Wechselsumme geben und er wird, um eben nicht den vollen Gegenwert leisten zu müssen, auf den Regref gegen den Indossanten gerne verzichten. Bei dem Nachindossament eines protestierten Wechsels besteht demnach mit Recht überhaupt kein wechselrechtlicher Regrefanspruch gegen die Nachindossanten; den letzteren liegt es ferne eine wechselrechtliche Garantiepflicht übernehmen zu wollen, da ja die Aussicht, daß der Wechsel durch den Bezogenen noch werde honoriert werden, nach der Sachlage beinahe vollständig geschwunden ist. Andererseits wird der Indossant eines protestierten Wechsels, eben deshalb weil er nicht zu haften hat, dafür Sorge tragen, daß dem Erwerber des Wechsels die Tatsache der Protesterhebung bekannt werde, damit er nicht Gefahr laufe, wie der Indossant eines präjudizierten Wechsels, haften zu müssen. Bei dem präjudizierten Wechsel hat der Wechselinhaber seine Regrefrechte nicht gewahrt. Es ist selbstverständlich, daß die erloschenen Regrefrechte durch das Nachindossament nicht wieder ins Leben gerufen werden können. Wenn nun der Wechsel dessenungeachtet in Cirkulation gesetzt wird, so muß der Nachindossant die Absicht haben selbst wechselrechtlich regrefspflichtig zu sein; er kann sich gegenüber dem Nachindossatar nicht darauf berufen, daß der Nachindossatar den Protest nicht rechtzeitig zur Verfallzeit erhoben habe; denn es stand ja nicht mehr in der Macht des Nachindossatars dies zu thun, und zwar gerade in folge der Handlung des Nachindossanten, da ja dieser das Papier erst nach Verfall und nach eingetretener Präjudizierung indossiert hat. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Nachindossanten des präjudizierten Wechsels regrefspflichtig sind, wenn angenommen wird, daß der Termin der Honorierung stillschweigend als hinausgerückt gelte, und daß der Nachindossant die Honorierung bis zu jenem stillschweigend verlängerten Termin garantiere. Wird gar ein nichtacceptierter, präjudizierter Wechsel nachindossiert, so muß umso mehr angenommen werden, daß die Übernahme einer Garantiepflicht von den Nachindossanten beabsichtigt sei, da sonst das Rechtsgeschäft der Begebung überhaupt keinen juristischen Zweck hätte.

<sup>7</sup> Der Vormann, der den Wechsel im Regrefwege eingelöst hat, ist wieder selbständig berechtigter Gläubiger, braucht sich daher keine Einwendungen aus der Person des Nachmannes, von dem er den Wechsel eingelöst hat, entgegengesetzen

geleitete Rechte haben (Art. 16, Al. 2), also auch jene, die den Wechsel zwar vor Verfall durch Blancoindossament erworben und ohne eigenes Indossament weiter begeben, später aber — nach Verfall und Protest — wieder an sich gezogen haben. (S. Bd. I S. 293). Es besteht sonst die Gefahr, daß sich eine Reihe bisher dem Wechselnexus ganz fern gebliebener Personen unter dem Schutze des Blancogiro als selbständig berechnigte Wechselinhaber einschleichen könnte; denn es läßt sich nicht sicherstellen, ob der betreffende Wechselinhaber den Wechsel wirklich vor Verfall besessen habe, da der Wechsel und der Protest darüber keine Auskunft geben. Mit Hilfe des Blancoindossaments könnte ein Indossatar, der wirksame Einreden zu befürchten hat, diese Einreden dadurch abschneiden, daß er den Wechsel an eine Person abtritt, die ihn angeblich auf Grund jenes Blancoindossaments schon früher besessen hat.

**Begriff des Nachindossaments.** Ein Nachindossament liegt dann vor, wenn das Indossament nach Ablauf des letzten Protesttages (Art. 41) ausgestellt ist. Fällt das Indossament noch in die gesetzliche Protestzeit, ohne daß Protest wirklich erhoben worden ist<sup>8</sup>, so ist der Indossatar nach Verfall als Vorindossatar anzusehen, ganz so, als ob das betreffende Indossament

zu lassen. R.O.H.G. VII 80, R.G. XXIII S. 51. Anders, wenn er den Wechsel nicht im Regrefwege zurückerlangt, sondern bloß durch Nachgiro erwirbt (Ob.Trib. Berlin bei Seuffert XVII S. 134, R.O.H.G. bei Borchardt Zus. 283 Note \*). Läßt er aber den im Regrefwege eingelösten Wechsel auch noch an sich zurückindossieren, so hat er zwei Rechtstitel, er ist Indossatar nach Protest, muß sich daher als solcher die Einwendungen aus der Person seines Indossanten, z. B. die der Kompensation u. s. w., entgegengesetzen lassen; er kann aber auch die selbständigen Rechte des einlösenden Vormannes geltend machen und dadurch solche Einwendungen abschneiden; R.G. XXIII S. 50, dagegen Staub zu Art. 16 § 7, der ihm nur die abgeleiteten Rechte eines Nachindossatars gewährt; allein es ist nicht einzusehen, warum der Vormann an seinen Rechten dadurch Einbuße leiden soll, daß er, um seine Rechtsstellung zu stärken, sich auch noch ein Rückgiro ausstellen läßt. Ein solches Rückgiro hat übrigens in Wahrheit gar keinen praktischen Zweck; denn der Vormann kann auch ohnedies trotz der noch folgenden Indossamente den Wechsel indossieren (R.O.H.G. XII S. 49, XIII S. 67, XXIV S. 124), und wenn der Vormann nach dem Rückgiro weiterindossiert, so sind jene Vorindossanten, die als seine Nachmänner erscheinen, dennoch liberiert, da sie jedem Nachindossatar die aus der Person des Vormanns — als des Nachindossanten — genommene, ihnen zu Gute kommende Einwendung der Erlöschung der Verpflichtung durch confusio entgegengesetzen können.

<sup>8</sup> Die Klageanstellung steht der Protestaufnahme nicht gleich. R.O.H.G. XII S. 154.

lange vor Verfall gemacht worden wäre. Innerhalb dieser Periode ist eben der Wechsel, wie ein nicht verfallener, zu behandeln<sup>9</sup>. Erfolgt aber das Indossament nach erhobenem Proteste mangels Zahlung, sei es auch vor Ablauf der Protestfrist, so ist es ein Nachindossament eines protestierten Wechsels (Al. 2)<sup>10</sup>.

Ist das Indossament zwar vor Ablauf der Protestfrist, aber so spät ausgestellt worden, daß der Protest nicht mehr rechtzeitig erhoben werden konnte, weil z. B. der Wechsel an einem von dem Zahlungsorte sehr weit entfernten Orte zu einer dem Verfalltage sehr nahe gelegenen Zeit indossiert wurde, so ist, wenn die Haftung nicht in deutlicher Weise besonders ausgeschlossen wird, anzunehmen, daß der Indossant aus seinem Skripturakte auch ohne Protesterhebung haften wolle; als Tag der Indossierung gilt in diesem Falle nicht der Tag der Niederschrift des Indossaments, sondern der Tag des Besitzerwerbes von Seite des Indossatars<sup>11</sup>; das Indossament ist daher als Nachindossament eines präjudizierten Wechsels (Al. 1) zu behandeln, der Indossant ist regrefspflichtig<sup>12</sup>; er konnte ja nicht erwarten, daß der Protest noch rechtzeitig werde erhoben werden, er hat eigentlich selbst die Protesterhebung unmöglich gemacht, daher steht er einem Indossanten gleich, der einen bereits präjudizierten Wechsel indossiert hat; er darf sich zur Ablehnung seiner Regrefspflicht nicht auf ein Säumnis berufen, an dem er selbst die Schuld trägt.

<sup>9</sup> Wolff Arch. XIII 161; Riesser N. Arch. III 40; Thöl § 128 S. 498 Note 17; Biener 438; Hartmann 292 Anm. 18; Lehmann S. 494 Anm. 1a; Staub zu Art. 16 § 3; A.G. Freysing bei Borchardt Zus. 282.

<sup>10</sup> Ist der Protest zu spät oder sonst nicht ordnungsmäßig z. B. auf Antrag einer nicht legitimierten Person erhoben worden, so ist das Indossament nach dieser Protesterhebung Nachindossament eines präjudizierten, nicht eines protestierten Wechsels, macht also regrefspflichtig. R.G. I 294, Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 281, O.L.G. Stuttgart in Goldschmidt Ztschr. XXXVIII S. 562. Staub zu Art. 16 § 3. Dagegen Canstein § 20 Anm. 26 b.

<sup>11</sup> Anders wäre es, wenn das Papier so früh eingeschendet worden wäre, daß es noch rechtzeitig hätte ankommen können, jedoch zu spät eingetroffen ist; es liegt ein Vorindossament vor, aus dem der Indossant wegen eingetretener Präjudizierung nicht haftet. Der Wechselwerber trägt hier die Gefahr seines Erwerbs und hat keinen Regref, auch wenn er durch vis major an der Protesterhebung behindert war.

<sup>12</sup> Hartmann 292 Anm. 20, ders. C. Org. III S. 479; Wolff Arch. XIII 161; Thöl § 128 S. 498 Note 17; Volkmar u. Löwy S. 84; Biener 438 Note 31; Hg. u. Obg. Hamburg Arch. V 454, auch Voigt N. Arch. III 53. Dagegen Bernstein S. 102, der einen solchen Indossanten für nicht regrefspflichtig hält.

## § 95.

## Die Rechte des Nachindossatars.

## 1. Bei dem protestierten Wechsel.

Der Nachindossatar erlangt nur die Rechte seines Nachindossanten<sup>1</sup> gegen den Trassanten, die Vorindossanten und ebenso gegen den Acceptanten<sup>2</sup>, selbst dann, wenn das Accept in ganz anomaler Weise erst nach der Protesterhebung gegenüber dem Nachindossatar erteilt worden wäre. Das Nachindossament eines protestierten Wechsels hat rücksichtlich aller Forderungen des Nachindossatars aus dem Papiere lediglich abgeleitete Rechte zur Folge. Der Nachindossatar muß sich daher alle Einreden aus der Person seines Nachindossanten gefallen lassen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Ist der Trassant selbst der Nachindossant, so erlangt der Nachindossatar bloß die Rechte des Trassanten, also bloß das Recht gegen den Acceptanten; R.O.H.G. XXI Nr. 89, S. 273.

<sup>2</sup> Anders Thöl § 128 S. 490, der für das Recht auf die Wechselsumme (nicht auf die Regrefsumme) ein selbständiges Recht des Nachindossatars nach Protest gegen den Acceptanten anerkennt, da Art. 16 Al. 2 nur den Fall regle, daß der Nachindossatar den Protest gegen den Acceptanten benutzt; die Absicht der Konferenz dürfte allerdings gewesen sein, dem Nachindossatar gegen den Acceptanten in allen Fällen ein selbständiges Recht zu geben, allein der Wortlaut des Gesetzes giebt für diese Auffassung keinen Anhaltspunkt; das Resultat dieser mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 16 Al. 2 gezwungenen Interpretation ist nicht wünschenswert, da ja Thöl selbst anerkennt, daß der Nachindossatar gegen den Acceptanten nach der Natur des Nachindossaments ein eigenes, ursprüngliches Recht nicht habe (S. 489 II); Art. 16 giebt dem Nachindossatar gegen alle Wechselschuldner ein gleichartiges Recht, sei es ein selbständiges (Al. 1) oder ein abgeleitetes (Al. 2). Ob.Trib. Stuttgart C. Org. N. F. II S. 417, Borchardt Zus. 278 e.

<sup>3</sup> R.O.H.G. II S. 64, III S. 218, VII S. 80, VIII S. 169, XXIII S. 36, 406; R.G. XIV S. 105, XXIII S. 51, XXXIII S. 147; öst. obst. Ghf. 1862 Peitler Nr. 239; 1879 Krall Nr. 153; 1882, 1883, 1890 Czelechowsky Nr. 342, 557, 596; so die Einrede der Zahlung, der Kompensation, die exceptio rei judicatae (daß der Nachindossant mit seiner Klage abgewiesen worden sei), die Einrede der Litispendenz, der Verjährung. Nicht zulässig ist die Einwendung der dem Nachindossanten mangelnden aktiven Legitimation (s. oben S. 166). Hatte der Nachindossant selbst wegen Bösgläubigkeit kein Recht aus dem Wechsel, so erlangt der Nachindossatar die Rechte aus dem Wechsel auf Grund des Schriftakts des Nachindossanten durch seinen gutgläubigen Erwerb zwar originär, doch können ihm Einwendungen, die dem Wechselschuldner gegen den Nachindossanten, abgesehen von der mangelnden Legitimation, z. B. wegen Zahlung, Kompensation zustanden, entgegengesetzt werden.

Die Rechte des Nachindossatars gegen den Trassanten und die Vorindossanten können von ihm nur dann geltend gemacht werden, wenn ihm der Protest ausgehändigt worden ist. Die ungeschmälerte Ausübung des Regrefsrechts setzt auch die Erfüllung der Notifikationspflicht (Art. 45) voraus. Die Notifikation des Nachindossanten genügt; doch ist nicht dieser, sondern der Nachindossatar zur Notifikation bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet<sup>4</sup>. Dem Nachindossatar kommt die von seinem Indossanten bewirkte Unterbrechung der Wechselverjährung zu Gute<sup>5</sup>. Da der Nachindossatar nur die Rechte seines Indossanten hat, so hat er keinen selbständigen Anspruch auf Provision, sondern kann nur aus dem Rechte des Nachindossanten eine Provision fordern<sup>6</sup>.

Mehrere Nachindossamente. Befinden sich mehrere Nachindossamente auf dem protestierten Wechsel, so muß sich der spätere Nachindossatar von Seite der Wechselschuldner alle Einwendungen gefallen lassen, die sie aus dem Rechtskreise des ersten, des zweiten, des dritten Nachindossanten u. s. w. entnehmen können; denn der Nachindossatar erlangt nur die Rechte seines Nachindossanten, diesem aber konnten die Einreden aus der Person seines Nachindossanten, diesem wieder die Einreden aus der Person seines Nachindossanten u. s. w. entgegengesetzt werden; daher können dem letzten Nachindossatar die Einreden aus den Verhältnissen aller Zwischenmänner entgegengesetzt werden<sup>7</sup>, jedoch nicht Einreden aus der Person eines solchen Zwischenmannes, der aus dem Wechsel selbst als Nachindossant nicht ersichtlich geworden ist<sup>8</sup>; so z. B. wenn das erste Nachindossament ein Blancoindossament

<sup>4</sup> Brauer Arch. VIII S. 46.

<sup>5</sup> R.O.H.G. XXIII S. 406.

<sup>6</sup> R.O.H.G. XVIII S. 140.

<sup>7</sup> R.O.H.G. XXIII Nr. 10 S. 35, R.G. XIV S. 109, Ob.Trib. Berlin Arch. V 342, XIII 103, XIV 250, Borchardt Zus. 284; Hoffmann Arch. XIV S. 250; Volkmar u. Löwy § 47; Lehmann § 124; Dernburg § 278; Canstein § 20 Anm. 27; Staub zu Art. 16 § 9. Dagegen öst. obst. Ghf. 1862, Arch. XII 397, meine Wechselbegebung S. 59; Brachmann S. 176 Note 19; Wolff Arch. XIII S. 118. Da das Nachindossament keine Cession ist, so kommen die Einwendungen aus den Personen der Zwischenindossanten auch dann zu Gute, wenn dem debitor cessus bei mehrfacher Cession die Einrede der Kompensation mit einer gegen Zwischencessionare zustehenden Forderung nicht gestattet ist (so § 316 I 16 preufs. Landr., § 1442 öst. bürgl. Gb., anders deutsch. bürgl. Gb. § 406); Staub l. c. § 9.

<sup>8</sup> Lehmann § 124 S. 496, öst. obst. Ghf. 1866 Peitler Nr. 436; Ob.Trib. Berlin 1868 Arch. XVIII S. 379; anders R.O.H.G. XXIII S. 36; Staub zu Art. 16 § 9.

ist, und ein weiteres Nachindossament nicht hinzugekommen ist. Das Gesetz giebt dem Nachindossatar die Rechte seines Indossanten, setzt also einen Schriftakt des Rechtsvorgängers voraus; der Nachindossatar ist nicht Cessionar, sondern Indossatar, wenn auch ohne selbständige Berechtigung, kann daher, wie jeder Indossatar, nur auf Grund des Schriftakts eines Vormanns die Rechte aus dem Papier erlangen; während aber sonst der Indossatar durch diesen Schriftakt selbständige Rechte erlangt, nicht bloß Rechtsnachfolger dieses Vormanns ist, so erlangt er hier die Rechte aus dem Wechsel als von diesem Vormanne abgeleitete Rechte. Werden die Einreden aus den Personen solcher Zwischenmänner zugelassen, die aus dem Wechsel nicht ersichtlich sind, so ist der Erwerb eines protestierten Wechsels mit der Gefahr verbunden, daß durch Kollusion des Wechselchuldners mit dritten Personen, die den Wechsel angeblich nach Protest erworben hatten, das Recht des Nachindossatars, der auf diese Zwischenmänner, als seine Rechtsvorgänger, gar nicht gefaßt sein konnte, illusorisch gemacht werden könnte.

Haftung des Nachindossanten. Gegen die Nachindossanten erlangt der Nachindossatar des protestierten Wechsels keine Wechselregrefsrechte<sup>9</sup>; sie können nur civilrechtlich auf Grund des dem Indossamente zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses in Anspruch genommen werden, oder weil sie eine solche Haftung besonders übernommen, oder auch weil sie dolos die Protesterhebung überhaupt verheimlicht haben, oder weil sie die Protesturkunde nicht aushändigen und die Geltendmachung des Regrefsrechts gegen die Vorindossanten und den Trassanten vereiteln<sup>10</sup>.

Nachindossament bei Protesterlaß. Die mit der Indossierung eines protestierten Wechsels verknüpften Rechtswirkungen treten auch dann ein, wenn der Protest zwar nicht erhoben, aber rechtswirksam, sei es auch nur in einem einzigen Vor-

<sup>9</sup> Das Indossament nach Protest unterscheidet sich jedoch von dem Indossament ohne Obligo dadurch, daß letzteres den Indossatar als selbständig berechtigten Gläubiger in das Recht aus dem Wechsel eintreten läßt, während das Indossament nach Protest nur die Übertragung des zu Gunsten des Nachindossanten bestehenden Forderungsrechtes auf den Nachindossatar bewirkt.

<sup>10</sup> Anders Thöl § 128 S. 494, der eine Wechselverpflichtung des Nachindossanten nach Protest anerkennt, wenn der Nachindossatar den Umstand der zur Zeit des Indossaments bereits geschehenen Protesterhebung nicht wußte oder auch sogar durch Anzeige des Indossanten selbst wußte, ohne daß ihm der Protest eingehändigt worden ist; allein in solchen Fällen besteht keine Wechselverpflichtung des Nachindossanten, sondern nur eine civilrechtliche Entschädigungspflicht.

indossamente, erlassen und die Präsentation zur Zahlung rechtzeitig vorgenommen worden ist; denn der Wechsel ist nicht präjudiziert, wenn auch nur ein einziger Vorindossant regrefspflichtig erscheint; sobald aber der Wechsel nicht präjudiziert ist, hat das Nachindossament die Wirkungen des Art. 16 Abs. 2, als ob es das Nachindossament eines protestierten Wechsels wäre; der Nachindossatar erlangt daher die Rechte seines Indossanten gegen jenen Vormann, der den Protest erlassen hat und gegen den Acceptanten<sup>11</sup>.

## 2. Bei dem präjudizierten Wechsel.

Das Recht gegen den Acceptanten. Der Nachindossatar erlangt selbständige Rechte aus dem Wechsel gegen den Acceptanten<sup>12</sup> — auch dann, wenn der präjudizierte Wechsel acceptiert wurde, bevor noch ein Nachindossament ausgestellt war<sup>13</sup>, umso mehr dann, wenn das Accept in ganz anomaler Weise erst nach eingetretener Präjudizierung erteilt worden ist —, auch gegen den nicht bezogenen Avalisten (Arg. Art. 81)<sup>14</sup>. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen dem Rechte des Nachindossatars gegen den Acceptanten und dem Regrefrechte gegen die Nachindossanten, daher ist nicht anzunehmen, daß es im Sinne des Gesetzes gelegen ist, wenn zwischen der Wechselverpflichtung des Acceptanten und der der anderen Wechselverpflichteten eine objektive Verschiedenheit anerkannt, wenn dem Nachindossatar zwar gegen die Nachindossanten ein selbständiges Recht, gegen den Acceptanten aber nur ein von dem Vormanne abgeleitetes Recht gegeben wird.

<sup>11</sup> Staub zu Art. 16 § 14; Ob.Trib. Berlin Seuffert XIX Nr. 60 S. 104. Unrichtig Bernstein S. 105, der beim Protesterlasse dem Nachindossatar selbständige Rechte, gleich einem Vorindossatar, giebt. — Handelt es sich um eine domizilierte Tratte mit genanntem Domiziliaten, so ist sie, wenn der Protest infolge des Protesterlasses eines Vormannes nicht erhoben wird, nach Art. 43 gegenüber dem Acceptanten, der selbst den Protest nicht erlassen hat, präjudiziert, so daß der Nachindossatar gegen ihn keine Rechte erlangt.

<sup>12</sup> R.O.H.G. I Nr. 106, II S. 63, VI S. 99, VII S. 317, VIII S. 154. Daher kann dem Nachindossatar die exceptio rei judicatae von Seiten des beklagten Acceptanten nicht entgegengesetzt werden, wenn der Nachindossant, der Vormann des Klägers, den präjudizierten Wechsel gegen den Acceptanten eingeklagt hatte, aber rechtskräftig abgewiesen worden ist. — In der Leipz. Konf. wollte man den Indossatar eines präjudizierten Wechsels als selbständig berechtigten Wechselgläubiger anerkennen: s. meine Wechselbegebung S. 51.

<sup>13</sup> In diesem Falle sollte eigentlich das Accept eine selbständige Verpflichtung gegenüber dem Nachindossatar nicht begründen, da es nur mit Rücksicht auf die erste Tratte, nicht mit Rücksicht auf die in dem Nachindossamente gelegene neue Tratte gegeben ist.

<sup>14</sup> Vgl. Meine Wechselbegebung S. 56; öst. obst. Ghf. 1862 Arch. XII 411.

Eine solche Annahme stände auch in Widerspruch mit dem in Art. 81 Abs. 2 anerkannten Principe, daß alle Verpflichtungen der aus dem Wechsel verhafteten Personen objektiv gleichmäÙig sein sollen.

Die selbständige Berechtigung des Nachindossatars gegenüber dem Acceptanten kann allerdings zu Ungerechtigkeiten führen, da der Wechselinhaber zur Verfallzeit Einreden, die dem Acceptanten gegen ihn zustehen, z. B. die Einrede der Kompensation, dadurch zu vereiteln im stande ist, daß er den Protest unterläßt und den Wechsel nach Art. 16 Al. 1 weiter indossiert<sup>15</sup>.

Nachindossament eines — nicht acceptierten — Wechsels. Auch der nicht acceptierte, präjudizierte Wechsel kann durch Nachindossament begeben werden<sup>16</sup>. Der Nachindossatar erwirbt das Papier in der Hoffnung, daß der Bezogene der noch immer zu Recht bestehenden Aufforderung des Ausstellers, den Wechsel zu honorieren, Folge leisten werde. Der Nachindossant haftet regelmäÙig dafür, daß der Versuch des Nachindossatars, Bezahlung vom Bezogenen zu erlangen, von Erfolg gekrönt sein werde; er ist jedoch nicht zum Kautionsregresse wegen nicht geleisteter Annahme und im Falle der Annahme wegen Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29) verpflichtet<sup>17</sup>; denn es entspricht dem Willen des Trassanten, daher auch des Indossanten, daß der Trassat einen verfallenen Wechsel sofort bezahle und nicht vorerst acceptiere, da ja aus einem solchen Accepte augenblicklich die Wechselklage gegen den Acceptanten angestellt werden könnte und daher ein solches Accept nach kaufmännischer Anschauung eigentlich einer indirekten Insolvenzerklärung gleichkäme.

Die Rechte gegen den Trassanten, gegen die Vorindossanten und die Nachindossanten. Der Nachindos-

<sup>15</sup> So wenn eine acceptierte Tratte an eigene Ordre vom Trassanten-Remittenten ohne Protesterhebung nachindossiert wird; anders öst. obst. Ghf. 1885 Czelechowsky Nr. 416, der dem Nachindossatar hier nur abgeleitete Rechte giebt. Dem Nachindossatar kann übrigens unter denselben Voraussetzungen, wie dem Vorindossatar, die exc. doli entgegengesetzt werden. Richtig wäre es, daß auch, wer einen präjudizierten Wechsel erwirbt, die Gefahr seines Erwerbes tragen sollte, geradeso wie derjenige, der den protestierten Wechsel erwirbt. Es ist nur recht und billig, wenn dem Einen wie dem Andern zugemutet wird, sich vor dem Erwerbe des Wechsels durch Nachindossament davon zu überzeugen, ob nicht etwa schon die Zahlung geleistet worden oder ein sonstiger der Zahlung äquivalenter Tilgungsgrund eingetreten sei, und ob nicht etwa bloß der Versuch gemacht werde, eine zur Verfallzeit schon getilgte Wechselobligation hinterher, als ob sie noch zu Recht bestände, zu veräußern.

<sup>16</sup> Dagegen Biener S. 437; Martin N. Arch. II S. 407, 412.

<sup>17</sup> Anders Staub zu Art. 16 § 5.

satar des präjudizierten Wechsels hat gegen den Trassanten und gegen die Vorindossanten kein Regrefsrecht, da die Bedingung zur Wahrung des Regrefsrechts nicht erfüllt ist, wohl aber hat er selbständige Regrefsrechte gegen die Nachindossanten (Art. 16 Al. 1). Die Geltendmachung dieses Regrefsrechts ist, wie das des Vorindossatars, von der Erfüllung der Regrefsbedingungen abhängig; denn auch der Nachindossant muß, bevor er Rembours zu leisten verpflichtet ist, für berechtigt gehalten werden zu verlangen, daß der Wechsel zur Zahlung gehörig präsentiert und daß die Nichtzahlung des Wechsels wechselmäßig konstatiert werde, eine Konstatierung, die, wenn sie wechselmäßig korrekt sein soll, ausschließlich durch den Akt der Protesterhebung erfolgen kann<sup>18</sup>.

Protestfrist. Die Frage, binnen welcher Frist der Nachindossatar eines präjudizierten Wechsels das Papier zur Zahlung präsentieren und bei nicht erfolgter Zahlung Protest erheben müsse, ist streitig. Bedenkt man, daß ein Wechsel, dessen Verfallzeit bereits verstrichen ist, materiell einem reinen Sichtwechsel gleichsteht, da ja der Inhaber eines solchen Wechsels die Zahlung bei Sicht zu verlangen berechtigt ist, so ist das Nachindossament eines präjudizierten Wechsels so zu behandeln, als ob der erste Nachindossant eine reine Sichttratte begeben hätte, die sodann die folgenden Nachindossanten indossiert haben. Daher ist der Wechsel spätestens binnen zwei Jahren (Art. 31), vom Datum des ersten Nachindossaments gerechnet<sup>19</sup>, zur Zahlung zu präsentieren und mangels Zahlung zu protestieren<sup>20</sup>.

<sup>18</sup> Liebe S. 76; Biener 439, bes. Ob.Trib. Berlin (1855) Arch. VI 85, O.A.G. Dresden (1866) C.Org. N. F. III S. 574; noch andere Entsch. bei Borchardt Zus. 279 a. Nur vereinzelt war früher die Anschauung, daß der Protest überflüssig sei; so O.A.G. Dresden (1853) Arch. IV S. 101 (anders später), öst. obst. Ghf. 1868 Krall Nr. 78, Arch. XVIII S. 407; anders ders. Ghf. wiederholt 1866, 1869, 1871 Arch. XVIII 297, Arch. N. F. II 426, IV 425, 1875, 1876 Czelechowsky Nr. 101, 136.

<sup>19</sup> Die Ansicht (Jolly Arch. V 42), daß für jeden Nachindossanten die zweijährige Frist vom Tage seines Indossaments gerechnet werden müsse, beruht auf der irrigen Auffassung, daß jedes neue Indossament den Wechsel von neuem zu einem selbständigen Sichtwechsel mache; dagegen Lehmann S. 498; Staub zu Art. 16 § 6; O.A.G. Rostock bei Goldschmidt XIII S. 249. Wird dagegen nach Ablauf der Sichtzeit und nach Präjudizierung der im ersten Nachindossament gelegenen Sichttratte von neuem indossiert, so liegt allerdings eine neue Sichttratte vor; Lehmann § 125 S. 499; Staub l. c. § 6; dagegen Hoffmann in Goldschmidt Ztschr. I 252; Canstein § 20. Wird der präjudizierte, nachindossierte Wechsel innerhalb der Sichtzeit protestiert und hierauf vor Ablauf der Verjährungszeit indossiert, so liegt das Nachindossament eines protestierten Wechsels vor. — Sollte ausnahmsweise die dreijährige Verjährungszeit (Art. 77) vor der zweijährigen Sichtzeit (Art. 31) ablaufen, was dann eintreten kann,

wenn das erste Nachindossament des präjudizierten Wechsels länger als ein Jahr nach der Verfallzeit ausgestellt worden ist, so hat der Nachindossatar, wenn der nachindossierte Wechsel nicht acceptiert war, für die Präsentation und Protesterhebung die ganze Sichtzeit — über die Verjährungszeit hinaus — zur Verfügung; wenn aber der Wechsel acceptiert war, so kann er diese Akte nicht innerhalb der ganzen Sichtzeit, sondern nur innerhalb der kürzeren Verjährungszeit vornehmen; denn da im letzteren Falle der Nachindossant des acceptierten Wechsels den Eintritt des Nachindossatars in das Recht gegen den Acceptanten ermöglicht hat, so ist anzunehmen, daß er die kürzere Dauer der Verpflichtung des Acceptanten auch als den zeitlichen Rahmen für die Dauer seiner Verpflichtung aus dem Nachindossament betrachtet, daher diese kürzere Frist als Präsentationsfrist vorgeschrieben habe. Auch ist es gerecht, daß der Nachindossant selbst nur dann regrefspflichtig sei, wenn ihm die Möglichkeit gewahrt wird, wieder in dieses Recht gegen den Acceptanten einzutreten, wenn ihm also der Wechsel mit unverjährtem Accepte restituiert wird (Art. 54), daher der Wechselinhaber dieses Recht nicht durch Ablauf der Verjährungsfrist verloren gehen lassen darf. O.A.G. Rostock bei Goldschmidt XIII S. 249; dagegen Thöl S. 493 Note 28.

<sup>20</sup> Thöl § 128 S. 492; Lehmann § 125 S. 498; Dernburg § 270; Hoffmann S. 264; Brauer S. 54; Hartmann S. 297; Martin l. c. S. 410; Cohn Z. f. vgl. R. IV S. 41; Renaud § 53 S. 186; Staub zu Art. 16 § 5. R.O.H.G. VI S. 100, öst. obst. Ghf. 1857, 1866 Peitler Nr. 121, 402, 1871 Krall Nr. 179, 1874, 1876, 1885 Czelechowsky Nr. 49, 136, 424. Die abweichenden Ansichten sind folgende: 1. Der Wechsel muß binnen der Verjährungszeit vom früheren Verfalltage an zur Zahlung vorgelegt werden. So Liebe S. 77; Riesser l. c. S. 44 fg.; Volkmar u. Löwy § 45 S. 82; Wolff Arch. XIII 172; Brachmann 177 Anm. 25; öst. obst. Ghf. 1865 (Plenar-Entsch.) Peitler Nr. 308. Ob.Trib. Berlin Arch. VI S. 85, O.A.G. Lübeck bei Seuffert XX Nr. 174 S. 279. Nach einer vermittelnden Ansicht Riesser N.Arch. III 43 soll nur bei acceptierten Wechseln die Verjährungszeit, bei nichtacceptierten die Sichtzeit entscheiden (so jetzt Schweiz Art. 734). Allein die Thatsache, daß die Tratte acceptiert worden ist, kann für die Dauer der Präsentationsfrist nicht entscheidend sein. Die Präsentationsfrist muß vielmehr für acceptierte Tratten dieselbe sein, wie für nicht acceptierte Tratten. Der Nachindossant, der den präjudizierten Wechsel zu einer Zeit indossierte, da derselbe noch nicht acceptiert war, durfte darauf rechnen, wie der Indossant eines Sichtwechsels zu haften, mußte aber, wenn später ein Accept auf den Wechsel gesetzt wird, während der ganzen Verjährungszeit haften, es wäre daher die Möglichkeit zur Kollusion zwischen dem Wechselinhaber und dem Bezogenen gegeben, die zum Nachteile der Nachindossanten deren Haftungsdauer beliebig erweitern könnten. Man mußte daher, um diese Konsequenz zu vermeiden, zwei Kategorien von Nachindossanten unterscheiden: solche, für welche die Sichtzeit, und solche, für welche die Verjährungszeit maßgebend wäre. Dazu kommt, daß doch nur die Verpflichtung des Acceptanten durch die dreijährige Verjährungszeit (Art. 77) begrenzt ist, daß aber daraus nicht folgt, daß einerseits die Regrefspflicht des Nachindossanten durch eine Präsentation nach Ablauf der Verjährungszeit nicht gewahrt werden



Der Nachindossatar, der den Wechsel innerhalb der zweijährigen Sichtzeit, wann immer, zur Zahlung vorgelegt hat, muß, wenn bei dieser Vorzeigung nicht gezahlt wird, spätestens am zweiten Werktag nach der Vorzeigung, jedoch vor Ablauf der zwei Jahre, Protest erheben, um Regrefs nehmen zu können. Die Präsentation zur Zahlung darf nicht später wiederholt und es darf nicht mit Rücksicht auf diesen späteren Präsentationstag Protest erhoben werden. Die Nach-

könne und daß andererseits der Wechselinhaber unter allen Umständen die Präsentation, um die Regrefsrechte gegen die Nachindossanten zu wahren, über die zweijährige Sichtzeit hinaus bis zum Ablauf der Verjährungszeit hinausschieben dürfe. Auch fehlt bei dieser Annahme eine Zeitgrenze bei Nachindossierung präjudizierter Wechsel, die nicht acceptiert sind, da in diesem Falle die für die Verpflichtung des Acceptanten bestehende Verjährungszeit gewiß nicht zu Grunde gelegt werden kann. — 2. Eine andere Ansicht geht dahin, der Wechsel sei sofort, d. h. sobald als möglich, von dem Wechselinhaber zu präsentieren und zu protestieren; diese Ansicht lehnt sich an den Braunschweiger Entw. § 28, in dem Präsentation zur Zahlung — oder Absendung zu dieser Präsentation — binnen 24 Stunden nach Empfang des Wechsels vorgeschrieben war, ein Vorschlag, der aber mit 18 gegen 1 Stimme in der Konferenz (Thöl Prot. S. 248) verworfen wurde, da man daselbst von der Ansicht ausging, daß den Wechselinhaber sein eigenes Interesse antreiben werde, den Wechsel sobald als möglich zu präsentieren und einzukassieren; Brauer S. 54. Eine Verpflichtung zur sofortigen Präsentation würde im Widerspruch mit dem Geiste des Gesetzes die Cirkulationsfähigkeit des präjudizierten Wechsels geradezu lähmen; sie müßte nach Art. 19 im Indossament ausdrücklich vorgeschrieben sein. Die gleichen Bedenken sprechen gegen die Ansicht Cansteins S. 295, ders. Busch Arch. XXXVII 132, daß ein präjudizierter Wechsel am zweiten Tage nach dem Tage der Nachindossierung zur Zahlung präsentiert werden müsse, wie wenn der Wechsel lautete: Heute zahlen Sie u. s. w., da für den Acceptanten der Tag der Nachindossierung gegenüber dem Nachindossatar erster Zahlungstag sei, daher die Präsentation binnen der zwei folgenden Werktage spätestens erfolgen müsse; dagegen Lehmann § 125 Anm. 4; Cohn Z. f. vgl. R. IV S. 41. — 3. Nach einer anderen Ansicht muß das Nachindossament des präjudizierten Wechsels die Angabe eines neuen Verfalltages, resp. einer neuen Präsentationszeit enthalten, sonst sei es ungültig; O.A.G. Dresden 1853 Arch. IV 109 (anders später), ähnlich der Einertsche Sächs. Entw. v. 1841 Tit. 8 § 13; dagegen Thöl S. 492, Riesser l. c. S. 49 fg. Diese Ansicht behandelt den Wechsel so, als ob er niemals eine Verfallzeit enthalten hätte, während der Verfalltag in der That angegeben, nur bereits vorübergegangen ist. — 4. Endlich ist noch die Ansicht zu erwähnen, der neue Verfalltag richte sich nach dem bisherigen Platzgebrauche (Hg. Hamburg Arch. V S. 449; dagegen Riesser l. c. S. 33 fg., Thöl S. 492), sei also ein Usowechsel, der hier ausnahmsweise als gültig anzuerkennen sei. — In England wird der verfallene Wechsel in Beziehung auf denjenigen, der ihn acceptiert oder indossiert, als Sichtwechsel erklärt (sect. 10 § 2); die Präsentation muß daher binnen angemessener Frist nach der Indossierung erfolgen (sect. 45 § 2); Chalmers S. 26, 131. In der Schweiz (Art. 734) entscheidet bei der acceptierten Tratte die dreijährige

indossanten sind vielmehr infolge eingetretener Präjudizierung frei geworden<sup>21</sup>. Anders wäre es, wenn die erste Präsentation nicht zur Zahlung, sondern nur zur vorläufigen Benachrichtigung oder Anfrage und weiteren Besprechung erfolgt wäre.

Der Nachindossatar, der die Regrefsbedingungen erfüllt hat, hat zwischen den regrefspflichtigen Nachindossanten die freie Wahl (Art. 49); er muß nach erfolgter Präsentation und Protesterhebung die Nachricht von der Nichteinlösung an seinen Vormann gelangen lassen (Art. 45), der selbst wieder seinem Vormanne notifizieren muß, bis der letzte Inhaber bei Ablauf der Protestzeit — der erste Nachindossant — von der Nichtonorierung in Kenntnis gesetzt ist; ihm liegt eine weitere Notifikationspflicht nicht ob, da seine Vormänner nicht mehr regrefspflichtig sind.

Beweislast<sup>22</sup>. Ist das Nachindossament datiert, so entscheidet prima facie das angegebene Datum; fehlt das Datum, so muß die Thatsache, daß es sich um ein Nachindossament handle, von demjenigen bewiesen werden, der sich auf diese Thatsache zu seinen Gunsten beruft<sup>23</sup>. Daher hat der Acceptant, der dem Wechselkläger gegenüber eine Einrede aus der Person eines Vormanns des Klägers vorbringen will, zu beweisen, daß das den Kläger legitimierende Indossament erst nach der Protestaufnahme ausgestellt worden sei<sup>24</sup>. Daher hat der Indossant, der seine Haftung

Verjährungsfrist vom Verfalltage an gerechnet, bei der nicht acceptierten Tratte die einjährige Sichtzeit vom Datum des ersten Nachindossaments angefangen.

<sup>21</sup> R.O.H.G. VI S. 100. Zweifelnd Thöl § 128 S. 493, der eine Wiederholung der Präsentation zur Zahlung innerhalb der Sichtzeit zu gestatten geneigt ist. — Das durch die Protesterhebung gewährte Regrefsrecht des Nachindossatars verjährt nach Art. 78 binnen 3, 6 oder 18 Monaten vom Tage des erhobenen Protestes an, nicht schon von dem Tage des ersten Nachindossaments an, als dem Tage, an dem die Befugnis des Nachindossatars entstanden ist, den Wechsel nach Belieben zur Zahlung vorzulegen. Der Nachindossant des präjudizierten Wechsels kann den Protest erlassen. Die Verjährung der Regrefsklage gegen einen solchen Nachindossanten beginnt mit dem Tage der Protesterhebung oder mit dem Tage der vorgenommenen Präsentation, oder wenn auch die Präsentation erlassen worden ist, mit dem Tage, an dem zuletzt noch Protest erhoben werden konnte, nach Canstein § 20 immer mit dem Tage des ersten Nachindossaments, so auch ost. obst. Ghf. 1870 Krall Nr. 166.

<sup>22</sup> Vgl. meine Wechselbegebung S. 77—84.

<sup>23</sup> Portugal bestimmt generell in Art. 300 § 3, daß, wenn das Indossament nicht datiert sei, der Inhaber verpflichtet sei, im Falle der Bestreitung das Datum zu beweisen.

<sup>24</sup> Der Acceptant wird sich zu diesem Zwecke von dem Protestbeamten eine beglaubigte Abschrift des Protestes auf Grund der nach Art. 90 erfolgten Einregistrierung erteilen lassen. S. oben S. 75, 76.

ablehnt, weil sein Indossament erst nach Protest erfolgt sei, seinen Befreiungsgrund zu beweisen<sup>25</sup>.

Behauptet der Vorindossant, daß der Kläger ein Nachindossatar nach Protest sei, dem also Einwendungen aus der Person seines Nachindossanten entgegengesetzt werden können, so muß der beklagte Indossant die Indossierung nach Protest beweisen, eine Beweislast, die nur für den Fall des Protesterlasses von Bedeutung ist; denn aus dem Proteste, den der Regrefskläger in anderen Fällen vorlegen muß, werden sich die einschlägigen Verhältnisse ohnehin leicht und sicher ergeben.

Der Wechselinhaber, der auf Grund eines offenbar verspäteten Protestes einen Indossanten als Nachindossanten in Anspruch nimmt, muß beweisen, daß das Nachindossament erst nach eingetretener Präjudizierung ausgestellt worden sei<sup>26</sup>. Die Angabe eines bestimmten Tages des Nachindossaments kann jedoch dem Kläger nicht auferlegt werden. Wenn der beklagte Nachindossant die Verspätung der Protesterhebung mit Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung des ersten Nachindossaments einwendet, so muß der Kläger die Erfüllung der Bedingungen seines Regrefsanspruchs beweisen, also die rechtzeitige Protesterhebung, den Umstand, daß der Wechsel innerhalb zwei Jahren nach der Ausstellung des ersten Nachindossaments präsentiert und protestiert worden sei<sup>27</sup>.

Behauptet der Beklagte, daß er Vorindossant sei und wegen eingetretener Präjudizierung nicht hafte, so muß der Kläger beweisen, daß das Indossament des Beklagten ein Nachindossament (Art. 16 Al. 1) sei, ihn also regrefspflichtig mache. Der Beklagte

<sup>25</sup> Dieser Beweis des Indossanten tritt in der Regel als ein Gegenbeweis gegen den Beweis des Regrefsklägers auf, daß das Indossament die Eigenschaft eines Vorindossamentes habe; denn der Regrefskläger hat ja zur Begründung des Regrefsanspruchs den Protest vorzulegen; dieser muß aber eine Wechselabschrift enthalten, aus der sich sofort klar ergibt, ob der Beklagte Vorindossant sei oder nicht. Anders ist es, wenn das Indossament die Protesterlafsklausel enthält und der Indossant behauptet, daß er das Indossament in Wahrheit erst nach Protest ausgestellt habe; er muß diese Behauptung beweisen, ohne daß in diesem Beweise ein Gegenbeweis gegen einen Beweis des Regrefsklägers gelegen ist.

<sup>26</sup> Dernburg § 270; Lehmann § 125; Canstein § 20.

<sup>27</sup> Anders Lehmann S. 498; Staub l. c. § 6, die der Ansicht sind, daß dem Gläubiger gegenüber der Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist bewiesen werden müsse. Unhaltbar ist die Ansicht (Brauer S. 54; Mittermayer Arch. I 30), daß die zweijährige Frist, durch deren Ablauf der Nachindossant des präjudizierten Wechsels von seiner Haftpflicht befreit werde, im Zweifel, also sowohl wenn das Nachindossament der Datierung entbehre, als auch wenn der Tag des Nachindossaments nicht bewiesen werde, von dem ursprünglichen Verfalltage an zu rechnen sei, da an diesem Tage frühestens ein Nachindossament eintreten konnte.

kann dagegen — etwa durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Protestregister (Art. 90) — den Beweis erbringen, daß er nur einen protestierten Wechsel begeben habe.

## § 96.

### Die Legitimation des Nachindossatars durch Vorblancoindossament, seine materiellen Wirkungen.

Die Formen der Wechselbegebung nach Verfall sind keine anderen, als die vor Verfall. Wie der Wechsel vor Verfall nicht bloß mittelst eines neuen Indossaments, sondern auch mit Benutzung eines schon vorhanden gewesenen Blancoindossaments begeben werden kann, so kann auch nach Verfall, wenn sich bereits vor Verfall ein Blancoindossament<sup>1</sup> auf dem Wechsel befunden hat, die Begebung durch einfache Übergabe des Wechsels erfolgen. Der Erwerber nach Verfall ist durch das Vorblancoindossament als formell legitimiert anzusehen die gesetzlich nach Verfall noch zulässigen Rechtswirkungen aus dem Papiere zu verfolgen; doch ist selbstverständlich, daß die dem betreffenden Vorblancoindossamente nachfolgenden Indossamente durchstrichen werden müssen, damit es als das letzte in der Reihe erscheine. Wer nach Verfall den Wechsel erwirbt, kann sich demnach auf ein vor Verfall ausgefertigtes Blancoindossament stützen, mögen ihm auch ein oder mehrere ausgefüllte Indossamente gefolgt sein; denn sobald sie ausgestrichen sind, ist es gerade so, als ob sie niemals ausgestellt worden wären. Jenes Blancoindossament gilt infolge dessen als letztes Indossament, auf das jeder spätere Besitzer seinen Erwerb unmittelbar stützen kann.

Sind bei der Cirkulation vor Verfall in der Reihe der Indossamente vor dem letzten ausgefüllten Indossamente mehrere Blancoindossamente vorhanden, so ist der in dem letzten Indossamente genannte Indossatar ohne weiteres berechtigt, alle Indossamente, die auf das erste Blancoindossament folgen, zu durch-

Abgesehen davon, daß im Sinne des Gesetzes ein Nachindossament im Falle der Präjudizierung frühestens nach Ablauf der Protestzeit erfolgen kann, so ist eine solche Präsomption nirgends angedeutet.

<sup>1</sup> Ein ausgefülltes Vorindossament, das schon auf den Wechselerwerber nach Verfall lautet, kann nicht (unter Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente) zu dessen Legitimation als Nachindossatar benutzt werden; es bedarf vielmehr eines neuen Skripturakts. Ein solcher Erwerb kann bei eingetretener Präjudizierung mit Rücksicht auf das Recht gegen den Acceptanten vorkommen; beim protestierten Wechsel ist der Vormann als solcher im Rücklaufe legitimiert. S. oben S. 121.

streichen und sich auf das erste Blancoindossament zu stützen. Man kann nicht sagen, daß alle diese früheren Blancoindossamente rechtlich als solche nicht mehr vorhanden seien, weil andere Blancoindossamente ihnen nachfolgen, bei denen jeder einzelne Indossant als Erwerber auf Grund des ihm unmittelbar vorausgehenden Blancoindossaments figuriere, so daß für alle diese dem ersten Blancoindossamente folgenden Indossanten jene Blancoindossamente als Legitimationszeichen bei der Übertragung bereits benutzt worden seien. Allerdings sind die Blancoindossamente, solange ihnen andere Indossamente nachfolgen, konsumiert; sobald aber diese folgenden Indossamente durchstrichen sind, so behalten die Blancoindossamente, obwohl sie schon einmal zur Begründung einer Legitimation mitgelesen worden sind, ihre legitimierende Kraft ungeschwächt weiter und sind daher noch immer fähig, einen neuen, weiteren Erwerb für jeden Inhaber formell zu vermitteln. Wie bei der Begebung vor Verfall, so verhält es sich aber auch bei der Begebung nach Verfall. Warum sollte sich auch der zuletzt genannte Indossatar eines präjudizierten, acceptierten Wechsels nicht ebenso auf eines der vor Verfall vorausgegangenen Blancoindossamente stützen können?<sup>2</sup> Für die Legitimation darf bloß die Form und nur jene Form maßgebend sein, in der der Wechsel zur Zeit der Geltendmachung erscheint. Erscheint das letzte Indossament als ein Blancoindossament, so ist jeder Inhaber legitimiert, gleichgültig, ob das Indossament aus der Zeit vor oder nach Verfall herrührt. Ebenso wenig, wie aber das Blancoindossament dadurch definitiv konsumiert wird, daß ihm andere Indossamente nachfolgen, ebensowenig geschieht dies dadurch, daß die Person des Inhabers, der auf Grund des Blancoindossaments Protest erhoben hat, bei der Protesterhebung in der Protesturkunde als Gläubiger festgestellt wird. Die Protesturkunde bezeugt und fixiert den Namen des Wechselgläubigers, des Inhabers auf Grund des Blancoindossaments, gerade so, wie dort, wo auf das Blancoindossament ein anderes Indossament folgt, das Blancoindossament definitiv auf die Person des folgenden Indossanten gestellt erscheint; allein in dem einen, wie dem anderen Falle wird dem Blancoindossamente nicht für immer die Eigenschaft entzogen, potentiell wieder als Blancoindossament jeden Inhaber legitimieren zu können. Das Blancoindossament erscheint keineswegs auf den in der Protesturkunde genannten Inhaber als Indossatar in so unzulässiger Weise gestellt, daß nur durch diesen

<sup>2</sup> Dafür, daß dies zulässig sei, R.G. XXXIII S. 145, O.L.G. Hamburg bei Goldschmidt XXXVIII S. 562; Staub zu Art. 16 § 19.

Inhaber zur Zeit der Protesterhebung als Zwischenglied ein weiterer Erwerb des Wechsels formell vermittelt werden könnte; es genügt vielmehr, da das letzte Indossament zur Zeit der Protesterhebung als Blancoindossament erscheint, jeder Name eines Indossanten zur weiteren Begebung, auch ein von dem Namen des Inhabers bei Protest verschiedener Name; sonst wäre der redliche Erwerber, dem in dieser Weise der Wechsel mit Verschweigung der Thatsache, daß er schon protestiert sei, begeben worden wäre, trotz einer äußerlich zusammenhängenden Reihe von Indossamenten — in Widerspruch mit Art. 36 — nicht legitimiert, eine Folgerung, die die zu ihr führende Ansicht als unzulässig erscheinen läßt. Muß man aber anerkennen, daß, wenn das letzte Indossament bei Protest ein Blancoindossament sei, jeder Name zur weiteren Begebung und formellen Legitimation genüge, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch ein schon vorhandenes Blancoindossament eines Vorindossanten dazu genügen soll. Im letzteren Falle nimmt man besonders daran Anstoß, daß man auf diese Weise den wirklichen Autor des Nacherwerbs nicht ersichtlich mache; allein diese Autorschaft wird auch im anderen Falle nicht erkennbar; allerdings wird es so möglich, zu verhüllen, wer der wirkliche, erste Urheber des Laufes nach Verfall sei und den Wechselschuldner in die nachteilige Lage zu versetzen, daß ihm die Beweislast rücksichtlich dieser Autorschaft, von der seine Einwendungen abhängen, auferlegt wird; allein die Möglichkeit einer solchen mißbräuchlichen Anwendung des Vorblancoindossaments für die Cirkulation nach Verfall darf ebensowenig als ein entscheidender Grund gegen die Zulässigkeit der Benützung des Vorblancoindossaments für den Erwerb nach Verfall gelten, als die Möglichkeit der mißbräuchlichen Anwendung eines in blanco indossierten Wechsels durch einen Dieb oder unredlichen Finder als ein entscheidender Grund gegen die Zulässigkeit der Benützung des Blancoindossaments bei der Cirkulation vor Verfall gilt. In dem einen, wie in dem anderen Falle bleibt es eben Sache desjenigen Wechselverpflichteten, der dem nach Art. 36 formell legitimierten Vorblancoindossatar entgegenzusetzen will, daß er das Papier gestohlen oder gefunden habe, oder der dem nach Art. 36 formell legitimierten Nachindossatar Einwendungen aus der Person des wirklichen Autors des Nachverfallerwerbs entgegenzusetzen will, die mala fides des Klägers oder den Namen des letzten, durch den Protest ausgewiesenen Indossatars und den wirklichen Erwerbshergang aufzudecken<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Es läßt sich mit Art. 36 nicht in Einklang bringen, von dem durch

Ein Vorblancoindossament kann demnach zur Begebung nach Verfall und insbesondere nach der Protesterhebung wirksam benutzt werden, nicht bloß von dem Indossanten des betreffenden Vorblancoindossaments selbst, der den Wechsel im Regrefsweg eingelöst hat, sondern auch von jedem anderen Wechselinhaber, vorausgesetzt, daß durch Durchstreichung aller auf das Vorblancoindossament nachfolgenden Indossamente die legitimierende Kraft desselben wiederhergestellt ist<sup>4</sup>.

Materielle Wirkungen der Begebung nach Verfall auf Grund eines Vorblancoindossaments. Bei dem präjudizierten Wechsel haftet der Acceptant dem Vorindossatar, wie dem Nachindossatar in gleicher Weise, es ist daher gleichgültig, ob der Erwerber als Vor- oder Nachindossatar angesehen wird. Der Vorblancoindossant selbst ist bei der Begebung eines präjudizierten Wechsels nicht regrefspflichtig, da

ein Blancoindossament, dem andere ausgestrichene Indossamente folgen, legitimierten Wechselinhaber, der den Acceptanten klagt und einen Protest nicht vorlegt, den Beweis darüber zu verlangen, von wem er den Wechsel erworben habe. Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 283 Note 2. Es ist Sache des Beklagten zu beweisen, daß der Kläger Nachindossatar nach Protest sei, ein Beweis, durch den in der Regel zugleich die Autorschaft des Nacherwerbs festgestellt sein wird.

<sup>4</sup> Dafür hat sich auch die Nürnberger Konf. ausgesprochen (Goldschmidt Ztschr. I 549,5), ebenso Martin N.Arch. II 414; Hoffmann in Goldschmidt Ztschr. I 253, ders. Arch. X 148; v. Sicherer's Inauguralabhandlung: Legitimation des Wechselinhabers durch ein dem Protest voraufgegangenes Blanco giro S. 25; Volkmar u. Löwy S. 88; Renaud S. 184; Hartmann C.Org. III S. 490, 492, 495; Lehmann in Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 427 fg., (anders W.R. § 124 Note 2); Kuntze Arch. XI S. 145 fg.; Ladenburg bei Goldschmidt V 417, meine Wechselbegebung S. 84—91; Ob.Trib. Berlin (wiederholt) Arch. V 343, VI 89, VII 409, IX 70, XV 81, Seuffert XV Nr. 57 III; Borchardt Zus. 278 d, öst. obst. Ghf. Ger. Ztg. f. 1862 Nr. 141, anders ebd. Nr. 55, O.A.G. Dresden Arch. IX 70, XI 325, XV 214; Ob.Trib. Stuttgart Seuffert XV Nr. 57, IV S. 94. Dagegen insbesondere die Plenarentsch. d. R.G. II Nr. 22 S. 75, XXIII S. 145 (im Gegensatz zu den Entscheidungen des R.O.H.G. III S. 214, V S. 410, VI S. 164, VII S. 78, XV S. 314, XVIII S. 4, XXIII S. 35, öst. obst. Ghf. 1880, 1887 bei Czelechowsky Nr. 265, 464, O.L.G. München bei Seuffert XLVIII Nr. 123; O.A.G. Wolfenbüttel Arch. VII 378, Obg. Hamburg N. Arch. II 381, III 28; O.A.G. Celle Seuffert XV 411; Dernburg § 270 (anders in der zweiten Aufl.); Wächter S. 252; Kreis S. 73; Staub zu Art. 16 § 13; Thöl § 128 S. 496 Note 32 und Canstein § 20 Anm. 37, 38 unterscheiden, ob das Blancoindossament das letzte vor Protest oder ein vorhergehendes sei; im ersteren Falle sei ein neues Indossament nicht notwendig, wohl aber im letzteren Falle; allein diese Unterscheidung ist unbegründet, da die Autorschaft des Nacherwerbs des durch mehrere Hände gegangenen Wechsels in dem einen Falle nicht leichter ersichtlich ist als in dem anderen.

ja das Blancoindossament vor Ablauf der Protestfrist erteilt worden ist, wenn auch der nunmehrige Inhaber den Wechsel erst nach Ablauf der Protestfrist erworben hat, ausgenommen, wenn der Vorblancoindossant selbst auf Grund des von ihm vor eingetretener Präjudizierung ausgestellten Blancoindossaments den präjudizierten Wechsel hinterher begeben hätte<sup>5</sup>; denn in diesem Falle wäre er in Wirklichkeit Nachindossant eines präjudizierten Wechsels, so als ob er nunmehr ein neues Blancoindossament ausgestellt, nicht bloß sein schon früher gegebenes Blancoindossament zu einem neuen Begebungsakt benützt hätte.

Praktisch wichtiger ist die Frage rücksichtlich der protestierten Wechsel. Ist der Erwerber nach Protest als Vorindossatar anzusehen, so daß er selbständig berechtigt ist? Ist der Vorblancoindossant als Nachindossant (Art. 16 Al. 2) anzusehen, also nicht regrefspflichtig?

Richtig ist, daß der Erwerber Nachindossatar ist, also nur abgeleitete Rechte hat, daß jedoch der Blancoindossant als Vorindossant haftet<sup>6</sup>. Der wirkliche Erwerbshergang ist als entscheidend anzusehen: es treten dieselben Rechtswirkungen ein, wie

<sup>5</sup> Meine Wechselbegebung S. 92; ebenso Staub zu Art. 16 § 14.

<sup>6</sup> Abweichende Ansichten: 1. Der Blancoindossatar sei zwar Nachindossatar, der Blancoindossant sei aber, da sein Giro zur Übertragung des Wechsels erst jetzt benutzt werde, Nachindossant, also nicht regrefspflichtig; Riesser N. Arch. III 61; R.O.H.G. III S. 214, V S. 410, XV S. 313, XVIII S. 4. Demnach würde der Blancoindossant vor Protest auf einmal außer Obligo geraten, wenn der Wechselnehmer nach Protest den Wechsel auf Grund jenes Blanco giro einfach weiterveräußert; der Blancoindossant soll nun als Nachindossant gelten, also als auctor des Nachindossatars, so daß nur Einwendungen aus der Person des Blancoindossanten dem Nachindossatar entgegengesetzt werden könnten, nicht aber Einwendungen aus der Person des wahren Gebers des Wechsels nach Protest. Dadurch wäre allerdings das Mittel gegeben Art. 16 Abs. 2 zu umgehen. Der Inhaber bei Verfall könnte, obwohl er Zahlung vom Acceptanten empfangen, den Wechsel an einen gutgläubigen Nachindossatar auf Grund eines Vorblancoindossamentes begeben, so daß dem Nachindossatar die Einwendung der Zahlung aus der Person des Vorblancoindossanten nicht entgegengesetzt werden könnte. 2. Der Blancoindossant sei einerseits Vorindossant, also dem Nachindossatar verpflichtet, der Nacherwerber sei aber Vorindossatar, also selbständig berechtigt; Kuntze Arch. XI 145; Martin N. Arch. II 405. Das Nachindossament sei durchaus, wie ein Indossament vor Verfall, zu behandeln. Der Nacherwerber würde demnach durchaus selbständige Rechte erwerben, nicht bloß gegen den Blancoindossanten, sondern auch gegen die anderen Vorschuldner; allein die Wechselschuldner vor Protest sollen nach erhobenem Proteste überhaupt nicht mehr selbständig verpflichtet werden können (Art. 16 Abs. 2), auch dann nicht, wenn es einem Nachmanne gefallen hat, ein Blancoindossament auszustellen. Der in Wirklichkeit erst nach Protest erfolgte Erwerb des Wechsels

wenn ein neues Indossament ausgestellt, nicht bloß ein der Protesterhebung vorausgegangenes Blancoindossament zur Begebung benutzt worden wäre. Der Nacherwerber stützt sich zwar formell auf das äußerlich noch vorhandene Vorblancoindossament, materiell leitet er aber sein Recht von demjenigen ab, in dessen Namen der Protest erhoben worden ist; er muß die wahre Sachlage gegen sich gelten lassen; er hat den Wechsel erst nach Protest erworben, er ist also Nachindossatar mit abgeleitetem Rechte; denn selbständige Rechte aus dem Wechsel kann nur derjenige in Anspruch nehmen, der zu dem aus dem Wechsel und Proteste ersichtlichen, abgeschlossenen Kreise von Regresspflichtigen und Regressberechtigten gehört<sup>7</sup>. Der Vorblancoindossant ist Vorindossant, also regresspflichtig<sup>8</sup>. Der Umstand, daß sein vor Protest ausgestellttes Blancoindossament hinterher von einem anderen zur Begebung benutzt worden ist, kann ihn nicht zum Nachindossanten machen. Die hinterher erst nach Protest erfolgte Begebung kann nicht als eine bereits vorher — zur Zeit der Ausstellung des Indossaments — erfolgte fingiert werden. Anders wäre es, wenn der Blancoindossant selbst auf Grund seines vor Protest aufgestellten Blancoindossaments den Wechsel nach Protest begeben hätte; er ist in diesem Falle Nachindossant eines protestierten Wechsels und unterliegt daher keiner Regresspflicht<sup>9</sup>.

## § 97.

### Das Prokuraindossament<sup>1</sup>.

Das Prokuraindossament überträgt nicht das Recht aus dem Papiere auf den Indossatar; es macht ihn nicht zum Wechseleigentümer, er soll nur Vertreter des Indossanten sein, bei dem nach

darf nicht durch eine Fiktion in einen bereits vorher erfolgten umgewandelt werden. Weder ist es billig, die Verpflichtung der Vorschuldner härter zu gestalten, als im Gesetze begründet ist, noch ist es gerecht, sie gegen die Natur der Sache zu verringern.

<sup>7</sup> S. oben S. 179 und Bd. I S. 293. Thöl § 128 S. 497; Sicherer S. 31; Renaud S. 184; meine Wechselbegebung S. 105; R.O.H.G. XVIII S. 4.

<sup>8</sup> Sicherer S. 31; Renaud S. 184; Hoffmann Arch. X S. 148; meine Wechselbegebung S. 106.

<sup>9</sup> R.O.H.G. XV S. 313, XVIII S. 4.

<sup>1</sup> Auch Vollmachtindossament, Inkassoindossament, so wird auch das fiduciarische Indossament genannt; s. oben S. 144 Note 3; es ist unter Kaufleuten selten, kommt auch in den Geschäftsbeziehungen zu den Banquiers nicht häufig vor, da diese die Einkassierungen für ihre Kunden in der Regel im eigenen

wie vor das Recht aus dem Papiere und das Eigentum an dem Papiere verbleiben, und alles sorgfältig beobachten, was als notwendig erscheint, um das Wechselrecht des Vertretenen unversehrt zu erhalten; er soll als Einkassierungsmandatar die Zahlung zur Verfallzeit am Zahlungsorte verlangen. Das Prokuraindossament ist demnach ein in der wechselfähigen Form des Indossaments erteilter Auftrag zur Vertretung des Indossanten rücksichtlich der diesem aus dem Papiere zustehenden Rechte.

Das Prokuraindossament muß als solches in dem Papiere selbst deutlich bezeichnet werden. Jede Klausel genügt, durch die der Indossant unzweifelhafter Weise die Erlaubnis erteilt, dem Indossatar die Zahlung mit der gleichen Wirkung zu leisten, als ob ihm selbst gezahlt worden wäre<sup>2</sup>. Auch ein Blancoindossament kann als Prokuraindossament vorkommen; in diesem Falle ist jeder Inhaber Prokuraindossatar.

Ist es zweifelhaft, ob das Indossament ein Eigentums- oder ein Prokuraindossament sei, so ist es als Eigentumsindossament zu behandeln; denn die Natur der Begebung muß durch den Kontext des Indossaments selbst deutlich bestimmt werden, da dritte Personen nur die äußere Form des Papiers sehen können und weder berechtigt, noch verpflichtet sind, in das ihnen ganz fremde Verhältnis zwischen Indossanten und Indossatar Einblick zu verlangen; daher ist jedes Indossament ohne einen äußerlich erkennbaren, schriftlichen Zusatz, der das Prokuraindossament ersichtlich andeutet, ipso jure als ein Eigentumsindossament anzusehen.

Namen besorgen; vgl. Werthauer in meiner Zeitschr. XIII S. 587. S. noch Bd. I S. 148, 149. Mit Art. 17 W.O. stimmen überein: Ungarn § 15; Schweiz Art. 735; Skandinavien § 16; Italien Art. 259; Rumänien Art. 280; England sect. 35 § 1—3 (Chalmers S. 102 fg.) In Frankreich ist jedes Indossament, in dem ein Erfordernis des Art. 137 (Valutaklausel, Datum, Name des Indossatars) fehlt, ein Prokuraindossament (Art. 138); ähnlich schon Thöl v. 1673 tit 5 Art. 25; ebenso Holland Art. 134, 135, Argentinien Art. 628; in Spanien Art. 463 nur jedes nicht datierte Indossament; in Chili Art. 660 nur ein Indossament ohne Valutaangabe.

<sup>2</sup> Z. B.: „zum Inkasso“, „Wert zum Inkasso“, „zur Einkassierung“, „in Vollmacht“, „in procura“, „zur Einziehung“, „für meine Rechnung“, „Wert verbürgt“, „Wert einzusenden“. Die Klauseln: „es soll mir validieren“ (ebenso Canstein § 9; Hartmann 266 Anm. 4), „Wert in mir selbst“ (ebenso Thöl § 111 Note 6; Canstein § 9), „Wert in Rechnung“, (ebenso Canstein § 9 App. G. Freysing, Wiesbaden bei Borchartd Zus. 295) genügen nicht, da sie das Auftragsverhältnis nicht deutlich genug hervortreten lassen. Der Umstand, daß sich der auf ein Blancogiro folgende Indossant als Generalbevollmächtigter des vorausgehenden Blancogiranten unterzeichnet, läßt es nicht deutlich erkennen, daß das Blancogiro ein bloßes Prokuraindossament sein sollte. R.O.H.G. XXII S. 253.

Internes Verhältnis. Im internen Verhältnisse zwischen Prokuraindossanten und Prokuraindossatar entscheiden die Rechtsgrundsätze über das Mandat. Während der Eigentumsindossatar nur berechtigt, nicht verpflichtet ist, da zwar sein Regressanspruch durch die Beobachtung einer gewissen Diligenzpflicht bedingt erscheint, er aber niemals wegen Vernachlässigung dieser Pflicht ersatzpflichtig werden kann, so hat der Prokuraindossatar als Mandatar die Pflicht, behufs Ausführung des übernommenen Auftrags<sup>3</sup> alle für die Erhaltung der Rechte seines Mandanten notwendigen Akte (Präsentation, Protesterhebung)<sup>4</sup> vorzunehmen, unter Umständen auch zu klagen, einen Rückwechsel zu ziehen, die Notifikation vorzunehmen oder je nach der Sachlage den Wechsel selbst zurückzusenden<sup>5</sup>; andererseits steht ihm ein Ersatzanspruch gegen den Mandanten zu wegen des angemessenen Aufwandes, den er zu diesem Zwecke gemacht hat, unter Umständen auch ein Recht auf Provision (Art. 290 Hgb.); er kann auch ein Retentionsrecht am Wechsel (Art. 313 Hgb.) haben<sup>6</sup>. Der Prokuraindossatar hat jedoch

<sup>3</sup> Besitzt der Prokuraindossatar auch selbst als Eigentümer fällige Wechsel auf den selben Bezogenen und erlangt er nur eine teilweise Zahlung, so muß er diese Zahlung für jenen Wechsel gelten lassen, für den sie der Zahler bestimmt hat. Hat aber der Zahler selbst keine Bestimmung getroffen, so kann der Prokuraindossatar zunächst seine eigene Wechselforderung für befriedigt erklären; er ist nicht verpflichtet, den Vorteil des Mandanten zu seinem eigenen Schaden zu fördern; er würde auch zum Schaden seiner Vormänner handeln, die ihm regresspflichtig wären, wenn er nicht zunächst für sich selbst die Zahlung annähme. Ausdrücklich bestimmt ist dies in älteren W.O., so Frankfurt § 48 Nürnberg Kap. VIII § 3; Österr. Art. 43.

<sup>4</sup> R.O.H.G. XVII S. 413, App. G. Hamm bei Borchardt Zus. 299 a.

<sup>5</sup> Die Ersatzklage des Mandanten wegen Nichtbeobachtung der Regressbedingungen durch den Prokuraindossatar hat bloß den Verlust der Regressforderung und das Verschulden des Mandatars darzuthun; Ob.Trib. Berlin 1862 Arch. XII Nr. 29 S. 195, R.O.H.G. S. 413. Die Klage kann in Höhe der Regresssumme angestellt werden. Es ist dann Sache des Mandatars einzuwenden, daß sein Versäumnis nicht nachteilig gewesen sei, daß z. B. auch bei rechtzeitiger Präsentation und Protesterhebung eine Einlösung des Wechsels im Regresswege nicht stattgefunden hätte. Der Mandatar kann jedoch gegen den Ersatzanspruch des Mandanten nicht einwenden, daß der Mandant als Wechselinhaber trotz der Nichtbeobachtung der Regressbedingungen noch immer in der Lage sei, den Acceptanten verfolgen zu können und daher keinen eigentlichen Schaden erleide, da es sich doch bloß um den Verlust der Bequemlichkeit handle, nach Belieben einen Vormann herauszugreifen; denn der Vorteil des indossierten Wechsels besteht gerade darin, daß der Wechselinhaber nicht genötigt sein soll, den Acceptanten zu verfolgen. Der Mandatar seinerseits kann, wenn er Ersatz geleistet hat, nur verlangen, daß ihm der Anspruch aus dem Wechsel abgetreten werde.

<sup>6</sup> Staub zu Art. 17 § 4.

gegen den Mandanten nur die gemeinrechtliche Mandatsklage, keineswegs eine Wechselregressklage, da er ja selbst nur die Rechte seines Mandanten aus dem Wechsel ausübt, also nicht den Mandanten aus dem Wechsel gegen sich selbst klagen lassen kann.

Der Widerruf des in dem Prokuraindossament enthaltenen Mandats ist wirksam, wenn er schriftlich im Wechsel selbst erfolgt oder sonst dem Wechselschuldner bekannt gemacht worden ist. Der Wechselschuldner kann dem Mandatar nicht mehr mit liberierender Wirkung zahlen, wenn einmal das Mandat widerrufen und ihm der Widerruf bekannt ist, oder, da er im Papiere selbst ersichtlich gemacht ist, bekannt sein sollte. Das Mandat ist auch dann beseitigt, sobald der Prokuraindossant selbst wieder den Wechsel besitzt, mag auch das Prokuraindossament nicht durchstrichen sein; er ist insbesondere zur Protesterhebung legitimiert, auch dann, wenn der Prokuraindossatar bereits den Protest levirt hätte<sup>7</sup>.

Gerät der Prokuraindossant in Konkurs, so ist das Mandat erloschen; dieselbe Wirkung hat der Tod des Mandanten, es wäre denn, daß das Prokuraindossament von einem Kaufmann in seinem Handelsgewerbe ausgestellt worden ist (Art. 297 Hgb.)<sup>8</sup>. Der Mandatar hat infolge der Erlöschung des Mandats nicht mehr das Recht, die Zahlung zu empfangen; der Wechselschuldner wird durch seine zum Nachteile der Konkursmasse und der Verlassenschaft an den Mandatar geleistete Zahlung nur dann liberiert, wenn er zu beweisen vermag, daß er in schuldloser Unkenntnis der Konkurseröffnung oder des Todes gezahlt hatte. Trotz der Erlöschung des Mandats bleibt jedoch der Mandatar verpflichtet jene Schritte zu thun, die zur Wahrung der Rechte aus dem Papiere ohne Aufschub vorgenommen werden müssen.

Fällt der Prokuraindossatar in Konkurs, so kann der Mandant, da er Eigentümer, der Indossatar nur Detentor des Papiers ist, das Papier vindizieren.

Die Gläubiger des Mandanten können bei dem Wechselschuldner Arrest, Verbot auf die Wechselforderung legen, ohne daß der Mandatar aus eigenem Rechte dagegen Einspruch erheben kann.

Stellung des Prokuraindossatars nach außen. Der Prokuraindossatar muß sich alle Einreden entgegensetzen lassen, die gegen den Prokuraindossanten zulässig sind, nicht aber jene

<sup>7</sup> Anders R.G. XXXII S. 78, dagegen bes. Lehmann in Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 424; Staub zu Art. 17 § 3.

<sup>8</sup> Für beide Fälle and. Ans. Canstein § 9.

Einreden, die nur ihm persönlich entgegenstehen<sup>9</sup>; denn er detiniert das Papier nicht in eigenem Namen, nicht auf Grund seines selbständigen Rechtes, sondern im Namen und aus dem Rechte des Indossanten, dem er ja auch Rechnung legen muß. Der Prokuraindossatar ist nicht Prozeßpartei<sup>10</sup>, kann nicht in eigenem Namen klagen, sondern nur im Namen seines Mandanten, als dessen Repräsentant er auftritt, der daher auch im Rubrum als Partei zu erscheinen hat. Der Prokuraindossatar ist berechtigt, den Wechsel zur Annahme und Zahlung zu präsentieren, mangels Annahme und mangels Zahlung Protest zu erheben, zu notifizieren, die Zahlung der Wechselsumme und der Regrefssumme in Empfang zu nehmen<sup>11</sup>, auch einen Rückwechsel zu ziehen, gegen den Acceptanten<sup>12</sup> und die Vormänner des Prokuraindossanten die Wechselklage anzustellen<sup>13</sup>; er ist aber nicht ermächtigt, zu prolongieren, auch nicht zu erlassen.

<sup>9</sup> R.O.H.G. VI S. 55, XXII S. 176, R.G. XXVII S. 130; so ausdrücklich Chili Art. 660. S. Bd. I S. 149 zu Note 52.

<sup>10</sup> O.A.G. Dresden Borchardt Zus. 291, R.O.H.G. XXII 173, R.G. XXVII S. 129; Staub zu Art. 17 § 3.

<sup>11</sup> Er hat auch das Recht zur Quittierung, jedoch nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Indossanten, um dessen Forderungsrecht es sich ja handelt. Der Wechselschuldner ist zur Zahlung nicht verpflichtet, wenn er die Legitimation des Prokuraindossatars mit Erfolg zu bestreiten vermag, z. B. beweisen kann, daß die Unterschrift des Prokuraindossanten falsch, das Mandat widerrufen sei.

<sup>12</sup> Er ist allerdings nicht berechtigt zur Anstellung einer Civilklage, wohl aber zur Geldentmachung eines jeden wechselrechtlichen Anspruchs des Prokuraindossanten im weiteren Sinne (s. Bd. I S. 6, 7), daher auch zur Klage aus Art. 83 gegen den Acceptanten, ebenso zur Klage auf Herausgabe des Wechsels nach Art. 74; Staub zu Art. 17 § 3. Anders O.A.G. Dresden 1866 in Goldschmidt Ztschr. XIII S. 251.

<sup>13</sup> Der Prokuraindossatar ist zur Einklagung der nicht bezahlten Wechselschuld jedenfalls nach außen berechtigt. Das Prokuraindossament an einen Advokaten ersetzt daher eine Prozeßvollmacht; öst. obst. Ghf. Arch. VI S. 424; Ob.Trib. Stuttgart 1861, O.A.G. Dresden 1869 bei Borchardt Zus. 291, 298. Es ist eine interne Angelegenheit gegenüber dem Mandanten, ob er auch wirklich klagen, ob er insbesondere die Regrefsklage gegen einen Vormann anstellen soll; er wird zuweilen nicht wissen, gegen wen der Mandant seinen Regrefs zunächst zu nehmen den Willen habe. Die Regrefsklage kann möglicherweise den Interessen des Mandanten widerstreiten. Der Prokuraindossatar wird in der Regel genug gethan haben, wenn er den Wechsel und Protest einsetzt, damit der Mandant selbst Regrefs zu nehmen in der Lage sei. — § 17 des III. und IV. preuß. Entw. bestimmte ausdrücklich, daß der Prokuraindossant im Falle der Nichtzahlung zur Einklagung gegen jeden Wechselschuldner ermächtigt sei, also auch zur Regrefsklage, während im Gesetze Art. 17 (ebenso § 50 des I. u. § 14 des II. preuß. Entw.) die Worte „gegen jeden Wechselschuldner“ weggelassen worden sind. In der Konf. (29. Okt.) bezweifelte man das Recht des Prokuraindossatars

Indossament des Prokuraindossatars. Wenn der Prokuraindossatar weiter indossiert, so hört er selbst auf als solcher legitimiert zu sein, da er ja den Wechsel nicht mehr hat<sup>14</sup>; sein Indossament hat aber stets nur die Bedeutung der Übertragung seiner Vollmacht, der Substitution eines anderen Mandatars<sup>15</sup>. Alle Indossatare<sup>16</sup> eines Prokuraindossatars sind ebenfalls nur Mandatare, nicht Wechseleigentümer (Art. 17 Al. 3)<sup>17</sup>; denn der Prokuraindossatar hat nicht den Auftrag, das Recht aus dem Papiere und das Eigentum an dem Papiere zu übertragen, sondern nur

zur Anstellung der Regrefsklage, erklärte es aber als Sache des Mandanten, seinen Mandatar mit der nötigen Instruktion zu versehen. Für das Recht zur Anstellung der Regrefsklage Thöl § 111 S. 419; Volkmar u. Löwy S. 91; dagegen Hoffmann S. 271; Liebe S. 78. — Argentinien Art. 628 Al. 3 gewährt ausdrücklich das Klagerecht überhaupt nur dann, wenn das Prokuraindossament im Auslande ausgestellt ist. S. Bd. I S. 149 Note 51.

<sup>14</sup> Wenn er aber den Wechsel wiedererlangt, so ist er wieder legitimiert, auch wenn sein Indossament nicht durchstrichen ist, da es sich ja nur um die Zurücknahme einer Vollmacht handelt. Lehmann, Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 426; dagegen R.G. XXXII S. 77; Staub zu Art. 17 § 3.

<sup>15</sup> Ein Bedürfnis zu solcher Substitution kann vorhanden sein, wenn der Prokuraindossatar selbst im Zahlungsorte nicht wohnt.

<sup>16</sup> Ein Eigentumsindossament des Prokuraindossatars ist nicht ungültig (anders Vidari Nr. 140), sondern ein Prokuraindossament. Lehmann S. 500, R.G. XXVII S. 129; Staub zu Art. 17 § 3. Cediert der Prokuraindossatar, so kann der Cessionar nicht mehr Rechte erlangen als sein Cedent hatte; er ist also ebenfalls Mandatar, jedoch ohne die erleichterte Legitimation eines Prokuraindossatars nach Art. 36. Mit Unrecht hält Staub l. c. § 3 die Cession für ganz wirkungslos.

<sup>17</sup> S. Bd. I S. 149 zu Note 53. Mit Art. 17 al. 3 stimmen überein: Ungarn § 15 al. 2; Skandinavien Art. 16 (vorausgesetzt, daß die Weiterindossierung nicht ausdrücklich im Indossamente verboten ist); Italien Art. 259 al. 1; Rumänien Art. 280 al. 1; England sect. 35 § 3 — in § 2 wird ausdrückliche Ermächtigung zur Übertragung im Indossamente selbst vorausgesetzt — ebenso Argentinien Art. 628. Anders in Frankreich, wo eine konstante Praxis dahin geht, daß der Prokuraindossatar auch ein Eigentumsindossament ausstellen könne; Lyon Caen et Renault IV Nr. 139; ebenso in Holland Art. 135. Für diese Auffassung läßt sich geltend machen, daß man nicht selbst Eigentümer einer Sache zu sein brauche, um das Eigentum durch Übergabe der Sache übertragen zu können, daß auch ein Mandatar von dem Eigentümer ermächtigt sein könne, dies in seinem Namen zu thun. Der Prokuraindossant bewirke die Übertragung durch Vermittlung des Mandatars. Im Einkassierungsmandat liege stillschweigend das Mandat zu begeben. Der Mandatar habe die Wahl jenen Vorgang einzuhalten, den er für zweckmäßig halte, also entweder die Verfallzeit abzuwarten und den Wechsel bei dem Schuldner einzukassieren, oder wenn sich die Gelegenheit dazu biete, das Papier escomptieren zu lassen und zu begeben. Der Umfang der Vollmacht sei nicht begrenzt, besonders wenn das Prokuraindossament an Ordre laute. Im Rechte des Zahlungsempfanges liege auch

selbst den Wechsel bei dem Bezogenen einzukassieren; er kann daher auch nur für diesen beschränkten Auftrag einen Andern substituieren, nicht aber durch Indossament das Recht aus dem Papiere und das Eigentum an dem Papiere übertragen, auch dann nicht, wenn das Prokuraindossament ausdrücklich: „an Ordre“ lautet; denn auch in diesem Falle kann er nur seine „Ordre“, d. h. also nur eine Vollmacht, einem Andern übertragen. Diese Substitution eines Mandatars kann er aber auch dann vornehmen, wenn das Prokuraindossament die Ordreklausele nicht enthält<sup>18</sup>; die Substitutionsbefugnis müßte ihm durch eine besondere Klausel: „nicht an Ordre“ oder einen ähnlichen Zusatz entzogen sein; im letzteren Falle, sowie wenn ihm die Substitution in anderer Weise besonders untersagt war, würde er sich einen Substituten ganz auf eigene Gefahr bestellen<sup>19</sup>. Könnte der Mandatar auch das Recht aus dem Papiere und das Eigentum an dem Papiere auf einen Andern übertragen, so würde er dem Mandanten das Recht zum Widerruf entziehen, ein Recht, das ihm dann erhalten bleibt, wenn der Mandatar sich darauf beschränkt beim Eintritte der Verfallzeit das Papier selbst oder durch einen Substituten einzukassieren. Jedes auf das Prokuraindossament folgende Indossament ist daher ipso jure ein Prokuraindossament, obwohl es nicht als solches deutlich erkennbar gemacht ist. Der Wechselschuldner wird durch die Zahlung an einen Substituten des Prokuraindossatars liberiert; es ist eine interne Angelegenheit, ob der Zahlungsempfänger das Geld an den Mandanten wirklich abgeführt habe.

Einrede des Scheinprokuraindossaments<sup>20</sup>. Die Einrede, das anscheinende Prokuraindossament sei in Wirklichkeit

das Recht das Eigentum an dem Wechsel zu übertragen, da dies nur als ein indirektes Mittel erscheine, um den Wechselbetrag in Form der Valuta zu beheben. Der Mandatar solle, auf welchem Wege immer, den Wechsel einkassieren können, nicht nur direkt durch die Präsentation zur Verfallzeit, sondern auch indirekt durch Negociierung, daher müsse er das Papier dem Escompteur durch Eigentumsindossament übertragen können. — Auch bei dieser Ansicht hat übrigens der Indossatar Regrefs bloß gegen den Prokuraindossanten und dessen Vormänner, aber nicht gegen den Prokuraindossatar, der den Wechsel an ihn indossiert hat, denn dieser hat offenbar nur seinen Mandanten, nicht sich selbst, verpflichten wollen. Das Prokuraindossament bringt ja seine Eigenschaft als Mandatar deutlich zum Ausdruck; es ist so, als ob er ohne Obligo indossiert hätte.

<sup>18</sup> Anders in England sect. 35 § 2; Argentinien Art. 628. S. Bd. I S. 149 zu Note 54.

<sup>19</sup> O.A.G. Dresden Arch. XIII S. 216, XVII S. 413.

<sup>20</sup> R.O.H.G. VI 44.

ein Eigentumsindossament, kann unter den Parteien selbst wirksam vorgebracht werden<sup>21</sup>. Rücksichtlich dritter Personen bleibt das Indossament ein bloßes Prokuraindossament, da die für die wechselrechtliche Übertragung des Rechts aus dem Wechsel erforderlichen Formen nicht beobachtet sind und der Beweis, daß auch ohne Beobachtung dieser Formen das Recht aus dem Wechsel übertragen worden, daß das betreffende Indossament kein bloßes Prokuraindossament sei, mit der Form des vorliegenden Indossaments in offenbarem Widerspruch stünde<sup>22</sup>, daher trotz eines solchen Beweises der Mangel der Form eines Eigentumsindossaments nicht beseitigt wird und dem Indossamente keine anderen Wirkungen verschafft werden können, als jene, die durch die Form des Indossaments als Prokuraindossament gegeben sind. Der Wechselschuldner kann daher trotz dieses Beweises dem Indossatar Einwendungen aus der Person des Indossanten entgegensetzen. Andererseits braucht sich der Prokuraindossatar, obwohl er zugestehet in Wirklichkeit seinem Indossanten gegenüber Wechsleigentümer zu sein, wenn er gegen einen dem Prokuraindossanten vorausgehenden Indossanten oder gegen den Trassanten oder gegen den Acceptanten klagt, nur jene Einreden entgegenzusetzen zu lassen, die gegen den anscheinenden Prokuraindossanten, nicht jene, die gegen ihn — den Prokuraindossatar selbst — begründet sind<sup>23</sup>.

<sup>21</sup> Der Indossatar, der nur äußerlich als Mandatar figurirt, kann im Verhältnis zu seinem Indossanten beweisen, daß er der — allerdings wechselrechtlich nicht legitimierte — Eigentümer des Wechsels geworden sei; aber auch, wenn er dies bewiesen hat, so ist ihm der Prokuraindossant nicht wechselverpflichtet, da der dazu erforderliche formelle Skripturakt fehlt und der Mangel der Form durch den Beweis, daß der vorhandene Skripturakt in Wahrheit eine andere Bedeutung habe, nicht ersetzt wird. — Gerät der Prokuraindossant in Konkurs, so kann der Prokuraindossatar, wenn der Masseverwalter den Wechsel vindiziert, sich auf sein Eigentum berufen, da der Masseverwalter sich die dem Kridar entgegenstehenden Einwendungen gefallen lassen muß.

<sup>22</sup> R.G. XXVII Nr. 29.

<sup>23</sup> Den Wechselschuldnern geschieht dadurch kein Unrecht, ihre rechtliche Stellung wird nicht verschlechtert; sie behalten die ihnen gegen den Prokuraindossanten zustehenden Einwendungen; sie konnten nicht darauf rechnen, daß der Wechsel in das Eigentum dieses anscheinenden Prokuraindossatars gelangt sei.



## Die Honorierung des Wechsels.

### a. Die Acceptation.

#### § 98.

#### Die Präsentation zum Accepte.

Fakultative Präsentation zur Acceptation. Der Acceptation geht eine Präsentation voraus, eine unter Vorlegung des Papiers an den Bezogenen gerichtete Aufforderung, sich durch seine Unterschrift im Wechsel in bindender Weise zu erklären, daß er bereit sei, den ihm in der Tratte erteilten Zahlungsauftrag zu erfüllen. Diese Präsentation zum Accepte ist in der Regel eine diskretionäre Befugnis des Wechselinhabers (Art. 18)<sup>1</sup>, von der er ganz nach Belieben Gebrauch machen kann oder nicht<sup>2</sup>; er darf die Einholung des Acceptes überhaupt unterlassen, oder er kann, wenn er es vergebens verlangt hat, es bei der Ablehnung der Acceptation ohne Protesterhebung mangels Annahme beruhen lassen. Oft liegt es in seinem Interesse, den Protest mangels Annahme nicht erheben zu lassen, da er sonst den dadurch diskreditierten Wechsel nur schwer wieder begeben könnte. Der Wechselinhaber ist auch nicht verpflichtet, von der erfolgten Verweigerung der Acceptation einem Vormanne Nachricht zu geben, obgleich die Vormänner, be-

<sup>1</sup> In der Leipz. Konf. (Thöl Prot. S. 34—36) wünschten die Hamburger Abgeordneten vergebens die Statuierung einer Präsentationspflicht zum Accepte, weil sie in Hamburg von jeher bestanden habe und weil darin eine Garantie für die Solidität des Wechselhandels gelegen sei. Der Antrag wurde mit 17 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Über die nach den älteren W.O. weitverbreitete Präsentationspflicht zur Annahme s. Bd. I S. 149, 150. Mit Art. 18 übereinstimmend: Ungarn § 17; Skandinavien § 17; Schweiz Art. 736. Ein bloßes Recht zur Präsentation — abgesehen von befristeten Sichtwechseln — besteht in Italien Art. 260, Rumänien Art. 282, Portugal Art. 287. Ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 191. Eine Präsentationspflicht besteht dagegen ipso jure bei allen Tratten, ausgenommen den Datowechseln, in Spanien (Art. 476); in Chili (Art. 674, 685) bei allen Tratten, ausgenommen bei einem fest bestimmten Verfalltage; ebenso in Argentinien (Art. 652—658) bei reinen Sichttratten, befristeten Sichttratten und Datowechseln.

<sup>2</sup> Der Wechselinhaber hat auch dann das Recht, zum Accepte zu präsentieren, wenn schon ein Aval auf den Wechsel gesetzt ist.

sonders der Trassant, ein Interesse daran haben, rechtzeitig von der dem Wechsel widerfahrenen Dishonorierung Kenntnis zu erlangen. Durch alle diese Unterlassungen wird an dem Rechte des Wechselinhabers, wenn er nur später gehörig Protest mangels Zahlung erhebt, Regrefs mangels Zahlung zu nehmen, nichts geändert<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Wäre der Wechselinhaber nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Einholung des Accepts bei sonstiger Präjudizierung vorzunehmen, so wäre er durch das Gesetz verpflichtet, im Interesse seiner Vormänner, der Indossanten und des Trassanten, thätig zu sein; denn in deren Interesse ist die Einholung des Accepts in erster Linie gelegen, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß in Widerspruch mit ihrem Interesse dort, wo die Notwendigkeit der Präsentation zum Accepte statuiert ist, der Kautionsregrefs öfter, als sonst, veranlaßt wird, nämlich auch in solchen Fällen, in denen der Wechselinhaber ohne die Pflicht zur Präsentation, also freiwillig, vielleicht nicht präsentiert hätte. Den Vormännern soll durch die Präsentation zum Accept Gewißheit darüber verschafft werden, ob die Acceptation erfolgt sei oder nicht, ob der Bezogene zur Verfallzeit zahlen werde oder nicht. Wird nämlich das Accept erteilt, so erscheint die mit der Garantiepflicht der Vormänner verknüpfte Gefahr, für die Zahlung des Wechsels im Regrefswege in Anspruch genommen zu werden, wesentlich vermindert. Wird aber das Accept nicht erlangt, so sind sie, da die Zahlung des Wechsels zweifelhaft geworden ist, in der Lage, noch rechtzeitig dem Zahlungsregresse vorzubeugen, vor Verfall die Bewegung in ihren Fonds zu regeln und die zur Zahlung erforderlichen Geldmittel bereit zu halten. Für die Indossanten insbesondere hat die Einholung des Acceptes den Vorteil, daß in folge des erteilten Acceptes der Trassant über die bei dem Bezogenen befindliche Deckung nicht mehr frei verfügen kann, da der Bezogene nunmehr in seinem eigenen Interesse darauf bedacht sein muß, die Deckung in seiner Hand zurückzubehalten, daß daher in folge der bei dem Bezogenen befindlichen Deckung die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit und dadurch die Liberierung der Indossanten gesichert erscheint, und daß, wenn das Accept nicht erteilt wird, sie ihrerseits wegen der Nichthonorierung des Wechsels eventuell Kautionsregrefs nehmen können. Das Gesetz steht in Bezug auf die Präsentation zum Accepte auf dem Standpunkte, daß der Wechselinhaber bloß sein eigenes Interesse im Auge zu behalten habe, und daß er in dieser Beziehung keine Vigilanz im Interesse seiner Vormänner zu beobachten braucht. Warum sollte ihn auch, wenn er das Accept nicht einholt, ein Präjudiz treffen, da jeder seiner Vormänner, wenn es ihm gefaßt hätte, ebenso gut, wie er, das Accept hätte verlangen können, da er also doch nur denselben Akt unterläßt, den sie selbst zu unterlassen für gut befunden haben; die Vormänner haben sich die Folgen ihrer Unterlassung selbst zuzuschreiben. Das Gesetz hat daher mit Recht die Einholung des Acceptes für den Wechselinhaber bloß fakultativ hingestellt; dieser kann, je nachdem er es für opportun findet, das Accept verlangen oder nicht; er wird es vielleicht für angezeigt finden, das Accept nicht einzuholen, wenn er aus Delikatesse vermeiden will das in dem Verlangen der Acceptation gelegene Symptom eines kränkenden Mißtrauens gegen den Kredit des Trassanten zum Ausdruck zu bringen oder um nicht in eine üblere Lage zu geraten, wenn ihm der mit dem

Präsentationspflicht. Dem Wechselinhaber steht es demnach in der Regel frei die Präsentation zum Accepte ganz zu unterlassen und auf die gröfsere, durch das Accept herbeigeführte Sicherheit zu verzichten. Es bestehen aber Ausnahmen von dieser Regel:

1. Eine gesetzliche Ausnahme bei befristeten Sichtwechseln (Art. 19). Hier mufs der Wechselinhaber binnen bestimmter Frist die Acceptation einholen und, um Regrefs nehmen zu können, durch Protest darthun, dafs er dies gethan habe (s. Bd. I §§ 50, 51).

2. Eine gewillkürte Ausnahme (Art. 24)<sup>4</sup>. Bei domizilierten Tratten kann durch eine im Wechsel selbst getroffene Privat-

Accepte bekleidete Wechsel abhanden kommen sollte. In der Regel wird allerdings die Einholung des Acceptes, besonders wenn der Wechsel noch einige Zeit laufen soll, auch in seinem Interesse gelegen sein; denn wenn er das Accept erlangt, so erscheint durch den Hinzutritt dieses neuen Wechselschuldners, von dem er auch die Zahlung in erster Linie verlangen mufs, die Aussicht, dafs auch die Zahlung zuverlässig zu erwarten sei, bedeutend erhöht. Der Wechselinhaber ist nun auch dagegen gesichert, dafs der Trassant über die Deckung anders verfügen, die Tratte contremandieren werde. Ist das Accept erteilt, so kann auch der Wechselinhaber die Begebung des Wechsels leichter vornehmen; denn wenn auch viele Wechsel ohne Accept circulieren und im Wechselverkehre der Erwerber eines Wechsels in der Regel nur auf die Kreditwürdigkeit des Indossanten und des Trassanten, nicht auf das Accept sieht, so ist doch die in dem Accepte liegende Garantie geeignet, die Cirkulationsfähigkeit des Papiers dann beträchtlich zu fördern, wenn derjenige, dem der Wechsel zum Erwerbe angeboten wird, auch den Acceptanten als kreditwürdig kennt. Die Erfahrung lehrt, dafs z. B. eine Sekunda viel leichter begeben werden kann, wenn auf der Sekunda auch nur versichert ist, dafs die Prima acceptiert bei dem Bewahrer liege. Das Vorhandensein des Acceptes eines dem Wechselerwerber bekannten Bezogenen giebt ihm auch eine gewisse Garantie für die Echtheit des Wechsels, da man annehmen darf, dafs der Bezogene nicht acceptiert hätte, wenn er eine der vorhandenen Unterschriften auf dem Wechsel für falsch angesehen hätte. Wird das Accept nicht geleistet, so kann der Wechselinhaber sofort wenigstens Kautionsregrefs nehmen; er kann sich daher Sicherheit verschaffen, wenn etwa der Bezogene nur fingiert ist, also überhaupt nicht existiert, oder wenn der Bezogene dem Trassanten keinen Kredit gewährt.

<sup>4</sup> Mit Art. 24 übereinstimmend: Ungarn § 24; Schweiz Art. 743. In Skandinavien besteht nach § 18 eine Präsentationspflicht ipso jure, sobald der Trassant der domizilierten Tratte einen Domiziliaten nicht angegeben hat. In Frankreich kann die Präsentation bei jeder Tratte sowohl von dem Trassanten als auch von jedem Indossanten zur Pflicht gemacht werden; es liegt darin ein Mandat, dessen Nichterfüllung jedoch nicht den Regrefsverlust nach sich zieht, sondern nur schadenersatzpflichtig macht; Lyon Caen et Renault IV Nr. 193. In England (sect. 39 § 2—4) kann die Präsentation bei jeder Tratte

disposition des Trassanten<sup>5</sup> dem Remittenten und den Indossanten die Verpflichtung auferlegt, d. h. es kann zu einer Bedingung ihres Regrefsanspruchs gemacht werden, dafs die Acceptation entweder überhaupt vor Eintritt des Verfalltags oder innerhalb einer vom Trassanten im Wechsel angegebenen kürzeren Frist verlangt werde<sup>6</sup>. Jeder Nachmann ist in der Lage sofort aus dem Papiere selbst, je nachdem es acceptiert erscheint oder nicht,

vorgeschrieben werden und besteht eine Präsentationspflicht ipso jure bei der domizilierten Tratte (Chalmers S. 120 fg.) Auch in Italien kann nach Vidari Nr. 170 diese Präsentationspflicht bei jeder Tratte sowohl von dem Trassanten, als auch von jedem Indossanten auferlegt werden.

<sup>5</sup> Der Indossant kann diese Präsentationspflicht bei dem domizilierten Wechsel nicht selbständig auferlegen. Eine solche Klausel wäre als nicht geschrieben anzusehen. Die Stellung des Indossanten ist eben bei normalem Verlauf des Wechselgeschäftes von der des Trassanten verschieden. Der Trassant sorgt regelmäfsig für die Deckung des Bezogenen, er kann daher dem Wechselinhaber die Verpflichtung auferlegen, den Bezogenen nicht zu umgehen, damit dieser, der ja nach der normalen Übung des Wechselverkehrs im Besitze der Deckung ist, für die Honorierung des Wechsels am Domizile Vorkehrungen treffen könne. Der Wechselinhaber, der dies zu thun versäumt, verschuldet selbst die Nichthonorierung, es ist daher gerechtfertigt, dafs er des Regresses verlustig werde. Der Indossant aber hat mit der Deckung des Bezogenen nichts zu thun, er hat nicht einmal das Recht zu fragen, ob Deckung vorhanden sei und worin sie bestehe, er selbst kann nur die Acceptation des Wechsels verlangen und hat lediglich Kautionsregrefs im Falle, dafs die Acceptation nicht geleistet wird. Dem Indossanten kann es daher nicht gestattet sein, seinerseits dem Wechselinhaber eine Präsentation vorzuschreiben, die ihm selbst vom Trassanten nicht zur Pflicht gemacht worden ist, und die der Trassant wahrscheinlich gerade deshalb nicht auferlegt hat, weil er dem Bezogenen Deckung nicht gegeben hat. Würde in einem solchen Falle der Indossant die Präsentation vorzuschreiben berechtigt sein, so könnte von dem Wechselinhaber, der diese Vorschrift nicht beobachtet, nicht gesagt werden, dafs er dadurch die Nichthonorierung verschuldet habe, da ja trotz vorgenommener Präsentation wegen mangelnder Deckung, was als Regel angenommen werden darf, die Honorierung dennoch nicht erfolgt wäre. Dazu kommt, dafs der Trassant bei der Tratte an fremde Ordre nicht in der Lage ist, selbst die Acceptation einzuholen, während der Indossant allerdings — als Remittent oder Indossatar — selbst zum Accepte präsentieren konnte. Der Indossant darf daher die Last der Präsentation nicht auf einen Nachmann überwälzen und einem Nachmanne, der trotz seiner Vorschrift das Accept nicht eingeholt hat, eine Unterlassung zum Vorwurf machen, deren er sich doch auch selbst schuldig gemacht hat.

<sup>6</sup> Die Klausel kann z. B. lauten: „Gegen diesen Wechsel, der bis zum 1. Oktober 1896 zum Accepte präsentiert werden mufs“. Verschieden davon ist der Fall, dafs durch besondere Vereinbarung mit blofsen Wirkung inter partes eine Präsentationspflicht geschaffen wird, was bei jeder Tratte zulässig ist. R.O.H.G. IV S. 403; Staub zu Art. 18 Einleitung.

zu ersehen, ob die Vorschrift des Trassanten in der Zwischenzeit, bis das Papier zu ihm gelangt, mit Erfolg eingehalten worden sei oder nicht. Hat keiner der successiven Wechselinhaber diese Vorschrift des Trassanten gehörig erfüllt, so tritt der Regrefsverlust gegen alle Vormänner ein<sup>7</sup>.

Hätte der Wechselinhaber die ihm vom Trassanten auferlegte Verpflichtung erfüllt, so wäre der Bezogene in die Lage gesetzt worden, für die Zahlung des Wechsels gehörig Sorge zu tragen; er hätte entweder einen Domiziliaten bei der Acceptation angegeben, — dem er dann seinerseits, um ihn zur Zahlungsleistung zu veranlassen, die Deckung, die er vielleicht vom Trassanten schon in seinem Besitze hat, hätte übermachen können, und bei dem der Wechselinhaber zur Verfallzeit die Zahlung zu suchen gehabt hätte —, oder er hätte alles so eingerichtet, daß er selbst die Zahlung am Zahlungsorte zu leisten in der Lage gewesen wäre. Es wäre daher verhütet gewesen, daß sich zur Zahlung der Tratte am Zahlungsorte zur Zahlungszeit niemand vorfinde, — wie es dann der Fall ist, wenn der Bezogene von der Anstellung der Tratte gar keine Kenntnis hat —, daß demnach die Tratte infolge Abwesenheit des Bezogenen unter Protest mangels Zahlung gehe und daß so der Trassant in die Lage komme, den Wechsel im Regrefswege einlösen zu müssen. Um die von dem Trassanten gesetzte Bedingung zu erfüllen und sein Regrefsrecht zu wahren, muß sich also der Wechselinhaber an den Bezogenen wenden, muß ihm den Wechsel innerhalb der vom Trassanten im Wechsel gesetzten Präsentationsfrist, jedenfalls aber vor dem Verfalltage, zur Annahme präsentieren, damit der Bezogene von dem Wechselzuge Kenntnis erhalte und in der Lage sei, wenn er will, den Namen eines Domiziliaten, also jener Person auf dem Wechsel anzugeben, durch die er die Zahlung zu leisten sich

<sup>7</sup> Eigentlich ist es nur der Trassant, der wegen Nichterfüllung der von ihm für den Regrefsanspruch in den Wechsel gesetzten Bedingung von der Regrefspflicht frei werden sollte, es werden aber auch alle Indossanten frei. Das Gesetz geht von dem Gesichtspunkte aus, daß, wenn es auch den Indossanten nicht gestattet ist, selbst eine solche Bedingung zu setzen, ihre Regrefspflicht ipso jure ebenso bedingt ist, wie die Regrefspflicht des Trassanten. Wäre es anders, so würde unter den Nachmännern des Trassanten Streit darüber entstehen, wer eigentlich an der Nichterfüllung der vom Trassanten gesetzten Bedingung die Schuld, daher auch den Schaden zu tragen habe. Der Streit wird dadurch abgeschnitten, daß dem Inhaber jeder Regrefs genommen wird.

verpflichten will und bei der dann der Wechselinhaber wegen der Zahlung zur Verfallzeit sich zu melden hat.

Wenn zwar die von dem Wechselinhaber der Vorschrift des Trassanten gemäß verlangte Acceptation nicht erfolgt, der Bezogene aber einen Domiziliaten im Wechsel nennt, so muß der Wechselinhaber dessenungeachtet Protest erheben lassen, um seine Regrefsrechte zu wahren; es muß wechselförmig konstatiert sein, daß die vom Trassanten als Bedingung vorgeschriebene Präsentation zum Accepte vergebens vorgenommen worden sei<sup>8</sup>.

Weiß der Aussteller im voraus, durch wen der Bezogene am Zahlungsorte Zahlung leisten will, so kann er zwar sogleich selbst den Domiziliaten angeben, jedoch, obwohl in diesem Falle eine besondere Präsentation bei dem Bezogenen behufs Angabe eines Domiziliaten überflüssig erscheint, nichtsdestoweniger die Präsentation zum Accepte vorschreiben<sup>9</sup>. Würde in diesem Falle die Präsentation unterbleiben, so ginge das Regrefsrecht verloren<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Nur wenn die Acceptation erfolgt, wird der vom Gesetze bezweckte Schutz des Trassanten vor Windprotest und Regrefs mangels Zahlung erreicht, nicht aber, wenn der Bezogene sich darauf beschränkt, ohne selbst eine Wechselverpflichtung zu übernehmen, einen Domiziliaten zu benennen; es besteht gar keine Sicherheit dafür, daß dieser auch wirklich Zahlung leisten werde; es bedarf daher des Protestes mangels Annahme, wenn nicht jeder Regrefs verloren gehen soll.

<sup>9</sup> Der Trassant wird bei dem domizilierten Wechsel trotz Benennung des Domiziliaten die Präsentation zum Accepte besonders dann vorschreiben, wenn der Bezogene Schuldner des Trassanten ist, so daß er ihm keine Deckung zu übersenden hat, da der Trassant, wenn er erst noch dem Bezogenen Deckung zu bestellen hätte, besser thut, wenn er den Bezogenen, der ja selbst nicht am Zahlungsorte wohnt, ganz umgeht und direkt auf das Haus am Zahlungsorte, den genannten Domiziliaten, trassiert, da er ja ebensogut, wie dem Bezogenen, direkt diesem Hause die Deckung übermachen kann. Doch ist auch denkbar, daß der Trassant trotz Benennung des Domiziliaten die Präsentation zum Accepte unter anderen Umständen vorschreibt, so wenn z. B. der Trassant nicht eher, als zur Verfallzeit, die Deckung anschaffen kann, am Zahlungsorte selbst keinen Kredit hat, der Bezogene aber auch ohne Deckung zu acceptieren geneigt sein dürfte. Hier kann der Trassant auf den von ihm genannten Domiziliaten nicht direkt als den Bezogenen ziehen, da dieser die Acceptation der Tratte verweigern würde, wohl aber kann er den Domiziliaten als solchen benennen und ihm rechtzeitig vor Verfall die Deckung übersenden. Oder wenn der Trassant in Kriegszeiten wegen unterbrochener Kommunikation die Deckung nicht unmittelbar an den Domiziliaten am Zahlungsorte senden, sondern wenn dies nur über den Wohnort des Bezogenen hin, also durch Vermittlung des Bezogenen, nach dem Zahlungsorte an den Domiziliaten geschehen kann.

<sup>10</sup> Der vom Trassanten angegebene Domiziliat hat in der Regel noch keinen Zahlungsauftrag vom Bezogenen. Der Domiziliat kann allerdings zur

Das Princip des prompten Accepts. Der Wechselinhaber hat das Recht, die Präsentation zum Accepte sofort, sobald er es in seinem Interesse gelegen findet, also auch schon am Tage der Ausstellung selbst, vorzunehmen, und wenn die Annahme nicht erfolgt, sofort gültig Protest mangels Annahme zu erheben.

Dem Wechselinhaber steht es zwar frei, eine Überlegungsfrist zu gewähren, da eine Frist für die Protesterhebung mangels Annahme nicht vorgeschrieben ist. Auch bringt es der Handelsgebrauch mit sich, daß der Wechselinhaber dem Bezogenen eine gewisse Bedenkzeit, in der er die immerhin ernste Frage, ob er die Acceptation leisten oder verweigern solle, erwägen und entscheiden kann, oft freiwillig zugesteht; nach dem Gesetze (Art. 18)<sup>11</sup> braucht aber der Wechselinhaber dem Bezogenen eine solche Überlegungsfrist nicht zu gestatten; er kann vielmehr darauf bestehen, daß der Bezogene sich

Bewirkung der Zahlung den Auftrag und auch die dazu erforderliche Deckung vom Trassanten erhalten, in der Regel ist dies aber Sache des Bezogenen, der also insofern an Stelle des Trassanten tritt. Der Trassant kann nun durch die Vorschrift der Präsentation zur Annahme bewirken, daß der Bezogene in die Lage komme, an Stelle des Trassanten zu handeln, dem Domiziliaten den Zahlungsauftrag zu geben und für die Deckung dieses Zahlungsorgans zu sorgen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift des Trassanten zieht daher mit Recht den Regressverlust nach sich.

<sup>11</sup> Ebenso Ungarn § 17; anders Schweiz Art. 736, Italien Art. 265, Rumänien Art. 287, Portugal Art. 288 § 1, die 24 Stunden Bedenkzeit geben; Frankreich Art. 125, Holland Art. 112 geben ebenfalls 24 Stunden Frist; behält der Bezogene den zur Acceptation präsentierten Wechsel über 24 Stunden zurück, so ist er schadenersatzpflichtig; z. B. der Bezogene hat den Wechsel mehrere Tage bei sich behalten und der Trassant ist inzwischen in Konkurs geraten, so daß gegen den Trassanten kein Kautionsregress genommen werden kann, oder der Bezogene hat den Inhaber unter dem Vorwande hingehalten, daß er den Wechsel verlegt oder einem Handlungsgehilfen gegeben habe, der auf einer Reise befindlich sei; Lyon Caen et Renault IV Nr. 198. Die ungebührliche Zurückbehaltung ist also nicht einer Acceptation gleichgestellt; nach Art. 125 kann jedoch der Bezogene aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes (nicht als Acceptant) auf gemeinrechtlichem Wege zur Einlösung verpflichtet sein; ebenso in Belgien Art. 16. Skandinavien § 21 giebt 24 Stunden Bedenkzeit; das Schweigen gilt als Ablehnung. England sect. 42 giebt die verkehrübliche Zeit; das Schweigen binnen dieser Zeit ist Ablehnung, daher Protesterhebung notwendig ist bei sonstigem Verlust des Regresses mangels Zahlung; Chalmers S. 127 fg. In Spanien Art. 478 muß das Accept, zwar nicht sofort, jedoch an dem Präsentationstage selbst gegeben oder verweigert werden; ebenso in Argentinien Art. 638, in Chili Art. 667, wo die Zurückbehaltung des Wechsels über den Präsentationstag hinaus trotz verweigerter Acceptation für die Zahlung des Wechsels haftbar macht. Gegen das deutsche System Cohn Z. f. vgl. R. IV S. 53 fg. S. noch Bd. I S. 158 zu Note 14.

sofort bei der Präsentation ohne irgend eine Bedenkzeit darüber erkläre, ob er acceptieren wolle oder nicht. Der Wechselinhaber kann daher, wenn die Acceptation nicht sofort erteilt wird, wegen Nichtacceptation sofort Protest erheben und Kautionsregress nehmen<sup>12</sup>.

Dauer der Präsentationsbefugnis. Der Wechselinhaber kann, wenn er die Präsentation zum Accepte überhaupt vornehmen will, sofort nach der Ausstellung oder später, wann immer bis zur Verfallzeit, ja auch noch am letzten Tage vor Verfall, das Accept verlangen. Am Verfalltage selbst wird die Befugnis, die Acceptation zu verlangen, durch die weitergehende Befugnis, die Zahlung selbst zu beanspruchen, vollständig absorbiert<sup>13</sup>; es kann nur

<sup>12</sup> So ist der Wechselinhaber allerdings in der Lage, zu chikanieren, er kann eine momentane Abwesenheit des Bezogenen in unbilliger Weise sich zu Nutzen machen, er kann ihm auch eine ganz kurze Frist für die Abwartung des Avisbriefes oder einer Nachricht über die Zahlungsfähigkeit des Trassanten verweigern, er braucht ihm nicht einmal die Zeit zu gönnen, die er dazu braucht, um durch Handschriftenvergleiche die Echtheit des Skripturaktes beurteilen oder um seine Korrespondenz einsehen und den Stand seiner Beziehungen zum Trassanten prüfen zu können, um sich z. B. darüber zu belehren, ob der Trassant ein genügend großes Guthaben habe, ob er ihm kreditieren könne; allein die in dem Principe des prompten Accepts scheinbar gelegene Strenge und die damit verknüpfte Gefahr, daß oft grundlos Regress genommen werden werde, ist nicht so groß. Vor allem wird der Bezogene, da ihm in seinem Geschäftslokale oder in seiner Wohnung präsentiert werden muß, auch sofort in der Lage sein, seine Korrespondenz einzusehen und zu prüfen, wie er mit dem Trassanten steht. Da die Avisierung des Bezogenen gewöhnlich sofort nach Ausstellung der Tratte, zuweilen sogar schon vor der Ausstellung erfolgt, so hat der Bezogene inzwischen Zeit genug, sich für einen bestimmten Entschluß vorzubereiten; es ist daher nicht zu viel verlangt, daß er sich dann sofort bei der Präsentation der Tratte definitiv entscheide. Die Versagung einer jeden Bedenkzeit für den Bezogenen könnte dann unbillig erscheinen, wenn ein Avisbrief gar nicht oder zu spät abgesendet worden ist. Man müßte daher, um jede durch Versagung einer genügenden Überlegungsfrist eintretende Unbilligkeit zu vermeiden, dem Bezogenen eine solche Frist gönnen, daß binnen derselben der Avisbrief möglicherweise einlangen könnte, allein abgesehen davon, daß es eine Quelle von Streitigkeiten wäre, wenn in jedem Falle eine Frist bestimmt werden sollte, binnen welcher der Bezogene den Avisbrief erhalten könnte, so würde, sobald der Bezogene in die Zahlungsfähigkeit des Trassanten Mißtrauen setzt, das Abwarten des Avisbriefes nichts nützen, da der Avisbrief noch nicht die Deckung selbst bringt, sondern nur Vorschläge über die Deckung enthält. Überdies würde durch die Überlegungsfrist die Cirkulation des Wechsels während dieser Frist gehemmt werden; daher ist es gerechtfertigt, daß der Wechselinhaber die Annahme sogleich fordern und wegen Nichtannahme sogleich Protest erheben darf.

<sup>13</sup> Anderer Ansicht Lehmann S. 456; Staub zu Art. 18 § 2; Cohn Z. f. vgl. R. IV S. 48. Allerdings kann das Accept auch am Verfalltage und

mehr von einer Befugnis zur Präsentation zur Zahlung und von einem Regrefsrechte mangels Zahlung die Rede sein. Das Accept soll ja nur die künftige Zahlung vorbereiten und sichern; es hat daher nur insolange einen Existenzgrund, als der Wechsel selbst noch nicht fällig, für die Zahlung selbst die Zeit noch nicht gekommen ist. Am Verfalltage kann daher nur mehr von einem Regrefsrechte wegen verweigerter Zahlung, nicht aber von einem Regrefsrecht mangels Annahme die Rede sein.

Das Accept kann aber auch nach Verfall von dem Bezogenen freiwillig erteilt werden; ist dies geschehen, so ist zwar der Acceptant, wie sonst, verpflichtet, es fragt sich aber, ob er ein Recht auf Revalierung habe, da er durch diese späte Acceptation den Auftrag, der nach dem Wortlaut der Tratte auf den Verfalltag lautet, nicht eingehalten hat; allein da die in der Tratte enthaltene Zahlungsaufforderung mit einer Garantiehaftung des Trassanten verknüpft ist, so entspricht ihr jede Zahlungsleistung des Bezogenen, durch die von dem Garanten der Regrefs mangels Zahlung abgewendet wird, also auch die Zahlung des Bezogenen nach dem Verfalltage, wenn sie nur zu einer Zeit erfolgt, in der noch die Garantiehaftung des Trassanten aufrecht besteht. Solange aber der Bezogene, obgleich er nicht acceptiert hat, der an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung entsprechend die Zahlung leisten darf, solange darf er sich auch durch Accept zu dieser Zahlung verpflichten. Erfolgt aber die Acceptation erst nach eingetretener Präjudizierung der Tratte, so besteht kein Recht auf Revalierung.

Wird das Accept erst nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist erteilt, so verpflichtet es überhaupt nicht; der Wechsel ist erloschen; auch ein früher vorhanden gewesenes Accept wäre durch Verjährung unwirksam geworden, daher kann es auch jetzt nicht mehr wirksam gegeben werden.

Ein Endtermin für die Präsentation besteht bei befristeten Sichtwechselfn (Art. 19) s. Bd. I § 50.

auch nach Verfall wirksam erteilt werden, allein, wenn es zu dieser Zeit verweigert wird, so hat der Wechselinhaber nicht, wie vor Verfall, das Recht, Protest mangels Annahme zu erheben und Kautionsregrefs zu nehmen. Auch England sect. 18 § 2 erklärt zwar das Accept nach Verfall ausdrücklich für zulässig, gestattet aber keineswegs Regrefs wegen des nach Verfall verweigerten Accepts (Chalmers S. 40); es verhält sich also ebenso, wie nach der hier für die deutsche W.O. vertretenen Auffassung.

Anfangstermin für die Präsentation. Ein Anfangstermin, vor dessen Ablauf nicht präsentiert werden darf, besteht nur bei Mefs- oder Marktwechselfn. Der Mefswechsel soll auf der Messe selbst und nur während der Mefszeit präsentiert werden, da der Bezogene daselbst zu dieser Zeit sicher zu finden ist<sup>14</sup>.

Auch bei Mefswechselfn besteht keine Pflicht zur Präsentation, sondern nur ein Recht dazu. Will jedoch der Wechselinhaber die Präsentation vornehmen, so darf er dies erst in der an dem Mefs- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit<sup>15</sup> thun (Art. 18)<sup>16</sup> und nur dann, wenn eine solche gesetzliche Bestimmung nicht besteht, wie bei einem anderen Wechsel, nach Art. 18, also auch sofort am Wohnort des Bezogenen oder während der Mefszeit am Mefsorte zur Annahme präsentieren<sup>17</sup>.

Verbot oder Einschränkung der Präsentation. Das Recht des Wechselinhabers, die Acceptation sofort zu verlangen, kann nicht entzogen oder auch nur beschränkt werden<sup>18</sup>. Eine entgegengesetzte vertragsmäßige Verabredung<sup>19</sup>, z. B. durch die in den Wechsel aufgenommene Klausel, daß der Wechsel erst 14 Tage vor Verfall<sup>20</sup> acceptabel sein soll, gilt wechselrechtlich als

<sup>14</sup> Solche Wechsel werden gewöhnlich auf die zur Messe gesendeten Waren als Deckung gezogen (Prot. S. 37), daher dem Bezogenen nicht zuzumuten ist, vor der — regelmäßig bei Beginn der Messe erfolgenden — Ankunft der Waren und vor der Einsichtnahme einen definitiven Entschluß über die Acceptation zu fassen. S. Bd. I S. 151, 152, 370—373.

<sup>15</sup> Mit der Prorogation der Messe wird auch die Präsentationszeit prorogiert. S. Bd. I S. 373.

<sup>16</sup> Ebenso Schweiz Art. 736; vgl. die gesetzlichen Präsentationsfristen an verschiedenen deutschen Plätzen bei Rehbein zu Art. 18 Anm. 1. In Österreich (Einf. Pat. § 3) niemals vor Beginn der Messe und wenn dieselbe 8 Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte, in Ungarn (§ 18) während der ganzen Dauer des Marktes, bei Märkten von mehr als achttägiger Dauer bis zum achten Markttag (§ 35 Nr. 3).

<sup>17</sup> Lehmann S. 456; Staub zu Art. 18 § 3; and. Ans. Rehbein zu Art. 18 Anm. 1, der das Ortsherkommen für maßgebend hält.

<sup>18</sup> S. oben S. 4, Bd. I S. 476, 477. Dem Trassanten soll es nicht gestattet sein, dadurch daß er die Präsentation zum Accepte hintanhält, sich die Notwendigkeit der Deckung vor Verfall zu ersparen oder sich die freie Verfügung über die bei dem Bezogenen befindliche Deckung bis zur Verfallzeit zu wahren.

<sup>19</sup> Eine solche Verabredung wirkt jedoch inter partes. O.H.G. Stuttgart in Goldschmidt Ztschr. XXIX S. 237.

<sup>20</sup> In Augsburg hatte sich bei langsichtigen Wechselfn die Platzusance herausgebildet, daß dem Bezogenen eine Deliberationsfrist bis 14 Tage vor Verfall zustand; eine vorzeitige Präsentation zur Annahme gab keinen Kautionsregrefs (s. oben S. 153 Noten 3 und 4). Es bestand demnach im Interesse

nicht geschrieben, der Wechsel selbst bleibt gültig (Art. 18 Nov. 5)<sup>21</sup>.

Legitimation zur Präsentation. Nicht blofs der nach Art. 36 legitimierte Wechselinhaber und der Prokuraindossatar sind berechtigt, zur Annahme zu präsentieren und mangels Annahme Protest zu erheben, sondern auch jeder blofse Detentor<sup>22</sup> des Wechsels gilt dazu für ermächtigt<sup>23</sup>.

des Trassanten, jedoch zum Nachteile des Wechselinhabers ein Anfangstermin für die Präsentation zur Annahme, vor dessen Eintritt sie nicht vorgenommen werden konnte. Der Bezogene brauchte sich erst 14 Tage vor Verfall zu erklären, ob er acceptieren wolle. Dieser Handelsgebrauch entstand deshalb, weil die Wechsel auf Augsburg gewöhnlich auf Grund einer Deckung in Waren gezogen wurden, die von der Schweiz und Italien herkamen und regelmäfsig erst 14 Tage vor Verfall des Wechsels in Augsburg anlangten. In der Leipz. Konf. (29. Okt.) wurde dieses sogenannte Augsburger Accept von der Majorität verworfen und neuerdings durch Novelle 5 die Klausel: „14 Tage vor Verfall acceptabel“ für ungültig, als nicht geschrieben erklärt. Hess Arch. I 400 ist der Ansicht, dafs der Zweck der Augsburger Frist durch die Formel: „Gegen diesen bis zum 1. März 1894 zu präsentierenden Wechsel zahlen Sie 14 Tage nach Sicht“, erreicht werden könne, also durch Ausstellung eines Zeitsichtwechsels mit vorgeschriebener Präsentationsfrist; allein beim Augsburger Accept durfte nicht vor einer bestimmten Frist präsentiert werden; Art. 19 gestattet jedoch nur die Bestimmung eines Endtermins, bis zu welchem die Präsentation spätestens geschehen mufs, ohne dafs aber der Wechselinhaber verhindert ist sofort zu präsentieren.

<sup>21</sup> Ebenso Ungarn § 17; Schweiz Art. 736; Skandinavien § 17. In Frankreich kann der Trassant die Befugnis zur Präsentation zum Accepte durch eine besondere Klausel entziehen; Lyon Caen et Renault IV Nr. 192; ebenso in Italien Vidari Nr. 171. S. oben S. 4 Note 4.

<sup>22</sup> S. Bd. I S. 154. Die Detention des Papiere selbst ist jedoch jedenfalls notwendig, denn wer die Acceptation verlangt, mufs in der Lage sein, das Papier vorzeigen zu können, damit der Bezogene in den Stand gesetzt werde, auf dem Papiere, dessen Acceptation von ihm verlangt wird, die Unterschrift des Trassanten zu verifizieren. Nicht notwendig ist, dafs derjenige, der die Acceptation verlangt, nach Art. 36 legitimiert sei — ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 196 — denn der Bezogene verpflichtet sich nicht durch sein Accept dem jetzigen Präsentanten, sondern nur dem nach Art. 36 legitimierten Inhaber zu zahlen. Für den Wechselberechtigten selbst liegt darin gar keine Gefahr, sondern nur ein Vorteil, dafs er sich auch durch einen Mandatar vertreten lassen kann, dem er nur die Detention des Wechsels zu überlassen braucht. Der Mandatar ist schadenersatzpflichtig, wenn er nicht ohne Aufschub, also mit Vernachlässigung der pflichtgemäfsen Sorgfalt, zur Acceptation präsentiert und Protest erhoben hat. Die Verzögerung in der Präsentation zur Acceptation kann den Nachteil haben, dafs der Bezogene vielleicht später ein Accept verweigert, das er früher anstandslos gegeben hätte. Auch dem Bezogenen selbst kann die Tratte zu diesem Zwecke überschickt worden sein, er hat dieselbe Verpflichtung, wie jeder andere Mandatar. Vgl. Phoönsen Kap. X § 12.

<sup>23</sup> Da jeder Detentor des Wechsels die Präsentation zur Annahme vornehmen

Präsentat. Präsentationsort. Die Acceptation mufs vom Bezogenen verlangt werden, und zwar am Wohnorte des Bezogenen, selbst bei der domizilierten Tratte, wo also ein besonderer Zahlungsort im Wechsel angegeben ist<sup>24</sup>. Die Präsentation zur Acceptation geschieht am Wohnorte des Bezogenen in seinem Geschäftslokale oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in seiner Wohnung (Art. 91)<sup>25</sup>.

Präsentationstag. Die Präsentation kann nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen<sup>26</sup>, sondern nur an einem Werktag erfolgen (Art. 92).

### § 99.

#### Form des Accepts.

Das Accept erfordert, wie jede Wechselverpflichtung, wesentlich einen Skripturakt des Bezogenen<sup>1</sup>.

darf, so kann auch die Post im Wege des Postauftrags dazu verwendet werden. S. oben S. 56 Note 28.

<sup>24</sup> Der Zahlungsort ist eben nur für die Zahlung angegeben und darf nicht auf die Acceptation ausgedehnt werden. Dem Bezogenen kann nicht zugemutet werden, sich an dem Zahlungsorte behufs Acceptation persönlich einzufinden oder einen Andern zu beauftragen, dort für ihn zu acceptieren. Es müfste ihm das Papier an seinen Wohnort eingeschickt werden, und er müfste es wieder an den Zahlungsort zurückschicken, was schwierig und kompliziert wäre. Das Accept soll direkt vom Bezogenen ausgehen, mufs daher an seinem Wohnorte bei seiner Person verlangt werden, er soll in der Lage sein, seine Geschäftsbeziehungen zu dem Trassanten oder zu demjenigen, für dessen Rechnung gezogen ist, vor der Acceptationserteilung zu prüfen. Der Bezogene kann daher das Acceptationsbegehren des Präsentanten als nicht geschehen ablehnen, so lange es nicht in seinem Wohnorte gestellt ist; er kann aber selbstverständlich, wenn er will, auch anderswo acceptieren.

<sup>25</sup> S. oben S. 63. Ist der Bezogene abwesend, gestorben, handlungsunfähig oder in Konkurs, so hat der Wechselinhaber genug gethan, wenn er den Bezogenen im Geschäftslokale oder in der Wohnung aufgesucht und, wenn er auch vom gesetzlichen Vertreter, Konkursmassenverwalter, dem Erben ein Accept für den Bezogenen nicht erlangt hat, mangels Annahme Protest erhebt. Sind mehrere Erben vorhanden, so kann der Wechselinhaber Regrefs nehmen, wenn nicht alle Erben das Accept erteilen. S. oben S. 65 Note 51.

<sup>26</sup> S. oben S. 73. Es kann dem Bezogenen wider seinen Willen nicht zugemutet werden, sich an einem solchen Tage zu erklären, ob er den Wechsel acceptieren wolle (anders ausdrücklich Holland Art. 112). Der Wechselinhaber mufs demnach bis zum folgenden Werktag warten, er kann also nicht wegen verweigerter Acceptation Protest erheben und Regrefs nehmen.

<sup>1</sup> S. Bd. I S. 155—157. Eine blofs mündliche, wenn auch noch so bestimmte, sei es auch in einer besonderen, mit dem Wechsel verbundenen Notariatsurkunde

Der Annahmewille kann durch diesen Skripturakt in verschiedener Form ausgedrückt sein<sup>2</sup>. Ein jeder Zusatz, durch den der Annahmewille ausgedrückt werden soll, ist jedoch dann überflüssig, wenn der Skripturakt der Acceptation auf der Vorderseite steht; das Accept kann in diesem Falle — also auf der Vorderseite — in der bloßen Unterschrift des Bezogenen bestehen<sup>3</sup>. Ohne diese Unterschrift giebt es aber kein Accept; der bloße Firmenstempel kann die Namensunterschrift des Bezogenen nicht ersetzen<sup>4</sup>. Dadurch

abgegebene (Borchardt Zus. 317a) Erklärung des Bezogenen, daß er die Tratte acceptiere oder bei Verfall zahlen werde, ist keine wechselrechtliche Acceptation und bewirkt daher keine Wechselverpflichtung; O.A.G. Lübeck Seuffert XXVII Nr. 109; R.O.H.G. XXII 213. Eine bloß mündliche Acceptation liegt in der hinterherigen mündlichen Genehmigung eines falschen oder sonst ungültigen Accepts; obst. öst. Ghf. 1858, 1859, Peitler Nr. 123, 179, anders 1857, Nr. 95, wo sogar eine wechselrechtliche Haftung anerkannt ist; O.A.G. Dresden 1866 Goldschmidt Ztschr. XII 205; R.O.H.G. XXI S. 165; es besteht bloß eine civilrechtliche Verpflichtung auf Grund des Anerkennungsvertrags, die durch Cession übertragen werden kann. — Ungenügend ist es, wenn bloß die Adresse mit dem Namen des Bezogenen von diesem selbst geschrieben wird; Ob. Trib. Berlin 1859 bei Borchardt Zus. 328. Ebenso wenig wie eine mündliche giebt es eine stillschweigende Acceptation, z. B. durch ungebührliches Zurückhalten des Wechsels über eine gewisse Frist hinaus. (S. Bd. I S. 157 Note 13.) Auch Chili Art. 667 bestimmt bloß, daß, wenn der bei dem Bezogenen gelassene Wechsel nicht noch an demselben Tage zurückgegeben werde, der Bezogene trotz verweigerter Acceptation für die Zahlung hafte, also für die Erfüllung, nicht bloß, wie nach Frankreich Art. 125, Holland Art. 12, Belgien Art. 16, für Schadenersatz.

<sup>2</sup> Gewöhnlich geschieht es durch das Wort: „Acceptiert“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, z. B.: „Ich verspreche, zu zahlen“, „ich werde die Ehre haben“, „ich werde einlösen“, „gesehen, um zu zahlen“, „werde honorieren“, „gut für“, „mit Vergnügen“, „anerkannt und zahlbar“. Das Wort „acceptiert“ ist in Frankreich Art. 122 vorgeschrieben, doch ist anerkannt, daß es durch andere gleichbedeutende Ausdrücke ersetzt werden kann; ja auch die bloße Unterschrift des Bezogenen wird für genügend gehalten; jeder Inhaber gilt dann für ermächtigt, den Zusatz „acceptiert“ hinzuzufügen; Lyon Caen et Renault IV Nr. 209. In Italien Art. 262 wird zwar der Zusatz: „ich acceptiere“ vorgeschrieben; doch ist ein Zusatz überhaupt unnötig, daher ein anderer Ausdruck sicher zulässig; Vidari Nr. 182. In Belgien Art. 12, Chili Art. 668 ist jeder den Acceptationswillen ausdrückende Zusatz gestattet und er kann auch ganz weggelassen werden. In Spanien Art. 477 ist der Zusatz: „ich acceptiere“ — nebst dem Datum — vorgeschrieben. S. Bd. I S. 155, 156.

<sup>3</sup> Ebenso Ungarn § 21; Schweiz Art. 739; Skandinavien § 21; Italien Art. 262; Rumänien Art. 283; Belgien Art. 12; Portugal Art. 288; England sect. 17 § 2, a (Chalmers S. 39); Chili Art. 688; Argentinien Art. 639.

<sup>4</sup> Der Zusatz aber, der die Acceptationserklärung enthält, kann gedruckt sein R.G. XIV S. 17.

aber, daß der Bezogene selbst eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten seine bloße Unterschrift auf die Vorderseite des Wechsels setzt, übernimmt er die Wechselverpflichtung, die bis dahin allein auf dem Trassanten und dem Indossanten ruhte, gemäß dem Inhalte des Wechsels, in dem ja eine ausdrückliche und präzise Zahlungsaufforderung an ihn gerichtet ist, auf sich als Hauptschuldner; seine Unterschrift kann auch ohne jeden Zusatz nur die Bedeutung haben, daß er die ihm in dem Wechsel angewiesene Rolle auf sich genommen habe, da ein anderer Grund, warum er seine Unterschrift hingesetzt haben sollte, nicht angenommen werden kann. Es ist daher nicht nötig, daß noch besonders in einem Zusatze zur Unterschrift die Übernahme der Verpflichtung näher präcisirt werde.

Befindet sich jedoch das Accept nicht auf der Vorderseite<sup>5</sup>, sondern auf der Rückseite, so bedarf es eines Zusatzes, der den Acceptationswillen des Bezogenen zum Ausdrucke bringt<sup>6</sup>. Die Unterschrift allein genügt nicht, sie könnte als Aval gelten. Eine bestimmte Ausdrucksweise für den Acceptationswillen ist jedoch nicht vorgeschrieben; es genügt vielmehr jeder Ausdruck, der den Willen des Bezogenen, die Wechselsumme zu zahlen, darthut; die Wechselordnung bestimmt sogar, daß, wenn irgend ein Zusatz zur Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite oder Rückseite gemacht ist, aus dem sich nicht unzweifelhaft ergibt, daß eine Acceptation nicht gewollt sei, ein solcher Skripturakt des Bezogenen jedenfalls als Accept zu gelten habe (Art. 21 Al. 2)<sup>7</sup>. Das undeutliche Accept gilt demnach als ein wirksames Accept<sup>8</sup>;

<sup>5</sup> Die Stelle des Accepts auf der Tratte ist gleichgültig; man kann es auf die Vorderseite oder Rückseite setzen, wohin man will. R.G. XII S. 120. Öst. obst. Ghf. 1862 Peitler Nr. 259, 1878 Czelechowsky Nr. 202. Gewöhnlich steht das Accept auf der Vorderseite, entweder am Fusse des Wechsels unter der Adresse, oder quer über dem Wechsel.

<sup>6</sup> Beginnt die Acceptationserklärung auf der Vorderseite und endigt sie auf der Rückseite, so daß vorn das Wort: „angenommen“, rückwärts der Name des Bezogenen steht, so ist dies kein Accept, da der Zusammenhang zwischen dem Namen und dem Zusatze fehlt. Hat der Bezogene seine Unterschrift auf der Rückseite in blanco gegeben, so kann der Wechselinhaber darüber jene Worte hineinsetzen, die den Acceptationswillen ausdrücken. Das Accept auf der Rückseite wird auch für Italien von Vidari Nr. 182 für zulässig erklärt.

<sup>7</sup> Ebenso Ungarn § 21; Schweiz Art. 739; Skandinavien § 21; Belgien Art. 12 al. 4.

<sup>8</sup> Während nach sonstigen Rechtsgrundsätzen bei Zweifeln, ob eine Verpflichtung entstanden sei, zu Gunsten des Schuldners zu interpretieren ist, so gilt für das Accept die strenge Regel, daß, wenn es durch irgend einen Zusatz

jeder Zusatz ist durch das Gesetz unschädlich gemacht, wenn er nicht den Acceptationswillen zuverlässig und deutlich ausschließt<sup>9</sup>.

Das Accept braucht keine andere Angabe zu enthalten; es braucht insbesondere nicht datiert zu sein<sup>10</sup>, ebensowenig braucht es die Summe zu enthalten, die ja schon im Wechsel selbst angegeben ist<sup>11</sup>,

zweifelhaft geworden, ob die Unterschrift des Bezogenen als ein Accept anzusehen sei oder nicht, in der durch die Unterschrift des Bezogenen gedeckten zweifelhaften Erklärung ein wirksames Accept als vorhanden anzunehmen sei. Das Gesetz will verhüten, daß das Vertrauen auf die im Accepte gelegene Garantie durch zweifelhafte, irreführende Ausdrücke getäuscht werde. Jeder Vorwand zum Streite ist nunmehr genommen, da das Gesetz jede von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, wenn sie auch in Folge ihrer Unklarheit einen Zweifel an dem Acceptationswillen bestehen läßt, als eine gültige Annahme interpretiert. Von dem Bezogenen kann man sagen: *apertius loqui potuit*. Das Gesetz geht von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß die Unterschrift des Bezogenen in genügender Weise den Mangel der Deutlichkeit des Acceptationswillens ersetzt, daß der Bezogene nicht unterschrieben hätte, wenn er nicht hätte acceptieren wollen, da es ja nicht erst einer schriftlichen, vom Bezogenen unterschriebenen Erklärung bedarf um die Acceptation zu verweigern, da zu diesem Zwecke die bloße Rückgabe des Wechsels genügt hätte.

<sup>9</sup> Thöl § 78 S. 269; Lehmann S. 448 Note 18. Daher ist die vom Bezogenen unterschriebene Erklärung: „ich bitte am nächsten Dienstag mein Gast zu sein“ oder: „angekommen“ anstatt: „angenommen“ als Accept anzusehen. Ebenso Staub zu Art. 22 § 8. Daher ist die Unterschrift des Bezogenen mit dem Zusatze: „prolongiert auf den 1. August 1896“ (R.O.H.G. XXIV S. 268), oder: „gesehen“ als Accept anzusehen; denn ein solcher Zusatz drückt den Willen nicht zu acceptieren nicht zweifellos aus. Beim Zeitsichtwechsel liegt allerdings in dem Ausdrucke: „gesehen“ zunächst nur, daß das Papier dem Bezogenen präsentiert wurde, und daß durch Bestätigung der Sicht nur die Verfallzeit bestimmt werden sollte, nicht aber, daß der Bezogene sich zu zahlen verpflichten wollte; allein es geht aus dem Ausdrucke auch nicht klar hervor, daß eine Verpflichtung nicht eingegangen werden wollte. Will daher der Bezogene nicht durch die Bestätigung der Sicht als Acceptant verpflichtet werden, so muß er jeden Zweifel daran, daß er nicht acceptiert habe, durch einen Zusatz ausschließen, etwa: „gesehen, aber nicht angenommen“, „gesehen, ohne zu acceptieren“. — In der auf der Rückseite des Wechsels vom Bezogenen unterschriebenen Erklärung: „Unterzeichneter übergibt hiermit den Wechsel über 500 fl. (die Wechselsumme) als Barzahlung an A (den Trassanten)“, ist ein Accept gelegen. Ob.Trib. Stuttgart 1864 Borchardt Zus. 327. — Ist die Tratte an den Trassanten indossiert und dieser setzt sein Indossament auf die Tratte, so ist dies keine Annahme, denn diese Erklärung des Trassanten enthält unzweideutig das Gegenteil des Acceptationswillens. Anders Thöl § 78 S. 269 Note 7, Brachmann S. 189.

<sup>10</sup> Anders Spanien Art. 477. — Da die Datierung nicht wesentlich ist, so bleibt das Accept gültig, auch wenn das Datum der Ausstellung ein späteres ist als das Datum des Accepts. App.G. Nürnberg bei Borchardt Zus. 323.

<sup>11</sup> Das Accept drückt jedoch oft die Summe aus, da dadurch Fälschungen verhütet oder doch erschwert werden. Enthält der Wechsel die Angaben zweier

oder den Ort anzugeben, wo die Zahlung zu leisten ist, da sich der Bezogene durch das Accept selbstverständlich verpflichtet, an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte zu zahlen, der, abgesehen vom domizilierten Wechsel, mit dem wechselmäßigen Wohnorte des Bezogenen zusammenfällt.

Das Accept auf der Kopie. Das Accept muß auf dem Papiere selbst ersichtlich sein; es bildet zwar nicht, wie der Name oder die Firma des Bezogenen, einen wesentlichen Bestandteil des Wechsels, es muß aber dem Wechsel einverleibt sein, einen Teil des Papieres ausmachen, daher auf dem Wechsel selbst erfolgen. Ungenügend ist daher die Acceptation auf einer separaten Urkunde, in einem besonderen Briefe, auf einer Kopie des Wechsels (Art. 21 Al. 1)<sup>12</sup>. Der Wechselinhaber kann daher Protest mangels Annahme erheben, wenn der Bezogene zwar bereit ist, das Accept auf einem separaten Briefe oder auf einer Kopie zu erteilen, wenn er sich aber weigert, das Accept auf dem ihm präsentierten Wechsel selbst auszustellen. Der Wechselinhaber muß demnach einerseits, um Kautionsregress

einander widersprechender Wechselsummen, so gilt das Accept für die durch das Gesetz (Art. 5) als maßgebend anerkannte Summe. Wird im Accepte selbst die Summe mehrmals — in Zahlen und Buchstaben — angegeben, so ist bei Verschiedenheit der Angabe Art. 5 analog anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, ob eine der im Accepte angegebenen Summen mit der in der Tratte enthaltenen übereinstimmt oder nicht.

<sup>12</sup> Keineswegs soll aber dadurch bestimmt werden, daß das Accept auf der Kopie überhaupt keine Wechselverpflichtung zur Folge habe. Mit Art. 21 übereinstimmend: Ungarn § 21; Schweiz Art. 739; Skandinavien § 21; Holland Art. 115; Belgien Art. 12; Italien Art. 261; Rumänien Art. 283; Portugal Art. 288; England sect. 17; Chili Art. 668; Argentinien Art. 639. In Frankreich geht die herrschende Meinung dahin, daß die Acceptation in einem besonderen Briefe zulässig sei. So schon Pothier Nr. 43 (nach der Ord. v. 1673); Alauzet Nr. 1307; Boistel Nr. 783; Nougier Nr. 483, 484; dagegen Bravard III S. 235; Bédarride I Nr. 215, Lyon Caen et Renault IV Nr. 213; die Praxis ist schwankend. — Erfolgt die Acceptation auf einem besonderen Briefe oder auf einer Kopie, so wird der Beweis notwendig, daß das Accept gerade zu dieser Tratte gehöre. Bei einem besonderen Briefe kann es streitig werden, ob hier schon das Accept selbst und nicht vielmehr ein bloßes Versprechen acceptieren zu wollen vorliegt. Bei Zulassung des Accepts auf einer separaten Urkunde kann sich auch das Gesetz nicht mit einer undeutlichen Acceptationserklärung (Art. 21 Al. 2) begnügen, denn die undeutliche Erklärung kann ohne Härte gegen den Bezogenen nur dann, wenn sie auf dem Wechsel selbst erfolgt, als Annahme interpretiert werden. Auch müßte die Urkunde mit dem Accepte und ebenso die acceptierte Kopie immer dem Wechsel, resp. dem Originale mitgegeben werden, so daß dadurch die Begebarkeit des Wechsels wesentlich erschwert werden würde.



nehmen zu können, den Wechsel selbst — nicht eine bloße Kopie — zur Acceptation präsentieren<sup>13</sup>, er braucht sich aber andererseits auch nicht mit einem ihm auf einer Kopie des Wechsels angebotenen Accepte zu begnügen. Wenn aber der Bezogene freiwillig auf einer Kopie des Wechsels das Accept erteilt, so ist ein solches Accept wechselrechtlich verpflichtend<sup>14</sup>. Der Umstand, daß im Art. 11 von dem Indossamente auf der Kopie ausdrücklich die Rede ist, während Art. 21 nur von der Annahme auf dem Wechsel spricht, steht nicht entgegen; denn das Gesetz berücksichtigt nur den normalen Verkehrsgang, dem es entspricht, wenn zur Indossierung auch die Kopie, zur Acceptation jedoch nur das Original verwendet wird. Art. 21 regelt nur jene Annahme, deren Verweigerung den Kautionsregress giebt, deren Erteilung von dem Kautionsregresse befreit, also von der Annahme, die der Wechselinhaber mit dem Original zu suchen hat. Wird aber ausnahmsweise eine Kopie freiwillig acceptiert, so besteht kein Grund, warum dieser Skripturakt eine Wechselverpflichtung nicht nach sich ziehen sollte. Nach Art. 81 trifft ja die wechselfähige Verpflichtung jeden, der die Wechselkopie auch nur mitunterzeichnet hat, daher umso mehr den Bezogenen, wenn er die Kopie unterzeichnet hat. Art. 62 trifft eine Bestimmung für den Fall, daß sich ein Ehrenaccept auf der Kopie befindet; es besteht gar kein Grund, warum das Accept auf der Kopie unverbindlich sein soll, wenn das Ehrenaccept auf der Kopie für verbindlich erklärt ist. Warum soll der dritte, gutgläubige Erwerber, dem das auf der Kopie befindliche Accept als Ehrenaccept ausgegeben wird, gar kein Recht aus diesem echten Skripturakte haben, obgleich sich herausstellt, daß der Bezogene diesen Skripturakt sogar als regelmässiges Accept gegeben habe?

<sup>13</sup> Auch der Bezogene kann darauf bestehen, daß ihm das Original, und nicht eine bloße Kopie, zur Acceptation präsentiert werde; er kann ja nur auf das Original hin die Revalierung vom Trassanten verlangen.

<sup>14</sup> Liebe S. 93, Arch. II 436, 437, 441 (Hamburg). Dagegen Jolly Arch. III 287; Volkmar u. Löwy § 160 S. 249; Hoffmann § 89 S. 532, § 28 S. 296; Lehmann § 129 S. 521; Thöl § 215 Anm. 14 (der jedoch der Ansicht ist, daß es eigentlich verpflichten sollte); Wächter § 101 S. 438; Brachmann § 82 S. 302; Brauer Arch. V 359—362; Staub zu Art. 21 § 2. In Italien (Art. 282) ist das Accept auf der Kopie für verpflichtend erklärt (Vidari Nr. 181), ebenso in Rumänien Art. 304; in Chili Art. 670, Argentinien Art. 639 verpflichtet das auf einer Kopie und auf einer jeden besonderen Schrift erteilte Accept, jedoch nur zu Gunsten desjenigen, dem es erteilt ist, nicht zu Gunsten der Indossatäre. S. noch Bd. I S. 157 zu Note 11, 12.

## § 100.

Identität des Bezogenen und des Acceptanten.  
Das Alleinaccept eines Nichtbezogenen.

Nur der Bezogene kann acceptieren, selbst oder durch einen Vertreter, sonst liegt das Accept eines Nichtbezogenen vor<sup>1</sup>. Der Name oder die Firma des Bezogenen braucht jedoch in der Adresse formell nicht ganz genau, sondern nur so vollständig und richtig angegeben zu werden, daß sich an der Person des Bezogenen nicht zweifeln läßt; es genügt insofern materielle Identität des Bezogenen und Acceptanten, wenn auch die formelle Identität fehlt. Eine Abweichung zwischen der Bezeichnung des Bezogenen und des Acceptanten kommt dann nicht in Betracht, wenn jeder Zweifel an der materiellen Identität aus dem Wechsel selbst sofort behoben werden kann<sup>2</sup>. Bei solchen Abweichungen erkennt der Acceptant schon durch die Thatsache der Acceptation an, daß er sich als den vom Trassanten wirklich gewollten Bezogenen ansehe und auf die ungenaue Bezeichnung in der Adresse kein Gewicht lege; doch ist der Skripturakt des wirklich gewollten Bezogenen nur dann form-

<sup>1</sup> Lautet die Adresse auf die Firma einer Handelsgesellschaft Conrad Garbe u. Co. und acceptiert ein Gesellschafter mit seinem Namen „Conrad Garbe“, so liegt das Accept eines Nichtbezogenen vor. R.O.H.G. XX S. 262.

<sup>2</sup> So z. B. wenn die Adresse lautet: „Herren J. Rotrecht, Kraffert u. Komp. in Berlin“, während die Acceptation die Unterschrift enthält: „Berliner Armee- und Luxus-Waffenfabrik von J. Rotr., Kraffert u. Ko.“; Ob.Trib. Berlin, Arch. XVIII S. 377, R.O.H.G. XIV S. 172. — Die Adresse lautet: „Wilhelm Lehmann sen.“; das Accept: „F. W. Lehmann“; R.O.H.G. bei Seuffert 31 S. 475; die Adresse lautet: „M. Strauss“, das Accept des alleinigen Inhabers der Firma lautet: „M. Strauss u. Ko.“; Hg. Hamburg bei Borchardt Zus. 330 Punkt 4 Note \*\*b. Die Adresse enthält keinen Vornamen, wohl aber das Accept.; Hg. Hamburg ebd. a. In der Adresse steht der Name: „Louis N.“, im Accepte „Alois N.“ oder „Ludwig N.“; öst. obst. Ghf. 1867 Krall Nr. 4. Steht in der Adresse „Herr“ vor der Firma des Bezogenen, und wird der Wechsel von einer Frau als Firmainhaberin acceptiert, so liegt dessenungeachtet die notwendige formelle Identität des Bezogenen und Acceptanten vor; Ob.Trib. Berlin 1862, Arch. N. F. IV S. 96; H.A.G. München bei Goldschmidt XX S. 621; öst. obst. Ghf. 1876, 1888 Czelechowsky Nr. 138, 516. Außerhalb des Geschäftsverkehrs ist aber die richtige Geschlechtsbezeichnung wesentlich, es kann daher, wenn ein Mann als Bezogener erscheint und eine Frau dieses Namens acceptiert, die erforderliche formelle Identität nicht als vorhanden angesehen werden. R.O.H.G. XXI S. 417; Thöl S. 293; dagegen Staub zu Art 21 § 6, der die materielle Identität auch in diesem Falle für genügend erklärt.

gerecht und daher geeignet, eine Wechselverpflichtung zu erzeugen, wenn er den Namen — den Familiennamen und, wenn im Skripturakte der in der Adresse weggelassene oder unrichtig angegebene Vorname hinzugefügt ist, auch den Vornamen<sup>3</sup>, oder die Firma<sup>4</sup> — formell richtig, also nicht in der ungenauen Fassung der Adresse, wiedergibt<sup>5</sup>. Ist der Name oder die Firma des Bezogenen in der Adresse ganz falsch angegeben, so genügt es nicht, wenn der Beweis der materiellen Identität des Bezogenen mit dem Acceptanten geführt wird<sup>6</sup>.

Das Alleinaccept eines Nichtbezogenen. Die Tratte muß einen bestimmten Bezogenen angeben (Art. 4 P. 7). Ist dieses wesentliche Erfordernis vorhanden, so fragt es sich, ob auch das Alleinaccept eines Nichtbezogenen verpflichtend sei<sup>7</sup>. Dem Nichtbezogenen ist ein Auftrag in der Tratte nicht erteilt, und wenn auch die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten nicht darauf beruht, daß er

<sup>3</sup> App.G. Hamm bei Borchardt Zus. 331 Note \*\*. Anders O.A.G. Dresden 1866 Arch. XVII S. 96, öst. obst. Ghf. 1873 Czelechowsky Nr. 19.

<sup>4</sup> R.O.H.G. XII S. 172, XX S. 262. Die Firma lautet: „Internationales Auskunftsbureau für Geschäfts- und Kreditverhältnisse K. u. L.“; das Accept eines Gesellschafters, das nur „K. u. L.“ lautet, ist nicht verpflichtend, da der Zusatz einen wesentlichen Bestandteil der Firma bildet. Dagegen öst. obst. Ghf. 1876 Jur. Bl. f. 1877 S. 152. Anders, wenn es sich nicht um eine Firma, sondern um die Bezeichnung einer Gewerkschaft handelt, vorausgesetzt daß die Identität nicht zweifelhaft ist; R.O.H.G. XIV S. 244.

<sup>5</sup> Lautet das Accept in Übereinstimmung mit der Adresse des Wechsels: „angenommen A. Fuchs u. Sohn Friedrich“, ohne daß dies eine Firma ist, so liegt kein genügendes Accept des Sohnes Friedrich vor; es fehlt hier der Familienname; in Geschäftsurkunden muß jedoch die Person mit ihrem Familiennamen bezeichnet werden; eine Entlehnung des Namens aus anderen Quellen ist unstatthaft. R.O.H.G. XI S. 213. S. Bd. I S. 345 Note 1. Unrichtig Bernstein S. 127 Note 1.

<sup>6</sup> Anders R.O.H.G. XV S. 283 (dagegen Thöl S. 293). Die Adresse lautete: „Frau Minna Neumann“, das Accept: „Minna verchel. Naumann“.

<sup>7</sup> Z. B. der auf den Ehemann gezogene Wechsel wird bloß von der Ehegattin acceptiert. Verschieden ist der Fall, wenn der auf den Ehemann gezogene Wechsel das Accept trägt: „angenommen“ (Namen der Ehegattin), „genehmigt“ (Name des Gatten); hier liegt Accept des Bezogenen und Aval der Ehegattin vor; Ob.Trib. Berlin Arch. VIII 338. Für die Haftung Renaud S. 133; Löwy N. Arch. IV S. 42; Siebenhaar Arch. XIV S. 333; öst. obst. Ghf. 1870 Krall Nr. 150; Ob.Trib. Berlin 1861 N.Arch. IV 42—63; Ob.Trib. Stuttgart 1862 Arch. XII 420. Dagegen R.O.H.G. XV S. 346, XIX S. 140, XX S. 262, XXI S. 116, R.G. X S. 4; Ob.Trib. Berlin Arch. V 457; Stadtg. Berlin in Goldschmidt Ztschr. II 447; Frey öst. Ger. Ztg. v. 1864 S. 357; Lehmann § 114 S. 445; Volkmar u. Löwy § 67; Staub zu Art. 21 § 4; Thöl § 84 S. 292 erkennt es als gültigen eigenen Wechsel an, wenn es Orts- und Zeitdatum hat; dagegen Lehmann l. c.

kraft Auftrags acceptiert habe (s. oben S. 14), sondern auf dem von ihm erteilten Skripturakte, — wobei die Frage, ob er kraft Auftrags gehandelt habe, erst dann in Betracht kommt, wenn es sich um die Reflexwirkungen seiner Zahlung auf den Trassanten, um die Revalierung, handelt, — so kann doch von einem Skripturakte des Acceptanten als solchem nicht die Rede sein, wenn er sich dabei nicht an einen wenigstens der Form nach in der Tratte an ihn selbst gerichteten Zahlungsauftrag anlehnt. Diese Voraussetzung ist allerdings auch dann erfüllt, wenn die Tratte falsch ist, daher bindet auch in diesem Falle das echte Accept; dagegen fehlt ein formeller Auftrag für den Nichtbezogenen, wie auch dann, wenn jemand ohne Notadresse zu sein, also als freiwilliger Intervenient, ein Ehrenaccept giebt; während aber die Wechselordnung den Skripturakt des Ehrenacceptanten als verpflichtend besonders anerkannt hat, so ist dies rücksichtlich des Alleinaccepts des Nichtbezogenen nicht geschehen. Das Accept des Nichtbezogenen kann daher nach der Wechselordnung nur als Aval verpflichtend sein, also nur unter der Bedingung, daß der Skripturakt des Bezogenen formell hinzukommt, auch dann, wenn das Accept selbst falsch, also der Sache nach nicht vorhanden ist. Jeder Wechselinhaber kann daher die Haftung aus dem Skripturakte des Nichtbezogenen einfach dadurch herbeiführen, daß er das Accept des Bezogenen nachträglich hinzufügt. Art. 81 läßt jeden haften, der den Wechsel, die Kopie, das Accept oder Indossament mitunterzeichnet hat. Der nichtbezogene Acceptant ist nicht Mitunterzeichner des Accepts, solange das Accept des Bezogenen nicht vorhanden ist; denn Mitunterzeichner nach Art. 81 ist bloß, wer zu einem schon vorhandenen Skripturakte einen Skripturakt der gleichen Art hinzufügt, also neben dem Aussteller als Aussteller, neben dem Acceptanten als Acceptant, neben dem Indossanten als Indossant figurirt, nicht aber jeder, der zu einem auf dem Wechsel bereits befindlichen Skripturakte einen zweiten Skripturakt, wenn auch anderer Art, hinzufügt. So ist im Verhältnis zum Trassanten nicht auch der Indossant Mitunterzeichner des Wechsels, ebensowenig der Acceptant, ebensowenig der nichtbezogene Alleinacceptant. Es hätte sonst genügt, wenn Art. 81 sich darauf beschränkt hätte, einen jeden haften zu lassen, der den Wechsel oder die Wechselkopie mitunterzeichnet hat; das Gesetz erwähnt aber speciell die Fälle der Mitunterzeichnung des Accepts oder des Indossaments, da es unter dem Mitunterzeichner des Wechsels bloß denjenigen versteht, der den Skripturakt des Trassanten wiederholt, also als Trassant mitunterzeichnet.

## § 101.

Qualifizierte Acceptation<sup>1</sup>.

Das Accept muß in Übereinstimmung mit dem in der Tratte angegebenen Inhalte, ohne Bedingung, ohne Einschränkungen, so, wie trassiert ist, also rein erfolgen. Nur ein solches Accept, aus dem hervorgeht, daß sich der Bezogene dem Inhalte der Tratte entsprechend, also unter den aus dem Papiere selbst ersichtlichen Modalitäten, verpflichtet habe, nimmt dem Wechselinhaber das ihm sonst unter gewissen Voraussetzungen zustehende Regrefrecht mangels Annahme; mit einem anderen Accepte braucht er sich nicht zufrieden zu geben, denn er hat sich zum Erwerbe des Wechsels gerade mit Rücksicht auf diese aus dem Papiere selbst ersichtlichen Modalitäten entschlossen. Ist daher der Bezogene nicht geneigt, so zu acceptieren, wie trassiert ist, will er die Modalitäten des ihm in der Tratte erteilten Zahlungsauftrages (z. B. Art, Ort, Zeit der Zahlung) irgendwie verändern, so darf dadurch die rechtliche Lage des Wechselinhabers nicht verschlechtert werden; es besteht das Regrefrecht auf Sicherstellung; eine jede solche Änderung steht der Zurückweisung des vom Trassanten im Wechsel gegebenen Auftrags, der vollständigen Verweigerung des Accepts, gleich<sup>1a</sup>.

Der Wechselinhaber hat das Recht eine reine, nicht modifizierte Acceptation zu verlangen; er kann eine ihm angebotene qualifizierte (modifizierte) Acceptation einfach zurückweisen und Kautionsregrefs nehmen; er kann aber auch in die Modifikation einwilligen und sich und den Vormännern die Wechselverpflichtung des Bezogenen wenigstens in den von diesem angebotenen Grenzen sichern<sup>2</sup>. Auch wenn er die Modifikation selbst zugelassen hat, kann er Kautionsregrefs nehmen, so als ob gar kein Accept erteilt

<sup>1</sup> S. Bd. I S. 159—161, 275—277.

<sup>1a</sup> Das reine Accept auf der Vorderseite wird durch eine Bemerkung auf der Rückseite nicht modifiziert; z. B. auf der Rückseite steht: „ein halbes Jahr vor Verfall zu kündigen“. Ob. Trib. Berlin v. 1854 Arch. IX 75, dagegen öst. obst. Ghf. 1863 Peitler Nr. 269. Die Modifikation muß sich örtlich und unmittelbar bei der Acceptationserklärung befinden.

<sup>2</sup> Es ist Sache des Wechselinhabers zu erwägen, ob es in seinem Interesse gelegen ist, ein modifiziertes Accept trotz der dadurch beeinträchtigten Begebarkeit des Papierses zuzulassen (s. Bd. I S. 276); für die Vormänner, denen ja die weitere Begebung des Wechsels keinen Vorteil bringt, ist es jedenfalls besser, wenn der Wechsel modifiziert, als wenn er gar nicht acceptiert wird.

worden wäre<sup>3</sup>, und so können auch seine Vormänner Kautionsregrefs nehmen.

Der Bezogene, der modifiziert acceptiert hat, haftet genau nach dem Inhalte seines Acceptes (Art. 22), nicht mehr und nicht weniger<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Das Recht des Wechselinhabers eine unbedingte, reine Acceptation zu verlangen erscheint noch nicht erfüllt; es besteht noch immer der begründete Verdacht, daß auch die Zahlung nur modifiziert erfolgen werde, daher bleibt ihm und den Vormännern das Kautionsregrefrecht erhalten. Das modifizierte Accept gilt insofern als nicht geschrieben; es besteht das Kautionsregrefrecht, als ob gar nicht acceptiert wäre, gleichgültig, ob der Wechselinhaber in die Modifikation eingewilligt hat oder nicht.

<sup>4</sup> Ebenso Ungarn § 22; Schweiz Art. 741; Italien 266 (Vidari Nr. 178); Rumänien Art. 288; England sect. 54 § 1 (Chalmers S. 172). Der Bezogene wollte sich verpflichten, sonst hätte er die Acceptation einfach verweigert; es ist daher gerechtfertigt, wenn er aus dem modifizierten Accepte zur Zahlung unter den angegebenen Modifikationen verpflichtet ist. Dagegen ist in Frankreich Art. 124, Belgien Art. 15, Holland Art. 120, Spanien Art. 479, Portugal Art. 288 § 1, Chili Art. 671, Argentinien Art. 643 das modifizierte Accept verboten, daher wechselrechtlich ungültig; es entspricht dieses nicht der Billigkeit und auch nicht dem Verkehrsinteresse; es kann leicht geschehen, daß der Bezogene geneigt ist, einen Monat später als an dem Verfalltage zu zahlen oder an einem anderen Orte als an dem Zahlungsorte, z. B. bei seinem Banquier, zu zahlen; warum soll das Accept mit solchen, durch das Interesse des Bezogenen gebotenen Modifikationen nichtig sein? Weder die Vormänner, noch der Wechselinhaber werden dadurch geschädigt, daß der Bezogene nach Maßgabe seines beschränkten Acceptes haftet. In ihrem Interesse liegt es vielmehr, daß die Zahlung jedenfalls wenigstens unter den vom Bezogenen angegebenen Modifikationen erfolgt. Lyon Caen et Renault IV Nr. 207 erklären daher — aber doch wohl im Widerspruche mit dem Geiste des Gesetzes (Art. 124) — den Bezogenen, der unter einer Bedingung acceptiert hat, wechselrechtlich verpflichtet, wenn die Bedingung eingetreten ist. Nach § 22 Skandinavien gilt das modifizierte Accept als reines Accept. So war es auch — im Einklange mit einigen älteren W.O. (s. oben S. 160 Note 17) — im sächs. Entw. § 104, 105, Braunschweig Entw. § 37 und auf der Leipz. Konf. (29. Nov.) beantragt (Thöl Prot. S. 50, 209). Dieser Rechtssatz begünstigt, wenn der Wechselinhaber in die Modifikation eingewilligt hat, geradezu die Unredlichkeit und steht in diesem Falle auch mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch. Der Bezogene ist ja nicht verpflichtet zu acceptieren, sondern der Wechselinhaber hat nur das Recht, mangels Annahme Protest zu erheben. Warum soll der Bezogene, der das Recht hat, die von ihm verlangte Acceptation ganz zurückzuweisen, nicht auch das Recht haben, weniger zu thun, also bloß modifiziert zu acceptieren? Gegenüber dem Acceptanten ist es ungerecht, wenn man das Accept von den Modifikationen, durch deren Hinzufügung er seiner Verpflichtung eine Grenze gesetzt hat, trennt. Der Wechselinhaber kann jede Modifikation zurückweisen, er kann in jeder Modifikation eine

Auch wenn der Wechselinhaber in die Modifikation eingewilligt hat, so kann dadurch die durch den Wechsel selbst geordnete rechtliche Stellung des Trassanten und der Indossanten nicht verändert werden<sup>5</sup>; daher muß der Wechsel, wenn nicht der Zahlungsregrefs verwirkt sein soll<sup>6</sup>, an dem im Wechsel selbst angegebenen Verfalltage und Zahlungsorte und nicht an dem im Accepte bestimmten Tage oder Orte zur Zahlung vorgelegt werden.

Teilaccept (Partikularaccept, limitiertes Accept). Von dem Grundsatz, daß der Wechselinhaber, wenn er den Kautionsregrefs nicht verlieren soll, nur ein reines, nicht ein modifiziertes Accept zuzulassen verpflichtet ist, giebt es eine Ausnahme: Der

Verweigerung des Acceptes sehen, daher Protest erheben und Regrefs nehmen. Läßt er aber ein modifiziertes Accept zu, so muß die von dem Bezogenen in seinem Interesse hinzugefügte Modifikation beachtet werden. Die Begünstigung des Wechselinhabers darf nicht so weit gehen, daß es ihm gestattet sein soll, das Accept zuzulassen und die Modifikationen des Acceptes zurückzuweisen.

<sup>5</sup> R.O.H.G. XXI S. 150, öst. obst. Ghf. 1859 Arch. X S. 58.

<sup>6</sup> Hat der Wechselinhaber die Modifikation des Verfalltages zugelassen, so kann ihm, wenn er dessenungeachtet Protest mangels Zahlung am Verfalltage erhebt, nicht entgegengesetzt werden, daß er selbst durch die Zulassung der Modifikation auf die Zahlung am Verfalltage Verzicht geleistet habe, daß daher sein Regrefsrecht mangels Zahlung verloren sei. Der Wechselinhaber hat zwar das modifizierte Accept zunächst in seinem Interesse zugelassen; es liegt dieses Accept aber auch im Interesse seiner Vormänner; er hat nicht einseitig seinen Vorteil auf Kosten seiner Vormänner gewahrt; es wäre daher ungerecht, wenn der Wechselinhaber den Regrefs verlöre, weil er sich einen Vorteil verschafft hat, der gleichzeitig in demselben Maße auch den Regrefspflichtigen zu Gute kommt. Der Wechselinhaber, der in die Modifikation des Accepts einwilligt, verzichtet damit keineswegs auf die Zahlung gemäß dem Inhalte der Tratte; er hat auch durch die Zulassung dieses Accepts die Zahlung des Wechsels gemäß dem Inhalte der Tratte nicht unmöglich gemacht. Der Bezogene kann ja sogar, wenn er das Accept ganz verweigert hat, hinterher ordnungsgemäß zahlen, umsomehr dann, wenn er früher schon, wenn auch nur modifiziert, acceptiert hat. Wenn der Wechselinhaber trotz ganz verweigerter Acceptation zur Verfallzeit die Zahlung bei dem Bezogenen verlangen muß, so liegt es ihm auch im Falle modifizierter Acceptation ob, die Zahlung gemäß dem ursprünglichen Wechselinhalte zu verlangen. In dem einen, wie in dem anderen Falle kann, wenn die Zahlung nicht gemäß dem Inhalte der Tratte erfolgt, Protest erhoben und Regrefs genommen werden. In England werden jene Vormänner von der Regrefspflicht frei, ohne deren Zustimmung der Wechselinhaber in die Modifikation eingewilligt hat, ausgenommen im Falle der Zulassung des Teilaccepts und bei geschehener Notifikation. Bei ausländischen Wechseln muß zur Wahrung des Regrefsrechts im Falle des Teilaccepts rücksichtlich des Restes Protest erhoben werden (sect. 44 § 2 u. 3, Chalmers S. 130.)

Wechselinhaber hat nicht das Recht, das von dem Bezogenen angebotene Accept auf einen Teil der Wechselsumme<sup>7</sup> zurückzuweisen und so, wie wenn das Anerbieten dieser auf einen Teilbetrag limitierten Acceptation gar nicht existiert hätte, für die ganze Wechselsumme Kautionsregrefs zu nehmen; er ist vielmehr verpflichtet, das ihm angebotene Teilaccept zuzulassen (Art. 22)<sup>8</sup>, kann also nur wegen des nicht angenommenen Betrags Kautionsregrefs nehmen (Art. 25)<sup>9</sup> und verliert daher, wenn er das Teilaccept zurückweist, rücksichtlich des angebotenen Teils den Kautionsregrefs.

Der Wechselinhaber braucht im Falle des Teilaccepts Protest mangels Annahme nicht zu erheben, um sich den Zahlungsregrefs zu wahren, sondern nur dann<sup>10</sup>, wenn er in der Lage sein

<sup>7</sup> In der Acceptation zu einem anderen Kurse oder in einer anderen Münzsorte, als im Wechsel angegeben ist, kann die Annahme für eine geringere Summe gelegen sein; allein da die angenommene Summe nicht genau angegeben ist, so verhält es sich so, wie bei einer sonstigen Modifikation. Vgl. Bd. I S. 161 Text zu Note 19.

<sup>8</sup> Ebenso Ungarn § 22; Schweiz Art. 741; Skandinavien § 22; Italien Art. 266 (Vidari Nr. 179); Rumänien Art. 288; Frankreich Art. 124 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 208); Holland Art. 120; Belgien Art. 15; Portugal Art. 288 § 1; Spanien Art. 479. In England sect. 44 § 2 (Chalmers S. 130), Argentinien Art. 643, 660 und in Chili Art. 671 besteht bloß ein Recht auf Zulassung des Teilaccepts, in Chili nur dann, wenn es wenigstens die Hälfte der Wechselsumme umfaßt (letzteres ebenso Württemb. Entw. § 603). Die Ausnahme rücksichtlich des Teilacceptes ist aus Nützlichkeitsgründen anerkannt. Es kann leicht vorkommen, daß der Bezogene nur für einen Teil der Wechselsumme Deckung hat, wenn er z. B. eine geringere Summe als die Wechselsumme schuldet oder einen geringeren Wert in Händen hat, und daß der Bezogene nur, soweit er gedeckt ist, zu acceptieren bereit ist. Die Zulassung eines solchen Teilacceptes liegt im Interesse der Vormänner; es dient zu ihrer Entlastung. Das Teilaccept schafft für sie jedenfalls eine bessere Lage, als wenn gar kein Accept vorliegt; daher muß sich der Wechselinhaber das Teilaccept gefallen lassen, was um so weniger bedenklich ist, als ja die Wechselsumme stets eine Summe Geldes, also teilbar ist.

<sup>9</sup> Ebenso Ungarn § 25; Schweiz Art. 744; Skandinavien § 25; Italien Art. 266; Rumänien Art. 288.

<sup>10</sup> Ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault l. c., wo die Frage wegen des Wortlauts des Art. 124, der den Protest als obligatorisch erklärt, streitig ist; der gleiche Zweifel besteht auch in Holland Art. 120, Belgien (Art. 15), Chili Art. 671, nicht aber nach der klaren Fassung in Spanien Art. 479, Argentinien Art. 643. In England (sect. 44 § 2) ist bei ausländischen Wechseln Protesterhebung rücksichtlich des Restes obligatorisch, um den Zahlungsregrefs zu wahren. Vgl. noch Bd. I S. 160 Text zu Note 20.

will, wegen des Restes, für den die Acceptation nicht geleistet worden ist, Kautionsregrefs nehmen zu können<sup>11</sup>.

Am Verfalltage hat der Wechselinhaber die Zahlung von dem Teilacceptanten zu verlangen. Zahlt dieser den acceptierten Teil, so kann der Wechselinhaber nur wegen des Restes Protest mangels Zahlung erheben und Regrefs nehmen, so daß er also einen Teil vom Acceptanten, den Rest von den regrefspflichtigen Garanten erhält. Zahlt aber der Bezogene auch den acceptierten Teil nicht, so kann der Wechselinhaber wegen der ganzen Summe Protest erheben und Regrefs nehmen<sup>12</sup>.

#### Einzelne Modifikationen des Accepts<sup>13</sup>.

1. Accept unter einer Bedingung. Wird die Wechselverpflichtung des Acceptanten von einer wirklichen Bedingung, einem zukünftigen ungewissen Ereignisse<sup>14</sup>, abhängig gemacht, so ist das Accept überhaupt ungültig und erzeugt keine wechselmäßige Verpflichtung. Eine jede Bedingung, die den Wechsel selbst ungültig machen würde, muß auch das Accept ungültig machen<sup>15</sup>. Das Gesetz (Art. 22) bezieht sich nur auf die verkehrsüblichen Einschränkungen, nicht auf wirkliche Bedingungen<sup>16</sup>.

<sup>11</sup> Es ist so, als ob der Wechselinhaber zwei Tratten auf diesen Bezogenen hätte, von denen nur die eine angenommen, die andere zurückgewiesen worden wäre.

<sup>12</sup> Eine notwendige Konsequenz der Zulassung der Teilacceptation ist die Zulassung der Teilzahlung; s. unten S. 255.

<sup>13</sup> England zählt in sect. 19 die verschiedenen Modifikationen auf: 1. Bedingung, 2. Teilaccept, 3. Änderung des Zahlungsortes, 4. Änderung der Zahlungszeit, 5. Annahme nicht durch alle Bezogenen. (Chalmers S. 42—44).

<sup>14</sup> Z. B. der Bezogene acceptiert nur für den Fall, daß er eine gewisse Einnahme, auf die er rechnet, wirklich machen sollte, oder daß er von dem Trassanten Deckung empfangen werde, oder nur für den Fall, daß das Schiff mit den vom Trassanten zur Deckung übersandten Waren am Verfalltage eingetroffen und die Waren in seiner Hand sein werden.

<sup>15</sup> S. Bd. I S. 473. Für die Gültigkeit Ob. Trib. Stuttgart Seuffert XV Nr. 55. Das Accept lautete: „Angenommen unter der Bedingung, daß die erhaltenen Waren innerhalb dieser Zeit von keiner Seite reklamiert werden“. Dagegen öst. obst. Ghf. 1863 Peitler Nr. 269, Goldschmidt in s. Ztschr. XXVIII S. 96 Note 60. England (sect. 19 § 2, a) gestattet ausdrücklich ein bedingtes Accept (Chalmers S. 44); auch in Nord-Amerika ist es gültig.

<sup>16</sup> Anders verhält es sich, wenn acceptiert wird: „mit Vorbehalt aller Rechte gegen den Trassanten“, der keine Deckung gemacht hat. Hier liegt ein unbedingtes Accept vor. Der Anspruch gegen den Trassanten kann überhaupt erst nach der Zahlung realisiert werden. Das Zahlungsversprechen des Acceptanten wird daher durch einen solchen Vorbehalt nicht zu einem bedingten; der

2. Accept mit Zins- oder Ratenzahlungsverprechen. Acceptiert der Bezogene für die Wechselsumme nebst Zinsen, so ist in Deutschland das Zinsversprechen als nicht geschrieben anzusehen, in Österreich das Accept selbst ungültig. Acceptiert der Bezogene zahlbar in bestimmten Raten, so liegt darin ein ungültiger Ratenwechsel.

3. Accept mit dem Zusatz: „zahlbar an mich selbst“<sup>17</sup>. Der Bezogene verpflichtet sich durch ein solches Accept zur Zahlung, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er zur Verfallzeit eine Gegenforderung, die er gegen den Wechselinhaber zur Zeit der Acceptation hat, kompensieren wolle. Der Bezogene will sich also ohne reelle Zahlung liberieren; er will mit geschlossenem Beutel zahlen. Durch eine solche Acceptation wird der weitere Lauf des Papiers gehemmt, seine Begebarkeit unmöglich gemacht<sup>18</sup>; denn der Acceptant wahrt sich durch diesen Vorbehalt die Kompensation mit dem, was ihm der Wechselinhaber zur Zeit der Acceptation schuldet, auch gegenüber jedem zukünftigen Inhaber zur Verfallzeit. Wer ein Papier mit einem solchen Accepte nimmt, thut es auf seine Gefahr; er muß sich zur Verfallzeit die Einwendung der Kompensation aus der Person des Vormanns gefallen lassen. Eine solche Acceptation steht daher einer Verweigerung der Acceptation gleich; der Bezogene erklärt ja eigentlich, daß er zur Verfallzeit

Bezogene verpflichtet sich vielmehr trotz dieses Vorbehaltes unbedingt zu zahlen, während bei dem bedingten Accepte die Absicht zu zahlen im Falle des Nicht-eintritts der Bedingung überhaupt ausgeschlossen ist.

<sup>17</sup> Eine ähnliche Modifikation ist: „acceptiert, um an N. (den gegenwärtigen Inhaber) zu zahlen, aber nicht an dessen Ordre“. Das Accept wird also nur zu Gunsten des N. erteilt, nicht zu Gunsten der späteren Indossatare; der Umfang der Haftbarkeit wird eingeschränkt. Der Wechselinhaber kann daher Protest mangels Annahme erheben und Regrefs nehmen. R.O.H.G. XIV S. 61, Ob. Trib. Berlin Seuffert XII S. 95; Lehmann S. 499; Staub zu Art. 22 § 10. Ähnlich ist die Modifikation: „acceptiert zahlbar an den gerichtlich als wechselberechtigt Erkannten oder an einen bestimmten Verbotsleger“ — dann, wenn ein Gläubiger des Wechselinhabers vor der Acceptation bei dem Bezogenen auf das, was dieser dem Wechselinhaber schulden werde, Verbot gelegt hat. — Infolge dieser Klausel braucht der Acceptant dem Wechselinhaber nicht zu zahlen; dieser muß sich vielmehr gegen den Verbotsleger wenden und hat erst dann, wenn er obsiegt, das Recht vom Acceptanten die Zahlung zu verlangen. Der Wechselinhaber kann in Folge dieser modifizierten Acceptation Protest mangels Annahme erheben und Kautionsregrefs nehmen.

<sup>18</sup> Anders, wenn eine Rectatratte so acceptiert wird; das Papier ist von vornherein nicht begebbar, das Recht des Wechselinhabers auf Begebung ist daher nicht verkümmert; der Remittent muß sich mit einem solchen Accepte begnügen und das Papier dem Acceptanten (seinem Gläubiger) zur Verfallzeit zur Zahlung präsentieren.

nicht zahlen wolle. Der Wechselinhaber erlangt also nicht, was er von dem Wechsel erwarten durfte; er kann daher Protest erheben und Kautionsregress nehmen<sup>19</sup>.

4. Accept mit Hinausschiebung oder Zurückrückung der Zahlungszeit<sup>20</sup>. Der Bezogene hat, auch mit Zustimmung des Wechselinhabers, nicht die Macht die ursprüngliche Verfallzeit der Tratte zu ändern; der Wechsel hat nur eine Verfallzeit, die vom Trassanten angegebene. Der Wechselinhaber muß daher die Regressbedingungen gemäß der vom Trassanten angegebenen Verfallzeit erfüllen, nicht nach Maßgabe des modifizierten Acceptes. Der Bezogene kann durch sein Accept die durch den ursprünglichen Inhalt des Wechsels bestimmte Garantiepflcht der Vormänner nicht verändern, also auch in ihrer Dauer weder verlängern noch verkürzen<sup>21</sup>.

Der Wechselinhaber kann den Acceptanten, trotz der Erfüllung der durch den ursprünglichen Inhalt des Wechsels bestimmten Regressbedingungen, nach Maßgabe seines Acceptes in Anspruch nehmen, also nicht vor der im Accepte bestimmten Zeit. Der Acceptant kann auch nicht vor dieser Zeit deponieren (Art. 40), da der Wechselinhaber noch nicht in mora accipiendi ist. Die Verjährung gegen den Acceptanten selbst beginnt nicht mit dem ursprünglichen Verfalltage des Wechsels, sondern erst mit dem vom Acceptanten angegebenen Verfalltage<sup>22</sup>.

Ist die Zahlungszeit im Accepte zurückgerückt worden<sup>23</sup>, so muß, wenn der Protest mangels Zahlung an dem von dem

<sup>19</sup> Liebe S. 100; Vidari Nr. 180. Ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 205. Chili Art. 672, Guatemala Art. 556, Honduras Art. 670 bestimmen dagegen ausdrücklich, daß sich der Wechselinhaber eine solche Acceptation gefallen lassen muß, also keinen Kautionsregress hat, wenn eine liquide Gegenforderung im Betrage der Wechselsumme vorhanden ist und bis zur Verfallzeit bestehen bleibt.

<sup>20</sup> Eine Veränderung der Zahlungszeit liegt nicht vor, wenn wegen eines mit dem Verfalltage zusammenfallenden Feiertages im Accepte der Zahlungstag auf den darauffolgenden oder vorangehenden Werktag gestellt wird.

<sup>21</sup> R.O.H.G. XXI S. 150; öst. obst. Ghf. 1853 Arch. X 58; Ob.Trib. Stuttgart Arch. X 212; Staub zu Art. 22 § 9.

<sup>22</sup> So auch Liebe S. 99; Thöl § 195 S. 789; dagegen Volkmar u. Löwy S. 269, 273 Nr. 2; Staub zu Art. 77 § 11, der aber den Acceptanten haften läßt, wenn er mit der Beschränkung acceptiert hat, daß sein Zahlungstag später als drei Jahre nach dem Verfalltage liege, da dies dem Willen der Parteien entspreche.

<sup>23</sup> Der Bezogene kann auch einen bereits in der Vergangenheit liegenden Tag als Zahlungstag angeben, sogar einen dem Ausstellungsdatum vorangehenden Tag; in einem solchen Accepte liegt das Versprechen sogleich Zahlung zu leisten;

Acceptanten hinzugefügten Zahlungstage erhoben worden ist — also früher, als am ursprünglichen Verfalltage des Wechsels — die Präsentation zur Zahlung hinterher — an dem ursprünglichen Verfalltage — wiederholt und mangels Zahlung Protest erhoben werden; denn daraus, daß von dem Acceptanten an dem frühern Tage Zahlung nicht geleistet worden ist, folgt noch nicht, daß er auch nicht an dem späteren Tag zahlen werde; es kann ja in der Zwischenzeit Avis und Deckung eingelangt sein.

5. Accept mit Abänderung des Zahlungsorts. In der Beifügung eines anderen Zahlungsortes bei dem Accepte liegt eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Wechselinhalts, da der Wechselinhaber gezwungen wird, das Geld an einem Orte in Empfang zu nehmen, an dem er es vielleicht nicht nötig hat, und im Falle des Zahlungsregresses nicht das Recht hat den Kurs des Rückwechsels von dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte zu berechnen (Art. 50).

Anders verhält es sich, wenn eine bloße Zahlstelle, z. B. eine Bank an demselben Zahlungsorte, angegeben würde<sup>24</sup>. Für den Wechselinhaber ist es gleichgültig, ob er die Zahlung bei dem Acceptanten selbst oder z. B. bei dessen Banquier einzuholen hat, wenn es nur an demselben Zahlungsorte geschehen kann<sup>25</sup>; das Accept ist daher in diesem Falle als ein unbeschränktes anzusehen; der Wechselinhaber kann nicht Protest mangels Annahme erheben und Kautionsregress nehmen. Die Regressbedingungen sind erfüllt, wenn der Protest mangels Zahlung gegen den Acceptanten bei der Zahlstelle<sup>26</sup>, oder wenn er bei dem Acceptanten selbst erhoben worden ist; denn der Acceptant hat in die Protesterhebung bei der Zahlstelle eingewilligt (Art. 91). Der Acceptant ist jedoch keineswegs bloß an der Zahlstelle zu zahlen verpflichtet. Der Wechselinhaber hat auch das Recht, die Zahlung mit Umgehung der

Borchardt Zus. 334 Note b (Hg. Hamburg, Stadtg. Berlin). Auch hier beginnt die Verjährung gegen den Acceptanten nicht mit dem vom Trassanten angegebenen Verfalltage, sondern mit dem vom Bezogenen hinzugefügten Tage.

<sup>24</sup> S. Bd. I S. 422. Die Beifügung einer solchen Zahlstelle kann allerdings von dem Acceptanten auch mißbräuchlich erfolgen, wenn er von vornherein die Absicht hat, den Wechsel nicht zu bezahlen, die Nichtzahlung aber solange als möglich verheimlichen will, daher eine solche Zahlstelle angibt, auf deren gefälliges Schweigen er rechnen kann, wenn dann der Protest mangels Zahlung daselbst erhoben wird. Der Kredit des Acceptanten leidet darunter weniger, als wenn der Protest sofort in seinem eigenen Geschäftslokal erhoben und dadurch bekannt wird.

<sup>25</sup> Einert § 36 S. 169; O.A.G. Lübeck Arch. VII S. 374.

<sup>26</sup> R.O.H.G. XVII S. 53, XXV S. 107; R.G. XIV S. 148.

Zahlstelle im Geschäftslokale oder in der Wohnung des Acceptanten zu verlangen und daselbst mangels Zahlung Protest zu erheben. In der Angabe einer Zahlstelle liegt ja nicht die Aufstellung einer Bedingung für das Recht des Wechselinhabers; der Acceptant bleibt vielmehr unbedingt verpflichtet am Zahlungsorte in seinem Geschäftslokale oder in seiner Wohnung Zahlung zu leisten. Es ist lediglich eine — der Verkehrssitte gemäß allerdings regelmässig erwiesene — Gefälligkeit des Wechselinhabers, wenn er von dem ihm eingeräumten Rechte die Zahlung auch bei der Zahlstelle zu suchen Gebrauch macht<sup>27</sup>.

Durch die Beifügung eines anderen Zahlungsortes im Accepte wird der Wechsel selbst nicht domiziliert<sup>28</sup>; denn der Trassant ist es, der den Wechsel in seinen wesentlichen Bestandteilen herzustellen hat, also auch in der Angabe des Zahlungsortes. Zur Wahrung des Regresses gegen den Trassanten und die Indossanten muß daher der Protest mangels Zahlung in dem vom Trassanten in der Adresse ursprünglich angegebenen Zahlungsorte, resp. im Wohnorte des Bezogenen erhoben werden. Der Acceptant selbst bleibt verhaftet, auch wenn der Protest mangels Zahlung nicht in dem von ihm angegebenen Zahlungsorte erhoben wurde, da Art. 43 nicht zur Anwendung kommt, der Acceptant also unbedingt verpflichtet ist, an dem von ihm angegebenen Orte Zahlung zu leisten<sup>29</sup>.

Begebung eines Wechsels mit einer Modifikation in Zahlungszeit oder Zahlungsort. Wird ein mit einem rücksichtlich der Zahlungszeit oder des Zahlungsorts modifiziertes Accepte versehener Wechsel weiter gegeben<sup>30</sup>, so fragt es sich, ob für die von den späteren Erwerbern zu erfüllenden Zahlungsregressbedingungen rücksichtlich jener regresspflichtigen Vormänner, die das Papier mit dem modifizierten Accepte begeben, also die neue Verfallzeit, den neuen Zahlungsort gekannt haben, der

<sup>27</sup> Liebe S. 100.

<sup>28</sup> R.O.H.G. XVII S. 53, XXV S. 123; Borchardt Zus. 365, (Ob.Trib. Berlin, öst. obst. Ghf., O.A.G. Dresden, A.G. Nürnberg); Thöl § 162 Note 3, Gelpcke Ztschr. Heft 3 S. 115 fg., Prot. S. 405, 406; Berger Arch. IV S. 366 fg.; Staub zu Art. 22 § 10.

<sup>29</sup> Borchardt Zus. 365 (Ob.Trib. Berlin, öst. obst. Ghf., O.A.G. Dresden). Dagegen Staub l. c., der den Acceptanten nur bedingt, wie bei dem domizilierten Wechsel haften läßt, obwohl er selbst anerkennt, daß der Wechsel durch den vom Acceptanten hinzugefügten Zahlungsort nicht zu einem domizilierten werde.

<sup>30</sup> Im Nehmen des Wechsels mit einem so modifizierten Accepte ist ein Verzicht auf den Kautionsregress gegen die Vormänner des Gebers nicht gelegen.

Inhalt des Wechsels oder des Accepts<sup>31</sup> entscheidend sei? Obgleich die Präsentation nach Inhalt des Accepts eher einen Erfolg erwarten läßt, so muß dessenungeachtet der Inhalt des Wechsels als entscheidend angesehen werden; soll es anders sein, so muß dieser Inhalt abgeändert werden. Da man es dem Papiere nicht immer ansehen kann, von welchem Vormanne es zuerst mit dem modifizierten Accepte begeben worden ist, da ja Accept und Indossament nicht datiert zu sein brauchen, so können die späteren Wechselnehmer nicht mit voller Sicherheit wissen, was sie zu thun haben, um sich den Regress gegen einen bestimmten Vormann zu wahren, da es ja ungewiß ist, ob dieser Vormann den Wechsel, bereits mit modifiziertem Accepte versehen, begeben habe oder nicht. Gibt man auch den späteren, gutgläubigen Wechselnehmern das Recht sich im Zweifel nach dem Inhalte des Wechsels zu richten, so würden diese zwar in der Lage sein, jenen Vormann im Regresswege in Anspruch zu nehmen; der Vormann selbst könnte aber die Regresspflicht seines Vormanns, von dem er den Wechsel schon mit modifiziertem Accepte empfangen hatte, nur dann geltend machen, wenn die Regressbedingungen nach Inhalt des Accepts erfüllt wären. Diese Verwicklung wird vermieden, wenn rücksichtlich aller Vormänner der ursprüngliche Inhalt des Wechsels als entscheidend gilt. Die Begebung eines Wechsels mit modifiziertem Accepte hat eben stets nur die Bedeutung, daß die Bestimmungen der im ursprünglichen Wechsel enthaltenen Zahlungsaufforderung trotz der Modifikation im Accepte — die ja, auch wenn sie mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgt, rücksichtlich des Regressrechts als nicht vorhanden gilt — unverändert aufrecht bleiben.

6. Accept über die Wechselsumme hinaus. Der Acceptant haftet auch in diesem Falle gemäß seinem Skripturakte, also nicht bloß für die ursprüngliche in der Tratte angegebene Summe; es verhält sich mit dieser ungewöhnlichen, meist gar nicht beabsichtigten, sondern nur irrtümlich vorgenommenen Modifikation so, wie mit den anderen; Art. 22 kommt analog zur Anwendung. Da in dem den höheren Betrag umfassenden Accepte die geringere Wechselsumme inbegriffen<sup>32</sup> erscheint, so ist das Accept jedenfalls bis zur Höhe der Wechselsumme gültig<sup>33</sup>; es fehlt daher jeder

<sup>31</sup> Dafür Ob.Trib. Stuttgart, Seuffert XIII S. 236, Centr. Org. II S. 89; Borchardt Zus. 334 Note a.

<sup>32</sup> Vgl. I. 1 § 4 D.V.O. 45 I, I. 110 pr. 113 D. 50, 17.

<sup>33</sup> Dagegen Brauer Arch. V S. 357 fg.

Grund zur Regressnahme; der Wechselinhaber muß sich mit einer solchen Modifikation zufrieden geben. Andererseits ist nicht einzusehen, warum das Accept rücksichtlich des Überschusses ungültig sein soll. Art. 22 läßt den Acceptanten nach dem Inhalte seines Accepts haften, obgleich er in einer mit der Zahlungsaufforderung des Trassanten nicht im Einklange stehenden Weise acceptiert hat, obgleich er etwas acceptiert, wozu eine Aufforderung nicht vorliegt, z. B. den in der Tratte angegebenen Verfalltag und Zahlungsort zurückweist und willkürlich einen andern Tag und Ort bestimmt; warum soll der Acceptant nicht auch dann nach dem Inhalte seines Accepts haften, wenn er an Stelle der vom Trassanten gesetzten Summe eine höhere Summe substituiert? Die einzelnen wesentlichen Bestandteile sind ja rechtlich durchaus gleichwertig<sup>84</sup>.

## b. Die Zahlung.

### § 102.

#### Die Präsentation zur Zahlung.

Die Präsentation zur Zahlung als Regressbedingung und als Voraussetzung des Erfüllungsverzugs. Der Wechselinhaber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Zahlung der Tratte am Zahlungsorte von dem Bezogenen, er mag acceptiert haben oder nicht, oder von dem zur Zahlungsleistung von dem Bezogenen beauftragten Domiziliaten — die Zahlung des eigenen Wechsels am Ausstellungsorte oder an dem besonders angegebenen Zahlungsorte von dem Aussteller oder von dem von ihm zur Zahlungsleistung beauftragten Domiziliaten — zu erwarten; er muß daher, um die ordnungsgemäße Zahlung zu erlangen, den Wechsel bei Verfall demjenigen zur Zahlung präsentieren, von dem, er mag zur Zahlung wechselrechtlich verpflichtet sein oder nicht, nach dem Inhalte des Papierses die Zahlung zu bewirken ist. Diesem wäre es in der Regel unmöglich, die Zahlung dem Gläubiger ins Haus zu bringen, da der Wechselinhaber am Verfalltage in den meisten Fällen

<sup>84</sup> Ebenso Lehmann § 115 S. 452. Das Accept für den Überschuss wird für ungültig erklärt von Volkmar u. Löwy § 64; Renaud § 37; Staub zu Art. 22 § 2; Rehbein Art. 22 Note 6; so ausdrücklich Weimar W.O. § 84; Thöl § 81 S. 281 hält es für einen gültigen eigenen Wechsel, wenn das Accept ein Orts- und Zeitdatum hat.

von dem ursprünglichen Wechselnehmer verschieden und ihm daher unbekannt sein wird; der Wechselgläubiger muß daher kommen und die Zahlung holen; er muß, bevor er Zahlungsregress nehmen kann, rechtzeitig, d. h. binnen der kurzen Protestfrist (Art. 41), unter Präsentation des Papierses die Zahlung der Tratte zunächst vom Bezogenen oder Domiziliaten — die Zahlung des eigenen Wechsels vom Aussteller oder Domiziliaten — verlangen.

Diese rechtzeitige Präsentation zur Zahlung ist notwendig, um das Regressrecht des Wechselinhabers zu wahren; denn die regresspflichtigen Vormänner haften kraft des Gesetzes nur unter der Bedingung, daß auf das rechtzeitig und ordnungsmäßig gestellte Verlangen des Wechselinhabers hin die Zahlung des Wechsels nicht oder nicht vollständig geleistet worden ist. Diese rechtzeitige Präsentation zur Zahlung ist jedoch in der Regel nicht notwendig, um das Recht gegen den Acceptanten oder den Aussteller des eigenen Wechsels zu wahren (Art. 44, 99, Nürn. Nov. 8); sie sind nicht bloße Garantieschuldner, sondern die eigentlichen Hauptschuldner aus dem Papiere und können sich nicht darauf berufen, daß der Wechselgläubiger nicht rechtzeitig, also nicht binnen der kurzen Protestfrist, gekommen sei, um die Zahlung von ihnen zu verlangen. Der Wechselgläubiger kann vielmehr — abgesehen von den in Art. 43, 99 enthaltenen Ausnahmen — die Präsentation des Wechsels bei dem Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels beliebig hinausschieben, wenn er nur dem Ablaufe der dreijährigen Verjährungsfrist (Art. 77, 100) vorbeugt.

Die Präsentation hat jedoch rücksichtlich aller Wechselschuldner die Bedeutung, daß dadurch der Anfang des Verzugs bestimmt wird, daß daher insbesondere der Lauf der Verzugszinsen für den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Auch die Regresspflichtigen geraten ohne bei ihnen vorgenommene Präsentation nicht in Verzug, sind aber dessenungeachtet bei Erfüllung der Regressbedingungen zur Zahlung der die Verzugszinsen ersetzenden Zinsen nach Art. 50, 51 verpflichtet. Die sonstigen Folgen des Verzugs treten jedoch auch bei den Regresspflichtigen erst in Folge einer bei ihnen vorgenommenen Präsentation ein, so die Pflicht zum Ersatze der Prozeßkosten. Auch rücksichtlich der Regresspflichtigen ist die Wechselschuld eine Holschuld, keine Bringschuld (vgl. Art. 325 Hgb.). Eine irgendwie erfolgte Benachrichtigung des Regressschuldners, daß er bei dem Gläubiger gegen Zahlung einer gewissen Regresssumme den Wechsel einzulösen habe, genügt daher nicht, um den Verzug des Schuldners herbeizuführen. Jeder Regressschuldner hat zwar das Recht, die Regresszahlung anzubieten (Art. 48), keineswegs ist er aber dazu verpflichtet; er kann vielmehr die Geltendmachung der Regressforderung abwarten; eine jede Wechselsforderung kann



nicht früher beginnen kann, als bis der Wechselinhaber den Wechsel bei ihnen präsentiert und die Zahlung verlangt hat. Man könnte meinen, daß, sobald der Verfalltag des Wechsels feststehe, die Regel: dies interpellat pro homine zur Anwendung zu kommen habe, daß also die Präsentation nicht mehr erforderlich sei, um den Wechselschuldner in Verzug zu setzen; allein der Verfalltag des Wechsels hat nicht die Bedeutung, daß der Acceptant oder Aussteller des eigenen Wechsels zu dieser Zeit, um nicht in Verzug zu kommen, ohne Aufforderung Zahlung leisten müsse, sondern er fixiert nur den Zeitpunkt, von dem an der Wechselinhaber dies Recht hat, unter Präsentation des Papieres die Zahlung zu verlangen. Der Acceptant und Aussteller des eigenen Wechsels können, solange von ihnen die Zahlung nicht verlangt wird und sie den Wechsel nicht zu sehen bekommen, nicht mit Sicherheit wissen, wer am Verfalltage als Wechseleigentümer in der Lage und bereit sei, das quittierte Papier herauszugeben, an wen sie daher am Verfalltage zu zahlen haben; sie können demnach durch die bloße Nichtzahlung am Verfalltage nicht in Verzug geraten, denn der Eintritt des Verzugs setzt voraus, daß der Schuldner wisse, an wen er zu zahlen verpflichtet, wer zur Verfallzeit zur Erhebung der Zahlung befugt und ob er bereit sei, gegen die Leistung der Zahlung die Gegenleistung zu machen und den quittierten Wechsel auszuhändigen. Da die Wechsel in der Regel zum Umlaufe bestimmt sind und durch Indossament begeben werden, so sind diese Umstände dem Wechselschuldner in den meisten Fällen unbekannt; er erfährt sie in der Regel erst dadurch, daß sich jemand nach Eintritt des Verfalltags durch Präsentation des Wechsels bei ihm meldet und als nach Art. 36 legitimer Inhaber ausweist. Ohne solche Vorzeigung des Originalwechsels und ohne das darin gelegene Erbieten, das Papier gegen die Zahlung herauszugeben, kann keinem Wechselschuldner die Zahlungszugemutet werden, da jeder Zahler berechtigt und verpflichtet ist, die formelle Legitimation des die Zahlung empfangenden

aber — abgesehen von dem Falle der Amortisation — nur unter Vorlegung des Papieres geltend gemacht werden. Der Skripturakt des Regrefspflichtigen steht seinem Wesen nach dem Skripturakte des Acceptanten durchaus gleich; auch der Regrefspflichtige hat die formelle Legitimation nach Art. 36 zu prüfen und braucht nur gegen das Papier zu zahlen; daher tritt auch bei ihm ohne Präsentation der Skriptur kein Verzug ein. Vgl. Thöl § 126 S. 481, A.G. Hamm bei Gruchot XII 895. Anderer Ans. Staub zu Art. 40 § 12, Art. 45 § 11. Die Präsentation ist jedoch nicht notwendig, um die Regrefsklage zur actio nata zu machen. Ob.Trib. Berlin, Arch. IV 345, XIV 188, Seuffert XXIII S. 109.

Wechselgläubigers nach Art. 36 zu prüfen und nur gegen Aushändigung des Papiers Zahlung zu leisten braucht. Daher kann auch ohne solche Präsentation ein Verzug auf Seite des Wechselverpflichteten — sei es des Hauptschuldners oder Regrefsschuldners — nicht eintreten. Der Wechselinhaber muß sich demnach bei dem Wechselschuldner melden und den Wechsel vorzeigen; er muß durch diese Präsentation einerseits seinen Willen kundgeben, daß er nunmehr von seinem Rechte, die Einlösung des Wechsels verlangen zu können, Gebrauch mache und andererseits seine Bereitwilligkeit an den Tag legen, den Wechsel selbst gegen die von Seite des Wechselschuldners nunmehr zu leistende Erfüllung herauszugeben<sup>2</sup>. Der Verzug des Wechselschuldners tritt daher erst mit dieser Präsentation des Wechsels behufs Einholung der Zahlung ein. Nicht notwendig ist es, daß der Acceptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels, um nicht in Verzug zu kommen, nach Art. 40, 98 P. 5 deponieren, wenn am Verfalltage und binnen der Protestfrist die Zahlung von ihnen nicht begehrt worden ist; sie sind zur Deposition nur berechtigt, nicht verpflichtet. Die Einwendung, daß diese Wechselschuldner sonst gar kein Interesse daran hätten nach Art. 40 zu deponieren, wenn sie nicht nach Eintritt des Verfalltages bei Unterlassung der Deposition in Verzug geraten, ist nicht stichhaltig, da sie jedenfalls durch die Deposition die Gefahr auf den Wechselinhaber zu überwälzen imstande sind. Der Acceptant und der Aussteller des eigenen Wechsels sind daher, obgleich sie nicht deponiert haben, zur Zahlung von Verzugszinsen nicht schon vom Verfalltage an, sondern erst von der Präsentation des Wechsels an verpflichtet<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> In Folge des durch die Präsentation eingetretenen Verzugs wird dann auch die Wechselschuld zu einer Bringschuld; der Wechselgläubiger ist nicht verpflichtet ein zweitesmal zu kommen. R.O.H.G. V S. 386. Staub zu Art. 40 § 14.

<sup>3</sup> R.O.H.G. V S. 373, VIII S. 164, XXI S. 26; Ob.Trib. Berlin Arch. IV 252, Seuffert XXII S. 107; O.A.G. Rostock Arch. XI 428, öst. obst. Ghf. 1871 Krall Nr. 190, 1876 (Spruchrepertorium), 1878, 1885, 1889, 1890 Czelechowsky Nr. 128, 206, 386, 543, 559, ders. Ghf. 1894 Ger. Ztg. f. 1895 Nr. 7; Nürnberg. Nov. Komm. S. LIV—LVI; Hauser Arch. VI 58; Hoffmann Arch. f. prakt. Rechtsw. V Nr. 1 § 2; Kuntze S. 102 Anm. 1; Volkmar u. Löwy § 108. So ausdrücklich Skandinavien § 36. Dagegen Liebe S. 138; Gelpcke Ztschr. Heft 2 S. 163, öst. obst. Ghf. 1865, 1866 Peitler Nr. 337, 403, 427, 1875 Czelechowsky Nr. 70; O.A.G. Dresden Arch. XII 85; Ob.Trib. Darmstadt Arch. IX 256. Der Kläger muß die geschehene oder erfolglos versuchte Präsentation, jedoch nicht notwendig durch Protesturkunde, beweisen; Ob.Trib. Berlin Centr. Org. N. F. V. S. 132; R.O.H.G. bei Borchardt Zus. 488 b. Es besteht keine Vermutung, daß die Präsentation vor Anstellung der Klage geschehen sei; anders Pöschmann Arch. II 311; Hauser Arch. VI 56. Die Präsentation

Die Präsentation zur Zahlung als Bedingung des Rechts gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels bei domizilierten Wechseln mit genanntem Domiziliaten. Während das Recht des Wechselinhabers gegen den regrefspflichtigen Vormann stets durch die gehörige Präsentation zur Zahlung und durch Protesterhebung mangels Zahlung bedingt ist, so ist das Recht des Wechselinhabers gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels nur ausnahmsweise ebenso, wie gegen einen regrefspflichtigen Vormann, bedingt, nur dann, wenn eine domizilierte Tratte oder ein domizilierter eigener Wechsel mit genanntem Domiziliaten vorliegt (Art. 43, 99)<sup>4</sup>. In diesem einen Falle wird der Acceptant,

ist jedoch nicht erforderlich, um die nach Eintritt des Verfalltages angestellte Klage gegen den Acceptanten nicht als eine vorzeitige erscheinen zu lassen. Ob.Trib. Berlin bei Borchartd Zus. 494; O.A.G. Rostock Arch. III S. 412; Obg. Wolfenbüttel in Goldschmidt Ztschr. XIII S. 290; Gelpcke l. c.; Pöschmann l. c.; Hauser l. c.; Kitka Arch. IV S. 122; Aussez öst. Ger. Ztg. f. 1852 Nr. 259. Anders öst. obst. Ghf. 20. Sept. 1894, Ger. Ztg. f. 1895 Nr. 7. Die Klage ohne vorhergegangene Präsentation zur Zahlung hat nur den Verlust der Verzugszinsen (bis zum Tage der Klagebehändigung), eventuell der Prozeßkosten zur Folge; vom Tage der Klagebehändigung an ist der Wechselschuldner in Verzug, wenn er sich weigert den Wechselgläubiger, von dessen Berechtigung er sich überzeugen konnte, zu befriedigen und dadurch die Fortführung des Prozesses herbeiführt. R.O.H.G. V S. 314, XIV S. 30, XX S. 174; R.G. VIII S. 66; Ob.Trib. Berlin Arch. XI S. 428, öst. obst. Ghf. 1878, 1885, 1890 Czelechowsky Nr. 206, 386, 559. Ist ein indossabler Wechsel bei dem Remittenten selbst als der Zahlstelle zahlbar erklärt, so ist der Anspruch auf Verzugszinsen vom Verfalltage an nur dann begründet, wenn der Kläger — Remittent oder Indossatar — beweist, daß zur Verfallzeit der Wechsel am Zahlungsorte zur Präsentation und Ausfolgung gegen Zahlungsleistung bereit lag; R.O.H.G. XXI S. 26. Nur dann, wenn der Wechsel überhaupt nicht begebbar, also ein Rectawechsel ist, bedarf es der Präsentation nicht um den Schuldner in Verzug zu setzen. Der Gläubiger ist bekannt; die Schuld ist eine Bringschuld (vgl. Art. 325 Hgb.). Der Remittent hat in diesem Falle schon vom Verfalltage an Anspruch auf Verzugszinsen. Ebenso verhält es sich bei dem indossablen Wechsel, wenn die Präsentation — sei es auch nur mündlich — erlassen ist. R.O.H.G. V S. 103, VIII S. 164, XIX S. 130; Borchartd Zus. 489, 490. Die Verzugszinsen, über deren Höhe die W.O. für den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels nichts bestimmt, betragen 6% (Arg. Art. 50, 51, Art. 81 al. 2 W.O., Art. 287 al. 2 Hgb.); R.O.H.G. I S. 250; O.A.G. Dresden Arch. XV S. 271, Ob.Trib. Berlin Arch. VII S. 73, Nürnberg. Komm. S. LVI; Dernburg § 38 Note 3; Staub zu Art. 50 § 12. Dagegen Thöl § 81 S. 282, der nur die gemeinrechtlichen Verzugszinsen gewährt.

<sup>4</sup> Ebenso Ungarn § 44, § 113 (nur wird hier der Protest für überflüssig erklärt, wenn der Domiziliat selbst Wechselinhaber ist oder wenn kein Domiziliat

— der Aussteller des eigenen Wechsels — obgleich er Hauptschuldner ist und bleibt<sup>5</sup>, doch analog, wie ein Regrefspflichtiger, behandelt<sup>6</sup>, daher der Anspruch des Wechselinhabers auch gegen ihn durch rechtzeitigen Protest mangels Zahlung bei dem Domiziliaten bedingt ist<sup>7</sup>. Der Domiziliat erscheint zwischen dem

genannt ist); Schweiz Art. 764, 828; Skandinavien § 43, 95. Für Italien Art. 264, Rumänien Art. 286 ist es zweifelhaft. In England sect. 52 § 2 ist der Protest notwendig, wenn der Bezogene mit der Klausel acceptiert hat, daß der Wechsel ausschließlich an einem bestimmten Platze zahlbar sei; ebenso nach sect. 87 § 1, wenn der eigene Wechsel im Kontexte an einem bestimmten Platze zahlbar lautet; Chalmers S. 166, 249. Anders in Frankreich, Lyon Caen et Renault IV Nr. 537, wo die Frage überhaupt nur bei dem domizilierten eigenen Wechsel (billet à domicile) auftritt und nach der herrschenden Meinung der Aussteller unbedingt haftet; ebenso für Belgien Namur Nr. 317. In Holland (Art. 118) wird der Acceptant im Falle der Konkurseröffnung über den Domiziliaten trotz unterlassener Protesterhebung bei dem Domiziliaten nur dann frei, wenn er beweist, Deckung bei dem Domiziliaten rechtzeitig besorgt zu haben, so daß also die Zahlung ohne seine Schuld ausgeblieben ist.

<sup>5</sup> Er ist daher nicht, wie ein Regrefspflichtiger, bloß gegen Auslieferung des Protestes zu zahlen verpflichtet (Art. 54), so daß das Erbieten der Auslieferung zum Klagefundament gehören würde; R.O.H.G. XXIII Nr. 131. Die erfolgte Protestlevierung kann ihm gegenüber anderweitig bewiesen werden; es braucht ihm auch nicht, wie einem Vormanne, notifiziert zu werden R.O.H.G. XIV S. 329, R.G. I S. 45, XXVIII S. 102; O.A.G. Dresden Arch. N. F. I S. 81; Hoffmann S. 405; Volkmar u. Löwy S. 180; Lehmann § 137 S. 555 Note 8; Staub zu Art. 43 § 5; dagegen Thöl § 162 zu Note 24.

<sup>6</sup> Daher muß der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — im Fall der Nichtzahlung des genannten Domiziliaten das durch Art. 50 gesetzlich fixierte Interesse berichtigen. R.O.H.G. VI S. 158; Dernburg § 273, 2, a.

<sup>7</sup> Die Präsentation eines domizilierten Wechsels zur Zahlung braucht nicht, außer bei dem Domiziliaten, auch noch bei dem Bezogenen zu erfolgen; R.O.H.G. XVIII S. 327; es müßte sonst eine Rücksendung des Wechsels an den Wohnort des Bezogenen vorgenommen werden, wodurch der Protest leicht verspätet werden könnte (s. noch oben S. 60 Note 37). Auch der Avalist wird frei, wenn der Acceptant in Folge der Nichterhebung des Protestes bei dem Domiziliaten frei geworden ist. R.O.H.G. V S. 381. Der Protest bei dem Domiziliaten ist auch dann notwendig, wenn der Acceptant noch vor Verfall in Konkurs geraten oder gestorben ist. Öst. obst. Ghf. 1854 Peitler Nr. 48, anders ders. 1868 Arch. N. F. III S. 208; Ob.Trib. Berlin 1864 Arch. XV 76. Der Protesterlaß von Seiten eines Regrefspflichtigen wirkt nicht für den Acceptanten. Hg. Wien 1854 Arch. V 82. Der Acceptant selbst kann jedoch den Protest erlassen, auch in einer besonderen Urkunde. Obg. Wien 1858 Ger. Ztg. f. 1858 Nr. 68. Ist der Wechsel vor der Protesterhebung verloren gegangen, so besteht trotz der Einleitung des Amortisationsverfahrens kein Recht gegen den Acceptanten; Ob.Trib.

Wechselinhaber und dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — als ein Dritter eingeschoben, der zunächst um die Zahlung angegangen werden muß, da die eigene Zahlungsverpflichtung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — erst dann eintreten soll, wenn durch Protest festgestellt ist, daß das Zahlungsbegehren an diesen Dritten vergeblich gestellt worden ist<sup>8</sup>. Dieser Protest beim Domiziliaten ist notwendig, aus

Berlin 1861 Arch. XII, 178; O.A.G. Dresden 1853, 1869, Arch. IV 434, Arch. N. F. II 395, anders öst. obst. Ghf. 1857 Arch. VIII 184, X 306; Nürnberg. Nov. Komm. S. LII—LIV.

<sup>8</sup> Diese Bestimmung wurde in der Konferenz (Sitzung v. 9. Nov., Thöl Prot. S. 89 fg.) unter großer Opposition mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen. Dagegen wurde geltend gemacht, daß der Domiziliat bloß Mandatar des Acceptanten sei, der auch nicht immer Deckung wirklich erhalten habe. Der Acceptant bleibe doch immer der eigentliche und selbständig zur Zahlung Verpflichtete; allein diese Einwendungen wurden mit Recht als nicht stichhaltig bekämpft. Allerdings zahlt der Domiziliat in Folge Auftrags des Acceptanten; allein, wie der Trassant, so steht hier auch der Acceptant zunächst nur dafür ein, daß der Wechselinhaber bei dem Beauftragten Zahlung erhalten werde und haftet daher auch nur unter der Bedingung, daß durch Protest die Nichterfüllung dieser Verpflichtung festgestellt werde. Der Wechselinhaber muß daher diese Bedingung dem Acceptanten gegenüber beobachten, auch dann, wenn der Domiziliat nicht erst, wie in der Regel, vom Bezogenen, sondern schon vom Trassanten benannt ist, und selbst dann, wenn die Deckung vom Acceptanten nicht gemacht worden ist; nur daß im letzteren Falle der Wechselinhaber, der die Protesterhebung beim Domiziliaten versäumt hat, die Bereicherungsklage (Art. 83) gegen den Acceptanten hat. Der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — darf sich in Folge der Domizilierung nicht darauf beschränken die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Fonds bloß an seinem Wohnorte bereit zu halten, sondern ist verpflichtet für die Deckung des Domiziliaten zu sorgen. Der Acceptant soll nun aber von der Notwendigkeit befreit sein einerseits die Deckung für den Wechselbetrag dem Domiziliaten übersenden, andererseits den Wechselbetrag auch bei sich selbst bereit halten zu müssen. Daher ist der Wechselinhaber gezwungen, zuerst den Domiziliaten um Zahlung anzugehen; denn könnte er sofort den Acceptanten in Anspruch nehmen, so müßte dieser die Fonds für die Erfüllung doppelt in Bereitschaft halten, einmal beim Domiziliaten, ein zweitesmal bei sich an seinem Wohnorte. Die Bestimmung des Art. 43, 99 schützt allerdings den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — nicht durchgreifend gegen die Notwendigkeit der doppelten Bereitstellung der Fonds; es müßte dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — der Beweis gestattet sein, daß er die Deckung dem Domiziliaten besorgt habe, um sich trotz der Protesterhebung bei dem Domiziliaten von der Haftung zu befreien. Da der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels —, wenn der Wechselinhaber bei dem Domiziliaten rechtzeitig nach Art. 43, 99 Protest erhoben hat,

welchem Grunde immer die Zahlung nicht erfolgen mag, selbst dann, wenn die Nichtzahlung bloß eine Folge der Nichtbesorgung der Deckung von Seite des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels ist, sodafs sie selbst die Nichtzahlung verschuldet haben, oder wenn sie sogar, in Kollusion mit dem Domiziliaten, gegen den Wechselinhaber vorgegangen sind. Ist aber der Protest mangels Zahlung bei dem Domiziliaten gehörig erhoben, so hat der Wechselinhaber sofort sowohl das Regrefsrecht gegen die Vormänner als auch das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels —; er braucht nicht etwa zuerst den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — auszuklagen.

Der domizilierte Wechsel ohne Domiziliaten. Ist von dem Trassanten ein Domiziliat nicht genannt und hat der Bezogene acceptiert ohne bei der Acceptation einen Domiziliaten anzugeben, so daß er selbst am Domizil die Zahlung zu leisten hat (Art. 24), oder hat der Aussteller des eigenen Wechsels selbst am Domizil zu zahlen (Art. 99)<sup>9</sup>, so bedarf es der Protesterhebung nach Art. 43, 99 nicht, um in diesem Falle das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — zu wahren<sup>10</sup>. Diese sind hier nicht in der

auch dann haftet, wenn er die Deckung dem Domiziliaten übermacht hat, so müßten sie eigentlich vorsichtigerweise doch auch jederzeit die Fonds bei sich zu Hause bereit halten, da sie ja immer auch darauf gefaßt sein müßten, daß der Domiziliat trotz der empfangenen Deckung den Wechsel doch nicht einlösen und daß dann der Wechselinhaber, wie es natürlich ist, zuerst den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — in Anspruch nehmen werde; allein dieser anomale Fall ist von dem Gesetzgeber nicht berücksichtigt worden.

<sup>9</sup> Thöl § 163 hält nur diesen eigen-domizilierten Wechsel für einen wirklichen eigenen Wechsel, während er den domizilierten eigenen Wechsel mit genanntem Domiziliaten, den fremd-domizilierten eigenen Wechsel, als eine Tratte in ungewöhnlicher Form erklärt, allein diese Anschauung steht mit der wesentlichen Bedeutung der Form im Wechselrechte nicht in Einklang.

<sup>10</sup> Dies wurde ausdrücklich in der Konferenz (Sitzung v. 9. Nov.) anerkannt, und es wurde der Fassungskommission anheimgegeben bei der Redaktion darauf Rücksicht zu nehmen. Dies geschah auch im § 44 des Entw. der Fassungskommission, der dem Art. 43 entspricht, und der den Zusatz erhielt, daß der wechselfähige Anspruch gegen den Acceptanten verloren gehen soll, jedoch nur dann, wenn der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler nicht der Acceptant selbst sei. Dieser Zusatz wurde später als unnütz und selbstverständlich gestrichen (Sitz. v. 7. Dez.), da Absatz 2 des Art. 43 ausdrücklich von der Protesterhebung beim Domiziliaten rede, also offenbar eine andere Person als Zahler voraussetze als den Acceptanten. Das Präjudiz ist also lediglich für die Versäumung des Protestes

Stellung von Regrefspflichtigen, sie haben in diesen Fällen selbst am Domizil zu zahlen. Sind sie dort nicht zu finden, so geht trotz Versäumnis der Protesterhebung das Recht gegen sie nicht verloren<sup>11</sup>.

bei dem genannten Domiziliaten angeordnet. So ausdrücklich: Ungarn § 44, 113; Skandinavien § 43, 95; Schweiz Art. 764, 828. Ebenso Nürnberg. Nov. Komm. S. LII—LIV; Einert Arch. II 399; Berger Arch. IV 368; Wächter Arch. V 368; Kitka Arch. VI 325; Volkmar u. Löwy S. 122, 175, 176; Hartmann S. 221, 228, 229; Liebe S. 148; Renaud S. 147; Kuntze S. 100; Hoffmann S. 395; Braun Arch. N. F. V S. 234, 284 fg.; Lehmann § 136 S. 544; R.O.H.G. III S. 296, V S. 382, XX S. 414; R.G. XXVIII S. 102; Ob.Trib. Berlin Arch. II 327, öst. obst. Ghf. 1851, 1852, 1859, 1861, 1866 Peitler Nr. 7, 23, 165, 208, 443; 1882, 1886 Czelechowsky Nr. 299, 458. Zu dem gleichen Resultate kommt Thöl § 162, 163 S. 644, 650, wenn er ein unbedingtes Recht auf die Wechselsumme, ein durch Protest bedingtes nur auf die Regrefssumme giebt; denn es ergibt sich aus Art. 50, daß ein Wechselinhaber, der am Domizil vergebens Zahlung gesucht hat, das durch Art. 50 gesetzlich bestimmte Interesse nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn er einen Protest vorzulegen vermag. Hat er dagegen die Zahlung am Domizil innerhalb der Protestfrist überhaupt nicht gesucht, so muß er die Folgen des Verzugs tragen und sich mit der Leistung der Wechselsumme am Wohnorte des Acceptanten — dem Ausstellungsorte des eigenen Wechsels — begnügen. Der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — hat aber nach wie vor das Recht am Domizil Zahlung zu leisten, auch dort nach Art. 40 zu deponieren; er ist nur nicht verpflichtet über die Protestfrist hinaus die Zahlung am Domizil bereit zu halten.

<sup>11</sup> Ist ein besonderer Domiziliat genannt, so besteht die Präsuntion, daß der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — seiner Verpflichtung Genüge geleistet und Deckung dem Domiziliaten besorgt habe, daß daher die Nichtzahlung ohne sein Verschulden eingetreten sei. Daher ist der Protest notwendig, um gegenüber der zu Gunsten des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — bestehenden Präsuntion den Gegenbeweis zu führen. Hier aber soll der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — selbst am Domizil zahlen; es kommt ihm nicht die Präsuntion zu gute, daß er schon die Deckung dem Domiziliaten gegeben habe, und daß die Nichtzahlung ohne sein Verschulden eingetreten sei. Ebenso wenig besteht eine Präsuntion dafür, daß der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — selbst am Domizil anwesend und zur Zahlung bereit gewesen sei, so daß der Wechselinhaber durch einen Abwesenheitsprotest den Gegenbeweis erbringen müßte. Es sind nur folgende Möglichkeiten zu beachten. Entweder der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — wäre am Domizile zu finden gewesen und hätte daselbst gezahlt, oder er wäre am Domizile überhaupt nicht zu finden gewesen; im letzteren Falle muß er pflichtgemäß am Wohnorte — am Ausstellungsorte des eigenen Wechsels — die Fonds zur Einlösung des Wechsels bereit halten. Im ersteren Falle geschieht ihm kein Unrecht, wenn er, da ihn der Wechselinhaber innerhalb der Protestfrist am Domizil überhaupt nicht aufgesucht hat, nunmehr die Zahlung des Wechsels zu Hause — der Acceptant an seinem Wohnorte, der Aussteller des

Der Domiziliat als Wechselinhaber. Ist der Domiziliat selbst bei Verfall der Wechselinhaber, so ist es fraglich, ob er Protest bei sich selbst (sog. Deklarationsprotest) erheben müsse, um das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — zu wahren? Gegen die Notwendigkeit der Protesterhebung kann angeführt werden, daß der Domiziliat eine von dem Wechselgläubiger und dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — verschiedene Person sein solle, die als Zahlungsorgan zu fungieren habe, und daß der Protest bei dem Domiziliaten notwendig sei, damit der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — nicht doppelte Fonds für die Zahlung, nämlich bei dem Domiziliaten und bei sich selbst, bereit zu stellen habe, daß aber, wenn der Domiziliat selbst Wechsel Eigentümer zur Verfallzeit sei, er nicht mehr Zahlungsorgan des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels —, sondern nur Gläubiger sei, und daß der Protest zum Schutze des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — in diesem Fall nicht nötig sei, da es doch unmöglich erscheine, daß der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — trotz der dem Domiziliaten gemachten Deckung von dem Domiziliaten selbst, als dem Wechselinhaber, wegen Zahlung des Wechsels in Anspruch genommen werden könne. Überwiegende Gründe sprechen jedoch für die Notwendigkeit der Protesterhebung<sup>12</sup>, gleichgültig, ob der Domiziliat als Trassant und Remittent der Tratte an eigene Ordre — als Remittent des eigenen Wechsels — Wechselinhaber von Anfang an gewesen und, da der Wechsel überhaupt nicht giriert worden ist, auch geblieben<sup>13</sup>, oder ob der Domiziliat erst später durch Be-

eigenen Wechsels im Ausstellungsorte — leisten muß, da er ja die im Domizil überflüssig gewordenen Fonds sofort mit sich nehmen kann. Weder in dem einen, noch in dem anderen Falle ist für die Notwendigkeit der Protesterhebung die ratio legis vorhanden; von einer doppelten Bereithaltung der Fonds für die Einlösung des Wechsels ist nicht die Rede. Es ist nur billig, daß der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — auch ohne Protesterhebung ebenso hafte, wie wenn die Zahlung überhaupt nur an seinem Wohnorte — am Ausstellungsorte des eigenen Wechsels — hätte geschehen müssen.

<sup>12</sup> R.O.H.G. VIII S. 89, IX 421, XI S. 188, XIV S. 160, XV 208; Thöl § 162 S. 645; Lehmann § 136 S. 544; Koch Arch. VII 14 fg.; Staub zu Art. 43 § 5. Dagegen ausdrücklich Ungarn § 44, 113; Ob.Trib. Berlin Arch. X 385, öst. obst. Ghf. 1855, 1856 (Plenarentsch.), 1860, 1862, 1863, 1866 Peitler Nr. 70, 73, 78, 184, 193, 237, 293, 386, 1875, 1877, 1880, 1881, 1885, 1888, 1892 Czelechowsky Nr. 91, 164, 264, 284, 407, 517, 594.

<sup>13</sup> In diesem Falle soll es der Protesterhebung zur Wahrung des Wechsel-

gebung Wechselinhaber geworden und bis zur Verfallzeit geblieben ist. Der Protest ist in diesem Falle keine leere Formalität; denn ohne Protest wäre es zweifelhaft, ob ein Indossament, das ja nicht datiert zu sein braucht, vor oder nach Verfall gegeben worden, ob ein durchstrichenes Indossament nur ein projektiertes oder ein reelles gewesen sei. Durch den Protest wird der Zustand des Wechsels bei Verfall fixiert. Der Protest ist daher wesentlich, um dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — durch die eingefügte Wechselkopie klarzustellen, daß von ihnen nicht die Zahlung eines ihnen gegenüber bereits präjudizierten Wechsels gefordert werde, daß die Girierung an den Domiziliaten nicht etwa erst nach eingetretener Präjudizierung bewirkt worden sei; denn es wäre sonst der Mißbrauch möglich, daß der Wechselinhaber, der den Protest bei Verfall versäumt hat, den Wechsel nach eingetretener Präjudizierung an den Domiziliaten mit ausgefülltem oder Blancoindossament begiebt, um so die bereits eingetretene Präjudizierung wieder ungeschehen, das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — wieder aufleben zu machen; der Protest ist daher notwendig, um zu konstatieren, daß

anspruchs gegen den Acceptanten — Aussteller des eigenen Wechsels — nicht bedürfen, da hier nur die Absicht darauf gerichtet sei, daß die Zahlung durch den Acceptanten — Aussteller des eigenen Wechsels — nicht in ihrem eigenen Domizil, sondern in der Wohnung des Wechselgläubigers geleistet werde. (So öst. obst. Ghf. wiederholt Note 12; Nürnberg. Nov. Komm. S. LII—LIV; Berger Arch. IV Nr. 13. Dagegen Thöl § 162 S. 645; Koch Arch. VII S. 14; Staub zu Art. 43 § 5; R.O.H.G. IX S. 421, XI S. 188, XIII S. 146, XIV S. 160, XV S. 207). Allein das Gesetz schreibt ausnahmslos, sobald ein Domiziliat genannt ist, vor, daß wechselförmig, also durch Protesterhebung, konstatiert werde, daß von dem Domiziliaten Zahlung nicht geleistet worden sei. Der Acceptant, der Aussteller des eigenen Wechsels, können daher verlangen, daß die Form, durch deren Erfüllung der Wechselanspruch gegen sie bedingt ist, genau eingehalten werde, umso mehr als auch hier die Protesterhebung sich nicht immer als zwecklose Formalität darstellt, da dem Wechselschuldner unter Umständen sehr daran gelegen sein kann durch die Protesterhebung, die ja von dem Domiziliaten dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — als seinem Mandanten schleunigst bekannt gegeben werden muß, in sicherer Weise zu erfahren, daß der Wechsel zur Verfallzeit als unbezahlt behandelt worden sei, z. B. wenn er mit dem Remittenten-Domiziliaten in laufender Rechnung steht oder ihm Deckung eingeschickt oder einen Anderen mit der Einlösung des Wechsels bei dem Remittenten-Domiziliaten beauftragt hat. Ohne diese Protesterhebung wäre der Remittent-Domiziliat in der Lage, hinterher den Wechsel als nicht bezahlt zu erklären, obwohl er ihn als bezahlt angesehen hatte und so den Wechselschuldner, z. B. im Falle der Konkurseröffnung über den Remittenten-Domiziliaten, zu schädigen.

der gegenwärtige Wechselinhaber, der zugleich Domiziliat ist, den betreffenden Wechsel vor Ablauf der Protestzeit, also vor eingetretener Präjudizierung, an sich gebracht habe<sup>14</sup>.

### § 103.

#### Die Zeit der Zahlung.

Der Zahlungstag. Die Zahlung kann nicht früher als an dem im Wechsel ausgedrückten Verfalltage<sup>1</sup> verlangt, muß aber auch an diesem Tage geleistet werden. Der Wechselschuldner hat daher nicht den ganzen Verfalltag für sich, so daß er eigentlich erst am folgenden Tage zu zahlen verpflichtet wäre; es kann vielmehr, wenn die Zahlung am Verfalltage selbst nicht geleistet wird,

<sup>14</sup> Ist der Trassant selbst der Domiziliat, so fragt es sich, ob der Protest auch zu dem Zwecke notwendig sei, um sich — nicht das Recht gegen den Acceptanten — sondern den Regrefs gegen den Trassanten zu erhalten? Für die Verneinung (so Ob.Trib. Berlin Arch. VII 179, Borchardt Zus. 533 b, dagegen Thöl § 162 Note 34) wird angeführt, daß der Aussteller der Tratte dadurch der Sache nach zum Aussteller eines eigenen Wechsels, also unmittelbar verpflichtet werde, da er ja als Domiziliat selbst dem künftigen Wechselinhaber direkt zahlen wolle. Dagegen aber spricht, daß von einem eigenen Wechsel des Trassanten der Form nach, die allein entscheidend ist, nicht die Rede sein kann, daß auch beim trassiert-eigenen Wechsel der Protest beim Trassanten notwendig ist, um das Recht gegen den mit ihm identischen Trassanten geltend zu machen, daß außerdem in der Regel der Domiziliat erst vom Acceptanten, nicht schon vom Trassanten genannt wird, so daß es in der Hand des Acceptanten gelegen wäre, willkürlich die Rechtslage des Ausstellers der Tratte dadurch zu verschlechtern, daß er ihn als Domiziliaten nennt und auf diese Weise den Protest ihm gegenüber überflüssig macht; aber auch wenn es der Trassant selbst gewesen ist, der sich als Domiziliaten bezeichnet hat, so hat er damit doch nur den Ort angegeben, wo gezahlt werden soll, wenn die Deckung erfolgt sein werde; er hat aber dadurch nicht auf die Bedingung seiner Regrefspflicht, die Protesterhebung, verzichtet. Für das Recht des Wechselinhabers gegen den Acceptanten würde der Protest jedenfalls notwendig bleiben, da der Trassant dieses begebenen Wechsels als Domiziliat erscheint und von dem Wechselinhaber zur Verfallzeit verschieden ist. Der durch Unterlassung der Protesterhebung freigewordene Acceptant könnte daher einerseits die von ihm gegebene Deckung, als Mandant, von dem Trassanten, als dem Domiziliaten und Mandatar, zurückverlangen, während andererseits der Trassant bloß deshalb, weil er zugleich als Domiziliat erscheint, zu zahlen verpflichtet wäre, was dem Trassanten gegenüber eine nicht zu rechtfertigende Härte wäre.

<sup>1</sup> Über die Feststellung des Verfalltages s. Bd. I S. 359 fg.

noch an demselben Tage sofort<sup>2</sup> die Klage gegen den Wechselschuldner angestellt, die Nichtzahlung durch Protest konstatiert und Regrefs mangels Zahlung genommen werden (Art. 41)<sup>3</sup>. Es besteht gar kein Respekttag zu Gunsten des Wechselschuldners (Art. 33)<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Der Wechselgläubiger, der ja die Zahlung beim Schuldner holen muß, darf nicht gezwungen werden, während des ganzen Tags von Stunde zu Stunde wiederzukommen oder zu warten, bis es dem Schuldner zu zahlen gefällt. Anders O.A.G. Jena 1866 Arch. XV S. 318.

<sup>3</sup> Ebenso Skandinavien § 41; Italien Art. 296 (Vidari Nr. 345 bis); anders in Ungarn, wo die Zahlung nicht vor 12 Uhr Mittags erfolgen muß (§ 33) und bis dahin Protest mangels Zahlung nicht erhoben werden kann (§ 41). In Frankreich Art. 161, 157, 162 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 290, 291), Holland Art. 149, 179, Spanien Art. 488, 504 P. 1, Rumänien Art. 310, 319, Portugal Art. 314 § 1, Art. 327, Belgien Art. 52, 53 (Namur Nr. 197), Chili Art. 724, Argentinien Art. 713 hat der Schuldner überall faktisch den ganzen Tag für sich, denn, obgleich er nach allen diesen Gesetzen verpflichtet ist, am Verfalltage selbst zu zahlen, so kann doch der Protest erst am folgenden Tage erhoben, bis dahin also die Zahlung nachgetragen und der Regrefsnahme vorgebeugt werden. — Das strengere System der deutschen W.O. ist gerechtfertigt. Im Wechselverkehre muß der Gläubiger auf Pünktlichkeit der Zahlung am Verfalltage selbst sicher rechnen können, er darf erwarten, daß er in der Lage sein werde, mit dem am Verfalltage zu empfangenden Wechselbetrage den speciellen wirtschaftlichen Zweck, den er ihm zugedacht hat, zu verwirklichen, daß er nicht verpflichtet sein werde auf die Zahlung der Wechselforderung über den Verfalltag hinaus warten zu müssen und Gefahr zu laufen, daß das Gleichgewicht zwischen seinen Eingängen und Ausgängen, von dem die Aufrechterhaltung seines eigenen Kredites abhängt, durchbrochen werde.

<sup>4</sup> Ebenso Schweiz Art. 752; Skandinavien § 31; Belgien Art. 48; Italien Art. 290 (Vidari Nr. 272); Rumänien Art. 312; Frankreich Art. 135, 157 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 287, 291); Holland Art. 149; Spanien Art. 455; Portugal Art. 314; Chili Art. 646, 112; Argentinien Art. 614, 678. Anders England sect. 14 § 1, wo, abgesehen von Sichtwechseln, dem Zahler drei Respekttage nach dem Verfalltage gegeben sind, ausgenommen wenn im Wechsel selbst etwas anderes bestimmt ist (Chalmers S. 30). In Ungarn § 33 braucht der Wechselschuldner nicht vor 12 Uhr Mittags am Zahlungstage zu zahlen; er hat daher eine kurze Respektfrist, aber keinen Respekttag; ebenso in Portugal Art. 314, Spanien Art. 455, Chili Art. 646, Argentinien Art. 614, wo zwar am Verfalltage, jedoch erst vor Sonnenuntergang, gezahlt werden muß. Über die Respekttage nach älterem Rechte und die zahlreichen Streitfragen in dieser Beziehung s. Bd. I S. 179—183. Dort wo Respekttage bestehen, wird als der wahre Verfalltag der letzte der Respekttage ins Auge gefaßt, nicht der anscheinend im Wechsel ausgedrückte Verfalltag, der daher um so viele Tage, als Respekttage gegeben sind, früher angesetzt wird. Der Wechselinhaber weiß ja von vornherein, daß er den Wechsel nicht an dem darin angegebenen Verfalltage, sondern erst um so und so viele Tage später zur Zahlung präsentieren darf. Die Respekttage gewähren daher gar keinen Nutzen, bringen aber viele Übelstände und Schwierigkeiten mit sich; Thöl Prot. S. 78 fg., 224 fg.; Cohn Z. f. vgl. R. IV 86.

Der im Wechsel angegebene Verfalltag ist jedoch nicht immer, sondern nur in der Regel auch der Zahlungstag des Wechsels; es giebt Ausnahmefälle, in denen die Zahlung erst später, erst nach dem im Wechsel angegebenen Verfalltage, mit rechtlicher Wirksamkeit gefordert werden kann und geleistet werden muß. So ist der Verfalltag vom Zahlungstag verschieden, wenn der Verfalltag ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag ist (Art. 92<sup>5</sup>); der Wechsel ist zwar in diesem Falle fällig, aber noch nicht zahlbar. Die Zahlung des Wechsels wird hier kraft des Gesetzes zum Nachteile des Wechselgläubigers, zum Vorteile des Wechselschuldners auf den zunächst folgenden Werktag hinausgeschoben. Der Feiertag ist ein Respekttag zu Gunsten des Schuldners, an dem der Gläubiger die Zahlung nicht fordern kann<sup>6</sup>. Ebenso kann der Verfalltag vom Zahlungstage auf jenen Wechselplätzen verschieden sein, an denen allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestehen (Art. 93)<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> S. oben S. 73. Ebenso Ungarn § 103; Schweiz Art. 819; Skandinavien § 91; Italien Art. 288; Rumänien Art. 310; Holland Art. 154; Portugal Art. 314; Argentinien Art. 614, 713; England sect. 14 § 1 b nur im Falle der sog. Bankfeiertage (nicht bei allgemeinen Feiertagen), sect. 92 (Chalmers S. 31—33, 260). Anders in Frankreich Art. 134 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 280). Hier ist der Wechsel zahlbar am Tage vor dem Sonn- oder Feiertage. Der Zahlungstag wird also zum Nachteile des Wechselschuldners, zum Vorteile des Wechselinhabers vorgerückt. Diese Begünstigung des Wechselinhabers ist nicht gerechtfertigt; er kann ja nötigenfalls den Wechsel diskontieren, daher leichter zu Geld kommen als der Wechselschuldner. Der Protest darf aber auch in diesem Falle erst an dem auf den Feiertag folgenden Werktage erhoben werden. Ebenso in Belgien Art. 25; Spanien Art. 455; Chili Art. 646; auch England sect. 14 § 1 a bei allgemeinen Feiertagen, vgl. sect. 92 (Chalmers S. 31 bis 33, 260). Vgl. noch Bd. I S. 178.

<sup>6</sup> Die Zahlung am Verfalltage ist aber keine verfrühte Zahlung, der Schuldner kann schon am Verfalltage mit Sicherheit zahlen. Auch der Lauf der Verjährungsfrist beginnt am Verfalltage (Art. 77), ebenso der Zinsenlauf (Art. 50).

<sup>7</sup> Lehmann § 133 S. 531. Weder in Deutschland, noch in Österreich bestehen jetzt solche Zahltage; es steht jedoch nichts im Wege, daß solche Zahltage neu zur Entstehung kommen; dagegen Brauer S. 149; allein Art. 93 spricht zwar ausdrücklich nur von dem Falle, daß solche Zahltage an einem Wechselplatze „bestehen“, allein in der Gesetzessprache umfaßt die Gegenwart auch die Zukunft. Die in Art. 93 gelegene Begünstigung dieser Wechselplätze, denen die Skontierung erleichtert werden soll (s. Bd. I S. 185, Prot. S. 71), erscheint übrigens unbedeutend, da Sichtwechsel sofort am Tage der Präsentation, dem Verfalltage, bezahlt werden müssen, so daß hier also gar keine Rücksicht auf den erst später folgenden Zahltag besteht und da die Protestfrist (Art. 41) in keinem Falle überschritten werden darf. In Bremen bestanden bis zum Ges. v. 21. April 1876 zwei Kassiertage in der Woche; in Augsburg war bis zum Ges. v. 13. Mai 1876 der Mittwoch der Zahltag, sog. Skontrotag. Hier mußte also ein am Mittwoch

Zahlung vor Verfall. Ebensovienig wie die Zahlung von dem Wechselgläubiger vor Verfall verlangt, ebensovienig kann sie ihm vor Verfall aufgedrungen werden<sup>8</sup>.

Der Zahler ist aber auch mit Zustimmung des Wechselinhabers<sup>9</sup>

fälliger Wechsel sofort, ein am Montag fälliger Wechsel erst am nächsten Mittwoch gezahlt werden; der Wechselinhaber konnte nicht vor Mittwoch Protest levieren, er mußte aber auch am Mittwoch selbst Protest levieren, um die Protestfrist (Art. 41) nicht zu versäumen. War der Wechsel Sonnabend fällig, so konnte die Zahlung nicht bis zum Mittwoch verschoben werden, weil sonst die Protestfrist (Art. 41) versäumt worden wäre; der Wechselinhaber durfte daher den Wechsel sofort zur Zahlung vorlegen und mangels Zahlung Protest erheben oder mit der Protesterhebung bis zum Ablaufe der Protestfrist, also bis Dienstag, warten.

<sup>8</sup> S. Bd. I S. 174, 175. So ausdrücklich Italien Art. 294 Al. 1 (Vidari Nr. 277); Rumänien Art. 316 Al. 1; Frankreich Art. 146 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 292); Belgien Art. 36; Holland Art. 159; Spanien Art. 493; Portugal Art. 317; Chili Art. 713; Argentinien 687. Der Wechselinhaber will das Geld vielleicht gerade zur Verfallzeit und nicht früher haben; auch darf ihm das Recht den Wechsel vor Verfall noch begeben zu können nicht verkümmert werden; der Bezogene soll ihm durch eine verfrühte Zahlung diese Spekulation nicht vereiteln dürfen. Da nämlich der Wechsel Kursschwankungen ausgesetzt ist, so könnte er zur Zahlung vor Verfall einen Zeitpunkt wählen, an dem der Wechsel im Verhältnisse zum Gelde eine Prämie hat, um dem Wechselinhaber die Möglichkeit einer vorteilhaften Begebung des Wechsels zu entziehen und sich selbst diesen Vorteil zuzuwenden, daher darf der Wechselinhaber nicht verpflichtet sein, die Zahlung des Wechsels vor Verfall zu empfangen. Thut er es freiwillig, so liegt darin für ihn keine Gefahr (Thöl § 86 S. 303); denn, wenn er auch z. B. im Falle, daß der Acceptant später vor Verfall in Konkurs gerät, die empfangene, noch nicht fällig gewesene Zahlung zurückgeben muß, so ist er doch in der Lage rücksichtlich des Wechsels, der ihm ja wieder zurückgegeben werden muß, bei Eintritt des Verfalltags Protest zu erheben und Regrefs zu nehmen. Ebensovienig wie die Zahlung, ebensovienig kann ihm vor Verfall die Kompensation mit einer Forderung, die der Bezogene gegen ihn hat, aufgedrungen werden.

<sup>9</sup> Ist der zustimmende Wechselinhaber der wahre und dispositionsfähige Wechselgläubiger, so ist die Zahlung vor Verfall gefahrlos; es verhält sich so, wie im Falle der Zurückrückung des Zahlungstages durch modifiziertes Accept (s. oben S. 222); es wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Zahler nicht fraudulos — in Kenntnis des bevorstehenden Konkurses des Wechselgläubigers zum Schaden der Gläubiger desselben — gezahlt habe. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so hat auch dann, wenn der befriedigte, wahre Wechseleigentümer erst in der Zwischenzeit — zwischen dem Tage der verfrühten Zahlung und dem Verfalltage — wirklich in Konkurs geraten ist, der Masseverwalter nicht das Recht im Interesse der Gläubiger die von dem Kridar empfangene anticipierte Zahlung als nicht geschehen zu betrachten und mit Vorbehalt des Regrefsrechts des Zahlers gegen die Konkursmasse eine zweite Zahlung in die Masse zu verlangen, denn die Konkursmasse ist die Rechtsnachfolgerin des Kridars, dessen Rechtshandlungen sie nur unter gewissen, gesetzlichen Voraussetzungen als fraudulos anfechten kann.

nicht berechtigt die Zahlung vor Verfall zu leisten<sup>10</sup>; er soll ja gemäß dem stets zu beachtenden Inhalte des Papieres zur Verfallzeit und nicht früher zahlen, er trägt daher die Gefahr dieser verfrühten Zahlung<sup>11</sup>; seine rechtliche Stellung ist verschlechtert. Einer-

<sup>10</sup> In der Konferenz (Thöl Prot. S. 76, 250) wurde bemerkt, es sei selbstverständlich, daß vor der Verfallzeit weder der Inhaber die Zahlung anzunehmen brauche, noch der Bezogene die Zahlung mit Sicherheit leisten könne und hierauf mit 13 gegen 4 Stimmen beschlossen, eine dem französischen Code (Art. 144, 146) entsprechende Bestimmung, daß eine Zahlung vor Verfall auf Gefahr des Zahlenden stehe, aufzunehmen, worauf die Fassungskommission, da sie diese Bestimmung für zweifelhaft und für zu unbestimmt hielt, in § 36 die Bestimmung aufnahm, daß vor der Verfallzeit die Zahlung wider den Willen des Inhabers nicht geleistet werden könne. Es wurde jedoch die Nichtaufnahme des § 36 beschlossen, da man befürchtete, daß man daraus die unrichtige Konsequenz ziehen könnte, als ob es bloß der Einigung des Wechselinhabers mit dem Zahler über die Zahlung vor Verfall bedürfe, um diese als gültig erscheinen zu lassen. In Folge dessen findet sich über die Zahlung vor Verfall keine Bestimmung in der deutschen W.O., ebensovienig in Ungarn und England. In Frankreich Art. 144 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 293—296), Holland Art. 158, Belgien Art. 34, Italien Art. 294 Al. 2 (Vidari Nr. 277 fg.), Rumänien Art. 316 Al. 2, Portugal Art. 318, Spanien Art. 490, Chili Art. 714, Argentinien Art. 686 haftet der Zahler vor Verfall für die Gültigkeit der Zahlung; in der Schweiz Art. 760 geht die verfrühte Zahlung auf Gefahr des Zahlers; in Skandinavien § 40 haftet der Zahler vor Verfall für allen Schaden aus der Zahlung an einen unrichtmäßigen, obgleich formell legitimierten Inhaber. Nach allen diesen Gesetzen (auch nach Skandinavien § 40) kann die verfrühte Zahlung, abgesehen von dem Verluste des Revalierungsanspruchs, selbstverständlich höchstens die Folge nach sich ziehen, daß die Zahlung noch einmal gemacht werden muß.

<sup>11</sup> Eine verfrühte Zahlung kann nachteilige Folgen haben. Der wahre Wechseleigentümer kann dadurch verhindert sein, einem Mißbrauche mit dem Wechsel vorzubeugen, während er dazu imstande gewesen wäre, wenn ihm die noch übrige Zeit bis zum Verfalltage gelassen worden wäre, um noch rechtzeitig eine Mitteilung von dem Mißbrauche machen und gegen die Zahlung Einspruch erheben zu können; der Wechsel kann z. B. gestohlen und mit einer falschen Quittung versehen sein; ein Mißbrauch rücksichtlich des Wechsels kann leicht erst kurz vor dem Verfalltag zum Vorschein kommen. Daher ist es wichtig, daß die Zahlung nicht früher erfolge, als bis die Zahlung von dem Wechselverpflichteten auch wechselrechtlich erzwungen werden könnte, bis also der Gläubiger das Recht hätte mangels Zahlung Protest zu erheben oder gegen den Hauptwechselschuldner nach Wechselrecht zu verfahren. Dies ist um so notwendiger, als der Wechselzahler nur berechtigt und verpflichtet ist (Art. 36) die Reihe der ihm meist unbekannt, den Gläubiger legitimierenden Unterschriften ihrer äußeren Form und ihrem äußeren Zusammenhange nach zu prüfen und nicht, wie ein anderer Zahler, von dem Gläubiger einen strengen, jede Unrichtigkeit ausschließenden Beweis seines Rechtstitels verlangen kann. Thöl § 86 S. 299.

seits ist sein Revalierungsanspruch gefährdet<sup>12</sup>, andererseits muß er, wenn er einem unberechtigten, wenn auch äußerlich nach Art. 36 legitimierten, Wechselinhaber und nicht dem wahren Wechsel-eigentümer, wenn er z. B. auf Grund eines falschen Indossaments dem Fälscher<sup>13</sup>, oder wenn er einem dispositionsunfähigen Wechselgläubiger<sup>14</sup>, sei es auch gutgläubig, gezahlt hat, ein zweites Mal zur Verfallzeit zahlen<sup>15</sup>.

<sup>12</sup> Z. B. der Bezogene, der noch nicht acceptiert hat, zahlt dem Remittenten der Rectatratte vor Verfall; dieser gerät sodann noch vor dem Verfalltage in Konkurs, daher der Trassant, der die kreditierte Valuta noch nicht empfangen hatte, dem Bezogenen die Zahlung verwehrt. Zu dieser Contreordre kann dem Trassanten das Recht durch die verfrühte Zahlung nicht abgeschnitten werden, daher in Folge der verfrühten Zahlung dem Bezogenen die actio mandati contr. fehlt. Oder der Trassant gerät in der Zwischenzeit zwischen dem Tage der Zahlung und dem Verfalltage in Konkurs, daher der Bezogene, der noch nicht acceptiert hatte, am Verfalltage nicht hätte zahlen dürfen, da der Auftrag erloschen ist.

<sup>13</sup> Oder der anscheinende Eigentumsindossatar ist in Wirklichkeit blofs Prokuraindossatar; er gerät nach Empfang der verfrühten Zahlung in Konkurs, bevor er dem Prokuraindossanten Rimesse gemacht hat; der Prokuraindossant giebt dem Indossatar Contreordre und hält sich ein zweites Mal an den Acceptanten.

<sup>14</sup> Auch die Zahlung an einen dispositionsunfähigen Wechselgläubiger kann den Zahler nach den Bestimmungen des Civilrechts (öst. bürgl. Gb. § 1424) definitiv liberieren, wenn der Zahler beweisen kann, dafs die gezahlte Summe zum Vorteile des Empfängers verwendet worden ist. Ist der Wechselgläubiger erst in der Zwischenzeit zwischen dem Tage der verfrühten Zahlung und dem Verfalltage dispositionsunfähig z. B. gerichtlich als Verschwender erklärt worden, so kann der Kurator, blofs im Interesse des Verschwenders selbst, nicht ein zweites Mal Zahlung verlangen, auch dann nicht, wenn der Zahler zur Zeit der Zahlung von dem Antrage auf gerichtliche Erklärung als Verschwender bereits Kenntnis gehabt hätte; denn die verfrühte Zahlung an den zur Zeit dieser Zahlung dispositionsfähigen Wechselgläubiger kann in keinem Falle von ihm selbst oder in seinem Interesse, sondern nur von dritten Personen angefochten werden, deren Rechte dadurch verletzt worden sind, dafs diese Zahlung in frauduloser Absicht nicht erst am Verfalltage geleistet worden ist.

<sup>15</sup> Er entgeht der Notwendigkeit der zweiten Zahlung nur dann, wenn er beweisen kann, dafs er sich durch die erste Zahlung als eine gültige liberiert habe, während dann, wenn er erst am Verfalltage gezahlt hat, ihm gegenüber die Ungültigkeit der Zahlung, der Umstand z. B., dafs er mala fide einem nicht berechtigten oder dispositionsunfähigen Wechselinhaber gezahlt habe, bewiesen werden muß. Wer übrigens, ohne Gefahr zu laufen, vor der Verfallzeit zahlen will, kann diesen Zweck der Sache nach dadurch erreichen, dafs er den Wechsel auf sich indossieren läßt, in welchem Falle der Wechsel rechtlich als nicht bezahlt gilt; es ist dies ein Kunstgriff, der vorlängst im Gebrauche ist. Phoonsen Kap. XVI § 4. Holland Art. 158, Portugal Art. 313, Argentinien Art. 636 stellen daher ausdrücklich das Escomptieren des Wechsels durch den Bezogenen dem verfrühten Zahlen gleich.

Zahlung nach Verfall. Es fragt sich, ob der Bezogene, wenn der Wechsel erst nach Verfall zur Zahlung präsentiert wird, berechtigt sei, Zahlung zu leisten, ob er daher durch diese Zahlung eine Forderung auf Revalierung erwerbe? Hat der Bezogene acceptiert, so ist er zur Zahlung auch nach Verfall sogar verpflichtet. Als blofser Bezogener jedoch kann er die Forderung auf Revalierung nicht auf die in der Tratte enthaltene Zahlungsaufforderung gründen, denn diese lautet ja dahin, am Verfalltage selbst, nicht später zu zahlen. Die Zahlung des Wechsels darf daher nach Verfall nur dann erfolgen, wenn entweder der Zahler selbst oder doch derjenige, für dessen Rechnung er zahlt, nach Wechselrecht zur Zahlung gezwungen werden könnte. Nur in diesen Fällen erlangt der Zahler nach Verfall einen Regreßanspruch auf Revalierung gegen den Dritten, für dessen Rechnung er gezahlt hat. Ein Wechsel, der bei Verfall nicht vorgezeigt und bei dem in Ermangelung der Zahlung Protest nicht erhoben wurde, ist, abgesehen von dem Falle des Protesterlasses, präjudiziert. Der Acceptant muß zwar auch einen solchen Wechsel bis zum Ablaufe der Verjährungszeit einlösen. Der blofse Bezogene darf aber einen solchen Wechsel nicht bezahlen; er tilgt eine nicht mehr bestehende Verbindlichkeit des Trassanten, erlangt daher durch eine solche Zahlung keinen Revalierungsanspruch. Ebenso wie mit der Zahlung des Bezogenen verhält es sich mit der Zahlung des Domiziliaten, was den Revalierungsanspruch gegenüber dem Acceptanten betrifft.

Der Wechselinhaber, der den Wechsel und Protest noch in Händen hat, ist verpflichtet die Zahlung des Acceptanten auch nach Verfall und Protesterhebung anzunehmen (Art. 48), die Zahlung des Bezogenen jedoch nur so, wie die eines anderen Ehrenzahlers, zuzulassen<sup>15a</sup>.

## § 104.

### Die Prolongation<sup>1</sup>.

Zuweilen erfolgt die Zahlung nach Verfall, weil die Erfüllung der Wechselverpflichtung durch einen Vertrag zwischen dem Wechsel-

<sup>15a</sup> S. Bd. I S. 190.

<sup>1</sup> S. Bd. I S. 183, 184; Brauer Arch. V S. 13 fg.; Peitler Centr.Org. II S. 170; Kheil Arch. VI S. 64 fg.; Swoboda Arch. XVI S. 29 fg., ebd. N. F. VI S. 1; Sohm in Goldschmidt Ztschr. XXIII S. 477; Thöl § 180 S. 729; Lehmann § 142 S. 577; Hoffmann S. 352, 643; Volkmar u. Löwy S. 269; Hartmann § 123 S. 370; Renaud § 62 S. 222; Dernburg § 260; Canstein § 25 S. 383; Staub zu Art. 82 § 31; Goldschmidt, Grundriß S. 280.



gläubiger<sup>2</sup> und dem Wechselschuldner, besonders dem Acceptanten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels, auf einen dem im Wechsel angegebenen Verfalltage folgenden Zeitpunkt hinausgeschoben worden ist<sup>3</sup>. Eine solche freiwillige Prolongation kann eine verschiedene Bedeutung haben; sie kann entweder eine Veränderung des Verfalltages selbst<sup>4</sup> oder eine bloße Stundung der Zahlung, lediglich eine Veränderung des Zahlungstags, zum Inhalte haben.

Ist die Veränderung des Verfalltages selbst beabsichtigt, so wird an Stelle des alten Wechsels oft ein neuer Wechsel, Prolongationswechsel, unter Wiederholung aller Skripturakte, jedoch mit dem neuen Verfalltage, gegeben<sup>5</sup>. Es kann aber auch die neue Verfallzeit auf den alten Wechsel geschrieben und von dem Wechselschuldner, dem die Prolongation mit Zustimmung sämtlicher Vormänner bewilligt wird, unterschrieben werden. In beiden Fällen ist ein neuer Wechsel an Stelle des alten; also auch der neue Verfalltag an Stelle des

<sup>2</sup> Nicht ermächtigt ist dazu der Prokuraindossatar, s. oben S. 192; Kitka, öst. Ger.Ztg. f. 1852 Nr. 95.

<sup>3</sup> Eine solche Hinausschiebung der Erfüllung kann auch ohne Rücksicht auf den Willen des Wechselgläubigers oder Wechselschuldners durch eine infolge ernster politischer Ereignisse, z. B. während eines Krieges, Belagerungszustandes, bei großen Überschwemmungen, Epidemien, oder sonstigen Katastrophen, für den ganzen Staat erfolgende oder nur auf gewisse Gegenden beschränkte Verfügung der Staatsgewalt geschehen: Moratorium. Diese nicht auf Willensübereinstimmung des Wechselgläubigers und des Wechselschuldners beruhende, ihnen daher unter Umständen aufgezwungen erscheinende, sog. notwendige Prolongation kann entweder die Bedeutung haben, daß der Verfalltag des Wechsels selbst durch die gesetzlich bestimmte Frist hinausgerückt und verändert wird —, hierher gehört auch die Prolongation der Messen und Märkte (s. Bd. I S. 373) — oder daß — ohne eine Änderung des Verfalltags selbst — bloß die Frist für die Präsentation und Protesterhebung um die gesetzlich bestimmte Zeit zu Gunsten des Wechselgläubigers hinausgeschoben wird.

<sup>4</sup> Ebenso Thöl S. 731; öst. obst. Ghf. 1858, 1864, 1865 Peitler Nr. 124, 321, 348, 1877 Czelechowsky Nr. 166; dagegen Staub zu Art. 82 § 31 wegen des Formalcharakters des Wechsels, allein er selbst lehrt zu Art. 76 § 8—21, daß in den wesentlichen Bestandteilen des Grundwechsels ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit eine Veränderung vorgenommen werden darf. Infolge der Veränderung liegt nur ein neuer, jedoch gültiger Wechsel vor; jeder frühere Wechselverpflichtete, der diese Veränderung genehmigt, haftet aus dem neuen Wechsel.

<sup>5</sup> Vgl. R.O.H.G. XI S. 59, XIX S. 252; ferner bei Borchardt Zus. 817e; so wenn die acceptierte Tratte an eigene Ordre überhaupt noch nicht indossiert war, (vgl. R.O.H.G. 1874 bei Borchardt Zus. 768d), oder bei dem indossierten Wechsel, wenn alle Vormänner in die Prolongation einwilligen.

alten, getreten, so daß der neue Verfalltag insbesondere auch für den Beginn der Verjährung (Art. 77, 100) und für die Erfüllung der Regrefsbedingungen als maßgebend erscheint.

Ist aber, wie im Einklange mit der Verkehrübung im Zweifel anzunehmen ist, bloß eine Stundung beabsichtigt<sup>6</sup>, so bleibt der alte Wechsel in jeder Beziehung unberührt<sup>7</sup>, so als ob die Tratte mit Zustimmung des Wechselinhabers vom Bezogenen unter Hinausrückung des Verfalltags acceptiert worden wäre (s. oben S. 222), daher der alte Verfalltag, sowohl für den Beginn der Verjährung<sup>8</sup>, als auch für die Erfüllung der Regrefsbeding-

<sup>6</sup> Auch in diesem Falle wird zuweilen von dem Acceptanten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels ein Prolongationswechsel dem Gläubiger gegeben, der, wenn er aus dem alten Wechsel Regrefsrechte hat, zur Geltendmachung derselben den alten Wechsel behalten muß. Ist dies der Fall, so ist der Schuldner nur gegen Rückgabe des neuen und des alten Wechsels zu zahlen verpflichtet. R.O.H.G. XIX S. 252; R.G. IX S. 65; O.A.G. Rostock Seuffert XXIII Nr. 19; öst. obst. Ghf. 1867 Krall Nr. 37. In der Hingabe des neuen Wechsels liegt im Zweifel nicht die Tilgung des alten Wechsels. R.O.H.G. 1873 Arch. N. F. VI S. 249 und 1871 in Calm's Wochenschr. S. 161; O.A.G. Rostock Seuffert XXIII S. 33; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 820 Nr. 17. Der Gläubiger muß daher hier nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat, den alten Wechsel gegen den neuen zurückgeben, eventuell dessen Amortisation auf eigene Kosten bewirken; öst. obst. Ghf. 1871 Arch. N. F. VI S. 322. Der Prolongationsvertrag kann je nach dem Standpunkte des sonstigen Civilrechts auch bloß mündlich abgeschlossen werden; R.O.H.G. bei Borchardt Zus. 817 f.; Ob.Trib. Berlin 1865 in Goldschmidt XI S. 119; öst. obst. Ghf. 1856, 1859, 1868 Arch. VI S. 301, X S. 70, N. F. I S. 196; auch stillschweigend, z. B. durch vorbehaltlose Annahme von Zinsen für die Wechselsumme für eine bestimmte Zeit, öst. obst. Ghf. 1869 Arch. N. F. III S. 91; nicht genügend wäre jedoch die bloße Unterlassung der Klageanstellung von Seiten des Gläubigers; R.O.H.G. V S. 382, VIII S. 136. Die Prolongationsfrist muß im Verträge angegeben werden (App.G. Nürnberg 1867 Sammlung N. F. I S. 394; öst. obst. Ghf. 1882 (2—3 Jahre) Czelechowsky Nr. 601); eine nach Verfall gewährte Prolongation ohne Zeitbestimmung, z. B.: „prolongiert“, ist insofern bindend, als der Gläubiger zwar jederzeit fordern kann, aber doch vorher mahnen muß; Thöl S. 730; eine solche Prolongation erlischt aber jedenfalls mit der Zahlungseinstellung und dem Konkurse des Schuldners; R.O.H.G. Borchardt Zus. 822 e.

<sup>7</sup> Durch einen solchen Prolongationsvermerk kann daher auch eine Unklarheit in der Bezeichnung des Verfalltags nicht behoben werden. A.G. Nürnberg Seuffert XXIV S. 413; Hg. München bei Borchardt Zus. 130 Note \*\*; anders Hofg. Darmstadt Arch. X S. 225.

<sup>8</sup> Daher kann durch eine fortgesetzte Prolongation, die über die dreijährige Verjährungsfrist (Art. 77. 100) hinausgeht, das Recht aus dem Wechsel verloren gehen (dagegen Staub zu Art. 77 § 11). Der Wechselgläubiger kann übrigens die Verjährung durch Klageanstellung (in Österreich durch Klagebehändigung), unterbrechen, auch wenn er mit der Klage zur Zeit abgewiesen werden würde, da es für die Unterbrechung der Verjährung nicht auf den materiellen Erfolg der Klage,

ungen maßgebend ist<sup>9</sup>. Die Folge ist nur, daß der betreffende Wechselgläubiger erst nach Ablauf der Prolongationsfrist, an dem neuen Zahlungstage<sup>10</sup>, sein Recht aus dem Wechsel, das schon an dem ursprünglich im Wechsel angegebenen Verfalltage fällig geworden ist, gerichtlich geltend machen kann.

Wirkung des Stundungsvertrags. Der Stundungsvertrag wirkt nur unter den Parteien (inter partes), selbst dann, wenn die Stundung auf dem Wechsel selbst ausgedrückt ist, also einerseits nur zu Gunsten dessen, für den sie geschehen, nicht auch zu Gunsten des Avalisten<sup>11</sup>, andererseits auch nicht gegenüber den Vormännern oder den Nachmännern jenes Wechselinhabers, der die Stundung bewilligt hat.

sondern auf das formelle Moment der Klageanstellung, resp. Behändigung ankommt. R.O.H.G. VIII S. 147; Thöl § 180 S. 730. In der Prolongation liegt nicht in jedem Falle, wie Thöl S. 730 annimmt, ein Anerkennungsvertrag rücksichtlich der Schuld, so daß der Gläubiger, obgleich ohne Wechselprozefs, auf Grund dieses Vertrags Erfüllung der Schuld zur nunmehr verabredeten Zeit verlangen könnte. Der Wechselschuldner, der sich prolongieren läßt, will allerdings bei Ablauf des Prolongationstermins erfüllen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seine Verpflichtung aus dem Skripturakte überhaupt zu Recht bestand oder noch zu Recht besteht, also auch nicht durch Verjährung oder Präjudiz (z. B. bei domizilierten Tratten nach Art. 43) erloschen ist. In keinem Falle liegt für die Wechselklage eine Unterbrechung der Verjährung vor, selbst wenn ein Anerkennungsvertrag vorhanden ist. Rücksichtlich einer bereits verjährten Wechselverpflichtung kann, da der Skripturakt erloschen ist, eine Prolongation nicht mehr erfolgen; öst. obst. Ghf. 1861 Arch. XI S. 207, ders. Ghf. 1871 Krall Nr. 193.

<sup>9</sup> R.O.H.G. I S. 291, IV S. 365, XXV S. 26, XIV S. 165; öst. obst. Ghf. 1869 Krall Nr. 116; Ob.Trib. Stuttgart Arch. IX S. 212, 213, Seuffert XII S. 394; Nürnberg ebd. XXI S. 139. (Dagegen öst. obst. Ghf. 1858, 1859, 1864 Arch. VIII S. 178, X S. 302, XIV S. 196; O.A.G. Celle Arch. VI S. 206; O.A.G. Rostock Seuffert XXIV S. 127.) Sohm l. c. S. 477; Thöl S. 732; Dernburg § 260; Volkmar u. Löwy S. 269; Hoffmann S. 352, 357; Kuntze S. 97; Hartmann S. 372; Brauer Arch. V S. 23; Lehmann § 133 S. 530 Note 5a, S. 577 Note 14; Canstein l. c. Anm. 3; Brachmann S. 248; Staub zu Art. 82 § 31c. Anders Schweiz Art. 803, 829, wo die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an gerechnet wird.

<sup>10</sup> Die Prolongationsfrist läuft, gleichgültig, ob die Prolongation datiert ist oder nicht, ob sie vor oder nach dem Verfalltage erfolgte, im Zweifel vom Zahlungstage, nicht vom Verfalltage des Wechsels an (unrichtig Bernstein S. 41), bei mehrmaliger Prolongation vom letzten Zahlungstage angefangen (Art. 333 Hgb.), nicht vom Datum der Prolongation, auch dann nicht, wenn der Endpunkt der Frist bei der vor dem Verfalltage gewährten Prolongation über den Verfalltag hinausginge, oder wenn die Prolongation überhaupt erst nach dem Verfalltage gewährt worden wäre. Thöl l. c. S. 729.

<sup>11</sup> R.O.H.G. XIV S. 166, XVIII S. 301; öst. obst. Ghf. 1861 Peitler Nr. 220.

Regrefsrecht des Prolonganten. Der Prolongant selbst wahrt sich seine Regrefsrechte, wenn er mit Rücksicht auf den im Wechsel angegebenen alten Verfalltag den Wechsel zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung Protest erhoben hat; er kann sofort Regrefs nehmen, sowohl wenn er die Prolongation erst nach Verfall und Protesterhebung<sup>12</sup>, als auch dann, wenn er sie vor Verfall bewilligt hat<sup>13</sup>. Der Vormann kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Wechselinhaber gerade dadurch, daß er dem Acceptanten vor Verfall Stundung gewährt, selbst die Nichtzahlung zur Verfallzeit verschuldet habe<sup>14</sup>; er kann dies hier ebensowenig, wie in dem Fall, daß der Bezogene von vornherein mit Zustimmung des Wechselinhabers nur mit Hinausrückung des Zahlungstags acceptiert hat, denn die Regrefspflicht tritt selbstständig ein, sobald die Nichtzahlung am Verfalltage durch Protest konstatiert ist, wie immer der Grund beschaffen sein mag, aus dem die Zahlung ausgeblieben ist. In der That kann man dem Wechselinhaber deshalb, weil er hinterher dem Acceptanten vor Verfall prolongiert hat, ebensowenig, wie wenn er von vornherein gegenüber dem Bezogenen in die Hinausschiebung des Zahlungstags durch modifizierte Acceptation eingewilligt hat, die Schuld daran beimessen, daß die Zahlung zu der im Wechsel angegebenen Verfallzeit ausgeblieben sei<sup>15</sup>. Weder in dem einen, noch in dem andern Fall hat der Wechselinhaber den Schuldner daran gehindert, dessenungeachtet dem durch die Vormänner garantierten Inhalte der Tratte entsprechend bei der Präsentation zur Verfallzeit zu zahlen; bei dem modifizierten Accepte hat er nur der Not gehorcht, um nicht ganz ohne Accept zu bleiben; bei der Prolongation giebt er zwar freiwillig dem Acceptanten die Zusage ihn zu schonen und erst nach Ablauf der Prolongationsfrist zur Klage gegen ihn zu schreiten, aber doch nur für den Fall, daß es sich der Acceptant nicht

<sup>12</sup> R.O.H.G. 1876 Seuffert XXXI S. 483; Dernburg § 260 gestattet in diesem Falle den Regrefs, glaubt aber, daß der Rückgriff gegen die Vormänner frühestens mit Ablauf der Prolongationsfrist genommen werden könne, von der irrigen Annahme ausgehend, daß die Vormänner durch die von dem Nachmanne gewährte Prolongation gebunden seien.

<sup>13</sup> Es besteht nicht der geringste Grund zu der Annahme, daß der Prolongant durch Gewährung der Prolongation nach Protest den Schuldner, dem er prolongiert hat, als einzigen Schuldner angenommen habe; s. Bd. I S. 184.

<sup>14</sup> R.O.H.G. XIV S. 166.

<sup>15</sup> And. Ans. Dernburg § 260, § 277; Staub zu Art. 82 § 31b; Volkmar u. Löwy S. 270; Schweiz Art. 761 erklärt den Prolonganten der Regrefsrechte gegen alle Vormänner, die nicht eingewilligt haben, für verlustig.

doch noch überlegen und der in der Tratte enthaltenen Zahlungsaufforderung entsprechend bei der Präsentation zur Verfallzeit zahlen sollte. Der Wechselgläubiger muß daher auch, um ordnungsgemäß vorzugehen, in dem einen, wie in dem andern Falle, da die ursprüngliche Verfallzeit unverändert bleibt, zu dieser Zeit den Wechsel zur Zahlung präsentieren, hat aber dann auch in beiden Fällen das Recht nach erhobenem Proteste mangels Zahlung sofort die Regresspflichtigen, da die von ihnen garantierte Zahlung des Hauptschuldners trotz gehöriger Präsentation schliesslich dennoch ausgeblieben ist, in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei der Prolongation für die regresspflichtigen Vormänner noch weniger hart als bei dem modifizierten Accepte, denn im letzteren Falle können die Vormänner selbst nach geleisteter Regresszahlung den Acceptanten nur nach dem Inhalte des modifizierten Accepts in Anspruch nehmen, während sie bei der Prolongation das Recht haben, ohne Rücksicht auf die von ihrem Nachmanne gewährte Prolongation, sofort das Recht gegen den Acceptanten gerichtlich geltend zu machen; denn in der dem Acceptanten gewährten Prolongation liegt der Sache nach eine mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgte hinterherige Modifikation des einmal erteilten Accepts, die als gesetzlich unzulässig (Art. 21 Al. 4) gegenüber den Vormännern nicht in Betracht kommt.

Regressrecht der Nachmänner des Prolonganten. Obgleich die Prolongation schriftlich auf dem Wechsel selbst erfolgt ist, so wirkt sie — anders, wie der im Wechsel beurkundete Protesterlaß<sup>16</sup>, — nicht auch gegenüber den Nachmännern, die den Wechsel mit dem Prolongationsvermerke erworben haben<sup>17</sup>, denn die vor Verfall bewilligte Prolongation steht der Sache nach einer hinterherigen Modifikation des Accepts gleich, kommt daher auch den Nachmännern gegenüber als eine, wenn auch ersichtlich gemachte, doch gesetzlich unzulässige Beschränkung (Art. 21, Al. 4) nicht in Betracht. Der Wechselinhaber, der eine Prolongation vor Verfall bewilligt hat, hat es daher allerdings in seiner Hand, die aus der Prolongation hervorgehende Einrede sofort dadurch illusorisch zu machen, daß er den Wechsel weiterindossiert, allein es verhält sich eben mit

<sup>16</sup> In der Prolongation liegt nicht stillschweigend ein Protesterlaß; Ob.Trib. Stuttgart Arch. IX S. 211; anders Goldschmidt, Grundr. S. 280; dagegen Canstein l. c. Anm. 4.

<sup>17</sup> Anders Dernburg § 260; dagegen Thöl S. 733; Goldschmidt, Grundrifs S. 280; Canstein l. c. Anm. 2; Hartmann S. 373; Brauer Arch. V S. 24; Renaud l. c.; Volkmar u. Löwy S. 269; R.O.H.G. XXV S. 26; öst. obst. Ghf. 1890 Czelechowsky Nr. 574.

dieser Einrede ebenso, wie mit anderen Einreden, die dem Wechselschuldner gegen den Indossanten vor Verfall zustehen<sup>18</sup>. Der gutgläubige Nachmann ist also berechtigt, das Recht aus dem Wechsel gegen den Schuldner, dem die Prolongation von dem Vormanne bewilligt worden ist, auch vor Ablauf des Prolongationstermins geltend zu machen. Der Nachmann kann auch die Regressklage sofort anstellen, vorausgesetzt, daß er seine Regressrechte dadurch gewahrt hat, daß er die Regressbedingungen mit Rücksicht auf die im Wechsel angegebene Verfallzeit erfüllt hat<sup>19</sup>. Unter seinen Vormännern allerdings können jene, welche die Prolongation direkt bewilligt oder doch derselben zugestimmt haben, wenn sie den Wechsel im Regresswege eingelöst haben, die Klage gegen den Hauptschuldner, dem die Prolongation bewilligt worden ist, erst nach verstrichener Prolongationsfrist anstellen.

### § 105.

#### Das Recht zur Deposition nach Verfall (Art. 40)<sup>1</sup>.

Ebensowenig, wie der Wechselschuldner den Wechselinhaber zwingen kann vor der Verfallzeit die Zahlung anzunehmen, ebenso wenig kann er selbst gezwungen werden seine Zahlung länger hinauszuschieben; er hat nicht bloß die Pflicht, sondern auch ein Recht zur Verfallzeit zu zahlen<sup>2</sup>. Wenn sich der Wechselinhaber weder am Verfalltage selbst, noch innerhalb der Protestfrist präsentiert hat<sup>3</sup>,

<sup>18</sup> Die nach Protest bewilligte Prolongation steht auch den Nachmännern (Art. 16 Al. 2) entgegen. Die vor Verfall bewilligte Prolongation kann dem Indossatar vor Verfall nur unter den Voraussetzungen der exc. doli entgegengesetzt werden.

<sup>19</sup> Dies gilt auch gegenüber dem Prolonganten selbst, Ob.Trib. Stuttgart Arch. IX S. 212.

<sup>1</sup> S. Bd. I S. 188. Ebenso Ungarn § 40; Schweiz Art. 759; Italien Art. 294 (Vidari Nr. 275); Rumänien Art. 320; ebenso in Frankreich nach dem Ges. v. 6. therm. III (23. Juli 1795) Lyon Caen et Renault IV Nr. 309.

<sup>2</sup> Dem Schuldner kann es sehr daran gelegen sein, seine Schuld zu tilgen, so um den Zinsenlauf zu hemmen, um die Regresspflichtigen, die sich als Bürgen für ihn verpflichtet haben, zu liberieren, um nicht in einem späteren Zeitpunkte bei eintretender Geldknappheit, also mit teurerem Gelde, zahlen zu müssen u. s. w.

<sup>3</sup> Das Recht zur Deposition besteht nicht früher als nach Ablauf der Protesttage, auch wenn der Schuldner am Verfalltage selbst dem ihm bekannten Gläubiger die Zahlung reell angeboten und wenn der Gläubiger die Annahme verweigert hätte. Der Schuldner kann aber die Deposition auch später, in einem größeren oder geringeren Zeitraume nach der Verfallzeit, wann es ihm paßt, machen.

um die Zahlung der Wechselsumme zu fordern<sup>4</sup>, so ist der Schuldner berechtigt die Hindernisse, die der Ausübung seines Rechtes zu zahlen entgegenstehen, dadurch zu überwinden, daß er die geschuldete Summe deponiert und durch dieses Surrogat der Zahlung seine Liberierung erzwingt<sup>5</sup>. Das deponierte Geld steht auf Gefahr des Wechselgläubigers<sup>6</sup>. Wenn dann später der Gläubiger trotz erfolgter Deposition die Klage auf Zahlung gegen den Schuldner anstellt, so kann dieser die erfolgte Deposition einwenden<sup>7</sup>; er braucht nur den Depotschein gegen den Wechsel aus-

<sup>4</sup> Z. B. weil er abwesend ist oder aus irgend einem anderen Grunde die Zahlung nicht beheben kann — z. B. er ist in Konkurs oder gerichtlich erklärter Verschwender oder minderjährig, also zur Quittierung des Wechsels nicht befugt, oder er kann nicht sämtliche relevante Duplikate ausliefern — oder wenn er die Zahlung nicht beheben will, weil er z. B. das für die Schuld bestellte Pfand so lange als möglich behalten will, oder weil er die Zahlung nicht durch eine gehörig legitimierte Person oder ohne Quittierung auf dem Wechsel verlangen läßt; öst. obst. Ghf. 1888 Czelechowsky Nr. 351. Durch Art. 40 ist die Deposition nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in anderen dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen; R.O.H.G. VI S. 233; öst. obst. Ghf. 1857, 1861 Peitler Nr. 91, 233; Leipz. Konf. (Sitz. 8. Nov.) S. 59, 70; Hoffmann Arch. XI S. 368; Renaud S. 166; Hartmann S. 368; Brauer S. 89. So, wenn Streit darüber herrscht, wem das Eigentum am Wechsel zustehe, und wenn es für den Schuldner schwer zu erkennen ist, wer eigentlich derjenige sei, der das Recht auf die Zahlung habe. Z. B. die Prima ist acceptiert, Sekunda und Tertia werden von verschiedenen Indossataren gleichzeitig zur Zahlung präsentiert. Der Acceptant ist nicht in der Lage mit Sicherheit zu zahlen, er darf die Summe zu Gunsten des wirklich zur Zahlung Berechtigten deponieren. Die Deposition erfolgt hier nicht infolge eines Versäumnisses des Wechselinhabers, sondern bloß zur eigenen Sicherung des Deponenten, daher dieser auch die Kosten der Deposition zu tragen hat. Die Deposition ist aber unzulässig, wenn sie auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts statthaft wäre, sobald sie mit den sonstigen Grundsätzen des Wechselrechts nicht in Einklang stände; so z. B. darf der Acceptant nicht deponieren, wenn die Wechselforderung von dem Gläubiger des Wechselinhabers bei dem Acceptanten zwar mit Arrest (Verbot) belegt ist, ohne daß aber der Wechsel von dem betreffenden Gläubiger weggenommen worden ist und wenn nun ein späterer redlicher Inhaber Zahlung verlangt, da der Arrest nur gegen den Vormann, nicht gegen den redlichen Erwerber Wirkung hat. R.O.H.G. VI S. 233; anders öst. obst. Ghf. 1872 Czelechowsky Nr. 7.

<sup>5</sup> Die Deposition erfolgt in Österreich (Ungarn) nur bei Gericht, in Deutschland auch bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde. Die Deposition kann nach der deutschen W.O. außerdem noch in zwei Fällen behufs Sicherstellung erfolgen (Art. 25, 73).

<sup>6</sup> Er muß selbstverständlich auch den Schaden bei einer Veränderung des Münzwertes tragen.

<sup>7</sup> Wird die Berechtigung zur Deposition bestritten, so braucht der Acceptant nicht zu beweisen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Deposition, nämlich daß die Zahlung nicht innerhalb der Protestfrist nachgesucht worden

zuhändigen<sup>8</sup>. Die Deposition liberiert den Schuldner so vollständig, wie die vom Gläubiger nach Empfang der Zahlung gegebene Quittung.

Während des Laufes der Verjährungszeit kann die deponierte Summe, solange die Deposition von dem Gläubiger nicht angenommen oder durch rechtskräftiges Urteil nicht für gerechtfertigt erklärt wird, von dem Wechselschuldner wieder zurückgenommen, daher kann sie auch von dessen Gläubigern zur Masse zurückgefordert werden; die Folge ist, daß die Rechtswirkungen der Deposition aufhören, daß die Deposition als nicht geschehen gilt; denn es liegt eine einseitige Willenserklärung des Schuldners vor — solius offerentis promissum —, die der Schuldner wieder rückgängig machen kann; der Schuldner behält die aus dem Depositum der Geldsumme entstandene Forderung gegen das Depositentamt; daher können auch die Gläubiger des Schuldners diese Forderung zu ihrer Befriedigung heranziehen. Ist aber die Deposition von Seite des Gläubigers angenommen oder durch rechtskräftiges Urteil für gerechtfertigt erklärt, so ist die Schuld definitiv, ebenso wie durch Zahlung, als deren Surrogat ja die Deposition erscheint, getilgt. Nach Ablauf der Verjährungszeit kann der Deponent die deponierte Summe zurücknehmen und die Verjährung einwenden.

Da man wegen der Cirkulation des Wechsels in der Regel nicht weiß, in wessen Händen er sich zur Verfallzeit befindet, da also der Wechselinhaber zur Verfallzeit, so lange er sich nicht präsentiert, dem Schuldner in der Regel unbekannt ist, so kann ihm vor der Deposition die Zahlung von dem Schuldner nicht angeboten und er kann zur Deposition nicht eingeladen werden. Ein solcher letzter Appell an den Gläubiger, damit er noch im letzten Augenblicke die Deposition durch Annahme der Leistung verhindern könne, — die oblatio et citatio ad videndum deponi — findet daher nach Art. 40 nicht statt<sup>8a</sup>.

Die Kosten der gehörig vorgenommenen Deposition hat der Wechselinhaber zu tragen; denn sie ist die Folge davon, daß er die Zahlung innerhalb der Protestfrist nicht, wie es seine Pflicht ist, verlangt hat; er hat diese Kosten durch sein schuldhaftes Verhalten (mora accipiendi) notwendig gemacht, muß sie also dem Schuldner, der sie aufgewendet hat, ersetzen.

sei, vorhanden gewesen seien, da sonst sein Recht zur Deposition illusorisch wäre, sondern es ist Sache des Wechselinhabers, zu beweisen, daß er die Zahlung innerhalb der Protestfrist gefordert habe.

<sup>8</sup> Rumänien Art. 320 schreibt die Niederlegung des Depotscheins bei dem Gericht des Zahlungsorts vor.

<sup>8a</sup> Vgl. deutsch. bürgl. Gb. S. 374.

Auch der Bezogene kann, wenn er überhaupt noch nach Verfall zahlen darf, auch das Recht in Anspruch nehmen, nach Art. 40 zu deponieren<sup>9</sup>, also dann, wenn es erforderlich ist, um die Liberierung des trotz der unterlassenen Präsentation und Protesterhebung ausnahmsweise noch haftenden Ausstellers oder Indossanten zu bewirken.

### § 106.

#### Gegenstand der Zahlung<sup>1</sup>. Teilzahlung.

Die Geldsorte ist nicht angegeben. Ist im Wechsel für die Geldsumme, die in jeder beliebigen, auch fremden Währung ausgedrückt werden kann, eine besondere Geldsorte nicht angegeben, so kann der Wechselzahler nach seiner Wahl jede Geldsorte anbieten, vorausgesetzt, daß sie am Zahlungsorte Kurs hat; doch kann er natürlich den Wechselinhaber nicht zwingen, in Scheidemünze mehr als den gesetzlich bestimmten Betrag anzunehmen.

Die Geldsorte ist angegeben. Dieses Wahlrecht des Schuldners rücksichtlich der Geldsorte besteht nicht, sobald im Wechsel selbst eine besondere Geldsorte angegeben erscheint, vorausgesetzt, daß diese Geldsorte am Zahlungsorte Umlauf hat. Der Wechselschuldner kann sich in diesem Falle nur durch diese bestimmte Geldsorte liberieren. Diese Geldsorte, in der die Wechselsumme im Wechsel selbst ausgedrückt erscheint, gilt als das bedungene Zahlungsmittel. Der Wechselinhaber ist daher berechtigt, die geschuldete Geldsumme in dieser im Wechsel angegebenen Geldsumme zu verlangen; der Schuldner ist verpflichtet, diese im Wechsel ausdrücklich angegebene besondere Geldsorte zu leisten<sup>1a</sup>.

<sup>9</sup> So ausdrücklich Italien Art. 297, wo außerdem auch dem Trassanten das Recht zur Deposition erteilt ist; nur letzteres auch in Rumänien Art. 320.

<sup>1</sup> S. Bd. I S. 186.

<sup>1a</sup> Wenn der Wechsel eine Geldsorte ausdrückt, die sowohl am Ausstellungsorte als auch am Zahlungsorte kursiert, an jedem Orte aber mit verschiedenem Werte, wenn z. B. der auf 1000 Gulden lautende Wechsel von Wien auf Amsterdam gezogen ist, so ist die Geldsorte des Zahlungsortes, nicht die des Ausstellungsortes zu verstehen; es verhält sich hier gerade so wie in dem Falle, daß z. B. ein Tagewechsel in einem Lande alten Stils ausgestellt und in einem Lande neuen Stils zahlbar ist (s. Bd. I S. 363). Würde demnach derselbe Trassant in Wien an demselben Tage mehrere Wechsel auf je 1000 Gulden zu Gunsten desselben Remittenten, der für alle diese Wechsel dieselbe Valuta in Wien bezahlt, auf verschiedene Bezogene in London, Paris und Amsterdam ziehen,

Die angegebene Geldsorte kursiert nicht. Anders verhält es sich, wenn die im Wechsel selbst angegebene Geldsorte am Zahlungsorte überhaupt nicht kursiert<sup>2</sup>. In diesem Falle kann sie durch jede am Zahlungsorte kursierende Geldsorte unter Berücksichtigung der zwischen den beiden Kategorien von Münzen zur Verfallzeit am Zahlungsorte bestehenden Wertdifferenz<sup>3</sup> ersetzt werden; denn die im Wechsel angegebene Geldsorte hat ja nur den Zweck, die Höhe der Geldsumme, die als Zahlung gegen den Wechsel geleistet werden soll, anzugeben; diese die Wechselsumme ausdrückende Geldsorte muß jedoch nicht notwendig auch die Geldsorte sein, in der die Zahlung geleistet wird; sie kann vielmehr, wenn sie am Zahlungsorte nicht kursiert und daher in natura nicht gewährt werden kann, nach dem Werte des Ortes, wo, und der Zeit, wann die Zahlung zu geschehen hatte, vergütet werden. Der Bezogene hat also die Wahl zwischen jeder am Zahlungsorte kursierenden Geldsorte und der ausdrücklich angegebenen Geldsorte und der Wechselinhaber muß sich mit jeder am Zahlungsorte gangbaren Geldsorte zufrieden geben<sup>4</sup>.

Angabe der Geldsorte mit der Klausel: „effektiv“. Findet sich aber bei der im Wechsel angegebenen Geldsorte

so würden diese Wechsel, obwohl sie alle auf je 1000 Gulden lauten, bloß deshalb, weil sie an verschiedenen Orten zahlbar sind, wenn auch vielleicht in Widerspruch mit den Intentionen des Trassanten und Remittenten, verschiedene Wechselsummen enthalten, da eben kein Zweifel ist, daß für London und Paris, wo die genannte Geldsorte nicht existiert, überhaupt nur österreichische Gulden verstanden sein können.

<sup>2</sup> Ist der Wechsel auf eine Geldsorte ausgestellt, die zur Zeit der Ausstellung verrufen, deren Gebrauch also ganz untersagt ist, so ist er ungültig, da er ein gesetzwidriges Rechtsgeschäft zum Inhalte hat.

<sup>3</sup> Es entscheidet, wenn der Kurs nicht im Wechsel selbst ausgedrückt ist, der Wechselkurs des Verfalltages und des Zahlungsortes — so ausdrücklich Italien Art. 39; Rumänien Art. 41; Skandinavien § 35; Belgien Art. 33; England sect. 72 § 4; Holland Art. 156; Spanien Art. 489; Chili Art. 712; Argentinien Art. 685; in Ungarn § 37 entscheidet der Kurs des Tags vor dem Verfalltage, ebenso in Portugal Art. 315 — resp. der Kurs des nächsten Wechselplatzes — so ausdrücklich Holland, Portugal, Italien, Rumänien — und zwar der Kurs eines Sichtwechsels — so ausdrücklich Skandinavien, Portugal, England — da es sich um einen bereits verfallenen Wechsel handelt.

<sup>4</sup> Wenn z. B. der von London auf Berlin gezogene Wechsel auf 1000 englische Sovereigns lautet, so kann der Bezogene die Zahlung in Reichsmark nach Kurs leisten, also so viele Mark als in Berlin zur Verfallzeit 1000 englische Sovereigns wert sind. Ohne diese Umwandlungsbefugnis wäre es zuweilen, wenn die angegebene Geldsorte am Zahlungsorte nicht aufgebracht werden kann, nur sehr schwer möglich die Verpflichtung zu erfüllen.

das Wort: „effektiv“ oder ein ähnlicher Zusatz, z. B.: „in natura“, oder: „nicht anders“, so hat der Wechselinhaber das Recht, ausschließlich die angegebene Geldsorte zu fordern (Art. 37)<sup>5</sup>, kann daher nicht gezwungen werden, eine andere Geldsorte anzunehmen<sup>6</sup>, auch dann nicht, wenn sich der Zahler erbietet, den Wert der angegebenen Geldsorte in einer gangbaren Landesmünze nach dem Kurse zu vergüten. Der Wechselinhaber hat vielmehr stets das Recht, wenn die Zahlung in der angegebenen Geldsorte nicht effektiv geleistet wird, Protest mangels Zahlung zu erheben, auch dann, wenn die verschriebene Münzsorte am Zahlungsorte nicht zu haben ist. Der Wechselschuldner muß sich daher in diesem Falle, um dem Wechsel gemäß Zahlung leisten zu können, die verschriebene Geldsorte um jeden Preis verschaffen<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Ebenso Ungarn § 37; Schweiz Art. 756; Skandinavien § 35; Italien Art. 39, 293 (Vidari Nr. 287); Rumänien Art. 41, 315; Belgien Art. 33; Portugal Art. 315; England sect. 72 § 4 (Chalmers S. 226). In Frankreich aber ist nach Art. 143 bei Angabe der Geldsorte stets diese Geldsorte zu leisten, es ist also immer so, als ob die Klausel: „effektiv“ dabei stünde; doch ist streitig, ob, wenn die angegebene Geldsorte am Zahlungsorte nicht kursiert, eine Reduktion in Landesmünze zulässig sei; dagegen Lyon Caen et Renault IV Nr. 301, dafür Bravard III S. 321; Boistel Nr. 799; Alauzet IV Nr. 1394; Bédarride II Nr. 384. In Holland Art. 156 muß zwar, wie in Frankreich, die angegebene Münzsorte auch ohne die hinzugefügte Klausel: „effektiv“ gezahlt werden, doch ist ausdrücklich bestimmt, daß sie, wenn sie nicht kursiert, in holländisches Geld zum Kurse des Verfalltages umzusetzen sei; ebenso in Spanien Art. 489; Chili Art. 712; Argentinien Art. 685.

<sup>6</sup> Besteht ein Zwangskurs für Papiergeld, so kann der Wechselinhaber trotz der Klausel: „effektiv“ gezwungen werden, an Stelle der im Wechsel angegebenen besonderen Geldsorte Papiergeld anzunehmen; denn das Gesetz über den Zwangskurs hat öffentlich-rechtlichen Charakter und erklärt im öffentlichen Interesse das Papiergeld als ein genügendes Äquivalent jeder Geldsorte, dessen Annahme für Jedermann obligatorisch erscheint. Der Zusatz: „effektiv“ kann daher hier nicht die ihm sonst zukommende Wirkung ausüben, da diese Klausel in der einfachsten Weise dazu benützt werden könnte, um das Gesetz über den Zwangskurs zu umgehen, (öst. obst. Ghf. v. 1852, 1855, 1859, 1863, bei Peitler Nr. 25, 71, 181, 284). Doch kann das Papiergeld zur Zahlung nicht immer mit äquivalenter Geltung an Stelle der bezeichneten Geldsorte verwendet werden, es kommt auch die etwa eingetretene Entwertung des Papiergeldes in Anrechnung, daher der Kurswert des Papiergeldes zur Verfallzeit mit zu berücksichtigen ist, (öst. obst. Ghf. 1852, Peitler Nr. 25), es wäre denn, daß das Gesetz über den Zwangskurs auch über das Verhältnis zwischen den beiden Geldsorten eine besondere Bestimmung enthält.

<sup>7</sup> Da das verschriebene genus in quali et quanto gemäß der Verschreibung geliefert und mit einem anderen genus nicht vertauscht werden darf, so hört der Wechsel in Folge der Klausel: „effektiv“ eigentlich auf, die Leistung einer be-

Rechnungswährung. Lautet der Wechsel auf eine Rechnungswährung, ist also die Geldsumme nur durch Nennung einer begrifflichen, nicht einer bestehenden Geldsorte angegeben, so muß der Wechselinhaber stets mit jeder am Zahlungsorte gangbaren Geldsorte zufrieden sein.

Teilzahlung. Der Wechselinhaber ist berechtigt und verpflichtet eine Teilzahlung anzunehmen; er ist dazu berechtigt; daher hat er, obwohl er in die Teilzahlung eingewilligt hat, keineswegs für den Rest seinen Regrefs verloren; er ist dazu verpflichtet; daher ist der Regrefs rücksichtlich der angebotenen, von dem Wechselinhaber zurückgewiesenen Teilzahlung verloren (Art. 38, Art. 98 P. 5)<sup>8</sup>. Auch wenn der Bezogene das Accept für die ganze Wechselsumme erteilt hat, kann er den

stimmten Geldsumme zum Gegenstande zu haben, sondern geht nunmehr in Widerspruch mit Art. 4, 96 auf Leistung einer gewissen Anzahl Stücke einer generisch bestimmten Sache, nämlich der im Wechsel bestimmt angegebenen Geldsorte, so, wie wenn er auf die Lieferung von 1000 Ballen Baumwolle oder von 20 Pferden oder von 1000 Last Korn gerichtet wäre.

<sup>8</sup> S. Bd. I S. 189. Ebenso Ungarn § 38; Schweiz Art. 757; Skandinavien § 37; Belgien Art. 46; Italien Art. 292; Rumänien Art. 314; Holland Art. 168; Portugal Art. 321. Anders England (Chalmers S. 189). In Frankreich (Art. 156) streitig, s. Bd. I S. 189 Note 58; für die Zulässigkeit der Teilzahlung, auch bei reinem Accepte Lyon Caen et Renault IV Nr. 305; in Spanien Art. 494 ist der Wechselinhaber nur berechtigt eine Teilzahlung zuzulassen, ebenso Chili Art. 713; Argentinien Art. 695. Auch § 38 des letzten preufs. Entw. erklärte in Übereinstimmung mit den früheren Entwürfen den Wechselinhaber für berechtigt, aber nicht verpflichtet eine Teilzahlung anzunehmen, auch nicht beim Teilaccepte. In der Konf. (6. Nov.) wurde mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, eine Verpflichtung zur Annahme von Teilzahlungen aufzunehmen. Gegen eine solche Verpflichtung de lege ferenda Vidari Nr. 289, auch Thöl § 86 Note 16; jedoch mit Unrecht; da das Teilaccept von dem Wechselinhaber zugelassen werden muß (Art. 22), so muß es auch mit der Teilzahlung geschehen; denn wenn der Bezogene nur zum Teil acceptiert hat, so ist er selbstverständlich nicht verpflichtet, mehr zu zahlen als den acceptierten Teil, da ja der Teilacceptant durch die Teilzahlung vollständig seine Verpflichtung erfüllt, und es diesem Schuldner, wie jedem andern, gestattet sein muß, sich durch vollständige Erfüllung seiner Verpflichtung zu liberieren. Kann aber der Wechselinhaber eine solche Teilzahlung nicht zurückweisen, so muß er, auch wenn der Bezogene gar nicht acceptiert hat, verpflichtet sein, eine von diesem angebotene Teilzahlung anzunehmen, da ja der Bezogene das Recht gehabt hätte, nur zum Teil zu acceptieren. Der Wechselinhaber hätte ein solches Teilaccept nicht zurückweisen dürfen (Art. 22) und demgemäß die entsprechende Teilzahlung sich gefallen lassen müssen, daher darf er auch die von dem Bezogenen ohne Teilaccept angebotene Teilzahlung nicht zurückweisen.

Wechselinhaber zwingen, eine Teilzahlung anzunehmen und sich so zum Teil von der eingegangenen Verpflichtung befreien (Art. 38)<sup>9</sup>.

Bei Teilzahlungen muß der Wechselinhaber, um sich den Regrefs wegen des nicht bezahlten Restes zu wahren, Protest mangels Zahlung erheben<sup>10</sup>.

Wird die Teilzahlung erst angeboten, nachdem bereits Protest mangels Zahlung der vollen Wechselsumme erhoben ist, so darf sie der Wechselinhaber zurückweisen<sup>11</sup>; jeder Wechselschuldner, der erst nach erhobenem Proteste die Zahlung leisten will, muß nach Art. 48 die ganze noch geschuldete Summe anbieten. Ebenso wenig braucht der Wechselinhaber eine teilweise angebotene Regrefszahlung<sup>12</sup> zuzulassen.

### § 107.

#### Wem muß und kann der Wechselschuldner zahlen?

Der Wechselschuldner muß dem gutgläubigen, nach Art. 36 legitimierten Inhaber (Remittenten oder Indossatar) zahlen, auch dem Prokuraindossatar (Art. 17), oder dem von dem Wechselgläubiger sonst zur Einkassierung bestellten Vertreter<sup>1</sup>, dem gesetzlichen

<sup>9</sup> Ebenso ausdrücklich Schweiz, Italien, Rumänien, Portugal, Ungarn; dagegen fehlt dieser Zusatz in Skandinavien, Belgien, Holland. Allerdings bietet der Acceptant in diesem Falle nicht das an, was er schuldet, sondern weniger; allein die Teilzahlung liegt auch hier im Interesse der Vormänner und verursacht dem Wechselinhaber selbst keinen Schaden. Dieser erhält allerdings nicht alles, aber immerhin mehr als nichts; er kann für den Rest sofort Klage gegen den Acceptanten anstellen und Regrefs nehmen; es kann mit Recht verlangt werden, daß er diese Schritte erst thue, nachdem er wenigstens teilweise Zahlung empfangen habe. Die Zurückweisung der Teilzahlung hätte ja nur den chikanösen Zweck, zum Schaden der Vormänner das Regrefsrecht mit voller Ausnützung der Vorteile der Retourrechnung auszuüben. Der Wechselinhaber kann doch berechtigter Weise nur verlangen, daß ihm die Wechselschuld ganz bezahlt werde. Ob dies zum Teil vom Bezogenen, zum Teil von den Garanten geschieht, ist für ihn gleichgültig.

<sup>10</sup> So ausdrücklich bestimmt, obgleich selbstverständlich, in Belgien, Italien, Rumänien, Portugal, Holland, Chili, Spanien.

<sup>11</sup> Thöl § 86 S. 304; Dernburg § 92 Note 10, § 273 Note 9; Hartmann S. 351; Ob.Trib. Berlin Arch. VII 113; Borchardt Zus. 466.

<sup>12</sup> Liebe S. 137; Hartmann S. 351.

<sup>1</sup> Zu einer solchen Vertretung kann oft Anlaß gegeben sein, wenn der Wechselgläubiger am Zahlungsorte nicht anwesend sein kann. Hierher gehört die Einkassierung im Wege des Postauftrags durch die Postverwaltung, die als Mandatar handelt. Vgl. Deutsche Postordnung § 19, 20, 34, 36, 38, 39, Schott in

oder richterlich bestellten Vertreter (Vormund, Masseverwalter), dem Cessionar oder Erben, dem durch richterliches Erkenntnis als Gläubiger Anerkannten, z. B. dem Amortisationswerber<sup>2</sup>.

Wem kann der Wechselschuldner zahlen? Der Wechselschuldner wäre nach allgemeinen Grundsätzen nicht liberiert, wenn er nicht demjenigen zahlt, dem das Forderungsrecht wirklich zusteht, und der zum Zahlungsempfange fähig ist; allein die Natur der Wechselschuld bringt es mit sich, daß der Wechselschuldner auch dann liberiert ist, wenn er an einen nur formell legitimierten, materiell aber nicht berechtigten, oder wenn er an einen zum Zahlungsempfange unfähigen Wechselinhaber in gutem Glauben — ohne Unredlichkeit, ohne grobes Verschulden — gezahlt hat, also auch einem Inhaber, der zwar durch eine äußerlich zusammenhängende Kette von Indossamenten anscheinend legitimiert war, der aber in bösem Glauben, z. B. als Teilnehmer an der Fälschung, oder mit grober Fahrlässigkeit bei dem Erwerbe vorgegangen war, daher nur dem äußeren Scheine nach die Stellung eines Wechselgläubigers einnahm, nur faktisch in der Lage war, jene Rechte aus dem Papiere auszuüben, die nur dem gutgläubigen, legitimierten Besitzer zustehen. Die Zahlung kann also wirksam nicht bloß dem wirklichen Wechselgläubiger, sondern auch dem bloß scheinbaren und auch dem zum Empfange unfähigen Wechselgläubiger gemacht werden. Hat der Wechselschuldner zur Verfallzeit, in dem ehrlichen Glauben dem wahren und fähigen Gläubiger zu zahlen, ohne daß ihm der Vorwurf grober Unvorsichtigkeit gemacht werden kann, einem äußerlich legitimierten Wechselinhaber gezahlt, der sich jedoch mit Unrecht für den wirklichen Wechseleigentümer oder dessen Vertreter ausgegeben hatte, so hat der wirkliche Wechsel-

Endemann III § 369, für Österreich Handelsminist. Verordng. 9. Oktober 1882 R.G.Bl. Nr. 144, öst. obst. Ghf. 1896 Ger. Ztg. f. 1896 Nr. 38. — In Frankreich (Lyon Caen et Renault IV Nr. 298 bis) Ges. v. 7. April 1879 bloß für Effekten mit der Klausel: „ohne Kosten“, bei denen eine Verantwortlichkeit wegen nicht rechtzeitiger Protestierung nicht eintritt; Ges. v. 17. Juli 1881 auch für Effekten mit Protest. Die Verwaltungsbehörde ist nicht verantwortlich, wenn sie das Papier bei Nichtzahlung einem zur Protestierung Befugten übergibt. — Holland Art. 165, Portugal Art. 322 geben dem bloßen Detentor das Recht auf Zahlung, wenn er ein schriftliches Inkassomandat beweist und Sicherheit leistet.

<sup>2</sup> Der Pfandbesitzer des Wechsels als solcher ist nicht legitimiert. Das öst. Hofdekret v. 15. Juli 1789 Just.G.S. Nr. 1033 bestimmt das Gegenteil, besteht aber nicht mehr zu Recht (Einf. Pat. § 5); öst. obst. Ghf. 1881 Czelechowsky Nr. 275.

eigentümer den Schaden zu tragen<sup>3</sup>; er kann nicht von dem Wechselschuldner noch einmal Zahlung verlangen, sondern hat bloß einen Anspruch auf Ersatz gegenüber dem befriedigten, scheinbaren Wechselgläubiger<sup>4</sup>. Ebenso ist der gutgläubige Zahler liberiert, wenn er ohne grobes Verschulden einem unfähigen Wechselinhaber, z. B. einem Verschwender oder Kridar, gezahlt hat<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Z. B. der Wechseleigentümer schickt den Wechsel mit der Post an einen Korrespondenten nach Konstantinopel zur Einkassierung; die Post wird von Räubern überfallen. Ein Räuber fälscht ein Indossament und präsentiert als Inhaber den Wechsel zur Zahlung. Der Acceptant wird hier durch die gutgläubige Zahlung liberiert. Im Streitfalle hat der Zahler bloß zu beweisen, daß er nach eingetretener Verfallzeit an einen formell legitimierten Inhaber gezahlt habe; ihm gegenüber muß bewiesen werden, daß er wissentlich oder mit grober Fahrlässigkeit bei der Zahlung vorgegangen sei, daß er z. B., obgleich er die Unterschrift des Gläubigers kannte, ohne die Ausstellung einer Quittung zu verlangen, einer anderen Person als dem wirklichen Gläubiger, oder daß er einem Unfähigen (dem gerichtlich erklärten Verschwender oder einem Minderjährigen) trotz des Einspruchs des gesetzlichen Vertreters des Wechselinhabers oder dem Kridar trotz der Eröffnung des Konkurses oder einem unredlichen, wenn auch formell legitimierten Inhaber, z. B. dem Finder des Papiers, trotz der durch den wahren Eigentümer erfolgten Verständigung von dem Verluste des Papiers gezahlt habe. Der Wechselschuldner, der nicht wissentlich, sondern bloß unvorsichtig an den unrichtigen Mann gezahlt hat, daher noch einmal dem wirklichen Wechselgläubiger zahlen muß, kann die früher gemachte Zahlung von dem ersten, unberechtigten Empfänger als indebitum zurückfordern. Vgl. Kreisg. Thorn bei Borchardt Zus. 575.

<sup>4</sup> Da der Wechselschuldner bei sonstiger Protesterhebung gezwungen ist, dem äußerlich formell legitimierten Wechselinhaber am Verfalltage ohne Aufschub zu zahlen, diesem gegenüber die sofortige Zahlung nur auf seine Gefahr verweigert, so muß er andererseits die Zahlung mit Sicherheit leisten können, daher hat er den Schaden nicht zu tragen, wenn sich herausstellt, daß er einem vermeintlichen oder unfähigen Gläubiger gezahlt habe; auch eine solche Zahlung muß die Liberierung zur Folge haben; denn im Falle der Unfähigkeit des Wechselgläubigers ist zu bedenken, daß dem Zahler keine Zeit gegeben ist, sich nach der Fähigkeit des den Wechsel präsentierenden, formell legitimierten Inhabers zu erkundigen; im Falle der Zahlung an einen Nichtgläubiger, daß es Schuld des wahren Gläubigers ist, wenn er das Papier nicht sorgfältig genug aufbewahrt hat, so daß es in die Hände eines Betrügers geriet, der sich den Anschein des Gläubigers gegeben, und selbst wenn der Gläubiger bloß durch einen unglücklichen Zufall das Papier verloren hätte, so ist es doch billiger, daß der Gläubiger, als daß der Schuldner den Schaden trage, da der Zwang zur Zahlung im Interesse des Gläubigers besteht, da Art. 73, um dem Schaden aus dem Verluste vorzubeugen, das Mittel der Amortisation gewährt und da der Gläubiger den Schuldner rechtzeitig verständigen mußte, damit dieser den Wechsel nicht bezahle.

<sup>5</sup> Zahler der Wechselschuldner bösgläubig oder mit grober Fahrlässigkeit obwohl er die Nichtberechtigung des formell legitimierten Inhabers wegen dessen bösen Glaubens, als Fälschers, kannte oder leicht erkennen konnte, so steht er einem Erwerber des Wechsels gleich, der nach Art. 74 das Papier herausgeben muß;

Prüfungspflicht des Zahlers. Der Zahler muß, um mit Sicherheit zahlen zu können, gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachten; er muß sich vergewissern, daß derjenige, der die Zahlung verlangt, prima facie gemäß dem Wechsel als Berechtigter auftreten könne, also durch eine äußerlich zusammenhängende Kette von Indossamenten legitimiert sei. Zahlt er, obwohl er aus dem Papiere selbst hätte entdecken können, daß die regelmäßige Aufeinanderfolge der Indossamente unterbrochen sei, daß die bei einem Indossamente erscheinende Unterschrift eines Indossanten offenbar mit dem Namen jenes Indossatars nicht übereinstimme, zu dessen Gunsten das vorangehende Indossament ausgestellt erscheint, daß also ein unberechtigter Eindringling da sei, der den Übergang der Rechte aus dem Wechsel verhindert habe, so hat er schuldbarer Weise dem Wechselinhaber gezahlt und ist daher verpflichtet, die Zahlung noch einmal dem wahren Wechselgläubiger zu leisten. Der Zahler ist jedoch nicht verpflichtet, sich vor der Zahlung über die Echtheit der Indossamente Gewissheit zu verschaffen (Art. 36 Al. 3), darüber, ob jedes Indossament auch wirklich geeignet war das Eigentum des Papiers auf den Indossatar zu übertragen<sup>6</sup>.

Der Zahler ist auch nicht einmal berechtigt, die Echtheit der Indossamente zu prüfen<sup>7</sup>, also neben der formellen Legitimation auch noch die materielle zu verlangen. Der Umstand, daß die Indossamente falsch sind, steht sogar dem rechtsgültigen Erwerbe der Rechte aus dem Wechsel nicht entgegen (Art. 76). Der Erwerber des Wechsels ist also nicht verpflichtet, um den

er haftet dem materiell Berechtigten, weil er dessen Interesse durch Teilnahme an dem Vorgange des bloß formell legitimierten Inhabers verletzt hat, er muß daher dem wirklich berechtigten Gläubiger noch einmal Zahlung leisten, ohne von diesem die Ausfolgung des Papiers (Art. 39), da er es schon hat, verlangen zu können. Hoffmann Arch. V 407; Dernburg § 253; R.O.H.G. X S. 153. Ebenso muß er die Folgen tragen, wenn er zahlt, obwohl er die Unfähigkeit des Wechselinhabers kannte oder kennen mußte.

<sup>6</sup> Eine solche Untersuchung wäre bei einer großen Reihe von Indossamenten mit großen Schwierigkeiten verbunden, besonders wenn die Orte, die der Wechsel durchlaufen hat, entfernt sind und der Zahler mit den Indossanten in keinem Geschäftsverkehre steht; für eine solche Untersuchung ist dem Zahler auch keine Zeit gelassen, da die Zahlung pünktlich zur Verfallzeit erfolgen soll, dies aber beinahe unmöglich wäre, wenn der Wechselschuldner verpflichtet wäre, um ohne Gefahr zahlen zu können, genau zu untersuchen, ob die Indossamente auch wirklich echt seien und ob er dem rechten Wechseleigentümer zahle. Der Zahler trägt daher nicht die Gefahr der Unechtheit der Indossamente, er liberiert sich, zahlt vollkommen gültig, sobald er einem formell legitimierten Inhaber zahlt.

<sup>7</sup> Nürnberg. Nov. Komm. S. XLIX; Liebe S. 132; Kuntze S. 98, 333, Arch. XII S. 7; Thöl § 130.



Wechsel gehörig erwerben zu können, die vorangegangenen Erwerbsarten zu kontrollieren und zu prüfen, ob eine Fälschung in der Mitte liege; er ist berechtigt, wenn keine besonderen Verdachtsgründe vorliegen, die Echtheit der äußerlich unverdächtig erscheinenden Indossamente zu präsumieren; er darf nur nicht bösgläubig oder mit grober Fahrlässigkeit bei dem Erwerbe vorgegangen sein (Art. 74). Da auch derjenige, der gutgläubig auf Grund eines falschen Indossaments den Wechsel erworben hat, wahrer Wechselgläubiger geworden ist, so ist auch der Wechselschuldner nicht berechtigt, einem solchen Wechselinhaber gegenüber eine Kontrolle rücksichtlich der vorangegangenen Erwerbsarten auszuüben und den Umstand vorzubringen, daß sich in der Reihe der ihn legitimierenden Indossamente falsche befinden; er kann nur dann ohne Schaden die Zahlung verweigern, wenn er beweisen kann, daß der formell legitimierte Wechselinhaber, weil er bösgläubig oder mit grober Fahrlässigkeit erworben habe, materiell nicht legitimiert sei (Art. 82)<sup>8</sup>.

Identitätsprüfung. Der Zahler darf den Wechsel nicht ohne weiteres einem Inhaber, den er nicht kennt, bezahlen, sondern hat zuvor die Identität zu prüfen und muß, sobald sich bei dieser Prüfung, die nicht mit grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden darf, Verdacht gegen die Identität des Inhabers mit

<sup>8</sup> Im Resultate übereinstimmend Dernburg § 253, 273; Staub zu Art. 36 § 20—26; Hartmann S. 359 fg. Der Verkehrswert des Wechsels würde wesentlich beeinträchtigt, wenn der Erwerber eines Wechsels Gefahr liefe, bei der Zahlung einen schwierigen Streit über die Echtheit der Indossamente austragen und diese Echtheit beweisen zu müssen, wenn der Wechselschuldner die Zahlung des Wechsels unter dem Vorwande, daß er sich zuvor über die Echtheit der Indossamente Gewißheit verschaffen wolle, hinausschieben könnte und wenn die bloße Einwendung der Fälschung eines Indossaments jedesmal genügen würde, um die Zahlung des Wechsels, die nach der Absicht des Gesetzes pünktlich am Verfalltage geleistet werden sollte, zu verzögern. Auch der wirklich berechtigte Inhaber könnte nicht mit voller Sicherheit darauf rechnen, daß ihm bei der Zahlung des Wechsels keine Verlegenheiten erwachsen werden. Der Erwerber des Wechsels wäre nur dann gesichert, wenn die Unterschriften der Indossanten notariell oder gerichtlich beglaubigt wären, so daß ihre Echtheit gewährleistet wäre, ein Erfordernis, durch dessen Erfüllung der Wechselverkehr eine große Hemmung erfahren würde. Der formell legitimierte Indossatar braucht also weder die Echtheit der Indossamente zu beweisen, noch, wenn ein Indossament durch einen Bevollmächtigten ausgestellt worden ist, die Existenz der Vollmacht, z. B. daß jene Person, die als Vorstand eines Vorschufsvereins, des Indossanten, den Wechsel auf ihn indossiert hat, wirklich der Vorstand, also zur Indossierung befugt war; R.O.H.G. X S. 405. Die Cirkulation des Wechsels wäre gehindert, wenn jedem Indossamente eine Vollmacht angeschlossen werden müßte.

dem aus dem Wechsel legitimierten Gläubiger ergibt, die Zahlung zurückhalten. Der Wechselinhaber soll sich in den Stand setzen, seine Identität (durch Legitimationspapiere, Gewährsmänner) zu beweisen und trägt den Schaden, der durch die damit verbundene Verzögerung herbeigeführt wird<sup>9</sup>. Der Zahler ist jedoch nicht immer verpflichtet, die Identität des Wechselinhabers zu prüfen, sondern nur dann, wenn in der Unterlassung der Prüfung eine grobe Fahrlässigkeit gelegen wäre. Auch eine ohne Identitätsprüfung vorgenommene Zahlung ist gültig, wenn sie in gutem Glauben ohne grobe Fahrlässigkeit geschehen ist<sup>10</sup>, umso mehr eine Zahlung nach vorhergegangener Identitätsprüfung, bei der der Zahler, ohne mit grober Fahrlässigkeit vorgegangen zu sein, irreführt worden ist. Der Zahler ist jedoch immer berechtigt, die Identitätsprüfung

<sup>9</sup> §§ 147, 144 preufs. Entw. I bestimmten ausdrücklich, daß der Zahler die Identität des Inhabers prüfen müsse; anders die späteren Entwürfe. In der Konf. (6. Nov.) Prot. S. 70 fürchtete man durch eine ausdrückliche Anerkennung des Rechtes des Wechselschuldners zur Prüfung der Identität Anlaß zu Chikanen zu geben. — Einerseits darf sich demnach der Zahler nicht jeder Vorsicht und Wachsamkeit entschlagen; nur wenn das letzte Indossament ein Blancoindossament ist, darf der Zahler ohne weiteres jedem Besitzer des Papiers zahlen; außer diesem Falle muß bei dem Wechsel, als einem Papiere auf Namen, daran festgehalten werden, daß der Zahler nicht leichtfertig jedem Präsentanten des Papiers zahlen darf; es wäre z. B. ein grobes Verschulden, wenn er, obwohl er, wenn auch nicht die Person, so doch die Unterschrift des wahren Wechseleigentümers genau kennt, einem ihm unbekanntem, wenn auch sonst unverdächtigen Inhaber zahlt, ohne nach Art. 39 die Quittierung zu verlangen (s. oben Note 3), da er aus dem Quittungsvermerke hätte sofort ersehen können, daß dieser nicht von dem wahren Wechseleigentümer herrühre, daß also der Präsentant mit dem letzten Indossatar nicht identisch sei. Andererseits ist es im Handelsverkehre oft nahezu unmöglich sich genau zu vergewissern, wem man zahle. Der Zahler eines Wechsels darf auch nicht zu ängstlich gemacht werden, einen verfallenen Wechsel einzulösen, dadurch, daß er Gefahr läuft, daß seine Zahlung als nicht zu Recht bestehend angesehen werden werde; daher muß es für genügend erklärt werden, wenn der Zahler dem Präsentanten, gegen dessen Identität er keinen begründeten Verdacht hegen konnte, in gutem Glauben gezahlt hat, wenn er z. B. durch gefälschte Legitimationspapiere, leichtsinnige Gewährsmänner über die Identität irreführt worden ist. Spanien Art. 492, Argentinien Art. 694, Chili Art. 715 bestimmen, daß der Wechselinhaber verpflichtet sei, auf Verlangen des Zahlers seine Identität zu beweisen; in Spanien ist außerdem sofortige Deposition der Zahlung auf Gefahr und Kosten des Inhabers vorgeschrieben. S. noch Bd. I S. 188.

<sup>10</sup> Es ist inkonsequent, wenn man den in gutem Glauben ohne grobe Fahrlässigkeit gemachten Erwerb des Wechsels für unangreifbar, eine solche Zahlung aber für nicht zu Recht bestehend erklärt. Würde der Zahler den Wechsel gegen die Zahlung (animo emendi) auf sich girieren lassen, so wäre er Eigentümer des Wechsels; warum soll es anders sein, wenn er den Wechsel ohne Giro gegen die Zahlungsleistung (animo solvendi) erlangt?

vorzunehmen. Art. 36 erklärt ja nur denjenigen für legitimiert, der eine bis auf ihn hinuntergehende Kette von Indossamenten für sich hat; erst dann, wenn seine Identität feststeht, hat der formell legitimierte Präsentant die Präsuntion des guten Glaubens für sich. Der Wechselschuldner darf jedoch nicht chikanös die Identität des ihm bekannten Wechselinhabers bestreiten und die Zahlung verweigern; thut er es dennoch, so hat er den durch die Zahlungsverzögerung verursachten Schaden zu tragen<sup>11</sup>.

Rückforderung der dem Wechselgläubiger geleisteten Zahlung. Zahlt der Bezogene — durch eine vollendet ähnliche Nachahmung seiner Unterschrift im Accepte getäuscht — dem wirklichen Wechselgläubiger auf Grund dieses falschen Accepts, so ist es streitig, ob er das Recht der Rückforderung der geleisteten Zahlung habe. Man kann so argumentieren: Da die Zahlung nicht notwendig voraussetzt, daß die Tratte von dem Bezogenen acceptiert sei, sondern deshalb erfolgt, weil die Tratte auf ihn gezogen ist, sei es, daß er schon Deckung besitzt oder ohne Deckung zahlt, so ist auch hier die Zahlung von dem Bezogenen, als solchem, ohne Rücksicht auf das vermeintliche Accept gemacht worden. Das falsche Accept gilt einfach als nicht geschrieben. Da nun der Bezogene, wenn er ohne Accept gezahlt hätte, ein Rückforderungsrecht nicht gehabt hätte, so hat er auch hier bei dem falschen Accepte kein Rückforderungsrecht, da eben das falsche Accept einem Nichtaccepte gleich steht. Allein bei dieser Argumentation ist übersehen, daß der Bezogene hier die Zahlung doch nicht als bloßer Bezogener, sondern als vermeintlicher Acceptant geleistet hat, weil er sich irrtümlich dazu für verpflichtet hielt, obgleich in Wahrheit, da das Accept falsch ist, eine Verpflichtung nicht bestand. Der Bezogene ist daher an und für sich berechtigt, diese nicht geschuldete Zahlung mit der *condictio indebiti* zurückzuverlangen<sup>12</sup>. Anders verhält es sich

<sup>11</sup> Hartmann S. 363; Thöl § 130; Liebe S. 135; Jolly Arch. IV 170; Kuntze Arch. XII S. 1; Dernburg § 273; Lehmann § 133 S. 536; Staub zu Art. 36 § 17. O.A.G. Dresden Goldschmidt Ztschr. VIII 336. Wenn der Wechsel anstatt des Geldes genommen werden und seine Cirkulationsbestimmung erfüllen soll, so ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in der Zahlung des Wechsels keine Verzögerung eintreten und daß der Wechselinhaber, der sich auf Grund einer zusammenhängenden Reihe von äußerlich unverdächtigen Indossamenten präsentiert, in seiner Erwartung, daß der pünktlichen Zahlung des Wechsels kein Hindernis bereitet werden werde, nicht chikanös getäuscht werden darf.

<sup>12</sup> Ebenso, wenn er trotz seines bloßen Teilaccepts irrtümlich das Ganze gezahlt hat. Hg. Hamburg bei Borchardt Zus. 344.

dann, wenn die rechtliche Stellung des Wechselgläubigers dadurch, daß er nun die empfangene Zahlung dem Bezogenen zurückgeben muß, verschlechtert wird, besonders da er eben wegen des Zahlungsempfangs Protest nicht erheben konnte, wenn er also nunmehr aus dem Wechsel keinen Regrefs hat, so daß das Papier infolge der unvorsichtigen Zahlungsleistung des Bezogenen durch Präjudizierung seinen Wert verloren hat. Der Bezogene muß für diesen Regrefsverlust aufkommen; es war seine Sache die Fälschung seiner Unterschrift zu erkennen. Soweit seine Schadenersatzpflicht reicht, insoweit ist auch sein Rückforderungsrecht paralysiert; es fehlt insoweit die für die *condictio* erforderte Bereicherung des Empfängers. Dem Bezogenen bleibt bloß der Regrefs gegen den Fälscher übrig<sup>13</sup>.

## § 108.

### Modalitäten der Zahlung.

Zahlung gegen den quittierten Wechsel. Die Zahlung des Wechsels braucht nur Zug um Zug gegen Aushändigung des quittierten Wechsels<sup>1</sup> zu erfolgen (Art. 39)<sup>2</sup>; denn

<sup>13</sup> R.O.H.G. XVII S. 1; öst. obst. Ghf. 1857 Peitler Nr. 111. — Zahlt der bloße Bezogene dem dritten gutgläubigen Inhaber in der irrigen Annahme, daß die Unterschrift des Trassanten echt, daß also die Tratte auf ihn wirklich gezogen sei, so hat er gegenüber dem Zahlungsempfänger, da er wesentlich eine Nichtschuld gezahlt hat, kein Rückforderungsrecht; er kann auch selbstverständlich von dem angeblichen Trassanten, dessen Unterschrift nachgeahmt ist, Revalorierung nicht beanspruchen, es wäre denn, daß er durch einen echten Avisbrief dieses Trassanten zur Zahlung veranlaßt worden wäre; er kann nur Ersatz von demjenigen verlangen, der die falsche Tratte wesentlich in Cirkulation gesetzt hat. Zahlt der Bezogene oder der Domiziliat in der irrigen Annahme, von dem Trassanten oder Acceptanten Deckung in Händen zu haben, so kann er nicht zurückfordern. Obg. Wien 1863 Arch. XIV S. 78.

<sup>1</sup> Bei Duplikaten nur gegen Aushändigung des acceptierten Exemplars, da sonst der Acceptant trotz der Zahlung aus dem Accepte, das er nicht aus der Cirkulation genommen hat, verpflichtet bleibt (Art. 67); s. unten S. 344. Eine Ausnahme von der Aushändigungspflicht besteht bei der Amortisation. Wäre die Skriptur bloß Beweismittel für die Wechselschuld, so könnte die Zahlung bloß deshalb, weil der schriftliche Beweis mangelt, nicht verweigert werden, wenn nur die Schuld sonst anerkannt wird; die Skriptur ist aber nicht bloß Beweismittel, sondern trägt gleichzeitig das Recht, dessen Quelle sie auch ist. S. noch Bd. I S. 189.

<sup>2</sup> Übereinstimmend Ungarn § 39; Schweiz Art. 758; Skandinavien § 38; Italien 295; Rumänien Art. 318; Holland Art. 167, 169; Portugal Art. 320, 321. Ebenso für Frankreich, Lyon-Caen et Renault IV Nr. 297.

die Zahlung soll einerseits die Liberierung des Zahlers zur Folge haben und ihm Schutz gegen die Gefahr eines nochmaligen Zahlungsverlangens bieten, andererseits einen Revalierungsanspruch begründen; daher wird auch schon durch die beinahe überall auf den Wechseln stereotyp vorkommenden Worte: „Gegen diesen Wechsel“ zum Ausdruck gebracht, daß die Zahlung nur gegen Übergabe des Papiers zu geschehen habe<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Ist das Papier trotz geleisteter Zahlung in den Händen des Wechselinhabers gelassen und von ihm an einen gutgläubigen Dritten indossiert worden (öst. obst. Ghf. 1869 Arch. N. F. III S. 78), so ist der Acceptant verpflichtet ein zweites Mal zu zahlen. Aber auch, wenn der Bezogene nicht acceptiert, also die Gefahr einer nochmaligen Zahlung nicht zu laufen hat, so muß er doch wegen seines Revalierungsanspruchs darauf bedacht sein, sich gegen die Zahlung das Papier aushändigen zu lassen, da er seinen Revalierungsanspruch gegen den Trassanten nicht fundieren kann, wenn er nicht im stande ist, die eingelöste Tratte, also das Papier mit der Quittung, vorzulegen. Art. 39 spricht zwar nur vom Wechselschuldner, gilt aber auch von dem Bezogenen und vom Domiziliaten. (App.G. Zwickau 1864 bei Borchardt Zus. 467). Der Wechselschuldner ist verpflichtet, nur gegen Aushändigung des Papiers zu leisten (öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 132); der Bezogene und Domiziliat sind zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, nur gegen Aushändigung des Papiers zu leisten. Selbst wenn die Zahlung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils geleistet worden wäre, so genügt dies nicht zur sicheren Liberierung, wenn die Aushändigung des Papiers selbst nicht erlangt wird, denn es besteht auch hier die Gefahr, dem gutgläubigen legitimierten Inhaber noch einmal zahlen zu müssen; daher darf auch der verurteilte Wechselschuldner die Zahlung verweigern, solange ihm der Wechsel selbst nicht ausgehändigt wird; ebenso bei der Wechseljudikatsklage, selbst wenn die ursprüngliche Wechselschuld verjährt ist (R.O.H.G. XI S. 67). Wäre der Wechsel in Verlust geraten, so müßte daher zuvor die Amortisation des Wechsels durchgeführt werden. Der Umstand, daß das Papier in den Händen des Gläubigers schon mit der Quittung versehen ist, genügt nicht; denn solange der Wechsel in den Händen des Quittierenden bleibt, steht es ihm frei die Quittung wieder zu durchstreichen und unschädlich zu machen; R.O.H.G. III S. 98; R.G. VII S. 66, IX S. 64. Erfolgt die Zahlung ohne die Aushändigung des Papiers, so hat der Zahler, ohne daß er den Besitz des Wechsels zu beweisen braucht, die *condictio sine causa* auf Auslieferung gegen den befriedigten Wechselinhaber (R.G. IV S. 58; O.A.G. Wiesbaden bei Borchardt Zus. 574; öst. obst. Ghf. 1866 Peitler Nr. 442, 1883, 1888 Czelechowsky Nr. 321, 507) und wenn dieser den Wechsel überhaupt nicht hatte, die *condictio indebiti* wegen irrtümlicher Zahlung einer Nichtschuld; Staub zu Art. 39 § 7. Die Beschlagnahme des Wechsels von Seite des Strafrichters zum Zwecke der Untersuchung während des Laufes des Wechselprozesses steht dem Anspruche des Wechselklägers auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung nicht entgegen; denn das Prozeßgericht setzt den Besitz des Wechsels für den Kläger fort; das Urteil sollte aber nur auf Zahlung gegen Aushändigung des in Beschlag genommenen Wechsels lauten (R.O.H.G. XV S. 299; Staub zu Art. 39 § 1); die Exekution kann vorläufig nicht erfolgen, da das Papier nicht ausgehändigt werden kann; anders O.H.G. Stuttgart bei Borchardt Zus. 467 Nr. 7; dagegen Staub zu Art. 39 § 1.

Der Zahler kann nicht bloß Aushändigung des Wechsels, sondern auch einen schriftlichen Beweis der Zahlung durch Quittierung auf dem Originalwechsel verlangen<sup>4</sup>. Die Zahlung kann daher verweigert werden, solange nicht das Papier mit einer von dem Wechselgläubiger darauf ausgestellten und von ihm unterzeichneten Quittung über die ihm gemachte Zahlung übergeben wird<sup>5</sup>.

Quittung bei Teilzahlung. Im Falle einer Teilzahlung kann der Zahler<sup>6</sup> nicht bloß die Quittierung über die geleistete Teilzahlung auf dem Wechsel selbst<sup>7</sup>, sondern da der Wechsel selbstverständlich in der Hand des Wechselgläubigers zurückbleibt, auch die Quittierung auf einer Kopie des Wechsels verlangen.

<sup>4</sup> Die Quittierung erfolgt nach allgemeinem Handelsgebrauche auf dem Rücken des Wechsels durch die Worte: „Zahlung erhalten“, „pour acquit“ u. s. w. und die Unterschrift des gehörig legitimierten Zahlungsempfängers; der Inhalt der Quittung ist aus dem Inhalte des Wechsels zu ergänzen. Das Anerbieten des Klägers zur Aushändigung des Wechsels und zur Quittierung gehört jedoch nicht zur Fundierung der Klage; Ob.Trib. Berlin, A.G. Aschaffenburg bei Borchardt Zus. 468 Nr. 1. Darüber, daß die Quittierung unter Umständen von dem Zahler auch im Interesse des wahren Gläubigers verlangt werden muß, s. oben S. 258 Note 3, S. 261 Note 9.

<sup>5</sup> Dies gilt auch dann, wenn der Wechselinhaber durch ein Blancoindossament legitimiert ist; R.O.H.G. 1877 bei Borchardt Zus. 468 Nr. 2. Wenn daher der Wechselinhaber selbst sich nicht persönlich am Zahlungsorte befindet, so wird er mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Auslieferung eines quittierten Wechsels eine das Datum des Verfalltages tragende Quittung schon *anticipando* vor dem Verfalltage unterzeichnen und den Wechsel so zur Zahlung präsentieren lassen. Eine solche nur vorläufig, in Erwartung und für den Fall der Zahlungsleistung, beigefügte Quittung kann im Falle der Nichtzahlung wieder durchstrichen werden; aber auch, wenn sie nicht durchstrichen ist, kann der Gläubiger, der die Quittung ausgestellt und Protest mangels Zahlung erhoben hat, klagen (R.O.H.G. III S. 98; R.G. VII S. 66, IX S. 64; O.A.G. Rostock 1867 in Goldschmidt XIII S. 293; O.A.G. Dresden 1860 Arch. X S. 101; Dernburg § 281; dagegen Thöl § 183), denn die Quittung ist, wie der Protest mangels Zahlung beweist, offenbar bedeutungslos geworden. Der Wechselinhaber kann auch durch Prokura-indossament oder sonst die Macht geben, für ihn zu quittieren. Der bloße Besitz des Wechsels beweist jedoch keineswegs, daß der Detentor von dem Eigentümer beauftragt sei für ihn zu empfangen, sonst wäre die Möglichkeit zu Mißbrauch im Falle des Verlustes oder Diebstahls gegeben; daher muß derjenige, der die Quittung für einen Andern ausstellt, seine Bevollmächtigung — durch die Korrespondenz oder sonst — darthun. Der Zahler darf und muß sich unter Umständen von der Richtigkeit der Quittung überzeugen, daher auch die Vollmacht prüfen, wenn ein Bevollmächtigter des Wechselinhabers quittiert.

<sup>6</sup> Nicht der Wechselinhaber; öst. obst. Ghf. 1869 Arch. N. F. III S. 96; O.A.G. Dresden 1875 bei Borchardt Zus. 478 b.

<sup>7</sup> Ist die Abschreibung der Teilzahlung unterblieben, so ist dessenungeachtet insoweit das Recht aus dem Wechsel für den Zahlungsempfänger definitiv erloschen; öst. obst. Ghf. 1868 Arch. N. F. I S. 179, vgl. ders. Ghf. 1874, 1889 Czelechowsky Nr. 32, 530.

Präsumtion der Tilgung der Wechselschuld. Ist der Wechsel zwar im Besitze des Wechselschuldners, jedoch ohne Quittungsvermerk, so ist die Tilgung<sup>8</sup> der Wechselforderung zu präsumieren<sup>9</sup>, vorausgesetzt, daß der Gläubiger die

<sup>8</sup> Je nach den Bestimmungen des Civilrechts (nicht nach deutsch. bürgl. Gb. § 371) wird entweder die Tilgung überhaupt (so preufs. Landr. I 16 § 97) oder gerade die Zahlung, die Liberierung unter entgeltlichem Titel, als die natürliche und gewöhnliche Tilgungsart, präsumiert, also nicht der Erlafs, diese ungewöhnliche Tilgungsart unter unentgeltlichem Titel (so l. 2 § 1 D. de pactis 2. 14 [Paulus], § 1428 öst. bürgl. Gb., Art. 1282 franz. code civil). Besteht die Präsumtion der Zahlung, so braucht der Schuldner, um das Regrefsrecht auf Revalierung auszuüben, nicht erst zu beweisen, daß er die Schuld bezahlt habe, während er bei Präsumtion der Schuldtilgung überhaupt, also auch des Erlasses, diesen Beweis erbringen müßte, da der Zweifel bestehen bleibt, ob ihm die Schuld nicht unentgeltlich erlassen worden sei, so daß ein Revalierungsanspruch nicht bestünde. Doch kann auch, wenn speciell die Zahlung präsumiert wird, dem die Revalierung beanspruchenden Schuldner gegenüber bewiesen werden, daß ihm der Wechsel nur in Folge eines Schuldlasses zurückgegeben worden sei.

<sup>9</sup> R.O.H.G. X S. 153; O.A.G. Lübeck 1869 bei Borchardt Zus. 480 b. Schon bei gewöhnlichen Forderungen, bei denen nur ein Schuldner einem Gläubiger gegenübersteht und eine Cirkulation nicht stattfindet, ist die Präsumtion gerechtfertigt, daß, wenn sich der Gläubiger des auf ihn lautenden Schuldscheins, mit dem er seine Forderung beweisen kann, entledigte, er dies in der Regel nur gegen Zahlung thue, oder weil er auf die Zahlung Verzicht leiste. Da mit der Zahlung alles zu Ende ist, so ist es begreiflich, daß der Schuldner, wenn ihm der Schuldschein zurückgegeben ist, von dem ohnehin entwaffneten Gläubiger einen besonderen schriftlichen Beweis über die geleistete Zahlung nicht verlangt. Umsomehr muß bei Wechseln, die sich in den Händen des Wechselschuldners befinden, auch wenn sie einen Quittungsvermerk nicht an sich tragen, die Liberierung angenommen werden, wenn nicht der Gegenbeweis erbracht wird, daß der Besitz des Wechselschuldners auf einer anderen Ursache als auf Schuldtilgung beruhe. Der Wechselinhaber hat ja noch ein größeres Interesse als der gewöhnliche Gläubiger, sich seiner Originalurkunde nicht zu begeben, da er sich in die Unmöglichkeit versetzt, das Recht aus der Urkunde geltend zu machen und die Urkunde zu indossieren. Hier ist daher die Annahme umsomehr berechtigt, daß er, wenn er dies freiwillig gethan, die Zahlung empfangen habe. Die freiwillige Zurückstellung des Wechsels durch den Gläubiger an den Schuldner hat demnach auch ohne besonderen Schriftakt den Wert einer Quittung. Übrigens ist es vorsichtiger, wenn der Schuldner, der wirklich zahlt, dem die Schuld nicht blofs erlassen wird, sich nicht mit dem Rückempfang des Wechsels und mit der daran geknüpften Präsumtion begnügt, sondern auch noch die Quittierung verlangt, denn der Besitz des Wechsels allein läßt die Frage offen, wie der Wechsel in seine Hände gekommen sei; auch ist es zweifelhaft, ob er genügt, um die Revalierungsklage zu begründen. Daher bleibt anwendbar, was l. 14 C. de solut. VIII 43 dem Schuldner rät: Pecuniae solutae professio collata instrumento majorem gestae rei probationem continet quam si chirographum acceptae mutuae pecuniae fuisset redditum.

Urkunde, bei Duplikaten alle Exemplare, freiwillig dem Schuldner oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben hat. Die bloße Thatsache des Besitzes des Wechsels durch den Schuldner genügt nicht, um die freiwillige Aushändigung von Seite des Gläubigers und somit die Tilgung zu präsumieren; denn das Papier kann infolge Verlustes oder auf einem anderen Wege, nicht durch den Gläubiger, in die Hand des Schuldners gekommen sein, daher, solange der Schuldner die freiwillige Rückstellung von Seite des Gläubigers nicht dargethan hat, die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es von ihm eingelöst oder daß es ihm mit der Absicht, ihm die Schuld zu erlassen, von dem Gläubiger zurückgestellt worden sei<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Der Schuldner muß beweisen, daß ihm der Wechsel freiwillig vom Gläubiger zurückgestellt worden sei, nicht aber der Gläubiger, daß der Schuldner in den Besitz des Wechsels auf anderem Wege als durch freiwillige Restitution des Gläubigers gelangt sei. Für die Beweispflicht des Schuldners spricht der Umstand, daß er die von ihm behauptete Liberierung beweisen muß, daß aber die Liberierung nur dann zu präsumieren ist, wenn der Wechsel dem Schuldner von dem Gläubiger freiwillig zurückgestellt worden ist, daß also der bloße Besitz des Wechsels dazu nicht genügt. Hat der Schuldner die freiwillige Rückstellung bewiesen, so kann der Gläubiger die Präsumtion durch den Gegenbeweis ausschließen, daß der Wechsel von ihm dem Schuldner aus einem anderen Grunde ausgehändigt worden sei, ex causa depositi oder mandati, oder daß er den Wechsel dem Schuldner durch Irrtum, Zwang oder Betrug veranlaßt oder nur in Erwartung der Zahlung oder nur auf sein Verlangen zu dem Zwecke gegeben habe, um ihn prüfen, die Klauseln studieren zu können oder auch um ihn darüber zu beruhigen, daß er ihn nicht gerichtlich verfolgen wolle. Z. B. der Wechselschuldner hatte die Einsichtnahme des ihm zur Zahlung präsentierten Wechsels verlangt und, nachdem der Gläubiger ihm den Wechsel in die Hand gegeben, damit er ihn lesen könne, geltend gemacht, daß er durch Erlafs liberiert sei. Vgl. R.O.H.G. X S. 151, Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 468 Nr. 1 Note, öst. obst. Ghf. 1871 Arch. N. F. VI 320. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß bei dieser Verteilung der Beweislast die ganze Präsumtion sehr viel an ihrer praktischen Bedeutung verliert (daher § 371 deutsch. bürgl. Gb. zu billigen ist), denn der Schuldner muß nun darauf bedacht sein, sich von dem Gläubiger den Umstand, daß die Zurückstellung des Wechsels freiwillig erfolgte, vorsichtsweise schriftlich bestätigen zu lassen; dann erscheint es aber viel einfacher, wenn sich der Schuldner gleich eine die Liberierung enthaltende Quittung von dem Gläubiger ausfolgen läßt; oder der Schuldner muß zu einer solchen Zurückstellung des Wechsels immer Zeugen herbeirufen, wobei er doch noch Gefahr läuft, wenn die Zeugen sterben oder abwesend sind, die Liberierung nicht mehr beweisen zu können. Die Präsumtion würde nur dann ihre volle Tragweite erlangen, wenn im Falle des Besitzes des Wechsels durch den Schuldner auch zu präsumieren wäre, daß der Wechsel von Seite des Gläubigers freiwillig zurückgegeben worden sei, wie dieses ja auch in der That der natürliche und gewöhnliche Weg ist, auf dem der Besitz des Wechsels von dem Gläubiger auf den Schuldner überzugehen vermag. Es wäre dann Sache des Gläubigers zu beweisen, daß der Schuldner den Besitz

## § 109.

## Die Amortisation.

Von der Regel, daß die Zahlung des Wechsels nur gegen Präsentation und Aushändigung des quittierten Papiers verlangt werden kann, ist aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme für den Fall des Verlustes des Papiers anerkannt (Art. 73)<sup>1</sup>; sei es, daß dessen Vernichtung<sup>2</sup> konstatiert ist oder nicht, da es in der

des Wechsels nicht in Folge einer freiwilligen Zurückstellung von seiner Seite, sondern ohne seinen Willen, in Folge einer irrümlichen, erzwungenen oder durch Betrug herbeigeführten Auslieferung, in Folge Verlusts oder Diebstahls, eines Vertrauensmißbrauchs eines Depositors oder Mandatars, erlangt habe.

<sup>1</sup> Art. 73 lautet in Österreich abweichend von der deutschen W.O. Satz 1 ist gleichlautend. Satz 2 der öst. W.O., der den Gang des Verfahrens regelt, fehlt in der deutschen W.O. Satz 3 ist gleichlautend, nur ist in der öst. W.O. der Zusatz: „und nach der Verfallzeit“ aufgenommen. Im 4. Satze fehlt in der öst. W.O. der in der deutschen W.O. befindliche Zusatz: „oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt.“ Für Deutschland ist jetzt auch noch maßgebend R.C.Pr. §§ 824—850. Mit Art. 73 im wesentlichen übereinstimmend: Ungarn §§ 77—79; Schweiz Art. 791—800; Skandinavien § 73—75; Italien Art. 329—332 (Vidari Nr. 292—305); Rumänien Art. 355—357. Auch in Portugal (Art. 484) wird der Wechsel gerichtlich amortisiert; die Wechselschuldner zahlen nur gegen Kautionsleistung. In Frankreich Art. 150—153, 155 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 320—332), Holland Art. 163, 203, England sect. 69, 70, sect. 51 Nr. 8 (Chalmers S. 216), Belgien Art. 40—43 besteht kein Amortisationsverfahren. Das Recht aus einem verlorenen Wechsel kann in Frankreich und Belgien nur mit richterlicher Ermächtigung und gegen Kautionsleistung geltend gemacht werden, vorausgesetzt, daß kein Duplikat da ist oder bei Besitz eines Duplikats, daß ein acceptierter Wechsel verloren gegangen ist; bei Zahlungsverweigerung kann durch Protesterhebung und Notifikation der Regrets gewahrt werden (in Belgien gültig auch ohne vorhergegangene richterliche Ermächtigung oder Kautionsleistung; in Frankreich ist dies streitig; für die Gültigkeit Lyon Caen et Renault I. c. Nr. 332). Auch in England kann das Recht aus dem verlorenen Wechsel nur mit richterlicher Ermächtigung gegen Kautionsleistung ausgeübt werden, bei Protesterhebung auf eine Kopie hin auch gegen die Regretspflichtigen; in Holland braucht der Acceptant und der Trassant des verlorenen, protestierten Wechsels nur gegen Nachweis des Eigentums und Kautionsleistung zu zahlen. In Spanien Art. 498 kann der Verlierer Deposition verlangen, im Falle der Weigerung durch Protesterhebung alle seine Rechte wahren; bei vom Auslande gezogenen Wechsels kann der Verlierer, wenn er sein Eigentum nachweist, Zahlung gegen Kautionsleistung verlangen. Argentinien Art. 707 giebt dem Verlierer eines nicht acceptierten oder mangels Annahme protestierten Wechsels eine gemeinrechtliche Klage gegen den Trassanten auf Zahlung gegen Kautionsleistung, bei Verlust eines acceptierten Wechsels das Recht gegen den Acceptanten auf Deposition oder Zahlung gegen Kautionsleistung.

<sup>2</sup> Art. 73 erwähnt nur den Fall des Abhandenkommens. Die gleichen Gründe der Billigkeit sprechen aber auch im Falle zufälliger oder irrümlicher

That hart wäre, wenn man dem Eigentümer des verlorenen Papiers jede Hilfe, sein Recht aus dem Papiere wirksam wahren zu können, versagte und dem Wechselschuldner auf Kosten des Gläubigers einen ungerechtfertigten Vorteil zukommen ließe. Mit Recht setzt daher Art. 73 den Verlustträger in den Stand, trotz des Zufalles, der das Papier betroffen, sein Recht als Gläubiger geltend zu machen<sup>3</sup>. Schon nach der von ihm erwirkten Einleitung des Amortisationsverfahrens<sup>4</sup> wird er provisorisch so behandelt, als wenn er noch im Besitze des Papiers wäre; wird dann später — nach gehörig durchgeführtem Amortisationsverfahren — infolge des richterlichen Ausspruchs (des Ausschlußurteiles) das Papier für wirkungslos erklärt, so wird, obgleich das Papier in Wahrheit nicht mehr existiert oder in die Hand eines dritten, sei es auch gutgläubigen, Erwerbers geraten ist, definitiv fingiert, daß das Papier noch in der Hand des früheren Besitzers existiere, jedoch der Natur der Sache nach nur in jenem — für ihn jedenfalls unabänderlich gewordenen — Zustande, in dem es sich in seiner Hand zur Zeit des Verlustes befunden<sup>5</sup> hatte. Durch das schließliche Amortisations-

Vernichtung des Papiers. Auch das vernichtete Papier ist, selbst wenn es noch da ist, als Träger des Rechts abhanden gekommen. R.C.Pr.O. § 837 Al. 1 erwähnt auch den Fall der Vernichtung ausdrücklich.

<sup>3</sup> Auch verjährte und präjudizierte Wechsel können daher amortisiert werden, um die Bereicherungsklage anstellen zu können. R.O.H.G. VI S. 385, X S. 42; Dernburg § 283; Jolly Arch. IV S. 26; Hartmann S. 510, 511; Staub zu Art. 73 § 1; dagegen Ob.Trib. Berlin Centr.Org. IV N. F. S. 130. Das Recht aus dem verlorenen Papiere, also auch auf Einleitung des Amortisationsverfahrens, kann auch cedit, jedoch nicht indossiert werden; Dernburg § 283. Auch der Prokuraindossatar kann die Amortisation beantragen, da er ja sogar klagen kann; and. Ans. Staub zu Art. 73 § 2. Die Amortisation ist übrigens für den Gläubiger auch dann notwendig, wenn der Wechsel erst abhanden gekommen ist, nachdem der Acceptant schon rechtskräftig verurteilt war; R.O.H.G. XI S. 71, XIV S. 176; anders Ob.Trib. Berlin, Hg. Hamburg bei Borchardt Zus. 685.

<sup>4</sup> Zur Begründung des Antrags auf Einleitung des Amortisationsverfahrens verlangt die R.C.Pr.O. § 840 die Glaubhaftmachung derjenigen Thatfachen, von denen die Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen, auch das Erbieten zur eidlichen Versicherung der Angaben, ferner die Beibringung einer Wechselkopie, resp. die Angabe des wesentlichen Inhalts des Wechsels.

<sup>5</sup> Daher erscheint jetzt eine Indossierung des verlorenen Papiers als ebenso unmöglich, wie die Ausfüllung eines Blanco. Der Eigentümer des verlorenen Blanketts kann daher trotz der Amortisation kein Recht aus dem Papiere, z. B. aus dem Blancoaccept gegen den Acceptanten, geltend machen; denn er hatte ja kein Recht aus dem — noch unausgefüllten — Papiere, als er es noch wirklich besaß, er konnte sich daher ein noch nicht existierendes Recht durch die Amortisation auch nicht

erkenntnis wird demnach einerseits das Papier, gleichgültig, in wessen Händen es sich befinden mag, also auch gegenüber dem gutgläubigen, legitimierten Inhaber, für kraftlos erklärt, andererseits wird dadurch die formelle und materielle Legitimation des Verlustträgers, als Wechselgläubigers, gegenüber Jedermann unanfechtbar gemacht; er braucht daher sein Recht aus dem Papiere nicht noch erst zu beweisen. Ihm kann der Wechselschuldner ruhig zahlen, er ist gegen jeden anderweitigen Zahlungsanspruch definitiv gesichert<sup>6</sup>. Wäre die erfolgte Amortisation in Wahrheit nicht gerechtfertigt, so hätte der dritte Inhaber des Papiers den Schaden zu tragen. Dem Wechselschuldner bleiben jedoch alle Einreden gewahrt, die er sonst gehabt hätte, wenn das Papier selbst vorhanden wäre<sup>7</sup>.

Die Amortisation bezweckt aber nicht bloß im Interesse des Eigentümers des verlorenen Papiers — positiv — die Wahrung der schon vorhandenen Rechte aus dem Papiere gegenüber dem Wechselschuldner, sondern sie soll auch — negativ — durch eine gehörig organisierte Publizität des Amortisationsverfahrens mit Erfolg verhindern, daß derjenige, der das Papier ohne Rechtstitel erlangt, gestohlen oder gefunden hat, es wirksam

wahren. Durch das Amortisationserkenntnis wird nur fingiert, daß das Papier lediglich als Blankett, dem z. B. noch die Summe, die Zahlungszeit oder die Unterschrift des Ausstellers fehlten, in den Händen des früheren Besitzers noch fortexistiere. Eine nachträgliche Ausfüllung mit den noch fehlenden wesentlichen Erfordernissen könnte — wie eine nachträgliche Indossierung — nur bei dem wirklich vorhandenen Papiere thatsächlich erfolgen, ist aber bei einem bloß fingiert vorhandenen Papier unmöglich. R.O.H.G. XXV S. 18; Dernburg § 283; Merfeld bei Gruchot Bd. XXXII S. 291; Cosack S. 283; Staub zu Art. 73 §§ 11, 16.

<sup>6</sup> O.A.G. Dresden 1853 Arch. IV S. 434; öst. obst. Ghf. 1866 Peitler Nr. 387, 1878 Czelechowsky Nr. 199. Nach ergangenem Amortisationserkenntnis ist das Wechselverfahren zulässig. So ausdrücklich Ungarn § 79; ebenso Ob.Trib. Berlin (wiederholt) Arch. IX S. 186, Borchardt Zus. 674a; öst. obst. Ghf. Czelechowsky Nr. 188, 199; auch eine Zahlungsaufgabe findet statt; dagegen Canstein § 27 S. 404. Für die Zulässigkeit des Wechselprozesses in Deutschland: Stein, Urkunden- und Wechselprozefs S. 203, Staub zu Art. 73 § 20; dagegen Thöl § 177 S. 713.

<sup>7</sup> R.O.H.G. XIV S. 176; öst. obst. Ghf. 1878 Czelechowsky Nr. 188; Ob.Trib. Berlin Arch. IX S. 187; Thöl § 177 S. 713; Dernburg § 283. Der als Acceptant in Anspruch Genommene kann insbesondere auch bestreiten, daß er überhaupt ein Accept auf das Papier gegeben habe; es müßte ihm gegenüber der schwierige Beweis erbracht werden, daß das verlorene Papier von ihm acceptiert sei. Nur die Legitimation des Amortisationswerbers ist durch das schließliche Amortisationserkenntnis außer Zweifel gestellt, kann daher nicht mehr bestritten werden.

begeben und in den Genuß der Früchte seines unredlichen Vorgehens gelangen könne, da der Erwerb des Papiers, eben infolge des Amortisationsverfahrens, leicht als ein mit grober Fahrlässigkeit gemachter (Art. 74) erscheinen kann, der zur Herausgabe des Papiers verpflichtet<sup>8</sup>.

Das Amortisationsverfahren muß so eingerichtet sein, daß der unbekannt Dritte, der das verlorene Papier gutgläubig erworben hat, und dessen Rechte aus dem Papiere am Schlusse des Amortisationsverfahrens definitiv als erloschen erklärt werden, genügenden Schutz finde. Das Gesetz ist daher im Interesse des gutgläubigen Dritten auf die Einhaltung besonderer Kautelen<sup>9</sup> bedacht, die es ihm ermöglichen, während des Laufes der Amortisationsfrist, bevor die Wirkungslosigkeit des in seinem Besitze befindlichen Papiers definitiv ausgesprochen wird, sich mit dem Papiere zu melden<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Daher entspricht es den Zwecken des Instituts, wenn auch eine nicht acceptierte Tratte amortisiert werden darf (dagegen Hartmann § 158 S. 493), auch eine nicht acceptierte, noch nicht begebene Tratte an eigene Ordre, auch der vom Wechselschuldner nach geleisteter Zahlung zurückerlangte, von ihm verlorene Wechsel; denn in allen diesen Fällen bleibt noch immer die Gefahr der Begebung des verlorenen Exemplars an einen redlichen Dritten. Auch ein unterschriebenes Wechselblankett kann amortisiert werden. Der Verlierer wahr hier durch die Amortisation nicht ein ihm schon zustehendes Recht aus dem Papiere, da diesem ja noch die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels überhaupt fehlen, sondern er schützt bloß sein rechtliches Interesse daran, daß die Ausfüllung des Blanketts zu einem gültigen Wechsel und die Begebung — von der Zeit des Amortisationserkenntnisses an für die Zukunft — unschädlich gemacht werde; denn so lange durch das Amortisationserkenntnis das Blankett nicht für erloschen erklärt ist, besteht die Gefahr, daß es ausgefüllt und von jedem gutgläubigen Erwerber geltend gemacht werden könne. Die Öffentlichkeit des Amortisationsverfahrens bewirkt auch möglicherweise, daß eine solche Ausfüllung des Blanketts während des Laufes der Amortisationsfrist als nicht in gutem Glauben vorgenommen erscheint. Nur der letzte Eigentümer des verlorenen, unterschriebenen Blanketts kann die Amortisation verlangen, also auch der Acceptant, dem das Blancoaccept verloren gegangen ist, bevor er es dem Trassanten überhaupt noch gegeben hatte; R.O.H.G. XXV S. 16; öst. obst. Ghf. 1874 (Spruchrepertorium) Czelechowsky Nr. 64 (dagegen öst. obst. Ghf. 1869 Krall Nr. 139); Ob.Trib. Berlin 1877 bei Borchardt Zus. 688; Dernburg § 283 Note 5, 14.

<sup>9</sup> Die Einhaltung des ordnungsmäßigen Amortisationsverfahrens ist eine amtliche Aufgabe des Richters. R.O.H.G. VI S. 388. Die Darstellung dieser Normen gehört in den Civilprozefs.

<sup>10</sup> Ist es im Interesse der Cirkulationsfähigkeit des Wechsels geboten, daß der redliche Erwerber des Papiers sicher sein muß den Wechselbetrag zur Verfallzeit beheben zu können, so muß verhütet werden, daß dem ahnungslosen, redlichen Erwerber, wenn er die Zahlung verlangt, plötzlich eingewendet werden

könnte, daß sein Papier für wirkungslos erklärt sei; sonst würde das Vertrauen in den Erwerb eines Wechsels erschüttert und somit die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels geschädigt werden, da man Bedenken tragen müßte, die Gefahr eines solchen Erwerbes zu laufen. Das Interesse des Verlierers muß sogar zurücktreten, wenn es mit dem Interesse des gutgläubigen Erwerbers in Kollision gerät. Wenn das Recht des dritten Erwerbers durch das Gesetz nicht genügend geschützt wird, so kann das Amortisationsverfahren dazu mißbraucht werden, das Recht des redlichen Erwerbers illusorisch zu machen; es könnte z. B. geschehen, daß jemand einen Wechsel, den er in Wahrheit indossiert hat, unter dem falschen Vorgeben ihn verloren zu haben amortisieren läßt, um auf diese Weise die Rechte des gutgläubigen Indossatars zu vernichten. Eine gehörig organisierte Publizität des Amortisationsverfahrens muß es daher dem dritten Inhaber des verlorenen Papiers, er mag es vor oder nach Einleitung des Amortisationsverfahrens erworben haben, möglich machen, innerhalb des Laufes der Amortisationsfrist mit dem Papiere zu kommen und seine Rechte aus dem Papiere geltend zu machen. Erst nach Ablauf einer gewissen Frist darf das Papier für wirkungslos erklärt werden. So verschiedenartig das Amortisationsverfahren in den verschiedenen Staaten geregelt ist, so wird überall das Amortisationsbegehren publiziert und dem unbekanntem Besitzer des Papiers eine längere Frist gesetzt, binnen welcher er sich präsentieren soll. Diese Frist beträgt in Österreich 45 Tage (Art. 73), in Deutschland 6 Monate (§§ 846, 847 Civilpr.), — am Schlusse dieser Anmeldefrist ist hier ein Aufgebots termin vorgeschrieben —, in Ungarn 45 Tage, in der Schweiz in der Regel 3 Monate, höchstens ein Jahr, in Italien und Rumänien 40 Tage (für daselbst ausgestellte Wechsel, für die übrigen je nach dem Orte der Zahlung 60, 120, 240 Tage), in Skandinavien Jahr und Tag; Portugal schreibt nur Ediktalcitation, jedoch keine Frist vor. Diese Fristen beginnen überall erst nach Verfall des Wechsels; denn so lange der Wechsel nicht fällig ist, kann er in entfernten Orten cirkulieren, es läßt sich nicht sicher annehmen, daß die in den öffentlichen Blättern eingeschaltete oder bei Gericht und in dem Börsenlokale (C.Pr.O. § 842) angeschlagene, an den gegenwärtigen Inhaber gerichtete Aufforderung den Wechsel vorzulegen jedem Besitzer bekannt geworden sein muß, so daß aus der Nichtvorlegung des Papiers innerhalb der Frist der Rückschluss auf die mala fides des Inhabers oder auf die Vernichtung des Papiers gestattet wäre. Anders aber, wenn der Wechsel einmal fällig ist; wird nunmehr das Papier nicht zur Zahlung präsentiert und innerhalb der Amortisationsfrist auch nicht bei dem Gerichte vorgelegt, so kann der Wechsel ohne Gefahr für nichtig erklärt werden; denn es läßt sich jetzt mit Grund annehmen, daß er vernichtet oder in den Händen eines bösgläubigen Besitzers sei, der es nicht wage, ihn zu präsentieren. Von der Verfallzeit angefangen kann man jedem Wechselinhaber, ohne dem Rechte des gutgläubigen Erwerbers nahezutreten, zumuten, den Wechsel zu präsentieren; wenn die Präsentation unterbleibt, darf man ohne Unbilligkeit annehmen, daß der Wechsel zerstört oder bei einem bösgläubigen Besitzer sei, darf ihn daher für unwirksam erklären. Meldet sich aber nach Einleitung des Amortisationsverfahrens während des Laufes der Amortisationsfrist ein legitimer Wechselinhaber, so muß der Amortisationswerber die Anerkennung seines besseren Rechts an dem Papiere, die Aberkennung des Rechts des Dritten nach Art. 74 geltend zu machen suchen.

Rechte des Amortisationswerbers während des Amortisationsverfahrens. Da der Amortisationswerber schon infolge der Einleitung des Amortisationsverfahrens so behandelt wird, als wenn er im legitimierten Besitze des verloren gegangenen Papiers geblieben wäre, so kann er, jedoch nicht im Wechselprozesse<sup>11</sup>, schon während des Laufes der Amortisationsfrist, selbstverständlich unter Voraussetzung der Fälligkeit des Wechsels, von dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — nach freier Wahl entweder Zahlung, jedoch nur gegen Kautions, oder Deposition verlangen<sup>12</sup>.

Die Zahlung, zu der der Wechselschuldner, schon bevor noch das Papier definitiv für tot erklärt ist, gegenüber dem Amortisations-

<sup>11</sup> Öst. obst. Ghf. 1865 Peitler Nr. 364; Staub zu Art. 73 § 9; Rehbein S. 166.

<sup>12</sup> S. noch Bd. I S. 223. Das Amortisationsverfahren würde seinem Zwecke nur unvollkommen entsprechen, wenn dadurch das Interesse des Wechselschuldners zu Gunsten des Amortisationswerbers oder des dritten Besitzers des Papiers geopfert würde; jener darf daher in keinem Falle Gefahr laufen, zweimal Zahlung leisten zu müssen. Die Deposition der Zinsen kann nicht verlangt werden; denn nur bei Vorlegung des Papiers wäre der Zahlungsverzug des Schuldners entstanden. Öst. obst. Ghf. 1886 Czelechowsky Nr. 440. Die Deposition kann auch vor Ablauf der Protestfrist verlangt werden; anders Thöl § 177 S. 714. Hat der Amortisationswerber zunächst Deposition verlangt — weil er vielleicht keine Kautions leisten kann oder will — so kann er sich doch noch hinterher für die Zahlung gegen Kautions entscheiden. Hat der Acceptant (Aussteller des eigenen Wechsels) auf Verlangen des Amortisationswerbers deponiert und meldet sich dann während des Laufes der Amortisationsfrist ein legitimer Inhaber des Papiers, so kann ihn der Wechselschuldner — nach Ablauf der Protestfrist — nach Art. 40 auf die deponierte Summe verweisen. Hat der Acceptant (Aussteller des eigenen Wechsels) vor oder nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, jedoch erst nach Ablauf der Protestfrist, nach Art. 40 deponiert, so ist er definitiv liberiert; er kann daher nicht hinterher von dem Amortisationswerber zur Zahlung gegen Kautions gezwungen werden; der Wechselschuldner kann ihn vielmehr zwingen, sich mit der Deposition nach Art. 40 zu begnügen; das dem Amortisationswerber eingeräumte Wahlrecht zwischen Deposition und Zahlung gegen Kautions besteht hier nicht mehr. Ein vorsichtiger Wechselschuldner muß sich daher beilegen, nach Art. 40 zu deponieren, um der Notwendigkeit, dem Amortisationswerber gegen Kautions Zahlung leisten zu müssen, zu entgehen und die damit verknüpfte Gefahr zu vermeiden. Das Wahlrecht des Amortisationswerbers besteht auch in Ungarn, Italien, Rumänien, nicht in der Schweiz, wo nur der Richter die Macht hat, nach seinem Ermessen Zahlung oder Deposition eintreten zu lassen. In Skandinavien besteht kein Recht auf Deposition, ebensowenig in Frankreich, Belgien, Holland, England, Portugal, wohl aber in Spanien, Argentinien.

werber, als dem zunächst nur provisorisch fingierten, legitimierten Besitzer des Papiers, gesetzlich verpflichtet erscheint, erfolgt zunächst nur provisorisch und wirkt nicht definitiv liberatorisch; wenn sich demnach später — während des Laufes der Amortisationsfrist — ein dritter legitimierter Inhaber des Papiers bei dem Wechselschuldner meldet und das Papier zur Zahlung präsentiert, so ist er verpflichtet, ihm, als dem wahren Gläubiger, ein zweitesmal, und zwar selbstverständlich ohne Kautionsleistung, so daß er selbst bloß darauf angewiesen ist, die grundlos dem angeblichen Eigentümer des verloren gegangenen Papiers geleistete Zahlung von ihm, als einem unbefugten Zahlungsempfänger, zurückzufordern; es zeigt sich eben hinterher, daß er die erste Zahlung, wenn auch infolge gesetzlicher Vorschrift, an einen Unberechtigten, an einen Nichtgläubiger, gemacht habe. Allerdings gilt der Rechtsatz, daß auch die gutgläubige Zahlung eines Wechsels an einen äußerlich legitimierten, wenn auch bösgläubigen Wechselinhaber, also an einen Nichtgläubiger, gegen wirkliche Auslieferung des Papiers mit liberatorischer Wirkung erfolgen kann; allein dieser Rechtssatz kann auf die gutgläubige, vom Gesetze erzwungene Zahlung an den bloß provisorisch fingierten Wechselinhaber nicht ausgedehnt werden; nur die nach definitiv erfolgter Amortisation geleistete Zahlung vermag definitiv liberatorisch zu wirken. Die beim Amortisationsverfahren gesetzte Frist hat ja lediglich den Zweck, dem dritten Inhaber die Möglichkeit zu bieten, sein Recht aus dem Skripturakte geltend zu machen; während des Laufes dieser Frist muß er daher in der Lage sein, die Zahlung, wie sonst, in Anspruch zu nehmen; erst nach Abschluß des Amortisationsverfahrens kann er das Recht aus dem Skripturakte nicht mehr geltend machen, sondern muß sich mit dem gemeinrechtlichen Ansprüche gegen den unberechtigten Zahlungsempfänger begnügen. Der Wechselschuldner muß es sich daher, als eine Reflexwirkung des Amortisationsverfahrens, gefallen lassen, daß er dem gutgläubigen dritten Inhaber des Wechsels, der sich während des Laufes der Amortisationsfrist meldet, ein zweitesmal Zahlung leisten muß. Gegen die daraus entspringende Gefahr, daß der Wechselschuldner in seinem civilrechtlichen Regreßanspruche durch die hinterher etwa eintretende Zahlungsunfähigkeit des unberechtigten Zahlungsempfängers Schaden leiden könnte, ist der Schutz darin gelegen, daß er während des Laufes der Amor-

tisationsfrist nur dann zu zahlen verpflichtet ist, wenn ihm<sup>13</sup> der Amortisationswerber, als Äquivalent der sonst in der Aushändigung des quittierten Papiers gelegenen Garantie, eine Kautionsleistung (Pfand oder Bürgschaft) leistet und dadurch den materiellen Regreßanspruch in genügender Weise<sup>14</sup> deckt.

<sup>13</sup> Thöl, § 177 S. 714; Volkmar u. Löwy S. 257; Hartmann S. 494; R.O.H.G. I S. 172. Nach anderer Ansicht (Dernburg § 283, vgl. auch für Frankreich: Pardessus I Nr. 411, Beauregard, Revue critique de législation et de jurisprudence (1878) S. 443 fg., dagegen aber Lyon Caen et Renault — jedoch nur mit Bedauern und de lege lata — IV Nr. 324 und die herrschende Ansicht) wird der Wechselschuldner, da er durch das Gesetz gezwungen wird, dem Amortisationswerber Zahlung zu leisten, durch diese Zahlung auch gegenüber jedem dritten Wechselinhaber liberiert, daher bedürfe er selbst nicht der Kautionsleistung, wohl aber der dritte Wechselinhaber, der sich vor dem Amortisationserkenntnis melde und mit seinem Zahlungsbegehren von dem Wechselschuldner zurückgewiesen werde. Der dritte Wechselinhaber sei nunmehr, wenn der Wechselschuldner bei dem Begehren um Kautionsleistung im Interesse des unbekanntenen wahren Wechseleigentümers mit der gehörigen Sorgfalt vorgegangen sei, bloß auf den Regreß gegen den unberechtigten Zahlungsempfänger angewiesen und dieser Regreß sei es eben, der durch die Kautionsleistung gedeckt werde. Allein diese Ansicht, nach welcher die Zahlung während des Laufes der Amortisationsfrist ebenso definitiv liberierend wirken soll, wie die Zahlung nach der erfolgten Amortisation, ist nicht zu billigen, sie steht mit dem Zwecke des Amortisationsverfahrens in Widerspruch, dessen verschiedene Stadien nicht genügend beachtet werden. Auch liegt es im Interesse der Cirkulationsfähigkeit des Wechsels, daß der Wechselschuldner unter allen Umständen seine echte Unterschrift honorieren muß und daß nicht der gutgläubige Erwerber des Papiers darauf verwiesen werden darf, anstatt auf Grund des in seiner Hand befindlichen Skripturaktes wechselrechtlich Zahlung zu verlangen, sich bei dem Amortisationswerber, weil der Letztere zu des Ersteren Nachteile etwas empfangen, was ihm nicht gebührt, gemeinrechtlich einen, wenn auch durch Kautionsleistung, Regreß zu holen. Wenn der dritte gutgläubige Erwerber es sich als eine Reflexwirkung des Amortisationsverfahrens sogar gefallen lassen muß, daß er trotz des in seiner Hand befindlichen echten Skripturaktes ganz leer ausgeht, sobald das schließliche Amortisationserkenntnis erflossen ist, so muß sich auch der Wechselschuldner eine Rechtslage gefallen lassen, in der er zwar zur Zahlung an den Amortisationswerber gesetzlich verpflichtet erscheint, ihm aber wenigstens in Folge der Auferlegung der Kautionsleistung sein Regreßanspruch gesichert bleibt.

<sup>14</sup> Die Höhe der Kautionsleistung muß jener Summe entsprechen, die der Amortisationswerber beansprucht und die der Wechselschuldner aus dem Skripturakte schuldet, also ohne Zinsen und Kosten (öst. obst. Ghf. 1886 Czelechowsky Nr. 440) oder, wenn der Acceptant nur noch einen Rest schuldet, bloß der Restsumme. Thöl § 177 S. 714, Ob.Trib. Berlin 1855 Arch. IX 419. Der Acceptant, der dem Amortisationswerber gegen Kautionsleistung Zahlung geleistet hat, kann von dem deckungspflichtigen Trassanten noch vor Ablauf der Amortisationsfrist Revalierung verlangen, muß aber in diesem Falle dem Trassanten



Dauer der Haftung der Kautions. Da die von dem Amortisationswerber geleistete Kautions dazu bestimmt ist, das Interesse des Wechselschuldners während jenes Zeitraumes zu schützen, während dessen ein dritter gutgläubiger Inhaber das Papier präsentieren und Zahlung erzwingen kann, so hört die Haftung der Kautions erst dann auf, wenn der Wechselschuldner durch die dem Amortisationswerber geleistete Zahlung definitiv liberiert erscheint, also sobald das Papier nach Abschluss des Amortisationsverfahrens definitiv amortisiert ist. Hat sich aber während des Laufes der Amortisationsfrist ein dritter Inhaber gemeldet, so bleibt die Haftung der Kautions jedenfalls so lange bestehen, als die Verpflichtung des Wechselschuldners aus dem Skripturakte gegenüber dem dritten Wechselinhaber dauert; denn die Kautions wurde ja dem Wechselschuldner gegeben, um ihn gegen die möglichen Folgen der Verpflichtung aus dem Skripturakte zu schützen und den eventuell für ihn entstehenden Regressanspruch gegen den früheren, unberechtigten Zahlungsempfänger zu decken. Die Kautions wird daher frei, sobald die Verpflichtung des Wechselschuldners aus dem Skripturakte verjährt<sup>15</sup> erscheint, da ja der Wechselschuldner in diesem Falle auch von dem dritten Wechselinhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden kann<sup>16</sup>.

Wenn aber der Wechselschuldner verpflichtet war, dem dritten Inhaber während des Laufes der Amortisationsfrist ein zweitesmal Zahlung zu leisten, so daß für ihn ein Regressanspruch gegen den Amortisationswerber auf Wiedererstattung der ungerechtfertigten Bereicherung entsteht, so muß die Haftung der Kautions, die ja dazu

Sicherheit bestellen, da sich ja der dritte Inhaber des verlorenen Papiers noch präsentieren und Regress gegen den Trassanten nehmen kann.

<sup>15</sup> Daß die Kautions nicht auch für den Bereicherungsanspruch des dritten Inhabers gegen den Wechselschuldner (Art. 83) zu haften habe, ist von vornherein klar, da ja der Wechselschuldner der Voraussetzung gemäß dem Amortisationswerber Zahlung geleistet hat, also eine Bereicherung desselben ausgeschlossen ist

<sup>16</sup> Zu dem gleichen Resultate kommt man aber auch bei der anderen Ansicht, daß die vom Amortisationswerber gegebene Kautions zu Gunsten des dritten Inhabers des verlorenen Papiers bestellt sei, denn auch nach dieser Ansicht muß die Kautions frei werden, sobald das Recht des dritten Inhabers aus dem Papiere erloschen ist, also mit der definitiven Amortisation, wenn sich ein dritter Inhaber überhaupt nicht gemeldet hat, oder mit Ablauf der Verjährungsfrist für das Recht aus dem Wechsel, wenn ein dritter Inhaber sich zwar gemeldet hat, jedoch das Recht aus dem Wechsel nicht geltend macht.

bestimmt ist, diesen Regressanspruch des Wechselschuldners gegen den Amortisationswerber zu decken, so lange dauern, bis die Verjährung der betreffenden Klage eingetreten ist<sup>17</sup>.

Recht des Amortisationswerbers gegen die Regresspflichtigen. Während des Laufes der Amortisationsfrist ist das Recht des Amortisationswerbers, Zahlung gegen Kautions oder Deposition zu verlangen, im Gesetze selbst ausdrücklich nur gegenüber dem Acceptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels — selbstverständlich auch gegenüber dem Avalisten (Art. 81) — anerkannt; es besteht daher nicht auch gegenüber einem Regresspflichtigen<sup>18</sup>, selbst dann nicht, wenn der Wechsel erst nach erhobenem Proteste mangels Zahlung verloren gegangen ist<sup>19</sup>.

<sup>17</sup> Diese lange Dauer der Haftung erscheint in diesem Falle gegenüber dem Amortisationswerber durchaus nicht als unbillig, da sich unter dieser Voraussetzung die Einleitung der von ihm begehrten Amortisation als unbegründet und der Empfang der Zahlung als eine nicht gerechtfertigte Bereicherung herausgestellt hat. Auch nach der anderen Ansicht muß dem dritten Inhaber, der sich während des Laufes der Amortisationsfrist gemeldet und keine Zahlung empfangen hat, das Recht zustehen, sich aus der zu seinen Gunsten von dem unberechtigten Zahlungsempfänger bestellten Kautions, so lange die Regressklage nicht verjährt ist, Befriedigung zu verschaffen. In Frankreich ist die Haftung der vom Amortisationswerber bestellten Kautions auf drei Jahre eingeschränkt Art. 155 (ebenso Belgien Art. 45), obwohl der Acceptant selbst fünf Jahre zu haften hat Art. 189. So ergibt sich die Anomalie, daß, wenn der Acceptant erst nach Ablauf von drei Jahren in Anspruch genommen wird, er noch einmal zahlen muß, ohne seinerseits wegen seines Regressanspruchs gegen den unberechtigten Zahlungsempfänger gedeckt zu sein. In Italien und Rumänien wird die Kautions mit dem definitiven Amortisationserkenntnis frei; ebenso in Skandinavien (hier außerdem, wenn die Haftung des Acceptanten oder Trassanten sonst aufgehört hat). In Portugal Art. 484 § 6 hört die Haftung der Kautions nach 5 Jahren auf, wenn binnen dieser Frist Niemand gegen den Kautionsleister geklagt hat oder wenn die Klage abgewiesen ist. S. noch Bd. I S. 224.

<sup>18</sup> Nicht einmal dem Trassanten gegenüber. Jolly Arch. IV 21 giebt den Regress gegen den Trassanten eines nicht acceptierten Wechsels, da der Trassant in diesem Falle den Wechsel nicht brauche. Hoffmann Arch. V 300, Koch zu Art. 73 III geben überhaupt Regress gegen den Trassanten.

<sup>19</sup> Diese verschiedene Behandlung während des Laufes der Amortisationsfrist ist, was die Indossanten betrifft, gerechtfertigt, denn ihre Rechtslage ist wesentlich verschieden (R.O.H.G. I S. 173). Der Acceptant oder Aussteller des eigenen Wechsels, der gegen Kautions Zahlung geleistet hat, hat keinen Wechselregressanspruch; er ist zwar nicht definitiv liberiert, aber durch die Kautions auch dann, wenn der Wechsel nicht amortisiert wird, sondern im Besitze eines redlichen, dritten Inhabers sich befindet, gedeckt; er hat dem Amortisationswerber nur gezahlt, was er hätte zahlen müssen, auch wenn der Wechsel nicht verloren gegangen wäre. Anders der im Regresswege während des

Ist jedoch in Beziehung auf einen erst nach erhobenem Protest mangels Zahlung verloren gegangenen Wechsel die definitive Amortisation ausgesprochen, so ist das Recht auf Zahlungsregress ohne Kautionsleistung auch gegen die regresspflichtigen Vormänner begründet<sup>20</sup>; denn durch das Amortisationserkenntnis wird definitiv fingiert, daß der Amortisationswerber sich noch im Besitze des Papiers selbst befinde, eine Fiktion, die nicht bloß gegenüber dem Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels, sondern auch gegenüber dem Regresspflichtigen gilt, wie ja auch die Geltendmachung des Rechts aus dem Papiere gegenüber dem Acceptanten und Aussteller des

Laufes der Amortisationsfrist in Anspruch genommene Indossant. Wenn dieser gegen eine ihm bestellte Kautionsleistung Regresszahlung geleistet hätte, so müßte er doch noch selbst in der Lage sein, sofort seinerseits gegen eine von ihm bestellte Kautionsleistung gegen seine Vormänner Zahlungsregress zu nehmen; wenn er auch zu diesem Zwecke auf die ihm von dem ersten Regressnehmer gestellte Kautionsleistung zu verweisen berechtigt wäre, so könnte doch ein Streit darüber entstehen, ob die schon vorhandene Kautionsleistung wirklich genügend sei; er könnte daher, obgleich er selbst schon Zahlungsregress gegen Kautionsleistung geleistet hätte, seinerseits den Zahlungsregress oft nicht wirksam geltend machen, ohne eine neue Kautionsleistung zu müssen; er müßte einerseits dem Nachmanne Regresszahlung leisten und andererseits dem Vormanne Kautionsleistung bestellen.

<sup>20</sup> Ebenso Dernburg § 283 Note 13; Cosack S. 283; Staub zu Art. 73 § 19. Gegen die Zulässigkeit der Regressnahme überhaupt Thöl § 177 S. 715; Lehmann § 67 S. 270, § 145 S. 586; Hartmann § 159; Volkmar u. Löwy S. 254 fg.; Kreis S. 117; R.O.H.G. I 172; A.G. Köln bei Borchardt Zus. 682. Canstein § 14 Anm. 32 giebt sogar dem Amortisationswerber das Recht, wenn die von ihm begehrte Zahlung gegen Kautionsleistung oder die Deposition verweigert wird, innerhalb der Protestfrist von zwei Werktagen nach dem Zahlungstage auf Grund des Bescheides über die Einleitung des Amortisationsverfahrens den Protest mangels Zahlung behufs Wahrung des Regressrechts zu erheben. Dagegen spricht die Erwägung, daß, wenn man von dem Erfordernisse, daß der Protest mangels Zahlung bei Eintritt des Verlustes des Papiers bereits erhoben sein müsse, absieht, dem Wechselinhaber, der den rechtzeitigen Protest versäumt und ein Präjudiz erlitten hatte, die Möglichkeit gegeben wird, dadurch daß er fälschlich den Verlust des Papiers behauptet, sich in Kollusion mit dem Bezogenen oder Aussteller des eigenen Wechsels von dem Präjudiz zu befreien und Regress zu nehmen. Gegen solche Manöver gewährt Schutz die im Proteste enthaltene Abschrift des verloren gegangenen Wechsels. Italien, Rumänien, England, Frankreich, Belgien geben nach Protesterhebung, die in Italien und Rumänien auch während des Amortisationsverfahrens stattfinden kann (Vidari Nr. 302, 304), und Notifikation auch Regressrechte gegen Trassanten und Indossanten. Skandinavien § 74 giebt das Recht gegen den Trassanten auf Ausstellung eines Duplikats. Holland Art. 263 giebt gegen Kautionsleistung Regress gegen den Trassanten, wenn der Wechsel schon protestiert war. S. noch Bd. I S. 224.

eigenen Wechsels einerseits und den Regresspflichtigen andererseits nur dadurch verschieden ist, daß gegenüber den letzteren außer dem Papiere selbst auch noch der Protest vorhanden sein muß. Waren daher, abgesehen von dem Falle des Protesterlasses (Art. 42), durch gehörige Protesterhebung vor dem Verluste des Papiers die Regressrechte überhaupt gewahrt, so muß der Amortisationswerber auch für berechtigt gehalten werden, auf Grund des den Besitz des Papiers ersetzenden Amortisationserkenntnisses und des Protestes Regress zu nehmen. Es besteht kein genügender Grund, warum das Gesetz diese Regressnahme für unmöglich halten und selbst dann verweigern sollte, wenn der Acceptant oder Aussteller des eigenen Wechsels trotz durchgeführter Amortisation die Zahlung nicht zu leisten vermöchte. Wird aber unter diesen Voraussetzungen der Amortisationswerber für berechtigt gehalten, ohne Kautionsleistung Regress zu nehmen, so muß es auch dem regresspflichtigen Vormanne gestattet sein, ohne Wechsel auf Grund des das Papier definitiv ersetzenden Amortisationserkenntnisses und des Protestes ohne Kautionsleistung nach Art. 51, wie sonst, Regress zu nehmen. Daß das Gesetz (Art. 73) nur von dem Rechte gegen den Acceptanten — und Aussteller des eigenen Wechsels — spricht und von der Regressnahme auf Grund des amortisierten Wechsels keine besondere Erwähnung macht, hängt damit zusammen, daß der Wechsel in den meisten Fällen vor Verfall verloren geht, also zu einer Zeit, wo für eine Protesterhebung mangels Zahlung überhaupt noch kein Anlaß gegeben war, daher die Bedingung, von der die Regresspflicht abhängig ist, in den meisten Fällen nicht erfüllt ist, während die Verpflichtung des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels von der Erfüllung dieser Bedingung in der Regel unabhängig ist. Der Amortisationswerber kann demnach, wenn der Verlust des Papiers erst nach erhobenem Proteste mangels Zahlung eingetreten ist, auf Grund des Amortisationserkenntnisses nicht bloß das Recht gegen den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels, sondern unter Beibringung des erhobenen Protestes mangels Zahlung auch die Wechselregressansprüche — im Wechselprozesse — geltend machen. Ist aber der Wechsel schon vor der Protesterhebung mangels Zahlung verloren gegangen, so kann durch die Amortisation lediglich bewirkt werden, daß dem Amortisationswerber<sup>21</sup> die Geltend-

<sup>21</sup> Der Amortisationswerber kann daneben die Ausstellung eines Duplikates verlangen, um auf Grund desselben die Honorierung anzusuchen und in deren Er-

machung seiner Rechte gegen den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels ermöglicht werde.

Recht des Amortisationswerbers bei dem domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten. Das Recht des Amortisationswerbers gegen den Acceptanten einer domizilierten Tratte — den Aussteller eines domizilierten eigenen Wechsels — mit genanntem Domiziliaten kann zwar auch schon während des Laufes der Amortisationsfrist geltend gemacht, es kann also von ihnen Zahlung gegen Kautions- oder Deposition gefordert werden, allein dieses Recht besteht, da es kein unbedingtes ist, auch für den Amortisationswerber nur unter der Bedingung, daß der Protest mangels Zahlung des Domiziliaten vor dem Verluste des Wechsels gehörig erhoben worden ist<sup>22</sup>; denn nur solche Rechte des Amortisationswerbers, die bei dem Verluste des Papiers bereits bestehen, können durch Amortisation gewahrt werden, nicht auch solche Rechte, die infolge des Verlustes nicht mehr zur Entstehung kommen können, weil die Bedingung, von der sie abhängig sind, nicht mehr erfüllt werden kann.

## § 110.

### Anfechtbarkeit der geleisteten Zahlung.

Der Wechselinhaber, der zur Verfallzeit die Zahlung der Wechselschuld empfangen, kann auch dann, wenn er gewußt hat, daß der Zahler die Zahlungen eingestellt hatte, daß er materiell

mangelung Protest zu erheben und Regrefs zu nehmen; s. unten S. 327, 328. Der Eigentümer des verloren gegangenen Papiers kann sich sogar, wenn das Papier noch nicht acceptiert war, darauf beschränken, bloß die Ausstellung eines Duplikats zu verlangen; war aber der verlorene Wechsel acceptiert, so kann er sich nicht damit begnügen, da der Bezogene, der schon das verlorene Papier acceptiert hatte, sich hüten wird, das Duplikat zu honorieren, um nicht Gefahr zu laufen, noch einmal zahlen zu müssen; er wird sich zu dieser Honorierung auch nicht immer gegen Kautionsentschließung, da er die Gefahr trägt, wenn sich die Kautionshinterlegung als ungenügend herausstellt. Der Eigentümer des verlorenen Wechsels muß daher, um die Zahlung gegen Kautions von Seite des Acceptanten erzwingen zu können, die Amortisation des Wechsels einleiten.

<sup>22</sup> So ausdrücklich Ungarn § 78; Thöl § 177 Note 23; Jolly IV S. 25; Volkmar u. Löwy S. 256; Cohn IV S. 165; Hartmann § 159; Staub zu Art. 73 § 14; Ob.Trib. Berlin 1861 Arch. XII 178; O.A.G. Dresden 1853 Arch. IV 434; O.A.G. Rostock bei Borchardt Zus. 679, öst. obst. Ghf. 1857 Peitler Nr. 112, wo jedoch mit Unrecht auch die Präsentation einer Kopie für genügend erklärt wird, um Protest zu erheben und das Recht gegen den Acceptanten zu wahren.

im Zustande des Konkurses war, unter einer Voraussetzung nicht, wie sonst ein Gläubiger unter solchen Umständen, von der Konkursmasse des Zahlers durch Anfechtung gezwungen werden die empfangene Zahlung zurückzuerstatten. Die Voraussetzung ist, daß der Wechselinhaber genötigt war, die Zahlung zu empfangen, um nicht infolge der verweigerten Annahme der Zahlung Wechselrechte zu verlieren, die ihm aus dem Wechsel gegen andere Personen zustanden<sup>1</sup>.

Es ist durch die Billigkeit geboten, daß der Wechselgläubiger in diesem Falle gegen die Anfechtung geschützt werde; denn wäre er derselben ausgesetzt, so müßte er sich wegen seiner Kenntnis von der Zahlungseinstellung weigern die ihm angebotene Zahlung in

<sup>1</sup> Reichs-Konk.O. § 27; öster. Anfecht.G. v. 1884 §§ 8, 22; Code de comm. art. 449; Lyon Caen et Renault, Précis de dr. comm. Nr. 2777—2782; ital. Hgb. Art. 711; Belgien (1851) Art. 449; Chili Art. 1375; anders Argentinien Art. 1411. Vgl. Kohler, Konkurs § 41 S. 243; Cosack, Anfechtung S. 343; Menzel, Anfechtung 224 zu N. 14; Canstein S. 468. Gleichgültig ist es, ob der Zahler selbst wechselverpflichtet ist, oder nicht, ob er Bezogener, Domiziliat oder Notadressat ist. Ist jedoch der Zahler der einzige Wechselschuldner, so bleibt die Zahlung anfechtbar; Canstein S. 467. Regelmäßige Voraussetzung ist, daß, wie es der normale Verkehr mit sich bringt, der Skripturakt selbst gegenüber dem betreffenden Wechselgläubiger unanfechtbar sei. Die auf Grund des unanfechtbaren Skripturakts gemachte, sonst anfechtbare Zahlung soll ausnahmsweise unanfechtbar sein; aber auch dann, wenn der Skripturakt selbst gegenüber diesem Wechselgläubiger anfechtbar wäre, so kann dessenungeachtet ihm gegenüber die Zahlung nicht angefochten werden; ebenso Menzel S. 225; dagegen Canstein § 30 Anm. 17. Handelt es sich z. B. um eine Accepterteilung nach der Zahlungseinstellung des Bezogenen gegenüber dem Wechselinhaber, der von der Sachlage — von der Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten — Kenntnis hatte, so kann zwar der Skripturakt selbst, das Accept, angefochten werden; wenn aber dieser Wechselinhaber von dem Acceptanten Zahlung erlangt hat, so kann eine Anfechtung der auf Grund des anfechtbaren Accepts empfangenen Zahlung nicht erfolgen; denn für den Verlust der Regrefsrechte des bezahlten Wechselinhabers ist es gleichgültig, ob der Zahler selbst wechselverpflichtet war oder nicht; in beiden Fällen ist die Annahme der Zahlung eine notgedrungene. Hätte der Wechselinhaber das Accept überhaupt nicht eingeholt, sondern nur die Zahlung verlangt, so wäre die empfangene Zahlung unanfechtbar gewesen; es ist nicht einzusehen, warum sie anfechtbar werden sollte, weil der Wechselinhaber von seinem Rechte zum Accepte zu präsentieren Gebrauch gemacht hat. Übrigens könnte der Wechselgläubiger einen wegen seiner Kenntnis der Absicht des Schuldners, durch seinen Skripturakt die anderen Gläubiger zu benachteiligen, anfechtbaren Skripturakt einfach dadurch unanfechtbar machen, daß er den Wechsel an einen gutgläubigen Indossatar begiebt; diesem könnte jedenfalls sicher gezahlt werden; der Begeber wäre nur dann zur Erstattung an die Konkursmasse verpflichtet (§ 22 öst. Anf.G., § 27 Reichs-Konk.O.), wenn er der letzte Regrefsschuldner ist und zur Zeit der Begebung des Papiers von der Zahlungseinstellung Kenntnis gehabt hat.

Empfang zu nehmen; er wäre jedoch, da ihm die Zahlung angeboten war, nicht in der Lage Protest mangels Zahlung zu erheben, hätte also auch keinen Regrefs mangels Zahlung. Hätte er aber trotz der Kenntnis der Zahlungseinstellung die Zahlung empfangen, so hätte er, da in diesem Falle von einer Protesterhebung mangels Zahlung nicht die Rede sein kann, ebenfalls keinen Regrefs, obgleich er hinterher die empfangene Zahlung zurückgeben müßte. Obwohl daher der Wechselinhaber die wechselfällige Vigilanz beobachtet und rechtzeitig zur Zahlung präsentiert hätte, so würde er, wenn er genötigt wäre, die empfangene Zahlung zurückzugeben, den Regrefs ebenso verlieren, wie wenn er nachlässig gewesen und die Regrefsbedingungen zu erfüllen gar nicht versucht hätte. Gegen die Nachteile einer solchen offenbar ungerechten Rechtslage wird der Wechselgläubiger dadurch geschützt, daß der sonst anfechtbare Empfang der Zahlung in diesem Falle für unanfechtbar erklärt ist<sup>2</sup>. Wäre die Anfechtung dem Wechselgläubiger gegenüber gerade so, wie gegenüber einem anderen Gläubiger, gestattet, so wäre der Wechselgläubiger übler daran; denn der andere Gläubiger, der die empfangene Zahlung zurückerstatten muß, wird in die gleiche Rechtslage zurückversetzt, wie wenn ihm die betreffende Zahlung überhaupt niemals geleistet worden wäre. Der Wechselgläubiger gerät aber in eine schlechtere Lage, denn er hat infolge der Zahlungsleistung das Wechselregrefsrecht verloren; er hat also jene Garantien eingebüßt, mit Rücksicht auf welche er das Papier erworben hat; der Schutz der Cirkulation des Wechsels erfordert es daher, daß die Anfechtung ausgeschlossen werde, daß der Wechselgläubiger, der, um nicht ein wechselrechtliches Präjudiz zu erleiden, die Zahlung zu empfangen genötigt war, auch die empfangene Zahlung unwiderruflich behalten dürfe<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Eine Zahlung, die einem anderen Gläubiger gegenüber angefochten werden könnte, aus dem Grunde, weil er die Zahlungseinstellung des Zahlenden gekannt hat, soll aus diesem Grunde gegenüber dem Wechselgläubiger ausnahmsweise nicht angefochten werden können. Jeder andere Grund der Anfechtbarkeit soll aber auch dem Wechselgläubiger gegenüber in Geltung bleiben und seine Wirksamkeit äußern; daher kann die Wiedereinbringung der Zahlung von dem Wechselgläubiger aus dem Grunde verlangt werden, daß er von der Absicht des Zahlers, die Gläubiger zu benachteiligen, Kenntnis hatte und sich zum Nachteile der anderen Gläubiger bezahlt machen wollte (§§ 2, 29 öster. Anf.G., § 24 deutsch. Konk.O., § 3 Anfecht.G.), ohne daß es hier darauf ankommt, ob ihm durch den Mangel des Protestes Schaden erwächst; er hat sich diesen Rechtsverlust selbst zuzuschreiben; er hätte sich eine solche Zahlung, durch welche ihm die Protesterhebung unmöglich gemacht war, nicht leisten lassen sollen.

<sup>3</sup> Würde man die Anfechtung der empfangenen Zahlung gestatten, so müßte

Voraussetzung für die Ausnahme von der Anfechtbarkeit ist, daß der betreffende Wechselgläubiger, der die Zahlung trotz der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit empfangen hat, überhaupt ein durch Protest mangels der in Frage stehenden Zahlung bedingtes Wechselrecht gehabt, oder daß sonst eine Pflicht zur Annahme zur Zahlung bei sonstigem Präjudiz bestanden habe, daß er also durch die Zurückweisung der Zahlung einen wechselrechtlichen Verlust erlitten hätte<sup>4</sup>.

man — als Äquivalent der zurückzugebenden Wechselzahlung — den Regrefs gegen die Vormänner gestatten (so in Argentinien Art. 1411), was mit den Grundsätzen über die Regrefsbedingungen in entschiedenem Widerspruch stünde, zu Schwierigkeiten und Verwicklungen, besonders gegenüber im Auslande wohnenden Regrefspflichtigen, führen und eine prompte Abwicklung des Wechselgeschäfts verhindern würde, daher es ein geringeres Übel ist, wenn die empfangene Wechselzahlung für unanfechtbar erklärt wird. Menzel S. 223; Dernburg § 128 Anm. 12; Kohler l. c. S. 243 § 41.

<sup>4</sup> Dies ist z. B. der Fall bei dem Remittenten, der zur Verfallzeit die Zahlung von Seiten des zahlungsunfähigen Bezogenen empfängt, oder bei dem Trassanten, der von dem Domiziliaten bei vorhandenem Accept, oder bei dem Remittenten des eigenen Wechsels, der von dem Domiziliaten, oder bei dem Indossatar des eigenen Wechsels, der von dem Aussteller die Zahlung empfängt; denn in jedem dieser Fälle würde der Regrefs verloren sein, wenn die Zahlung nicht empfangen würde und daher Protest nicht erhoben werden könnte. Ebenso, wenn der Wechselgläubiger eine Ehrenzahlung von wem immer empfangen hat, also eine Zahlung nach Protest, da er durch die Nichtentgegennahme der Ehrenzahlung ein Präjudiz erlitten hätte. Hat jedoch der Wechselgläubiger eine nach Art. 48 offerierte Zahlung angenommen, so ist die empfangene Zahlung anfechtbar, da sie erst nach Protest erfolgt ist und da er durch die Zurückweisung auch die Regrefsrechte gegen die Nachmänner des Offerenten nicht verloren hätte, also nicht genötigt war, die Zahlung anzunehmen; s. unten S. 419; Steinbach, Anfechtung S. 71; anders Canstein § 30 S. 469 Anm. 23, vgl. § 24 Anm. 61. Anfechtbar bleibt der Empfang der Zahlung, wenn der Zahlungsempfänger ein Regrefsrecht überhaupt nicht gehabt hätte, weil keine garantierenden Wechselskripturakte vorhanden, keine regrefspflichtigen Vormänner da sind, z. B. der Zahlungsempfang durch den Trassanten, ausgenommen, wenn auch der Trassant den Protest für das Recht gegen den Acceptanten braucht; oder wenn die Zahlung erst nach der Protesterhebung geleistet wird, so daß die Regrefsbedingung bereits erfüllt, der Regrefs des Zahlungsempfängers gewahrt ist (Kohler S. 244). Dagegen ist die Zahlung des Acceptanten an einen Indossatar niemals anfechtbar, weil, wenn auch die Indossanten ohne Obligo indossiert haben, der Trassant stets regrefspflichtig sein muß; s. oben S. 7. Ist der Wechsel nach erhobenem Proteste mangels Zahlung des Bezogenen im Regrefswege an einen Vormann zurückgelangt und z. B. von dem zahlungsunfähigen Trassanten dem Remittenten bezahlt worden, so bleibt die Anfechtbarkeit bestehen. Die Zahlungsannahme ist keine notgedrungene, da durch die Zurückweisung Regrefsrechte nicht verloren gehen. Ebenso wenn der Wechsel im Regrefswege von

Wenn auch die empfangene Zahlung dem Wechselgläubiger gegenüber, der die Zahlung in Kenntnis der Zahlungseinstellung empfangen hat, nicht angefochten werden kann, so ist doch die Konkursmasse des Zahlers berechtigt, die Klage auf Wiederbringung der gezahlten Wechselsumme<sup>5</sup> gegen denjenigen anzustellen, der durch diesen Zahlungsempfang in letzter Linie entlastet worden ist, dem also der unanfechtbar erklärte Zahlungsempfang des Wechselinhabers eigentlich zu Gute gekommen ist, da er sonst, wenn der Gemeinschuldner den Wechsel nicht unanfechtbar bezahlt hätte, schliesslich für die Wechselschuld hätte aufkommen müssen, also in der Regel derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel ausgestellt worden ist, und der auch in der Regel die Valuta für den Wechsel empfangen hat<sup>6</sup>. Doch muß ihm bewiesen werden, daß er zur Zeit der Begebung des Papiers von der Zahlungseinstellung gewußt habe. Ohne diese Bestimmung hätte es jeder Gläubiger in seiner Hand, auch wenn er die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners kennt und ihm

einem zahlungsunfähigen Indossanten bei einem Indossatar eingelöst worden ist. Der Regrefnehmer (Indossatar) brauchte sich nicht gerade an jenen Vormann (Indossanten) zu wenden, von dem er wußte, daß er zahlungsunfähig sei. Eine Reihenfolge in der Ausübung des Regrefrechts ist nicht vorgeschrieben. Der Indossatar bleibt, obwohl die von ihm empfangene Regrefszahlung für nichtig erklärt wird, in derselben Lage, als ob er diese Zahlung überhaupt nicht empfangen hätte. (Anders wäre es, wenn der Wechselinhaber sich in der Reihenfolge an den nächsten Indossanten wendet, und wenn dieser nicht zahlt, Protest erheben müßte, um gegen einen weiteren Vormann Regref zu nehmen. Hier könnte die von einem solchen Indossanten trotz Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit empfangene Zahlung nicht angefochten werden). Ebenso besteht Anfechtbarkeit, wenn der Wechselgläubiger zwar den Protest nicht erhoben, aber den Wechselschuldner (Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels) durch Urteil zur Zahlung gezwungen hat; er muß sich die Rechtsfolgen dieser Zahlung gefallen lassen; er hatte Unrecht gerade gegen einen seines Wissens zahlungsunfähigen Schuldner einen solchen Zwang auszuüben. — Die Anfechtung findet statt, wenn der Wechselgläubiger anstatt der Barzahlung neue Wechsel empfangen hat, da die Annahme einer Zahlung, die nicht bar erfolgt, keine notgedrungene ist. — Die Anfechtung ist nur bei verfallenen Wechseln ausgeschlossen; wenn es sich um die Zahlung noch nicht fälliger Wechsel handelt, die der Gläubiger in Kenntnis der Insolvenz empfängt, so findet die Anfechtung jedenfalls statt. Deutsche Konk.O. § 5; öster. Anf.G. § 23 P. 2; Art. 446 franz. Code.

<sup>5</sup> Steinbach S. 113; Menzel S. 227 Anm. 29; Kohler § 41 S. 243; Canstein S. 472; nicht der empfangenen Valuta (so Cosack S. 347).

<sup>6</sup> Er ist auf Grund des unterliegenden Verhältnisses in der Regel der eigentliche Gläubiger des Zahlers, während der Wechselinhaber und die Indossanten nur als Zwischenglieder fungieren.

daher nur eine anfechtbare Zahlung geleistet werden kann, sich eine unanfechtbare Zahlung dadurch zu sichern, daß er auf seinen zahlungsunfähigen Schuldner einen Sichtwechsel zieht und ihn gegen Valuta an einen Indossatar begiebt, dem nun der Schuldner in unangreifbarer Weise zahlen könnte.

Die Konkursmasse kann zunächst von demjenigen die Rückerstattung verlangen, der, wenn die Zahlung nicht erfolgt wäre, zuletzt wechselrechtlich für die Wechselschuld im Regrefsweg hätte aufkommen müssen, gegen den also, wenn der Wechselgläubiger die Regrefbedingungen erfüllt hätte, zuletzt hätte Regref genommen werden können. Dieser letzte Wechselregrefsschuldner kann sich aber durch den Beweis entlasten, daß er den Wechsel für Rechnung eines Dritten — dem also auch die Valuta zugekommen ist — begeben habe<sup>7</sup>.

### § 111.

#### Die Kompensation im Konkurse des Wechselschuldners.

Ist der Wechselschuldner im Konkurs, so müßte, da die Folge des Konkurses die Gleichheit für alle Gläubiger ist, so daß jeder Gläubiger nur das Recht hat gleichmäÙig an der Konkursmasse teilzunehmen, der Grundsatz gelten, daß auch jener Wechselgläubiger, der gleichzeitig Schuldner des Kridars ist, mit seiner Wechselforderung nicht kompensieren dürfe, daß er einerseits der Konkursmasse ganz bezahlen müsse, was er schuldig sei, andererseits rücksichtlich seiner Wechselforderung bei der Masse konkurrieren müsse; allein in neueren Gesetzen wird eine Ausnahme in dem

<sup>7</sup> Die Klage kann also von der Konkursmasse gegen den Trassanten angestellt werden, oder wenn dieser, falls es nicht ohnehin aus dem Wechsel ersichtlich ist, beweist, daß er den Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen habe, gegen diesen Dritten, bei dem eigenen Wechsel gegen den ersten Indossanten, unter Umständen aber auch gegen den Acceptanten, wenn die unanfechtbare Zahlung des Kridars dem Acceptanten zugute gekommen ist, z. B. wenn der Kridar als Domiziliat oder als Interveniens zu Gunsten des Acceptanten gezahlt hat. Der letzte Wechselregrefsschuldner ist auch dann zur Erstattung verpflichtet, wenn er bloß aus Gefälligkeit trassiert, also gar keine Valuta empfangen hat, oder wenn er selbst bereits Deckung dem Kridar gemacht hatte; es bleibt ihm das Recht, seine Forderung als eine wechsel- oder gemeinrechtliche Forderung beim Konkurse des Gemeinschuldners — des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels — anzumelden (Cosack S. 347; Menzel S. 228; dagegen Canstein S. 472, der eine Erstattungspflicht des letzten Regrefsschuldners nicht anerkennt, wenn er dem zahlenden Kridar bereits Deckung gegeben hatte). Die Erstattung hat gegen Ausfolgung des Wechsels zu erfolgen.

Falle anerkannt, daß der Gläubiger, der zugleich Schuldner des Kridars ist, also auch der Wechselgläubiger, die Forderung, schon vor Eröffnung des Konkurses und nicht erst hinterher<sup>1</sup>, sei es auch durch Abtretung von einem Dritten, erworben habe<sup>2</sup> und daß auch die von der Konkursmasse geltend gemachte Gegenforderung des Kridars nicht erst nach der Konkurseröffnung entstanden sei<sup>3</sup>, sondern schon vor der Konkurseröffnung — wenigstens bedingt und betagt — bestanden habe<sup>4</sup>.

Auch der Wechselgläubiger kann demnach unter den angegebenen Voraussetzungen, anstatt selbst die dem Kridar geschuldete Summe zur Masse einzahlen und sich für seine Wechselforderung mit einer bloßen Konkursdividende begnügen zu müssen, durch Kompensation zu seiner vollen Befriedigung gelangen und sich aus dem, was er selbst dem Gemeinschuldner zu leisten hat, gleichsam zu eigenen Händen bezahlt machen. Wenn der Wechselgläubiger — was er beweisen

<sup>1</sup> Ist die Wechselforderung erst durch einen von dem Kridar nach der Konkurseröffnung begebenen Wechsel gegen den Kridar begründet worden, so kann diese Wechselforderung gegenüber der Konkursmasse überhaupt nicht geltend gemacht, also auch nicht zur Kompensation verwendet werden.

<sup>2</sup> Der Schuldner des Kridars soll nicht dadurch, daß er eine bereits vor der Konkurseröffnung bestehende Forderung gegen den Kridar erst nach der Konkurseröffnung wohlfeil erwirbt, in der Lage sein, diese Forderung, für die es, solange sie dem anderen Gläubiger zustand, an der Kompensationsmöglichkeit fehlte, mit einem Vorrechte auszustatten, indem er sie als seine Gegenforderung dazu benützt, sich seiner — den Konkursgläubigern im Augenblicke der Konkurseröffnung bereits verfangenen — Schuld durch Kompensation zu entledigen.

<sup>3</sup> Das Recht des Gläubigers des Kridars bei der Konkursmasse zu konkurrieren kann durch eine nachträglich erworbene Gegenforderung des Kridars nicht beeinträchtigt werden; denn auf diese Forderung hat die Gläubigerschaft kein Recht, sie kann sie daher auch nicht zur Kompensation herbeiziehen. Dieser Grund versagt allerdings, wo das während des Konkurses dem Kridar zufallende Vermögen in die Konkursmasse fällt, wie nach öst. Konk.O. § 1; Kohler, Konkursrecht § 29. Ist die Gegenforderung überhaupt keine Forderung des Kridars, sondern eine Masseforderung, also eine Forderung der Gläubigerschaft, so fehlt zur Kompensation mit einer Forderung gegen den Kridar wegen der Verschiedenheit der Gläubiger selbstverständlich die Möglichkeit; Kohler l. c. § 29 Note 2. Anders verhält es sich, wenn es sich um die Kompensation einer Masse-schuld mit einer Forderung des Kridars gegen den Massegläubiger handelt.

<sup>4</sup> Reichs-Konk.O. § 47, § 48<sup>1</sup>, preufs. Konk.O. § 96<sup>2</sup>, § 97<sup>1</sup> öst. Konk.O. § 20, 21, Kohler, Konkursrecht § 29.

<sup>5</sup> Der Beweis kann geführt werden, sei es durch das Datum des Indossaments, oder durch die Bücher des Indossanten und Indossatars, oder durch die Korrespondenz.

mufs<sup>5</sup> — die Wechselforderung vor der Konkurseröffnung erworben hat<sup>6</sup>, so wirkt die Kompensation, sobald sie vom Wechselgläubiger im Konkurse geltend gemacht wird, ipso iure ex tunc<sup>7</sup>. Der Wechselgläubiger braucht übrigens die Wechselforderung, die er durch Kompensation befriedigen will, bei der Konkursmasse nicht anzumelden<sup>8</sup>; er kann dies aber aus Vorsorge thun; in der Anmeldung ist ein Verzicht auf das Kompensationsrecht nicht gelegen<sup>9</sup>.

Wenn der Wechselgläubiger den Wechsel erst nach der Konkurseröffnung durch Indossament erworben hat, so war zur Zeit dieses Erwerbes die schon früher — zur Zeit der Konkurseröffnung — bestehende Schuld des Wechselgläubigers gegenüber dem Kridar bereits zu Gunsten der Konkursmasse verfangen; daher kann die Einwendung der Kompensation zum Nachtheile der anderen Gläubiger nicht mehr zurückwirken<sup>10</sup>.

Gleichgültig ist es<sup>11</sup>, ob die Forderung des Gemeinschuldners oder der vor der Konkurseröffnung von dem Wechselgläubiger erworbene Wechsel zur Zeit der Eröffnung des Konkurses bereits verfallen war oder nicht<sup>12</sup>, ferner, ob der Gläubiger ein bedingtes oder unbedingtes Recht aus dem Wechsel erworben hatte<sup>13</sup>.

<sup>6</sup> Ein solcher Erwerb liegt auch für den Nehmer des Blancoaccepts vor, der im Augenblicke der Konkurseröffnung schon das Recht hat, das Blanco auszufüllen; s. Bd. I S. 446; Kohler § 56 S. 327.

<sup>7</sup> Reichs-Konk.O. § 46, 47, preufs. Konk.O. § 95, 96<sup>2</sup>.

<sup>8</sup> Ost. Konk.O. § 20.

<sup>9</sup> Dernburg § 120.

<sup>10</sup> Reichs-Konk.O. § 48<sup>2</sup>, preufs. Konk.O. § 97<sup>2</sup>, österr. Konk.O. § 21; Holland Art. 205.

<sup>11</sup> Reichs-Konk.O. § 47 al. 2, preufs. Konk.O. § 96<sup>2</sup>, österr. Konk.O. § 20.

<sup>12</sup> Betagte Forderungen werden durch die Konkurseröffnung fällig; doch ist das Interusurium abzuziehen. § 58 Reichs-Konk.O., § 14, 20 österr. Konk.O.

<sup>13</sup> Z. B. der Wechselgläubiger ist Indossatar und zugleich Schuldner gegenüber dem im Konkurse befindlichen Trassanten; der Verfalltag des Wechsels ist noch nicht da. Der Indossatar kann, da er den Wechsel vor der Konkurseröffnung erworben hat, die bedingte Regressforderung gegenüber dem Trassanten compensando geltend machen; (anders öst. obst. Ghf. 1879 Ger. Ztg. 1880 Nr. 79); er muß vorläufig allerdings seine Schuld an die Konkursmasse des Trassanten ganz bezahlen, aber nur gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung, und er kann für den Fall des Eintrittes der Bedingung wegen seiner eventuellen Regressforderung, soweit sie sich mit seiner an die Konkursmasse des Trassanten gezahlten Schuld deckt, also in vollem Umfange des Gezahlten, Sicherstellung verlangen. Reichs-Konk.O. § 47, 59, öst. Konk.O. § 21, 16, 18; Schrutka 105, 111; Kohler S. 128; Dernburg § 120; Thöl § 178 S. 719; Hartmann 482<sup>2</sup>; Renaud Arch. VIII 280; Canstein § 29 S. 454.

Der Vormann, der den Wechsel vor der Konkurseröffnung begeben und erst nach der Konkurseröffnung im Regrefswege eingelöst hat, kann kompensieren<sup>14</sup>.

Wufste der Wechselgläubiger zur Zeit des Erwerbes der Wechselforderung von der Zahlungseinstellung des Kridars oder dem Antrage desselben auf Konkurseröffnung, so kann er nach positiver Bestimmung<sup>15</sup> — durch die der spekulative, wohlfeile Aufkauf von Wechselforderungen gegenüber dem künftigen Kridar durch einen Schuldner des Kridars, um die Kompensabilität herbeizuführen, innerhalb sechs Monaten vor dem kritischen Zeitpunkte hintangehalten werden soll — nicht kompensieren, es wäre denn, daß von der Zeit des Erwerbes der Wechselforderung bis zur Konkurseröffnung schon die Zeit von sechs Monaten verstrichen wäre. Der Wechselgläubiger kann aber auch außerdem kompensieren, wenn für ihn eine Pflicht zum Erwerbe der Wechselforderung begründet war, bevor er von der Zahlungseinstellung oder von dem Antrage auf Konkurseröffnung Kenntnis hatte, wenn er den Wechsel z. B. als Regrefspflichtiger auf Grund seines Skripturaktes einlösen mußte, bei dessen Niederschrift er von der Zahlungseinstellung oder dem Konkurseröffnungsantrage nichts gewußt hat.

## § 112.

### Die Revalierungsklage des Zahlers.

Dem Bezogenen, der aus eigenen Mitteln gezahlt hat<sup>1</sup>, steht, er mag acceptiert haben oder nicht, eine Klage gegen den Trassanten, bei der Tratte für fremde Rechnung gegen den Dritten, für dessen Rechnung die Tratte gezogen worden ist — ebenso

<sup>14</sup> S. oben S. 121 Note 25. Schrutka S. 62; Canstein § 29 Anm. 23; R.O.H.G. XXIV S. 1 (anders früher XVII 407); Renaud Arch. VIII 331; Kohler l. c. § 56 S. 328; öst. obst. Ghf. 1881 Ger. Ztg. 1882 Nr. 69.

<sup>15</sup> Österr. Konk.O. § 48<sup>3</sup>, öst. Ges. v. 16. März 1884 § 1; Reichs Anf.G. § 26; Reichs-Konk.O. § 48<sup>3</sup>; preufs. Konk.O. § 97<sup>2</sup>; Dernburg § 120; Kohler § 41 S. 244; Canstein 454.

<sup>1</sup> Diese Klage ist in keinem Falle schon mit der Acceptation actio nata, sondern erst mit der wirklich geschenehen Zahlung, doch ist schon mit der Acceptation eine Verpflichtung des Trassanten entstanden, gegenüber dem Acceptanten für die Folgen des Accepts aufzukommen, eine Verpflichtung aus dem Mandate, die auch sichergestellt werden kann. Vgl. R.O.H.G. XVIII S. 67. Braucht der Acceptant überhaupt keine Zahlung zu leisten, so hat er auch keine Revalierungsklage gegen den Trassanten.

dem Domiziliaten gegen den Auftraggeber — auf Schadloshaltung wegen der nach deren Willen auf deren Anordnung von ihm selbst geleisteten Zahlung, auf Revalierung, zu, die actio mandati contr. auf Ersatz derjenigen Summe, die er für fremde Rechnung zur Erfüllung des ihm erteilten Auftrags vorgeschossen, vorausgesetzt, daß ihm mit der in der Tratte geschenehen Zahlungsaufforderung wirklich ein Auftrag (Zahlungsmandat) erteilt worden war, daß also der Bezogene bei der Honorierung der Tratte nicht für sich selbst, sondern nur als Mandatar für fremde Rechnung gehandelt hat; denn in diesem Falle war es Sache des Auftraggebers, ihm die Mittel zur Ausführung des in der Tratte gelegenen Auftrags (Zahlungsmandats) zu verschaffen.

Zur Fundierung dieser Klage genügt<sup>2</sup> nach einer Ansicht die Thatsache, daß der Bezogene, der in der Tratte enthaltenen Anordnung gemäfs, die Zahlung des Wechsels geleistet habe, also die blofse Vorlegung des quittierten Wechsels<sup>3</sup>, die blofse Behauptung und der blofse Beweis des Bezogenen, daß die Tratte auf ihn gezogen sei und daß er sie honoriert habe<sup>4</sup>. Der Bezogene brauche also nicht zu beweisen, daß der Aussteller nach seinen internen Beziehungen zum Bezogenen zur Wiedererstattung des gemachten Aufwands verpflichtet sei und daß er nicht schon vorher dem Bezogenen die erforderliche Deckung gegeben habe, der Trassant müsse vielmehr eventuell beweisen, eine genügende Deckung schon vorher besorgt zu haben<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Der Anspruch kann also nach dieser Ansicht einerseits auch ohne Vorlegung des eingelösten Wechsels dargethan werden; es ist kein Wechselanspruch; es ist aber andererseits zur Fundierung dieses civilrechtlichen Anspruchs nichts weiter erforderlich als die Vorlegung des eingelösten Wechsels.

<sup>3</sup> Ist mit dem Rückempfang des Wechsels ohne Quittung speciell die Zahlung zu präsumieren, so genügt auch die Vorlegung des unquittierten Wechsels, nicht aber, wenn die Schuldtilgung überhaupt präsumiert wird, so daß auch Schulderlaß stattgefunden haben kann. S. oben S. 266 Note 8.

<sup>4</sup> Heise u. Cropp Abh. II S. 27 Note 45; Einert Arch. VI 141; Thöl § 208; ders., Praxis des Handels- und Wechselrechts 1. Heft S. 52; Windscheid § 412 Anm. 8a; Cohn in Endemann Hdb. III § 451 Note 86, § 450 Note 20; Lehmann S. 460; Canstein S. 439; Liebe S. 104; Hoffmann 313, ders. Arch. X S. 152; Renaud § 41; Kühn in Gruchot XI 282; O.A.G. Darmstadt 1858 in Goldschmidt Ztschr. II S. 166; O.A.G. Lübeck in konstanter Praxis Seuffert XIV Nr. 105 S. 156, N. Arch. III 439 u. in Goldschmidt VIII 148; O.A.G. Dresden ebd. Seuffert XXI Nr. 123 S. 208; öst. obst. Ghf. Arch. N. F. I 101.

<sup>5</sup> Daß darin eine grofse Gefahr für den Trassanten gelegen sei, behauptet Einert § 22 S. 96.

Nach einer anderen Meinung aber bedarf es auch der Behauptung und des Beweises von Seiten des Bezogenen, daß ein das Recht auf die Wiedererstattung des gemachten Aufwandes (Revalierung) begründendes Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Trassanten bestehe; der Bezogene müsse das dem Wechselzuge, dem Accepte und der Zahlung, unterliegende Geschäft aufdecken, um beweisen zu können, daß der Trassant zur Revalierung verpflichtet sei<sup>6</sup>; denn ein Auftrag liege nur scheinbar in den Worten des Wechsels, nicht immer in Wahrheit vor; die Worte: „Zahlen Sie“ hätten keinen bestimmten juristischen Charakter, nicht die individuelle Färbung des Mandats; sie ließen Zweifel übrig, ob der Bezogene, an den sie gerichtet seien, wirklich Beauftragter sei, sie enthielten bloß eine Anordnung (Befehl, Gebot, jussus), Auftrag in diesem, nicht in juristisch-technischem Sinne und stellten nur die äußere, thatsächliche Veranlassung zu einem Wechselversprechen (Accept) oder zu einer Zahlungsleistung des Trassanten dar, der für sich und nicht, wie ein Beauftragter, für den Trassanten handeln solle. In der Behauptung, daß trassiertermaßen acceptiert und bezahlt sei, liege daher nicht von selbst die Behauptung, daß ein wahrer Zahlungsauftrag erfüllt sei. Werde behauptet, daß das Accept und die Zahlung auf einem wirklichen Mandate des Trassanten beruhe, so sei es Sache des Bezogenen, diese Behauptung besonders zu begründen und zu erweisen. Die Berufung auf den Wechsel

<sup>6</sup> Wendt, Anweisungsrecht, bes. S. 100—108, 71—84; Dernburg § 274 S. 785; Wächter S. 98; Jolly krit. Viertelj. III 209, N. Arch. III 437 (anonym); Cosack S. 321; Volkmar u. Löwy S. 105; Staub zu Art. 23 § 6; Kuntze S. 82; Hartmann § 42 S. 129; Salpius, Novation S. 43, 463—465, 474—478; Ob.Trib. Berlin, N. Arch. III 443, Seuffert Arch. VII Nr. 352 S. 432, Arch. XV 325, dass. in Goldschmidt XIII 268 (dagegen dass. ebd. 442, Seuffert I Nr. 56 S. 61, ferner dass. Arch. N. F. II 73—74); O.A.G. Celle Seuffert XX Nr. 224 S. 373; O.A.G. Dresden Arch. XVII 411; R.O.H.G. I S. 71, VII S. 353, X 110, 287, R.G. in Goldschmidt XXIX S. 239, Seuffert XXXV Nr. 283 S. 411. Ströll, Wechselrevalierungsklage (1873) huldigt einer Mittelmeinung; wenn aus der Tratte oder dem Avisbriefe nicht erkennbar sei, daß auf Grund vorhandener Deckung trassiert sei, so sei die Revalierungsklage durch die quittierte Tratte genügend fundiert; wo aber Deckungsklauseln vorkommen, aus denen sich die Schuldner-eigenschaft des Bezogenen ergebe, z. B. stellen es auf Rechnung für Waren, Deckung bar übermacht u. s. w., so dürfe der Revalierungskläger nicht ohne weiteres aus dem Gesichtspunkte eines vollzogenen Auftrags Vergütung fordern, vgl. Wolff Arch. N. F. I S. 5—25. Allein es erscheint bedenklich den irrelevanten Deckungsklauseln eine solche maßgebende Bedeutung für den Rückschluß auf das dem Wechselzuge unterliegende Verhältnis einzuräumen.

allein genüge nicht, zumal sogar ein wirklicher, in der Trassierung enthaltener Zahlungsauftrag nicht notwendigerweise eine Revalierungspflicht des Trassanten nach sich ziehe, vielmehr die actio mandati contr. auf Ersatz durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen sein könne.

Allein die Worte des Trassanten: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie“ lauten offenbar, wie ein wirklicher Auftrag des Trassanten an den Bezogenen, wie ein wirkliches Zahlungsmandat (mandatum pecuniae solvendae)<sup>7</sup>, und man würde gegen die Verkehrserscheinungen die Augen schließen und der Verkehrsanschauung Zwang anthun, wenn man leugnen wollte, daß bei der großen Mehrzahl der Tratten, — wenn es sich nicht gerade um Tratten an eigene Ordre handelt, die der Trassant acceptieren läßt<sup>8</sup> und nicht indossiert —, das Verhältnis zwischen dem Trassanten und Bezogenen ein wirklicher Auftrag sei, der jedenfalls dadurch zu stande komme, daß der Bezogene den ihm in den Worten der Tratte erteilten Auftrag, für Rechnung des Auftraggebers Zahlung zu leisten, entweder durch die Acceptation zunächst formell annehme oder durch die Leistung der Zahlung sogleich erfülle.

Der Auftrag kann übrigens der Ausstellung des Wechsels vorangehen oder nachfolgen oder auch bloß in den Worten des Wechsels selbst enthalten sein. In den meisten Fällen wird der Auftragsvertrag zwischen Trassanten und Bezogenen schon im voraus außerhalb des Wechsels mittelst eines Avisbriefs, der den Bezogenen davon in Kenntnis setzt, daß der Wechsel auf ihn gezogen sei, oder auch mündlich abgeschlossen werden. Oft wird sich der Bezogene, bevor oder ohne daß er die Tratte acceptiert, brieflich dazu verpflichtet haben den Auftrag auszuführen, und der Trassant dazu, ihm die Mittel zur Ausführung, die Deckung, rechtzeitig zu verschaffen. Es ist eine interne Angelegenheit zwischen dem Trassanten und Bezogenen, unter welchen Modalitäten der Bezogene sich verpflichtet, diesen Auftrag zu erfüllen, ob er es z. B.

<sup>7</sup> Vgl. Bd. I S. 59 Note 15. Raph. de Turri: Trarre.

<sup>8</sup> Solche Tratten an eigene Ordre vertreten in der Regel die Rolle von eigenen Wechseln der betreffenden Acceptanten; sie werden solvendi causa über das, was der Trassant zu fordern berechtigt ist, ausgestellt; die Honorierung einer solchen Tratte erfolgt nur im eigenen Interesse des Bezogenen, erzeugt also keine Mandatsklage; daher muß der Acceptant, der hier Revalierung beansprucht, durch Anfddeckung des unterliegenden Verhältnisses darthun, daß er durch Honorierung einer solchen Tratte nicht bloß etwas geleistet habe, wozu er dem Trassanten verpflichtet war, daß er nicht bloß in eigenem Interesse gehandelt habe.



nur unter der Bedingung thut, wenn er zur Verfallzeit für einen der Wechselsumme gleichen Betrag Schuldner des Trassanten geworden sein werde.

Die Klagen, die aus den Rechtsbeziehungen zwischen Trassanten und Bezogenen hervorgehen, sind daher in der Regel gewöhnliche Mandatsklagen<sup>9</sup>. Es kann sein, daß der Auftrag im Avisbriefe faktisch anders lautet als im Wechsel, oder daß die wirkliche Rechtsbeziehung, in der Trassant und Trassat zu einander stehen, das Vorhandensein eines Auftragsverhältnisses in Wahrheit ausschließt<sup>10</sup>. Es ist dann Sache des Trassanten, im Falle eines Rechtsstreites sein wahres, von dem nach dem Wortlaute der Tratte jedenfalls anscheinend vorhandenen und nach der Verkehrübung in den meisten Fällen auch wirklich vorhandenen Auftrage abweichendes Verhältnis zum Bezogenen darzuthun. Das bloße Leugnen des Vorhandenseins eines wirklichen Auftragsverhältnisses kann unter solchen Umständen nicht genügen; sonst würde der Wechsel im Widerspruche mit seinem klaren, doch sonst in jeder anderen Beziehung entscheidenden Wortlaute ausgelegt und den Worten: „Zahlen Sie“ eine andere Bedeutung beigelegt werden, als sie für jeden unbefangenen Leser haben. Selbst wenn bisher gar keine Beziehung zwischen Trassanten und Bezogenen bestanden hat, so liegt in der Tratte immer eine Aufforderung an den Bezogenen zur Leistung einer Zahlung, eine Aufforderung, deren

<sup>9</sup> Auch der Trassant hat in der Regel die Rechte eines Mandanten gegen den Acceptanten; dieser hat besonders die Interessen des Mandanten bei der Leistung der Zahlung in allen Teilen wahrzunehmen; wenn der Acceptant die Zahlung verweigert und die Tratte an den Trassanten zurückgelangt, so wird die actio mandati directa durch die dem Trassanten zustehende Wechselklage (Art. 23 Al. 2) ganz absorbiert. Anders Wendt, Anweis. S. 102, 109. Dem Acceptanten steht keine Wechselklage gegen den Trassanten als Mandanten zu, er tritt auch nicht, wie ein Interventient, in die Wechselrechte des befriedigten Wechselinhabers gegen den Trassanten ein; der Trassant hat vielmehr eine Wechselklage gegen den Acceptanten. Aber auch wenn der Bezogene bloß gezahlt, jedoch nicht acceptiert hat, so steht ihm eine Wechselregressklage gegen den Mandanten nicht zu, obwohl das Mandat nicht in gewöhnlicher Form, sondern durch einen von dem Trassanten unterzeichneten Wechsel erteilt worden ist; allein der Trassant wäre sehr im Nachteile, da er beinahe niemals einen liquiden Beweis über die von ihm dem Bezogenen gemachte Deckung in die Hand bekommt; es muß ihm Zeit gelassen werden, den Beweis durch seine Bücher zu führen.

<sup>10</sup> Der Trassant hat z. B. bloß aus Gefälligkeit für den Remittenten die Tratte ausgestellt, um für ihn zu bürgen; der Remittent hat dem Bezogenen die Deckung zu geben; dieser ist nicht Mandatar des Trassanten, hat also gegen ihn auch nicht die Revalierungsklage.

materielle Unterlage zwar den Wechselinhaber nichts angeht, deren Erfüllung durch den Bezogenen aber normal die Folge haben muß, daß ihm der zum Vollzuge der Aufforderung gemachte Aufwand von dem Auffordernden vergütet werden muß, ausgenommen, wenn der Auffordernde zu beweisen vermag, daß die Veranlassung zur Erteilung des Auftrags und zur Erfüllung durch den Bezogenen eine derartige gewesen, daß ein Ersatzanspruch wegen der geleisteten Zahlung ausgeschlossen sei, z. B. daß der Bezogene bereits früher im Besitze der Deckung gewesen sei, oder daß die Rechtsbeziehung, in der sie sonst zu einander stehen, den Anspruch auf Vergütung wegen der geleisteten Zahlung ausschliesse. Der Umstand, daß der Trassant durch die Unterzeichnung des Wechsels zugleich eine Wechselverpflichtung gegenüber dem Remittenten und den Indossataren eingeht, ändert nichts an der Bedeutung der in dem Wortlaute der Tratte an den Bezogenen gerichteten Aufforderung. Ebenso wie die bloße Anweisung ohne Garantiefhaftung des Anweisenden sich als Antrag des Anweisenden zum Abschluß eines Mandatsvertrags darstellt, der im Falle der Bereitwilligkeit des Angewiesenen der Aufforderung zu entsprechen (Acceptation oder Zahlung) zum perfekten Vertrage wird, ebenso verhält es sich bei der mit Garantiefhaftung des Trassanten ausgestatteten Tratte. Diese Garantiefhaftung des Trassanten ist mit der in der Tratte enthaltenen Aufforderung an den Bezogenen als ein wirksames Mittel verknüpft, um die Ausführung des Auftrags in den Augen des Wechselinhabers zu sichern, da der letztere nun fest darauf rechnen kann, daß dieser Auftrag ohne Rücksicht auf sonstige Erlösungsgründe eines Auftrags — trotz Widerrufs, Todes, Konkurses, Aufkündigung oder Kuratel — pünktlich ausgeführt werden werde. Solange also der Trassant nicht dargethan hat, daß ein Auftragsverhältnis in Wahrheit nicht vorhanden sei, ist bei Tratten — es wäre denn, daß sie an eigene Ordre lauten und zwar acceptiert, jedoch noch nicht indossiert sind — ein wirkliches Auftragsverhältnis als vorhanden anzunehmen. Daher genügt die Thatsache der Zahlung des Wechsels zur Fundierung der Revalierungsklage; denn der Bezogene beweist dadurch, daß er in seiner Eigenschaft als Beauftragter zur Erfüllung des ihm in der Tratte erteilten Auftrags, also für fremde Rechnung, eine Summe gezahlt, einen Aufwand gemacht habe, dessen Ersatz er von dem Auftraggeber beanspruchen darf<sup>11</sup>.

<sup>11</sup> Ist die Wechselsumme gefälscht, so daß der Bezogene eine über die ursprünglich im Wechsel wirklich ausgedrückte hinausgehende Summe gezahlt hat,

Der Trassant muß beweisen, wenn er behauptet, von der Pflicht zur Revalierung an den Bezogenen deshalb befreit zu sein, weil der Bezogene den Auftrag überschritten, nicht nach Inhalt des Wechsels oder unter Umständen gezahlt habe, unter denen die Ordre des Trassanten rechtzeitig, ausdrücklich oder stillschweigend, aufgehoben war, z. B. bei Contreordre vor der Acceptation, oder bei Präjudizierung, oder weil der Bezogene schuldbarerweise an einen unberechtigten Wechselinhaber, z. B. ohne gehörige Prüfung der Legitimation nach Art. 36, gezahlt, also den Trassanten in Wirklichkeit nicht liberiert habe. Der Trassant muß auch beweisen, wenn er behauptet, die Deckung bereits gegeben zu haben; es ist nicht Sache des Bezogenen zu beweisen, daß er nicht schon früher empfangen habe, womit er die Ausgaben für den Trassanten bestreiten könnte. Der Trassant muß feststellen, daß er dem Beauftragten im voraus eine genügende Summe zur Erfüllung des Auftrags habe zukommen lassen. Ohne diesen Beweis des Trassanten ist anzunehmen, daß der Beauftragte, wenn auch in eigenem Namen und aus seinem Vermögen, so doch nicht bloß in seinem eigenen Interesse, sondern zugleich im Interesse und für Rechnung des Auftraggebers gezahlt habe. Dies gilt auch dann, wenn der Bezogene die Tratte vorher acceptiert hat. Auch in diesem Falle braucht nicht der Acceptant zu beweisen, daß er keine Deckung empfangen habe<sup>12</sup>; denn der Bezogene kann aus sehr verschiedenen Gründen, also jedenfalls auch aus einem anderen Grunde, acceptiert haben,

so kann unter Umständen die Revalierung vom Trassanten auch rücksichtlich des gefälschten Mehrbetrages verlangt werden; denn der Mandatar kann, wenn er nicht unvorsichtig verfahren ist, z. B. auf einen größeren Betrag honoriert hat, als avisiert war, Ersatz des bei Ausführung des Auftrags erlittenen Schadens verlangen; so, wenn die Fälschung geeignet war, auch einen Vorsichtigen zu täuschen. Der Trassant muß insbesondere dann Ersatz leisten, wenn er selbst in Verschulden ist, durch sein Verhalten die Fälschung und die Irreführung des Bezogenen erleichtert hat; er hat z. B. dem Bezogenen einen Avis, sogar eine Deckung, für eine Wechselsumme von 1000 geschickt, hinterher aber, ohne den Bezogenen zu benachrichtigen, den Wechsel nur auf 100 ausgestellt, die Summe sogar unvorsichtigerweise nur in Ziffern geschrieben. Der Trassant muß, wenn die höhere Wechselsumme 1000 angesetzt erscheint, den vom Bezogenen ohne Verschulden gezahlten höheren Betrag revalieren. Gegenüber dem Fälscher bleibt der Ersatzanspruch selbstverständlich vorbehalten; von dem gutgläubigen Zahlungsempfänger kann der Überschufs nicht zurückverlangt werden. Vgl. Unger, Handeln auf fremde Gefahr, S. 54—62.

<sup>12</sup> Nach franz. code du comm. art. 117 besteht eine Präsuntion für die Deckung im Falle geleisteter Acceptation.

als gerade deshalb, weil er Deckung empfangen hatte, so, weil er z. B. dem Trassanten einen Dienst leisten wollte (Gefälligkeits-accept). Man kann nicht präsumieren, daß, wenn der Bezogene keine Deckung gehabt, er wohl auch nicht acceptiert hätte, daß er nur deshalb acceptiert habe, weil er die Mittel zur Ausführung des Auftrags von Seiten des Auftraggebers schon in Händen hatte. Wie keine Präsuntion dafür besteht, daß der Bezogene nur dann zahle, wenn er Deckung empfangen habe, so besteht auch keine Präsuntion dafür, daß er nur dann acceptiere, also eine bloße Verpflichtung zur Zahlung eingehe, wenn er Deckung empfangen. Der Trassant muß daher gegenüber der Revalierungsklage beweisen, daß er Deckung gegeben habe, oder daß die Ersatzpflicht durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen sei, daß ausnahmsweise ein Auftragsverhältnis vorliege, bei dem eine Deckungspflicht nicht bestehe<sup>13</sup>.

<sup>13</sup> Hat sich der Acceptant mit dem Wechselgläubiger auf einen geringeren Betrag, z. B. 40% der Wechselsumme, verglichen, oder hat ihm der Wechselgläubiger die Schuld ganz erlassen, so fragt es sich, ob er gegen den Trassanten Anspruch auf volle Revalierung habe, ob er also mehr ersetzt verlangen dürfe als er selbst gezahlt hat, ob er die empfangene Deckung im Falle des Erlasses dem Trassanten herausgeben müsse. Hat der Acceptant bloß im eigenen Interesse acceptiert, um eine Schuld gegenüber dem Trassanten zu tilgen, z. B. um den Kaufpreis für Waren zu bezahlen, so liegt ein Mandat überhaupt nicht vor; der Acceptant hat einerseits keine Revalierungsklage, andererseits kann er den Unterschied für sich behalten. Seine Schuld gegen den Trassanten bleibt getilgt, auch wenn sie größer ist als die Summe, die der Acceptant dem Wechselgläubiger bezahlen mußte. Der Acceptant, der im Besitze der Deckung ist, braucht sie dem Trassanten nicht herauszugeben; der Wechselinhaber hätte ja die Zahlung voll in Empfang nehmen und hierauf dem Acceptanten 60% des empfangenen Wertes oder das Ganze zurückgeben können. Anders, wenn er bloß im Interesse des Trassanten handelt, so daß durch die Annahme des Auftrags ein Mandat zu stande gekommen ist. Der Trassant hat in diesem Falle als Mandant für die Beschaffung der Mittel zur Einlösung zu sorgen. Der Acceptant steht dem Trassanten als Mandatar gegenüber; er hat eine im Interesse des Trassanten auf sich genommene Schuld getilgt; er hat einen Ersatzanspruch, weil er eigenes Vermögen im Interesse des Trassanten aufgewendet hat und kann Ersatz des gemachten Aufwandes, auch Provision (Art. 290 Hgb.), verlangen; hat er nichts ausgelegt, so kann er nichts verlangen. Hätte der Acceptant Vermögen des Trassanten empfangen, um aus demselben die Wechselschuld zu decken, so mußte er es, insoweit er von der Wechselschuld ohne Zahlung befreit wird, zurückgeben, da er es sonst sine causa behielte. Würde der Acceptant aus dem Geschäfte einen Vorteil behalten, so würde er sich Vermögen des Trassanten aneignen, auf das er kein Recht hat. Der Wechselgläubiger hat dem Accep-

## § 113.

## Rückwirkung des Wechsels auf das vorhandene Schuldverhältnis (Novation).

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger mit dessen Zustimmung zur Begleichung einer bestehenden Civil- oder Wechselschuld einen Wechsel giebt<sup>1</sup>, sei es, daß er einen vom Gläubiger an eigene<sup>2</sup> oder fremde Ordre gezogenen Wechsel acceptiert oder daß er zu Gunsten des Gläubigers oder eines vom Gläubiger angewiesenen Dritten, als des Remittenten, einen eigenen Wechsel ausstellt, oder daß er zu Gunsten des Gläubigers, als des Remittenten, trassiert, oder zu Gunsten des Gläubigers, als des Indossatars, indossiert, so entsteht die Frage, ob das ursprüngliche Schuldverhältnis sofort und definitiv als getilgt anzusehen und an Stelle desselben ganz und gar die Wechselforderung als neue Forderung getreten sei, so daß der Gläubiger nur mehr aus dem in Zahlung empfangenen Wechsel als Gläubiger berechtigt, der Schuldner nur mehr auf Grund des in Zahlung gegebenen Wechsels als Schuldner verpflichtet ist, oder ob das ursprüngliche Schuldverhältnis vorläufig noch bestehen bleiben, dem Gläubiger sein Recht aus demselben noch vorbehalten sein soll, bis entschieden ist, ob der Gläubiger mittelst des Wechsels die Zahlung der ursprünglichen Schuld wirklich erlangt habe<sup>3</sup>.

tantan nicht deshalb einen Nachlaß gewährt, damit dieser etwas gewinne, sondern nur, weil er nicht mehr bekommen konnte. Der Acceptant darf also nicht mehr ersetzt verlangen als er gezahlt hat. R.G. IV S. 80.

<sup>1</sup> Im Handelsverkehre ist es besonders beim Verkaufe sehr gebräuchlich, daß der geschuldete und noch nicht fällige Kaufpreis durch Wechsel beglichen wird, indem der Käufer dem Verkäufer anstatt der Barzahlung Wechsel für einen dem stipulierten Kaufpreise entsprechenden Wertbetrag übergibt, so daß der Käufer seinen Kredit dazu benützen kann, um die Ware ohne Barzahlung zu erlangen. Der Verkäufer kann den Wechsel sofort begeben und so zu seinem Gelde gelangen, wie wenn er gegen bar verkauft hätte. Ebenso acceptiert der Kommissionär für den Kaufpreis der in Verkaufskommission übersendeten Waren Wechsel, die vom Komittenten auf den Kommissionär gezogen worden sind. Ist von vornherein vereinbart worden, daß in Wechseln gezahlt werden soll, so liegt in der Hingabe der Wechsel in keinem Falle Novation oder datio in solutum, da ja genau in der vereinbarten Art bezahlt wird.

<sup>2</sup> Anders Ob.Trib. Berlin 1854 Seuffert Arch. IX Nr. 63. Vgl. Volkmar u. Löwy S. 315; Unger, Inhaberpapiere § 24.

<sup>3</sup> Nach römischem Rechte soll die Delegation dem Deleganten gleich Barzahlung angerechnet werden und ihn sofort liberieren (solvit et qui reum delegat). Salpius, Novation S. 100 fg.; Dernburg, Pand. II § 119 Anm. 10; dagegen

Im ersteren Falle würde die Hingabe des Wechsels rücksichtlich der ursprünglichen Schuld sofort und definitiv Solutions-effekt haben, liberatorisch (extinktiv, privativ, tilgend) wirken. Alle accessorischen Rechte der alten Schuld — Bürgschaften und Pfandrechte, Zinsenlauf, Konventionalstrafe — würden sofort aufhören. Der Verkäufer könnte in den obigen Fällen nicht mehr die actio venditi, der Kommittent nicht mehr die actio mandati anstellen. Der Wechsel wäre für die ursprüngliche Schuld unbedingt an Zahlungsstatt gegeben, oder an Stelle der ursprünglichen Obligation wäre, wenn der animus novandi feststeht, wozu eine ausdrückliche Erklärung nicht notwendig ist<sup>4</sup>, durch Novation die Wechselobligation substituiert. Ob die ursprüngliche Obligation nach dem Willen der Parteien durch Novation oder datio in solutum aufgehoben worden, ist für das praktische Resultat gleichgültig<sup>5</sup>; in keinem Falle kann auf die ursprüngliche Forderung zurückgegriffen werden<sup>6</sup>.

Im zweiten Falle bleiben die ursprüngliche Forderung und die Wechselforderung vorläufig nebeneinander bestehen. Die unbedingt erfolgte Hingabe des Wechsels soll rücksichtlich der ursprünglichen Schuld nur unter einer Bedingung liberatorisch wirken, nur dann, wenn der Wechsel später wirklich honoriert wird. Würde diese Bedingung nicht eintreten, so bleibt die ursprüngliche Forderung mit den accessorischen Rechten — Bürgschaften und Pfandrechten, dem Zinsenlaufe und der Konventionalstrafe — definitiv neben der neuen Wechselforderung bestehen, so daß der Gläubiger die Wahl zwischen der Geltendmachung der einen und der anderen

Windscheid, Pand. § 412 Anm. 17, § 500 Anm. 9; Wendt, Pand. § 68 Anm. 3, § 240; ders., Anweis. S. 234—244 fg.; die Delegation liberiere in der Regel nur sub conditione, nur dann, wenn der Delegatar in der That volle Befriedigung vom Deleganten erlange, so daß der Delegant trotz der Delegation bis auf weiteres noch verhaftet bleibe, es wäre denn, daß der Delegatar das periculum nominis ganz auf sich genommen habe, in welchem Falle er den Deleganten, der sofort durch die Delegation frei geworden sei, aus der ursprünglichen Schuld nicht mehr in Anspruch nehmen könne.

<sup>4</sup> Unger in Jahrb. f. Dogm. XV 555 Note 13; Windscheid § 354; ebenso nach preufs. Landr. I 16, § 454; Dernburg II § 63.

<sup>5</sup> Hellmann, Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung S. 12.

<sup>6</sup> And. Ans. für den Fall der datio in solutum Canstein § 10 S. 126, der die Einrede aus der früheren Obligation entgegenstellen läßt, dagegen Unger in meiner Ztschr. XV S. 541. Daß in der Hingabe eines Wechsels an Zahlungsstatt eine Novation gelegen sei, behauptet Ladenburg Arch. V 122, 149, öst. obst. Ghf. Sammlung der Entsch. (Glaser-Unger) XXIII Nr. 10390, dagegen Unger l. c. XV 555 Note 11.

hätte<sup>7</sup>. Der Wechsel wäre mit kumulativer, accessorischer Wirkung, nur zahlungshalber, pro solvendo, nicht pro soluto, an Zahlungsstatt gegeben, nur um dem Gläubiger ein Mittel zu geben, durch das er versuchen soll, auf wechselfähigem Wege zur Zahlung zu gelangen. Der in das Eigentum übertragene Wechsel soll nur salvo incasso die Tilgung der ursprünglichen Forderung herbeiführen, nur bedingt die Wirkungen der Leistung an Zahlungsstatt, datio in solutum, hervorbringen<sup>8</sup>.

Bedingte Aufhebung der alten Schuld. Maßgebend für die Entscheidung der Frage<sup>9</sup> ist der ausdrücklich oder still-

<sup>7</sup> Der Verkäufer hat daher auch unter Umständen das Recht, im Falle der Nichtzahlung des Wechsels vom Kaufvertrage zurückzutreten.

<sup>8</sup> Eine bedingte Novation liegt in diesem Falle dann nicht vor, wenn eine bereits auf Grund eines Wechselskripturakts des Schuldners oder eines Anderen bestehende Wechselforderung an Stelle einer alten Forderung gesetzt wird; denn so lange die Bedingung der Novation nicht erfüllt wäre, würde selbstverständlich nur die ursprüngliche Forderung bestehen und nicht die neue Wechselforderung; aber auch, wenn die Bedingung der Novation in Erfüllung ginge, also die ursprüngliche Forderung durch Erfüllung der Bedingung, das heißt durch Einkassierung des Wechsels, in die neue Wechselforderung übergehen könnte, so bliebe für den wirklichen Umtausch der ursprünglichen Forderung in die neue Wechselforderung überhaupt kein Raum übrig, da die neue Wechselforderung eben sofort durch die Zahlung des Wechsels getilgt wäre. Anders, wenn eine Wechselforderung, die erst durch den Skripturakt (des Schuldners oder eines Dritten) zur Entstehung kommen soll, nach der Absicht der Parteien eine alte Forderung aufzuheben und zu ersetzen bestimmt ist. Hier kann insbesondere vereinbart werden, daß nicht erst im Falle der Zahlung, sondern schon im Falle der Entstehung der Wechselverpflichtung die ursprüngliche Forderung erlöschen und an deren Stelle die neue Wechselforderung treten soll; so wenn der Bezogene Schuldner des Trassanten ist und Gläubiger und Schuldner übereinkommen, daß behufs Aufhebung der Civilschuld eine Wechselverpflichtung des Schuldners selbst begründet werden, und daß der Bezogene sogleich durch das Accept der vom Trassanten auf ihn zu Gunsten eines Dritten gezogenen Tratte von der Civilschuld ganz liberiert sein soll. — Eine solche Vereinbarung ist übrigens selten; im Zweifel ist anzunehmen, daß die alte Forderung bestehen bleibt, auch nachdem der Schuldner die Tratte acceptiert hat, da es sonst vom Belieben des Remittenten abhinge, je nachdem er die Tratte zur Acceptation präsentiert oder nicht, die ursprüngliche Schuld aus der Welt zu schaffen oder bestehen zu lassen. — Ebenso, wenn Gläubiger und Schuldner vereinbaren, daß der Gläubiger anstatt der alten Forderung eine neue Forderung gegen einen Dritten eintauschen, daß der Schuldner sofort definitiv entlastet sein soll, sobald ein Dritter als Bezogener die vom Schuldner zu Gunsten des Gläubigers gezogene Tratte acceptiert haben werde.

<sup>9</sup> Die Frage ist sehr streitig: In der Hingabe des Wechsels soll eigentliche Zahlung gelegen sein [Einert § 5 (Papiergeldtheorie); Brauer S. 12 (wenn ge-

schweigend erklärte Wille der Parteien, die den Wechsel zur Begleichung der bestehenden Schuld gegeben und genommen haben. Ist die Absicht der Parteien, daß das alte Schuldverhältnis sofort und definitiv zu tilgen sei, nicht zweifellos ersichtlich, so ist im Einklange mit dem Verkehrsinteresse davon auszugehen, daß die Parteien den Fortbestand der alten Schuld gewollt haben<sup>10</sup>;

zogene Wechsel gegeben werden, nicht bei eigenen Wechseln); sächs. Entw. v. 1842 § 7, § 251; Dresden O.A.G. 1864 Centr. Org. N. F. II 195] oder ein Kompensationsvertrag [Biener W.Abh. S. 308, 413, 426 (Kompensation der Warenkaufpreisschuld mit der Valuta für den Wechsel); Günther Arch. IV 115 (der im Accepte einer vom Gläubiger gezogenen Tratte eine Novation sieht)] oder eine unbedingte Novation (Hoffmann S. 11, ders. Arch. f. prakt. Rechtsw. I 44; Ladenburg Arch. V 122, Arch. f. prakt. Rechtsw. VII 1, Busch Arch. V S. 122, Centr. Org. IX 131; Wolffsohn N. Arch. I 287; Löwy Arch. XI 330, ders. Gruchot Beitr. VI 176, Züricher Gb. § 1062; Gelpcke, Präjud. und Verjährung S. 21) oder eine unbedingte datio in solutum (Kuntze, Inh. Pap. § 123 S. 554, ders. W.R. S. 73) oder bald das eine, bald das andere [Römer, Leistung an Zahlungsstatt S. 106, ders. Abh. S. 78; Ob.Trib. Berlin 1851 Arch. III 197 (weil Quittung erteilt war); App.G. Leipzig Arch. IV 357; Ob.Hbg. Mannheim Arch. V 130; öst. obst. Ghf. Sammlung (Glaser-Unger) II Nr. 909, III Nr. 1311, VI Nr. 2839, 2919, ders. Arch. III 331; 1867 Krall Nr. 25, 36, 42; 1875, 1876, 1877, 1879, 1884, 1885, 1886 Czelechowsky Nr. 93, 117, 177, 247, 361, 389, 430, 431]. Gegen die Novation Thöl § 187, 188; Schauberg in Goldschmidt Ztschr. XI S. 275; Hassenpflug, Über den Einfluß des Wechsels auf das unterliegende Obligationsverhältnis (Kassel 1858) (die alte Verbindlichkeit werde dadurch nur suspendiert, es sei analog dem constitutum debiti proprii); Fick in Goldschmidt Ztschr. III 616, ders. Arch. VII 129 Note 7 (der Schuldner sei liberiert, wenn er Accept oder eigenen Wechsel für seine Schuld gegeben habe); Siebenhaar Arch. I 165, XVIII 30; Wendt Anweis. S. 233 fg.; Dernburg II § 63; Goldschmidt, Grundriß 200; Lehmann § 112 S. 435; Volkmar u. Löwy 314; Hartmann S. 125; Renaud § 94 S. 313; Salpius Nov. S. 497; Wächter S. 111; Hellmann l. c.; Unger in meiner Ztschr. XV 555 Anm. 14; Canstein § 10 S. 124, § 28 S. 496; Brachmann 231; R.O.H.G. IV 366, V 253, VII 43, XVII 268, XVIII 391, XIX 170; XX S. 83; Borchardt Zus. 320; Ob.Trib. Berlin 1854 Arch. V 222 (der Schuldner acceptiert des Gläubigers Tratte an eigene Ordre), dass. S. 426 (er giebt einen eigenen Wechsel), Arch. VI 197, Arch. VII 88 (er giebt einen trassiert-eigenen Wechsel), ebd. X 401 (er giebt einen von seinem Bruder acceptierten Wechsel); öst. obst. Ghf. Sammlung (Glaser-Unger) III Nr. 1209, IV Nr. 1866, V Nr. 2634, VI Nr. 3146, VII Nr. 3241, 3423, VIII Nr. 3962, XIV Nr. 6025, XVI Nr. 7010, XX Nr. 8973, 1868, 1870 Krall Nr. 81, 162, 1878, 1882, 1884, 1887 Czelechowsky Nr. 212, 309, 384, 496; für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 310; Alauzet IV Nr. 1904; Larombière zu Art. 1273 Nr. 8; Marcadé zu Art. 1279 Nr. 763; es ist jetzt feste Praxis des Kassationshofes; ebenso in England Chalmers S. 207, 208.

<sup>10</sup> Deutsch. bürgl. Gb. § 364. Die Wechselordnung selbst enthält keine Entscheidung der Frage. Art. 83 soll für die Novation sprechen (arg. ex contrario), da ja sonst die Klage aus dem unterliegenden Verhältnisse genügen würde. Der-

denn im Zweifel ist die Annahme berechtigt, daß der Gläubiger nicht die Absicht habe, die mit der ursprünglichen Schuld verknüpften Vorteile — Pfand, Bürgschaft, Zinsen, Konventionalstrafe — leichthin preiszugeben, daher den Schuldner von der alten Schuld sofort und endgültig zu liberieren, sondern erst dann<sup>11</sup>, wenn sich der empfangene Wechsel, als ein taugliches Mittel zur Beschaffung des Geldes behufs Tilgung der ursprünglichen Schuld, wirklich bewährt haben werde, sei es, daß er selbst den Wechsel zur Einlösung bei Verfall mit Erfolg präsentieren werde oder im Falle der Begebung des Wechsels die empfangene Valuta dauernd behalten könne. Im Handelsverkehre hält sich der Gläubiger durch den Wechsel, den er zur Begleichung einer Schuld empfangen, in der Regel insoweit nicht für wirklich bezahlt, als der Wechsel nicht wirklich eingegangen ist. Im Zweifel spricht kein Grund für die Annahme, daß der Civilgläubiger sich mit einem Papiere bezahlt halten wolle, das zur Verfallzeit vielleicht nicht honoriert wird. Der Gläubiger nimmt den Wechsel nicht an Zahlungsstatt (Erfüllungsstatt), sondern zahlungshalber (zur Einziehung)<sup>12</sup>, weil die Zahlung der Civilschuld dadurch besser gesichert wird, weil der Wechsel ein negociables Papier ist, das er jederzeit zu Geld machen zu können hofft; er will aber jedenfalls die im Hintergrunde liegende Gefahr der Nichtonorierung zur Ver-

selbe Art. 83 wird aber auch gegen die Novation angeführt, da die Klage aus Art. 83 nicht bestünde, wenn die ursprüngliche Obligation durch Novation getilgt wäre; denn da die neue Obligation durch Präjudizierung oder Verjährung zerstört sei, so wurzle die Bereicherungsklage in der ursprünglichen Obligation, diese könne also nicht durch Novation beseitigt sein. Art. 82 soll ebenfalls gegen die Novation sprechen, weil der Schuldner auf das unterliegende Verhältnis zurückgehen könne. Dies kann der Schuldner allerdings thun, doch nur dann, wenn das unterliegende Verhältnis nicht durch Novation erloschen ist.

<sup>11</sup> Ebenso wenn der Wechselschuldner dem Wechselgläubiger bei Verfall einen neuen Wechsel giebt, ohne daß der alte Wechsel zurückgegeben wird. Im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß sich der Wechselgläubiger mit der in dem neuen Wechsel gelegenen Garantie begnügen, sondern daß er eventuell auf Grund des alten Wechsels die Regrefspflichtigen klagen können wolle. Warum sollte er auf diese Regrefrechte verzichten? Die Frage, ob die alte Schuld sofort getilgt sei, wird auch sonst praktisch wichtig, wenn z. B. von mehreren Solidarschuldnern einer einen Wechsel ausgestellt hat, oder wenn der Civilschuldner einen Wechsel ohne Obligo indossiert oder einen in blanco indossierten Wechsel gegeben hat, also selbst nicht wechselverpflichtet ist, oder wenn der in Empfang genommene Wechsel ohne Verschulden des Gläubigers verloren gegangen ist und der Bezogene noch nicht acceptiert hatte.

<sup>12</sup> Reichscivilprozefs § 736; deutsch. bürgl. Gb. § 364. Vgl. über die Terminologie Wendt, Anweis. S. 290 fg.

fallzeit von sich abwälzen<sup>13</sup>. Daher gilt die Anschauung, daß die Klausel: „s. i.“, „vorbehaltlich des Eingangs“, die von den Parteien im Bewußtsein, daß die Honorierung des in Zahlung gegebenen Wechsels nicht unbedingt sicher sei, hier und da vorsichtigerweise, um der Annahme einer sofortigen Schuldtilgung vorzubeugen, ausdrücklich hinzugefügt wird, auch dann, wenn sie gar nicht oder nur in einer ganz unbestimmten Form, z. B.: „unter dem üblichen Vorbehalte“, erwähnt worden ist, einen selbstverständlichen<sup>14</sup> Bestandteil der Vereinbarung bilde und daß es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedürfte, um die Geltung dieser Klausel auszuschließen<sup>15</sup>.

Es liegt also im Zweifel in der unbedingten Übertragung des Wechsels in das Eigentum des Gläubigers nur eine bedingte *datio in solutum*, oder, was selten der Fall sein dürfte, nur eine bedingte *Novation*. Die ursprüngliche Schuld ist nur unter einer Bedingung aufgehoben, erst dann, wenn sich zur Verfallzeit herausstellt, daß der Wechsel definitiv eingegangen sei, wenn die Zahlung, die er dem Gläubiger direkt bei der Einlösung zur Verfallzeit eingebracht hat, oder der Wertbetrag der von dem Gläubiger durch die Begebung des Wechsels empfangenen

<sup>13</sup> Giebt der Käufer dem Verkäufer einen Wechsel zur Sicherung der künftigen Zahlung des Kaufpreises, so ist im Falle der Honorierung des Wechsels als Zahlungsort des Kaufpreises der Zahlungsort des Wechsels anzusehen, denn nur an diesem Orte hat der Käufer dem Verkäufer in Wahrheit den Kaufpreis gezahlt oder zahlen lassen. Ist der Wechsel ausnahmsweise an Zahlungstatt gegeben, so ist der Ort der Übergabe des Wechsels an den Verkäufer als Ort der Zahlung des Kaufpreises anzusehen, da durch diese Übergabe die Verpflichtung des Käufers erloschen ist.

<sup>14</sup> Dagegen O.A.G. Dresden 1864 Centr. Org. N. F. II 115, da im Zweifel durch den Wechsel, als „Papiergeld“, eine definitive und sofortige Tilgung der Schuld eingetreten sei.

<sup>15</sup> Nur ausnahmsweise, wenn es der Civilgläubiger mit einem sehr unverlässlichen Civilschuldner zu thun hat, wird er bereit sein, die Civilschuld durch den von dem Civilschuldner unterzeichneten Wechsel als sofort getilgt anzusehen, da er vielleicht keine Neigung hat, sich der Chikane eines — lange dauernden — Civilprozesses auszusetzen. Man könnte meinen, daß der Schuldner kein wahrnehmbares Interesse hätte, einen Wechsel zu geben, wenn er nicht sofort von der ursprünglichen Schuld liberiert würde; allein da die ursprüngliche Forderung während der Zeit des Laufes des Wechsels nicht geltend gemacht werden kann, so genießt er jedenfalls den Aufschub der Zahlung bis zum Verfalltage des Wechsels; er hat außerdem, wenn das Papier von dem Dritten wirklich honoriert wird, den Vorteil, die ursprüngliche Schuld getilgt zu haben, ohne daß er genötigt war, seine eigene Kasse in Anspruch zu nehmen.

und im Regrefswege nicht wieder zurückgegebenen Valuta die materielle Befriedigung des Gläubigers für die ursprüngliche Schuld herbeigeführt hat, oder im Falle bedingter Novation, wenn das Accept auf den Wechsel erteilt worden ist<sup>16</sup>.

In der Zwischenzeit — bis zur Entscheidung, ob der Gläubiger auf Grund des Wechsels befriedigt worden sei — besteht die alte Forderung fort, mag man sie nun als suspensiv bedingt oder als durch die Einkassierung resolutiv bedingt ansehen. Die Forderung aus dem Wechsel ist kumulativ und unbedingt zu ihr hinzutreten.

Befristung der alten Schuld. Obgleich nun bis zur Verfallzeit des neuen Wechsels beide Forderungen neben

<sup>16</sup> Dies gilt auch dann, wenn Kontokorrentverkehr besteht, und der Civilgläubiger in seinen Büchern den Betrag des Wechsels zu Gunsten des Schuldners als empfangen bucht, ihn dafür kreditiert; es geschieht dies nur vorbehaltlich des Eingangs. In diesem Sinne Gutachten der Frankf. Handelskammer in Goldschmidt Ztschr. IV 166, Berlin Kammerg. 1868 Centr. Org. V 251, R.O.H.G. V 256, XI 309. Die Wechselrimessen, die im Kontokorrentverkehre indossiert werden, bilden in der Regel nicht sofort einen definitiven, unwiderfälligen, sondern nur einen durch das Inkasso bedingten, provisorischen Kreditposten zu Gunsten des Überschickenden, resp. Debetposten zum Nachtheile des Empfängers, so daß die Kreditpost, wenn die Rimessen bei Verfall nicht bezahlt werden, verschwinden und durch das Gegenstück einer entsprechenden Debetpost paralysiert werden muß; denn die nicht bezahlten Rimessen bilden nur eine rein nominelle, illusorische Kreditpost, da der Übersender im Resultate nichts gegeben hat; sie dürfen daher nicht zum Nachtheile des Empfängers als eine wirkliche Debetpost erscheinen und die Kreditseite des Empfängers effektiv vermindern, obwohl dieser in Wahrheit einen Wert nicht empfangen hat. Die Gesamtkompensation am Schlusse der Rechnungsperiode zwischen der Debet- und Kreditmasse setzt voraus, daß die Ziffern der Debet- und Kreditposten in gleicher Weise wirkliche, nicht zum Theile bloß illusorische Werte repräsentieren. Der Empfänger der Remesse kann den Wechsel behalten oder begeben haben. Im ersteren Falle muß er den Wechsel zur Zahlung präsentieren und mangels Zahlung Protest erheben lassen; er darf rücksichtlich der durch die Nichtonorierung der Remesse veranlafsten Kosten dem Übersender eine entsprechende Debetpost zur Last schreiben. Im letzteren Falle, wenn er den Wechsel gegen Valuta begeben hatte, trägt der Valutaempfang den Charakter eines provisorischen Inkasso, der in Folge des Remboursregresses wieder verschwinden kann; denn wer das, was er als Valuta empfangen, im Regrefswege remboursieren muß, ist in derselben Lage, wie wenn er nichts empfangen und das an ihn zurückgekommene Papier überhaupt nicht begeben hätte. Der Empfänger der Remesse kann die ganze von ihm geleistete Regrefssumme in das Debet des Übersenders der Remesse einstellen, da auch die Kosten, zu denen der Rembours Veranlassung gegeben, in den Kontokorrent eintreten müssen. Vgl. R.O.H.G. III 124, 148, VI 250, VII 43, V 253, VIII 333, IX 245; A.G. Hamm bei Gruchot XIV 873.

einander bestehen, so liegt es doch nicht in der Wahl des Gläubigers, jetzt schon die ursprüngliche Forderung, obgleich deren Fälligkeit schon eingetreten ist, sofort geltend zu machen, anstatt erst die Verfallzeit des Wechsels abzuwarten; denn da der Gläubiger eingewilligt hat, den Wechsel zur Begleichung der ursprünglichen Schuld zu nehmen, so ist er vertragsmäßig verpflichtet, zunächst den wechselrechtlichen Weg nach wechselrechtlichen Regeln zu wandeln, um mittelst des Wechsels zu seiner Befriedigung zu gelangen, daher die ursprüngliche Forderung vor Eintritt der Verfallzeit des Wechsels überhaupt nicht geltend zu machen ist und auch später nicht früher, als bis entschieden ist, daß der Gläubiger für seine ursprüngliche Forderung mittelst des Wechsels keine definitive Befriedigung gefunden hat. Der Schuldner darf sich der Erwartung hingeben, daß er durch den Wechsel für die Befriedigung des Gläubigers genügend gesorgt habe, daß er vorläufig keine anderweitigen Zahlungsmittel herbeizuschaffen brauche, so als ob der Fälligkeitstag der ursprünglichen Schuld frühestens bis zum Verfalltage des Wechsels prolongiert, als ob rücksichtlich der ursprünglichen Schuld ein pactum de non petendo intra certum tempus abgeschlossen worden wäre, das den Schuldner berechtigt, eine vor der Verfallzeit und vor der Entscheidung über das Schicksal des Wechsels auf Erfüllung der ursprünglichen Schuld angestellte Klage durch die exc. pacti abzuwehren.

Die ursprüngliche Forderung kann als von einer Suspensivbedingung, die ja notwendig auch eine Befristung in sich enthält, abhängig angesehen werden, nämlich von der Bedingung, daß der Gläubiger den Wechsel nicht mit Erfolg geltend machen, aus dem Wechsel seine Befriedigung nicht erzielen könne, wobei es von der Verabredung der Parteien abhängt, in welchem Sinne diese Bedingung zu verstehen sei, ob einerseits schon die Nichtannahme des Wechsels genüge, oder ob andererseits auch der Regrefsweg beschritten werden müsse<sup>17</sup>.

Unbedingte Existenz der neuen Schuld. Neben der ursprünglichen Forderung besteht die neue Wechselforderung unbedingt, es ist nur ungewiß, ob sie auf die ursprüngliche Forderung tilgend wirkt; der Tilgungseffekt der neuen Wechselforderung bleibt in suspenso.

Konkurrenz beider Forderungen. Es kann aber auch Bedingungen werden, daß das Papier bloß zu Gunsten des Gläubigers als

<sup>17</sup> Oder die ursprüngliche Forderung kann als resolutiv bedingt und als betagt angesehen werden, nämlich sie kann nicht vor Verfall des Wechsels geltend gemacht werden und hört auf, sobald der Wechsel honoriert wird.

eine stärkere Sicherheit zur Befestigung für die bestehende Schuld accessorisch hinzutreten soll<sup>18</sup>, um dem Civilgläubiger die Möglichkeit der strengen Wechselklage zu geben. In diesem Falle soll der Civilgläubiger die Civilklage nicht erst dann haben, wenn der Wechsel nicht honoriert wird, sondern schlechthin, ohne daß er verpflichtet ist, sich zunächst des Wechsels zu seiner Befriedigung zu bedienen<sup>19</sup>.

Voraussetzungen des Rückgriffs auf die alte Forderung. Der Gläubiger kann daher in der Regel die ursprüngliche Forderung nur subsidiär geltend machen, erst dann, wenn feststeht, daß die Bedingung, unter welcher der dem Gläubiger unbedingt übertragene Wechsel rücksichtlich der ursprünglichen Forderung als Leistung an Zahlungsstatt wirken, oder unter welcher der Wechsel als tilgendes Äquivalent an Stelle der alten Forderung gesetzt werden sollte, ausgefallen sei, daß der erwartete Wechselskripturakt ausgeblieben, das Accept nicht erteilt worden sei, daß der Gläubiger durch den Wechsel keine definitive Befriedigung erlangt habe, sei es, daß er selbst im Besitze des Wechsels geblieben und den Wechsel vergebens bei Verfall zur Einlösung präsentiert, oder daß er den Wechsel gegen Valuta weiter begeben hatte, daß ihm aber die Begebungsvaluta im Regreßwege wieder entrissen und so die schon erfolgte Befriedigung wieder rückgängig gemacht worden ist.

Nicht notwendig ist es, daß der Gläubiger, um zur Geltendmachung der ursprünglichen Forderung schreiten zu können, zuvor auch noch die Wechselklage erfolglos angestellt habe<sup>20</sup>; denn nach der Verkehrssitte ist anzunehmen, daß die Parteien von der Erwartung ausgingen, daß der Wechsel in normaler Weise seine Honorierung finden werde, daß sie an die eventuelle Notwendigkeit einer Einklagung des Wechsels gar nicht gedacht haben. Daher ist der Gläubiger in der Regel für berechtigt zu halten, sich schon dann als nicht honoriert anzusehen und den empfangenen Wechsel als ein unbrauchbares Mittel, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, zurückzustellen, wenn er die normale Hono-

<sup>18</sup> Dies geschieht insbesondere oft, beinahe ausschließlich, bei eigenen Wechseln, oder wenn der Schuldner dem Gläubiger auf eine Tratte an eigene Ordre sein — nicht domiziliertes — Accept, also bloß ein eigenes Leistungsversprechen giebt.

<sup>19</sup> R.O.H.G. XXI S. 250. Der Schuldner hat auch kein Interesse daran, daß sich der Gläubiger gegen ihn zunächst der Wechselforderung bediene, die ja für den Gläubiger vorteilhafter ist.

<sup>20</sup> Anders Hellmann l. c. S. 70; dagegen Dernburg II § 63.

rierung des Wechsels, also Accept<sup>21</sup> oder Zahlung zur Verfallzeit, nicht erlangt. Er ist ohne besondere Vereinbarung nicht genötigt, zuerst den Regreßweg zu beschreiten<sup>22</sup>; er ist auch, wenn der ursprüngliche Schuldner selbst aus dem Wechsel regreßpflichtig erscheint, nicht genötigt, ihm vorerst die Gelegenheit zu geben, den Wechsel im Regreßwege zurückzulösen.

Schon wenn die normale Honorierung zur Verfallzeit ausgeblieben ist, nicht erst dann, wenn der Gläubiger erst im Regreßwege oder gar mit der Wechselklage vergebens Befriedigung gesucht hat, steht es im Sinne des Verkehrs und daher der Parteien fest, daß der Wechsel nicht bezahlt, daß daher die Wirkung der datio in solutum oder Novation nicht eingetreten, daß die ursprüngliche Forderung nicht getilgt sei.

Der Gläubiger hat daher jetzt schon das Recht und zwar an und für sich, abgesehen von besonderen Umständen, auch ohne daß der Protest mangels Annahme oder der Protest mangels Zahlung erhoben oder daß Regreß auf Sicherstellung genommen worden ist<sup>23</sup>, nach Belieben zwischen der Geltendmachung der neuen Wechselforderung, wo eine solche überhaupt besteht, und der ursprünglichen Forderung zu wählen<sup>24</sup>.

<sup>21</sup> Der Gläubiger, der zur Begleichung seiner Forderung einen Wechsel entgegennimmt, muß zur Anstellung seiner ursprünglichen Klage nicht erst im Falle der Nichtzahlung, sondern auch schon im Falle der Nichtacceptation des Wechsels berechtigt sein, da aus dem Protest mangels Annahme zur Genüge hervorgeht, daß das Papier kein geeignetes Mittel sei, die Zahlung zu bewirken und da sehr zu befürchten ist, daß die Honorierung zur Verfallzeit nicht erfolgen werde. Dies gilt auch dann, wenn der Civilschuldner selbst Kautio leistet; denn der Zustand der Dishonorierung des Wechsels bleibt unverändert, daher kann dem Gläubiger nicht zugemutet werden, den Verfalltag des dishonorierten Papiers abzuwarten und inzwischen seine Civilforderung vorläufig als gebunden zu betrachten. Dernburg II § 63.

<sup>22</sup> Ebenso Dernburg l. c.

<sup>23</sup> R.O.H.G. 30. Nov. 1875 bei Borchardt Zus. 820 Nr. 8.

<sup>24</sup> Dem Gläubiger scheint wenig daran gelegen zu sein, ob ihm das Recht zuerkannt wird, die ursprüngliche Forderung geltend machen zu können, bevor er noch mit der Wechselklage Befriedigung gesucht hat oder erst nachher, besonders wenn die Wechselklage gegen denselben Schuldner zu richten wäre, gegen den auch die ursprüngliche Forderung geltend zu machen wäre; denn er kann ja nicht mit Grund hoffen durch die Geltendmachung der ursprünglichen Forderung etwas zu erreichen, was er nicht sicherer durch die Wechselklage von demselben Schuldner zu erlangen vermöchte; allein der Gläubiger könnte möglicherweise bei schleuniger Geltendmachung des ursprünglichen Forderungsrechtes durch ein Pfandrecht im Konkurse des Schuldners gedeckt sein, während er die Wechselforderung nur im Konkurse anmelden könnte, oder er könnte, wenn

Der Gläubiger kann aber selbstverständlich, da er den Wechsel nur zur Tilgung der ursprünglichen Schuld empfangen hat, also die beiden auf dasselbe Ziel gerichteten Obligationen durch einmalige Leistung getilgt werden, nur alternativ die eine oder die andere Forderung geltend machen<sup>25</sup>.

Rückgabe des Wechsels. Wenn nun der Gläubiger nach Eintritt der Verfallzeit im Falle der Nichtonorierung des nur bedingt an Zahlungsstatt oder bedingt novierend wirkenden oder des zahlungshalber empfangenen Wechsels sich für die Geltendmachung der ursprünglichen Wechselforderung entscheidet<sup>26</sup>, so muß er, wenn ihm der Schuldner einwendet, daß er

der Käufer in Konkurs gerät, ein Vindikationsrecht hinsichtlich der verkauften, abgesendeten Waren ausüben und sie aus der Masse retten, da die Waren trotz des gegebenen Wechsels noch als auf Kredit gegeben anzusehen sind, also zurückgefordert werden können (Dernburg II § 117; Oetker, Verfolgungsrecht, R.Konk.O. § 36, Preufs. Konk.O. § 26, allg. preufs. Landrecht I, 11 § 128), während das Rückforderungsrecht wegfallen muß und nur eine Liquidation der Wechselforderung im Konkurse eintreten kann, wenn die Forderung aus dem Kaufvertrage durch den Wechsel als getilgt oder noviert anzusehen wäre. Oder man nehme den Fall, daß einem Wechselinhaber bei Verfall vom Wechselschuldner neue Wechsel gegeben werden, ohne daß sich der Wechselinhaber der protestierten Wechsel begiebt. Werden dann die neuen Wechsel nicht bezahlt, so kann er auch auf Grund der alten klagen, insbesondere Regress gegen die Indossanten nehmen.

<sup>25</sup> Bona fides non patitur ut bis idem exigatur l. 57 D.R.J. Der Gläubiger kann auch, wenn er die Regressbedingungen gehörig erfüllt, mit der Geltendmachung der Wechselforderung warten, dem Wechselschuldner Stundung gewähren. Man kann nicht sagen, daß er durch die Stundung, die er dem Acceptanten gewährt hat, ihn als einzigen Schuldner angenommen habe — *fidem secutus est* —, daß er sich mit der im Accepte gelegenen Garantie begnügt und auf die Rechte gegen den ursprünglichen Schuldner oder gegen die anderen Wechselverpflichteten Verzicht geleistet habe. S. oben S. 247 Note 13.

<sup>26</sup> Es kann vereinbart sein, daß der Gläubiger, wenn er den Wechsel nicht begeben haben, sondern selbst Wechselinhaber geblieben sein sollte, im Falle der Nichtzahlung des Wechsels überhaupt nicht die Wechselklage, sondern nur die ursprüngliche Civilklage gegen den Schuldner anstellen dürfe, so daß dem Civilschuldner gegen die Wechselklage dieses Gläubigers (nicht gegenüber einem dritten Wechselinhaber) eine Einwendung zusteht. In diesem Falle soll also dem Civilgläubiger kein Recht aus dem Papiere zustehen. Der Wechsel soll, sobald die Honorierung ausgeblieben ist, in der Hand des Civilgläubigers als nicht existent gelten. Der Skripturakt ist, was den Civilgläubiger betrifft, unter einer Bedingung gemacht. Der Civilgläubiger soll den Wechsel gleichsam nur als Inkassomandatar in rem suam in Empfang nehmen und im Falle des Mißlingens der Einkassierung kein Recht aus dem Papiere erlangen. Die Hingabe an Zahlungsstatt oder Novation ist in diesem Falle vom Schuldner von vornherein widerrufen. Die Nichtonorierung wirkt, wie eine der Hingabe des Wechsels beigefügte Resolutivbedingung.

ihm zur Tilgung eben dieser Forderung einen Wechsel gegeben habe, bevor er die Tilgung verlangen kann, den Wechsel herausgeben<sup>27</sup>, da sonst dem Schuldner die Gefahr droht, daß er zur Zahlung einer Schuld zweimal verhalten werden könnte, einmal auf Grund der ursprünglichen Forderung, ein zweitesmal auf Grund des in der Hand des Gläubigers zurückgebliebenen Wechsels. Auch muß der Gläubiger hinsichtlich dieses Wechsels darthun, daß er alle wechselrechtlichen Schritte gethan habe, um mittelst des Wechsels zum Gelde und so zur Befriedigung für seine ursprüngliche Forderung zu gelangen, daß er es nicht selbst verschuldet habe, wenn der Wechsel seinen Zweck nicht erfüllt hat, wenn die Honorierung ausgeblieben oder vereitelt worden ist; denn er hat sich verpflichtet, nicht früher auf die ursprüngliche Forderung zurückzugreifen, bevor er nicht den Versuch gemacht haben werde, das Papier auf wechselrechtlichem Wege, sei es direkt oder durch Begebung, wechselförmig einzukassieren und kann daher, wenn er diesen Weg der Befriedigung mittelst des Wechsels nicht ordnungsmäßig beschreitet, also im Falle eines wechselwidrigen Verhaltens, auf die ursprüngliche Forderung nicht zurückgehen<sup>28</sup>.

Welches wechselförmige Verhalten aber der Gläubiger behufs Erlangung der Honorierung des Wechsels zu beobachten habe, hängt zunächst von der Vereinbarung ab. Im Zweifel genügt er seiner Verpflichtung, wenn er den gezogenen Wechsel dem Bezogenen

<sup>27</sup> Die Rückgabe des Wechsels kann ersetzt werden durch genügende Sicherstellung gegen die Gefahr einer hinterherigen Realisierung der Wechselverpflichtung oder durch den Beweis des Gläubigers, daß der Wechsel ohne sein Verschulden untergegangen sei, vorausgesetzt, daß er nichts versäumt hat, um die Amortisation zu bewirken; R.O.H.G. XXII Nr. 68 S. 304. Der Gläubiger kann im Falle verschuldeten Unterganges auf die ursprüngliche Forderung nicht zurückgreifen, wenn z. B. der Schuldner aus dem Wechsel hätte Regressansprüche geltend machen können.

<sup>28</sup> Der Gläubiger ist jedoch keineswegs gegenüber dem Schuldner, der ihm den Wechsel gegeben hat, und der mittelst dieses zu Gunsten des Gläubigers gezogenen Wechsels eine Forderung bei dem Bezogenen einziehen will, als Mandatar zum Inkasso des Wechsels anzusehen, so daß dem Schuldner ein Recht darauf zustünde, daß der Gläubiger diese Einziehung besorge und daß sich der Gläubiger durch Unterlassung der Ausführung des Auftrages haftbar machen würde. Der Gläubiger, der den Wechsel zahlungshalber empfangen, ist vielmehr Wechselgläubiger und Wechseleigentümer (R.O.H.G. XIX S. 170) und erscheint auch in Folge eines wechselwidrigen Verhaltens gegenüber dem Schuldner nicht als Schadenersatzpflichtig; er büßt höchstens nur die ursprüngliche Forderung ein, erleidet also keinen weiteren Nachteil, wenn er überhaupt keine Lust hatte, auf diese ursprüngliche Forderung zurückzugreifen.



zum Accepte oder zur Zahlung, den eigenen Wechsel dem Aussteller zur Zahlung vergebens vorgelegt hat.

Hat der Gläubiger den Wechsel gegen Valuta oder zur Tilgung einer Civilschuld seinerseits weiter gegeben, so liegt ein wechselwidriges Verhalten des Gläubigers dann vor, wenn er hinterher den Wechsel zurücknimmt, die Valuta wieder herausgibt, seine Civilschuld bezahlt, obgleich der Nachmann den Wechsel hatte präjudizieren lassen. Der Gläubiger kann wegen dieses Verschuldens auf seine ursprüngliche Forderung nicht mehr zurückgreifen<sup>29</sup>; denn da der Wechsel in den Händen des Nachmanns präjudiziert war, so war er in der Lage, die empfangene Valuta oder die getilgte Civilschuld zur Befriedigung seiner ursprünglichen Forderung definitiv zu verwenden. Der Zweck, zu dem ihm sein Schuldner den Wechsel übergeben hatte, war erreicht. Er hat den Schuldner durch die Rückgängigmachung der bereits erfolgten Erfüllung, die ihm zu seiner Befriedigung hätte dienen sollen, geschädigt und muß sich daher die Einbuße der ursprünglichen Forderung gefallen lassen<sup>30</sup>.

<sup>29</sup> Er steht einem Gläubiger gleich, der seine Klage gegen den Bürgen verliert, weil er gegen den Hauptschuldner zu nachsichtig gewesen ist.

<sup>30</sup> R.O.H.G. VII S. 43, XXIII S. 105. Anders wäre es, wenn der vom Gläubiger empfangene Wechsel als solcher ungültig gewesen wäre. Hier bleibt die ursprüngliche Forderung vollständig in Kraft, auch dann, wenn der Wechsel unbedingt an Zahlungsstatt oder als Äquivalent an Stelle der alten Schuld gesetzt werden sollte, auch dann, wenn der Wechselgläubiger den ungültigen Wechsel gegen Valuta weiter gegeben und, obwohl er dazu nicht verpflichtet war, die Valuta zurückgegeben, den Wechsel wieder eingelöst hätte. Der Gläubiger kann hier die ursprüngliche Forderung ungeschmälert geltend machen, denn der ursprüngliche Schuldner hat kein Recht darauf, daß ihm der Gläubiger auf Kosten des Dritten eine Bereicherung gestatte (R.O.H.G. XX S. 83). Der Verlust der ursprünglichen Forderung kann in Folge wechselwidrigen Verhaltens des Gläubigers auch dann eintreten, wenn er z. B. als Remittent einen nicht acceptierten Wechsel, den er vom Schuldner, als Trassanten, empfangen, nicht zur Zahlung präsentiert hat und präjudizieren liefs, obgleich der Schuldner durch das Präjudiz kein Recht aus dem Wechsel verloren hat; so wenn der Schuldner, als Trassant, schon für die Deckung beim Bezogenen gesorgt hatte, so daß der Gläubiger bei der Präsentation zur Verfallzeit Zahlung erlangt hätte, und wenn der Bezogene inzwischen in Konkurs geraten ist. Der Gläubiger, der an der Präjudizierung des Wechsels Schuld trägt, hat es sich selbst zuzuschreiben, daß aus dem Wechsel nur mehr die Bereicherungsklage zusteht, muß sich daher selbst an Stelle der ursprünglichen Forderung mit der Bereicherungsklage begnügen. Nur dann, wenn aus dem wechselwidrigen Verhalten des Gläubigers für den Schuldner gar kein Nachteil, weder ein wechselrechtlicher

Der Wechsel muß in einem rechtlich unversehrten Zustande zurückgegeben werden<sup>31</sup>; es gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Rückgabe des Wechsels im Regrefswege. Der Gläubiger verliert seine ursprüngliche Forderung, wenn er nicht beweist, daß die Schädigung des Wechsels ohne sein Verschulden eingetreten sei<sup>32</sup>, so wenn er nur einen präjudizierten Wechsel zurückzugeben vermag, aus dem die Regrefsansprüche gegen die Vormänner, die bei Beobachtung wechselmäßiger Sorgfalt vorhanden gewesen wären, erloschen sind, oder wenn er die wechselrechtliche Verjährungsfrist verstreichen läßt. Der durch Verschulden des Gläubigers herbeigeführte Untergang der Wechselforderung kann demnach auch den Untergang der ursprünglichen Forderung nach sich ziehen, da der Rückgriff des Gläubigers auf die ursprüngliche Forderung ausgeschlossen ist, sobald die Vernachlässigung der Diligenzpflicht rücksichtlich des zahlungshalber empfangenen Wechsels einen Schaden für den Schuldner herbeigeführt hat<sup>33</sup>.

Sofortige, definitive Tilgung der alten Schuld. Die Absicht der Parteien kann darauf gerichtet sein, daß der vom Schuldner dem Gläubiger unbedingt übertragene Wechsel rücksichtlich der ursprünglichen Schuld sofort und definitiv die tilgenden

noch ein gemeinrechtlicher, entstanden ist, kann der Gläubiger auf die ursprüngliche Forderung zurückgehen, denn die Beobachtung der Diligenz ist nur dann eine Voraussetzung für den Rückgriff auf die ursprüngliche Forderung, wenn die Vernachlässigung der Diligenz irgend einen Schaden für den Schuldner zur Folge hatte.

<sup>31</sup> S. unten S. 433. Überschickt der Indossant einen Wechsel als Zahlung für den Kaufpreis, und kommt der Wechsel in Folge eines Versehens der Postverwaltung zu spät an, so daß er präjudiziert ist, so kann der Verkäufer, wenn der Wechsel vom Bezogenen nicht honoriert wird, das Papier dem Käufer (Indossanten) zurückschicken und bleibt Gläubiger des Kaufpreises. Anders wäre es, wenn der Verkäufer dem Käufer den besonderen Auftrag gegeben hätte, ihm den Wechsel mit der Post zu schicken, in welchem Falle er die Gefahr dieser Versendungsart zu tragen hätte.

<sup>32</sup> R.O.H.G. XXIII Nr. 105 S. 315. Ein Verschulden des Gläubigers liegt nicht vor, wenn die Präjudizierung des Wechsels deshalb eingetreten ist, weil eine zur Aufnahme von Protesten geeignete Person nicht vorhanden ist, oder wenn z. B. der Gläubiger (Verkäufer) dem Schuldner (Käufer) nach Abschluss des Kaufes und vor Empfang des Wechsels eine Faktur mit der Notiz gegeben hat: „Bei Rimessen auf Nebenplätze übernehme ich keine Verbindlichkeit wegen Protest und Verspätung“, und wenn diese Faktur vom Civilschuldner ohne Vorbehalt angenommen worden ist, da hier der Schuldner einwilligt, daß der Civilgläubiger wegen der Protesterhebung nicht verantwortlich sei, daher der Protest gültig erlassen ist. R.O.H.G. XVII S. 269.

<sup>33</sup> Dernburg II § 63; R.O.H.G. XVII S. 269, XXIII S. 105, 315, VII 47, XIX 170, XXI S. 38.

Wirkungen der unbedingten *datio in solutum* oder der unbedingten Novation nach sich ziehen, daß also der Schuldner nicht nur bedingt liberiert sein solle für den Fall, daß der Wechsel wirklich gezahlt werde, sondern daß er sofort und unbedingt entlastet werden solle. Diese Absicht unbedingter *datio in solutum* oder unbedingter Novation kann sich aus den Umständen ergeben; so wenn der Gläubiger in Austausch gegen den Wechsel die Urkunde über die ursprüngliche Schuld zurückgegeben oder vernichtet hat, oder wenn der Gläubiger die alten Wechsel zurückgegeben und neue Wechsel als Ersatz an deren Stelle genommen, oder wenn etwa der Schuldner dem Gläubiger zu zahlen bereit war und sich auch dazu erboten, der Gläubiger aber es vorgezogen hat, für die Schuld einen Wechsel auf eine dritte Person zu nehmen.

Quittierung der alten Schuld. Hat der Gläubiger eine Quittung über die ursprüngliche Schuld, zu deren Zahlung der Wechsel bestimmt ist, ausgestellt und dem Schuldner übergeben, z. B. unter die Faktur die Bemerkung geschrieben, daß der Betrag durch einen — näher beschriebenen — Wechsel erfüllt sei oder: „geordnet (beglichen) mit Accept“, so fragt es sich, ob darin eine vollständige Liberierung des Schuldners von der Civilschuld gelegen sei. Die Frage wird bejaht<sup>34</sup>, da ja die Quittung bedeutungslos wäre, wenn sie nichts bewirkte, was nicht schon ohne sie eingetreten wäre; allein es ist zu unterscheiden. Wird durch die Quittung einfach ohne Vorbehalt erklärt, daß die quittierte Forderung getilgt sei, so erklärt sich der Gläubiger für bezahlt; er erkennt durch eine solche vorbehaltlose Quittung an, daß ihm rücksichtlich der ursprünglichen Forderung nichts mehr geschuldet werde; er kann daher, auch wenn der Wechsel zur Verfallzeit nicht gezahlt wird, auf Grund der ursprünglichen Forderung nicht klagen. Anders wenn der Civilgläubiger in der Quittung erklärt, daß er quittiere, weil er die Befriedigung in einem Wechsel empfangen habe. Hier wird nur schwarz auf weiß wiederholt, was bei der Hingabe eines Wechsels zur Begleichung einer Civilschuld die Parteien sonst einander mündlich erklären, oder was sich auch ohne solche Erklärung von selbst versteht. Die schriftliche Wiederholung kann den Worten, die bei der mündlichen Erklärung

der Parteien zweifelhaft und doppelsinnig bleiben, nicht auf einmal einen unzweifelhaften Sinn geben. Wenn die mündliche Erklärung, daß der Wechsel zur Tilgung einer Schuld empfangen werde, nicht notwendig die Liberierung des Schuldners mit sich bringt, sondern im Zweifel die ursprüngliche Schuld bestehen bleibt, so kann auch der Umstand, daß diese Erklärung vom Gläubiger zu Papier gebracht ist, an und für sich keine weitergehenden Rechtsfolgen hervorrufen, es wäre denn, daß der sonstige Inhalt der Quittung die Absicht der sofortigen Schuldtilgung und Liberierung deutlich zum Ausdrucke brächte. Der Gläubiger hat nicht einfach quittiert, er hat nicht bloß erklärt bezahlt zu sein, sondern auch in einem Zusatze die Übergabe des Wechsels behufs Begleichung der Schuld konstatiert, er quittiert daher nur in dem Sinne, als die Schuldtilgung, die Liberierung des Schuldners bei Hingabe eines Wechsels, einzutreten pflegt, also nur unter der selbstverständlichen Bedingung, daß sich später herausstellt, daß der Wechsel das Geld effektiv einbringe. Der Gläubiger hat sich stillschweigend vorbehalten, auf die ursprüngliche Forderung zurückzugreifen, wenn die ihm übergebenen Wechsel die erwartete Wirkung nicht hervorbringen.

Die Quittung ist dessen ungeachtet nicht nutzlos. Der Schuldner verlangt sie, um ein Beweismittel über die Tilgung der Civilschuld für den Fall in seiner Hand zu haben, daß der Wechsel seinen Zweck in der That erfüllt und hinterher honoriert worden ist; sie liefert den Beweis dafür, daß zur Begleichung einer Civilschuld ein Wechsel gegeben worden sei und giebt dem Schuldner die Gewähr, daß ihm die Frist bis zur Verfallzeit des Wechsels nicht verkümmert werden werde; der Schuldner kann nunmehr den Civilgläubiger, der die Civilklage vor dem Verfalltage des Papiers anstellt, zurückweisen, dilatorisch abwehren.

Besteht die vorausgesetzte ursprüngliche Schuld, zu deren Begleichung der Wechsel gegeben und genommen wurde, — zahlungshalber oder an Zahlungsstatt, zum Zwecke bedingter oder unbedingter Tilgung, — überhaupt nicht zu Recht, so kann der Wechsel, jedoch selbstverständlich nur gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger, nicht gegenüber dem gutgläubigen Dritten, angefochten werden.

<sup>34</sup> Thöl § 187 S. 769; Dernburg II § 63; Ob.Trib. Berlin Arch. III 197, V 226, VI 199, VII 89; Ob.Hfg. Mannheim Arch. V 130; R.O.H.G. IV 371, VII 43, IX 248, X 132, XXI 251, XXII 257; dagegen App.G. Leipzig Arch. IV 357; Berlin Kamm.G. in Centr. Org. V 251; A.G. Köln in Busch Arch. XIV S. 419.

## Die Wechselvervielfältigung<sup>1</sup>.

### § 114.

#### Die Förderung des normalen Wechselverkehrs durch Duplikate und Kopien.

Erhöhung der Sicherheit. Infolge der großen Bedeutung, die das Papier für das Recht aus dem Wechsel besitzt, da in der Regel ohne das Papier das Recht aus dem Wechsel nicht geltend gemacht werden kann, fällt hier die Gefahr des Verlustes des Papiers mehr als bei einer anderen Urkunde ins Gewicht. Das berechnete Interesse des Wechselgläubigers, einen Ersatz für das verlorene Papier zu erlangen und dadurch die Rechtsnachteile des Papierverlustes abzuwenden, wird zum Teil durch die Amortisation des Wechsels gewahrt. Außerdem aber wird der Wechselgläubiger vor der aus dem Verluste des Papiers drohenden Gefahr dadurch geschützt, daß der Wechsel von dem Aussteller, sei es sogleich bei der Ausstellung oder später nicht bloß in einem, sondern in mehreren Exemplaren mit äußerlich in denselben ersichtlich gemachter Duplikatsqualität, jedoch im übrigen mit vollständig genau übereinstimmendem Inhalte ausgestellt wird, so daß dem Wechselgläubiger mehrere identische Papiere, deren Zusammengehörigkeit äußerlich erkennbar ist, zur Verfügung stehen, von denen er zur Verwertung seines Rechts aus dem Papiere beliebig Gebrauch machen, von denen ein jedes an Stelle des anderen treten kann, und daß daher auch trotz des Verlustes eines oder sogar mehrerer Exemplare das Recht des Wechselgläubigers so lange unversehrt bleibt, als noch wenigstens ein einziges Exemplar in seiner Hand zurückbleibt.

Die Sicherheit des Wechselgläubigers ist demnach durch die Existenz der Duplikate erhöht; er kann, wenn ihm ein Exemplar verloren geht oder vernichtet wird, mittelst eines anderen das Recht aus dem Wechsel geltend machen; er kann daher auch ohne Gefahr ein Exemplar aus der Hand geben, es zum Zwecke der Acceptation oder Einkassierung versenden, da er ja, auch wenn es auf dem Wege in Verlust gerät, noch ein anderes in der Hand hat; er kann die verschiedenen Exemplare in entfernte,

<sup>1</sup> Vgl. meine Abhandlung in meiner Zeitschrift XXI S. 1—84; s. auch Bd. I S. 214—220.

besonders überseeische Gegenden, auf verschiedenen Wegen, durch verschiedene, gleichzeitig oder in kurzen Zeiträumen nach einander abgehende Transportgelegenheiten übersenden, so daß man mit größter Wahrscheinlichkeit darauf rechnen kann, daß, wenn auch die Versendung des einen oder des anderen Exemplars durch unglücklichen Zufall mislingen sollte, doch wenigstens ein Exemplar unversehrt und rechtzeitig am Bestimmungsorte ankommen werde. Die Gefahr, die sonst den Wechselgläubiger bedroht, wenn der nur in einem einzigen Exemplar ausgestellte Wechsel verloren geht, ist demnach durch die Vervielfältigung beseitigt. Soll aber der mit dem Verluste eines Exemplars verknüpfte Rechtsnachteil ganz abgewendet sein, so muß jedes Exemplar die gleiche Kraft und Wirksamkeit haben, wie das andere, muß daher auch jedes Exemplar alle Wechselverpflichtungsakte enthalten; denn nur unter dieser Voraussetzung wechselrechtlicher Gleichwertigkeit ist jedes Exemplar geeignet, an Stelle des anderen zu treten und ist der Wechselgläubiger, auch wenn er ein oder sogar mehrere Exemplare verloren hat, nicht schlechter daran, so lange er wenigstens noch ein einziges Exemplar in der Hand hat.

Kassatorische Klausel. Jedes Exemplar, auch wenn es einzeln dem Bezogenen präsentiert wird, gleichviel ob die Prima oder Sekunda u. s. w., kann von ihm ohne Bedenken honoriert werden, ohne daß er nötig hätte, nach den anderen Exemplaren zu fragen. In keinem Fall soll aber der Bezogene mehr als ein Exemplar honorieren. Gegen eine solche mehrfache Honorierung wird der Bezogene durch die dem Duplikate einverleibte kassatorische Klausel gewarnt, durch die der Bezogene aufgefordert wird, das ihm vorgelegte Exemplar (z. B. die Sekunda) nur dann zu honorieren, wenn es das erste ist, das ihm vorkommt, wenn er also nicht schon früher ein anderes Exemplar (z. B. die Prima) honoriert hätte, so daß jedes Exemplar nur unter einer Bedingung zur Honorierung verwendet werden kann, nämlich dann, wenn ein anderes nicht schon für den gleichen Zweck verwendet worden ist<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die kassatorische Klausel giebt jedem, der in das Papier Einsicht nimmt, Kenntnis davon, wie viel Duplikate nebeneinander existieren; sie lautet: „Gegen diesen Sekundawechsel zahlen Sie, Prima nicht, die Summe von“ . . . oder „Prima und Tertia nicht“ oder „gegen diesen Tertiawechsel zahlen Sie, Prima und Sekunda unbezahlt“ oder ähnliche Ausdrücke (la seconde ne l'étant, second not paid). Auch in der Prima kommt diese Klausel vor: „Gegen diesen

Nach unserer Wechselordnung ist die kassatorische Klausel überflüssig; die Duplikatsbezeichnung im Kontexte eines jeden Exemplares wird schon für sich allein von dem Gesetzgeber für genügend gehalten, um den Umstand, daß alle Exemplare nur als ein Wechsel aufzufassen sind, jedermann klar erkennbar zu machen, also den Bezogenen vor mehrfacher Honorierung zu warnen und durch die Zahlung eines Exemplars alle anderen als getilgt erscheinen zu lassen<sup>3</sup>.

Erleichterung der Cirkulation. Die Vervielfältigung dient aber nicht bloß zur Sicherheit des Wechselgläubigers, sondern auch dazu, jede Störung in der Verfügung über den Wechsel hintanzuhalten. Wird der Wechsel nur in einem Exemplare ausgestellt, so kann das unter Umständen wichtige Interesse des Wechselgläubigers, die Acceptation des Wechsels ohne Aufschub zu erlangen, oft nicht ohne bedeutende Nachteile Befriedigung finden. Ist der Ort, wo sich der Wechselinhaber befindet, von dem Wohnorte des Bezogenen weit entfernt, so daß die Beförderung des Wechsels an diesen Ort und wieder zurück längere Zeit erfordert, so muß die Weiterbegebung des Wechsels oder die Verwendung desselben zur Zahlung so lange unterbleiben, als das Papier unterwegs ist, da ja das eine Papier nicht gleichzeitig an beiden Orten, an dem einen zur Einholung des Accepts, an dem anderen zur Begebung, dienen kann; in der Zwischenzeit, bis zur Rückkehr des Papiers, geht aber vielleicht die günstige Gelegenheit zur Verfügung über den Wechsel verloren. Dieser Übelstand macht sich insbesondere bei Wechseln auf Sicht oder auf eine be-

Primawechsel zahlen Sie, Sekunda und Tertia nicht bezahlt“, jedoch nicht immer, da man bei der Ausstellung der Prima oft noch nicht weiß, ob es überhaupt zur Ausstellung von Duplikaten kommen werde. Ist die kassatorische Klausel gesetzlich geboten, so hat die Einlösung eines Exemplares ohne kassatorische Klausel, z. B. der Tertia, von Seite des Bezogenen nicht die Wirkung, daß auch die anderen Exemplare (Prima und Sekunda) ihre Kraft verlieren; es fehlt das Moment, durch das die Einheit der Duplikate Jedermann deutlich vor Augen geführt wird; die Wechselschuld ist daher nicht getilgt, auch die anderen Exemplare (Prima und Sekunda) sind noch zu honorieren. Der Bezogene kann auf Grund eines jeden eingelösten Exemplars den Revalorierungsanspruch machen. Enthält aber die eingelöste Tertia die kassatorische Klausel (Prima, Sekunda nicht), so wirkt die Zahlung auf die Tertia liberatorisch auch für Prima und Sekunda; der Bezogene darf nur ein Exemplar honorieren.

<sup>3</sup> Notwendig ist die kassatorische Klausel in Frankreich Art. 147; Holland Art. 160; Spanien Art. 448; Chili Art. 627; Argentinien Art. 592, 688; Guatemala Art. 511; Honduras Art. 625; wahrscheinlich auch in England sect. 71 § 1 (Chalmers S. 218); anders Belgien Art. 37. Vgl. noch Bd. I S. 131, 132.

stimmte Zeit nach Sicht geltend, da bei ihnen die Präsentationsfrist (Art. 19, Art. 31) zur Wahrung des Regresses eingehalten werden muß, so daß eine jede Disposition über den Wechsel gehemmt ist, durch die möglicherweise die Präsentation über jene Frist hinaus verzögert werden könnte. Auch liegt es bei diesen Wechseln oft im eigenen Interesse des Wechselinhabers, sobald als möglich diese Präsentation vorzunehmen, damit die Verfallzeit früher eintrete, so daß er sich jeder Verfügung über den Wechsel enthalten muß. Diese Störungen entfallen, wenn der Wechsel in zwei Exemplaren (Prima, Sekunda) ausgestellt wird, da jedes Exemplar zu einer besonderen Funktion dienen kann, das eine (Prima oder Sekunda) zur sofortigen Einholung des Acceptes (am Wohnorte des Bezogenen), oder Präsentation zur Zahlung nach Art. 31 (am Zahlungsorte), das andere (Sekunda oder Prima) gleichzeitig zur sofortigen Disposition des Wechselgläubigers, so, wie es dessen Vorteil mit sich bringt. Die Duplikate dienen hier zur Erleichterung der Cirkulation, zur Ermöglichung einer ungestörten Disposition über den Wechsel. Der Wechselgläubiger übersendet z. B. die Prima an einen gewöhnlich sorgfältig ausgewählten, vertrauenswürdigen Korrespondenten, der sich am Wohnorte des Bezogenen befindet, und fordert ihn auf, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, ihn sodann — acceptiert oder nicht acceptiert — bei sich zu verwahren und dem zur Empfangnahme sich meldenden legitimierten Inhaber der Sekunda auszufolgen<sup>4</sup>. Sobald sich dem Wechselgläubiger eine günstige Gelegenheit zur Begebung der Sekunda bietet, kann er ungestört über die Sekunda disponieren; diese kann durch verschiedene Handelsplätze hindurch cirkulieren, bis sie zur Verfallzeit am Zahlungsorte ankommen muß. Bis dahin bleibt die Prima in der Regel, wenn der Inhaber der Sekunda den Vormännern und dem Korrespondenten Vertrauen schenkt, in Aufbewahrung des Korrespondenten, daher den Gefahren des Rücktransports entzogen, was besonders dann von Bedeutung ist, wenn die Prima acceptiert worden ist, so daß bei dieser Verwendung der Duplikate insoweit auch die Sicherheit erhöht wird.

<sup>4</sup> Auch der Trassant-Remittent einer Tratte an eigene Ordre wird es zuweilen in seinem Interesse gelegen finden, mit der Prima sofort das Accept einholen zu lassen, um dann die Sekunda wegen der dem Erwerber des Wechsels eröffneten sicheren Aussicht, daß die Prima schon acceptiert bei einem verlässlichen Geschäftsfreunde liege, leichter begeben zu können.

Der Inhaber der Sekunda hat, um die Zahlung des Wechsels zu erlangen, zunächst die Prima bei dem Korrespondenten abzuholen. Um diese Abholung zu ermöglichen, ist auf der Sekunda die Adresse des Korrespondenten anzugeben; es geschieht dies gewöhnlich durch die Bemerkung auf der Sekunda: „Prima zur Acceptation bei N.“ oder „Prima zur Verfallzeit bei N.“ oder „Prima acceptiert bei N.“ Der Inhaber der Sekunda weiß nunmehr, wo er die Prima zu suchen hat, das Wechselgeschäft kann sich infolge dieser Notiz auf der Sekunda in Ordnung abwickeln<sup>5</sup>.

Zur Zeit der Ausstellung der Duplikate braucht der Zweck, zu dem sie verwendet werden sollen, noch keineswegs festzustehen. Der

<sup>5</sup> Bei dieser Art der Verwendung soll nicht jedes Exemplar für sich allein, sondern nur die beiden Exemplare zusammen alle Wechselakte enthalten, denn nur auf die Prima soll das Accept geschrieben werden, nicht auf die Sekunda; dagegen soll die Sekunda wieder Indossamente tragen, die auf der Prima nicht erscheinen. Der Inhaber der Sekunda, dem Anlaß zum Mißtrauen gegeben wird, muß vorsichtiger Weise sobald als möglich bei der angegebenen Adresse nachfragen, ob die Prima wirklich daselbst zu finden sei. Je früher er sich die Prima ausfolgen läßt, desto sicherer ist er gegen die Gefahr, daß ein Vormann mißbräuchlich eine Tertia begiebt und den legitimierten Inhaber der Tertia in den Stand setzt, die Prima vor ihm abzuholen. Durch Vergleichung der ihm vom Korrespondenten vorgelegten Prima mit der Sekunda kann er feststellen, ob die Prima ein Indossament enthält, das sich auf der Sekunda nicht vorfindet, was dann der Fall sein wird, wenn der Versender der Prima beide Exemplare mißbräuchlich an verschiedene Personen indossiert hat. — Beide Arten der Verwendung von Duplikaten können kombiniert werden, doch muß der Wechsel zu diesem Zwecke mindestens tripliert werden. So kann z. B. das eine Exemplar des von New-York auf London gezogenen und in drei Exemplaren nach Philadelphia girierten Wechsels, etwa die Sekunda, von dem Wechselinhaber in Philadelphia an einen Korrespondenten in London zur Besorgung des Acceptes daselbst eingeschickt, Prima und Tertia dagegen zurückbehalten und beide dann an denselben Indossatar weiterbegeben werden. Auf der Prima und Tertia wird die Notiz gemacht, daß die Sekunda zum Accepte versendet sei und bei dem Korrespondenten zur Abnahme bereit liege. Will etwa ein späterer Nehmer der Prima und Tertia in Chicago seinem Gläubiger in Liverpool mittelst dieses Wechsels Zahlung leisten, so wird er Prima und Tertia mit verschiedenen Transportgelegenheiten an seinen Gläubiger abgehen lassen, damit, wenn das eine Exemplar verloren ginge, doch das andere ankomme. Jedes von beiden Exemplaren giebt dem Gläubiger die Möglichkeit, als legitimierter Inhaber (der Prima oder Tertia) die Sekunda bei dem Korrespondenten abzuholen. Sind beide Exemplare unverseht angekommen, so könnte der Gläubiger in Liverpool ein Exemplar auch dazu verwenden, die acceptierte Sekunda dem Korrespondenten in London, zu dem er vielleicht kein Vertrauen hat, abnehmen und einem seiner Geschäftsfreunde anvertrauen zu lassen, inzwischen aber die Tertia mit der Notiz rücksichtlich des neuen Verwahrers zu begeben.

Remittent verlangt und der Wechselaussteller giebt Duplikate, weil es die kaufmännische Übung so mit sich bringt, ohne daß es schon entschieden ist, welcher Gebrauch von den Duplikaten gemacht werden soll, ob sie nur zur Sicherheit für den Fall des Verlustes oder nur zur Erleichterung der Weiterbegebung verwendet werden sollen. Der Wechselnehmer braucht über den Zweck, den er mit den Duplikaten erreichen will, keine Rechenschaft zu geben; er ist stets zu beiden Arten der Verwendung berechtigt<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Da für den Zweck der Erleichterung der Weiterbegebung zwei Exemplare genügen, so ist, wenn mehr als zwei Exemplare ausgestellt werden, die Absicht klar, daß die übrigen Exemplare dazu bestimmt sein sollen, als Ersatzexemplare im Falle des Verlustes zu dienen, daß also auch der Zweck der Sicherheit erreicht werden soll; es bleibt aber eine offene Frage, welches Exemplar gerade für den Zweck der Sicherheit, welches für den Zweck der Erleichterung der Weiterbegebung bestimmt sein soll? Den einzelnen Exemplaren sieht man es bei der Ausstellung nicht an, für welchen Zweck sie zu dienen bestimmt sind. Erst wenn der Inhaber der Duplikate sich entschließt, von denselben zur Erleichterung der Cirkulation Gebrauch zu machen, kommt diese Art der Benützung, wenn das Wechselgeschäft in Ordnung gehen soll, sofort im Inhalte des zur Begebung verwendeten Exemplares zum Ausdruck, da ihm jene Depositionsnotiz einverleibt werden muß, durch die der Inhaber desselben in die Lage gesetzt wird, die Auslieferung des Acceptexemplares von dem Verwahrer zu verlangen. Die kassatorische Klausel giebt kein sicheres Kennzeichen für die Art der Verwendung der Duplikate; denn sie kommt, auch wo sie, wie nach der deutschen Wechselordnung, überflüssig ist, als verkehrsübliche Formel sowohl dann vor, wenn die Duplikate zur Sicherheit, als auch, wenn sie zur Erleichterung der Cirkulation verwendet werden sollen. Allerdings steht diese Klausel, wenn die Duplikate zur Erleichterung der Cirkulation benutzt werden, mit dem Willen der Wechselbeteiligten in offenbarem Widerspruch; denn dieser Wille ist hier nicht darauf gerichtet, daß auf jedes Exemplar honoriert werden soll, auf das eine Exemplar (z. B. Sekunda) jedoch nur dann, wenn das andere (Prima) nicht honoriert sei, sondern darauf, daß das Acceptexemplar (z. B. Prima) von dem Inhaber des Begebungsexemplares (z. B. Sekunda) bei dem Verwahrer abgeholt werde, und daß der Bezogene, wenn ihm das Begebungsexemplar, hier die Sekunda, allein präsentiert werde, nicht honoriere, sondern nur, wenn ihm die Sekunda zugleich mit dem Acceptexemplare (mit der Prima) oder mit dem Proteste mangels Auslieferung der Prima vorgelegt werde; denn der Bezogene muß aus der Depositionsnotiz in dem Begebungsexemplare ersehen, daß der Inhaber desselben angewiesen sei, das Acceptexemplar abzuholen, um dieses, vereint mit dem Begebungsexemplar, zur Honorierung zu präsentieren. Eben deshalb, weil die kassatorische Klausel nur bei Verwendung der Duplikate zur Sicherheit einen Sinn hat, jedoch bei Verwendung derselben zur Erleichterung der Cirkulation zu einer leeren, nicht zu beachtenden Formel herabsinkt, bei Ausstellung der Duplikate es aber von vornherein nicht erkennbar ist, ob sie zu dem einen oder anderen Zwecke benützt werden sollen, erscheint der Standpunkt der Wechselordnung, die diese Klausel überhaupt für überflüssig erklärt, umso mehr als gerechtfertigt.

Gefährlichkeit der Duplikate. Wenn auch das Rechtsinstitut der Duplikate nicht bloß zur Erleichterung der Cirkulation bestimmt ist, sondern auch dem Zwecke der Sicherheit dienen soll, so läßt sich doch nicht leugnen, daß gerade dieses Institut geeignet ist, die Sicherheit des Wechselgäubigers in bedenklicher Weise zu gefährden<sup>7</sup>; denn es ist die Möglichkeit geboten, daß der Besitzer von Duplikaten jedes Exemplar an einen anderen Wechselnehmer, absichtlich oder irrtümlich, begeben, so daß dem redlichen legitimierten Besitzer des einen Exemplars der redliche legitimierte Besitzer eines jeden anderen Exemplars zur Verfallzeit in der Präsentation zur Honorierung zuvorkommen und dessen Erwartung auf Eingang des Wechselbetrags vereiteln kann, eine Gefahr der Prävention, die dem redlichen Erwerber umso mehr von Seiten des unredlichen Besitzers eines Exemplars droht, da letzterer natürlich bestrebt sein wird, jenen durch Geschwindigkeit in der Präsentation zu verdrängen. Will dann der zu spät gekommene redliche Erwerber Regress nehmen, so droht ihm die Enttäuschung, daß vielleicht gerade jene Vormänner, deren Kreditwürdigkeit für seinen Erwerb des Papiers bestimmend war, infolge der Honorierung des anderen Exemplars vom Regress frei geworden sind<sup>8</sup>.

Erleichterung der Cirkulation durch Kopien. Der Zweck der Erleichterung der Cirkulation kann nicht bloß durch Ausstellung von Duplikaten, sondern auch bei dem in einem einzigen Exemplar (Sola) ausgefertigten Wechsel dadurch

<sup>7</sup> Dernburg § 265; Canstein § 14 Anm. 2 u. 11.

<sup>8</sup> Allerdings wird jeder Erwerber eines Wechsels, sobald er aus dem Inhalte des Papiers ersieht, daß es eine Sekunda, Tertia u. s. w. sei, die Auslieferung aller in der Reihe fehlenden Exemplare verlangen, es wäre denn, daß er seinem Wechselgeber ganz besonderes Vertrauen schenkt, sich mit dem Wechselregressrechte gegen ihn allein begnügt und auf die Regresspflicht anderer Vormänner kein Gewicht legt; allein wenn ihm eine Prima gegeben worden ist, so braucht er ja von der Existenz von Duplikaten überhaupt nichts zu erfahren und auch, wenn ihm eine Sekunda, Tertia u. s. w. gegeben wird, so ist ja noch nicht ausgemacht, wie groß die Anzahl der Exemplare überhaupt sei. Auch kann ja der Wechselgeber den Mißbrauch mit dem vorenthaltenen Duplikate durch die Ausflucht verhüllen, daß er z. B. die Prima zum Accept versendet oder die Sekunda verlegt habe oder erst noch selbst erwarte. Der Wechselnehmer wird um so leichter geneigt sein, sich bei diesen Angaben zu beruhigen, als er ja sicher zu sein glaubt, daß ein Exemplar gerade so gut sei, wie das andere. Jedenfalls ist es für den Wechselgäubiger, der nicht sicher ist, sich im Besitze sämtlicher Duplikate zu befinden, ein Gebot kluger Vorsicht, mit der Präsentation am Verfalltage nicht zu zögern, sondern damit so früh als möglich zu kommen.

erreicht werden, daß der Wechselinhaber, bevor er das Original an einen Korrespondenten zur Besorgung des Accepts versendet, von demselben selbst eine Kopie<sup>9</sup> anfertigt, also den ganzen Inhalt des Originals zur Zeit der Versendung, dessen Vorder- und Rückseite, namentlich auch alle Indossamente, auf einem zweiten Papiere in wesentlich völlig gleichlautender Abschrift genau wiederholt, auf dieser Kopie die Bemerkung anbringt, wo das Original aufbewahrt werde, z. B.: „Original zur Verfallzeit bei X“ und, ohne nunmehr die Rückkehr des Originals abwarten zu müssen, bei der ersten günstigen Gelegenheit die Kopie mit seinem Originalindossamente begiebt. Da das Original im gewöhnlichen Gange des Geschäfts bei dem Korrespondenten in Verwahrung bleibt, also aus der Cirkulation gezogen ist und nur die Kopie allein cirkuliert, so dient diese Verwendung der Kopie indirekt auch zur Erhöhung der Sicherheit, insofern hier ja das Original vor Transportgefahr gesichert bleibt<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> In Frankreich sind die Kopien in der Praxis anerkannt; Lyon Caen et Renault IV Nr. 105; ebenso in Belgien, Namur Nr. 112; Kopien können nur in Ermangelung eines Duplikates des Ausstellers von jedem Inhaber der Prima gegeben werden nach Spanien Art. 449, Argentinien Art. 595, Chili Art. 629, Guatemala Art. 513, Honduras Art. 627, in Nordamerika sind Kopien nicht anerkannt, Daniel I § 113; in England sect. 32 Nr. 1 sind Indossamente auf Kopien bei Wechseln anerkannt, die in einem Lande ausgestellt oder indossiert worden sind, in welchem Kopien anerkannt werden, Chalmers S. 96; in Italien sind Indossament, Accept und Aval auf der Kopie zulässig, Art. 262 Al. I, 279, 282, Vidari Nr. 97, Marghieri S. 190, Cannada-Bartoli in Diritto Comm. I S. 234; ebenso Rumänien Art. 303, 304; mit der deutschen Wechselordnung übereinstimmend: Ungarn § 74—76; Schweiz Art. 787—789; Skandinavien § 71, 72. S. noch Bd. I S. 219 zu Note 19, 20.

<sup>10</sup> Duplikate und Kopien können auch miteinander kombiniert in Verwendung kommen. Die Prima wird zur Einholung des Acceptes versendet, die Sekunda mit der Notiz, wo die Prima zu suchen sei, indossiert. Der Nehmer der Sekunda will lange vor Verfall die Prima bei dem Verwahrer abholen, dessen ungeachtet aber in der Begebung des Wechsels nicht gestört sein; er übersendet daher die Sekunda an einen Korrespondenten, damit dieser die Prima abhole, und kann inzwischen eine Tertia begeben mit der Notiz, wo die Sekunda, eventuell also auch die abgeholte Prima, zu finden sei. Der Verwahrer der Prima händigt die Prima dem Korrespondenten des Sekundainhabers aus, nachdem er die Depositionsnotiz auf der Prima durchstrichen und durch die Notiz über die Aushändigung der Prima an den Korrespondenten des Sekundainhabers ersetzt hat; dieser Korrespondent, der jetzt Verwahrer der Prima und Sekunda ist, liefert beide Exemplare dem legitimierten Inhaber der Tertia aus. Scheut aber der Inhaber der Sekunda den Zeitverlust, die Mühe und die Kosten, die mit der Herbeischaffung einer Tertia verknüpft wären, so kann er seine Absicht, die Weiterbegebung un-

Gefährlichkeit der Kopien. Wenn schon das Institut der Duplikate manche Gefahren für den Wechselwerber in sich birgt, so ist das Institut der Kopien noch mehr geeignet, Mißbrauch zu fördern; denn bei den Duplikaten besteht immerhin eine gewisse Schwierigkeit in der Beschaffung. Man hat nicht ohne weiteres Sekunda und Tertia zur Hand, um sie mißbräuchlich an verschiedene Personen zu indossieren und eine mehrfache Valuta zu erschleichen. Jedermann kann aber ohne alle Schwierigkeiten mehrere Kopien eines Wechsels anfertigen und mit Originalindossamenten betrügerisch an verschiedene Personen begeben. Auch kann ein Betrug leicht dadurch begangen werden, daß ein ganz falscher Wechsel als Kopie ausgegeben wird, oder daß man sich von dem umlaufenden echten Wechsel eines anderen eine Kopie verschafft, und daß dann in beiden Fällen die Begebung durch ein einziges Originalindossament vorgenommen wird. Liegt daher schon in der Duplikatsbezeichnung eines Wechsels für jeden Erwerber eine Mahnung zur Vorsicht, so muß der Erwerber einer Kopie umso mehr auf seiner Hut sein; er kann nur dann mit voller Beruhigung eine Kopie nehmen, wenn ihm die Originalindossamenten, deren Unterschriften er auf der Kopie hat, als genügende Garantie erscheinen und volles Vertrauen einflößen<sup>11</sup>.

behindert vornehmen zu können, bequem, rasch und ohne Kosten dadurch verwirklichen, daß er selbst von der Sekunda eine Kopie anfertigt, in der Kopie bemerkt, wo die Sekunda zu suchen sei und die Kopie — als Surrogat der Tertia — durch Originalindossament begiebt. Der Erwerber dieser Kopie kann von ihr eine zweite Kopie machen, um einerseits mit der ersten Kopie die Sekunda zu suchen, andererseits aber gleichzeitig durch sein Originalindossament auf der zweiten Kopie den Wechsel begeben zu können. So können mehrere Kopien bei einem Wechsel vorkommen, die zur Verhütung von Verwechslungen und zur leichteren Unterscheidung numeriert werden können. (Verschieden von diesen Kopien der Kopien sind die Duplikate der Kopien, wenn nämlich eine mit Originalindossament begebene Kopie verloren geht und der Originalindossant dem Verlustträger ein Duplikat seines Originalindossamentes auf einer zweiten Kopie giebt. Diese Wiederholung kann dem Originalindossanten nicht schaden, selbst wenn sich hinterher die verlorene Kopie wiederfindet, vorausgesetzt nur, daß die zweite Kopie als Duplikat der ersten gehörig bezeichnet ist). Dem Indossatar der letzten Kopie kommen alle jene Originalindossamente zu Gute, die sich auf den anderen Kopien befinden, vorausgesetzt, daß die Kette der Originalgiri bis hinauf zum ersten Originalindossament auf der ersten Kopie ununterbrochen ist; er kann dann mittelst der ersten Kopie die Sekunda und mittelst der Sekunda die Prima wiedererlangen.

<sup>11</sup> Aufser zur Erleichterung der Cirkulation des Wechsels kann die Kopie auch noch zu mehrfachen anderen Zwecken dienlich sein, so zur Quittierung über

Natur der Duplikate und Kopien. Sowohl die Duplikate, als auch die Kopien sind genaue Reproduktionen eines Wechsels, der zuerst ausgefertigt worden ist, also ihnen gegenüber als das Original erscheint, mit dessen Inhalte sie sich vollständig decken müssen; allein die Duplikate sind von vornherein in vollem Umfange selbst originale Reproduktionen mit den eigenhändigen Originalunterschriften aller jener Wechselbeteiligten; die das erste Original unterschrieben haben; die Kopien sind dagegen zunächst bloß selbst angefertigte Abschriften des Originals, an die sich erst später originale Wechselakte anschließen, so daß sie erst von da angefangen insoweit selbst zu Originalen werden. Die Duplikate tragen ihre Wechselkraft in sich selbst, die Kopien erlangen Wechselkraft nur durch ihre Beziehung zum reproduzierten Original. Jedes Duplikat kann für sich allein alle bei dem betreffenden Wechsel vorgekommenen Wechselklärungen enthalten und es enthält sie auch in der Regel — abgesehen vom Accepte —, wenn es für den Zweck der Sicherheit Verwendung finden soll. Die Kopie kann überhaupt nicht alle bei dem betreffenden Wechsel vorgekommenen Wechselklärungen enthalten; sie bildet, soweit sie selbst Original ist, immer nur eine Ergänzung des reproduzierten Originals.

## 1. Die Duplikate.

### § 115.

#### Das Recht auf Duplikate.

Die Duplikatsbezeichnung. Die Duplikatsqualität eines Wechsel-exemplars und der daraus folgende Zusammenhang mit anderen Wechsel-exemplaren muß dadurch unzweifelhaft und für jedermann sofort erkennbar gemacht werden, daß in den Kontext eines jeden solchen Exemplars die Bezeichnung desselben als Prima,

eine Teilzahlung (Art. 39 W.O.), indem der Wechselgläubiger, aufser der Abschreibung auf dem Wechsel selbst, die Quittierung über den von ihm empfangenen Teilbetrag auf eine von ihm angefertigte Kopie setzt, die er dem Zahler giebt (s. oben S. 265); ferner bei Prolongationen, die vom Prolonganten, entweder, wenn das Original nicht bei der Hand ist, oder wenn der Schuldner gerne einen Beweis darüber in Händen haben will, auf einer Kopie bestätigt werden, endlich zu Bürgschaften. S. Bd. I S. 220.

Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. aufgenommen wird<sup>1</sup>; doch genügt an Stelle dieser allerdings der Verkehrsübung am meisten entsprechenden Bezeichnung auch eine andere gleichbedeutende, unzweifelhafte Angabe<sup>2</sup> über die Beziehung der Exemplare zu einander, z. B.: „gegen diesen ersten, zweiten Wechselbrief“ oder „gegen diesen Wechselbrief Nr. 1, 2, 3.“ Die entgegengesetzte Ansicht huldigt einem Formalismus, der der Wechselordnung fremd ist.

Fehlt eine genügende Bezeichnung der Duplikatsqualität im Kontexte eines als Duplikat gewollten Exemplars, oder erscheint ein als Duplikat gehörig bezeichnetes Exemplar in seinem wesentlichen Inhalte nicht als identisch mit den anderen zu ihm in Beziehung gesetzten Exemplaren, so gilt jedes solche mangelhaft ausgestellte Exemplar als ein für sich bestehender (Sola-)Wechsel (Art. 66)<sup>3</sup>. Jeder Erwerber eines Exemplars muß aus dem Inhalte desselben zu erkennen im stande sein, ob es zu anderen Exemplaren in einer solchen Beziehung stehe, daß es sich bei allen Exemplaren bloß um eine und dieselbe Wechselforderung handelt; sonst darf er annehmen, daß er einen Sola ausgefertigten Wechsel vor sich habe. Der Aussteller und jeder Indossant haftet aus einem jeden solchen unregelmäßig ausgestellten Duplikate jedem gutgläubigen Erwerber gegenüber, in dem sie ja auch durch ihr Verfahren den Irrtum erregt haben, daß er aus jedem Exemplare die Zahlung erwarten dürfe, daß daher für jedes Papier eine selbständige Valuta gegeben werden könne.

<sup>1</sup> Ebenso Frankreich Art. 110 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 104); Belgien Art. 1; Ital. Art. 278 (Marghieri S. 188, Vidari Nr. 91); England sect. 71 § 1 (Chalmers S. 218); Skandinavien § 66; Chili Art. 628; Portugal Art. 286 § 1; Argentinien Art. 591, 592; Guatemala Art. 512; Honduras Art. 626.

<sup>2</sup> Thöl § 300; Jolly, Arch. III S. 14—16; Canstein § 14 S. 195; Kreis S. 49; Cohn, Z. f. vergl. R. IV S. 146; Lyon Caen et Renault IV Nr. 104; dagegen Staub zu Art. 66 § 3; Kuntze § 45 S. 108; Volkmar u. Löwy § 153 S. 240. Ungenügend wäre eine verschiedene Farbe der Exemplare, z. B. das eine weiß, das andere rot, oder der Ausdruck: „Gegen diesen vierfach ausgestellten Wechsel“, da ohne Numerierung die einzelnen Exemplare nicht von einander unterschieden werden können; anders Jolly l. c. S. 15.

<sup>3</sup> Ebenso Ungarn § 70; Schweiz Art. 783; Italien Art. 278; Rumänien Art. 300; Skandinavien § 66; Chili Art. 628 bestimmt, daß der Trassant, der nicht genau angegeben, ob das Exemplar Prima, Sekunda, Tertia oder Quarta sei, ebenso der Indossant und Acceptant solcher nicht gehörig ausgestellter Duplikate dem Inhaber für den Schaden einstehen, jedoch gegen den dadurch Bereicherten Regrefs nehmen können; ebenso Argentinien Art. 594.

Der Bezogene, der diese mehreren Exemplare irrtümlich einlöst, hat aus jedem die Revalierungsklage gegen den zur Deckung verpflichteten Aussteller, es wäre denn, daß ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt<sup>4</sup>.

Das Verfahren zur Erlangung der Duplikate. Der Wechselnehmer, dem es daran gelegen ist, Duplikate zu haben, wendet sich mit seinem Verlangen an seinen Wechselgeber, der Remittent an den Trassanten, der letzte Indossatar an seinen Indossanten, dieser wieder an seinen Indossanten und so weiter von Indossanten zu Indossanten, bis die Aufforderung durch die ganze Reihe der Indossanten hindurch zum Aussteller gelangt (Art. 66)<sup>5</sup>. Der Indossatar darf sich also nicht direkt an den Aussteller wenden; er muß sich an seinen Indossanten halten und kann von ihm unter Einsendung des zu reproduzierenden Wechsels zwar nicht die Ausstellung der Duplikate selbst verlangen, da ja der Indossant auch das Original nicht selbst ausgestellt, sondern nur indossiert hat, wohl aber beanspruchen, daß dieser die nötigen Schritte bei seinem Vormanne mache, um Duplikate dieses Wechsels zu verschaffen und, wenn er in der Lage sein will, sich auch aus diesen Exemplaren legitimieren zu können, daß er dann auf diesen Duplikaten sein früheres Indossament wiederhole<sup>6</sup>.

Ist das Begehren mit dem eingesendeten Wechsel durch die Reihe der Indossanten hindurch an den Aussteller gelangt, so stellt dieser die von dem Remittenten gewünschte Anzahl von Dupli-

<sup>4</sup> Ein solches liegt vor, wenn ihm ein Avisbrief von Seiten des Ausstellers zugekommen ist, in dem bloß von einem Wechsel die Rede war; denn wenn der Aussteller an demselben Tage mehrere Wechsel auf ihn gezogen hätte, so wäre im Avisbrief nicht bloß von einem Wechsel die Rede gewesen; es war daher ein Gebot der Vorsicht, bei dem Aussteller vorher anzufragen, wenn bei ihm mehrere Wechsel desselben von gleichem Inhalte zur Einlösung präsentiert wurden. Nicht erforderlich ist es, die Anzahl der ausgefertigten Duplikate auf jedem Exemplare anzugeben.

<sup>5</sup> Dasselbe Verfahren in Frankreich Art. 154; Spanien Art. 500; Chili Art. 708, 709; Argentinien Art. 711; Ungarn § 70; Schweiz Art. 783; Italien Art. 277 Al. 2 (Vidari Nr. 94, Marghieri S. 88); Rumänien Art. 299 Al. 2; Belgien Art. 44; anders Skandinavien § 67, wo sich der Indossatar auch direkt an den Aussteller wenden kann.

<sup>6</sup> Legt der Indossatar auf die Wiederholung der Originalindossamente auf den Duplikaten überhaupt keinen Wert, so wird er es wohl in der Regel vorziehen, anstatt in einem solchen umständlichen, mit langen Verzögerungen verknüpften Verfahren die ganze Reihe der Vormänner in Bewegung zu setzen, sich selbst lieber eine Kopie anzufertigen, vorausgesetzt, daß er mit der Kopie denselben Zweck, wie mit einem Duplikate, erreichen kann.



katen aus, konstatiert, wenn das Original, wie gewöhnlich, von vornherein als Prima bezeichnet worden ist<sup>7</sup>, bloß in dem Kontexte jedes neu ausgestellten Exemplars die Duplikatsqualität (Sekunda, Tertia u. s. w.) und übergibt sämtliche Exemplare dem Remittenten. Dieser muß zunächst vorsichtsweise prüfen, ob die neuen Exemplare gehörig ausgestellt, insbesondere mit der erforderlichen Duplikatsbezeichnung versehen sind, damit er nicht aus seinen Indossamenten mehrfach hafte, wiederholt sodann auf den neu ausgestellten Exemplaren, wenn es von seinem Nachmanne verlangt worden ist, sein Indossament — mit denselben Angaben, die sich auf dem Originale befinden, also wenn es datiert war, auch mit dem Datum — und übergibt hierauf sämtliche Exemplare seinem Indossatar; so verfahren auch die folgenden Indossanten, bis sämtliche Exemplare succesive von einem Indossanten an den anderen und so zuletzt zu demjenigen Indossatar gelangt sind, der ursprünglich die Duplikate verlangt hat.

Ist einer der Vormänner inzwischen gestorben oder nicht auffindbar oder wechselunfähig geworden, so müßte an dessen Stelle der Erbe oder gesetzliche Vertreter für die Erlangung des Duplikats und für die Unterschrift eintreten. Stellt sich die Unterschrift eines Vormanns als falsch heraus, so kann von dem Nachmanne das Recht auf Duplikate nicht geltend gemacht werden, daher, wenn die Tratte selbst falsch ist, die Ausstellung von Duplikaten überhaupt unmöglich ist<sup>8</sup>.

Weigert sich der Trassant, die verlangten Duplikate auszustellen oder ein Indossant, zur Beschaffung der Duplikate überhaupt mitzuwirken oder auch nur sein Indossament zu wiederholen, so kann der Nachmann des sich Weigernden Schadenersatz verlangen; dieser Anspruch ist zwar ein wechselrechtlicher im weiteren Sinne, die Klage ist jedoch keine Wechselklage<sup>9</sup> und gehört vor die Personalinstanz des Vormanns. Jeder Vormann kann übrigens, wenn sein Vormann die gesetzliche Zwangspflicht zur Mitwirkung bei der Duplierung nicht erfüllen will, sein Klagerecht

<sup>7</sup> Ist das Original nicht schon als Prima bezeichnet worden, so muß auch in diesem Exemplare die Duplikatsbezeichnung im Kontexte nachgetragen werden. Ist das Original ausdrücklich als Solawechsel bezeichnet, so muß es gegen einen Primawechsel umgetauscht werden. Hg. Hamburg 1869 bei Borchardt Zus. 655. Ist ein solches Original verloren gegangen, so daß dessen Duplikatsqualität hinterher nicht ersichtlich gemacht werden kann, so ist der Vormann nicht verpflichtet, Duplikate zu liefern (Volkmann u. Löwy S. 283; Staub zu Art. 66 § 11).

<sup>8</sup> Staub zu Art. 66 § 2.

<sup>9</sup> S. Bd. I S. 7; vgl. Staub zu Art. 66 § 14.

gegen diesen Vormann seinem Nachmanne abtreten, so daß der letzte Indossatar durch eine Reihe von Cessionen in die Lage versetzt werden kann, sich mit der abgetretenen Klage des Remittenten direkt an den Aussteller zu wenden.

**Gesetzliches Recht auf Duplikate.** Der Trassant ist nicht bloß verpflichtet, Duplikate zu geben, wenn es ursprünglich im Wechselschlusse verabredet worden ist, und nicht bloß so viele Exemplare, als bedungen worden sind, sondern auch, wenn es ohne Verabredung im Wechselschlusse vom Remittenten sofort oder später, oder wenn es von einem folgenden Wechselnehmer verlangt wird, und wenn vom Remittenten mehr als die im Wechselschlusse bedungenen Duplikate beansprucht werden<sup>10</sup>; denn das Recht, Duplikate zu verlangen, ist nicht bloß ein durch den Wechselschluß begründetes vertragsmäßiges Recht<sup>11</sup>, sondern es beruht, unabhängig von dem Wechselschlusse und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitpunkt — da sich ein Bedürfnis nach Duplikaten oft erst viel später herausstellt — auf dem Gesetze selbst<sup>12</sup>. Daher liegt im Zweifel kein Verzicht auf dieses gesetzliche Recht vor, wenn der Remittent sich im Wechselschlusse mit einem Sola ausgefertigten Wechsel oder mit einer bestimmten Anzahl von Exemplaren begnügt hat. Jeder Nachmann kann dieses gesetzliche Recht gegenüber seinem Vormanne geltend machen, auch wenn ein Wechselschluß zwischen ihnen gar nicht vorgekommen ist, z. B. der Indossant eines einem Blancoindossamenten folgenden Indossaments gegen den Blancoindossanten. Liegt aber ein Wechselschluß vor, durch den in unzweifelhafter Weise die Duplierung überhaupt ausgeschlossen<sup>13</sup> oder doch die Anzahl der Duplikate beschränkt werden sollte, so liegt durchaus kein Grund vor, diesem Verträge die Wirkung *inter partes* zu entziehen; es ist aber selbstverständlich, daß durch eine solche Vereinbarung das den Nachmännern der Kontrahenten zustehende gesetzliche Recht, Duplikate beanspruchen zu können, nicht beeinträchtigt werden kann. Hat der Trassant gleich bei der Ausstellung durch eine Klausel im Wechsel die gesetzliche Zwangspflicht zur Ausstellung von Duplikaten abgelehnt — ein Fall, der selten vorkommen dürfte, da es für ihn ungefährlich ist, diese

<sup>10</sup> Hg. Hamburg 1869 bei Borchardt Zus. 655.

<sup>11</sup> Jolly, Arch. III S. 11; Hartmann § 76.

<sup>12</sup> Thöl § 302. S. noch Bd. I S. 215.

<sup>13</sup> So ausdrücklich Holland Art. 104.

Pflicht zu erfüllen —, so liegt in dem Erwerbe eines solchen Papiers ein durchaus zulässiger Verzicht des Wechselnehmers auf das Recht, Duplikate verlangen zu können<sup>14</sup>.

Zeitgrenze für das Recht auf Duplikate. Der Wechselinhaber hat das Recht, ein Duplikat zu verlangen, nicht blofs vor, sondern auch nach eingetretener Verfallzeit<sup>15</sup> und auch dann, wenn der Wechsel präjudiziert, also der Regrefs ganz verloren gegangen ist; das Duplikat kann ihm ja noch immer für die Bereicherungsklage von Nutzen sein.

Anzahl der Duplikate. Der Remittent kann so viele Duplikate verlangen, als er will<sup>16</sup>, ohne dafs er sich über die Art der Verwendung zu äufsern braucht<sup>17</sup>; auch der Indossatar kann mehr als ein Duplikat beanspruchen<sup>18</sup>.

<sup>14</sup> Anders Canstein § 14 S. 196.

<sup>15</sup> Anders ausdrücklich Spanien Art. 448: nach Verfall ist der Trassant zur Ausstellung eines Duplikates nur dann verpflichtet, wenn das erste Exemplar früher vernichtet wird; auch ist Zustimmung des Bezogenen notwendig, Art. 540; nur vor Verfall besteht die Verpflichtung. Ebenso Chili Art. 627; Guatemala Art. 511; Honduras Art. 625; Argentinien Art. 592.

<sup>16</sup> Staub zu Art. 16 § 13; Thöl, Prot. S. 142; nach Goldschmidt, Grundr. S. 275, höchstens drei; ebenso Canstein § 14 S. 196; so ausdrücklich Spanien Art. 448; Holland Art. 104. Ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl Exemplare ist die Verpflichtung anerkannt: Ungarn § 70; Skandinavien § 66; Schweiz Art. 783; Italien Art. 276; Rumänien Art. 299; Chili Art. 627; Argentinien Art. 592; Guatemala Art. 511; Honduras Art. 625.

<sup>17</sup> Mehr als vier Exemplare kommen höchst selten vor, ausgenommen wenn das eine oder andere Exemplar verloren gegangen ist. Eine blofs chikanöse Ausübung des Rechts des Remittenten wird selbstverständlich bei dem Richter keinen Schutz finden.

<sup>18</sup> Anders Goldschmidt l. c.; Staub l. c.; allein indem das Gesetz (Art. 66) auch dem Indossatar das Recht giebt, ein Duplikat des Wechsels zu verlangen, so will es den Indossatar dem Remittenten gleichstellen, daher auch nicht rücksichtlich der Anzahl der Duplikate beschränken; so ausdrücklich: Skandinavien § 67; Italien Art. 276; Rumänien Art. 299. Eine solche Beschränkung wäre auch ganz zwecklos; jeder Indossatar hätte doch das Recht für sich ein Duplikat zu verlangen; ein Indossatar, der eine Sekunda und Tertia zu besitzen wünschte, brauchte daher nur, nachdem er selbst die Sekunda erlangt hat, einen Strohmann als Indossatar vorzuschieben, der nunmehr ein neues Duplikat, also die Tertia, beanspruchen kann u. s. w. Der Wechselnehmer hat, da er die Duplikation ausschliesslich in seinem Interesse verlangt, auch die Kosten zu tragen, die bei einem mehrfach indossierten Wechsel wegen der unter den Vormännern erforderlichen Korrespondenz und im Falle der Stempelpflichtigkeit der Duplikate zuweilen nicht unbedeutend sind. Ebenso Jolly, Arch. III S. 7—9; Volkmar u. Löwy S. 239; Hartmann § 75 S. 196; Canstein § 14 Anm. 6; so ausdrücklich: Skandinavien § 67; Frankreich Art. 154; Belgien Art. 44; Argentinien Art. 711; Chili Art. 709; Spanien Art. 500.

Das Recht auf Duplikate bei Verlust des Wechsels. Das Recht, Duplikate zu fordern, besteht auch dann fort, wenn der Wechsel abhanden gekommen ist<sup>19</sup>. Das Gesetz macht die Geltendmachung dieses Rechts nicht davon abhängig, dafs der Wechsel selbst noch vorgezeigt werden kann<sup>20</sup>.

<sup>19</sup> Übereinstimmend Hg. u. Obg. Hamburg 1857 Arch. VI S. 214, 215; Hg. Hamburg 1869 bei Borchardt Zus. 655; Gelpcke Ztschr. Heft 2 S. 193—201; Thöl § 166 Nr. 6, § 177 II; Liebe S. 192; Volkmar u. Löwy S. 231 § 150; Hartmann § 75 S. 195, § 151 S. 466; Canstein § 14; Lehmann § 108 S. 414; Vidari Nr. 96; dagegen Jolly, Arch. III S. 11, 12, IV S. 30—32; Dernburg § 265. In der Leipz. Konf. (Thöl, Prot. S. 142) wurde an dem Grundsatz festgehalten, dafs im Falle des Verlustes eines Wechsel-exemplars noch andere nachgefordert werden können. Dies war mit ein Grund, um sich gegen die Notwendigkeit der kassatorischen Klausel auszusprechen, da, wenn bei Verlust der Prima eine Sekunda nachträglich verlangt würde, der Aussteller nicht in der Lage wäre, auf der verlorenen Prima die kassatorische Klausel nachzutragen. Da nunmehr die kassatorische Klausel überflüssig ist, so kann bei Verlust der Prima ohne weiteres eine Sekunda verlangt werden. Thöl, Prot. S. 141. Vgl. auch Motive zum letzten preufs. Entw. § 62 (der mit Art. 66 W.O. gleichlautend ist), die auf Art. 154 Rheinisches Hgb. (Code du comm.) als die Quelle des § 62 hinweisen. Nach französischem Recht, Art. 154, besteht aber das Recht auf Nachlieferung von Duplikaten ohne Zweifel auch bei einem verlorenen Wechsel, Lyon Caen et Renault IV Nr. 325; ebenso in Belgien Art. 44 (der nur den Fall des Verlustes des Wechsels erwähnt), Spanien Art. 500, Chili Art. 708, 709, Argentinien Art. 711, England sect. 69, giebt im Falle des Verlustes das Recht, Ausstellung eines Duplikates zu verlangen, jedoch nur gegen Kautionsleistung (Chalmers S. 216).

<sup>20</sup> S. noch Bd. I S. 222. Man sollte von vorneherein überhaupt eher zu der Annahme geneigt sein, dafs das Recht, Duplikate zu verlangen, nur im Falle des Verlustes bestehe, nur dann, wenn man beweisen könne, dafs man das eine oder dafs man alle früher empfangenen Exemplare nicht mehr habe. Gerade in diesem Falle ist ja das Interesse, in einem Duplikat einen Ersatz für das verlorene Papier zu erhalten, besonders dringend, denn anstatt des verlorenen Papiers kann das Duplikat begeben, also der sonst gebundene Wert mobilisiert werden; auch kann das Regrefrecht gegen die Vormänner durch Amortisation nicht immer gewahrt, wohl aber stets mit Hülfe eines Duplikates geltend gemacht werden. Allerdings sind Mißbräuche möglich. Der Indossant kann, nachdem er den Wechsel indossiert hat, vorgeben, dafs er ihn verloren habe, daher ein Duplikat verlangen und dasselbe, um nochmals eine Valuta zu erschleichen, an einen anderen Nehmer indossieren oder selbst mit dem Duplikat das Accept einholen und dem Nehmer des Originalen zuvorkommen. Allein ein solcher Mißbrauch ist ja immer schon dadurch möglich gemacht, dafs Duplikate überhaupt existieren, nicht erst dadurch, dafs sie, wenn sie überhaupt zugelassen sind, auch im Falle des Verlustes gegeben werden müssen. Auf Grund der blofsen Behauptung, dafs man einen Wechsel, dessen blofs Abschrift man beizubringen in der Lage ist, oder alle früher gegebenen Duplikate eines solchen Wechsels verloren habe, braucht der Vormann seine gesetzliche Pflicht zur Nachlieferung von Duplikaten noch nicht zu erfüllen; er kann vielmehr von dem Nachmanne den Beweis des Rechtstitels für sein Begehren

Dieses Recht besteht auch dann, wenn der verlorene Wechsel schon acceptiert war<sup>21</sup>. Im letzteren Falle kann eine Wiederholung des Accepts nicht verlangt werden, so daß der Verlust rücksichtlich dieses auf dem verlorenen Exemplare ausgedrückten Wechselverpflichtungsaktes wesentlich ist und die Verpflichtung des Acceptanten nur durch Amortisation aufrecht erhalten werden kann. Der Regrefs gegen die Vormänner dagegen kann durch die Protesterhebung auf Grund eines trotz des Amortisationsverfahrens erlangten Duplikats gewahrt werden.

nach Duplikaten, also den Beweis des früheren legitimierten Besitzes des verlorenen Papiers, verlangen; auch muß ihm gegenüber, wenn er es leugnet, dargethan werden, daß er wirklich der unmittelbare Vormann des anderen auf jenem Wechsel sei, dessen Duplierung in Frage steht. Auch der Inhalt des verlorenen Wechsels muß angegeben und außer Zweifel gesetzt sein, damit das neu herzustellende Exemplar mit dem verlorenen vollkommen gleichlautend sei. Sind alle diese Angaben gemacht und dargethan, so muß der Nachmann so behandelt werden, als ob er noch das verlorene Exemplar besäße und es mit dem Begehren nach Duplierung seinem unmittelbaren Vormanne übersendet hätte.

<sup>21</sup> Dagegen Hartmann § 75 S. 196; Hoffmann Arch. V S. 302; Brauer zu Art. 73 Nr. 1; Bluntschli zu Art. 73 Nr. 2; Koch zu Art. 73 Nr. 4: denn das Duplikat sei für den Inhaber nutzlos, da der Bezogene nur gegen Auszahlung seines Acceptes Zahlung leisten könne, und, da gerade das acceptierte Exemplar verloren gegangen sei, also zur Zahlung nicht präsentiert werden könne, die Regrefspflichtigen jedenfalls frei würden. Allein die Annahme, daß nur durch die Präsentation des acceptierten und keines anderen Exemplares der Regrefs gewahrt werden könne, steht mit dem Wesen der Duplikate in Widerspruch. Sind die Duplikate an verschiedene Personen indossiert und eines davon acceptiert, so kann doch sicher auch der Inhaber eines nicht acceptierten Exemplares, wenn er vergeblich Zahlung gefordert und Protest erhoben hat, Regrefs nehmen; daher muß auch anerkannt werden, daß, wenn Jemand mehrere Duplikate besitzt, von denen eines acceptiert ist, er im Falle des Verlustes des acceptierten Exemplares auf Grund des in seiner Hand befindlichen Duplikats Zahlung begehren, mangels Zahlung wirksam Protest erheben und Regrefs nehmen könne. Wie man in diesem Falle — bei Verlust des acceptierten Wechsels — ein Duplikat, das man schon besitzt, zur Wahrung des Regresses benutzen kann, so kann man, wenn man dieses Duplikat ebenfalls verliert, ein anderes Duplikat verlangen und zur Wahrung des Regresses benutzen. Allerdings kann der verlorene acceptierte Wechsel in die Hand eines redlichen Erwerbers gelangen, der auf Grund des Acceptes Zahlung erzwingen und eventuell auch Regrefs nehmen könnte; allein der Acceptant hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er trotz des Verlustes des acceptierten Exemplares auf ein nicht acceptiertes Exemplar Zahlung leistet, obwohl er dazu nicht verpflichtet war; die mögliche Kollision der Regrefsrechte verschiedener Inhaber ist aber überhaupt eine Schattenseite des Institutes der Duplikate, sie droht nicht bloß dann und deshalb, wenn und weil Duplikate bei Verlust eines acceptierten Wechsels nachgeliefert werden.

Sind die Duplikate (Prima und Sekunda) zur Erleichterung der Cirkulation verwendet worden, so kann, wenn das Begebungsexemplar (z. B. die Sekunda) verloren gegangen ist, ein neues Duplikat (Tertia) verlangt werden, auf dem alle auf der verlorenen Sekunda enthaltenen Indossamente (nicht bloß jene, die sich auf der zum Accept versendeten Prima befinden) wiederholt werden müssen, damit der Inhaber der Tertia zur Abholung der Prima legitimiert sei; ebenso kann, wenn die acceptierte Prima und die Sekunda in Verlust geraten, eine Tertia verlangt werden, auf der alle Indossamente der Sekunda, nicht bloß die der Prima, wiederholt werden müssen.

Duplikate bei eigenen Wechseln. Duplikate sind nur bei gezogenen Wechseln anerkannt, nicht bei eigenen Wechseln. Art. 98 zählt nur die Art. 70—72 über Kopien, nicht die Art. 66—69 über Duplikate unter den auf die eigenen Wechsel anwendbaren Bestimmungen auf<sup>22</sup>; ebensowenig wie dem Bezogenen zugemutet werden kann, mehrfach zu acceptieren, Duplikate seines Acceptes zu geben (Art. 67, Z. 2), ebensowenig kann dem Aussteller des eigenen Wechsels angesonnen werden, Duplikate des eigenen Wechsels zu geben<sup>23</sup>.

<sup>22</sup> Ebenso: Ungarn § 112; Schweiz Art. 827; Skandinavien § 95. Auch in den citierten Gesetzen (Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, Portugal, Chili, Argentinien, Guatemala, Honduras) ist nur von Duplikaten bei gezogenen Wechseln die Rede; anders in Italien Art. 277 und Rumänien Art. 299.

<sup>23</sup> R.G. IX S. 113; Dernburg § 265; Canstein § 14 S. 196 Anm. 5; Goldschmidt, Grundr. S. 275; Lehmann § 106 S. 400 N. 32, § 89 S. 336 N. 17. Der eigene Wechsel wird in der Sprache des kaufmännischen Verkehrs als Solawechsel bezeichnet, der gezogene Wechsel als Primawechsel, obgleich er nur Sola ausgestellt worden ist, ein Sprachgebrauch, aus dem hervorgeht, daß die Ausstellung von Duplikaten bei gezogenen Wechseln die Regel bildet, bei eigenen Wechseln aber nicht vorkommt. In der That würde auch die Ausstellung von Duplikaten bei eigenen Wechseln einem berechtigten Verkehrsbedürfnisse nicht entsprechen; eine Versendung zur Einholung der Acceptation ist hier durch die Natur des Papiers ausgeschlossen; daher tritt hier in der Regel die mit einer Versendung des Papiers verknüpfte Gefahr des Verlustes nicht ein; auch bedarf es keiner Abhilfe wegen einer durch die Versendung herbeigeführten Unterbrechung in der Cirkulation des Papiers. Allerdings kann der spätere Nehmer eines eigenen Wechsels ausnahmsweise die Absicht haben, das Papier an einen Geschäftsfreund zu versenden, um sich von der Echtheit der Unterschrift des Ausstellers die Überzeugung zu verschaffen, so daß er durch eine solche Versendung ebenfalls an der Weiterbegebung des Papiers gehindert wäre; allein es kommt in Betracht, daß eigene Wechsel überhaupt nicht eigentlich für die Cirkulation bestimmt sind, und daß, wenn ausnahmsweise eine Begebung des

Stellt der Aussteller eines eigenen Wechsels freiwillig zwei vollkommen gleichlautende Exemplare aus, von denen er das eine als Prima, das andere als Sekunda bezeichnet, so ist er dem gutgläubigen Erwerber eines jeden Exemplars verpflichtet<sup>24</sup>; er steht dem Acceptanten von Duplikaten gleich (Art. 67 Z. 2). Die Wechselordnung bestimmt ja nicht, daß die Duplikate bei eigenen Wechseln ungültig seien; sie beschränkt sich bloß darauf, die Bestimmungen über Duplikate im Art. 98 nicht zu citieren; es bleibt daher bei der Regel, daß der Skripturakt auf einem nach Art. 96 formrichtigen Papiere jedem gutgläubigen, legitimierten Erwerber gegenüber verpflichte<sup>25</sup>.

### § 116.

#### Das Verhältnis der Duplikate zu einander.

Principielle Gleichwertigkeit aller Duplikate. Jedes Duplikat ist der Wechsel selbst im Original, oder wenn man das zuerst ausgefertigte Exemplar als Original bezeichnet, eine originale Reproduktion des Originals; es ist nicht bloß, wie die Kopie oder das Amortisationserkenntnis, Surrogat des Wechsels<sup>1</sup>. Es liegen also mehrere Originalurkunden von einem und demselben Wechsel vor; jede solche Urkunde ist das Produkt desselben Wechselgeschäfts; sie bezieht sich auf dieselbe Wechselsumme (eadem res) als Gegenstand der Wechselverpflichtung, sie hat auch sonst den gleichen Inhalt, sie trägt dasselbe Datum,

versendeten eigenen Wechsels erwünscht wäre, in den meisten Fällen der Zweck ohne jede Unbequemlichkeit durch Indossierung einer Kopie des eigenen Wechsels erreicht werden kann.

<sup>24</sup> Anders Dernburg § 265 N. 3, nach dessen Ansicht durch den Zusatz: Prima, Sekunda dem eigenen Wechsel die Wechselkraft entzogen wird; dagegen Staub zu Art. 98 § 9; Rehbein zu Art. 98 Note 10.

<sup>25</sup> Steht auf der Prima eines eigenen Wechsels die Klausel: „Nur gültig bei gleichzeitiger Präsentation der Sekunda“ und auf der Sekunda dieses eigenen Wechsels die Klausel: „Bestimmt zur Einlösung der gleichlautenden Prima“, so besteht für den Erwerber der Prima allein kein Recht aus dem Wechsel. Aus dem Satze ist für jeden Erwerber der Prima erkennbar, daß der Aussteller nur unter der Bedingung, daß ihm die Sekunda präsentiert werde, eine Wechselverpflichtung übernehmen wollte. Die Prima verliert durch diesen Zusatz ihre Gültigkeit als eigener Wechsel nicht; auch ist der Zusatz nicht als nicht geschrieben anzusehen. Die Sekunda ist infolge des Zusatzes überhaupt kein Wechsel, sondern eine Legitimationsurkunde. Vgl. R.G. IX S. 117.

<sup>1</sup> Als Surrogat faßt es Canstein § 14 auf.

dieselbe Adresse, dieselben Unterschriften, sie soll also principiell allen anderen Exemplaren gleichwertig sein und den gleichen Kredit genießen. Da jedes Exemplar, nicht etwa bloß die Prima, der betreffende Wechsel ist, so soll jedes Exemplar ebenso gerne genommen werden, wie das andere, und es kann was immer für ein Exemplar zur Einholung der Acceptation oder zur Begebung verwendet werden. Der gutgläubige legitimierte Inhaber eines jeden Exemplars muß die Honorierung dieses Exemplars verlangen können, ohne die anderen Exemplare vorlegen oder auch nur eine Erklärung darüber geben zu müssen, wo sich die anderen Exemplare befinden; sonst könnte sich ja der Wechselnehmer mit dem Erwerbe einer Sekunda, Tertia nicht begnügen; er müßte immer auf Ausfolgung der Prima und, sobald er weiß, daß Duplikate existieren, aller Duplikate bestehen, wenn er verpflichtet wäre, alle Duplikate zur Honorierung zu präsentieren, oder wenn er zu besorgen hätte, daß ihm bei der Vorlegung einer Sekunda, Tertia Schwierigkeiten gemacht werden könnten, die er bei der Präsentation einer Prima sicher nicht zu fürchten hat<sup>2</sup>. Im Wesen der Duplikate und in ihrer Verkehrsfunktion ist es an und für sich begründet, daß nicht immer alle Exemplare zur Honorierung vorgelegt werden müssen, und daß nicht einem Exemplare vor einem anderen der Vorrang gebührt, insbesondere auch nicht der Prima vor der Sekunda, der Sekunda vor der Tertia, sondern daß der Bezogene ohne Unterschied jedes Exemplar, das ihm von einem legitimierten, gutgläubigen Erwerber zuerst zur Honorierung vorgelegt wird, zu honorieren hat, daß er aber auch nur einmal honorieren soll, da in allen Exemplaren objektiv und materiell nur eine und dieselbe Wechselverpflichtung vorhanden ist. Jeder Wechselverpflichtungsakt, der sich gleichlautend auf mehreren Exemplaren befindet, wiederholt nur dasselbe schriftliche Versprechen desselben Gegenstandes von Seiten derselben Person; er erzeugt daher nur eine einzige Wechselverpflichtung; eine Ausnahme macht das Accept und unter Umständen das Blancoindossament auf den mehreren Exemplaren<sup>3</sup>. Die Einlösung was

<sup>2</sup> Durch die Duplierung wäre der Zweck der Sicherheit nicht nur nicht erreicht, sondern umgekehrt, die Unsicherheit wäre dadurch erhöht, da ja von den mehreren Exemplaren, die zur Honorierung notwendig wären, eines leichter in Verlust geraten könnte. Auch würde die Mehrheit der Exemplare geradezu eine Behinderung des Verkehrs zur Folge haben, wenn nur mit allen Exemplaren, und nicht schon mit einem Exemplare, die Honorierung erzielt werden könnte.

<sup>3</sup> Nicht das ausgefüllte Indossament auf mehreren Exemplaren zu Gunsten verschiedener Indossatare, da hier laut Inhalt des Papiere mehrere Wechselverpflichtungen, und nicht bloß eine einzige, eingegangen worden sind.

immer für eines Exemplars durch den Bezogenen wirkt daher vernichtend für alle anderen Exemplare, soweit sich auf denselben die gleichen Wechselskripturakte befinden; diese Wechselschuldner sind aus allen Exemplaren liberiert, es kann aus keinem einzigen mehr Regrefs genommen werden, sonst könnte sich der Inhaber der Duplikate mehrfache Zahlung verschaffen, vom Bezogenen und im Regrefswege, als ob mehrere Wechselerforderungen und nicht blofs eine einzige vorhanden gewesen wären. Durch das, was mit dem einen Exemplare vorgegangen ist, wird der Wechsel, also jedes Exemplar, in seiner Wechselkraft affiziert. Die Acceptation eines Exemplars ist Acceptation des Wechsels, daher ist der Kautionsregrefs auch für die anderen Exemplare ausgeschlossen, ausgenommen, wenn das zur Einholung der Acceptation versendete und acceptierte Exemplar dem legitimierten Inhaber des Begebungsexemplars bei der pflichtgemäfsen Abholung nicht ausgefolgt wird. Die Klage oder Protestlevierung auf Grund eines Exemplars schützt alle anderen Exemplare desselben Inhabers vor Verjährung oder Präjudizierung, soweit es sich um dieselben Skripturakte handelt<sup>4</sup>.

Für das Recht aus jedem Exemplare ist sein spezieller Inhalt maßgebend. Da die Duplikate nicht mehrere Teile eines Wechsels sind, in welchen der Wechselinhalt zerstückelt existiert, so dafs sie nur im Zusammenhange mit einander den ganzen Inhalt des Wechsels darstellen, sondern da jedes Exemplar einzeln für sich der Wechsel ist, für den die durch die Duplikatsbezeichnung ausgedrückte Zugehörigkeit zu anderen Exemplaren insofern ohne Bedeutung ist, als er seine Wechselkraft nur in sich selbst trägt, so ist für das Recht des Wechselinhabers lediglich der Inhalt jenes Exemplars entscheidend, das er selbst in Händen hat. Sind daher im Laufe des Wechselgeschäfts auf einzelnen Duplikaten Skripturakte hinzugekommen, die sich auf den anderen nicht befinden, durch die der bei der Ausstellung der Duplikate ursprünglich vorhandene gleiche Inhalt und gleiche juristische Wert hinterher alteriert worden sind, so kann zur Geltendmachung des den später hinzugetretenen Skripturakten entsprechenden Rechts nur dieses Exemplar und kein anderes verwendet werden; so, wenn die Prima ein Accept, Ehrenaccept oder Aval trägt, das auf der Sekunda nicht enthalten ist, oder wenn auf der Sekunda Indossamente stehen, die auf der versendeten Prima nicht vor-

<sup>4</sup> R.G. IX Nr. 25. S. noch Bd. I S. 216, 217.

kommen. Der Skripturakt, der sich blofs in dem einen Exemplare befindet, bezieht sich allerdings auf den ganzen Wechsel, da ja jedes Exemplar der ganze Wechsel ist; er kann aber nicht so behandelt werden, als ob er sich wirklich auch auf den anderen Exemplaren befände. Ebenso ist der Inhalt eines Exemplars lediglich für das Recht aus diesem Exemplare maßgebend, wenn blofs auf dem einen Exemplare, nicht auf den anderen eine Präsentationsfrist (Art. 19, 31) vorgeschrieben ist oder sich die Klausel „ohne Obligo“ befindet. Auch wäre es unzulässig, im Falle einer Undeutlichkeit im Inhalte des einen Exemplars, die durch eine noch so genaue Prüfung des Inhalts dieses Exemplars nicht zu beseitigen wäre, sich mit der Deutlichkeit der anderen Exemplare zu begnügen und auch das undeutliche Exemplar als deutlich zu behandeln<sup>5</sup>. Da der Inhalt eines jeden Exemplars für das Recht aus diesem Exemplare entscheidend ist, so kann durch die in dem einen Exemplare über die Versendung des anderen zur Acceptation eingeschriebene Bemerkung eines Vormanns eine Regrefsbedingung geschaffen werden, die der Inhaber des jene Notiz tragenden Exemplars, aber auch nur der Inhaber dieses Exemplars, zu beobachten hat<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Anders Dernburg § 265 S. 821, der bei etwaigen Undeutlichkeiten der übrigen Exemplare den Inhalt der Prima, als des Hauptexemplars, in diesem Sinne für entscheidend erklärt; ihm stimmt Canstein § 14 Anm. 3 zu; allein die Prima hat keinen Vorrang; öst. obst. Ghf. 1867 Krall Nr. 19.

<sup>6</sup> Wird z. B. die Sekunda zur Einholung des Accepts versendet und auf der Prima angegeben: „Sekunda zum Accept bei X.“, so kann der legitimierte Inhaber der Prima mit der Prima allein die Honorierung beim Bezogenen nicht beanspruchen, sondern nur, wenn er früher die Sekunda an der in der Prima angegebenen Adresse gesucht hat und in der Lage ist, Prima vereint mit Sekunda oder mit dem Proteste mangels Auslieferung der Sekunda vorzulegen. Der Bezogene, dem Prima und Sekunda zugleich präsentiert werden, kann dem Inhaber der beiden vereinigten Exemplare ohne weiteres Zahlung leisten; wird ihm aber die Prima allein zur Honorierung vorgelegt, so ersieht er sofort aus dem Inhalte der Prima, dafs er, wenn er nicht seinen Revalierungsanspruch gefährden will, nicht blofs auf die Prima allein honorieren darf, sondern dafs, gemäfs der Notiz auf der Prima, Prima und Sekunda zusammenwirken müssen, um dem Inhaber der Prima zur Honorierung des Wechsels zu verhelfen. Wird daher die Prima allein zum Accept oder zur Zahlung vorgelegt und mangels Annahme oder Zahlung Protest erhoben, so ist das Regrefsrecht nicht vorhanden. Anders, wenn die Sekunda allein zur Honorierung vorgelegt wird und in dem Inhalte der Sekunda jede Bemerkung fehlt, aus der sich ergeben würde, dafs eigentlich nur die Prima zur Begebung bestimmt sei, also auch nur die Prima das Recht aus der Sekunda übertragen solle. Der Bezogene hat hier, bevor er die Prima mit der Notiz gesehen hat,

Recht des gutgläubigen, legitimierten Erwerbers eines Exemplars auf Herausgabe aller Exemplare. Da jedes Exemplar der Wechsel ist, so genügt der gutgläubige, legitimierte Erwerb was immer für eines Exemplars, um das Recht aus dem Wechsel ganz zu erlangen; wer aber das Recht aus dem Wechsel hat, hat auch das Recht, alle Exemplare für sich in Anspruch zu nehmen, um die durch sie begründeten Rechte aus dem Wechsel geltend machen zu können, da ja alle Exemplare nur ein und derselbe Wechsel sind und alle nur dazu bestimmt sind, dem Wechselgläubiger zu dienen<sup>7</sup>. Der gutgläubige, legitimierte Erwerber eines Exemplars hat ein durch die Wechselordnung begründetes Recht, alle anderen, wann immer geschaffenen, Exemplare dieses Wechsels überall, wo er sie findet, für sich in Anspruch zu nehmen und deren Herausgabe von jedermann zu verlangen, der nicht selbst gutgläubiger, legitimierter Besitzer eines Exemplars<sup>8</sup> ist, also seinerseits das

überhaupt keine Kenntnis davon, daß er es nicht bloß mit der vorgelegten Sekunda zu thun habe, sondern auch auf die Prima Rücksicht nehmen müsse; er kann dem legitimierten Inhaber der Sekunda ohne Gefährdung seines Revalierungsanspruches Zahlung leisten, auch wenn dieser nicht Inhaber der Prima ist; er darf ja von der Annahme ausgehen, daß an und für sich jedes Exemplar ohne Unterschied dazu verwendet werden könne, die Honorierung zu verlangen. Würde aber etwa in der Sekunda eine Notiz stehen: „Zur Disposition der girierten Prima“, so ist durch diese Verfügung eines Vormannes dem Bezogenen die ausschließliche Bestimmung der Prima, als Trägerin der weiteren Indossamente zu fungieren, deutlich bekannt gegeben, er kann daher ohne Gefährdung seines Revalierungsanspruches dem legitimierten Inhaber der Sekunda nur dann zahlen, wenn dieser auch legitimierter Inhaber der Prima ist; der legitimierte Inhaber einer mit einer solchen Notiz versehenen Sekunda hat, wenn er Protest mangels Zahlung der Sekunda leviert, keinen Regrefs; die Sekunda ist hier zur Aufnahme des Accepts bestimmt; wird sie nicht acceptiert, so kann Protest mangels Annahme leviert und Regrefs auf Sicherstellung genommen werden.

<sup>7</sup> Der Erwerber eines Exemplars kann schon auf Grund des Vertrages die Auslieferung sämtlicher in der Hand seines Gebers befindlichen Exemplare verlangen, da dieser ja den Wechsel, also alle Exemplare veräußert hat, daher auch verpflichtet ist, die anderen in seiner Hand befindlichen oder von ihm erst nach der Veräußerung geschaffenen Exemplare nachzuliefern oder für den Schaden aus der Nichtlieferung einzustehen, wenn er z. B. die anderen Exemplare an andere Wechselnehmer begeben und dadurch die Möglichkeit geschaffen hat, daß der Inhaber eines anderen Exemplares durch Prävention die Honorierung vorwegnehme.

<sup>8</sup> Dieser kann dieses Exemplar erworben haben entweder infolge eines von dem anderen selbst auf diesem Exemplare gegebenen Indossamentes oder infolge eines Indossamentes eines anderen, früheren Vormannes, der die beiden Exemplare an verschiedene Personen indossiert hat.

Recht aus dem Wechsel erworben und daher auch selbst das gleiche Recht hat, alle anderen Exemplare dieses Wechsels für sich in Anspruch zu nehmen<sup>9</sup>. Art. 68 spricht diesen schon aus der Natur der Duplikate sich ergebenden Rechtssatz für einen bestimmten Fall ausdrücklich aus; es ergibt sich auch dieser Satz aus Art. 74; denn wenn der Wechselberechtigte sogar dann, wenn er das Papier überhaupt nicht mehr hat, doch das Recht behält, das Papier unter Umständen auch einem legitimierten Besitzer abzunehmen, so muß dieses Recht umso mehr dem gutgläubigen, legitimierten Besitzer eines Duplikates gegenüber den nicht legitimierten Besitzern der anderen Duplikate zustehen. Wer also das Recht aus einem Duplikate hat, hat auch das Recht auf alle anderen Duplikate, aus denen nicht etwa ein anderer selbst, als gutgläubiger Erwerber, legitimiert erscheint<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> Auch der Pfandgläubiger, dem z. B. die Prima von dem Wechselgläubiger als Pfand übergeben worden ist, bevor er die Sekunda indossierte, hat das Recht, das ihm verpfändete Exemplar zu behalten, nicht aber die anderen Exemplare für sich in Anspruch zu nehmen.

<sup>10</sup> Insofern stellt sich, obwohl alle Exemplare principiell einander gleichstehen, dasjenige Exemplar, das ein gutgläubiger, legitimierter Besitzer in der Hand hat, als das Hauptexemplar dar, als das Principale, mit dem er dann alle anderen Exemplare, als Accessorien, an sich ziehen kann. Kein Besitzer eines solchen accessorischen Exemplares darf das Recht haben, dieses Exemplar zurückzubehalten, wenn das Recht aus dem Wechsel nicht ihm, sondern einem anderen zusteht; er könnte sonst das dem anderen aus dem Wechsel zustehende Recht illusorisch machen. Der gutgläubige, legitimierte Erwerb eines Duplikats würde — im Widerspruche mit der Verkehrsbestimmung des Instituts — nichts nützen, wenn nicht damit das Recht verknüpft wäre, auch alle anderen Exemplare, als Accessorien, in Anspruch zu nehmen, da die anderen Exemplare von anderen Inhabern zur Verwertung des Rechts aus dem Wechsel gebraucht werden könnten. Auf das Eigentum am Papiere selbst kommt es nicht an; der gutgläubige, legitimierte Besitzer eines Exemplars kann die Herausgabe der anderen Exemplare sogar von den Eigentümern der betreffenden Papierstücke verlangen, wenn die Papiereigentümer nicht selbst, als gutgläubige, legitimierte Inhaber, das Recht aus dem Papiere erworben haben; der Eigentümer bloß des Papieres hat kein Recht, das Papier zurückzuhalten, solange das Recht aus dem Papiere einem anderen zusteht. S. Bd. I S. 290, 291. Für ein solches Exhibitionsrecht auch Goldschmidt, Grundr. S. 276; Daniel I § 116; Lehmann § 89 Anm. 20 u. § 123 Anm. 26 giebt actio ad exhibendum und Eigentumsklage; R.G. IX Nr. 9 läßt die Frage unentschieden. In der Regel wird allerdings bei Duplikaten, die zur Sicherheit verwendet werden, das Eigentum aller Exemplare gleichzeitig auf den Wechselnehmer übertragen; bei Duplikaten, die zur Erleichterung der Cirkulation verwendet werden, wird jedoch zunächst nur das Eigentum des Cirkulationsexemplars übertragen; der Eigentümer des Cirkulationsexemplars hat jedenfalls das Recht, mittelst desselben das Acceptexemplar an sich zu ziehen und wird dann in der

Wiederholung des Skripturakts eines Vormanns auf mehreren Duplikaten. Werden mehrere Duplikate von demselben Aussteller demselben Remittenten gegeben und von diesem alle Exemplare zu Gunsten desselben Nehmers indossiert und von diesem wieder alle Exemplare zu Gunsten desselben Indossatars u. s. w., so haftet jeder Vormann aus den Skripturakten auf allen Exemplaren nur einmal; er ist also nur einmal zur Kautio, nur einmal zum Rembours verpflichtet und ist von jeder Regrefspflicht frei, wenn auch nur ein einziges der mehreren Exemplare von dem Bezogenen acceptiert oder gezahlt worden ist; denn jedes Exemplar ist der Wechsel und in allen zusammen existiert augenscheinlich nur ein und derselbe Wechsel; es besteht nur der Schein mehrfacher Verpflichtung, hervorgerufen durch die Vielheit der Skripturakte; in Wahrheit liegt in allen nur eine identische Verpflichtung vor.

Der Inhaber kann elektiv ein jedes Exemplar für sich allein benützen, um die Honorierung bei dem Bezogenen zu fordern, mangels Annahme oder Zahlung Protest zu erheben und Regref zu nehmen; der Protest gehört zu allen Exemplaren; der Wechsel ist unter Protest gegangen, also alle Exemplare, nicht blofs das wirklich präsentierte Exemplar; geht daher das letztere verloren, so kann ein anderes Exemplar mit diesem Proteste zur Regrefsnahme benutzt werden. Der Umstand, daß die Wechselabschrift im Proteste wegen der Duplikatsbezeichnung nicht ganz übereinstimmt, kommt nicht in Betracht; der Protest enthält dessenungeachtet eine wörtliche Abschrift „des Wechsels“, Art. 88 Z. 1,

Regel das Eigentum des Acceptexemplars erlangen; er ist aber nicht immer sofort Eigentümer des Acceptexemplars (dies nahm man in der Konferenz an, Thöl, Prot. S. 145; dagegen Jolly, Arch. III S. 21, 52; Hoffmann S. 508, 521); er wird es nur zuweilen, jedoch nicht durch symbolische Tradition (so Einert § 90 S. 454, § 91 S. 455, § 83 S. 413; dagegen Hartmann § 78, der aber selbst eine Übergabe des deponierten Acceptexemplars an den Inhaber des Begebungsexemplars fingiert), sondern durch constitutum possessorium (Thöl § 301; dagegen Volkmar u. Löwy § 156; Hartmann § 78); dann nämlich, wenn der Geber des Cirkulationsexemplars den Willen hat, das Acceptexemplar, das der Depositär in dessen Namen innehat, nunmehr für den Nehmer zu besitzen. Allein, wie es sich immer mit dem Erwerbe des Eigentums am Acceptexemplare verhalte, jedenfalls hat der gutgläubige, legitimierte Inhaber des Cirkulationsexemplars das Recht, die Herausgabe des Acceptexemplars von Jedermann zu verlangen, ein Recht, das von dem Eigentume am Acceptexemplare ganz unabhängig ist; der Inhaber des Cirkulationsexemplars hat dieses Recht, da ihm allein in einer für Jedermann erkennbaren Weise das jeden anderen ausschließende Recht aus dem Wechsel zusteht.

der ja auch in den anderen Exemplaren existiert; es ist unzulässig, für jedes Exemplar einen selbständig levierten Protest zu verlangen. Hat der Regrefspflichtige auch nur ein einziges Exemplar im Regrefwege eingelöst oder darauf Sicherheit bestellt, so kann er auf Grund der anderen Exemplare nicht mehr in Anspruch genommen werden; er ist vom Regresse frei<sup>11</sup>.

Sind also alle Exemplare von demselben Geber auf denselben Nehmer gestellt, so kann aus der mehrfachen Wiederholung des Skripturakts für den Aussteller und die Indossanten gar kein Schaden entstehen; denn die mehreren, durch die Duplikatsbezeichnung gehörig unterschiedenen Exemplare können gegen denselben Vormann nur einmal geltend gemacht werden.

Mehrfache Haftung des Indossanten bei Begebung der Duplikate an verschiedene Personen. Sind jedoch mehrere als Duplikate bezeichnete Exemplare eines Wechsels von demselben Indossanten an verschiedene Indossatare indossiert worden, sei es aus Versehen oder in absichtlichem Zuwiderhandeln gegen die Verkehrsbestimmung der Duplikate, so haftet ein solcher Indossant aus jedem Skripturakte auf den einzelnen Exemplaren selbständig (Art. 67 N. 2)<sup>12</sup>, denn die Duplikatsqualität dieser Exemplare ist von jetzt an in Beziehung auf ihn und seine Nachmänner nur noch dem Scheine nach vorhanden, in Wahrheit aber ist jedes Exemplar als ein für sich bestehender, zu den anderen nicht gehöriger Wechsel behandelt worden, so daß durch die Begebung dieser von einander getrennten Exemplare so viele abge sonderte Regrefverpflichtungen übernommen werden, als Wechsel-exemplare vorhanden sind<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> Ist dem Regrefspflichtigen bekannt, und vermag er es zu beweisen, daß der Regrefsnnehmer mehrere Duplikate besitzt, so kann er verlangen, daß ihm sämtliche Exemplare gegen die Leistung des Remboursregresses ausgeliefert werden; denn er ist es nun, dem alle Rechte aus dem Wechsel, also aus allen Exemplaren, zustehen sollen, sonst könnte ja der befriedigte Regrefsnnehmer auf Grund eines zurückbehaltenen Exemplares gegen einen Vormann des Remboursleisters noch einmal Regref nehmen und die Regrefsnahme des letzteren vereiteln.

<sup>12</sup> Ebenso Ungarn § 71; Schweiz Art. 784; Italien Art. 279 AL 1, 3 (Vidari Nr. 122, Marghieri S. 189); Rumänien Art. 301; England sect. 71 § 2 (Chalmers S. 219); ebenso in Nordamerika Daniel I § 115.

<sup>13</sup> Diese mehrfache Haftung ist begründet; ein solcher Vormann hat entweder wissentlich widerrechtlich gehandelt und durch mehrfache Begebung eine mehrfache Valuta erschlichen, oder er hat die Gefahr zu tragen, wenn er irrtümlich gehandelt oder durch sein Verhalten den Mißbrauch möglich gemacht hat, daß ein späterer Erwerber die Duplikate, die er selbst noch alle zusammengehörig

Die mehrfache Haftung eines solchen Vormanns hat zur Folge, daß der Inhaber eines jeden Exemplars gegen ihn den Regrefsweg beschreiten kann, selbst wenn der Bezogene das eine Exemplar deshalb nicht honoriert, weil er schon ein anderes Exemplar früher honoriert hat. Ist der Inhalt der mehreren Exemplare nicht ganz übereinstimmend, so ist für das Recht eines jeden Wechselinhabers lediglich der Inhalt seines Exemplars entscheidend<sup>14</sup>.

Einmalige Haftung der Vormänner und der Nachmänner des mehrfach haftenden Indossanten. Die Vormänner des Indossanten, der die verschiedenen Exemplare an verschiedene Indossatare begeben hat, haften nur einmal; sie haben augenscheinlich die mehreren Skripturakte nur auf mehreren Exemplaren eines und desselben Wechsels ausgestellt, also nur eine Verpflichtung übernommen, wie sie ja auch nur eine Valuta bezogen haben; ihre Haftung kann dadurch nicht vervielfacht werden, daß ihr Nachmann die zusammengehörigen Exemplare auseinandergerissen, daß er mehrmals von demselben Wechsel Gebrauch gemacht hat. Ein jeder solcher Vormann wird von der Regrefspflicht frei, wenn er beweisen kann<sup>15</sup>, daß was immer für ein anderes Exemplar

empfangen hatte, getrennt an verschiedene gutgläubige Nehmer zu begeben vermochte. Z. B. der Remittent hat Prima und Sekunda an denselben Nehmer in blanco indossiert, der dann ohne eigenes Indossament Prima und Sekunda an verschiedene gutgläubige Nehmer bezieht. Der Remittent haftet hier doppelt, sowohl dem gutgläubigen Erwerber der Prima, als auch dem der Sekunda, wie wenn er Prima und Sekunda wirklich an verschiedene Personen begeben hätte, denn aus dem Inhalte der Duplikate selbst läßt sich nicht erkennen, daß beide von dem Remittenten an dieselbe Person in blanco indossiert worden sind und daß sie erst von einem späteren Nehmer an verschiedene Personen gelangt sind. Der Blancoindossant der Duplikate hat eine Gefahr hervorgerufen, die er nicht auf den gutgläubigen Erwerber überwälzen darf. Anders Staub zu Art. 17 § 6.

<sup>14</sup> Steht daher auf einem Exemplare bei dem Skripturakte die Klausel: „Ohne Obligo“, so ist die Wechselhaftung aus diesem Exemplare ausgeschlossen. Liegt darin ein Dolus, so besteht eine civilrechtliche Haftung. Hartmann § 76; Renaud § 60 Note 16; Jolly Arch. V S. 69 Note 1. Hat der Vormann nur auf dem einen Exemplar einer Sichttratte eine Präsentationsfrist vorgeschrieben, nicht auf dem anderen, so entfällt seine Haftung aus dem betreffenden Exemplare, wenn die Präsentationsfrist versäumt wird. Obg. Bremen 1872 bei Borchardt Zus. 657.

<sup>15</sup> Der Vormann kann z. B. dem Kautionsregrefs dadurch entgehen, daß er die vom Bezogenen geleistete Acceptation eines Exemplares durch Vorlegung dieses Exemplares oder durch Zeugen (Aussage des Acceptanten selbst) beweist, dem Zahlungsregrefs dadurch, daß er die Zahlung eines Exemplares

schon früher, als das jetzt gegen ihn im Regrefsweg geltend gemachte, honoriert worden sei, sei es direkt vom Bezogenen oder im Regrefsweg von ihm selbst oder von einem seiner Vormänner.

Die Nachmänner jenes Vormanns, der die verschiedenen Exemplare an verschiedene Nachmänner begeben hat, haften selbstverständlich nur einmal, denn ihre Unterschrift befindet sich ja überhaupt nur auf einem Exemplare; ihre Regrefspflicht tritt ein, sobald es gerade dieses Exemplar ist, das von dem Bezogenen nicht honoriert wird, also unter Protest geht; sie können sich nicht darauf berufen, daß ein anderes Exemplar honoriert worden sei; denn dieses andere Exemplar ist für sie, da der Vormann den Zusammenhang der Exemplare gelöst hat, ein anderer Wechsel<sup>16</sup>.

Einlösung der an verschiedene Indossatare begebenen Duplikate. Der Bezogene, der kein einziges Exemplar acceptiert hat, kann und wird in der Regel jenem legitimiten Inhaber eines Duplikats bezahlen, der ihm dasselbe zuerst zur Verfallzeit zur Zahlung vorlegt. Durch diese Zahlung wird die eine in allen Exemplaren existierende Wechselschuld ganz getilgt; es gelten alle Exemplare als bezahlt; alle Regrefspflichtigen werden frei, ausgenommen jener Vormann, der die anderen nicht

durch den Protest beweist, in dem vielleicht der Notar eine Abschrift des ihm vorgezeigten, quittierten Exemplares aufgenommen hat; die in den Protest aufgenommene bloße Erklärung des Bezogenen, daß er das vorgelegte Exemplar deshalb nicht honoriere, weil er bereits ein anderes honoriert habe, würde nicht genügen.

<sup>16</sup> Z. B. A. trassiert auf B. an die Ordre des C. und giebt dem C. eine Prima und Sekunda. C. indossiert beide Exemplare an D., D. trennt beide Exemplare von einander, indossiert die Prima an E., die Sekunda an X. E. indossiert die Prima an F., und F. an G. X. indossiert die Sekunda an Y., Y. an Z. G. und Z. sind beide gutgläubige, legitimierte Inhaber, also beide gleichberechtigte Wechselgläubiger. Der Wechsel wird nicht honoriert, da der Bezogene B. in Konkurs ist. Nur G. kann aus der Prima gegen E. und F. Regrefs nehmen, nur Z. aus der Sekunda gegen Y. und X. Sowohl G. als auch Z. können gegen A., gegen C., gegen D. Regrefs nehmen. Angenommen G., der Inhaber der Prima, nimmt Regrefs gegen A., Z., der Inhaber der Sekunda zieht einen Rückwechsel auf C., C. honoriert den Rückwechsel und nimmt ebenfalls mit der Sekunda Regrefs gegen A., so ist A. dem C. gegenüber nicht mehr regrefspflichtig, da er schon gegenüber dem G. die Prima im Regrefsweg honoriert hat. Wie A., so ist auch C. seiner Regrefspflicht los und ledig, da er die Sekunda eingelöst hat. Nur D., der die Trennung von Prima und Sekunda vorgenommen hat, muß beide Exemplare im Regrefsweg einlösen; er haftet civilrechtlich auch dem C. wegen ungerechtfertigter Bereicherung, wenn er für denselben Wechsel zweimal Valuta bezogen hat.



eingelösten Exemplare an Personen indossiert hat, die von seinem Indossatar auf dem eingelösten Exemplare verschieden sind, und dessen Nachmänner auf den nicht eingelösten Exemplaren<sup>17</sup>. Hatte der Bezogene ein Exemplar acceptiert, so muß er, um ohne Gefahr zahlen zu können, darauf bestehen, nur dem legitimierten Inhaber des Accepts gegen Aushändigung desselben zu zahlen, sei es, daß Legitimation und Accept sich auf einem Exemplare beisammen oder auf zwei Exemplaren getrennt vorfinden. Löst der Bezogene dennoch ein anderes nicht acceptiertes Exemplar, das ihm zunächst präsentiert wird, unvorsichtigerweise ein, so hat er zwar den Revalierungsanspruch, da ja auch durch diese Einlösung die Regrefspflichtigen frei geworden sind; er selbst bleibt aber noch aus dem acceptierten Exemplare verhaftet, muß also eventuell noch einmal Zahlung leisten<sup>18</sup>.

Verlangen zwei oder mehrere gutgläubige, legitimierte Inhaber von Duplikaten gleichzeitig Honorierung von Seiten des Bezogenen oder Einlösung im Regrefsweg, so hat der Bezogene

<sup>17</sup> Der Bezogene erlangt durch die Einlösung eines Exemplares einen Revalierungsanspruch, obwohl die anderen Exemplare sich in den Händen anderer Inhaber befinden.

<sup>18</sup> Löst der Bezogene, der z. B. die Prima acceptiert hatte, die nicht acceptierte Sekunda aus Versehen ein, so ist er nicht berechtigt, mit der *condictio indebiti* von dem Inhaber der Sekunda die empfangene Zahlung zurückzuverlangen; denn der Sekundainhaber hat nur das empfangen, was ihm durch das Papier in sichere Aussicht gestellt und durch die regrefspflichtigen Vormänner garantiert war; die Zahlung ist gültige Zahlung, obwohl eine Acceptation der Sekunda nicht vorausgegangen war; der Bezogene zahlt, weil er bezogen ist, nicht bloß, weil er acceptiert hat; er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er aus Übereilung ein nicht acceptiertes Exemplar eingelöst hat, obwohl er dazu nicht verpflichtet war und von dem Inhaber des acceptierten Exemplares gezwungen werden kann, noch einmal einzulösen. Dem Bezogenen bleibt nur der Ersatzanspruch gegen jenen Vormann, der die beiden in seiner Hand vereinigten Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen begeben und doppelte Valuta bezogen hat, daher auch gegen den befriedigten Inhaber der Sekunda, wenn dieser selbst, als ein solcher Vormann, die Sekunda bei sich behalten, einkassiert und dessenungeachtet die acceptierte Prima begeben hat; dieser darf nicht ungestört die Früchte seines unlauteren Verfahrens genießen. Außer diesem Falle braucht der Inhaber der Sekunda die empfangene Zahlung nicht zurückzugeben, auch dann nicht, wenn er von dem Accepte auf der Prima Kenntnis gehabt hat; es fehlt die Bereicherung; denn hätte der Bezogene die Sekunda nicht eingelöst, weil er auf Aushändigung der acceptierten Prima bestand, so hätte der Inhaber der Sekunda den Regref gegen die Vormänner gewahrt; er hat dieses aber eben deshalb unterlassen, weil ihm von dem Bezogenen auf die Sekunda Zahlung geleistet worden ist.

oder der Regrefspflichtige unter ihnen die freie Wahl<sup>19</sup>; der Bezogene gefährdet dadurch, daß er lieber das eine Exemplar einlöst

<sup>19</sup> Thöl § 301 V; Jolly Arch. III S. 272 fg.; Volkmar u. Löwy § 154 S. 242; Staub zu Art. 67 § 5; Cohn, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. IV S. 153. Anders, wenn sich z. B. aus der Sekunda ergibt, daß der Inhaber der gleichzeitig präsentierten Prima selbst die Sekunda indossiert und die Prima zurückbehalten habe; der Bezogene, der dem bösgläubigen Inhaber honorieren würde, hätte keinen Revalierungsanspruch; wäre die Prima acceptiert, so müßte der Acceptant deponieren und den beiden Inhabern überlassen, den Streit (Art. 74) unter einander auszufechten. Nach einer anderen Ansicht — Einert § 89 S. 453; Canstein § 14 S. 198, 200, 201 N. 19; so in England sect. 71 § 4 (Chalmers S. 220), für Italien Sacerdoti im Arch. giurid. XIII S. 315 — soll demjenigen der Vorzug gebühren, der unter den mehrfachen Indossamenten desselben Indossanten an verschiedene Indossatäre das älteste Indossament, sei es auf der Prima oder Sekunda oder Tertia u. s. w., in Händen hat, vorausgesetzt, daß diese Indossamente verschiedenes Datum tragen; denn dieser sei der rechtmäßige Gläubiger, der Indossant habe daher kein Recht mehr gehabt, zu indossieren; *prior tempore, potior jure*; seien aber die Indossamente von gleichem Datum oder ohne Datum, so sei Deponierung notwendig, da der Anspruch der Inhaber zweifelhaft sei. Allein diese Ansicht ist nur eine Konsequenz der unrichtigen Auffassung, daß der Indossatar immer bloß Rechtsnachfolger und nicht selbständig Berechtigter sei. Dem Papiere, das der jüngere Indossatar genommen, hat man es nicht ansehen können, daß ein anderes Exemplar mit einem früheren Indossamente begeben worden sei; das Recht des gutgläubigen Indossatars kann aber nicht von Vorgängen abhängig sein, die aus dem in seiner Hand befindlichen Papiere nicht erkennbar sind. Der Mißbrauch, den der Indossant durch mehrfache Indossierung an verschiedene Indossatäre getrieben hat, darf keinem gutgläubigen Erwerber eines Exemplares schaden, sonst bleibt dieser der Gefahr ausgesetzt, daß ihm auch sein wirklich durch das älteste Indossament des mehrfachen Indossanten erworbenes Recht durch Antedatierung eines Indossaments auf einem Duplikate illusorisch gemacht werde; der Beweis, daß das angegebene Datum unrichtig sei, wird oft schwer zu erbringen sein; es würde in Folge dieser Weiterungen jede Sicherheit im Verkehre mit Duplikaten schwinden. Hätte der mehrfache Indossant nur das eine Exemplar indossiert, das andere wäre ihm jedoch gestohlen und dann später von dem Diebe durch falsches Indossament begeben worden, so wäre der gutgläubige, legitimierte Erwerber sicher gleichberechtigt; warum soll es anders sein, wenn das andere Exemplar durch echtes Indossament begeben worden ist? — Ebenso müßte der Bezogene, wenn er eines von den mehreren Exemplaren acceptiert hätte, jedenfalls dem gutgläubigen, legitimierten Inhaber gegenüber das acceptierte Exemplar einlösen, auch wenn es mit jüngerem Indossament begeben worden wäre. Man muß demnach anerkennen, daß sämtliche gutgläubige, legitimierte Inhaber der Duplikate ein gleich starkes Recht haben, daß dem Datum der Indossamente weder für das Recht der Inhaber unter einander, noch dem Bezogenen oder Regrefspflichtigen gegenüber eine entscheidende Bedeutung zukomme. Ist die Wechselsumme vom Bezogenen deponiert worden, so haben die mehreren Inhaber, da sie unter einander

als das andere, seinen Revalierungsanspruch nicht; für den Deckungspflichtigen ist es ja gleichgültig, ob der Bezogene dem Inhaber des einen oder anderen Exemplars honoriert; denn infolge der Honorierung was immer für eines Exemplars werden die vor dem mehrfachen Indossanten stehenden Regrefspflichtigen frei. Der deckungspflichtige Trassant kann den Revalierungsanspruch nur dann ablehnen oder die bereits gegebene Deckung nur dann zurückverlangen, wenn der Bezogene gar kein Exemplar honoriert hat<sup>20</sup>. Der Regrefspflichtige, der von mehreren Inhabern gleichzeitig um Remboursregrefs angegangen wird, ist nicht verpflichtet, auf die Priorität in der Protesterhebung Rücksicht zu nehmen; denn darauf, ob die Regrefsbedingung bei dem einen Exemplare früher, bei dem anderen später erfüllt worden sei, kann es nicht ankommen, wenn sie nur überhaupt rechtzeitig erfüllt ist<sup>21</sup>.

gleichberechtigt sind, Anspruch auf Teilung der deponierten Summe. Guatemala Art. 603, Honduras Art. 718 bestimmen, daß, wenn verschiedene nicht acceptierte Exemplare zur Zahlung präsentiert werden, dasjenige zu zahlen sei, das eine Klausel enthalte, die ihm ein Vorzugsrecht gewähre.

<sup>20</sup> Löst der Bezogene irrtümlich mehrere Exemplare ein, die sich in den Händen verschiedener, gutgläubiger Inhaber befinden, so kann er nur rücksichtlich eines Exemplares von dem deckungspflichtigen Trassanten die Revalierung, rücksichtlich der anderen jedoch nur von jenem Vormanne Entschädigung beanspruchen, der die Indossierung der Exemplare an verschiedene Personen vorgenommen hat, also dem Bezogenen gegenüber so zu behandeln ist, als ob er die anderen Exemplare, als besondere mehrere Wechsel, für eigene Rechnung ausgestellt hätte. Löst der Bezogene das ihm zuerst präsentierte Exemplar nicht ein, so daß Protest erhoben wird, wohl aber ein später von einem anderen Inhaber präsentiertes zweites Exemplar, so erlangt er einen Anspruch auf Revalierung; denn wenn auch durch die Protesterhebung das Regrefsrecht gegen den deckungspflichtigen Aussteller gewahrt ist, so kann dieser doch der Regrefsklage die Einwendung entgegensetzen, daß das andere Exemplar honoriert worden, also seine Regrefspflicht aus diesem Wechsel erloschen sei.

<sup>21</sup> Hat der Bezogene die Zahlung auf das ihm präsentierte Exemplar, z. B. die Sekunda, verweigert, weil er die Prima acceptiert hat, deren Aushändigung er verlangt und wird von dem Inhaber der Sekunda Protest erhoben und Regrefs genommen, so kann der Vormann gegen die Regrefsklage nicht einwenden, daß nur die acceptierte Prima hätte zur Zahlung vorgelegt werden sollen, ausgenommen, wenn er beweisen kann, daß der Regrefnehmer außer der Sekunda auch die Prima zur Zeit der Präsentation besessen oder selbst die Prima an einen anderen Wechselnehmer begeben habe; denn im ersteren Falle hätte der Inhaber der Sekunda das Ausbleiben der Honorierung des Wechsels durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt, da er in dem Accept der Prima keine bloße Anwartschaft, sondern ein festes Recht auf die Zahlung hatte, daher die Einlösung nicht bloß dem guten Willen des Bezogenen zu überlassen

Wer ein Duplikat erwirbt, ist ernstlich gefährdet, wenn er nicht darauf bedacht ist, sich auch die anderen Exemplare zu sichern; denn diese könnten in die Hände anderer gutgläubiger Erwerber gelangen, die ihm, bevor er mit seinem Exemplare die Honorierung bei dem Bezogenen verlangt, zuvorgekommen sein oder gleichzeitig mit ihm, versehen mit einem dem seinigen gleichwertigen Rechtstitel, bei dem Bezogenen eintreffen können, dem dann die Wahl unter den Präsentanten zustünde. Auch sein Regrefsrecht ist teilweise gefährdet, denn er hat sicher Regrefs nur gegen jenen Vormann, der die Duplikate an verschiedene Personen indossiert hat, und gegen dessen Nachmänner; es tritt aber möglicherweise bei jenem Vormanne eine Stauung des Regresses gegen die früheren Vormänner ein, obwohl er deren Unterschriften auch auf seinem Exemplare hat; denn diese letzteren sind nur einmal regrefspflichtig, sie haften daher nicht mehr, wenn einmal ein anderes Exemplar von ihnen selbst oder einem ihrer regrefspflichtigen Vormänner im Regrefswege eingelöst worden ist, und sie sind überhaupt nicht regrefspflichtig, wenn auch nur ein Exemplar, und was immer für ein Exemplar, von dem Bezogenen eingelöst worden ist<sup>22</sup>.

brauchte; im zweiten Falle würde der Inhaber der Sekunda bösgläubig handeln. Abgesehen von diesen Fällen kann der Inhaber der Sekunda auf die Sekunda allein hin Regrefs nehmen; denn dadurch, daß das eine Exemplar acceptiert worden ist, verlieren ja die anderen nicht ihren Wert; sonst würde der Zweck der Duplierung nicht erreicht, es könnte, wenn z. B. der Inhaber das eine, acceptierte Exemplar verloren hätte, nicht das andere an Stelle desselben zur Zahlung präsentiert werden. Auch könnte der Mißbrauch getrieben werden, daß ein Inhaber beider Exemplare die acceptierte Prima behält und die Sekunda indossiert, so daß, wenn letztere vom Bezogenen, wie natürlich, nicht honoriert wird, dem Inhaber der Sekunda auch der Regrefs fehlen würde. Für den Regrefspflichtigen ist es insofern gleichgültig, als er jedenfalls nur einmal haftet; er haftet aber, wenn auch was immer für ein Exemplar, ein acceptiertes oder nicht acceptiertes, bei der Präsentation zur Zahlung nicht honoriert, und wenn Protest erhoben worden ist. Anders verhält es sich, wenn es in der Sekunda heißt: „Prima zum Accept bei X.“; hier fällt der Regrefs weg, wenn nicht entweder die zum Accept versendete Prima — acceptiert oder nicht — vereinigt mit der indossierten Sekunda dem Bezogenen zur Einlösung präsentiert worden ist, oder wenn nicht Protest mangels Auslieferung der Prima dem Proteste mangels Zahlung der Sekunda vorausgegangen ist. Der regrefspflichtige Vormann hat hier das Recht, gegen die Regrefsleistung die Ausfolgung der Prima selbst oder des Protestes mangels Auslieferung der Prima zu verlangen.

<sup>22</sup> Man wird sich daher hüten, Duplikate zu nehmen, da der Hauptvorzug des Wechsels im Verkehre eben darin besteht, daß der Wechselgläubiger auf die

Mehrfache Haftung bei mehrfacher Acceptation von Duplikaten. Die Regel, daß eine und dieselbe Unterschrift, wenn sie auf mehreren Exemplaren eines augenscheinlich identischen Wechsels wiederholt wird, nur eine Verpflichtung begründet, findet keine Anwendung, wenn mehrere Duplikate von dem Bezogenen acceptiert werden<sup>23</sup>. Der Acceptant kann gegenüber dem legitimierten Inhaber eines acceptierten Exemplars nicht einwenden, daß er dem legitimierten Inhaber eines anderen acceptierten Exemplars gezahlt habe; er muß so oft zahlen, als ein gutgläubiger, legitimierter Inhaber auf Grund eines acceptierten Exemplars Zahlung beansprucht, so, als ob er nicht bloß einen und denselben Wechsel, wenn auch wiederholt, sondern als ob er verschiedene Wechsel acceptiert hätte<sup>24</sup>. Wer mehrere Exemplare acceptiert, handelt auf eigene Gefahr; der Bezogene soll nur ein Exemplar acceptieren<sup>25</sup>; dieses eine Accept ist ja schon ein Accept des Wechsels; es umfaßt demnach auch die

Honorierung seines Papiere sicher und leicht rechnen kann, ohne Verwicklungen und Rechtsstreitigkeiten befürchten zu müssen. Trotz der Vorteile, die das Institut der Duplikate dem Verkehr bietet, ist daher nicht zu verkennen, daß es auch andererseits geeignet ist, den Verkehrswert des Wechsels zu verringern, von dem Erwerbe eines Wechsels abzuschrecken, und anstatt die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels zu erhöhen, sie in vielen Fällen zu vermindern; denn, da die Anzahl der von einem Wechsel angefertigten Exemplare in demselben nicht angegeben zu sein braucht, so kann der Erwerber eines Primawechsels nicht wissen, ob nicht Duplikate existieren, und der Erwerber einer Prima und Sekunda ist keineswegs sicher, daß ihm wirklich die ganze Anzahl der vorhandenen Exemplare ausgeliefert, daß nicht noch eine Tertia u. s. w. begeben wurde.

<sup>23</sup> Ebenso bei mehrfachem Ehrenaccept; dagegen Staub zu Art. 67 § 7 (in Widerspruch mit seinen Ausführungen zu Art. 60 § 1).

<sup>24</sup> Vgl. Bd. I S. 217. Für die einfache Haftung bei mehrfachem Accepte Einert S. 449. Die mehrfache Haftung ist anerkannt in Frankreich Art. 148; Holland Art. 162; Belgien Art. 38; Chili Art. 717; Argentinien Art. 689; Spanien Art. 495; Portugal Art. 320; Guatemala Art. 602; Honduras Art. 707; mit der deutschen Wechselordnung ganz übereinstimmend: Schweiz Art. 784; Skandinavien § 68; Italien Art. 278 (Marghieri S. 189); Rumänien Art. 301; Ungarn § 71 (mit der Ausnahme, wenn aus der mehrfachen Annahme selbst hervorgeht, daß sie nur unter der Bedingung erfolgt sei, daß eines der Exemplare noch nicht angenommen sein sollte).

<sup>25</sup> Während der Trassant und jeder Indossant ohne Gefahr Duplikate geben können, da sie nur einmal haften, eben deshalb aber auch verpflichtet sind, Duplikate zu geben, so kann der Bezogene nicht ohne Gefahr alle Exemplare acceptieren, da er sonst dem gutgläubigen Erwerber gegenüber aus jedem Accepte, also mehrfach haftet, er ist daher auch nicht verpflichtet, mehr als ein Exemplar zu acceptieren, so daß wegen verweigerter Wiederholung des Acceptes auf einem anderen Exemplare nicht wirksam Protest erhoben und

anderen Exemplare, soll also nicht wiederholt werden; thut es der Bezogene dennoch, so muß er die Folgen tragen, wenn später die verschiedenen, acceptierten Exemplare in die Hände verschiedener, gutgläubiger Inhaber gelangen, also als in ebensoviele selbständige Wechsel verwandelt erscheinen; er wird so behandelt, als ob er von vornherein die einzelnen Exemplare nicht einem, sondern verschiedenen Inhabern gegenüber acceptiert hätte; man kann es ja auch den acceptierten Exemplaren nicht ansehen, ob sie alle nur einem Inhaber gegenüber acceptiert worden sind. Jeder redliche Erwerber<sup>26</sup> muß ein Wechsellpapier, auf dem er ein Accept sieht,

Regreß genommen werden kann. Allerdings besteht andererseits auch nicht dasselbe Bedürfnis nach Wiederholung des Accepts, wie nach Wiederholung des Indossaments und der Unterschrift des Ausstellers auf mehreren Exemplaren; denn im Falle des Verlustes des acceptierten Exemplares kann die Wechselforderung gegen den Acceptanten durch Amortisation aufrecht erhalten werden, nicht aber, wenn Protest noch nicht erhoben war, die Wechselforderung gegen den Trassanten und Indossanten; daher erscheint es gerechtfertigt, wenn das Gesetz es gestattet, mehrfache Ausstellung und mehrfache Indossierung, nicht aber mehrfache Acceptation zu verlangen. Da der Bezogene ohne Gefahr nicht wiederholt acceptieren kann, so wird der Zweck der Sicherheit durch die Duplikate nicht vollständig erreicht; denn wenn von den zur Sicherheit gegebenen Duplikaten zufällig das acceptierte Exemplar in Verlust gerät, so kann es durch ein anderes Exemplar nicht vollständig ersetzt werden, da dieses eben nicht acceptiert ist und dem Bezogenen eine zweite Acceptation nicht zugemutet werden kann. Allerdings würde der Bezogene, auch wenn er aus dem mehrfachen Accepte nur einmal haftete, auch nicht ohne Beeinträchtigung seiner rechtlichen Lage an Stelle des verlorenen Acceptes ein neues Accept erteilen können; denn auf Grund des amortisierten Acceptes müßte er doch nur gegen Kautionszahlung leisten oder deponieren; durch die Erteilung eines neuen Acceptes würde er also diesem seinem Rechte, nur gegen Kautionszahlung zu müssen oder deponieren zu können, vergeblich.

<sup>26</sup> Nur dem gutgläubigen Erwerber, der die wirkliche Sachlage, die Einheit der Verpflichtung, nicht gekannt hat, wird der Schutz des Gesetzes gegenüber dem mehrfach gegebenen Accepte zu Teil, nicht demjenigen, dem als Inhaber mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels ein mehrfaches Accept erteilt worden ist, obwohl der Wille, sich mehrmals zu verpflichten, auf Seite des Acceptanten gemangelt hat; ein solcher Inhaber kann keinesfalls mehrmals Zahlung einer und derselben Wechselschuld verlangen; es steht ihm die exc. doli entgegen; ebenso, wenn er selbst alle Exemplare, bis auf eines, weitergegeben hat und auf das zur rückbehaltene Exemplar Zahlung fordert. Ebenso wenig wird derjenige geschützt, der ein acceptiertes Duplikat im Bewußtsein erwirbt, daß es nur eines von den verschiedenen Exemplaren desselben Wechsels sei, die sämtlich von dem Bezogenen gegenüber demselben Inhaber ohne den Willen, sich mehrmals zu verpflichten, acceptiert worden seien; ihm steht die Einrede der Liberierung entgegen, wenn der Acceptant eines der anderen Exemplare honoriert hat.

mit der Beruhigung nehmen können, daß er auf die Haftung des Acceptanten sicher rechnen könne, ohne befürchten zu müssen, daß es deshalb nicht eingelöst werden werde, weil auch ein Duplikat dieses Wechsels acceptiert und eingelöst und dadurch der Acceptant auch ihm gegenüber liberiert werden könnte; sein Vertrauen auf das in seiner Hand befindliche Accept muß unbedingt geschützt werden; er ersieht ja aus dem Papiere nicht, daß auch ein anderes Exemplar acceptiert ist. Allerdings hat der Acceptant nur dasselbe Versprechen mehrfach wiederholt, so daß er sich nur einmal verpflichten wollte<sup>27</sup>; er würde auch in der That nur einmal haften, wenn er das Accept mehrmals auf dasselbe Papier gesetzt hätte; er hat es aber auf mehrere Papiere, in denen ein und derselbe Wechsel existiert, gesetzt, haftet daher, obwohl er sich nur einmal verpflichten wollte, gerade so, als ob er sich mehrmals hätte verpflichten wollen. Der redliche Erwerber darf sich an die äußere Erscheinung des Papiers halten, aus dem eine Einschränkung der Haftung nicht zu entnehmen ist<sup>28</sup>.

Werden demnach mehrere acceptierte Duplikate von verschiedenen, gutgläubigen, legitimierten Inhabern gleichzeitig dem Acceptanten zur Zahlung vorgelegt, so darf er keinen zurückweisen, sondern muß alle befriedigen<sup>29</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. l. 18, D. de verb. obl.: qui bis idem promittit, is eo jure amplius quam semel non tenetur.

<sup>28</sup> Fidem secutus est — er hat es vielleicht nur mit Rücksicht auf das Accept genommen und hat weder Zeit noch Gelegenheit, die eigentliche Absicht des Acceptanten zu prüfen. Es ist Sache des Acceptanten, dafür zu sorgen, daß die Beschränkung seiner Haftung aus der Urkunde selbst hervorgehe, indem er z. B. nur unter der Bedingung acceptiert, daß er ein anderes Exemplar noch nicht acceptiert habe (so ausdrücklich Ungarn § 71; dasselbe gilt aber auch nach der deutschen Wechselordnung; ebenso Schweiz, Italien, Rumänien, jedoch nicht nach Skandinavien § 22, da der Acceptant trotz der hinzugefügten Bedingung unbedingt haftet. Vgl. Cohn Z. f. vgl. R. IV S. 150), eine Bedingung, die jedoch in der kassatorischen Klausel: „Prima nicht“ nicht enthalten ist, oder indem er auf der Sekunda nur das Accept der Prima bestätigt; hat er aber mehrere Exemplare unbedingt acceptiert, so muß er verhüten, daß alle acceptierten Papiere in den Verkehr gelangen, sonst muß er die Folgen seines unvorsichtigen, vertrauensseligen Verfahrens tragen, nicht der gutgläubige Erwerber, der vorwurfsfrei gehandelt hat.

<sup>29</sup> Hat der Bezogene mehrere Duplikate demselben Inhaber gegenüber acceptiert, sei es aus Versehen, oder weil er das zuerst gegebene Accept für verloren hielt, so kann er, bevor er diesem Inhaber auf ein acceptiertes Exemplar Zahlung leistet, verlangen, daß ihm vor der Zahlung alle acceptierten Exemplare ausgeliefert werden, (österr. obst. Ghf. 1865 Peitler Nr. 209;

## § 117.

## Die Verwendung der Duplikate zur Erleichterung der Cirkulation.

Die Abholung des Acceptexemplars ist Regrefsbedingung, wenn dessen Aufbewahrungsstelle auf dem Begebungsexemplare angegeben ist. Das eine Exemplar wird zur Begebung verwendet, das andere soll inzwischen zur Einholung des Accepts versendet werden. Auf dem Begebungsexemplare ist von dem Versender in einer Notiz anzugeben, wo das zur Einholung des Accepts versendete Exemplar aufbewahrt wird, bei wem es also abzuholen ist. Zu diesem Zwecke schreibt der Versender des Acceptexemplars auf das Begebungsexemplar den Namen und die Adresse seines Korrespondenten, der mit dem Acceptexemplare das Accept anzusuchen, eventuell Protest zu erheben und das Acceptexemplar, eventuell mit dem Proteste aufzubewahren hat. Jeder Erwerber des mit dieser Notiz versehenen Begebungsexemplars weiß nunmehr, wo das Acceptexemplar zu treffen ist und übernimmt die Verpflichtung zur Abholung des Acceptexemplars, um durch dasselbe in der Lage zu sein, die Honorierung vom Bezogenen ordnungsmäßig verlangen zu können; die Abholung des Acceptexemplars wird daher ihm gegenüber zur Regrefsbedingung<sup>1</sup>.

Lehmann § 115 S. 452, § 134 S. 539; in diesem Sinne auch Staub zu Art. 67 § 5), sonst bleibt er in Gefahr, jedem gutgläubigen Inhaber eines acceptierten Exemplares noch einmal Zahlung leisten zu müssen. Stellt der Wechselgläubiger in Abrede, daß er mehrere acceptierte Exemplare besitze, so muß ihm gegenüber der Besitz erwiesen werden. Kann der Acceptant diesen Beweis nicht erbringen, so muß er gegen Aushändigung auch nur eines acceptierten Exemplares Zahlung leisten. Gelingt ihm der Beweis, so kann er deponieren oder gegen Kaution Zahlung leisten. War der mehrfache Acceptant gezwungen, mehrfach Zahlung zu leisten, so kann er sich nur an denjenigen halten, der sine causa bereichert worden ist, der z. B., obwohl er selbst schon auf ein Exemplar Zahlung empfangen hatte, ein anderes acceptiertes Exemplar weitergegeben hatte, oder der, ohne selbst Zahlung zu verlangen, von den beiden in seiner Hand vereinigten Exemplaren das eine an den einen, das andere an einen anderen Nachmann indossiert hat, also durch mehrfachen Valutaempfang zum Nachteil des Acceptanten bereichert erscheint. Lehmann § 115 S. 453.

<sup>1</sup> Der Inhaber der Sekunda ist nicht verpflichtet, sich von dem Vorhandensein der Prima an dem in der Sekunda angegebenen Orte zu vergewissern; er darf sich auch darauf verlassen, daß die Notiz des Vormannes auf der Sekunda

Fehlt diese Notiz auf dem Begebungsexemplare, so wird zwar seine Wechselkraft durchaus nicht beeinträchtigt (Art. 68 Al. 1)<sup>2</sup>; allein für den Nehmer des Begebungsexemplars kann in diesem Falle die Abholung des Acceptemplars keine Regrefsbedingung sein. Dem Nehmer des Begebungsexemplars fehlt jeder Anlaß, nach einem Acceptemplare zu fragen und wenn er auch vielleicht von der Existenz des Acceptemplars in Kenntnis ist, so weiß er doch nicht, wo er es abzuholen hat. Der Wechselgeber, dem die Weglassung dieser Notiz zur Last fällt, der also selbst den Nehmer außer stand gesetzt hat, die Abholung des Acceptemplars vorzunehmen, muß sich damit zufrieden geben, wenn der Nehmer des Begebungsexemplars mit demselben so verfährt, als ob er es nur mit einem Sola ausgefertigten Wechsel zu thun hätte, wenn er also bloß mit dem Begebungsexemplare die Honorierung bei dem Bezogenen sucht, mangels Honorierung Protest erhebt und Regrefs nimmt<sup>3</sup>. Dem Regrefsnahmer kann jedoch unter Umständen die Einrede entgegengesetzt werden, daß das Acceptemplar bereits honoriert sei.

Unvollständige Notiz auf dem Begebungsexemplare Befindet sich zwar auf dem Begebungsexemplare eine Notiz, jedoch nur eine solche, aus der sich bloß die Thatsache der Versendung des anderen Exemplars zum Accept, nicht aber auch der Name des Bewahrers ergibt, z. B. „Prima zum Accept“, so kann der Nehmer des Begebungsexemplars so vorgehen, als ob die Notiz ganz fehlte; es kann ihm ohne wesentliche Beeinträchtigung der Schnelligkeit der Begebung nicht aufgebürdet werden, von dem Geber des Begebungsexemplars eine Vervollständigung der Notiz durch Angabe des Namens des Bewahrers zu verlangen; es kann ihm auch sonst nicht die Pflicht auferlegt werden, dazuzusehen, wie er sich in den Besitz des Acceptemplars setzen

der Wahrheit entspreche; doch muß er die Prima bei dem Verwahrer rechtzeitig abfordern, um die Prima, oder den Protest mangels Auslieferung der Prima und die Sekunda, bei dem Bezogenen oder Domiziliaten oder den Notadressen noch rechtzeitig zur Wahrung des Regresses präsentieren zu können; verlangt er z. B. die Ausfolgung der Prima erst nach dem Verfalltage, kurz vor dem Ablaufe der Protestfrist — so spät, daß er nicht mehr innerhalb der Protestfrist die Zahlung der Sekunda verlangen kann —, so ist der Regrefs verloren.

<sup>2</sup> Ebenso: Ungarn § 72; Schweiz Art. 785; Italien Art. 280 Al. 1 (Vidari Nr. 161, Marghieri S. 88); Rumänien Art. 302.

<sup>3</sup> Hartmann § 79 S. 210; Jolly Arch. III S. 266, 267; Thöl § 165 Anm. 6; Canstein § 14 S. 201, Wächter § 100 S. 131.

könne. Es ist vielmehr Sache des Gebers des Begebungsexemplars, wenn er den Nehmer zwingen will, den Bewahrer des Acceptemplars nicht zu umgehen, durch Angabe einer vollständigen Notiz dem Nehmer die Möglichkeit zu gewähren, in den Besitz des Acceptemplars zu gelangen; er hat sonst eine Bedingung gesetzt, deren Erfüllung er selbst unmöglich gemacht hat, deren Nichterfüllung daher das Regrefsrecht des Nehmers des Begebungsexemplars nicht beeinträchtigen kann<sup>4</sup>.

Regrefsbedingungen bei vollständiger Notiz. Ist auf dem Begebungsexemplare, z. B. der Sekunda, ordnungsmäßig die Notiz angebracht, wo das zum Accept versendete Exemplar, z. B. die Prima, zu suchen ist, so muß sich der Nehmer der Sekunda, bevor er auf Grund der Sekunda Regrefs nehmen kann, zunächst bei der in der Sekunda angegebenen Adresse melden und die deponierte Prima abfordern, um mit der Prima die Honorierung bei dem Bezogenen zu erlangen<sup>5</sup>. Ist der

<sup>4</sup> Volkmar u. Löwy § 157 S. 246; Brauer zu Art. 69 Nr. 3; Jolly S. 266; Staub zu Art. 69 § 1; anders Hoffmann S. 519.

<sup>5</sup> Wird die Prima von dem Verwahrer dem Inhaber der Sekunda ausgefolgt, so kommt es darauf an, ob sie acceptiert ist oder nicht. Ist sie acceptiert, so hat der Inhaber der Sekunda sein Ziel erreicht. Ist sie nicht acceptiert, so kann er nur dann Regrefs auf Sicherstellung nehmen, wenn er einen Protest mangels Annahme der Prima vorlegt, sei es, daß dieser Protest schon vom Verwahrer erhoben worden ist und dem Inhaber der Sekunda mit der Prima ausgeliefert wird, oder daß er selbst mit der Prima Acceptation bei dem Bezogenen sucht und eventuell Protest erhebt. Der Inhaber der Sekunda kann sich nicht darauf beschränken, bloß mit der Sekunda das Accept zu suchen, er braucht notwendig einen Protest mangels Annahme der Prima, um Kautionsregrefs nehmen zu können; denn auf der Sekunda steht die Klausel: „Prima zum Accept“; die Vorlegung der nicht acceptierten Prima und eines Protestes mangels Annahme der Sekunda würde daher zum Kautionsregrefs nicht genügen. Wird die Prima von dem Verwahrer mit durchstrichenem Accept ausgeantwortet, oder erscheint die ausgefolgte Prima auf eine geringere Summe oder mit sonstiger Modifikation acceptiert, so gefährdet der Inhaber der Sekunda seinen Zahlungsregrefs, wenn er sich dabei beruhigt und es versäumt, diesen Zustand der Prima durch Protest feststellen zu lassen; denn ein Vormann könnte seine Regrefspflicht deshalb bestreiten, weil das Accept erst später — nach der Auslieferung der Prima an den Regrefsnahmer — von diesem, etwa in Folge Kollusion mit dem Acceptanten, durchstrichen, limitiert oder sonst modifiziert worden sei; der Regrefsnahmer müßte daher den schwierigen Beweis führen, daß ihm die Prima schon vom Verwahrer mit einem solchen Accepte ausgeliefert worden sei. Vgl. R.O.H.G. XXI S. 135. Gelingt ihm dieser Beweis, so besteht sein Regrefsrecht, denn der Regrefs ist ja nicht davon abhängig, daß die Prima vom Verwahrer

Adressat überhaupt nicht zu finden oder verweigert er die Ausfolgung der Prima, sei es eigenmächtig oder auch wegen Widerrufs des Versenders, oder kann er sie nicht herausgeben, weil sie bei ihm verloren gegangen oder vernichtet worden ist<sup>6</sup>, so muß der Inhaber der Sekunda Protest mangels Auslieferung der Prima erheben<sup>7</sup>. Dieser Protest genügt aber für

überhaupt ausgeantwortet werde, also auch nicht davon, daß die Prima unversehrt mit reinem Accepte ausgeantwortet werde. Der Nehmer der Sekunda ist lediglich verpflichtet, die Prima dem Regrefsschuldner in jenem Zustande auszuliefern, in dem er sie selbst erlangt hat; er trägt nur die Gefahr der schwierigen Beweisführung, wenn er über diesen Zustand der Prima zur Zeit der Aushändigung Protest zu erheben versäumt; keineswegs kann er aber für den Zustand verantwortlich gemacht werden, in den die Prima vor der Aushändigung an ihn versetzt worden ist. Hat der Verwahrer der Prima, der auf der Sekunda als Notadresse angegeben ist, bei Auslieferung der Prima die Notadresse auf der Sekunda gestrichen, so gebietet es die Vorsicht, Protest zu erheben. Hg. Hamburg 1856 bei Borchardt Zus. 658. Der Verwahrer kann, bevor er die Prima dem Inhaber der Sekunda ausantwortet, von dem letzteren verlangen, daß auf der präsentierten Sekunda selbst oder abgesondert eine Bestätigung über den Empfang der Prima erteilt werde; er kann sonst die Auslieferung der Prima verweigern und dem Notar bei der Protesterhebung den Grund seiner Weigerung angeben. Die Regrefsklage wäre abzuweisen, wenn aus dem Proteste erhellt, daß die Ausfolgung der Prima durch die verweigerte Erteilung einer solchen Quittung vereitelt worden sei. Nach der Verkehrübung ist übrigens die Erteilung einer gesonderten Quittung bei Auslieferung der Prima nicht üblich. O.A.G. Lübeck 1859 bei Borchardt Art. 68 Note \*; man pflegt nur die sich auf die Aufbewahrung beziehende Notiz auf der Sekunda: „Prima bei X.“ u. s. w. zu streichen und sie durch die Bemerkung zu ersetzen: „Prima (acceptiert oder nicht acceptiert) dem N. zurückgegeben“. Borchardt § 3 S. 12.

<sup>6</sup> R.O.H.G. XXI S. 135.

<sup>7</sup> Der Notar erklärt in dem Proteste, wann, wo, auf wessen Requisition er die Ausantwortung der Prima gegen Präsentation der Sekunda gefordert, was der Verwahrer darauf erklärt habe, und daß auf diese Aufforderung hin die Auslieferung der Prima nicht erfolgt sei. O.A.G. Lübeck 1859 bei Borchardt Zus. 664. Aus dem Proteste muß demnach nicht ersichtlich sein, daß die Auslieferung der Prima überhaupt nicht erfolgte. Wird dem Inhaber der Sekunda vom Verwahrer ein Wechsel ausgeantwortet, der sich nicht als Prima, überhaupt nicht als Duplikat der Sekunda darstellt, so muß Protest mangels Herausgabe der Prima erhoben werden, bei sonstigem Regrefsverluste. Auch wenn der Inhaber der Sekunda diese angebliche Prima vom Verwahrer bereits in Empfang genommen hat, verliert er nicht das Recht noch nachträglich Protest mangels Herausgabe der wirklichen Prima zu erheben. Obg. Hamburg 1857 in Goldschmidt Zeitschr. II S. 131; Staub zu Art. 69 § 2. Hat die vom Verwahrer ausgelieferte wirkliche Prima einen mit der Sekunda nicht ganz übereinstimmenden Kontext, z. B. ein anderes Datum als die Sekunda, so braucht der Inhaber der Sekunda deshalb nicht Protest zu erheben, um

sich allein nicht, um auf Grund der Sekunda Regrefs nehmen zu können. Der Inhaber der Sekunda muß sich vielmehr noch mit diesem Proteste und mit der Sekunda zum Bezogenen oder Domiziliaten begeben, um Acceptation oder Zahlung der Sekunda ansuchen und, wenn die Honorierung nicht erfolgt, Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung der Sekunda erheben, also dem ersten Proteste einen zweiten folgen lassen; erst auf Grund dieser doppelten Präsentation und Protesterhebung — die bei der Verwendung der Duplikate zur Cirkulationserleichterung als der normale, regelmäßige Vorgang zur Wahrung des Regresses erscheint, während sonst zu diesem Zwecke nur eine einmalige Präsentation und Protesterhebung bei dem Bezogenen oder Domiziliaten erforderlich ist — kann der Inhaber der Sekunda Regrefs nehmen, Art. 69<sup>8</sup>. Enthält die Sekunda Notadressen, so müssen sie beachtet werden, selbst wenn sie sich auf der Prima nicht befinden<sup>9</sup>.

Regrefs gegen alle Vormänner auf der Sekunda, nicht bloß gegen den Versender und seine Nachmänner. Der Inhaber der Sekunda hat springenden Regrefs<sup>10</sup>; der Regrefs geht gegen alle Vormänner auf der Sekunda<sup>11</sup>, nicht bloß gegen den Versender und dessen Nachmänner<sup>12</sup>; die Haftung der Vormänner des Versenders sollte ja durch die Ver-

seinen Regrefs zu wahren. Hg. Hamburg 1863 bei Borchardt Zus. 666. Hat der Verwahrer die Prima bereits an den Inhaber eines anderen Duplikates, z. B. der Tertia, ausgeliefert, oder hat er die Prima einem Anderen zur Verwahrung übergeben, so kann der Inhaber der Sekunda Protest mangels Auslieferung der Prima erheben; er ist nicht verpflichtet, die Prima bei einem Anderen, als bei dem in der Notiz angegebenen Verwahrer, zu suchen. Staub zu Art. 69 § 2.

<sup>8</sup> Ebenso: Ungarn § 73; Schweiz Art. 786; Skandinavien § 70; Italien Art. 280; Rumänien Art. 302.

<sup>9</sup> Thöl Konf. Prot. S. 146.

<sup>10</sup> Obg. Hamburg 1864 bei Borchardt Zus. 667.

<sup>11</sup> Thöl § 165 Anm. 20; Bluntschli S. 113; Koch zu Art. 69; Cropp I S. 551; Renaud § 60; Volkmar u. Löwy § 152 S. 238; Fick, Trassiert-eigene Wechsel Kap. III § 8 S. 64; Hartmann § 79 S. 209; Kuntze S. 109; Liebe S. 190; Canstein § 14 N. 16; Thöl Konf. Prot. S. 147.

<sup>12</sup> Der Regrefs geht bloß bis zum Versender hinauf nach Jolly Arch. III S. 245, Borchardt, Duplikate S. 23; der Regrefs geht nur bedingt gegen die Vormänner des Versenders nach Brauer S. 162 (auch Arch. X S. 11—16), nach Hoffmann § 87 S. 528 nur dann, wenn der Inhaber der Sekunda beweist, daß die Prima zur Zeit der Protesterhebung bei dem Bezogenen noch nicht acceptiert oder bezahlt war.

sendung und durch die Notiz, in der auf das versendete Exemplar hingewiesen wird, durchaus nicht verändert und verringert, sondern es sollte dadurch nur die Abforderung des versendeten Exemplars bei dem Verwahrer zu einer neuen Bedingung des Regresses gegen den Versender und dessen Nachmänner gemacht werden, so daß diese nur dann zu haften haben, wenn der Inhaber der Sekunda die Vorsicht beobachtet hat, sowohl bei dem Verwahrer der Prima, als auch beim Bezogenen oder Domiziliaten und bei den Notadressen Protest zu erheben. Rücksichtlich der Vormänner des Versenders sollte eigentlich diese neue Regressbedingung nicht in Betracht kommen; sie sollten infolge ihrer schriftlichen Garantieerklärung im Wechsel auch schon dann haften, wenn bloß auf Grund der Sekunda bei dem Bezogenen oder Domiziliaten und bei den Notadressen Protest erhoben ist; sie müssen daher umsomehr haften, wenn sowohl bei dem Verwahrer als auch beim Bezogenen oder Domiziliaten und bei den Notadressen Protest erhoben ist. Es liegt gar kein Grund dafür vor, daß die Vormänner des Versenders von der Haftung frei werden sollten, wenn der Inhaber der Sekunda auf dem durch die Notiz in der Sekunda vorgezeichneten Wege die Honorierung gesucht und nicht erlangt hat; sie sind schon dadurch begünstigt, daß durch die Versendung und Notiz ihres Nachmanns, also eine ihnen fremde Handlung eines Dritten, auch für sie die Abholung der Prima bei dem Verwahrer zu einer neuen Regressbedingung erhoben ist, aus deren Nichterfüllung sie gegen den Regressnehmer eine Einwendung ableiten können<sup>13</sup>.

<sup>13</sup> Gegen die Regresspflicht der Vormänner des Versenders könnte man einwenden, daß der Bezogene dem Inhaber der Sekunda gegenüber die Honorierung vielleicht deshalb verweigert, weil dieser nur einen Protest mangels Auslieferung der Prima und nicht die Prima selbst vorlegt, die der Bezogene acceptiert hatte, daß die Prima hätte vorgelegt werden können, wenn sie nicht von der Sekunda getrennt und versendet worden wäre, daß also nur der Versender es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn die Honorierung nicht erfolge. Allein der Versender hat nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht, die Duplikate zur Erleichterung der Cirkulation zu verwenden, ein Gebrauch, den jeder Geber der Duplikate sich gefallen lassen muß, und dessen Folgen er mitzutragen hat. Wären die Duplikate nur zum Zwecke der Sicherheit verwendet worden, also stets bei einander geblieben, und hätte der letzte Inhaber nur die Sekunda, nicht die acceptierte Prima zur Zahlung vorgelegt, z. B. weil er die Prima verloren hat, so könnte er Regress gegen alle Vormänner nehmen. Es kann daher nicht als eine Erschwerung der Haftung der Vormänner angesehen werden, wenn auch bei der Versendung der Regress gegen alle Vormänner selbst dann genommen werden kann, wenn der Bezogene die Sekunda wegen Nicht-

Der Inhaber der Sekunda verliert demnach einerseits das Regressrecht gegen alle Vormänner, wenn er die Prima bei dem Verwahrer nicht abgeholt oder darüber, daß er dieses vergebens gethan, Protest zu erheben versäumt hat, andererseits wahrt er das Regressrecht gegen alle Vormänner, wenn er diese durch den Versender gesetzte Bedingung und die auch sonst allgemein geltenden Bedingungen des Regresses erfüllt hat<sup>14</sup>.

Ohne besonders übernommene Verpflichtung keine Haftung des Versenders und seiner Nachmänner für das Vorhandensein der Prima beim Verwahrer und für deren Ausfolgung. Versäumt der Inhaber der Sekunda die rechtzeitige Abforderung der Prima, so daß er des Regressrechts verlustig wird, so fragt es sich, ob ihm noch Rechte gegen seine Vormänner zustehen, ob diese, aufser der Regresspflicht für den Fall der Nichtauslieferung der Prima und der Nichthonorierung der Sekunda, auch noch eine selbständige Verpflichtung übernommen haben, daß die Prima, acceptiert oder nicht, bei dem in der Notiz angegebenen Verwahrer sicher anzutreffen sein und von ihm ausgefolgt werden werde<sup>15</sup>.

vorlegung der acceptierten Prima nicht honorieren will. Die Regresspflicht der Vormänner des Versenders wird nicht erhöht dadurch, daß später ein Nachmann ein Duplikat zum Accepte zu versenden beschlossen hat; sie sind in derselben Lage, wie wenn keine Versendung stattgefunden hätte, so wie wenn der Bezogene auch sonst die ihm präsentierte Sekunda nicht honorieren will, weil er die Prima acceptiert hat und diese ihm nicht ausgefolgt wird.

<sup>14</sup> Wie bei jedem Duplikate, so kann aber auch hier jeder Vormann seine Regresspflicht ablehnen, wenn er beweist, daß ein anderes Exemplar (also hier die versendete Prima) wirklich honoriert worden sei, sonst wäre die Regresspflicht der Vormänner des Versenders eine höhere, als wenn keine Versendung der Prima stattgefunden hätte, eine Erschwerung, die durch nichts gerechtfertigt wäre. Dieser Beweis ist jedoch nicht schon dann als erbracht anzusehen, wenn der Bezogene in dem über die Sekunda erhobenen Proteste die Erklärung abgegeben hat, daß er die Prima angenommen oder bezahlt habe; denn eine solche Erklärung braucht ja mit den Thatsachen nicht übereinzustimmen, sie bildet also keinen Beweis gegen den Regressnehmer.

<sup>15</sup> Das Vorhandensein einer solchen Verpflichtung wäre dann von praktischer Bedeutung, wenn die Prima wirklich acceptiert ist, denn die Haftung des Acceptanten bleibt trotz der Präjudizierung des Wechsels bestehen; der Inhaber der Sekunda hat daher ein Interesse daran, in den Besitz der Prima zu gelangen, um nach Eintritt des Regressverlustes wenigstens das Recht aus dem Accepte geltend machen zu können. Aber auch dann, wenn zwar der Regress gewahrt ist, sämtliche Regresspflichtige aber insolvent sind, muß dem Inhaber der Sekunda in gleicher Weise an dem Besitze der acceptierten Prima gelegen sein, um Zahlung vom Acceptanten erlangen zu können. Eine solche

Eine solche Verpflichtung ist nicht anzuerkennen. Der Versender und seine Nachmänner sichern bei rechtzeitiger Abforderung der Prima die Leistung des Verwahrers, nämlich die Ausfolgung der Prima, zu und wollen regrefspflichtig sein, wenn die Auslieferung nicht geschieht und die Sekunda vergebens zur Honorierung vorgelegt worden ist. Wird eine dieser beiden Bedingungen nicht erfüllt, so entfällt ihre Regrefspflicht. Würde für den Versender und seine Nachmänner die Verpflichtung bestehen, jedenfalls für die Herbeischaffung der Prima zu sorgen (unabhängig von der Erfüllung dieser beiden Bedingungen), so müßten sie auch schon dann regrefspflichtig sein, sobald auch nur die Prima vom Verwahrer nicht ausgeliefert wird, ohne daß es der Inhaber der Sekunda außerdem noch nötig hätte, auch die Sekunda dem Bezogenen zur Honorierung vorzulegen und mangels Honorierung Protest zu erheben. Ein solcher eigentümlicher Regref bloß wegen Nichtauslieferung der Prima ist jedoch nicht gestattet<sup>16</sup>, sondern es besteht nur, wie auch sonst, der Regref wegen Nichtonorierung des Wechsels, der hier aber, außer durch die gewöhnlichen Schritte bei dem Bezogenen, auch noch durch Meldung und Protest bei dem Verwahrer bedingt ist. Der Versender und seine Nachmänner haften überhaupt nur für den Fall, daß die Ausantwortung der Prima zu einer Zeit gefordert worden ist, in der die Präjudizierung des Wechsels noch nicht

Verpflichtung könnte nur jene Vormänner treffen, welche die Sekunda begeben haben, nachdem sie mit der Notiz: „Prima zum Accept bei X“ versehen war, also nur den Versender und seine Nachmänner. Dafür Einert § 84 S. 418 u. s. w., § 85 S. 421 fg., § 86 S. 428; Borchardt § 7 S. 26; dagegen Cropp I Nr. XXIV S. 556.

<sup>16</sup> Würden der Versender und seine Nachmänner stets verpflichtet sein, auch dafür zu haften, daß die Prima bei dem Verwahrer sicher anzutreffen sein werde, so könnte dies zu unbilligen Konsequenzen führen. Angenommen, ein Inhaber der Sekunda hätte sich die Prima vom Verwahrer wirklich ausantworten lassen und hierauf mißbräuchlich Prima und Sekunda getrennt an verschiedene Indossatäre begeben, die Sekunda nach wie vor mit der Notiz, wo die Prima abzuholen sei, so als ob dieses noch nicht geschehen wäre. Der Indossatar der Sekunda versäumt es nun, die Prima der Notiz gemäß abzufordern, so daß die Sekunda präjudiziert erscheint, beansprucht aber vom Versender der Prima auf Grund der Notiz in der Sekunda, daß er ihm die acceptierte Prima verschaffe. Der Versender würde einerseits aus der nicht präjudizierten Prima haften, andererseits zur Herbeischaffung der Prima für den Inhaber der Sekunda verpflichtet sein; ihm bliebe nur der Ersatzanspruch gegen den Nachmann, der Prima und Sekunda mißbräuchlich gesondert begeben hat.

eingetreten war; sie stehen dafür ein, den Wechsel im Regrefsweg einzulösen, falls die Prima wirklich nicht an jenem Orte, an dem sie nach der Notiz abzunehmen ist, vorgefunden oder falls sie dort nicht ausgefolgt und auch die Sekunda nicht honoriert werden sollte. Nur insoweit steht auch jeder dieser Vormänner dafür ein, daß die Prima an dem angegebenen Orte bei dem Verwahrer existiere, daß die Notiz auf der Sekunda richtig sei, und daß die Prima demjenigen, der sich als rechtmäßiger Besitzer der Sekunda ausweist, ausgeantwortet werden werde. Die Haftung des Versenders und seiner Nachmänner im Falle der Nichtausfolgung der Prima kann übrigens nur eine und dieselbe sein, gleichgültig, ob die Prima acceptiert ist oder nicht; sie besteht in jedem Falle nur dann, wenn die Prima dem Inhaber der Sekunda trotz rechtzeitiger Abforderung vorenthalten worden ist. Die gehörige, rechtzeitige Abforderung der Prima ist also stets nur ein Hilfsmittel, um den Wechselrefref vorzubereiten und hat nur als solches Wert und Bedeutung<sup>17</sup>.

Der Versender und seine Nachmänner können jedoch neben der Wechselrefrefspflicht die besondere Verpflichtung übernommen haben, die Acceptation der Prima selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen<sup>18</sup>; so durch eine Notiz auf der

<sup>17</sup> Ist daher die Abforderung der Prima erst nach eingetretener Präjudizierung, also nicht rechtzeitig, erfolgt, so erlischt jede Regrefspflicht, daher kann von einem Anspruch gegen die Vormänner auf Herbeischaffung der Prima, die ja auch für den Regref unbrauchbar geworden ist, nicht mehr die Rede sein. Der Inhaber der Sekunda kann übrigens beweisen, daß die acceptierte Prima sich noch in der Hand des Verwahrers oder einer anderen Person, also auch des Versenders oder eines anderen Vormannes, befindet und von dem Besitzer die Herausgabe mit Civilklage verlangen oder das Interesse beanspruchen, wenn dieser die Prima nicht ausantwortet; denn der Inhaber der Sekunda kann von jedem nicht legitimierten Besitzer die Auslieferung der Skriptur verlangen, die ja zunächst nur dem Wechselgläubiger zu dienen bestimmt ist, da sie sich für ihn als notwendiges Hilfsmittel darstellt, um die Zahlung zu erlangen. Der Beklagte könnte sich der Schadenersatzpflicht wegen Nichtausfolgung der Prima entziehen, wenn er beweisen kann, daß das Accept in Folge der Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten ohne Wert gewesen sei.

<sup>18</sup> Wird diese Verpflichtung außerhalb des Wechsels durch einen besonderen Vertrag eingegangen, so wirkt sie nur unter den Kontrahenten. Nur derjenige Wechselnehmer, dem die Zusage gegeben war, daß der Wechsel mit reinem Accepte versehen bei dem Verwahrer liege, hat Anspruch auf das Interesse, wenn dieses nicht der Fall ist, und nur gegen denjenigen, der dieses Versprechen gegeben hat. Dieser haftet auch für ein Versäumnis seines Mandatars, der ihm wieder regrefspflichtig bleibt.



Sekunda, daß die Prima schon acceptiert bei dem Verwahrer liege; z. B. „Prima acceptiert bei X.“<sup>19</sup>. Jeder Nehmer der Sekunda kann sich auf diese Notiz verlassen und braucht sich nicht darum zu kümmern, ob die Notiz auch der Wahrheit entspreche; es ist ihm dadurch die Sorge für die Einholung des Accepts der Prima abgenommen. Infolge dieser Notiz haftet der Versender und jeder Nachmann für das Interesse, wenn ein Versäumnis eingetreten ist und sich hinterher nach eingetretener Präjudizierung herausstellt, daß die Prima in Wirklichkeit nicht acceptiert war. Es liegt z. B. eine befristete Sichttratte vor; der Inhaber der Sekunda macht zu spät die Entdeckung, daß der Verwahrer das Accept nicht rechtzeitig eingeholt, die Präsentationsfrist des Art. 19 versäumt habe, so daß das Regrefrecht verloren gegangen ist. Der Inhaber der Sekunda kann sich in diesem Falle darauf berufen, daß er das Präjudiz nicht hätte eintreten lassen, wenn er rücksichtlich des Accepts nicht in Sicherheit gewiegt worden wäre, wenn er von dem Mangel des Accepts gewußt hätte, daß er daher noch die Regrefsklage gehabt hätte. Der Versender und seine Nachmänner müssen ihm also haften, als ob die Regrefsklage nicht erloschen wäre; daher würde ihnen auch der Beweis nichts nützen, daß das Accept wegen Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten wertlos gewesen wäre<sup>20</sup>.

Rechtsstellung des Verwahrers gegenüber dem Versender. Die rechtliche Stellung des Korrespondenten, dem die Prima zur Besorgung der Präsentation zum Accept übersendet wird, ohne daß er selbst Rechte aus dem Wechsel erwerben soll, ist im Verhältnis zum Versender die eines Mandatars und Depositars<sup>21</sup>.

<sup>19</sup> Lautet jedoch die Notiz: „Prima zur Acceptation bei X.“, so liegt darin höchstens nur die Erwartung ausgesprochen, daß die Acceptation erfolgen werde, jedoch nicht die feste Zusicherung, daß die Acceptation schon geschehen sei, auch nicht einmal das Versprechen, daß die Acceptation eingeholt werden werde. Die Klausel hat also bloß die Bedeutung einer Zusicherung, daß die Prima, acceptiert oder nicht, bei dem angegebenen Verwahrer anzutreffen sein werde; dem Nehmer der Sekunda bleibt daher, wie auch sonst, die Sorge für die Herbeischaffung der Acceptation selbst überlassen.

<sup>20</sup> Obg. Hamburg 1869 bei Borchartd Zus. 663.

<sup>21</sup> S. Bd. I S. 217, 218. Es ist meistens ein zuverlässiger Geschäftsfreund, der sich aus Gefälligkeit der Geschäftsbesorgung unterzieht, und der die aus beiden Verträgen fließenden und in der Natur des übernommenen Geschäfts liegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen hat. Sind keine besonderen Vorschriften von Seiten des Mandanten gegeben, so hat der Mandatar alles zu beobachten, was sich aus dem gewöhn-

Contreordre des Versenders. Je länger der Sekundainhaber mit der Abforderung der Prima zögert, desto länger hat der Verwahrer ausschließlich den Weisungen des Versenders zu gehorchen; dieser kann die Prima zurückfordern und überhaupt noch beliebig vorschreiben, was der Verwahrer mit der Prima vorzunehmen habe. Der Sekundainhaber hat sich die Folgen seines Zögerns und seiner Vertrauensseligkeit selbst zuzuschreiben; es darf ohne Unbilligkeit angenommen werden, daß er die von dem Versender getroffenen Verfügungen bestehen lassen wolle, wenn er sich nicht meldet und etwas anderes verfügt. Der Verwahrer darf jedoch einer Contreordre des Versenders nur dann Folge leisten, wenn sie rechtzeitig bei ihm eingetroffen ist, nämlich bevor sich der Nehmer der Sekunda bei ihm gemeldet, sich als legitimierter Inhaber der Sekunda ausgewiesen und Ausfolgung der Prima verlangt hat<sup>22</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkte darf und muß er dem Versender im Falle des Widerrufs ohne Rücksicht auf den Inhaber der Sekunda die Prima zurückgeben, selbst

lichen Gänge des Wechselgeschäfts ergibt, also die Prima dem Bezogenen zur Annahme zu präsentieren, von dem Erfolge der Präsentation dem Mandanten Nachricht zu geben, die Prima — acceptiert oder nicht acceptiert — in seiner Verwahrung zu behalten und dem legitimierten Inhaber der Sekunda auszufolgen; er hat jedoch Protest mangels Annahme der Prima nur dann zu erheben, wenn es der Mandant gewünscht hat, da dieser vielleicht zu einer so strengen Maßregel nicht greifen und die Kosten vermeiden will. Ist die Versendung der Prima nicht von Seite eines Indossanten, sondern von Seite des Trassanten selbst vorgenommen worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Versender die Protesterhebung mangels Annahme nicht wolle, denn, da er keine Vormänner hat, gegen die er sein Regrefrecht wahren könnte, so erscheint die Protesterhebung als überflüssig. Der Mandatar ist nicht beauftragt, Zahlung zu fordern und Protest mangels Zahlung zu erheben; er kann jedoch durch ein Prokuraindossament dazu legitimiert werden.

<sup>22</sup> Der Verwahrer ist deshalb allein, weil er davon Kenntnis hat, daß der Versender die Sekunda begeben, also auch sein Recht aus der Prima aufgegeben habe, von der Verpflichtung, die Vorschriften des Versenders zu beobachten, nicht entbunden, ebensowenig infolge der bloßen Kenntnis des Umstandes, wer die Prima erworben habe, also gegenwärtig Wechselgläubiger sei; denn das Mandat hört nicht auf, wirksam zu sein, wenn auch die Sekunda indossiert wird. Der Verwahrer besitzt die Prima im Namen des Versenders und steht nur durch ihn zum Wechselgeschäfte in Beziehung; er hat, unbekümmert um die Sekunda, die Vorschriften des Versenders rücksichtlich der Prima zu befolgen. Alles aber, was der Verwahrer gemäß dem Auftrage thut oder unterläßt, muß der Versender der Prima gegenüber dem Inhaber der Sekunda vertreten, daher muß der Versender auch die Folgen tragen, wenn der Verwahrer die Ausfolgung der Prima, zwar dem Auftrage gemäß, jedoch unrechtmäßig, gegenüber dem Inhaber der Sekunda verweigert hat.

wenn der Versender unmittelbar vor der Verfallzeit, ja sogar am Verfalltage selbst die Rücksendung anordnet<sup>23</sup>.

Der Verwahrer ist auf Grund des Auftrags dem Versender gegenüber berechtigt und verpflichtet, die Prima dem legitimierten Inhaber der Sekunda auszuliefern; er haftet, wenn infolge seines Verschuldens der Sekundainhaber wegen Nichtausfolgung der Prima gegen den Versender Regrefs nimmt; er muß die Folgen dieser Regrefsklage tragen und die Retourkosten ersetzen.

Rechtsstellung des Verwahrers gegenüber dem Sekundainhaber. Der legitimierte Inhaber der Sekunda ist schon nach dem Wesen der Duplikate bloß auf Grund der Sekunda aus dem Wechsel originär<sup>24</sup> berechtigt, die Ausfolgung der Prima von jedem nicht selbst aus der Prima legitimierten oder sonst berechtigten<sup>25</sup> Besitzer zu verlangen; er hat schon als solcher ausschließlich das Recht, über beide Exemplare zu verfügen und daher auch die Prima überall in Anspruch zu nehmen, wo immer er sie findet.

Der Inhaber der Sekunda erlangt daher — an Stelle des Versenders — einen von dessen Willen unabhängigen, originären Anspruch gegen den Verwahrer auf Ausfolgung der Prima, sobald er sich bei dem Verwahrer meldet, sich als Inhaber der Sekunda nach Art. 36 oder auf andere Weise<sup>26</sup> zur Empfangnahme legitimiert und Ausfolgung der Prima verlangt; er kann dies jederzeit, nicht

<sup>23</sup> Es entspricht dies dem zwischen Versender und Verwahrer waltenden Vertrauensverhältnis; der Verwahrer hat nicht das Recht, nach den Gründen des Widerrufs zu fragen, ob er etwa deshalb erfolge, weil der Versender der Prima von dem Nehmer der Sekunda die ihm kreditierte Valuta nicht empfangen habe und daher die Ausantwortung der Prima hintanhaltend wolle, da der Inhaber der Sekunda ohne die Prima bei dem Bezogenen die Zahlung nicht erlangen kann, oder deshalb, weil die Sekunda durch Betrug oder Diebstahl in unrechte Hände gekommen sei, um die Wirkungen dieser widerrechtlichen Handlung am sichersten zu vereiteln.

<sup>24</sup> Der Sekundainhaber kann als Cessionar des Versenders ein Recht auf Auslieferung gegen den Verwahrer der Prima haben; er bekommt, als solcher, einen Brief des Versenders mit der an den Verwahrer gerichteten Weisung, der Ordre des Sekundainhabers Folge zu leisten.

<sup>25</sup> Die Prima kann z. B. vom Versender beim Verwahrer verpfändet sein, bevor er die Sekunda begeben hat.

<sup>26</sup> Z. B. als Remittent, oder durch ein Amortisationserkenntnis rücksichtlich der Sekunda, oder als Ehrenzahler der Sekunda nach vorhergegangenem Proteste mangels Ausfolgung der Prima und mangels Zahlung der Sekunda, oder als Cessionar der Sekunda, oder dadurch, daß er aufser der Sekunda eine Vollmacht des letzten Indossatars der Sekunda vorlegt.

bloß zur Verfallzeit thun<sup>27</sup>; er hat vielleicht zu dem Verwahrer kein Vertrauen, er braucht ihm nicht die Präsentation der

<sup>27</sup> Sobald in solcher Weise für den Inhaber der Sekunda gegen den Verwahrer ein originärer Anspruch auf Ausfolgung der Prima begründet ist, erscheint der Verwahrer nicht mehr berechtigt, einer Contreordre des Versenders Folge zu leisten; er muß vielmehr das ausschließliche Recht des Sekundainhabers, auf den das Recht aus dem ganzen Wechsel, also auch aus der Prima, übergegangen ist, respektieren und kann ohne dessen Zustimmung über die Prima nicht mehr verfügen. Solange jedoch der legitimierte Sekundainhaber den Anspruch auf Ausantwortung der Prima nicht gestellt, also sein Recht aus der Sekunda nicht geltend gemacht hat, ist der Verwahrer lediglich verpflichtet, die Vorschriften des Versenders zu befolgen; der Verwahrer muß daher die Prima zurückbehalten, wenn der Versender rechtzeitig die Ausantwortung überhaupt oder vor Verfall ausdrücklich untersagt, oder wenn er ihm rechtzeitig vorgeschrieben hat, die Prima nicht ohne besondere, später zu erteilende, Ermächtigung dem Inhaber der Sekunda herauszugeben. Der Verwahrer der Prima macht sich aber schadenersatzpflichtig, wenn er trotz ergangener Aufforderung des Sekundainhabers die Prima nicht herausgegeben hat, obwohl er zur Zeit der Aufforderung die Prima noch in der Hand gehabt hatte, also zur Auslieferung im stande gewesen war, auch dann, wenn eine Contreordre des Versenders, z. B. die Prima zurückzuschicken oder einem anderen Verwahrer zu übergeben, bei dem Verwahrer früher eingetroffen war, als sich der Sekundainhaber zur Abforderung der Prima gemeldet hatte, wenn der Verwahrer diese früher eingetroffene Contreordre erst nach der Abforderung der Prima von Seiten des Sekundainhabers ausgeführt hat, obgleich der Verwahrer, indem er der Contreordre gehorcht, nur seine Pflicht gegenüber dem Versender, mit dem er ja in der Regel durch ein besonderes Vertrauensverhältnis verknüpft ist, erfüllt zu haben glaubt und nicht in der Absicht gehandelt hat, dem Sekundainhaber in der Verfügung über die Prima ein Hindernis in den Weg zu legen; allein dem originären Anspruch des Sekundainhabers gegenüber kann die damit in Widerspruch stehende Verfügung des Versenders nicht mit rechtlicher Wirkung entgegengesetzt werden. Der Verwahrer braucht allerdings nicht die Interessen des Sekundainhabers gegenüber dem Versender zu wahren, allein sobald der Sekundainhaber sich zur Wahrung seiner Interessen gemeldet, also einen originären Anspruch gegen den Verwahrer erworben hat, darf sich der Verwahrer um Vorschriften des Versenders nicht kümmern, die diesem Rechte widerstreiten; (ebenso Liebe S. 189; Staub zu Art. 68 § 3; R.O.H.G. XI S. 390). Der Verwahrer könnte sonst — in Kollusion mit dem Versender — die Herausgabe der Prima stets unter dem Vorwande verweigern, daß der Widerruf von Seite des Versenders schon vor der Meldung des Sekundainhabers erfolgt sei. Anders verhält es sich, wenn die Prima bei dem Verwahrer von einem Gläubiger des Versenders der Pfändung (dem Arrest) unterzogen wird; es kommt darauf an, ob die Sekunda vom Versender vor oder nach Vollzug der Pfändung (des Arrestschlages) beim Verwahrer begeben worden ist. Ist die Sekunda vorher begeben worden, so kann vom Verwahrer die Ausfolgung der Prima an den Sekundainhaber nicht verweigert werden, denn der Versender ist durch die Begebung der Sekunda auch zur Herausgabe der Prima verpflichtet, also auch sein Pfandgläubiger

Prima zum Accept zu überlassen, trotz der Klausel auf der Sekunda: „Prima acceptiert bei X“, sondern kann es vorziehen, selbst zum Accept zu präsentieren. Art. 68 Al. 2<sup>28</sup> schafft keine besondere gesetzliche Verpflichtung des Verwahrers der Prima,

(Arrestleger), der ja nicht mehr Rechte erlangen kann als sein Schuldner, der Versender der Prima, nach der Begebung der Sekunda noch gehabt hat. Ist aber die Sekunda von dem Versender erst nach Vollzug der Pfändung (des Arrestes) an der Prima begeben worden, so würde sich der Verwahrer verantwortlich machen, wenn er durch Ausfolgung der Prima an den Sekundainhaber das Recht des Pfandgläubigers (Arrestlegers) vereitelte (Hg. Hamburg 1866 Centr.Org., N. F. IV S. 126; s. auch Borchardt, Zus. 659, R.G. IX Nr. 9). Der Schadenersatz, den der Verwahrer der Prima dem Sekundainhaber zu leisten hat, besteht, wenn die Prima acceptiert war, in der Wechselsumme nebst Protestkosten und Zinsen; denn durch die verweigerte Herausgabe der Prima ist dem Inhaber der Sekunda nach Eintritt des Verfalltages das Mittel entzogen, den Anspruch gegen den Acceptanten geltend zu machen; der Umstand, daß ihm die Regrefsklage auf Grund der Sekunda zusteht, kommt nicht in Betracht; Obg. Hamburg 1863 bei Borchardt, Zus. 661a; R.O.H.G. XI S. 390.

<sup>28</sup> Art. 68 Abs. 2 ist in verschiedener Weise erklärt worden. Allgemein wird zwar angenommen, daß hier nicht, wie Voigt, Neues Arch. II S. 132 fg. vereinzelt annimmt, bloß von der — selbstverständlichen — Pflicht des Verwahrers gegen den Mandanten die Rede sei, sondern daß hier ein selbständiges Recht des Sekundainhabers gegen den Verwahrer anerkannt sein soll. Dieses selbständige Recht wird aber entweder auf eine stillschweigende Cession zurückgeführt (actio depositi oder mandati utilis), so daß der Sekundainhaber ein aus der Person des Versenders abgeleitetes Recht hat (Ladenburg, Arch. XIII S. 21; Volkmar u. Löwy § 156 S. 244; dagegen Thöl § 165 II; Jolly, Arch. III S. 51, 292) oder auf einen gesetzlichen Rechtsübergang (Thöl l. c.) oder nach Analogie des Art. 405 Hgb. auf einen Vertrag des Mandanten mit dem Mandatar zu Gunsten des künftigen Indossatars der Sekunda (Dernburg § 265 N. 5); allein zur Annahme eines Vertrags zu Gunsten eines Dritten fehlt es an jedem Grunde, wenn der Versender die Prima dem Verwahrer behufs Einholung des Accepts übersendet, ohne irgend eine Angabe darüber zu machen, daß überhaupt eine Sekunda existiere oder daß er eine Sekunda begeben habe. Der Gesichtspunkt der Cession reicht nicht aus, da auch der gutgläubige Erwerber der Sekunda auf Grund eines falschen Indossaments dasselbe Recht gegen den Verwahrer der Prima erlangt; auch wäre bei der Annahme einer Cession oder eines gesetzlichen Rechtsüberganges das Widerrufsrecht des Versenders, die Fortdauer der Wiederauslieferungspflicht an den Mandanten schwer zu erklären, da dabei der Fortbestand des obligatorischen Verhältnisses zwischen Versender und Verwahrer vorausgesetzt wird. Daher nimmt Canstein § 14 S. 199 N. 13, 14 an, daß der Verwahrer, der sich in ähnlicher Stellung befinde, wie der Aussteller eines Lagerscheines oder Ladescheines, auch vor der Präsentation der Sekunda die Prima nicht mehr dem Mandanten, sondern nur dem Sekundainhaber ausfolgen dürfe, der sowohl die Kontraktklage aus dem Verträge zu Gunsten Dritter, als auch die Eigentumsklage habe; allein der Verwahrer hat nichts

die nicht auch jeder andere Detentor der Prima hätte, sondern zieht nur in der besonderen Richtung gegenüber dem Verwahrer die aus dem Wesen der Duplikate sich ergebende Konsequenz, daß jeder Inhaber eines Duplikats, aus dem er nicht selbst legitimiert ist, oder an dem er nicht sonst berechtigt erscheint, verpflichtet sei, dieses Duplikat dem legitimierten Inhaber eines anderen Duplikats auf Verlangen auszufolgen<sup>29</sup>.

Die Klage auf Herausgabe der Prima von Seiten des legitimierten Besitzers der Sekunda ist jedoch keine Wechselklage, obgleich der Anspruch selbst ein wechselrechtlicher im weiteren Sinne ist; die Passivlegitimation ist nicht durch Wechselunterschrift bedingt<sup>30</sup>. Das Recht des Sekundainhabers geht bloß auf Ausfolgung der Prima, nicht auch des Protestes, den der Verwahrer in Beziehung auf die Prima erhoben hat; der Sekundainhaber kann ja selbst Protest erheben.

geschrieben, wodurch er sich in ähnlicher Weise verpflichten würde, wie der Aussteller eines Lade- oder Lagerscheines; auch weiß er ja gar nicht notwendig davon, daß eine Sekunda überhaupt existiere, geschweige, daß sie vom Versender begeben worden sei, er kann daher nicht verpflichtet sein, sich stets um den Sekundainhaber zu kümmern und die Prima seinem Mandanten vorzuenthalten. Dem Verkehrsbedürfnisse ist Genüge geleistet und der Begebarkeit der Sekunda ist kein Hindernis bereitet, wenn der Sekundainhaber, sobald er sich zur Abforderung der Prima gemeldet hat, sicher ist, daß von nun an der Verwahrer keine Verfügung des Versenders, die mit dem Rechte des Sekundainhabers im Widerstreit steht, beachten werde. — Mit Art. 68 Abs. 2 stimmen überein: Ungarn § 72; Schweiz Art. 785; Skandinavien § 69; Rumänien Art. 302; dagegen ist in Italien Art. 280, trotz der sonstigen Übereinstimmung mit der deutschen Wechselordnung, dieser Passus ganz weggelassen.

<sup>29</sup> Der Verwahrer muß daher die Prima auch dem Besitzer einer Tertia ausfolgen, wenn der Sekundainhaber eine Tertia begeben hat. In der Leipziger Konferenz wurde anerkannt, daß der Verwahrer nicht berechtigt sei, die Prima dem Inhaber der Sekunda vorzuenthalten, da letzterer Eigentümer sei. Thöl, Prot. S. 145.

<sup>30</sup> S. Bd. I S. 7 Note 3; Liebe S. 191; Goldschmidt, Grundr. S. 276 (actio ad exhibendum); R.O.H.G. XX Nr. 28; auch Staub zu Art. 68 § 6 hält den Anspruch zwar für einen wechselrechtlichen, jedoch für ungeeignet zum Wechselprozefs. Ist der Trassat selbst der Verwahrer, so ist seine Rechtsstellung dieselbe; auch wenn er die Prima acceptiert hat, so ist die Wechselklage des Sekundainhabers auf Zahlung unzulässig; and. Ans. Staub zu Art. 68 § 5.

## § 118.

## 2. Die Kopien.

Die Bezeichnung der Kopie. Die Abschrift des Originals muß als solche durch Hinzufügung einer Klausel äußerlich erkennbar gemacht werden, sei es, daß sie die Überschrift: „Kopie“, „Wechselabschrift“ trägt oder durch einen Vermerk im Kontexte, z. B.: „bis hierher Kopie“, „bis hierher Wechselabschrift“, deutlich als Kopie bezeichnet wird. In jeder Kopie, die zur Begebung benützt werden soll, ist zugleich auszudrücken, wo die bloße Abschrift aufhört, und wo die Originalindossamente beginnen; es ist die sogenannte Beschließung oder Arretierung der Kopie erforderlich; sie liegt in den Worten: „bis hierher Kopie“ oder „von hier ab Original“. Hinter diesen Worten beginnen die Originalindossamente, wird also die Kopie zum Originale<sup>1</sup>. Fehlt eine solche Klausel, so ist das Papier, wenn es in der Überschrift als Kopie bezeichnet ist, rücksichtlich aller auf demselben befindlichen Wechselklärungen, also sowohl auf der als Kopie bezeichneten Vorderseite, als auch auf der Rückseite, bloß als Kopie zu behandeln, ausgenommen, wenn der Inhaber des Papiers beweisen kann, daß eine oder die andere Wechselklärung als originaler Verpflichtungsakt niedergeschrieben worden ist<sup>2</sup>. Ist aber das Papier auch nicht in der Überschrift als Kopie bezeichnet, so hat der Inhaber mit demselben, wie mit einem Originale, zu verfahren, in dem die bloß kopierten Unterschriften selbstverständlich gleich unechten Unterschriften behandelt werden<sup>3</sup>.

Reproduktion des Originals. Die Kopie muß eine genaue Reproduktion des Inhalts des Originals in allen Punkten

<sup>1</sup> S. Bd. I S. 218, 219. Wenn ein Indossatar eine Kopie anfertigt, so muß die Abschrift der Indossamente auf der Kopie jenes Indossament einschließen, auf Grund dessen der Anfertiger der Kopie selbst das Original erworben hat, in dem er also als Indossatar erscheint; hinter diesem mitkopierten Indossamente hat die Klausel: „bis hierher Kopie“ zu folgen und erst hierauf das Originalindossament des Ausstellers der Kopie, so daß dieses Originalindossament als erstes in der Reihe der Originalindossamente auf der Kopie erscheint.

<sup>2</sup> Ob.Trib. Berlin 1857 bei Borchardt Zus. 669; Jolly, Arch. III S. 290; Hartmann § 80 S. 211; Wächter § 101 S. 435, Canstein § 14 Note 21a; dagegen Volkmar u. Löwy § 166 S. 250, Hoffmann § 88 S. 531, Staub zu Art. 70 § 6, die alle Unterschriften als Kopien ansehen und einen Beweis des Originalschriftaktes nicht gestatten.

<sup>3</sup> Lehmann § 122 S. 483; Hartmann § 80 S. 211; Staub l. c.

enthalten, damit durch die volle Übereinstimmung jeder Zweifel an der Zugehörigkeit der Kopie zu diesem bestimmten Originale beseitigt werde. Sind die Abweichungen so unerheblich, daß ein begründeter Zweifel an dieser Zugehörigkeit nicht besteht, so kann der Inhaber der Kopie trotz der Abweichungen<sup>4</sup> die Ausfolgung des Originals beanspruchen, wegen Nichtausfolgung Protest erheben und den Regrefs wahren.

Originalindossament auf der Kopie. Die Kopie kann mit Originalindossament begeben werden; dieses Indossament auf der Kopie hat vollkommen dieselbe Wechselkraft, wie das Indossament auf dem Originale; der Originalindossant der Kopie haftet durch seine Unterschrift dafür, daß er selbst der aus dem Original legitimierte Wechselgläubiger sei, und daß er das Original nicht schon an einen anderen indossiert habe; er hat von jetzt an selbstverständlich nicht mehr das Recht, selbst das Original zu begeben und ist regrefspflichtig, wenn das Original dem Indossatar der Kopie nicht herausgegeben wird.

Ausstellung der Kopie nach vorbergegangener Indossierung des Originals. Gefahr doppelter Haftung für den Aussteller der Kopie. Jeder Erwerber der Kopie darf sich darauf verlassen, daß die weitere Begebung des Originals von dem ersten Originalindossanten der Kopie zu Gunsten des Indossatars dieser Kopie gesperrt sei, und daß von jetzt an das Original zur Disposition des Indossatars dieser Kopie — an dem in der Kopie angegebenen Orte — bereit stehen werde. Der frühere Inhaber des Originals, der selbst das Original bereits indossiert hat, ist daher nicht mehr in der Lage, von diesem weiter gegebenen Originale hinterher noch eine Kopie anzufertigen und mit seinem Originalindossamente, sei es auch an denselben Nehmer, an den er das Original indossiert hatte, zu begeben, ohne sich einer doppelten Haftung auszusetzen; denn es ist vor allem Sache des Nehmers des Originals, und nicht desjenigen, der das Original an ihn indossiert hat, eine Kopie anzufertigen und zu indossieren, und wenn es der Indossant

<sup>4</sup> Es ist selbstverständlich unerheblich, wenn es im Original heißt: „Zahlen Sie für diesen Primawechsel“, in der Kopie: „Zahlen Sie gegen diesen Primawechsel“; im Original: „Wert in uns selbst“, in der Kopie: „Den Wert in uns selbst“; wenn in der Kopie eine auf dem Originale befindliche Nummernangabe, z. B. Nr. 6685, fehlt. Kammergericht 1856 Arch. VI S. 212; Lehmann § 89 S. 337; Staub zu Art. 70 § 5.

des Originals ausnahmsweise auf sich genommen hat, hinterher nach der Indossierung des Originals auch noch eine Kopie anzufertigen und dem Nehmer des Originals zu geben, so müßte er sein auf dem Originale bereits ausgestelltes Indossament, da es ein Bestandteil des Inhalts des Originals geworden ist, mitkopieren, es also als Abschrift vor die Arretierungsklausel setzen; sonst könnte der Nehmer sowohl das an ihn indossierte Original, als auch die von demselben Indossanten ihm übergebene Kopie, die anscheinend ein Originalindossament dieses Indossanten trägt, unabhängig von einander an verschiedene Personen begeben und zweimal Valuta empfangen. Jeder spätere Nehmer dieser Kopie könnte, da er unter solchen Umständen das in Cirkulation gesetzte Original bei dem in der Kopie angegebenen Verwahrer selbstverständlich nicht zu seiner Disposition finden wird, den Aussteller der Kopie als Originalindossanten der Kopie in Anspruch nehmen; denn er mußte aus der Kopie den irrigen Schluß ziehen, daß die Indossamente im Originale bei den Worten: „Bis hierher Kopie“ endigen, daß also das Original von dem Aussteller der Kopie selbst noch nicht indossiert sei, da ja sonst ein solches Indossament, wenn es auf dem Originale existiert hätte, mitkopiert worden wäre, sondern daß erst die Kopie von dem Aussteller der Kopie mit Originalindossament begeben worden sei, daß also das Original bei dem Aussteller der Kopie, als dem letzten Inhaber des Originals, geblieben oder von ihm zur Acceptation versendet, daß also in jedem Falle die Begebarkeit des Originals gesperrt worden sei, so daß es dem Indossatar der Kopie seinerzeit herausgegeben werden solle. Der Nehmer der Kopie darf also sicher darauf rechnen, daß er, indem er die Kopie erwerbe, in der Kopie das einzige bei diesem Wechsel in Cirkulation gesetzte Papier erworben habe, bei dessen Präsentation an dem in der Kopie angegebenen Orte er das gesperrte Original erlangen könne. Will der Aussteller der Kopie der Haftung aus dem Indossament der Kopie entgehen, so muß er die Vorsicht beobachten, dieses Indossament vor und nicht hinter die Arretierungsklausel: „Bis hierher Kopie“ zu setzen oder sonst in der Kopie, z. B. am Fuße derselben, anzugeben, daß er nicht bloß die Kopie, sondern auch das Original an dieselbe Person indossiert habe; der Aussteller der Kopie würde unter dieser Voraussetzung nur einmal haften; das Indossament auf der Kopie erschiene dann offensichtlich als bloße Kopie des Originalindossaments, als

letztes in der Reihe der kopierten Indossamente, nicht als Originalindossament der Kopie. Wird diese Vorsicht nicht beobachtet, so hat der Aussteller der Kopie zwei selbständige Papiere, das Original und die Kopie, an denselben Nehmer indossiert und haftet daher, wenn Original und Kopie an verschiedene Indossatäre begeben werden, aus jedem dieser beiden Originalindossamente; er hat durch die unkorrekte Ausstellung der Kopie, dadurch daß er nicht alle Indossamente auf der Kopie wiederholte, einen betrügerischen Mißbrauch der Kopie durch doppelte Begebung möglich gemacht. Nur jene Personen sind nicht wechselverpflichtet, deren Unterschriften auf der Kopie bloß kopiert sind; seine Unterschrift ist aber nicht bloß kopiert, sondern sie ist Originalunterschrift. Hätte er das Original genau kopiert, also vor den Worten: „Bis hierher Kopie“, das Indossament, das er selbst auf dem Original schon ausgestellt hatte, das also bereits einen Bestandteil des Originals bildete, wiederholt, so hätte jeder spätere Nehmer der Kopie wissen müssen, daß das Original von dem Indossatar des Originals auch an eine andere Person begeben werden könnte, daß er daher die Kopie nur dann sicher erwerben könne, wenn ihm zugleich das Original selbst ausgehändigt werde. Ein solcher unvorsichtiger Aussteller und Indossant einer Kopie, der schon früher das Original selbst an denselben Indossatar indossiert hatte, steht nicht gleich demjenigen, der mehrere Duplikate an denselben Indossatar indossiert; der letztere haftet nur einmal, er mag noch so viele Duplikate an denselben Indossatar indossiert haben; der erstere haftet späteren gutgläubigen Erwerbern zweimal, sowohl aus dem Indossamente des Originals, als auch aus dem Originalindossamente der Kopie, obwohl beide Indossamente auf denselben Indossatar lauten.

Die Verwendung der Kopie zur Erleichterung der Cirkulation. Das Original kann zur Einholung des Accepts versendet, eine Kopie kann inzwischen von dem Versender mit Originalindossament begeben werden; auf der Kopie wird dann in der Regel von dem Versender und Originalindossanten in einer Notiz angegeben, wo das Original abzuholen ist; diese Notiz ist selbst als originaler Bestandteil der Kopie anzusehen.

Bloß die Abholung des Originals ist Regreßbedingung, nicht auch die Präsentation der Kopie zur Annahme oder Zahlung. Jeder Erwerber der mit dieser Notiz

versehenen Kopie weiß nunmehr, wo das Original zu treffen ist und übernimmt die Verpflichtung zunächst vom Bewahrer des Originals dessen Auslieferung zu verlangen; diese Abholung des Originals wird zu einer Bedingung seines Regresses; er muß daher in dieser Beziehung ebenso verfahren, wie der Inhaber eines Duplikats und, wenn die Auslieferung des Originals von Seiten des Verwahrers unterbleibt, Protest mangels Auslieferung erheben (Art. 72, Art. 69 Nr. 1)<sup>5</sup>. Während aber der Inhaber des Duplikats erst dann Regress nehmen kann, wenn er auch auf das Duplikat hin vergebens Honorierung gesucht hat, da jedes Duplikat der Wechsel ist, so genügt hier schon die vergebliche Abforderung des Originals beim Verwahrer; es wäre nicht gerechtfertigt, für den Inhaber der Kopie auch noch die Präsentation der Kopie bei dem Bezogenen behufs Acceptation oder Zahlung zur Regressbedingung zu machen; die Kopie ist ja nicht, wie jedes Duplikat, der Wechsel selbst; der Bezogene wird in der Regel nur geneigt sein, der Originalunterschrift des Trassanten Kredit zu gewähren, nicht aber eine bloße Kopie zu honorieren, da er ja nicht sicher ist, daß die Kopie mit dem Original übereinstimme; würde sich aber auch der Bezogene herbeilassen, die Kopie zu honorieren, so könnte doch noch derjenige, der hinterher das Original zur Honorierung beim Bezogenen präsentiert, wegen Nichthonorierung des Originals Protest erheben und gerade so, als ob die Kopie nicht honoriert worden wäre, Regress nehmen; die Honorierung der Kopie durch den Bezogenen würde also nicht verhindern, daß das Original hinterher dessenungeachtet unter Protest ginge; sie würde daher auch die regressbegründende Kraft des Originals nicht vermindern; die Kopie vertritt demnach rücksichtlich des Bezogenen durchaus nicht das Original; der Bezogene könnte daher die bloße Kopie überhaupt nicht honorieren, ohne sein Deckungsrecht zu gefährden<sup>6</sup>; er könnte nicht sicher darauf rechnen, daß sich der Trassant die Bezahlung der Kopie anrechnen lassen werde; denn

<sup>5</sup> Art. 72 Abs. 2 verweist im Originaltext auf Art. 70 Nr. 1, anstatt auf Art. 69 Nr. 1; im preussischen Entwurf ist auf § 65 verwiesen, der mit dem jetzigen Art. 69 übereinstimmt. Die Erklärung dieses Versehens liegt darin, daß der in der vorläufigen Redaktion beschlossene § 70 bei der Schlussredaktion Art. 69 geworden ist und daß man vergessen hat, die Ziffern in Übereinstimmung zu bringen.

<sup>6</sup> Guatemala Art. 603, Honduras Art. 718 verbieten dem Bezogenen ausdrücklich, bloß auf die Kopie (ohne Original) Zahlung zu leisten.

der Trassant bleibt ja verpflichtet, da durch die Zahlung der Kopie nur die Verpflichtungen aus den Originalindossamenten der Kopie getilgt werden. Da nun aber der Bezogene die Kopie ohne Gefahr nicht honorieren kann, so kann ihm die Honorierung der Kopie überhaupt nicht zugemutet werden; daher kann auch andererseits die Präsentation einer bloßen Kopie bei dem Bezogenen und die Protesterhebung mangels Honorierung der Kopie nicht die Wirkung haben, daß das Regressrecht aus dem Original gewahrt werde. Der Bezogene kann vielmehr verlangen, daß ihm die Originalunterschrift des Ausstellers unter dem Wechsel vorgelegt werde, bevor er den Wechsel honoriert; er braucht sich auf die Treue der Kopie nicht zu verlassen und kann sich darauf beschränken, um die Gefahr nicht zu erhöhen, nur dem Originalen Vertrauen zu gewähren. Die Vorlegung des Originals ist daher die Bedingung, unter der allein vom Bezogenen die Honorierung erwartet werden darf und mangels Honorierung Regress genommen werden kann. Wollte man daher für den Inhaber der Kopie ebenso, wie für den Inhaber eines Duplikats, zur Bedingung seines Regresses machen, daß er auch auf die Kopie hin bei dem Bezogenen Annahme oder Zahlung vergebens gesucht und darüber Protest erhoben habe, so würde man ihn zwingen, etwas vorzunehmen, was durchaus keine Aussicht auf Erfolg bietet, von dem Bezogenen etwas zu verlangen, was dieser ohne Gefahr zu leisten nicht vermag, man würde demnach eine überflüssige Protesterhebung als Regressbedingung auferlegen<sup>7</sup>.

Regress gegen die Originalindossanten auf der Kopie. Der Inhaber der Kopie kann daher auf Grund des bloßen Protests mangels Ausfolgung des Originals gegen die Originalindossanten der Kopie Regress nehmen (Art. 72)<sup>8</sup>, also gegen denjenigen, der selbst die Kopie ausgestellt und mit Originalindossament begeben hat und gegen dessen Nachmänner, die ihr Originalindossament auf die Kopie gesetzt haben, jedoch nicht gegen dessen Vormänner<sup>9</sup>; nur für die ersteren ist die

<sup>7</sup> Liebe, W.O. S. 192; Volkmar u. Löwy § 162 S. 252; Thöl § 167; Lehmann § 137 S. 561 Anm. 28; Dernburg § 265; O.Trib. Berlin 1855 im Arch. V S. 411; Borchardt, Zus. 670.

<sup>8</sup> Ebenso: Ungarn § 76; Schweiz Art. 789; Skandinavien § 72; in Italien, wo es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, wird Art. 280 analog angewendet (Vidari Nr. 192; Marghieri S. 191; Cannada-Bartoli in Il Diritto commerciale I S. 234).

<sup>9</sup> App.G. u. O.A.G. Dresden 1853 Arch. IV S. 434.

Kopie als Original anzusehen, die letzteren aber sind allein aus dem Hauptoriginale verpflichtet<sup>10</sup>.

Rechtzeitige Abforderung des Originals ist notwendig. Der Indossatar der Kopie darf sich darauf verlassen, daß er das Original an dem Orte finden werde, wo es nach der Notiz zu seiner Disposition verbleiben soll; er braucht sich nicht zu vergewissern, ob er auch, sobald er die Kopie präsentieren werde, das Original ohne Schwierigkeiten erlangen werde; er darf der Notiz des Originalindossanten Vertrauen schenken und kann die Abholung des Originals bis zu dem Zeitpunkte hinauschieben, in dem das Original, wenn es ihm vom Verwahrer ausgeliefert wird, noch rechtzeitig bei dem Bezogenen zur Annahme (Art. 19) und zur Zahlung präsentiert werden könnte. Versäumt der Inhaber der Kopie diese rechtzeitige Abforderung des Originals, so verliert er den Regrefs und zwar auch dann, wenn ihm das Original überhaupt nicht ausgeliefert wird; denn der Regrefs wäre ja auch dann wegen der Verspätung verloren gewesen, wenn der Verwahrer das Original gehörig ausgeantwortet hätte; der Regrefspflichtige kann mit Recht einwenden, daß der Inhaber der Kopie selbst die rechtzeitige Präsentation des Originals bei dem Bezogenen versäumt habe, daß also die Präjudizierung lediglich durch dessen Schuld eingetreten und nicht durch den Umstand herbeigeführt worden sei, daß das Original vom Verwahrer nicht ausgeliefert wurde. Der Inhaber der Kopie muß daher, insbesondere zur Wahrung des Zahlungsregresses, darauf bedacht sein, das Original beim Verwahrer rechtzeitig, also vor Ablauf der Frist für die Protesterhebung mangel Zahlung, abzuholen und wegen Nichtauslieferung des Originals noch vor Ablauf dieser Frist Protest zu erheben<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Befindet sich auf der Kopie eine kopierte Notadresse, so braucht der Inhaber der Kopie sie nicht zu beachten, um seinen Regrefs zu wahren. Anders verhält es sich, wenn die auf der Kopie befindliche Notadresse Original ist; s. oben S. 351.

<sup>11</sup> O.A.G. Lübeck 1859 in Goldschmidt Zeitschr. II S. 131, Borchardt Zus. 671. Ist ein Sichtwechsel zur Zahlung präsentiert und hierauf eine Kopie desselben indossiert, dem Indossatar der Kopie aber der Umstand, daß der Verfalltag des Originals bereits vorüber sei, nicht mitgeteilt worden, so haftet der Originalindossant der Kopie, obgleich zur Zeit der Indossierung der Kopie die Protestfrist noch nicht verstrichen war, da er die Präjudizierung des Wechsels verschuldet, als Nachindossant eines präjudizierten Wechsels (Art. 16 Al. 2).

Das Regrefsrecht des Inhabers der Kopie bleibt bestehen, sobald er das Original rechtzeitig abgefordert hat, wenn er es auch deshalb nicht ausgeliefert erhielt, weil es der Verwahrer inzwischen mißbräuchlich — sei es auch ohne Wissen des Originalindossanten der Kopie — begeben hat, obgleich, wenn es der Inhaber der Kopie schon früher beim Verwahrer abgeholt hätte, ein solcher Mißbrauch nicht vorgekommen wäre.

Bei unvollständiger oder fehlender Notiz auf der indossierten Kopie besteht ohne Besitz des Originals kein Regrefs gegen die Originalindossanten der Kopie. Fehlt auf der Kopie die Notiz, wo das Original zu finden sei, überhaupt, oder fehlt auch nur der Name des Verwahrers, so ist es offenbar unmöglich, Protest mangels Auslieferung des Originals zu erheben. Es fragt sich nun, ob der Inhaber der Kopie dessenungeachtet berechtigt sei, Regrefs gegen die Originalindossanten zu nehmen? Die Frage ist zu verneinen<sup>12</sup>, denn die Kopie zieht nur aus dem Originale ihre Wechselkraft; der Inhaber der Kopie braucht den Wechsel und die Indossamente aller Vorgänger seines Originalindossanten; er muß daher jenes Papier erlangen, auf dem allein sich diese früheren Indossamente und der Wechsel befinden; ohne das Original selbst oder ohne Protest mangels Auslieferung des Originals kann daher von der Kopie kein Gebrauch gemacht werden; sie ist insoweit Accessorium des Originals; das letztere, als der principale Rechtstitel, kann zwar ohne die Kopie gebraucht werden, nicht aber die Kopie ohne das Original oder ohne den Protest mangels Auslieferung, als ein Surrogat des Originals. Beide Rechtstitel müssen vereint wirken, um dem Inhaber der Kopie zum Zahlungsregresse zu verhelfen. Der Originalindossant der Kopie haftet eben nur für den Fall, daß entweder das Original selbst beim Bezogenen richtig präsentiert, oder daß wenigstens Protest mangels Auslieferung des Ori-

<sup>12</sup> Dagegen für den Regrefs Lehmann § 137 S. 561; Canstein § 14 S. 204 Anm. 27, denn der Protest mangels Auslieferung sei nicht Ersatz des Protestes mangels Zahlung, sondern nur Folge des Depositionsvermerks, wie bei Duplikaten, wo ja beide Proteste neben einander notwendig seien. Der Inhaber der Kopie solle, um Regrefs in diesem Falle zu haben, die Kopie dem Bezogenen vorlegen und Protest erheben; allein dagegen spricht, daß Annahme und Zahlung von dem Bezogenen nicht wirksam, so daß die Regrefsnahme begründet wäre, auf eine bloße Kopie hin verlangt werden können, sondern daß dies nur auf die Kopie hin in Verbindung mit dem Originale geschehen könnte.

ginals beim Verwahrer leviert worden ist. Der Inhaber der Kopie muß sich also bemühen, trotz des Fehlens der Notiz den Besitz des Originals zu erlangen. Nur wenn ihm dies gelingt, hat er Regrefsrechte gegen die Originalindossanten der Kopie<sup>13</sup>; der Originalindossant der Kopie bleibt zwar also trotz des Fehlens der Notiz wechselverpflichtet, die ohne Notiz indossierte Kopie äußert jedoch ihre Wechselkraft nur dann, wenn es dem Inhaber der Kopie gelingt, das Original in seine Hand zu bekommen. Diese Auffassung enthält dem Nehmer der Kopie gegenüber keine Unbilligkeit; er soll eben so vorsichtig sein, eine Kopie ohne Notiz nicht zu nehmen.

Ohne besonders übernommene Verpflichtung keine Haftung des Versenders des Originals für das Vorhandensein des Originals beim Verwahrer und für dessen Ausfolgung. Der Versender des Originals und Originalindossant einer Kopie steht ebensowenig, wie der Versender eines Duplikats, selbständig dafür ein, daß das Original vorhanden sei und dem Indossatar der Kopie ausgeliefert werden werde, sondern er ist nur wechselregrefspflichtig, wenn Protest mangels Auslieferung des Originals bei dem in der Notiz angegebenen Verwahrer gehörig erhoben worden ist. Der Nehmer der Kopie, der wegen verspäteter Abforderung bei dem Verwahrer die Präjudizierung des Wechsels verschuldet, kann daher von dem Originalindossanten der Kopie nicht etwa die Verschaffung des Originals beanspruchen, um den Anspruch gegen den Acceptanten geltend machen zu können<sup>14</sup>. Anders verhält es sich dann, wenn der Originalindossant eine besondere Verpflichtung in dieser Beziehung, z. B. durch die Klausel: „Original acceptiert bei X.“ übernommen hat.

Rechtsstellung des Verwahrers des Originals gegenüber dem Inhaber der indossierten Kopie. Der Verwahrer ist verpflichtet, das Original dem, sei es nach Art. 36 oder sonst, legitimierten Inhaber der Kopie auszuantworten (Art. 72

<sup>13</sup> Dernburg § 265 Anm. 12; Hartmann § 80 S. 212; Volkmar u. Löwy § 160 S. 250; Staub zu Art. 70 § 7, Art. 71 § 1, Art. 72 § 2. Nach Jolly, Arch. III S. 295, Rehbein zu Art. 72 Z. 2 muß der Inhaber der Kopie den Besitzer des Originals ermitteln und mangels Auslieferung Protest erheben, sonst sei die Kopie bedeutungslos; allein es steht nicht wechselmäÙig fest, wer Besitzer des Originals sei, wenn die Kopie selbst eine Angabe in dieser Beziehung nicht enthält, daher ist ein solcher Protest mangels Auslieferung nicht geeignet das Original selbst zu ersetzen.

<sup>14</sup> O.A.G. Lübeck 1823 Borchardt Zus. 668 a, b.

Al. 1). Wird von dem Verwahrer irrtümlich ein anderer Wechsel statt des Originals ausgeliefert, so muß der Inhaber der Kopie nach Entdeckung des Irrtums rechtzeitig bei dem Verwahrer Protest mangels Auslieferung des Originals erheben, um den Regrefs gegen die Originalindossanten der Kopie zu wahren. Versäumt er diese rechtzeitige Protesterhebung, so verliert er den Regrefs und kann sich nur an den Verwahrer halten; es war seine Sache, sofort zu prüfen, ob ihm das richtige Original ausgehändigt wurde<sup>15</sup>.

## Der anormale Lauf des Wechsels.

### I. Der Wechselregrefs.

#### 1. Der Kautionsregrefs.

##### § 119.

##### a. wegen Nichtannahme.

Pflicht zur Kautionsleistung oder Deposition. Wird die Tratte bei der Präsentation überhaupt nicht oder nicht gemäß ihrem Inhalte, sondern nur unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe acceptiert, so erscheint die Aussicht auf eine normale Einlösung des Wechsels sehr geschwächt; es ist, wenn auch noch nicht gewiß, so doch sehr wahrscheinlich geworden, daß die Tratte am Verfalltage auch nicht bezahlt werden werde. Der Kredit des Trassanten erscheint infolge dessen in den meisten Fällen geschädigt, da, wenn die reine Annahme der Tratte durch den Bezogenen zurückgewiesen wurde, der Verdacht begründet ist, daß dies deshalb geschehen sei, weil von dem Trassanten eine genügende Deckung nicht rechtzeitig angeschafft und ihm von dem Bezogenen Kredit nicht gewährt worden sei. Der Wechselinhaber, der auf das Accept des Bezogenen als Sicherheit für die pünktliche Zahlung am Verfalltag zu rechnen berechtigt war, sieht sich nunmehr um jene Sicherheit gebracht, für die der Trassant und die Indossanten solidarisch eingestanden sind,

<sup>15</sup> Anders O.A.G. Lübeck 1859 in Goldschmidt Ztschr. II S. 131; Borchardt Zus. 672; es hält den Regrefs auch dann für gewährt, wenn nur der Inhaber der Kopie den Protest innerhalb jener Frist erhebt, die geeignet ist, um nach Einsicht der vom Verwahrer zurückgehaltenen Papiere sich von dem Versehen zu überzeugen.



und hat begründeten Anlaß zu befürchten, daß nach Eintritt des Verfalltags der Zahlungsregrefs notwendig werden werde.

Um den dadurch stark beeinträchtigten Wert des Wechsels soviel als möglich wieder herzustellen, wird dem Wechselinhaber das Recht gegeben, wenn er die Nichtleistung der nachgesuchten Acceptation von Seiten des Bezogenen — eventuell auch von Seiten der auf dem Wechsel befindlichen Notadressen — durch gehörigen Protest mangels Annahme konstatieren ließ, von dem Aussteller und den Indossanten zu verlangen, daß ihm die zugesagte Sicherheit nunmehr in anderer Weise — durch eine von ihnen geleistete Kautionskaution als Äquivalent des ausgebliebenen Accepts — verschafft werde<sup>1</sup>. Die Kautionskaution hat den Zweck, die gehörige Zahlung zur Verfallzeit und den Ersatz der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten zu sichern (Art. 25)<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Ist bei Zeitsichtwechseln bloß die Datierung des Accepts unterblieben, so besteht kein Regrefs auf Grund des Protestes mangels Datierung, da ja das Accept erteilt ist. — Wird ein vorhandenes Accept als falsch erwiesen, so muß man den Wechsel noch einmal zur Annahme präsentieren, um Kautionsregrefs nehmen zu können. Die Tratte muß dem Bezogenen auch dann präsentiert werden, wenn er in Konkurs ist; acceptiert er, so besteht der Kautionsregrefs auf Grund des Art. 29.

<sup>2</sup> Übereinstimmend: Ungarn § 25; Schweiz Art. 744; Italien Art. 314 (Vidari Nr. 191—197); Rumänien Art. 289. Für das in diesen Wechselordnungen aufgestellte System, nach dem der Wechselinhaber nur Kautionskaution, nicht sofortige Regrefszahlung beanspruchen kann; sprechen folgende Gründe: Der Tag für die Zahlung ist noch nicht gekommen; der regrefspflichtige Vormann müßte demnach mehr leisten, als wozu er sich verpflichtet hat. Durch den Umstand, daß das Accept verweigert worden ist, wird nur eine starke Vermutung begründet, daß auch die Zahlung zur Verfallzeit ausbleiben werde, allein die Zahlung wird in manchen Fällen doch noch hinterher erfolgen, so, wenn das Accept nur deshalb verweigert worden ist, weil der Avisbrief zur Zeit der Präsentation zum Accepte noch gefehlt hat und erst inzwischen angekommen ist. Übrigens liegt ja schon in der Kautionskaution eine größere Sicherheit für die Einlösung des Wechsels am Verfalltage, als der Wechselinhaber gehabt hätte, wenn der Bezogene gemäß dem Inhalte der Tratte sogar das Accept wirklich erteilt hätte, daher es nicht gerechtfertigt wäre, die — leicht Verlegenheit bereitende und oft große Opfer auferlegende — Verpflichtung zur sofortigen Regrefszahlung zu statuieren. Diese Verpflichtung erscheint insbesondere hart gegenüber den Indossanten; denn wenn auch vom Trassanten erwartet werden kann, daß er sich im voraus der Mitwirkung des Bezogenen versichern und die Bedingung dieser Mitwirkung durch Übersendung der Deckung verwirklichen werde, so dürfen sich die Indossanten auf den Trassanten verlassen; sie werden aber dessenungeachtet, obwohl sie keine Schuld an der Nichtacceptation tragen, der gleichen Strafe, wie der Trassant, ausgesetzt; auch sie müssen vor der Zeit zahlen. Im Gegensatz zu diesen W.O. geben England sect. 43 § 2 und Nord-Amerika (Chalmers S. 128) den sofortigen Zahlungsregrefs.

Der Regrefspflichtige muß auf Verlangen des Regrefsberechtigten Kautionskaution leisten, er kann sich von der Kautionspflicht nicht da-

Auch der 14. deutsche Juristentag hat sich dafür ausgesprochen, s. Verhandl. S. 86—100, 269, 270 (Jaques, Wiener, Reuling), ebenso die Association für Reform und Kodifikation des Völkerrechts These XIII; für dieses System sprechen folgende Gründe: Es ist nicht unbillig, daß die Remboursforderung sofort fällig werde, da die regrefspflichtigen Vormänner, in letzter Linie der Trassant, schuld daran sind, daß die Sicherheit des Wechselgläubigers in Widerspruch mit der bei ihm erregten Erwartung wesentlich vermindert erscheint. Auch zieht man im Handelsverkehre die sofortige Zahlung der unproduktiven Festlegung von Werten, als Kautionskaution, vor, ein Umstand, der insbesondere dann von Gewicht ist, wenn, wie in Österreich, Ungarn, die Kautionskaution eventuell bar bei Gericht erlegt werden muß. Die Erfahrung lehrt, daß man im Verkehre höchst selten Kautionskaution leistet, sondern daß man freiwillig sofort Rembours giebt unter Abzug eines Diskontos für die Zeit, die der Wechsel sonst noch zu laufen hätte. Auch giebt der Kautionsregrefs nicht selten Anlaß zu Streitigkeiten über die Art der Kautionskaution. Der Wechsel, dessen Acceptation verweigert worden ist, erscheint, auch wenn für ihn Kautionskaution bestellt ist, zur Cirkulation überhaupt nicht mehr geeignet, denn Niemand wird geneigt sein, einen protestierten Wechsel trotz der für ihn bestellten Kautionskaution zu escomptieren. Dazu kommt, daß auf den Kautionsregrefs höchstwahrscheinlich der Zahlungsregrefs folgt, daß also eine Kumulation der Regrefsnahmen und der Regrefsprozesse die Folge ist. Auch trifft der Nachteil des sofortigen Zahlungsregresses in letzter Linie doch nur den Trassanten. Dieser verdient aber keine Rücksicht, da er entweder keine Deckung gegeben und dadurch den Kredit des Wechsels gestört hat, oder, wenn er Deckung gegeben hat, sofort Ersatz bei dem Bezogenen verlangen kann. In letzterem Falle, wenn nämlich der Trassant Deckung gegeben hat, ist der sofortige Remboursregrefs sogar im Interesse des Trassanten selbst gelegen; denn bei dem bloßen Kautionsregrefs muß er abwarten, ob nicht der Bezogene zur Verfallzeit doch noch honorieren werde. — Manche Wechselordnungen (so Frankreich Art. 120, Lyon Caen et Renault IV Nr. 227—233; Belgien Art. 9, 10; Holland Art. 177; Portugal Art. 292; Skandinavien § 29 für den Fall, daß der Wechselinhaber bloß Sicherstellung verlangt) geben dem Vormanne das Wahlrecht zwischen Kautionsstellung und Remboursleistung, eine facultas alternativa, ein Einlösungsrecht. Der Gegenstand der Verpflichtung ist die Kautionskaution; der Vormann hat aber die facultas solutionis, er kann sich von der geringeren Verpflichtung dadurch liberieren, daß er mehr leistet; er thut letzteres, weil er vielleicht keinen tauglichen Bürgen kennt oder einen überflüssigen Geldvorrat hat. Dadurch, daß der wahlberechtigte Vormann rembourst, kann er das Wahlrecht seines Vormannes nicht beeinträchtigen. Dieser hat ihm gegenüber dasselbe Wahlrecht, er kann also noch immer vorziehen, Kautionskaution zu leisten. Der Vormann muß übrigens bei Ausübung dieses Wahlrechtes im Auge behalten, ob er noch in der Lage sei, den Wechsel rechtzeitig zur Zahlung vorzulegen, damit er nicht sein Zahlungsregrefsrecht durch Präjudizierung des Wechsels verliere. Allerdings wird hier der Wechselgläubiger gezwungen Zahlung vor Verfall anzunehmen, wobei jedoch in Betracht kommt, daß es in der Regel in seinem Interesse gelegen ist, sobald als möglich bezahlt zu werden; allein jedes Bedenken fällt weg, wenn dem Wechselgläubiger der

durch befreien<sup>3</sup>, daß er freiwillig sofortige Rembourszahlung leistet. Denn der Wechselgläubiger ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen; doch gestattet das Gesetz (Art. 25 Al. 2) dem Regresspflichtigen, anstatt Kautionsleistung zu leisten, auf seine Kosten zu deponieren<sup>4</sup>.

Der Regressberechtigte. Der Remittent oder der Indossatar kann das Recht auf Kautionsregress ausüben<sup>5</sup>, ohne selbst mehr Wechselinhaber zu sein, wenn er nur den Protest mangels Annahme beizubringen vermag (Art. 26 Abs. 3)<sup>6</sup>; er

Schaden aus der anticipierten Zahlung, sein Interesse an der Zahlung zur Verfallzeit am Zahlungsorte, ersetzt wird, daher muß ihm der Kurs eines Rückwechsels vergütet werden (so Frankreich Art. 120; Holland Art. 177; Belgien Art. 10). In keinem Falle ist der Vormann berechtigt, weil er sofort rembourst, die Zinsen vom Tage des Rembourses bis zur Verfallzeit abzuziehen; der Wechselgläubiger hat ja sein Geld nicht verlangt und braucht es vielleicht vor dem Verfalltage nicht. — Manche Wechselordnungen geben endlich nicht dem Vormanne, sondern dem Wechselinhaber die Wahl, entweder Remboursleistung oder Kautionsleistung zu verlangen, so Skandinavien § 25, 29; Spanien Art. 481; nach Chili Art. 687, Argentinien Art. 651 kann der Inhaber vom Trassanten oder einem der Indossanten in erster Linie Kautionsleistung oder Deposition und erst in zweiter Linie Rembours verlangen. Der Wechselgläubiger muß sich in Skandinavien einen 5% Diskonto, in Spanien, Chili, Argentinien die gesetzlichen Zinsen abziehen lassen, da er die Wechselsumme vor der Zeit empfängt und benutzen kann. Dieses von Einert, Sächs. Entw. § 140 (Thöl Prot. S. 63) empfohlene System des Wahlrechtes hat das Mißliche (Cohn Zeitschr. IV 64; Wiener S. 93), daß, wenn von dem ersten Wahlberechtigten, dem letzten Inhaber, die Kautionsleistung gewählt wird, das Wahlrecht der folgenden Wahlberechtigten, der Vormänner des letzten Inhabers, beeinträchtigt wird; dann wenn der letzte Inhaber Kautionsleistung verlangt, so behält er natürlich den Wechsel; daher kann auch der Vormann, der Kautionsleistung gestellt hat, seinerseits ebenfalls nur Kautionsleistung, nicht Rembours verlangen, da er nicht in der Lage ist, den Wechsel gegen den Rembours auszufolgen; anders, wenn der Wahlberechtigte, der letzte Inhaber, Rembours gewählt hat, da der Vormann, der Rembours geleistet hat, seinerseits entweder Rembours oder Kautionsleistung wählen kann. Vgl. noch Bd. I S. 170.

<sup>3</sup> So in Skandinavien § 29; Chili Art. 687; Argentinien Art. 651.

<sup>4</sup> Er ist zur baren Hinterlegung der schuldigen Summe bei einer staatlichen Hinterlegungsstelle dort befugt, wo er seine Regresspflicht zu erfüllen hat, nicht am Zahlungsorte. Ebenso Schweiz Art. 744. In Österreich und Ungarn besteht eine Pflicht zur Deposition des sicherzustellenden Betrags in Barem bei Gericht, sobald sich die Parteien über die Art und Höhe der Kautionsleistung nicht einigen.

<sup>5</sup> Für die Klage auf Sicherstellung ist der Wechselprozess (Art. 26 Al. 1) begründet. S. Bd. I S. 7 Note 2, ebenso Ungarn § 26; Schweiz Art. 745; Skandinavien § 25.

<sup>6</sup> A.G. Leipzig Arch. III S. 219. Unabhängig davon kann ein gemeinrechtliches Sicherstellungsrecht des Wechselgläubigers begründet sein, öst. obst. Ghf. 1863 Arch. XIII S. 433. Die Form für den Protest mangels Annahme ist die-

kann daher auch dann, wenn er den Wechsel nach erhobenem Proteste mangels Annahme begeben hatte, Kautionsregress nehmen. Wer jedoch wissentlich einen mangels Annahme protestierten Wechsel erwirbt, verzichtet auf den Kautionsregress gegen jene Vormänner, die den Wechsel erst nach der Protesterhebung begeben haben<sup>7</sup>. Auch kann der Nachmann, der den Wechsel samt dem Proteste mangels Annahme erworben hat, nicht auf Grund

selbe, wie für den Protest mangels Zahlung (s. oben S. 50 fg.). Der Wechselinhaber kann, wenn er die Acceptation vergebens verlangt hat, und auf den Kautionsregress keinen Wert legt, die Protesterhebung mangels Annahme unterlassen, ohne daß dies für ihn ein Präjudiz nach sich zieht; er verliert dadurch insbesondere nichts an seinem Rechte, später Zahlung zu verlangen und Zahlungsregress zu nehmen. (Nach Holland Art. 175, 201, 108, 109, Spanien Art. 482, Argentinien Art. 666 besteht eine Pflicht zur Protesterhebung mangels Annahme, bei sonstigem Verluste auch des Zahlungsregresses; anders in Portugal Art. 292, Chili Art. 687, 688, wo zwar ebenfalls eine solche Pflicht anerkannt ist, jedoch der Zahlungsregress nicht verloren geht). Während ferner die Präsentation zur Zahlung und der Protest mangels Zahlung binnen der bestimmten, unabänderlichen Protestfrist erhoben werden muß, so hat der Wechselinhaber volle Freiheit, sowohl was die Zeit für die Präsentation zur Annahme, als auch was die Zeit für die Protesterhebung mangels Annahme betrifft. Der Wechselinhaber kann die Konstatierung der Nichtannahme durch Protest hinausschieben, er kann noch lange nach der vergeblichen Präsentation zur Annahme dieses Verlangens erneuern und jetzt erst Protest erheben, um darauf einen Kautionsregressanspruch zu gründen. Eine Ausnahme besteht bei Zeitsichtwechseln. Hier muß der Wechselinhaber binnen einer bestimmten Zeitgrenze (Art. 19) die Acceptation verlangen und beweisen, daß er dies gethan; daher der Protest mangels Annahme binnen dieser Zeitgrenze erhoben sein muß. Nach dem Verfalltage kann jedoch wegen Nichtacceptation Protest nicht erhoben und auch, wenn der Protest mangels Annahme lange vor dem Verfalltage erhoben worden ist, dennoch der Kautionsregress nicht mehr genommen werden, denn nach dem Verfalltage soll die Zahlung selbst erfolgen, nicht bloß durch das Accept eine Sicherheit für die künftige Zahlung gegeben werden; es kann jetzt von dem Trassanten und dem Indossanten nicht mehr verlangt werden, daß sie nach Art. 25 Al. 1 Kautionsleistung dafür bestellen, daß der Wechsel „am Verfalltage“ bezahlt werden werde. S. oben S. 203 Note 13. Während ferner bei dem Proteste mangels Zahlung binnen einer bestimmten kurzen Frist notifiziert werden muß (Art. 45), so ist eine Notifikation bei dem Proteste mangels Annahme nicht vorgeschrieben. Anders Skandinavien § 20; Holland Art. 184; Chili Art. 686; Argentinien Art. 663; Portugal Art. 292, 337.

<sup>7</sup> Ebenso liegt ein Verzicht vor, wenn vertragsmäßig eine andere genügende Sicherheit für den Wechselnehmer bedungen war. Ob. Trib. Berlin Arch. XVIII S. 389, öst. obst. Ghf. 1867 Arch. N. F. I S. 106; auch die Natur des Kontokorrentverkehrs bringt es mit sich, daß der eine Teil vom anderen keinen Kautionsregress verlangen kann. Vgl. Greber, Das Kontokorrentverhältnis S. 85—87.

dieses Protestes allein Kautionsleistung verlangen, da seine Aktivlegitimation durch die in diesem Proteste enthaltene Wechselabschrift nicht hergestellt ist, sondern nur auf Grund des Protestes und des Wechsels<sup>8</sup>. Die im Proteste mangels Annahme befindliche Wechselabschrift genügt, um den Regressnehmer als Regressberechtigten zu legitimieren. Nur der „Remittent“ und „jeder Indossatar“ ist nach Art. 26 durch den Besitz des Protestes mangels Annahme zur Kautionsregressforderung und Klage ermächtigt; nicht der bloße Besitzer des Protestes, der weder Remittent noch Indossatar ist. Der Besitzer des Protestes mangels Annahme muß daher eventuell beweisen, daß er mit einem in der Wechselabschrift angegebenen Wechselnehmer (dem Remittenten oder Indossatar) identisch sei, denn wenn auch die Kautionsleistung nicht dem bloßen Besitzer des Protestes, der sich fälschlich für einen Wechselnehmer ausgegeben hat, bestellt wird, sondern nur einem wirklich in der Wechselabschrift bezeichneten Wechselnehmer, so darf es doch nicht in der Macht eines jeden zufälligen Inhabers des Protestes mangels Annahme stehen, Kautionsregress zu nehmen, obgleich es vielleicht weder dem Remittenten, noch einem Indossatar eingefallen wäre, dieses zu thun, und dadurch den Kredit der Vormänner anzutasten. Notwendig ist, daß in der Wechselabschrift eine ununterbrochene, bis auf den Inhaber des Protestes als Wechselnehmer hinuntergehende Reihe von Indossamenten (Art. 36) vorhanden sei, da es sonst offensichtlich ist, daß dem Inhaber des Protestes das Regressrecht fehlt.

Der Regresspflichtige. Der aus der Wechselabschrift als Regressberechtigter legitimierter Inhaber des Protestes kann von allen durch dieselbe Wechselabschrift passiv legitimierten, regresspflichtigen Vormännern — auch von deren Avalisten, jedoch nicht von einem Indossanten, der „ohne Obligo“ indossiert hat — solidarisch Kautionsleistung verlangen, gerade so, wie der nach Art. 36 legitimierter Wechselinhaber von ihnen später — im Falle der Nichtzahlung zur Verfallzeit — die Regresszahlung solidarisch in Anspruch nehmen kann (s. unten § 130), also gleichzeitig von Allen zusammen, oder von Allen nach einander, oder nur von Einigen, oder auch nur von einem Einzigen, ohne an irgend eine Reihenfolge oder an die einmal getroffene Wahl gebunden zu sein, und ohne dadurch, daß er den Einen in Anspruch nimmt, die Übrigen zu befreien (Art. 26, Abs. 2, Art. 49).

<sup>8</sup> Dernburg § 276 Anm. 5.

Leugnet der als regresspflichtige Vormann in Anspruch Genommene, daß er den Wechsel unterzeichnet habe, daß also sein Name in der Wechselabschrift mit Recht aufgenommen erscheine, so muß ihm gegenüber die Echtheit seiner Unterschrift bewiesen werden. Der regresspflichtige Vormann kann gegen den auf die Wechselabschrift gegründeten Anspruch auf Sicherstellung alle Einwendungen, die seine Regresspflicht ausschließen, wie gegenüber dem Originalen, geltend machen<sup>9</sup>.

Umfang der Haftung der bestellten Sicherheit. Die von einem Vormanne geleistete Sicherheit haftet zunächst nur demjenigen Nachmannen, zu dessen Gunsten sie bestellt ist, nicht auch dessen Nachmännern; den letzteren haftet sie nur dann, wenn diese von ihrem Rechte, Sicherheit verlangen zu können, gegenüber jenem Vormanne, der die Kautionsleistung bestellt hat, Gebrauch machen wollen und ihn ebenfalls zur Sicherheitsleistung auffordern (Art. 27)<sup>10</sup>.

Ist dies der Fall, so ist der Vormann zwar berechtigt, ihnen eine andere Sicherheit zu bestellen, jedoch in der Regel nicht dazu verpflichtet, er kann sie vielmehr auf die bereits bestellte Sicherheit verweisen. Diese Verweisung genügt jedoch nur dann, wenn der Nachmann dadurch in die Lage gesetzt ist, das Recht aus der bestellten Kautionsleistung (aus dem Pfande, gegen den Bürgen, aus dem Depositum) eventuell geltend zu machen, wenn also der Vormann gleichzeitig dafür Sorge trägt, daß dies der Fall sein kann, z. B. auf Grund einer neuen Verpflichtung des Bürgen gegenüber dem neuen Regredienten. Keineswegs ist Art. 27 so aufzufassen, als ob — im Widerspruche mit sonstigen Rechtsgrundsätzen — die Kautionsleistung von dem Vormanne, dem sie zunächst

<sup>9</sup> Hoffmann Arch. VII 364; Dernburg § 276 Anm. 6.

<sup>10</sup> In der Regel werden diese Nachmänner überhaupt nicht in der Lage sein, ein solches Begehren auf Kautionsleistung gegenüber dem Vormanne zu stellen, da ja der Vormann die Kautionsleistung nur gegen Aushändigung des Protestes geleistet hat, also selbst das Mittel besitzt, mit dem man allein Kautionsleistung verlangen kann. Allein nach Art. 69 kann ein Protest wegen Nichtannahme der Prima, ein zweiter wegen Nichtannahme der Sekunda erhoben sein. Auch kann derjenige, dem schon Kautionsleistung geleistet wurde, den Wechsel indossiert und ein späterer Indossatar Protest erhoben haben. Der Kautionsbesteller wird vorsichtig handeln, wenn er über die geleistete Kautionsleistung Quittung verlangt, um sich gegen einen weiteren Kautionsregress zu schützen. Der bloße Besitz der Protesturkunde genügt nicht, um zu beweisen, daß Sicherheit geleistet worden sei. Auch hat ja der Kautionsleister selbst nicht mehr den Protest, wenn er selbst Kautionsregress genommen hat.

bestellt wurde, eodem actu auch für jeden Nachmann erworben wäre, der hinterher von demselben Vormanne Sicherheit beansprucht, so daß der Nachmann ohne einen Rechtsakt jenes Vormanns, der die Kautions bestellt hat, ein Recht aus der Kautions hätte. Jeder Regrefsnnehmer, zu dessen Gunsten die Kautions zunächst bestellt worden ist, weil er sie beantragt hat, kann daher die bestellte Kautions ohne weiteres aufgeben, auch ohne Einwilligung der anderen Nachmänner des Kautionsleisters, es wäre denn, daß die anderen Nachmänner ebenfalls von jenem Vormanne Sicherheit verlangt haben und daß dieser sie auf die bereits bestellte Sicherheit verwiesen hat<sup>11</sup>.

Die anderen Nachmänner brauchen sich, wenn sie Kautionsregrefs nehmen, mit der einem früheren Regrefsnnehmer geleisteten Kautions, auf die sie hingewiesen werden, aus der sie also ein Recht erlangt haben, dann nicht zufrieden zu geben, wenn sie gegen die Größe oder Art der bestellten Sicherheit genügende Gründe anzuführen vermögen<sup>12</sup>; nur in diesem Falle haben sie das Recht, von demselben Regrefspflichten eine weitere Sicherheit — im Wechselprozesswege — zu verlangen, was umsomehr gerechtfertigt ist, als ja jeder Nachmann, sobald er im Besitze des Protestes mangels Annahme ist, ein selbständiges Kautionsregrefsrecht hat, dessen Befriedigung zwar durch Art. 27 für den kautionspflichtigen Vormann insofern erleichtert wird, als seine Verweisung auf die von ihm einmal bestellte Sicherheit für genügend erklärt ist, das aber durch die Willkür des ersten Regrefsnnehmers, der sich vielleicht mit einem zahlungsunfähigen Bürgen begnügte, nicht illusorisch gemacht werden darf.

Die von einem Vormanne einem Regrefsnnehmer geleistete Kautions gilt gegenüber diesem Regrefsnnehmer auch als für die kautionspflichtigen Nachmänner des Kaventen geleistet. Die von

<sup>11</sup> Es kann daher geschehen, daß ein Regrefsnnehmer auf die von einem Vormanne bereits bestellte Kautions verzichtet und nunmehr gegen einen anderen Vormann, einen Nachmann des früheren Kautionsbestellers, Kautionsregrefs nimmt, ein Vorgang, der unzulässig ist, wenn die Kautions nicht ohne Einwilligung des nunmehr auf Kautionsleistung in Anspruch genommenen Vormannes freigegeben werden kann, was dann der Fall ist, wenn dieser Vormann selbst gegen den Kautionsbesteller Regrefs genommen und durch Verweisung an der bestellten Kautions ein Recht erlangt hatte.

<sup>12</sup> Da z. B. die Zahlungsfähigkeit des Bürgen zweifelhaft ist, so wird statt der Bürgschaft Pfandbestellung verlangt. Bessere Sicherheit kann auch dann verlangt werden, wenn das an und für sich vollkommene Deckung bietende Pfand nur deshalb unsicher erscheint, weil der frühere Regrefsnnehmer, der Pfandgläubiger, persönlich kein Vertrauen einflößt.

dem Trassanten einem Regrefsnnehmer gegebene Kautions gilt daher diesem gegenüber als für alle Nachmänner gegeben. Es verhält sich ebenso, wie mit einer von einem Indossanten oder von dem Trassanten einem Regrefsnnehmer geleisteten Zahlung. Daher entfällt, sobald die Kautions eine genügende ist, dem betreffenden Regrefsnnehmer gegenüber jede Kautionspflicht der Nachmänner des Kaventen. Daher kann jeder Nachmann des Kaventen, der seinerseits schon dem betreffenden Regrefsnnehmer Kautions bestellt hatte, diese Kautions zurückziehen, sobald einer seiner Vormänner demselben Regrefsnnehmer eine genügende Kautions geleistet hat. Es ist so, als ob diese Kautions des Vormanns schon früher dem betreffenden Regrefsnnehmer geleistet worden wäre. Die Kautionspflicht der Nachmänner entfällt aber nicht, wenn einer ihrer Vormänner einem anderen, nicht dem gegenwärtigen Regrefsnnehmer Kautions bestellt hatte; denn die bestellte Kautions haftet ja nicht ohne weiteres allen Nachmännern, sondern nur demjenigen Nachmanne, der ebenfalls vom Kaventen Kautions gefordert und durch Verweisung ein Recht aus der Kautions verlangt hat; daher kann jeder Nachmann, der selbst einem Regrefsnnehmer Kautions geleistet hat, diese Kautions nicht zurückziehen, obwohl ihm selbst von einem seiner Vormänner eine genügende Kautions gestellt worden ist; er selbst ist ja nicht berechtigt, den Nachmann, dem er Kautions geleistet hatte, auf diese ihm hinterher von einem Vormanne gestellte Kautions zu verweisen, ebensowenig, wie er das Recht gehabt hätte, auf die von seinem Vormanne ihm schon früher geleistete Kautions zu verweisen, wenn er später von einem Nachmanne auf die Kautionsleistung in Anspruch genommen worden wäre; denn nur der Kavent selbst kann jeden Regrefsnnehmer auf die von ihm geleistete Kautions verweisen.

Recht auf eine einzige Sicherheit. Jeder Regrefsberechtigte wird in der Regel nur einmal Regrefs nehmen können, da er den Protest aushändigen muß<sup>13</sup>.

Der Regrefsnnehmer hat aber nicht das Recht, ebenso viele Kautionen zu verlangen, als solidarisch verpflichtete Regrefs-

<sup>13</sup> Der Protest kann ihm jedoch in mehrfacher Ausfertigung übergeben worden sein; er kann auch auf Grund des Wechsels jederzeit von neuem Protest erheben lassen; bei der schließlichen Zahlung kann er allerdings nur die Kosten einer Protestaufnahme ersetzt verlangen, auch dann, wenn er von dem Rechte auf Sicherstellung gar keinen Gebrauch gemacht hat. O.H.G. Stuttgart Centr. Org. N.F. IX S. 445, Lehmann § 129 S. 520.

schuldner da sind, also etwa von vier vorhandenen Indossanten und dem Trassanten zusammen fünf Kauttionen. Denn schon die von einem Regrefspflichtigen dem Regrefsberechtigten in genügendem Maße geleistete Kauttion reicht vollkommen aus, um das durch die Nichtacceptation erschütterte Vertrauen auf die pünktliche Zahlung des Wechsels wieder herzustellen. Wie jeder Wechselinhaber nur einmal Zahlung verlangen kann und durch die ihm geleistete Zahlung die anderen Wechselschuldner ihm gegenüber liberiert werden, so kann er auch nur die Leistung einer einzigen, genügenden Kauttion beanspruchen, so daß, wenn eine solche geleistet ist, die anderen Regrefspflichtigen ihm gegenüber liberiert sind.

Leistung der Sicherheit gegen Aushändigung des Protestes. Der Regrefsberechtigte muß gegen Leistung der Kauttion, wenn auch nicht den Wechsel selbst, den er ja noch später braucht, um die Zahlung verlangen zu können, so doch den Protest mangels Annahme, und zwar Zug und Zug<sup>14</sup> aushändigen<sup>15</sup>, ist also in der Regel nicht mehr in der Lage, noch einmal Kauttion zu verlangen. Sein Vormann, der nunmehr den Protest mangels Annahme besitzt, kann seinerseits von seinen Vormännern Kautionsleistung beanspruchen, ohne daß er zu beweisen braucht, daß er selbst einem seiner Nachmänner Kauttion geleistet habe (Art. 26 Al. 3); denn die Kauttion wird ihm nicht als Äquivalent für die von ihm selbst geleistete Kauttion gegeben, sondern weil die Gefahr des künftigen Zahlungsregresses begründet ist<sup>16</sup>. In letzter Linie muß der Trassant Kauttion bestellen, der ja im Grunde die Hauptverantwortlichkeit dafür trägt, daß das Accept nicht erteilt worden ist. Liegt eine Reihe solcher Kautionsregrefsnahmen vor, so muß der Trassant zuletzt auch für alle — zu-

<sup>14</sup> Ob.Trib.. Berlin 1854 Borchardt Zus. 380.

<sup>15</sup> Bei befristeten Sichtwechseln muß der Wechselinhaber, der Kautionsregref genommen und den Protest ausgehändigt hat, den Protest wiedererlangen, um später Zahlungsregref nehmen zu können, da er nur durch den Protest die Präsentation zur Annahme, also den davon abhängigen Verfalltag, beweisen kann.

<sup>16</sup> Der Indossatar schenkt vielleicht seinem Indossanten, der etwa zugleich Remittent ist, volles Vertrauen, nicht aber der Remittent dem Trassanten. Der Indossatar überschießt einfach den Protest mangels Annahme an den Remittenten, damit dieser das Kautionsregrefrecht gegenüber dem Trassanten ausüben könne; oder der Indossatar wohnt nicht auf demselben Platze, wie der Trassant, wohl aber der Remittent, daher es für den Remittenten sehr leicht, für den Indossatar sehr umständlich wäre, den Kautionsregref gegen den Trassanten anzustellen, daher der Indossatar den Protest dem Remittenten übersendet, damit dieser Kauttion von dem Trassanten verlange.

weilen nicht unbedeutenden — Kosten der successiven Regrefsnahmen Kauttion stellen.

Art der Sicherheit. Art. 25 stellt nicht Bürgschaftsleistung als die einzige erlaubte Sicherheit hin<sup>17</sup>, sondern gebraucht das allgemeine Wort: „Sicherheit“, sei es Bürgschaft oder Pfand; nur muß die angebotene Sicherheit genügend sein<sup>18</sup>.

Dauer der Haftung. Die bestellte Kauttion wird von der Haftung frei<sup>19</sup>:

1. sobald nachträglich die vollständige Acceptation<sup>20</sup> des Wechsels erfolgt ist<sup>21</sup>;

<sup>17</sup> In Frankreich Art. 120, Holland Art. 177, Belgien Art. 10 ist Bürgschaft notwendig.

<sup>18</sup> Darüber ob eine Sicherstellung genüge, entscheidet im Streitfalle das Gericht, das selbstverständlich der Verkehrsanschauung Beachtung schenken wird. Staub zu Art. 26 § 6. Im Handelsverkehre ist trotz des Satzes: plus cautionis in re est quam in persona Pfandbestellung weniger üblich als Bürgschaft. Da der Skripturakt eines guten Bürgen einen vollkommenen Ersatz für den ausgebliebenen Skripturakt des Bezogenen bildet, so liegt darin eine genügende Erfüllung der Garantiepflicht des Vormannes. In Österreich (Art. 25 Al. 2), Ungarn (§ 25 Al. 2) soll die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, von der Übereinkunft der Parteien abhängen. Können sich diese nicht einigen, so muß der sicherzustellende Betrag (also die Wechselsumme und die durch die Nichtannahme veranlafsten Kosten) bar bei Gericht hinterlegt werden, was der Zahlung faktisch gleichkommt. Art. 25 Al. 3 der österr. W.O. (nicht in Ungarn) erkennt dem Wechselgläubiger an der als Kauttion erlegten Sache ein Pfandrecht zu, auch ohne ausdrückliche Einräumung, daher er im Konkurse als Pfandgläubiger zu behandeln ist. Unterbleibt die bare Hinterlegung trotz des Verlangens des Regrefnehmers, so kann dieser die Exekution zur Sicherstellung — bis zur exekutiven Veräußerung und gerichtlichen Deposition des Erlöses — fortsetzen.

<sup>19</sup> Der Bürge wird von selbst liberiert, worüber auch der Kautionsleister des Beweises halber einen schriftlichen Akt verlangen kann, das Faustpfand ist zurückzugeben, die deponierten Fonds können wieder zurückgenommen werden. Der Anspruch auf Rückgewährung der geleisteten Sicherheit ist kein wechselrechtlicher. Dernburg § 276.

<sup>20</sup> Der Gläubiger kann auch nach erhobenem Proteste mangels Annahme dazu gezwungen werden, die ordentliche Annahme des Bezogenen und das nachträglich angebotene Ehrenaccept der Notadresse (s. unten S. 495) zuzulassen, anstatt auf Kautionsleistung zu bestehen, denn in dem einen oder anderen Skripturakte hat er jene Sicherheit, auf die er nach dem Inhalte des Papiere rechnen durfte. Doch müssen ihm die Kosten der Protesterhebung ersetzt werden. Ohne solchen Zwang wäre die Bestimmung ziemlich unpraktisch und überflüssig, denn der Wechselinhaber dürfte, obwohl er weiß, daß der Bezogene, auch wenn er die Acceptation verweigert hat, hinterher anderen Sinnes werden kann, selten geneigt sein, dem Bezogenen zur Bethätigung dieser Sinnesänderung schon früher dadurch eine Gelegenheit zu bieten, daß er den Wechsel noch einmal zur Acceptation vorlegt.

<sup>21</sup> Diese nachträgliche Acceptation braucht — aufer der Wechselsumme —

2. wenn die — selbstverständlich noch nicht verjährte — Zahlungsregressklage gegen jenen Regresspflichtigen, der die Kautionsbestellung hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage<sup>22</sup> — nicht vom letzten Protesttage — nicht angestellt worden ist. Die Erfüllung der an und für sich lästigen Pflicht zur Kautionsleistung wird dadurch erleichtert, daß in dieser Weise die Dauer der Haftung der Kautionsbestellung wird, daß das Recht aus der bestellten Kautionsleistung nach Ablauf dieser einjährigen Präklusivfrist als erloschen gilt<sup>23</sup>, obgleich das dadurch sichergestellte Regressrecht noch fortbesteht;

3. durch Zahlung des Wechsels, oder Erlösung seiner Wechselkraft, Verjährung oder Präjudizierung.

Sobald die Wechselforderung, zu deren Deckung die Sicherheit bestellt wurde, weggefallen ist, sei es überhaupt allen Regresspflichtigen gegenüber, z. B. infolge der Versäumung des Protestes mangels Zahlung, sei es auch nur gegenüber demjenigen Vormanne<sup>24</sup>, der die

nicht auch die durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten zu umfassen, vielmehr kann deren Erstattung sofort nach der nachträglichen Annahme, also vor Eintritt des Verfalltages, verlangt werden. Die Kautionsbestellung soll auch für den Ersatz der Kosten am Verfalltage haften, sie braucht daher trotz der nachträglichen Annahme nicht zurückgegeben zu werden, wenn nicht die Erstattung der Kosten sofort erfolgt. S. noch Bd. I S. 172 Noten 62, 63. In der Regel wird der Acceptant (so Skandinavien § 28), nicht der Rückempfänger der Kautionsbestellung für die Kosten vorläufig aufkommen und sie dann bei der Revalorierung, wenn ihn kein Verschulden trifft, mit Erfolg in Rechnung bringen. In ähnlicher Weise muß ja auch der Ehrenacceptant die Protestkosten dem Wechselinhaber sofort erstatten; s. unten S. 490; Dernburg § 276 Anm. 13; Staub zu Art. 28 § 1.

<sup>22</sup> Dieser Tag wird nicht mitgerechnet; Lehmann S. 523 Note 5; Staub zu Art. 28 § 2; dagegen Canstein S. 364.

<sup>23</sup> Es ist dies weder eine Verjährungsfrist, noch eine gesetzliche Befristung (Strohal in meiner Zeitschr. IX S. 66), sondern eine gesetzliche Präklusivfrist; das Gesetz wollte die Haftung der Kautionsbestellung nicht über diese Jahresfrist hinaus strecken, mag sie auch in Folge dessen früher aufhören als die sichergestellte Verpflichtung selbst erlischt. Das Recht des Wechselgläubigers aus der Kautionsbestellung besteht über die Jahresfrist hinaus, wenn er innerhalb dieser Frist die Regressklage gegen den Regresspflichtigen angestellt hat. Die Behändigung der Klage an den Regresspflichtigen ist hierzu nicht erforderlich; ein aufsergerichtliches Verlangen der Regresssumme ersetzt jedoch die Klage nicht. Der Lauf dieser einjährigen Frist wird durch Anerkennung von Seite des Regresspflichtigen nicht unterbrochen. Lehmann § 130.

<sup>24</sup> Ist der mangels Zahlung protestierte Wechsel von einem Vormanne eines Indossanten im Regresswege eingelöst worden, so wird die von diesem Indossanten bestellte Sicherheit frei, da die Zahlung seines Vormannes auch für ihn liberierend wirkt.

Sicherheit bestellt hat, so kann auch die dadurch frei gewordene Kautionsbestellung zurückverlangt werden<sup>25</sup>.

## § 120.

b. wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels.

Das Vertrauen des Wechselnehmers, daß die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit sicher erfolgen werde, erscheint mit Grund als erschüttert, nicht bloß dann, wenn die Tratte überhaupt nicht oder nicht gemäß ihrem Inhalte acceptiert worden ist, sondern auch dann, wenn die Acceptation der Tratte gehörig erfolgt, der Acceptant aber zahlungsunsicher<sup>1</sup> geworden ist. Daher erkennt Art. 29 auch im letztern Falle ein Regressrecht auf Sicherstellung an; dieses Regressrecht besteht auch, wenn der Aus-

<sup>25</sup> Ebenso wenn ein Sicht- oder Zeitsichtwechsel nicht innerhalb der gesetzlichen zweijährigen oder innerhalb der vom Besteller der Kautionsbestellung speciell gesetzten Frist präsentiert worden ist. Lehmann § 130. Die Kautionsbestellung haftet nicht für die Forderung wegen Bereicherung nach Art. 83. Ob. Trib. Berlin 1857 Arch. VII 195.

<sup>1</sup> Im letztern Falle muß die Erwartung des Wechselinhabers, daß der Acceptant den Wechsel pünktlich einlösen werde, noch tiefer sinken als im ersten Falle; denn während im Falle nicht erfolgter, reiner Acceptation noch gehofft werden darf, daß der Bezogene bei einer anderen Gestaltung der Umstände seinen Sinn ändern und, wenn die Gründe der früheren Zurückweisung der Tratte weggefallen sein werden, den Wechsel möglicherweise doch noch honorieren werde, so ist im Falle eingetretener Zahlungsunsicherheit des Acceptanten jede Hoffnung, daß der Wechsel am Verfalltage bezahlt werden werde, nahezu vollständig geschwunden, da es beinahe sicher ist, daß ein solcher Acceptant nicht im Stande sein werde, den Wechsel am Verfalltage einzulösen. Gewährt man daher dem Wechselinhaber schon im Falle mangelnder Acceptation Kautionsregress, obgleich die Honorierung des Wechsels nur zweifelhaft geworden ist, so wäre es unbillig, ihm den Kautionsregress dann zu verweigern, wenn noch mehr Gründe zur Kautionsforderung gegeben sind, da seine Stellung noch ungünstiger und es beinahe sicher geworden ist, daß er am Verfalltage keine Zahlung erlangen werde. Dieselben Gründe sprechen dafür, auch im Falle der Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels Kautionsregress zu gewähren. Gegen diesen Kautionsregress bes. Einert in der Leipz. Conf. (5. Nov. 1847) Thöl Prot. S. 66 und Zeitschr. f. Rechtspflege und Verwaltung des Königreichs Sachsen N. F. V 97—148, von dem Gesichtspunkte aus, daß der Acceptant Bürge des Ausstellers sei, für dessen Solvenz dieser nicht zu haften brauche und der Wechselnehmer es sich selbst zuzuschreiben habe, daß er einen zahlungsunfähigen Bezogenen als Bürgen angenommen habe. S. noch Bd. I S. 172, 173.

steller des eigenen Wechsels zahlungsunsicher geworden ist (Art. 98 P. 4)<sup>2</sup>.

Fälle der Unsicherheit. Die Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels wird nur in folgenden, taxativ<sup>3</sup> aufgezählten Fällen als vorhanden angenommen:

1. Wenn über das Vermögen des Acceptanten Konkurs eröffnet ist, also im Falle dieses kundgemachten, notorischen Zustandes<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Ebenso: Ungarn § 29; Schweiz Art. 748; Italien Art. 315 (Vidari Nr. 198—203); Rumänien Art. 340; Skandinavien § 30. In Frankreich Art. 163, 444 Al. 2 muß ebenfalls im Falle des Konkurses des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels Bürgschaft geleistet werden, doch hat der Regrefspflichtige das Recht zu rembourssieren (Lyon Caen et Renault IV Nr. 237); Spanien (Art. 481 Al. 2) giebt denselben Regrefs, wie bei mangelnder Acceptation, sobald der Acceptant andere Accepte unter Protest gehen liefs; im Falle des Konkurses des Acceptanten gestattet es Protest mangels Zahlung und Regrefs (Art. 510); letzteres ebenso Chili Art. 725, Portugal Art. 312, 313, Belgien Art. 54, Holland Art. 155, 178, Argentinien Art. 725, doch können in Holland, Portugal und Argentinien die Vormänner zunächst Kautio leisten, wie bei mangelnder Annahme. In England (sect. 51 § 5, sect. 65) wird ebenfalls Sekuritätsprotest erhoben, jedoch nur mit der Wirkung, daß eine Ehrenacceptation erfolgen kann (Chalmers S. 162, 209). In Frankreich (Art. 444 Al. 2 v. 1838) besteht dieser Regrefs gegen die Vormänner auch dann, wenn der Trassant eines von dem Bezogenen nicht acceptierten Wechsels insolvent wird. Holland Art. 155, 178 giebt sogar Regrefs auch dann, wenn blofs der Trassat bei dem nicht acceptierten Wechsel unsicher wird (dafür Liebe Braunschweig Entw. § 43; Thöl Mot. S. 115); allein der Wechsel hat dadurch noch keinen Garant verloren. Der Wechselinhaber, dem ungünstige Nachrichten über den Bezogenen zu Ohren kommen, kann sich beeilen den Wechsel zur Acceptation vorzulegen und, wenn der Bezogene nicht acceptiert, nach erhobenem Protest mangels Annahme, oder wenn der Bezogene acceptiert, sofort nach der Acceptation wegen Unsicherheit des Acceptanten selbst Kautionsregrefs nehmen.

<sup>3</sup> Öst. obst. Ghf. 1863 Arch. XIII S. 330, Ob.Trib. Stuttgart 1862 Centr. Org. N. F. I S. 323, A.G. Köln ebd. IV S. 575.

<sup>4</sup> Durch die Konkurseröffnung wird die Wechselschuld des Acceptanten nicht sofort fällig. Der Wechselgläubiger wird erst später aus der Konkursmasse Zahlung erlangen und zwar in der Regel keine vollständige Zahlung, daher ist ihm Sicherheit zu geben. Der Zahlungsregrefs gegen die Vormänner kann erst dann genommen werden, wenn mit Rücksicht auf den Verfalltag Protest mangels Zahlung erhoben worden ist. Anders Spanien, Holland, Belgien, Portugal, Chili, Argentinien (s. oben Note 2), wo man von der Anschauung ausgeht, daß der Verfalltag dem Schuldner rebus sic stantibus gewährt wird, d. h. solange seine ökonomische Lage dieselbe bleibt, wie früher bei der Eingehung der Verpflichtung, so daß das Vertrauen des Gläubigers in die Zahlungsfähigkeit des Schuldners aufrecht erhalten bleibt; in Holland, Portugal und Argentinien ist jedoch die Regrefsschuld der Vormänner nicht sofort fällig, sondern nur die Wechselschuld des Acceptanten.

2. Wenn er seine Zahlungen eingestellt hat<sup>5</sup>.

3. Wenn nach Ausstellung der Tratte eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Wann dies der Fall sei, ist eine quaestio facti. Bei kaufmännischen Schuldern ist darunter die ausdrückliche oder stillschweigende (z. B. Flucht des Schuldners, Schließung des Geschäfts, öst. obst. Ghf. 1852 Peitler Nr. 17) Erklärung zu verstehen, daß ihre successive fällig werdenden Geschäftsschulden, deren prompte Erfüllung im Verkehre erwartet werden darf, wegen Zahlungsunfähigkeit — nicht aus anderen, jedoch nur ausnahmsweise anzunehmenden Gründen (Bestreitung sei es auch aus Chikane, mangelnder Wille zu zahlen, Geiz, Geisteskrankheit) — im allgemeinen, nicht blofs vereinzelt nicht pünktlich bezahlt werden sollen. Dernburg § 113; Steinbach, Anfechtung S. 57; Canstein § 24 Anm. 5a; R.O.H.G. X 69; R.G. VI S. 95; öst. obst. Ghf. 1888 Czelechowsky Nr. 502. Der Umstand, daß ein kaufmännischer Schuldner eine einzelne Wechselverpflichtung in Not geraten, einen Wechsel unter Protest gehen läßt, genügt nicht; es kann dies auf einer vorübergehenden Geldverlegenheit beruhen, z. B. weil ein Inkasso, auf das er sicher rechnen durfte, ausgeblieben ist; er darf deshalb nicht gezwungen werden, für alle anderen, noch nicht fälligen Wechsel Kautio zu leisten; sein Kredit ist zwar geschädigt, es liegt aber noch keine Zahlungseinstellung vor; es steht noch nicht fest, daß er nicht die einzelnen Wechsel zu ihrer successive Verfallzeit pünktlich honorieren werde. Anders, wenn mehrere Wechsel des Acceptanten unter Protest mangels Zahlung gehen, s. Spanien Art. 481 (oben Note 2). Vgl. die schwankende Praxis bei Borchardt Zus. 393; öst. obst. Ghf. 1874, 1877 Czelechowsky Nr. 40, 171. Ungarn § 29 hat den Fall der Zahlungseinstellung überhaupt nicht, wohl aber Schweiz, Skandinavien, Italien.

<sup>6</sup> Der 4. in Art. 29 erwähnte Fall: „Wenn nach Ausstellung der Tratte wider den Acceptanten wegen Erfüllung einer Geldverbindlichkeit — also nicht ad factum praestandum — die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist“, ist obsolet geworden; Bundesges. — seit 1871 deutsches Reichsges. — v. 29. Mai 1868, öst. Ges. v. 4. Mai 1868. — Es fragt sich, ob der Sekuritätsprotest selbst für den Beweis genüge, daß einer der gesetzlichen Fälle der Unsicherheit vorliege? Dafür Brauer S. 78; Hoffmann S. 347; dagegen Dernburg § 276; Hartmann S. 342; Volkmar u. Löwy S. 139; öst. Just. Min. Verord. v. 18. Juli 1859 R.G.Bl. 132 über das Sicherstellungsverfahren, die in § 1, außer dem Proteste, den Beweis der Thatsachen des Art. 29 durch glaubwürdige Urkunden verlangt; Ob.Trib. Berlin 1853 bei Borchardt Zus. 393; öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 79. Der Protest liefert nur darüber den Beweis, daß die Kautio vom Acceptanten nicht erlangt worden sei, nicht auch über die Unsicherheit. Der Protestbeamte kann nur jene Thatsachen, die er bei der Protesterhebung durch eigene Wahrnehmung in Erfahrung bringt, die sich also an den Vorgang bei der Protesterhebung knüpfen, solenn bezeugen, daher nicht die Thatsache der Zahlungseinstellung, der vergeblichen Exekution. Vgl. oben S. 81 fg. und Bd. I S. 173 Note 67. Auch wenn eine dieser entscheidenden Thatsachen im Proteste als vorhanden angegeben ist, so liegt darin keine Gewähr für die Zuverlässigkeit, daher ist der Regrefskläger von der Beweislast nicht befreit, es wäre denn, daß aus der in dem Proteste konstatierten Antwort des Acceptanten oder seines Stellvertreters

Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Thatsache. Die Konkurseröffnung und die Zahlungseinstellung berechtigen zum Kautionsregrefs nicht bloß dann, wenn diese den Wechselinhaber gefährdenden Zustände erst zwischen der erfolgten Annahme und der Verfallzeit des Wechsels, oder zwar schon vor der Annahme, aber erst nach der Ausstellung des Wechsels, eingetreten sind, sondern auch dann, wenn sie sogar schon früher, schon vor der Ausstellung des Wechsels, eingetreten waren. Die fruchtlose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Acceptanten muß dagegen, wie Art. 29 hervorhebt, um die Kautionsforderung zu begründen, jedenfalls nach Ausstellung des Wechsels eingetreten sein; sie kann zwar, wenn nur nach der Ausstellung, auch schon vor der Acceptation, oder zwischen der Acceptation und dem Eintritte des Verfalltags des Wechsels eingetreten sein, es genügt aber nicht, wenn sie schon vor der Ausstellung des Wechsels eingetreten ist<sup>7</sup>.

Der Wechselinhaber hat jedoch nur dann Anspruch auf Kaution, wenn er von jenen Thatsachen, aus denen die vorhandene Unsicherheit zu konstatieren ist, und die den Kautionsanspruch begründen,

sich ein gesetzlicher Fall der Unsicherheit, z. B. die Zahlungseinstellung, ergibt; Ob.Trib. Stuttgart 1865 Centr. Org. N. F. III 583; Staub zu Art. 29 § 2.

<sup>7</sup> Ebenso Thöl § 107 S. 408; Lehmann § 111 S. 430; Canstein § 19 Anm. 3a; Hoffmann 339; Rehbein Art. 29 Note 1. Dagegen Dernburg § 276 Anm. 4, § 273<sup>1</sup> (Konkurs, Zahlungseinstellung müssen nach Abgabe der Wechselerklärung — Accept, Ausstellung des eigenen Wechsels — eingetreten sein); Brachmann § 61 S. 227; Staub zu Art. 29 § 2. Diese verschiedene Behandlung der die Unsicherheit des Acceptanten ergebenden Umstände ist durch die Natur der Sache begründet; denn Konkurs und Zahlungseinstellung sind, wenn sie auch lange vor der Ausstellung des Wechsels eingetreten sind, geeignet den Kredit des Wechselschuldners dauernd zu schädigen. Es ist nicht sicher darauf zu rechnen, daß der betreffende Schuldner seiner Unterschrift bei der Verfallzeit Ehre machen werde, daher, obwohl die Unsicherheit nur durch eine in ferner Vergangenheit gelegene Thatsache konstatiert wird, wegen der mit Rücksicht auf das Schwergewicht der Thatsache als noch gegenwärtig andauernd zu präsumierenden Gefahr der Kautionsanspruch begründet erscheint. Anders, wenn der Schuldner vor Ausstellung des Wechsels einmal fruchtlos gepfändet worden ist. Es kann dies die Folge einer augenblicklichen, vorübergehenden Verlegenheit gewesen sein, die durchaus keinen sicheren Rückschluß darauf gestattet, daß der betreffende Schuldner sich auch jetzt nicht wirtschaftlich aufrecht erhalten werde. Die Gefahr, daß Kaution in Fällen gefordert werden könnte, in denen gar keine Unsicherheit vorliege, bloß weil der Acceptant in längstvergangener Zeit irgend einmal in Konkurs gewesen war oder seine Zahlungen eingestellt hatte, ist nicht groß, denn gegen das Begehren der Kautionsleistung kann eingewendet werden, daß sich die Vermögensverhältnisse des Acceptanten trotz einer die Unsicherheit nach Art. 29 ergebenden Thatsache inzwischen so gebessert haben, daß der Zu-

zur Zeit des Erwerbes des Wechsels keine Kenntnis hatte, oder wenn diese Thatsachen überhaupt erst nach dem Erwerbe des Wechsels eingetreten sind<sup>8</sup>.

Regrefsbedingungen. Will der Wechselinhaber das Recht auf Sicherstellung gegenüber den Vormännern geltend machen<sup>9</sup>, so hat er zunächst<sup>10</sup> vom Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels<sup>11</sup> — selbst Sicherstellung wegen der künftigen<sup>12</sup> Zahlung zu fordern, eventuell von den Notadressen das Ehrenaccept einzuholen; die Vormänner sind erst subsidiär kautionspflichtig. Die Forderung auf Sicherstellung ist ihnen gegenüber bedingt durch die Vorzeigung eines Protestes (Sekuritäts-

stand der Unsicherheit nicht mehr als bestehend gelten könne, z. B. daß der Konkurs seinerzeit mit vollkommener Befriedigung der Gläubiger wieder aufgehoben worden sei. Der Umstand, daß diese Besserung der Vermögenslage auch eine bloß vorübergehende sein und wieder einer Verschlechterung Platz machen kann, kommt nicht in Betracht; das Kautionsbegehren ist nur dann berechtigt, wenn der den Wechselinhaber gefährdende Zustand der Unsicherheit noch gegenwärtig andauert. Öst. obst. Ghf. 1855 Peitler Nr. 56.

<sup>8</sup> Die Thatsachen des Konkurses und der Zahlungseinstellung dürften seiner Kenntnisnahme kaum entgehen können, nicht leicht aber dürfte er eine fruchtlos vollstreckte Pfändung in Erfahrung bringen. Hat der Wechselinhaber den Wechsel in Kenntnis des Konkurses, der Zahlungseinstellung, der fruchtlosen Pfändung erworben, so liegt Verzicht auf die Kaution vor.

<sup>9</sup> Der Wechselinhaber hat in den aufgezählten Fällen der Unsicherheit das Recht nach Belieben den Sekuritätsprotest zu erheben oder zu unterlassen; er kann es bei dem erhobenen Sekuritätsproteste belassen, er braucht keine Sicherstellung zu verlangen; er behält dessenungeachtet den Zahlungsregrefs, wenn er nur zur Verfallzeit mangels Zahlung protestiert. Vgl. Bd. I S. 172.

<sup>10</sup> Ebenso Schweiz, Skandinavien, Italien, Rumänien. Der Acceptant oder Aussteller des eigenen Wechsels ist im Falle des Konkurses allerdings in der Regel außer Stande Sicherheit zu leisten, nicht aber in den anderen Fällen der Unsicherheit, daher soll der Wechselinhaber erst versuchen müssen, von dem Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels die Sicherheit zu erlangen, bevor er an die Vormänner herantreten kann.

<sup>11</sup> Nicht vom Avalisten oder Mitacceptanten; Ob.Trib. Stuttgart 1864 Centr. Org. N. F. I 322; öst. obst. Ghf. 1888 Czelechowsky Nr. 515. Der Kautionsanspruch erstreckt sich nicht nur auf den acceptierten Betrag (auch gegenüber dem pfandweisen Wechselinhaber, öst. obst. Ghf. 1883 Czelechowsky Nr. 349), sondern auch auf die dem Wechselinhaber durch das Verfahren entstandenen Kosten. Borchardt Zus. 391 (Kammergericht).

<sup>12</sup> Hat die Notadresse im Falle der Unsicherheit des Acceptanten zu Ehren acceptiert, so kann der Honorat Kautionsregrefs nehmen. Ist die Notadresse, die das Ehrenaccept gegeben hat, zahlungsunfähig geworden, so muß ebenfalls das Recht auf Sicherstellung bestehen; es verhält sich so, wie bei dem Accepte des Trassaten; auch hier muß zunächst vom Ehrenacceptanten selbst Kaution begehrt werden. S. unten S. 496; Lehmann § 127 S. 501; Dernburg § 276 Anm. 4.



protest), durch den konstatiert werden muß, daß vom Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — selbst keine Sicherheit, von den etwaigen Notadressen kein Ehrenaccept geleistet worden sei<sup>13</sup>.

Legitimation zur Kautionsforderung und Klage. Wie jeder Besitzer des Wechsels, auch wenn er nicht nach Art. 36 legitimiert ist, als präsumtiver Bevollmächtigter des Wechselgläubigers den Wechsel zur Acceptation zu präsentieren und mangels Annahme Protest zu erheben berechtigt ist (Art. 18 Al. 3), ebenso hat er auch das Recht, vom Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels Bestellung der Sicherheit zu verlangen und, wenn sie nicht geleistet wird, Sekuritätsprotest zu erheben, auch bei den Notadressen das Ehrenaccept anzusuchen; es kann im Interesse aller Wechselbeteiligten gelegen sein, daß der bloße Besitzer des Wechsels befugt sei, sofort in dieser Weise einzuschreiten. Dagegen hat nicht auch jeder Besitzer des Sekuritätsprotestes als solcher, sondern nur, wenn er durch die im Sekuritätsproteste enthaltene Wechselabschrift als Nachmann legitimiert ist, das Recht, von „seinen“ regrefspflichtigen Vormännern Kautionsleistung zu fordern. Der Wechselinhaber, der nach erhobenem Sekuritätsproteste den Wechsel begeben hat, kann daher auf Grund des in seiner Hand befindlichen Sekuritätsprotestes Kautionsleistung verlangen (Art. 29 Al. 2)<sup>14</sup>. Die Sicherstellung selbst erfolgt gegen Aushändigung des Protestes und geschieht gültig dem bloßen Besitzer des Wechsels.

<sup>13</sup> Der auf Kautionsleistung in Anspruch genommene Acceptant kann nicht einwenden, daß der Wechselinhaber das Ehrenaccept bei der Notadresse nicht eingeholt habe, wohl aber umgekehrt; Ob.Trib. Berlin 1850 bei Borchardt Zus. 292. Der Sekuritätsprotest ist bei dem domizilierten Wechsel nicht am Zahlungsorte, sondern an dem wechselmäßigen Wohnorte des Acceptanten zu erheben. Borchardt Zus. 385a (Kommerz.Kolleg. Danzig, Kammergericht).

<sup>14</sup> Art. 29 Al. 2 citiert Art. 25—28 — daher in Österreich (s. oben S. 381 Note 18) Barerlag der Kautionsleistung notwendig ist, öst. obst. Ghf. 1886 Czelechowsky Nr. 433 —, doch wurden anstatt der Worte des Art. 26: „der Remittent und jeder Indossatar“ aus Versehen die unverständlichen Worte: „der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar“ gebraucht. So Thöl S. 410; dagegen Staub zu Art. 29 § 4, der unter „Inhaber“ den derzeitigen Wechsel Eigentümer (auch den Remittenten, nur nicht den Aussteller), unter Indossatar aber auch denjenigen versteht, der gegenwärtig nicht Wechselgläubiger ist, aber nicht den Remittenten, so daß er zu der unbegründeten Konsequenz kommt, daß der Remittent, wenn er bloß den Sekuritätsprotest besitze, keinen Kautionsregref habe. Wahrscheinlicher ist es, daß die Worte: „Der Inhaber und jeder Indossatar“ durch ein — sehr leicht mögliches — Versehen an Stelle der Worte „der Inhaber und jeder Indossant“ geraten sind; so jetzt richtig Ungarn, Schweiz.

Zur Erhebung der wechselrechtlichen Klage auf Kautionsleistung gegen die Vormänner ist der Besitzer des Sekuritätsprotestes nur dann, wenn er durch den Wechsel oder durch die Wechselabschrift im Sekuritätsproteste als Remittent oder Indossatar legitimiert erscheint, nicht aber der bloße Besitzer des Wechsels und des Sekuritätsprotestes als solcher berechtigt.

Zur Klage auf Kautionsleistung<sup>15</sup> gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels ist nur der legitimierte Wechselinhaber, sei es auch ohne Besitz des Sekuritätsprotestes, berechtigt, nicht ein Vormann, der bloß im Besitze des Sekuritätsprotestes ist, auch nicht der bloße, nicht legitimierte, Besitzer des Wechsels, mag er auch im Besitze des Sekuritätsprotestes sein<sup>16</sup>.

<sup>15</sup> Daß eine solche Klage zulässig sei, wurde von der Nürnberger Kommission zuerst verneint (S. 46, 47), später aber auf die Einwendung Österreichs und Preussens hin bejaht (Nov. 6); Nov. 6 ist in Ungarn nicht aufgenommen, wohl aber in Schweiz Art. 748. — Bestritten ist, ob der Wechselinhaber den Sekuritätsprotest auch dann leivieren müsse, um gegen den Acceptanten auf Kautionsleistung klagen zu können. Die Frage ist zu verneinen; Lehmann § 131 Anm. 4; R.O.H.G. bei Borchardt Zus. 384; Ob.Trib. Berlin 1864 Seuffert Arch. XVIII S. 267, 269, öst. obst. Ghf. 1885 Czelechowsky Nr. 421, anders früher und wieder 1888 ebd. Nr. 515. Es widerspricht den Grundsätzen der W.O., daß, bevor gegen den Acceptanten auf die Leistung (Zahlung oder Kautionsleistung) geklagt werden könne, durch Protest darzuthun sei, daß sie von ihm vergebens gefordert worden sei. Der Protest erscheint nur als eine Bedingung des Regresses, deren Nichterfüllung bloß mit Regrefverlust bedroht ist. Allerdings läge es insofern auch im Interesse der Regrefspflichtigen, daß der Sekuritätsprotest erhoben werde, bevor gegen den Acceptanten geklagt wird, als sie hoffen dürfen, daß der Acceptant, um der drohenden Protesterhebung zu entgehen und so den letzten Rest seines Kredites zu wahren, sich beeilen werde Kautionsleistung zu leisten, allein es liegt andererseits doch noch mehr im Interesse der Regrefspflichtigen, daß die Protesterhebung ganz unterbleibe, da sie, wenn und solange dies der Fall ist, sicher sind, daß gegen sie überhaupt nicht Regref genommen werden könne. — Die wechselmäßige Sicherstellungsklage gegen den Acceptanten schließt die davon unabhängige Verhängung des Arrestes, Verbots nach Landesrecht, durch das dem Acceptanten die Verfügung über gewisse, von dem Verbotswerber anzugebende Vermögensobjekte untersagt wird, nicht aus. R.O.H.G. XX 112, öst. obst. Ghf. 1865 Arch. XVI 100, ders. 1863 Arch. XIII 330. — Im Falle eines bloßen Gefälligkeitsaccepts und überall, wo dem Zahlungsverlangen exceptio doli entgegenzusetzen werden könnte, kann vom Acceptanten auch keine Kautionsleistung verlangt werden. R.O.H.G. bei Borchardt Zus. 390; Ob.Trib. Berlin 1861 Arch. XI S. 103; Lehmann § 131.

<sup>16</sup> Anders Dernburg § 273<sup>1</sup> der jeden Besitzer des Wechsels zur Klage auf Kautionsleistung gegen den Acceptanten für legitimiert erklärt, jedoch nur dem Wechselgläubiger ein Recht auf Aushändigung der Sicherheit giebt; allein

Dauer der Haftung der Kautions. Die Rückgabe der Kautions hat zu erfolgen, sobald der Zustand der Unsicherheit unbedingt aufgehört hat, wenn der Acceptant nachträglich volle Sicherheit bestellt, wenn die Notadresse nachträglich zu Ehren acceptiert, oder wenn ein Ehrenaccept freiwillig zugelassen worden ist, wenn der Wechsel gezahlt oder sonst die Wechselkraft erloschen ist, endlich binnen Jahresfrist vom Verfalltage, wenn die Klageanstellung gegen den Kaventen unterblieben ist<sup>17</sup>.

## 2. Der Zahlungsregrefs.

### § 121.

#### Die Erfüllung der Regrefsbedingungen.

Regrefsbedingungen. Hat derjenige, der laut Inhalt des Wechsels die Zahlung zu leisten hat — der Bezogene, er mag acceptiert haben oder nicht, oder der Aussteller des eigenen Wechsels, oder der Domiziliat des gezogenen oder eigenen Wechsels — auf das an ihn zur Verfallzeit gestellte Verlangen des Wechselinhabers hin den Wechsel überhaupt nicht oder nicht voll bezahlt, so kann die Reihe der Zahlungsregrefsnahmen, zu denen der Wechsel wegen des rechtzeitig, jedoch ohne den garantierten, vollen Erfolg gemachten Einlösungsversuchs berechtigt, zunächst von dem letzten Wechselinhaber eröffnet werden<sup>1</sup>.

Nov. 6 erklärt nur den „Wechselinhaber“ für berechtigt auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherstellung zu verlangen, nicht den „bloßen Besitzer des Wechsels“ (Art. 29 Al. 3). Die „Unsicherheit“ des Acceptanten berechtigt zum Regrefs auf Sicherstellung gegen die Indossanten und den Trassanten; es ist dies der zweite Fall des Kautionsregresses, der, wie der erste Fall nur durch den Protest mangels Annahme, nur dadurch bedingt ist, daß die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und deshalb Protest gegen denselben erhoben worden ist. Das Klagerecht gegen den Acceptanten selbst auf Kautionsleistung paßt nicht in den Rahmen des „Regresses auf Sicherstellung“, ist etwas anomales, findet daher nur in jenen Fällen statt, in denen es das Gesetz zweifellos einräumt, also nur zu Gunsten des legitimierten Wechselinhabers.

<sup>17</sup> So ausdrücklich Ungarn § 29. Art. 28 ist in Art. 29 als anwendbar citiert, daher muß die bestellte Sicherheit in den Fällen Nr. 2 und 3 Art. 28 frei werden. Ob.Trib. Berlin 1871, Stadtg. Berlin Arch. N. F. IV 414, Centr. Org. N. F. VII 370, IX 97.

<sup>1</sup> Der Wechselinhaber darf nicht selbst durch eigene Nachlässigkeit bewirkt haben, daß der Versuch der Zahlungserhebung gescheitert sei, so z. B. weil er wegen Handlungsunfähigkeit nicht berechtigt war, rechtsgültig Zahlung zu empfangen und zu quittieren; Dernburg § 277. Ein Verschulden liegt aber nicht

Die Thatfachen, von deren Erfüllung sein Regrefsrecht gesetzlich abhängig gemacht ist, die gehörige Präsentation zur Zahlung und die Nichterlangung der Zahlung, müssen von ihm durch Protesterhebung konstatiert werden<sup>2</sup>.

auch darin, daß der Wechselinhaber selbst dem Acceptanten freiwillig eine Frist gegeben hat; (s. oben S. 247). Hat er die Wechselschuld dem Acceptanten ganz oder teilweise erlassen, so entfällt insoweit wegen der Tilgung der Schuld auch der Regrefs; anderer Ansicht Dernburg § 276. Der Wechselgläubiger muß sich zuerst an den Bezogenen, den Aussteller des eigenen Wechsels, den Domiziliaten halten, die Vormänner sind Bürgen für den Hauptschuldner, denen insoferne die exceptio excussionis oder ordinis zusteht.

<sup>2</sup> Nur durch Beobachtung dieser Solennität (s. oben S. 44 fg.) hat der Wechselinhaber dargethan, daß er alle ihm gesetzlich auferlegten Maßregeln sorgfältig beobachtet habe, um die Zahlung zur Verfallzeit zu erlangen und die Wechselgaranten von der auf ihnen lastenden strengen Garantiepflicht zu befreien. Die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung mangels Zahlung sind Bedingungen, von deren genauer Erfüllung das Gesetz das Regrefsrecht abhängig macht, sie bilden in diesem Sinne eine gesetzlich auferlegte „Verpflichtung“, die auch bei einem falschen Wechsel erfüllt werden muß, um das Regrefsrecht gegen jene Vormänner zu wahren, die aus ihren echten Skripturakten verpflichtet sind; öst. obst. Ghf. 1867 Krall Nr. 12. Den regrefspflichtigen Vormännern muß wegen ihrer strengen Garantiepflicht an rechtzeitiger Protesterhebung gelegen sein, weil sie sonst einerseits leicht zur irrigen Annahme verleitet werden können, daß der Wechsel bezahlt worden sei, und daß sie selbst liberiert seien — ein Irrthum, der, abgesehen von dem Falle der Domizilierung, bei dem Acceptanten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels ausgeschlossen ist, da sie notwendig wissen müssen, daß der Wechsel nicht bezahlt worden sei —, weil auch andererseits die Vormänner im Falle rechtzeitiger Protesterhebung und Notifikation in der Lage sind, selbst rechtzeitig in ihrem eigenen Interesse thätig zu sein und bei ihrer Regrefsnahme selbst von dem Proteste zum Beweise der gehörigen Präsentation zur Zahlung Gebrauch zu machen. Die Vormänner können daher nicht gezwungen werden, Regrefs zu leisten, wenn ihnen nicht durch den Protest Gewissheit über die genaue Beobachtung der Regrefsbedingungen gegeben wird. — Der Protest erscheint, wenn er nicht erlassen worden ist, als eine formale Voraussetzung, von der das Regrefsrecht abhängt, als ein wesentlicher Bestandteil des Fundaments der Regrefsklage. Wird in einem Prozesse eine mangelhafte Protesturkunde vorgelegt, in einem darauffolgenden, zweiten Prozesse eine fehlerfreie Protesturkunde, so ist das Fundament der Klage in beiden Prozessen verschieden. R.O.H.G. VII S. 183. Der Umstand, daß in der Regrefsklage die Protesturkunde ganz fehlt oder nicht dem Gesetze entspricht, muß vom Richter von Amtswegen beachtet werden. Die Wechselregrefsklage muß a limine abgewiesen werden, wenn darin auch nicht einmal behauptet wird, daß der Protest erhoben oder erlassen worden sei; R.O.H.G. XII S. 113; öst. obst. Ghf. 1890 Czelechowsky Nr. 556; es darf nicht bloß dem — als noch regrefspflichtig in Anspruch genommenen — Vormanne überlassen bleiben, die Präjudizierung entgegenzuhalten; R.O.H.G. I 294, VII 183, XII 113, XVIII 273. Hat der Vormann den Protest im voraus erlassen, so gehört die Behauptung des Protesterlasses zum Klagefundament; Lehmann § 136 Note 29; Staub zu Art. 42 § 2. Der Vormann kann übrigens

Der Protest mangels Zahlung setzt einerseits einen früher erhobenen Protest mangels Annahme nicht voraus<sup>3</sup> und wird andererseits dadurch nicht überflüssig, daß der Wechselinhaber schon den Protest mangels Annahme oder den Sekuritätsprotest erhoben hat; dieser muß daher zur Wahrung seines Zahlungsregreßrechts auch den Protest mangels Zahlung erheben<sup>4</sup>.

Protestenerhebung im Falle des Konkurses, des Todes, der Handlungsunfähigkeit. Ist der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels oder der Domiziliat in Konkurs, so können sie zwar selbst aus dem Konkursvermögen keine Zahlung leisten, und ebensowenig kann dies der Masseverwalter vor Beendigung des Verfahrens thun, da dies dem Grundsatz der Gleichstellung aller Konkursgläubiger widerspräche; allein dessenungeachtet und, obwohl die Konkursöffnung kundgemacht wird, bleibt die Erfüllung der Regreßbedingungen, der Prä-

auch auf die Folgen der Nichtbeachtung der Form hinterher verzichten und den Wechsel freiwillig trotz eingetretener Präjudizierung einlösen. Hat er dies irrtümlich gethan, so hat er eine Verbindlichkeit erfüllt, für deren Eintritt die formellen Erfordernisse fehlen. Auch hat er sich, da es seine Sache war, den Protest zu verlangen, bevor er zahlte, seinen Irrtum in der Regel selbst zuzuschreiben; daher steht ihm nach den civilrechtlichen Bestimmungen zuweilen eine *condictio* nicht zu; so nach § 1432 öst. bürgl. Gb., I 16 § 178, 179 preuß. Landr., art. 1376, 1235 franz. code civil, (anders nach § 814 deutsches bürgl. Gb.); Ob.Trib. Berlin 1864, App.G. Nürnberg 1867 bei Borchardt Zus. 611 a, öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 110. Anders, wenn die Zahlung *dolos* herbeigeführt worden ist, oder wenn der Zahlungsempfänger sonst schadenersatzpflichtig ist, weil er z. B. bei dem zahlungshalber empfangenen Wechsel das Präjudiz eintreten liefs (s. oben S. 308; R.O.H.G. 1877 bei Borchardt Zus. 611 b) oder wenn er nur unter der Bedingung eingelöst hat, daß ihm auch seine Garantien Rembours leisten, also daß sie von der Einwendung, daß kein Protest oder ein verspäteter Protest da sei, keinen Gebrauch machen werden, in welchem Falle ihm die *cond. causa data c. n. s.* zusteht; Hg. Hamburg bei Borchardt Zus. 611 c. — Es kann auch ein Anerkennungsvertrag rücksichtlich des Anspruchs auf Bereicherung nach Art. 83 oder des unterliegenden civilrechtlichen Verhältnisses trotz der Präjudizierung geschlossen sein; R.O.H.G. XIII S. 94.

<sup>3</sup> O.G. Hamburg Arch. I 439; öst. obst. Ghf. 1873 Arch. N. F. VI 324.

<sup>4</sup> Ob.Trib. Berlin 1857, 1864 Arch. VII 195, XV 76, öst. obst. Ghf. 1873 Czelechowsky Nr. 13. — Die Ursache, aus der die Acceptation verweigert worden war, kann zur Verfallzeit möglicherweise bereits weggefallen sein, z. B. wegen inzwischen eingelangter Deckung. — So ausdrücklich: Frankreich Art. 163; Belgien Art. 54; Italien Art. 308; Rumänien Art. 332; Chili Art. 723; Spanien Art. 502; Portugal Art. 330; anders Skandinavien § 41 für den Fall, daß auf Grund des Protestes mangels Annahme der Zahlungsregreß erfolgt; England sect. 48 § 2 im Falle gehöriger Notifikation von der Nichtannahme (Chalmers S. 142). S. noch Bd. I S. 165, 166.

sensation und Protestenerhebung, notwendig<sup>5</sup>. Ebenso ist es, wenn die Person, bei der die Zahlung nach dem Inhalte des Papierses zu suchen ist, gestorben oder handlungsunfähig — minderjährig, geisteskrank, gerichtlich erklärter Verschwender — ist<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> So ausdrücklich: Frankreich Art. 163; Belgien Art. 54; Italien Art. 308; Rumänien Art. 332; Spanien Art. 502; Portugal Art. 330; Chili Art. 726; Argentinien Art. 724; öst. obst. Ghf. 1854, 1857, 1862 Peitler Nr. 48, 106, 252, 1875 Czelechowsky Nr. 110; Ob.Trib. Berlin 1859 Seuffert XIV S. 82. Abgesehen davon, daß die Kundmachung den Vormännern entgangen sein kann, so besteht die Möglichkeit, daß eine Ehrenzahlung angeboten werden kann, wozu es der durch Protest konstatierten Weigerung der Zahlung bedarf. Die Protestenerhebung ist daher notwendig, um im Interesse aller Wechselverpflichteten die Möglichkeit einer Ehrenzahlung aufrecht zu erhalten. Dieser Protest muß in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale des Gemeinschuldners erhoben werden und nicht bei dem Masseverwalter; R.O.H.G. Plenar-Entsch. XXIV S. 22, (anders R.O.H.G. XXII S. 424), dagegen R.G. II S. 23, öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 110, 1864 Peitler Nr. 318. — Der Wechselinhaber hat auch nicht (wie in England sect. 41 § 1 d, Chalmers S. 126) die Wahl entweder bei dem Kridar oder dem Masseverwalter Protest erheben zu lassen. — Dafür spricht schon die Analogie des Art. 29, wonach die Sicherheitsleistung von dem in Konkurs befindlichen Acceptanten selbst zu verlangen und die Nichtleistung durch einen gegen ihn zu erhebenden Protest festzustellen ist. (Hg. Stuttgart 1866 Centr. Org. N. F. III S. 117). Überwiegende Gründe sprechen außerdem für die Protestenerhebung bei dem Kridar; ihm ist nur die Verfügung über sein in die Konkursmasse fallendes Vermögen entzogen; er ist nicht handlungsunfähig; er kann gültig Zahlung leisten; er ist nur rechtlich unfähig mit den Mitteln der Konkursmasse zu zahlen; er kann sogar zur Zahlungsleistung eher im Stande sein als der Masseverwalter, der ja in der Regel nicht zahlen kann, bevor nicht der Konkurs beendet ist. Die Deckung kann auch dem Bezogenen vom Aussteller, auch nach der Konkursöffnung, zum Zwecke der Honorierung des Wechsels übermittelt worden sein. Jedenfalls müßte aber der Protest bei dem Kridar erhoben werden, wenn der Masseverwalter noch nicht angenommen hat oder gestorben und noch nicht ersetzt ist. Den Regreßpflichtigen wäre es oft geradezu unmöglich zu beurteilen, ob die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vorliegen, die den letzten Inhaber berechtigen, den Wechsel bei dem Masseverwalter zu protestieren, z. B. ob der Betreffende wirklich als Masseverwalter bestellt sei, ob er die Mission angenommen habe, ob er nicht wieder entsetzt sei, ob nicht mehrere Masseverwalter bestellt worden seien, die nur gemeinsam handeln können. In allen diesen Beziehungen müßte sich der Regreßpflichtige auf die Angaben des Protestbeamten verlassen, und diese würden nicht selten ungenügend sein, da die Frist für die Protestenerhebung so kurz bemessen ist, daß sie für die Vornahme gründlicher Ermittlungen nicht immer ausreicht. Damit der Regreß gewahrt werde, muß demnach durch Präsentation und Protestenerhebung bei dem Kridar konstatiert werden, daß zur Verfallzeit die Zahlung an dem angegebenen Orte von der angegebenen Person nicht gemacht worden sei.

<sup>6</sup> Die Präsentation zur Zahlung und die Protestenerhebung sind bei den Erben oder gesetzlichen Vertretern vorzunehmen. R.O.H.G. XXIV Nr. 5.

Zeit und Ort der Präsentation und Protesterhebung. Die Präsentation zur Zahlung, die gültig nur von einem nach Art. 36 formell legitimierten Wechselinhaber oder dessen Rechtsnachfolger oder Vertreter vorgenommen werden kann, muß rechtzeitig und ortsrichtig erfolgen, daher auch die Protesterhebung mangels Zahlung nur dann rechtswirksam ist und die Präjudizierung des Wechsels verhindert, wenn der Protest sowohl im Namen einer Person erhoben worden ist, die berechtigt erschien, zur Zahlung aufzufordern, der also der Wechselschuldner gültig hätte zahlen können<sup>7</sup>, als auch, wenn dies zur gesetzlich bestimmten Zeit am gesetzlich bestimmten Orte geschehen ist; denn der Protest hat nur die Funktion, die von dem Protestbeamten selbst im Namen des nach Art. 36 formell legitimierten Wechselinhabers oder seines Rechtsnachfolgers oder Vertreters rechtzeitig und ortsrichtig vorgenommene Präsentation zur Zahlung und den Umstand, daß die Zahlung an jenem Orte und zu jener Zeit, wo und wann sie bewirkt werden sollte, nicht erfolgt sei, zu konstatieren. Diese Akte der Präsentation<sup>8</sup> und Protesterhebung können, müssen aber nicht schon am Zahlungstage selbst erfolgen<sup>9</sup>; sie

<sup>7</sup> R.O.H.G. in Goldschmidt Ztschr. XVI S. 617. Wird z. B. der Protest mangels Zahlung beim Domiziliaten auf Veranlassung eines bloßen Detentors des Wechsels erhoben, so wird dadurch das Recht des Wechselgläubigers gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels nicht gewahrt.

<sup>8</sup> Nicht bloß die Protesterhebung, wie Art. 41 sagt, sondern auch die Präsentation ist während der ganzen Protestfrist zulässig. O.A.G. Dresden 1855 bei Borchardt Zus. 501; öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 110. In der Sitzung der Leipzig. Konf. (7. Dez.) wurde von Frankfurt eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne beantragt, aber — als in Art. 41 schon enthalten — für überflüssig erklärt. Die Protesterhebung während der ganzen Frist wird eben nur zu dem Zwecke gestattet, um die gehörige Präsentation, wenn sie innerhalb dieser Frist vorgenommen wird, wechselförmig zu konstatieren. Dernburg § 277 Anm. 4.

<sup>9</sup> Wenn Präsentation und Protest vor Verfall erfolgen, so sind sie ungehörig, daher irrelevant, mag auch feststehen, daß die Zahlung des Wechsels auch am Verfalltage selbst nicht erfolgt wäre, wenn z. B. der Acceptant bereits vor Verfall in Konkurs ist; Dernburg § 277 Anm. 4; Obg. Wien bei Borchardt Zus. 507,4. — Die Präsentation und Protesterhebung müssen entweder am Zahlungstage selbst erfolgen, oder am ersten Werktag nach dem Zahlungstage, oder am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage. Der Wechselinhaber hat also gesetzlich drei Präsentations- oder Protesttage zu seiner Wahl, also Respekttage zu seinen Gunsten. Da er am liebsten die Zahlung vom Bezogenen empfängt und den Protest zu vermeiden sucht, so wird er in der Regel geneigt sein, den dritten Tag abzuwarten, so lange noch irgend eine Aussicht für die Zahlungsleistung des Bezogenen vorhanden ist. Ist der erste oder zweite Tag nach dem Zahlungstage ein Feiertag, so beträgt die Protestfrist vier Tage. Ist der erste und zweite Tag oder der zweite und dritte Tag nach dem Zahlungstage ein

können auch noch am zweiten Werktag hernach vor-

Feiertag, so beträgt die Protestfrist fünf Tage. Dem Wechselinhaber kommen jedoch die zwei Werktag nach dem Zahlungstage dann nicht zu Gute, wenn dadurch bei den Sichtwechslern (Art. 31) die zweijährige Präsentationsfrist, bei Mefswechseln die Mefszeit überschritten wird (S. Bd. I S. 379 Note 11, S. 372 Note 6, anders Thöl § 128 S. 494). — Die Art der Berechnung der Protesttage (Art. 41 Al. 2) war früher sehr bestritten. Nach einer — allerdings vereinzelt — Ansicht (österr. Ger. Ztg. f. 1851 S. 22) soll der Ausdruck: „zweiter Werktag“ bloß einen ersten voraussetzen, der mit dem Zahlungstage zusammenfalle, so daß der zweite Werktag der erste folgende Werktag sei, daher ein Wechsel, der am Freitag — einem Werktag — verfalle, schon am Sonnabend, als dem zweiten Werktag, protestiert werden müsse; allein der preufs. Entw. § 40, der die Protesterhebung nur am Zahltag von 3 Uhr N.M. an und spätestens am nächsten Werktag gestattet, wurde eben deshalb aufgegeben, damit zwei Werktag nach dem Zahlungstage gestattet sein sollen. Nach einer anderen — mehr verbreiteten — Ansicht sollen zwar zwei Protesttage nach dem Verfalltage gestattet sein, doch nur der letzte müsse ein Werktag sein, so daß wenn der Wechsel am Sonnabend fällig sei, er spätestens am Montag protestiert werden müsse. So Brauer S. 91 Arch. II 407 (anders ders. später Arch. III 166) Brinkmann Arch. III 187. Dagegen aber Hartmann Centr. Org. N. F. IV 27; Lutteroth Arch. II 414; Haimerl Arch. III 84; Mothes ebd. III 86; Borchardt ebd. III 182; Thöl § 98 Note 5; Dernburg § 277 Note 5; Lehmann S. 517; Ob.Trib. Berlin 13. Juli 1867 (anders am 21. Febr. 1867) Arch. XVII 294, Seuffert XXII S. 257; Ob.Trib. Stuttgart 1853; O.A.G. Wolfenbüttel 1852; A.G. Eichstädt 1757; O.A.G. Dresden 1852 Arch. VII 212 Seuffert VII S. 109, VIII S. 115; öst. obst. Ghf. 1868 Arch. N. F. I 107; Nürnberg. Komm. S. XXIII—XXVII, LII, auch Arch. IX S. 225 und in Goldschmidt Ztschr. XIII S. 287. Der Hauptgrund ist, daß nach Art. 92, wenn der Zeitpunkt, in dem die Vornahme einer Wechselhandlung spätestens gefordert werden müsse, auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag falle, eine solche Handlung spätestens am nächsten Werktag gefordert werden müsse, was nach dem Schlusssatze auch für die Protesterhebung Anwendung finde, daher auch nach Art. 41 zu gelten habe, eine Bestimmung, die aber sinnlos wäre, wenn der Wechselinhaber nach Art. 41 außer dem Zahlungstage jedenfalls zwei Werktag zur Protesterhebung hätte, da ja dann der letzte Protesttag nie auf einen Sonntag fallen könne, was doch Art. 92 als möglich voraussetze; allein Art. 92 bezieht sich auf Art. 41 überhaupt nicht, sondern nur auf andere Fälle der Protesterhebung, so bei Sichtwechslern (Art. 19) oder domizilierten Wechslern (Art. 24), wenn die Präsentation an eine besondere Frist geknüpft wurde. Nach richtiger Ansicht müssen die beiden Protesttage Werktag sein, denn „Werktag“ (Art. 41) ist der Gegensatz von Sonn- oder Feiertag; Art. 41 verlangt zwei Werktag für die Protesterhebung, also nicht zwei Tage, wovon nur der eine ein Werktag zu sein braucht, sondern zwei Tage, die weder Sonn- noch Feiertage sind. Die Einräumung der zwei Protesttage erfolgte auf Veranlassung Hamburgs (Sitz. v. 8. Nov., 30. Nov. Thöl Prot. S. 78 fg.) wegen der besonderen Modalitäten der Vermittlung der Wechselzahlung durch die dortige Girobank, da die die Protesterhebung vorbereitenden Schritte nur an Werktagen vorgenommen werden können, und ist überhaupt dazu geeignet, die Tilgung der Wechselschulden im Wege der Skontration zu fördern. Vgl. noch Bd. I S. 191, 192 Note 66, 67, 68.

genommen werden (Art. 41)<sup>10</sup>. Der Protest soll konstatieren, daß die Zahlung an dem Orte, wo sie bewirkt werden sollte, nicht erfolgt sei, daher ist der Protest dort, wo die Zahlung verlangt werden muß, also nicht am Wohnorte des zur Zahlungsverpflichtung Aufzufordernden, sondern am Zahlungsorte zu erheben, also bei Meßwechslern am Orte der Messe, bei domizilierten Wechseln am Domizile<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Zwei Protesttage geben: Ungarn § 41; Skandinavien § 41; Belgien Art. 53; Italien Art. 296; Argentinien Art. 713. In Frankreich Art. 162 muß der Protest am ersten Werktag nach dem Verfalltage erhoben werden, ebenso in Holland Art. 179, Rumänien Art. 310, Spanien Art. 504, Chili Art. 724. In der Schweiz Art. 762 darf der Protest nicht am Zahlungstage und muß spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage erhoben werden, ebenso Portugal Art. 327.

<sup>11</sup> Der domizilierte Wechsel ist auch dann am Zahlungsorte und nicht am Wohnorte des Bezogenen zur Zahlung zu präsentieren, wenn der Bezogene nicht acceptiert und einen Domiziliaten nicht angegeben hat. Der Wechsel muß eben zur Verfallzeit notwendig am Zahlungsorte sein. — daher auch die Notadressen, damit ihre Beachtung notwendig sei, auf den Zahlungsort angegeben sein müssen. — Allerdings kann es geschehen, daß der Bezogene trotz verweigerter Acceptation sich hinterher entschließt, zur Verfallzeit zu zahlen, — daher es möglich ist, daß die Präsentation am Wohnorte des Bezogenen eher zum Ziele führen könnte, als die Präsentation am Domizile, da ja der Voraussetzung gemäß Niemand angegeben ist, der dort die Zahlung zu leisten hat, und da der Bezogene oder Aussteller des eigenen Wechsels selbst in der Regel dort nicht zu finden sein wird, so daß die Präsentation als ein nutzloser Akt erscheint und einen Abwesenheitsprotest zur Folge hat, — allein es geht nicht an, die Zahlungsverweigerung an einem anderen Orte zu konstatieren, als dort, wo die Zahlung nach dem Papiere geschehen sollte. Es empfiehlt sich auch nicht zu unterscheiden, je nachdem die domizilierte Tratte acceptiert ist oder nicht, so daß die Tratte am Domizile zahlbar sein soll, wenn sie acceptiert wird, sonst aber am Wohnorte des Bezogenen; vielmehr hat immer der im Papiere angegebene Zahlungsort zu entscheiden und nicht der Wohnort des Bezogenen. Der Wechselinhaber soll nach dem Inhalte des Papiers im Domizile die Zahlung empfangen; es ist ihm aber nicht gleichgültig, ob er am Domizile oder am Wohnorte des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels Zahlung empfängt; er darf daher nicht gezwungen sein, deshalb, weil mangels Annahme protestiert wurde, an den Wohnort des Bezogenen zu gehen, um dort die Zahlung zu empfangen, oder dort mangels Zahlung zu protestieren. Der Wechselinhaber hat das Recht sich die Zahlung am Domizile durch Rücktratte von dem Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen zu verschaffen; er kann dies aber erst dann thun, wenn die Weigerung der Zahlung am Zahlungsorte (am Domizile) durch Protest konstatiert ist. Die Zahlung am Domizile, gewöhnlich einem größeren Handelsplatze, hat vielleicht auch einen ganz anderen Wert für den Wechselinhaber als die Zahlung an dem entlegenen Wohnorte des Bezogenen. Der Wechselinhaber, der die Fonds am Domizile braucht, müßte die Kosten und

Vis major. Der Trassant und die Indossanten stehen dafür ein, daß die Zahlung des Wechsels am Verfalltage, und binnen der Protestfrist, nicht später, platzgreifen werde; sie stehen bei Erfüllung der Regressbedingungen für diesen Erfolg auch dann ein, wenn sie alle Sorgfalt für die Bewirkung der Zahlung aufgewendet haben und die Zahlung nur durch Zufall (vis major) vereitelt ist, z. B. nur deshalb, weil die dem Bezogenen als Deckung übersendeten Fonds unterwegs infolge eines Eisenbahnunglücks verloren gegangen sind. Daher ist es nur billig, wenn auch andererseits rücksichtlich der Erfüllung der Bedingungen, von denen das Regressrecht abhängt, die strenge Auffassung gilt, daß sich auch der Regressberechtigte nicht darauf berufen dürfe, daß er trotz aller Sorgfalt durch Zufall (vis major) daran verhindert worden sei, die für die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung bestimmte Zeit genau einzuhalten und die Regressbedingungen zu erfüllen, daß vielmehr der Wechselinhaber den Zufall zu tragen habe<sup>12</sup>.

Gefahren des Transportes der Fonds von dem Wohnorte nach dem Domizile, auch den Zinsverlust während des Transportes, selbst tragen. Es könnte sich auch leicht ereignen, daß, während der Wechselinhaber den Wechsel um die Zahlung zu empfangen vom Domizile an den Wohnort des Bezogenen schickt, der Bezogene die Fonds vielleicht an das Domizil übermacht hat; wenn auch der Wechselinhaber davon verständigt wird, so kann er, da er jetzt den Wechsel nicht mehr hat, am Domizile zur Zahlung nicht mehr präsentieren.

<sup>12</sup> S. Bd. I S. 192. Dem Wechselinhaber darf nicht anheimgegeben werden, die Präsentation hinterher nach Wegfall des Hindernisses doch noch vorzunehmen und die bereits erloschene Garantiepflicht der Vormänner durch eine erst nach der gesetzlich festgesetzten Zeitgrenze der ursprünglichen Protestfrist vorgenommene Erfüllung der Regressbedingungen wieder aufleben zu machen. Die Vormänner sind ja an dem zufällig entstandenen Schaden ebenso schuldlos, wie der Wechselinhaber, rücksichtlich dessen es immerhin noch zweifelhaft bleiben kann, ob er, wenn dieser Zufall nicht eingetreten wäre, die Präsentation auch wirklich rechtzeitig vorgenommen hätte. Den regresspflichtigen Vormännern geschieht aber jedenfalls Unrecht, wenn rücksichtlich ihrer Garantiehaftung, die gesetzlich durch rechtzeitigen Protest bedingt ist, von der Nichterfüllung dieser Bedingung abgesehen wird; denn wenn auch der Wechselinhaber durch Zufall (vis major) gehindert war zu präsentieren und Protest zu erheben, so kann doch die Regel — *impossibile nulla est obligatio* — hier, wo es sich nicht um die Nichterfüllung einer Verpflichtung, sondern um eine Bedingung handelt, keine Anwendung finden. Die Begünstigung des Wechselinhabers auf Kosten der Wechselregressschuldner stünde im Widerspruch mit dem Geiste des Gesetzes, das die Respekttage abgeschafft hat und würde im Wechselverkehre die bei der Strenge der Verpflichtungen um so notwendiger Schnelligkeit und Pünktlichkeit in deren Lösung in Frage stellen. Der Wechselinhaber müßte auch den Zufall beweisen und durch den Protest konstatieren lassen, daß er die Verspätung nicht verschuldet habe, was sehr schwierig wäre. Dem

Regrefsberechtigten steht als Äquivalent für das durch Zufall verlorene Regrefrecht die Bereicherungsklage zu (Art. 83). In der Konf. (Sitz. v. 29. Nov. Thöl Prot. S. 215) wurde mit 10 gegen 9 Stimmen beschlossen, daß der Wechselinhaber durch vis major, aber nicht durch gewöhnlichen Zufall, der „einen einzelnen oder wenige“ betreffe, entschuldigt werden solle. In der Sitzung vom 8. Dez., Thöl Prot. S. 259 erklärte die Fassungskommission, daß die gewünschte Unterscheidung zwischen vis major und casus nicht in befriedigender Weise zum Ausdruck gebracht werden könne, daher wurde mit 12 gegen 7 Stimmen beschlossen, eine Bestimmung, daß vis major entschuldige, überhaupt nicht aufzunehmen. Gegen Berücksichtigung des Zufalls Einert Arch. I 277, bes. 292 fgd.; Brauer Arch. I 276; Fick Centr. Org. VII S. 167, VIII S. 129; Thöl § 101; Lehmann § 136 S. 550; Hartmann S. 406; Bluntschli S. 84; Hoffmann S. 376; Kuntze S. 101; Liebe S. 230; Brachmann S. 259; Goldschmidt, Grundrifs S. 277; Nürnberg. Komm. S. LII, LXII, LXXX, auch Arch. IX S. 243; R.O.H.G. I S. 293, IX S. 197, XI S. 220; O.A.G. Lübeck 1852, A.G. Zwickau 1854, Hg. Hamburg 1859, A.G. Nürnberg 1862, 1872 bei Borchardt Zus. 507 Nr. 14, 15, A.G. Venedig 1872 Arch. N. F. VI 431; anders öst. obst. Ghf. 1872 Arch. N. F. IV S. 325, VI 423, 431; Verh. des 14. Juristentag (1879) Antoine-Feill II S. 112; Jaques I S. 209 fgd.; Wiener II S. 100; Cohn Ztschr. IV S. 195. Dagegen wollen Volkmar u. Löwy S. 172; Jaques I S. 214; Wiener II S. 105, 118, 271 allgemeine, objektive Kalamitäten, Notstandsgründe (im Gegensatz zu individuellen, subjektiven Hindernissen) berücksichtigen. Richtiger ist es, wenn bei dem Eintritte allgemeiner Unglücksfälle durch besondere Gesetze die Präsentationsfrist erstreckt wird, da nach Art. 86 über die Zeit der Protesterhebung das Recht des Zahlungsortes entscheidet. — Schweiz Art. 813 bestimmt ausdrücklich, daß auf vis major keine Rücksicht zu nehmen sei. Holland Art. 202 gestattet dem Wechselinhaber, je nachdem er am Wohnorte des Bezogenen wohnt oder nicht, am Tage nach dem Empfange, resp. binnen acht Tagen nach dem Empfange, protestieren zu lassen, wenn der Wechsel so zeitig versendet wurde, daß er dem Indossatar am Verfalltage zur Präsentation rechtzeitig zukommen konnte, jedoch erst nach dem Verfalltage ankam, vorausgesetzt, daß die rechtzeitige Ankunft des Wechsels durch Zufall oder vis major verhindert wurde. Der franz. Code erwähnt die Frage nicht, doch gestatten Theorie und Praxis den Zufall zu berücksichtigen, jedoch nicht leichtthin und nur, wenn der Wechselinhaber den Protest sobald als möglich nachgeholt hat; Lyon Caen et Renault IV Nr. 361. Ebenso in Belgien und Italien (Vidari Nr. 347); Rumänien Art. 334 bestimmt dies ausdrücklich. Skandinavien § 92 berücksichtigt vis major, wenn die Protesterhebung in Folge eines gesetzlichen Gebots (Moratorium u. s. w.), einer allgemeinen Verkehrsstörung und ähnlicher, außerordentlicher Begebenheiten (vis major) unterblieben ist, vorausgesetzt, daß die Protesterhebung sobald als möglich nachgeholt wurde. In England sect. 41 § 2 b, sect. 46, 50, 67 § 3 (Chalmers S. 137, 153, 212) besteht das Regrefrecht, wenn der Wechselinhaber trotz der Anwendung angemessener Sorgfalt zu präsentieren, zu notifizieren etc. außer Stande war und das Versäumte mit angemessener Sorgfalt nachholt. Argentinien Art. 714 berücksichtigt den Fall, daß die Gesetze des Zahlungsorts direkt oder indirekt der Protesterhebung Schwierigkeiten bereiten. Die Association schlug in These 20 vor, daß die Protestfrist wegen höherer Gewalt für die Dauer der Störung, aber niemals über 14 Tage hinaus erstreckt werden solle, eine Bestimmung, die in allen jenen Fällen nicht genügt,

## § 122.

## Der Protesterlaß.

Die Vormänner sind nur dann regrefspflichtig, wenn die Erfüllung der Bedingung der Regrefspflicht durch Protest konstatiert ist; allein da der Protest nicht durch das öffentliche Interesse geboten ist, sondern im Privatinteresse, und zwar in erster Linie der regrefspflichtigen Vormänner, gelegen erscheint, so stellt es ihnen das Gesetz frei, auf die einfache Behauptung des Wechselinhabers hin, daß der Wechsel gehörig zur Acceptation oder Zahlung präsentiert, und daß die Acceptation oder Zahlung nicht erlangt worden sei, Regref zu leisten, obgleich die erfolglose Präsentation nicht, wie sonst, durch Protest konstatiert ist, und auch ein anderer Beweis dafür vom Regrefsberechtigten nicht geliefert wird. Demgemäß gestattet Art. 42<sup>1</sup> jedem regrefspflichtigen

in denen die Hinderungsgründe länger als 14 Tage wirken; dagegen Cohn Zeitschr. f. v. R. IV S. 197; Jaques l. c. S. 213.

<sup>1</sup> Ebenso Ungarn § 42; Skandinavien § 42; Schweiz Art. 763; Rumänien Art. 333; Belgien Art. 59 (doch ohne die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten). In Frankreich und Holland wird die Klausel in der Praxis anerkannt; Pardessus Nr. 425; Bravard III S. 78; Bédarride Nr. 494; Alauzet Nr. 949; Boistel Nr. 737; Lyon Caen et Renault IV Nr. 100, 376—379. Das franz. Stempelges. v. 6. Juni 1850 Art. 8 erklärt die Klausel für ungültig, wenn der Wechsel nicht gestempelt ist, da sie dazu benutzt wurde, die Stempelpflicht zu umgehen. England sect. 16 § 2, sect. 46 § 2c, sect. 50 § 2b gestattet Erlaß der Präsentation und der Notifikation, letzteres begreift nicht stillschweigend das erstere in sich (Chalmers S. 36, 140, 154). In Italien Art. 309, Portugal Art. 331 gilt die Klausel als nicht geschrieben; ebenso im preufs. Entw. § 40; gegen dieses System Vidari Nr. 336; dafür Marghieri S. 89. — Die Protesterlaßklausel hat manche Nachteile zur Folge, so vor allem eine Entwertung des Papiers, da sie nur dann einen Sinn hat, wenn die Nichtonorierung des Wechsels überhaupt als eine ernste Möglichkeit ins Auge gefaßt wird; sie schadet daher von vornherein dem Kredit des Wechsels. Auch geben die Trassanten leichter eine große Menge Wechsel aus, über deren Deckung sie sich keine Sorge machen, so daß, wenn zur Verfallzeit die Übersendung der Deckung an den Bezogenen unterbleibt, die Indossanten unerwarteterweise Rembours leisten müssen. Andererseits wird der Wechselinhaber, obwohl er durch die Klausel von der Notwendigkeit, die Zahlung zur Verfallzeit zu verlangen, nicht befreit wird, doch leicht zur Nachlässigkeit veranlaßt, so daß infolge davon möglicherweise die Verzögerung oder Verweigerung der Zahlung eintritt. Auch zu manchen anderen Mißbräuchen giebt die Klausel Anlaß. Der Wechselinhaber kann es z. B. infolge der Variationen des Wechselkurses vorteilhafter finden, den Rembours-

Vormanne durch eine besondere Klausel für sich auf den Protest zu verzichten und den Wechselinhaber von der Protesterhebung zu dispensieren, umsomehr sich mit einem anderen Beweismittel, einem Surrogate der Protesturkunde, zu begnügen<sup>2</sup>. Da jedoch andererseits die Protesterhebung nicht bloß im Interesse der Vormänner, sondern auch des Wechselinhabers selbst gelegen ist, der ja durch dieses liquide Beweismittel die Erfüllung der Regrefsbedingungen aufser Zweifel setzen und dadurch alle Weiterungen abschneiden kann, so soll der Wechselinhaber, obwohl er einen Wechsel erworben hat, in dem der Protest erkennbar durch eine solche Klausel erlassen ist, dennoch an diesen Erlaß nicht gebunden sein (Art. 42). In der Protesterlafsklausel eines regrefspflichtigen Vormanns liegt nach Art. 42 kein Verbot der Protesterhebung, so daß jener Vormann, von dem diese Klausel herrührt, die Kosten eines trotz des Verbots

regrefs zu nehmen, als am Zahlungsorte die ordentliche Zahlung des Wechsels zu empfangen, daher er sich dazu verleiten läßt, dem Bezogenen den Wechsel zur Zahlung gar nicht zu präsentieren, sondern ohne weiteres gegen den betreffenden Indossanten Regrefs zu nehmen, der kaum in der Lage sein dürfte, die Unterlassung der Präsentation zur Zahlung zu erweisen. Der letzte Inhaber könnte auch mit dem Acceptanten kolludieren, so wenn der Acceptant erst nach der geleisteten Zahlung in Konkurs geraten ist und der Wechselinhaber fälschlich vorgiebt, daß der Wechsel bei Verfall nicht gezahlt worden sei, und gegen den Regrefspflichtigen, der den Protest erlassen hat, Regrefs nimmt. Andererseits werden durch die Protesterlafsklausel die nachteiligen Folgen der Nichtzahlung vermindert, da z. B. der Trassant, wenn er Grund hat, in die Pünktlichkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bezogenen Mißtrauen zu setzen, oder wenn er befürchtet, ihm die Deckung vor Verfall nicht beschaffen zu können, oder wenn er nicht weiß, ob der Bezogene geneigt sein werde, zu zahlen, weil er z. B. nicht sicher ist, daß seine Forderung gegen den Bezogenen begründet sei, durch die Klausel nicht bloß die Protestkosten vermeiden, was bei Wechseln auf kleine Beträge immerhin von Bedeutung ist, sondern auch, was mehr ins Gewicht fällt, verhüten kann, daß das Publikum von der Nichtzahlung etwas erfahre, daß sein Kredit durch eine Protesterhebung Schaden leide. Die Klausel kommt übrigens in der Regel nur bei geringeren Wechselsummen und hauptsächlich nur bei solchen Wechseln vor, die nur für eine sehr beschränkte Cirkulation bestimmt sind, wo das Papier dem Gläubiger eigentlich nur dazu dient, seine Forderung bei dem Schuldner direkt einzuziehen, so daß das Papier, wenn es nicht honoriert wird, einfach zurückgenommen, als nicht existierend behandelt wird. S. noch Bd. I S. 167 Note 46.

<sup>2</sup> In der Protesterlafsklausel liegt zugleich der Erlaß des Protestes mangels Annahme, sowohl wenn dieser überhaupt, wie es die Regel ist, als unnötig erscheint, als auch wenn er zur Wahrung des Regrefsrechts gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 19); denn die Klausel bringt deutlich den Willen zum Ausdruck, daß auch die Kosten dieses Protestes vermieden werden sollen. In Rumänien Art. 383 ist dies ausdrücklich bestimmt.

erhobenen Protestes nicht zu tragen hätte<sup>3</sup>, sondern der Wechselinhaber behält, obwohl er den Wechsel mit der Protesterlafsklausel genommen hat, dessenungeachtet das gesetzliche Recht, wie sonst, Protest zu erheben und sich dieses liquide Beweismittel über die vergebliche Präsentation auf Kosten der regrefspflichtigen Vormänner zu verschaffen. Dieser Standpunkt des Gesetzes ist umsomehr gerechtfertigt, als ja der Wechselinhaber den Protest gegenüber den anderen Regrefspflichtigen, die den Protest nicht erlassen haben, braucht, daher sein Regrefsrecht beeinträchtigt wäre, wenn ihm durch die Protesterlafsklausel die Pflicht auferlegt werden könnte, sich bei sonstigem Verluste der Protestkosten der Protesterhebung zu enthalten. Mit Recht hat daher nach Art. 42 die Protesterlafsklausel nicht die Wirkung, daß mit Rücksicht auf denjenigen, der diese Klausel gesetzt hat, Protest nicht erhoben werden darf, sondern nur die, daß ihm gegenüber trotz des Mangels des Protestes das Regrefsrecht nicht fehlt. In der Protesterlafsklausel liegt nur ein an den Wechselinhaber gerichtetes Ersuchen, von dem dieser nach seinem Belieben Gebrauch machen kann oder nicht.

Der Wechselinhaber kann also trotz der Klausel den Ersatz der Protestkosten<sup>4</sup> sogar von demjenigen Vormanne beanspruchen, der selbst den Protest erlassen und die Klausel eben deshalb aufgenommen hat, um sich diesen Kosten nicht auszusetzen<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> So in Belgien Art. 59; ebenso nach der Theorie und Praxis in Frankreich, Holland, dafür auch de lege ferenda Vidari Nr. 336.

<sup>4</sup> Die Vereinbarung, daß der Wechselinhaber, wenn er trotz der Protesterlafsklausel Protest erhebe, den Ersatz der Protestkosten nicht beanspruchen könne, ist gültig, wirkt jedoch nur inter partes.

<sup>5</sup> Dadurch, daß der Vormann die Protestkosten vergüten muß, obwohl er den Protest erlassen hat, wird die Protesterlafsklausel allerdings für den praktischen Wechselverkehr beinahe jeder Tragweite entkleidet, da ihr der eigentlich beabsichtigte Effekt genommen ist. Man könnte glauben, daß es richtiger wäre, wenn nur jene Vormänner die Protestkosten ersetzen müßten, von denen die Klausel nicht beigesetzt ist, da sie ja selbst ebenfalls in der Lage waren, den Protest zu erlassen und sich die Kosten zu ersparen; allein dem letzten Wechselinhaber müssen die Kosten jedenfalls von demjenigen Vormanne ersetzt werden, der den Protest nicht erlassen hat, diesem aber müßten die von ihm reimboursierten Kosten wieder von seinen Vormännern ersetzt werden, auch von demjenigen Vormanne, der den Protest erlassen; denn dieser Protesterlaf des Vormanns kann doch höchstens nur die Folge haben, daß derjenige Nachmann, der trotz des Protesterlasses Protest erhoben hat, den Ersatz der Protestkosten von ihm nicht beanspruchen könne, nicht aber, daß auch ein anderer Nachmann, der selbst den Protest nicht erhoben hat, der aber einem anderen Nachmanne die Protestkosten ersetzen mußte, den Ersatz dieser Protestkosten von ihm nicht fordern

Modalitäten der Klausel. Eine bestimmte Form ist für die Klausel nicht vorgeschrieben; sie lautet in der Regel: „ohne Protest“, „ohne Kosten“, „kostenfrei“, „kostenlos“<sup>6</sup>; eine Abkürzung ist zulässig, wenn sie nicht unklar ist und dem Verkehrsgebrauche entspricht; so durch die Buchstaben: „O. K.“, „O. Pr.“<sup>7</sup>. Gleichgültig ist der Platz, wo die Klausel auf dem Wechsel<sup>8</sup> steht<sup>9</sup>.

könne. Die Erfahrung des Handelsverkehrs lehrt übrigens, dafs, wenn die Protesterlafsklausel, wie es in der Regel der Fall ist, vom Trassanten herrührt, nicht leicht Protest erhoben wird.

<sup>6</sup> „Bleibe im immerwährenden Obligo auch ohne Protest“, öst. obst. Ghf. 1867 Krall Nr. 26, 1874 Czelechowsky Nr. 34, 37, 65. In der Klausel im Indossamente: „Wert empfangen mit Garantie bis zur vollständigen Zahlung“, „Bleibe im Obligo bis zur Einlösung“ liegt kein Protesterlaf (öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 73); die gesetzlich selbstverständliche Garantiepflicht ist hier nur ausdrücklich ausgesprochen; öst. obst. Ghf. 1878 Czelechowsky Nr. 190, anders 1862 Peitler Nr. 256. Hat jedoch der Regrefspflichtige nach erfolgter Zahlungsweigerung des Bezogenen oder erst am letzten Protesttage diese Klausel hinzugefügt, so liegt im Zweifel Protesterlaf vor; öst. obst. Ghf. 1865 Peitler Nr. 343, 367, 1868 Krall Nr. 93. In der Aufforderung des Trassanten an den Trassaten: „Zahlung am Verfalltage nicht zu leisten“, liegt kein Protesterlaf (Ob.Trib. Berlin 1860 Arch. XI S. 312); ebensowenig in der Klausel: „unter Begebung aller Ausflüchte“ (Hg. Wiesbaden bei Borchardt Zus. 528b), oder „als Bürge“ (O.G. Hamburg ebd. Zus. 527b).

<sup>7</sup> R.O.H.G. XVII S. 262, XIX S. 165; Dernburg § 255 Anm. 12 hält Abkürzungen, namentlich wegen der Nichtkaufleute, für bedenklich.

<sup>8</sup> Der Protesterlaf kann auch schriftlich aufserhalb des Wechsels in einem besonderen Briefe geschehen, der dem Wechselnehmer übergeben wird. Auch der mündlich oder stillschweigend erklärte Protesterlaf ist gültig; in allen diesen Fällen äußert der Protesterlaf seine Rechtswirkung nur unter den unmittelbaren Kontrahenten, begründet eine exceptio doli (pacti) zu Gunsten jenes Wechselgläubigers, mit dem der Erlafsvertrag geschlossen worden ist, und dessen Rechtsnachfolgers. Lehmann S. 551 § 136; Hartmann S. 386; R.O.H.G. V S. 102, XVII S. 274, XXIII S. 218; Borchardt Zus. 520. In der Gewährung einer Prolongation mit Zustimmung eines regrefspflichtigen Vormanns liegt für diesen ein Protesterlaf; O.G. Hamburg 1875 Borchardt Zus. 521; öst. obst. Ghf. 1865 Arch. XVI S. 342; s. oben S. 248 Note 16. In der vorbehaltlosen Annahme der Faktur, in der der Verkäufer als Wechselnehmer erklärt, dafs er bei Rimessen auf Nebenplätze keine Verbindlichkeit wegen Protest übernehme, liegt ein Protesterlaf des Käufers, der den Wechsel für den Kaufpreis giebt; R.O.H.G. XVII S. 274; A.G. Zwickau Centr. Org. N. F. IV S. 224; Kammerg. ebd. V S. 443; Stadtg. Frankfurt ebd. V S. 265.

<sup>9</sup> Thöl § 90 S. 323; R.O.H.G. XIX S. 266; A.G. Nürnberg 1863 Centr. Org. II S. 188. Die Klausel kann auf dem Wechselformular oben oder im Kontexte oder am Fusse des Wechsels, vor oder nach der Unterschrift des Trassanten, oder sonstwo stehen; sie braucht zwar nicht notwendig in ersichtlichem Zusammenhange mit der Unterschrift des Ausstellers oder eines anderen Regrefspflichtigen geschrieben zu sein, sollte aber doch stets den Urheber der Klausel sicher erkennen lassen, damit dieser nicht hinterher in der Lage sei, zu leugnen,

Wer kann die Klausel setzen? Die Klausel kann nur von einem Regrefspflichtigen wirksam gesetzt werden, auch von seinem Avalisten, auch vom Ehrenacceptanten, vom ordentlichen Acceptanten nur bei dem domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten<sup>10</sup>.

Zeitgrenze für die Zulässigkeit der Klausel. Die Klausel ist wirksam, wenn sie noch vor Ablauf der Protestfrist, wenn auch erst nach Verfall, auf den Wechsel gesetzt wurde, nicht aber, wenn sie erst nach eingetretener Präjudizierung in den Wechsel kommt; denn das bereits erloschene Regrefsrecht kann dadurch nicht wieder hergestellt werden<sup>11</sup>.

Wirkungen der Klausel. Der Protesterlaf wirkt, wenn er im Wechsel selbst ausgedrückt ist, zu Gunsten aller Nachmänner des Verzichtenden<sup>12</sup>, jedoch immer nur gegenüber derjenigen Person, die ihn gemacht hat. Der Protesterlaf eines Vor-

dafs die Klausel von ihm herrühre. Ist die Protesterlafsklausel nicht durch die Unterschrift gedeckt, so ist die Urheberschaft oder die Zustimmung des Regrefspflichtigen vom Kläger zu beweisen. R.O.H.G. XIX S. 268.

<sup>10</sup> Thöl § 90 S. 323; Lehmann § 136 S. 551; Braun in Busch Arch. XXXVII S. 62, 73; Staub zu Art. 42 § 3; Ob.Trib. Berlin 1865 Borchardt Zus. 523a; öst. obst. Ghf. 1868 Arch. N. F. I S. 183. Der Acceptant kann auch nicht ohne besondere Ermächtigung für den Trassanten oder einen Indossanten den Protest erlassen. Ob.Trib. Berlin 1859 Arch. XII S. 71. Hat bei einem domizilierten Wechsel der Trassant den Protest erlassen und der Bezogene acceptiert, so liegt darin noch nicht eine Zustimmung zum Protesterlaf, daher die Klausel nicht auch gegenüber dem Acceptanten wirkt; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt 523a.

<sup>11</sup> Thöl § 90 S. 324; öst. obst. Ghf. 1874, 1875 Czelechowsky Nr. 37, 73. Anders wäre es, wenn von einem Blancoindossanten der Protest mündlich erlassen und die Worte: „ohne Protest“ erst nach Ablauf der Protestzeit in das betreffende Blancoindossament gesetzt worden wären. Ob.Trib. Berlin 1855 Arch. VI S. 85; öst. obst. Ghf. 1865 Peitler Nr. 343. Da dieser mündliche Protesterlaf nur inter partes wirkt, so ist ein anderer Indossatar nicht berechtigt, in das Blanco die Worte: „ohne Protest“ zu setzen und den Protesterlaf auch als zu seinen Gunsten geschehen geltend zu machen; es bedarf dazu der Zustimmung des Blancoindossanten. Keineswegs ist der Erwerber eines in blanco indossierten Wechsels zu einer solchen Ausfüllung ohne besondere Ermächtigung des Blancoindossanten berechtigt, da die Protesterlafsklausel nicht zum regelmässigen Inhalte des Indossaments gehört und, selbst wenn sie mündlich erfolgt ist, durch Einschaltung in das Blanco die Verpflichtung des Blancoindossanten erheblich erschwert; Thöl S. 324 Note 14; R.O.H.G. XVII S. 261; s. oben S. 107. Der Indossant des unverdächtigen, ausgefüllten Indossaments mufs übrigens beweisen, dafs die Klausel durch Fälschung hineingekommen, oder dafs das Blanco vertragswidrig ausgefüllt worden sei; öst. obst. Ghf. 1873 Czelechowsky Nr. 27.

<sup>12</sup> R.O.H.G. XVII S. 264. So auch in England (Chalmers S. 155).



manns gilt daher nicht zum Nachteil jener Nachmänner, die nicht selbst den Protesterlaß erklärt haben. Jeder regrefspflichtige Vormann handelt, wenn er auf die normale Erfüllung der Regrefbedingungen verzichtet, nur für sich allein, er kann keinen seiner Nachmänner zwingen, es ebenso zu halten, und ihre rechtliche Stellung wider ihren Willen erschweren. Der Nachmann hat ja ein selbständiges Recht aus dem Papiere, nicht bloß ein von dem Vormanne abgeleitetes Recht, daher der Verzicht des Vormanns den Nachmann nicht verpflichtet. Jeder Nachmann hat daher, wenn er den von einem Vormanne mit der Protesterlaßklausel versehenen Wechsel weiter begiebt, das gesetzliche Recht, zu verlangen, daß die Erfüllung der Regrefbedingungen in normaler Weise vor sich gehe; er müßte deutlich etwas anderes erklären, wenn auch ihm gegenüber eine Abweichung von der gesetzlichen Regel gelten, wenn der Regref auch ihm gegenüber ohne Protest zulässig sein sollte<sup>13</sup>. Sogar die vom Trassanten herrührende, im Texte der Urkunde eingeschaltete, oder über dem Kontexte des ganzen Wechsels befindliche Klausel gilt nur für ihn, nicht auch für die Nachmänner<sup>14</sup>.

<sup>13</sup> Thöl § 90 S. 323; Liebe S. 143, 144; Brauer S. 92; Volkmar u. Löwy S. 173; Hartmann S. 385; Lehmann § 136 S. 551; Cohn Ztschr. IV S. 90; Sachs in Goldschmidt Ztschr. XVIII S. 624; Canstein § 12 Arm. 29; Dernburg § 255 Anm. 12; Thöl, Prot. S. 87, 252; R.O.H.G. XVII S. 262, XIX S. 167, XXIII S. 217; dagegen vereinzelt Hoffmann S. 391. Die bloß relative Wirkung der Klausel ist ganz unzweifelhaft in Ungarn § 42 ausgedrückt; sie gilt ebenso in England (Chalmers S. 36, 155); dagegen wirkt in Belgien Art. 59 die Klausel stets auch zum Nachteile der Nachmänner desjenigen, der sie gesetzt hat.

<sup>14</sup> Es gilt hier nicht, wie bei der Rectaklausel des Trassanten oder bei der Fristsetzung nach Art. 19, der Grundsatz, daß der Inhalt des Papiere, wie es aus der Hand des Trassanten hervorgegangen, zu entscheiden habe, daß jeder Wechselnehmer durch die Thatsache des Erwerbes des Papiere der darin eingeschalteten Willenserklärung, daß der Wechselinhaber keinen Protest zu erheben brauche, successiv beigetreten sei, wenn er nicht selbst ausdrücklich in dem Papiere etwas anderes bestimmt habe. Hätte die Klausel des Trassanten die Wirkung, daß auch den anderen regrefspflichtigen Vormännern gegenüber, die diese Klausel nicht selbst auf den Wechsel gesetzt haben, die Vorlegung des Protestes nicht notwendig sei, so wäre Anlaß zu Mißbrauch gegeben. Der Wechselinhaber, der die rechtzeitige Protesterhebung versäumt hat, könnte sich mit dem zahlungsunfähigen Trassanten ins Einvernehmen setzen, um mit dessen Hilfe durch eine hinterher eingeschaltete Protesterlaßklausel des Trassanten den schon verlorenen Regref gegen die Indossanten wieder aufleben zu machen und auf diesem Wege sich den Wirkungen der eingetretenen Präjudizierung entziehen. Wenn schon der in der Klausel gelegene Verzicht des Trassanten nicht auch für seine Nachmänner gilt, so muß dies umsomehr von dem Verzicht eines Indossanten gelten; denn seine Klausel tritt erst hinterher auf den Wechsel,

Da die Klausel stets nur gegen ihren Urheber wirkt, so brauchen die anderen Vormänner, die sie nicht selbst auf den Wechsel gesetzt haben<sup>15</sup>, nur dann Regref zu leisten, wenn ihnen ein gehöriger Protest vorgelegt wird, daher der Wechselinhaber trotz der Protesterlaßklausel eines Vormanns stets Protest erheben muß, um sich den Regref gegen alle Vormänner zu wahren.

Umstellung der Beweislast. Die Protesterlaßklausel hat die Wirkung, daß der Wechselinhaber das Recht erlangt, den Protest mangels Zahlung zu unterlassen<sup>16</sup>, daß ihm trotz des Mangels des Protestes das Regrefrecht nicht fehlt; sie hat aber nicht die Wirkung, daß der Wechselinhaber auch das Recht erlangt, die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung zu unterlassen. Doch hat der Wechselinhaber gegenüber dem Urheber der Klausel die gesetzliche Vermutung für sich<sup>17</sup>, daß er den Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentiert habe, und daß ihm die Zahlung nicht geleistet worden sei. Der Urheber der Klausel muß diese Vermutung dadurch entkräften, daß er den Beweis erbringt, daß eine rechtzeitige Präsentation zur Zahlung nicht stattgefunden habe.

Erlaß der Präsentation. Gesetzlich zulässig erscheint auch der Erlaß der Präsentation zur Zahlung<sup>18</sup>. Die Wechselbeteiligten können an Stelle der gesetzlichen Bedingungen des Regrefrechts andere Voraussetzungen vereinbaren. Es besteht kein Grund, warum der Regrefspflichtige gehindert werden sollte, mit dem Wechselgläubiger eine Übereinkunft zu schließen, in jedem Falle, so-

nachdem er mit einem bestimmten Inhalte bereits begeben war. Würde die Klausel eines Indossanten auch für seine Nachmänner verpflichtend sein, so würde der Nachmann des die Klausel setzenden Indossanten ohne Protest Regref leisten müssen, und doch würde ihm gegen die Vormänner des die Klausel setzenden Indossanten ein Regrefrecht nicht zustehen, da ihm der dazu erforderliche Protest fehlen würde. In der Regel setzt allerdings der Indossant die Klausel nur im Einverständnis oder infolge Auftrags des Trassanten; ist dies der Fall, so liegt zugleich ein Protesterlaß des Trassanten gegenüber diesem Indossanten vor.

<sup>15</sup> Einert §§ 51, 52 S. 256—273.

<sup>16</sup> Auch wenn die Präsentation wegen Abwesenheit des Bezogenen vom Zahlungsorte, oder weil er daselbst weder Geschäftslokal noch Wohnung hat, unmöglich war, ist die Erhebung eines Windprotestes nach Art. 91 zur Wahrung des Regrefrechts unnötig. Ob.Trib. Berlin 1865 bei Borchardt Zus. 525a.

<sup>17</sup> Er kann daher ohne Beweis der rechtzeitigen Präsentation in der Klage die Zahlungsaufgabe erwirken; öst. obst. Ghf. 1877 Czelechowsky Nr. 167; anders 1874 ebd. Nr. 34. Die Vereinbarung, daß der Wechselinhaber trotz der Protesterlaßklausel die rechtzeitige Präsentation durch andere Beweismittel darthun müsse, wirkt nur inter partes.

<sup>18</sup> R.O.H.G. V S. 103, XIV S. 416; Dernburg § 277; Staub zu Art. 42 § 7.

bald die Zahlung von dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — vergeblich, es sei wann immer vor Ablauf der Verjährungszeit, verlangt worden sei, haften zu wollen.

Notifikationspflicht trotz Protesterlafs. Der Protesterlafs befreit den Wechselinhaber nur von der Pflicht, Protest mangels Zahlung zu erheben, nicht aber von der Pflicht, die Nichtzahlung dem Vormanne nach Art. 45 zu notifizieren<sup>19</sup>. Die Notifikation ist ja nicht Kenntnisgabe von dem Proteste, sondern von der Nichtzahlung des Wechsels und damit von der nunmehr wahrscheinlich gewordenen Ausübung des Regrefsrechts; der Vormann hat das gleiche Interesse, daß ihm diese Umstände auch im Falle des Protesterlasses ohne Zögern bekannt gegeben werden. Doch kann auch die Notifikationspflicht erlassen werden. Der Wechselinhaber kann mit jedem Vormanne sowohl vor als nach Eintritt der Verfallzeit und der Zahlungsweigerung, auch nach Ablauf der Notifikationsfrist, übereinkommen, daß er nicht nötig haben solle zu notifizieren, um seinen vollen Regrefs zu wahren<sup>20</sup>.

### § 123.

#### Die Notifikation.

Die Notifikation ist Bedingung des vollen Regrefsrechts und zugleich Pflicht des Wechselinhabers. Der letzte Wechselinhaber kann, auch wenn er durch Protest die erfolglose

<sup>19</sup> Thöl § 90 S. 324; Hartmann S. 399; Brauer Arch. VIII S. 8; Wolff ebd. XV S. 143; so in Skandinavien § 42, Belgien Art. 59 ausdrücklich bestimmt. Der Protest macht Kosten, darf daher unterbleiben; die Kosten der Notifikation sind aber im Verhältnis zum Interesse des Regrefsschuldners an der Verständigung ganz unwesentlich. Könnte der Wechselinhaber seinen Regrefs nach Belieben nehmen, obwohl er die Regrefspflichtigen in voller Unkenntnis von der Nichtzahlung gelassen hat, so wäre eine Schädigung der Regrefspflichtigen möglich, wenn ein Wechselschuldner hinterher in Konkurs verfällt, den der Vormann, wenn er rechtzeitig verständigt worden wäre, noch mit Erfolg hätte in Anspruch nehmen können. Auch könnte der Wechselinhaber mit dem Acceptanten, der vielleicht sogar die Deckung schon in den Händen hat und auf dem Punkte steht in Konkurs zu kommen, kolludieren, indem er vorläufig unthätig bleibt und den Regrefs gegen den arglosen Vormann, der den Protest erlassen, bis nach der Konkurseröffnung aufschiebt. Hat der Wechselinhaber trotz Unterlassung des Protestes nicht notifiziert, so kann er die ihm sonst trotz der Klausel zustehende Provisionsforderung nicht geltend machen (Ob.Trib. Stuttgart 1861; A.G. Dresden 1870 bei Borchardt Zus. 531); schädigt er dadurch das Regrefsrecht eines ihm regrefspflichtigen Vormanns gegen dessen Vormänner, so ist er für den Schaden verantwortlich.

<sup>20</sup> So in England ausdrücklich bestimmt sect. 50 § 2 b (Chalmers S. 154).

Präsentation zur Zahlung darzuthun vermag, das Regrefsrecht gegen die Vormänner erst dann in vollém Umfange ausüben, wenn er auch noch die Bedingung der Notifikation erfüllt hat (Art. 45); sie besteht in der Benachrichtigung binnen kurzer Frist von der Nichtzahlung des Wechsels, also von der Thatsache, daß der Wechselinhaber Veranlassung habe, nunmehr das Regrefsrecht auszuüben<sup>1</sup>.

Die Notifikation ist eine Form, wenn auch eine weniger solenne, wie der Protest, sie ist eine *condicio sine qua non*, zwar nicht für die Geltendmachung des Regrefsrechts überhaupt, wohl aber für einen — verhältnismäßig allerdings unwesentlichen — Teil der Regrefsforderung, nämlich nur insoweit, als diese sich auf „Zinsen und Kosten“ (Art. 45) erstreckt<sup>2</sup>; trotz der unterlassenen Notifikation bleibt die Regrefsforderung auf die „Wechselsumme“ selbst bestehen. Die Notifikation ist jedoch nicht bloß eine Bedingung für einen Teil der Regrefsforderung des Wechselinhabers, insofern also auch eine wechselmäßige „Pflicht“ des letzteren von allerdings bloß negativer Bedeutung, sondern die Erfüllung dieser Bedingung ist auch im eigentlichen Sinne eine Pflicht des Wechselinhabers, eine Pflicht von positiver Bedeutung, so, wie es die civilrechtliche Diligenz ist; denn die Unterlassung der Notifikation begründet für ihn auch eine positive Schadenersatzverpflichtung gegenüber jenen Vormännern, die dadurch einen Schaden erlitten hatten (Art. 45)<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Die Notifikation ist im Interesse der regrefspflichtigen Vormänner vorgeschrieben, damit sie in kürzester Zeit von dem Schicksale des unter Protest mangels Zahlung gegangenen Wechsels, für den sie eingestanden sind, Kenntnis erlangen, um ihre Verfügungen treffen, besonders durch schleunige Erfüllung ihrer Regrefspflicht eine schnelle Abwicklung des Regresses herbeiführen und das Anschwellen der Regrefssumme hintanhaltend zu können. Der Wechselinhaber wäre sonst in der Lage gegenüber ganz sicheren Vormännern, durch Hinausschiebung der Geltendmachung der Regrefsforderung bis zum Endpunkte der Verjährungsfrist (Art. 78) inzwischen die hohen Zinsen nach Art 50 zu lukrieren; infolge der Notifikation kann nun aber der Regrefspflichtige den Wechsel nach Art. 48 einlösen, sich selbst liberieren und seine Rechte gegen die Vormänner ausüben. Der regrefspflichtige Vormann, dem notifiziert worden ist, kann auch nicht mehr mit der Regrefsforderung überrascht werden; er ist nunmehr in der Lage die Remboursleistung, die ja jeden Augenblick von ihm verlangt werden kann, vorzubereiten.

<sup>2</sup> Hätte der Wechselgläubiger die Bedingung der Notifikation erfüllt, so hätte der regrefspflichtige Vormann den Wechsel im Regrefswege einlösen können, so daß keine weiteren Zinsen (Art. 50) aufgelaufen wären. Durch die Unterlassung der Notifikation hat demnach der Wechselgläubiger das Auflaufen der Zinsen herbeigeführt, daher insoweit das Präjudiz der Schmälerung seines Regrefsanspruches durch die Natur der Sache gerechtfertigt erscheint.

<sup>3</sup> In der Statuierung dieser Notifikationspflicht, für deren Erfüllung übrigens

Da die Notifikationspflicht eine aus Billigkeitsrücksichten zu Gunsten der Vormänner geschaffene positivrechtliche Ausnahme von

ein Anspruch auf Entschädigung wegen der an sich geringen Mühewaltung nicht besteht (Ob.Trib. Stuttgart 1862 bei Borchardt Zus. 560), liegt gegenüber dem Wechselinhaber keine Härte. Es ist vielmehr billig, daß er, wenn einmal die Regrefsbedingungen erfüllt sind, die Thatsache der Protesterhebung nicht ganz verschweigen, nicht während der ganzen, wenn auch im Interesse der Regrefschuldner allerdings ohnehin kurz bemessenen, Verjährungszeit der Regrefsklage unthätig bleiben, den Wechsel und Protest ruhig bei sich behalten, einen ihm passenden späteren Zeitpunkt zur plötzlichen Geltendmachung seiner Regrefsforderung gegenüber einem ahnungslosen Vormanne auswählen und zum Nachteile der Regrefspflichtigen, die sich bei rechtzeitiger Verständigung vor Schaden hätten bewahren können, die Abwicklung des Regresses und den Rücklauf des Wechsels verschleppen darf. Man denke an den Fall, daß der Trassant dem Bezogenen Deckung gemacht habe, deren Rückstellung nur dann erwartet werden kann, wenn schleunigst die Klage angestellt wird, da vielleicht sonst inzwischen der Konkurs über den Bezogenen eröffnet werden könnte; oder daß der Vormann Mafsregeln hätte ergreifen können, um sobald als möglich mit Erfolg selbst Regrefs nehmen zu können, bevor noch seine regrefspflichtigen Vormänner in Konkurs geraten. In der Leipz. Konf. (Thöl Prot. S. 94—116) wurde die Frage der Notifikationspflicht lange erörtert, in wiederholter Abstimmung in einander entgegengesetztem Sinne entschieden und zuletzt das jetzt geltende Präjudiz mit 16 gegen 2 Stimmen beschlossen. Mit der deutschen Wechselordnung (Art. 45—47) stimmen überein: Ungarn § 45—47; Rumänien Art. 342; Skandinavien § 45, 46; Italien Art. 317 (doch statuiert es blofs eine Schadenersatzpflicht, Vidari Nr. 361). Portugal Art. 337 (Notifikation an den unmittelbaren Vormann binnen 48 Stunden unter Übersendung des Protestes bei sonstiger Schadenersatzpflicht); ebenso Chili Art. 698, 701 (Übersendung des Protestes mit der ersten oder zweiten Post); Holland Art. 184, 185 (Notifikation durch Übersendung des Protestes binnen 5 Tagen an den unmittelbaren Vormann bei sonstiger Schadenersatzpflicht — Kosten, Schaden, Zinsen —); Belgien Art. 59 bestimmt nur für den Fall der Protesterlafsklausel, daß binnen 14 Tagen bei sonstigem Regrefsverluste besonders notifiziert werden müsse; in anderen Fällen (Art. 56) schreibt es Klage vor. In England sect. 48, 49 muß der Regrefsberechtigte seinen sämtlichen Vormännern binnen einer angemessenen Frist bei sonstigem Regrefsverluste notifizieren. Die Notifikation eines Regrefsberechtigten kommt allen anderen Regrefsberechtigten gegenüber dem verständigten Regrefspflichtigen zu Gute (Chalmers S. 142—159). Gegen dieses System Einert § 55 S. 278; Liebe S. 150 fg.; and. Ans. Biener S. 242 fg., 495, der die Notifikation als Solennität durch den Notar vorgenommen haben will und zwar gegenüber allen, gegen die das Recht gewahrt werden soll (so ist es jetzt in Spanien Art. 517), dagegen Cohn Z. f. v. R. IV S. 109. In Frankreich (Lyon Caen et Renault IV Nr. 364—371; Bravard III S. 437; Alauzet IV Nr. 1471) tritt die Notifikation ganz in den Hintergrund und läuft nur nebenher neben der Geltendmachung des Regrefsrechts; der Wechselinhaber muß (Art. 164—168) binnen 14 Tagen vom Datum des Protestes alle jene Regrefspflichtigen, gegen die er Regrefs nehmen will, von dem Proteste verständigen und binnen derselben Frist auf Rembours klagen. Die 14tägige Frist vergrößert sich je nach

der Regel ist, daß der Wechselinhaber nur berechtigt, nicht auch verpflichtet sei, so darf Art. 45 nicht ausdehnend interpretiert werden<sup>4</sup>. Die Notifikationspflicht besteht daher nicht schon, wenn die Zahlung ausgeblieben ist, sondern, abgesehen vom Falle des Protesterlasses, nur bei Protesterhebung mangels Zahlung, da sie bei Nichterfüllung der Regrefsbedingungen als zwecklos erscheint; sie besteht daher nicht auch bei der Protesterhebung

der Lage des Wohnorts des Regrefspflichtigen gegenüber der Lage des Zahlungsortes. Notifikation und Klage müssen separat formuliert, können aber nach der Praxis in demselben Akte gemacht werden. Nach Art. 167 muß auch jeder Vormann zur Wahrung seines Regrefsrechts gegen seine Vormänner binnen derselben Frist (von dem Tage nach dem Klagebehändigungstage angefangen) mit der Notifikation und Klage vorgehen, so daß die Klagen und Notifikationen gehäuft werden und große Kosten verursachen. (Sind z. B. drei Indossamente da, so muß der Wechselinhaber den drei Indossanten und dem Trassanten notifizieren und sie klagen; ebenso muß jeder Indossant handeln, so daß der Trassant nicht weniger als vier Klagen erhalten wird. Daher gestattet die Praxis, daß, wenn der Wechselinhaber das Regrefsrecht gegen alle Vormänner ausübt, allen notifiziert und sie alle geklagt hat, dies auch für den Indossanten gilt, der im Regrefswege einlöst, so daß der letztere nur noch gegen die bisher nicht belangten Vormänner mit Notifikation und Klage vorgehen muß. Bei dem franz. System kann es sehr lange dauern, bis der Trassant Kenntnis erlangt, daß die Tratte unter Protest gegangen sei, obgleich gerade der Trassant das größte Interesse an dieser Benachrichtigung hat. Sowohl nach dem französischen als auch nach dem englischen System muß die ganze Reihe der regrefspflichtigen Vormänner verständigt werden, was zwar nicht immer leicht zu bewerkstelligen ist, jedoch den Vorteil hat, daß jeder Vormann von der ihm drohenden Regrefsnahme Kenntnis erlangt und zur raschen Einlösung des Wechsels schreiten kann; bei dem franz. System kann übrigens der Vormann sofort durch die Klage überrumpelt werden; auch muß der Vormann, obwohl er auch freiwillig rembourst hätte, die Kosten der Klage tragen. Belgien (Art. 56) schreibt Klage bei sonstigem Regrefsverluste binnen 14 Tagen — je nach der Lage des Wohnorts des Regrefspflichtigen binnen längerer Frist — und in der Klage Notifikation des Protestes vor, so daß ohne letztere die Klage abzuweisen wäre. In Argentinien Art. 663 ist Notifikation durch Übersendung des Protestes an den unmittelbaren Vormann mit der ersten Gelegenheit, — wenn der Regrefspflichtige an demselben Orte wohnt, binnen drei Tagen — bei sonstigem Verluste des Regrefsrechts für den letzten Inhaber vorgeschrieben, jedoch nur bei sonstiger Schadenersatzpflicht für die Indossanten, die nicht notifiziert haben. Spanien Art. 517 bestimmt, daß, wenn vor der Regrefsnahme gegen die Vormänner die Klage gegen den Acceptanten angestellt wird, Notifikation durch den Notar an alle Vormänner — binnen der Frist von 40 Tagen, drei Monaten, sechs Monaten, ein Jahr (Art. 470—472) — wenn die Klage gegen einen Indossanten angestellt werde, Notifikation an alle anderen Vormänner bei sonstigem Regrefsverluste notwendig sei. In der Schweiz ist die Notifikation dem freien Belieben anheimgestellt; dafür Cohn Zeitschr. IV S. 108. S. noch Bd. I S. 167, 192.

<sup>4</sup> R.O.H.G. XIV 329.

mangels Annahme<sup>5</sup> oder bei dem Sekurit tsproteste (Art. 29). Die freiwillige Notifikation des Protestes mangels Annahme oder des Sekurit tsprotestes ersetzt nicht die vorgeschriebene Notifikation des Protestes mangels Zahlung<sup>6</sup>.

Wem ist zu notifizieren? Der letzte Inhaber soll seinem unmittelbaren Vormanne<sup>7</sup> notifizieren und dieser wieder seinem unmittelbaren Vormanne, und so von Indossanten zu Indossanten<sup>8</sup> durch die ganze Reihe hinauf, so da s zuletzt der Remittent dem Trassanten<sup>9</sup> notifiziert. Dem Vormanne ist auch dann zu notifizieren, wenn er in Konkurs<sup>10</sup> ist, oder wenn er zugleich Acceptant ist<sup>11</sup>, oder wenn er zugleich Domiziliat ist, so da s bei ihm selbst Protest erhoben wurde<sup>12</sup>.

Dem Acceptanten eines domizilierten Wechsels mit genanntem Domiziliaten braucht nicht notifiziert zu werden<sup>13</sup>;

<sup>5</sup> Anders: Holland Art. 184; Skandinavien § 20, 30 (hier auch beim Sekurit tsproteste); Portugal Art. 337; England sect. 48, (die Unterlassung hat hier den Regrefsverlust zur Folge, jedoch nicht f r den dritten, gutgl ubigen Erwerber; die Notifikation mangels Annahme macht die sp tere Notifikation mangels Zahlung  berfl ssig, ausgenommen wenn die Tratte inzwischen acceptiert worden ist, Chalmers S. 142); Argentinien Art. 663, 672. S. noch Bd. I S. 167.

<sup>6</sup>  st. obst. Ghf. 1858 Peitler Nr. 142. Dar ber, da s im Falle des Protesterlasses die Notifikationspflicht besteht, s. oben S. 406.

<sup>7</sup> Benachrichtigt er nicht blo s den unmittelbaren Vormann, so kann er den Ersatz der Kosten der  berfl ssigen Notifikation nicht beanspruchen. Ob.Trib. Stuttgart Borchardt Zus. 561.

<sup>8</sup> Auch der Acceptant mu s notifizieren, wenn er zugleich Indossant ist. Ob.Trib. Berlin 1859 Arch. X 201.

<sup>9</sup> R.O.H.G. II S. 125;  st. obst. Ghf. 1883 Czelechowsky Nr. 325. Art. 78, 79 sprechen von der Regrefsklage gegen „den Aussteller und die  brigen Vorm nner“, so da s also auch der Aussteller zu den Vorm nnern gez hlt wird. Vormann ist  berhaupt jeder, der fr her als ein anderer Wechselbeteiligter denselben Wechsel als Eigent mer in H nden gehabt hat, und von dem daher der Wechsel mittelbar oder unmittelbar an den letzteren gekommen ist. Dem Acceptanten, dem Aussteller des eigenen Wechsels, ist daher nicht zu notifizieren; auch dem Avalisten eines Vormannes ist nicht zu notifizieren, denn von ihm hat der Nachmann den Wechsel nicht bekommen. Dagegen Canstein § 22 Anm. 74.

<sup>10</sup>  st. obst. Ghf. 1858 Peitler Nr. 137 (Notifikation an den Masseverwalter); O.A.G. Dresden 1866 Centr. Org. N. F. V 134; so ausdr cklich England sect. 49 § 10 (Notifikation an den Kridar oder Masseverwalter).

<sup>11</sup> R.O.H.G. XIV 329, Ob.Trib. Berlin 1859 Arch. X 201, dagegen Brauer Arch. II 114, Arch. XI 113, der die Notifikation an dessen Vormann verlangt, und anders ausdr cklich England sect. 50 § 2 c Chalmers S. 156.

<sup>12</sup> Z. B. wenn der Trassant zugleich Domiziliat ist,  st. obst. Ghf. 1883 Czelechowsky Nr. 325; anders ausdr cklich England sect. 50 § 2 c (Chalmers S. 156).

<sup>13</sup> R.O.H.G. V 311, VI 159, VII 293, XI 305, XIV 329, XXIII 410; R.G I 46;

er kann allerdings ein Interesse daran haben, zu wissen, ob der Domiziliat Zahlung geleistet habe, allein er ist kein Vormann.

Hat ein Indossant ohne Ortsangabe indossiert, so liegt darin kraft des Gesetzes ein Verzicht auf die Notifikation<sup>14</sup>; er hat aber andererseits, da ihm nicht notifiziert wird, den Vorteil, da s er selbst von der Notifikationspflicht befreit ist; der Nachmann eines solchen Indossanten kann, selbst wenn er dessen Wohnort kennt, nach Belieben an ihm einfach vor bergehen, wie wenn er nicht vorhanden w re, da er einen in dem Wechsel nicht angegebenen Ort nicht zu kennen braucht<sup>15</sup>; er erf llt seine gesetzliche Notifikationspflicht jedenfalls nur dann, wenn er jenem weiteren Vormanne, bei dem ein Ort im Wechsel angegeben ist, notifiziert<sup>16</sup>; er hat jedoch nicht die Pflicht, das lokale Inkognito des Vormanns zu respektieren und ihn zu  berspringen, sondern kann ihm, wenn er will, von der Nichtzahlung Kenntnis geben. Ist dies geschehen, so ist der betreffende Indossant seinerseits zur Notifikation an seinen Vormann verpflichtet, wenn er sich das volle Regrefsrecht erhalten will; ihm war zwar nicht zu notifizieren; da ihm aber einmal notifiziert ist, so mu s er, wie jeder Indossatar, notifizieren<sup>17</sup>; er kann sich dieser Pflicht durch die Unterlassung der Ortsangabe einseitig nicht entziehen. Sein Nachmann hat aber damit nicht genug gethan, da s er ihm freiwillig notifiziert hat<sup>18</sup>, er mu s au erdem

Lehmann § 137 S. 555; W chter S. 195; Brachmann S. 214; Hoffmann S. 405; Volkmar u. L wy S. 180; Canstein § 22 Anm. 74. Dagegen Th l § 162 S. 644 Anm. 24; Hartmann S. 235, 399; Gelpcke Ztschr. Heft 1 S. 116; Leonhard W chter Arch. V 164; Northoff ebd. IX 131; Braun in Busch Arch. XXXIII S. 155; Ortloff ebd. XLVI S. 263; Braun, Domzil. Wechs. S. 98 Anm. 209. In Skandinavien § 45 mu s der Trassant bei dem domizilierten Wechsel dem Acceptanten notifizieren.

<sup>14</sup> Jeder Nachmann kann daher von ihm die volle Regrefssumme ohne Notifikation beanspruchen, auch wenn er den wirklichen Wohnort gekannt hat;  st. obst. Ghf. 1885 Czelechowsky Nr. 409, 1893 Ger. Z. f. 1893 Nr. 37; anders ders. Ghf. 1865 Peitler Nr. 382.

<sup>15</sup> Ob.Trib. Berlin Arch. IX S. 95; R.O.H.G. XVIII S. 137.

<sup>16</sup> Die Absendung des Notifikationsschreibens an diesen Ort gen gt, auch wenn der Nachmann wei s, da s der Indossant daselbst nicht wohne. Dernburg § 277 Anm. 9; Lehmann § 137 Anm. 14. Auch wenn der Wechselinhaber selbst ein Blancoindossament erst mit der Ortsbezeichnung versehen hat, mu s er dem Blancoindossanten notifizieren. Ob.Trib. Stuttgart 1865 Centr. Org. N. F. II S. 181.

<sup>17</sup> Staub zu Art. 45 § 1.

<sup>18</sup> Er k nnte sonst das Notifikationsschreiben an einen beliebigen Ort — als den angeblichen, wirklichen Wohnort des Vormannes — absenden und den Gegenbeweis abwarten, da s er wissentlich an einen unrichtigen Ort gesendet habe.

auch noch dem Vormanne, bei dem der Ort im Wechsel angegeben ist, notifizieren<sup>19</sup>.

Dem Indossanten ohne Obligo kann der Indossatar nicht mit der Wirkung notifizieren, daß er dadurch seine Notifikationspflicht erfüllt<sup>20</sup>.

Der Prokuraindossatar ist ermächtigt, dem Vormanne seines Indossanten zu notifizieren<sup>21</sup>.

Durch die Benachrichtigung des unmittelbaren Vormanns wahrt sich der Nachmann den Regrefs gegen alle Vormänner, auch gegen den nicht benachrichtigten Vormann. Der selbst nicht benachrichtigte Vormann hat, obgleich er niemandem notifiziert hat, das volle Regrefsrecht gegen alle Vormänner. Auch gegen einen

<sup>19</sup> In der Konf. (Thöl Prot. S. 188) wurde beantragt, ein Wahlrecht zu geben; der ursprüngliche Beschluß lautete fakultativ; erst die Redaktionskommission gestaltete das Gesetz (Art. 47) imperativ. Für das Wahlrecht des Indossatars: Lutteroth Arch. I 416; Hartmann 400; Bluntschli 92; Brauer 115, ders. Arch. VIII 10; Volkmar u. Löwy 183; Ob.Trib. Stuttgart 1861 Arch. XI 438; Einf. Ges. v. Frankfurt a. M. 1849 § 8. Dagegen Thöl § 105 S. 398 Anm. 12; Dernburg § 277 Anm. 9; Lehmann § 137 Anm. 16; Staub zu Art. 47 § 2. — Ist der Indossant ohne Ortsdatum zugleich Trassant, so hat er als Indossant keinen Anspruch auf Notifikation, wohl aber als Trassant. R.O.H.G. XVIII S. 137, Ob.Trib. Berlin Arch. IX S. 95. Ist jedoch bei der Tratte an eigene Ordre das erste Indossament ohne Ortsangabe gemacht, so ist dessenungeachtet dem Trassanten zu notifizieren; öst. obst. Ghf. 1873, 1875, 1882, 1886 Czelechowsky Nr. 18, 92, 317, 439; anders R.O.H.G. XVIII S. 138, Staub zu Art. 47 § 1. Das Gesetz bestimmt nur, daß ein Indossant durch Unterlassung einer Ortsbezeichnung im Indossamente auf die Notifikation verzichtet habe; bei dem Trassanten findet dieser aus der fehlenden Ortsangabe gesetzlich abgeleitete Verzicht keine Anwendung, da für den Trassanten der Ort der Ausstellung entscheidend ist und dieser in keiner Tratte fehlen darf; wäre dem Trassanten nur dann zu notifizieren, wenn er eine besondere Ortsangabe gemacht hat, so würde die Notifikation gegenüber dem Trassanten überhaupt äußerst selten zur Anwendung kommen.

<sup>20</sup> Für einen nicht regrefspflichtigen Vormann ist es von keinem Interesse zu wissen, daß die Zahlung des Wechsels ausgeblieben sei und daß der Regrefsanspruch bevorstehe; es liegt selbstverständlich ein Verzicht auf die Notifikation vor; Art. 45 schreibt allerdings nicht vor, daß bloß einem regrefspflichtigen Vormanne zu notifizieren sei, und Art. 47 gilt nur für den Indossanten ohne Ortsangabe, allein für den Indossanten ohne Obligo bedurfte es einer besonderen Bestimmung nicht, eine Notifikationspflicht wäre hier zweckwidrig. Ist dem Indossanten ohne Obligo freiwillig notifiziert worden, so muß er bei sonstiger Schadenersatzpflicht weiter notifizieren, denn jeder Indossatar ist als solcher, sobald er selbst verständigt ist, zur Notifikation verpflichtet, daher auch der Indossant ohne Obligo, da er ja trotz dieser Klausel nicht aufgehört hat Indossatar zu sein.

<sup>21</sup> Thöl § 105 S. 398; Hartmann § 131; s. oben S. 192.

nicht benachrichtigten Vormann kann daher voller Regrefs genommen werden, sowohl von einem Nachmanne, der gehörig notifiziert, sich also den vollen Regrefs gegen alle Vormänner gewahrt hat, als auch von einem Nachmanne, dem selbst nicht notifiziert wurde, der also auch nicht zu notifizieren hatte<sup>22</sup>.

Form der Notifikation. Die Notifikation muß schriftlich erfolgen<sup>23</sup>; es genügt ein einfacher Brief, in dem

<sup>22</sup> Nach dem Systeme des Gesetzes erscheint die Notifikation als eine dem Zwecke nicht entsprechende, halbe Maßregel, denn, obgleich bei der Notifikation die Reihenfolge der Indossamente beobachtet werden soll, so kann sich ein entfernterer Vormann, dem gar nicht notifiziert wurde, auf den Mangel der Notifikation nicht berufen, wenn nur der Regrefsberechtigte einem näheren Vormanne notifiziert hat, denn der Regrefsberechtigte hat sich dadurch den vollen Regrefs gegen alle Vormänner gewahrt, auch gegen jene, die er von dem Schicksale des Wechsels ganz in Unkenntnis gelassen hat. Doch ist nicht zu verkennen, daß es meistens im Interesse des Regrefsnehmers liegen werde, gerade denjenigen Vormann zu verständigen, gegen den er Regrefs zu nehmen beabsichtigt, da er so am ehesten erwarten kann, den Rembours in Frieden, nicht erst durch Klage zu erlangen. Andererseits kann sich der Regrefsberechtigte auf jene Notifikation nicht berufen, die nicht von ihm selbst, sondern von einem seiner Nachmänner ausgegangen ist. In der Regel wird allerdings jeder von dem ihm drohenden Regresse benachrichtigte Vormann ein Interesse daran haben, seinen Vormann, gegen den er Regrefs nehmen will, wieder zu benachrichtigen, damit dieser sich in den Stand setze, die Regrefsleistung vorzubereiten. Es kann jedoch immerhin geschehen, daß, wenn der Wechselinhaber nur seinem unmittelbaren Vormanne notifiziert und sofort den Trassanten beansprucht, dieser vielleicht überhaupt noch keine Kenntnis von der Nichtzahlung des Wechsels hat; allerdings darf bei der Kürze der Notifikationsfrist angenommen werden, daß die Notifikation, selbst wenn sie von Mann zu Mann hinauf erfolgt, bald auch an ihn gelangen werde.

<sup>23</sup> Der Zweck ist, daß die Vormänner einen schriftlichen Beweis darüber erlangen, wann ihnen gegenüber die Notifikation Platz gegriffen habe, da sie selbst ebenfalls notifizieren müssen. Die schriftliche Notifikation ist das einzige gesetzliche Mittel der Verständigung — Borchardt Zus. 556 (A.G. Nürnberg; O.G. Hamburg; Bz.G. Fürth); öst. obst. Ghf. 1870 Arch. XVIII S. 306, ders. Ghf. 1884, 1885 Czelechowsky Nr. 368, 409, dagegen 1885 ebd. Nr. 408; Thöl § 105 S. 399; Lehmann § 137 S. 555; Staub zu Art. 45 § 4 — auch wenn beide (Wechselinhaber und Vormann) an demselben Orte, ja in demselben Hause wohnen; eine mündliche Anzeige genügt nicht, selbst wenn sie notariell beurkundet wurde; anders, wenn ein über die mündliche Notifikation errichteter, notarieller Akt dem Vormanne übersendet worden ist und dem Vormanne bekannt gegeben wird, von welchem notifikationspflichtigen Nachmanne die Zusendung ausgegangen sei. Das Geständnis des Vormannes, daß ihm notifiziert worden sei, genügt nicht; ebenso wenig der Beweis des Regrefsnehmers, daß der Vormann die Kenntnis von der Nichtzahlung schon in anderer Weise erlangt habe, weil er z. B. selbst Zeuge des Protestes mangels Zahlung gewesen sei; oder der Umstand, daß dem Vormanne gegenüber binnen der Notifikationsfrist der Wechsel präsentiert und Protest er-

blofs von der Nichtzahlung des Wechsels Kenntnis gegeben wird<sup>24</sup>.

Notifikationsfrist. Die Notifikationsfrist beträgt zwei Tage (Art. 45) — jedoch nicht notwendig Werkzeuge<sup>25</sup> —; sie beginnt für den letzten Inhaber am Tage nach der Protesterhebung<sup>26</sup>, für den benachrichtigten Indossanten am Tage, nachdem er den Bericht empfangen. Es kommt nur darauf an, daß der Regressberechtigte das Schreiben rechtzeitig zur Post gegeben habe; die Ankunft des Schreibens steht auf Gefahr des Regresspflichtigen, in dessen Interesse ja die Absendung vorgeschrieben ist<sup>27</sup>. Im Falle des Protesterlasses beginnt die zweitägige Notifikationsfrist für den letzten Inhaber, wenn er dessenungeachtet Protest erhoben hat, am Tage nach der Protesterhebung; wenn er aber den Protest nicht erhoben hat, am Tage nach Ablauf des dritten Protesttages<sup>28</sup>; denn dem Wechselinhaber soll ja infolge der Klausel der Vorteil der Protestfrist nicht verloren gehen; er durfte aber am letzten Tage dieser

hoben worden sei. In England genügt mündliche Notifikation sect. 49 § 5—7 (Chalmers S. 146, 286). In Holland, Portugal, Chili, Argentinien bedarf es der Übersendung des Protestes.

<sup>24</sup> Nicht notwendig ist es, daß darin gesagt wird, daß Protest erhoben sei. Nicht erforderlich ist es, daß der Protest, oder auch nur eine Abschrift, oder daß gar der Wechsel selbst übersendet werde. Der Wechselinhaber braucht ja den Wechsel, um, wenn er will, sofort die Klage gegen den Acceptanten anstellen zu können; auch liegt in der Notifikation noch nicht eine Aufforderung den Remboursregress selbst zu leisten; sie hat auch nicht den Zweck den Regresspflichtigen in den Stand zu setzen, selbst die Regressklage anstellen zu können.

<sup>25</sup> Thöl § 105 S. 400; Lehmann § 137 Anm. 11. Art. 92 ist auf die Notifikationsfrist nicht anwendbar; anders Brauer Arch. VIII S. 6; Rehbein zu Art. 45 Note 15; Cosack § 46 S. 288 verlangt sogar zwei Werkzeuge. — Ist demnach der zweite, Tag dieser Frist ein Sonntag, so kann die Notifikation nicht auch am Montag erfolgen. Art. 92 bezieht sich nämlich nur auf solche Handlungen, deren Vornahme der Wechselgläubiger von einem Wechselbeteiligten zu fordern berechtigt ist, und bestimmt, daß solche Handlungen am folgenden Werkzeuge geschehen müssen. Die Fassung des Art. 92 verbietet es ihm im Wege ausdehnender Auslegung auf andere Handlungen zu erstrecken. Skandinavien § 45 verlangt ausdrücklich zwei Werkzeuge.

<sup>26</sup> Notifikation vor Verfall genügt nicht. Öst. obst. Ghf. 1883 Czelechowsky Nr. 325.

<sup>27</sup> Unger, Jahrb. f. Dogm. XXXIII S. 53; so ausdrücklich England sect. 49 § 15 (Chalmers S. 144, 152). Die schriftliche Notifikation kann auch auf anderem Wege als durch die Post an den Vormann gesendet werden; doch trägt der Absender die Gefahr der rechtzeitigen Ankunft bei dem Vormanne, wenn er sich eines nicht ordnungsmäßigen Kommunikationsmittels bedient.

<sup>28</sup> Thöl § 105 S. 399.

Frist die — früher vergebens gemachte — Präsentation zur Zahlung noch einmal wiederholen und sich die Gewißheit verschaffen, daß der Wechsel nicht bezahlt werden werde; er notifiziert daher rechtzeitig, wenn er erst innerhalb zwei Tagen nach Ablauf dieses Tages notifiziert.

Präjudiz. Die Nichterfüllung der Notifikationspflicht hat eine Schwämmerung des Regressrechts und eine Schadenersatzpflicht zur Folge. Dieses Präjudiz tritt für den Nachmann gegenüber allen Vormännern, die ein Recht auf Notifikation hatten (Art. 47), dann ein, wenn er überhaupt nicht notifiziert hat; blofs gegenüber den übersprungenen Vormännern, die ein Recht auf Notifikation hatten, dann, wenn er nicht seinem unmittelbaren, sondern einem weiter zurückstehenden Vormanne notifiziert hat<sup>29</sup>.

Der Regressberechtigte verliert gegenüber den Vormännern die Nebenforderung auf Zinsen, Kosten, Provision<sup>30</sup>, zu der er sonst nach Art. 50, 51 berechtigt ist; er muß sich, um diese Nebenforderung nicht zu verlieren, an den Acceptanten, den Aussteller des eigenen Wechsels, halten; er kann, sowohl wenn er der letzte Inhaber ist, als auch wenn er Vormann ist, „nur die Wechselsumme“ beanspruchen; er verliert also, als Vormann, sogar jene Zinsen, Kosten u. s. w., die er seinem Nachmanne im Regresswege erstatten mußte. Darin liegt ein wirksamer Zwang für den Vormann, auch seinerseits die ihm obliegende Notifikationspflicht zu erfüllen.

Trotz unterlassener Erfüllung der Notifikationspflicht kann jedoch der Wechselinhaber Verzugszinsen von der Wechselsumme für die Zukunft verlangen, sobald er den — nicht benachrichtigten — Wechselschuldner durch Präsentation des notleidenden Wechsels oder durch Klage in Verzug gesetzt hat<sup>31</sup>. Ebenso kann der Regressberechtigte Prozentszinsen und Prozeßkosten, wie sonst, verlangen<sup>32</sup>.

<sup>29</sup> Ist die Erfüllung der Notifikationspflicht durch Zufall unmöglich gemacht worden, so tritt zwar der eine Teil des Präjudizes — der Verlust von Zinsen und Kosten — ein, da die Bedingung des vollen Regressanspruchs nicht erfüllt erscheint, nicht aber der andere Teil, die Schadenersatzpflicht, da diese ein Verschulden voraussetzt.

<sup>30</sup> R.G. XIV 107.

<sup>31</sup> Ob. Trib. Berlin Borchardt Zus. 557; öst. obst. Ghf. 1858 Arch. VIII 202, 1869 Krall Nr. 132; Dernburg § 277 Anm. 11; Lehmann § 137 Anm. 17; Staub zu Art. 45 § 11. Ungarn § 45 bestimmt im Schlufssatze, daß der Regressberechtigte auch den Anspruch auf die Zinsen von der Verfallzeit bis zur Urteilsbehändigung und die anderen Kosten verliere, in Skandinavien § 46 aufer den Kosten die Zinsen vom Verfalltage bis zur Klageanstellung; auch soll er von der Klagebehändigung an nur 5% (nicht 6%) verlangen dürfen.

<sup>32</sup> Lehmann S. 556 Note 17; Staub zu Art. 45 § 11; R.O.H.G. Seuffert XXXIII 362, Borchardt Zus. 558; anders öst. obst. Ghf. Arch. XVIII 306, N. F. III

Die Pflicht zum Schadenersatze besteht kraft des Gesetzes allen Vormännern gegenüber, denen aus der Unterlassung der Erfüllung der Notifikationspflicht ein Schaden entstanden ist<sup>33</sup>. Diese Schadenersatzklage des Vormanns gegen den Nachmann kann nicht im Wechselprozesse geltend gemacht werden<sup>34</sup>. Das Fundament der Klage ist die Nichterfüllung der Notifikationspflicht, daher muß der Kläger die Existenz der Notifikationspflicht behaupten und beweisen; wenn also der Beklagte der letzte Wechselinhaber ist, daß dieser den Wechsel mangels Zahlung protestieren ließ; wenn aber der Beklagte ein Indossant ist, daß ihm zwar notifiziert worden sei, daß er selbst aber nicht notifiziert habe. Außerdem muß der Kläger den aus der Unterlassung der Notifikation erlittenen Schaden und dessen Höhe beweisen<sup>35</sup>.

210, 1870 Krall Nr. 148, 1881 Czelechowsky Nr. 292; dagegen aber 1873, 1883, 1885 ebd. Nr. 18, 325, 428.

<sup>33</sup> Z. B. der Trassant hat, da er in Folge der Unterlassung der Notifikation von der Nichtonorierung des Wechsels durch den Bezogenen keine Kenntnis erlangt hat, später von neuem auf den Bezogenen trassiert und von der Annahme geleitet, daß der frühere Wechsel bezahlt worden sei, mit Beruhigung die Deckung für die neue Tratte übersendet. Oder der regrefspflichtige Vormann hätte sich im Falle rechtzeitiger Notifikation gegenüber einem seiner regrefspflichtigen Vormänner mit Erfolg rembourssieren können, er unterläßt die Einlösung nach Art. 48, da er glaubt, daß der Wechsel am Verfalltage honoriert worden sei; inzwischen ist der Vormann in Konkurs gefallen, so daß die spätere Regrefsnahme erfolglos bleibt. Oder der Trassant hätte im Falle der Notifikation von dem Bezogenen die gemachte Deckung zurückerlangen können und kann sich nun wegen der inzwischen eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen an demselben nicht erholen.

<sup>34</sup> Ob.Trib. Berlin 24. Oktober 1854 bei Borchardt Zus. 562; s. Bd. I S. 7.

<sup>35</sup> Diese Schadenersatzklage läßt sich praktisch kaum erfolgreich durchführen; sie kann von dem nicht benachrichtigten Vormanne gegen den notifikationspflichtigen Nachmann angestellt werden, obgleich es nicht gerade dieser Nachmann ist, der den Kläger im Regrefsweg in Anspruch nimmt; die Schadenersatzklage kann jedoch nicht erhoben werden von jenem Vormanne, dem von einem späteren Nachmanne notifiziert worden ist, gegen einen Zwischenmann, obgleich dieser die Notifikation unterlassen hat. Insoferne wirkt die Notifikation des einen Nachmannes gegenüber dem benachrichtigten Vormanne zu Gunsten aller Zwischenmänner. Der Ersatz jenes Schadens, der für den Vormann erst nach einer, sei es auch verspäteten, Notifikation, oder erst nach der bei dem Vormanne im Regrefsweg erfolgten Präsentation des Wechsels, entstanden ist, kann nicht verlangt werden. Durch eine solche verspätete Notifikation kann jedoch nur der Schadenersatzanspruch abgewendet, nicht aber der Anspruch auf Zinsen und Kosten wiedererlangt werden. Lehmann § 137 S. 556; Staub zu Art. 45 § 13. Der Umfang der

Beweislast. Die Notifikation ist für den Notifikationspflichtigen eine Bedingung des vollen Regresses; sobald er die ungeschmälerete Regrefssumme verlangt, so muß er die Erfüllung dieser Bedingung behaupten und, wenn es vom Beklagten bestritten wird, beweisen.

Für den letzten Inhaber steht die Notifikationspflicht von vornherein fest. Die Behauptung der rechtzeitig geschehenen Absendung des Notifikationsschreibens gehört daher zum Fundamente der Regrefsklage des letzten Inhabers auf die volle Regrefssumme<sup>36</sup>; der Beweis selbst muß erst dann angetreten werden, wenn der beklagte Regrefspflichtige die Unterlassung der rechtzeitigen Notifikation im Wege der Einrede gerügt hat<sup>37</sup>.

Nimmt ein Indossant Regref, so steht seine Notifikationspflicht von vornherein noch nicht fest, wie die des letzten Inhabers, es wäre denn, daß er zugesteht, daß ihm notifiziert worden sei. Fehlt es an diesem Zugeständnis, so hat der beklagte, regrefspflichtige Vormann, der die Unterlassung der

Schadenersatzpflicht ist nicht durch den Wechselbetrag beschränkt und kann die Regrefssumme übersteigen, so daß der Nachlässige sogar mehr als die Regrefssumme verlieren kann. In der Regel wird der Schaden bloß in der Differenz zwischen der vollen Regrefssumme bestehen, die der Vormann im Falle gehöriger Notifikation von dem früher solvent gewesenen Vormanne oder Acceptanten hätte erlangen können und der geringeren Konkursdividende, die er nur mehr jetzt erlangen kann. Der Schaden kann aber ausnahmsweise größer sein, so wenn z. B. der Trassant eine den Wechselbetrag weit übersteigende Deckung gemacht hat, die er früher von dem Bezogenen ohne Schwierigkeiten hätte wiedererlangen können. Der entferntere Vormann, dem nicht notifiziert worden ist, muß im Regrefsweg Zinsen und Kosten jedem Nachmanne ersetzen, der auch nur seinem unmittelbaren Vormanne notifiziert hat, nicht aber jenem Nachmanne, der weder ihm, noch einem anderen seiner Vormänner notifiziert hat. Der entferntere Vormann kann aber von einem solchen Nachmanne, der zu notifizieren hatte, jedoch nicht notifiziert hat, nicht zurückfordern, was er dem Regrefsnahmer an Zinsen und Kosten bezahlen mußte, obgleich er diese Zinsen und Kosten nicht zu zahlen gehabt hätte, wenn jener Nachmann, der nicht notifiziert hat, Regref genommen hätte; denn er hatte keinen Anspruch darauf, daß gerade dieser letztere Nachmann Regref nehme und gegenüber dem anderen Nachmanne hat er doch nur seine Regrefsschuld bezahlt, also nicht einen Schaden erlitten.

<sup>36</sup> Thöl § 105 S. 401; anders Brauer Arch. VIII 18; öst. obst. Ghf. 1865 Peitler Nr. 373, 1887 Czelechowsky Nr. 467; O.A.G. Dresden 1860 Arch. X 102; Ob.Trib. Stuttgart 1862 Arch. XII 420.

<sup>37</sup> Dafür, daß der Regredient die Erfüllung der Notifikationspflicht zu beweisen habe: R.O.H.G. II 125, 220, XVI 366; Thöl Prot. S. 184; Lehmann § 137 zu Note 19; Volkmar u. Löwy § 118 S. 182; Hartmann § 131 S. 399; Renaud § 90; Canstein § 22 Anm. 79; Staub zu Art. 45 § 8.

rechtzeitigen Notifikation im Wege der Einrede rügen will, zunächst zu beweisen, daß der Regrefskläger zur Notifikation überhaupt verpflichtet gewesen sei — also den Umstand, daß dem Regrefskläger notifiziert worden sei, und den Zeitpunkt, wann ihm das Notifikationsschreiben des Nachmanns zugekommen sei —; es ist also nicht Sache des Regrefsklägers zu behaupten und zu beweisen, daß er seine Notifikationspflicht gehörig erfüllt habe, oder daß eine solche Pflicht ausnahmsweise für ihn nicht bestanden habe, daß er nicht zu notifizieren hatte, weil ihm selbst nicht notifiziert worden sei<sup>38</sup>.

Der Beweis der geschehenen Notifikation kann nach Art. 46 durch ein Postattest<sup>39</sup> darüber erbracht werden, daß irgend ein Brief an dem angegebenen Tage an den Adressaten abgesendet worden sei. Das Postattest begründet eine Vermutung, daß dieser mit der Post an den Vormann abgesendete Brief die Notifikation enthalten habe. Die Vermutung kann jedoch durch den Beweis widerlegt werden, daß der Brief einen anderen Inhalt gehabt habe. Auch der Tag, an dem der Vormann die schriftliche Benachrichtigung empfangen hat, kann durch ein Postattest nachgewiesen werden, ein Beweis, der für die Rechtzeitigkeit der von ihm ausgegangenen Notifikation von Bedeutung ist, wenn er selbst Regrefß nimmt, und wenn ihm verspätete Notifikation eingewendet wird<sup>40</sup>.

## § 124.

### Das Einlösungsrecht des Wechselschuldners.

Jeder „Wechselschuldner“, nicht bloß der regrefßpflichtige, sondern auch der Acceptant<sup>1</sup>, auch der Avalist, hat das Recht,

<sup>38</sup> Ebenso Thöl § 105 S. 402; Staub zu Art. 45 § 8.

<sup>39</sup> Ebenso Ungarn, Italien, Skandinavien.

<sup>40</sup> Allerdings ist der Vormann nur dann in der Lage sich ein solches Postattest geben zu lassen, wenn er sofort bei dem Empfange des Briefes dessen Inhalt kennt; wenn er erst später ein Postattest nachholen wollte, so bliebe es ungewiß, ob das Attest sich auf denselben Brief beziehe, der die Notifikation enthält. Der Beweis des Datums, an dem der Vormann das Notifikationsschreiben empfangen hat, kann durch den Poststempel des Ankunftsorts geführt werden. Brauer Arch. VIII 20. Der Beweis durch Postattest ist zur Erleichterung der Beweispflicht für genügend erklärt; andere durch die Prozeßordnung gestattete Beweismittel, z. B. Briefkopierbuch, sind nicht ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Der Bezogene hat das Einlösungsrecht nicht, er kann nur als Ehrenzahler eintreten. Vgl. Thöl § 143 Note 12. S. oben S. 243 und Bd. I S. 190 zu Note 61.

(Art. 48)<sup>2</sup>, sobald der Protest mangels Zahlung erhoben, also die Bindung für die Geltendmachung des Regrefßrechts erfüllt ist, unter Anerbietung der Zahlung der ganzen Schuldsumme, auf die der Wechselinhaber ein Recht aus dem Wechsel hat, sofort die Auslieferung des quittierten Wechsels und des Protestes von dem, obgleich selbst legitimierten, Wechselinhaber zu verlangen<sup>3</sup>.

Der Wechselinhaber, der gegenüber der gehörig angebotenen Einlösung die Auslieferung des Wechsels und Protestes verweigert, gerät in Empfangsverzug<sup>4</sup>, verliert daher den Anspruch auf später fällige Zinsen und wird dem Wechselschuldner gegenüber schadenersatzpflichtig<sup>5</sup>; er verliert jedoch nicht den Regrefß gegen die Nach-

<sup>2</sup> Ebenso: Ungarn § 48; Skandinavien § 48; Schweiz Art. 766; Spanien Art. 520.

<sup>3</sup> In Folge dieses Einlösungsrechtes (jus offerendi) erwächst die Notifikation zu besonderer, praktischer Bedeutung; jeder Regrefßschuldner ist nun in der Lage dem Anwachsen der Regrefßansprüche vorzubeugen, einerseits den Zinsenlauf zu hemmen, da von dem Tage an, wo er die Auslieferung des Wechsels nach Art. 48 gefordert hat, die Zinsen zu seinem Nachtheile zu laufen aufhören, andererseits die Retourkosten zu vermindern, da Rückwechsel- oder ähnliche Kosten ihm nicht in Rechnung gebracht werden können, und überhaupt eine abgekürzte Abwicklung des Wechselgeschäfts herbeizuführen; es ist durch die Billigkeit geboten, daß der Wechselinhaber eine solche Einlösung nicht zurückweisen darf; denn für ihn erscheint der Hauptzweck des Wechsels, die Einlösung, rascher, weil ohne Zeitverlust, erreicht, während für den Wechselschuldner gleichzeitig die Kosten der Regrefßnahme so viel als möglich erspart werden. — Der Wechselschuldner hat dieses Einlösungsrecht auch dann, wenn der Wechselinhaber bereits die Klage gegen einen anderen Wechselschuldner angestellt hat. Der Wechselinhaber ist jedoch nur zur Quittierung, nicht zur Indossierung des Wechsels an den Offerenten verpflichtet. Ob. Trib. Berlin 1864 bei Borchardt Zus. 568. Die Klage auf Auslieferung des Wechsels und Protestes gegen Zahlung der ganzen Wechselschuld ist keine Wechselklage. S. Bd. I, S. 7. (Anders Kammer-Ger. 1864, App.G. Aschaffenburg 1859, die Wechselprozesse und Wechselexécution gegen den Wechselinhaber geben, bei Borchardt Zus. 573). Die Klage geht gegen den legitimierten Besitzer des Wechsels, der zur Quittierung und Auslieferung des Wechsels rechtlich befugt ist.

<sup>4</sup> Der Wechselschuldner kann in Folge des Empfangsverzugs des Wechselgläubigers auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes deponieren (s. oben S. 250 Note 4) und, da er dadurch liberiert wird, auf Auslieferung des Wechsels und Protestes klagen.

<sup>5</sup> Der Schaden kann darin bestehen, daß der Wechselschuldner später im Regrefßwege einem anderen Nachmann mehr leisten muß als die früher fruchtlos angebotene Zahlung, und daß er früher gegen den Acceptanten oder einen Regrefßschuldner mit Erfolg hätte vorgehen können, da sie zur Zeit der angebotenen Einlösung noch solvent waren, während er sich jetzt, da sie in der Zwischenzeit in Konkurs geraten sind, mit einer bloßen Konkursdividende begnügen muß. Nimmt der im Verzuge befindliche Wechselgläubiger selbst Regrefß gegen den Wechselschuldner, der ihm früher schon die Zahlung fruchtlos angeboten hatte, so



männer jenes Wechselschuldners, der die Zahlung fruchtlos angeboten hatte<sup>6</sup>. Erbieten sich mehrere Wechselschuldner zur Einlösung des Wechsels, so gebührt jenem Wechselschuldner der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselschuldner liberiert werden (Arg. Art. 64)<sup>7</sup>. Der Wechselschuldner muß diesen Vorzug berücksichtigen, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig<sup>8</sup>.

Damit der Wechselinhaber in Empfangsverzug sei, muß ihm von dem Wechselschuldner alles angeboten werden, was er gemäß Art. 50, 51 zu fordern hat, also die Wechselsumme, die Zinsen und Kosten, selbstverständlich auch die Provision<sup>9</sup>.

muß er sich den Abzug der Differenz zwischen der vollen Regrefssumme und der Konkursdividende gefallen lassen. Anders Lehmann in Goldschmidt Ztschr. XXXIII S. 423.

<sup>6</sup> Es ist nicht so, als ob er die Ehrenzahlung eines fremden Intervenienten zurückgewiesen hätte. Dagegen Hoffmann S. 415, der den Regrefsverlust gegen die Nachmänner des die Zahlung anbietenden Schuldners eintreten läßt. In der Konf. (24. Nov.) wurde zu dem — zuerst in der Konf. selbst vorgeschlagenen, in dem preuß. Entw. nicht enthaltenen — Art. 48 ein Zusatz des Inhalts beantragt, daß die Verweigerung der Annahme der angebotenen Zahlung den Anbietenden und seine Nachmänner befreie, wenn über die Weigerung Protest aufgenommen und die Wechselsumme gerichtlich niedergelegt wurde. In der Sitzung vom 26. Nov. wurde zwar einstimmig anerkannt, daß der Wechselgläubiger durch die verweigerte Annahme einer vom Indossanten angebotenen Zahlung in mora accipiendi gerate, ohne daß eine Deposition notwendig sei, doch konnte man sich über das Präjudiz des Regrefsverlustes nicht einigen und beschloß an die verweigerte Annahme der Zahlung ein bestimmtes Präjudiz nicht zu knüpfen. In der That wären die Nachmänner überhaupt nicht in der Lage ihre Liberierung geltend zu machen, da das Anerbieten und die Zurückweisung der Zahlung nicht durch Protest konstatiert werden.

<sup>7</sup> So ausdrücklich Ungarn § 48 Al. 2.

<sup>8</sup> Würde der Wechselinhaber z. B. einen näheren Regrefsschuldner einem weiter zurückstehenden vorziehen, so könnte der letztere sofort dem neuen Wechselinhaber die Einlösung anbieten und von dem ihm gegenüber in mora accipiendi befindlichen früheren Wechselinhaber wegen der zurückgewiesenen Einlösung Schadenersatz verlangen. Andererseits darf der Wechselinhaber eine ihm angebotene Zahlung nicht zurückweisen, weil er noch nicht die Gewißheit erlangt hat, ob nicht ein entfernterer Vormann zahlen werde. Anders Hg. Hamburg 1858 bei Borchardt Zus. 571.

<sup>9</sup> Die „Kosten“ (Art. 48) erstrecken sich auch auf die Provision; so auch Art. 45 letzter Satz, wo der Anspruch auf die „Wechselsumme“ in Gegensatz gesetzt ist zu dem Ansprüche auf „Zinsen und Kosten“, so daß die Provision unter „Kosten“ subsumiert erscheint. R.G. XIV Nr. 25. Zinsen und Kosten müssen auch dann angeboten werden, wenn der Wechselinhaber die Notifikation unterlassen hat; sobald der Regrefspflichtige zum Rembours nicht gezwungen wird, sondern die Einlösung freiwillig anbietet, so ist der Zweck der Notifikation auf anderem Wege erreicht, und es erscheint nicht mehr als ein Gebot der Billigkeit, den Wechselinhaber dem Einlösenden gegenüber jenen Abzug an Zinsen und Kosten tragen zu lassen, der mit der Unterlassung der Notifikation verknüpft ist.

## § 125.

## Inhalt des Regrefsanspruchs des letzten Inhabers.

Das Gesetz hat den Inhalt der dem letzten Inhaber mangels Zahlung zur Verfallzeit, also wegen Nichterfüllung des Garantieversprechens, im Regrefsweg geschuldeten Vergütung auf gewisse feste Posten zurückgeführt, so daß er auch dann, wenn er durch das Ausbleiben der zur Verfallzeit erwarteten Zahlung nach seinen individuellen Verhältnissen einen größeren Schaden erlitten hätte, einen weitergehenden Ersatz nicht beanspruchen kann<sup>1</sup>.

Der letzte Inhaber kann verlangen (Art. 50)<sup>2</sup>:

1. Die Wechselsumme.
2. Sechs Prozent Zinsen von der Wechselsumme und zwar vom Verfalltage angefangen<sup>3</sup> bis zu dem Tage, an dem er

<sup>1</sup> Die besondere Natur der Wechselverpflichtung macht es wünschenswert, daß jeder Regrefspflichtige in der Lage sei, den Schaden, den er im Falle der Nichtzahlung vergüten muß, im voraus veranschlagen zu können. Die Regrefspflichtigen können nicht wissen, welche Person den Wechsel am Verfalltage in Händen haben werde. Da der Nachteil, der gerade für diese Person aus der Nichtzahlung des Wechsels hervorgeht, individuell sehr verschieden sein kann, so wäre eine Verpflichtung, diesen ganz unbestimmten und unbestimmbaren Schaden vergüten zu müssen, so gefährlich, daß sich nicht leicht Jemand entschließen könnte, einen Wechsel als Trassant oder Indossant zu begeben. Es dient daher zur Förderung des Wechselverkehrs, wenn nicht das wirkliche Erfüllungsinteresse wegen Nichtzahlung des Wechsels entscheidend ist, sondern ein für alle Fälle typisch feststehender, gleicher Maßstab bei der sog. Retourrechnung aufgestellt wird. Dem Regrefsberechtigten geschieht damit kein Unrecht; denn er muß sich bei dem Erwerbe des Wechsels selbst sagen, daß ihm sein möglicherweise eintretender, individueller Schaden durch die Remboursleistung nicht wieder gut gemacht werden werde. Er kann auch insbesondere nicht, anstatt des gesetzlich normierten Interesses wegen Nichterfüllung, die Restitution der Valuta nebst Zinsen beanspruchen.

<sup>2</sup> Ebenso: Ungarn § 50; Schweiz Art. 768; Skandinavien § 50; Italien Art. 319, 311, 312, 38 (Vidari Nr. 365); Rumänien Art. 344, 336, 337; England sect. 57 (Chalmers S. 179); Belgien Art. 76; Frankreich Art. 184, 185 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 372—375); Holland Art. 192, 195, 196; Spanien Art. 516, 526; Portugal Art. 333, 102 (5% Zinsen); Argentinien Art. 726; Chili Art. 749. S. noch Bd. I S. 195, 196, 197.

<sup>3</sup> Dafür, daß der Zahlungstag entscheide, Brachmann S. 281; allein der Umstand, daß die Zahlung erst am Zahlungstage begehrt werden kann, kommt nicht in Betracht, ebensowenig wie der Umstand, daß erst mit der Protestlevierung die Bedingung der Regrefsforderung erfüllt ist. Die Zinsen sind auch für den Verfalltag zu entrichten. Thöl § 99 S. 362; Hartmann S. 407; Lehmann S. 552; anders öst. obst. Ghf. 1870 Arch. N. F. III S. 88. Diese Zinsverbindlichkeit besteht auch im Falle der Prolongation; Ob.Trib. Stuttgart 1858

die ihm gebührende Rembourssumme einkassiert. Diese Zinsen sind zwar gesetzliche Zinsen, jedoch keine Verzugszinsen<sup>4</sup>, denn sie laufen schon von dem Verfalltage an, also von einem Tage, an dem der Regrefspflichtige, da der Protest erst binnen zwei Werktagen nach dem Zahlungstage erhoben und erst in weiteren zwei Tagen, und zwar nur an den unmittelbaren Vormann, notifiziert werden muß, in der Regel noch gar nicht weiß, daß er im Regrefsweg in Anspruch genommen werden werde, so daß es für den Eintritt dieser Zinsverbindlichkeit auf einen Verzug des Regrefschuldners gar nicht ankommt<sup>5</sup>.

3. Alle Kosten, die der Regrefsberechtigte, um den Regref nehmen zu können<sup>6</sup>, aufzuwenden gezwungen war, vorausgesetzt, daß sie sich als eine notwendige, oder doch als eine im gewöhnlichen, also stillschweigend im Voraus gebilligten, Gange des Wechselgeschäfts eintretende, nachteilige Folge der Nichtzahlung darstellen, so Protestkosten, Porto u. s. w.<sup>7</sup>, nicht aber die gegen-

Arch. IX S. 213. Der Indossatar eines präjudizierten Wechsels (Art. 16 Al. 1) kann von den Nachindossanten Zinsen nur vom Tage der Protesterhebung verlangen; öst. obst. Ghf. 1864 Arch. XIV S. 201. In Frankreich Art. 184, Belgien Art. 79, Holland Art. 195, Spanien Art. 526, Chili Art. 737, Argentinien Art. 737 laufen die Zinsen erst vom Protesttage. In England sect. 57 § 3 kann der Richter aus Billigkeitsrücksichten die Zinsen ganz oder zum Teil aberkennen und auch gegenüber den verabredeten Zinsen herabsetzen; Chalmers S. 182.

<sup>4</sup> R.O.H.G. VI S. 155; Lehmann S. 552 Note 3; Staub zu Art. 50 § 4; dagegen Brachmann S. 280.

<sup>5</sup> Diese gesetzlichen Zinsen sind nicht wegen des Verzugs, sondern als Äquivalent dafür zu leisten, daß der Regrefsschuldner im Besitze der Wechselsumme — in Form der von ihm empfangenen Valuta — geblieben ist, so daß er diese Summe für andere Zwecke mit Gewinn verwenden kann, während der Regrefsberechtigte, obwohl ihm der Empfang des Geldes am Verfalltage zugesichert war, wider Erwarten mit leeren Händen ausgeht und den Genuß der Wechselsumme entbehren muß. Diese Zinsen haben wirtschaftlich dieselbe Berechtigung, wie jene Zinsen, die zu Gunsten des Wechselnehmers vom Tage der Valutazahlung für den Wechsel bis zum Verfalltage als Diskonto vom Wechselpreise im Voraus abgezogen werden, die dem Wechselnehmer als Äquivalent für den entgangenen Genuß, für das *lucrum cessans*, ersetzt werden müssen (s. Bd. I S. 11), da ja, wie der Wechselnehmer, wenn er die Valuta behalten hätte, so auch der Regrefsberechtigte, wenn er die Wechselsumme zur Verfallzeit in seine Hände bekommen hätte, solche Zinsen hätte beziehen können.

<sup>6</sup> Diese Kosten stellen sich gleichsam als *damnum emergens*, als ein durch die Nichtzahlung verursachter Schaden für den Wechselinhaber dar, der übrigens die wirklich erfolgte Aufwendung dieser Kosten beweisen muß.

<sup>7</sup> Ebenso z. B. die größeren Gebühren der Nachstempelung des Wechsels, die dadurch notwendig geworden sind, daß der Indossatar in dem Wechsel, der rück-

über einem anderen Wechselschuldner aufgewendeten Prozeßkosten<sup>8</sup>. Die Kosten sind im Unterschiede von der Wechselsumme nicht zu verzinsen<sup>9</sup>.

#### 4. Ein Drittel Prozent Provision<sup>10</sup>.

sichtlich der Verfallzeit unausgefüllt gewesen und ihm ohne Beschränkung übergeben worden ist, eine längere Verfallzeit eingesetzt hat (öst. obst. Ghf. 1864 Arch. XIV S. 212); ebenso Stempelstrafen (Kammerger. 1867 bei Borchardt Zus. 605 c).

<sup>8</sup> Wenn sich der letzte Wechselinhaber nach Erfüllung der Regrefbedingungen entschlossen hat, zuerst den Acceptanten zu klagen, anstatt auf Grund der nun in Wirksamkeit getretenen Garantiepflicht sofort zu regredieren, oder wenn er zuerst einen den Rembours verweigernden Regrefspflichtigen im Prozeßwege in Anspruch genommen hat, anstatt sich wegen des Rembours ohne Prozeßführung sofort an einen anderen Wechselgaranten zu wenden, so hat er die vermögensrechtlichen Folgen dieses wegen des Vorhandenseins noch anderer Wechselgaranten wechselrechtlich ungewöhnlichen und nicht notwendigen Vorganges selbst zu tragen. Es war dann seine Sache, zu prüfen, ob er diesen Wechselschuldner mit Aussicht auf Erfolg belangen könne. Hat er sich geirrt und, ohne zuvor von den anderen Garanten den Rembours zu verlangen, einen erfolglosen Prozeß geführt, so kann dies dem daran unschuldigen Regrefspflichtigen nicht zur Last fallen. R.O.H.G. XXIV S. 93, V S. 386; öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 125 (anders ders. Ghf. 1860 Arch. X S. 298); Ob.Trib. Stuttgart 1864 Centr.Org. N. F. I S. 129; Ob.Trib. Berlin 1866 Arch. XVI S. 331; Kammerger. 1865 Centr.Org. N. F. II S. 283; Lehmann S. 553 Anm. 5; Volkmar u. Löwy S. 188; Dernburg § 278 Anm. 10; Hoffmann S. 421; Brachmann S. 283; Staub zu Art. 39 § 10; dagegen A.G. Leipzig 1866 bei Borchardt Zus. 505 b Note \*; Hartmann S. 333 Note 12.

<sup>9</sup> Die Kosten werden zwar vom Regrefnehmer ausgelegt, gelangen aber nicht — wie die Wechselsumme in Gestalt der Valuta — in die Hände des Regrefschuldners, daher wäre es nicht angemessen, wenn man die Kosten in Beziehung auf die Verzinsung der Wechselsumme ganz gleichstellen wollte. Wenn auch nicht schon vom Tage, wo sie aufgewendet wurden, so sind die Kosten doch vom Tage der Klage an zu verzinsen; — so ausdrücklich: Frankreich Art. 185; Holland Art. 196; Belgien Art. 80; ebenso für Italien (Vidari Nr. 365); in Argentinien Art. 737 schon vom Tage des Aufwandes —; es liegt demnach in der Hand des Wechselinhabers, durch rasche Klageanstellung zu bewirken, daß auch für die Kosten der Zinsenlauf zu beginnen habe. Dagegen Staub zu Art. 50 § 9, da die 6% Zinsen das ganze Interesse fixieren, daher auch keine Prozeßzinsen zuzuerkennen seien; allein er steht mit sich selbst in Widerspruch, da er zu Art. 45 § 10 trotz unterlassener Notifikation Zinsen vom Tage der Klageerhebung gewährt und ausdrücklich hervorhebt, daß dieser Zinsenanspruch von dem gesetzlichen Wechselansprüche auf Zinsen verschieden sei. S. noch Bd. I S. 197 Note 90.

<sup>10</sup> Der Wechselinhaber hatte auf den Eingang der Wechselsumme bei Verfall gerechnet und ist nunmehr genötigt, das ausgebliebene Kapital dort aufzusuchen, wo disponible Fonds zu finden sind, daher muß ihm für seine eigene Mühewaltung Entschädigung geleistet werden; der Wechselinhaber thut hier, was sonst der Banquier berufsmäßig thut; es ist ihm daher, wie einem Banquier, eine Provision zu entrichten.

Regrefs auf einen ausländischen Ort. Ist der Wechsel im Auslande ausgestellt oder im Auslande begeben worden, so kann der Betrag der Zinsen und der Provision (Art. 50) steigen, denn es können die höheren, an dem ausländischen Orte zulässigen Sätze von Zinsen und Provision auch von Inländern berechnet werden (Art. 52)<sup>11</sup>.

Fingierte Rücktratte. Soll der Wechsel seine Bestimmung erfüllen und als Vertreter des Geldes cirkulieren, so muß dafür gesorgt werden, daß die nachteiligen Folgen der Nichtzahlung für den Wechselinhaber so viel als möglich beseitigt werden, daß dieser demnach trotz der Nichtzahlung in denselben Zustand versetzt werde, als ob er die Zahlung am Verfalltage am Zahlungsorte pünktlich erlangt hätte. Dieser Erfolg wird erzielt, wenn ihm die Möglichkeit gegeben wird, sich jene Summe, die ihm gezahlt werden sollte, nebst dem durch die Nichtzahlung herbeigeführten, gesetzlich normierten Zuwachse, sofort am Tage und Orte der ausgebliebenen Zahlung effektiv durch eine andere Person auszahlen zu lassen.

Ist der Regrefspflichtige am Zahlungsorte selbst wohnhaft, so muß dem regrefspflichtigen Wechselinhaber gestattet sein, zu fordern, daß ihm die Regrefssumme von dem Regrefspflichtigen sofort am Zahlungsorte, wo er ja die Zahlung des Wechsels zu erwarten ein Recht hatte, geleistet werde. Ist aber der Wohnort des Regrefspflichtigen von dem Zahlungsorte verschieden, so daß der Wechselinhaber die Regrefssumme nicht dort, wo er sie zu erlangen das Recht hatte, also am Zahlungsorte selbst, sondern an einem entfernteren Orte, am Wohnorte des Regrefspflichtigen, in Anspruch nehmen muß, so muß ihm gestattet sein, dem Regrefspflichtigen jenen Aufwand in Rechnung zu bringen, den er nach der objektiven Sachlage machen mußte, um sich sofort am Tage und Orte der ausgebliebenen Zahlung bei einem Anderen die

<sup>11</sup> Ebenso: Schweiz Art. 770; Ungarn § 52. Es kann also nicht eingewendet werden, daß die nach den ausländischen, höheren Sätzen aufgestellte Retourrechnung zu hoch sei. Die Verpflichtung des Trassanten, jedes Indossanten, der Umfang der von ihnen zu leistenden Regrefssumme, wird nach dem Rechte des Ortes, wo sie trassiert und indossiert haben, geregelt. Entfernung, Gefahr und Zeitverlust rechtfertigen einen solchen Zuschlag. Der ausländische letzte Wechselinhaber kann aber gegen den Regrefspflichtigen oder Acceptanten in Deutschland nur die Sätze des Art. 50, nicht die höheren an seinem Wohnorte üblichen Sätze der Retourspesen in Rechnung bringen; Hg. Bremen 1851 bei Borchardt Zus. 593; Wechselg. Stuttgart Arch. IX S. 214.

Regrefssumme zu verschaffen und sich in denselben Stand zu versetzen, als ob ein effektiver Transport der Regrefssumme von dem Wohnorte des Regrefspflichtigen nach dem Zahlungsorte stattgefunden hätte. Der letzte Wechselinhaber hat daher das Recht, die Regrefssumme nach dem Kurse eines Sichtwechsels in Rechnung zu stellen, so, als ob er, um den Rembours zu erlangen, wirklich einen solchen, auf die Wechselsumme des nicht bezahlten Wechsels samt Zinsen, Kosten und Provision lautenden, neuen Wechsel auf Sicht vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regrefspflichtigen gezogen und am Verfalltage begeben hätte. Wäre dies wirklich der Fall gewesen, so hätte der Nehmer dieses neuen Wechsels den Preis für den Wechsel je nach dem Stande des Wechselkurses bezahlt<sup>12</sup>; er hätte daher eine kleinere Valuta gegeben, wenn das Angebot von solchen, vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regrefspflichtigen gezogenen, Wechseln ein stärkeres, der Wechselkurs demnach ein niedriger gewesen wäre. Der Regrefsnehmer, der den neuen Wechsel zu Geld machen wollte, hätte wegen des ungünstigen Standes des Wechselkurses nicht den Erfolg erzielt, daß er sich am Tage und Orte der ausgebliebenen Zahlung die volle Regrefssumme in Form der Valuta effektiv verschafft hätte; er erscheint daher nur dann gegen jeden Verlust im Betrage seiner Regrefsforderung geschützt, wenn ihm gestattet wird, die Wechselsumme des neuen Wechsels höher zu stellen, und zwar so hoch, daß trotz des niedrigen Wechselkurses bei der Begebung des neuen Wechsels die volle Regrefssumme als Valuta erlangt werden kann, so daß der Regrefspflichtige für diese höhere Summe aufkommen muß. Der Wechselinhaber hat demnach das Recht, einen Rückwechsel in diesem, durch den niedrigeren Stand des Wechselkurses begründeten, höheren Betrage, so als ob er ihn wirklich ausgestellt hätte, dem Regrefspflichtigen in Rechnung zu stellen (Art. 50 Al. 2)<sup>13</sup>, nur daß dabei, da ein neuer Wechsel in Wirklichkeit nicht ausgestellt wird, die Kosten einer solchen Ausstellung außer Betracht bleiben.

<sup>12</sup> Vgl. Bd. I S. 14, 15, 16.

<sup>13</sup> Durch die Gestattung dieser fingierten Rücktratte soll dem Wechselinhaber eine möglichst volle Entschädigung für die ausgebliebene Zahlung geboten werden. Mit Art. 50 stimmen überein: Ungarn § 50; Schweiz Art. 768. Auch Italien Art. 319, 311 (Vidari Nr. 365), Rumänien Art. 344, 336, 337, England sect. 57 § 2 (jedoch nur bei allen auswärts nicht honorierten Wechseln, Chalmers S. 180), Spanien Art. 516 und Argentinien Art. 726 gestatten einen Rückwechsel in Rechnung zu stellen. S. noch Bd. I S. 196.

Der letzte Inhaber kann jedem Vormanne gegenüber, den er im Regrefswege in Anspruch nimmt, einen fingierten Rückwechsel in Rechnung stellen, jedem gegenüber je nach dem Stande des Wechselkurses vom Zahlungsorte auf den Wohnort des betreffenden Regrefspflichtigen<sup>14</sup> zur Zeit der Regrefsnahme, da jeder regrefspflichtige Vormann die Garantie übernommen hat, daß die Zahlung, so, wie der Inhalt des Wechsels lautet, also an dem in der Adresse angegebenen Zahlungsorte zur Verfallzeit erfolgen werde, daher den Wert der ausgebliebenen Zahlung, also bei niedrigerem Wechselkurse eine höhere Summe, an seinem Wohnorte zu vergüten hat<sup>15</sup>.

<sup>14</sup> Nur der wirkliche Wohnort des Regrefspflichtigen ist entscheidend, nicht der im Indossamente angegebene Ort und auch nicht der Ausstellungsort; R.O.H.G. XXIII S. 6 (doch läßt dies es unentschieden, ob nicht der im Indossamente angegebene Ort oder der Ausstellungsort in erster Linie zu entscheiden habe), vgl. auch XIV S. 15; dagegen Thöl § 119 S. 447, § 100 S. 369, § 122 S. 466 Note 16, 18, 19, der bloß den Wechselkurs nach dem Begebungsorte für maßgebend, und sobald das Indossament ohne Ortsdatum ist, die Einziehung der Regrefssumme mittelst fingierten oder wirklichen Rückwechsels auf den betreffenden Indossanten und von Seiten desselben für ausgeschlossen hält, so daß der Wechselkurs in sehr vielen Fällen überhaupt nicht in Betracht käme, da ja die Ortsangabe im Indossament unwesentlich ist; allein die Berechnung der Kursdifferenz mit Rücksicht auf den wirklichen Wohnort entspricht dem präsumtiven Willen der Parteien und ist ganz unbedenklich. Wenn der Regrefspflichtige leugnet, daß der betreffende Ort sein Wohnort sei, so muß der Regrefskläger allerdings den Beweis führen, allein er hat auch rücksichtlich der anderen Posten der Retourrechnung die Beweislast, soweit sie sich nicht aus dem Wechsel, dem Proteste, resp. aus dem Gesetze Art. 50, 51 ergeben. Die Berechnung der Kursdifferenz nach dem wechselmäßigen Begebungsorte hat dagegen die mißliche Folge, daß durch beliebige Angabe eines Orts im Papiere der Wechselkurs ganz willkürlich beeinflusst werden kann; allerdings legt die W.O. auf den im Papiere selbst angegebenen Ort besonderen Nachdruck (Art. 4 P. 8, Art. 97, Art. 47), allein rücksichtlich der Kursberechnung ist dies nicht der Fall, und es spricht gar kein Grund dafür, warum auch hier der im Wechsel angegebene Ort vor dem wirklichen Wohnorte in Betracht kommen sollte. So auch ausdrücklich: Portugal Art. 334; Italien Art. 312; Rumänien Art. 337; ebenso für England sect. 57 § 2 (Chalmers S. 181); dagegen ist in Argentinien Art. 733, Chili Art. 751 nur der im Indossament angegebene Ort, resp. der Ausstellungsort entscheidend; in Frankreich Art. 179 kommt gegenüber dem Trassanten der Ausstellungsort, gegenüber einem Indossanten der Ort der Remboursleistung in Betracht, ebenso in Holland Art. 188, 189.

<sup>15</sup> Die Regrefssumme kann demnach für den letzten Inhaber gegenüber den verschiedenen, regrefspflichtigen Solidarschuldnern eine verschiedene sein, so z. B. kann der Wechselkurs auf den Wohnort des Ausstellers 1%, auf den Wohnort des Indossanten 2% sein, oder es kann umgekehrt die Rücktratte auf den Indossanten wegen des günstigen Standes des Wechselkurses weniger kosten als auf den Trassanten.

Entscheidend ist der Stand des Wechselkurses eines Sichtwechsels<sup>16</sup> zwischen dem Zahlungsorte und Wohnorte des Regrefspflichtigen zur Verfallzeit, also am Zahlungstage oder an dem ersten oder zweiten darauffolgenden Werktag, an dem eben die Zahlung vergebens gesucht und Protest erhoben worden ist<sup>17</sup>.

Besteht am Zahlungsorte kein direkter Kurs auf den Wohnort des Regrefspflichtigen, so entscheidet der Kurs zwischen dem Zahlungsorte und jenem Platze, der dem Wohnorte des Regrefspflichtigen am nächsten gelegen ist (Art. 50, Al. 3).

Retourrechnung. Mehr als die Wechselsumme nebst Zinsen, Kosten, Provision und Wechselkurs<sup>18</sup> kann der letzte Inhaber wegen

<sup>16</sup> Da sich der Wechselkurs auch nach der Länge oder Kürze der Laufzeit eines Wechsels richtet, indem der Wechselnehmer die Zinsen vom Tage der Valutazahlung bis zum Verfalltage als Diskonto von dem Wechselpreise im voraus abzieht, so darf der Regrefnehmer nur den Kurs eines Sichtwechsels in Rechnung stellen, da die Wechselsumme eines Sichtwechsels wegen des geringeren Abzugs an Zinsen niedriger gestellt zu sein braucht, als die eines anderen Wechsels, um die volle Regrefssumme als Valuta bei der Begebung zu erhalten. Könnte der Regrefnehmer z. B. auch den Kurs eines in drei Monaten fälligen Wechsels in Rechnung stellen, so würde dieser Wechselkurs einerseits zwar für den Regrefspflichtigen günstiger sein, da solche Wechsel billiger gegeben werden müssen, andererseits würde eben deshalb, wenn als Valuta für diesen Wechsel dieselbe Regrefssumme erlangt werden soll, zum Nachtheile des Regrefspflichtigen eine größere Summe, als Wechselsumme, in den Rückwechsel gestellt werden müssen. Die schwierigen Berechnungen, die notwendig wären, um das Gleichgewicht herzustellen und den Regrefspflichtigen vor Schaden zu bewahren, werden dadurch überflüssig gemacht, daß immer nur der Kurs eines Sichtwechsels in Rechnung gestellt werden darf.

<sup>17</sup> Der letzte Inhaber soll ja gerade eine solche Summe in Rechnung stellen dürfen, die zur Zeit der ausgebliebenen Zahlung als Wechselsumme eines neuen Wechsels erscheinen müßte, um die volle Regrefssumme in Form der Valuta bei dessen Begebung zu erlangen. Thöl § 100 S. 370; Dernburg § 278; Staub zu Art. 50 § 10. In Skandinavien § 51 entscheidet der Kurs des Tages der Regrefsnahme (§ 35), jedoch der Kurs des Verfalltages, wenn der letztere Kurs höher ist.

<sup>18</sup> Diese Posten (Wechselsumme, Zinsen, Kosten, Provision, Wechselkurs) geben in toto die Regrefssumme und sind die Valuta, für die die Rücktratte zu begeben wäre, wenn sie nicht bloß fingiert, sondern wirklich ausgestellt worden wäre. Der Anspruch des Regrefsberechtigten auf die Regrefssumme stellt zwar das aus verschiedenen, gesetzlich spezifizierten Posten zusammengesetzte, einheitliche Interesse wegen Nichtzahlung des Wechsels dar, besteht aber doch aus dem prinzipialen Ansprüche auf die Wechselsumme und dem bloß accessorischem Ansprüche auf die gesetzlichen Nebenforderungen (Art. 50, 51, 53), was mit Rücksicht auf die Zuständigkeit der Gerichte, für die Zulässigkeit der Revision von Bedeutung ist; so R.G. I S. 228, IX S. 410, XXIX S. 332; Staub zu Art. 50

Nichteinlösung des Wechsels am Verfalltage nicht beanspruchen; er muß diese einzelnen Elemente seines Regrefsanspruchs in der sog. *Retourrechnung*<sup>19</sup> detailliert verzeichnen und deren Richtigkeit im Falle der Bestreitung beweisen<sup>20</sup>. Die Richtigkeit des Wechselkurses insbesondere muß auf Verlangen des Regrefspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Zeugnis eines Handelsmäklers oder in Ermanglung derselben durch zwei Kaufleute dargethan werden (Art. 50, Al. 4).

### § 126.

#### Inhalt des Regrefsanspruchs des einlösenden Vormannes.

Jeder Vormann, der verpflichtet war<sup>1</sup> den Wechsel im Regrefwege einzulösen oder als *Rimesse*<sup>2</sup> zu empfangen (Art. 51)<sup>3</sup>, hat

§ 20; Lehmann Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 441; ebenso die Praxis in Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 375 bis; dagegen Dernburg § 278 Anm. 14, der eine solche Zerlegung für unzulässig hält; allein, wenn der letzte Inhaber bei der Notifikation seinen unmittelbaren Vormann überspringt, so zeigt sich klar, daß eine Zerlegung seines Regrefsanspruchs möglich, ja sogar notwendig ist; er hat gegen den unmittelbaren Vormann nur die Hauptforderung, gegen alle anderen Vormänner auch die Nebenforderungen.

<sup>19</sup> Durch die Klausel: „ohne Retourrechnung“ kann die Haftung für den aus der Nichteinlösung des Wechsels entstehenden Zuwachs zur Wechselsumme abgelehnt werden.

<sup>20</sup> Die Richtigkeit der in der Retourrechnung angegebenen Zinsen und der Provision bedarf keines Beweises, denn diese beiden Posten stehen gesetzlich fest (Art. 50). Rücksichtlich der angegebenen Kosten kann die Rechnung vom Wechselgläubiger, wie eine sonstige Rechnung, justifiziert werden.

<sup>1</sup> Nicht auch der Indossant ohne Obligo; Dernburg § 278 Anm. 7; Lehmann § 136 S. 546; Canstein § 23 Anm. 25; Staub zu Art. 51 § 1.

<sup>2</sup> *Rimesse* heißt jede Sendung von Geld oder Wertpapieren, also auch von Wechseln, die man einem Kaufmanne zur Gutschrift macht. Der regrefspflichtige Vormann kann den Wechsel (samt Protest und Retourrechnung) als *Rimesse* erhalten, indem sein Nachmann, der Regredient, ihn mit der Regrefsumme belastet, ihm remittiert, oder er selbst kann remittieren, indem er dem Regrefnehmenden Nachmann einen neuen Wechsel begiebt, um die Zahlung der Regrefsumme zu vermitteln.

<sup>3</sup> Art. 51 erwähnt den normalen Fall, daß der Vormann den Wechsel im Regrefwege eingelöst hat, ohne aber in anderen außergewöhnlichen Fällen das Regrefrecht des Vormanns auszuschließen; so wenn der Wechsel mit Protest aus einer anderen causa z. B. durch schenkungsweisen Erlaß an einen Vormann zurückgelangt ist. Zweck des Art. 51 ist es, bloß den Umfang des Regrefsanspruchs des einlösenden Vormanns zu normieren, nicht aber etwa die Zahlung als das einzige Fundament dieses Anspruchs aufzustellen. Jeder Vormann ist

das Recht, die ganze von ihm als *Rembours* berechnete Summe<sup>4</sup> der *Retourrechnung* ohne Abzug zu verlangen und außerdem in seine *Retourrechnung* folgende neue Posten zu bringen (Art. 51)<sup>5</sup>:

1. von jener ganzen Summe sechs Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung<sup>6</sup>;

2. alle accessorischen Kosten, die er unvermeidlich oder doch dem gewöhnlichen Gebrauche entsprechend<sup>7</sup> aufwenden mußte, um

durch den bloßen Besitz des protestierten Wechsels und des Protestes zur Regrefsklage legitimiert, sein Regrefsanspruch ist von dem Rechtsgeschäfte, durch das er den Wechsel wiedererlangt hat, ganz unabhängig, er erwirbt das Recht aus dem Wechsel nicht neu, sondern sein altes Recht lebt wieder auf (s. oben S. 121 Note 25); er bedarf zur Geltendmachung seines Regrefsrechts nicht der Beibringung einer Quittung oder eines sonstigen Nachweises über die Befriedigung des Nachmannes; diese Befriedigung wird jedoch präsumiert. Der Vormann hat die Vermutung für sich, daß er seinen Nachmann in jenem Umfange befriedigt habe, in dem er zur Einlösung des Wechsels im Regrefwege gesetzlich (Art. 50, 51) verpflichtet erscheint; er braucht daher nur die Höhe der Nebenforderungen, soweit sie sich aus dem Wechsel, Proteste und dem Gesetze nicht ergibt, besonders darzuthun (R.O.H.G. XIV 328, XVI S. 361, Dernburg § 278); er wird zu diesem Zwecke eine von diesem Nachmann quittierte *Retourrechnung* beibringen, deren Richtigkeit, wenn die Ansätze der Rechnung bemängelt werden, durch Belege darzuthun ist. Ist ihm der Wechsel als *Rimesse* zugesendet worden, so ist, statt der *Retourrechnung*, das Begleitschreiben des Nachmannes vorzulegen. Jacobi, Krit. Viertelj. Bd. XXIX S. 558. Wird nachgewiesen, daß der Vormann den Wechsel unentgeltlich wiedererlangt habe, so ändert dies nur den Umfang seines Regrefsanspruchs, denn er kann nur verlangen, was er selbst hätte zahlen müssen, wenn ihm die *Rembourszahlung* nicht nachgesehen worden wäre, nicht aber Zinsen vom Tage, da er Wechsel und Protest wiedererlangt hat, auch nicht die anderen Posten des Art. 51, Provision, Wechselkurs. Während der Regrefsanspruch des letzten Inhabers nach Art. 50 gar nicht darunter leidet, daß er den Wechsel unentgeltlich erlangt hat, so leidet der Regrefsanspruch eines Vormannes nach Art. 51 allerdings eine Einbuße, wenn er selbst keinen *Rembours* zu leisten hatte.

<sup>4</sup> Diese Summe bildet juristisch nicht eine einheitliche Hauptforderung, sondern bleibt die bloß um die gesetzlichen Nebenposten vermehrte, eigentlich auf die Wechselsumme gerichtete Hauptforderung, die dem Vormanne schon früher, als *Indossatar*, zustand; anders R.G. XXXII S. 76, dagegen aber Lehmann, Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 441; Staub zu Art. 51 § 14.

<sup>5</sup> Ebenso: Ungarn § 51; Schweiz Art. 769; Italien Art. 319 (Vidari Nr. 371); Rumänien Art. 344; Skandinavien § 52. S. noch Bd. I S. 197.

<sup>6</sup> Daher darf der Vormann auch 6% Zinsen von der Wechselsumme vom Verfalltage des Wechsels an fordern, ohne daß er den Tag der Einlösung des Wechsels in der Klage anzugeben braucht, da er ja dem letzten Inhaber 6% Zinsen von der Wechselsumme vom Verfalltage bis zum Tage der Zahlung leisten mußte und nun seinerseits ebenfalls vom Tage der Zahlung an Zinsen verlangen darf. R.O.H.G. XIV S. 327; Dernburg § 278 Anm. 9.

<sup>7</sup> Daher gehören nicht hierher jene Kosten, die dem Regrefnehmer daraus erwachsen sind, daß er Papiere mit Verlust verkaufen mußte, um die Fonds zur

einander dem Nachmanne den Rembours zu leisten und andererseits selbst am Wohnorte des Regrefspflichtigen seinen Remboursregref zu erlangen<sup>8</sup>, jedoch nicht Prozeßkosten, er mag als Kläger oder Beklagter Prozeß geführt haben<sup>9</sup>;

3. ein Drittel Prozent Provision<sup>10</sup>.

Regrefs auf einen ausländischen Ort. Bei Regrefs auf einen ausländischen Ort können die höheren, dort zulässigen Sätze von Zinsen und Provision auch von dem inländischen Vormanne, als Regrefsnehmer, berechnet werden. Wer demgemäß, als Indossant, solche höhere Sätze an Zinsen und Provision vergüten mußte, kann seinerseits diesen höheren Betrag seinen regrefspflichtigen Vormännern wieder in Rechnung bringen, auch wenn diese Vormänner Inländer sind. Keiner dieser inländischen Vormänner kann sich dagegen auf Art. 50, 51 berufen.

Kumulation der fingierten Rücktratten. Sind die Wohnorte des Regrefspflichtigen und des Regrefsnehmers identisch, so kann der Regrefsnehmer nur diese angegebenen Posten in seine Retourrechnung stellen. Sind jedoch diese Orte verschieden, so kann der Vormann, der seinerseits nach Art. 51 Regrefs nimmt, die ganze aus den angegebenen Posten resultierende Summe zu dem Kurse eines fingierten Rückwechsels auf Sicht in Rechnung

Rücklösung des Wechsels zu erlangen. W.G. Stuttgart Arch. IX 214; O.A.G. Lübeck 1864 bei Borchardt Zus. 605 b Note \*.

<sup>8</sup> So z. B. die Kosten der von dem Regrefsnehmer nach dem Zahlungsorte gesendeten Zahlung oder die Kosten des Briefes, mit dem der Wechsel samt Protest und Retourrechnung dem Indossanten zugesendet wird.

<sup>9</sup> Es ist seine Sache, wenn er es vorgezogen hat, sich zuerst von seinem Nachmanne klagen zu lassen, anstatt sofort zu rembourieren, oder zuerst den Acceptanten oder einen anderen Regrefspflichtigen erfolglos auszuklagen, bevor er den anderen Garanten in Anspruch nahm; A.G. Hamm 1867, A.G. Dresden 1870 bei Borchardt Zus. 605 c. Eine civilrechtliche Erstattungspflicht kann begründet sein, so in Folge ausdrücklichen Auftrags den Prozeß anzustrengen oder in Folge vertragsmäßiger Abrede, daß der Regrefsnehmer in keinem Falle in die Lage kommen solle, den Wechsel einzulösen, und daß der Regrefspflichtige, wenn dies doch geschehe und der Regrefsnehmer zur Zahlung gezwungen werde, allen Schaden erstatten müsse, z. B. bei Gefälligkeitswechseln.

<sup>10</sup> Er kann nicht bloß die Erstattung der an den Nachmann bezahlten Provision verlangen, sondern auch selbst für die Mühewaltung, sich zur Remboursleistung in den Stand zu setzen, von der von ihm gezahlten Regrefssumme eine eigene Provision beanspruchen. Schweiz Art. 769 giebt hier eine Provision von 2 pro Mille ( $\frac{1}{5}\%$ ); Skandinavien § 52  $\frac{1}{3}\%$  von der Wechselsumme, nicht von der Regrefssumme, jedoch einem späteren Regrefsnehmer nicht, sobald der Betrag von 2% der Wechselsumme erreicht ist.

stellen. Dieser Rückwechsel wird jedoch nicht, wie bei dem letzten Inhaber (Art. 50), als von dem Zahlungsorte, sondern als von dem wirklichen Wohnorte des Regrefsnehmers<sup>11</sup> auf den wirklichen Wohnort des Regrefspflichtigen gezogen gedacht<sup>12</sup>.

Jeder Vormann kann bei der Regrefsnahme ebenso verfahren, so daß zuletzt der Trassant als letzter Vormann für alle auf diesem Wege kumulierten Retourrechnungen aufkommen muß. Die Wechselordnung (Art. 51)<sup>13</sup> enthält demnach das Princip der Kumulation der fingierten Rückwechsel und der mehrfachen Retourrechnung<sup>14</sup>.

<sup>11</sup> Durch die Begebung hat er für sich das Recht, am Zahlungsorte die Zahlung zu empfangen, aufgegeben und dieses Recht auf den Indossatar übertragen; er selbst darf daher nicht mehr den Kurs vom Zahlungsorte berechnen, sondern da er sich damit einverstanden erklärt hat, auch an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte die Zahlung zu erlangen, also sich begnügen muß, wenn ihm an seinem wirklichen Wohnorte gezahlt wird, so darf er nur eine fingierte, von dem wirklichen Wohnorte aus gezogene Rücktratte in Rechnung stellen, als ob er sich durch deren Begebung an jenem Orte die Regrefssumme verschafft hätte.

<sup>12</sup> Könnte er z. B. die Rücktratte auf die Regrefssumme nur mit einem Kursverluste von  $\frac{1}{2}\%$  begeben, so darf er die Regrefssumme um so viel erhöhen und diese erhöhte Regrefssumme in Rechnung stellen. Entscheidend ist der Kurs eines Sichtwechsels von dem Tage, an dem der Wechsel mit dem Proteste an den Vormann zurückgekommen ist; denn er war sofort an diesem Tage verpflichtet, selbst zu rembourieren, sich also die Regrefssumme zu verschaffen; könnte er auch den Kurs eines anderen Tages wählen, so wäre er in der Lage zum Nachtheile des Regrefspflichtigen einen ungünstigen Wechselkurs zu Grunde zu legen. Dernburg § 278. Auch dieser Wechselkurs muß in der oben (S. 428) angegebenen Weise auf Verlangen des Regrefspflichtigen bestätigt werden.

<sup>13</sup> Ebenso: Ungarn § 51; Schweiz Art. 769; Italien Art. 310; Rumänien Art. 335.

<sup>14</sup> Für dieses Princip sprechen folgende Gründe: Die Vormänner haben dadurch, daß sie das Papier mit Ordrequalität, also als zum Umlaufe bestimmt, ausgestellt und begeben haben, von vornherein den Nachmännern die unbeschränkte Befugnis zu einer an und für sich ganz beliebigen und unbegrenzten Reihe von Begebungen an beliebige Orte gegeben; sie müssen daher für die Folgen aufkommen, wenn die Nachmänner von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, wenn sie den Wechsel als Zahlungsmittel nach jedem Platze, wohin es eben ihr Vorteil mit sich brachte, verwendet haben, und wenn nun die Vormänner durch das Notleiden des Wechsels, durch die Kosten des Rembourses, auf Grund der successiven Begebungen des Wechsels Schaden erlitten haben. Jeder Vormann hätte ja wenigstens für seine Person, der Trassant hätte sogar die Begebung überhaupt, durch die Klausel: „Nicht an die Ordre“ verhindern können; da sie dies nicht gethan haben, so müssen sie die Nachteile tragen. Jeder Vormann haftet für so viele Rückwechselkurse und Retourrechnungen, als er Nachmänner hat, von denen der Wechsel der Ermächtigung des Vormannes gemäß begeben worden ist; allerdings werden die Vormänner, in letzter Linie der Trassant, durch die aufser-

## § 127.

## Modalitäten der Regrefszahlung.

Regrefleistung gegen Auslieferung der Papiere. Jeder Regrefspflichtige hat das Recht, gegen Leistung des Rembourses Zug um Zug, die Auslieferung des Wechsels<sup>1</sup>, des Protestes<sup>2</sup> und einer — von dem regrefnehmenden Nachmanne als dem Zahlungsempfänger — quittierten Retourrechnung zu verlangen (Art. 54)<sup>3</sup>.

Nach der herrschenden Ansicht muß dem Regrefspflichtigen nach Art. 54 der Wechsel in unversehrtem Zustande zurückgegeben werden, sowohl mit allen Skripturakten versehen, die sich auf dem Papiere schon zur Zeit der von ihm bewirkten Begebung befanden, als auch mit dem erst nach seinem Skripturakte hinzu-

ordentliche Last aller kumulierten Rückwechselkurse und Provisionen übermäßig beschwert, allein jeder Vormann schieft die Retourrechnung eigentlich nur für den Trassanten vor, auf den zuletzt der ganze zusammengehäufte Schaden lawinenartig zurückfällt. Letzteres erscheint übrigens dann nicht als unbillig, wenn der Trassant seiner Pflicht, durch rechtzeitige Anschaffung der Deckung bei dem Bezogenen für die Einlösung des Wechsels zu sorgen, nicht nachgekommen ist; es ist vielmehr nur gerecht, wenn er in diesem Falle jedem Nachmanne, der wegen Nichteinlösung des Wechsels eine Rembours-Regrefssumme zu zahlen verpflichtet war, Ersatz leisten muß. Jeder Vormann kann übrigens dem Anwachsen der Regrefssumme dadurch vorbeugen, daß er nach Art. 48 von seinem Einlösungsrechte Gebrauch macht, oder daß er von vornherein als Trassant dem Wechsel selbst, oder als Indossant seinem Indossamente, durch die Klausel: „Nicht an die Ordre“ die Ordre-Qualität entzieht oder durch die Hinzufügung einer Notadresse auf den Wechsel den Rücklauf abkürzt. S. noch Bd. I S. 198 zu Note 95.

<sup>1</sup> Über den Fall der Amortisation s. oben S. 278, 279.

<sup>2</sup> Der Protest kann im Falle des Abhandenkommens durch eine zweite Ausfertigung (s. oben S. 76) ersetzt werden; R.O.H.G. XXIII S. 410; Ob.Trib. Berlin 1863, 1864 Borchardt Zus. 516c.

<sup>3</sup> Art. 54 bestimmt für die Regrefszahlung, was Art. 39 für die normale Zahlung normiert; in beiden Fällen ist der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Zahler durch den Besitz dieser Papiere dagegen gesichert sein soll, daß auf deren Grundlage von neuem gegen ihn das Recht aus dem Wechsel geltend gemacht werde; nicht entscheidend ist der Gesichtspunkt, daß der Zahler selbst diese Papiere braucht, um seinerseits die ihm aus dem Wechsel zustehenden Rechte geltend machen zu können. Daher braucht auch der Trassant nur gegen Auslieferung des Protestes zu zahlen, obwohl er keine Vormänner hat; O.A.G. Lübeck 1852 Borchardt Zus. 624b. Mit Art. 54 stimmen überein: Ungarn § 54, Skandinavien § 54, Schweiz Art. 772 (wo auch noch ausdrücklich bestimmt ist, daß der Wechsel keine Veränderung enthalten dürfe, die den weiteren Rückgriff beeinträchtigen könnte).

gekommenen Accepte, damit der Regrefspflichtige, soweit er wechselrechtlich legitimiert ist, in der Lage sei, alle ihm aus dem Papiere gebührenden Rechte geltend zu machen<sup>4</sup>; allein diese Ansicht ist unbegründet und führt zu unbilligen Konsequenzen; sie beruht auf der unrichtigen Auffassung, daß Art. 54 die Auslieferung des Wechsels deshalb vorschreibe, damit der Regrefspflichtige in der Lage sei, seine Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen, während die Auslieferungspflicht von der Existenz solcher Rechte hier, wie nach Art. 39, ganz unabhängig ist und der Wechsel auch dann ausgeliefert werden muß, wenn solche Rechte überhaupt nicht bestehen. Der Nachmann genügt vielmehr seiner Auslieferungspflicht nach Art. 54, wenn er das mit allen wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels versehene Papier herausgibt, aus dem sowohl seine aktive Legitimation, als auch die passive Legitimation des Regrefspflichtigen hervorgeht, mag auch ein früher vorhanden gewesener, jedoch zur Legitimation nicht erforderlicher, Skripturakt, insbesondere das Accept, auf dem Papiere fehlen. Das Regrefrecht des Nachmanns ist nach Art. 41 nur durch Präsentation und Protesterhebung und zum Teil nach Art. 45 durch Notifikation bedingt, nicht auch dadurch, daß der Vormann in der Lage sein soll, alle ihm aus dem Wechsel gebührenden Rechte, insbesondere das Recht aus dem Accepte, geltend zu machen. Ist dieses Recht durch Zufall weggefallen, so kann dies nicht die Folge haben, daß dem Nachmanne, obwohl er die Regrefbedingungen erfüllt hat, das Regrefrecht fehlt. Den Zufall, der den einzelnen Skripturakt getroffen, hat nicht bloß der gegenwärtig legitimierte Inhaber zu tragen, sondern auch jeder andere Wechselgläubiger, der aus dem betreffenden Skripturakte, wenn er noch vorhanden wäre, ein Recht gehabt hätte. Wie der Skripturakt des Accepts zu Gunsten aller Wechselgläubiger erteilt wird, nicht bloß des gegenwärtigen Inhabers, so trifft auch der zufällige Untergang des Accepts nicht bloß den gegenwärtigen Inhaber, sondern auch die früheren Inhaber, wenn sie im Regrefwege wieder in ihre alte Rechtsstellung zurückgetreten sind. Hätte der gegenwärtige Inhaber allein den Schaden zu tragen, so müßte sich jeder Nachmann hüten das Accept einzuholen, denn er würde dadurch

<sup>4</sup> So R.O.H.G. IX S. 21, XI S. 220, XVIII S. 348, XIX S. 26; R.G. IX S. 22; Lehmann § 137 S. 557 Anm. 20; Thöl § 99 S. 361; Dernburg § 278 Anm. 12; Staub zu Art. 54 § 3.

sein Regrefsrecht gefährden, da ja das Accept leicht durch irgend einen Zufall wegfallen, z. B. von einem Dritten eigenmächtig durchstrichen werden kann. Liegt jedoch ein Verschulden des Regrefsnehmers vor, wie z. B. im Falle der Durchstreichung des Accepts infolge von Kollusion mit dem Acceptanten, so kann das Regrefsrecht allerdings durch die Schadenersatzpflicht paralytisiert werden<sup>5</sup>, denn der Regrefsnnehmer muß dafür aufkommen, daß aus seinem Verschulden von dem einlösenden Vormanne nicht alle ihm gebührenden Rechte aus dem Papiere, oder daß sie nur mit prozessualen Nachteilen geltend gemacht werden können, wie bei durchstrichenem Accepte. Der Regrefsnnehmer muß dem regrefspflichtigen Vormanne, der als Bürge seiner Vormänner und des Acceptanten anzusehen ist, für den Rechtsnachteil haften, den jener dadurch erleidet, daß der Wechselgläubiger aus seinem Verschulden nicht im stande ist, die mit dem Wechsel zu Gunsten des Bürgen verbundene, in dem Accepte gelegene Garantie ihm auszuliefern. Die Ansicht, daß das Regrefsrecht in jedem Falle erloschen sei, sobald der Regrefsnnehmer den Wechsel nur mit durchstrichenem Accepte auszuliefern im stande sei, steht im Widerspruch mit dem Rechtssatze, daß das durchstrichene Accept ipso jure als zu Recht bestehend anzusehen sei, da sie das durchstrichene Accept so behandelt, als ob es gar nicht vorhanden wäre.

Recht zur Durchstreichung von Indossamenten. Jeder einlösende Indossant ist, da er in seine alte Rechtsstellung als Indossatar zurückgetreten ist und nunmehr alle Rechte aus dem Papiere hat, berechtigt, sein Indossament und das seiner Nachmänner zu durchstreichen (Art. 55)<sup>6</sup>, um, wenn er den Wechsel behufs seiner Regrefsnahme wieder aus der Hand giebt, gegen jeden neuen Regrefsanspruch geschützt zu sein<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Es kann sein, daß aus der Durchstreichung in Wahrheit ein Nachteil nicht eingetreten ist, weil z. B. der Acceptant zahlungsunfähig war; in diesem Falle tritt der Regrefsverlust nicht ein.

<sup>6</sup> Ebenso: Ungarn § 55; Skandinavien § 55; Schweiz Art. 773; Italien Art. 313; Rumänien Art. 338; England sect. 59 § 2b (Chalmers S. 192); Portugal Art. 332 § 2.

<sup>7</sup> Er ist auch berechtigt die auf den Wechsel gesetzte Quittung des befriedigten letzten Inhabers zu streichen; Ob.Trib. Berlin 1864 Arch. XVI S. 78.

## § 128.

Regrefsnahme mittelst wirklicher Rücktratte<sup>1</sup>.

Jeder Regrefsnnehmer, sowohl der letzte Inhaber als auch jeder Indossant, der einen an ihn im Regrefsweg zurückgekommenen Wechsel wieder eingelöst<sup>2</sup> hat, hat nicht bloß das Recht, die Regrefssumme bei einem regrefspflichtigen Vormanne, der an einem anderen Orte wohnt, direkt einzuziehen, sondern kann, um auf den Rembours nicht so lange warten zu müssen, bis der Wechsel samt dem Proteste und der von ihm quittierten Retourrechnung an den regrefspflichtigen Vormann gelangen und der Rembours von letzterem remittiert sein kann, nach kaufmännischer Verkehrssitte auch auf einem kürzeren Wege seine Befriedigung suchen, indem er auf den regrefspflichtigen Vormann über den ganzen Betrag, den er nunmehr als Entschädigung wegen der Nichterfüllung des ersten Wechsels zu fordern hat, eine wirkliche Rücktratte (Art. 53)<sup>3</sup> zieht, und zwar unter Hinzufügung des zum Zwecke der Ausstellung und Begebung dieses neuen Wechsels erforderlichen Aufwands, sodann diesen neuen Wechsel sofort an dem Zahlungsorte an einen Dritten, z. B. an einen Banquier, begiebt, der einen solchen auf den regrefspflichtigen Vormann nach dessen wirklichem Wohnorte gerichteten Wechsel braucht, auf diese Weise für sich die üblen Folgen der Nichtzahlung des Vorwechsels sofort paralytisiert und auf die Garantien des Vorwechsels abwälzt<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Retourwechsel, retraite, rechange, ritratta, ricambio, cambiale di ritorno oder ricorso, controcambiale, rivalsa, redraft. Retourwechsel heißt auch die Tratte, die der Wechselnehmer dem Trassanten anstatt Valuta giebt; auch die Tratte, die der Trassat auf den Trassanten zieht, um die Deckung einzuziehen. Solche Retourwechsel werden oft zur Wechselreiterei mißbraucht.

<sup>2</sup> Nicht auch, wenn er aus einer anderen causa den Wechsel als Eigentümer wiedererlangt.

<sup>3</sup> Ebenso: Ungarn § 53; Schweiz Art. 771. Auch Skandinavien § 53, Italien Art. 310—312 (Vidari Nr. 374 fg.), Belgien Art. 72—76, Rumänien Art. 335, 336, Frankreich Art. 177—181 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 383—389), Spanien Art. 527, Holland Art. 187—192, Chili Art. 749—759, Portugal Art. 332, Argentinien Art. 726, 727 geben das Recht eine Rücktratte zu ziehen; ebenso für England Chalmers S. 181. Vgl. noch Bd. I S. 196.

<sup>4</sup> Dieser Weg der Regrefsnahme, der, wie jeder Regrefs, die gehörige Erfüllung der Regrefsbedingungen — Protest und Notifikation — voraussetzt, wird nur dann als ein kürzerer zum Ziele führen, wenn der regrefspflichtige Vormann wirklich den Willen hat, den bei dem Wechsel eingetretenen



Die Rücktratte ist ein im Anschluß an einen nicht honorierten Wechsel von einem Regrefsberechtigten, als Retrassanten, auf einen regrefspflichtigen Vormann, als Retrassaten, in umgekehrter Richtung gezogener, neuer Wechsel<sup>5</sup>, dessen Wechselsumme so hoch angesetzt werden darf, daß der Regrefsnahmer von einem Dritten, dem Remittenten der Rücktratte, bei der Begebung des Rückwechsels als Valuta genau jene gesetzlich (Art. 50, 51) normierte Entschädigungssumme erlangen kann, die ihm wegen Nichtzahlung des protestierten, ersten Wechsels gebührt, also die Wechselsumme des protestierten Wechsels oder die von ihm im Regrefsweg gezahlte Summe nebst sechs Prozent Zinsen vom Verfalltage oder vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Begebung der Rücktratte, alle ihm entstandenen Kosten (Protest, Notifikationskosten u. s. w.), ein Drittel Prozent Provision, außer diesem in Art. 50, 51 gesetzlich normierten Entschädigungsbetrage aber auch noch jene Retourkosten, die durch die Rücktrassierung selbst verursacht werden, also die Stempelgebühren für die Rücktratte, die Maklergebühren, die der Retrassant entrichten muß, um die von ihm gezogene Rücktratte in Geld umzusetzen, endlich den Diskonto, den der Nehmer der Rücktratte — für die Zeit, die die Rücktratte, obgleich sie auf Sicht lautet, jedenfalls dazu braucht, um am Zahlungsorte anzulangen und daselbst bezahlt zu werden — von der Valuta abzieht, den also der Regrefsnahmer, um nicht als Retrassant zu kurz zu kommen, zur Wechselsumme der Rücktratte hinzufügen muß. Dieser ganze Betrag wird noch vergrößert, wenn der Wechselkurs von dem Orte, wo die Rücktratte ausgestellt wird, wo

Notfall wieder gut zu machen und seine Kreditwürdigkeit praktisch zu beweisen. Ist dies jedoch voraussichtlich nicht der Fall, so ist es besser, wenn sofort der, wenn auch langsamere und mehr Zeit raubende, Weg der gewöhnlichen Regrefsnahme eingeschlagen, ja sogar, wenn eventuell die Regrefsklage angestellt wird. Die wirkliche Rücktratte kommt übrigens in der Praxis des Wechselverkehrs nur ausnahmsweise, die fingierte in der Regel vor.

<sup>5</sup> Auch bei dem eigenen Wechsel kann der bei Verfall nicht bezahlte Inhaber einen Rückwechsel auf den Indossanten ziehen, vorausgesetzt daß der Zahlungsort des eigenen Wechsels, also der Ausstellungsort der Rücktratte, von dem Wohnorte des Indossanten verschieden ist. Ebenso kann eine Rücktratte abgegeben werden auf den Acceptanten einer domizilierten Tratte und auf den Aussteller eines eigenen Wechsels mit genanntem Domizilanten, so daß sich der Wechselinhaber auf diesem Wege in beiden Fällen am Tage und Orte der zugesicherten Zahlung die ihm nach Art. 50 gebührende Entschädigung für die Leistung zu verschaffen vermag, die der Acceptant, resp. der Aussteller des eigenen Wechsels, selbst am Domizile hätte machen sollen (vgl. R.O.H.G. VI S. 157).

also von dem Retrassanten die Valuta empfangen wird — demgemäß bei der Rücktratte des letzten Inhabers vom Zahlungsorte, bei der Rücktratte eines Indossanten von dem Orte, wo er wirklich wohnt, nach dem Orte, auf den sie lautet, also wo der in Anspruch genommene Vormann wirklich wohnt —, zur Zeit der Rücktrassierung niedrig steht, wenn demnach solche Wechsel daselbst stärker angeboten werden, das Geld also viel teurer ist als der Wechsel, so daß es den Retrassanten viel kostet, die Rücktratte in Geld zu verwandeln. Für alle diese die Wechselsumme des Rückwechsels beeinflussenden Beträge muß der Regrefspflichtige aufkommen<sup>6</sup>; denn die Rücktrassierung ist nur eine Folge davon, daß die von dem Vormanne garantierte Zahlung des Vorwechsels bei Verfall ausgeblieben ist, da sich der Wechselinhaber eben deshalb gezwungen sieht, sich durch eine auf den Garanten des ursprünglichen Wechsels gezogene Rücktratte mit Hilfe eines Dritten, der diese Rücktratte erwirbt, zu remoursieren. Es ist daher gerechtfertigt,

<sup>6</sup> Wenn z. B. die aus den angegebenen Posten zusammengesetzte Gesamtsumme — also die Wechselsumme nebst Zinsen, Kosten, Provision, ferner die Kosten der Retrassierung, Makler- und Stempelgebühr und der Diskonto bei der Begebung der Rücktratte am Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels — 3000 beträgt und der Retrassant nach dem Stande des Wechselkurses vom Zahlungsorte, als dem Ausstellungsorte der Rücktratte, auf den Wohnort des Regrefspflichtigen, also den Zahlungsort der Rücktratte, für 3000 nur 2950 erhält, so ist er berechtigt, die Wechselsumme der Rücktratte um so viel zu vergrößern, um die ihm wegen Nichtzahlung als Entschädigung gesetzlich gebührende Totalsumme von 3000 als Valuta zu empfangen. Kann er die Rücktratte ohne Kursverlust begeben, weil Wechsel und Geld am Zahlungsorte einander gleichstehen, so darf er bei der Rücktratte einen Rückwechselkurs nicht berechnen. Ist der Wechsel sogar mehr wert, als das Geld, z. B. bei sehr geringem Angebote von solchen Wechseln, wie die Rücktratte ist, so daß der Rückwechsel mit Gewinn begeben werden kann, so ist der Retrassant berechtigt, diesen mit der Begebung der Rücktratte verknüpften kleinen Gewinn für sich zu behalten; denn dieser aus der Konjunktur fließende Gewinn wird nicht auf Kosten des Retrassanten gemacht. In der That hat ja der Retrassant, obgleich z. B. der Retrassant für die Rückwechselsumme von 3000 wegen des hohen Standes des Wechselkurses als Valuta 3030 empfangen hat, doch nur die Rückwechselsumme von 3000 am Regrefsorte zu zahlen. Wegen dieses Gewinnes braucht demnach der Betrag der Rücktratte nicht vermindert zu werden. Dieser Gewinn des Retrassanten kann übrigens niemals von Bedeutung sein; denn je höher der Wechselkurs, also die Nachfrage nach Wechseln, ist, desto niedriger ist der Diskonto, der in Abzug kommt. Der Retrassant, der am Wechselkurs gewinnt, wird also andererseits die Wechselsumme des Rückwechsels wegen des geringeren Diskontoabzuges niedriger stellen müssen. (S. Bd. I S. 14, 15, 16.) In der Regel gewährt die Rücktratte nur den Vorteil, daß der Regrefsnahmer dadurch schneller Bargeld erlangen kann.

wenn die mit der Rücktrassierung selbst verbundenen Kosten und Verluste von denjenigen getragen werden, die ihre Garantiepflicht in Beziehung auf den Vorwechsel nicht erfüllt haben.

Auch jeder Vormann, der eine Rücktratte zieht, hat das Recht, nicht bloß den Betrag der von ihm einem Nachmanne gezahlten Rücktratte zu beanspruchen, sondern auch die ihm durch Ausstellung und Begebung seiner eigenen Rücktratte verursachten Kosten, insbesondere auch den bei der Begebung dieses neuen Rückwechsels durch den niedrigen Stand des Wechselkurses erlittenen Kursverlust, seinen regrefspflichtigen Vormännern in Rechnung zu bringen und dadurch die Wechselsumme seiner Rücktratte um so viel zu vergrößern<sup>7</sup>. Der Indossant kann eine Rücktratte auch dann ziehen, wenn er selbst auf gewöhnlichem Wege (Art. 50, 51), also nicht durch Honorierung einer auf ihn gezogenen Rücktratte (Art. 53), Regrefs geleistet hat.

Die Rücktratte muß, da der Regrefnehmer nicht berechtigt ist, durch unnötige Kostenvermehrung den Regrefspflichtigen in eine ungünstigere Lage zu versetzen, auf Sicht lauten und à drittura gezogen sein<sup>8</sup>. Sind diese Erfordernisse vorhanden, so

<sup>7</sup> Anders in Frankreich Art. 182, Holland Art. 194, Belgien Art. 78, Spanien Art. 529, Portugal Art. 334 § 2, Chili Art. 758, Argentinien Art. 731, wo nur eine Rücktratte gestattet ist. Vgl. noch Bd. I S. 198.

<sup>8</sup> Ebenso in Ungarn Art. 53, Schweiz Art. 771, Skandinavien § 53, in Italien Art. 310, Rumänien Art. 335 nur auf Sicht; in Frankreich ist sie faktisch ebenfalls immer auf Sicht gestellt (Lyon Caen et Renault IV Nr. 384). — Für einen Wechsel mit anderer Verfallzeit als auf Sicht berechnet der Escompteur einen höheren Diskonto, giebt also eine geringere Valuta, daher die Wechselsumme der Rücktratte um so viel höher gestellt werden müßte, daher dem Regrefspflichtigen, als Retrassaten, die Zahlung dieser höheren Summe zugemutet werden würde. — Die Rücktratte muß auch geraden Weges, wie es in der Sprache der Kaufleute heißt, à drittura, à droiture (vgl. Bd. I S. 196) ohne Umwege gezogen werden, d. h. von dem Regrefnehmer direkt auf denjenigen Regrefspflichtigen, den er in Anspruch nimmt, also ohne Dazwischenkunft einer dritten in der Rücktratte zunächst an einem Zwischenplatze bezogenen Person, der dann der Auftrag erteilt würde, ihrerseits wieder von diesem Zwischenplatze aus auf den Regrefsschuldner weiter zu ziehen, so daß der Rückwechsel über verschiedene Plätze zu laufen hätte. Ein solcher Umweg könnte unter Umständen notwendig sein, so z. B. wenn der Regrefnehmer nicht in der Lage wäre die Rücktratte am Ausstellungsorte selbst zu begeben, da dort eben niemand zu finden ist, der an dem Wohnorte A des Regrefspflichtigen, d. h. also an dem Zahlungsorte der Rücktratte, eine Zahlung zu leisten hat, da also dort ein Wechsel auf den Ort A überhaupt nicht genommen wird. Der Regrefnehmer müßte eine Rücktratte auf einen anderen Platz, z. B. auf B, ziehen, wenn dieser Platz mit dem Platze A, dem Wohnorte des Regrefspflichtigen, im Wechselverkehre steht, und er müßte dann

kann der Regrefnehmer und Retrassant, wenn die Rücktratte nicht honoriert wird, die ganze Wechselsumme der Rücktratte, wie hoch sie auch durch die Kosten der Rücktratte und den Rückwechselkurs gestiegen sein mag, von dem Retrassaten, als regrefspflichtigem Vormanne, auf Grund des protestierten, ursprünglichen Wechsels, des Protestes und der Retourrechnung (Art. 54) als Regrefssumme beanspruchen. Dies kann auch der Remittent oder Indossatar der Rücktratte thun, vorausgesetzt, daß er im Besitze des Vorwechsels, des Protestes und der Retourrechnung (Art. 54) ist, und daß er auch aus dem Vorwechsel, sei es als Wechselgläubiger oder als Bevollmächtigter des Regrefnehmers, legitimiert erscheint. Ist dies nicht der Fall, so kann sich der Nehmer der Rücktratte bloß an seine Vormänner, bis zum Retrassanten hinauf,

den Retrassaten beauftragen sich für seine (des Retrassanten) Rechnung durch Trassierung auf den Regrefspflichtigen des ersten Wechsels zu revalieren. Doch schlägt man zuweilen einen solchen Umweg auch ohne Not ein, bloß um aus dem relativen Stande des Wechselkurses Gewinn zu ziehen; so, wenn der Kurs der auf den Ort A gezogenen Rücktratte niedrig ist, wenn daher zunächst auf ein anderes, aus dem Vorwechsel nicht regrefspflichtiges, Haus an einem anderen Orte B gezogen wird, auf den der Kurs augenblicklich hoch steht, so daß dieser Wechsel mit größerem Vorteil begeben werden kann, und wenn nun dem Trassaten in B überlassen wird, sich von B aus für Rechnung des Retrassanten durch einen Wechsel zu revalieren, der auf einen aus dem Vorwechsel regrefspflichtigen Vormann in A, als Retrassaten, gezogen wird. Nach Art. 53 muß nun die Rücktratte jedenfalls direkt auf einen Regrefspflichtigen gezogen sein, sie darf daher nicht bloß auf einen Geschäftsfreund des Regrefspflichtigen für dessen Rechnung gezogen sein; Lehmann § 138 S. 562 Anm. 2. Auch darf sie den Regrefspflichtigen nicht bloß im Rückpralle über andere Plätze hinweg erreichen. Besteht wegen des mangelnden Wechselverkehrs überhaupt kein Wechselkurs von dem Ausstellungsorte der Rücktratte auf den Wohnort des Regrefspflichtigen, so kann die Rücktratte auf einen Platz gezogen werden, der dem Wohnorte des Regrefspflichtigen am nächsten liegt, und mit dem vom Ausstellungsorte der Rücktratte aus ein Wechselverkehr besteht. Art. 53 steht übrigens nicht im Wege, daß die Rücktratte unter Umständen domiziliert sei. Es liegt keine Verletzung des à drittura Gebots vor, wenn z. B. die Rücktratte in der Adresse bei dem Namen des Regrefspflichtigen, als des Retrassaten, den Wohnort angiebt und als Zahlungsort den nächst gelegenen Platz nennt, auf den von dem Ausstellungsorte aus ein Wechselkurs besteht. Die Domizilierung ist jedoch unzulässig, wenn sie zu dem Zwecke erfolgt, einen anderen Wechselkurs an Stelle des gesetzlich maßgebenden zu substituieren. Der Regrefspflichtige darf auch als Notadresse berufen sein; diese eventuelle Berufung ist eine direkte Berufung; der Wechselkurs wird dadurch nicht beeinflusst, da die Notadresse auf den Zahlungsort lauten muß. Der Regrefspflichtige kann, als Ehrenzahler, vom Retrassanten, als Honoraten, den Ersatz der durch die Notadresse verursachten Mehrkosten wechselrechtlich beanspruchen.

halten und dieser kann dann von dem Retrassaten den Ersatz der ganzen von ihm bezahlten, infolge der Rücktratte gesetzlich erweiterten, Regresssumme beanspruchen; denn die Nichthonorierung der Rücktratte, zu deren Ausstellung er berechtigt war, darf nicht ihm zum Schaden gereichen, sondern nur jenem regresspflichtigen Vormanne, dem es, als Retrassaten, zuzuschreiben ist, daß die ursprüngliche Tratte mit großen Kosten belastet wieder an ihn zurückgekommen ist.

Lautet jedoch die Rücktratte nicht auf Sicht, oder ist sie nicht à drittura gezogen, so ist der regresspflichtige Vormann des ursprünglichen Wechsels nicht verpflichtet die Rücktratte einzulösen; sie geht auf Gefahr des Retrassanten unter Protest; er hat die bei dieser Rücktratte aufgewendeten Kosten selbst zu tragen. Der Vormann braucht in diesem Falle nur auf Grund des ursprünglichen, protestierten Wechsels, des Protestes und der Retourrechnung nach Art. 50, 51 Rembours zu leisten.

Ebenso verhält es sich, wenn der Regressnehmer zwar zunächst eine Rücktratte gezogen hat, hinterher aber darauf verzichtet und den gewöhnlichen Regressweg (Art. 50, 51) betritt, und so auch dann, wenn der Wechselinhaber, nachdem er zuerst die Wechselregressklage angestellt hatte, eine Rücktratte gezogen hat, der Regressschuldner jedoch unmittelbar auf die Regressklage hin Rembours leistet. In allen diesen Fällen hat der Regressnehmer auf eigene Gefahr gehandelt und muß daher die Kosten der Rücktrassierung selbst tragen.

Auch die auf Sicht lautende und à drittura gezogene Rücktratte ist der Retrassat, wie jeder Regresspflichtige, nur dann zu honorieren verpflichtet, wenn ihm Zug um Zug der Wechsel, der Protest und eine quittierte Retourrechnung<sup>9</sup> ausgeliefert werden (Art. 54), daher müssen dem Nehmer der Rücktratte mit der Rücktratte zugleich der ursprüngliche, protestierte Wechsel, der Protest und die

<sup>9</sup> Die Rücktratte darf auf keinen höheren Betrag gestellt sein, als sich nach genauer Berechnung aus den durch das Gesetz (Art. 53) zur Anrechnung zugelassenen Faktoren ergibt. Diese Berechnung erfolgt in der Retourrechnung (Art. 54), die dem Retrassaten quittiert auszuhändigen ist. Ihr Betrag muß mit der Rückwechselsumme genau übereinstimmen; ihre einzelnen Posten müssen im Falle der Bestreitung als richtig dargethan werden. Der Wechselkurs, zu dem die Rücktratte begeben worden ist, muß auf Verlangen durch Kurszettel oder durch das Zeugnis eines Handelsmäcklers oder in deren Ermanglung durch das Zeugnis zweier Kaufleute bescheinigt werden. Findet sich in der Retourrechnung ein Rechnungsfehler, so daß der Betrag der Rücktratte zu hoch gegriffen erscheint, so ist dieser Betrag nach der Berichtigung der Rechnung zu vermindern.

quittierte Retourrechnung, als Beilagen, eingehändigt werden<sup>10</sup>, damit er in der Lage sei die Voraussetzung zu erfüllen, von der die Pflicht zur Remboursleistung nach Art. 54 abhängig ist, oder es müssen diese Papiere direkt an den Regresspflichtigen gesendet werden. Ist dies nicht geschehen, so liegt eine Rücktratte vor, die der Retrassat nicht, als regresspflichtiger Vormann, bei sonstiger, gesetzlich (Art. 53) erweiterter Schadenersatzpflicht honorieren muß, sondern die wie eine gewöhnliche Tratte zu behandeln ist, die der Regressnehmer über den Betrag der ihm aus dem alten Wechsel erwachsenen Retourrechnung gezogen hat, und die der Retrassat nach Belieben honorieren kann oder nicht, ohne daß er im Falle der Nichthonorierung mehr als die Retourrechnung aus dem alten Wechsel (Art. 50, 51) zu entrichten hätte<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> In Italien Art. 311, Rumänien Art. 336, Spanien Art. 527, Chili Art. 753, Portugal Art. 333, Argentinien Art. 729, Belgien Art. 75, 76, 81 ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Rückwechsel von diesen Beilagen begleitet sein muß.

<sup>11</sup> Obgleich demnach die Rücktratte durch die Beilagen den eigentlichen Nachdruck erhält, da der Nehmer der Rücktratte eben infolge der Beilagen auf die Honorierung so sicher rechnen kann, als ob die Rücktratte selbst acceptiert wäre, da er ja sonst in den Beilagen ein Mittel hätte, den Retrassaten zur Honorierung des protestierten, alten Wechsels wechselrechtlich zu zwingen, so wird doch die Cirkulationsfähigkeit der Rücktratte gerade durch die Beilagen wesentlich erschwert, da dem Nehmer der Rücktratte nicht mehr, wie sonst, ein einzelnes Stück Papier, sondern ein ganzes Packet übergeben werden muß, und da die rückhaltlose Bekanntgebung von der Nichtzahlung des ersten Wechsels Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Retrassaten zu erregen geeignet ist, daher die Rücktratte mit Beilagen, als ein unzweckmäßiges Mittel der Regressnahme, im Handelsverkehre nicht beliebt ist; Einert § 62 S. 319. In der Regel verbleibt daher die Rücktratte mit den Beilagen, da sie zur Cirkulation nicht geeignet ist, in der Hand des ersten Nehmers, der sich zu diesem Erwerbe ohne weiteres z. B. dann entschließen wird, wenn Retrassant und Retrassat als solide Häuser gelten und der Vorwechsel wegen Konkurs des Bezogenen unter Protest gegangen ist. Der erste Nehmer der Rücktratte kann auch, um sich der lästigen Beilagen ohne Gefahr entledigen zu können, die Rücktratte dem Retrassaten zur Acceptation präsentieren; dieser braucht nur gegen Auslieferung der Beilagen das Accept zu erteilen. Der Inhaber der Rücktratte kann aber gegen das Accept die Beilagen ohne weiteres herausgeben, denn da nunmehr der Retrassat, als Acceptant der Rücktratte, haftet, so kann der Inhaber der Rücktratte nicht mehr in die Lage kommen, die Regresspflicht des Retrassaten auf Grund des alten Wechsels in Anspruch zu nehmen. Die infolge der Acceptation von den Beilagen frei gewordene Rücktratte kann nun ebenso leicht, wie jeder andere Wechsel, cirkulieren. Da die Rücktratte mit Beilagen schwerfällig, ohne Beilagen aber nicht leicht verkäuflich ist, so wird im Handelsverkehre von dem Regressnehmer zuweilen eine Rücktratte an eigene Ordre gezogen, die mit den Beilagen einem Geschäftsfreunde bloß zur Einkassierung übersendet wird.

Eine Rücktratte kann von einem Regrefnehmer natürlich nur so lange ausgestellt werden, als sein Regrefrecht noch nicht verjährt ist (Art. 78, 79). Soll wegen Nichtthonorierung der rechtzeitig, innerhalb der Verjährungszeit des Regrefrechts, ausgestellten Rücktratte die Regrefsklage auf Grund des ursprünglichen Wechsels gegen den Retrassanten angestellt werden können, so ist darauf zu achten, daß nicht etwa in der Zwischenzeit, bevor es sich entscheidet, ob die Rücktratte honoriert werde, und ob überhaupt eine Veranlassung zur Regrefsklage gegeben sei, die Verjährungsfrist für die Regrefsklage ablaufe; denn die Verjährung des Regrefrechts vollzieht sich unabhängig von der Ausstellung der Rücktratte. Daher muß der Nehmer der Rücktratte mit Beilagen die auf Sicht lautende Rücktratte rechtzeitig zur Zahlung präsentieren, damit im Falle der Nichtthonorierung noch rechtzeitig die Regrefsklage auf Grund des Vorwechsels angestellt werden könne, und wenn die Rücktratte ohne Beilagen gegeben worden ist, so muß der Retrassant vorsichtsweise die Rücktratte mit einer Präsentationsfrist (Art. 31) versehen, die kürzer ist, als die noch übrige Verjährungsfrist seiner Regrefsklage, damit er im Falle der Nichtthonorierung der Rücktratte noch rechtzeitig die Regrefsklage anzustellen in der Lage sei.

Während der Regrefnehmer die Regrefsklage gegen alle Regrefspflichteten kumulativ anstellen kann und jedem von ihnen eine fingierte Rücktratte in Rechnung zu stellen berechtigt ist, so kann er eine wirkliche Rücktratte nur auf einen der Regrefschuldner, den er beliebig wählen kann, nicht aber gleichzeitig auf mehrere Vormänner abgeben, da er nicht berechtigt ist, sich mehrfachen Rembours zu verschaffen. Giebt er eine Rücktratte mit Beilagen nicht auf seinen unmittelbaren Vormann ab, so kann der Nehmer dieser Rücktratte entweder sogleich den Retrassanten, oder auf Grund der Beilagen, wenn er aus dem Vorwechsel legitimiert ist, einen Zwischenmann zwischen diesem und seinem Wechselgeber, dem Retrassanten, in Anspruch nehmen, ihm gegen Wiedereinlösung des Vorwechsels den Vorwechsel samt Protest und Retourrechnung ausliefern und die Rücktratte an ihn girieren.

### § 129.

#### Haftung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — für die Regrefsschuld.

Die Verpflichtung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — erstreckt sich, weil sie es im Widerspruche

mit der übernommenen Wechselverpflichtung zu Protest und Regref kommen lassen, auf alles, was der Wechselinhaber von irgend einem Vormanne zu fordern berechtigt ist, also auf die ganze Retourrechnung (Art. 50, 51, 52, 53, Art. 81 Al. 2)<sup>1</sup>.

Die herrschende Ansicht geht dahin, daß die Haftung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — für den nach Art. 50 erweiterten Anspruch des Wechselinhabers dann nicht bestehe, wenn der Inhaber gar keine regrefspflichtigen Vormänner habe, wenn er z. B. Remittent und Trassant der Tratte an eigene Ordre oder Remittent des eigenen Wechsels sei; allein es besteht gar kein Grund dafür, warum diese erweiterte Haftung im Falle der Nichtzahlung davon abhängig sein soll, ob Protest erhoben und ob regrefspflichtige Vormänner da seien; im Sinne des Gesetzes muß es vielmehr als genügend gelten, wenn die vergebliche Präsentation zur Zahlung zur Verfallzeit gehörig dargethan wird, ein Beweis, der allerdings, damit der Anspruch im Wechselprozesse geltend gemacht werden könne, am besten durch den Protest erbracht wird.

Es sind folgende Fälle zu sondern:

Der Acceptant — Aussteller des eigenen Wechsels — wird zur Verfallzeit überhaupt nicht aufgesucht; in diesem Falle ist er — bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist — bloß zur Zahlung der Wechselsumme und vom Tage der hinterherigen Präsentation zu Verzugszinsen verpflichtet.

Oder der Acceptant — Aussteller des eigenen Wechsels — leistet zur Verfallzeit Zahlung; in diesem Falle ist er nur verpflichtet, die von ihm acceptierte Summe (Art. 23) — die Wechselsumme — zu zahlen.

Oder der Acceptant — Aussteller des eigenen Wechsels — leistet trotz seines Skripturakts zur Verfallzeit die Zahlung nicht; in diesem Falle erstreckt sich nach Art. 81 Al. 2 seine Verpflichtung auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit von dem Vormanne zu fordern hat (Art. 50), resp. wenn

<sup>1</sup> Thöl § 81 S. 283; Hartmann S. 333; Lehmann § 66 Note 9, § 115 Note 8, § 136 S. 545; Ungarn § 50, 51 bestimmt dies ausdrücklich. Wäre der Wechselinhaber nur berechtigt, die ganze Retourrechnung von einem regrefspflichtigen Vormanne, nicht auch von dem Acceptanten, in Anspruch zu nehmen, so wäre doch in letzter Linie jedenfalls der Trassant berechtigt, die durch die wiederholte Regrefsnahme bedeutend erhöhte Regrefssumme von dem Acceptanten, als Entschädigung wegen Nichtausführung des übernommenen Zahlungsauftrags, zu verlangen; es liegt daher im Interesse des Acceptanten selbst, daß durch Abkürzung des Regrefswegs seine Schuld vermindert werde.

er einen regrefspflichtigen Vormann hätte, von ihm zu fordern hätte<sup>2</sup>, also auf die Wechselsumme nebst 6 % Zinsen vom Verfalltage, eine Provision von  $\frac{1}{3}$  %, die Protestkosten, wenn er Protest leviert hat, auch die sonstigen von ihm aufgewendeten Kosten, z. B. die der Rechtsverfolgung gegen den säumigen Acceptanten — Aussteller des eigenen Wechsels —.

Wenn schon der regrefspflichtige Vormann gezwungen wird, in der gesetzlich fixierten Retourrechnung (Art. 50, 51) dem enttäuschten Wechselinhaber Entschädigung zu bieten, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß der Hauptschuldner, der selbst in erster Linie diese Enttäuschung zu verantworten hat, umso mehr dazu verpflichtet sei. Die entgegengesetzte Ansicht führt zu einer ungerechten Begünstigung des — die Zahlung verweigernden — Acceptanten. Der Käufer von Waren, der demselben Verkäufer für den Kaufpreis das eine Mal eine Tratte an dessen Ordre ausstellt, das andere Mal eine von dem Verkäufer gezogene Tratte an eigene Ordre acceptiert oder ihm einen eigenen Wechsel ausstellt, würde im ersten Falle den Verkäufer bei Nichtzahlung des — vielleicht fingierten — Bezogenen in dem erweiterten Maße nach Art. 50, in den beiden anderen Fällen aber bloß durch die Verzugszinsen entschädigen müssen, und doch dürfte der Verkäufer in allen diesen Fällen in gleichem Maße die Zahlung zur Verfallzeit am Zahlungsorte erwarten, und mußte er jedesmal wegen des Ausbleibens der Zahlung für andere Fonds sorgen; warum soll er nur im ersten Falle Provision<sup>3</sup> und die Zinsen vom Verfalltage an beanspruchen dürfen? Warum soll er in den beiden letzten Fällen, wenn er Protest erhoben hat, die Protestkosten nicht verlangen dürfen? Der Protest ist hier allerdings nicht für den Regrefs, wohl aber für die — dem enttäuschten Inhaber wichtige — wechsel-

<sup>2</sup> Der Acceptant ist ausdrücklich den Vormännern gleichgestellt in Holland Art. 186; Spanien Art. 516; Portugal Art. 335; Chili Art. 703; Argentinien Art. 669.

<sup>3</sup> Nach der herrschenden Ansicht muß der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — nur dem regrefsberechtigten Wechselinhaber, also nur im Falle der Protesterhebung, Provision zahlen, jedoch auch dann, wenn der Regrefs noch nicht genommen worden ist; Thöl § 81 S. 283; Staub zu Art. 50 § 16; Borchardt Zus. 592 (R.O.H.G.); dagegen öst. obst. Ghf. 1865 Peitler Nr. 359. Auch jeder Vormann, der den Wechsel im Regrefswege eingelöst hat, auch der Trassant (anders öst. obst. Ghf. Czelechowsky Nr. 582) kann für sich selbst dem Acceptanten eine Provision berechnen; Thöl l. c.; Staub zu Art. 51 § 13; anders Dernburg § 273 Note 16. Besteht kein Regrefsanspruch z. B. weil Protest nicht leviert ist oder der levierter Protest überflüssig ist, z. B. bei der nicht indossierten Tratte an eigene Ordre, so ist nach der herrschenden Ansicht die Provision nicht zu leisten. Thöl l. c.

mäßige Konstatierung der vergeblichen Präsentation zur Zahlung wichtig; daß aber die Protestkosten nicht bloß dann ersetzt werden müssen, wenn der Protest Regrefsbedingung ist, ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 42 im Falle des Protesterlasses<sup>4</sup>.

### § 130.

#### Solidare Haftung für die Regrefsschuld.

Jeder Regrefsberechtigte hat das Recht, jeden regrefspflichtigen Vormann und den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — auf das Ganze in Anspruch zu nehmen; sie sind Solidarschuldner gegenüber jedem regrefsberechtigten Wechselinhaber<sup>1</sup>; sie haften ein jeder aus seinem besonderen Skripturakte und für sich allein; es bestehen so viele Wechselverpflichtungen, als Skripturakte und Wechselschuldner existieren<sup>2</sup>. Daher muß der Wechselinhaber, um das Recht aus dem Wechsel gegen alle Wechselschuldner vor Verjährung zu wahren, gegenüber einem jeden mit der Klage vorgehen; die Klage gegen den einen genügt nicht, um die Verjährung gegenüber den anderen zu unterbrechen. Durch Erlaß der Schuld gegenüber dem einen Wechselgaranten verliert der Wechselgläubiger nichts an seinem Rechte gegenüber den anderen Garanten; er kann sie auf das Ganze belangen; der Erlaß zu Gunsten des einen nützt dem anderen gar nichts.

Alle regrefspflichtigen Solidarschuldner haben successive, wenn sie von dem Wechselinhaber in Anspruch genommen worden sind, einen Regrefs auf das Ganze gegen die ihnen vorausgehenden Indossanten, bei dem gezogenen Wechsel bis zum Trassanten hinauf, und auch das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels —. Während sonst die von einem Solidarschuldner an den Gläubiger geleistete Erfüllung auch für die übrigen Solidarschuldner als Erfüllung gilt, so hat die Einlösung des Wechsels durch einen Vormann im Regrefswege nur die Folge, daß das zwischen ihm und dem Wechselinhaber bestehende wechselrechtliche Schuldverhältnis,

<sup>4</sup> Dernburg § 273 Note 14; Lehmann § 136 Note 28; Staub zu Art. 50 § 15, anders R.O.H.G. V S. 104, öst. obst. Ghf. 1885 Czelechowsky Nr. 407.

<sup>1</sup> Sämtliche in einer Klage in Anspruch genommene Wechselschuldner haften rücksichtlich des gemeinschaftlich wider sie durchgeführten Verfahrens solidarisch für die Gerichtskosten, nicht aber für die gegen einen Solidarschuldner entstandenen Exekutionskosten. R.G. XXXIII S. 88; öst. obst. Ghf. 1860 Arch. X 298, 1876, 1877 Czelechowsky Nr. 148, 165.

<sup>2</sup> R.O.H.G. V 363, XIII 270, XI 92, XII 248.

nicht aber das Recht aus dem Wechsel selbst getilgt wird, das vielmehr letzteres von dem einlösenden Vormanne im ganzen Umfange gegen seine Vormänner geltend gemacht werden kann; im Verhältnis der Solidarschuldner untereinander ist jeder frühere Indossant mehr verpflichtet als der spätere; denn jeder Indossant bürgt successive seinen Nachmännern gegenüber für die ihm vorausgehenden Indossanten, bei dem gezogenen Wechsel auch für den Trassanten, ferner für den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels —; er haftet dem Wechselnehmer und dessen Nachmännern gegenüber dafür, daß die darauf befindlichen Skripturakte genügende Sicherheit bieten, daß also auf die Zahlung des Wechsels mit voller Sicherheit gerechnet werden könne; daher hat jeder Indossant, der im Regrefswege den Wechsel eingelöst hat, das Recht, das Ganze, nicht bloß einen Teil, von seinen Vormännern und von dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — in Anspruch zu nehmen, also seinerseits ganz ähnliche Schritte, wie der Wechselinhaber, von dem er eingelöst hat, gegen seine Vormänner und den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — zu machen; er hat jedoch dieses Recht nicht, wie der gewöhnliche Bürge, auf Grund eines sich erst jetzt vollziehenden Rechtsüberganges von Seiten des befriedigten Gläubigers, sondern so, wie wenn er stets Wechselinhaber geblieben wäre und überhaupt nicht indossiert hätte, also nicht als neu eingetretener, sondern als ursprünglicher Gläubiger aller derjenigen, die jetzt noch Schuldner aus dem Papiere sind, bei dem eigenen Wechsel bis zum ersten Indossanten, bei der Tratte bis zum Trassanten hinauf. Diese letzteren sind selbst Bürgen gegenüber allen Nachmännern, während ihnen gegenüber niemand Bürge ist; daher kommt es, daß der Trassant selbst, — bei dem eigenen Wechsel der erste Indossant, — gegen niemanden Regrefs hat, sondern allein unter allen Regrefspflichtigen die Gesamtlast der Regrefsschuld zuletzt zu tragen und nur noch das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — hat.

Der Regrefsberechtigte kann alle ihm solidarisch haftenden Wechselschuldner zusammen, oder auch nur einige kollektiv in einer Klage, oder individuell in verschiedenen Klagen, oder er kann auch nur einen allein für den ganzen Betrag des Wechsels verfolgen, und zwar jeden in erster Linie<sup>3</sup>, ohne an die Reihenfolge

<sup>3</sup> Der entferntere Vormann, der sofort und direkt von dem Regrefnehmer in Anspruch genommen wird, darf die Einlösung nicht aus dem Grunde verweigern,

der Indossamente gebunden zu sein (Art. 49, 81 Al. 3)<sup>4</sup>; er kann daher nach Belieben unmittelbar jenen Wechselschuldner auswählen, den er am leichtesten und — wegen seiner wahrscheinlichen Zahlungsfähigkeit — auch mit der sichersten Aussicht auf Erfolg auszuklagen hoffen kann.

Der Regrefnehmer, der die Regrefsklage gegen einen entfernteren Vormann angestellt hat, darf, wenn er von ihm den Rembours nicht erlangt hat, auf einen übersprungenen Vormann zurückgreifen, er hat das sog. Variationsrecht (Art. 49)<sup>5</sup>. Die übersprungenen Vor-

weil die zwischen ihm und dem Regrefnehmer befindlichen Zwischenmänner von letzterem bei der Regrefsnahme übersprungen worden sind; er hat nicht die *exc. excussionis s. ordinis*; er hat sich durch die *Ordre* jedem künftigen Inhaber direkt und *principal* verpflichtet; er leidet auch durch dieses Vorgehen des Regrefnehmers nicht den geringsten Nachteil, da er ja darauf gefaßt sein muß, daß der Wechsel im Regrefswege einmal auf ihn zurückkommen werde, und daß der Regrefnehmer, wenn er die Ordnung der Indossamente eingehalten und den Rembours von den folgenden Indossanten nicht erlangt hätte, sich dann ebensogut an ihn halten könnte, daß aber, wenn einer der Zwischenmänner Rembours geleistet hätte, diesem jedenfalls sein Regrefrecht gegen die Vormänner verbliebe, so daß zuletzt auch der entfernteste Indossant remboursieren müßte. Die Stellung des entfernteren Vormannes wird daher nicht verschlechtert, wenn der Wechselinhaber direkt und sofort gegen ihn klagen kann. Ihm ist es gleichgültig, an wen er Ersatz leistet, und ob derselbe schon vorher von anderen regrefspflichtigen Nachmännern an andere regrefsberechtigte Nachmänner geleistet worden ist oder nicht; denn auch bei Wahrung der Ordnung bleibt seine Verbindlichkeit dieselbe; er müßte dennoch, wenn auch erst später, remboursieren; es ist sogar für ihn vorteilhafter, wenn er von dem mittelbaren Nachmanne, insbesondere wenn er sogleich von dem letzten Inhaber unmittelbar, in Anspruch genommen wird; denn durch den Sprungregref wird dem Übelstande vorgebeugt, daß der Regrefnehmer erst auf einem Umwege vom Rembours gelangen kann, so daß viel an Zeit, Kosten und Mühe erspart wird.

<sup>4</sup> Nach Art. 49 gilt der Sprungregref im Gegensatz zum Ordnungsregref, wo jeder Regrefnehmer zunächst seinen unmittelbaren Vormann klagen, also die Ordnung einhalten muß. Ebenso: Ungarn § 49; Skandinavien § 49; Schweiz Art. 767; Belgien Art. 55; Italien Art. 256, 318; Rumänien Art. 277, 343; Frankreich Art. 118, 140, 164; Holland Art. 186; Spanien Art. 467, 516; Chili Art. 703—705; Portugal Art. 335, 338; England sect. 47 § 2, sect. 57 (Chalmers S. 141, 179); Argentinien Art. 669.

<sup>5</sup> Anders in Holland Art. 186, wo die Nachmänner frei werden, sobald ein Vormann gerichtlich belangt wird, so daß der Wechselinhaber jeden Regref verliert, wenn er den — sei es auch insolventen — Trassanten gerichtlich in Anspruch genommen hat. Der Acceptant jedoch wird nicht frei, wenn der Wechselinhaber die Regrefsforderung geltend macht, ebensowenig wie die Regrefspflichtigen frei werden, wenn der Wechselinhaber den Acceptanten in Anspruch nimmt. Der Wechselinhaber muß hier daher vorsichtig sein, sich entweder zuerst an seinen unmittelbaren Vormann halten und so in der Reihenfolge an die weiteren Vormänner oder alle gleichzeitig in Anspruch nehmen

männer werden nicht frei. Der Wechselinhaber wollte ja nicht die übersprungenen Vormänner liberieren; wenn er sie hinterher in Anspruch nimmt, so können sie ihr Regrefsrecht so ausüben, als ob sie nicht übersprungen worden wären; es geschieht ihnen daher kein Unrecht, wenn sie nicht frei werden. Der Regrefsnnehmer kann auch die gegen den einen Vormann angestellte Klage zurücknehmen, einen anderen Vormann belangen, auch diese Klage zurücknehmen und die Klage von neuem gegen den früher beklagten Vormann richten. Doch kann das Regrefsrecht des letzten Inhabers gegen die übersprungenen Vormänner leicht durch Verjährung erlöschen, da die Behändigung der Klage oder Streitverkündung gegen den einen Vormann die Verjährung gegen die anderen nicht unterbricht, so daß während des Laufes des Rechtsstreites gegen den einen der Anspruch gegen den anderen verjähren kann<sup>6</sup>. Der früher übersprungene Indossant, der hinterher den Wechsel im Regrefswege vom letzten Inhaber einlösen muß, kann auch jenen Vormann wieder in Anspruch nehmen, den der letzte Inhaber vergebens belangt hat.

### § 131.

#### Konkurs mehrerer Wechselschuldner<sup>1</sup>.

Ist der Acceptant und sind die Regrefspflichtigen gleichzeitig oder successiv in Konkurs geraten, so kann der Wechselinhaber sowohl seine unbedingte Wechselforderung als auch seine bedingten Regrefsforderungen bei allen Konkursmassen im

oder doch sicher sein, daß er einen zahlungsfähigen Regrefsschuldner ausgewählt habe; wenn er irrtümlich einen scheinbar zahlungsfähigen, weiteren Vormann in Anspruch genommen hat, so werden die Nachmänner dieses Vormannes frei. Auch in Spanien Art. 516, Chili Art. 705, Argentinien Art. 669 ist, wenn die Klage gegen einen Wechselschuldner einmal angestellt ist, eine Klage gegen einen anderen Wechselschuldner nur bei Zahlungsunfähigkeit des zuerst geklagten zulässig.

<sup>6</sup> Wo, wie in Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien, eine kurze Verjährungsfrist besteht, werden daher die übersprungenen Vormänner faktisch frei.

<sup>1</sup> Gelpcke Zeitschr. Heft 3 S. 147; Borchardt in Goldschmidt Ztschr. II 80; Wolffsohn N. Arch. I 275; Ladenburg Arch. VIII 233, XVII 69, 113; ders. Z. f. vgl. Rechtsw. II 233; Renaud W.R. § 97, 98, Arch. VIII 305; Löwy ebd. XI 165; Hoffmann ebd. S. 385, ders., W.O. S. 581; Wolff ebd. XII 143; Heise, Handelsr. § 130 S. 294; Thöl § 179 S. 721; Hartmann § 155 S. 484; Kohler, Konkursrecht § 59; Canstein § 29 S. 457, bes. Anm. 34, Goldschmidt in s. Ztschr. XIV 424, ders. Jahrb. f. Dogm. XXVI 379; R.G. II 178, IX S. 78, XIV S. 174.

vollen Umfange anmelden und bei den Verteilungen aller Konkursmassen bis zur vollständigen Befriedigung teilnehmen.

Jeder Wechselschuldner ist gegenüber dem Wechselgläubiger für das Ganze verpflichtet. Dem Grundsätze der Solidarität entspricht es, daß jeder Mitschuldner so lange verpflichtet bleibt, als dem Gläubiger noch etwas zur vollständigen Tilgung der Solidarschuld fehlt. Da man im voraus nicht wissen kann, wieviel hinterher in den einzelnen Konkursmassen für die Austeilungen vorhanden sein werde, so ist es gerechtfertigt, wenn der Wechselgläubiger gleichzeitig mit dem vollen Betrage in jeder Konkursmasse auftreten darf<sup>2</sup>.

Auch wenn die Konkurse successiv hintereinander eröffnet werden, so kommt die in der Konkursmasse des einen Solidarschuldners von dem Gläubiger empfangene Teilzahlung bei der Anmeldung der Forderung in den Konkursmassen der anderen Solidarschuldner nicht in Betracht<sup>3</sup>. Der Gläubiger hat trotz der während des Konkurses eines Solidarschuldners in Form einer Konkursdividende erfolgten Teilzahlung das Recht erlangt, in den successiven Konkursen der anderen, durch die Teilzahlung zum Teile liberierten, Solidarwechselschuldner mit dem ganzen Betrage seiner Forderungen — ohne Abzug der bereits bezogenen Konkursdividende — aufzutreten; denn da ein Zwang zur Annahme der Teilzahlung besteht, so muß es so angesehen werden, als ob sämtliche aus den verschiedenen Massen zu verschiedenen Zeiten geleisteten Teilzahlungen gleichzeitig geleistet worden wären. Nur dadurch, daß der Gläubiger in allen Konkursmassen den ganzen Betrag seiner Forderung anzumelden berechtigt ist, wird es möglich gemacht, daß er, obgleich er nur Konkursdividenden bezieht, dem

<sup>2</sup> Wenn also Acceptant, Indossant und Trassant in Konkurs sind, und die Konkurse nicht gleichzeitig ablaufen, so kann der Wechselinhaber, der im Konkurse des Acceptanten 50% auf den Betrag seiner Forderung empfangen hat, von der ganzen Forderung, obgleich sie durch die Konkursdividende schon zur Hälfte getilgt erscheint, auch bei der Konkursmasse des Indossanten eine Dividende beanspruchen, und wenn er hier 30% empfangen hat, so behält er noch das Recht, von seiner ganzen Forderung auch bei der Masse des Trassanten eine Dividende zu verlangen und hier die ihm noch fehlenden 20% in Empfang zu nehmen, so daß er seine volle Befriedigung erhält.

<sup>3</sup> Reichs. Konk.O. § 61 vgl. bes. Goldschmidt in Jahrb. f. Dogm. XXVI S. 381; Dernburg § 122 S. 325, dafür auch Kohler § 59 S. 353 (jedoch nur de lege ferenda); öst. Konk. O. § 19; ungar. Konk. O. § 70; Schweiz Hgb. Art. 810; Frankreich Code de c. Art. 542, 544; Holland Art. 198; Belgien Art. 573; Italien Art. 788. S. noch Bd. I S. 201.

Zwecke der Solidarschuld gemäß zu seiner vollen Befriedigung gelangen kann<sup>4</sup>.

Anders wäre es, wenn der Gläubiger vor der Konkursöffnung von Seiten eines Wechselregressschuldners eine Teilzahlung — also ohne rechtlichen Zwang — in Empfang genommen hätte<sup>5</sup>; er könnte in diesem Falle nur für den Rest in der Konkursmasse dieses Wechselschuldners und in den Konkursmassen der anderen Wechselschuldner, denen diese Teilzahlung zu Gute kommt, auftreten, wie er ja auch nur noch insoweit ihnen gegenüber überhaupt Gläubiger ist<sup>6</sup>. Den anderen im Konkurse befindlichen

<sup>4</sup> Dieser Standpunkt ist bei dem Wechselgläubiger noch besonders berechtigt, da er in gewissen Fällen verpflichtet ist, eine Teilzahlung anzunehmen, da es ihm also nicht, wie bei der freiwilligen Annahme einer Teilzahlung, zugerechnet werden kann, daß er sich in diese Lage gebracht hat. Goldschmidt in Jahrb. XXVI l. c. S. 386, 392, 398 vertritt entschieden die Ansicht, daß schon nach röm. Recht, ebenso nach § 61 Reichs-Konk.O. und Art. 38 W.O., überall, wo ein Zwang zur Annahme von Teilzahlungen besteht, durch die Teilzahlung des einen Schuldners nicht auch die übrigen Gesamtschuldner sofort zum entsprechenden Teile liberiert werden, sondern daß der Betrag der Schuld unvermindert bleibe bis zur vollen Befriedigung des Gläubigers, daß die Wirkung der Teilzahlung insofern suspendiert sei, und daß die zu verschiedenen Zeiten erfolgenden Teilzahlungen als gleichzeitig mit der Resttilgung erfolgt angesehen werden. Nach anderer Ansicht soll der Gläubiger, der in dem Konkurse des einen Solidarschuldners eine Dividende empfangen hat, in dem Konkurse des anderen nur mit dem Reste der Forderung auftreten können. (S. Bd. I S. 201 Note 99.) Darnach würde der Gläubiger im Widerspruch mit der Absicht des Gesetzes niemals seine volle Befriedigung erlangen; es würde also gerade das eintreten, was das Gesetz verhüten will. Wenn Acceptant, Indossant und Trassant hintereinander in Konkurs geraten wären, und der Gläubiger im Konkurse des Acceptanten 25% für den Gesamtbetrag seiner Forderung empfangen hätte, so könnte er im darauffolgenden Konkurse des Indossanten nur mit dem Reste von 75% seiner Forderung auftreten. Hier würde er wieder nur 40% empfangen von 75, das heißt also 30; er hätte demnach im ganzen 55 empfangen; er könnte dann nur mit dem Reste von 45 in dem darauf folgenden Konkurse des Trassanten auftreten; dieser zahlt 35%, also 15,75 von 45; der Gläubiger hätte also in Summa nur 70,75 empfangen, also 29,25 verloren. Es besteht kein Grund, warum die erste zur Verteilung gelangende Konkursmasse schlechter daran sein soll als die folgenden, warum jene die Dividende von dem ganzen Betrage der Forderung berechnen soll, während die folgenden Konkursmassen die Dividende nur von dem Restbetrage zu berechnen haben.

<sup>5</sup> Ist eine solche Teilzahlung erst nach der Konkursöffnung erfolgt, so kann der Gläubiger dessenungeachtet, um zur vollen Befriedigung zu gelangen, die Dividende von dem ganzen Betrage der Forderung verlangen. Kohler § 59, R.G. II S. 178.

<sup>6</sup> Reichs-Konk.O. § 61; Cohn in Endemann III S. 1013. Nach Schweiz. Konk. O. Art. 217 kann der Gläubiger auch in diesem Falle mit der ganzen Forderung im Konkurse auftreten, bis er volle Befriedigung erlangt.

Wechselschuldnern gegenüber, denen diese Teilzahlung nicht zu Gute kommt, kann er mit der ganzen Forderung auftreten; darin liegt kein dolus des Gläubigers, da er nicht mehr erhalten will, als was ihm geschuldet wird. Handelt es sich um eine Teilzahlung des Bezogenen, des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels vor der Protesterhebung, zu deren Annahme also ein Zwang (Art. 38) besteht, so kann der Gläubiger, wenn über die Wechselschuldner der Konkurs eröffnet wird, in allen Konkursmassen mit dem ganzen Betrage der Forderung auftreten, bis er voll befriedigt ist; er kann der Einwendung der geleisteten Teilzahlung die replicatio doli entgegensetzen, da man ihn absichtlich in diese Lage gebracht hat, da man die ihm aufgedrungene Teilzahlung dazu benutzen will, um ihm die volle Befriedigung seiner Forderung zu vereiteln, und da die Teilzahlung nur im Interesse der Vormänner angenommen werden muß. Anders wäre es, wenn der Gläubiger diese Teilzahlung erst nach der Protesterhebung mangels Zahlung angenommen hätte, da ein Zwang zur Annahme nicht mehr besteht (s. oben S. 256); er kann nur den Restanspruch in allen Konkursmassen anmelden.

Sind nicht alle Wechselschuldner in Konkurs, so kann der Gläubiger zwar bei den Konkursmassen die ganze Forderung anmelden, er muß jedoch bei den nicht in Konkurs befindlichen Wechselschuldnern eine Dividende, die er in einer Konkursmasse empfangen hat, in Abzug bringen; denn von ihnen erhält er ja den Restbetrag seiner Forderung, den im Konkurse entstandenen Ausfall, ungeschmälert, nicht bloß in dem reduzierten Mafse einer Konkursdividende.

Sind sämtliche Wechselschuldner in Konkurs, und meldet der Wechselinhaber seine Forderung im vollen Betrage in allen Konkursmassen an, von denen jede eine Dividende zahlt, so daß der Gesamtbetrag der in allen Konkursmassen entfallenden Dividenden höher ist als die ganze Wechselforderung, so hat auf diesen Überschufs, der sich nach voller Befriedigung des Wechselgläubigers ergibt, die Konkursmasse desjenigen Wechselschuldners ein Recht, gegenüber dem die anderen Wechselchuldner als garantispflichtig erscheinen, der als Bürge ihnen gegenüber, als Hauptschuldner, einen Regressanspruch hat, dem daher die Teilzahlung der anderen Wechselschuldner zu Gute kommt, und zwar bis zum Betrage der von ihr geleisteten Dividende, daher zunächst die Konkursmasse des unmittelbaren Vormannes des befriedigten Wechselinhabers, da ihm gegenüber alle anderen, als Wechselchuldner, verpflichtet erscheinen. Wenn die Masse dieses Vormannes die



ganze von ihr gezahlte Dividende zurückempfangen hat, so ist ein weiterer Überschufs dem Vormanne dieses Vormanns herauszugeben und so in weiterer Reihenfolge bis hinauf zum Trassanten; jene Masse hat, da ihr die von allen anderen Massen geleisteten Dividenden zu Gute kommen, gleichgültig, ob sie zuletzt gezahlt hat oder nicht, insoferne als durch ihre Zahlung der Gläubiger mehr empfangen hat, als der Gesamtbetrag seiner Forderung ausmacht, eine Nichtschuld bezahlt, sie kann daher insoweit das von ihr Gezahlte kondizieren. Ist unter den Wechselschuldnern ein Avalist, z. B. neben einem Indossanten, so hat die Masse, die zuerst bezahlt hat, das Recht, gegen die Masse des Mitschuldners, der überhaupt keine Dividende entrichtet hat, Regrefs zu nehmen.

Die Konkursmasse des Regrefsberechtigten kann den Regrefsanspruch bei der Konkursmasse der Regrefspflichtigen für den Fall, daß sich künftig ein solcher Überschufs ergibt, anmelden. Zur Geltendmachung dieses Rechts sind der betreffenden Konkursmasse der Wechsel und Protest von dem vollbefriedigten Wechselinhaber auszufolgen<sup>7</sup>.

Ist ein Überschufs der von den einzelnen Konkursmassen entfallenden Dividenden über den Gesamtbetrag der Forderung des Wechselgläubigers nicht vorhanden, so steht keiner der Konkursmassen wegen der von ihr bezahlten Dividende ein Regrefsanspruch gegenüber den anderen Konkursmassen zu, wenn auch vielleicht jede Konkursmasse eine andere Dividende bezahlt hat, z. B. die eine 25 %, die andere 75 %; denn jede Dividende repräsentiert für die betreffende Konkursmasse die ganze Forderung und wirkt daher für den Kridar, der diese Dividende bezahlt hat, gleich einer Vollzahlung, liberierend. Diese Liberierung würde in Wahrheit nicht eintreten, wenn noch andere gegen ihn wegen dieser Schuld Regrefs nehmen könnten; er schuldet daher nichts mehr, auch nicht den anderen Mitschuldnern, die eine höhere Dividende bezahlt haben. Wäre eine Konkursmasse verpflichtet, obwohl sie eine Dividende für die Forderung des Wechselgläubigers bezahlt hat, noch ein zweitesmal eine Dividende wegen der von einem anderen Mitschuldner bezahlten, höheren Dividende zu bezahlen, so würde sie für eine und dieselbe Forderung mehr zu zahlen verpflichtet sein, als jene Dividende, die sie allen anderen Gläubigern gezahlt hat, was im

<sup>7</sup> Wolffsohn N. Arch. I 286; Hoffmann Arch. XI 386. Dagegen behaupten Thöl S. 726; Wolff Arch. XII 184, daß diese Papiere an die Masse, die zuletzt gezahlt hat, Löwy Arch. XI 179, daß sie gemeinschaftlich an sämtliche Teilzahler auszuliefern seien.

Widersprüche stände mit dem Grundsatz der gleichen Behandlung sämtlicher Konkursgläubiger. Da anerkannt werden muß, daß alle Konkursmassen, die für eine Forderung überhaupt eine Dividende bezahlt haben, sich rücksichtlich dieser Forderung in der gleichen Lage befinden, da von jeder solchen Konkursmasse fingiert wird, daß sie voll gezahlt habe, so ist unter ihnen selbst der Regrefs ausgeschlossen.

Ein Regrefsanspruch steht nicht einmal der Konkursmasse eines Wechselschuldners gegenüber den Konkursmassen jener Wechselschuldner zu, die ihm gegenüber als Wechselgaranten erscheinen, deren Zahlung ihm daher zu Gute kommt; allerdings wäre aus dieser Konkursmasse eine Dividende überhaupt nicht bezahlt worden, der Wechselgläubiger hätte in dieser Konkursmasse bei der Verteilung überhaupt nicht berücksichtigt werden müssen, wenn und soweit jener ihm garantispflichtige Schuldner dem Wechselgläubiger gezahlt hätte, da sich jede Konkursmasse, wenn die Wechselforderung des Wechselinhabers bei allen Konkursmassen der Wechselschuldner in vollem Umfange angemeldet und zugelassen worden wäre, die Zahlung der Dividenden der ihr garantipflichtigen Konkursmassen zu Gute rechnen darf, z. B. die Konkursmasse des Indossanten die Dividende des Trassanten und Acceptanten, also selbst nur noch den Ausfall dem Gläubiger zu entrichten braucht, nur so viel, daß diesem seine volle Befriedigung zu teil wird; allein dessenungeachtet kann sie wegen des von ihr zu diesem Zwecke Geleisteten — wegen dieses Restes — keinen Ersatz von den Konkursmassen jener garantipflichtigen Schuldner, die ihre Dividende gezahlt haben, beanspruchen<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> Der Wechselgläubiger meldet z. B. seine Wechselforderung im Konkurse des Acceptanten, Indossanten und Trassanten an. Der Indossant zahlt 40%, der Trassant 25%, der Acceptant 35%. Hätte der Acceptant den Wechselinhaber vollständig befriedigt, so wären die Dividenden des Trassanten und Indossanten nicht bezahlt worden. Hätte der Trassant vollständig bezahlt, so hätte der Indossant keine Dividende zu zahlen gehabt, daher könnte man zur Annahme geneigt sein, daß der Indossant im Konkurse des Trassanten und im Konkurse des Acceptanten, und daß der Trassant im Konkurse des Acceptanten für die dem Wechselinhaber und der Konkursmasse des Indossanten gezahlte Dividende Vergütung beanspruchen könne; allein der Indossant kann sich allerdings die Zahlung des Acceptanten zu gute rechnen, er kann aber nicht wegen der Dividende, die er gezahlt hat, gegen ihn Regrefs nehmen. Der Acceptant, der eine Dividende von 35 für 100 bezahlt hat, kann einem Regrefse nicht mehr unterworfen sein, denn die ganze Forderung von 100 ist in seinem Konkurse angemeldet worden, für sie ist eine Dividende von 35 gezahlt worden, seine Schuld gilt dadurch für vollständig getilgt; er hat für diesen Wechsel alles geleistet, was er bei konkursmäßiger Be-

friedigung leisten durfte, er schuldet daher nichts, auch denjenigen nichts, die als Bürgen für ihn als Hauptschuldner aufgetreten sind und eine Dividende zur vollen Befriedigung des Gläubigers gezahlt haben, sonst würde der Vorteil der Liberierung für ihn wieder verloren gehen; er kann daher nicht verpflichtet sein, noch eine Dividende für einen Teil dieser Forderung zu bezahlen, die ja schon ganz in seinem Konkurse bei der Verteilung berücksichtigt worden ist. Das Gleiche gilt von jedem Wechselschuldner, in dessen Konkursmasse die ganze Forderung angemeldet und mit einer Dividende bedacht worden ist. Jeder garantispflichtige Vormann und der Acceptant sind ja solidarisch verpflichtet, den Wechselinhaber vollständig zu befriedigen. Gestattet man ihnen einen Regressanspruch wegen der von ihnen bezahlten Dividende, so können sie die volle Befriedigung des Wechselinhabers verhindern. Der Acceptant kann nur dann 35% zahlen, wenn der Indossant und der Trassant ihre Ansprüche nicht geltend machen; wenn nun aber der Trassant 25 und der Indossant 35 anmelden dürften, so müßte er von 160 eine Dividende zahlen, also für 60, die schon in der Summe von 100 enthalten waren, die Dividende doppelt entrichten. Es würde daher die lediglich auf 100 gehende Wechselforderung mit 160 in dem Passivstande der Konkursmasse des Acceptanten figurieren. Dadurch würde der Wechselinhaber selbst zu kurz kommen, er erlitten an der Dividende eine Schmälerung, da die Konkursmasse des Acceptanten nur für 100 35%, nicht aber auch für 160 35% zahlen kann. Der Verlust des Wechselinhabers käme daher seinen anderen Wechselschuldnern rücksichtlich ihrer Wechselregressansprüche zu gute, was nicht gerechtfertigt ist, da sie doch alle solidarisch dem Wechselinhaber selbst volle Zahlung zugesichert haben. Vgl. Goldschmidt in s. Zeitschr. XIV S. 400, ders. Jahrb. f. Dogm. Bd. XXVI S. 380, R.O.H.G. XXI S. 209, R.G. VIII 290. Angenommen, der Acceptant schulde auf einen nicht indossierten Wechsel an eigene Ordre 100 und auf einen mehrfach indossierten Wechsel ebenfalls 100, und daß beide Wechsel im Konkurse des Acceptanten angemeldet werden, so hat er auf beide Wechsel dieselbe Dividende zu leisten. Könnte nun aber im letzteren Falle aufser dem Wechselinhaber auch noch der letzte Indossant anmelden, so würde bloß deshalb, weil zufällig ein Indossament da ist, für denselben Wechsel mehr zu bezahlen sein, so daß also zwei gleiche Forderungen ungleichmäßig behandelt werden würden. Vgl. R.G. XIV S. 172. Sind nicht sämtliche Wechselschuldner in Konkurs, oder meldet der Gläubiger nicht in allen Konkursmassen seine Forderung an, sondern bloß beim Indossanten und Acceptanten, nicht aber bei der Konkursmasse des Trassanten, so können jene Konkursmassen, die eine Dividende entrichtet haben, Regress nehmen gegenüber den Konkursmassen der ihnen garantipflichtigen Schuldner, die noch keine Dividende entrichtet haben, und gegenüber den ihnen regresspflichtigen, nicht in Konkurs befindlichen Wechselschuldnern, die noch nichts gezahlt haben. Die Konkursmasse des Indossanten kann ihren Regressanspruch bei der Konkursmasse des Trassanten anmelden, nämlich für den Fall künftiger Einlösung des Wechsels mittels der von ihr gezahlten Dividende. Wenn nun der Wechselinhaber 50% beim Acceptanten, 50% beim Indossanten empfängt, also voll befriedigt wird, und die Konkursmasse des Trassanten ihren Gläubigern 25% zahlt, so kann die Konkursmasse des Indossanten diese Dividende von der ganzen Wechselforderung 100 beanspruchen, denn die Dividende steht für die Konkursmasse, die sie entrichtet hat, der Vollzahlung gleich. Daher kann die Konkursmasse des Indossanten, obgleich sie bei Rücklösung des Wechsels

## § 132.

Konkurs des Regressschuldners beim Kontokorrentverkehre<sup>1</sup>.

Wird eine Tratte im Kontokorrentverkehre übersendet und, weil der Übersender vor der Verfallzeit in Konkurs geraten ist, von dem Bezogenen nicht honoriert, so daß der Empfänger des Wechsels im Kontokorrentverkehre auf diese Rimesse keine Zahlung erhalten oder die bei der Begebung des Wechsels empfangene Valuta im Regresswege wieder zurückzuerstatten hat, so kann der Empfänger der Rimesse verlangen, daß dieser nicht honorierte Wechsel aus dem Kredit des Kridars weggelassen werde, daß die aus der Nichthonorierung des Wechsels, resp. aus der Remboursleistung, für ihn entstandene Forderung von seinem gegenüber dem Kridar im Kontokorrent sich ergebenden Passivsaldo abgezogen werde; er hat nicht bloß das Recht, bei der Konkursmasse im Passivstande als gewöhnlicher Gläubiger zugelassen zu werden. Infolge des Konkurses wird der Kontokorrent sofort aufgehoben, der Saldo wird nach dem Zustande des Debet und Kredit am Tage der Konkurseröffnung fixiert, und es zeigt sich jetzt erst beim Rechnungsabschlusse infolge der Kompensation der gesamten Debet- und Kreditmasse, wer definitiv Gläubiger und Schuldner geworden. Ist ein Passivsaldo gegenüber dem Kridar vorhanden, so ist der Empfänger der Rimesse erst bei Abschluß des Kontokorrents, also bei der Konkurseröffnung, Schuldner geworden; eine solche, nicht schon vor der Konkurseröffnung entstandene Forderung des Kridars könnte allerdings von dem Wechselgläubiger nicht durch Kompensation mit seiner schon vor der Konkurseröffnung entstandenen, bedingten Regressforderung getilgt, sondern müßte ganz berichtigt werden (s. oben S. 286); der Wechselinhaber müßte sich demnach begnügen als Gläubiger bei der Konkursmasse mit den anderen Gläubigern zu konkurrieren; allein der Wechselgläubiger will in dem gegebenen Falle gar nicht kompensieren, er verlangt bloß die Ausscheidung der nicht bezahlten Rimesse, jedoch nicht als Gläubiger

nur einen Teil der Forderung bezahlt hat, die ganze Forderung anmelden, nicht auch der Acceptant wegen der ihm vom Trassanten geschuldeten Deckung, da er ja dem Indossanten wechselverpflichtet ist, daher der Indossant vor dem Acceptanten den Vorzug hat. Nur wenn der Indossant vollständig für die von ihm gezahlten 50 befriedigt ist, so könnte der Überschuf des vom Trassanten Gezahlten an den Acceptanten für seinen Deckungsanspruch fallen.

<sup>1</sup> Vgl. meine Abhandlung in meiner Zeitschrift III S. 527—531.

auf den Betrag dieser Rimesse, um damit insoweit seinen Passivsaldo zu kompensieren, sondern nur um selbst nicht als Schuldner auf Grund einer Rimesse angesehen zu werden, deren Wert er nicht behoben hat. Indem der Wechselinhaber die Ausscheidung dieser Post verlangt, beansprucht er nicht eine günstigere Stellung gegenüber den anderen Gläubigern, er klagt nicht auf Rembours des nicht bezahlten Wechsels; er verlangt nur die Berichtigung von, dem Konkurse vorausgegangenen, Irrtümern im Kontokorrent, die Regelung gemäß den effektiven Debet- und Kreditposten und bleibt seinerseits bereit, das zu zahlen, was er gemäß dieser Regelung schuldet. Die Rimessen sollten nur unter der stillschweigenden Bedingung der Einkassierung im Kontokorrent figurieren; daher hat die Nichteinkassierung die Folge, daß die Post aus dem Debet und Kredit zu verschwinden hat, daß der Empfänger nicht Schuldner für diese Post, daher auch nicht verpflichtet ist, den Betrag dem Kreditierten zu zahlen; durch die Konkurseröffnung ist die bedingte Post nicht zu einer unbedingten geworden. Wäre die Einschreibung einer Rimesse als Kreditpost durch ausdrückliche Vereinbarung von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß sie bei Nichteintritt der Zahlung aus dem Kontokorrent auszuschneiden sei, so würde sicher die Erfüllung dieser Bedingung nach der Konkurseröffnung dieselbe Wirkung haben, wie die Erfüllung vor der Konkurseröffnung; denn an der Wirkung der Bedingung kann für den Korrespondenten der Konkurs nichts ändern. Nicht anders verhält es sich aber auch bei der Bedingung, die sich stillschweigend aus der Natur des Kontokorrents ergibt. Die Nichteinkassierung eines im Kontokorrent eingetragenen Wechsels hat keine andere Wirkung, als das Debet und Kredit der Wahrheit gemäß wiederherzustellen dadurch, daß eine Ziffer aus dem Aktivsaldo des Übersenders der Rimesse ausgeschieden wird, für die, da sie eben gar keinen Wert gegenüber dem Empfänger der Rimesse repräsentiert, der Empfänger der Rimesse auch nicht debitiert werden kann; darin liegt keineswegs die Eröffnung eines begünstigten Regresses für den Wechselinhaber gegen den Kridar.

Die Debitierung des Empfängers des Wechsels im Kontokorrent erfolgt vom Verfalltage. Wenn nun der Wechsel nicht eingeht, und eine Paralyse dieser Debetpost erfolgen soll, so muß die Kreditierung wegen der Zinsen im Kontokorrent ebenfalls vom Verfalltage an erfolgen. Würde eine Verschiedenheit obwalten, so würde der eine Teil einen Zinsverlust zum Vorteile des anderen erleiden<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Wenn der im Kontokorrent übergebene Wechsel auf Sicht lautet, so kann es zu Zweifeln Anlaß geben, von wann an die Zinsen berechnet werden können.

Darin, daß der Empfänger der Rimessen die unter Protest gegebenen Wechsel, für die er dem Übersender eine Kreditpost gegeben hatte, um den Saldo des Kontokorrents gehörig zu regeln, wieder in das Debet des Übersenders einstellt, liegt kein Verzicht des Empfängers, sich von jetzt an als Eigentümer dieser Rimessen anzusehen, keine stillschweigende Erklärung, sich nunmehr bloß an seinen Saldo zu halten; diese Gegeneintragung erscheint bloß als eine interne Operation unter den Parteien, um die Ordnung des Kontokorrents aufrechtzuhalten. Das Rechtsverhältnis aus dem Kontokorrent zwischen Übersender und Empfänger des Wechsels ist zu unterscheiden von dem Rechtsverhältnisse aus dem Indossament des Übersenders an den Empfänger. Der Empfänger, als Indossatar, verliert, obwohl die betreffende Kreditpost durch eine entsprechende Debetpost paralyse wird, seine Rechte als Indossatar nicht, er kann die Zahlung des Wechsels verlangen. Die Nichtzahlung des Wechsels hat allerdings die Wirkung, daß die Post aus dem Kontokorrent verschwindet; es wäre aber juristisch unbegründet, das Indossament als ipso iure rückgängig geworden zu betrachten und den Indossanten wieder als Wechseleigentümer zu behandeln; vielmehr ist der Empfänger der Rimessen in seiner Eigenschaft als Indossatar definitiv Wechseleigentümer geworden; er kann demnach einerseits die Saldoforderung, andererseits als Eigentümer der Rimessen sein Recht gegenüber den anderen Wechselschuldnern geltend machen, eventuell bei deren Konkursmassen anmelden, bleibt aber verpflichtet, dem Übersender der Rimessen herauszugeben, was er auf Grund der Wechsel erlangt hat.

Der Nehmer eines Sichtwechsels ist nicht verpflichtet, den Wechsel vor Ablauf der Sichtzeit (Art. 31) zu präsentieren und fällig zu machen; es können ihm also bis dahin keine Zinsen zur Last geschrieben werden. Anders wäre es, wenn der Übersender vorgeschrieben hätte, die Präsentation zur Zahlung an einem bestimmten Tage vorzunehmen mit der Erklärung, daß er deshalb von diesem Tage an debitiert habe, und wenn der Korrespondent diese Bedingung angenommen hätte. Hier muß der Korrespondent die Zinsen von diesem Tage an vergüten, selbst wenn er den Wechsel erst später präsentierte; er hätte ja das Papier rascher realisieren können und sollen. — Besteht ein Handelsgebrauch, daß der Übersender für den Wert erst 8—10 Tage von dem Empfange des Papiers angefangen kreditiert werde, so liegt dessenungeachtet darin eine bloß provisorische Regelung, ein Kreditposten, der je nach dem wirklichen Datum der Präsentation und der Protesterhebung zu regeln ist. — In der Klausel: „Garantiert bis zum 28. Februar“ liegt die Vorschrift einer Präsentationspflicht bis zu diesem Tage, nicht aber in der bloßen Mitteilung: „Ich debitiere Sie für diesen Wechsel, Wert am 28. Februar“.

## II. Die anormale Honorierung durch Intervention<sup>1</sup>.

### § 133.

#### Begriff, Zweck und Arten der Intervention. Die Notadresse. Voraussetzung und Beurkundung der Intervention.

Begriff und Zweck der Intervention. Jede Störung in der Honorierung eines Wechsels, sei es, daß sie zunächst nur drohend in Aussicht steht, oder daß sie gar schon wirklich eingetreten ist, schädigt den Kredit der Wechselschuldner, da das Vertrauen auf die pünktliche Erfüllung ihrer Wechselverpflichtung erschüttert wird. Diese Schädigung des Kredits wird so viel als möglich hintangehalten, wenn sich jemand rechtzeitig bereit findet, die nach Inhalt des Wechsels zugesagte, aber nicht mehr sicher zu erwartende oder gar wirklich ausgebliebene Leistung, anstatt des im Wechsel in erster Linie dazu Berufenen, subsidiär zu machen. Durch dieses hilfsbereite Einspringen einer Person wird der in Not geratene Wechsel in Ehren gehalten; denn dem Wechselinhaber wird einerseits seine Befriedigung zu teil, andererseits muß er sich des ihm sonst zustehenden Regressrechtes begeben. Ein solcher behufs Wiederherstellung des Kredits des Wechsels subsidiär erfolgender Hinzutritt einer Person zu dem in Not geratenen Wechselgeschäfte wird als Intervention, der Hinzutretende selbst als Honorant oder Intervenient, der Wechselschuldner, zu dessen Gunsten die Intervention erfolgt, als Honorat bezeichnet.

Die Intervention besteht demnach in der subsidiären Annahme oder Zahlung des Wechsels:

- a. wenn der Wechsel nicht so, wie es der Wechselinhaber nach Inhalt des Wechsels erwarten durfte, von dem Bezogenen angenommen oder bezahlt worden ist;
- b. wenn der Aussteller des eigenen Wechsels nicht gezahlt hat;
- c. wenn der Acceptant des gezogenen Wechsel, oder wenn der Aussteller des eigenen Wechsels im Sinne des Art. 29 der Wechselordnung unsicher geworden sind<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. meine Abhandlung in meiner Zeitschr. XX S. 1—119.

<sup>2</sup> Der Intervenient beweist durch seine That, daß er den Honoraten, obwohl der Wechsel in Not geraten ist, noch immer für kreditwürdig hält. Der Nutzen der Intervention liegt aber nicht bloß in dem idealen Momente der Auf-

Arten der Intervention. Die Intervention, Acceptation oder Zahlung, erfolgt entweder als Ausfluß einer spontanen Entschliessung des Intervenienten, der als Freund oder Korrespondent eines Wechselverpflichteten, ohne von ihm durch einen im Wechsel oder außerhalb des Wechsels erteilten Auftrag dazu berufen zu sein, im Falle der Not behufs Aufrechterhaltung des Wechsels aus eigenem Antrieb als Honorant eintritt, oder infolge eines für den Fall der Not erteilten Auftrags eines Wechselverpflichteten, der durch eine kurze Bemerkung im Wechsel selbst vorsichtigerweise jemanden beruft, bei dem sich der Wechselinhaber eventuell wegen Acceptation oder Zahlung zu melden hat, dann nämlich, wenn der Bezogene selbst nicht acceptiert hat<sup>3</sup>, oder wenn der Wechsel nicht gezahlt oder unsicher geworden ist<sup>3</sup>. Nur

rechterhaltung des Kredits des Honoraten, sondern auch darin, daß sie den materiellen Schaden vermindert, den die Nichthonorierung des Wechsels für den Honoraten in Folge der Retourkosten (Art. 50 fg. W.O.) nach sich ziehen kann, ein Schaden, der besonders dann beträchtlich werden kann, wenn der Wechsel in einem längeren Regresswege durch eine Reihe von Indossanten hindurch zum Honoraten zurückkehren könnte; denn der Zahlungsregress gegen die Nachmänner des Honoraten erscheint nunmehr vollständig abgeschnitten (Art. 63), so daß die Mehrkosten dieses durch die Intervention gänzlich abgewendeten Regresses jedenfalls ganz erspart werden. Dem Intervenienten selbst steht es zwar frei, den Zahlungsregress gegen den Honoraten und dessen Vormänner zu nehmen, allein er wird nur selten geneigt sein, den Kredit des Honoraten, dem er ja eben durch seine Intervention besondere Achtung bezeugen wollte, durch dieses äußerst kränkende Zwangsmittel nunmehr seinerseits zu kompromittieren; er wird daher nur ganz ausnahmsweise dazu greifen, in der Regel nur dann, wenn er sich überzeugt hat, daß er dem Honoraten mit Unrecht Vertrauen geschenkt habe. Der Honorat selbst wird daher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in Folge der Intervention nicht bloß vom Kautionsregresse, sondern auch vom Zahlungsregresse ganz befreit bleiben.

<sup>3</sup> Wie immer die Intervention erfolgen mag, ob in Folge einer Notadresse oder ohne solche, stets kommt der geleisteten Intervention nach unserer Wechselordnung die gleiche Bezeichnung und auch die gleiche wechselrechtliche Wirkung zu. Das Accept des Intervenienten heißt in jedem Fall Ehrenaccept, Accept per onor — vgl. Art. 61, W.O.: „Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder von einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird“ —, die Zahlung eines jeden Intervenienten heißt Ehrenzahlung, Zahlung per onor. Das Ehrenaccept und die Ehrenzahlung haben auch die gleiche wechselrechtliche Wirkung, sei es, daß sie von einer Notadresse oder von einem Nichtberufenen ausgehen. Ehrenaccept und Ehrenzahlung werden mit Rücksicht auf die Förmlichkeit der Protesterhebung, die ihnen in der Regel vorausgehen muß, auch Accept und Zahlung nach (auf, unter) Protest, sopra protesto genannt; man kann sie auch, im Gegensatze zur ordentlichen Acceptation und Zahlung, als außerordentliche Acceptation und Zahlung bezeichnen, da der

diese letztere Art der Berufung eines Intervenienten im Wechsel selbst, die jeder Wechselwerber aus dem Papiere selbst ersehen, daher auch berücksichtigen kann, heißt Notadresse<sup>4</sup>; sie lautet gewöhnlich kurz und treffend: im Falle der Not bei N. (Angabe der Adresse), im Falle bei, in Ermanglung bei<sup>5</sup>.

Die Notadresse insbesondere. Die Notadresse ist die im Wechsel selbst enthaltene Aufforderung, das bedrohte Wechselgeschäft nicht Not leiden zu lassen. Der so Aufgeforderte heißt ebenfalls Notadresse oder Notadressat. Die Notadresse kann nicht bloß bei der Tratte, sondern auch bei dem eigenen Wechsel vorkommen<sup>6</sup>, wie ja auch in der Domizilierung des eigenen Wechsels eine an den Domiziliaten gerichtete Aufforderung zur ordentlichen Zahlung gelegen sein kann; doch kann nur der Indossant des eigenen Wechsels, nicht der Aussteller selbst,

Wechselinhaber doch eigentlich immer auf Erfüllung durch den in erster Linie dazu Berufenen rechnet, die Intervention also wider sein Erwarten eintritt. Vor der deutschen Wechselordnung verstand man unter Ehrenaccept und Ehrenzahlung nur das Accept und die Zahlung eines nicht berufenen Intervenienten, der also aus eigenem Antrieb intervenierte, nicht aber das Accept und die Zahlung einer Notadresse des Trassanten, es wäre denn, daß sie den Wechsel erst über Protest honorierte (s. Bd. I S. 203, 204, Noten 13, 14). Nach italienischer Auffassung werden noch heutzutage nur die unberufenen Intervenienten als onoranti bezeichnet, nicht die Notadressen. Vidari Nr. 204; Marghieri S. 104. Auch Thöl § 131 giebt einer solchen Unterscheidung den Vorzug.

<sup>4</sup> Französisch: un besoin, le recommandataire; italienisch: indicati al bisogno oder bisognatarii (Marghieri S. 60); englisch: reference in case of need oder bloß case of need (Chalmers S. 209).

<sup>5</sup> A (au) besoin chez, à défaut chez, al bisogno, in case of need; sie steht in der Regel auf der Vorderseite des Wechsels am Fufse, als Zusatz unter der Adresse des Bezogenen, zuweilen bei der Unterschrift des Adressanten selbst; der Name des Adressanten wird jedoch als Unterschrift der Notadresse meist gar nicht oder doch nicht ganz angegeben, sondern nur mit den Anfangsbuchstaben, da ja der Adressat ohnehin durch den Avisbrief davon unterrichtet sein muß, zu wessen Ehren er einschreiten soll, und da die Adressanten Anstand nehmen, das Mißtrauen in die Honorierung des Wechsels offen an den Tag zu legen, daher es gewöhnlich nicht möglich ist, die Adressanten der verschiedenen Notadressen zu erkennen und von einander zu unterscheiden.

<sup>6</sup> Nach Canstein S. 313 ist die Notadresse aus diesem Grunde nicht mehr eine subsidiäre Tratte, sondern Adresse eines Bürgen eines Regrefsschuldners; allein der Notadressat ist als Ehrenacceptant um nichts mehr und nichts weniger Bürge als der ordentliche Acceptant. Das Ehrenaccept ersetzt nur die fidejussorische Kautio, die sonst der regrefspflichtige Vormann dem Wechselinhaber für die Einlösung des Wechsels zur Verfallzeit stellen mußte; der Vormann bürgt aber dafür, daß der Ehrenacceptant seinen Verpflichtungen gegenüber dem Wechselinhaber nachkommen werde.

eine Notadresse hinzufügen. In der Notadresse weist der Adressant im Wechsel selbst einen zweiten Weg an, durch dessen Einhaltung er die nachteiligen Folgen zu verhüten hofft, wenn der für die Honorierung des Wechsels vorgeschriebene erste Weg nicht zum Ziele geführt hat. Der Wechselinhaber, der den Wechsel — mit der vom Adressanten auf das Papier gesetzten, jedem Erwerber in die Augen fallenden Notadresse versehen — genommen hat, erklärt sich schon durch den Erwerb des Wechselpapiers in dieser Gestalt damit einverstanden, daß, dem Willen des Adressanten gemäß, die Befragung der Notadresse, das Nachsuchen ihrer Intervention, als eine Bedingung für die Ausübung seines Regrefsrechts angesehen werde. Dem Wechselinhaber kann es daher nicht gestattet sein, an der Notadresse vorbeizugehen, ohne ein Präjudiz zu erleiden; ja, er darf nicht einmal ruhig abwarten, bis sich der Notadressat zur Intervention erbietet, sondern er muß, nachdem er den principal Berufenen um die Acceptation, Zahlung oder Sicherstellung vergebens angegangen und deshalb Protest leviiert hat, bevor er Regrefs nehmen kann, auch den Versuch machen, von dem Notadressaten, als dem subsidiär Berufenen, Accept oder Zahlung zu erlangen. Allerdings erscheint dadurch die Lage des Wechselinhabers erschwert, besonders wenn mehrere Notadressen auf dem Wechsel genannt sind; allein die Notadresse wäre zwecklos, wenn es in das Belieben des Wechselnehmers gestellt wäre, sie zu beachten und ihre Intervention zuzulassen. In der Angabe der Notadresse liegt die Setzung einer Bedingung für die Verpflichtung des Adressanten gegenüber dem Wechselinhaber, der insoweit nicht sagen kann, daß ihm der Wechsel nicht acceptiert oder nicht gezahlt worden sei, solange er die Pflicht nicht erfüllt hat, die ihm durch diese Bedingung auferlegt worden ist. Der Wechselinhaber kann demnach erst dann gegen den Adressanten Regrefs nehmen, wenn feststeht, daß die Honorierung des Wechsels wider Erwarten des Adressanten auch von Seiten der Notadresse nicht stattgefunden habe, und wenn diese Tatsache der Nichthonorierung von Seiten der Notadresse durch Protest konstatiert ist. Wäre es anders, könnte der Wechselinhaber auch dann Regrefs nehmen, bevor er die Intervention der Notadresse angesucht hat, so könnte es vorkommen, daß der Notadressant am Zahlungsorte für die Honorierung bei Verfall durch die Notadresse Vorsorge getroffen hatte und dessenungeachtet gezwungen werden könnte, an seinem Wohnorte eine Kautio zu bestellen oder den Wechsel im Rembourswege einzulösen. Die Wechselverpflichtung des Notadressanten ist also jedenfalls von

zwei Bedingungen abhängig gemacht, sowohl von der Nicht-honorierung durch den principal Berufenen, als auch von der Nicht-honorierung durch den Notadressaten, wobei zu beachten ist, daß die Notadresse, selbst wenn sie das Ehrenaccept verweigert hatte, noch einmal um Zahlung angegangen werden muß. Ebenso wie die Verpflichtung des Notadressanten, ist auch die Verpflichtung seiner Nachmänner von dieser doppelten Bedingung abhängig; auch sie haben ja den Wechsel schon mit der Notadresse versehen gegeben; übrigens muß ihre Verpflichtung mit der Verpflichtung ihres Vormanns, des Notadressanten, wegfallen; sie müssen vom Regrefs frei werden, sobald der Notadressant frei wird, da sie sonst gegen den Adressanten Regrefs nehmen und dessen Befreiung illusorisch machen könnten. Anders verhält es sich mit der Verpflichtung der Vormänner des Notadressanten; sie haben den Wechsel ohne Notadresse gegeben, stehen der Angabe der Notadresse ganz fremd gegenüber, sie werden daher durch die Beifügung der Notadresse in der Regel nicht berührt. Die Verpflichtung der Vormänner ist, was ihre Pflicht zum Rembours-regrefs betrifft, bloß durch die Nicht-honorierung von Seiten des principal Berufenen, nicht aber auch durch die Beachtung der Notadresse bedingt. Dagegen ist der Kautionsregrefs gegen die Vormänner des Adressanten ausgeschlossen, sobald der Wechselinhaber unterlassen hat, das Ehrenaccept der Notadresse einzuholen (Art. 61 W.O.). Der Regrefsverlust tritt demnach, was den Kautionsregrefs betrifft, absolut und allgemein ein, so, wie wenn die Notadresse stets vom Trassanten angegeben wäre.

Ortsangabe in der Notadresse. Die Notadresse muß auf den Zahlungsort<sup>7</sup> des Wechsels lauten, wenn der Wechselinhaber verpflichtet sein soll, die Präsentation bei der Notadresse als eine Bedingung seines Regrefsrechts zu betrachten; die Zahlung des Wechsels soll ja, abgesehen von dem Remboursregrefswege, stets am Zahlungsorte erfolgen, der nur ein und derselbe für den principal Berufenen, wie für den Notadressaten sein kann<sup>8</sup>.

<sup>7</sup> Altona und Hamburg gelten als ein Ort. Arch. I S. 91; Preufs. Einf. Ges. f. Schlesw.-Holst. v. 13. Mai 1867 § 10, Hamburg, Einf. Ges. v. 5. März 1849 § 7.

<sup>8</sup> Anders in Italien (Vidari Nr. 204), Spanien Art. 507, Portugal, Rumänien, England (Chalmers S. 35); es besteht keine Beschränkung rücksichtlich des Ortes. In Skandinavien § 56 muß die Notadresse bei unbestimmt

Eine ausdrückliche Angabe des Zahlungsortes bei der Notadresse als Adressort ist jedoch nicht notwendig; sie darf nur im Adressort von dem Zahlungsorte nicht abweichen; die Notadresse gilt als auf den Zahlungsort lautend, sobald in ihr kein besonderer Adressort angegeben ist<sup>9</sup>.

Auch bei domizilierten Wechseln muß die Notadresse auf den Zahlungsort lauten; eine auf den wechselmäßigen Wohnort des Bezogenen — auf den Ausstellungsort des eigenen Wechsels — lautende Notadresse kann der Wechselinhaber, muß sie aber nicht beachten<sup>10</sup>.

Auch zur Wahrung des Regrefsrechts wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels muß der Wechselinhaber nur jene Notadressen beachten, die auf den Zahlungsort lauten. Allerdings schreibt Art. 29 (Art 98 Z. 4) die Beachtung der auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen überhaupt vor, allein darunter sind nur die wechselrechtlich (Art. 56) zulässigen und verkehrüblichen Notadressen zu verstehen.

Die Notadresse kann auch auf der Kopie oder auf der Allonge

domizilierten Wechseln auf den Wohnort des Bezogenen lauten. Die deutsche Wechselordnung steht in diesem Punkte mit der Verkehrsübung im Einklange, da Notadressen in der Regel nur auf den Zahlungsort vorkommen, Auch wäre sonst die Erfüllung der Bedingung mit einer zu großen Belästigung für den Wechselinhaber verbunden, ja unter Umständen überhaupt unmöglich, wenn z. B. die Notadresse an einem von dem Zahlungsorte sehr entfernten Orte sich befände, so daß die Ehrenzahlung bei der Notadresse nicht binnen der kurzen Protestfrist angesucht werden könnte, daher auch der Mangel des Protestes ein Präjudiz nicht zur Folge haben dürfte. — Lautet die Notadresse nicht auf den Zahlungsort, so steht es dem Wechselinhaber frei, dessenungeachtet auch bei ihr den Wechsel im Falle der Not zur Honorierung zu präsentieren.

<sup>9</sup> R.O.H.G. XI 298; Thöl § 132 IV; L. Wächter im Arch. XVIII S. 113 bis 120; Volkmar u. Löwy § 133; Lehmann S. 393 Note 6; anders Renaud § 71 Anm. 19 O.Tr. Berlin 1867 Arch. XVII 309; vgl. dass. 1860 ebd. X 218.

<sup>10</sup> Das Ehrenaccept kann daher, wenn der Wechselinhaber es so will, am wechselmäßigen Wohnorte des Bezogenen erteilt werden. Der Wechselinhaber ist jedoch, nachdem er das ordentliche Accept am wechselmäßigen Wohnorte des Bezogenen vergebens gesucht hat, um Kautionsregrefs nehmen zu können, lediglich verpflichtet, eine auf das Domizil des Wechsels lautende Notadresse aufzusuchen. Der damit verknüpfte Zeitverlust kommt hier nicht in Betracht, denn selbst wenn die im Domizil aufgesuchte Notadresse wider Erwarten das Ehrenaccept nicht erteilt, so besteht für den Wechselinhaber nicht die Gefahr, daß ihm der Kautionsregrefs so verloren gehe, wie der Zahlungsregrefs wegen Versäumung der Protestfrist.

stehen<sup>11</sup>: Art. 62 der Wechselordnung schreibt die Beachtung der auf einer Kopie befindlichen Notadressen vor<sup>12</sup>.

Eine durchstrichene Notadresse ist als nicht beigesezt anzusehen<sup>13</sup>.

Die Notadresse gehört nicht zu den regelmässigen Bestandteilen eines Wechsels; daher besteht einerseits das Recht oder die Verpflichtung eines Regrefspflichtigen, eine Notadresse hinzuzufügen, andererseits das Recht des Wechselnehmers, eine Notadresse zu verlangen, oder seine Pflicht, sich eine Notadresse gefallen zu lassen, nur dann, wenn Pflicht oder Recht im Wechselschlusse vereinbart worden sind<sup>14</sup>.

Wer kann eine Notadresse setzen? Nur ein Regrefspflichtiger, aber auch jeder Regrefspflichtige, kann eine Notadresse setzen, also nicht blofs der Trassant, sondern auch jeder In-

<sup>11</sup> Ebenso in Italien (Arg. Art. 282) und Rumänien Art. 304; in England nur im Wechsel selbst, ebenso in Belgien nach dem Protestgesetze v. 10. Juli 1877, Art. 5—8 und in Portugal Art. 294. Mit der deutschen Wechselordnung stimmen überein: Ungarn § 61; Skandinavien § 58; Schweiz § 780.

<sup>12</sup> Der Inhaber der indossierten Kopie wird auf Grund des vom Bewahrer erlangten Originals Annahme oder Zahlung vom Bezogenen verlangen, eventuell Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung des Bezogenen erheben und hierauf die auf der Kopie angegebene Notadresse aufsuchen. Die Notadresse auf der Kopie wird aber dann nicht beachtet werden können, wenn der Bewahrer des Originals selbst das Accept einholt und mangels Annahme Protest erhebt; denn er besitzt ja die Kopie nicht und hat daher von der Existenz der Notadresse auf der Kopie überhaupt keine Kenntnis. Schickt er nun das Original mit dem Proteste mangels Annahme seinem Mandanten zurück, damit dieser in der Lage sei, Kautionsregrefs zu nehmen, so kann der Regrefspflichtige wegen Nichtbeachtung der auf der Kopie befindlichen Notadresse die Kautionspflicht ablehnen, natürlich vorausgesetzt, dafs er von der Existenz der Notadresse auf der Kopie überhaupt etwas weifs, was jedoch kaum der Fall sein dürfte, wenn er ein Vormann des Adressanten ist.

<sup>13</sup> Thöl § 132 III; L. Wächter im Arch. VI S. 41 fgd.; Hg. Hamburg 1856 ebd.

<sup>14</sup> Zuweilen wird der Wechselnehmer die Hinzufügung von Notadressen stipulieren, dann nämlich, wenn er das Papier für um so leichter begebbar hält, je gröfser die Anzahl der zur Honorierung berufenen Personen erscheint. Häufiger wird der Regrefspflichtige es in seinem Interesse gelegen finden, vorsichtsweise zu bedingen, dafs er einen Geschäftsfreund, von dem er die Honorierung des Wechsels im Notfalle erwarten kann, als Notadresse auf den Wechsel zu setzen berechtigt sein soll. Wer einen Wechsel für Rechnung eines Dritten ausstellt, der ihm mehrere Häuser genannt hat, von denen er die Honorierung des Wechsels erwartet, macht sich eventuell für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtangabe einer Notadresse entstanden ist.

dossant, sowohl eines gezogenen als auch eines eigenen Wechsels<sup>15</sup>.

Der Acceptant und der Aussteller eines eigenen Wechsels können keine Notadresse setzen, auch nicht beim domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten, obwohl sie sich hier in ähnlicher Lage, wie ein Regrefspflichtiger, befinden. Das Regrefrecht des Wechselinhabers kann demnach durch den Acceptanten und durch den Aussteller des eigenen Wechsels nicht noch von einer zweiten Bedingung abhängig gemacht werden, nämlich aufser von der Präsentation bei dem Domiziliaten, auch noch von der Präsentation bei einer Notadresse<sup>16</sup>.

<sup>15</sup> Der Trassant wird es, sogar in der Regel vorziehen, anstatt selbst eine Notadresse auf den Wechsel zu setzen, dies durch einen Indossanten thun zu lassen, denn er wird es gerne zu vermeiden suchen, selbst gegenüber dem Bezogenen ein unter Umständen beleidigendes Mißtrauen dadurch an den Tag zu legen, dafs er eine Nichthonorierung von Seite des Bezogenen von vorneherein für möglich hält und daher vorsichtsweise eine Notadresse sogleich bei der Ausstellung auf den Wechsel setzt. Jeder Indossant hat seinerseits ein selbständiges Interesse daran, dafs der Wechsel, den er indossiert hat, pünktlich honoriert werde, und dafs im Falle der Nichthonorierung eine Notadresse sofort zur Zeit der Protesterhebung das Papier zurückziehe und in seine (des Indossanten) Hände gelangen lasse, ohne den kostspieligen, langwierigen, successiven Rücklauf des Wechsels im Regrefsweg abwarten zu müssen; jeder Indossant ist daher berechtigt die Sicherheit in Beziehung auf die Honorierung des Wechsels durch Beifügung einer Notadresse zu erhöhen. Dafs durch die Notadresse des Indossanten die Last, die der Trassant in letzter Linie zu tragen hat, insoferne erhöht wird, als er für die Kosten der Protesterhebung bei den von den Indossanten angegebenen Notadressen eventuell aufzukommen hat, kommt bei der Geringfügigkeit dieser Kosten nicht in Betracht; auch kommt ihm ja die Notadresse des Indossanten insoferne zu Gute, als sie auch zu seinen Ehren honorieren kann und bei Nichtbeachtung derselben der Kautionsregrefs auch gegen ihn wegfällt. Das Recht des Indossanten, eine Notadresse auf den Wechsel zu setzen, widerstreitet auch nicht dem berechtigten Interesse des Wechselnehmers. Abgesehen davon, dafs es in der Regel gar nicht möglich ist, den Urheber der Notadresse zu erkennen, so braucht ja Niemand, der an einem Wechsel, dem offenbar ein Indossant eine Notadresse beigefügt hat, Anstofs nimmt, den Wechsel zu nehmen; wenn er ihn aber trotz dieser Klausel nimmt, so willigt er dadurch stillschweigend in die vom Indossanten-Adressanten auferlegte Regrefsbedingung, den Wechsel auch bei der Notadresse zu präsentieren, und kann sich daher ohne einen Regrefsverlust über diese Notadresse nicht hinwegsetzen.

<sup>16</sup> Lehmann § 119 S. 473; Staub zu Art. 56 § 4. Anders R.O.H.G. XI S. 298; Dernburg § 279; für Italien Marghieri S. 60. Der Wechselinhaber, auf dessen Papier der Acceptant eine Notadresse gesetzt hat, befindet sich nicht in der gleichen Lage, wie der Nehmer eines Wechsels, dem der Trassant oder Indossant eine Notadresse hinzugefügt hat; von jenem könnte

Noch weniger ist der Acceptant einer nicht domizilierten Tratte, oder der Aussteller eines nicht domizilierten eigenen Wechsels berechtigt, eine Notadresse beizufügen<sup>17</sup>; denn sie dürfen doch nicht selbst von der Annahme ausgehen, daß sie den Wechsel in Not geraten lassen werden und für diesen Fall von vornherein eine Notadresse bezeichnen. Ist es ihnen aber nur darum zu thun, für gewisse Ausnahmefälle, z. B. etwa für den Fall der Abwesenheit, Vorsorge zu treffen, so steht ihnen das verkehrübliche Mittel zu Gebote, eine Zahlstelle am Zahlungsorte anzugeben<sup>18</sup>.

Wer kann als Notadresse berufen werden? Nicht bloß ein dem Wechselgeschäfte Fremder, sondern auch der Trassant und jeder Indossant kann als Notadresse berufen werden. Trassant und Indossant können auch sich selbst als Notadresse bezeichnen, sie können z. B. ihrer Unterschrift die Worte: „im Falle bei mir selbst“ hinzufügen<sup>19</sup>. Allerdings erlangt der

man nicht mit Recht sagen, daß er, wenn er an der Notadresse Anstoß nehme, den Wechsel nicht zu erwerben brauche, daß er eben durch das Nehmen des Wechsels mit dieser Klausel in die ihm auferlegte Regrefsbedingung stillschweigend willige. Der Acceptant, der außer der Nennung des Domiziliaten noch eine Notadresse hinzufügt, giebt in Wahrheit nur ein modifiziertes Accept; der Wechselinhaber verliert daher nicht den Zahlungsregrefß gegen den Trassanten und die Indossanten, wenn er eine solche Notadresse nicht beachtet; der Acceptant selbst ist allerdings nur nach Inhalt seines Accepts verpflichtet, also nur bei Beachtung der Notadresse. Der Aussteller eines domizilierten eigenen Wechsels, der außer dem Namen des Domiziliaten noch eine Notadresse hinzugefügt hat, kann seine nach Art. 99 bedingte Verpflichtung nicht noch von dieser zweiten Bedingung abhängig machen; die Notadresse ist als nicht vorhanden anzusehen.

<sup>17</sup> Anders Lehmann § 106 S. 394.

<sup>18</sup> In diesem Falle braucht der Wechselinhaber, um sein Recht aus dem Wechsel zu wahren, lediglich diese Zahlstelle aufzusuchen, daselbst zu präsentieren und Protest zu levieren; er ist nicht verpflichtet, wie im Falle einer Notadresse, um einen Regrefßverlust zu vermeiden, zunächst im Geschäftslokale oder in der Wohnung des principal Berufenen und hierauf noch im Geschäftslokale oder in der Wohnung der Notadresse zu präsentieren. Durch die Angabe einer Zahlstelle wird also die rechtliche Stellung des Wechselinhabers nicht erschwert, es wird nicht eine neue Bedingung gesetzt, von der das Recht des Wechselinhabers abhängig gemacht werden soll, sondern umgekehrt, die rechtliche Stellung des Wechselinhabers erscheint dadurch erleichtert, daß er lediglich an der angegebenen Zahlstelle die Zahlung zu suchen hat, also von der Verpflichtung befreit ist, das Geschäftslokale oder die Wohnung des Wechselschuldners nach Art. 91 W.O. zu ermitteln; s. oben S. 70.

<sup>19</sup> O.Tr. Berlin 1860 im Arch. X S. 216; Kammergericht Berlin 1874, in Goldschmidt Ztschr. Bd. XXIII, S. 271; R.O.H.G. VI S. 162, XX S. 164. Vgl.

Wechselinhaber, wenn ihm eine solche Notadresse das Ehrenaccept giebt, keine Rechte gegen einen neuen Wechselverpflichteten; allein die Anerkennung der Notadresse bei sich selbst entspricht dem Geiste der Wechselordnung, die ja auch den trassiert eigenen Wechsel zuläßt (Art. 6); es wäre nicht einzusehen, warum Trassant und Indossant das, was sie durch einen als Notadresse angegebenen Dritten am Zahlungsorte thun können, nicht auch selbst am Zahlungsorte zu thun berechtigt sein sollen. Liegt eine solche Notadresse des Trassanten oder eines Indossanten bei sich selbst vor, so muß der Wechselinhaber bei Strafe eines Präjudizes den Wechsel auch bei der Notadresse protestieren lassen. Trassant oder Indossant haften in diesem Falle dem Wechselinhaber nicht schon, wie sonst, unter der einfachen Bedingung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung des Bezogenen, sondern nur unter einer zweiten Bedingung, erst wenn der Protest auch bei dem Trassanten oder Indossanten in ihrer Eigenschaft als Notadresse leviiert worden ist, ganz so, wie wenn ein Dritter als Notadresse angegeben wäre.

Der Bezogene selbst kann nicht Notadresse sein. Wird der Bezogene selbst als Notadresse berufen, was durch den Zusatz: „wobei nötigenfalls“ bei dem Namen des Bezogenen geschehen kann<sup>20</sup>, so liegt eine sogenannte unechte Notadresse vor; das Regrefßrecht des Wechselinhabers ist hier nicht dadurch bedingt, daß eine nochmalige Präsentation bei dem Bezogenen in seiner Eigenschaft als Notadresse vorgenommen werde.

Verhältnis des Notadressanten zum Adressaten. Der Notadressant steht gegenüber dem Adressaten in dem gleichen Verhältnis, wie der Trassant gegenüber dem Trassanten; er hat insbesondere für Avisierung und Deckung des Notadressaten zu sorgen<sup>21</sup>. Die Notadresse setzt nicht notwendig ein Mandat voraus; der Adressant hat den Adressaten nur als eine Person bezeichnet, von der er die Intervention erwartet; in der Aufforderung zur Intervention durch Angabe einer Notadresse liegt jedoch ein Antrag zu einem Mandatsvertrag, ein Antrag, der durch die Leistung der Intervention angenommen werden kann.

Bd. X S. 286, VI S. 102; Thöl § 132 II; Lehmann § 106 S. 393; Riesser N. Arch. IV S. 356—377; dagegen L. Wächter ebd. III S. 381—389, ders. im Arch. XVIII S. 120. S. noch unten S. 523 Note 11.

<sup>20</sup> Thöl § 72,2, § 132 I, II; Dernburg l. c. S. 761, vgl. auch Bd. I S. 201 Note 3; anders Staub zu Art. 56 § 5.

<sup>21</sup> O.Tr. Berlin 1869 Centr.-Org. N.F. VI S. 125.



Voraussetzung der Intervention. Die Intervention kann nur subsidiär, nur im Falle der Not, nur wenn Anlaß und Möglichkeit zu einer Regrefsnahme gegeben ist, eintreten, also nicht eher, als bis es durch Protest außer Zweifel gesetzt ist, daß die zunächst zu suchende, ordnungsmäßige Honorierung des Wechsels nicht stattgefunden habe, wenn also entweder bei Verfall des Wechsels nicht bezahlt worden ist, oder wenn schon vor Verfall feststeht, daß die ordnungsmäßige Zahlung des Wechsels nicht sicher zu erwarten ist, weil die Tratte gar nicht oder nur bedingt acceptiert, oder weil der Acceptant des gezogenen oder der Aussteller des eigenen Wechsels im Sinne des Art. 29 der Wechselordnung unsicher geworden ist<sup>22</sup>. Wer vor der

<sup>22</sup> Nur einem Not leidenden Wechselgeschäft darf man durch Ehrenaccept und Ehrenzahlung zu Hilfe kommen; sonst wirkt die Intervention nicht nützlich, sondern störend, daher derjenige, der ohne Not interveniert, überhaupt kein Regrefsrecht hat, weder ein wechselrechtliches, noch ein gemeinrechtliches; denn im Interesse einer beschleunigten Lösung des Wechselnexus unter den Regrefspflichtigen ist es gelegen, wenn der Wechsel seinen natürlichen Lauf nimmt, wenn die Tratte normal durch den Bezogenen acceptiert und gezahlt, wenn der eigene Wechsel vom Aussteller gezahlt wird, da mit der Annahme des Bezogenen jeder Kautionsregrefs ausgeschlossen, mit der Zahlung des Bezogenen und des Ausstellers des eigenen Wechsels jede Wechselschuld getilgt, die ganze Wechseloperation zu Ende ist. Die Intervention setzt demnach wesentlich einen Notfall voraus; ein solcher Notfall gilt aber wechselrechtlich überhaupt nicht als vorhanden, ins solange er nicht nach den Erfordernissen des Wechselrechtes durch Protest konstatiert ist. Die Intervention kann daher erst dann eintreten, wenn der Protest mangels Annahme, oder wenn der Sekuritätsprotest wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, oder wenn der Protest mangels Zahlung es außer Zweifel setzen, daß die ordnungsmäßige Honorierung von Seite des in erster Linie zur Leistung im Wechsel Berufenen nicht erfolgt und demnach für den Wechselinhaber das Recht, Wechselregrefs zu nehmen, begründet sei. Erst unter dieser Voraussetzung ist die Möglichkeit gegeben, durch Ehrenaccept oder Ehrenzahlung den Übelständen der drohenden Regrefsnahme des Wechselinhabers schützend entgegenzutreten und in die Sachlage mit der Wirkung einzugreifen, daß dem Intervenienten selbst auf Grund der Intervention ein Recht aus dem Wechsel behufs Revalorierung erwachse. Wäre es gestattet, immer auch schon dann zu intervenieren, bevor noch die Nichtleistung von Seite des eigentlich Berufenen durch Protest festgestellt ist, so könnte es leicht geschehen, daß Jemand, auf den der Wechsel primär nicht gezogen ist, durch seinen Eintritt, als Intervenient, den eigentlich Berufenen, selbst wenn dieser zur Erfüllung gemäß dem Inhalte des Wechsels bereit gewesen wäre, verdrängen und sich so in das Wechselgeschäft störend einmengen könnte dadurch, daß er z. B. die vom Trassanten zur Einlösung des Wechsels getroffenen Anstalten vereiteln würde. Soll daher die Möglichkeit zur Intervention mit der Wirkung gegeben sein, daß der Intervenient auf Grund der Intervention ein Recht

Protesterhebung interveniert, erlangt kein Recht aus dem Wechsel; er hat zu früh interveniert, ohne erst die Konstatierung des Umstandes in wechselrechtlicher Form zu verlangen, ob der in erster Linie zur Leistung Berufene auch primär angegangen worden, ob nicht der Wechselinhaber von dem Wege abgegangen sei, der zur normalen Realisierung des Wechsels geführt hätte. Es ist Sache des Intervenienten, sich im Interesse seines Regrefsrechts um den Protest zu kümmern. Auch die Notadresse, von der der Wechselinhaber Ehrenaccept oder Ehrenzahlung verlangt, muß prüfen, ob durch Protest konstatiert ist, daß von dem primär Berufenen in gehöriger Weise Acceptation, Kautions- oder Zahlung begehrt, und daß dem Begehren nicht entsprochen worden sei; denn die Notadresse ist zwar im Wechsel selbst zur Honorierung berufen, aber nur für den Fall der Not, also unter der Bedingung der Nichtleistung des in erster Linie Berufenen. Auch die Notadresse muß daher den wirklichen Eintritt des Notfalles abwarten, bevor sie interveniert; der Umstand jedoch, daß der Notfall wirklich eingetreten sei, kann nach den Erfordernissen des Wechselrechtes nur aus dem Proteste erhellen<sup>23</sup>.

Intervention ohne Protest. Ausnahmsweise kann eine Intervention Platz greifen, ohne daß der Notfall durch eine vorausgegangene Protesterhebung konstatiert ist, so bei der Klausel: „ohne Protest“ (Art. 42 W.O.), jedoch nur zu Gunsten desjenigen

aus dem Wechsel haben soll, so muß der Notfall, die Nichtleistung des eigentlich Berufenen, durch Protest dargethan werden.

<sup>23</sup> Die Intervention kann vor der Protesterhebung nicht eintreten, wohl aber schon während der Protestausfertigung, nicht bloß erst dann, wenn der Protest schon fertig abgeschlossen vorliegt. Die Intervention setzt nicht voraus, daß sogleich bei der Präsentation des Wechsels behufs Intervention auch die Protesturkunde über den Notfall vorgelegt werde. Es kann vielmehr, sobald der in erster Linie Berufene auf die Frage des Notars, ob er zur Acceptation, Sicherstellung oder Zahlung bereit sei, eine verneinende Antwort gegeben hat, sofort eine Intervention stattfinden; es kann ja in der Protesturkunde selbst, nicht bloß in einem Anhang, von dem Erfolge der Präsentation bei den Notadressen und dem Ehrenacceptanten (Art. 62 W.O.), und von der Intervention (Art. 88 P. 5 W.O.) Meldung gemacht werden; daher kann die Intervention schon vor der Fertigstellung und Auslieferung des Protestes über den Notfall erfolgen (Lehmann § 140 S. 565), sobald nur der Wechsel behufs Intervention präsentiert wird. Der Intervenient wird jedoch auf die sofortige Aushändigung der gehörigen Protesturkunde gegen Leistung der Intervention nur dann ohne Gefahr verzichten können, wenn er sicher ist, daß ihm eine solche Protesturkunde hinterher wirklich ausgefolgt werden werde.

Vormanns, der den Protest erlassen hat, so daß der Intervenient gegen diesen Vormann, als Honoraten, auch ohne Protest behufs Revalierung ein Wechselrecht erlangen kann. Zuweilen kommt es vor, daß der Notadressant in einem besonderen Briefe oder durch die Klausel: „ohne Kosten“ in der Notadresse selbst den Notadressaten auffordert, den Protest dem Wechselinhaber zu erlassen; dies geschieht insbesondere dann, wenn der Notadressant selbst, z. B. als Trassant, keinen regrefspflichtigen Vormann hat, daher einen Protest zur weiteren Regrefsnahme seinerseits nicht braucht. Eine solche Aufforderung hat dieselbe Wirkung, wie der Protesterlaß eines regrefspflichtigen Vormanns nach Art. 42 der Wechselordnung; der Intervenient hat auch ohne Protest Wechselregrefs gegen diesen Honoraten.

Es ist Sache des Intervenienten, zur Wahrung der ihm aus dem Wechsel zustehenden Rechte auf der Protesterhebung zu bestehen<sup>24</sup>. Dagegen braucht sich der Wechselinhaber um den Protest nicht zu kümmern, vorausgesetzt, daß die Intervention auch ohne Protest wirklich Platz greift; denn er braucht ja den

<sup>24</sup> Nicht selten wünscht der Intervenient selbst aus eigenem Antriebe die Unterlassung des Protestes; er will ohne Protesterhebung intervenieren, sei es, weil er dem Honoraten besonderes Vertrauen schenkt und ihm zur vollen Schonung seines Kredits auch die — doch immer mit einer gewissen Kränkung verbundene — Protesterhebung ganz ersparen möchte, oder weil er dem Honoraten einen der Interventionssumme gleichen Betrag schuldig ist, sich also durch Aufrechnung befriedigen kann, so daß er durchaus keine Gefahr läuft, seinen Ersatz nicht zu erhalten. In einem solchen Falle verzichtet der Intervenient auf die Wechselregrefsklage gegen den Honoraten, der zur Unterlassung des Protestes nicht zugestimmt hat; er verzichtet auch darauf, bei seiner gemeinrechtlichen Ersatzklage den Eintritt des Notfalles, als die Bedingung der Intervention, durch ein authentisches Beweismittel konstatieren zu können. Eine Intervention ohne vorausgegangene Protesterhebung ist jedoch für den Intervenienten gefährlich. Leistet er ein Ehrenaccept, ohne daß der, wenn auch vorhandene, Notfall durch Protest konstatiert ist, so kann er einerseits der Verpflichtung aus Art. 58 (Übersendung des Protestes an den Honoraten) nicht nachkommen und läuft andererseits Gefahr, daß sein Ehrenaccept als Aval behandelt wird; er müßte auf Verlangen beweisen, daß er die Worte: „zu Ehren, sopra protesto, S. P.“, durch die das Ehrenaccept als solches in dem Papiere charakterisiert erscheint, nicht erst nachträglich hinzugefügt habe, um seine als Aval gegebene Unterschrift hinterher in ein Ehrenaccept zu verwandeln. Leistet ein Intervenient Ehrenzahlung, zwar in einem Notfalle, jedoch ohne vorausgegangene Protesterhebung, weil er z. B. sicher ist, daß ihm der Honorat auch ohne Protest Rembours geben werde, so ist sein Regrefrecht gefährdet; er hat keinen Wechselregrefs, da er zu diesem Zwecke den Protest mangels Zahlung ebenso braucht, wie der Wechselinhaber selbst, in dessen Rechte er (Art. 63 W.O.) eintritt (Ob.Trib. Berlin 1857 bei Borchardt Zus. 650), es wäre denn, daß der Honorat selbst dem Wechselinhaber

Protest nur, um den Wechselregrefs nehmen zu können; hat er aber einmal das Ehrenaccept oder die Ehrenzahlung des Intervenienten erlangt, so verliert er jedenfalls seinen Wechselregrefs, braucht also den Protest überhaupt nicht mehr. Der Wechselinhaber kann daher, ohne einen Rechtsnachteil zu erleiden, wenn er will, die Protesterhebung unterlassen, sobald dies vom Intervenienten gewünscht wird; es treten für ihn ganz dieselben Wirkungen der Intervention ein, gleichgültig, ob Ehrenaccept oder Ehrenzahlung nach vorhergegangenen Proteste oder ganz ohne Protest erfolgt sind; er hat in beiden Fällen in dem Ehrenaccepte eine Sicherstellung, neben der er keine andere in Anspruch nehmen darf, und in der Ehrenzahlung die Leistung, die er überhaupt beanspruchen kann<sup>25</sup>.

den Protest erlassen hätte, sei es direkt oder indirekt durch Vermittlung des Intervenienten. Die Zahlung des Intervenienten ohne Protest gilt in der Regel nicht als Ehrenzahlung, sondern nur als gemeinrechtliche Zahlung einer fremden Schuld. Der Zahler kann nur aus diesem Gesichtspunkte oder auf Grund eines Mandates oder als negotiorum gestor gemeinrechtliche Ersatzansprüche gegen den Honoraten geltend machen; als Mandatar und negotiorum gestor müßte er insbesondere den Notfall beweisen. Vgl. O.A.G. Rostock 1873 in Seuffert XXVIII S. 261; R.O.H.G. 1875 bei Borchardt Zus. 647c.

<sup>25</sup> Eine andere Frage ist es, ob der Wechselinhaber verpflichtet ist, in jenen Fällen, in welchen er sich die Intervention überhaupt gefallen lassen muß, auch die Intervention ohne Protest zuzulassen, wenn der Intervenient seine Intervention von der Unterlassung der Protesterhebung abhängig macht, so wenn die Notadresse das Ehrenaccept, oder wenn Jemand die Ehrenzahlung nur unter der Bedingung leisten will, daß die Protesterhebung unterbleibe. Diese Frage ist zu verneinen. Allerdings kann den Wechselinhaber, der das Ehrenaccept oder die Ehrenzahlung, auch ohne vorausgegangenen Protest, freiwillig zuläßt, gar kein Rechtsnachteil treffen, allein er ist nicht verpflichtet, eine bedingte Ehrenannahme oder eine bedingte Ehrenzahlung zuzulassen; er kann daher Protest mangels Annahme der Notadresse erheben und Kautionsregrefs nehmen, er kann die bedingte Ehrenzahlung der Notadresse, des Ehrenacceptanten oder eines fremden Intervenienten zurückweisen, ohne daß er das Präjudiz nach Art. 62 W.O. (Verlust des Regresses gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner, resp. gegen die Nachmänner des Honoraten) erleidet. Thöl § 142 meint dagegen, daß der Wechselinhaber die so bedingte Annahme der Notadresse, oder die so bedingte Ehrenzahlung eines jeden zulassen müsse, bei sonstigem Verluste des Kautionsregresses oder Zahlungsregresses gegen alle Vormänner, da ja alle Vormänner, wenn der Protest fehlt, befreit wären; ebenso Heise und Cropp Abh. Bd. II Nr. XI S. 312—330, bes. S. 327; Riesser N. Arch. IV S. 368—371; nach Liebe S. 181 soll der Verlust des Regresses nur gegen jene Vormänner eintreten, welche durch die Intervention befreit worden wären, da ja der Intervenient noch selbst Protest erheben und die Vormänner des in Aussicht genommenen Honoraten in der Regrefspflicht erhalten konnte.

Intervention ohne Notfall. Wird gegenüber dem angeblichen Intervenienten der Beweis erbracht, daß ein Notfall, der durch seine Intervention zu beseitigen war, überhaupt nicht vorlag, so erscheint die Intervention als unberechtigt, ist daher auch nicht geeignet, irgend ein Regrefsrecht, ein wechselrechtliches oder gemeinrechtliches, zu geben<sup>26</sup>.

Beurkundung der Intervention. Nicht bloß die Bedingung, bei deren Eintritt erst die Intervention zulässig wird, also der Notfall — die Nichtleistung der ordentlichen Annahme, der Sicherheit, der ordentlichen Zahlung — muß durch Protest konstatiert werden, sondern auch die Thatsache der erfolgten Intervention, der geleisteten Ehrenannahme und Ehrenzahlung. Der Protest muß ja nach Art. 88 P. 5 im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung enthalten, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird<sup>27</sup>.

<sup>26</sup> Das Ehrenaccept, das unter solchen Umständen erteilt wurde, ist als solches nichtig; so wenn es gegeben wurde, obwohl z. B. der Bezogene das Accept gegeben hatte, und ohne daß der Acceptant unsicher geworden war; es gilt jedoch in diesem Falle als Aval, so daß der Intervenient zwar nicht so, wie er geschrieben, nicht als Ehrenacceptant, wohl aber als Avalist haftet. Anders verhält es sich, wenn das Ehrenaccept erteilt wurde, nachdem der Bezogene das Accept verweigert hatte, also nach wirklich eingetretenem Notfalle, und wenn dann hinterher der Bezogene trotz des Ehrenacceptes das ordentliche Accept giebt. Hier bleibt der Ehrenacceptant so, wie er geschrieben hat, also als Ehrenacceptant, verpflichtet; er wird nicht frei, wie etwa die bestellte Sicherheit nach Art. 28 W.O. frei wird, wenn der Wechsel nachträglich acceptiert worden ist; sein Skripturakt muß eine wechselrechtliche Haftung für den Fall zur Folge haben, daß bei Eintritt der Zahlungszeit die ordentliche Zahlung von Seite des Bezogenen trotz des von ihm nachträglich erteilten ordentlichen Acceptes nicht erfolgen sollte.

<sup>27</sup> Durch diese Beurkundung der erfolgten Intervention im Proteste wird manchem möglichen Mißbrauche vorgebeugt. Ohne solche Fixierung könnte z. B. der Ehrenacceptant hinterher mit der Behauptung auftreten, daß er zu Gunsten eines Nachmannes des wirklichen Honoraten acceptiert habe, um dadurch diesem Nachmannen den Kautionsregrefs zu verschaffen, oder der Ehrenzahler, dessen Honorat nach der Ehrenzahlung in Konkurs geraten ist, könnte hinterher glauben machen wollen, daß er zu Ehren eines Nachmannes des Honoraten gezahlt habe, um auch gegen diesen Nachmann Wechselregrefs zu erlangen. Die Konstatierung der wirklich erfolgten Intervention liegt aber zunächst im Interesse des Intervenienten selbst; es ist eine notwendige Kautel, damit seine Rechtsstellung von Anfang an unzweifelhaft fixiert und jeder Streit in dieser Richtung abgeschnitten werde. Ohne solche Beurkundung könnte es z. B. in Zweifel gezogen werden, ob nicht der Bezogene, nachdem er das ordentliche Accept geleistet hatte, hinterher das ordentliche Accept durch Hinzufügung der Worte: „zu Ehren“ in ein Ehrenaccept, vielleicht nur zu Gunsten eines Indossanten

Zu dem Hauptproteste muß auch der Interventionsprotest hinzukommen<sup>28</sup>, doch ist eine besondere Protesturkunde über die Thatsache, daß die geleistete Acceptation oder Zahlung nur im Wege der Intervention geschah, nicht notwendig, auch wegen der Kosten nicht gewöhnlich; es genügt vielmehr, wenn auf dem Hauptproteste (mangels Annahme, mangels Zahlung), auf dem Sekuritätsprotteste oder auf einem Anhange (dem sog. Contra-

umgewandelt habe. In der That könnte ja der Bezogene an dieser Umwandlung ein Interesse haben, weil er von der Zahlungsunfähigkeit des ihm zur Deckung verpflichteten Trassanten Kenntnis erlangt hat. Ein solcher Mißbrauch ist von vornherein unmöglich, daher ist auch jedem Streite darüber vorgebeugt, wenn durch Protest nicht bloß die Nichtannahme des Bezogenen, sondern auch die von Seite des Bezogenen erteilte Ehrenannahme authentisch konstatiert wird. Thöl § 142 meint, daß in dem Interventionsproteste keine Kautel für den Intervenienten gelegen sei, weil der Ehrenacceptant verpflichtet sei, den Protest dem Honoraten zu übersenden, allein es bleibt ja doch die Möglichkeit, durch eine neue Ausfertigung auf Grund des Protestregisters (Art. 90) den Beweis zu erbringen. Ist die geleistete Ehrenannahme im Proteste konstatiert, so hat dies auch die vorteilhafte Folge, daß wenigstens auf Grund dieses Protestes jeder Kautionsregrefs gegen den Honoraten und dessen Nachmänner ausgeschlossen ist, während dann, wenn die geleistete Ehrenannahme im Protest nicht konstatiert ist, man den Versuch machen könnte, trotz des auf dem Wechsel vorhandenen Ehrenacceptes auf Grund des Protestes gegen den Honoraten mißbräuchlich Kautionsregrefs zu nehmen, ein Regrefs, den der Honorat nur dann abwenden könnte, wenn er die Thatsache der geleisteten Ehrenacceptation durch andere Beweismittel darzuthun vermöchte. Die im Proteste enthaltene Wechselabschrift wird über das Ehrenaccept keinen Aufschluß geben, da ja das Ehrenaccept in der Regel erst dann erteilt wird, nachdem der Wechsel mangels Annahme protestiert worden ist. Die Konstatierung der Ehrenannahme im Proteste liegt auch im Interesse des Honoraten, damit dieser in der Lage sei, seinerseits Kautionsregrefs zu nehmen. Die Ehrenannahme bleibt übrigens Ehrenannahme, auch wenn sie als solche nicht durch Interventionsprotest dargethan wird, wenn nur der Ehrenacceptant in anderer Weise den Beweis zu erbringen vermag, daß er lediglich ein Ehrenaccept erteilt habe.

<sup>28</sup> Als Formulare von solchen Interventionsprotesten könnten folgende dienen: 1. Zusatz zur Protesturkunde M. A.: „Vorstehender Wechsel wurde heute dem als Notadresse genannten Herrn N. N. in Wien zur Annahme vorgelegt und von ihm zu Ehren des Herrn A. B. angenommen, wie ich hiermit im Anhange zum vorangehenden Proteste vom 15. Januar 1896 bemerke. Wien, am 20. Januar 1896“. Unterschrift des Notars. 2. Zusatz zu der am 20. April 1896 erhobenen Protesturkunde M. Z.: „Herr N. N. (Ehrenacceptant oder Notadresse), dem ich den vorstehenden Wechsel am 21. April 1896 zwischen 4—5 Uhr nachmittags in seinem Geschäftslokale zur Zahlung vorgelegt habe, hat die Zahlung zu Ehren des Herrn X. (eines Indossanten) geleistet“ oder „hat erklärt, den Wechsel mangels Deckung nicht zahlen zu wollen, was ich in diesem Anhange zu dem vorangehenden Proteste bemerke. Wien am 21. April 1896“. Unterschrift des Notars.

proteste) die Intervention authentisch bezeugt wird<sup>29</sup>. Ein solcher Anhang zum Hauptproteste kommt insbesondere dann vor, wenn die Intervention überhaupt erst nach Vollziehung und formeller Ausfertigung des Hauptprotestes eingetreten ist.

Sowohl die Thatsache der geleisteten Ehrenannahme, als auch die Thatsache der geleisteten Ehrenzahlung müssen durch Protest konstatiert werden<sup>30</sup>; der Ehrenzahler muß die Kautel beobachten, daß seine Zahlung sofort im Augenblicke der Zahlungsleistung, also von vornherein als Ehrenzahlung, demnach unter Angabe dieser besonderen Modalität der Zahlung, im Proteste fixiert werde, sonst fehlt ihm das Wechselregreßrecht des Ehrenzahlers; es stehen ihm bloß gemeinrechtliche Ersatzansprüche zu<sup>31</sup>.

<sup>29</sup> Ungarn § 58; Schweiz Art. 776; Italien Art. 299, 304; Rumänien Art. 327; Holland Art. 126; Belgien Art. 17, Protestges. v. 1877 Art. 6—8; England sect. 68 § 3 (Chalmers S. 214); ebenso nach nordamerikanischem Rechte Daniel II § 1258; Skandinavien § 59 verlangt, daß die Ehrenannahme nebst Datum auf dem Proteste bemerkt werde; ebenso, jedoch mit Unterschrift des Intervenienten auf dem Proteste oder Wechsel, wenn auch ohne Datum in Frankreich Art. 126 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 243), Spanien Art. 511, Portugal Art. 298; Guatemala Art. 630, Honduras Art. 746, Chili Art. 748, Argentinien Art. 697, 700, Serbien § 96.

<sup>30</sup> Ebenso: Ungarn § 61; Schweiz Art. 780; Belgien Art. 49, Protestges. v. 1877 Art. 6—8; England sect. 68 § 3 (Chalmers l. c.); Italien Art. 299. Nach Vidari Nr. 322 muß die Ehrenzahlung aus dem Proteste oder einem Anhange hervorgehen und vom Intervenienten unterschrieben werden; ebenso: Frankreich Art. 158 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 337); Holland Art. 170; Spanien Art. 511; Portugal Art. 323; Chili Art. 748; Rumänien Art. 322; Guatemala Art. 630; Honduras Art. 746; Argentinien Art. 697; Serbien § 134. Skandinavien § 63 erklärt die einfache Erwähnung der Ehrenzahlung mit dem Namen des Honoraten durch den Präsentanten auf dem Wechsel für genügend.

<sup>31</sup> In diesem Sinne O.A.G. Dresden 1862, 1863 Arch. XII S. 383; Hofg. Darmstadt 1852 bei Borchardt Zus. 640; dagegen öst. obst. Ghf. 1857, Arch. XVII S. 43, Peitler Nr. 97; Staub zu Art. 62 § 3, zu Art. 63 § 3, 6. Ohne diese Konstatierung im Proteste wäre mancher Mißbrauch möglich und manche Gelegenheit zum Streite gegeben. So könnte der Bezogene oder Domiziliat die ordentliche Zahlung, die sie zwar zunächst verweigert, nach erhobenem Proteste mangels Zahlung jedoch geleistet hatten, hinterher als eine Ehrenzahlung ausgeben, die sie zu Ehren eines Indossanten geleistet hatten und so bewirken, daß die durch die ordentliche Zahlung bereits getilgte Wechselforderung zum Nachteile der schon liberierten Vormänner wieder auflebe. Man denke besonders an den Fall, daß der Bezogene zunächst überhaupt nur ein Ehrenaccept gegeben, hinterher aber dessenungeachtet ordentliche Zahlung geleistet hatte, die er dann später als Ehrenzahlung darstellen will, oder daß der

Die Thatsache, daß die Intervention wirklich Platz gegriffen, muß durch Protest konstatiert werden; nicht genügend wäre es, wenn im Proteste bloß konstatiert würde, daß sich der Intervenient bereit erklärt habe, zu intervenieren<sup>32</sup>; allerdings begründet diese Erklärung und der Umstand, daß der Erklärende im Besitze des Wechsels und Protestes sich befindet, die Vermutung, daß er die Ehrenzahlung geleistet habe, allein der Wechselschuldner braucht sich auf solche Vermutungen nicht einzulassen; denn es ist ja immer noch möglich, daß die angebotene Intervention hinterher doch nicht oder in anderer Weise erfolgte, z. B. es kann derjenige, der sich laut Protest zur Ehrenzahlung bereit erklärt hat, hinterher anstatt des Wechselschuldners einfach gemeinrechtliche Zahlung geleistet haben. Der Wechselschuldner kann daher eine wechselrechtlich korrekte Konstatierung der geschehenen Intervention durch Protest verlangen oder braucht ohne solche die Intervention nicht anzuerkennen<sup>33</sup>.

Beurkundung der Rechtzeitigkeit bei der Ehrenzahlung. Es ist Sache des Intervenienten, sich darum zu kümmern, daß die Thatsache seiner wirklich erfolgten Intervention durch Protest konstatiert werde. Diese Konstatierung ist bei der Ehrenzahlung von besonderer Wichtigkeit; sie stellt die Aktivlegitimation des Ehrenzahlers zur Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel außer Zweifel; sie giebt über die Person des Honoraten, also über die Passivlegitimation, authentischen Aufschluß; sie ist endlich deshalb wichtig, weil die Ehrenzahlung als solche, als eine wechselrechtlich privilegierte Zahlung, überhaupt nur binnen der Protestfrist,

Domiziliat, der zugleich als Notadresse von Seite eines Indossanten berufen war, den zunächst bei ihm mangels Zahlung protestierten Wechsel hinterher ordentlich zahlt, dann aber diese ordentliche Zahlung in eine Ehrenzahlung zu Gunsten des Indossanten, als Notadressanten, umwandeln will. Ebenso könnte sogar der Acceptant, der den Wechsel zwar bei der Präsentation am Verfalltage nicht bezahlt hatte, so daß Protest mangels Zahlung erhoben wurde, jedoch am folgenden Tage bezahlte, hinterher eine andere Person als angeblichen Ehrenzahler vorschieben und mit Hilfe dieses vorgeschobenen Strohmannes Wechselregreßrechte gegen den Trassanten geltend machen, obgleich dieser vielleicht sogar Deckung gemacht hatte.

<sup>32</sup> O.A.G. Lübeck 1860 Arch. X S. 39; Ob.Trib. Berlin 1860 ebd. X S. 216. Die Erklärung der Notadresse im Proteste: „Wir intervenieren unter Protest für unser eigenes Giro“, wurde für ungenügend erklärt.

<sup>33</sup> Eine bloße Quittung des Wechselinhabers über die geschehene Zahlung genügt nicht; anders Arch. XII S. 180—183.

also spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage, geschehen kann<sup>84</sup>. Nur eine so schleunig, also spätestens binnen der Protesfrist, erfolgende Zahlung ist wirklich geeignet, den Kredit des in Not geratenen Wechsels aufrecht zu halten und dem Rücklaufe des Wechsels im Regrefswege mit Erfolg vorzubeugen. Eine Zahlung, die erst dann erfolgt, nachdem ein längerer Zeitraum seit der Nichthonorierung des Wechsels verstrichen ist, erfüllt nicht den Zweck einer Ehrenzahlung, verdient daher auch nicht die Privilegierung als Ehrenzahlung. Der Ehrenzahler muß daher dafür sorgen, daß seine Zahlung, als rechtzeitig geschehen, durch Protest fixiert werde, sonst fehlt ihm das Wechselregrefsrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Im Einklange mit dieser Auffassung bestimmt Art. 62 der Wechselordnung, daß der Wechsel der Notadresse oder dem Ehrenacceptanten binnen der Protestfrist zur Zahlung vorgelegt werde bei sonstigem Verluste des Regrefsrechts gegen den Adressanten, resp. Honoraten und die Nachmänner. Die Notadresse und der Ehrenacceptant sind demnach nach Ablauf der Protestfrist überhaupt nicht mehr in der Lage, Ehrenzahlung zu leisten, d. h. eine Zahlung zu machen mit der Wirkung, sich Wechselregrefsrechte gegen den Adressanten, resp. Honoraten und die Vormänner zu wahren. Eben deshalb schreibt Art. 62 im Interesse des Adressanten, resp. Honoraten vor, daß der Wechselinhaber die Ehrenzahlung bei der Notadresse und dem Ehrenacceptanten noch während der Protestfrist suche, also während jener Zeit, während welcher sie ohne wechselrechtliches Präjudiz geleistet werden kann, also voraussichtlich auch noch geleistet werden wird. Die Zahlung der Notadresse oder des Ehrenacceptanten nach Ablauf der Protestfrist ist in keinem Falle eine Ehrenzahlung zu Gunsten des Adressanten, resp. Honoraten, sie ist nicht durch ein Wechselregrefsrecht gegen den Adressanten, resp. Honoraten privilegiert, denen gegenüber ja das Regrefsrecht des Wechselinhabers durch Präjudiz erloschen ist; sie kann nur als

<sup>84</sup> Ebenso Lehmann § 140 S. 566. Anders öst. obst. Ghf. 1857 Peitler Nr. 97. Nach Hoffmann Arch. f. prakt. Rechtsw. I S. 62 muß nur eine Notadresse und der Ehrenacceptant binnen der Protestfrist zu Ehren zahlen, ein fremder Intervenient kann dieses auch nach Ablauf der Protestfrist thun. Spanien Art. 515, Chili Art. 746, Argentinien Art. 706, Honduras Art. 744, Guatemala Art. 628 gestatten ausdrücklich die Ehrenzahlung auch bei einem präjudizierten Wechsel und geben dem Ehrenzahler das Recht gegen den Trassanten, der keine Deckung gemacht hat.

gemeinrechtliche Zahlung der Schuld eines Anderen, oder, wenn sie von einem Ehrenacceptanten ausgeht, als ordentliche Zahlung des Wechsels gelten. Wenn aber sogar weder die Notadresse, noch der Ehrenacceptant nach Ablauf der Protestfrist in der Lage sind, zu Ehren des Adressanten, resp. Honoraten die wechselrechtlich privilegierte Ehrenzahlung vorzunehmen, so kann dieses umsoweniger ein gar nicht berufener Fremder thun. Der Wechselinhaber ist demnach einerseits nicht verpflichtet, eine ihm nach Ablauf der Protestpflicht angebotene Zahlung eines fremden Intervenienten, als eine wechselrechtliche privilegierte Ehrenzahlung, anzunehmen, und andererseits entsteht aus einer solchen nach Ablauf der Protestfrist von dem Wechselinhaber zugelassenen Zahlung für den Intervenienten selbst kein Wechselregrefsrecht. Soll der Wechselinhaber ohne Unbilligkeit gezwungen sein, die Zahlung des ersten besten Intervenienten anzunehmen und diesen Intervenienten an seine Stelle treten zu lassen, so muß ihm von diesem Intervenienten die Zahlung am Zahlungsorte zur Zahlungszeit angeboten werden. Nur eine solche, also spätestens innerhalb der Protestfrist am Zahlungsorte, angebotene Zahlung ist geeignet, die ausgebliebene Zahlung des Bezogenen wirklich zu vertreten und für den Wechselinhaber dieselben Wirkungen hervorzubringen, welche die vergebens erwartete Leistung des Bezogenen gehabt hätte. Eine Zahlung mit anderen Modalitäten, also eine Zahlung, die nicht am Zahlungsorte oder nicht zur Zahlungszeit erfolgen würde, also insbesondere auch eine Zahlung nach Ablauf der Protestfrist, kann dem Wechselinhaber, als Ehrenzahlung, nicht aufgedrungen werden. Der Intervenient muß vielmehr bereit sein, am Zahlungsorte zur Zahlungszeit die Zahlung zu leisten, sonst hat er nicht das Recht, darauf zu bestehen, daß er die Wechselschuld eines Anderen mit der wechselrechtlich privilegierten Wirkung bezahle, daß er Wechselregrefs zu nehmen berechtigt sei. Allerdings hat der Wechselinhaber bloß ein berechtigtes Interesse, die Zahlung zu erlangen, sie mag von wem immer erfolgen, er soll die Vorteile der Retourrechnung nicht in unbilliger Weise ausnützen; er kann daher nicht willkürlich eine ihm am Zahlungsorte zur Zahlungszeit angebotene Zahlung zurückweisen und dadurch die Liberierung jener regrefspflichtigen Vormänner verhindern, die durch die Annahme dieser Zahlung von der Regrefspflicht befreit worden wären, allein der Wechselinhaber kann doch immer die Zahlung am Zahlungsorte zur Zahlungszeit

beanspruchen; er darf im Regrefswege zur vorteilhaften Retourrechnung (Art. 50) dann greifen, wenn er alle Mittel vergebens erschöpft hat, diese Zahlung am Zahlungsorte zur Zahlungszeit zu erlangen.

Keineswegs soll es dem ersten Besten gestattet sein, wann immer zu kommen, den Wechselinhaber durch das spekulative Manöver einer angeblichen Ehrenzahlung zu verdrängen und sich seinerseits die Retourrechnung zu Nutze machen. Wäre es gestattet, die Ehrenzahlung ohne zeitliche Schranke zu leisten, so könnte der Ehrenzahler seinerseits als Wechselinhaber gezwungen werden, eine Ehrenzahlung anzunehmen, vielleicht gar von Seiten des von ihm befriedigten früheren Wechselinhabers, der ja infolge der Ehrenzahlung nunmehr selbst ein Dritter geworden ist. Hierauf könnte der etwa verdrängte Ehrenzahler gleich selbst wiederkommen, denselben Vorgang wiederholen, so daß eine endlose Kette von successiven Ehrenzahlungen eintreten oder der Wechsel, wie ein elastischer Ball, von dem Einen sofort auf den Anderen zurückspringen könnte.

Könnte die Ehrenzahlung, als solche, auch nach Ablauf der Protestfrist erfolgen, so wäre Art. 48 der Wechselordnung überflüssig; denn es hätte dann doch nicht bloß jeder Wechselschuldner, wie Art. 48 bestimmt, das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern, sondern jeder erste Beste könnte sich, wann immer, durch Ehrenzahlung an Stelle des Wechselinhabers setzen. Art. 48 erlangt nur dann Bedeutung, wenn angenommen wird, daß der Wechselinhaber lediglich dann gezwungen ist, die Ehrenzahlung eines Wechselschuldners oder eines Dritten anzunehmen, wenn sie innerhalb der Protestfrist erfolgt, daß aber nach Ablauf der Protestfrist dem Wechselinhaber bloß die Einlösung gemäß Art. 48, also bloß von Seiten eines Wechselschuldners, aufgedrungen werden kann, daß jedoch ein Fremder, der den Wechsel später erwerben will, dies nur mit dem Willen des Wechselinhabers thun kann.

Die Zahlung ist demnach nur dann eine wechselrechtlich privilegierte Ehrenzahlung, sie giebt nur dann dem Zahler ein Wechselregrefsrecht, wenn sie rechtzeitig, d. h. binnen der Protestfrist, stattgefunden hat; die Rechtzeitigkeit der Zahlung muß daher im Proteste konstatiert werden.

Auch die Zahlung des Ehrenacceptanten ist nur dann Ehrenzahlung, wenn sie binnen der Protestfrist erfolgt. Wenn der Ehrenacceptant trotz der an ihn ergangenen Aufforderung die Ehrenzahlung binnen der Protestfrist nicht geleistet hat, so bleibt er allerdings infolge seines Skripturakts Wechselverpflichteter; er ist aber, wenn er hinterher, etwa erst infolge eines verurteilenden Erkenntnisses, das der Wechselinhaber gegen ihn erstritten hat, seine Verpflichtung erfüllt, nicht als wechselrechtlich privilegierter Ehrenzahler anzusehen. Es wäre eine *contradictio in adjecto*, wenn man eine gerichtlich erzwungene Zahlung als Ehrenzahlung bezeichnen wollte. Der Ehrenacceptant, der einmal binnen der Protestfrist trotz der an ihn gerichteten Aufforderung des Wechselinhabers die Ehrenzahlung nicht gemacht hat, kann nicht hinterher kommen und dem Wechselinhaber seine Zahlung als Ehrenzahlung aufdrängen, so daß er dadurch in die Rechte des befriedigten Inhabers aus dem Wechsel eintreten würde. Um das Wechselregrefsrecht zu erlangen, muß er vielmehr binnen der Protestfrist zahlen; später kann er nur, wie jeder Wechselschuldner, das Einlösungsrecht nach Art. 48 geltend machen. Wird er vom Wechselinhaber auf Grund des Schriftakts zur Zahlung gezwungen, so kann er sich auch nicht dadurch liberieren, daß er, wie ein Ehrenzahler, bloß die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten zahlt, sondern er muß auch Provision zahlen und überhaupt die erhöhten Ansprüche des Wechselinhabers nach Art. 50, 51 befriedigen. Eine solche Zahlung berechtigt den Ehrenacceptanten nur zur gemeinrechtlichen Revalierung gegen den Honoraten, sei es auf Grund des Mandats oder einer *negot. gestio*, nicht zum Wechselregrefs des Ehrenzahlers.

Die Rechtzeitigkeit der Ehrenzahlung muß im Proteste konstatiert sein, wenn sie geeignet sein soll, dem Zahler ein Wechselregrefsrecht zu verschaffen<sup>35</sup>.

<sup>35</sup> Ungenügend wäre es, wenn die Zahlungszeit bloß in der vom Wechselinhaber dem Ehrenzahler ausgestellten Quittung angegeben wäre; es könnte ja durch Kollusion ein falsches Datum angegeben sein. Der durch die Konstatierung der Ehrenzahlung zu ergänzende Protest kann übrigens nur von dem Wechselinhaber selbst erhoben werden (Art. 62 W.O.), nicht auch von dem Intervenienten. Die Protesterhebung ist ja auch nur dann eine gehörige, wenn sie, ebenso wie die Präsentation zur Zahlung, durch einen nach Art. 36 W.O. legitimierten Wechselinhaber bewirkt worden ist. Dem Ehrenzahler soll der gehörig leviierte Protest mangels Zahlung von Seite des nach Art. 36 legitimierten Wechselinhabers Zug um Zug gegen die Ehrenzahlung ausgefolgt werden,

Jeder Ehrenzahler braucht demnach, um Wechselregrefs nehmen zu können, außer dem Wechsel den vom Wechselinhaber erhobenen Protest, in dem sowohl die Nichtzahlung des in erster Linie zur Zahlung Berufenen, als auch die von ihm rechtzeitig geleistete Ehrenzahlung authentisch beurkundet sind.

Beurkundung der nicht erfolgten Intervention. Wie der Intervenient dafür sorgen muß, daß die positive Thatsache der von ihm geleisteten Intervention durch Protest konstatiert werde, so ist es unter Umständen Sache des Wechselinhabers, die negative Thatsache der Nichtleistung der Intervention durch Protest festzustellen.

In jenen Notfällen nämlich, in welchen der Wechselinhaber um die Intervention ansuchen muß, so um das Ehrenaccept einer Notadresse (Art. 56 W.O.), um die Ehrenzahlung der Notadresse und des Ehrenacceptanten (Art. 62 W.O.), muß er sich darum

sobald der Ehrenzahler auf dieser gleichzeitigen Auslieferung des Protestes besteht; denn der Ehrenzahler muß durch den Besitz der Protesturkunde sicher sein, daß er das Regrefsrecht nach Art. 63 werde geltend machen können. Der Ehrenzahler kann nun allerdings die Ehrenzahlung auch ohne gleichzeitige Auslieferung des Protestes auf seine Gefahr hin machen, allein die ganze Protesterhebung mit der Ergänzung durch Konstatierung der Ehrenzahlung kann doch nur von dem nach Art. 36 legitimierten Wechselinhaber selbst ausgehen und nicht vom Intervenienten. Es ist daher nicht genügend, (anders Gelpcke Arch. II S. 69—78; so ausdrücklich Einf.-Ges. von Hamburg, Lübeck Arch. I S. 91; Hoffmann S. 484; Thöl § 142 I S. 568; Goldschmidt Grundr. S. 273), wenn der Intervenient vor der Protesterhebung mangels Zahlung den Wechselinhaber befriedigt und dann selbst im eigenen Namen Protest mangels Zahlung erhebt, selbst wenn die Intervention aus dieser Protesturkunde erhellen würde. Der Intervenient kann die Protesterhebung nicht selbst in die Hand nehmen; sein Protest kann den Protest des Wechselinhabers nicht ersetzen; will er als Intervenient zahlen, so muß er diese Zahlung durch Protest des Wechselinhabers als Ehrenzahlung konstatieren lassen. Eine Protesterhebung von Seite des Intervenienten giebt den Regrefspflichtigen keine genügende Garantie gegen die Möglichkeit eines Mißbrauchs. So könnte ein Domiziliat, der die ordentliche Zahlung geleistet hat, hinterher, weil er gehört hat, daß die Verhältnisse des ihm zum Ersatz verpflichteten Acceptanten mißliche geworden seien, oder weil er zur Überzeugung gelangt ist, daß die bei ihm befindliche Deckung nicht ausreiche, Protest erheben lassen und als Ehrenzahler einen Wechselregrefs beanspruchen. Man denke insbesondere an den Fall, daß der Domiziliat zugleich Indossant ist; er hat auf die Präsentation des letzten Inhabers, hin die ordentliche Zahlung geleistet, giebt sich aber dann in Kollusion mit dem befriedigten Inhaber als Ehrenzahler zu eigenen Ehren aus und erhebt als solcher Protest bei sich selbst als Domiziliat.

kümmern, daß die Nichtleistung der angesuchten Intervention durch Protest konstatiert werde. Die Intervention gilt als nicht geleistet, sobald es, sei es durch Weigerung des Ersuchten oder in anderer Weise, feststeht, daß der um die Intervention Angegangene nicht interveniert; es kann dieses auch schon auf die bloße Vorlegung des in Not geratenen Wechsels hin im Proteste selbst festgestellt werden, oder in einem Anhange (Contraprotect), insbesondere dann, wenn der um Intervention Angegangene auf der gleichzeitigen Beibringung der Protesturkunde besteht, bevor er eine Erklärung über seine Intervention abzugeben geneigt ist. Unterläßt der Wechselinhaber die Protesterhebung, so verliert er den Kautionsregrefs ganz und gar (Art. 56)<sup>36</sup>, den Zahlungsregrefs wenigstens gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner (Art. 62). Um das Regrefsrecht zu wahren muß der Wechselinhaber, wenn die Notadresse oder der Ehrenacceptant bei der Vorlegung des in Not geratenen Wechsels sich zwar zur Intervention bereit erklärt hatten, ohne jedoch sofort das Ehrenaccept oder die Ehrenzahlung zu leisten, durch Protest feststellen lassen, daß die Notadresse oder der Ehrenacceptant hinterher thatsächlich nicht intervenierten, obwohl der Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung des Bezogenen bei der wiederholten Vorlegung des Wechsels behufs Intervention beigebracht war, also auch zur Ausfolgung an den Intervenienten bereit lag; denn die Notadresse, die sich zum Ehrenaccepte bereit erklärt hatte, braucht das Ehrenaccept nicht zu leisten, solange ihr nicht der Protest mangels Annahme des Bezogenen, resp. der Sekuritätsprotest ausgehändigt wird; ebensowenig braucht die Notadresse oder der Ehrenacceptant Ehrenzahlung zu leisten, so lange ihnen nicht der Protest mangels Zahlung des zuerst Berufenen ausgehändigt wird, selbst wenn sie sich zur Ehrenzahlung schon früher bereit erklärt hatten. Die Nichtleistung der Intervention, von der das Regrefsrecht des Wechselinhabers abhängig ist, steht also erst dann fest, wenn aus dem Proteste ersichtlich ist, sowohl daß der in Not geratene Wechsel behufs Intervention präsentiert, als auch, daß die Protesturkunde über den Eintritt des Notfalls beigebracht worden ist<sup>37</sup>.

<sup>36</sup> Anders Lehmann, W.R. § 132 S. 525, Staub zu Art. 56 § 8, die den Regrefs nur gegen den Adressanten und dessen Nachmänner verloren gehen lassen.

<sup>37</sup> R.O.H.G. XX S. 113, XI S. 298; Lehmann § 140 S. 565. Dagegen Neubinding, Handbuch III. 2 II: Grünhut, Wechselrecht II.

Ersatz der Protestkosten. Der Wechselinhaber kann den Ersatz der bei der Notadresse aufgewendeten Protestkosten im Regrefswege nicht bloß von dem Adressanten und dessen Nachmännern, sondern auch von dessen Vormännern verlangen, obwohl diese der Beifügung der Notadresse ganz fremd geblieben sind, also die Pflicht zur Befragung der Notadresse und zur Protesterhebung wegen Nichtintervention nicht auferlegt haben; allein die Beifügung der Notadresse durch den Nachmann kommt auch ihnen zu Gute, da bei Nichtbeachtung der Notadresse der Kautionsregrefs auch gegen sie entfällt, und da ja die Notadresse auch zu ihren Ehren honorieren kann.

## § 134.

## Das Ehrenaccept.

Das Ehrenaccept ist die auf dem Wechsel schriftlich gegebene Erklärung, den Wechsel einzulösen, wenn er zur Verfallzeit von dem darin genannten Zahler nicht eingelöst werden würde; es enthält die Übernahme einer Wechselverbindlichkeit, wie das ordentliche Accept, das der Bezogene leistet, unterscheidet sich aber insbesondere durch die Subsidiarität der Verpflichtung; es ist nicht bloß bei der Tratte möglich<sup>1</sup>, sondern kann auch bei dem eigenen Wechsel im Falle der Unsicherheit des Ausstellers (Art. 29, Art. 98 P. 4) vorkommen<sup>2</sup>. Es ergibt sich dies auch aus Art. 98 P. 7, der die Art. 62—65 bei eigenen Wechseln für anwendbar erklärt, also auch Art. 65, der das Recht des Ehrenacceptanten auf Provision anerkennt.

mann Busch Arch. N. F. VII S. 183; L. Wächter Arch. IX S. 327. Keineswegs kann der Wechselinhaber infolge der Erklärung der Notadresse oder des Ehrenacceptanten, intervenieren zu wollen, ruhig abwarten, ob die Intervention auch thatsächlich erfolgen werde, sondern er muß trotz dieser — wechselrechtlich nicht verpflichtenden — Erklärung, wenn er das Regrefsrecht erhalten will, die Intervention noch einmal — und diesmal ausgerüstet mit der Protesturkunde — zu erlangen suchen. Ist die Nichtleistung der Intervention von Seite der Notadresse und des Ehrenacceptanten, trotz Vorlegung des Wechsels und der Protesturkunde über den Notfall, durch Protest (Contraprotect) konstatiert, so ist der Wechselinhaber berechtigt, sie als eine definitive anzusehen und Regrefs zu nehmen. Der Wechselinhaber muß aber auch später — bei sonstigem Kautionsregrefsverluste — das Ehrenaccept, das ihm von der Notadresse angeboten wurde, zulassen.

<sup>1</sup> Anders Goldschmidt, Grundr. § 199, Dernburg § 279.

<sup>2</sup> Renaud § 71; Hoffmann S. 651; Lehmann § 106 S. 394, § 132 S. 525. S. Bd. I. S. 234 und dazu Weimar W.O. § 195.

Formelle Erfordernisse. Der Ehrenacceptant ist wechselverpflichtet, daher muß seine Verpflichtung aus dem Wechsel selbst hervorgehen; der Ehrenacceptant muß demnach seinen Interventionswillen durch seine Unterschrift auf dem Wechsel selbst<sup>3</sup>, auf einem Duplikat, auf einer Kopie (Art. 62) oder auf der Allonge ausdrücken.

Nicht genügend ist eine mündliche, wenn auch im Proteste beurkundete, Erklärung des Intervenienten, den Wechsel zu Ehren acceptieren zu wollen<sup>4</sup>.

Der Umstand, daß die durch Art. 58 vorgeschriebene Erwähnung der Ehrenannahme im Proteste oder in einem Anhang nicht gemacht worden ist, steht der Gültigkeit des Ehrenaccepts nicht im Wege; denn diese Gültigkeit beruht auf der schriftlichen Erklärung im Wechsel selbst, nicht auf der Mitteilung im Proteste.

In der Regel wird die Ehrenannahme als solche durch einen Zusatz: „acceptiert zu Ehren“, „S. P.“, „sopra protesto“, „unter Protest“, „zu Ehren des A., B.“ u. s. w. erkennbar gemacht; allein dieser Zusatz ist für das Ehrenaccept ebensowenig Formerfordernis, wie der Zusatz: „angenommen“ oder ein ähnlicher für das ordentliche Accept<sup>5</sup>; er ist es weder bei dem Ehrenaccept der Notadresse, da ihr bloßer Name auf der Vorderseite des Wechsels selbstverständlich als Ehrenannahme anzusehen ist (Art. 21), noch auch bei dem Ehrenaccept eines nicht Berufenen, da die Eigenschaft der Unterschrift als Ehrenaccept sich aus der Bemerkung im Proteste oder dessen Anhang zweifellos ergibt<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Ebenso: Belgien Art. 17; Holland Art. 115; England sect. 65 § 3 (Chalmers S. 210); Skandinavien § 58 (auch auf der Kopie); Italien Art. 262, 282 (Margheri S. 61); Rumänien Art. 283, 304; zweifelhaft in Frankreich (wo Bédarride I Nr. 247 die Unterschrift auf dem Proteste für genügend erklärt; dagegen Bravard III S. 296, 297, Lyon Caen et Renault IV Nr. 243); die Unterschrift des Ehrenacceptanten auf dem Proteste genügt in Spanien Art. 511, Portugal Art. 298, Serbien § 96, Chili Art. 748, Argentinien Art. 697, Guatemala Art. 630, Honduras Art. 746. S. noch Bd. I S. 210 Note 40.

<sup>4</sup> Öst. obst. Ghf. 1856 Peitler Nr. 77. Der Wechselinhaber muß ja in der Lage sein, bei Verfall, auf Grund des Wechsels und des Protestes mangels Zahlung allein, binnen der Protestfrist vom Ehrenacceptanten die Zahlung zu verlangen; den Protest mangels Annahme besitzt er nicht mehr, da er ihn ja dem Ehrenacceptanten selbst aushändigen mußte, damit ihn dieser dem Honoraten übersende.

<sup>5</sup> Anders in England sect. 65 § 3 (Chalmers S. 210), wo es nur dann gültig ist, wenn es als Ehrenaccept bezeichnet wird.

<sup>6</sup> Dernburg § 279; anders Thöl § 134; Lehmann § 119 S. 472; Staub



Ehrenaccept auf der Kopie. Das Ehrenaccept kann auch auf einer Kopie stehen (Art. 62)<sup>7</sup>, nicht bloß zu Ehren eines auf der Kopie stehenden Originalindossanten<sup>8</sup>, sondern auch zu Ehren eines Indossanten, dessen Indossament sich nur auf dem Originale befindet, oder zu Ehren des Trassanten<sup>9</sup>.

Wechselfähigkeit<sup>10</sup>. Der Ehrenacceptant muß wechselfähig sein; das Ehrenaccept einer nicht wechselfähigen Notadresse braucht der Wechselinhaber nicht zuzulassen und ebenso wenig einzuholen.

Zeitliche Grenze für das Ehrenaccept. Der Wechselinhaber ist gezwungen, die Notadresse auch dann zuzulassen, wenn sie sich hinterher zum Ehrenaccept erbieht, nachdem sie es einmal verweigert hatte; die etwa von einem Regrefspflichtigen bestellte Sicherheit muß in diesem Falle zurückgegeben werden; es verhält sich hier ebenso, wie bei dem ordentlichen Accepte, das auch nachträglich trotz der vorangegangenen Weigerung des Bezogenen erfolgen kann und die Rückgabe der bestellten Sicherheit zur Folge hat (Art. 28 P. 1); die durch Protest konstatierte Weigerung ist keine definitive. Der

zu Art. 59 § 2 hält den Zusatz nur bei dem Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen für nötig, ebenso Vidari Nr. 214.

<sup>7</sup> Die Möglichkeit, das Ehrenaccept auch auf der Kopie auszustellen, kann unter Umständen von rechtlicher Bedeutung sein; in der Regel wird allerdings der Inhaber der indossierten Kopie zugleich Inhaber des Originals sein, das er ja zunächst vergebens zum ordentlichen Accept präsentiert haben muß, bevor das Ehrenaccept auf Grund der Kopie eingeholt werden kann; allein es kann der Fall vorkommen, daß der Inhaber des Originals durch den Verwahrer Protest mangels Annahme erheben läßt, sodann von dem Wechsel eine Kopie indossiert und dem Indossatar der Kopie den ihm vom Verwahrer eingesandten Protest mangels Annahme mitübergibt. Der Indossatar der Kopie ist nun in der Lage, ein Ehrenaccept auf der Kopie zu erlangen, sei es von einem Dritten nicht Berufenen, das er zulassen will, oder von einer auf der Kopie von dem Originalindossanten gesetzten Notadresse, die er aufsuchen muß, um gegen den Originalindossanten Kautionsregrefs nehmen zu können.

<sup>8</sup> So Brauer Arch. V S. 362; Canstein § 21; Skandinavien, W.O. § 58.

<sup>9</sup> Thöl § 134 I; allerdings besteht hier die Gefahr, daß der Intervenient durch seine dem Ehrenaccepte entsprechende Ehrenzahlung kein Wechselrecht gegen den Honoraten erlangt, wenn sich nämlich die Unterschrift des Honoraten in Wirklichkeit auf dem Original nicht befindet; allein diese Gefahr besteht ja auch bei dem auf einem Originale erteilten Ehrenaccept, da die Unterschrift des Honoraten falsch sein kann.

<sup>10</sup> Ausdrücklich wird Wechselfähigkeit für den Intervenienten gefordert in Chili Art. 739, Guatemala Art. 622, Honduras Art. 737.

Wechselinhaber ist berechtigt, wann immer, vor Verfall ein Ehrenaccept zuzulassen und sich dadurch seines Rechts auf Kautionsleistung zu begeben. Ein erst nach Ablauf der Protestfrist erteiltes Ehrenaccept ist ohne Wirkung, da ja der Wechsel dem Ehrenacceptanten binnen der Protestfrist zur Zahlung vorgelegt werden muß.

Bedingtes Ehrenaccept. Das Ehrenaccept muß unbedingt erteilt werden, wie das ordentliche Accept, sonst braucht es der Wechselinhaber nicht zuzulassen. Das bedingte Ehrenaccept verpflichtet den Ehrenacceptanten seinem Inhalte gemäß, ohne dem Wechselinhaber den Kautionsregrefs abzuschneiden. Der Wechselinhaber braucht auch ein in der Summe beschränktes Ehrenaccept nicht zuzulassen, ausgenommen, wenn schon der Bezogene für einen Teil das ordentliche Accept gegeben hatte<sup>11</sup>, so daß der Intervenient nur für den Rest zu Ehren acceptiert; das Ehrenaccept kann immer nur für den ganzen Restbetrag erfolgen. Wäre der Wechselinhaber genötigt, ein Teilehrenaccept, wie ein ordentliches Teilaccept, zuzulassen, so würden sich praktische Schwierigkeiten bei der Regrefsnahme ergeben, da ja sowohl der Wechselinhaber wegen des Restes, als auch der Honorat wegen des zu Ehren acceptierten Teils zugleich Regrefs zu nehmen berechtigt wären.

Mehrheit von Ehrenaccepten. Mehrere Ehrenaccepte auf demselben Wechsel werden selten vorkommen; denn jedem Ehrenacceptanten muß ja auf Verlangen der Protest mangels Annahme ausgehändigt werden; kein vorsichtiger Intervenient wird aber das Ehrenaccept ohne Aushändigung dieses Protestes erteilen, da er sich sonst dem Honoraten schadenersatzpflichtig macht. Der Wechselinhaber hat daher nur das Recht, ein einziges Ehrenaccept zu verlangen, da er ja normal auch nur im Besitze einer einzigen Protesturkunde ist<sup>12</sup>. Allein es steht nichts im Wege, daß von mehreren Personen, um den Kredit des Wechsels durch eine größere Zahl von Unterschriften zu stärken, mehrere Ehrenaccepte auf einem und demselben Wechsel freiwillig erteilt werden, sei es zu Gunsten desselben oder verschiedener Honoraten, sei es von

<sup>11</sup> Die Unstatthaftigkeit des Teilehrenaccepts wurde in der Konferenz (20. Sitzung, 15. Nov.) ausdrücklich hervorgehoben (Thöl, Prot. S. 134). In England sect. 65 § 2 ist eine Beschränkung des Ehrenaccepts in der Summe zulässig (Chalmers S. 210).

<sup>12</sup> Öst. obst. Ghf. 1856 Ger. Ztg. f. 1856 Nr. 76.

mehreren Notadressen oder von fremden Intervenienten<sup>13</sup>. Alle diese Ehrenaccepte existieren gültig neben einander, die Verpflichtung des einen Ehrenacceptanten schließt die des anderen keineswegs aus<sup>14</sup>. Der Wechselinhaber, der eines dieser Ehrenaccepte nicht beachtet, verliert den Zahlungsregress gegen den betreffenden Honoraten und dessen Nachmänner.

Ein Recht auf Provision nach Art. 65 kommt nur jenem Ehrenacceptanten zu, der zuerst das Ehrenaccept erteilt hat.

Natur des Ehrenaccepts. Das Ehrenaccept ist eine Art des Acceptes<sup>15</sup>; Artikel 81 erwähnt daher, obwohl er sämtliche Kategorien der solidarisch verpflichteten Wechselschuldner aufzählt, den „Ehrenacceptanten“ nicht besonders, da er dem Gesetzgeber schon in dem „Acceptanten“ mitinbegriffen erscheint. Das Ehrenaccept steht daher in seinen Wirkungen dem ordentlichen Accepte gleich, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt; es soll ja auch dem Wechselinhaber jene Garantie ersetzen, die in dem ordentlichen Accepte des Bezogenen gelegen gewesen wäre; es ist daher nur recht und billig, wenn der Verpflichtung des Ehrenacceptanten im Zweifel dieselbe Natur zuerkannt wird, wie der Verpflichtung des ordentlichen Acceptanten. Das Ehrenaccept hat ja auch, was das Regressrecht des Wechselinhabers betrifft, dieselben Folgen, wie wenn der Bezogene das ordentliche Accept gegeben hätte; in dem einen, wie in dem anderen Falle ist der Wechselinhaber nicht berechtigt, Kautionsregress zu nehmen; er muß sich sogar das Ehrenaccept einer Notadresse gefallen lassen. Ebenso muß er, wie im Falle der nachträglich erfolgten vollständigen ordentlichen Annahme, die bereits bestellte Kautions freigeben (Art. 28 P. 1), sobald hinterher eine vollständige Ehrenannahme geschehen ist<sup>16</sup>. Dem Wechselinhaber wird demnach das Ehrenaccept als Äquivalent für die Regressklage geboten, die ihm in Ermanglung des ordentlichen Acceptes zusteht<sup>17</sup>; seine rechtliche Lage erfährt

<sup>13</sup> So ausdrücklich ausgesprochen Argentinien Art. 699.

<sup>14</sup> Ebenso Einert, W.R. § 75 S. 372.

<sup>15</sup> Dagegen Canstein S. 313 Note 29; anders aber Thöl § 134 II; Cosack S. 308; Staub zu Art. 60 § 1; Marghieri § 9. In diesem Sinne auch: Frankreich Art. 126—128; Holland Art. 121—129; Skandinavien § 60; Italien Art. 269; Rumänien Art. 291; Portugal Art. 294; Spanien Art. 511, 512; Serbien § 96; Argentinien Art. 698. S. noch Bd. I S. 210 Note 41.

<sup>16</sup> Dagegen Volkmar u. Löwy § 136 S. 210.

<sup>17</sup> Nicht immer ist es Zweck des Ehrenacceptes, einen drohenden Kautionsregress abzuwenden, so wenn es ausnahmsweise ohne vorausgegangenen Protest

nur dann eine vollständige Wiederherstellung, jeder Anlaß zur Regressnahme wegen der durch die Nichtleistung des ordentlichen Acceptes eingetretenen Störung ist für ihn nur dann beseitigt, wenn das Ehrenaccept im Zweifel das Accept des Bezogenen auch in seinen Wirkungen ersetzt<sup>18</sup>. Nur dann kann man sagen, daß der Wechselinhaber durch das Ehrenaccept in Wirklichkeit nichts verliert, daß er in der gleichen Lage ist, wie wenn er das Accept des Bezogenen erlangt hätte; denn wenn er einerseits den Kautionsregress so verliert, wie wenn ihm das ordentliche Accept erteilt worden wäre, so hat er andererseits in dem Ehrenaccepte ein Accept mit beinahe denselben Wirkungen, die das ordentliche Accept gehabt hätte<sup>19</sup>.

Der Ehrenacceptant ist nicht Regresspflichtiger. Nach der herrschenden Meinung soll in dem Ehrenaccepte wesentlich nur Übernahme der Regressverbindlichkeit des Honoraten gelegen sein<sup>20</sup>. Allein der Ehrenacceptant will durch sein Ehrenaccept dem Honoraten und dessen Nachmännern den Regress ersparen, so, wie dies ja auch im Erfolge der ordentlichen Acceptant rücksichtlich des Trassanten und dessen Nachmänner durch sein ordentliches Accept thut; er will aber die

mangels Annahme oder Sekuritätsprotest erteilt wird, da der Wechselinhaber nur auf Grund eines solchen Protestes Kautionsregress nehmen könnte; ein solches Ehrenaccept ist aber doch nicht ohne Nutzen für die Regresspflichtigen; es kann jedenfalls zur Abwendung des Zahlungsregresses dienen, da der Wechselinhaber verpflichtet ist, im Falle der Nichtzahlung des Bezogenen bei dem Ehrenacceptanten Zahlung zu suchen.

<sup>18</sup> Anders wäre es, wenn der Wechselinhaber trotz des Ehrenacceptes, wie in Frankreich Art. 128, Belgien Art. 19, Portugal Art. 297, Spanien Art. 513, Chili Art. 744, Argentinien Art. 700, Guatemala Art. 627, Honduras Art. 742, Serbien § 98, Holland Art. 128 das Recht behielte, Kautionsregress zu nehmen, so daß er in dem Ehrenacceptanten nur einen neuen Schuldner gewänne, den er sonst nicht hätte, dessen Verpflichtungen also auch von denen des ordentlichen Acceptanten verschieden sein könnten; doch ist nach den meisten Gesetzen das Ehrenaccept als eine Art des Accepts behandelt. S. Note 15.

<sup>19</sup> Diese Gleichheit in den Wirkungen geht aber nicht so weit, daß bei dem auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel die fehlende Datierung des Acceptes durch die Datierung des Ehrenacceptanten ersetzt werden könnte; zur Wahrung des Regressrechtes bedarf es des Protestes mangels Datierung des Bezogenen (Art. 20); gegen den Ehrenacceptanten wird die Verfallzeit, wie gegen den Acceptanten, gerechnet. Anders für Amerika Daniel I § 531, dagegen richtig England sect. 65 § 5 (Chalmers S. 210 Nr. 5).

<sup>20</sup> Goldschmidt, Grundr. S. 271; Dernburg § 279; Volkmar u. Löwy S. 215.

Regrefspflicht des Honoraten, ebensowenig selbst übernehmen, wie der Acceptant die Regrefspflicht des Trassanten; er verpflichtet sich ja auch nicht, die Regrefssumme, sondern nur, wie der Acceptant, die Wechselsumme nebst Kosten zu zahlen; er will nur sich selbst durch genaue Bezeichnung des Honoraten eventuell den Wechselregref gegen diesen Honoraten und dessen Vormänner vorbehalten, da ohne solche genaue Angabe angenommen wird, daß er sich mit dem Regref gegen den Trassanten begnügt habe. Allerdings ist der Ehrenacceptant nur bedingt verpflichtet, wie ein Regrefspflichtiger, allein dies steht der principiellen Gleichstellung des Ehrenaccepts mit dem ordentlichen Accepte nicht im Wege, da ja auch der ordentliche Acceptant, wenn ein bestimmter Domiziliat genannt ist, nur bedingt verpflichtet ist.

Bedingte Verpflichtung des Ehrenacceptanten. Der Ehrenacceptant ist zur Zahlung des Wechsels bei Verfall verpflichtet, jedoch nur bedingt, für den Fall, daß der gehörige Protest mangels Zahlung des Bezogenen vorliegt. Der Bezogene kann sich ja trotz der Nichtannahme des Wechsels hinterher entschließen, die ordentliche Zahlung zu leisten; die Nichtannahme kann ja im Fehlen des Avisbriefes oder in der Abwesenheit des Bezogenen ihren Grund gehabt haben; auch kann in der Zwischenzeit — zwischen der Verweigerung der Annahme und der Verfallzeit — die Deckung bei dem Bezogenen eingetroffen sein, aus welcher der Wechsel, wenn er wieder präsentiert wird, bezahlt werden kann. Der Ehrenacceptant verpflichtet sich nur dann zu zahlen, wenn der Bezogene auch zur Verfallzeit dabei beharrt, den — ihm zur Zahlung präsentierten — Wechsel nicht zu honorieren, und wenn diese Nichtonorierung dem Ehrenacceptanten durch die Protesturkunde bekannt gegeben wird. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der Ehrenacceptant frei. Die Erfüllung dieser Bedingung ist notwendig, um das Recht gegen den Ehrenacceptanten zu wahren; denn der Ehrenacceptant acceptiert ja selbst nur unter der Bedingung, daß er seinerseits im Falle der Ehrenzahlung gegen den Honoraten und dessen Vormänner Wechselregrefs zu nehmen in der Lage sei, daher muß der Protest mangels Zahlung des Bezogenen gehörig leviert sein, um im Falle der Ehrenzahlung den Eintritt des Ehrenacceptanten in die Rechte des Wechselinhabers zu ermöglichen. Ohne diese Protesterhebung werden Trassant und Indossant durch Präjudizierung des Wechsels frei, muß daher

auch der Ehrenacceptant frei werden, da er ja sonst keinen Regref gegen den Honoraten und dessen Vormänner hätte. Der Wechselinhaber muß daher, bevor er den Ehrenacceptanten in Anspruch nehmen kann, den Versuch machen, die regelmäßige Erfüllung auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem Bezogenen trotz der vorausgegangenen Verweigerung des Acceptes, bei domizilierten Wechseln bei dem angegebenen Domiziliaten, zu erlangen und mangels Zahlung Protest erheben. Dieser Protest mangels Zahlung des Bezogenen ist auch dann notwendig, wenn der Bezogene selbst zu Ehren acceptiert hat, da es sonst ungewiß bleibt, ob er als Bezogener oder ob er zu Ehren gezahlt habe; der Wechselinhaber muß daher auch in diesem Falle zweimal Zahlung verlangen, einmal bei dem Bezogenen als solchem, dann nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung des Bezogenen ein zweitesmal bei dem Bezogenen als Ehrenacceptanten.

Der Ehrenacceptant muß von dem Wechselinhaber binnen der kurzen Protestfrist um Ehrenzahlung angegangen werden (Art. 60)<sup>21</sup>, sonst erlischt seine Wechselverpflichtung. Der Wechselinhaber muß daher darauf bedacht sein, den Protest mangels Zahlung des Bezogenen schleunigst zu leviern, um den Ehrenacceptanten noch vor Ablauf der Protestfrist um Zahlung angehen zu können<sup>22</sup>.

Würde der Ehrenacceptant die Ehrenzahlung verweigern, obgleich ihm der Wechsel mit dem Proteste mangels Zahlung des Bezogenen binnen der Protestfrist zur Ehrenzahlung vorgelegt werden würde, so ist eine Konstatierung dieser Weigerung des Ehrenacceptanten in der Protesturkunde nicht nur dazu notwendig, um das Regrefsrecht gegen den Honoraten

<sup>21</sup> Ebenso: Ungarn § 60; Schweiz Art. 778; Skandinavien § 62; Italien Art. 271 (Marghieri S. 61); Rumänien Art. 293; England sect. 67 § 2 (spätestens am Tage nach dem Verfalltage, wenn der Ehrenacceptant am Zahlungsorte wohnt, sonst muß er spätestens an diesem Tage zur Präsentation an den Ehrenacceptanten geschickt werden; Feiertage werden nicht eingerechnet; Chalmers S. 210); Chili Art. 745; Honduras Art. 743.

<sup>22</sup> Durch diese Bestimmung soll verhütet werden, daß der Ehrenacceptant, der sich ja meist, bloß um seinen Diensteifer zu beweisen, nicht zu eigenem Vorteil, einläßt, in unbilliger Weise beschwert werde; er wäre sonst genötigt, die von ihm meist aus eigenen Mitteln, nicht aus einer empfangenen Deckung, bereit gestellten Fonds für die Zahlung des Wechsels längere Zeit vorrätig zu halten, obgleich er sich nur bedingt, nur für den Fall der Nichtzahlung des Bezogenen, verpflichtet hat, also gar nicht wissen kann, ob er selbst überhaupt in Anspruch genommen werden, ob nicht der Bezogene selbst doch noch zahlen werde.

und dessen Vormänner, sondern auch um das Recht gegen den Ehrenacceptanten selbst zu wahren (Art. 60, 62)<sup>23</sup>; denn daß die Präsentation zur Ehrenzahlung binnen der Protestfrist erfolgt, daß diese Bedingung des Rechts gegen den Ehrenacceptanten erfüllt sei, muß durch Protest authentisch konstatiert werden können.

Verjährung des Rechts gegen den Ehrenacceptanten. Wird der Ehrenacceptant binnen der Protestfrist gehörig um Ehrenzahlung angegangen, so ist seine Verpflichtung eine definitive, sie erlischt erst nach drei Jahren, wie die des ordentlichen Acceptanten<sup>24</sup>.

Bereicherungsklage. Auch die Bereicherungsklage (Art. 83) kann gegen den Ehrenacceptanten, wie gegen den ordentlichen Acceptanten, angestellt werden<sup>25</sup>.

Das Recht gegen den Ehrenacceptanten bei Amortisation des Wechsels. Im Falle des Verlustes des Wechsels kann das Recht gegen den Ehrenacceptanten durch Amortisation (Art. 73) gewahrt werden, vorausgesetzt, daß der das Ehrenaccept enthaltende Wechsel erst nach der Protesterhebung mangels Zahlung des Ehrenacceptanten in Verlust geraten ist, da in diesem Falle die Bedingung der Verpflichtung des Ehrenacceptanten erfüllt erscheint<sup>26</sup>.

Konstatierung und Notifikation der Ehrenannahme. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang das Ehrenaccept bemerken lassen (Art. 58); er ist verpflichtet, dem Honoraten binnen zwei Tagen nach der Protesterhebung, d. h. nach der Konstatierung der erfolgten Ehrenannahme in dem Anhang zur Protesturkunde, die Intervention zu notifizieren

<sup>23</sup> Ebenso Hoffmann S. 485; anders Staub zu Art. 60 § 4.

<sup>24</sup> Ebenso Einert § 73 S. 369; Cosack S. 308; Kreis S. 151; Staub zu Art. 60 § 6; anders Dernburg § 279; Canstein S. 310 Note 18. Der Ehrenacceptant, bei dem der Wechselinhaber die Ehrenzahlung binnen der Protestfrist vergebens gesucht hatte, kann, um sich zu liberieren, nicht, wie der Acceptant, nach Art. 40, sondern nur nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts deponieren; eine Wechselregreßklage steht ihm in diesem Falle nicht zu.

<sup>25</sup> Anders Canstein S. 310 § 28 Note 4; Staub zu Art. 60 § 1, zu Art. 83 § 16; Hartmann S. 514; Volkmar u. Löwy S. 322; Brächmann S. 326.

<sup>26</sup> Lehmann § 67 S. 270. Es verhält sich so, wie beim Verluste eines domizilierten Wechsels mit genanntem Domiziliaten. Anders Erk. d. Hg. u. Obg. Hamburg 1850 Arch. I S. 47 fg.

und ihm den Protest zu übersenden, damit der Honorat in der Lage sei, Kautionsregreß nehmen zu können<sup>27</sup>.

Gegenstand der Leistung des Ehrenacceptanten. Der Ehrenacceptant ist verpflichtet, wenn ihm der Wechsel binnen der Protestfrist gehörig zur Ehrenzahlung vorgelegt wird, den Wechselinhaber in dieselbe wirtschaftliche Lage zu versetzen, als ob der Bezogene selbst bei der Präsentation Zahlung geleistet hätte; er muß demnach die Wechselsumme nebst Zinsen vom Tage der Präsentation bei dem Bezogenen bezahlen und außerdem auch die Protestkosten vergüten, damit der Wechselinhaber durch die Nichtzahlung des Bezogenen keinen Schaden erleide; der Ehrenacceptant ist jedoch nicht verpflichtet, eine Provision zu entrichten, da ja seine Zahlung die des Bezogenen sofort ersetzt<sup>28</sup>. Unterläßt aber der Ehrenacceptant die Honorierung des ihm binnen der Protestfrist vorgelegten Wechsels, so ist er, wie der ordentliche Acceptant, verpflichtet, die Regreßansprüche (Art. 50, 51, 52) des Wechselinhabers zu erfüllen (Art. 81).

Wem ist der Ehrenacceptant verpflichtet? Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten besteht nur gegenüber dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten<sup>29</sup>,

<sup>27</sup> Diese zweitägige Frist läuft auch an Sonn- und Feiertagen und wird nicht auf den folgenden Werktag verlängert, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist (Art. 92). Nach der herrschenden — auch von mir früher vertretenen — Ansicht beginnt die Frist schon mit dem Tage der Protesterhebung mangels Annahme; allein da nach Ablauf der Frist die Notadresse das Ehrenaccept nicht ohne die Gefahr leisten kann schadenersatzpflichtig zu werden, sie sich aber in den meisten Fällen hüten wird diese Gefahr zu laufen, so könnte der Wechselinhaber nach Belieben die Beifügung einer Notadresse dadurch illusorisch machen, daß er sie erst nach Ablauf der zweitägigen Frist aufsucht und das Ehrenaccept verlangt. Man müßte daher annehmen, daß ein Wechselinhaber, der es absichtlich versäumt, das Ehrenaccept der Notadresse vor Ablauf der zweitägigen Frist nach der Protesterhebung einzuholen, obwohl es an und für sich, z. B. trotz der Entfernung von dem Zahlungsorte, ausführbar gewesen wäre, das Regreßrecht auf Sicherstellung verliere. Jeder Streit wird abgeschnitten, wenn die Notifikationsfrist von dem Tage der geschehenen Intervention und des Contraprotestes an gerechnet wird. Es besteht kein Grund für die Ausübung eines Drucks auf den Wechselinhaber die Notadresse schleunigst wegen der Ehrenacceptation aufzusuchen, obwohl er vielleicht vorläufig überhaupt nicht gesonnen ist, Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

<sup>28</sup> Ebenso Goldschmidt, Grundr. S. 271; Lehmann S. 473 § 119, S. 569 § 140; Staub zu Art. 60 § 3; Canstein S. 306; öst. obst. Ghf. 1872 Krall Nr. 208.

<sup>29</sup> England sect. 66 § 2 (Chalmers S. 210); Skandinavien § 60; Ungarn § 60; Schweiz Art. 778; Italien Art. 271; Rumänien Art. 293.

nicht aber gegenüber dem Honoraten und dessen Vormännern; den letzteren will und kann er nicht verpflichtet sein, da er sich gegen sie Wechselregreßrechte verschaffen will.

Perfektion des Ehrenaccepts. Durchstreichung. Hinzutritt des ordentlichen Accepts. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten entsteht mit der Niederschrift, wie die des ordentlichen Acceptanten; sie hört nicht auf, wenn das Ehrenaccept durchstrichen wird, oder wenn hinterher der Bezogene das ordentliche Accept erteilt hat<sup>30</sup>.

Unsicherheit des Ehrenacceptanten. Der Ehrenacceptant muß unter denselben Voraussetzungen, wie der Acceptant (Art. 29), Sicherheit bestellen, sonst kann der Wechselinhaber Kautionsregreß nehmen<sup>31</sup>.

Rechte des Ehrenacceptanten: a. auf Auslieferung des Protestes. Der Ehrenacceptant kann von dem Wechselinhaber die Auslieferung des Protestes mangels Annahme verlangen, jedoch nur gegen Erstattung der von dem Wechselinhaber vorgeschossenen Protestkosten; er hat jedoch nicht das Recht, selbst von dem Honoraten und dessen Vormännern Kautionsleistung zu verlangen, denn er will ja gerade durch sein Ehrenaccept den wankenden Kredit des Wechsels befestigen und dem Honoraten die Pflicht zur Kautionsleistung wegen Nichtannahme des Bezogenen ersparen; er würde daher im Widerspruche mit sich selbst handeln, wenn er selbst den Kredit des Wechsels für erschüttert erklären und Kautionsleistung verlangen wollte. Der Ehrenacceptant steht zu dem Honoraten zunächst nur in einem civilrechtlichen Verhältnisse (als Mandatar oder negotiorum gestor), auf Grund dessen er die Erstattung der von ihm aufgewendeten Protest- und Notifikationskosten verlangen kann<sup>32</sup>; erst wenn er Ehrenzahlung geleistet hat, stehen ihm Wechselregreßrechte zu<sup>33</sup>;

<sup>30</sup> So ausdrücklich Argentinien Art. 701; Thöl § 143 I; Volkmar u. Löwy § 132 S. 201.

<sup>31</sup> S. oben S. 387 Note 12; Lehmann S. 474; dagegen Staub zu Art. 60 § 3.

<sup>32</sup> Er kann diesen Ersatzanspruch unter Umständen auch gegen die Vormänner des Honoraten als deren negotiorum gestor geltend machen, vorausgesetzt, daß ihnen seine Geschäftsführung durch wirkliche Abwendung des Kautionsregresses Nutzen gebracht hat.

<sup>33</sup> Anders Canstein S. 308, der schon mit der Ansetzung der Unterschrift dem Ehrenacceptanten als solchem selbständige Wechselregreßansprüche gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten für den Fall der Einlösung des Wechsels zuerkennt (dagegen Goldschmidt S. 272); allein der Ehrenacceptant ist, wie der Acceptant, als solcher nur wechsel-

b. auf Provision. Der Ehrenacceptant hat das Recht, auch wenn er selbst zur Leistung der Ehrenzahlung nicht gelangt, bloß weil er das Ehrenaccept erteilt hat, so als ob er gezahlt hätte, eine Provision von  $\frac{1}{3}\%$  zu beanspruchen (Art. 65)<sup>34</sup>, als Vergütung für die von ihm durch das Ehrenaccept übernommene Verpflichtung, die sich ja als eine vorbereitende Maßregel für die Ehrenzahlung selbst darstellt, zu deren Ausführung er vorsichtsweise die Fonds bereit stellen muß. Dieses Recht auf Provision besteht nur unter der Voraussetzung, daß sich der Ehrenacceptant nicht ohne Beobachtung der Rangordnung der Notadressen vorgedrängt habe, und nur dann, wenn der Bezogene oder ein anderer Intervenient den Wechsel bezahlt hat, nicht aber, wenn die Wechselforderung in anderer Weise getilgt worden ist.

Der Wechsel muß, wenn auch von Seiten des Bezogenen die Acceptation noch so bestimmt verweigert worden ist, zunächst doch wieder dem Bezogenen zur ordentlichen Zahlung vorgelegt werden; der Ehrenacceptant hat nicht das Recht, den Bezogenen zu verdrängen, wenn dieser zur Verfallzeit — vielleicht, weil er inzwischen Avis und Deckung erhalten hat — den Wechsel doch noch ordnungsgemäß einlösen will<sup>35</sup>. Durch die Zahlung des Bezogenen wird die Wechselforderung ganz getilgt, werden daher alle Regreßpflichtigen frei, während trotz der Ehrenzahlung des Ehrenacceptanten der Honorat und dessen Vormänner dem Regresse ausgesetzt bleiben.

verpflichtet, nicht wechselberechtigt; er steht nicht gleich einem Vormanne, der den Wechsel im Regreßwege wiedererlangt; er erwirbt ein Recht aus dem Wechsel nur, wie jeder Fremde, ausschließlich durch die Ehrenzahlung und nur von diesem Zeitpunkte (ex nunc) angefangen; er hat ja auch gar kein Vorrecht, zur Ehrenzahlung zu gelangen, sondern muß jedem fremden, besseren Intervenienten weichen; auch ist es ja möglich, daß er zu Gunsten eines Indossanten acceptiert und zu Ehren eines Vormannes desselben zahlt, so daß er gar keine Rechte gegen den ersten Honoraten erwirbt.

<sup>34</sup> Ebenso: Ungarn § 65; Skandinavien § 65. S. noch Bd. I S. 210 Note 39.

<sup>35</sup> Der Ehrenacceptant hat aber eben in diesem Falle ein Recht auf die Provision nach Art. 65. Dagegen Staub zu Art. 65 § 2, der die Provisionspflicht als ein spezifisches Annexum der Ehrenzahlung ansieht; allein die Worte: „der Bezogene oder ein anderer Intervenient“ (Art. 65) haben nur dann die richtige Bedeutung, wenn der Bezogene nicht als Intervenient ins Auge gefaßt ist, da es sonst genügt hätte in Art. 65 zu sagen: „weil ein anderer Intervenient bezahlt hat“, ein anderer Intervenient im Gegensatze zum Ehrenacceptanten, der ja auch Intervenient ist.

Ebenso muß der Ehrenacceptant einem jeden besseren Intervenienten (Art. 64), durch dessen Ehrenzahlung mehr Wechselverpflichtete befreit werden, den Vorrang einräumen; denn sonst würde seine Ehrenzahlung nur störend wirken, da dadurch einige Regrefspflichtige in der Haftung festgehalten werden würden, die sonst frei geworden wären.

Wird der Wechsel im Regrefsweg von einem Vormanne eingelöst, so hat der Ehrenacceptant dann keinen Anspruch auf Provision<sup>36</sup>, wenn er die von dem Wechselinhaber bei ihm verlangte Ehrenzahlung nicht geleistet hat; anders wenn ihn der Wechselinhaber überhaupt nicht aufgesucht hat, weil ihm an dem Regresse gegen den Honoraten und dessen Vormänner nichts gelegen ist, und wenn nun ein Vormann des Honoraten den Wechsel einlöst. Der Ehrenacceptant hat das Recht auf die Provision erworben, sobald er das Ehrenaccept niedergeschrieben hat und die Wechselforderung überhaupt durch Zahlung getilgt wird; er braucht sich seinerseits nicht darum zu kümmern, wirklich zur Leistung der Ehrenzahlung zu gelangen. Ein solcher Vormann, der den Wechsel eingelöst hat, steht einem besseren Intervenienten gleich, daher besteht das Recht des Ehrenacceptanten auf Provision.

Leistet der Ehrenacceptant selbst die Ehrenzahlung, so tritt er, wie jeder Ehrenzahler, in die Rechte des Wechselinhabers (Art. 63) und kann die Ansprüche der Art. 50, 52 geltend machen; er ist jedoch nicht berechtigt, noch außerdem die Provision des Art. 65 zu beanspruchen.

Als Schuldner der Provision erscheint nach dem Gesetze nicht der Honorat, sondern derjenige, der den Wechsel bezahlt hat, also der Bezogene oder der bessere Intervenient<sup>37</sup>.

Zahlt der Bezogene, so hängt es von den internen Bezie-

<sup>36</sup> Lehmann § 119 S. 474; dagegen Canstein S. 309.

<sup>37</sup> Doch erlangt im Verkehre der Ehrenacceptant die Provision nicht selten vom Honoraten, sobald er den Protest mangels Annahme nach Art. 58 einsendet, da ja das Ehrenaccept in erster Linie dem Honoraten durch Befreiung vom Kautionsregresse zu Gute kommt und, da der Ehrenacceptant, wenn der Bezogene hinterher sich zur Zahlung entschließt, von dem weiteren Schicksale des Wechsels gar nichts zu erfahren braucht. Der Honorat könnte den Ersatz der Provision von seinen Vormännern fordern, vorausgesetzt, daß auch ihnen das Ehrenaccept durch Abwendung des Kautionsregresses genützt hat, so daß unter dieser Voraussetzung auch auf diesem Wege in letzter Linie der Trassant oder Acceptant für die Provision aufzukommen hätte. Alle diese zu Streitigkeiten Anlaß gebenden Fragen über den Ersatz der Provision werden durch Art. 65 abgeschnitten.

hungen zum Deckungsverpflichteten ab, ob er in der Revalierungsklage auch den Ersatz der dem Ehrenacceptanten gezahlten Provision beanspruchen kann; er kann z. B. die Provisionszahlung nicht auf den Trassanten überwälzen, wenn er, obwohl er von ihm gehörig Avis und Deckung empfangen hatte, durch seine Nichtacceptation den Notfall herbeigeführt hatte.

Zahlt ein besserer Intervenient, so geht er mit der dem Ehrenacceptanten gezahlten Provision in Vorschufs; er ist berechtigt, sie in seine Retourrechnung gegen die ihm Verpflichteten aufzunehmen und von der ausgelegten Provision sogar weitere Provision zu berechnen (Art 50, 52)<sup>38</sup>, so daß schliesslich jedenfalls der Trassant oder Acceptant die Provision zu tragen haben.

Die Forderung des Ehrenacceptanten auf Provision ist keine Wechselforderung, da er nicht im Besitze des Wechsels ist<sup>39</sup>.

Ehrenaccept der Notadresse. Sobald die Notadresse zu Ehren acceptiert, so findet der Kautionsregrefs des Wechselinhabers nicht statt<sup>40</sup>; es ist so, als ob der Bezogene selbst acceptiert, oder als ob der Acceptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels selbst Sicherheit geleistet hätten. Der durch die Nichtacceptation des Bezogenen, durch die Unsicherheit des Acceptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels erschütterte Kredit des Wechsels erscheint dem Wechselinhaber gegenüber als vollständig wiederhergestellt; es ist ihm gegenüber so, als ob eine Störung im Laufe des Wechsels durch Nichtonorierung von Seiten des principal Berufenen oder durch Unsicherheit desselben überhaupt nicht eingetreten wäre. Wer einen Wechsel nimmt, auf dem sich eine Notadresse befindet, erklärt stillschweigend, daß er das Ehrenaccept der Notadresse für ebenso gut halte, wie das Accept des Bezogenen, wie die Sicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels; für den Regrefs auf Sicherstellung von Seiten des

<sup>38</sup> Sein Anspruch ist ein wechselfähiger; Volkmar u. Löwy S. 226; Staub zu Art. 65 § 5.

<sup>39</sup> S. Bd. I S. 7; Dernburg § 279 Note 17; and. Ans. Staub zu Art. 65 § 5.

<sup>40</sup> Ebenso: Ungarn § 60; Schweiz Art. 779; Skandinavien § 61; Italien Art. 270 AL. I (Vidari Nr. 221); Rumänien Art. 292; in England sect. 65 § 1, sobald der Wechselinhaber das Ehrenaccept zuläßt. Anders: Frankreich Art. 128 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 246), Holland Art. 128, Belgien Art. 19, Spanien Art. 513, Portugal Art. 297, Chili Art. 744, Guatemala Art. 627, Honduras Art. 742, Argentinien Art. 700, Serbien § 98, die dem Wechselinhaber trotz des Ehrenacceptes Kautionsregrefs geben. S. noch Bd. I S. 206 Note 28, S. 211 Note 48.

Wechselinhabers gegen seine Vormänner ist daher jeder Anlaß beseitigt. Der Wechselinhaber würde mit sich selbst in Widerspruch stehen, wenn er trotz des von der Notadresse geleisteten Ehrenaccepts Regrefs nehmen wollte<sup>41</sup>. In dem Ehrenaccepte der Notadresse besitzt ja auch thatsächlich der Wechselinhaber jene Garantie, die er überhaupt beanspruchen darf, in genügendem Maße; er ist nun sicher, daß die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht ausbleiben werde, selbst wenn der zur Zahlung zunächst Berufene sie nicht leisten würde; denn die Notadresse hat sich für diesen Fall durch ihr Ehrenaccept zur Zahlung des Wechsels verpflichtet.

Unsicherheit der Notadresse. Allerdings setzt dies voraus, daß die Notadresse durch ihre Kreditwürdigkeit die genügende Garantie biete; daher kann der Wechselinhaber, wenn die Notadresse, die das Ehrenaccept geleistet hat, gemäß Art. 29 unsicher ist, unter denselben Voraussetzungen, wie bei der Unsicherheit des Acceptanten, Kautionsregrefs nehmen<sup>42</sup>. Gestattet man dem Wechselinhaber auch in diesem Falle wegen des vorhandenen Ehrenaccepts den Kautionsregrefs nicht, so befindet er sich in einer üblen Lage; denn er hat einerseits nicht das Recht, die in dem Ehrenaccepte einer kreditwürdigen Notadresse gelegene, ganz ungenügende Garantie zurückzuweisen und ist andererseits, eben infolge dieses Ehrenaccepts, außer stande, Kautionsregrefs zu nehmen<sup>43</sup>.

Der Wechselinhaber darf jedoch die Notadresse, selbst wenn sie unsicher ist (Art. 29), nicht einfach übergehen oder zurückweisen.

Das Ehrenaccept der Notadresse entzieht dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten

<sup>41</sup> Dagegen Cosack S. 308, Staub zu Art. 61 § 3, die dem Wechselinhaber Kautionsregrefs gegen die Vormänner des Honoraten geben.

<sup>42</sup> Ebenso Lehmann § 119 S. 479; Vidari Nr. 206; Chalmers S. 209; dagegen Goldschmidt, Grundr. S. 271; Staub zu Art. 60 § 3 (vgl. aber auch dens. zu Art. 61 § 4).

<sup>43</sup> So kann die Hinzufügung einer kreditwürdigen Notadresse in der betrügerischen Absicht erfolgen, einen arglosen Wechselwerber in eine Falle zu locken, der, durch die achtungsgebietenden Namen einiger Vormänner und des Bezogenen geblendet, zu spät bemerkt, daß der Wechsel auch eine Notadresse trägt, und der dann hinterher, obwohl der Bezogene, auf dessen gutes Accept er sicher rechnete, nicht acceptiert hat, keinen Kautionsregrefs nehmen kann, weil der — als Strohhalm sich entpuppende — Notadressat das Ehrenaccept erteilt.

das Kautionsregrefsrecht. Sobald die Notadresse das Ehrenaccept erteilt, so fällt der Kautionsregrefs für den Wechselinhaber jedenfalls weg; gleichgültig ist es in dieser Beziehung, ob die Notadresse zu Ehren des Adressanten, oder ob sie zu Ehren eines anderen Vormanns acceptiert; auch im letzteren Falle muß sie zugelassen werden; denn für den Regrefs des Wechselinhabers ist lediglich der Umstand entscheidend, daß eine Notadresse auf dem Wechsel überhaupt existiert; dies genügt, um sein Regrefsrecht davon abhängig zu machen, daß er um die Intervention der Notadresse angesucht habe; ihm ist es gleichgültig, zu wessen Gunsten diese Notadresse acceptiert, ob zu Ehren des Adressanten oder eines anderen Vormanns, ob sie sich also gegenüber dem Adressanten oder einem anderen Vormanne die wechselrechtliche Revalierung wahren will. Die rechtliche Lage des Wechselinhabers wird nicht verschlechtert, wenn die Notadresse nicht zu Ehren des Adressanten, sondern zu Ehren eines anderen Vormanns acceptieren will; er erlangt auch in dem letzteren Falle jene Sicherheit, die er erwarten durfte, das Ehrenaccept der Notadresse; dieses Ehrenaccept hätte ja dem Wechselinhaber keine größere Sicherheit gewährt, wenn es zu Ehren des Adressanten erfolgt wäre<sup>44</sup>.

Wenn die Notadresse das Ehrenaccept erteilt, so fällt das Kautionsregrefsrecht nicht bloß für den Wechselinhaber weg, sondern auch für die anderen Nachmänner des Honoraten<sup>45</sup>. Der Honorat, also wenn die Notadresse zu Ehren des Adressanten acceptiert hat, der Adressant, wird von der Kautionspflicht frei; ebenso werden die Nachmänner des Honoraten oder Adressanten

<sup>44</sup> Allerdings wird die Kreditwürdigkeit des Adressanten zweifelhaft, wenn sich die Notadresse weigert, zu seinen Ehren zu acceptieren; denn in der Regel wird die Notadresse nur deshalb von dem Accepte zu Ehren des Adressanten nichts hören wollen, weil sie ihm keinen Kredit gewähren will; allein dies ist kein Grund, dem Wechselinhaber ein Recht auf Kautionsregrefs zuzuerkennen; er hätte sich um die Kreditwürdigkeit des Adressanten kümmern sollen, bevor er den Wechsel mit der Notadresse genommen hat. Übrigens können auch andere Gründe für die Notadresse bestimmend gewesen sein; z. B. der Umstand, daß die Notadresse dem anderen Vormanne gegenüber Schuldnerin ist und es daher vorzieht, sich ihrem Gläubiger gegenüber wechselrechtlich zu revalieren.

<sup>45</sup> Dadurch, daß das Ehrenaccept der Notadresse zum Vorteil aller Regrefspflichtigen, die auf den Honoraten folgen, gereicht, entspricht die Intervention der Notadresse ihrem Zwecke, die Anzahl der Kautionsregrefspflichtigen möglichst zu vermindern.

frei; denn die Notadresse will durch ihr Accept bewirken, daß der Honorat nicht von Seiten des Wechselinhabers wegen Kautionsleistung behelligt werde; daher müssen auch die Nachmänner des Honoraten frei werden, da sie sonst ihrerseits im Kautionsregreßwege auf den Honoraten oder Adressanten zurückgreifen könnten. Das Ehrenaccept der Notadresse steht der Sache nach einer vom Honoraten bestellten Sicherheit gleich; die bestellte Sicherheit haftet aber auch allen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn Kautionsregreß nehmen; sie können hier gegen die Art der bestellten Sicherheit keine Einwendungen machen, da sie sich durch das Nehmen des Wechsels mit der Notadresse mit dieser Sicherheit von vornherein einverstanden erklärt haben (Art. 27). Auch fehlt ja den Nachmännern des Honoraten der Protest mangels Annahme, den sie haben müßten, um Kautionsregreß nehmen zu können, da einerseits der Wechselinhaber gegen Leistung des Ehrenaccepts den von ihm levierten Protest mangels Annahme der Notadresse, und andererseits die Notadresse wieder diesen Protest, mit der Vervollständigung durch den Anhang, dem Honoraten ausliefern muß (Art. 58).

Der Honorat selbst hat das Recht, es bis zum Trassanten hinauf, oder bei dem eigenen Wechsel bis zum ersten Indossanten hinauf, und jeder Vormann des Honoraten hat das Recht, es gegenüber seinen Vormännern bei dem gewöhnlichen Verlaufe des Kautionsregresses zu belassen<sup>46</sup>. Die Kautionspflichtiger Vormann dem Honoraten leistet, haftet jedoch nicht den Nachmännern des Honoraten, da diese nicht berechtigt sind, gegen den Kautionsleister Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

Notifikation an den Honoraten. Damit der Honorat sein Kautionsregreßrecht geltend machen könne, bedarf er des Protestes mangels Annahme; daher ist der Ehrenacceptant, wie sonst im Falle der Nichtzahlung der Wechselinhaber, verpflichtet, binnen zwei Tagen nach der Protesterhebung die Notifikation von seiner Intervention an den Honoraten zur Post zu geben und zugleich den Protest mangels Annahme zu übersenden (Art. 58 W.O.)<sup>47</sup>. Um diese Pflicht erfüllen zu können, soll der Inter-

<sup>46</sup> Ebenso: Ungarn § 60 Al. 2; Skandinavien § 61; Schweiz Art. 779; Italien Art. 271 (Marghieri S. 61); Rumänien Art. 293.

<sup>47</sup> Ebenso: Ungarn § 58; Schweiz Art. 776; Serbien § 97; bloße Protestübersendung genügt nach Skandinavien § 59, Italien Art. 273, Rumänien Art. 295; überall binnen zwei Tagen (außer in Serbien binnen drei Tagen, in Italien, wo ohne Aufschub, Marghieri S. 61) von der Protestlevierung, in

venient das Ehrenaccept nicht anders geben, als gegen Aushändigung des Protestes mangels Annahme oder des Sekuritätsprotestes, muß aber auch Zug um Zug die Protestkosten erstatten, deren Ersatz er seinerseits vom Honoraten beanspruchen kann. Unterläßt es der Ehrenacceptant, die Notifikationspflicht nach Art. 58 zu erfüllen, so ist er dem Honoraten und dessen Vormännern (arg. Art. 45 W.O.), nicht aber dessen Nachmännern<sup>48</sup> zum Schadenersatz verpflichtet<sup>49</sup>.

Der Ehrenacceptant muß mit Recht für den Schaden aufkommen, der dem Honoraten oder dessen Vormännern aus der Unterlassung der Notifikation entstanden ist, denn dieser Schaden wäre vermieden worden, wenn er das Ehrenaccept nicht geleistet, sondern der Wechselinhaber Kautionsregreß genommen hätte. Für diesen Schadenersatzanspruch ist zwar der Wechsel-

Skandinavien vom Tage der Acceptation an. In Frankreich Art. 127, Belgien Art. 18, Holland Art. 127, Spanien Art. 512, Portugal Art. 299, Chili Art. 742, Argentinien Art. 698, Guatemala Art. 625, Honduras Art. 740 genügt bloße sofortige Mitteilung von der Intervention, in Portugal binnen 48 Stunden von der Intervention, in Chili, Guatemala, Honduras mit der zweiten Post; in Argentinien ebenso, oder binnen 24 Stunden; Versendung des Protestes ist nicht vorgeschrieben. Guatemala allein schreibt (Art. 625) Notifikation nicht bloß an den Honoraten-Indossanten, sondern auch an den Trassanten vor. Ohne Notifikation keine Revalierung nach Nordamerika. Recht; Daniel I § 523.

<sup>48</sup> Anders Lehmann S. 526, der eine Schadenersatzpflicht nur gegenüber dem Honoraten und den Nachmännern anerkennt. Schadenersatzpflicht wegen Unterlassung der Notifikation ist in allen (Note 47) citierten Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, außer in Spanien, Argentinien, Italien und Rumänien. Vgl. noch Bd. I S. 111 Note 47.

<sup>49</sup> Der Honorat und seine Vormänner — nicht in gleichem Maße seine Nachmänner — können aus verschiedenen Gründen ein Interesse daran haben, von der Nichtonorierung des Wechsels und von dem geleisteten Ehrenaccepte ohne Verzug in Kenntnis gesetzt und vor Überraschungen bewahrt zu werden. Ist der Trassant selbst der Honorat, so wird er infolge der Verständigung in der Lage sein, sich die dem Bezogenen etwa gegebene Deckung, da dieser den Wechsel nicht honoriert hat, durch rechtzeitige Rückforderung zu sichern, bevor noch etwa Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen eintritt. Auch kann durch die Verständigung verhütet werden, daß der Trassant in Unkenntnis über die Nichtonorierung veranlaßt werde, dem Bezogenen hinterher noch Deckung zu übersenden, oder daß der Indossant einen wirksamen Regreß auf Sicherstellung gegen seine Vormänner versäume, da deren Zahlungsunfähigkeit in der Zwischenzeit eingetreten sein kann, oder daß der Wechselinhaber trotz des geleisteten Ehrenacceptes auf Grund des Protestes mangels Annahme oder einer anderen Protestausfertigung vom Honoraten oder dessen Vormännern Sicherstellung verlange, ein Begehren, gegen das der Vormann geschützt ist, wenn ihm der Protest mangels Annahme ausgedient wird.



prozefs nicht begründet<sup>50</sup>; er ist aber durch die Wechselordnung (Art. 58) geschaffen; er beruht nicht auf dem besonderen civilrechtlichen Verhältnisse des Honoraten zum Ehrenacceptanten, kann daher auch von den Vormännern des Honoraten geltend gemacht werden.

Kein Kautionsregreßrecht der acceptierenden Notadresse. Die Notadresse selbst, die das Ehrenaccept erteilt hat, hat nicht das Recht, von dem Honoraten Sicherheit zu verlangen; sie wollte ja gerade durch ihr Ehrenaccept dem Honoraten gegen die Kautionspflicht Schutz gewähren; sie würde also im Widerspruche mit ihrer eigenen That handeln, wenn sie selbst von ihm Kautions verlangte. Auch muß sie ja dem Honoraten den Protest mangels Annahme ausliefern, ohne den der Kautionsregreß nicht genommen werden kann. Die Kautions, die dem Honoraten von einem Vormanne geleistet worden ist, haftet nicht dem Ehrenacceptanten, da dieser überhaupt nicht berechtigt ist, Regreß auf Sicherstellung zu nehmen (Art. 27).

Beschränktes Accept der Notadresse. Der Wechselinhaber braucht nur ein reines, unbedingtes Ehrenaccept der Notadresse zuzulassen; er kann daher, ohne ein Präjudiz zu erleiden, ein Ehrenaccept zurückweisen, durch das sich die Notadresse verpflichten will, nicht am Zahlungsorte selbst, sondern an einem anderen Orte zu zahlen, oder ein Ehrenaccept, das die Notadresse nur unter der Bedingung erteilen will, daß die Protesterhebung mangels Annahme ganz unterbleibe. Läßt der Wechselinhaber aus freien Stücken ein beschränktes Ehrenaccept zu, so haftet der Ehrenacceptant so, wie er acceptiert hat; der Wechselinhaber kann aber dessenungeachtet Kautionsregreß nehmen; auch ist er nicht verpflichtet, bei einem solchen Ehrenacceptanten später zur Ehrenzahlung zu präsentieren, um sein Recht auf Remboursregreß zu wahren.

Nichtbeachtung der Notadresse. Unterläßt es der Wechselinhaber, bei der Notadresse die Ehrenannahme anzusuchen, so verliert er jeden Kautionsregreß<sup>51</sup>, also nicht nur den

<sup>50</sup> Lehmann, W.R. S. 526; dagegen Staub zu Art. 58 § 3.

<sup>51</sup> Schweiz Art. 774; Skandinavien § 56; Italien Art. 270; Rumänien Art. 292; anders England sect. 65 § 1 (der Wechselinhaber kann das Ehrenaccept stets zurückweisen und sein Kautionsregreßrecht ausüben; Chalmers S. 209). Im Widerspruche mit dem klaren Wortlaute des Art. 29 behauptet Lehmann § 132 S. 525, daß der Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels ohne vorheriges Angehen der Notadresse genommen werden könne. Vgl. noch Bd. I S. 203 Note 10.

Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner<sup>52</sup>, sondern, wenn die Notadresse von einem Indossanten herrührt, auch gegen die Vormänner des Adressanten<sup>53</sup>; denn die Notadresse eines Indossanten ist nicht bloß dazu berufen, durch ihre Intervention diesen Indossanten von der Notwendigkeit der Kautionsleistung zu befreien, sondern sie gilt, ebenso wie die Notadresse des Trassanten, als ein subsidiär Bezogener, dessen Berufung im Interesse aller Regreßpflichtigen, auch der Vormänner des Adressanten, erfolgt, von dem man von vornherein auch gar nicht wissen kann, zu wessen Ehren er wirklich acceptieren werde, daher der Wechselinhaber, der den Wechsel mit der Notadresse eines Indossanten genommen hat, wenn er die Präsentation bei der Notadresse unterläßt, auch gegen keinen der Vormänner des Indossanten Regreß nehmen kann, also den Kautionsregreß überhaupt verliert<sup>54</sup>.

Wenn der Wechselinhaber die Notadresse nicht aufsucht, um das Ehrenaccept zu begehren, so tritt gemäß der absoluten Fassung des

<sup>52</sup> So Renaud § 71; Koch, W.R. S. 253; Brauer Arch. X S. 8; Lehmann § 132 S. 525; Staub zu Art. 56 § 8.

<sup>53</sup> Nach Frankreich Art. 126—128 braucht der Wechselinhaber auch das Ehrenaccept einer Notadresse nicht zuzulassen; läßt er es freiwillig zu, so verliert er doch nicht den Kautionsregreß; ebenso: Belgien Art. 19; Portugal Art. 297; Spanien Art. 513; Chili Art. 744; Argentinien Art. 700; Guatemala Art. 627; Honduras Art. 742; Serbien § 98. Nach holländ. Hgb. Art. 121—128 muß nach einer gewissen Rangordnung jedes Ehrenaccept zugelassen werden, der Wechselinhaber kann aber so handeln, als ob es nicht existierte, und Kautionsregreß nehmen.

<sup>54</sup> Würde der Wechselinhaber unter solchen Umständen gegen einen Vormann des Adressanten Kautionsregreß nehmen, so könnte der Vormann die begründete Einwendung machen, daß, wenn der Wechselinhaber die Notadresse aufgesucht hätte, diese ihm durch das Ehrenaccept eine genügende Sicherheit geboten hätte, daß er, indem er die Notadresse nicht aufgesucht, auf die in der Notadresse bestellte Sicherheit verzichtet habe, eine Sicherheit, mit der er sich doch, da er den Wechsel genommen, stillschweigend zufrieden erklärt habe, daß er sich der in der Notadresse gelegenen Kautions nicht zum Nachteile der Vormänner des Kautionsbestellers begeben könne, daß dieser Verzicht vielmehr allen Regreßpflichtigen gegenüber gelte, da der Regreßberechtigte ja überhaupt nur auf eine genügende Kautionsanspruch habe, endlich daß der Wechselinhaber es sich ja hätte gefallen lassen müssen, wenn die Notadresse des Indossanten für einen Vormann des Adressanten, insbesondere für den Trassanten, das Ehrenaccept gegeben hätte. Der Wechselinhaber verliert demnach, wenn er die Notadresse nicht aufsucht, den Kautionsregreß gegen alle Vormänner; in diesem weitgehenden Präjudiz liegt ein zwingender Anlaß für den Wechselinhaber, die Nachsuchung des Ehrenaccepts bei der Notadresse nicht zu versäumen.

Art. 56 der Verlust des Kautionsregresses nicht bloß für ihn und für die Nachmänner des Adressanten ein, sondern auch für den Adressanten und dessen Vormänner<sup>55</sup>. Die Unterlassung des Wechselinhabers äußert demnach eine Reflexwirkung auf sämtliche Kautionsregressberechtigzte; sie bewirkt, daß niemand aus einem solchen Wechsel ein Kautionsregressrecht hat<sup>56</sup>.

Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen. Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet, das Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen zuzulassen und sich mit der ihm in diesem Ehrenaccepte angebotenen Kautionsregresspflichtigen — an Stelle der Kautionsregresspflichtigen — zu begnügen; er kann vielmehr, ohne sich in Erörterungen einlassen zu müssen, diese Einmischung eines nicht im Wechsel berufenen Dritten einfach zurückweisen und von dem Kautionsregresspflichtigen Kautionsregress begehren (Art. 57 W.O.)<sup>57</sup>. Sein Recht auf eine genügende Kautionsregress kann nicht dadurch vereitelt werden, daß sich ihm gegen seinen Willen der erste Beste, zu dem er gar kein Vertrauen hat, als Ehrenacceptant aufdrängt. Der Wechselinhaber, der das Recht hatte zu erwarten, daß der Bezogene durch das

<sup>55</sup> Ebenso: Ungarn § 56; Schweiz Art. 774; Skandinavien § 56; Italien Art. 270.

<sup>56</sup> Es bleibt ja ungewiß, ob nicht die Notadresse zu Gunsten des Trassanten acceptirt hätte, so daß jeder Kautionsregress weggefallen wäre. Zur Geltendmachung des Kautionsregressrechts würde dem Adressanten und seinen Vormännern in der Regel übrigens auch der dazu notwendige Protest mangels Annahme fehlen; allerdings könnte ihnen der Wechselinhaber den Protest mangels Annahme zur Verfügung stellen, allein, wenn der Regress bestände, so könnte dies von dem Wechselinhaber als ein Mittel mißbraucht werden, um auf diesem Umwege dem gesetzlich angedrohten Präjudize des Verlustes des Kautionsregresses zu entgehen. Ein Kautionsregressrecht des Adressanten und seiner Vormänner erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn anerkannt wird, (s. Note 52), daß auch der Wechselinhaber trotz der Nichtaufsuchung der Notadresse, wie beim Zahlungsregress (Art. 62 al. 2), gegen den Adressanten und dessen Vormänner das Kautionsregressrecht behält.

<sup>57</sup> Ebenso: Schweiz Art. 775; Ungarn § 57; Italien Art. 270; Rumänien Art. 292; vgl. aber auch Note 59. Nach Skandinavien § 57 muß der Wechselinhaber in Ermanglung von Notadressen das volle Ehrenaccept des Bezogenen (nicht Anderer) zulassen, bei sonstigem Verlust des Kautionsregresses. Eine Verpflichtung zur Zulassung besteht in Holland Art. 121, 122, Spanien Art. 511, Portugal Art. 296, Guatemala Art. 623, Honduras Art. 738, Chili Art. 740; trotz des Ehrenaccepts kann Kautionsregress genommen werden; s. oben Note 53. Nur ein Recht zur Zulassung besteht in Frankreich Art. 126, Belgien Art. 17, Serbien § 96, Argentinien Art. 696; sowohl im Falle der Zulassung als auch im Falle der Zurückweisung des Ehrenaccepts kann Kautionsregress genommen werden. S. noch Bd. I S. 206, 207, Note 28, 29.

Accept sein Wechselschuldner werden werde, kann nicht genötigt werden, gegen seinen Willen den Ehrenacceptanten als substituierten Wechselschuldner an Stelle des Bezogenen treten zu lassen, da ein Schuldner keineswegs immer den andern aufwiegt, da die Individualität und die Kreditwürdigkeit des Bezogenen oft bei dem Erwerbe des Wechsels bestimmend einwirken, daher es dem Wechselerwerber nicht bloß darauf ankommt, daß nur irgend jemand bereit sei, den Wechsel zu acceptieren, sondern darauf, wer den Wechsel acceptieren wolle. Der Wechselinhaber kann demnach nicht abgehalten werden, das angebotene Ehrenaccept eines Dritten, nicht Berufenen, das er nicht will, zurückzuweisen und Kautionsregress zu nehmen.

Läßt er aber das Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen aus eigenem Antriebe zu, so hat er selbst zugestimmt, daß dieser Unterschrift derselbe Wert beigelegt werde, den die Unterschrift einer Notadresse hat; es ist daher gerechtfertigt, wenn nunmehr dieselben Rechtsfolgen eintreten, wie wenn das Ehrenaccept einer Notadresse vorläge. Da der Wechselinhaber nur einen kreditwürdigen Intervenienten zuzulassen braucht, so kann ohne Unbilligkeit in der Zulassung eines solchen Ehrenaccepts eine Erklärung des Wechselinhabers gefunden werden, daß er in der Wechselverpflichtung dieses Ehrenacceptanten eine genügende Garantie sehe; es liegt also ein Verzicht auf das bereits entstandene Kautionsrecht vor. Der Wechselinhaber hat demnach in diesem Fall kein Kautionsregressrecht gegen seine Vormänner<sup>58</sup>; er ist in der Regel gerne bereit, ein ihm von Seiten eines kreditwürdigen Dritten angebotenes Ehrenaccept zuzulassen, um nicht erst den lästigen Kautionsregressweg beschreiten zu müssen. Würde der Wechselinhaber trotz des von ihm zugelassenen Ehrenaccepts das Recht behalten, Kautionsregress zu nehmen, so würde der Wechsel in Wahrheit so behandelt werden, als ob er nicht zu Ehren acceptiert worden wäre<sup>59</sup>. Der Honorat bliebe, nach wie vor, zur Kautionsleitung verpflichtet, obwohl sich der Intervenient nur deshalb bestimmt fühlte, als Ehrenacceptant einzutreten, um den Honoraten von der Kautionspflicht zu befreien; der Zweck dieser Intervention wäre demnach überhaupt nicht erreicht.

<sup>58</sup> Cosack S. 308, Staub zu Art. 61 § 3 geben ihm den Kautionsregress gegen die Vormänner des Honoraten.

<sup>59</sup> Italien Art. 270 Al. 1 gestattet trotz des Ehrenaccepts eines nicht durch Notadresse Berufenen Kautionsregress, ausgenommen, wenn aus dem Proteste hervorgeht, daß der Wechselinhaber in das Ehrenaccept ein-

Wie bei dem Ehrenaccept der Notadresse, so steht auch hier dem Honoraten das Kautionsregrefsrecht gegen seine Vormänner und diesen Vormännern gegen ihre Vormänner zu. Daher kommt auch hier Art. 58 zur Anwendung; der Ehrenacceptant ist verpflichtet, die Notifikation der Ehrenannahme und die Versendung des Protestes vorzunehmen.

### § 135.

#### Die Ehrenzahlung<sup>1</sup>.

Die Ehrenzahlung verhält sich zur ordentlichen Zahlung, wie die Ehrenannahme zur ordentlichen Annahme; sie findet auch bei eigenen Wechseln<sup>2</sup> Anwendung (Art. 98 P. 7); sie ist eine subsidiäre Zahlung nach Verfall binnen der Protestfrist<sup>3</sup>, dazu bestimmt, dem Wechselinhaber gegenüber nicht die Regrefszahlung des Honoraten<sup>4</sup>, sondern die ordentliche Zahlung des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels zu vertreten, entspricht daher am besten ihrem Zwecke, wenn die Leistung des Ehrenzahlers mit Rücksicht auf den Wechselinhaber dieselben Wirkungen hervorbringt, welche die zur Verfallzeit erwartete Leistung des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels gehabt hätte.

Der Ehrenzahler entrichtet keine Provision. Der Ehrenzahler braucht daher ebensowenig, wie der Bezogene oder

gewilligt habe, weil er dadurch auf den Kautionsregrefs verzichtet habe (Vidari Nr. 221; Marghieri S. 59); ebenso Rumänien Art. 292.

<sup>1</sup> Die Ehrenzahlung unterscheidet sich von der gemeinrechtlichen Zahlung der Wechselschuld durch einen Dritten (deutsch. bürgerl. Gb. § 267, öst. bürgerl. Gb. § 1423, 462); letztere kann auch nach Ablauf der Protestfrist erfolgen; ein solcher Zahler hat jedoch gegen denjenigen Schuldner, für den er gezahlt hat, immer nur abgeleitete Rechte, als Rechtsnachfolger des befriedigten Inhabers, kraft des Willens desselben oder kraft des Gesetzes, wenn dem Gläubiger die Zahlung wider seinen Willen aufgedrungen worden ist. Erfolgt die Zahlung erst nach eingetretener Präjudizierung des Wechsels, so tritt der Zahler auch in das Recht des befriedigten Inhabers auf Grund des Art. 83. Die Zurückweisung dieser Zahlung zieht bloß die Folgen der mora accipiendi, also den Ersatz des dem Schuldner aus der verweigerten Annahme entstandenen Schadens, insbesondere den Verlust der Verzugszinsen, nach sich (deutsch. bürgerl. Gb. § 293, 301) und hat nicht, wie die Zurückweisung der Ehrenzahlung, einen teilweisen Regrefsverlust zur Folge.

<sup>2</sup> Ebenso für England Chalmers zu sect. 68 § 1. Anders nach nord-amerikanischem Recht Daniel II § 1253.

<sup>3</sup> S. oben S. 475—478; ebenso Lehmann S. 566; Staub zu Art. 62 § 9.

<sup>4</sup> Öst. obst. Ghf. 1856 Peitler Nr. 82.

der Aussteller des eigenen Wechsels, Provision zu bezahlen<sup>5</sup>, wohl aber muß er, wie die letzteren, Zinsen<sup>6</sup> vergüten; allerdings spricht das Gesetz nur von der Erstattung von Kosten, während es in Art. 45, 48 neben den „Kosten“ die „Zinsen“ hervorhebt, allein der Ehrenzahler muß selbstverständlich die ganze Schuld berichtigen, also einschließlicher der Zinsen<sup>7</sup>, die nur deshalb nicht besonders erwähnt sind, weil sie mit Rücksicht auf die kurze Frist zur Ehrenzahlung nur einen ganz unbedeutenden Betrag ausmachen können.

Wechselregrefs des Ehrenzahlers. Wie ferner durch die Zahlung des Bezogenen oder Ausstellers des eigenen Wechsels der Regrefs des Wechselinhabers gegen seine Vormänner verhindert worden wäre, so ist auch der vom Ehrenzahler einmal befriedigte Wechselinhaber nicht berechtigt, noch einmal einen Regrefsanspruch an seine Vormänner zu stellen. Der Ehrenzahler will aber seinerseits nicht, wie der Bezogene, zum Vorteile aller Regrefspflichtigen die Wechselschuld tilgen; er will dadurch, daß er den Wechselinhaber zur Annahme der Zahlung und zur Überlassung des Wechsels veranlaßt, in erster Linie dem Honoraten nur den Regrefs des Wechselinhabers und seiner anderen Nachmänner wegen Nichtzahlung des Bezogenen ersparen, sich selbst aber behufs Wiedererlangung seines Vorschusses den Wechselregrefs gegen den Honoraten und dessen Vormänner vorbehalten. Das Gesetz gestattet ihm diesen Vorbehalt, um aus Rücksicht für den Wechselkredit durch wirksame Garantien für die leichte Revalierung des im Interesse dieser Regrefsschuldner gemachten Vorschusses zur Ehrenzahlung zu ermutigen.

Durch die Ehrenzahlung wird also die Wechselverbindlichkeit des Honoraten nicht gelöst, sondern der Honorat bekommt bloß einen neuen Gläubiger, den Ehrenzahler, an Stelle des alten Gläubigers, des Wechselinhabers<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> Lehmann § 140 S. 569, öst. obst. Ghf. 1872 Krall Nr. 208.

<sup>6</sup> Anders Lehmann l. c. S. 569.

<sup>7</sup> So ausdrücklich Skandinavien § 63.

<sup>8</sup> Dieser Wechsel in der Gläubigerschaft wird in der Regel mit Vorteilen für den Honoraten verknüpft sein, nicht bloß deshalb, weil durch Wegfall eines oder mehrerer Regrefsnehmer der Regrefsweg abgekürzt, die Häufung der Retourrechnungen vermindert wird, sondern auch, weil der neue Gläubiger in den meisten Fällen von seinem strengen Rechte mit größerer Schonung für den Honoraten Gebrauch machen wird, als es von dem Wechselinhaber zu erwarten war; denn in der Regel entspringt ja die Ehrenzahlung entweder dem guten Willen des Ehrenzahlers, dem Honoraten als einem Geschäftsfreunde, der vielleicht den Auftrag zur Intervention gegeben hat, einen Dienst zu leisten, oder der Absicht des Intervenienten, der selbst Schuldner des Hono-

Selbständige Berechtigung des Ehrenzahlers. Der Ehrenzahler tritt „in die Rechte des Inhabers“ gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten (Art. 63)<sup>9</sup>, auch gegen deren Avalisten; er erlangt seine Rechte aus dem Wechsel kraft des Gesetzes, weil er den Wechselinhaber mit seinem Gelde befriedigt hat und das Gesetz, um die Verlustgefahr bei der Ehrenzahlung möglichst zu verhüten und dadurch die Bereitwilligkeit zur Ehrenzahlung zu verstärken, alle jene Wechselgarantien, die die Forderung des befriedigten Gläubigers gegen den Honoraten und dessen Vormänner gehabt hat, von selbst auf den Ehrenzahler übergehen läßt. Der Ehrenzahler tritt nur zeitlich als Nachfolger an Stelle des befriedigten Inhabers, er leitet jedoch nicht, als Rechtsnachfolger, aus dessen Willen sein Recht durch obligatorische Succession ab, sondern er ist auf Grund des wechselrechtlichen Geschäftes der Ehrenzahlung kraft des Gesetzes aus dem Wechsel selbständig und originär berechtigt; es können ihm daher von dem Wechselschuldner keine Einwendungen aus der Person des befriedigten Inhabers entgegengesetzt werden<sup>10</sup>.

raten ist, durch seine Ehrenzahlung nur seine Schuld tilgen zu können; weder in dem einen, noch in dem anderen Falle wird der Ehrenzahler geneigt sein, Wechselregress gegen den Honoraten zu nehmen. Ebensowenig wird ein Anlaß zum Regress dann gegeben sein, wenn der Honorat selbst den Auftrag zur Intervention erteilt und die dazu erforderlichen Geldmittel dem Interventienten eingesendet hat.

<sup>9</sup> Ebenso: Ungarn § 63; Schweiz Art. 781; Skandinavien § 63; Italien Art. 301; England sect. 68 § 5; Rumänien Art. 323, 324; Frankreich Art. 159 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 339); Holland Art. 171, 172; Belgien Art. 50; Portugal Art. 324, 325; Spanien Art. 512; Chili Art. 743; Argentinien Art. 704; Guatemala Art. 626; Honduras Art. 741; Serbien § 135. S. noch Bd. I S. 213, 214.

<sup>10</sup> Goldschmidt Grundr. S. 289; Staub zu Art. 63 § 8; Canstein S. 308, 377 Note 69; Volkmar u. Löwy S. 224, 226; Marghieri S. 109, 3, so wohl auch öst. obst. Ghf. 1856 Peitler Nr. 82, zweifelnd R.O.H.G. Bd. XXIV Nr. 38, dagegen für Nordamerika Daniel I § 531. Wie der gutgläubige Erwerber des Papieres, der eine wenigstens äußerlich zusammenhängende Kette von Indossamenten für sich hat — abgesehen von dem Erwerber nach Protest — durch originären Erwerb des Forderungsrechtes kraft der Ordre, also kraft des Willens des Wechselschuldners, auf Grund des Papieres Gläubiger aus eigenem Rechte gemäß dem Inhalte des Papieres wird, also mit Ausschluß aller Einreden aus der Person eines Vormannes, so erlangt auch der Ehrenzahler auf Grund des wechselrechtlichen Geschäftes der Ehrenzahlung kraft des Gesetzes, nicht kraft der Ordre des Wechselschuldners, das Recht aus dem Wechsel originär gemäß dem Inhalte des Papieres, unabhängig von Beschränkungen und Mängeln der Verpflichtung, von denen auf dem Papiere selbst keine Spur zu finden ist, die sich aus internen Rechtsbeziehungen zwischen dem Wechselschuldner — dem Honoraten und dessen Vormännern — und

Der Ehrenzahler unterscheidet sich dadurch von demjenigen, der den Wechsel von dem Inhaber durch Indossament nach Protest erwirbt (Art. 16 Al. 2); das Gesetz deutet diesen Unterschied an, wenn es im Art. 16 Al. 2 davon spricht, daß der Nachindossatar „nur die Rechte seines Indossanten“ habe, dagegen in Art. 63 den Ehrenzahler allgemein „in die Rechte des Inhabers (Art. 50, 52)“ eintreten läßt, womit gesagt werden soll, daß nunmehr dem Ehrenzahler an Stelle des Inhabers und so, wie dem Inhaber, das Recht zustehen soll, die Retourrechnung zu machen<sup>11</sup>.

Der Honorat und dessen Vormänner können sich nicht mit Recht darüber beschweren, daß ihre rechtliche Stellung durch die Anerkennung eines auf der Ehrenzahlung beruhenden, originär erworbenen, selbständigen und unabhängigen Rechtes des Ehrenzahlers verschlechtert werde, daß es ihnen darauf angekommen wäre, Schuldner gerade des Wechselinhabers zu bleiben und nicht Schuldner des Ehrenzahlers zu werden; denn der Wechselinhaber hätte ja ebenso gut den Wechsel vor der Protesterhebung indossieren, also denselben Erfolg erzielen können. Andererseits ist die Anerkennung dieses selbständigen Rechtes durch das Gesetz der Preis, um den sich Jemand um so leichter zur Ehrenzahlung überhaupt bereit finden wird, die doch in der Mehrzahl der Fälle dem Honoraten dadurch zum Vorteil gereicht, daß sie ihn von den Banden einer drückenden Schuld befreit und an deren Stelle eine weniger drückende setzt<sup>12</sup>.

dem befriedigten Inhaber ergeben. Das Recht des Ehrenzahlers ist daher auch nicht bedingt durch die Existenz des Rechts des befriedigten Inhabers; war der letztere bösgläubig, so daß die Ehrenzahlung gar nicht an den wirklichen Gläubiger erfolgt ist, so erlangt der gutgläubige Ehrenzahler dessenungeachtet das Recht aus dem Wechsel gegen den Honoraten und dessen Vormänner; er braucht sich keineswegs bloß an den befriedigten Inhaber zu halten, um das, was er ihm sine causa gezahlt hat, zurückzufordern. Ist übrigens der Ehrenzahler wissentlich mit der Absicht eingetreten, dem Honoraten oder dessen Vormännern eine ihnen gegen den Wechselinhaber zustehende schuldtilgende Einwendung abzuschneiden, so steht ihm die exceptio doli entgegen. Vgl. oben S. 142.

<sup>11</sup> Diese verschiedene Behandlung ist gerechtfertigt, denn der Indossatar nach Protest erwirbt den Wechsel in der Regel in spekulativer Absicht und nur mit dem Willen des Indossanten, der Ehrenzahler aber, um den Kredit des Honoraten zu schützen und ihn von seinem mit dem Regresse drohenden und lästigen Gläubiger, ohne Rücksicht auf dessen Willen, zu befreien; jener kann sich in der Regel mit dem Wechselschuldner ins Einvernehmen setzen, bevor er den Wechsel erwirbt; dieser muß sich aber in den meisten Fällen sofort zur Ehrenzahlung entschließen und den Entschluß unverzüglich ausführen.

<sup>12</sup> Das Recht des Ehrenzahlers aus dem Wechsel ist unabhängig von den Motiven, von denen er sich leiten liefs. Vgl. A.G. Glogau 1865

Es kommt nicht darauf an, daß die Voraussetzungen einer erfolgreichen Anstellung der *actio mandati* oder *negot. gest. contraria* vorhanden seien. Der Gesichtspunkt des Mandats oder der *negot. gestio* ist für das auf Grund der Intervention erworbene Recht aus dem Wechsel nicht entscheidend<sup>13</sup>.

Centr.-Org. N.F. II S. 432. Jedermann hat das Recht zu Ehren zu zahlen, ohne daß man die Gründe und den Zweck seines Handelns untersuchen darf; es ist gleichgültig, ob er dem Honoraten wirklich gefällig sein oder lediglich in spekulativer Absicht, um sein Geld gut anzulegen, den Wechsel durch Ehrenzahlung erwerben wollte. Das Recht des Ehrenzahlers aus dem Wechsel ist auch unabhängig von dem Erfolge der Intervention; es ist gleichgültig, ob die Intervention dem Honoraten von Vorteil ist oder nicht, ob der Ehrenzahler nicht einen milden Gläubiger, der den Honoraten in Ruhe gelassen hätte, verdrängt hat, um selbst gegen den Honoraten strenge vorzugehen.

<sup>13</sup> Anders Thöl § 135 II, III, allein der Ehrenzahler erlangt z. B. auch dann das Recht aus dem Wechsel, wenn er als Notadressat trotz der ihm erteilten *Condreordre* des Adressanten zu Ehren desselben gezahlt hat. Das Mandat ist nicht *causa efficiens* dieses Rechtes. Anders verhält es sich, wenn der Ehrenzahler nicht das auf dem wechselrechtlichen Geschäfte der Ehrenzahlung beruhende Recht aus dem Wechsel, sondern wenn er seine unabhängig davon bestehenden civilrechtlichen Ansprüche als Mandatar oder *negot. gestor* geltend machen will; es entscheiden dann die allgemeinen Grundsätze; er hat daher z. B. keinen Anspruch als *negot. gestor*, wenn die Unterschrift des Honoraten täuschend gefälscht und von ihm für echt gehalten worden ist. R.O.H.G. Bd. XXIV Nr. 38. Ist der befriedigte Inhaber gutgläubig gewesen, so hat der Ehrenzahler die Folgen zu tragen, wenn die Unterschriften des Honoraten und der Vormänner desselben sich als falsch herausstellen; er kann nicht die *condictio indebiti* gegen den befriedigten Inhaber anstellen; (vgl. öst. obst. Ghf. 1876 Wiener Jur. Blätter von 1876 S. 375; anders Marghieri S. 108); denn er hat dem Inhaber irrtümlich nicht das gezahlt, was von dem Honoraten und seinen Vormännern, da ihre Unterschriften falsch waren, in Wirklichkeit nicht geschuldet war, sondern die Ehrenzahlung erfolgte an Stelle der Zahlung des Bezogenen. Dem Ehrenzahler geschieht kein Unrecht, wenn ihm die *condictio* gegen den befriedigten Inhaber nicht gegeben wird; denn Niemand soll zu Ehren zahlen, bevor er sich nicht die Gewissheit verschafft hat, daß die Unterschrift des Honoraten echt sei. Es versteht sich von selbst, daß die Rückforderung mittelst *condictio* jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn der Regrefs des Inhabers in Folge der Ehrenzahlung ganz weggefallen ist, z. B. weil ausnahmsweise auf Wunsch des Ehrenzahlers die Protesterhebung ganz unterblieben, oder weil die Regrefsklage inzwischen verjährt ist, da sonst die Rechtslage des Inhabers in Folge der Ehrenzahlung verschlechtert erschiene. Aus dem gleichen Grunde ist er nicht verpflichtet, die empfangene Zahlung zu restituieren, wenn ein oder der andere regrefspflichtige Vormann in der Zwischenzeit zahlungsunfähig geworden ist. Der Ehrenzahler kann auch dann die geleistete Ehrenzahlung nicht zurückfordern, wenn er, durch eine falsche Notadresse irrefgeführt, zu Ehren des angeblichen Adressanten gezahlt hat.

Das Recht des Ehrenzahlers aus dem Wechsel geht nicht nur gegen den Honoraten, sondern auch gegen dessen Vormänner und den Acceptanten, auch gegen den Ehrenacceptanten<sup>14</sup>, nicht aber gegen die Nachmänner des Honoraten. Dadurch, daß der Ehrenzahler einen Vormann als Honoraten ausdrücklich bezeichnet, verzichtet er darauf, das Regrefsrecht gegen dessen Nachmänner geltend zu machen. Könnte der Ehrenzahler auch die Nachmänner des Honoraten in Anspruch nehmen, so würde die Ehrenzahlung auch dem Honoraten selbst nichts nützen, denn der Honorat bliebe ja seinen Nachmännern regrefspflichtig.

Die Ehrenzahlung zu Ehren des Trassanten hat also die Wirkung, daß alle Indossanten vom Regresse frei werden, die Ehrenzahlung zu Ehren eines Indossanten, daß alle jene Indossanten frei werden, die gegen diesen Indossanten hätten Regrefs nehmen können. Insofern hat die Ehrenzahlung allerdings dieselbe Wirkung, als ob der Ehrenzahler als Stellvertreter des Honoraten gezahlt, als ob also der Honorat selbst *Remboursregrefs* geleistet hätte.

Wird ein Nachmann des Honoraten vom Ehrenzahler belangt, so kann dieser Nachmann einwenden, daß der Ehrenzahler zu Gunsten eines Vormanns die Ehrenzahlung geleistet habe, eine Einwendung, die er auf Grund des Protestes beweisen kann, da dieser ja die Bemerkung enthält, für wen die Ehrenzahlung geleistet worden ist (Art. 87 P. 5).

Hat jemand zu Gunsten eines Vormanns acceptiert und zahlt er dann zu Ehren eines Nachmanns desselben, so hat er kein Regrefsrecht gegen die Zwischenmänner, denn dieses auf Grund der Ehrenzahlung entstehende Regrefsrecht wird durch seine gegenüber den Zwischenmännern bestehende Haftung als Ehrenacceptant paralytisiert.

Der Ehrenzahler kann mit seinem Regrefsanspruche den Honoraten übergehen und sofort dessen Vormänner in Anspruch nehmen. Die Ehrenzahlung ist immer als auch zu Gunsten der Vormänner des Honoraten geleistet anzusehen. Der Vormann ist sogar besser daran, wenn der Ehrenzahler gegen ihn direkt regrediert, als wenn er sich zunächst an den Honoraten hält, und wenn dieser erst den Vormann in Anspruch nimmt; denn bei der direkten Regrefsnahme des Ehrenzahlers hat der Vormann nur eine *Retourrechnung* zu bezahlen; bei der indirekten Regrefsnahme

<sup>14</sup> Dagegen Staub zu Art 63 § 9.

eine kumulierte Retourrechnung, da der Honorat, der dem Ehrenzahler Remboursregrefs geleistet hat, seinerseits berechtigt ist, eine Retourrechnung aufzustellen.

Modalitäten der Ehrenzahlung. Der Ehrenzahler hat bei der Ehrenzahlung gewisse Kautelen zu beobachten; er kann nur binnen der Protestfrist zu Ehren zahlen und muß sich von dem Wechselinhaber gegen die Ehrenzahlung den Wechsel und den Protest mangels Zahlung aushändigen lassen, wogegen er seinerseits die Kosten zu erstatten hat (Art. 63)<sup>15</sup>; er muß für die Konstatierung der geleisteten Ehrenzahlung im Proteste oder in einem Anhang sorgen<sup>16</sup>.

Der Ehrenzahler muß die Vorsicht beobachten, einen Honoraten zu bezeichnen, wenn er nicht alle Indossanten aus der Garantiepflicht entlassen will; er muß bei der Nennung eines Indossanten als Honoraten darauf achten, daß er dabei nicht solche Nachmänner jenes Indossanten überspringe, auf deren Garantiepflicht er nicht verzichten will.

Gegenstand des Anspruchs des Ehrenzahlers. Der Ehrenzahler kann, wie der Wechselinhaber, die Beträge des Art. 50, 52, also 6% Zinsen, Kosten<sup>17</sup>, 1/3% Provision, verlangen und eine fingierte Rücktratte in Rechnung stellen. Er ist jedoch nicht berechtigt, eine wirkliche Rücktratte nach Art. 53 abzugeben. Das Gesetz (Art. 63) citiert nur Art. 50, 52, nicht Art. 53<sup>18</sup>.

Die Notifikation ist Bedingung des vollen Regrefsrechts des Ehrenzahlers. Der Regrefsanspruch des

<sup>15</sup> Der Ehrenzahler, der ohne Beobachtung dieser Formen den Wechsel eingelöst hat, kann eine Civilklage haben, weil er z. B. den Regrefs abgewendet hat, ohne in den Besitz des Wechsels und Protestes zu gelangen, da der befriedigte Inhaber den Wechsel kassiert hat; er kann diese Klage aber nur gegen denjenigen haben, der nicht selbst Wechsel und Protest brauchen würde, um seinerseits Regrefs nehmen zu können.

<sup>16</sup> Ebenso: Ungarn § 63; Italien Art. 299 (Marghieris S. 104, 108); Skandinavien § 63; Schweiz Art. 781; England sect. 68 § 6 (Chalmers S. 210); Rumänien Art. 322; Frankreich Art. 158; Holland Art. 170; Belgien Art. 49; Spanien Art. 511; Portugal Art. 298; Chili Art. 748; Guatemala Art. 630; Honduras Art. 746; Argentinien Art. 697. S. noch Bd. I S. 213 Note 54. Da der Protest die geleistete Ehrenzahlung beweist, so ist eine Quittung im Wechsel selbst und insbesondere eine Bezeichnung der Zahlung als Ehrenzahlung in der Quittung nicht notwendig. Öst. obst. Ghf. 1857 Peitler Nr. 97.

<sup>17</sup> Auch die Kosten der Protesterhebung über die erfolgte Ehrenzahlung; Staub zu Art. 63 § 8; anders Lehmann § 140 S. 569.

<sup>18</sup> Der Ehrenzahler muß gegen die Regrefszahlung den Wechsel, den Protest, die quittierte Retourrechnung ausliefern (Art. 54).

Ehrenzahlers erleidet eine Schmälerung, wenn der Wechselinhaber die ihm obliegende Notifikation nach Art. 45 unterlassen, und wenn er in diesem Falle nicht selbst dem Honoraten von der Ehrenzahlung Kenntnis gegeben hat. Allerdings ist für den Ehrenzahler eine Pflicht zur Notifikation nirgends ausgesprochen<sup>19</sup>; er macht sich daher durch die Unterlassung der Notifikation nicht schadenersatzpflichtig, allein er kann die Retourrechnung nach Art. 50, 52 nur unter denselben Bedingungen, wie der Inhaber, also im vollen Umfange, nur unter der Bedingung der Notifikation, machen, sei es, daß die Notifikation von der Nichtzahlung von dem Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann oder die Notifikation der Ehrenzahlung vom Ehrenzahler an den Honoraten erfolgt. Für diese Auffassung spricht die Analogie aus Art. 58, der sogar den Ehrenacceptanten zur Notifikation an den Honoraten verhält, da doch eine solche Verständigung von der geleisteten Ehrenzahlung ungleich wichtiger ist. Eine besondere Vorschrift konnte aber rücksichtlich der letztern unterbleiben, da einerseits die Schadenersatzpflicht des Inhabers nach Art. 45 genügend ist, andererseits sich schon aus Art. 63 Al. 2 ergibt, daß die Notifikation eine Bedingung des vollen Regrefsrechts des Ehrenzahlers sei.

Keine Pflicht zur Annahme einer Teilehrenzahlung. Der Wechselinhaber ist wohl verpflichtet, eine ihm angebotene ordentliche Teilzahlung anzunehmen (Art. 38), er kann aber nicht gezwungen werden, eine Teilehrenzahlung zuzulassen<sup>20</sup>; es muß ihm als Ehrenzahlung alles angeboten werden, was ihm geschuldet wird, also wenn der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels eine Teilzahlung geleistet hatte, der ganze Rest. Wäre es dem Wechselinhaber nicht gestattet, eine Teilehrenzahlung zurückzuweisen, so würden sich Schwierigkeiten rücksichtlich des Regresses ergeben; denn es hätten sowohl der Teilehrenzahler als auch der — noch nicht ganz befriedigte — Wechselinhaber Regrefsrechte; der Wechselinhaber wäre daher doch nicht in der Lage, Wechsel und Protest gegen die Teilehrenzahlung auszuliefern.

Ist jedoch infolge einer dem Wechselinhaber geleisteten ordentlichen Teilzahlung für den Rest zu Ehren gezahlt worden, so

<sup>19</sup> Anders ausdrücklich Schweiz Art. 781.

<sup>20</sup> Dies wurde in der Konferenz (21. Sitzung) mit 17 Stimmen gegen 2 anerkannt. Thöl, Protok. S. 141. Dafür auch Vidari Nr. 323.

eine kumulierte Retourrechnung, da der Honorat, der dem Ehrenzahler Remboursregrefs geleistet hat, seinerseits berechtigt ist, eine Retourrechnung aufzustellen.

Modalitäten der Ehrenzahlung. Der Ehrenzahler hat bei der Ehrenzahlung gewisse Kautelen zu beobachten; er kann nur binnen der Protestfrist zu Ehren zahlen und muß sich von dem Wechselinhaber gegen die Ehrenzahlung den Wechsel und den Protest mangels Zahlung aushändigen lassen, wogegen er seinerseits die Kosten zu erstatten hat (Art. 63)<sup>15</sup>; er muß für die Konstatierung der geleisteten Ehrenzahlung im Proteste oder in einem Anhang sorgen<sup>16</sup>.

Der Ehrenzahler muß die Vorsicht beobachten, einen Honoraten zu bezeichnen, wenn er nicht alle Indossanten aus der Garantiepflcht entlassen will; er muß bei der Nennung eines Indossanten als Honoraten darauf achten, daß er dabei nicht solche Nachmänner jenes Indossanten überspringe, auf deren Garantiepflcht er nicht verzichten will.

Gegenstand des Anspruchs des Ehrenzahlers. Der Ehrenzahler kann, wie der Wechselinhaber, die Beträge des Art. 50, 52, also 6% Zinsen, Kosten<sup>17</sup>,  $\frac{1}{3}$ % Provision, verlangen und eine fingierte Rücktratte in Rechnung stellen. Er ist jedoch nicht berechtigt, eine wirkliche Rücktratte nach Art. 53 abzugeben. Das Gesetz (Art. 63) citiert nur Art. 50, 52, nicht Art. 53<sup>18</sup>.

Die Notifikation ist Bedingung des vollen Regrefsrechts des Ehrenzahlers. Der Regrefsanspruch des

<sup>15</sup> Der Ehrenzahler, der ohne Beobachtung dieser Formen den Wechsel eingelöst hat, kann eine Civilklage haben, weil er z. B. den Regrefs abgewendet hat, ohne in den Besitz des Wechsels und Protestes zu gelangen, da der befriedigte Inhaber den Wechsel kassiert hat; er kann diese Klage aber nur gegen denjenigen haben, der nicht selbst Wechsel und Protest brauchen würde, um seinerseits Regrefs nehmen zu können.

<sup>16</sup> Ebenso: Ungarn § 63; Italien Art. 299 (Marghieris S. 104, 108); Skandinavien § 63; Schweiz Art. 781; England sect. 68 § 6 (Chalmers S. 210); Rumänien Art. 322; Frankreich Art. 158; Holland Art. 170; Belgien Art. 49; Spanien Art. 511; Portugal Art. 298; Chili Art. 748; Guatemala Art. 630; Honduras Art. 746; Argentinien Art. 697. S. noch Bd. I S. 213 Note 54. Da der Protest die geleistete Ehrenzahlung beweist, so ist eine Quittung im Wechsel selbst und insbesondere eine Bezeichnung der Zahlung als Ehrenzahlung in der Quittung nicht notwendig. Öst. obst. Ghf. 1857 Peitler Nr. 97.

<sup>17</sup> Auch die Kosten der Protesterhebung über die erfolgte Ehrenzahlung; Staub zu Art. 63 § 8; anders Lehmann § 140 S. 569.

<sup>18</sup> Der Ehrenzahler muß gegen die Regrefszahlung den Wechsel, den Protest, die quittierte Retourrechnung ausliefern (Art. 54).

Ehrenzahlers erleidet eine Schmälerung, wenn der Wechselinhaber die ihm obliegende Notifikation nach Art. 45 unterlassen, und wenn er in diesem Falle nicht selbst dem Honoraten von der Ehrenzahlung Kenntnis gegeben hat. Allerdings ist für den Ehrenzahler eine Pflicht zur Notifikation nirgends ausgesprochen<sup>19</sup>; er macht sich daher durch die Unterlassung der Notifikation nicht schadenersatzpflichtig, allein er kann die Retourrechnung nach Art. 50, 52 nur unter denselben Bedingungen, wie der Inhaber, also im vollen Umfange, nur unter der Bedingung der Notifikation, machen, sei es, daß die Notifikation von der Nichtzahlung von dem Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann oder die Notifikation der Ehrenzahlung vom Ehrenzahler an den Honoraten erfolgt. Für diese Auffassung spricht die Analogie aus Art. 58, der sogar den Ehrenacceptanten zur Notifikation an den Honoraten verhält, da doch eine solche Verständigung von der geleisteten Ehrenzahlung ungleich wichtiger ist. Eine besondere Vorschrift konnte aber rücksichtlich der letztern unterbleiben, da einerseits die Schadenersatzpflicht des Inhabers nach Art. 45 genügend ist, andererseits sich schon aus Art. 63 Al. 2 ergibt, daß die Notifikation eine Bedingung des vollen Regrefsrechts des Ehrenzahlers sei.

Keine Pflicht zur Annahme einer Teilehrenzahlung. Der Wechselinhaber ist wohl verpflichtet, eine ihm angebotene ordentliche Teilzahlung anzunehmen (Art. 38), er kann aber nicht gezwungen werden, eine Teilehrenzahlung zuzulassen<sup>20</sup>; es muß ihm als Ehrenzahlung alles angeboten werden, was ihm geschuldet wird, also wenn der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels eine Teilzahlung geleistet hatte, der ganze Rest. Wäre es dem Wechselinhaber nicht gestattet, eine Teilehrenzahlung zurückzuweisen, so würden sich Schwierigkeiten rücksichtlich des Regresses ergeben; denn es hätten sowohl der Teilehrenzahler als auch der — noch nicht ganz befriedigte — Wechselinhaber Regrefsrechte; der Wechselinhaber wäre daher doch nicht in der Lage, Wechsel und Protest gegen die Teilehrenzahlung auszuliefern.

Ist jedoch infolge einer dem Wechselinhaber geleisteten ordentlichen Teilzahlung für den Rest zu Ehren gezahlt worden, so

<sup>19</sup> Anders ausdrücklich Schweiz Art. 781.

<sup>20</sup> Dies wurde in der Konferenz (21. Sitzung) mit 17 Stimmen gegen 2 anerkannt. Thöl, Protok. S. 141. Dafür auch Vidari Nr. 323.

mufs der nunmehr voll befriedigte Inhaber den Wechsel und Protest dem Intervenienten ausliefern. Ein Mißbrauch bei der Regrefsnahme des Teilehrenzahlers ist ausgeschlossen, da die ordentliche Teilzahlung auf dem Wechsel abgeschrieben (Art. 39) und aus dem Proteste (Art. 88 P. 5) ersichtlich ist, daß der Intervenient nur zur Ergänzung einen bestimmten Restbetrag gezahlt habe.

Verjährung des Regrefsrechts des Ehrenzahlers. Bereicherungsklage. Das Recht des Ehrenzahlers aus dem Wechsel unterliegt der Verjährung; die Verjährungszeit läuft jedoch nicht von demselben Zeitpunkte, wie dem befriedigten Inhaber, an dessen Stelle er tritt; er ist nicht Rechtsnachfolger, dem nur dieselbe Verjährungszeit zu Gute kommt, wie der Forderung seines Vormanns, sondern sein erst durch das wechselrechtliche Geschäft der Ehrenzahlung originär entstandenes Recht kann erst vom Tage der Entstehung, also vom Tage der Ehrenzahlung, zu verjähren beginnen (arg. Art. 79); ebenso beginnt das Recht des im Regrefswege vom Ehrenzahler einlösenden Indossanten erst mit dem Tage der Einlösung oder der ihm geschehenen Behändigung der Klage zu verjähren (Art. 79)<sup>21</sup>. Allerdings wird bei dieser Auffassung die Erlöschung der Regrefsforderung des Ehrenzahlers weiter hinausgeschoben, allein diese Verlängerung ist unbedenklich, da ja die Ehrenzahlung nur binnen der Protestfrist erfolgen kann. Nach eingetretener Verjährung kann ihm die Klage aus Art. 83 zustehen.

Das Recht des Ehrenzahlers zu indossieren. Der Ehrenzahler kann zwar das Recht aus dem Wechsel, das er auf Grund der Ehrenzahlung erworben, auf einen Anderen übertragen<sup>22</sup>, durch Indossament jedoch nur dann, wenn er selbst zugleich als Vormann auf dem Wechsel erscheint; denn der Ehrenzahler hat ja selbst den Wechsel nicht auf Grund eines Indossaments des letzten Inhabers erworben<sup>23</sup>; wer aber selbst nicht letzter In-

<sup>21</sup> Staub zu Art. 78 § 1; öst. obst. Ghf. 1856 Peitler Nr. 82. In Chili (Art. 764) verjährt das Regrefsrecht des Ehrenzahlers in 5 Jahren.

<sup>22</sup> Nach Vidari Nr. 328 kann in Italien der Ehrenzahler den Wechsel weder indossieren, noch cedieren; nach Marghieri S. 108 kann er nur nicht indossieren; ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 339bis und für England Chalmers zu sect. 68 § 1.

<sup>23</sup> Handelsg. Hamburg 1864 in Borchardt Zus. 647 b, ebd. Erk. d. A.G. Eisenach.

dossatar ist, kann den Wechsel nur dann indossieren, wenn er als Vormann den Wechsel mit dem Proteste im Regrefswege erlangt hat; ein solches Indossament des Ehrenzahlers als Vormanns ist selbstverständlich Indossament nach Protest (Art. 16 Al. 2)<sup>24</sup>.

Wechselfähigkeit des Ehrenzahlers. Der Ehrenzahler braucht nicht wechselverpflichtungsfähig zu sein<sup>25</sup>, er mufs aber die Fähigkeit haben, zahlen, also sich verpflichten zu können.

Ehrenzahlung der Notadresse und des Ehrenacceptanten. Der Wechselinhaber ist verpflichtet, die auf den Zahlungsort lautende Notadresse binnen der Protestfrist zur Ehrenzahlung aufzufordern, auf Verlangen derselben jedenfalls unter Vorlegung des Protestes mangels Zahlung<sup>26</sup>; er ist ebenso verpflichtet, binnen der Protestfrist die Ehrenzahlung eines, wenn auch nicht durch Notadresse berufenen, Ehrenacceptanten am Zahlungsorte aufzusuchen, also auch dann, wenn er das Ehrenaccept nur freiwillig von Seiten einer Person zugelassen hatte, um die er sich sonst nicht hätte zu kümmern brauchen. Versäumt es der Wechselinhaber, die Ehrenzahlung der Notadresse oder des Ehrenacceptanten aufzusuchen, oder weist er die ihm von Seiten dieser Personen angebotene Ehrenzahlung zurück, sei es überhaupt, oder weil er mit Unrecht mehr beansprucht, als ihm angeboten wird<sup>27</sup>, so verliert er das Zahlungsregrefsrecht gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner (Art. 62)<sup>28</sup>, jedoch nicht gegen die Vormänner des Adressanten oder Hono-

<sup>24</sup> Ein solches liegt auch dann vor, wenn der Ehrenzahler zu Gunsten des Trassanten gezahlt hat, und wenn dann der Trassant den vom Ehrenzahler eingelösten Wechsel ohne neuen Schriftakt einem Indossanten als Nachmann überträgt, denn dieser Nachmann war durch die Ehrenzahlung liberiert, er ist Indossatar nach Protest, der sich nur scheinbar durch das konsumierte Vorindossament legitimiert. R.O.H.G. VI S. 164; R.G. XII S. 134. Handlsg. Hamburg bei Borchardt Zus. 647 b.

<sup>25</sup> Anders nach ausdrücklicher Bestimmung in Chili Art. 739, Guatemala Art. 622, Honduras Art. 737.

<sup>26</sup> R.O.H.G. XX S. 113; Goldschmidt, Grundr. S. 272.

<sup>27</sup> Öst. obst. Ghf. 1872 Krall Nr. 208.

<sup>28</sup> Ebenso: Ungarn § 61; Schweiz Art. 780. In England (Chalmers zu sect. 67 § 2) und Skandinavien § 62 werden nur jene frei, die durch die Zahlung des Ehrenacceptanten oder der Notadresse frei geworden wären,



raten und selbstverständlich nicht das Recht gegen den Acceptanten<sup>29</sup>.

Der Wechselinhaber, der die Ehrenzahlung bei der Notadresse oder dem Ehrenacceptanten nicht gesucht oder die ihm von Seiten dieser Personen angebotene Ehrenzahlung nicht angenommen hat, verliert nicht den ganzen Remboursregrefs, so, wie wenn er versäumt hätte, von dem Bezogenen selbst Zahlung zu verlangen; er behält das Regrefsrecht gegen die Vormänner des Adressanten oder Honoraten<sup>30</sup>.

also die Nachmänner des Honoraten und Adressanten. In England kann der Ehrenacceptant nur zu Gunsten des Honoraten zahlen (Chalmers zu sect. 68 § 1).

<sup>29</sup> Um die Ausdehnung des Regrefsverlustes zu erkennen, muß man zunächst feststellen, wer die Notadresse hinzugefügt habe, oder wer als Honorat in Beziehung auf das Ehrenaccept anzusehen sei. Art. 62 geht von der der Regel des Verkehrs entsprechenden Auffassung aus, daß der Notadressat auch tatsächlich zu Ehren des Adressanten, und daß der Ehrenacceptant zu Ehren des Honoraten gezahlt hätte. Ist der Adressant oder Honorat im Wechsel oder Protest nicht angegeben, so verliert der Wechselinhaber, wenn er die Ehrenzahlung bei der Notadresse oder dem Ehrenacceptanten nicht gesucht hat, den Regrefs gegen alle Vormänner; denn eine Beschränkung des Regrefsverlustes auf gewisse Vormänner (den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner) tritt nur dann ein, wenn ein Adressant oder Honorat genannt ist. Unrichtig ist die Ansicht, daß in diesem Fall ein Regrefsverlust überhaupt nicht eintrete; denn die Nichtbeachtung der Notadresse oder des Ehrenacceptanten soll jedenfalls einen Regrefsverlust nach sich ziehen.

<sup>30</sup> Mit Recht; denn sonst wären diese Vormänner besser daran, wenn die Ehrenzahlung nicht erfolgt, weil sie gar nicht angesucht wird, als wenn sie ordnungsgemäß verlangt wird und vor sich geht; im ersteren Falle, wenn der Wechselinhaber die Ehrenzahlung überhaupt nicht verlangt, wären sie frei, im letzteren Falle, wenn der Wechselinhaber die Ehrenzahlung gesucht und gefunden hat, wären sie regrefspflichtig. Für die Vormänner ist es aber ganz gleichgültig, ob der Wechselinhaber bei der Einholung einer Ehrenzahlung, die zu Gunsten eines Nachmannes stattfinden soll, mit aller Sorgfalt verfahren ist oder nicht; sie haben an einer Ehrenzahlung, die, wenn sie der Wechselinhaber gehörig gesucht hätte, zu Gunsten eines Nachmannes erfolgt wäre, gar kein Interesse; denn trotz dieser Ehrenzahlung könnte gegen sie Regrefs genommen werden; sie dürfen daher aus der Unterlassung der Einholung dieser Ehrenzahlung keinen Vorteil ziehen. Der Adressant oder Honorat selbst wird aber mit Recht in Folge des Versäumnisses des Wechselinhabers, die Ehrenzahlung einzuholen, frei; sie haben durch dessen Unterlassung einen Schaden erlitten, denn man darf annehmen, daß, wenn der Wechselinhaber sorgfältig verfahren wäre, er die Ehrenzahlung erlangt, der Ehrenzahler seinerseits aber gegen den Adressanten oder Honoraten selbst keinen Regrefs genommen hätte.

Der Wechselinhaber muß beim Leugnen des Regrefsbeklagten beweisen, daß dieser ein Vormann des Notadressanten oder Honoraten sei, ein Beweis, der aus dem Wechsel oder Protest erbracht werden kann.

Die Notadresse und das Ehrenaccept haben also zur Verfallzeit die Wirkung, daß der Wechselinhaber sie beachten, den Notadressaten und Ehrenacceptanten behufs Ehrenzahlung in Anspruch nehmen muß, wenn er nicht gesonnen ist, den Regrefs gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner ganz aufzugeben.

Ehrenzahlung eines fremden Intervenienten. Der Wechselinhaber ist nicht bloß verpflichtet, die Ehrenzahlung einer Notadresse und eines Ehrenacceptanten einzuholen, er ist auch nicht berechtigt, eine ihm von wem immer angebotene Ehrenzahlung zurückzuweisen<sup>31</sup>. Während die Zulassung des Ehrenaccepts eines Dritten von Seiten des Wechselinhabers lediglich fakultativ ist, so ist die Zulassung der Ehrenzahlung eines Dritten obligatorisch<sup>32</sup>.

<sup>31</sup> Ebenso: Frankreich Art. 158 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 338); Holland Art. 170; Belgien Art. 49; Schweiz Art. 780; Ungarn § 62; Skandinavien § 62; Italien Art. 299; England sect. 68 § 7; Rumänien Art. 322; Portugal Art. 323; Spanien Art. 511; Argentinien Art. 700; Guatemala Art. 621; Honduras Art. 736; Chili Art. 738. Doch ist ein besonderes wechselrechtliches Präjudiz nur in den in Note 33 citierten Gesetzen angedroht; nach den übrigen Gesetzen bleibt es bei den civilrechtlichen Wirkungen der mora accipiendi. S. noch Bd. I S. 214 Note 65.

<sup>32</sup> Mit der Ehrenzahlung verhält es sich anders, wie mit der Ehrenannahme. Der Wechselgläubiger hat nur das berechtigte Interesse, die geschuldete Zahlung überhaupt zu empfangen, mag die Zahlung durch wen immer geschehen; dieses Interesse wird auch durch die Ehrenzahlung eines Fremden befriedigt; dem Wechselinhaber ist es aber durchaus nicht gleichgültig, ob der Wechsel von A. oder von B. acceptiert wird; ein Zahler wiegt allerdings den andern auf, nicht aber ein Accept das andere. Mit dem Ehrenaccept ist die Wechselverbindlichkeit noch nicht gelöst, der Ehrenacceptant muß auch bereit und im stande sein, hinterher die Ehrenzahlung zu leisten. Mit der Ehrenzahlung dagegen ist das Verhältnis, wenigstens was den Wechselinhaber betrifft, abgeschlossen; er ist daher verpflichtet, die Ehrenzahlung eines jeden Dritten anzunehmen. Jeder Dritte hat demnach das Recht, sich durch Ehrenzahlung in das Verhältnis zwischen dem Wechselinhaber und den Wechselschuldnern einzumischen, ja sogar, wenn der Wechselinhaber und der Wechselschuldner einverständlich die Ehrenzahlung durch den Dritten nicht zulassen wollten, sich dessenungeachtet einzudrängen und die Ehrenzahlung zu machen; denn es handelt sich bei der Ehrenzahlung auch um das Interesse dritter Personen, das durch den nicht gerechtfertigten Widerstand

Der Wechselinhaber, der eine von wem immer angebotene Ehrenzahlung zurückweist; verliert das Regrefrecht, jedoch nicht ganz, sondern nur gegen jene Regrefspflichtigen, die an der Leistung der Ehrenzahlung ein Interesse gehabt hätten, da sie durch die Annahme der Ehrenzahlung von der Regrefspflicht befreit worden wären, also gegen die Nachmänner des von dem dritten Intervenienten in Aussicht genommenen Honoraten<sup>33</sup>. Diese Nachmänner müssen befreit bleiben, auch wenn die Ehrenzahlung zurückgewiesen worden ist; sonst würden sie durch die Zurückweisung der Ehrenzahlung Schaden leiden. Der Wechselinhaber wird so behandelt, als ob er selbst zu Gunsten des betreffenden Honoraten Ehrenzahlung geleistet hätte; er hat dieselben Rechte, die einem solchen Ehrenzahler zustehen, also Regrefrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner; der Wechselinhaber verliert demnach infolge seiner Zurückweisung der Ehrenzahlung die Regrefrechte gegen die Nachmänner des betreffenden Honoraten. Der Honorat selbst wird aber durch die Zurückweisung der Ehrenzahlung nicht befreit<sup>34</sup>.

des Wechselinhabers und des Wechselschuldners nicht Schaden leiden darf. Darnämlich die Nachmänner des Honoraten durch die Ehrenzahlung liberiert werden, wenn auch der Honorat selbst und seine Vormänner dem Ehrenzahler verpflichtet bleiben, so würde diese Liberierung der Nachmänner, also die Verbesserung der Rechtslage dieser Personen, an der ganz willkürlichen und eben deshalb unrechtmäßigen Zurückweisung der Ehrenzahlung scheitern.

<sup>33</sup> Ebenso: Schweiz Art. 780; England sect. 68 § 7 (Chalmers S. 210); Italien, wo es aber nicht ausdrücklich ausgesprochen ist (Margheri § 13 S. 104) und Skandinavien § 62; dagegen geht in Ungarn § 62 der Regref auch gegen den in Aussicht genommenen Honoraten verloren; jedoch wird vorausgesetzt, daß der Wechsel bereits mit Ehrenaccept versehen sei.

<sup>34</sup> Das Präjudiz des Regrefverlustes tritt demnach in einem verschiedenen Umfange ein, je nachdem es der Wechselinhaber unterläßt, a. bei einer Notadresse und bei dem Ehrenacceptanten Zahlung zu verlangen, oder b. die Ehrenzahlung eines dritten Intervenienten anzunehmen. Im ersteren Falle ist es so anzusehen, als ob die Notadresse oder der Ehrenacceptant wirklich zu Ehren gezahlt hätten; wäre dies der Fall gewesen, so ist anzunehmen, daß sie gegen den Adressanten oder Honoraten keinen Regref genommen hätten; denn sie haben in der Regel entweder die Deckung schon in Händen, da der Adressant oder Honorat die Deckung zur Leistung der Ehrenzahlung rechtzeitig zu machen pflegt, oder sie stehen mit dem Adressanten oder Honoraten in einer Geschäftsverbindung, die eine vereinfachte, einverständliche Auseinandersetzung wegen der geleisteten Ehrenzahlung zur Folge hat, so daß in keinem Falle für den Ehrenzahler ein Anlaß gegeben ist, gegen den Adressanten oder Honoraten selbst den Wechselregrefsweg zu beschreiten. Der Adressant oder Honorat hätte demnach ein Interesse daran, gerade den Adressanten oder Ehrenacceptanten in Folge einer von diesen geleisteten

## § 136.

## Der Honorat und der Intervenient.

Zu wessen Ehren kann interveniert werden? Die Intervention soll nur subsidiär erfolgen, dem Honoraten einerseits Kosten ersparen, andererseits seinem gefährdeten Kredit als Stütze dienen; sie kann daher zu Ehren eines jeden Platz greifen, der für die Folgen der Nichtonorierung des Wechsels aufzukommen, die erwachsenden Kosten zu tragen und eine Kreditgefährdung zu befürchten hat, daher zunächst zu Ehren eines jeden Regrefspflichtigen, für den Trassanten, für jeden Indossanten eines gezogenen oder eigenen Wechsels, also zu Ehren jener Personen, die auch eine Notadresse zu setzen berechtigt sind<sup>1</sup>.

Ehrenzahlung als Gläubiger zu erhalten, da sie dann sicher wären, vom Regref frei zu bleiben. Es ist daher nur billig, wenn der Adressant oder Honorat auch dann vom Regref frei bleibt, wenn der Wechselinhaber es versäumt hat, die Ehrenzahlung bei der Notadresse oder dem Ehrenacceptanten zu verlangen, umso mehr, als er sich ja dazu verpflichtet hat, diese Ehrenzahlung zu suchen, sobald er den Wechsel mit der Notadresse genommen oder das Ehrenaccept zugelassen hatte. Im zweiten Falle, bei der Zurückweisung der Ehrenzahlung eines fremden Dritten, bleibt der Regref des Wechselinhabers gegen den von dem Dritten in Aussicht genommenen Honoraten bestehen; denn von dem Dritten, der dem Wechselgeschäfte bisher ganz fremd gegenüberstand, darf angenommen werden, daß er das Regrefrecht geltend zu machen gesonnen sei, daß er zu Ehren eines bestimmten Vormannes deshalb interveniere, weil er ihn für besonders kreditwürdig hält, daß er daher auch auf das Regrefrecht gegen diesen soliden Honoraten rechne, daß er nur auf das Regrefrecht gegen jene Regrefspflichtigen keinen Wert lege, die auf diesen Honoraten folgen. Der von dem Dritten in Aussicht genommene Honorat selbst hätte demnach kein Interesse an der Zulassung dieser Ehrenzahlung, da er durch eine solche Ehrenzahlung in keine günstigere Lage versetzt würde; daher ist es nicht unbillig, wenn auch der Wechselinhaber in Folge der Zurückweisung einer solchen Ehrenzahlung das Regrefrecht gegen den betreffenden Honoraten selbst nicht verliert, besonders da ja auch der Wechselinhaber ihm gegenüber eine Pflicht zur Zulassung dieser Ehrenzahlung vorher nicht übernommen hatte. Auch könnte ja der Wechselinhaber die Intervention des Dritten zurückweisen, indem er selbst zu Gunsten desselben Honoraten interveniert, und sich dadurch das Regrefrecht gegen diesen Honoraten wahren. Gegen diese verschiedene Behandlung der beiden Fälle spricht der Umstand, daß jede Ehrenzahlung den Zweck hat, in erster Linie dem Honoraten zu nützen, daß es daher als eine zweckwidrige Schädigung des Honoraten anzusehen ist, wenn er dem Wechselinhaber trotz Zurückweisung der Ehrenzahlung verpflichtet bleibt. Vidari Nr. 311.

<sup>1</sup> S. oben S. 464 fg. Ist der Trassant selbst Honorat, so geschieht die Intervention zu Ehren des Wechsels, per onor di lettera; ist ein Indossant

Intervention zu Ehren des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels. Die Intervention kann aber auch zu Ehren solcher Wechselverpflichteter erfolgen, die nicht berechtigt sind, dem Wechsel eine Notadresse hinzuzufügen, so insbesondere zu Gunsten des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels<sup>2</sup>. Eine solche Intervention zu Ehren des Hauptschuldners ist besser als jede andere geeignet, das Interesse aller Wechselverpflichteten zu befriedigen, denn sie bewirkt, daß alle Regrefspflichtigen befreit werden. Durch das Ehrenaccept zu Gunsten des Acceptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels entfällt jeder Regref wegen Unsicherheit (Art. 29), durch die Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels entfällt jeder Zahlungsregref, es bleibt nur der Wechselanspruch gegen den Acceptanten oder den Aussteller des eigenen Wechsels zurück. Die Zulässigkeit einer solchen Intervention entspricht dem Geiste des Gesetzes, das ja überhaupt jenem Intervenienten den Vorzug giebt, der eine größere Anzahl von Wechselverpflichteten liberiert (Art. 64)<sup>3</sup>.

Honorat, so erfolgt die Intervention per onor di giro. Auch zu Ehren eines in Konkurs befindlichen Wechselschuldners kann interveniert werden; doch darf der Intervenient nicht etwa die in seinen Händen befindlichen Fonds des Honoraten mit Verletzung der par conditio creditorum zur Befriedigung des einen Wechselinhabers durch Ehrenzahlung verwenden.

<sup>2</sup> Einert § 68 S. 346; Thöl § 136 Note 3; für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 336, Bravard III S. 386, Alauzet IV Nr. 1438; für England Chalmers zu sect. 68 § 5; vgl. auch Argentinien Art. 703, 704. Dagegen A.G. Zwickau 1872 bei Borchardt Zus. 653a; Goldschmidt, Grundr. § 198; Lehmann S. 567 Note 8; Staub zu Art. 62 § 8, zu Art. 63 § 4. Eine Ausnahme wird bei Domizilwechseln gemacht von Dernburg § 279; Volkmar u. Löwy § 131; Hartmann § 141; Liebe S. 183; Brauer S. 118; Lehmann § 119 S. 472, § 140 Note 8; Canstein § 21 Anm. 3, S. 375 Anm. 64; Vidari Nr. 211; Marghieri S. 61. Ganz vereinzelt ist die Ansicht Lehmanns, § 119 S. 472 Note 3a, daß das zu Ehren des Acceptanten eines Domizilwechsels erteilte Ehrenaccept zu Gunsten des nächsten Regrefspflichtigen, also des Trassanten u. s. w., gültig sei.

<sup>3</sup> Auch stünde ja nichts im Wege, daß Jemand scheinbar zu Ehren des Trassanten oder des ersten Indossanten eines eigenen Wechsels intervenieren, dann aber auf das Regrefrecht gegen den Trassanten oder den ersten Indossanten verzichten und sich nur auf das Wechselrecht gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels beschränken könnte, so daß er auf diesem Umwege thatsächlich zu Gunsten des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels interveniert wäre. Für eine Intervention zu Gunsten des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels

Dagegen läßt sich nicht geltend machen<sup>4</sup>, daß der Acceptant oder Aussteller des eigenen Wechsels keine „Nachmänner“ habe, denen der Ehrenacceptant durch die Annahme wechselmäÙig verpflichtet werden (Art. 60), oder denen durch die Ehrenzahlung eine Sicherung zu teil werden könne (Art. 63). Das Gesetz regelt nur den Normalfall der Intervention, id quod plerumque fit, die Intervention zu Gunsten eines Regrefspflichtigen, also eines Wechselverpflichteten, der als Vormann gegenüber Nachmännern erscheint; es liegt aber keineswegs im Sinne des Gesetzgebers, eine Intervention bloß deshalb auszuschließen, weil der gewollte Honorat keine wechselrechtlichen „Nachmänner“ hat, obgleich durch diese

kann mannigfache Veranlassung gegeben sein, so wenn diese Personen vom Zahlungsorte abwesend oder in einen Zustand der Unsicherheit (Art. 29) geraten sind, oder wenn der von ihnen angegebene Domiziliat nicht zahlt, lauter Fälle, in denen die Intervention auch im Sinne dieser Personen gelegen sein dürfte; allein die Intervention kann auch gegen den Willen des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels erfolgen, so daß z. B. auch die Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten, der sie ausdrücklich verboten hat, dem Zahler Wechselrecht gegen den Acceptanten giebt. Darin liegt kein Unrecht gegenüber dem Acceptanten, denn der Ehrenzahler hätte ja auch gegen den Willen des Acceptanten den Wechsel von dem Wechselinhaber auf sich indossieren lassen und so das Wechselrecht gegen den Acceptanten erwerben können. Will der Acceptant die Ehrenzahlung zu seinen Gunsten hintanhaltend, so muß er eben selbst die ordentliche Zahlung leisten; es kann ihm aber nicht freistehen, einerseits selbst zur Verfallzeit nicht zu zahlen, sondern den Wechselgläubiger auf die schuldige Leistung warten zu lassen, andererseits aber zugleich die Leistung durch einen Dritten deshalb zu verhindern, weil dieser bloß um das Interesse des Acceptanten, als Honoraten, sondern um das Interesse aller Regrefspflichtigen, die durch diese zu Gunsten des Acceptanten angebotene Ehrenzahlung befreit werden würden; ihr Interesse darf nicht zum Opfer fallen, wenn es der Acceptant für gut findet, sich gegen diese Ehrenzahlung zu stemmen. Der civilrechtliche Gesichtspunkt, daß eine solche Intervention als eine negotiorum gestio gegen den Willen des dominus dem Intervenienten gegen den Honoraten keinen Anspruch geben könne, kommt bei der Beurteilung der wechselrechtlichen Gültigkeit der Intervention nicht in Betracht. Dem Acceptanten kann als Honoraten allerdings unter Umständen eine Einrede gegen die Wechselklage des Intervenienten zustehen — z. B. weil dieser ihm durch die Intervention Schaden zugefügt hat — oder sogar eine exceptio doli, weil er in Kollusion mit dem Wechselinhaber dem Acceptanten eine Einrede gegen den Wechselinhaber abgeschnitten hat, allein die Ehrenzahlung bleibt wechselrechtlich, als solche, wirksam. Daher verliert der Wechselinhaber, der eine zu Ehren des Acceptanten, wenn auch gegen dessen Willen, angebotene Ehrenzahlung zurückweist, jedes Regrefrecht.

<sup>4</sup> So Lehmann l. c.; Canstein l. c.

Intervention der Zweck des Institutes, die möglichste Beseitigung der Nachteile des Regresses, am besten erreicht wird. Im Verhältnis zum Acceptanten sind übrigens der Trassant und die Indossanten, im Verhältnis zum Aussteller des eigenen Wechsels sind die Indossanten faktisch als Nachmänner anzusehen; ihnen haftet der Ehrenacceptant; sie werden durch die in Frage stehende Ehrenzahlung liberiert.

Intervention zu Ehren des Ehrenacceptanten. Auch zu Gunsten des Ehrenacceptanten kann eine Intervention erfolgen, ein Ehrenaccept, wenn der Ehrenacceptant unsicher geworden ist (Art. 29)<sup>5</sup>, eine Ehrenzahlung, wie zu Ehren des Acceptanten.

Zu wessen Ehren ist interveniert? In der Regel giebt der Intervenient an, zu wessen Ehren er interveniert, bei der Ehrenannahme im Ehrenaccepte selbst schriftlich, bei der Ehrenzahlung in der Erklärung vor dem Notar, die dieser dem Proteste einzuverleiben hat (Art. 88 Z. 5). Unterläßt der Intervenient diese Angabe, so ist anzunehmen, daß die Intervention nicht zu Ehren des letzten Indossatars geschehen sei, so daß Regrefs gegen alle Vormänner genommen werden könnte, sondern zu Ehren des Trassanten, oder bei eigenen Wechseln zu Ehren des ersten Indossanten, also zu Ehren aller Regrefspflichtigen. Der Intervenient leistet Accept oder Zahlung, anstatt des Bezogenen, ohne einen Vorbehalt zu machen, zu wessen Ehren er leistet; man darf daher annehmen, daß er auch, wie der Bezogene, gemäß dem Inhalte des Wechsels, so, wie er vorliegt, also zu Gunsten dessen, der ihn nach dem Wortlaute gezogen hat, d. h. zu Ehren des Trassanten, leisten will. Art. 59 schreibt dieses ausdrücklich für das Ehrenaccept vor<sup>6</sup>; der Ehrenacceptant muß dem schriftlichen Accepte im Wechsel selbst beifügen, zu wessen Ehren er acceptiert, was in der Regel mit den Anfangsbuchstaben des Namens geschieht, sonst gilt er als Ehrenacceptant zu Ehren des Trassanten. Würde demnach der Ehrenacceptant im Proteste einen Indossanten als Honoraten bezeichnen lassen, ohne dies im Ehrenaccepte im Wechsel selbst zu erklären, so würde er dessenungeachtet als Intervenient zu Ehren des Trassanten gelten; für die Bezeichnung des Honoraten ist lediglich der Inhalt des Wechsels, nicht der des

<sup>5</sup> Canstein § 21 Anm. 3; Marghieri S. 107; dagegen Lehmann § 119 S. 472.

<sup>6</sup> Ebenso: Ungarn § 59; Schweiz Art. 777; Italien Art. 272; Rumänien Art. 294; Portugal Art. 298.

Protestes entscheidend<sup>7</sup>. Dies gilt auch bei dem Ehrenaccepte einer Notadresse, selbst wenn der Adressant ausnahmsweise genannt ist. Das Ehrenaccept der Notadresse gilt demnach als zu Ehren des Trassanten erteilt, obwohl ein Indossant als Adressant genannt ist, ausgenommen wenn die Notadresse in ihrem Ehrenaccepte ausdrücklich bemerkt hat, daß sie zu Ehren des Adressanten angenommen habe. Es wird angenommen, daß nur eine solche ausdrückliche Bemerkung im Accepte selbst vollkommen sicheren Aufschluß über die Person des Adressanten giebt. Im Zweifel gilt also nicht der Notadressant als Honorat<sup>8</sup>; allerdings acceptiert die Notadresse, weil sie als solche berufen ist, allein der Zweck dieser Berufung wird am vollständigsten erreicht, wenn im Zweifel angenommen wird, daß ihr Ehrenaccept nicht zu Gunsten des Notadressanten, sondern zu Gunsten des Trassanten gegeben wurde, da bei dieser Annahme jeder Kautionsregrefs abgeschnitten erscheint.

Das Ehrenaccept mit dem Beisatze per onor di giro kann nur als zu Ehren des ersten Indossanten erteilt gelten.

Der Ehrenzahler will sich wechselmäfsige Revalierung vom Honoraten, von dessen Vormännern und dem Acceptanten vorbehalten. Will er Regrefsrechte auch gegen andere Regrefspflichtige, aufer gegen den Trassanten, erwerben, so muß er sich deutlich aussprechen und einen vom Trassanten verschiedenen Honoraten, als solchen, bezeichnen; dadurch erlangt er Regrefsrechte gegen den genannten Honoraten und dessen Vormänner, also gegen diese Nachmänner des Trassanten. Unterläßt der Ehrenzahler die ausdrückliche Bezeichnung eines Honoraten, so wird angenommen, daß er zu Ehren des Trassanten zahlte (Art. 59)<sup>9</sup>, da dadurch die größte Anzahl von Regrefsschuldnern liberiert erscheint, also der Zweck der Ehrenzahlung, die Abschneidung des Regresses, am wirksamsten erreicht wird. Dieses gilt nicht bloß dann, wenn ein fremder Intervenient zu Ehren zahlt, sondern auch, wenn dies von Seite einer Notadresse oder eines Ehrenacceptanten geschieht; ihre Ehrenzahlung gilt also im Zweifel nicht als eine Zahlung zu Ehren des Adressanten oder des im Ehrenaccepte genannten Honoraten. Das Schweigen des Ehrenzahlers über die Person des Honoraten muß zum Vorteile der Regrefspflichtigen ausgelegt werden.

<sup>7</sup> Anders: England sect. 65 § 4 (Chalmers S. 210); Skandinavien § 58.

<sup>8</sup> Anders Vidari Nr. 211; dagegen Marghieri S. 61.

<sup>9</sup> Ebenso Goldschmidt S. 274; anders Thöl § 136 II Note 10, der dem Ehrenzahler die Wahl unter allen Wechselverpflichteten giebt; Staub zu Art. 62 § 8 sieht darin überhaupt keine Ehrenzahlung.

Auch bei domizilierten Tratten gilt die Ehrenzahlung ohne Benennung des Honoraten im Zweifel als zu Gunsten des Trassanten, nicht des Acceptanten, bei domizilierten eigenen Wechseln als zu Gunsten des ersten Indossanten, nicht des Ausstellers erteilt.

Der Interveniient kann nicht gleichzeitig zu Ehren mehrerer genannter Honoraten intervenieren, so daß er sich gegen alle die wechselfähige Revalierung vorbehalten könnte, ausgenommen zu Ehren mehrerer Mitaussteller, Mitindossanten u. s. w.; denn wenn der Interveniient gleichzeitig z. B. zu Ehren des Trassanten und eines Indossanten acceptiert, so wird zwar der Indossant vom Kautionsregress befreit, nicht aber der Trassant, gegen den ja der Indossant als Honorat Kautionsregress nehmen kann (Art. 61), und es ist daher in Wahrheit nur der Indossant als Honorat anzusehen, und wenn gleichzeitig zu Ehren des Trassanten und eines Indossanten gezahlt wird, so wird der Indossant vom Zahlungsregresse ganz frei, so daß nur der Trassant als regresspflichtiger Honorat übrig bleibt.

Wer kann Interveniient sein<sup>10</sup>? Auch Wechselverpflichtete können intervenieren, so der Trassant und jeder In-

<sup>10</sup> Intervenieren kann Jeder, den der Wechselinhaber zuzulassen für gut findet; ein jeder Interveniient, dessen Ehrenaccept dem Wechselinhaber recht ist, dessen Ehrenzahlung er in Empfang nimmt, nützt dem Kredit des Wechsels, da durch seine Intervention die sonst eintretenden Nachteile des Regresses vermindert oder erspart werden. Allein nicht ein jeder vom Wechselinhaber zugelassene Interveniient erlangt durch seine Zahlung ein Recht auf wechselfähige Revalierung; da nun vom Standpunkte des Interveniienten aus eine eigentliche Intervention nur dann vorliegt, wenn der Interveniient nach geleisteter Zahlung ein Recht aus dem Wechsel erlangt, so kann in diesem Sinne weder der Acceptant, noch der Aussteller des eigenen Wechsels wirksam intervenieren. (Anders Goldschmidt, Grundr. S. 269, der eine Intervention des Acceptanten als Ehrenzahlers für zulässig hält; ebenso Lehmann § 140 Note 8. S. noch Bd. I S. 205 Note 20). Sie sind zur ordentlichen Zahlung des Wechsels in erster Linie verpflichtet, sie können nur schlechthin (animo solvendi) die Wechselschuld tilgen, sie können sich aber nicht selbst durch Einlösung des Wechsels (animo emendi) eine Wechselforderung verschaffen, sie können nicht wirksam Gläubiger aus dem Wechsel werden, aus dem sie selbst allen denjenigen, die sie überhaupt möglicher Weise als Honoraten und als dessen Vormänner im Regresswege in Anspruch nehmen könnten, als Hauptschuldner zur Zahlung verpflichtet sind. Würden sie bei der Intervention einen regresspflichtigen Vormann als Honoraten bezeichnen und gegen ihn Zahlungsregress nehmen, so könnte der beklagte Honorat sofort sein eigenes Recht aus dem Wechsel als wirksame Einrede vorbringen und darauf hinweisen, daß der Interveniient, was er mit der einen Hand nehme, sogleich mit der anderen zurückerstatten müßte; dolo facit qui petit quod

dossant<sup>11</sup>. Der Trassant kann ein Ehrenaccept leisten<sup>12</sup>; er übernimmt dadurch eine neue Verpflichtung als Ehrenacceptant, jedoch nur gegenüber solchen Personen, denen er ohnehin schon als Trassant verpflichtet ist; leistet er das Ehrenaccept nicht zu seinen eigenen Ehren, sondern zu Ehren eines Nachmanns, so können der Honorat und dessen Vormänner gegen ihn Kautionsregress nehmen. Die Ehrenzahlung des Trassanten kann nicht zu Ehren eines seiner Nachmänner erfolgen, dem er schon als Trassant regresspflichtig ist; denn würde er auf Grund der Ehrenzahlung eine Regressklage gegen diesen Nachmann anstellen, so könnte dieser Nachmann sofort seinerseits Regress gegen ihn nehmen und Wiedererstattung des Geleisteten verlangen. Der Trassant kann nur zu eigenen Ehren zahlen oder zu Ehren des Acceptanten, also mit Beseitigung aller Regressansprüche, so daß ihm nur sein Wechselrecht gegen den Acceptanten bleibt, der ihm ohnehin schon verpflichtet ist und durch die Ehrenzahlung nicht noch weiter verpflichtet werden kann.

redditurus est. Durch die Ehrenzahlung des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels erscheint also die Wechselforderung schlechthin getilgt; eine Intervention liegt aber nicht vor, wenn durch den betreffenden Akt jedes Recht aus dem Wechsel vollständig abgeschnitten wird.

<sup>11</sup> Das Ehrenaccept des Trassanten oder eines Indossanten bietet dem Wechselinhaber selbst und überhaupt den Nachmännern des das Ehrenaccept gebenden Trassanten oder Indossanten keinen Vorteil, da dieser Ehrenacceptant ihnen ohnehin schon als Vormann wechselverpflichtet ist; der Wechselinhaber würde durch die Zulassung dieses Ehrenaccepts den Kautionsregress verlieren; er wird es daher in der Regel als überflüssig und unnütz nicht zulassen, ausgenommen wenn der Wechselverpflichtete als Notadresse berufen ist, also zugelassen werden muß. Für den Trassanten oder Indossanten selbst ist es oft von Interesse, neben der bereits bestehenden Regresspflicht auch noch ein Ehrenaccept zu erteilen. Der Zweck der Ehrenannahme des Trassanten oder des Indossanten kann darin gelegen sein, daß der Trassant oder Indossant dadurch die Regressnahme in ihre Hände zu bringen vermögen, denn der Wechselinhaber ist nunmehr verpflichtet, bei dem Trassanten oder Indossanten in ihrer Eigenschaft als Ehrenacceptanten den Wechsel zur Zahlung zu präsentieren, wenn er nicht den Regress gegen den Honoraten und dessen Nachmänner aufzugeben gesonnen ist.

<sup>12</sup> Lehmann § 119 S. 475. So ausdrücklich rücksichtlich des Trassanten und jedes Indossanten Argentinien Art. 696. Unbegründet ist die Ansicht Cansteins S. 306, daß, wenn ein Wechselschuldner das Ehrenaccept giebt, der Honorat und seine Nachmänner Kaution leisten müssen. Ein Ehrenaccept des Trassanten in R.O.H.G. XX Nr. 49. Eine Ehrenzahlung eines Indossanten in Ob.Trib. Berlin 1868 im Central-Org. N. F. Bd. V S. 417.

Jeder Indossant kann zu eigenen Ehren<sup>13</sup> oder zu Ehren eines seiner Vormänner oder auch zu Ehren eines Nachmanns acceptieren<sup>14</sup>.

Leistet der Indossant die Ehrenzahlung zu Gunsten eines Vormannes, so verzichtet er auf das Regrefsrecht gegen jene Vormänner, die als Zwischenmänner zwischen dem Honoraten und dem intervenierenden Indossanten erscheinen. Die Regrefsnahme wird demnach durch diese Ehrenzahlung eines Indossanten abgekürzt; ein solcher Ehrenzahler erlangt aber auf Grund der Ehrenzahlung kein Recht aus dem Wechsel, das er nicht schon ohnehin als Indossatar hatte; er kann durch seine Ehrenzahlung nicht bewirken, daß die ihm ohnehin wechselverpflichteten Vormänner und der Acceptant noch weiter gebunden werden<sup>15</sup>.

Der Indossant kann auch zu eigenen Ehren zahlen; er beseitigt dadurch den Regrefs des Wechselinhabers gegen sich selbst, so daß auch durch diese Intervention die Regrefsnahme abgekürzt erscheint; er erlangt aber auf Grund der Ehrenzahlung kein neues Recht aus dem Wechsel, das er nicht schon ohnehin als Indossatar hatte.

Zu Ehren eines Nachmanns kann der Indossant nicht zahlen, denn er ist ihm gegenüber selbst regrefspflichtig, kann also ihm gegenüber kein Regrefsrecht aus dem Wechsel erlangen.

<sup>13</sup> Vgl. Kammergericht Berlin 1874 in Goldschmidt Ztsch. Bd. XXIII S. 271.

<sup>14</sup> Durch das Ehrenaccept zu eigenen Ehren oder zu Ehren eines Nachmannes übernimmt er eine neue Verpflichtung nur gegenüber solchen Personen, denen er ohnehin schon als Indossant verpflichtet ist; sein Nachmann kann trotz des geleisteten Ehrenacceptes als Honorat von ihm Kautionsregrefs verlangen. Leistet er das Ehrenaccept zu Gunsten eines Vormannes, so übernimmt er eine neue Wechselverpflichtung, die zu der bereits vorhandenen aus dem Indossamente hinzutritt; diese neue Wechselverpflichtung entsteht gegenüber denjenigen seiner Vormänner, die als Zwischenmänner zwischen dem Honoraten und ihm selbst (als Indossanten) erscheinen.

<sup>15</sup> Es wäre dessenungeachtet verfehlt, die Ehrenzahlung des Indossanten, und ebenso die des Trassanten, immer als unnütz, als für ihr Interesse gleichgültig anzusehen; denn sie kann für sie das Mittel sein, eine ungewisse Rechtslage zu beendigen, da sie sonst vielleicht gezwungen werden könnten, den Wechsel zu einem ihnen sehr unbequemen Zeitpunkte, in dem ihnen gerade die dazu notwendigen Fonds fehlen könnten, einzulösen, oder erst so spät, daß in der Zwischenzeit der regrefspflichtige Vormann oder der Acceptant zahlungsunfähig geworden sind, oder es kann der Fall sein, daß sie, wenn sie die Wechsel durch Ehrenzahlung jetzt in die Hand bekommen, sich durch Kompensation bezahlt machen könnten.

Intervenieren kann selbstverständlich jeder, der Notadressat sein kann (s. oben S. 466), daher jeder, der aus dem Wechsel noch nicht verpflichtet ist. Schon die Bezeichnung der Intervention als Ehrenannahme, Ehrenzahlung deutet darauf hin, daß es sich in erster Linie um Accept oder Zahlung eines Dritten handelt, der noch nicht aus dem Wechsel verpflichtet ist. Daher kann insbesondere auch der Domiziliat, der Verwahrer des zum Accept versendeten Duplikats, der Wechselinhaber selbst<sup>16</sup> und auch der Bezogene intervenieren.

Der Wechselinhaber kann sich durch sein Ehrenaccept verpflichten, an sich selbst, z. B. zu Ehren eines Indossanten, daher, wenn er selbst zugleich Indossant ist, auch zu seinen eigenen Ehren zu zahlen. Diese Verpflichtung wird wirksam, sobald er den Wechsel weiter begiebt. Sind keine Notadressen auf dem Wechsel, so hat der Wechselinhaber unter allen ihm angebotenen Ehrenaccepten die freie Wahl; er kann daher auch sich selbst wählen und das Ehrenaccept eines jeden Fremden eben deshalb abschlagen, um selbst zu Ehren acceptieren zu können<sup>17</sup>. Durch eine von ihm zu eigenen Händen geleistete Ehrenzahlung wahrt er sich das Regrefsrecht gegen den Honoraten, zu dessen Ehren er gezahlt hat, und dessen Vormänner, schneidet sich aber selbst den Regrefs gegen die Nachmänner des Honoraten ab, daher auch diesen Nachmännern gegen den Honoraten, so daß auch durch diese Intervention eine Verminderung des Regresses erreicht wird.

Ist der Wechselinhaber zugleich Indossant, so kann er zu eigenen Ehren zahlen; er hat dann das Recht, eine doppelte Retourrechnung zu machen, die eine als Ehrenzahler gegen sich selbst als Honoraten, die andere als Indossant<sup>18</sup>.

Unter mehreren Personen, die sich zur Ehrenzahlung er-

<sup>16</sup> Lehmann S. 475. Ein Ehrenaccept des letzten Inhabers kann auch dadurch veranlaßt werden, daß er selbst als Notadresse erscheint. R.O.H.G. Bd. X S. 286. S. noch Bd. I S. 205 Note 18.

<sup>17</sup> Die Zulässigkeit dieses Ehrenacceptes des Wechselinhabers selbst entspricht dem Zwecke der Intervention, denn es ist anzunehmen, daß der Wechselinhaber sich mit seinem eigenen Ehrenaccepte am ehesten zufrieden geben, also keinen Kautionsregrefs nehmen werde, so daß der Wechsel in Ehren bleibt.

<sup>18</sup> Anders wäre es, wenn er, ohne zugleich Indossant zu sein, zu eigenen Ehren zahlt; durch eine solche Intervention wird gar keinem Wechselverpflichteten ein Dienst geleistet; der Wechselinhaber konserviert alle ihm schon aus dem Wechsel zustehenden Rechte und darf diese Scheinintervention nicht dazu mißbrauchen, um eine Regrefsnahme als Ehrenzahler gegen sich selbst als Honoraten zu fingieren und eine doppelte Retourrechnung zu machen.

bieten, hat der Wechselinhaber keine freie Wahl; er kann daher auch sich selbst nicht beliebig den Vorzug geben, sondern muß dem besseren Ehrenzahler weichen; er könnte demnach z. B. nur dann die Ehrenzahlung eines Anderen zurückweisen, wenn er selbst zu Gunsten desselben Indossanten oder eines vorhergehenden intervenieren wollte.

Auch der Bezogene kann, wenn er nicht acceptiert hat, intervenieren und dadurch die ungünstige Wirkung paralysieren, die seine Nichthonorierung des Wechsels hervorgebracht hatte<sup>19</sup>.

Der Bezogene kann entweder zu Ehren des Trassanten selbst oder eines Indossanten acceptieren<sup>20</sup>.

Der Bezogene, der das ordentliche Accept abgeschlagen hat, steht jedem Anderen gleich, den das Wechselgeschäft gar nichts angeht; er hat daher kein Recht darauf, zum Ehrenaccepte zugelassen zu werden<sup>21</sup>, er hat umsoweniger das Recht, eine Not-

<sup>19</sup> So ausdrücklich: Italien Art. 270 Al. 2; Rumänien Art. 292; Portugal Art. 296 § 4; Chili Art. 739; Guatemala Art. 622; Honduras Art. 737; Argentinien Art. 696; öst. obst. Ghf. 1852 Peitler Nr. 28 (Ehrenacceptation des Bezogenen zu Gunsten eines Indossanten). Seine Intervention heißt vorzugsweise Intervention *sopra protesto*, jedoch ohne Grund. Nicht selten geschieht es, daß der Bezogene sich nicht schlechtweg als Acceptant verpflichtet will, wohl aber aus verschiedenen Gründen Lust hat, zu Ehren zu acceptieren, so wegen mangelnden Avisbriefes, oder weil bei dem für fremde Rechnung gezogenen Wechsel derjenige, der dem Trassanten den Auftrag gegeben, für seine Rechnung zu ziehen, dem Bezogenen kein Vertrauen einflößt, da er z. B. mit der Wechselreiterei, die damit begonnen werden soll, nichts zu thun haben will, während der Trassant selbst in seinen Augen gut und sicher ist, oder weil ihm die angewiesene Deckung zwar nicht genügt, der Wechselaussteller aber doch sonst bei ihm Kredit hat, so daß er, soweit die Deckung reicht, ein ordentliches Teilaccept, für den ungedeckten Rest nur ein Ehrenaccept giebt.

<sup>20</sup> Durch das Ehrenaccept zu Ehren des Trassanten sichert er sich seinerseits für den Fall der Einlösung, wenn er sich auf die gemeinrechtliche Revalierungsklage nicht verlassen will, den Vorteil des Wechselregresses gegen den Trassanten, erspart aber doch gleichzeitig dem Trassanten die Krediterschütterung und überhaupt jene Nachteile, die mit dem Rückgange des Wechsels im Regresswege verknüpft sind. Zu Ehren eines Indossanten wird der Bezogene dann acceptieren, wenn er in den Trassanten kein Vertrauen setzt, während er den Indossanten für sicher hält, daher er gegen ihn den Wechselregress zu nehmen berechtigt sein will.

<sup>21</sup> So ausdrücklich Argentinien Art. 705. Die skandinavische W.O. bestimmt in § 57, daß zwar das Ehrenaccept des Bezogenen zugelassen werden müsse, daß es jedoch den Vorzug nicht haben solle vor dem Accepte der Notadresse zu Gunsten desselben Honoraten. S. noch Bd. I S. 208 Note 35, S. 210 Note 39.

adresse zu verdrängen; der Wechselinhaber muß vielmehr, sobald der Bezogene das ordentliche Accept verweigert hat, zunächst die Notadresse aufsuchen bei sonstigem Verluste des Kautionsregresses<sup>22</sup>.

## § 137.

### Konkurrenz mehrerer Intervenienten<sup>1</sup>.

#### 1. Konkurrenz von Notadressen.

Angabe der Reihenfolge im Wechsel. Ist eine bestimmte Reihenfolge der Notadressen im Wechsel angegeben<sup>2</sup>, so erscheint jede in der aus dem Wechsel ersichtlichen

<sup>22</sup> Da der Wechselinhaber in der Regel ein ihm angebotenes sicheres Ehrenaccept gerne zuläßt, um nicht erst Kautionsregress zu nehmen, so wird der Bezogene faktisch in der Lage sein, mit seinem Ehrenaccept jedem Fremden zuvorzukommen, da er ja den Wechsel, der ihm zur Acceptation präsentiert wird, zuerst zu Gesichte bekommt, also wenn er will, sofort nach verweigerter Acceptation das Ehrenaccept anzubieten vermag. Hat der Bezogene das Ehrenaccept gegeben, so kann der Honorat, wie bei jedem anderen Ehrenaccept, Kautionsregress nehmen.

<sup>1</sup> Mehrere Notadressen können auf einem Wechsel stehen, sei es, daß sie sowohl von dem Aussteller, als auch von den Indossanten angegeben, sei es, daß sie von einem und demselben Regresspflichtigen mit oder ohne Angabe der Rangordnung berufen worden sind. Ist nun vielleicht jede dieser mehreren Notadressen bereit, das auf sie gesetzte Vertrauen des Adressanten zu rechtfertigen und der Aufforderung zur Intervention zu entsprechen, so fragt es sich, wer unter ihnen die Priorität habe, ob das Regressrecht des Wechselinhabers dadurch bedingt sei, daß er eine bestimmte Reihenfolge bei der Präsentation zur Acceptation oder Zahlung beobachte, ob ein regresspflichtiger Vormann die Regressansprüche ablehnen könne, weil der Wechselinhaber das Ehrenaccept oder die Ehrenzahlung bei der von ihm angegebenen Notadresse nicht gesucht, sondern Ehrenaccept oder Ehrenzahlung von der Notadresse eines Nachmannes angenommen habe, der nunmehr Kautions- oder Zahlungsregress gegen ihn nehmen will?

<sup>2</sup> Damit die Reihenfolge der von verschiedenen Adressanten gesetzten Notadressen aus dem Wechsel ersichtlich sei, müssen die Adressanten dafür sorgen, daß ihre Urheberschaft auf dem Wechsel erkennbar gemacht werde. Ist dies der Fall, so geht die Notadresse eines früheren Vormannes der eines späteren Vormannes (so ausdrücklich Ungarn § 56 Al. 2), daher die Notadresse des Trassanten allen anderen vor, hierauf folgt die Notadresse des ersten Indossanten u. s. w. Rühren die Notadressen von einem und demselben Adressanten her, so wird die Reihenfolge durch die Angabe der Zeit der Hinzufügung bestimmt, daher z. B. die früher datierte Notadresse des Trassanten vor der mit einem späteren Zeitdatum versehenen Notadresse des Trassanten den Vorzug hat.

Ordnung folgende Notadresse erst für den Fall berufen, als die in der angegebenen Ordnung vorhergehende nicht honoriert hat. Der Wechselinhaber, der den Wechsel mit den in der Reihenfolge angegebenen Notadressen erwirbt, unterwirft sich aus freien Stücken der von einem jeden Adressanten auferlegten Bedingung, gegen ihn und seine Nachmänner erst dann zu regredieren, wenn er vergebens den Versuch gemacht haben werde, die Honorierung des Wechsels von den dazu für den Fall der Not Berufenen mit Beobachtung dieser angegebenen Reihenfolge zu erlangen. Es ist daher Sache des Wechselinhabers, darauf zu sehen, daß der Protest bei den Notadressen gehörig, also in jener Ordnung, in der sie im Wechsel angegeben sind, erhoben werde, bis eine der angegebenen Notadressen den Wechsel honoriert.

Wird diese Reihenfolge vom Wechselinhaber nicht beobachtet und erfolgt die Honorierung durch keine einzige der angegebenen Notadressen, so ist es so anzusehen, als ob der Wechselinhaber die Notadressen überhaupt nicht befragt oder bei ihnen keinen Protest wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung erhoben hätte; er hat daher das Kautionsregressrecht ganz verloren, das Zahlungsregressrecht wenigstens zum Teil, nämlich gegen den in der Reihenfolge vorhergehenden Adressanten, dessen Anweisung rücksichtlich der Reihenfolge nicht beobachtet erscheint, und gegen dessen Nachmänner; er kann nicht einen Regressanspruch gegen einen solchen Vormann machen, der eine Notadresse angegeben hat, von der anzunehmen ist, daß sie den Wechsel honoriert hätte, wenn der Wechselinhaber ihren ersichtlichen Vorzug in der Reihe nicht übersehen hätte.

Erfolgt dagegen die Honorierung des Wechsels von Seiten einer späteren Notadresse trotz der Nichteinhaltung der ersichtlichen Reihenfolge, so kann den Wechselinhaber selbst kein Präjudiz treffen, denn er hat in der Ehrenannahme auch der späteren Notadresse die gewünschte Sicherheit, in deren Ehrenzahlung seine volle Befriedigung; von einem Regressanspruch des Wechselinhabers kann nicht mehr die Rede sein, also auch nicht von einem Regressverlust<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Der Wechselinhaber ist daher nicht verpflichtet, dem Ehrenaccepte der in der Reihenfolge zuerst kommenden Notadresse stets den Vorzug zu geben, auch dann, wenn er ihr kein Vertrauen schenkt; er kann vielmehr, wenn er eine in der Reihe später folgende Notadresse für kreditwürdiger hält, deren Ehrenaccept vorziehen. Der Wechselinhaber ist auch Niemandem deshalb schadenersatzpflichtig, weil er die Reihenfolge der Notadressen nicht

Nicht der Wechselinhaber, wohl aber der Intervenient selbst, ferner der Honorat und dessen Vormänner können darunter leiden, daß eine Notadresse ohne Beachtung der Reihenfolge Ehrenaccept oder Ehrenzahlung geleistet hat. In der That fehlt in einem solchen Falle dem Intervenienten selbst der Zahlungsregress gegen jene Regresspflichtigen, die durch die Zahlung der besseren Notadresse befreit worden wären, also gegen die Nachmänner des Adressanten der übergangenen besseren Notadresse; auch hat dieser Intervenient wegen Nichteinhaltung der Rangordnung als Ehrenacceptant keinen Anspruch auf die Provision des Art. 65 und haftet dem Honoraten für den ihm verursachten Schaden<sup>4</sup>; es fehlt ferner dem Honoraten und jenen Vormännern des Honoraten, die dem Adressanten der übergangenen besseren Notadresse folgen, der Kautionsregress<sup>5</sup>.

Keine Angabe der Reihenfolge im Wechsel. Ist die Reihenfolge der Notadressen im Wechsel nicht deutlich angegeben — was gewöhnlich der Fall ist — so stehen alle Notadressen auf einer und derselben Linie; der Wechselinhaber kann sich nach Belieben an jene Notadresse zuerst wenden, der er den Vorzug geben will<sup>6</sup>; er kann also ohne weiteres jene Notadresse

beachtet hat, denn es handelt sich ja nicht um die Verletzung einer Pflicht, die er gegenüber dem Vormanne zu erfüllen hat, sondern bloß um eine Bedingung seines Regressrechts; es ist ja durchaus seiner Willkür überlassen, ob er überhaupt zur Annahme präsentieren will, er kann daher den Vormännern nicht verpflichtet sein, das Ehrenaccept einer Notadresse überhaupt oder gar das der früheren Notadresse einzuholen. Die Vormänner hätten ja selbst den Wechsel zur Annahme präsentieren und eventuell das Ehrenaccept der Notadresse mit Beobachtung der Reihenfolge einholen können.

<sup>4</sup> Lehmann § 132 S. 527.

<sup>5</sup> Diesem Adressanten der in der Reihe vorhergehenden, also besseren Notadresse und dessen Nachmännern wäre durch das Ehrenaccept dieser Notadresse ein Vorteil erwachsen, der ihm nicht verloren gehen kann, weil der Wechselinhaber eine in der Reihenfolge ersichtlich später folgende Notadresse früher angegangen hatte, zu einer Zeit, bevor noch überhaupt der Fall der Not, für den sie allein gerufen wurde, eingetreten war. Läßt daher z. B. der Wechselinhaber die Notadresse des Indossanten zum Ehrenaccepte zu, bevor er bei der Notadresse des Trassanten das Ehrenaccept gesucht hat, so hat der Indossant als Honorat keinen Kautionsregress gegen den Trassanten.

<sup>6</sup> So ausdrücklich Ungarn § 56 Al. 2; Portugal Art. 296 § 3; Staub zu Art. 56 § 10; dagegen Goldschmidt, Grundriß S. 285; Cosack S. 308; Lehmann S. 527. Hat der Wechselinhaber die Notadresse des Indossanten vor der Notadresse des Trassanten um die Ehrenacceptation angegangen und das Ehrenaccept erlangt, so fehlt ihm der Anlaß zum Kautionsregress; der Indossant als Honorat kann gegen den Trassanten keinen Kautionsregress



wählen, deren Ehrenaccept ihm mehr Vertrauen einflößt, oder deren Ehrenzahlung ihm wahrscheinlicher zu sein scheint; er kann auch beliebig — im Widerspruche mit den Interessen der Regrefspflichtigen — jener Notadresse den Vorzug geben, die zu Gunsten eines späteren Nachmanns, z. B. eines Indossanten, honorieren will, und eine andere Notadresse hintansetzen, die zu Gunsten eines früheren Vormanns, z. B. des Trassanten, acceptieren oder zahlen will, sobald er die letztere für weniger kreditwürdig hält; er muß jedoch, wenn die zuerst ausgesprochene Notadresse nicht honoriert, die Aufforderung zur Honorierung bei allen übrigen Notadressen, ohne eine bestimmte Reihenfolge einhalten zu müssen, so lange fortsetzen, bis entweder von Seiten einer Notadresse die Honorierung wirklich erfolgt ist — in welchem Falle die anderen Notadressen ihre Wirkung verlieren — oder bis feststeht, daß von allen angegebenen Notadressen die Honorierung nicht zu erlangen ist.

Verweigert eine Notadresse deshalb die Honorierung, weil der Wechselinhaber nicht zuerst bei ihr angefragt hatte — ein Fall, der nicht oft vorkommen dürfte, da sie kaum in der Lage ist, diesen Umstand zu erfahren — so kann der Wechselinhaber keine Einbuße an seinen Regrefrechten erleiden; denn er ist nicht verpflichtet, eine aus dem Wechsel nicht ersichtliche Rangordnung unter den Notadressen zu beachten. Unterläßt es aber der Wechselinhaber, die Honorierung des in Not geratenen Wechsels bei allen Notadressen anzusuchen, so verliert er wegen Nichterfüllung der Bedingung den Kautionsregref ganz, den Zahlungsregref zum Teil, nämlich gegen die Adressanten der nicht beachteten Notadressen und deren Nachmänner<sup>7</sup>.

Die Stellung des Wechselinhabers bringt es mit sich, daß er einen Vorrang unter den Notadressen, die ohne eine aus dem Wechsel ersichtliche Reihenfolge angegeben sind, nicht zu

nehmen; er muß sich diese Rechtswirkung gefallen lassen. Unhaltbar ist die Ansicht (Lehmann S. 528, Staub zu Art. 56 § 10), daß der Wechselinhaber, nachdem er das Ehrenaccept der Notadresse des Indossanten erlangt hat, auf Grund einer zweiten Ausfertigung des Protestes mangels Annahme des Trassanten auch noch die Notadresse des Trassanten um die Annahme angehen, eventuell nach erhobenem Proteste Kautionsregref nehmen könne; er hat in dem Ehrenaccepte der Notadresse des Indossanten jene Kautions, auf die er Anspruch hat.

<sup>7</sup> Lehmann § 140 Note 7; Staub zu Art. 56 § 10; R.O.H.G. XI S. 297; Borchardt Zus. 632 (A.G. Nürnberg).

beachten braucht<sup>8</sup>; denn er hat nicht die Pflicht, die Interessen der Wechselgaranten wahrzunehmen; es liegt kein Grund vor, ihn verantwortlich zu machen, wenn er ohne Einhaltung einer Ordnung Ehrenaccept oder Ehrenzahlung einer Notadresse wirklich empfangen hat, oder wenn ihm die Honorierung von Seiten aller Notadressen deshalb verweigert wird, weil er eine aus dem Wechsel nicht erkennbare Rangordnung nicht beobachtet hat.

Anders verhält es sich mit den Notadressen untereinander; sie müssen derjenigen den Vorzug geben, von der es ihnen, wenn auch nicht aus dem Wechsel, so doch aus dem Proteste (arg. Art. 64), bekannt ist, daß sie durch ihre Intervention eine größere Anzahl von Liberierungen bewirken würde (Art. 56, Art. 64)<sup>9</sup>; denn jede Notadresse ist nur subsidiär berufen, nur für den Fall, daß nicht durch eine andere Notadresse der Zweck der Intervention besser erreicht wird. Drängt sich daher eine Notadresse zur Ehrenannahme, obwohl sie aus dem Proteste wußte, daß sich eine andere Notadresse erboten hatte, zu Gunsten eines Vormanns ihres Honoraten zu acceptieren, so büßt sie später ihre Vordringlichkeit durch teilweisen Verlust des Zahlungsregresses, zwar nicht gegen den Adressanten der widerrechtlich verdrängten Notadresse, wohl aber gegen dessen Nachmänner (Art. 64). Jeder Regrefspflichtige hat das Recht zu verlangen, daß die Notadressen untereinander jener Notadresse den Vorzug einräumen mögen, von der sie authentisch wissen, daß deren Intervention auch ihnen, nicht bloß den anderen Regrefspflichtigen zu Gute kommen werde; denn die Intervention einer solchen Notadresse liegt notwendig auch im Interesse aller jener Regrefspflichtigen, zu deren Gunsten die anderen Notadressen zu intervenieren bereit wären; sie bietet den anderen Regrefspflichtigen keine geringeren Vorteile als die Intervention einer jeden anderen Notadresse und hat außerdem auch noch den Vorteil, daß sie auch ihm, als Regrefspflichtigem, mit zu Gute kommt; sie gereicht daher einer immer um eine Person größeren Anzahl von Wechselverpflichteten durch deren Liberierung zum Vorteil und bewirkt, daß der Regref mehr in Wegfall kommt, also der Wechsel umsomehr in Ehren bleibt. Der

<sup>8</sup> Anders in Italien Art. 272, Rumänien Art. 294, wo dem Wechselinhaber teilweiser Regrefverlust (gegen die sonst befreit gewesenen) angedroht ist, wenn er bei der Ehrenacceptation Jemandem den Vorzug giebt, durch dessen Intervention eine geringere Anzahl von Liberierungen eintritt.

<sup>9</sup> Ebenso: Schweiz Art. 774; Portugal Art. 296 § 2; Spanien Art. 511; Thöl § 141 IV Note 13; Dernburg § 279; Staub zu Art. 56 § 10.

erste Indossant kann z. B. verlangen, daß seine Notadresse der Notadresse des Trassanten den Vorzug gebe, denn die Intervention der letzteren bewirkt eine Liberierung mehr als die Intervention der ersteren; sie liegt im Interesse aller Indossanten, da sie alle ohne Ausnahme liberiert. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Nachmänner des Adressanten der widerrechtlich verdrängten Notadresse vom Regrefs frei werden, da sie durch die Intervention dieser Notadresse ebenfalls frei geworden wären, wenn aber der Adressant selbst nicht frei wird, da er auch gegenüber der verdrängten Notadresse dem Zahlungsregresse ausgesetzt geblieben wäre<sup>10</sup>.

## 2. Konkurrenz von nicht berufenen Intervenienten<sup>11</sup>.

Konkurrenz bei der Ehrenacceptation. Erbieten sich mehrere nicht durch Notadresse Berufene zum Ehrenaccept, so

<sup>10</sup> Der thatsächliche Vorgang ist in der Regel der, daß sich der Notar mit der Protesturkunde mangels Annahme oder mangels Zahlung, gleichgültig, ob eine Rangordnung der Notadressen aus dem Wechsel ersichtlich ist oder nicht, zu allen Notadressen, mit der Protesturkunde mangels Zahlung auch zu jenen Notadressen, die früher das Ehrenaccept abgelehnt hatten, und zu dem Ehrenacceptanten begiebt und die von ihnen auf seine Anfragen, ob und für welchen Honoraten sie zu intervenieren bereit seien, abgegebenen Erklärungen im Proteste feststellt (Vgl. A.G. Nürnberg v. 1863 bei Borchardt Zus. 632). Der Wechselinhaber ist nunmehr in der Lage, aus dem ausgefertigten, die sämtlichen Erklärungen enthaltenden Proteste zu ersehen, durch wessen Intervention die meisten Regrefspflichtigen liberiert werden. Erbietet sich ein Dritter, dem Wechsel Fremder zur Intervention, so wird auch davon im Protest Erwähnung gemacht, so daß der vollzogene Protest, eventuell samt dem Anhang, die Resultate des ganzen mit dem Wechsel eingeschlagenen Verfahrens, das im Falle der Nichtzahlung binnen der kurzen Protestfrist erledigt sein muß, übersichtlich wiedergiebt. Trifft der Wechselinhaber seine Wahl unter den verschiedenen Personen, die sich dem Notar gegenüber zur Intervention bereit erklärt haben, und wird von dem Gewählten trotz dessen Erklärung die wirkliche Intervention hinterher nicht geleistet, so muß auch dieser Umstand durch Protest (Contraprotect) festgestellt werden.

<sup>11</sup> Eine Konkurrenz und ein Rangstreit mehrerer nicht berufener Intervenienten kommt bei einem Not leidenden Wechsel am Zahlungstage nicht selten vor; denn die Intervention bietet Geschäftsfreunden am Zahlungsorte ein willkommenes Mittel, sich um solide, angesehene, regrefspflichtige Häuser ein Verdienst zu erwerben und sie durch die in einer Ehrensache bewiesene Aufmerksamkeit zu Gegenleistungen geneigt zu machen, oder auch, weil diese Wechselschuldner zugleich ihre Gläubiger sind, um sich durch die Ehrenzahlung ihnen gegenüber eine kompensable Gegenforderung zu verschaffen. Auch bieten die Regrefsvorteile, die für den Intervenienten selbst mit der Intervention verbunden sind, für manchen den Anlaß, einen Vorzug bei der Intervention durchsetzen zu wollen.

hat der Wechselinhaber die freie Wahl<sup>12</sup>; denn es steht ja auch in seiner Willkür, Alle zurückzuweisen; er kann daher das von wem immer für wen immer angebotene Ehrenaccept vorziehen, auch wenn durch Ehrenzahlung dieses Ehrenacceptanten weniger Wechselschuldner liberiert werden<sup>13</sup>.

Ist der Wechselinhaber bereit, einen jeden der das Ehrenaccept Anbietenden zuzulassen, so müssen die Intervenienten selbst den aus dem Proteste ersichtlichen Vorrang untereinander berücksichtigen. Ein Intervenient, der durch sein Ehrenaccept einen gesetzlich näher berechtigten Intervenienten vom Ehrenaccepte ausschließt, verliert, wenn er hinterher Ehrenzahlung leistet, den Regrefs gegen jene Regrefspflichtigen, die befreit gewesen wären, wenn die Ehrenzahlung von dem zum Ehrenaccepte besser Berechtigten geleistet worden wäre. Ein solcher Ehrenacceptant, der sich ohne Beobachtung der Rangordnung vordrängt hat, hat auch keinen Anspruch auf die Provision des Art. 65.

Konkurrenz bei der Ehrenzahlung. Erbieten sich mehrere, nicht durch Notadresse Berufene zur Ehrenzahlung, so ist der Wechselinhaber selbst zwar nicht berechtigt, diese Ehrenzahler zurückzuweisen, da er sonst den Regrefs gegen die Nachmänner der Honoraten verliert; er ist aber nicht verpflichtet, einen Vorzug unter den Intervenienten zu beachten; er darf jede, von wem immer, ihm angebotene Ehrenzahlung annehmen; er hat seine Befriedigung durch den Ehren-

<sup>12</sup> Auch in England sect. 65 § 1 hat der Wechselinhaber freie Wahl; so überall, wo nur ein Recht des Wechselinhabers zur Zulassung zum Ehrenaccept besteht, s. oben S. 502 Note 57 (Frankreich, Belgien, Serbien, Argentinien); nach Skandinavien § 56 und Italien Art. 272 Al. 2 hat jenes Accept (sei es einer Notadresse oder eines Fremden) den Vorzug, durch das die größere Anzahl liberiert wird; ebenso Rumänien Art. 294; Portugal Art. 296 § 1; Spanien Art. 511; Chili Art. 740; Guatemala Art. 623; Honduras Art. 738. Eigentümlich ist Holland Art. 122, wo das Ehrenaccept zu Gunsten des Trassanten, respektive des Dritten, für dessen Rechnung gezogen ist, zuerst kommt, hierauf das zu Gunsten des Inhabers, hierauf das zu Ehren früherer Indossanten. S. noch Bd. I S. 208, 209 Noten 33—37.

<sup>13</sup> Dieses freie Wahlrecht des Wechselinhabers liegt im Interesse der Wechselschuldner; denn der Zweck der Intervention, die Vermeidung des Regresses, wird dadurch am besten erreicht; wäre der Wechselinhaber gezwungen, einem Intervenienten den Vorrang einzuräumen, obwohl er ihm kein Vertrauen schenkt, so dürfte er es vorziehen, das Ehrenaccept ganz zurückzuweisen und Kautionsregrefs zu nehmen; wenn er aber die freie Wahl hat, so wird er sich eher entschließen, ein Ehrenaccept zuzulassen und auf den Kautionsregrefs zu verzichten.

zahler erlangt und braucht sich um die Interessen der Vormänner und um das fernere Schicksal des Wechsels nicht zu kümmern; er kann den Streit um das bessere Recht zur Ehrenzahlung demjenigen überlassen, der die Ehrenzahlung geleistet hat.

Der Intervenient selbst muß aber untersuchen, ob nicht ein anderer, gesetzlich bevorzugter Mitbewerber vorhanden sei, mit dem er durch seine Ehrenzahlung in Kollision käme<sup>14</sup>. Eine zuverlässige und sofort zugängliche Quelle für diese Untersuchung bieten der Wechsel und der Protest; sie allein sollen daher über das Vorzugsrecht, sowie über alles, was die Wechselverpflichtung betrifft, entscheiden<sup>15</sup>. Nur dann also, wenn der Intervenient aus dem Wechsel oder Protest ersehen konnte, daß er mit einem anderen, gesetzlich bevorzugten Intervenienten konkurriere, muß er weichen, ausgenommen, wenn er unter gleichen Bedingungen, wie dieser, intervenieren, oder wenn er gar denselben überbieten wollte. Ein Intervenient, der trotz des aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlichen Vorranges eines anderen, besseren Intervenienten nicht weichen will und die Ehrenzahlung macht, verliert seine Regrefsansprüche gegen diejenigen, die durch die Ehrenzahlung des verdrängten, besseren Intervenienten befreit worden wären. Hätte er sich nicht vordrängt, so wäre der Zweck der Intervention, die Abkürzung des Regresses, durch die Intervention des verdrängten Intervenienten besser erreicht worden, da dadurch der Regrefs gegen alle Nachmänner des Honoraten des verdrängten Intervenienten, also auch gegen den Honoraten des sich vordrängenden Intervenienten, weggefallen wäre. Diese Nachmänner bleiben daher definitiv befreit; sie können sich gegenüber der Regrefsnahme des sich widerrechtlich vordrängenden Intervenienten mit Recht auf das berufen, was sie durch die Verdrängung des besseren Intervenienten eingebüßt haben, daß sie nämlich durch die Intervention des letzteren befreit worden wären.

Der Intervenient, der im Widerspruche mit Art. 64 einem konkurrierenden Intervenienten trotz dessen Vorranges den Zutritt zur

<sup>14</sup> Eine solche Untersuchung muß rasch erfolgen können; denn der Entschluß zur Intervention muß oft schnell gefaßt und sofort ausgeführt werden, da der Notfall in der Regel erst am Zahlungstage bekannt wird; der Intervenient hat daher keine Zeit, sich durch eingehende Erkundigung Klarheit darüber zu verschaffen, ob er nicht mit anderen, gesetzlich bevorzugten Bewerbern um die Intervention konkurriere.

<sup>15</sup> Ebenso: Ungarn § 64; Schweiz Art. 782; Rumänien Art. 324; anders Italien Art. 272 Al. 2; Art. 301, womit Vidari Nr. 316 nicht einverstanden ist.

Ehrenzahlung abschneidet, wird daher zur Strafe so behandelt, als ob er selbst zu Ehren jenes Honoraten gezahlt hätte, zu dessen Ehren der verdrängte Intervenient einzutreten den Willen hatte; er verliert daher das Regrefsrecht gegen die Nachmänner dieses Honoraten, nicht auch gegen den Honoraten selbst, da dieser ja auch dem verdrängten Ehrenzahler verhaftet geblieben wäre, seine Lage also durch das unrechtmäßige Vordrängen nicht verschlechtert erscheint.

Der Vorrang gebührt jener Ehrenzahlung, durch die die meisten Wechselverpflichteten befreit werden<sup>16</sup>, also zunächst der Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, hierauf der zu Gunsten des Trassanten, sodann der zu Gunsten des ersten, sodann der zu Gunsten des zweiten Indossanten u. s. w. Das Gesetz (Art. 64) spricht zwar nur vom Verluste des Regresses des sich widerrechtlich vordrängenden Ehrenzahlers gegen die „Indossanten“, hat also nur den Fall im Auge, daß ein Intervenient widerrechtlich verdrängt wurde, der zu Ehren eines Indossanten oder des Trassanten zahlen wollte; allein daraus darf nicht gefolgert werden, daß eine Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten unmöglich sei; das Gesetz normiert eben nur id. quod plerumque fit. Die Ehrenzahlung zu Gunsten eines Vormanns oder dessen Avalisten, die in der Reihenfolge — vom letzten Wechselinhaber zum Trassanten hinaufsteigend — früher stehen, hat gesetzlich den Vorrang vor der Ehrenzahlung zu Gunsten eines in dieser Reihe später stehenden, vom Trassanten weiter entfernten Vormanns. Der Ehrenzahler zu Ehren des Trassanten hat den Vorzug vor Allen, die sich nur erbieten zu Gunsten was immer für eines Indossanten zu zahlen; denn er liberiert zwar nicht den Trassanten, wohl aber alle Indossanten ohne Ausnahme vom Regrefs. Die Ehrenzahlung zu Ehren des ersten Indossanten liberiert nur die Nachmänner desselben vom Regrefs, weder den Trassanten noch den ersten Indossanten u. s. w.

<sup>16</sup> Ebenso: Italien Art. 301 (Vidari Nr. 314); Ungarn § 64; Skandinavien § 64; Schweiz Art. 782; England sect. 68 § 2 (Chalmers S. 210); Frankreich Art. 159 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 342); Holland Art. 173 (wie Art. 122 oben Note 12); Serbien § 135; Belgien Art. 50; Rumänien Art. 324; Spanien Art. 511; Chili Art. 740; Argentinien Art. 703; Guatemala Art. 623; Portugal und Honduras enthalten nur Bestimmungen über den Vorrang unter Mehreren, die sich zum Ehrenaccepte anbieten; s. oben Note 12; sie sind analog bei der Ehrenzahlung anzuwenden.

### 3. Konkurrenz von Notadressen und von nicht berufenen Intervenienten.

Nach den gleichen Grundsätzen ist der Vorrang bei der Ehrenzahlung auch dann zu entscheiden, wenn nicht blofs mehrere nicht durch Notadresse Berufene, sondern auch wenn mehrere Notadressen, und wenn ein Ehrenacceptant Ehrenzahlung leisten wollen. Das Gesetz (Art. 64) begreift unter dem sich widerrechtlich vordrängenden Intervenienten auch die Notadresse<sup>17</sup>; vgl. Art. 61 („von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten“). Auch den Notadressen und auch dem Ehrenacceptanten geht derjenige Fremde vor, der durch seine Ehrenzahlung eine gröfsere Anzahl von Liberierungen bewirkt<sup>18</sup>.

<sup>17</sup> Portugal bestimmt ausdrücklich in Art. 296 § 1, dafs die Notadresse als solche keinen Vorzug vor einem besseren, nicht beauftragten Intervenienten habe. Dagegen geben Italien Art. 299 und Rumänien Art. 322 der Notadresse ein Vorrecht zur Ehrenzahlung vor dem dritten Intervenienten.

<sup>18</sup> Mit Recht; seine Ehrenzahlung verdient den Vorzug, da sie einer gröfseren Anzahl von Wechselschuldnern durch Abschneidung des Regresses Nutzen bringt. Der Ehrenacceptant, dessen Intervention also bereits angenommen erscheint, der vielleicht auch schon die Fonds zur Ehrenzahlung vorbereitet hat, mufs weichen, wenn ein Fremder zu Ehren eines früheren Vormannes zahlen will; eine Entschädigung liegt für ihn in der Provision nach Art. 65. Unter der gleichen Voraussetzung mufs die Notadresse weichen; sie handelt, indem sie zurücktritt, im Interesse des Adressanten, denn durch die Ehrenzahlung des Fremden wird auch der Adressant liberiert, während er bei der Ehrenzahlung der Notadresse als Honorat regrefspflichtig gewesen wäre. Der fremde Intervenient kann, wenn der Wechsel Notadressen oder ein Ehrenaccept trägt, ohne Gefahr eines Regrefsverlustes Ehrenzahlung nur dann leisten, wenn der mangels Zahlung protestierte Wechsel bei sämtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt und dies durch Protest konstatiert worden ist; er verliert sonst den Regrefs gegen die Adressanten, deren Notadressen nicht befragt worden sind, oder gegen den Honoraten und deren Nachmänner. An diesem Regrefsverlust braucht ihm allerdings dann nichts gelegen zu sein, wenn er von vorneherein zu Ehren eines Vormannes der Adressanten oder des Honoraten zahlen will, da die letzteren ja durch seine Ehrenzahlung ohnehin liberiert werden. Übrigens ist es Sache der Notadressen und des Ehrenacceptanten, wenn es ihnen darum zu thun ist, selbst die Ehrenzahlung zu leisten, darüber zu wachen, ob der Wechsel bei Verfall vom Bezogenen honoriert wird, um im Falle der Nichtzahlung intervenieren zu können; denn der Wechselinhaber braucht die Notadresse und den Ehrenacceptanten dann nicht aufzusuchen, wenn er von wem immer Ehrenzahlung empfangen hat; die Notadresse und der Ehrenacceptant würden also unter Umständen, wenn sie nicht selbst darauf achten, von der Nichtzahlung keine Kenntnis erlangen; sobald sie von der Nichtzahlung erfahren, so brauchen sie mit der Ehrenzahlung nur dann zurückzutreten,

Ebensowenig wie die Notadresse oder der Ehrenacceptant, ebensowenig hat der Bezogene oder der Wechselinhaber einen Vorrang bei der Ehrenzahlung; auch sie müssen dem fremden Ehrenzahler weichen, der durch seine Intervention eine gröfsere Anzahl von Regressschuldnern liberiert<sup>19</sup>.

Hat sich ein Intervenient widerrechtlich zur Ehrenzahlung vorgedrängt, ohne den gesetzlichen Vorgang eines anderen zu beachten, so kann gegen dessen Regrefsklage von jedem — dadurch vom Regrefs frei gewordenen — Vormanne das Präjudiz nur dann entgegengehalten werden, wenn er das widerrechtliche Vordrängen des Intervenienten zu erkennen vermag<sup>20</sup>.

Erbieten sich mehrere zur Intervention zu Gunsten eines und desselben Wechselverpflichteten oder dessen Avalisten, so braucht keiner vor dem anderen zurückzutreten; weder die Notadresse, noch der Ehrenacceptant können einen Vorrang beanspruchen<sup>21</sup>.

wenn sie aus dem Proteste ersehen, dafs ein anderer Intervenient angeboten habe, zu Ehren eines Vormannes ihres Honoraten zu zahlen.

<sup>19</sup> Der Bezogene, der nicht acceptiert hat, steht dem Wechselgeschäfte fremd gegenüber und verdient umsoweniger den Vorrang, als es in seiner Hand lag, sich durch Leistung der ordentlichen Zahlung, um die er ja zunächst jedenfalls angegangen werden mufs, den Vorzug vor allen Intervenienten zu sichern; er kann daher nach dem Proteste mangels Zahlung keinen Vorrang vor anderen Ehrenzahlern beanspruchen. (Anders Frankreich Art. 159; Lyon Caen et Renault IV Nr. 342: Der Bezogene hat als Intervenient zu Ehren des Trassanten den Vorzug vor jedem Dritten und auch vor der Notadresse, die zu Ehren des Adressanten intervenieren will; Holland Art. 174; Belgien Art. 50; Serbien § 135; Italien Art. 302 Al. 1, Margheri S. 106; Rumänien Art. 325; Spanien Art. 514; Portugal Art. 323 § 1; Chili Art. 747; Argentinien Art. 702; Guatemala Art. 629; Honduras Art. 745; Vidari Nr. 315 ist gegen dieses Vorrecht des Bezogenen, wenn ein Anderer zu Gunsten desselben Honoraten zahlen will). — Der Bezogene kann auch als solcher dem Ehrenzahler gegenüber das Einlösungsrecht nach Art. 48 nicht beanspruchen. Der Wechselinhaber hat insofern einen faktischen Vorzug vor anderen fremden Intervenienten, als er das Papier in der Hand hat, also anderen fremden Ehrenzahlern den Vorsprung abgewinnen kann; liegt jedoch eine Notadresse oder ein Ehrenaccept vor, so kann er mit Übergehung derselben nur zu Ehren eines Vormannes des Adressanten oder Honoraten zahlen.

<sup>20</sup> In der Regel wird sich schon der verdrängte Intervenient selbst beeilen, seinen durch das Anbieten der Ehrenzahlung bethätigten Eifer für den Kredit des regrefspflichtigen Hauses diesem bekannt werden zu lassen, so dafs dieser Vormann in der Lage ist, das Präjudiz aus der Verdrängung der zu seinen Gunsten beabsichtigten besseren Intervention zu verfolgen und den Regrefsanspruch des sich vordrängenden Intervenienten durch die Einwendung abzulehnen, dafs dieser einen besseren Intervenienten verdrängt habe.

<sup>21</sup> Der Wechselinhaber wird vorsichtig handeln, wenn er sich an die Notadresse und den Ehrenacceptanten hält; denn wenn er infolge des

Die Wechselverjährung<sup>1</sup>.

## § 138.

## Verhältnis der Wechselverjährung zur civilrechtlichen Verjährung.

Kurze Dauer der Wechselverpflichtung. Die Wechselordnung hat, um durch rasche Abwicklung des Wechselgeschäfts die strenge Haftung aus dem Skripturakte auf eine möglichst kurze Zeit einzuschränken, in vielen Fällen sogar die Entstehung des Rechts aus dem Skripturakte von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Wechselinhaber innerhalb einer bestimmten Präklusivfrist Protest erhoben habe (Art. 19, 31, 41, 43, 60, 62, 99); sie mußte im Interesse der Wechselschuldner umsomehr verhüten, daß die schon zur Entstehung gelangte Verpflichtung aus dem Skripturakte durch die gewöhnliche Verjährungszeit hindurch in ihrer vollen Strenge andauere, daß es dem Wechselgläubiger gestattet sei, nach langjähriger Unthätigkeit das strenge Recht aus einem Wechselskripturakte geltend zu machen, obwohl das ihm unterliegende Verhältnis wegen der Länge der Zeit schon verdunkelt ist, und der Wechselschuldner als Trassant oder Indossant an die Existenz des Skripturakts vielleicht nicht einmal mehr gedacht hat, was umso leichter möglich ist, als er ja von der Nichteinlösung des Wechsels nicht notwendig Kenntnis zu erlangen braucht und daher im guten Glauben sein kann, daß die Wechselschuld schon längst die normale Honorierung durch den Hauptschuldner gefunden habe. Mit Recht zwingt daher die Wechselordnung den Wechselgläubiger das Recht aus dem Skripturakte binnen einer kurzen Verjährungsfrist geltend zu machen, um die ohnehin strenge Wechselverpflichtung wenigstens durch schleunige Lösung zu mildern<sup>1a</sup>. Die

Anerbietens eines Dritten zur Ehrenzahlung die Notadresse oder den Ehrenacceptanten zurückweist und hinterher von dem Dritten die Ehrenzahlung doch nicht erhält, so verliert er den Regrefs gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist er aber die Ehrenzahlung des dritten Intervenienten zurück, weil die Notadresse oder der Ehrenacceptant zu Gunsten desselben Honoraten zahlen zu wollen erklärt haben, so verliert er auch dann nicht den Regrefs gegen die Nachmänner des Honoraten, selbst wenn dann hinterher die Notadresse und der Ehrenacceptant die Zahlung nicht geleistet hätten. Skandinavien § 57 giebt, wenn mehrere zu Gunsten desselben Schuldners intervenieren wollen, der Intervention des Notadressaten den Vorzug vor der des Bezogenen. Lyon Caen et Renault IV Nr. 342 geben in diesem Falle der Notadresse nur vor Fremden den Vorzug, nicht vor dem Bezogenen, der zu Ehren des Trassanten intervenieren will.

<sup>1</sup> S. Bd. I § 23 S. 227—230, § 24 S. 235.

<sup>1a</sup> In Frankreich Art. 168, Belgien Art. 59, Italien Art. 325, Rumänien

Verjährungsfrist ist rücksichtlich der verschiedenen Skripturakte — je nach der Rechtsstellung des Wechselschuldners (Art. 77—79, Art. 98 P. 10, Art. 100) und je nach der Lage des Zahlungsortes (Art. 78) oder des Wohnortes des Regrefsnemers (Art. 79) — verschieden bestimmt. Der Acceptant (Art. 77), der Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 100) sollen als die Hauptschuldner aus dem Wechsel, gegen die sich alle anderen im Wechselnexu stehenden Personen eventuell mit ihren Regrefsansprüchen zu wenden berechtigt sind, längere Zeit verpflichtet bleiben als der Trassant und die Indossanten (Art. 77, 78, Art. 98 P. 10), nämlich so lange, daß allen Indossanten und dem Trassanten bei normaler Abwicklung der Regrefsnahme die Gelegenheit geboten sei, noch rechtzeitig ihre Rechte gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels geltend zu machen. Um diesen Zweck sicherer zu erreichen, sind andererseits die Fristen für die Erlöschung des Rechts aus den Skripturakten der Indossanten und des Trassanten besonders kurz bemessen (Art. 78, 79). Dadurch wird bewirkt, daß einerseits die Regrefspflichtigen nicht zu lange in Ungewissheit über das Schicksal des Wechsels bleiben<sup>2</sup>, andererseits, daß der Wechsel, wenn auch verschiedene Regrefsklagen hintereinander folgen, dennoch seinen Weg zum letzten Vormanne hinauf so rasch zurücklege, daß dieser noch in der Lage sei, sein Recht gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels rechtzeitig geltend zu machen.

Die Wechselordnung hätte jedoch dem Wechselverkehre die mit der Festsetzung der kurzen Fristen für die Geltendmachung des Rechts aus den Skripturakten verbundenen Vorteile nur unvollständig geboten, wenn sie alle bei der gewöhnlichen Verjährung geltenden Unterbrechungsgründe auch hier ohne Einschränkung zugelassen hätte; sie hat daher, um die Sicherheit der Regrefs-

Art. 350 ist neben der gehörigen Protesterhebung die Anstellung der Wechselregrefsklage binnen einer kurzen Präklusivfrist eine Bedingung des Regrefsrechts, und nur dann, wenn das Regrefsrecht infolge Einhaltung dieser Frist besteht, kann die fünfjährige Verjährung der Regrefsklage eintreten.

<sup>2</sup> Dadurch, daß das Gesetz den regrefspflichtigen Vormännern schon nach Ablauf einer kurzen Zeit gegen Angriffe des Wechselgläubigers Schutz gewährt, wird das allgemeine Interesse des Wechselverkehrs wesentlich gefördert; denn die Wechselgaranten können nun die zur Deckung ihrer Regrefsschuld vorsichtshalber zurückbehaltenen Fonds nach verhältnismäßig kurzer Frist ohne Gefahr für andere Geschäfte wieder flüssig machen und in Cirkulation setzen. Trotz der Kürze der Verjährungsfristen kann übrigens bei einer Häufung von Regressen die Verpflichtung der früheren Vormänner und daher der Zustand ihrer Rechtsunsicherheit sehr lange andauern.

pflichtigen zu fördern, neben den kurzen Verjährungsfristen auch noch besondere, von den bei der gewöhnlichen Verjährung geltenden abweichende, Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung aufgestellt (Art. 80) und insbesondere die Anerkennung als Unterbrechungsgrund ausgeschlossen<sup>3</sup>.

Verjährungsfristen, nicht Ausschlussfristen. Infolge dessen haben die von der Wechselordnung für die Anstellung der Wechselklagen aufgestellten Verjährungsfristen zwar das strengere, rechtliche Gepräge von gesetzlichen Ausschluss-Präklusivfristen erhalten<sup>4</sup>, da sie, wie diese, einen festen, zeitlichen Rahmen

<sup>3</sup> Die Sachlage ist bei der Verpflichtung aus dem indossablen Wechsel wesentlich anders, als bei anderen Verpflichtungen, in denen bloß ein Gläubiger und ein Schuldner einander gegenüberstehen; hier weiß der Schuldner im Falle der Anerkennung, daß seine Verpflichtung nunmehr abermals vom Zeitpunkte der Anerkennung an durch die ganze Verjährungsfrist hindurch andauert, bei dem Wechsel besteht aber die Gefahr, daß, wenn ein Vormann durch Anerkennung den Lauf der Frist unterbricht, die anderen ihm gegenüber regrefspflichtigen Wechselgaranten, die davon keine Kenntnis erhalten, nicht wissen, daß infolge dieser Unterbrechung auch ihre Verpflichtung um so länger fortzudauern habe (Art. 79 Al. 2); denn die Verjährung der Regrefsklage des Vormanns beginnt — abgesehen vom Tage der Zahlung — vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage; hat er nun durch Anerkennung die Verjährung der Regrefsklage des Nachmanns unterbrochen, so kann dieser Nachmann mit der Anstellung der Regrefsklage wieder längere Zeit warten, so daß die Verjährung der Regrefsklage des Vormanns, der die Anerkennung geleistet hat, in der Zwischenzeit nicht beginnen kann. Im Falle einer — vielleicht gar wiederholten — Unterbrechung durch Anerkennung könnte daher der Zustand der Unsicherheit für die anderen regrefspflichtigen Wechselschuldner im Widerspruche mit der Tendenz des Gesetzes erheblich verlängert werden. Die Wechselordnung läßt daher die Anerkennung als Unterbrechungsgrund nicht gelten und zwar ganz allgemein, also auch rücksichtlich des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels, da ihre Wechselverpflichtung als Hauptschuldner nach Ablauf der drei Jahre vom Verfalltage in der Regel aufhören und selbst durch ein Entgegenkommen von ihrer Seite nicht verlängert werden können soll. Dafür, daß die Anerkennung kein Unterbrechungsgrund sei: Thöl § 196 S. 793; Lehmann S. 577; Staub zu Art. 80 § 13; R.O.H.G. IV S. 375, XIX S. 314; öst. obst. Ghf. 1859 Peitler Nr. 451, 1872 Krall Nr. 207, 1874 Czelechowsky Nr. 55.

<sup>4</sup> Dernburg § 252 P. 5. Darüber, daß es sich hier nicht um eine echte Verjährung handelt, vgl. bes. Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung (1880), s. dagegen die folgende Note. Die Rechte aus dem Wechselskripturakte sind in keinem Fall gesetzlich befristete Rechte, wie Grawein S. 122, Lehmann S. 573 und Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 434 annehmen; denn wenn die Wechselklage innerhalb der Frist angestellt und behändigt wird oder die Anmeldung im Konkurse des Wechselschuldners erfolgt, so bleibt das Recht auch nach Ablauf der Frist bestehen, während bei einem befristeten Rechte die Existenz des Rechts nur so lange und nicht länger vorhanden sein soll,

darstellen, innerhalb welches, zwar nicht die Existenz des Rechts aus dem Wechselskripturakte, wohl aber dessen wirksame Geltendmachung eingeschlossen erscheint, ohne daß sie aber wegen dieser modifizierten Wirkungen aufhören das zu sein, als was sie das Gesetz klar und unzweifelhaft bezeichnet, nämlich Verjährungsfristen<sup>5</sup>.

Rücksichtlich dieser Verjährungsfristen können zwar die Grundsätze der civilrechtlichen Verjährung ergänzend<sup>6</sup> zur Anwendung gebracht werden, jedoch nur mit Beachtung des Umstandes, daß der Gesetzgeber die abweichende Regelung der Wechselverjährung mit Bewußtsein und nur zu dem Zwecke vorgenommen hat, um im Interesse der Wechselschuldner, insbesondere der Wechselregrefspflichtigen, den Ablauf der Verjährung zu beschleunigen.

Unzulässigkeit der Verlängerung der Dauer der Wechselverpflichtung durch Vertrag. Wie bei der civilrechtlichen Verjährung, so ist auch hier eine vertragsmäßige Abkürzung der Verjährungsfrist zulässig<sup>7</sup>, nicht aber eine vertragsmäßige Verlängerung; ebensowenig ein Vertrag, durch den auf die Einhaltung der Verjährungsfrist von Seiten des Wechselschuldners im voraus Verzicht geleistet wird<sup>8</sup>; auch dann nicht,

daher auch die Klageanstellung vor Ablauf der Existenzfrist das Recht niemals verlängern kann. Vgl. Strohal in meiner Ztschr. IX S. 66; Bekker, Pand. III S. 125; Schwalbach Jahrb. f. Dogm. XX S. 265, 273.

<sup>5</sup> Staub zu Art. 77 § 1. Die deutsche Wechselordnung hat — im Gegensatz zu Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien, s. oben Note 1 — einerseits die Anstellung der Regrefsklage binnen kurzer Präklusivfristen nicht zur Regrefbedingung gemacht, andererseits aber für das durch die bloße Protesterhebung gewährte Regrefrecht eine, im Vergleiche zu der in den genannten Staaten bestehenden einheitlichen fünfjährigen, weit kürzere, verschieden abgestufte Verjährungsfrist festgesetzt. Diese wechselrechtliche Verjährungsfrist bleibt Verjährungsfrist, obwohl die Unterbrechung anders geregelt ist, als bei der gewöhnlichen Verjährung, wie ja auch die Ausschlussfrist keinen anderen Rechtscharakter annimmt, wenn bei ihr ausnahmsweise die besonderen Grundsätze über die Hemmung der Verjährung zur Anwendung kommen, z. B. nach deutsch. bürgl. Gb. bei den Ausschlussfristen § 124, 1002, 1944, 1997 die Grundsätze der § 203, 206, 207 über Verjährung.

<sup>6</sup> Thöl § 193 S. 783; dagegen Canstein § 26.

<sup>7</sup> Deutsch. bürg. Gb. § 225; öst. bürgl. Gb. § 1502; Bayer in Goldschmidt Ztschr. XXXIV S. 83; Grawein S. 134; Canstein § 26 Anm. 25.

<sup>8</sup> Deutsch. bürgl. Gb. § 225; öst. bürgl. Gb. § 1502; Thöl § 193 S. 785 Note 10; Volkmar u. Löwy S. 268; Kreis S. 149; Hartmann S. 461; Hoffmann S. 571; Lehmann S. 577 Anm. 26; Canstein § 26 Anm. 26; R.O.H.G. IV S. 376, XI S. 348; öst. obst. Ghf. 1863 Peitler Nr. 283; dagegen Staub zu Art. 77 §§ 4, 11; R.O.H.G. II S. 65, VI S. 368. S. noch Bd. I S. 228 Noten 4, 5.

wenn ein Verzicht auf die Verjährung nach Civilrecht<sup>9</sup> zulässig wäre.

Berücksichtigung der Verjährung von Amtswegen. Da durch die Verjährung die wechselfähige Verbindlichkeit aus dem Skripturakte erloschen ist (Art. 83), so hat der Richter, wenn die eingetretene Verjährung offensichtlich ist<sup>10</sup>, von Amtswegen, ohne erst die Einwendung des Beklagten abzuwarten, die Wechselklage abzuweisen<sup>11</sup>.

<sup>9</sup> So nach preufs. Landrecht I 9 § 565. Die Wechselordnung erklärt zwar nur einen solchen Vertrag für unzulässig, durch den eine laufende Verjährung unterbrochen wird (Art. 80), allein die ratio legis spricht dafür, daß auch andere Verträge, die rücksichtlich der Verjährung geschlossen werden können, selbst wenn sie civilrechtlich als zulässig erscheinen, unstatthaft sind, da auf diesem Wege, ebenso wie durch einen die Unterbrechung der Verjährung bezweckenden Vertrag, die Haftung der Regressschuldner im Widerspruche mit dem Zwecke des Gesetzes auf eine längere Zeit hinaus erstreckt werden könnte. Daher hat auch ein Vertrag, durch den eine durch den Ablauf der Verjährungsfrist erloschene Wechselschuld als zu Recht bestehend anerkannt wird, keine wechsellrechtliche Wirkung; denn da der Vertrag nicht einmal die Kraft hat, den Lauf der noch laufenden Verjährungsfrist aufzuhalten, so ist er um so weniger geeignet, den schon vollständig eingetretenen Ablauf der Verjährungsfrist hinterher zu sanieren und dadurch die Bestimmungen über die Wechselverjährung praktisch wirkungslos zu machen. Die Entstehung einer Wechselverpflichtung setzt ja einen durch die Verjährung noch nicht erloschenen formellen Skripturakt voraus. Nach deutsch. bürgl. Gb. § 781 ist auch zur civilrechtlichen Wirkung des Schuldanerkenntnisses schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich, resp. jene strengere Form, die für die Begründung des anzuerkennenden Schuldverhältnisses vorgeschrieben ist. Ebensowenig hat ein Accept wechsellrechtliche Wirkung, das der Bezogene erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Verfalltage auf das Papier gesetzt hat (Dernburg § 252 Anm. 18; Staub zu Art. 77 § 11), da auf einen Grundwechsel, dessen Wechselkraft erloschen ist, auch ein gültiger accessorischer Skripturakt nicht mehr gesetzt, und der Grundwechsel nicht wieder ins Dasein gerufen werden kann.

<sup>10</sup> Ist die eingetretene Verjährung nicht zweifellos — was bei der Regressklage eines Vormanns in der Regel dann der Fall sein wird, wenn sich nicht aus einer auf dem Wechsel befindlichen datierten Quittung des befriedigten Nachmanns der Tag der Einlösung im Regresswege ergibt — so liegt dem Regresspflichtigen, der sich auf die Verjährung beruft, die Beweislast ob; er muß den Ablauf, daher auch den Beginn der Verjährung beweisen. Thöl § 194 S. 788 Anm. 17; Kuntze S. 113; Renaud S. 308 Anm. 23; Hartmann S. 452; R.O.H.G. II S. 124, III S. 131, VI S. 228; O.A.G. Lübeck Seuffert Arch. XV S. 240; dagegen Grawein S. 181, Lehmann § 142 S. 578 Note 19, Canstein § 26 Anm. 27, 31, Hoffmann S. 566, Ob.Trib. Berlin Arch. IX S. 191, Voigt, N. Arch. III S. 497.

<sup>11</sup> Thöl § 197 S. 797; Dernburg § 252 Note 31; Lehmann S. 578; Grawein S. 174; Canstein § 26 Anm. 28; Hartmann S. 461 Nr. 6; öst. obst. Ghf. 1865, 1866 Peitler Nr. 370, 445, 1872 Krall Nr. 212, 219, 1874, 1881,

Hemmungsgründe der Verjährung. Mit der Tendenz des Gesetzes, im Interesse der Wechselschuldner eine längere Dauer der Wechselverpflichtung hintanzuhalten, stände es nicht im Einklange, wenn die für die gewöhnliche Verjährung geltenden, bloß subjektiv in der Person des Wechselgläubigers gelegenen, Hemmungsgründe<sup>12</sup> auch für den Lauf der wechsellrechtlichen Verjährungsfristen in Betracht kämen, also den Beginn des Laufes verhinderten<sup>13</sup> oder den bereits begonnenen Lauf aufhielten<sup>14</sup>, so daß der Wechselschuldner aus Gründen, die bloß in der Person des Wechselgläubigers liegen, längere Zeit verpflichtet bliebe, als es das Gesetz (Art. 77, 78, 79, 104) bestimmt hat<sup>15</sup>. Anders verhält es sich, wenn objektive Hindernisse dem Wechselgläubiger die Anstellung der Klage unmöglich machen<sup>16</sup>.

### § 139.

#### Die Dauer und der Beginn der Verjährungsfristen.

1. Gegen den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels. Das Recht aus den Skripturakten des Acceptanten und Ausstellers des eigenen Wechsels muß

1885, 1888, 1889 Czelechowsky Nr. 34, 37, 287, 397, 523, 544; dagegen R.O.H.G. II S. 124, III S. 131, VI S. 229 (vgl. aber hierzu Thöl l. c.); öst. obst. Ghf. 1867 Krall Nr. 5; Staub zu Art. 77 § 5; Ungarn § 88; für Italien Vidari Nr. 437. Vgl. noch Bd. I S. 229 Note 6.

<sup>12</sup> Mangel der gesetzlichen Vertretung bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Gläubigern (deutsch. bürgl. Gb. § 206, 104, 106, 113; preufs. Landr. I 9 § 595 fgd.; öst. bürgl. Gb. § 1494); das nahe Verhältnis zum Schuldner (zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Vormund und Mündel, deutsch. bürgl. Gb. § 204; preufs. Landr. I 9 § 524 fgd.; öst. bürgl. Gb. § 1495); Abwesenheit (preufs. Landr. I 9 § 518, öst. bürgl. Gb. § 1496).

<sup>13</sup> So nach § 204 deutsch. bürgl. Gb., 1494, 1495, 1496 öst. bürgl. Gb.

<sup>14</sup> So nach § 206 deutsch. bürgl. Gb., 1494, 1495, 1496 öst. bürgl. Gb.

<sup>15</sup> Staub zu Art. 77 § 12; so ausdrücklich Italien Art. 916 (Vidari Nr. 448, 450, 437); Rumänien Art. 938; ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 447.

<sup>16</sup> So im Falle der Verhinderung der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt oder gänzlichen Stillstand der Rechtspflege — § 208 deutsch. bürgl. Gb.; § 1496 öst. bürgl. Gb.; Strohal l. c. S. 72; Staub zu Art. 77 § 12, Art. 80 § 14; dagegen Canstein § 26 Anm. 35 S. 397, der gegen jede Berücksichtigung civilrechtlicher Hemmungsgründe ist. In Frankreich (code civil Art. 2251) ist vis major kein Hemmungsgrund (Lyon Caen et Renault IV Nr. 448) — oder wegen einer dem Erben zustehenden Überlegungsfrist bei Nachlaßforderungen (preufs. Landr. I 9 § 386; deutsch. bürgl. Gb. § 207; R.O.H.G. XV S. 248; R.G. XXVII S. 81; Dernburg § 252 Anm. 2). Die Eröffnung des Konkurses über den Wechselschuldner ist kein Hemmungsgrund (anders Ungarn § 89). Vgl. noch Bd. I S. 229 Note 11.

spätestens binnen drei Jahren vom Verfalltage geltend gemacht werden (Art. 77, 100)<sup>1</sup>, auch gegen den Acceptanten einer Sichttratte, gegen den Aussteller eines eigenen Sichtwechsels<sup>2</sup>, gegen den Acceptanten einer domizilierten Tratte und gegen den Aussteller eines domizilierten eigenen Wechsels<sup>3</sup>, gegen den Ehrenacceptanten<sup>4</sup> und den Avalisten<sup>5</sup>.

Hat der Bezogene ein rücksichtlich des Verfalltags modifiziertes Accept erteilt und den Verfalltag hinausgeschoben, so beginnt dessenungeachtet der Lauf der Verjährungsfrist auch ihm gegenüber nicht mit dem im Accepte angegebenen Tage — obgleich er nicht gezwungen werden kann, früher zu zahlen (Art. 22 Al. 2), also *actio nata* ist — sondern mit dem im Wechsel angegebenen Verfalltage<sup>6</sup>; denn der feste zeitliche Rahmen, innerhalb dessen das Recht aus dem Skripturakte geltend gemacht werden kann, soll im Sinne des Gesetzes in keiner anderen Weise erweitert werden können, als wenn der Lauf der Verjährung nach Art. 80 unterbrochen oder durch objektive Hindernisse der Klageanstellung gehemmt wird. Daher verhält es sich ebenso, wenn das Accept überhaupt erst nach dem Verfalltage erteilt wurde.

Durch vertragsmäßige Prolongation wird an der vom Wechsel ausgewiesenen Verfallzeit nichts geändert, daher auch nicht an dem Beginne des Laufes der Verjährungsfrist<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Ebenso: Ungarn § 84; Schweiz Art. 803; Skandinavien § 77; Spanien Art. 950; Argentinien Art. 848 (oder in vier Jahren von der Acceptation oder Ausstellung an). In Frankreich Art. 189 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 422), Belgien Art. 82, Italien Art. 919, Rumänien Art. 941, Portugal Art. 339 in 5 Jahren; in Chili Art. 761 in 4 Jahren; in Holland Art. 206 in 10 Jahren; in England in 6 Jahren statute of limitations 21 Jac. I c. 16 (Chalmers S. 270). In Frankreich Art. 189, code civil Art. 2275 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 450), Belgien Art. 82, Holland Art. 206 muß der Wechselschuldner, der sich auf die Verjährung beruft, auf Verlangen des Gläubigers auch noch beschwören, daß die Schuld wirklich getilgt sei, daß er ihm also nichts schulde, sonst wird er zur Zahlung verurteilt, so daß die Verjährung für sich allein nicht genügt, sondern bloß eine den Gegenbeweis zulassende gesetzliche Präsomption der Liberierung zur Folge hat; gegen dieses System Vidari Nr. 449. S. noch Bd. I S. 227 Note 2.

<sup>2</sup> S. Bd. I S. 383.

<sup>3</sup> Staub zu Art. 77 § 8; Hoffmann S. 560, 561; Hartmann S. 453; O.H.G. Stuttgart 1867, O.A.G. Dresden 1869 Borchardt Zus. 714e; dagegen Thöl § 194 S. 787.

<sup>4</sup> S. oben S. 490; Thöl § 194 S. 787.

<sup>5</sup> S. oben S. 29; Staub zu Art. 77 § 8; öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 130.

<sup>6</sup> Dernburg § 252 Note 18; Volkmar u. Löwy S. 269, 273; Staub zu Art. 77 § 11; dagegen Thöl § 195 S. 789.

<sup>7</sup> S. oben S. 245; Dernburg § 252; Staub zu Art. 77 § 11; Grawein S. 88; Canstein § 26 Anm. 23. Vgl. noch Bd. I S. 229 Note 8.

Die Berechnung der Verjährungsfristen erfolgt nach der in Art. 32 anerkannten modernen Vulgärberechnung, die der deutschen Rechtsanschauung und dem Geiste der Wechselordnung entspricht. Der Verfalltag (Art. 77, 100) ist daher nicht mitzurechnen<sup>8</sup>.

2. Gegen den Trassanten und gegen einen Indossanten. Die Regrefsklage gegen den Trassanten und gegen einen Indossanten verjährt in drei, je nach der geographischen Entfernung des Zahlungsortes oder des Wohnortes des Regrefsnahmers — mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Kommunikation — verschieden<sup>9</sup> abgemessenen, kurzen Fristen (Art. 78, 79)<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Ebensovienig der Tag des erhobenen Protestes (Art. 78), der Tag der Zahlung (Art. 79), der Tag der Klageanstellung oder Klagebehändigung (Art. 79). Ist der Wechsel am 15. März 1894 fällig, so endigt die Verjährungsfrist gegenüber dem Acceptanten am 15. März 1897. Das Recht aus dem Skripturakte des Acceptanten wird daher auch dann noch in Sicherheit gebracht, wenn die Klage erst am 15. März angestellt oder in Österreich behändigt wird. R.O.H.G. III S. 417; R.G. XI S. 45, XXVII S. 80; öst. obst. Ghf. 1872, 1873, 1875, 1880, 1882, 1883 Czelechowsky Nr. 3, 30, 85, 252, 304, 330; Ob.Trib. Berlin Arch. VI S. 419, XIV S. 193; Ob.Trib. Stuttgart Arch. XII S. 420; O.A.G. Dresden Arch. XV S. 193, XVII S. 410; Hartmann S. 452; dagegen Thöl § 195 S. 790, Lehmann S. 573 Note 4, Volkmar u. Löwy S. 273, Canstein § 26 S. 398 Anm. 37, Staub zu Art. 77 § 10, Art. 78 § 3, öst. obst. Ghf. 1878 Czelechowsky Nr. 230. S. Bd. I S. 365 fgd.

<sup>9</sup> Eine einheitliche, allgemeine Frist — etwa von 18 Monaten — für die Indossanten hat den Vorteil, daß der Regrefsnahmer die freie Wahl unter den Regrefspflichtigen hat, ohne befürchten zu müssen, daß ihm, wenn er gegen einen Indossanten regrediert, der in einer entfernteren Zone wohnt, also länger haftet, inzwischen der Regref, der in kürzerer Frist verjährt, verloren gehe, und daß jeder Indossant nach Ablauf dieser bestimmten Frist unbedingt frei wird; allein wenn der Regrefsnahmer einen in einer entfernteren Zone wohnenden Indossanten in Anspruch nimmt, so thut er es, weil er gerade ihn für zahlungsfähig hält; es liegt ihm daher, vorausgesetzt daß er sich über die Kreditwürdigkeit nicht getäuscht hat, nichts daran, den Regref gegen den Indossanten in der näheren Zone zu verlieren, da er, wenn er diesen für zahlungsfähig hielte, ihn natürlich, wie es ja am bequemsten gewesen wäre, in Anspruch genommen hätte. Da ferner eine einheitliche Frist von verhältnismäßig langer Dauer sein muß, so bleibt auch in diesem Falle der Indossant lange Zeit in Ungewißheit, ob er nicht noch in Anspruch genommen werden könne; sie hat außerdem den Nachteil, daß jener Indossant, der erst gegen das Ende der Frist in Anspruch genommen wird, gegen seine Vormänner kein Regrefrecht hat, da die Verjährung gegenüber allen Indossanten an demselben Tage (dem Protesttage) zu laufen beginnt, obgleich die meisten Indossanten erst viel später in die Lage kommen, die Regrefsklage gegen die Vormänner anzustellen. Vgl. noch Bd. I S. 227 Note 2.

<sup>10</sup> Rücksichtlich des letzten Wechselinhabers ist für die Dauer der Verjährungsfrist die Lage des Zahlungsortes entscheidend, weil der Wechsel im Augenblicke, wo der letzte Inhaber seinen Regref nimmt, sich am Zahlungs-



Die Regrefsforderung<sup>11</sup> des letzten Inhabers, der Protest erheben liefs, verjährt in drei, sechs oder achtzehn Monaten, und zwar in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa zahlbar ist, ausgenommen Island und die Faröer; in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar ist; in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen aufsereuropäischen Lande, in Island oder den Faröern zahlbar ist (Art. 78).

Die Regrefsforderung eines Indossanten verjährt in drei, sechs, achtzehn Monaten, je nachdem der Wohnort des Regrefsnnehmers zur Zeit des Beginns<sup>12</sup> der Verjährung im ersten, zweiten oder dritten geographischen Gebiete gelegen ist (Art. 79)<sup>13</sup>.

orte befindet. Rücksichtlich der Indossanten, die den Wechsel im Regrefswege eingelöst haben (Art. 51), ist nicht die Lage des Zahlungsortes entscheidend, da nicht anzunehmen ist, daß sie daselbst wohnen, und da sie auch nicht, wie der letzte Wechselinhaber, verpflichtet sind, sich daselbst einzufinden, sondern die Lage des Wohnortes des jeweiligen Regrefsnnehmers, weil er von dort aus seine Ansprüche geltend macht; es entscheidet demnach nicht die Entfernung zwischen diesem Wohnorte und dem Orte, wo derjenige Regrefspflichtige wohnt, gegen den er regredieren will. Wohnt z. B. der regrefsnnehmende Indossant in Europa, also im ersten geographischen Gebiete, so muß er binnen der Verjährungsfrist von drei Monaten klagen, wenn auch der verklagte Regrefspflichtige im dritten geographischen Gebiete, z. B. in Amerika, wohnt. Die Frist kann je nach der Lage des Zahlungsortes und des Wohnortes des Regrefsnnehmers für den Vormann verschieden sein von derjenigen, die für den letzten Inhaber entscheidend war; so z. B. hat der letzte Inhaber 18 Monate, weil der Zahlungsort in Amerika ist, der Vormann aber nur drei Monate, weil er in Österreich wohnt.

<sup>11</sup> Für den Kautionsregrefs besteht keine Verjährungsfrist, da er ohnehin mit dem Verfalltage endigt.

<sup>12</sup> Lehmann S. 576; Staub zu Art. 79 § 2.

<sup>13</sup> Ebenso Ungarn §§ 85, 86; in der Schweiz Art. 804, 805 verjähren die Regrefsansprüche in einem Monat, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war, oder wenn der Regrefsnehmende Vormann in der Schweiz wohnt; in drei Monaten, wenn der eine oder andere Ort außerhalb der Schweiz in der ersten oder zweiten Zone der deutschen Wechselordnung, in zwölf Monaten, wenn er in der dritten Zone der deutschen Wechselordnung gelegen ist; in Skandinavien § 78, 79 bestehen zwei Verjährungsfristen (6 Monate, 12 Monate) und zwei Zonen (1. Europa außer Island und Faröern, 2. außerhalb Europa, Island, Faröer). In Frankreich Art. 189 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 426), Belgien Art. 82, Italien Art. 919 (Vidari Nr. 446), Rumänien Art. 941, Portugal Art. 339 verjähren auch die Regrefsansprüche in 5 Jahren vom letzten Akte des gerichtlichen Verfahrens, vorausgesetzt, daß sie in Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien durch rechtzeitige Klage gewahrt sind, oder bei der Regrefsklage gegen den Trassanten, daß er keine Deckung gegeben, in England in 6 Jahren (Chalmers

Für die Regrefsklage des letzten Inhabers beginnt die Verjährung mit dem Protesttage (Art. 78)<sup>14</sup>, da ja der Regrefsanspruch erst dann gerichtlich geltend gemacht werden kann, wenn die Regrefsbedingungen erfüllt sind<sup>15</sup>.

Für die Regrefsklage eines Vormanns beginnt die Verjährung jedenfalls dann (Art. 79), wenn dieser Vormann in der Lage ist, im Klagewege Remboursregrefs von seinen Vormännern zu verlangen, wenn er also den Wechsel, ohne auf die Regrefsklage zu warten, um Kosten zu vermeiden, freiwillig einlöst, so daß sein durch die Einlösung bedingtes Regrefsrecht unbedingt geworden ist, vom Tage der Zahlung (Art. 79)<sup>16</sup>, im Sinne des Gesetzes aber auch dann<sup>17</sup>, wenn die Einlösung des Wechsels anders als durch Zahlung, z. B.

S. 271), in Spanien Art. 950 in drei Jahren, in Chili Art. 761 in drei Jahren von der Fälligkeit oder in vier Jahren von dem Skripturakte an, in Holland Art. 207 je nach Lage des Zahlungsortes in 12, 15, 18, 24 Monaten, im Falle eines Seekriegs dort, wo 15, 18, 24 Monate gegeben sind, in doppelt so langer Frist, gegen den Trassanten (der nicht beweist, daß er Deckung gegeben) in 10 Jahren.

<sup>14</sup> Ebenso in Ungarn § 85, Schweiz Art. 804; dagegen in Skandinavien § 78, Holland Art. 207 mit dem Verfalltage.

<sup>15</sup> Der Protesttag selbst wird nicht mit eingerechnet (s. oben Note 8). Ist infolge der Protesterlafsklausel Protest nicht leviert, so beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem sonst der Protest spätestens hätte leviert werden müssen, wenn er nicht erlassen worden wäre, also mit dem letzten Protesttage. R.O.H.G. IV S. 376; Staub zu Art. 78 § 3; anders Volkmar u. Löwy S. 274: Die Verjährung beginne mit dem Tage der bewirkten Präsentation, sie stehe dem Proteste gleich. Allein die Präsentation kann noch am letzten Tage der Protesfrist wiederholt werden. — Ist ein präjudizierter Wechsel nachindossiert worden, so beginnt die Verjährung des durch Erfüllung der Regrefsbedingungen gewährten Regrefsrechts gegen die Nachindossanten mit dem Tage der Protesterhebung — die jedoch nicht binnen zwei Jahren von der Ausstellung des Wechsels (so öst. obst. Ghf. 1874 Czelechowsky Nr. 49), sondern von der des ersten Nachindossaments zu erfolgen hat —. Ist der präjudizierte Wechsel unter Protesterlaf nachindossiert worden, so beginnt die Verjährung nicht vom Tage des Nachindossaments (so Canstein l. c. Anm. 44, öst. obst. Ghf. 1870 Krall Nr. 166), sondern vom Tage, wo der Protest zuletzt hätte erhoben werden können, also vom letzten Tage der zweijährigen Sichtzeit, die vom Tage des ersten Nachindossaments zu rechnen ist.

<sup>16</sup> Ebenso: Ungarn § 86; Skandinavien § 79; Holland Art. 207; Schweiz Art. 805 (Einlösung oder Rückempfang im Regrefswege). Der Regrefsnehmende Vormann braucht übrigens nicht den Tag der Zahlung und die Einhaltung der Verjährungsfrist, sondern nur eventuell die Unterbrechung der Verjährung zu beweisen; s. oben S. 542 Note 10.

<sup>17</sup> Thöl § 195 S. 789; Voigt N. Arch. III S. 491; Löwy Arch. XI S. 155; Lehmann S. 574 Anm. 5b; Hoffmann S. 564; Hartmann S. 450; Canstein l. c. Anm. 45; Volkmar u. Löwy S. 275; Staub zu Art. 79 § 3; Ob.Trib. Berlin 1858, 1860, O.H.G. Stuttgart 1867 Borchardt Zus. 733c u. Note a, b; Seuffert Arch. XIV S. 276 R.O.H.G. III S. 129. S. noch Bd. I S. 229 Note 7.

durch Aufrechnung, Eintragung in den Kontokorrent als Kreditpost zu Gunsten des Nachmanns erfolgt ist, oder wenn dem Indossanten die Regresssumme kreditiert ist<sup>18</sup>, oder wenn der Indossant nicht infolge eines Übereinkommens mit seinem Nachmanne, sondern aus einem anderen Grunde den Wechsel wiedererlangt hat, z. B. weil er auf Grund des Art. 74 den Wechsel einem bösgläubigen Nachmanne abgenommen hat und durch den Besitz des Wechsels und des Protestes zur Erhebung der Regressklage gegen seine Vormänner in den Stand gesetzt ist.

Ist gegen den Indossanten eine Regressklage angestellt worden, so beginnt die Verjährung seiner Regressforderung von dem Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung<sup>19</sup> (Art. 79)<sup>20</sup>, obgleich er vor Befriedigung des Regressklägers und Einlösung des Wechsels noch nicht in der Lage ist, selbst zur Regressklage gegen seine Vormänner zu schreiten. Eben deshalb, weil sein Regressrecht wahrscheinlich lange verjährt wäre, bis er nach Beendigung des Prozesses den Wechsel und die andern zur Regressnahme erforderlichen Papiere wieder erlangen und die Regressklage anstellen könnte — man denke z. B., daß der beklagte Indossant in der ersten Zone wohnt, und daß der gegen ihn angestrenzte Prozeß länger als drei Monate dauert — erkennt das Gesetz (Art. 80) an, daß der Beklagte die Verjährung seiner Regressklage auch durch den prozessualen Akt der Streitverkündung<sup>21</sup> unterbrechen könne,

<sup>18</sup> Wird der mit dem Nachmanne im Kontokorrentverkehre stehende Indossant von dem Nachmanne mit der Regresssumme belastet, so kann die Verjährung der Regressforderung des Indossanten erst dann beginnen, wenn ihm von dieser Belastung Kenntnis gegeben ist und er nichts dagegen eingewendet hat; er kann nun jederzeit die Herausgabe des Wechsels und der anderen zur weiteren Regressnahme erforderlichen Papiere verlangen.

<sup>19</sup> Oder Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren (§ 633 Reichs-C.Pr.O., § 550 öst. C.Pr.O.) oder Erhebung der Klage in der mündlichen Verhandlung (§§ 254, 461, 471, 239 Reichs-C.Pr.O., § 232 öst. C.Pr.O., Art. 45 Einf.G.), nicht schon vom Tage der dem Indossanten geschehenen Streitverkündung; s. unten S. 551 Note 5.

<sup>20</sup> Ungarn § 86; Schweiz Art. 805; Holland Art. 207; Skandinavien § 79 (hier auch vom Tage der Anmeldung im Konkurse dieses Indossanten).

<sup>21</sup> Auch wenn der beklagte Indossant die Streitverkündung unterläßt, so beginnt die Verjährung seiner Regressklage mit dem Tage der ihm geschehenen Behändigung der Regressklage seines Nachmannes (Art. 79) nur dann, wenn diese letztere Klage zur Einlösung des Wechsels durch den beklagten Vormann wirklich geführt hat oder doch zu führen geeignet war, so daß er durch den Besitz des Wechsels und Protestes überhaupt in die Lage kommen kann, seine Regressklage anstellen zu können, nicht aber auch dann, wenn der Nachmann mit seiner Regressklage zurückgewiesen oder von der Klage zurückgetreten ist (Ob.Trib. Berlin 1864 Borchardt Zus. 733 b); z. B. ein bösgläubiger

also dadurch, daß er alle Schuldner, die er künftig zu belangen beabsichtigt, schon jetzt davon in Kenntnis setzt und in den Prozeß beruft, damit sie im Stande seien, ihr rechtliches Interesse durch Bestreitung der Wechselforderung zu wahren.

Regressnahme nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist (Art. 77, 100). Während die dreijährige Verjährungsfrist für die Wechselklagen gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 77, 100) gegenüber allen Wechselberechtigten ein für allemal mit demselben Zeitpunkte, nämlich mit dem Verfalltage des Wechsels, beginnt, so laufen die Verjährungsfristen für die Regressklagen für jeden Regressnehmer successive von einem verschiedenen Zeitpunkte angefangen, nämlich von dem Tage des Protestes, dem Tage der Zahlung oder dem Tage der Klagebehändigung an (Art. 78, 79)<sup>22</sup>, so daß, wenn eine größere Anzahl von Indossanten vorhanden ist und der Regress sich langsam abwickelt, der Trassant oder einer der ersten Indossanten, selbst wenn er in der nächsten Nähe des Zahlungsortes wohnt, noch lange Zeit nach dem Verfalltage dem Regresse ausgesetzt bleibt, unter Umständen sogar länger als drei Jahre nach dem Verfalltage<sup>23</sup>, so daß die Unbilligkeit entstehen kann, daß ein solcher Vormann, gegen den sehr spät Regress genommen wird, einerseits zwar zur Remboursleistung gezwungen werden, andererseits aber wegen des inzwischen erfolgten Ablaufes der dreijährigen Verjährungsfrist seine Klage gegen den Acceptanten verloren haben kann. Es fragt sich, ob nicht in einem solchen Falle der Regresspflichtige einwenden dürfe, daß er, da das Accept durch Verjährung erloschen, auch von seiner Regresspflicht befreit sei. Die Frage ist dann zu bejahen<sup>24</sup>, wenn die Verjährung des

Indossatar A stellt die Regressklage gegen einen in der Reihe weiter zurückstehenden Vormann D an, der, da er den Mangel der Berechtigung des Klägers A kennt, auf die Abweisung der Klage sicher rechnet und die Streitverkündigung gegenüber seinen Vormännern unterläßt. Wird nun der bösgläubige Kläger A in der That abgewiesen und später nach Art. 74 zur Herausgabe des Papiers an seinen unmittelbaren, gutgläubigen Vormann B, der das Papier verloren hatte, gezwungen, so kann, wenn nunmehr B den Vormann D im Regresswege in Anspruch nimmt, D seinerseits, trotz der früher unterlassenen Streitverkündigung, die Regressklage gegen seine Vormänner anstellen.

<sup>22</sup> R.O.H.G. XXII Nr. 97 S. 414.

<sup>23</sup> Man nehme an, daß alle Indossanten der Reihe nach gerade den letzten Tag der ihnen zuerkannten Verjährungsfrist wählen, um die Regressklage zu behändigen; Einert S. 645.

<sup>24</sup> Das R.G. IX S. 22 Nr. 4 bejaht die Frage ganz allgemein; ebenso Staub zu Art. 77 § 9.

Accepts durch ein Verschulden des Regrefsnehmers oder eines seiner Nachmänner, nicht durch bloßen Zufall, eingetreten ist; denn die Herausgabe des Wechsels in ordnungsmäßigem, also auch rücksichtlich der in dem Papiere enthaltenen Skripturakte rechtlich unversehrtem Zustande erscheint als eine Pflicht des Regrefsnehmers (Art. 54), damit der Regrefspflichtige seinerseits in der Lage sei, die Rechte aus allen auf den Wechsel während seines Umlaufes gesetzten Skripturakten, und zwar nicht bloß, so weit sie dem Wechsel bereits anhafteten, als der nunmehr in Anspruch genommene Regrefspflichtige den Wechsel weiterbegab, wechselrechtlich geltend zu machen. Der Regrefsnehmer soll daher den Regrefs rechtzeitig ausüben, so daß auch der in Anspruch genommene Regrefspflichtige noch in der Lage ist, seinerseits die Unterbrechung der Verjährung gegen den Acceptanten zu bewirken, was ja übrigens sofort durch Streitverkündigung geschehen kann. Der Regrefs fällt demnach weg, wenn der Regrefsnehmer durch sein Verschulden<sup>25</sup> nicht mehr im Stande ist, dem Regrefspflichtigen das Accept als ein nicht erloschenes zu gewähren; dem Regrefsnehmer bleibt in diesem Falle nur die Klage nach Art. 83<sup>26</sup>.

#### § 140.

##### Unterbrechung der Verjährung<sup>1</sup>.

Eine zu lange Dauer der Wechselverpflichtung wird dadurch wirksam hintangehalten, daß nach Art. 80 die Verjährung nur durch zwei gerichtliche Akte unterbrochen werden kann:

<sup>25</sup> Ist die Verjährung durch Verschulden eines Nachmannes eingetreten, so war der Vormann nicht regrefspflichtig, kann daher durch die dessenungeachtet vorgenommene Einlösung des Wechsels nicht selbst regrefsberechtigt werden.

<sup>26</sup> Allerdings wird so die Verjährungsfrist der Regrefsansprüche in gewissen Fällen auf das Maß der Verjährungszeit des Anspruches gegen den Acceptanten herabgesetzt, obwohl das Gesetz die Verjährung dieser Ansprüche ganz unabhängig von einander geordnet hat; allein es liegt darin keine Härte gegen den Regrefsnehmer, wenn er dafür aufzukommen hat, daß aus seinem Verschulden oder dem eines Nachmannes der Wechsel nicht unversehrt ausgeliefert werden kann; genug, daß der regrefspflichtige Vormann die Gefahr zu tragen hat, wenn das Accept durch Zufall verjährt ist. -- Argentinien Art. 848 bestimmt, daß die Verjährung in drei Jahren vom Verfalltage eintrete, daß aber das Recht aus dem Skripturakte (des Trassanten, Acceptanten, Indossanten, Avalisten) in vier Jahren — nach der Ausstellung, Acceptation, Indossierung, Avalierung — erloschen sein soll.

<sup>1</sup> Strafs, Arch. IX S. 51; Hoffmann Arch. XII S. 361. S. noch Bd. I S. 230 Noten 12, 13.

1. nur durch die Behändigung<sup>2</sup> der Klage — auf Zahlung oder Deposition, auch der Feststellungsklage<sup>3</sup> — und
2. nur durch die vom Beklagten — nicht vom Kläger — geschehene Streitverkündigung<sup>4</sup>.

Der Vormann, dem der Streit verkündigt worden ist, braucht seinerseits nicht den Streit zu verkündigen<sup>5</sup>, um seine künftige, eventuelle Regrefsnahme zu sichern.

Die Eröffnung des Konkurses über den Wechselschuldner genügt nicht zur Unterbrechung der Verjährung,<sup>6</sup> wohl aber die Anmeldung der Wechselforderung im Konkurse<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> So auch nach dem neuen Civ.Pr. in Österreich § 232, Art. 45 Einf.G., ebenso Skandinavien § 80. In Deutschland genügt jetzt schon die Anstellung der Klage, Reichs-C.Pr.O. § 13 Einfg., natürlich auch der mündliche Vortrag der Klage (§ 254, 461, 471 R.C.Pr.); Staub zu Art. 80 § 3; ebenso Ungarn § 87; Schweiz Art. 806. Durch die Anstellung oder Behändigung der auf einen Teil der Wechselforderung gerichteten Klage unter Vorbehalt der Restforderung wird die Wechselverjährung in Bezug auf den nicht eingeklagten Restbetrag nicht unterbrochen; Ob.Trib. Berlin 1860 Borchardt Zus. 741b; R.G. X S. 104; Staub zu Art. 80 § 9. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners genügt öffentliche Ladung, Zustellung an den Abwesenheitspfleger (öst. obst. Ghf. 1872, 1874 Czelechowsky Nr. 3, 52, 58), rücksichtlich der Erben an den Verlassenschaftskurator (R.O.H.G. XIX S. 314).

<sup>3</sup> R.O.H.G. VIII S. 147; Staub zu Art. 80 § 4; § 231 R.C.Pr.; deutsch. bürgl. Gb. § 209.

<sup>4</sup> Deutsch. bürgl. Gb. § 209 P. 4.

<sup>5</sup> Anders Hoffmann S. 570, Kreis S. 157, Canstein § 26 S. 400, Staub zu Art. 79 § 4, die im Widerspruche mit dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes behaupten, daß die Verjährung gegen den Litisdenuntiaten vom Tage der ihm geschehenen Streitverkündigung beginne, da sie als Ladung gelte; dagegen Thöl § 196 S. 792; Ungarn § 87 Al. 2. Rücksichtlich des Litisdenuntiaten kann von der Notwendigkeit einer Unterbrechung der Verjährungsfrist in Beziehung auf seine Regrefsforderung nicht die Rede sein; denn für die Regrefsforderung eines Vormannes beginnt der Lauf der Verjährungsfrist nur, entweder von dem Tage, wo er den Wechsel freiwillig gezahlt hat, also bevor eine Klage gegen ihn angestellt ist, oder wenn er sich auf die Regrefleistung klagen läßt, von dem Tage der ihm in diesem Prozesse geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung (Art. 79). In der That wäre es ganz zwecklos, dem Litisdenuntiaten die Streitverkündigung aufzuerlegen; seine Stellung ist eine andere, als die des — bereits auf Regrefleistung geklagten — Litisdenuntianten; für ihn besteht noch kein Streit; es ist ja auch noch ganz ungewiß, ob er überhaupt den Wechsel im Regrefsweg werde einlösen müssen, ob er also überhaupt eine der Verjährung ausgesetzte Regrefsforderung wieder erlangen werde.

<sup>6</sup> Anders Ungarn § 89, wo infolge der Konkursöffnung, solange der Konkurs dauert, die Verjährung nicht beginnt, also gehemmt wird, und die begonnene unterbrochen wird.

<sup>7</sup> Die Unterbrechung wirkt sowohl gegen die Masse als auch gegen den

Durch die Klageanstellung innerhalb der Verjährungsfrist kann eine Unterbrechung des Laufes dieser Frist nur dann herbeigeführt werden, wenn die Klage wirklich zu Recht besteht, also nicht, wenn die Klage z. B. wegen eines Formfehlers als nichtig erscheint, oder wenn sie z. B. wegen Unzuständigkeit des Gerichts<sup>8</sup>, wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung, wegen Unzulässigkeit des Wechselprozesses<sup>9</sup> zurückgewiesen wird, oder wenn der Kläger die Klage zurückzieht<sup>10</sup>. In solchen Fällen ist die Unterbrechung als nicht geschehen anzusehen, daher ist auch die vor der Klageanstellung bereits abgelaufene Zeit bei der Berechnung der Verjährungsfrist mitzuzählen.

In der aufergerichtlichen Mahnung oder sogar Protesterhebung mangels Zahlung<sup>11</sup> liegt ebensowenig ein Unterbrechungsgrund der Verjährung, als in der Schuldanerkennung<sup>12</sup>, in der Teilzahlung oder

Gemeinschuldner; Lehmann S. 577 Note 12; Staub zu Art. 80 §§ 12, 19; Reichs-Konk.O. § 13 Einf.G. § 3; Skandinavien § 80; Schweiz Art. 806. In Österreich bewirkt die Anmeldung bloß Hemmung der Verjährung, wenn die Forderung nicht als liquid anerkannt wird (§ 8 Konk.O.), und zwar vom Tage der Anmeldung bis zu dem Tage, an dem die zur Einleitung oder Wiederaufnahme des Prozesses erforderlichen Belege dem Gläubiger zurückerstattet werden. Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird (deutsch. bürgl. Gb. § 214).

<sup>8</sup> Öst. obst. Ghf. 1879 Czelechowsky Nr. 234; anders Staub zu Art. 80 § 6; für Italien Vidari Nr. 450.

<sup>9</sup> Anders Staub zu Art. 80 § 8 (es beginne eine neue Verjährung mit der Rechtskraft des Urteils), R.G. V S. 122, XXIV S. 202.

<sup>10</sup> Ebenso Staub zu Art. 80 § 10; Volkmar u. Löwy S. 277; Hartmann S. 455; Canstein l. c. Anm. 29; R.G. XXXIII S. 397; anders mit Rücksicht auf das preuß. Landr. I 9 § 554 R.O.H.G. XXIII S. 406, V S. 276; öst. obst. Ghf. 1858 Peitler Nr. 138, 1874 Czelechowsky Nr. 46; deutsch. bürgl. Gb. § 212 Abs. 2 bestimmt, daß, wenn der Berechtigte binnen 6 Monaten von neuem Klage erhebt, die erste Klageerhebung ihre Wirksamkeit rücksichtlich der Unterbrechung der Verjährung wiedererhält. Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen (deutsch. bürgl. Gb. § 213, R.C.Pr. § 637, 641, 635).

<sup>11</sup> Anders für Italien Vidari Nr. 452, der auch einen verspäteten Protest zur Unterbrechung für genügend hält.

<sup>12</sup> In Frankreich Art. 189 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 434), Belgien Art. 82, Italien Art. 916 (Vidari Nr. 452, 454), Rumänien Art. 938 wird die Verjährung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, also auch durch jede Art Anerkennung, unterbrochen. Darüber tadelnd für Italien Bolaffio in Schupfer's Rivista V S. 4, Vidari Nr. 450. Liegt in der Anerkennung Novation (Substitution eines neuen Rechtstitels an Stelle des Wechsels), so beginnt nunmehr die gemeinrechtliche dreißigjährige Verjährung, nicht die wechselrechtliche von 5 Jahren; Frankreich Art. 189; Belgien Art. 82; Vidari Nr. 454; Lyon Caen et Renault IV Nr. 440, 446.

überhaupt in einem die Wechselschuld betreffenden Verträge zwischen Gläubiger und Schuldner (Vergleich, Prolongation u. s. w.).

Wiederbeginn der Verjährung. Durch die Unterbrechung hat der Wechselgläubiger seinen Anspruch in Sicherheit gebracht, da er auch dann bestehen bleibt, wenn sonst die Verjährungsfrist während des Prozesses, den der betreffende Wechselgläubiger führt, abgelaufen wäre. Der Anspruch wird insofern perpetuiert<sup>13</sup>; allein die Unterbrechung wirkt nicht dauernd; der Wechselgläubiger darf es bei der durch den einmaligen Unterbrechungsakt bethätigten Diligenz nicht bewenden lassen, da es dem Geiste des Gesetzes entspricht, daß, sobald sich der Gläubiger in der weiteren Rechtsverfolgung unthätig zeigt, sofort die weitere Wirkung des Unterbrechungsgrundes wegfallt und die Verjährungsfrist wieder neu zu laufen beginne.

Diese neue Frist beginnt im Falle der Unterbrechung durch Klagebehändigung zwar nicht, so lange der gehörig fortgesetzte Prozeß noch in Schweben ist<sup>14</sup>, wohl aber, sobald feststeht, daß der Kläger den anhängig gemachten Rechtsstreit, sei es auch infolge einer Vereinbarung, liegen läßt<sup>15</sup>, und zwar von der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts angefangen, also nicht erst mit Ablauf der vereinbarten Ruhezeit<sup>16</sup>.

<sup>13</sup> Gajus l. 139 pr. de reg. jur.: Omnes actiones quae tempore pereunt, semel inclusae iudicio, salvae permanent.

<sup>14</sup> Die Unterbrechung durch Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren dauert fort bis zur Rechtskraft des Vollstreckungsbefehls oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung des an das Mahnverfahren sich anschließenden Rechtsstreits (deutsch. bürgl. Gb. § 209 P. 1, § 213, R.C.Pr. § 633, 637, 641).

<sup>15</sup> Auch in diesem Falle bleibt die Unterbrechung der Verjährung wirksam; es beginnt nur eine neue Verjährung; öst. obst. Ghf. 1885 Czelechowsky Nr. 387.

<sup>16</sup> Deutsch. bürgl. Gb. § 211; Staub zu Art. 80 § 16; R.G. XXXII S. 355; öst. obst. Ghf. 1878, 1883 Czelechowsky Nr. 226, 344; ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 437; für Italien Vidari Nr. 450, 454; anders öst. obst. Ghf. 1878, 1889 Czelechowsky Nr. 204, 540; § 211 deutsch. bürgl. Gb. bestimmt, daß die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung dadurch wieder unterbrochen wird, daß eine der Parteien (nicht das Gericht) den Prozeß durch prozessualisch wirksame Handlungen (Ladungen, Zustellungen) weiter betreibt. — Im Falle der Anmeldung im Konkurse beginnt in Deutschland eine neue Verjährung, wird in Österreich die bloß gehemmte, alte Verjährung wieder fortgesetzt, sobald der Konkurs beendet ist, ohne daß die angemeldete Forderung festgestellt worden ist (deutsch. bürgl. Gb. § 214); ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 442; öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 135 hält nicht den Tag der Konkursaufhebung, sondern erst den Tag der Verständigung des Gläubigers für entscheidend; anders ders. 1890 ebd. Nr. 581.

Im Falle der Unterbrechung durch Streitverkündigung beginnt die neue Verjährungsfrist, sobald der Vorprozess, in dem die Streitverkündigung erfolgt, durch rechtskräftiges Urteil beendet ist<sup>17</sup>.

Dauer der neuen Verjährungsfrist. Die neue Verjährungsfrist, die nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes für das Recht aus dem Skripturakte<sup>18</sup> wieder zu laufen beginnt, kann im

<sup>17</sup> Also erst mit der Rechtskraft des letzten verurteilenden Erkenntnisses in dem vom Litisdenuntianten geführten Vorprozesse. So ausdrücklich Ungarn § 87, deutsch. bürgl. Gb. § 215. Die Unterbrechung gilt hier als nicht erfolgt, wenn nicht binnen 6 Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. Hartmann S. 458; Volkmar u. Löwy S. 271; Canstein l. c. Anm. 32; Staub zu Art. 80 § 18; R.O.H.G. XVI S. 362. Allerdings ist damit der Übelstand verknüpft, daß die weiteren Vormänner dann, wenn der Prozess, in dem der Streit verkündigt wurde, sich lange hinausziehen sollte, sehr lange verhaftet bleiben; allein erst, wenn der Litisdenuntiant infolge rechtskräftiger Verurteilung im Vorprozesse den Wechsel einzulösen gezwungen war, ist er in der Lage, den Regreßanspruch gegen den Litisdenuntianten geltend zu machen, daher auch erst jetzt der Beginn des neuen Laufes der Verjährungsfrist überhaupt begründet ist. Ist übrigens der Vorprozess im Einverständnis mit dem Litisdenuntianten liegen gelassen worden, so beginnt die Verjährung schon früher von neuem zu laufen, nämlich mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts im Vorprozesse, da die Säumnis in der Rechtsverfolgung dem Litisdenuntianten selbst zur Last fällt. Die Dauer des Vorprozesses muß, solange er gehörig fortgesetzt wird, bei der Frage, wann der Lauf der neuen Verjährungsfrist zu beginnen habe, entscheidend in Betracht kommen. Der Lauf der Verjährungsfrist gegen den Litisdenuntianten beginnt auch dann von neuem, wenn er den Wechsel vor der Verurteilung im Vorprozesse eingelöst hat; der Tag der Zahlung muß ihm gegenüber bewiesen werden; denn da die Verjährung durch die Streitverkündigung unterbrochen erscheint, so muß der Regreßpflichtige seine dessenungeachtet vorgebrachte Einrede der Verjährung begründen, also den Ablauf der Verjährungszeit, daher auch den Tag des Wiederbeginnes der Verjährung beweisen; Hartmann S. 452 Anm. 19; dagegen Canstein l. c. Anm. 31; Hoffmann S. 566.

<sup>18</sup> Es besteht kein Grund dafür, daß es von der Willkür des Gläubigers abhängig sein soll, durch die gerichtliche Unterbrechung durch Klage oder Streitverkündigung, selbst wenn er den Rechtsstreit hinterher liegen gelassen hat, die Wirkung hervorzubringen, daß nunmehr für das Recht aus dem Skripturakte an Stelle der kurzen wechselrechtlichen die dreißigjährige Verjährungsfrist zu treten habe. Anders verhält es sich, wenn der Wechselgläubiger sein Forderungsrecht nicht bloß auf Grund des Skripturaktes, sondern auch auf Grund eines neuen selbständigen Rechtstitels — also nicht im Wechselprozesse — geltend macht, so auf Grund einer durch Urteil, oder durch eine auch gegenüber dem Gemeinschuldner, nicht bloß gegenüber der Konkursmasse, wirksame Liquidierklärung, oder durch Zwangsvergleich im Konkurse erfolgten Feststellung der Wechselverpflichtung. Für den Wechselgläubiger besteht in diesen Fällen kein Zwang, sein Recht innerhalb jener kurzen Verjährungsfrist geltend zu machen, die im Interesse des Wechsel-

Geiste des Gesetzes keine andere sein als jene, die nach den Vorschriften des Gesetzes unterbrochen worden ist, also nur dieselbe kurze, wechselrechtliche Verjährungsfrist<sup>19</sup>.

Wirkung der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung. Die Unterbrechung oder Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist tritt bloß zum Nachteile jenes Wechselschuldners ein, rücksichtlich dessen der Unterbrechungs- oder Hemmungsgrund eingetreten ist<sup>20</sup>, also wenn ein Indossant mit der Regreßklage in Anspruch genommen, oder wenn ihm der Streit verkündigt, oder wenn in dessen Konkurs die Regreßforderung angemeldet worden ist, weder zum Nachteile seiner Vormänner, noch zum Nachteile seiner Nachmänner, die selbst zugleich Vormänner des Regreßklägers, des Streitverkündenden, oder des anmeldenden Konkursgläubigers sind, noch zum Nachteile des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels<sup>21</sup>. Die Verpflichtung eines jeden

verkehres bloß dann zu gelten hat, wenn der Wechselgläubiger das Recht auf Grund des Skripturaktes allein geltend machen will; für die Forderung aus einem anderen Rechtstitel gilt die Verjährung des bürgerlichen Rechtes, daher selbstverständlich das bürgerliche Recht auch für die Unterbrechung dieser Verjährung in Betracht kommt. Deutsch. bürgl. Gb. § 218; R.O.H.G. III S. 118, IV S. 374, XI S. 67, XIII S. 269; vgl. Staub zu Art. 80 § 16, § 19; ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 436, anders für den Zwangsvergleich im Konkurse Nr. 442 (Wiederbeginn einer bloß fünfjährigen Verjährung).

<sup>19</sup> Deutsch. bürgl. Gb. §§ 217, 218; R.O.H.G. V S. 276, VII S. 135, XIII S. 270, XXIII S. 407; R.G. XXXII S. 358; O.A.G. Dresden, App.G. Nürnberg, O.A.G. Jena bei Borchardt Zus. 761 Note, 762a; Dernburg § 252; Volkmar u. Löwy S. 277; Hoffmann Arch. XII S. 360; Staub zu Art. 80 § 20; Canstein l. c. Anm. 29. In Schweiz Art. 807 (drei Jahre auch für die Regreßklage), Chili Art. 762 (vier Jahre). Dafür daß die bürgerliche Verjährung gelte: Thöl § 196 S. 795 (anders aber Note 29); Brauer Arch. XI S. 118. S. noch Bd. I S. 230 Note 14.

<sup>20</sup> Ebenso: Schweiz Art. 806; Ungarn § 87; Skandinavien § 80; Italien Art. 916 (Vidari Nr. 456); Rumänien Art. 938; für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 443, 444, 446; Argentinien Art. 848; Einert S. 613; Thöl § 196 S. 794; Hartmann S. 457; Dernburg § 252; Canstein l. c. Anm. 36; R.O.H.G. V S. 361, XIX S. 314.

<sup>21</sup> Daher läuft die Verjährungsfrist für die Wechselforderung des Klägers, ausgenommen gegenüber dem Beklagten, gegenüber allen anderen Wechselschuldnern weiter, auch gegenüber jenem, dem der Streit verkündet worden ist; ebenso läuft die Verjährungsfrist für die Wechselforderung des Streitverkünders oder des anmeldenden Konkursgläubigers gegenüber allen anderen Wechselschuldnern weiter, ausgenommen gegenüber jenem, dem der Streit verkündet worden, resp. der Masse und dem Gemeinschuldner, und wenn rücksichtlich eines Skripturaktes Avalisten da sind, so wird durch die gegen den Hauptschuldner oder einen Avalisten angestellte Klage der Lauf der Verjährungsfrist zum Nachteile der anderen Mitunterzeichner nicht unterbrochen; s. oben S. 29; R.O.H.G. XIX S. 311, XXII S. 413;

Wechselschuldners beruht auf seinem eigenen, successiven<sup>22</sup> Skripturakte, der eine selbständige, von den anderen unabhängige Wechselverpflichtung erzeugt, so daß die Verjährungsfrist rücksichtlich jedes Skripturakts speciell eingehalten werden muß und die Klage gegen den einen Wechselschuldner auf die anderen Wechselschuldner nicht zurückwirkt<sup>23</sup>. Da für jeden Regrefsgläubiger der Lauf der Verjährungsfrist für seine Regrefsklage gegenüber demselben Regrefsschuldner selbständig beginnt, für den letzten Inhaber mit dem Protesttage, für einen Vormann mit dem Tage der Einlösung oder der ihm geschehenen Klagebehändigung, resp. Ladung, so gereicht auch die Unterbrechung des Laufes der Verjährungsfrist gegenüber einem Regrefsschuldner nur zum Vorteile jenes Regrefsgläubigers, der den Unterbrechungsakt diesem Regrefsschuldner gegenüber selbst gesetzt hat, nicht auch zum Vorteile anderer Regrefsgläubiger<sup>24</sup> gegenüber diesem Regrefsschuldner<sup>25</sup> (Note 25 s. S. 557).

für Italien Vidari Nr. 456; anders für Frankreich in Beziehung auf Avalisten Lyon Caen et Renault IV Nr. 445.

<sup>22</sup> S. oben S. 445. Es ist dies verschieden von dem Falle, daß mehrere Mitschuldner zur Zahlung derselben Schuld auf Grund einer Allen gemeinschaftlichen Willenserklärung verpflichtet erscheinen, wodurch unter den Mitschuldnern ein engeres Verhältnis obwaltet. Auch hier wirkt aber nach deutsch. bürgl. Gb. § 425 die Verjährung, ihre Unterbrechung und Hemmung nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eingetreten.

<sup>23</sup> Der Zweck des Gesetzes, die Wechselschuldner sobald als möglich von ihrer Verpflichtung aus dem Wechselskripturakte zu liberieren, wäre nicht erreicht, wenn es dem Wechselinhaber gestattet wäre, dadurch, daß er nach Belieben einen Wechselschuldner herausgreift und mit der Klage rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist in Anspruch nimmt, sich auch das Recht gegen alle anderen Wechselschuldner für eine lange Zeit über die Verjährungsfrist hinaus zu wahren. Es stände dies auch im Widerspruche mit dem Principe, auf dem Art. 80 beruht, daß der Lauf der Verjährungsfrist gegenüber einem Wechselschuldner nur dann unterbrochen wird, wenn ihm speciell durch rechtzeitige Zustellung der Klage, oder durch Streitverkündung innerhalb der Verjährungsfrist die rechtliche Möglichkeit gegeben worden ist, von dem Inhalte der Klage Kenntnis zu nehmen, deren Rechtmäßigkeit zu prüfen und sich auf den Prozeß einzulassen.

<sup>24</sup> Daher kann sich ein Vormann, der den Wechsel im Regrefsweg zurück-erlangt hat, einem Regrefsschuldner gegenüber, den er in Anspruch nimmt, nicht darauf berufen, daß schon sein Nachmann diesem Regrefsschuldner gegenüber durch rechtzeitige Anstellung der Klage innerhalb der Verjährungsfrist das Recht aus dem Wechsel gewahrt, und daß also dieser Regrefsschuldner infolge dieser Klage des Nachmannes schon authentische Kunde über das Schicksal des Wechsels erlangt habe. Der Vormann muß vielmehr die Verjährungsfrist für seine Regrefsklage selbständig einhalten, er muß daher, wenn er in der ersten geographischen Zone wohnt, die Regrefsklage binnen drei Monaten von dem Tage gerechnet anstellen, an dem ihm die Regrefsklage des Nachmannes zugestellt worden ist,

Auch durch die Anstellung der Wechselklage eines Wechselgläubigers gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels wird der Lauf der Verjährungsfrist bloß zu Gunsten des prozessual thätigen, nicht auch zu Gunsten der anderen Wechselgläubiger, der Vormänner oder Nachmänner des Klägers gegenüber dem Acceptanten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels<sup>26</sup>, unterbrochen<sup>27</sup>.

### § 141.

#### Das Recht aus dem präjudizierten und verjährten Wechsel.

##### Die wechselrechtliche Bereicherungsklage<sup>1</sup>.

Infolge der Präjudizierung oder Verjährung ist nach den Grundsätzen des formalen, reinen Wechselrechts jede wechselfähige Verpflichtung aus dem betreffenden Wechsel weggefallen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erscheint es aber als unbillig, wenn der

es wäre denn, daß er durch Streitverkündung den Lauf dieser Verjährungsfrist unterbrochen hätte. Ein solcher Vormann muß zur Wahrung seiner Regrefsklage diese dreimonatliche Verjährungsfrist gegenüber seinem Vormanne auch dann selbständig einhalten, also binnen dieser Frist die Regrefsklage anstellen oder durch selbständigen prozessualen Akt den Streit verkünden, obgleich er gleichzeitig mit diesem Vormanne in derselben Klage ihres Nachmannes mitbeklagt war. Staub zu Art. 79 § 5, Art. 80 § 22; Canstein Anm. 30; R.O.H.G. V S. 361, XIII S. 270, XXII S. 413; anders Hoffmann S. 570, ders. Arch. XII S. 351. Das prozessuale Vorgehen des Dritten ist nicht geeignet, den selbständigen, prozessualen Akt des späteren Regrefsklägers zu ersetzen und das eigene Versäumnis in der Rechtsverfolgung aufzuheben. Hat jedoch der Vormann den Wechsel als bloßer Rechtsnachfolger des Nachmannes, z. B. durch Indossament nach Protest erlangt, so kommen ihm die von dem Nachmanne gegen einen Regrefsschuldner gehörig begonnenen, gerichtlichen Schritte zu gute; er darf sich daher diesem Regrefsschuldner gegenüber auf die Einhaltung der Verjährungsfrist durch den Nachmann, von dem er sein Recht ableitet, berufen.

<sup>25</sup> Thöl § 196 S. 794; Staub zu Art. 80 § 22; anders in Skandinavien § 80, wo die Unterbrechung auch zu Gunsten aller Vormänner wirkt.

<sup>26</sup> Nicht gegenüber dem nicht beklagten Mitacceptanten oder dem nicht beklagten Mitaussteller des eigenen Wechsels.

<sup>27</sup> Deutsch. bürgl. Gb. § 429 Al. 3, anders Thöl § 196 S. 794.

<sup>1</sup> Renaud Arch. f. civ. Pr. XLVI S. 359, XLVII S. 1; Grävell Arch. I S. 115; Koch Arch. II S. 32; Jacobi Arch. IX S. 26; Swoboda Arch. XV S. 290, ders. Arch. N. F. I S. 26, ders. Centr. Org. VIII S. 385; Ladenburg Arch. X S. 20; Wolff Arch. XVI S. 380, ders. Centr. Org. N. F. V S. 153; Siebenhaar Arch. XVIII S. 1; Löwy in Gruchot VI S. 189; Hoffmann in Goldschmidt I S. 224; Schauberg ebd. XI S. 295; Pfersche in meiner Zeitschr. XI S. 273. Vgl. noch Bd. I S. 199 Note 97.

Trassant, der für das von ihm ohne Kosten geschaffene Papier Valuta empfangen hat, auch dann, wenn er seiner Verpflichtung, dem Bezogenen als Äquivalent Deckung zu besorgen, nicht nachgekommen ist, also gar kein Opfer für die Honorierung des Papiers gebracht hat, infolge der durch Präjudizierung oder Verjährung eingetretenen Erlöschung des Wechselanspruchs aus seinem Skripturakte definitiv liberiert bliebe und sich so auf ungebührliche Weise bereichern könnte, obgleich der gegenwärtige Wechselinhaber beim Erwerbe des Papiers Valuta gegeben, seinerseits aber gegen das Papier keine Zahlung empfangen hat. Als ebenso unbillig erscheint es, wenn dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — bloß deshalb, weil sich der Wechselinhaber ein Ver säumnis (Art 43) zu Schulden kommen, oder weil er die dreijährige Verjährungsfrist verstreichen liefs, ohne in der gesetzlich (Art. 80) vorgeschriebenen Weise prozessual tätig zu sein, in der ihm von dem Trassanten übermachten, aber nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendeten Deckung, oder in der ihm vom Remittenten gegebenen Valuta ein ungebührlicher Gewinn verbliebe.

Die Wechselordnung (Art. 83)<sup>2</sup> gewährt daher dem Wechselinhaber auch noch aus dem schon erloschenen Skripturakte eine Forderung, jedoch nur gegen den Trassanten und den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — und auch gegen sie nur insoweit<sup>3</sup>, als sie sich sonst mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würden, so daß sie also nicht, wie vor eingetretener Präjudizierung oder Verjährung, bloß auf Grund des Skripturakts gemäß dem Inhalte des Skripturakts, sondern zwar noch auf Grund des erloschenen Skripturakts, jedoch nur unter

<sup>2</sup> Ebenso Ungarn § 90; Skandinavien § 93 giebt die Klage gegen jeden Wechselschuldner (also auch gegen die Indossanten); Italien Art. 326 giebt die Klage gegen den Trassanten, gegen den Acceptanten einer domizilierten Tratte und gegen den Aussteller eines domizilierten eigenen Wechsels mit genanntem Domiziliaten; ebenso Rumänien Art. 351. In Frankreich Art. 170, 171, 117 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 407), Belgien Art. 61, 62, Holland Art. 108, 109, Spanien Art. 459, 460, 525, Chili Art. 651, 702, Argentinien Art. 621, 672, Portugal Art. 293 wird der präjudizierte Wechsel dem Trassanten gegenüber als nicht präjudiziert behandelt, ausgenommen wenn er beweist, daß er Deckung gegeben habe. Abweichend von allen anderen W.O. giebt Schweiz Art. 813, 827 die Klage auch gegen den Trassanten, den Domiziliaten, den Dritten, für dessen Rechnung der Aussteller gezogen hat, gegen den ersten Indossanten eines eigenen Wechsels.

<sup>3</sup> Die Forderung aus Art. 83 beruht auf der gesetzlichen Statuierung des bedingten Fortbestandes einer beschränkten Haftung aus dem erloschenen Skripturakte; es würde dem Geiste des Gesetzes widersprechen, wenn es dem

der Bedingung der Bereicherung in Anspruch genommen werden können, und zwar beschränkt bis zum Maximalbetrage der Bereicherung, die ihnen infolge der materiellen, dem Skripturakte unterliegenden, causa in ungerechtfertigter Weise zugeflossen ist<sup>4</sup>.

Der Anspruch des Art. 83 ist ein durch die Wechselordnung ausnahmsweise<sup>5</sup> eingeräumter wechselrechtlicher Anspruch

Wechselinhaber gestattet wäre, außerdem noch die Wechselskriptur als ein gültiges Papier anderer Art, z. B. das verjährte Accept als das Accept einer kaufmännischen Anweisung, oder den eigenen Wechsel als kaufmännischen Verpflichtungsschein, zu behandeln und so noch andere als die durch Art. 83 ausnahmsweise gegebenen Rechte, sei es auch im ordentlichen Prozesse, geltend zu machen. Thöl § 197 S. 798; Lehmann § 144; Staub zu Art. 83 § 34; Wolff Centr. Org. V S. 153; R.O.H.G. IX S. 354, XVIII S. 188; R.G. VIII S. 41. S. noch Bd. I S. 230 Note 15, 16, S. 235 Note 14, 15.

<sup>4</sup> Für das Maß der aus dem erloschenen Skripturakte nach dem Gesetze bedingt fortbestehenden Haftung ist eine Schranke gezogen; dem dare oportere ist ein duntaxat hinzugefügt, in quantum locupletior factus est reus. Nach Canstein § 28 behält der Wechselinhaber, ähnlich wie in Frankreich (s. oben Note 2), die Forderung aus dem Wechsel auf Bezahlung der Wechsel- oder Regrefs-summe nach wie vor, jedoch ohne die Privilegien der Wechselklage; auch habe der Beklagte die Einrede, daß seine Verpflichtung auf jenen Betrag reduziert sei, um den sich der Beklagte zur Zeit der Behändigung der Klage mit dem Schaden des Klägers bereichern würde. Allein Art. 83 bestimmt ganz unzweideutig, daß die Forderung nicht ohne weiteres auf den erloschenen Skripturakt allein fundiert werden kann, sondern nur unter der Bedingung und nach Maßgabe der Bereicherung, also nur unter Aufdeckung jener Beziehungen, zu denen der erloschene Skripturakt die Veranlassung gegeben hat, und die zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten geführt haben. Da Art. 83 nicht bloß dann gilt, wenn dem Wechselgläubiger die Erfüllung der Regrefsbedingungen oder die Unterbrechung des Laufes der Verjährungsfrist durch vis maior unmöglich war, sondern auch für den säumigen Wechselinhaber, so ist es gerechtfertigt, wenn er durch Art. 83 nicht so günstig gestellt wird, daß ihm der Ansporn zur gehörigen Sorgfalt bei der Wahrung seiner Rechte aus dem Wechsel genommen und ihm eine Prämie für seine Nachlässigkeit gegeben wird.

<sup>5</sup> Der Ausnahmscharakter des Rechtssatzes wird in dem Gesetze selbst dadurch angedeutet, daß besonders betont wird, daß Aussteller und Acceptant „nur“ soweit verpflichtet bleiben, als sie sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würden. Die zur Begünstigung des Wechselverkehrs sonst bestehende Strenge des Wechselrechtes wird hier eben aus Billigkeitsrücksichten ausnahmsweise gemildert, um eine mißbräuchliche Benützung des formellen Wechselrechtes zur Bereicherung auf fremde Kosten zu verhindern. Die W.O. gestattet daher ausnahmsweise auf die dem Skripturakte unterliegende causa zurückzugehen, gleichgültig ob in dem Geben und Nehmen des Skripturaktes eine Novation der ursprünglichen Civilforderung gelegen war oder nicht, ob der Wechsel an zahlungsstatt oder zahlungshalber gegeben wurde, daher auch dann, wenn in Folge eingetretener Novation die Klage aus dem unterliegenden Verhältnisse abzuweisen wäre. Der Wechselinhaber soll eben, wenn er den Wechsel an zahlungsstatt genommen hat, nur das Recht aus dem Wechsel, und wenn dieses

im weiteren Sinne<sup>6</sup>, der zwar auf Grund des erloschenen Skripturakts zusteht, jedoch nur unter der Bedingung und nach Maßgabe der Bereicherung, der daher, da ihm in der unterliegenden materiellen causa eine Bedingung und eine quantitative Beschränkung gesetzt ist, nicht, wie ein unbedingter aus der Skriptur ersichtlicher, bloß nach dem Inhalte des Skripturakts zu bemessender Anspruch, mit Wechselklage im Wechselprozesse geltend gemacht werden kann<sup>7</sup>.

erloschen ist, die Klage aus Art. 83 haben. Ist der Wechsel zahlungshalber gegeben worden, so steht dem Wechselinhaber, solange seine Civilforderung besteht, die Klage aus Art. 83 nicht zu. Staub zu Art. 83 § 7, 30.

<sup>6</sup> Es ist nicht eine nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilende Bereicherungsklage, eine *condictio causa data causa non secuta* oder *sine causa* in Frage, da hier der Beklagte in der Regel nichts direkt aus dem Vermögen des Klägers selbst erhalten hat (R.G. bei Goldschmidt XXXI S. 426, 427, 428, R.O.H.G. bei Seuffert Arch. XXXVI S. 109; Canstein Note 24a; Staub zu Art. 83 § 4, anders Pfersche l. c. 275), auch nicht eine Schadenersatzklage (Ladenburg Arch. X S. 20, XVIII S. 1; Löwy in Gruchot Beitr. VI S. 176; Jacobi S. 49; Swoboda S. 303; Hartmann S. 510), da der Wechselinhaber durch seine eigene Nachlässigkeit seinen Schaden herbeigeführt haben kann, auch nicht eine Klage aus dem unterliegenden Geschäfte selbst. Da die Forderung nach Art. 83 nach wie vor auf dem — wenn auch erloschenen — Skripturakte beruht, nur bedingt und quantitativ beschränkt, so kann die Löschung der für die Wechselschuld bestellten Hypothek nicht verlangt werden; öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 118; Canstein § 28 Anm. 5, dagegen Staub zu Art. 83 § 1; Kreis S. 161. Acceptant und Trassant sind nach Art. 83 nicht solidarisch verpflichtet, da jeder nur die ihm zugeflossene Bereicherung herauszugeben hat. Hartmann S. 511; anders Canstein Anm. 14.

<sup>7</sup> S. Bd. I S. 67; so ausdrücklich Schweiz Art. 813; Ungarn § 90; ebenso für Italien Vidari Nr. 435, 436. Da der Anspruch auf Bereicherung seiner Natur nach illiquid ist, so kann er nur im ordentlichen Prozeß und nicht im Wechselprozesse verfolgt werden. Thöl § 102 S. 383; Hartmann S. 510; Renaud S. 318; Dernburg § 282; Canstein l. c. Anm. 8; Staub zu Art. 83 § 22; Swoboda Arch. XV 305. Für die Klage aus Art. 83 besteht der Gerichtsstand des Zahlungsorts des Wechsels; öst. obst. Ghf. 1887, 1888, 1889 Czelechowsky Nr. 481, 501, 503, 555; O.L.G. Köln 1888 in Goldschmidt Ztschr. XXXVIII S. 568; Canstein § 28 Note 5, dagegen Staub zu Art. 83 § 19; Kreis S. 166. Zuständig ist nicht die Kammer für Handelssachen, in Österreich nicht das Handelsgericht; öst. obst. Ghf. 1873, 1882 Czelechowsky Nr. 23, 310; auch dann nicht, wenn diese Zuständigkeit nach der unterliegenden Forderung begründet wäre, da es sich um die Klage aus dem erloschenen Skripturakte handelt; öst. obst. Ghf. 1882 Czelechowsky Nr. 310, anders Staub zu Art. 83 § 23. Die Umwandlung der Wechselklage in die Klage aus Art. 83 ist Klageänderung. R.O.H.G. XIII S. 226, öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 77. Die Klage aus Art. 83 verjährt, da sie auf dem erloschenen Skripturakte beruht, nicht in der wechselrechtlichen, sondern in der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist; sie beginnt nicht vom Verfalltage, sondern von der eingetretenen Präjudizierung oder Verjährung; ebenso Staub zu Art. 83 § 20, für Italien Vidari Nr. 486.

Der Anspruch aus Art. 83 setzt die Existenz eines gültigen, wenn auch durch Präjudizierung oder durch Verjährung erloschenen Wechselskripturakts voraus<sup>8</sup>; der Kläger muß als Wechselgläubiger legitimiert erscheinen, so daß er, wenn der Wechsel nicht präjudiziert oder verjährt wäre, aus dem Wechsel den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — oder den Trassanten wechselmäÙsig in Anspruch zu nehmen in der Lage wäre<sup>9</sup>.

Die Bereicherungsklage kann nur gegen den Trassanten<sup>10</sup> oder Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — angestellt werden, jedoch nicht gegen einen Indossanten<sup>11</sup>.

Während der Trassant infolge des Versäumnisses des Wechselinhabers in der Regel einen ihm nicht gebührenden Vorteil lukriert,

<sup>8</sup> R.O.H.G. X S. 145.

<sup>9</sup> R.O.H.G. VI S. 381, VIII S. 238, X S. 44, XII S. 123, XX S. 85, XXIII S. 106; Thöl § 102 S. 381 Note c; Lehmann § 143. Legitimiert zur Anstellung der Bereicherungsklage (Art. 83) ist demnach der letzte Inhaber des Wechsels zur Zeit des Eintritts der Präjudizierung oder Verjährung und dessen Rechtsnachfolger, Cessionar, daher auch der Indossatar, wenn das Indossament die Cession zu ersetzen geeignet ist (öst. obst. Ghf. 1862 Peitler Nr. 452; dagegen Staub zu Art. 83 § 15; R.O.H.G. VI S. 385, XII S. 123, R.G. bei Goldschmidt XXXI S. 427, 433; Dernburg § 282; Lehmann § 143); daher z. B. auch ein Vormann, der den Wechsel im Regrefswege eingelöst hat und die Verjährungsfrist für die Regrefsklage gegen den Trassanten verstreichen lieÙ, die Bereicherung des Trassanten beanspruchen kann. Löst aber ein Indossant den Wechsel erst nach eingetretener Präjudizierung ein, also nicht im Regrefswege, sondern freiwillig, so ist er zur Anstellung dieser Klage nicht legitimiert, denn der durch diese Zahlung, zu der eine wechselrechtliche Verpflichtung nicht mehr vorlag, für den Wechselinhaber entstandene Schaden steht mit der Bereicherung, die der Trassant durch die Präjudizierung des Wechsels erlangt hat, in gar keinem Kausalnexus. Staub zu Art. 83 § 35. Legitimiert zur Anstellung der Bereicherungsklage ist auch derjenige, dem der Wechsel verloren gegangen ist, und zwar durch das Amortisationserkenntnis. Jolly Arch. IV S. 26; Canstein § 28 Anm. 7; Staub zu Art. 83 § 2; Hartmann S. 510; R.O.H.G. VI S. 381, X S. 42. Dagegen Renaud S. 318 Anm. 9; Volkmar u. Löwy S. 319; Swoboda Arch. XV S. 297.

<sup>10</sup> Bei der Tratte an eigene Ordre ist der erste Indossant zugleich Trassant, also als solcher der Klage aus Art. 83 unterworfen.

<sup>11</sup> Die Bereicherungsklage setzt einen, wenn auch erloschenen, Skripturakt des Beklagten voraus, findet daher nicht statt gegen den Bezogenen, der nicht acceptiert hat, nicht gegen den Domiziliaten, nicht gegen den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist; anders ausdrücklich Schweiz Art. 813; s. oben Note 2. Gegen den Avalisten des Trassanten oder Acceptanten findet der Anspruch aus Art. 83 nicht statt, wohl aber gegen den Mittrassanten, Mitacceptanten. Staub zu Art. 83 § 16. Dem Beklagten bleiben selbstverständlich gegenüber der Klage aus Art. 83 alle Einwendungen erhalten, die ihm gegen die Wechselklage aus dem nicht erloschenen Skripturakte zugestanden wären. Staub zu Art. 83 § 2.



nämlich dann, wenn er trotz des Empfanges der Valuta seine Pflicht, dem Bezogenen Deckung zu machen, nicht erfüllt hat, so ist dies bei dem Indossanten in der Regel nicht der Fall, da dieser nicht zur Deckung verpflichtet ist, daher nicht in die Lage kommt, sich, wie der Trassant, dadurch zu bereichern, daß er trotz des Empfanges der Valuta den Aufwand der Deckung erspart<sup>12</sup>. Ebenso wenig wie der Indossant durch die Ersparung der Deckung Gewinn zu machen in die Lage kommt, ebenso wenig kann die von ihm empfangene Valuta als ein Gewinn angesehen werden, der zum Nachteile des Wechselinhabers in seiner Hand zurückbleiben würde; denn während der Trassant, um die Valuta zu empfangen, bloß die Mühe hat, den Wechsel zu unterschreiben und weiter nichts aufzuwenden braucht, so ist es sehr schwer, sich ohne Valuta in den Besitz eines fremden Wechsels zu setzen. Jeder Indossant stellt sich nur als ein Glied in der Kette dar, durch die der Wechsel vom Trassanten auf den Wechselinhaber übertragen worden ist, daher der Indossant bei der weiteren Begebung des Wechsels in der Regel nur das wiedererlangt, was er selbst bei der Erwerbung des Wechsels als Valuta ausgelegt hat. Hätte auch der Indossant im Falle, daß die Präjudizierung und die Verjährung des Wechsels nicht eingetreten wäre, die empfangene Valuta in Form der Regresssumme wieder zurückgeben müssen, so liegt für ihn doch in der dauernden Zurückbehaltung der empfangenen Valuta keine Bereicherung, keine durch die Präjudizierung oder Verjährung bewirkte, positive Vermehrung seines Vermögens, sondern nur die Erhaltung dessen, was ihm gebührt, die Bewahrung vor Schaden, den er sonst selbst, anstatt des Wechselinhabers, erlitten hätte; denn wenn er einerseits ohne das Versäumnis des Wechselinhabers die empfangene Valuta im Regresswege dem Wechselinhaber zu remoursieren gezwungen gewesen wäre, so hätte er ja andererseits wieder gegen seine Vormänner Regress nehmen können, so daß, wenn er es einerseits der Versäumnis des Wechselinhabers zu danken hat, daß er von seiner Regresspflicht frei geworden und die empfangene Valuta dauernd zu behalten in der Lage ist, er es andererseits eben dieser Versäumnis zuzu-

<sup>12</sup> Auch dann, wenn der Indossant, der Valuta gegeben und Valuta empfangen hat, der Dishonorierung des Wechsels zur Verfallzeit dadurch vorbeugt, daß er selbst, anstatt des Trassanten, dem Bezogenen die Deckung übersendet und hierauf nach eingetretener Präjudizierung des Wechsels die von ihm gemachte Deckung wieder zurückzieht, ist er nicht zum Schaden des Wechselinhabers bereichert, da er nur einen Aufwand vermieden hat, den zu machen er gar nicht verpflichtet war.

schreiben hat, daß er selbst einen Regressverlust erleidet. Die Präjudizierung gereicht ihm daher überhaupt nur ganz ausnahmsweise zum Vorteile, nur dann, wenn die Umstände so gestaltet sind, daß er selbst gegen seine Vormänner nicht mit Erfolg hätte Regress nehmen können. So verhält es sich auch dann, wenn dem Indossanten der Wechsel geschenkt wurde, wenn er also seinerseits keine Valuta für den Wechsel gegeben und dessenungeachtet bei der weiteren Begebung des Wechsels Valuta empfangen hat, da er auch in diesem Falle nur das behält, was ihm infolge der Schenkung gebührt, was er ohne Eintritt der Präjudizierung wahrscheinlich von seinen regresspflichtigen Vormännern im Regresswege zurück erhalten hätte<sup>13</sup>.

<sup>13</sup> Da eine Bereicherung des Indossanten zum Nachteile des Wechselinhabers unter normalen Umständen ausgeschlossen ist, so erscheint es praktisch ohne große Bedeutung, daß es nach Art. 83 für den Indossanten lediglich bei der wechselrechtlichen Garantiepflcht, deren Eintritt von der strikten Beobachtung der wechselrechtlichen Förmlichkeiten abhängt, geblieben ist. Der Indossant kann aber allerdings unter Umständen bereichert sein; so z. B. wenn der Wechsel von dem Trassanten für Rechnung des Remittenten ausgestellt worden ist, so daß der Remittent der zur Deckung eigentliche Verpflichtete ist. Hat nun der Remittent bei der Begebung des Wechsels Valuta empfangen und Deckung nicht gemacht, so ist er im Falle der Präjudizierung des Wechsels bereichert. Oder eine falsche Tratte wird von dem Fälscher an A, von A an B gegen Valuta indossiert; B läßt den Wechsel präjudizieren. Hat A dem Fälscher die Valuta noch nicht gezahlt, so ist er bereichert, da das Regressrecht gegen ihn durch Präjudizierung erloschen ist. Nach Jolly Arch. III S. 263, Stern Arch. IV S. 283 bezieht sich Art. 83 nur auf den Fall, daß der Indossant nicht bereichert ist. Fick Arch. VII S. 121—178 unterscheidet zwischen Indossanten und simulierten Indossanten; dagegen Thöl § 102 S. 384; Hoffmann in Goldschmidt I S. 225; Volkmar u. Löwy S. 322. Für eine Klage gegen die Indossanten Thöl l. c.; Lehmann § 143 S. 579; Riefser Beil. Goldschmidt XXXIII S. 116; Stern Arch. IV S. 282; Ladenburg Arch. IV S. 262, X S. 20, XIII S. 19, dagegen Fick Arch. VI 26, VII 137; Löwy l. c. 189; Liebe 221; Hartmann 507. — § 75 preufs. Entw. giebt — im Anschluß an preufs. Landr. s. Bd. I S. 199 Note 97 — die Klage gegen jeden Wechselverpflichteten; ebenso sächs. Entw. § 62, 232, Mecklenb. Entw. § 55; anders der Braunschweig. Entw. § 61, 93, Österr. Entw. § 222, 223. Wie nach der deutschen W.O., sind die Indossanten auch in Ungarn § 90, Schweiz Art. 813, Italien Art. 326 (Vidari Nr. 431), Rumänien Art. 351, Holland Art. 108, 109 frei; anders Skandinavien § 93. In Frankreich Art. 171 ist die Klage auch gegen die Indossanten gegeben; allein die Frage ist sehr streitig; Lyon Caen et Renault IV Nr. 412, 414; ebenso in Belgien Art. 62, Spanien Art. 525, Chili Art. 702, Argentinien Art. 672. Der Indossant braucht nach Art. 83 die Bereicherung nicht herauszugeben, die ihm in Folge seiner Stellung im Wechselverbände bei eingetretener Präjudizierung geblieben ist; anders, wenn er sich durch einen Mißbrauch bereichert hat, so daß die Voraussetzungen der gewöhnlichen Konditionen gegeben sind, wenn er z. B.

Der Kläger kann vom Trassanten beanspruchen, was dieser, da er nicht rembourst hat, zum Schaden des Klägers durch die Valuta an ungebührlichen Vorteilen erlangt hat und nunmehr grundlos zurückbehalten würde. Der Kläger hat seinen Anspruch, außer durch den Skripturakt des Trassanten, auch noch dadurch zu fundieren, daß er den Eintritt der Bedingung, von der die Haftung aus dem erloschenen Skripturakte gesetzlich abhängig ist, also die Bereicherung und das Maß der gesetzlich fortdauernden Haftung, klarstellt; er hat daher durch Aufdeckung der unterliegenden Verhältnisse darzuthun<sup>14</sup>, welche Valuta einerseits der Trassant empfangen<sup>15</sup>, und daß dieser andererseits Deckung nicht gemacht

einen gestohlenen oder gefundenen oder mit der falschen Unterschrift des Trassanten versehenen Wechsel wissentlich begeben, oder wenn er eine Kopie gegen Valuta indossiert hat und das zum Accept versendete Original, da sich der Inhaber der Kopie nicht gemeldet hat, selbst vom Acceptanten honorieren läßt. Solche Ansprüche gegen den Indossanten sind durch Art. 83 keineswegs ausgeschlossen. Dernburg § 282. Ist die Unterschrift des Trassanten falsch und wird bewiesen, daß ein Indossant diese Fälschung vorgenommen habe, so ist demnach dieser Indossant nicht, gleich einem Trassanten, der Klage aus Art. 83 ausgesetzt, und wenn Duplikate an verschiedene Personen indossiert werden, so haftet der Indossant, der die Trennung vorgenommen, nicht, wie ein Trassant, nach Art. 83; (anders Fick Arch. VII S. 146; Pfersche l. c. S. 275 Anm. 6; Canstein § 28); es bestehen nur gemeinrechtliche Ansprüche.

<sup>14</sup> Dem Kläger liegt demnach eine sehr schwierige Beweisführung ob, da ihm die hierfür maßgebenden Momente meist unbekannt und unzugänglich sind, allein die Einräumung des Klagerechts nach Art. 83 ist schon an sich eine Begünstigung des Wechselinhabers, der es an Vigilanz in der rechtzeitigen Einkassierung des Wechsels hat fehlen lassen, und es wäre gegen den Geist des Gesetzes, wenn die Stellung des Beklagten, der ja eigentlich liberiert sein sollte, auch noch durch Aufbürdung einer Beweislast erschwert würde. Anders in Frankreich Art. 170, wo der beklagte Trassant beweisen muß, Deckung gegeben zu haben (Lyon Caen et Renault IV Nr. 408—411); ebenso Holland Art. 108, 109; Belgien Art. 61; Spanien Art. 460; Chili Art. 651; Argentinien Art. 621; nach diesen W.O. dauert die wechselrechtliche Haftung des Trassanten trotz eingetretener Präjudizierung ungeschwächt fort; doch kann der Trassant dem Wechselinhaber gegenüber, der es an Vigilanz fehlen ließe, einwenden, daß er Deckung gemacht habe, was er dem vigilanten Wechselinhaber gegenüber, wenn also die Präjudizierung nicht eingetreten ist, nicht thun kann.

<sup>15</sup> Die Valutaklausel kann unter Umständen als aufsergerichtliches Geständnis des Trassanten gelten z. B.: „Wert bar empfangen“, „Wert in Waren“, „Wert in Wechseln“, jedoch nicht „Wert in Rechnung“ oder „Wert erhalten“; öst. obst. Ghf. 1861, 1866 Peitler Nr. 216, 396; Staub zu Art. 83 § 21. Der Kläger braucht nicht zu beweisen, daß er eine Valuta gegeben, sondern nur, daß der Trassant Valuta empfangen habe; der Schaden des Klägers besteht jedenfalls in dem Verluste des Rechtes aus dem Wechsel, auch wenn er den Wechsel als Geschenk

oder die gemachte Deckung wieder zurückempfangen habe<sup>16</sup>. Erst wenn dies geschehen ist, steht das Maß jener Bereicherung fest, die der Trassant auf Kosten des Klägers grundlos und nur deshalb gemacht hat, weil die Rechte des Klägers aus der Skriptur durch Präjudizierung oder Verjährung erloschen sind<sup>17</sup>.

erhalten hat. Staub zu Art. 83 § 5; anders Dernburg § 282. Die Klage aus Art. 83 ist gegen den Trassanten nur subsidiär begründet, also nicht, wenn die Wechselverpflichtung des Acceptanten noch realisiert werden kann (so öst. obst. Ghf. 1865 Peitler Nr. 347, 1876 Czelechowsky Nr. 155, 1884 bei Goldschmidt XXXI S. 435, O.L.G. Dresden 1881 ebd. S. 433; Staub zu Art. 83 § 3, 8; dagegen Thöl § 102 Note 13. Der Trassant kann also einwenden, daß es dem Wechselinhaber noch möglich sei, von dem Acceptanten die Honorierung zu erlangen; denn einerseits fehlt für den Wechselinhaber der Schaden, andererseits kann, solange der Acceptant zur Honorierung verpflichtet ist, der Trassant durch die Revalorierungspflicht hinterher um die in der Valuta gelegene Bereicherung kommen; es steht daher noch nicht fest, ob die Bedingung der Wirksamkeit des erloschenen Skripturakts überhaupt eingetreten sei oder nicht.

<sup>16</sup> Dagegen Thöl § 102 S. 384 Anm. 12: der Trassant müsse bloß das Deckungsverhältnis, nicht das Valutaverhältnis darthun, denn er müsse, sobald er keine Deckung gegeben habe, die ersparte Deckung herausgeben, jenen Aufwand, den er sonst machen müßte, um die Zahlung der Wechselsumme zu bewirken, also der Zahlung der Regresssumme zu entgehen, vgl. auch Pfersche l. c. S. 285. Gegen Thöl Dernburg § 282; Lehmann S. 580; Hartmann S. 512; Staub zu Art. 83 § 21; Grävell S. 140; Fick VII S. 139; Löwy S. 197; Renaud l. c. Bd. XLVI S. 359, Bd. XLVII S. 1; für Italien Vidari Nr. 432; R.O.H.G. XI S. 59; XXIII S. 260; R.G. XIII S. 4.

<sup>17</sup> Nicht notwendig ist, daß die Bereicherung noch im Zeitpunkte der Klagezustellung vorhanden sei (so Liebe S. 221; Kuntze S. 116; Hartmann S. 512; Renaud S. 320 Anm. 17; Canstein § 28 Anm. 22; Kreis S. 163), sondern es genügt, daß sie einmal vorhanden war; Staub zu Art. 83 § 14, öst. obst. Ghf. 1886 Czelechowsky Nr. 437, R.G. XIII S. 4. Das Maximum der Bereicherung des Trassanten liegt in der von ihm empfangenen Valuta, sie wird verringert durch jenen dauernden Aufwand, den der Trassant aus seinem Vermögen gemacht hat, um seine Pflicht zur Deckung zu erfüllen, und den er in Folge des Versäumnisses des Klägers eingebüßt hat. In der Wertdifferenz zwischen der vom Trassanten empfangenen Valuta und der von ihm aufgewendeten Deckung liegt die Bereicherung des Trassanten, die dieser, da es sich um eine Verpflichtung aus einem Wechselskripturakte handelt — sei es auch aus einem erloschenen und nur unter einer Bedingung noch wirksamen — in einer Geldsumme herauszahlen muß; Staub zu Art. 83 § 17. Solange noch der Trassant in der Lage ist, die von ihm gegebene Deckung wegen Nichteinlösung des Wechsels durch den Bezogenen mit Erfolg zurückzuverlangen, erscheint er zum Nachteile des säumigen Wechselinhabers durch die ganze Valuta bereichert; diese Bereicherung durch die Valuta vermindert sich aber in dem Maße, als sein Anspruch auf die — noch bei dem Bezogenen befindliche — Deckung nicht mehr effektiv verwirklicht werden kann. Will der Trassant den ihm gegen den Bezogenen auf die Deckung zustehenden Anspruch dem Wechselinhaber abtreten, so braucht

Hat der Trassant überhaupt keine Valuta empfangen, so ist er nicht bereichert, obgleich er keine Deckung gegeben oder

sich dieser damit nicht zu begnügen, er kann vielmehr vom Trassanten die Herauszahlung einer Geldsumme beanspruchen, nämlich der Wertdifferenz zwischen der empfangenen Valuta und jenem Teile der Deckung, den der Trassant gegen den Bezogenen nicht mehr mit Erfolg geltend zu machen vermag. Dies ist wichtig für den Fall, daß der Bezogene in Konkurs ist, so daß der Anspruch des Trassanten rücksichtlich der von ihm gegebenen Deckung nur auf eine Konkursdividende reduziert erscheint, daher der ganze durch die Dividende nicht gedeckte Restanspruch von der Valuta in Abzug kommt. — Geht die vom Trassanten gemachte, der Valuta äquivalente Deckung zufällig auf dem Transporte verloren, ohne also den Bestimmungsort bei dem Bezogenen zu erreichen, so müßte zwar der Trassant, wenn der Bezogene den Wechsel zur Verfallzeit honoriert hat, ein zweitesmal Deckung machen, da der Transport der Deckung auf seine Gefahr ging, allein obgleich nun in Folge der Säumnis des Wechselinhabers die Honorierung von Seite des Bezogenen und daher auch die Deckungspflicht des Trassanten entfällt, so erscheint doch der Trassant nicht mehr als durch die Valuta bereichert, denn der in der Valuta gelegene Gewinn ist mit dem Verluste der ersten Deckung eingebüßt worden. Die ersparte zweite Deckung macht aber den Trassanten nicht reicher, wenn auch seine wirtschaftliche Lage günstiger erscheint; sein Vermögen hat nur die drohende Verminderung nicht erlitten; es ist nicht kleiner geworden; es ist ihm aber kein Vorteil zugegangen; es ist nicht größer geworden. — Hat der Trassant die Valuta kreditiert, so besteht die Bereicherung höchstens in dem Betrage, der mit dieser Forderung des Trassanten eingbracht werden kann. Der Wechselinhaber kann sich daher mit der Abtretung dieser Forderung begnügen. R.O.H.G. XXIII S. 263. Hat der Trassant bei der Begebung des Wechsels Valuta bezogen und seinerseits eine äquivalente Deckung dadurch gemacht, daß der Bezogene, der ihm den Kaufpreis für Waren schuldet, behufs Tilgung des Kaufpreises die Tratte an zahlungsstatt acceptierte, so daß also der Trassant die Civilforderung aufgegeben hat, so ist er nicht bereichert (R.O.H.G. XXII S. 256), auch dann nicht, wenn die auf-gegebene Civilforderung hinterher uneinbringlich geworden wäre. Anders verhält es sich, wenn die Civilforderung des Trassanten von vornherein uneinbringlich gewesen und bis zur Anstellung der Bereicherungsklage uneinbringlich geblieben ist, denn der Trassant hat durch eine solche Deckung nichts aus seinem Vermögen aufgeopfert. And. Ans. Dernburg § 283 Anm. 9; Staub zu Art. 83 § 12. Ist die Tratte von dem Schuldner des Kaufpreises bloß zahlungshalber acceptiert worden, so behält der Trassant die Civilforderung gegen den Bezogenen, hat also Valuta bezogen, ohne zunächst selbst etwas aufzuwenden; allein er unterliegt der Klage aus Art. 83 deshalb nicht, weil er die Civilforderung hinterher eingebüßt hat, da der Wechselinhaber mit dem Wechsel nicht wechselmäßig verfahren, die Wechselregreßpflicht des Trassanten erloschen, und der Trassant durch die bei der Begebung des Wechsels empfangene Valuta für die Civilforderung definitiv befriedigt ist; dem Wechselinhaber steht nur die Bereicherungsklage gegen den Acceptanten zu. O.L.G. Dresden 1881 bei Goldschmidt XXXI S. 492; Staub zu Art. 83 § 28, 29.

die gegebene Deckung wieder zurückerhalten hat<sup>18</sup>. Die Deckung, die der Trassant infolge der eingetretenen Präjudizierung des Wechsels in Ersparung bringt, erscheint nicht als ein positiver Gewinn, den er ungebührlich aus dem Wechselgeschäfte zieht, sondern nur als ein von ihm vermiedener Schaden. Der Trassant, der keine Valuta empfangen, hat infolge der Ausstellung des Wechsels nichts zu seinem Vermögen hinzubekommen; er hätte allerdings die Deckung aus seinem Vermögen aufwenden müssen, wenn ihm nicht durch Säumnis des Inhabers dieser Verlust an seinem Vermögen erspart geblieben wäre; er ist also insofern, als er diesen Nachteil für sein Vermögen vermeidet, allerdings materiell günstiger gestellt; die ersparte Ausgabe kommt seinem Vermögen zu Gute; aber das Vermögen, das er zur Zeit der Ausstellung des Wechsels besaß, ist deshalb doch nicht größer geworden; er behält nur das, was er ohnehin besaß; er ist demnach nicht auf Kosten des Inhabers bereichert.

<sup>18</sup> S. Bd. I S. 199 Note 97, Voigt N. Arch. II S. 132; Lehmann § 143; Staub zu Art. 83 § 9; R.O.H.G. XXII S. 256, XXIII S. 260. Dagegen bes. Thöl S. 384 Anm. 12, der den Trassanten auch dann durch die ersparte Deckung als bereichert ansieht, wenn er den Wechsel geschenkt habe, oder wenn die als Valuta empfangene Ladung Korn sofort durch Zufall untergegangen sei; allein mit der ersparten Deckung verhält es sich gerade so, wie wenn Jemand den Aufwand für eine beabsichtigte Badereise, die er aus irgend einem Grunde aufgeben muß, in Ersparung bringt, oder wenn der Vater von der Pflicht ein Kind zu alimentieren durch den Tod des Kindes, oder wenn eine Versicherungsgesellschaft wegen Versäumung der Anzeige von der Verpflichtung die Versicherungssumme auszuzahlen befreit wird. In allen diesen Fällen hat man nur dasjenige in seinem Vermögen behalten, was man ohnehin besaß; man braucht nichts aus seinem Vermögen wegzunehmen; man hat aber nichts, was einem nicht gebührt, zu seinem Vermögen auf Kosten eines Anderen hinzubekommen. Es wäre sonderbar, wenn der von dem Trassanten mit dem Wechsel beschenkte Remittent das Recht haben sollte, den Trassanten deshalb, weil dieser infolge der eingetretenen Präjudizierung des Wechsels die Deckung erspart hat, wegen Bereicherung in Anspruch zu nehmen. Der Remittent hat in Folge der Säumnis das Recht aus dem Wechsel verloren, dadurch selbst das Geschenk vereitelt und einen Schaden erlitten. Hätte er sich sorgfältiger verhalten, so hätte allerdings der Trassant aus dem vollzogenen Geschenke einen Schaden gehabt; es liegt aber nicht in der Absicht des Gesetzes, dem nachlässigen Remittenten einen Schaden abzunehmen und ihn dem Trassanten aufzuwälzen, sondern es soll trotz Nachlässigkeit des Remittenten nur eine positive, auf Kosten des Remittenten erzielte, Bereicherung dem Trassanten abgenommen werden; der Trassant ist um das Geschenk an den Remittenten nur nicht ärmer, er ist aber nicht um den geschenkten Betrag reicher geworden.

Gegenüber dem Acceptanten<sup>19</sup> hat der Wechselinhaber, wenn er auf Grund des Art. 83 klagt, zu behaupten und zu beweisen<sup>20</sup>, daß der Acceptant Deckung erhalten habe und sich dadurch auf Kosten des Inhabers ungebührlich bereichern würde<sup>21</sup>. Erscheint der Acceptant noch als verpflichtet, die Deckung, da er den Wechsel nicht eingelöst hat, dem Trassanten, der sie ihm übermacht hat, wieder herauszugeben, so ist der Trassant, der Valuta empfangen und noch ein Recht auf die Deckung hat, und nicht der Acceptant, bereichert<sup>22</sup>; der Trassant kann dem Wechselinhaber gestatten, an seiner Stelle die bei dem Acceptanten befindliche Deckung in Anspruch zu nehmen. Hat der Trassant aus Gefälligkeit trassiert, um dem Acceptanten, der an Stelle des Trassanten die Valuta empfangen soll, Geld zu verschaffen, so ist der Acceptant bereichert, soweit er die Valuta empfangen hat.

## § 142.

### Das internationale Wechselrecht<sup>1</sup>.

Da der Wechsel im großen Verkehre nicht dazu bestimmt ist in jenem Lande zu bleiben und erfüllt zu werden, in dem er ausgestellt worden ist, sondern aus einem Lande in das andere zu

<sup>19</sup> Die Bereicherung des Ausstellers des eigenen Wechsels steckt in der empfangenen Valuta. Auch bei dem trassiert-eigenen Wechsel liegt die Bereicherung in der vom Trassanten empfangenen Valuta.

<sup>20</sup> Der Empfang der Deckung folgt nicht aus der Thatsache der geleisteten Acceptation (s. oben S. 294) und auch nicht aus der im Wechsel enthaltenen Klausel: Stellen es auf Rechnung laut Bericht.

<sup>21</sup> Dies gilt auch dann, wenn der Acceptant dem Domiziliaten die Deckung übermacht hat, da dem Acceptanten die Klage auf Rückgabe der Deckung gegen den Domiziliaten zusteht.

<sup>22</sup> Hat der Bezogene — als Civilschuldner des Trassanten — das Accept der Tratte an eigene Ordre an zahlungsstatt gegeben, so ist er von der Civilschuld definitiv befreit, erscheint also, wenn das Accept erloschen ist, als bereichert; hat er bloß zahlungshalber acceptiert, so bleibt er Civilschuldner, ist also nicht bereichert; der Trassant-Remittent hat daher, wenn das Accept erloschen ist, nicht die Wahl zwischen der Klage aus Art. 83 oder der fortbestehenden Civilforderung (R.G. 1884 bei Goldschmidt XXXI S. 434), sondern er hat nur die Civilforderung (Staub zu Art. 83 § 7, 27).

<sup>1</sup> Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (1889) II S. 150 bis 185, ders. Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts (1892) S. 132 bis 138; Salpius in Goldschmidt Ztschr. XIX S. 1—66; Esperson, diritto cambiale internazionale (Florenz 1870); Asser et Rivier *Éléments du droit international privé* S. 203—215. Lyon Caen et Renault IV Nr. 624—665. S. noch Bd. I S. 236, 237.

wandern, so tritt hier öfter als sonst im Rechtsleben der Fall ein, daß es zweifelhaft werden kann, welches Recht der verschiedenen Länder, über die sich der Lauf des Wechsels erstreckt hat, bei der Beurteilung der Wechselfähigkeit, der Formerfordernisse der einzelnen Skripturakte, ihrer Rechtsfolgen und rücksichtlich der zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden wechselrechtlichen Handlungen in Anwendung zu kommen habe.

Die Wechselordnung beschränkt sich darauf nur in Beziehung auf drei, allerdings besonders wichtige, Fragen ausdrückliche Bestimmungen zu treffen<sup>2</sup>.

1. Die Wechselfähigkeit eines Ausländers<sup>3</sup>. Art. 84 Satz 1 unterwirft den Ausländer, was seine Wechselfähigkeit betrifft, in der Regel dem Gesetze seines eigenen Landes (*statutum personale*)<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Grundsätze über die Kollision der Wechselgesetze kommen nicht zur Anwendung, wenn die österreichischen und deutschen Gerichtshöfe die gleichlautenden Vorschriften der österreichischen und deutschen Wechselordnung verschieden auffassen (R.O.H.G. XV S. 207); es handelt sich hier nur um eine besondere, nach der selbstverständlich allein maßgebenden Entscheidung des betreffenden erkennenden Gerichtes irrthümliche Auslegung derselben Vorschriften, die sich gleichmäßig in den in beiden Staaten geltenden Wechselordnungen befinden. Wenn z. B. die deutschen Gerichte bei der Tratte an eigene Ordre, die bei dem Remittenten domiziliert und nicht begeben ist, die Protesterhebung bei dem Domiziliaten für notwendig erkennen, die österreichischen Gerichte jedoch nicht, so kommt nicht etwa Art. 86 zur Anwendung; der Remittent, der die Protesterhebung am Domizil in Österreich versäumt hat und den Acceptanten in Deutschland klagt, kann sich trotz der ständigen österreichischen Praxis nicht auf ein in Österreich geltendes Recht berufen. Der deutsche Richter hat vielmehr von seiner Auslegung der betreffenden Bestimmung der W.O. auszugehen.

<sup>3</sup> Die Wechselfähigkeit des Inländers ist selbstverständlich nach inländischem Rechte zu beurteilen (so ausdrücklich Schweiz Art. 822 Al. 3), auch wenn er außer Landes eine Wechselverpflichtung eingeht. Die Bestimmungen über die Wechselfähigkeit berühren die öffentliche Ordnung, daher der Inländer ihrer Herrschaft unterworfen bleibt, wo immer er den Wechselskripturakt vollzogen haben mag. Ebenso Frankreich Art. 3 Al. 3 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 627); Holland Art. 6. Der wechselunfähige Inländer wird daher durch einen im Auslande erteilten Skripturakt nicht verpflichtet; andererseits wird der nach inländischem Gesetz wechselfähige Inländer, der z. B. im Auslande acceptiert, wechselverpflichtet, auch wenn er nach ausländischem Rechte nicht wechselfähig wäre; vgl. auch Art. 85 Abs. 2. S. noch Bd. I S. 236 Note 7.

<sup>4</sup> Es entscheidet das Recht des Staates, dem der Unterzeichner als Staatsbürger angehört, nicht das Recht seines Domizils; Lehmann § 39; öst. obst. Ghf. 1876, 1881 Czelechowsky Nr. 151, 276; Goldschmidt Grundrifs, 271; Staub zu Art. 84 § 3. Ebenso deutsch. bürgl. Gb., Einf. G. Art. 7 Al. 1.

Diese Regel erleidet aber eine wichtige Ausnahme (Art. 84 Satz 2)<sup>5</sup>.

Der nach den Gesetzen seines eigenen Landes wechselunfähige Ausländer wird durch Wechselskripturakte, die er im Inlande<sup>6</sup>, nicht auch im Auslande, wenn auch aufserhalb seines Vaterlandes<sup>7</sup>, vollzieht, gegenüber jedem Inhaber des Papiers wechselverpflichtet, vorausgesetzt, daß er nach inländischem Rechte (lex loci actus) als wechselfähig erscheint<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> Ebenso: Ungarn § 95; Schweiz Art. 822; Skandinavien § 84; England und Amerika (Bar II 151); Serbien § 168; Antwerpener Entw. Art. 2; deutsch. bürgl. Gb., Einf. G. Art. 7 Al. 3; anders in Holland Art. 9 und in Frankreich (Lyon Caen et Renault IV Nr. 628), wo es bei der Regel bleibt, jedoch in der Praxis vielfach die Ausnahme anerkannt wird. S. noch Bd I S. 237 Noten 8, 9.

<sup>6</sup> Unter Inland ist jenes Staatsgebiet zu verstehen, für das die Wechselordnung durch eine einzige Publikation zum Gesetze wurde, also jetzt das ganze Deutsche Reich — nicht auch die deutschen Schutzgebiete (Laband, Staatsrecht [2. Aufl.] I § 70 S. 790) — im Gegensatze zu Österreich, Österreich im Gegensatze zum Deutschen Reiche und zu Ungarn. Ebenso Thöl § 16 Note 1; Lehmann § 39 Anm. 1; Canstein § 8; Staub zu Art. 84 § 1. Nicht der im Wechsel angegebene Ort, sondern der thatsächliche Ausstellungsort des Skripturaktes ist entscheidend, da die Wechselfähigkeit *publici juris* ist und eine nach ihrem Personalstatut wechselunfähige Person sich nicht durch willkürliche Angabe eines Ortes, als Ortes der Ausstellung des Skripturaktes, die Wechselfähigkeit verschaffen kann. Vgl. R.O.H.G. 3. Mai 1878 bei Seuffert XXXIV Nr. 238; Borchardt Zus. 979 a; öst. obst. Ghf. 1889 Czelechowsky Nr. 551; Lehmann § 39 Anm. 5; Canstein l. c. Anm. 5; Bar, Lehrb. S. 133, Theorie I S. 157. Nach Bar S. 158 sollte der gutgläubige Erwerber auch in diesem Falle geschützt werden.

<sup>7</sup> Öst. obst. Ghf. 1881 Czelechowsky Nr. 276 (die Wechselfähigkeit einer Ungarin ist rücksichtlich eines in England ausgestellten Skripturaktes in Österreich nur nach ungarischem Recht zu beurteilen).

<sup>8</sup> Z. B. der nach franz. Rechte wechselunfähige Franzose kann sich in Österreich rücksichtlich der in Österreich — nicht auch rücksichtlich der in Ungarn oder Deutschland — ausgestellten Skripturakte nicht auf das Gesetz seines Vaterlandes berufen, das ihn als wechselunfähig erklärt, sobald er nach österreichischem Recht als wechselfähig anzusehen ist. Öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 151. (Eine durch Verhehlung in Ungarn großjährig gewordene Frau, der dessenungeachtet in Ungarn die Wechselfähigkeit fehlte, wurde rücksichtlich der in Österreich vollzogenen Skripturakte als wechselfähig erklärt, da sie ja großjährig, daher in Österreich wechselfähig gewesen sei). Ebenso Ob.G. Darmstadt 18. Nov. 1863 Seuffert Arch. XVIII Nr. 154 S. 251. Diese Ausnahme, die sich im preufs. Entw. noch nicht befand, wurde auf Antrag des sächsischen Abgeordneten mit 10 gegen 9 Stimmen — unter den letzteren Österreich — nach hartem Kampfe im Interesse des Wechselverkehrs in das Gesetz aufgenommen (Sitz. 22 Thöl, Prot. S. 154 § 746—753).

Diese Ausnahme beruht auf der Erwägung, daß man dem Erwerber eines im Inlande vollzogenen Wechselskripturaktes nicht zumuten könne, die durch das ausländische Recht statuierte Wechselunfähigkeit zu kennen, und daß der Ausländer hinsichtlich des Schutzes vor Wechselverpflichtungen im Inlande durch das inländische Gesetz nicht mehr begünstigt sein soll, als der Inländer. Daher wird rücksichtlich eines im Inlande vollzogenen Wechselskripturaktes<sup>9</sup> auch der Ausländer in Beziehung auf seine Wechselfähigkeit dem inländischen Rechte dann unterworfen, wenn das inländische Recht die Wechselfähigkeit anerkennt, für den Ausländer also strenger ist als das Recht seines Landes<sup>10</sup>.

2. Die Form der Wechselskripturakte. Im Einklange mit der allgemeinen Regel des internationalen Privatrechts: *locus regit actum*, bestimmt Art. 85<sup>11</sup>, daß für die wesentlichen Erfordernisse<sup>12</sup> der im Auslande ausgestellten Wechselskripturakte die Ge-

<sup>9</sup> Nicht genügend ist es, daß die Wechselverpflichtung im Inlande zu erfüllen sei (anders öst. obst. Ghf. 24. Jan. 1866 Arch. XVIII S. 321, Borchardt Zus. 830, Peitler Nr. 391, der die Wechselfähigkeit des Acceptanten eines in Ungarn ausgestellten und acceptierten Wechsels, bloß weil er in Österreich zahlbar war, weil also die Erfüllung im Inlande geschehen soll, nach der österreichischen Wechselordnung beurteilt). Gleichgültig ist es, daß der im Inlande von einem Ausländer ausgestellte Wechsel im Auslande zahlbar ist. R.G. XV S. 11; Lehmann § 39 Anm. 4; ders. in Goldschmidt Ztschr. XXXIII S. 426; Canstein l. c. Anm. 6 a; Staub zu Art. 84 § 4; anders öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 111.

<sup>10</sup> Dagegen *de lege ferenda* Bar II S. 152. Diese Strenge wird selbstverständlich nur dann praktische Bedeutung haben, wenn der Ausländer sich auf inländischem Boden befindet und daselbst die Erfüllung der Wechselverpflichtung verlangt wird. Würde aber der Wechsel gegen den Ausländer in seinem Lande geltend gemacht werden müssen, so wird er natürlich den Schutz des ausländischen Gesetzes finden und, wenn er auch z. B. die Valuta für den Wechsel in Deutschland bezogen hat, mit Erfolg die Einwendung der Wechselunfähigkeit vorbringen.

<sup>11</sup> Ebenso: Ungarn § 96; Schweiz Art. 823; Skandinavien § 85; Italien Art. 58; England sect. 72 § 1 (Chalmers S. 222); deutsch. bürgl. Gb., Einf. G. Art. 11; öst. bürgl. Gb. § 37; ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 630. S. noch Bd. I S. 236 Note 3.

<sup>12</sup> Dies gilt auch für das Erfordernis der Stempelung (Bar II S. 161; Lyon Caen et Renault IV 639); anders ausdrücklich England sect. 72 § 1 a (Chalmers S. 222). Dies gilt auch für die Interpretation der betreffenden Wechselerklärungen; Dernburg § 250; so ausdrücklich England sect. 72 § 2 (Chalmers S. 223).

setzung jenes Ortes<sup>13</sup> entscheidend sei, an dem der Wechselskripturakt nach seinem Inhalte erfolgt ist<sup>14</sup>, also nicht die Gesetzgebung des Zahlungsortes. Der Wechselskripturakt verdankt ja seine rechtliche Existenz dem Gesetze jenes Ortes, an dem er errichtet worden ist; daher ist es gerechtfertigt, wenn dieses Gesetz die äußere Form beherrscht, in der er ins Leben treten kann. Von jedem, der eine Urkunde ausstellt, kann ohne Härte verlangt werden, daß er das Gesetz des Ortes, wo er sie ausstellt, kennen lerne. Niemandem aber kann ohne Unbilligkeit zugemutet werden, daß er, wenn er einen Wechselskripturakt irgendwo ausstellt, sich vorerst von der im angegebenen Zahlungsorte für den betreffenden Skripturakt vorgeschriebenen Form sichere Kenntnis verschaffe<sup>15</sup>. Nicht bloß die

<sup>13</sup> Der Richter darf die Existenz oder Nichtexistenz eines ausländischen Rechtssatzes annehmen, wenn er sichere Kunde hat oder sich eine solche verschaffen kann. R.O.H.G. II S. 27; O.A.G. Lübeck 1863, A.G. Nürnberg 1862 bei Borchardt Zus. 871. Ist dieses nicht der Fall, so muß die Partei, die sich auf den Rechtssatz beruft, ihn beweisen.

<sup>14</sup> Der Skripturakt ist nicht dort erfolgt, wo das Papier aus der Hand gegeben und von dem Wechselwerber in Empfang genommen worden ist, sondern dort, wo er nach dem Inhalte des Papiers niedergeschrieben worden ist. S. Bd I S. 277. Nach Lehmann § 39, Staub zu Art. 85 § 3 entscheidet ausschließlich der Begebungsort, — so Italien Art. 58; England sect. 72 § 1 (Chalmers S. 222) —, nicht der im Wechsel genannte Ausstellungsort des betreffenden Skripturakts, wie Thöl § 16 Anm. 6, Lyon Caen et Renault IV Nr. 631 b, Ob.Trib. Stuttgart Seuffert VI S. 6, Ob.Trib. Berlin Seuffert XXIII S. 6 annehmen. Allein die Sicherheit des Wechselverkehrs erfordert es, daß jeder gutgläubige Wechselwerber in der Lage sei, die Formrichtigkeit eines Wechselskripturakts nach dem Inhalte des Papiers, also nach dem in dem Papiere angegebenen Orte der Ausstellung des betreffenden Skripturaktes, zu beurteilen. Selbst wenn dieser Ort unrichtig angegeben wäre, so ist dem Gesetze Genüge geleistet, wenn die Form dieses willkürlich gewählten Ortes gehörig beobachtet ist. S. Bd. I S. 404. Es wird gar kein berechtigtes Interesse verletzt, wenn das Gesetz jede fremde Form respektiert und dem Aussteller des Skripturaktes frei stellt, sich für dessen Form irgend ein fremdes Recht zu wählen. Der dritte gutgläubige Erwerber kann nicht wissen, wo die Niederschrift oder die Begebung des Papiers wirklich erfolgt, ob also die Form dieses Ortes beobachtet sei.

<sup>15</sup> Daher ist ein in Paris oder London (vgl. den Rechtsfall in Goldschmidt Ztschr. XXXI S. 442) oder Amsterdam ausgestellter Wechsel gültig, sobald er die von dem französischen, englischen oder holländischen Gesetze aufgestellten, wesentlichen Erfordernisse enthält, also obwohl das Wort: „Wechsel“ im Texte nicht vorkommt, mag auch der Zahlungsort in Deutschland oder Österreich gelegen sein. Lehmann S. 128; Canstein l. c. Anm. 8; Staub zu Art. 85 § 1; R.O.H.G. VI S. 127, öst. obst. Ghf. 1866, 1871 Krall Nr. 45, 192. Da über die Prozeß- und Exekutionsart, die Schleunigkeit des Verfahrens das Prozeßrecht des Staates, wo das Papier geltend gemacht wird, entscheidet, so findet wegen eines ausländischen, gültigen Wechsels

Form des Grundwechsels wird von dem Rechte des Ortes, wo er ausgestellt ist, beherrscht, sondern auch die Form der accessorischen Wechselskripturakte, die sich an den Grundwechsel anschließen, insbesondere die Form des Indossaments und des Accepts, ist nach dem Rechte jenes Ortes zu beurteilen, wo jeder dieser successiven Skripturakte erfolgt ist, also nicht nach dem Rechte des Ortes, wo der Grundwechsel, der principale Skripturakt, ausgestellt worden ist<sup>16</sup>.

Gegenüber dem Grundsatz: *locus regit actum* trifft die Wechselordnung — allgemein anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen entsprechend — zwei wichtige, durch die Natur der Sache und das Bedürfnis des Verkehrs gebotene, abweichende Bestimmungen:

a. Steht der im Auslande ausgestellte Wechselskripturakt seiner Form nach zwar nicht in Übereinstimmung mit dem ausländischen Gesetze, unter dem er nach dem Inhalte der Skriptur Platz gegriffen hat, so daß er also nach ausländischem Rechte ungültig ist, wohl aber in Übereinstimmung mit dem inländischen Gesetze, unter dem der Wechsel später seine Rechtswirkungen äußern soll, so bestimmt Art. 85 Al. 2, um den Verkehr der im Auslande ausgestellten Wechsel im Inlande sicherer zu gestalten

der Wechselprozeß auch dann statt, wenn der Wechsel nicht die Formerfordernisse nach dem Gesetze des Prozeßgerichts enthält. Thöl § 198 Note 4—6; Bar II S. 179; Ob.Trib. Berlin 10. Juli 1860 Seuffert XIV Nr. 165; Ob.Trib. Stuttgart 1850, 1861 bei Borchardt Zus. 860, dagegen O.A.G. Darmstadt 1854 ebd. Ebenso in Italien Art. 58 Hgb., anders in Frankreich, Lyon Caen et Renault IV 657. Der in Deutschland (Österreich) belangte Schuldner unterliegt also auch auf Grund eines im Auslande ausgestellten, gültigen Wechsels der Schleunigkeit und Strenge des Wechselprozesses, wie er als eine notwendige Wirkung einer jeden in Deutschland (Österreich) eingegangenen Wechselverpflichtung erscheint, wenn auch das Recht des Ausstellungsortes des Wechsels den Wechselprozeß überhaupt nicht gestattet.

<sup>16</sup> Ist der in Deutschland zahlbare Wechsel in Frankreich nach französischem Rechte regelmäßig ausgestellt, und trägt er ein französisches, deutsches, englisches Indossament, so entscheidet über die Form dieser Indossaments das französische, deutsche, englische Recht, daher kann von den verschiedenen Indossamenten, obgleich sie in denselben Ausdrücken abgefaßt sind, das eine gültig, das andere ungültig sein, je nach der Verschiedenheit des Rechtes an den Orten der Indossierung. So z. B. ist das in Frankreich ohne Valutaklausel oder in blanco ausgestellte Indossament lediglich ein Prokuraindossament, während das gleichlautende, in Deutschland und England ausgestellte Indossament ein Eigentumsindossament ist. Über die Form des Acceptes entscheidet das Gesetz des wechselmäßigen Wohnortes des Bezogenen, wenn dieser vom Zahlungsorte verschieden ist, mag auch der Wechsel in Österreich, Deutschland zahlbar sein; denn das Accept ist ein von der Zahlung verschiedener und selbständiger Rechtsakt.

und zu erleichtern, daß — in Abweichung von der Regel des Art. 7 — trotz der Ungültigkeit des Grundwechsels jeder spätere, im Inlande<sup>17</sup> hinzugetretene, accessorische Wechselskripturakt, dessen Form dem inländischen Gesetze entspricht, gültig sein soll<sup>18</sup>.

b. Ein Inländer kann sich gegenüber einem Inländer<sup>19</sup> im Auslande<sup>20</sup> durch einen Wechselskripturakt gültig verpflichten, nicht bloß, wenn er den Wechsel entsprechend den Bestimmungen des betreffenden ausländischen Rechts errichtet hat, sondern auch, wenn er die durch die Wechselordnung seines Landes vorgeschriebene Form beobachtet hat (Art. 85 Al. 3)<sup>21</sup>, wobei vor-

<sup>17</sup> Also für Österreich nur in Österreich, nicht in Deutschland oder Ungarn, und umgekehrt.

<sup>18</sup> Ebenso: Ungarn § 96; Schweiz Art. 823; Skandinavien § 85; England sect. 72 § 1b (Chalmers S. 222). Z. B. der in Amsterdam oder Paris ausgestellte, auf Frankfurt gezogene Wechsel entspricht zwar nicht dem Art. 100 des holländischen, dem Art. 110 des französischen Rechtes, da er das Valutabekennnis nicht enthält, ist also ungültig, enthält aber alle wesentlichen Erfordernisse des Art. 4 der deutschen Wechselordnung. Wird dieser nach französischem oder holländischem Rechte ungültige Wechsel von dem Gläubiger, dem Remittenten in Hamburg, nach Berlin, von da nach Breslau indossiert und von dem Bezogenen in Frankfurt acceptiert, so haften alle Indossanten und der Acceptant aus ihren nach der deutschen Wechselordnung gültigen Indossamenten und dem Accepte, ohne daß sie sich darauf berufen können, daß der principale Skripturakt nach holländischem oder französischem Rechte nicht in gehöriger Form errichtet worden sei. Würde der Wechsel unter Protest gehen und nach Amsterdam oder Paris im Regrefsweg zurückkommen, so würde selbstverständlich allein das holländische, resp. das französische Recht zur Anwendung kommen. Ist der Wechsel in Holland ausgestellt worden, ohne „an Ordre“ zu lauten, so kann er in Holland nicht wirksam indossiert werden. Kommt nun dieser Wechsel durch Indossament nach Deutschland, so kann er, wenn er den Erfordernissen des deutschen Gesetzes entspricht, hier wirksam indossiert werden. Anders wäre es, wenn dieser Grundwechsel weder mit dem holländischen noch mit dem deutschen Rechte übereinstimmend errichtet worden wäre; das Papier wäre dann überhaupt kein Wechsel, daher wären Accept und Indossament ungültig. Der im Inlande ausgestellte, accessorische Skripturakt ist auch dann gültig, wenn er in Blanco erteilt, wenn z. B. das Accept auf das Papier zu einer Zeit gesetzt wurde, wo der ausländische Skripturakt noch nicht vollendet war. Dernburg § 250.

<sup>19</sup> Ein Deutscher gegenüber einem Deutschen, ein Österreicher gegenüber einem Österreicher; Lehmann S. 129 Anm. 17; Canstein l. c. Anm. 9.

<sup>20</sup> Ist der Wechsel in Deutschland von einem Franzosen gegenüber einem Franzosen nach den Formen des französischen; nicht des deutschen, Rechts ausgestellt, so ist er in Deutschland ungültig.

<sup>21</sup> Ebenso: Ungarn § 96; Schweiz Art. 823; Skandinavien § 85; Italien Art. 58. Ebenso für Frankreich, Lyon Caen et Renault IV Nr. 636.

ausgesetzt wird, daß die Zahlung im Inlande (Deutschland, Österreich) erfolgen soll.

Die Regel: locus regit actum, hat imperativen Charakter nur für den Fall, daß der Wechsel am Orte seiner Errichtung seine Erfüllung finden soll. Die Beobachtung der von dem Gesetze des Ausstellungsortes vorgeschriebenen Form ist eben die Bedingung, von der das Gesetz die Erfüllung an diesem Orte abhängig macht. Anders aber, wenn der im Auslande ausgestellte Wechsel im Vaterlande des Gebers und Nehmers des Wechsels erfüllt werden soll. In diesem Falle ist es nicht nötig, daß der Wechsel nach ausländischem Rechte gültig ausgestellt ist, sondern es genügt auch, wenn der Wechsel bloß dem Gesetze des Vaterlandes entspricht. Die Beobachtung des ausländischen Gesetzes, unter dessen Herrschaft der Wechsel errichtet worden ist, wird dann bloß fakultativ. Geber und Nehmer des Wechsels haben die Wahl zwischen dem einen und dem anderen Rechte. Hat also der Inländer in Beziehung auf die Form des im Auslande gemachten Skripturakts die Vorschriften des ausländischen Rechts beobachtet, so ist dieser Skripturakt im Inlande jedenfalls gültig. Das Gesetz gestattet aber auch dem Inländer, der einen Wechsel gegenüber einem Inländer im Auslande ausgestellt hat, sich auf die Gesetze ihres gemeinschaftlichen Vaterlandes zu beziehen, unter dessen Herrschaft später die Erfüllung vor sich gehen soll, und erleichtert dadurch Inländern, die sich im Auslande befinden, untereinander das Geben und Nehmen des Wechsels<sup>22</sup>.

Es ist dies keine specielle, wechselrechtliche Ausnahme vom Territorialprincip zu Gunsten des Personalitätsprincips, sondern sie gilt allgemein; vgl. deutsch. bürgl. Gb. Einf. G. Art. 11, öst. bürgl. Gb. § 37. Die gemeinschaftliche Staatsangehörigkeit (Nationalität) des Gebers und Nehmers des Wechsels entscheidet; es ist zu präsumieren, daß der Wechselgeber die Absicht hatte, sich nach den Gesetzen des gemeinschaftlichen Heimatlandes zu verpflichten, und es ist durchaus gerechtfertigt, wenn diese Absicht von den Gesetzen des Heimatlandes respektiert und in Schutz genommen wird. Unter dieser Voraussetzung sind auch die von dem Inländer an eigene Ordre ausgestellten Wechsel gültig, sobald also ein anderer Inländer als Wechselberechtigter oder Verpflichteter hinzugetreten ist. Anders Lehmann § 39 Anm. 11.

<sup>22</sup> Ist der Wechsel in Paris von einem Deutschen gegenüber einem Deutschen, von einem Österreicher gegenüber einem Österreicher ausgestellt, so ist er jedenfalls gültig, wenn er nach französischem Rechte ausgestellt worden ist. Er ist aber auch dann gültig, wenn er nach der deutschen, resp. österreichischen Wechselordnung ausgestellt ist. Ist nur der eine Teil

Die Ausnahme gilt nur für den Fall, daß Geber und Nehmer des Grundwechsels — also der Aussteller der Tratte oder des eigenen Wechsels und der Remittent — Inländer sind, unter dieser Voraussetzung aber auch für alle anderen accessori- schen Skripturakte unter Inländern<sup>23</sup>.

Die Ausnahme gilt aber nicht auch dann, wenn der Grund- wechsel im Auslande, zwar in Übereinstimmung mit der deutschen Wechselordnung, jedoch nur zwischen Ausländern oder zwischen einem Deutschen (einem Österreicher) und einem Ausländer ausgestellt und hierauf im Auslande bloß ein accessorischer Skripturakt unter zwei Inländern überein- stimmend mit der deutschen Wechselordnung vorgenommen wird<sup>24</sup>.

Der im Auslande nicht in Übereinstimmung mit dem be- treffenden ausländischen Rechte, sondern gemäß der deutschen

Inländer, der andere Teil Ausländer, so entscheidet ausschließ- lich das Gesetz des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt ist. Wenn sich ein Inländer gegenüber einem Inländer im Auslande verpflichtet und die Formerfor- dnisse des inländischen Rechts beobachtet sind, so ist die Annahme gerecht- fertigt, daß beide Teile sich auch rücksichtlich des Inhaltes und Umfanges ihrer Wechselverpflichtung dem Gesetze der Heimat unterworfen haben, da es nicht wahrscheinlich ist, daß sie gleichzeitig rücksichtlich der äußeren Form das Recht der Heimat, rücksichtlich der Rechtswirkungen des Skripturaktes und des Inhaltes der Wechselverpflichtung das ausländische Recht gewollt haben. Wie die Wechselordnung in diesem Falle die Form des Wechselskriptur- aktes unter ihren Schutz gestellt hat (Art. 85 Al. 3), so will sie auch dessen In- halt regeln; man denke an zufällig während einer Reise im Auslande unter In- ländern ausgestellte Wechselerklärungen. Ebenso Thöl § 16 S. 85; Bar, Lehr- buch § 38 Note 7; Esperson Nr. 21; dagegen Lehmann § 39 Anm. 21, Asser et Rivier Nr. 105 S. 208, Lyon Caen et Renault IV Nr. 642. Jeder gut- gläubige Erwerber kann aber die — für ihn günstigere — *lex loci actus* für maßgebend halten. Bar II S. 181.

<sup>23</sup> Ist der Wechsel in Paris ohne Valutaklausel von einem Deutschen gegenüber einem Deutschen entsprechend der deutschen Wechselordnung ausgestellt und in Paris an einen Franzosen indossiert worden, so ist das Indossament ungültig; ebenso Lehmann § 39 zu Anm. 18. Ist der Wechsel von einem deutschen Trassanten gegenüber einem deutschen Remittenten im Auslande gemäß der deutschen W.O. ausgestellt und im Auslande gegenüber diesem Deutschen von einem Deutschen acceptiert oder im Auslande von dem deutschen Remittenten an den deutschen Indossa- tar indossiert worden, so sind Accept und Indossament gültig. Dieser Wechsel wird in Deutschland auch in der Hand eines jeden späteren Wechsel- gläubigers für gültig anerkannt, selbst wenn er ein Ausländer ist, nicht bloß wenn er ein Inländer ist (wie Thöl § 16 S. 83 annimmt).

<sup>24</sup> Ist z. B. der Wechsel in Paris ohne Valutaklausel, jedoch entsprechend der deutschen Wechselordnung, von einem Franzosen als Trassanten gegen-

Wechselordnung, jedoch nicht gegenüber einem Inländer, aus- gestellte Skripturakt eines Inländers ist ungültig und wird nicht verpflichtend, wenn er hinterher in die Hand eines inländischen Gläubigers kommt<sup>25</sup>.

3. Form der im Auslande zur Ausübung oder Er- haltung des Wechselrechts vorzunehmenden Hand- lungen. Für die Form der Handlungen, die zur Ausübung oder Wahrung der Rechte aus dem Wechsel, deren Geltendmachung im Inlande in Frage steht, erforderlich sind, gilt ebenfalls die Regel: *locus regit actum*. Es entscheidet das Recht jenes Ortes, wo sie vorzunehmen sind (Art. 86)<sup>26</sup> und zwar gleichgültig, ob die Formen für die Handlungen schon im Augenblicke der Ausstellung des Wechselskripturaktes gesetzlich bestanden haben oder erst später eingeführt worden sind. Das neue Gesetz über die Formen wirkt auch auf die unter dem alten Gesetze vorangegangenen Wechsel- skripturakte zurück<sup>27</sup>. Es entscheidet daher das Recht des Zahlungsortes<sup>28</sup> über die Form jener Handlungen, die vor- genommen werden müssen, um die Zahlung zu verlangen und die Nichterlangung der Zahlung zu konstatieren, also über die Form und den Inhalt der Protesturkunde, über den Ort (das Lokal), wo, über die Frist, binnen welcher der Protest zu erheben ist (Protest-

über einem deutschen Remittenten ausgestellt und dann noch in Frank- reich von dem deutschen Remittenten an einen anderen Deutschen in- dossiert worden, so ist das Indossament ungültig (ebenso Lehmann l. c. Anm. 17), da ja der Grundwechsel sowohl nach französischem als auch nach deutschem Rechte ungültig ist.

<sup>25</sup> Ist z. B. die Tratte in Frankreich von einem österreichischen Trassanten zu Gunsten eines französischen Remittenten auf einen Österreicher in Wien gezogen, der dann in Wien das Accept erteilt, und entspricht die Tratte nicht den Erfordernissen des französischen Rechtes, weil sie die Valutaklausel nicht enthält, wohl aber den des österreichischen Rechtes, so ist der Skripturakt des österreichischen Trassanten ungültig und wird auch nicht dadurch gültig, daß die Tratte von dem französischen Remit- tenten an einen österreichischen Indossatar begeben wird. Das in Wien erteilte Accept ist jedoch gültig, da der Grundwechsel den Anforderungen des österreichischen Rechtes entspricht.

<sup>26</sup> Ebenso: Ungarn § 97; Schweiz Art. 824; Skandinavien § 86; Italien Art. 58; England sect. 72 § 3 (Chalmers S. 226).

<sup>27</sup> Anders Salpius l. c. S. 61.

<sup>28</sup> Bar II 170; Lehmann § 39 Z. 5, 132; Goldschmidt, Grundr. S. 267; Dernburg l. c. Anm. 14; Thöl § 16 S. 84; Canstein l. c. Anm. 14; Salpius l. c. S. 22; Staub zu Art. 86 § 1, 3; R.O.H.G. I S. 288, III 127, XII S. 118, XXI S. 153, R.G. IX S. 438, XXXII S. 116; anders öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 77.



tag, Proteststunden), über die Personen, die gesetzlich berufen sind, diese Urkunde zu errichten, über die Frage, ob die Protesturkunde durch ein Surrogat ersetzt werden kann<sup>29</sup>, über die Zeit und Form der Notifikation<sup>30</sup>.

#### 4. Rechtswirkungen der im Auslande ausgestellten Skripturakte.

a. Maßgebende Bedeutung des Ausstellungsortes. Über die Rechtswirkungen eines im Auslande ausgestellten Wechselskripturakts, den Inhalt und die Dauer der dadurch begründeten Wechselverpflichtung entscheidet, da jeder Skripturakt von den anderen auf demselben Papiere befindlichen Skripturakten unabhängig und rechtlich selbständig ist, das Recht des Ortes, wo der betreffende Skripturakt nach dem Inhalte des Papiers ausgestellt erscheint<sup>31</sup>, also das Recht des Ortes, wo die Trassierung,

<sup>29</sup> Durch die öffentliche Urkunde des Protestes soll ja konstatiert werden, daß nach dem von den Wechselbeteiligten für maßgebend gehaltenen Gesetze des Zahlungsorts zur gehörigen Zeit in der gehörigen Lokalität die Zahlung des Wechsels verlangt worden ist. Diese Urkunde wird nur dann öffentlichen Glauben haben, wenn sie in den Formen errichtet wird, die an dem Orte der Vornahme in gesetzlicher Geltung sind. Auch die Frage, ob die bloße Protestnotierung (s. oben S. 77) genüge, ist nach dem ausländischen Rechte des Zahlungsortes zu beantworten. Der Protest ist nützlich, wenn er bloß dem inländischen, nicht dem ausländischen, Rechte entspricht. Der Kläger ist aber nicht verpflichtet schon in der Wechselklage den Beweis anzutreten, daß die beigebrachte ausländische Protesturkunde, die alle Erfordernisse einer inländischen Protesturkunde an sich trägt, auch den Vorschriften des ausländischen Rechtes entspreche (Ob.Trib. Berlin 1853, 1855 bei Borchardt Zus. 873), sondern erst, wenn der Beklagte eingewendet hat, daß den Anforderungen des maßgebenden, ausländischen Rechtes nicht genügt sei. Eine Präsuntion für die Legalität des im Auslande aufgenommenen Protestes besteht nicht. R.O.H.G. I S. 242, III S. 127 Borchardt Zus. 876. Vielmehr liegt im Zweifel dem Richter die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Urkunde nach dem Rechte des betreffenden Landes oder Ortes ob.

<sup>30</sup> Ob z. B. eine beglaubigte Abschrift der Protesturkunde einzuschicken, ob etwa sogleich am folgenden Tage zu notifizieren sei. Ebenso Salpius l. c. S. 60; anders Bar II S. 168 Note 48, der über die Notifikationsfrist das Gesetz jenes Ortes entscheiden läßt, wo sich der Vormann befindet, an den zu notifizieren ist, da die Notifikation erst dann geschehen sei, wenn der Vormann binnen der bestimmten Frist Kenntnis erlangt habe; allein die Notifikationspflicht ist erfüllt, wenn die Notifikation binnen der am Notifikationsorte bestimmten Frist abgesendet worden ist; die Ankunft steht auf Gefahr des anderen Teils, in dessen Interesse die Notifikation vorgeschrieben ist; s. oben S. 414.

<sup>31</sup> Da dieser Ort in den meisten Fällen auch der Ort ist, wo die Erfüllung von dem betreffenden Wechselverpflichteten verlangt werden kann, also der Klageort, so kommt diese Ansicht in der Regel zu den gleichen Resultaten, wie die Ansicht (Liebe S. 231), daß die lex fori zu gelten habe. Bar II S. 169.

die Indossierung, die Acceptation<sup>32</sup> oder die Avalierung<sup>33</sup> nach dem Inhalte des Wechsels vor sich gegangen ist<sup>34</sup>. Wer einen Wechselskripturakt setzt, zieht präsumtiv nur das Recht des betreffenden Ortes, wo er ihn vollzieht, in Erwägung, das fremde Recht kennt er in der Regel gar nicht<sup>35</sup>.

Das Recht des im Papiere angegebenen Ausstellungsortes des betreffenden Skripturaktes ist demnach entscheidend, wenn es sich um die Frage handelt, welche Bedeutung ein Blancoindossament,

<sup>32</sup> Auch der Acceptant hat sich dem Gesetze des Ortes unterworfen, an dem er das Accept erteilt hat. Daher entscheidet auch das Recht dieses Ortes darüber, ob eine Präsuntion für die Deckung bestehe; Lyon Caen et Renault IV Nr. 645. In der Regel wird dies der Zahlungsort sein, aber auch, wenn der Acceptationsort vom Zahlungsort verschieden ist, wie bei den domizilierten Wechseln, so entscheidet über die Verpflichtung des Acceptanten der Ort der Acceptation, z. B. darüber, ob Protest bei dem Domiziliaten notwendig sei. Ist z. B. der Wechsel auf den Bezogenen in Hamburg gezogen, zahlbar in Amsterdam, und acceptiert der Bezogene in Hamburg mit Benennung eines Domiziliaten in Amsterdam, so wird er, da das Accept in Deutschland erteilt ist, durch Versäumung des Protestes bei dem Domiziliaten in Amsterdam frei, während er nicht liberiert wäre, wenn er das Accept in Holland gegeben und dem Domiziliaten keine Deckung übermacht hätte (Art. 118 Holland).

<sup>33</sup> Auch für den Avalisten entscheidet das Recht des Ortes, wo der Aval ausgestellt ist, nicht das Recht des Ortes, wo die Hauptschuld eingegangen ist. Bar II S. 172 Note 56; dagegen Lyon Caen et Renault Nr. 665; Esperson Nr. 35.

<sup>34</sup> Bar II S. 163, 165; Lehmann § 39, 4; Staub zu Art. 87 § 7, 8; R.O.H.G. I S. 288, V S. 101, XIX S. 202; R.G. II S. 13, VII S. 21, IX S. 431; Lyon Caen et Renault IV Nr. 642; Esperson Nr. 21; Asser-Rivier Nr. 105. Nach anderer Ansicht soll in allen Fällen das Recht des Zahlungsortes entscheiden, also auch z. B. über das Regrefrecht gegen die ausländischen Vormänner bei einem aus dem Auslande auf einen im Inlande gelegenen Zahlungsort gezogenen Wechsel; so Ob.Trib. Berlin Seuffert III Nr. 214, O.A.G. Kiel Seuffert VI Nr. 129, O.A.G. Dresden Seuffert II Nr. 3, Nr. 252.

<sup>35</sup> Ist der im Papiere angegebene Ort nicht der wirkliche Ort der Ausstellung des Skripturakts, so ist der letztere entscheidend, (nicht der wirkliche Wohnsitz des Ausstellers des Skripturakts); Staub Art. 87 § 8; R.G. XXIV S. 115. Jeder gutgläubige Erwerber darf aber den im Papiere angegebenen Ort für den wirklichen halten. Bar II S. 182. Die Indossanten sind prima facie dem Rechte des Ortes, von dem aus der Wechsel gezogen ist, unterworfen, wenn aus dem Inhalte des Indossaments nicht hervorgeht, daß es in einem anderen Lande ausgestellt worden sei, denn der Inhalt der Regrefspflicht wird präsumtiv in einheitlicher Weise durch das Gesetz des Ortes der Ausstellung bestimmt, so daß im Zweifel jeder Indossant so, wie der Trassant, also nach dem Rechte des Ausstellungsortes, nicht anders, verpflichtet ist; es muß bewiesen werden, daß das Indossament in Wirklichkeit an einem anderen Orte ausgestellt worden sei, ein Beweis, der dem gutgläubigen Erwerber gegenüber unzulässig ist.

ein Indossament nach Verfall oder ein bedingtes Accept habe, ob das Recht auf die bei dem Bezogenen befindliche Deckung ipso jure auf den Remittenten und Indossatar übergegangen sei<sup>36</sup>, ob der Indossant zur Kautionsleistung<sup>37</sup> verpflichtet sei oder auch bei dem Sicherheitsregrefs rembourseren könne<sup>38</sup>, ob springender Regrefs<sup>39</sup> statthaft, und in welcher Höhe die Regrefssumme zu leisten sei<sup>40</sup>, welche Einwendungen gegenüber der durch den betreffenden Skripturakt begründeten Wechselverpflichtung vorgebracht werden können<sup>41</sup>, wie der Verfalltag der Wechselverpflichtung festzustellen sei (Art. 30, 32, 34)<sup>42</sup>, binnen

<sup>36</sup> Wie in Frankreich und Belgien; Lyon Caen et Renault IV Nr. 644; Bar II S. 482, 483. S. oben S. 149.

<sup>37</sup> Bezüglich der Höhe, Art und des Aufbewahrungsortes der Kautionsleistung entscheidet das Recht des Ortes, wo sie geleistet wird.

<sup>38</sup> So z. B. wenn das Indossament in Holland, Frankreich, Belgien, Portugal ausgestellt ist. S. oben S. 373 Note 2.

<sup>39</sup> Z. B. es befinden sich auf dem in Berlin zahlbaren Wechsel holländische und deutsche Indossamente. Der holländische Indossant wird vom Remboursregrefs frei, sobald gegen den Trassanten regrediert wird (s. oben S. 447 Note 5); dagegen kann der deutsche Indossant auch nach dem Trassanten in Anspruch genommen werden, selbst von seinem holländischen Nachmanne.

<sup>40</sup> Wird z. B. der Wechsel in Amsterdam auf Berlin zu Gunsten eines Remittenten in Hamburg gezogen, der den Wechsel nach Berlin indossiert, und erlangt der Wechselinhaber in Berlin zur Verfallzeit keine Zahlung, so daß er Protest erhebt und gegen den Aussteller in Amsterdam Zahlungsregrefs nimmt, so kann er in der Retourrechnung nicht  $\frac{1}{3}$  % Provision gemäß Art. 50 W.O. verlangen, da für den Inhalt der Regrefspflicht des Trassanten das holländische Recht entscheidend ist, das die Provisionsforderung nicht anerkennt (Holland Art. 192); anders Bar II S. 173, Lehrb. S. 136 Note 11, der das Gesetz des Zahlungsortes entscheiden läßt; ebenso Lyon Caen et Renault IV Nr. 651. Hat umgekehrt der ausländische Regrefspflichtige nach dem Rechte des Ortes seines Skripturakts eine höhere Regrefssumme zu leisten gehabt, so kann er von einem regrefspflichtigen Vornahme in Deutschland oder Österreich die Rückzahlung nach Art. 52 fordern; s. oben S. 430. Ist der Wechsel in Amsterdam ausgestellt, in Hamburg zahlbar, und befinden sich auf dem Wechsel mehrere in Holland, Belgien, Frankreich, Österreich und Deutschland ausgestellte Indossamente, so kann zwar gegen jeden deutschen und österreichischen Indossanten eine neue Retourrechnung gemacht werden, nicht aber gegen den französischen, belgischen oder holländischen Indossanten; diese letzteren brauchen nur einen Rückwechsel zu zahlen. Bar II S. 174; Lyon Caen et Renault IV Nr. 649. S. Bd. I S. 198 Note 95.

<sup>41</sup> Das Recht des Ausstellungsortes des Skripturakts entscheidet über die Wechselarrestfähigkeit, die Zulässigkeit der Wechselhaft als Zwangsvollstreckungsmittel (Bar II S. 179), doch kann die Personalhaft natürlich nicht verhängt werden, wenn sie durch das Recht des Prozessesortes nicht gestattet ist.

<sup>42</sup> Daher entscheidet über die Dauer des Uso, wenn ein Wechsel vorliegt, der in einem Lande ausgestellt ist, in dem das nach der deutschen Wechsel-

welcher Frist sie geltend gemacht werden könne, also ihre Verjährung eintrete<sup>43</sup>.

Das Recht des Ausstellungsortes des betreffenden Skripturakts, nicht des Zahlungsortes, entscheidet über die Regrefsbedingungen, also über die Notwendigkeit, den Wechsel zum Accept oder zur Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist zu präsentieren und die Nichtacceptation und die Nichtzahlung durch Protest konstatieren zu lassen<sup>44</sup>, über die Notwendigkeit, eine Ehrenannahme

ordnung bestehende Verbot, in Deutschland selbst oder aus Deutschland hinaus Usowechsel zu ziehen, nicht vorhanden ist, das Recht des Ausstellungsortes. Es handelt sich um die Feststellung des Verfalltages eines Wechsels, dessen Verfallzeit nach dem Rechte des Ausstellungsortes gültig auf Uso festgestellt worden ist. Der Aussteller, der das Wort: Uso in einem von ihm auf einen Ort im Gebiete der deutschen Wechselordnung gezogenen Wechsel benutzt, will sich nicht den ihm meistens unbekanntem, in der Regel gar nicht mehr bestehenden Gebräuchen unterwerfen, die an dem betreffenden Zahlungsorte bei einem solchen Wechsel Platz greifen, wie Thöl § 41 S. 181, Lehmann S. 371, Canstein l. c. Anm. 12 (vgl. aber auch S. 102) annehmen, sondern macht gemäß den noch praktisch wirksamen Einrichtungen, unter denen er lebt und zu handeln gewohnt ist, vom Uso Gebrauch, und es ist anzunehmen, daß sich auch der deutsche Wechselbeteiligte jenen noch im lebendigen Verkehre bethätigten Bestimmungen unterwerfen wolle, die der ausländische Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels im Sinne hatte; so Brauer S. 36, Bluntschli S. 29, Hartmann S. 160, Volkmar u. Löwy S. 141. Der Wechselschuldner darf sich daher am Zahlungsorte auf den Uso des Ausstellungsortes berufen. Vgl. Frankreich Art. 129—132, wonach der 30 Tage betragende Uso nur für in Frankreich auf Frankreich gezogene Wechsel gelten soll (nicht aber für Wechsel, die im Auslande ausgestellt und in Frankreich zahlbar sind); anders Holland Art. 152, wonach der 30 Tage betragende Uso für alle in Holland zahlbaren Wechsel gilt, mag auch der Wechsel im Auslande ausgestellt sein.

<sup>43</sup> Ist das Accept in Deutschland erteilt, sei es auch von einem Ausländer, so erlischt die Haftung in drei Jahren vom Verfalltage (Art. 77); auch dann, wenn der Wechsel im Auslande domiziliert ist. Anders R.G. II S. 13, VI S. 24, Lehmann § 39, Canstein l. c. Anm. 18 (sie lassen das Recht des Zahlungsortes entscheiden). Ist der Wechsel in Deutschland indossiert, so dauert die Haftung des betreffenden Indossanten, auch wenn er ein Ausländer ist, 3, 6 oder 18 Monate (Art. 78, 79). Bar II S. 171; Goldschmidt, Grundr. S. 267; Dernburg § 250; Renaud § 8 Note 29, ders. Arch. VI S. 271, VIII S. 205; Lehmann § 39; R.G. II Nr. 6; Lyon Caen et Renault IV Nr. 664. Keineswegs hat das Recht des Klageortes, wo der Prozeß zufällig anhängig gemacht wird, lex fori, judicis competentis zu entscheiden, so daß der Gläubiger den Wechselschuldner dadurch benachteiligen könnte, daß er ihn in einem Lande belangt, wo eine längere Verjährungszeit besteht. S. noch Bd. I S. 236 Note 6.

<sup>44</sup> Thöl § 16 S. 84, 85; Hoffmann S. 608; Bar II S. 167, Lehrb. S. 135; Lehmann § 39 S. 131; in England sect. 72 § 3 (Chalmers S. 225, 226) entscheidet das Recht des Zahlungsortes.

oder Ehrenzahlung einzuholen oder zuzulassen<sup>45</sup>, über die Notwendigkeit zu notifizieren und die Klage binnen bestimmter Präklusivfrist bei sonstigem Regrefsverlust anzustellen<sup>46</sup>; denn wer einen Wechsel unter der Herrschaft einer Gesetzgebung trassiert, indossiert oder acceptiert, welche die Präsentation zum Accepte überhaupt oder innerhalb einer bestimmten Frist oder die Präsentation zur Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist, sei es selbst vorschreibt, oder vorschreiben gestattet (Art. 19, 24, 31, 43), geht die Wechselverpflichtung nur unter einer Bedingung ein, unter der Bedingung, daß die Wechselverpflichtung nicht vorhanden sein soll, wenn der Wechselinhaber die Präsentation zum Accepte oder zur Zahlung ganz unterlassen oder die Nichtacceptation oder die Nichtzahlung innerhalb einer bestimmten Frist nicht durch Protest konstatiert hat. Der Trassant, der Indossant, der eine Präsentationsfrist vorschreibt (Art. 19, 31), erklärt, wie lange seine Verpflichtung im äußersten Falle dauern soll; er bestimmt eine Zeitgrenze, nach deren Ablauf er von aller Verpflichtung frei werden soll; daher entscheidet darüber<sup>47</sup> das Recht des Ortes der Ausstellung oder Indossierung<sup>48</sup>, nicht das Recht des Ortes der Zahlung<sup>49</sup>. Jeder, der den Wechsel

<sup>45</sup> Bar II S. 167 Note 46.

<sup>46</sup> Bar II S. 168, 169; Lyon Caen et Renault IV Nr. 653 (de lege ferenda).

<sup>47</sup> Über die Form des Protestes, Zeit und Ort entscheidet das Recht des Erfüllungsortes, der Vornahme der Handlung; s. oben S. 577.

<sup>48</sup> Ist der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht aus Deutschland auf einen Ort im Auslande gezogen, und bestehen an dem Ausstellungs- und Zahlungsorte rücksichtlich der Präsentationsfrist verschiedene gesetzliche Bestimmungen, so muß jeder Inhaber, um die Regrefsrechte auf Grund der in Deutschland gesetzten Skripturakte zu wahren, innerhalb der Frist des Art. 19 präsentieren; es entscheidet nicht das Gesetz des Zahlungsortes, sondern das des Ortes der Ausstellung des Skripturaktes. Die Präsentationsfrist des Art. 19 gilt für alle im Inlande ausgestellten, obgleich im Auslande zahlbaren Wechsel, nicht aber für im Auslande ausgestellte Wechsel, auch wenn sie im Inlande zahlbar wären. Ist der Wechsel aus Holland auf Deutschland gezogen, lautend 3 Monate nach Sicht, so muß die Präsentation binnen 6 Monaten nach der Unterzeichnung des Wechsels (Holland Art. 116 P. 3) vorgenommen werden. Ist der im Auslande ausgestellte und im Auslande zahlbare Zeitsichtwechsel im Inlande giriert worden, so können sich die inländischen Indossanten darauf berufen, daß der Wechsel, der im Auslande nicht bezahlt worden ist, nicht binnen der gesetzlichen oder von ihnen vorgeschriebenen Frist (Art. 19) präsentiert worden sei, daher der Regrefs gegen die Indossanten in Deutschland nicht genommen werden könne.

<sup>49</sup> Anders Art. 116 Holland, Art. 160 Frankreich in der durch Ges. v. 19. März 1817 modifizierten Gestalt, da sie für alle in Frankreich, Holland zahlbaren Wechsel die Präsentationsfristen vorschreiben. S. Bd. I S. 376 Note 2.

successive erwirbt, erlangt nur unter dieser Bedingung das Recht aus dem Wechsel, ist daher ebenfalls zur Präsentation und Protesterhebung verpflichtet; auch der ausländische Erwerber bleibt dem Gesetze jenes Landes unterworfen, das den Skripturakt beherrscht, an dem er teilnimmt, also dem Gesetze des Landes, in dem der Skripturakt ausgestellt ist. Die Erfüllung dieser Bedingung ist wesentlich für die Existenz der Wechselverpflichtung; in welcher Form aber diese Bedingung zu erfüllen sei, in welcher Zeit binnen der festgesetzten Frist die Präsentation und Protesterhebung stattzufinden habe, richtet sich nach dem Gesetze des Zahlungsortes<sup>50</sup>.

Das Recht des Ausstellungsortes des betreffenden Skripturaktes entscheidet auch dann, wenn der Wechselinhaber durch die Gesetze des Zahlungsortes ausnahmsweise wegen außerordentlicher Umstände (Krieg u. s. w.), während einer gewissen Zeit von der Notwendigkeit der Protestlevierung ganz entbunden, oder wenn ihm die Protesterhebung aus irgend welchen Gründen<sup>51</sup> während einer gewissen Zeit durch vis major unmöglich gemacht wird<sup>52</sup>.

<sup>50</sup> Der Wechselinhaber also, der einen von Deutschland auf das Ausland gezogenen Wechsel mangels Zahlung nicht protestieren liefs, oder der die Notifikation nicht vorgenommen hat, verliert seinen Regrefs oder hat nur einen geschmäleren Regrefs gegen den Trassanten und denjenigen Indossanten, für den das Recht des Ortes des Indossaments die Regrefspflicht durch Beobachtung dieser Umstände bedingt erklärt, obgleich das Recht des ausländischen Zahlungsortes einen Protest mangels Zahlung oder die Notifikation nicht vorschreibt. Wird ein Wechsel in Deutschland auf London gezogen, in Deutschland mehrfach indossiert und zuletzt an einen Engländer nach London begeben, der, obwohl er die Notifikation nicht gehörig vorgenommen, von einem deutschen Indossanten Remboursregrefs erlangt, so kann sich ein anderer deutscher Vormann, gegen den der deutsche Regrefleister seinerseits Regrefs nimmt, nicht auf die nach englischem Rechte eingetretene Präjudizierung des Wechsels berufen, da über die Bedingungen der Regrefspflicht für jedes Indossament, als einen selbständigen Skripturakt, das Recht des Ortes der Indossierung entscheidet. Wenn die Gesetze des Ortes der Ausstellung und der Orte der Indossierung verschiedene Bedingungen vorschreiben, so müssen, so schwierig es auch sein mag, alle Bedingungen eingehalten werden, um den Regrefs gegen alle Vormänner zu wahren.

<sup>51</sup> So z. B. wenn am Zahlungsorte Zwangskurs besteht und der Wechselinhaber, der das entwertete Papiergeld nicht mit äquivalenter Geltung (s. oben S. 254 Note 6) annehmen will, keinen öffentlichen Beamten findet, der in diesem Falle den Mangel der Zahlung durch Protest konstatieren will, so verliert er den Regrefs.

<sup>52</sup> Dagegen entscheidet das Recht des Zahlungsortes (locus regit actum), nicht das des Ausstellungsortes des Skripturaktes, wenn aus solchen Gründen nicht die Notwendigkeit der Protesterhebung beseitigt, sondern nur die Frist zur Protesterhebung während einer gewissen Zeit verlängert wird, gleichgültig, ob der Wechselskripturakt schon vor der Einführung der Verlängerung oder erst

b. Maßgebende Bedeutung des Zahlungsortes. Das Recht des Zahlungsortes entscheidet über alle Fragen, die sich

hinterher ausgestellt worden ist. So haben in Anwendung des französischen (Moratorium) Gesetzes vom 13. August 1870 mehrere auf einander folgende Dekrete (s. Centr. Org. VIII S. 201, Goldschmidt Ztschr. XVI S. 413, 466) die Fristen für die Protesterhebung und andere das Wechselrecht erhaltende Akte verlängert. Das B.O.H.G. entschied am 21. Febr. 1871 (I S. 286, ebenso R.O.H.G. V S. 102, XI S. 74, XIX S. 203, R.G. IX S. 438), daß in der gewährten Frist von einem Monate und wiederum einem Monate keine Zeit gelegen sei, die bloß als Form der Handlung zu betrachten wäre, sondern eine Bestimmung über die Handlung selbst, daß daher die fremden, insbesondere die deutschen, Indossanten von der Regrefspflicht frei seien. Dagegen öst. obst. Ghf. 1872 — wiederholt — bei Krall Nr. 214, 215, 216. Entscheidend ist, daß dem Wechselgläubiger die Möglichkeit genommen wurde, vor Ablauf eines Monats Protest zu erheben; das Gesetz, das den Protest während dieser Frist verbot, entband ihn daher von der Notwendigkeit während dieser Zeit Protest zu erheben; es beschränkte sich nicht darauf die Protestfrist zu erweitern und den Gläubigern das Recht zu geben, während einer längeren Zeit Protest zu erheben; über die Notwendigkeit des Protestes entscheidet jedoch nicht das Recht des Zahlungsortes, sondern das Recht des ausländischen Regrefschuldners. Das Gesetz schuf das Vorhandensein eines Falles von *vis major*, die den Wechselinhaber an der Protesterhebung verhinderte; der Regref konnte daher in jenen Ländern nicht genommen werden, in denen, wie in Deutschland, Österreich und Schweiz, auch *vis major* nicht entschuldigt, in denen die Regrefspflicht erlischt, wenn auch *vis major* als der Grund erscheint, aus dem der Protest unterlassen worden ist. S. oben S. 398. Ebenso Norsa S. 111; Jaques S. 12, 19. In Frankreich, Italien, England (Chalmers S. 227), Nordamerika aber, wo *vis major* von der Notwendigkeit der Protesterhebung befreit (s. oben S. 398), war es folgerichtig, wenn die in diesen Ländern befindlichen Giranten für regrefspflichtig erklärt wurden. Bar II S. 174, Lehrb. S. 136; Thöl § 16 S. 86 Note 15; Goldschmidt Grundr. S. 268 und Zeitschr. XVII S. 294—309, XVIII S. 625—643, XXI S. 580; Lehmann S. 132; Canstein l. c. Anm. 12; Fick Centr. Org. N. F. VII S. 167—182, VIII S. 129—214, Arch. N. F. III S. 131, ders. über internationales Wechselrecht in Beziehung auf Fristbestimmungen (Elberfeld 1872); Salpius l. c. S. 1—9, 61—66; Wächter Arch. N. F. IV 1; Jaques, Die durch die franz. Moratorienverfügungen hervorgerufene Regreffrage (Wien 1872), Norsa sul conflitto internazionale delle leggi cambiarie (Mailand 1871); Lyon Caen et Renault IV Nr. 661—663. Wäre der Wechselgläubiger durch das franz. Gesetz nicht daran gehindert worden vor Ablauf einer gewissen längeren Frist Protest zu erheben, so wären die deutschen, österreichischen, schweizerischen Indossanten nicht frei geworden; denn die fremden Indossanten haben kein Recht darauf, daß der in Frankreich zahlbare Wechsel innerhalb der gewöhnlichen, durch das französische Gesetz gewährten, kurzen Frist protestiert werde; sie mußten sich eine Verlängerung dieser Frist durch transitorische Gesetze des Landes, wo der Wechsel zahlbar war, gefallen lassen und sich darein ergeben, wenn durch diese Gesetze die Präjudizierung der Wechsel, die zum Vorteile der Indossanten nach den früher geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingetreten wäre, verhindert wurde. Es wäre eine allerdings ungewöhnlich große Anzahl von Tagen gewesen, an denen es dem Wechselinhaber gestattet

bloß auf die Modalitäten der Ausführung der Zahlung beziehen, so über den Zahlungstag, der infolge von Feiertagen oder Kassiertagen vom Verfalltage verschieden sein kann<sup>53</sup>, über die Zahl der Respekttage, wenn etwa das Gesetz des Zahlungsortes Respekttage zu Gunsten des Schuldners bewilligt<sup>54</sup>. Daher ist der Verfalltag, obgleich der Wechsel in einem Lande ausgestellt ist, wo nach altem Stil gerechnet wird, nach dem Kalender jenes Landes zu berechnen, in dem der Zahlungsort gelegen ist (Art. 34)<sup>55</sup>. Daher erfolgt — abgesehen von entgegengesetzter Vereinbarung durch die Klausel: „effektiv“ — die Zahlung in solchem Gelde, das am Zahlungsorte Kurs hat (Art. 37)<sup>56</sup>. Ebenso entscheidet das Recht des Zahlungsortes für die Frage, ob Teilzahlungen zulässig sind, ob Deposition wegen Nichtabholung der Zahlung statthaft ist, über die Voraussetzungen, unter denen der Verlierer des Wechsels am Zahlungsorte die Zahlung erlangen kann (Amortisation)<sup>57</sup>.

gewesen wäre, die Zahlung von dem französischen Schuldner zu verlangen und daher eine Weigerung der Zahlung durch Protest zu konstatieren; allein über die Anzahl dieser Tage entscheidet das Gesetz des Zahlungsortes. Der Wechselinhaber hätte sich demnach auf die, wenn auch ungewöhnlich verlängerte, Frist gegenüber dem fremden Indossanten berufen dürfen. Allerdings ist richtig, daß in dieser ganz ungewöhnlichen Verlängerung der Protestfrist mittelbar auch eine beträchtliche Hinausschiebung der Erfüllungszeit gelegen, und daß dadurch indirekt der Inhalt der Verpflichtung selbst verändert worden wäre; allein trotz dieser indirekt herbeigeführten Veränderung hat über die Fristen für die Erfüllung der Regrefbedingungen das Recht des Zahlungsortes zu entscheiden.

<sup>53</sup> Bar II S. 164; Lyon Caen et Renault IV Nr. 655; England sect. 72 § 5 (Chalmers S. 227). S. oben S. 237—239.

<sup>54</sup> Ob. Trib. Berlin Arch. VII S. 181; R.O.H.G. I S. 290, XXI S. 153; R.G. IX S. 438; Bar II S. 164, Lehrb. S. 135; Esperson S. 90 Nr. 52; Chalmers S. 227; dagegen Staub zu Art. 86 § 9, der in den Respekttagen eine Abänderung der Verfallzeit sieht, s. dagegen oben S. 238 Note 4 und Bd. I S. 179. Wird durch ein besonderes Gesetz eine große Anzahl von Respekttagen zu Gunsten des Schuldners eingeführt, so ist zwar die Verfallzeit nicht verändert, doch wird der Gläubiger durch *vis major* an der Erfüllung der Regrefbedingungen verhindert, verliert daher den Regref gegen die in jenen Ländern befindlichen Regrefspflichtigen, in denen die Berufung auf *vis major* nichts nützt; s. oben Note 52.

<sup>55</sup> S. oben Bd. I S. 363 zu Note 9; Bar II S. 164; Chalmers S. 227.

<sup>56</sup> Bar II S. 164; Esperson Nr. 54. S. oben S. 252, 253 und Note 1a.

<sup>57</sup> Lyon Caen et Renault Nr. 659.

## Alphabetisches Sachregister.

(Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Seite, die Exponenten die Note.)

### A.

Abänderung der Wechselurkunde I 439.  
 Abhanden gekommene Wechsel I 222; II 268.  
 Abschrift von Wechseln s. Kopie.  
 — in der Protesturkunde II 53.  
 Abstraktes Zahlungsverprechen I 453.  
 Abweichungen I 331.  
 — bei der Namensangabe I 410.  
 — bei der Summenangabe I 341.  
 Abwesende s. Verjährung.  
 Abwesenheitsprotest II 67<sup>55</sup>.  
 Accept II 196.  
 — bedingtes II 220.  
 — Blanco- I 443.  
 — Durchstreichung II 34.  
 — einer falschen Tratte I 13.  
 — Form II 207.  
 — auf Kopien II 211.  
 — limitiertes I 160, 275; II 218.  
 — modifiziertes I 471; II 41, 217.  
 — Nichtbezogener II 22, 213.  
 — Partikular- I 160; II 218.  
 — Perfektion II 34.  
 — promptes II 202.  
 — qualifiziertes I 471; II 41, 216.  
 — reines I 275.  
 — Sichtwechsel I 373, 379, 394.  
 — Teil- I 160; II 218.  
 — Überschreitung der Wechselsumme II 225.  
 — undeutliches II 209.  
 — Widerruf II 34.  
 — mit Abänderung des Zahlungsortes II 223.  
 — mit Abänderung der Zahlungszeit II 222.  
 — mit Zins- oder Rückzahlungsverprechen II 221.  
 — Zurücknahme II 34.  
 — mit Zusatz „zahlbar an mich selbst“ II 221.  
 Acceptabilität II 3.  
 Acceptant II 196.  
 — Haftung II 12.  
 — mehrfache Haftung bei mehrfacher Acceptation von Duplikaten II 344.  
 — Identität mit dem Bezogenen II 213.

Acceptant, Indossirung an ihn II 163.  
 — Skripturakt II 13.  
 — Unsicherheit II 2.  
 Accessorische Unterschrift des Wechselbürgen II 22.  
 Adressat bei der Notadresse II 466.  
 Adresse I 54, 128, 410.  
 à drittura II 438.  
 Ältestes Wechselrecht I 54.  
 Aller Orten I 417, 431, 451.  
 Allonge II 85.  
 Alternative Summenangabe I 342.  
 Alter Stil I 363.  
 Amortisation II 268, 278, 279.  
 Amortisationsverfahren II 271.  
 Analphabeten I 321.  
 Anfechtbarkeit von Zahlungen II 258, 280.  
 „Angenommen“ beim eigenen Wechsel I 429.  
 Angstklausel s. „Ohne Obligo“.  
 Annahme s. Accept.  
 Anschaffung s. Deckung.  
 Anspruch wechselfähiger I 5.  
 Antedatieren I 403.  
 Arbitrage I 13.  
 Ausfüllung des Blancoacceptes I 447.  
 — rechtswidrige I 443, 448.  
 — Veräußerlichkeit und Vererblichkeit des Ausfüllungsrechtes I 445.  
 Ausgestrichene Indossamente II 33, 101, 434.  
 Aushändigung s. Cirkulationspapier.  
 Ausländer II 569.  
 Ausländisches Wechselrecht II 568.  
 Auslegung des Wechsels I 331.  
 Äußere Form des Grundwechsels I 330.  
 Aussteller des eigenen Wechsels I 231, 407, 424, 428, 474.  
 — mehrere I 409.  
 — beschränkte Haftung I 475.  
 — Unterschrift I 407, 428.  
 — der Tratte s. Trassant.  
 Ausstellungsort I 400, 404, 406, 429.  
 — im Auslande II 579.  
 Ausstellungszeit I 400, 401, 429.  
 Ausstreichen s. Durchstreichung.  
 Aval II 25, 26.

Avalist II 21, 27.  
 Avisbrief I 64, 122, 298, 353, 462; II 14, 96.  
 Avisierungspflicht I 299.  
 Avisklausel I 464.

### B.

Bedingtes Accept II 220.  
 Bedingung beim Wechsel I 473.  
 Befristeter Sichtwechsel s. Zeitwechsel.  
 Begebung des Wechsels s. Indossament.  
 — — — nach Verfall II 165.  
 Beglaubigung des Handzeichens I 320.  
 Benachrichtigung s. Notifikation.  
 Bereicherungsklage I 454, 458<sup>2</sup>; II 8, 512, 557.  
 Berichtigung des Wechselinhalts I 433.  
 Beschränkung der Wechselverpflichtung I 160, 275; II 88, 154, 218.  
 Besitz am Wechsel s. Inhaber.  
 Bestätigung der Präsentation I 390.  
 — — Sicht I 390.  
 Bestimmtheit der Wechselklärungen I 331, 417.  
 Bevollmächtigter I 320, 322.  
 Beweis bezüglich des Nachindossaments II 181.  
 — — der Notifikation II 417.  
 — — der Stellvertretung beim Skripturakte I 325.  
 — der Wechselfähigkeit I 313.  
 Bezogener I 409.  
 — Benennung mehrerer I 410.  
 — Unrichtige Bezeichnung des B. I 410.  
 Blancoaccept I 443.  
 — Ausfüllung I 444, 447.  
 Blancoindossament II 85, 96, 183.  
 — Ausfüllung II 103.  
 — Umwandlung des ausgefüllten in ein B. II 101.  
 Blancoskripturakt I 443.  
 Blankett I 445.  
 Bringschuld I 451; II 229<sup>2</sup>.  
 Buchstabenangabe der Wechselsumme I 340.  
 Bürge s. Wechselbürge.  
 Bürgerliches Recht I 1.

### C (s. auch K).

Campores I 36.  
 Causa obligandi im Wechsel I 453.  
 Cession der Wechselforderung I 145; II 150.  
 Check I 19.  
 Cirkulationspapier, Wechsel als C. I 12, 466; II 84.  
 Civiles Wechselrecht I 1.  
 Civil- und Handelsrecht, Verhältnis zum Wechselrecht I 1.  
 Contraprotect II 473.

### D.

Datierung, mehrfache I 406.  
 — nach altem und neuem Stil I 363.  
 — unwahre I 402.  
 Datowechsel I 364.  
 Datum des Wechsels I 400.  
 Deckung II 19, 149.  
 — s. auch Valuta.  
 Deckungsklausel I 456.  
 Deckungspflicht I 300, 457; II 295.  
 Deckungswechsel I 472<sup>4</sup>; II 88, 130.  
 Deklarationsprotest II 57.  
 Depositar s. Verwahrer.  
 Deposition der Wechselsumme nach Verfall II 249.  
 Depotwechsel I 472<sup>4</sup>; II 88, 130.  
 Deutlichkeit im Wechsel I 331.  
 Diligenz, wechselfähige II 44.  
 Diskonto I 11.  
 Domiziliat I 419; II 231.  
 — nicht benannter II 233.  
 — als Wechselinhaber II 235.  
 Domiziliert eigener Wechsel I 430; II 230.  
 Domizilierung I 418, 430.  
 — des trassiert-eigenen Wechsels I 414.  
 — ohne Domiziliaten II 233.  
 Domizilvermerk ohne Wissen und Willen des Ausstellers I 318<sup>5</sup>, 419.  
 Domizilwechsel, Pflicht der Präsentation zum Accepte II 198.  
 — Pflicht der Präsentation zur Zahlung II 230.  
 — Recht des Amortisationswerbers II 280.  
 Druckstempel statt Namenszug I 320<sup>10</sup>, 324.  
 Duplikate I 56, 214; II 8, 36, 263, 312, 321.  
 — bei eigenen Wechseln II 329.  
 — Verhältnis der Duplikate zu einander II 330.  
 Durchstreichungen im Wechsel I 433; II 33.  
 — des Acceptes II 34, 38, 41.  
 — von Indossamenten II 33, 101, 434.  
 — der Notadresse II 464.  
 — der Tratte II 33.

### E.

Echtheit des Skripturakts I 310, 315.  
 „Effektiv“ I 451; II 253, 585.  
 Ehrenaccept II 43, 459, 471, 474, 479, 482.  
 — Amortisation II 490.  
 — Bedingtes II 485.  
 — Bereicherungsklage II 490.  
 — Konkurrenz beim E. II 532.  
 — auf Kopien II 212, 484.  
 — Mehrheit von E. II 485.  
 — der Notadresse II 495.  
 — Perfektion des E. II 492.  
 — per onor di giro II 521.

Ehrenaccept, unberufenes II 502.  
 — zeitliche Grenze für das E. II 484.  
 Ehrenacceptant II 482.  
 — Bedingte Verpflichtung II 488.  
 — Bereicherungsklage II 490.  
 — Rechte des E. II 492.  
 — ist nicht Regrefspflichtiger II 487.  
 — Verjährung II 490.  
 — Wechselfähigkeit II 484.  
 Ehrenannahme s. Ehrenaccept.  
 Ehrenintervention s. Intervention.  
 Ehrenzahler II 504.  
 — Anspruch des E. II 510.  
 — Provision II 504.  
 — Regrefrecht II 505, 510.  
 — Selbständige Berechtigung II 506.  
 Ehrenzahlung II 459, 471, 474, 479, 494, 504.  
 — eines fremden Intervenienten II 515.  
 — Konkurrenz bei der E. II 533.  
 — Modalitäten II 510.  
 — der Notadresse und des Ehrenacceptantent II 513.  
 — Zurückweisung II 516.  
 Eigener Wechsel I 231, 424.  
 — an eigene Ordre I 427.  
 — domizilierter Wechsel I 20, 426<sup>4</sup>.  
 — wesentliche Erfordernisse I 424.  
 Eigentum an dem Wechselfapier I 288.  
 Eigentumsindossament s. Indossament.  
 — zum Zwecke des Inkasso II 144.  
 Einerts Papiergeldtheorie I 243.  
 — Theorie des einseitigen Akts I 266<sup>1</sup>, 269.  
 Einlösung II 418 s. auch Zahlung.  
 Einreden II 129.  
 — Ausfüllung rechtswidrige I 443, 448.  
 — Dolus I 448; II 107, 139.  
 — Fälschung I 442.  
 — Kollusion II 133.  
 — Kompensation II 129<sup>2</sup>.  
 — Mangelnde Deckung II 19, 131<sup>2</sup>.  
 — Bloßes Prokuraindossament II 143.  
 — Scheingiro II 147.  
 — Simulation II 147.  
 — Valuta nicht erhalten II 131<sup>2</sup>.  
 — Zahlung II 135.  
 Einschaltungen im Wechsel I 433.  
 Einseitiger Akt, Theorie des e. A. I 266<sup>2</sup>, 269.  
 Erfordernisse, wesentliche des Grundwechsels I 330.  
 Erfüllungsverzug II 226.  
 Erlafs des Protestes II 399.  
 Erlöschen der Wechselverbindlichkeit s. Präjudiz, Verjährung, Zahlung.  
 Exceptio s. Einreden.  
 Exemplare eines Wechsels s. Duplikate.

**F.**

Fälligkeit I 359, 428; II 237.

Fahrlässigkeit, grobe bei der Zahlung II 261.  
 Falsche Wechsel I 224, 329, 439; II 13.  
 Fehler I 331.  
 Feiertag II 394.  
 Fiduciarisches Indossament II 143.  
 Fingierte Rücktratte II 424, 430.  
 Firmazeichnung I 323.  
 Firmenstempel I 320<sup>10</sup>, 324.  
 Form des Skripturakts I 318.  
 — — Wechsels I 330.  
 Formalakttheorie Liebes I 250.  
 Formalismus I 331.  
 Format des Wechsels I 332.  
 Fremdsprachige Wechsel I 333<sup>8</sup>, 338.  
 Fristenberechnung I 365.  
 Funktionen, wirtschaftl. des Wechsels I 8.

**G.**

Garantiefunktion des Indossaments II 8, 108.  
 Garantieverprechen des Trassanten für Acceptation I 474, II 5.  
 — — — für Zahlung I 474; II 6.  
 Gefälligkeitswechsel I 454; II 7, 130.  
 Gegenleistung, Klausel der G. I 472.  
 Geldsorte I 339, II 252.  
 Geldsumme I 339, 426.  
 — Bestimmtheit der G. I 339.  
 Gemachter Wechsel I 118, 296.  
 Geschichte des Wechsels I 20.  
 Giro s. Indossament.  
 Gnadentage s. Respekttage.  
 Grammatikalische Ungenauigkeit im Wechsel I 331.  
 Grundwechsel, wesentliche Erfordernisse des G. I 330.  
 — Fakultative Bestandteile des G. I 450.  
 Gutgläubiger Wechselwerb I 279, 287, 326, 438, 439, 449, 454; II 14, 32, 105, 114, 134.

**H.**

Haftung I 476; II 1, 8, 12, 21, 27, 337.  
 Handelsrecht I 1.  
 Handlungsunfähigkeit des Präsentaten II 392.  
 Handzeichen I 320.  
 Hemmung der Verjährung s. Verjährung.  
 Hinterlegung der Wechselsumme II 249.  
 Historische Entwicklung s. Geschichte.  
 Höhere Gewalt I 192; II 397.  
 Holschuld I 451; II 229<sup>2</sup>.  
 Honorat II 517.  
 Honorierung des Wechsels II 196, 458.  
 Hypothezierungsklausel I 478.

**I (J).**

Jahre, Frist nach Jahren I 368.  
 Jahreszahl, Fehlen der J. beim Verfalltage I 362.

Identitätsprüfung bei der Zahlung II 260.  
 Indossament II 84.  
 — an den Acceptanten II 163.  
 — — — Avalisten II 31.  
 — — — Bezogenen II 163.  
 — Blanco- II 85, 96, 183.  
 — und Cession II 150.  
 — Durchstreichung II 101, 116, 434.  
 — Entstehung des I. I 87, 138.  
 — falsches II 114.  
 — fiduciarisches II 143.  
 — Form II 94.  
 — Garantiefunktion II 8, 108.  
 — ohne Garantieübernahme II 10.  
 — Inhaber- II 99.  
 — auf der Kopie II 363.  
 — Legitimationsfunktion II 110.  
 — Prokura- II 56, 91, 143, 188, 194.  
 — des Prokuraindossatars II 193.  
 — Recta- II 92.  
 — Schein- II 247.  
 — Teil- II 154.  
 — Unterbrechung in der Reihe der I. II 117.  
 — nach Verfall II 165.  
 — Voll- II 84.  
 — Wirkungen des I. II 8, 107.  
 Indossant, Mehrfache Haftung bei Begebung der Duplikate an verschiedene Personen II 337.  
 — Wechselskripturakt des I. II 8.  
 Indossatar, Legitimation II 110.  
 — Mehrere I. II 94<sup>2</sup>.  
 — Notifikationspflicht II 406.  
 — Rechtswerb I 285.  
 — Selbständige Berechtigung II 126.  
 — Vertragsverhältnis zu den Vormännern I 285.  
 Inhaber des Wechsels I 290; II 110.  
 Inhaberindossament II 99.  
 Inkassoindossament II 144<sup>3</sup> s. auch Prokuraindossament.  
 Inkassomandatar II 189, 256.  
 Interimsschein I 119, 297.  
 Interimswechsel I 119, 297.  
 Internationales Wechselrecht II 568.  
 Intervention I 72, 201; II 458, 517 s. auch Ehrenannahme u. Ehrenzahlung.  
 — zu Ehren des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels II 518.  
 — zu Ehren des Ehrenacceptanten II 520.  
 — Beurkundung der I. II 472.  
 — des Bezogenen I 463.  
 — Konkurrenz mehrerer Intervenienten II 527, 532, 536.  
 — ohne Notfall II 472.  
 — ohne Protest II 469.  
 Interventionsprotest II 469, 473.  
 Ius offerendi II 419<sup>3</sup>.  
 — variandi II 447.

**K.**

Kalenderstil I 363.  
 Kassatorische Klausel bei Duplikaten I 451; II 313.  
 Kautions des Amortisierungswerbers II 275.  
 Kautionsregref II 2.  
 — wegen Nichtannahme II 371.  
 — wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels II 383.  
 — beim Ehrenaccept der Notadr. II 496.  
 — bei der acceptierenden Notadr. II 500.  
 Kautionswechsel I 472<sup>4</sup>; II 88, 130.  
 Kellerwechsel I 437<sup>1</sup>.  
 Klage s. Wechselklage.  
 — auf Herausgabe des Wechsels II 125.  
 Klausel, Zulässigkeit beliebiger Klauseln I 5, 468.  
 — aller Orten I 417, 431, 451.  
 — kassatorische II 313.  
 — auf Kündigung I 375, 428.  
 — laut Bericht I 299.  
 — Orderklausel I 465.  
 — Pfandklausel I 478.  
 — Recta- II 88.  
 — des Protesterlasses II 400.  
 — Wechsel- I 336, 426.  
 Kollision der Wechselgesetze I 235.  
 Kollusion, Einrede der K. II 133.  
 Kommissionstratte I 460.  
 Kompensation im Konkurse des Wechselschuldners II 285.  
 Konkurrenz mehrerer Intervenienten II 527.  
 — von Notadressen II 527.  
 — von nicht berufenen Intervenienten II 532.  
 — bei der Ehrenacceptation II 532.  
 — — — Ehrenzahlung II 533.  
 — von Notadressen und von nicht berufenen Intervenienten II 536.  
 Konkurs des Acceptanten II 384.  
 — des Präsentaten II 392.  
 — des Regrefschuldners beim Kontokorrentverkehre II 455.  
 — des Wechselschuldners II 285.  
 — mehrerer Wechselschuldner II 448.  
 — des Zahlers II 281.  
 — Protesterhebung II 392.  
 Konsensualvertragstheorie I 237.  
 Kontext des Wechsels I 334.  
 Kontokorrentverhältnis II 302<sup>16</sup>, 375, 455.  
 Konversion des ungültigen Wechsels I 311.  
 Kopie I 214; II 36, 313, 362.  
 — Regrefs auf Grund der K. II 367.  
 — Wechselverpflichtungen aus der K. II 363.  
 Korrekturen im Wechsel I 433.

Kosten in der Regrefsumme II 420<sup>9</sup>,  
422, 429.  
Kündigungsklausel I 375.  
Kündigungswechsel I 375.

**L.**

Laufstage s. Respekttage.  
„Laut Bericht“ („Laut Avis“) I 464.  
Legitimation des Indossatars II 110.  
— eines Vormannes II 119.  
— des Wechselgläubigers I 290; II 110.  
— Mangel der materiellen L. II 122.  
Limitiertes Accept I 160, 275; II 218.  
Liquidatoren I 323.  
Litteralvertragstheorie I 240.  
Litteratur des Wechselrechts I 114, 264.  
Locus regit actum II 571, 577.

**M.**

Mangelhafte Unterschrift I 331.  
Marktwechsel s. Mefswechsel.  
Messen (Wechselmessen) I 38, 378.  
Mefs- oder Marktwechsel I, 54, 66, 76,  
136, 370.  
Militärpersonen I 302.  
Mitunterschrift II 21.  
— des Nichtbezogenen II 22.  
Mitzeichner eines Wechsels II 21.  
Modifiziertes Accept I 471; II 41, 217.  
Monat, Frist nach M. I 366.  
Moratorium II 244<sup>3</sup>.  
Motiv der Ausstellung des Skripturakts  
I 454, 472<sup>4</sup>.  
Münzbezeichnung I 339.  
Münze nach Kurs I 342, 451.

**N.**

„Nach Kurs“ I 342, 451.  
Nachforschungsprotest II 67.  
Nachindossament II 165, 171.  
— Legitimation durch das N. II 166, 183.  
— eines nicht acceptierten Wechsels II  
177.  
— — präjudizierten Wechsels II 178.  
— — protestierten Wechsels II 169, 173.  
— Materielle Wirkung des N. II 168.  
— Mehrere N. II 174.  
— bei Protesterlafs II 175.  
Nachindossant II 169, 175.  
Nachindossatar II 173.  
— Legitimation des N. durch Vorblanco-  
indossament II 183.  
Nachmann I 283; II 446.  
Nach Sicht I 385.  
Nachsichtwechsel s. Zeitsichtwechsel.  
Namen-Indossament II 84.  
Namensangabe des Bezogenen I 409.  
— des Remittenten I 345.  
— Abweichung unwesentliche I 410.  
Namensgleichheit beim trassiert-eigenen  
Wechsel I 413.

Namensstempel I 320<sup>10</sup>, 324.  
Namensunterschrift I 319, 320, 407.  
Namenszug, unleserlicher I 319, 331.  
Negotiation des Wechsels I 466.  
Neuer Stil I 363.  
Nicht-Accept I 471.  
„Nicht an Ordre“ I 466<sup>2</sup>; II 86, 88,  
431<sup>14</sup>.  
Nichtbezogener, Accept des N. II 213.  
Niederschrift s. Skripturakt.  
„Nötigenfalls für meine Rechnung“ I 463.  
Notadresse II 460.  
— beschränktes Accept der N. II 500.  
— durchstrichene II 464.  
— Ehrenaccept der N. II 496.  
— Konkurrenz von N. II 527, 536.  
— Nichtbeachtung der N. II 500.  
— Ortsangabe in der N. II 462.  
— unechte I 463<sup>5</sup>.

Notar, Erklärungen gegenüber dem N.  
II 81.  
— Stellung des N. gegenüber dem Re-  
quirenten beim Proteste II 78.  
— Zahlungsempfang durch den N. II 82.  
Notariatsakt, Wechsel als N. I 333.  
Notarielle Beglaubigung I 320.  
Notifikation II 406.  
— an den Avalisten II 29.  
— an den Honoraten II 498.  
— bei der Ehrenzahlung II 510.  
— Beweispflicht des Regredienten II 417.  
— Form der N. II 413.  
— Frist zur N. II 414.  
Notifikationspflicht trotz Protesterlafs II  
406, 410<sup>6</sup>.  
— Präjudiz bei Nichterfüllung der N.  
II 415.  
Novation II 296.  
Nürnberger Novellen I 258.

**O.**

Obligation aus dem Wechsel s. Wechsel-  
obligation.  
Obligo, Ablehnung des O. I 472<sup>2</sup>, 474;  
II 10.  
„Oder Kurs“ I 342.  
„Oder Wert“ I 342, 451.  
Offiziere I 302.  
„Ohne Bericht“ I 464.  
„Ohne Gewähr“ (O. G.) I 472<sup>2</sup>, 474; II 10.  
„Ohne Kosten“ (O. K.) II 402.  
„Ohne Obligo“ (O. O.) I 472<sup>2</sup>, 474; II 10.  
„Ohne Protest“ (O. P.) II 402, 469.  
„Ohne Retourrechnung“ II 428<sup>19</sup>.  
Ordnungsregrefs II 447<sup>4</sup>.  
Ordreklausel I 465.  
Ort der Wechselausstellung I 400, 429.  
Orthographische Ungenauigkeit im Wech-  
sel I 331.  
Ortsverschiedenheit I 63, 411; 421.

**P.**

Pactum de cambiando s. Wechselschlufs.  
Papiergeldtheorie I 243.  
Partikularaccept I 160; II 218.  
Pendenztheorie I 293<sup>38</sup>.  
Per aval s. Aval.  
Perfektion des Accepts II 34.  
— — Ehrenaccepts II 492.  
Perquisitionsprotest II 67.  
Personifikationstheorie I 287.  
Pfandbesitzer des Wechsels II 257.  
Pfandklausel im Wechsel I 451<sup>3</sup>, 478.  
Platz für die wesentlichen Bestandteile  
des Wechsels I 334.  
Platzprotest I 170; II 65, 67<sup>55</sup>.  
Platztratte I 402.  
Postattest II 418.  
Postdatieren I 403.  
Präcisewechsel I 359.  
Präjudizierter Wechsel II 5, 45, 167,  
309<sup>32</sup>, 557.  
Präsentation II 42.  
— Anfangstermin für die P. II 205.  
— zur Annahme I 376, 386; II 196.  
— — — bei reinen Sichtwechseln I 376.  
— — — bei Zeitsichtwechseln I 386;  
II 198.  
— Berechtigung zur P. II 205.  
— Dauer der Befugnis zur P. II 203.  
— Erlafs der P. II 405.  
— Ort der P. II 207, 394.  
— Zeit der P. II 207, 394.  
— zur Zahlung II 226, 394.  
Präsentationsfrist bei reinen Sichtwech-  
seln I 376.  
— bei Zeitsichtwechseln I 391.  
Präsumtion des redlichen Erwerbs I 287.  
— der Tilgung der Wechselschuld II 266.  
Prima s. Duplikate.  
Prokuraindossament II 56, 91, 143, 188,  
194.  
Prokuraindossatar als Einkassierungs-  
mandatar II 189, 256.  
— als Prozeßbevollmächtigter II 192.  
— Indossament des P. II 193.  
Prolongation II 243, 306<sup>25</sup>.  
— Regrefsrecht des Prolonganten II 247.  
— Regrefsrecht der Nachmänner des  
Prolonganten II 248.  
Promptes Accept II 202.  
Protest. Arten des P.  
— mangels Annahme I 164, 391; II 5.  
— mangels Datierung der geleisteten  
Annahme I 391.  
— mangels Zahlung I 166; II 392, 394.  
— Abwesenheitsprotest II 67<sup>55</sup>.  
— Contraprotest II 473.  
— Deklarationsprotest II 57.  
— Interventionsprotest II 469, 473.  
— Nachforschungsprotest II 67.  
— Perquisitionsprotest II 67.

Protest. Arten des P., Platzprotest I  
170; II 65, 67<sup>55</sup>.  
— Sekuritätsprotest II 2, 383, 473.  
— Wandprotest II 67<sup>55</sup>.  
— Windprotest I 170; II 67.  
Protest, Angabe der Zeit im P. II 71.  
— Ort des P. II 62.  
— Vergewisserung über die Identität der  
Parteien II 58.  
Protestat II 55.  
Protestausfertigung, Verlust der P. II  
46<sup>3</sup>, 76.  
Protesterberhebung II 42, 394.  
— bei mehreren Wechseln II 52.  
— Organe für die II 49.  
— Ort II 207, 394.  
— Zeit II 207, 394.  
Protesterlafs II 399.  
Protestregister II 75.  
Proteststunden II 71.  
Protesturkunde II 44, 46.  
— ausländische II 577.  
— Berichtigung II 76.  
— Erfordernisse II 44, 46.  
— Form II 47.  
— Gegenbeweis II 78.  
— Mängel in der Ausfertigung II 76.  
— Platz für die Wechselabschrift II 53.  
— Teil des Fundaments der Wechsel-  
regrefsklage II 42.  
— Verlust II 46<sup>3</sup>, 76.  
— Wechselabschrift in der P. II 53.  
Provision beim Regresse II 423, 430.  
— des Ehrenacceptanten II 493.  
Prozeßbevollmächtigter s. Prokuraindos-  
sament.  
Pseudovertreter I 323.

**Q.**

Quellen des Wechselrechts I 103.  
Quittierter Wechsel II 263.  
Quittierung der alten Schuld bei der  
Novation II 310.  
Quittung auf dem Wechsel II 265.  
— der Teilzahlung II 265.

**R.**

Rasuren im Wechsel I 433.  
Ratenwechsel I 397.  
Ratihabition des ungültigen Skripturakts  
I 312.  
Rechnungswährung II 255.  
Rechtsquellen des Wechselrechts I 103.  
Rectaklausel II 88.  
— des Ausstellers II 89.  
— des Indossanten II 92.  
Rectawechsel II 86.  
Redlicher Wechselwerb s. Gutgläubiger  
Wechselerwerb.  
Redlichkeitstheorie I 284<sup>26</sup>.  
Regrefs II 2, 371.

Regrefs des Amortisationswerbers II 277.  
 — des Avalisten II 30.  
 — auf einen ausländischen Ort II 424.  
 — Bedingung des R. II 226.  
 — bei Duplikaten II 347.  
 — bei der Kopie II 367.  
 — wegen Nichtannahme II 371.  
 — wegen Unsicherheit des Acceptanten II 2, 383.  
 — mangels Zahlung II 2, 390.  
 — des Ehrenacceptanten II 492.  
 — des Ehrenzahlers II 505, 510.  
 — Ordnungsregrefs II 447<sup>4</sup>.  
 — Sprungregrefs II 447.  
 Regrefsanspruch des letzten Inhabers II 421.  
 — des einlösenden Vormanns II 428.  
 — Verjährung II 549.  
 Regrefsklage II 545.  
 — Verjährung II 549.  
 Regrefsnahme mittelst wirklicher Rücktratte II 435.  
 Regrefsschuld des Acceptanten II 442.  
 — des Ausstellers des eigenen Wechsels II 442.  
 — solidarische Haftung für die R. II 445.  
 Regrefssumme II 421.  
 Regrefszahlung, Modalitäten der R. II 432.  
 Remboursregrefs I 170; II 302<sup>16</sup>, 425, 429.  
 Remittent I 293, 345, 427, 466.  
 Respekttage II 238.  
 Retourrechnung II 421<sup>1</sup>, 427, 431.  
 Retourwechsel I 295; II 435.  
 Retrassant und Retrassat II 436.  
 Revalierungsanspruch I 461; II 242, 264.  
 Revalierungsklage des Zahlers II 288.  
 Rimesse I 457; II 428<sup>2</sup>.  
 Rückforderung der Zahlung II 262.  
 Rückindossament II 158.  
 Rücktratte, fingierte II 424, 430.  
 — wirkliche I 295; II 435.  
 Rückwechsel I 76, 295; II 435.

**S.**

Schadenersatz s. Regrefs, Notifikation.  
 Scheingiro II 147.  
 Schein-Prokuraindossament II 194.  
 Scheinwechsel I 402, 413, 414, 437, 472.  
 Schornsteinwechsel I 437.  
 Schreibensunkundige I 320.  
 Schreibfehler im Wechsel I 433.  
 Schrift des Wechsels I 332.  
 Scontration beim Fefswechsel I 76.  
 Sekunda s. Duplikate.  
 Sekuritätsprotest II 2, 383, 388, 473.  
 Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen (Skripturakte) I 309, 328, 432<sup>2</sup>.  
 Sicherheitsprotest s. Sekuritätsprotest.  
 Sicherheitsregrefs II 2, 383, 496.

Sichtklausel I 374.  
 Sichtwechsel I 373.  
 — reiner I 373.  
 — auf bestimmte Zeit nach Sicht I 385.  
 — eigener I 383.  
 — Acceptation des reinen S. I 379.  
 — Protestfrist I 393.  
 — Regrefsbedingung I 391.  
 — Verjährung I 383.  
 Simulierte Wechsel s. Scheinwechsel.  
 Sinnloser Wechsel I 436.  
 Skripturakt I 277, 315, 453; II 1, 32.  
 — im Auslande ausgestellter S. II 571, 578.  
 Solawechsel s. eigener Wechsel.  
 Solidarverpflichtung II 445.  
 Sonntag II 395.  
 Sorgfalt, wechselfällige II 44.  
 „S. P.“ (sopra protesto) II 483.  
 Spesen s. Kosten.  
 Sprachliche Ungenauigkeit im Wechsel I 331.  
 Sprungregrefs II 447.  
 Stampiglie statt Unterschrift I 320<sup>10</sup>, 324.  
 Stelle für die wesentlichen Wechselbestandteile I 334.  
 Stellvertretung bei Skripturakten I 321.  
 Stempelung des Wechsels I 450<sup>1</sup>.  
 Stenographie I 333.  
 Stil des Zahlungsortes I 363.  
 Stoff des Wechsels I 332.  
 Strenge s. Wechselstrenge.  
 Stundung s. Prolongation.  
 Summenangabe I 339.  
 Summenversprechen, Theorie Thöls I 252.

**T.**

Tagwechsel I 359.  
 Teilaccept I 160, 275; II 218.  
 Teilehrenzahlung II 511.  
 Teilindossament II 154.  
 Teilzahlung II 252, 255.  
 Text des Wechsels I 334.  
 Theorie der deutschen Wechselordnung I 266.  
 Theorien der Wechselverpflichtung vor der deutschen Wechselordnung I 237.  
 Tilgung der Wechselschuld II 266.  
 Tod des Präsentaten II 392.  
 Trassant II 1.  
 — an eigene Ordre I 352, 467; II 18.  
 — für fremde Rechnung I 461.  
 — Bereicherungsklage II 557.  
 — Haftung I 476; II 1.  
 — Wechselrecht des T. gegen den Acceptanten II 16.  
 — Wechselskripturakt des T. II 1.  
 Trassiert-eigener Wechsel I 411, 428, 437<sup>1</sup>; II 38<sup>10</sup>.  
 Tratte I 29.  
 — Acceptabilität II 3.

Tratte an eigene Ordre I 352; II 18.  
 — für fremde Rechnung I 459.  
 — gemachte I 118, 296.  
 — von der Hand I 118, 296.  
 Treu und Glauben I 283 s. auch gutgläubiger Wechselwerb.  
 Trockener Wechsel s. eigener Wechsel.  
 Typische äußere Form des Grundwechsels I 330.

**U.**

Übergang des Rechts aus dem Wechsel I 283.  
 Überschreiben im Wechsel I 433.  
 Umwandlung eines Schuldverhältnisses in ein Wechselverhältnis II 296.  
 Undeutlichkeit im Wechsel I 331.  
 Unechtheit s. Echtheit, falsche Wechsel.  
 Unfähigkeitsprotest II 392.  
 Ungenauigkeit im Wechsel I 331.  
 Ungültiger Wechsel I 311, 343.  
 Unleserliche Unterschrift I 319, 331.  
 Unrichtigkeit im Wechsel I 331.  
 Unsicherheit des Acceptanten II 2, 383.  
 — der Notadresse II 496.  
 Unterbrechung der Verjährung II 550.  
 Unterliegende Forderung II 296.  
 „Unter Protest“ II 433.  
 Unterschrift I 277, 318, 320, 334, 407; II 1, 32.  
 — durchstrichene s. Durchstreichungen.  
 — mangelhafte I 331.  
 — Platz für die U. auf dem Wechsel I 334.  
 Unvollständiger Wechsel I 431.  
 Unwahre Wechsel I 431.  
 Usowechsel I 399.

**V.**

Valuta I 296, 452; II 564.  
 Valutabekanntnis I 54, 456.  
 Valutaklausel I 55, 134, 452; II 564<sup>15</sup>.  
 Valutavertrag I 296, 297, 453.  
 Variationsrecht II 447.  
 Veränderungen der Wechselurkunde I 439.  
 Verfälschte Wechsel I 439 s. auch falsche Wechsel.  
 Verfalltag I 359, 428; II 237.  
 Verfallzeit I 356, 428.  
 — alternative und kumulative I 398.  
 — ungültige Bezeichnungen der V. I 397.  
 Verjährung I 227; II 538, 557.  
 — gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels II 543.  
 — gegen den Avalisten II 29.  
 — gegen den Trassanten und einen Indossanten II 545.  
 — des Regrefsrechtes des Ehrenzahlers II 512.  
 — Berücksichtigung von Amtswegen II 542.

Verjährung, Ausschließung der V. I 478.  
 — Hemmung der V. II 543, 555.  
 — Unterbrechung der V. II 550, 555.  
 — Wiederbeginn der V. II 553.  
 — Dauer der neuen V. II 554.  
 Verjährungsfristen II 540, 543, 554.  
 Verlorener Wechsel I 222; II 268.  
 Vermutung s. Präsuntion.  
 Verpfändung des Wechsels I 451<sup>3</sup>, 478; II 257.

Verpflichtung s. Wechselverpflichtung.  
 Versendung des Acceptemplares II 347.  
 — Contreordre des Versenders II 357.  
 Versendungsvermerk II 347, 370.  
 Vertragstheorie I 252, 266.  
 Vertretung bei Skripturakten I 321.  
 Vervielfältigung des Wechsels s. Duplikate, Kopien.  
 Verwahrer bei Duplikaten und Kopien II 353, 370.  
 Verzug II 226.  
 Vigilanz, wechselfällige II 44.  
 Vis major I 192; II 397.  
 Vista s. Sicht.  
 Vitiose Wechsel I 433.  
 Vollindossament II 84.  
 Vollmachtsindossament s. Prokuraindossament.  
 Vollziehung der Wechselklärung I 408.  
 „Von der Hand“ I 118, 296.  
 Vorbereitung einer Wechselverpflichtung I 294.  
 Vorblancoindossament II 183.  
 Vordatierung I 403.  
 Vorindossament II 183.  
 Vormann I 283, 291; II 428.  
 Vorwechsel II 439.

**W.**

Währung II 255.  
 Wandprotest II 67<sup>55</sup>.  
 Wechsel-Arten s. unter den betreffenden Schlagworten.  
 — Begriff I 5.  
 — Erfordernisse, wesentliche I 330.  
 — Form I 318, 332.  
 — fremdsprachige I 338.  
 — als Notariatsakt I 333.  
 — Rückwirkung des W. auf das vorhandene Schuldverhältnis (Novation) II 296.  
 — ungültiger I 311, 343.  
 — Verlust I 222; II 268.  
 — Vervielfältigung II 312.  
 — Zerrissener I 435.  
 Wechselabschrift s. Abschrift.  
 Wechselarbitrage I 13.  
 Wechselarrestfähigkeit I 127, 302<sup>4</sup>.  
 Wechselbegebung nach Verfall II 165.  
 Wechselblankett I 445.  
 Wechselbürge I 220; II 22.



Wechseldiskonto I 10.  
 Wechselduplikate s. Duplikate.  
 Wechselfähigkeit I 61, 123, 301, 309.  
 — eines Ausländers II 569.  
 — Beweis der W. I 313.  
 — des Ehrenacceptanten II 484.  
 — des Ehrenzahlers II 513.  
 Wechselgeschäftsfähigkeit I 301.  
 Wechselgläubiger I 290; II 110.  
 Wechselinhaber I 290; II 110.  
 Wechselklage I 273; II 16.  
 Wechselklausel I 336, 426.  
 Wechselkopie s. Kopie.  
 Wechselkurs I 13, 76.  
 Wechselmitschuldner II 21.  
 Wechselmündigkeit I 124.  
 Wechselobligation, Begriff und Entstehung der W. I 266, 273, 452.  
 — Selbständigkeit I 453.  
 Wechselobligation, Tilgung II 266.  
 — Zustandekommen I 454.  
 Wechselordnung, deutsche, Entstehung I 254.  
 — — Litteratur I 264.  
 — — Theorie der d. W. I 266.  
 Wechselrecht im objektivem Sinne I 1.  
 — im subjektivem Sinne I 5.  
 — bis zum 17. Jahrhundert I 44.  
 — vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung I 118.  
 Wechselrechtsfähigkeit I 301.  
 Wechselregrefs s. Regrefs.  
 Wechselreiterei I 11<sup>4</sup>, 437<sup>1</sup>, 457<sup>1</sup>; II 435<sup>1</sup>.  
 Wechselschluss I 118, 241, 294, 296, 453, 458.  
 Wechselskripturakte s. Skripturakt.  
 Wechselstempelsteuer I 450<sup>1</sup>.  
 Wechselstrenge I 2, 66, 74.  
 Wechselsumme I 339, 426.  
 Wechselunfähigkeit s. Wechselfähigkeit.  
 Wechselunterschrift s. Unterschrift.  
 Wechselverjährung s. Verjährung.  
 — Verhältnis zur civilrechtlichen Verjährung II 538.  
 Wechselverpflichtung, Entstehung I 266; 273, 452.  
 — Selbständigkeit I 453.  
 — Theoretische Begründung der W. vor der deutschen Wechselordnung I 237.  
 — Verlängerung ihrer Dauer durch Vertrag II 541.  
 — Voraussetzungen I 301.  
 Wechselvorvertrag I 241 s. auch Wechselschluss.  
 Wechselzahlstelle I 422.  
 Werktag II 395.  
 Wert s. Valuta.

Wesentliche Erfordernisse des Grundwechsels I 330.  
 Widerruflichkeit des Skripturakts II 32.  
 Wiederaufleben der Gläubigerschaft des Vormanns II 292.  
 Willensmängel beim Skripturakte I 325.  
 Windprotest I 170; II 67.  
 Wirtschaftliche Funktionen des Wechsels I 8.  
 Wochen, Frist nach W. I 366.  
 Wucher II 133.

**Z.**

„Zahlbar aller Orten“ I 417, 431.  
 — an mich selbst“ II 221.  
 — bei“ I 422<sup>19</sup>.  
 — beim Aussteller“ I 421<sup>18</sup>.  
 — durch“ I 422<sup>19</sup>.  
 — hier und aller Orten“ I 417.  
 „Zahlen Sie“ I 436.  
 Zahler, Prüfungspflicht des Z. II 259.  
 Zahlstelle I 422.  
 Zahlung II 226.  
 — anfechtbare II 258, 280.  
 — Einrede II 135.  
 — Gegenstand II 252.  
 — Modalitäten II 263.  
 — Teil- II 252, 255.  
 — vor Verfall II 240.  
 — nach Verfall II 243.  
 Zahlungsauftrag I 422.  
 Zahlungsempfänger II 256.  
 Zahlungsort I 415.  
 — Angabe des Z. I 415, 416.  
 — Angabe von mehreren Z. I 418.  
 — im Auslande II 584.  
 Zahlungsregrefs II 390.  
 Zahlungstag II 237.  
 Zahlungsverprechen, abstraktes I 453.  
 Zahlungszeit I 356, 428; II 237.  
 — alternative I 398.  
 Zeitsichtwechsel I 385, 442<sup>4</sup>; II 375<sup>6</sup>.  
 Zerrissener Wechsel I 435.  
 Ziffern, Angabe der Wechselsumme in Z. I 340.  
 Zinsen in der Regrefsumme II 421, 429.  
 Zinsversprechen im Wechsel I 343, 426, 478<sup>12</sup>.  
 Zufall I 192; II 397.  
 Zurücknahme des Acceptes II 34, 38, 41.  
 — sonstiger Wechselklärungen I 433; II 32.  
 Zweckbestimmung beim Wechsel I 454, 472<sup>4</sup>.  
 Zweifelhafte Wechselklärungen I 332.  
 Zwingendes Recht I 311.  
 Zwischenindossant II 162, 174.